31761 09492439 6

ZWEITE AUFLAGE

J. Schumacher

Landwirtschaftsrecht

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY IN BERLIN.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/landwirtschaftsr00schu

Morgen-Melde.

Nachdruck verboten.

Wetterwarte

des akademischen Versuchsfeldes zu Poppelsdorf.

7° 6′ Längengrad von Greenwich, 50° 44′ Breitengrad. Meereshöhe 60 m.

Beobachtung 8 Uhr Morgens Ortszeit.

Dienstag den 28 Juni 1904.

Temperatur °C																Barometerstand	Wind		Sonnenschein	Regen u. Niederschläge	Relative Feuchtigkeit	Taupunkt	Differenz des Taupunktes und der Temperatur	Wetter im allgemeinen
der freien Luft im Schatten			der freien Erdoberfläche (brauner, schwerer Lehmboden)			der Erdoberfläche unter Früchten			der Erdtiefen (Acker: schwerer Lehmboden) Brachacker bei:										des Tages zuvor gemessen 1 m über d. Erde	derletzt. 24 Stunden	in freier Luft im Schatten in % der m. Wasserdampf gesättigten Luft	der Luft im Schatten		
8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	der letzten 24 Stunden Min.	8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	der letzten 24 Stunden Min.	8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	der letzten 24 Stunden Min.	5 cm	10 cm	20 cm	40 cm	70 cm	100 cm	130 cm	mm	Richtung	Stärke nach 10°	Stunden	mm		°C.		
11,0	17,5	7,4	14,2	37,2	7,3	12,2	24,0	8,7	13,2	13,5	14,7	16,0	15,8	15,1	14,2	762,8	W	3	5,8	. Schneehöhe cm	82	8,0	3,0	Trübe.

Wetteraussicht ~~für den Tag~~ bis morgen Abend: Wolkiges, etwas wärmeres Wetter und mehr schwache Luftbewegung, trocken.

Wohltmann.

I. V.:

Hacker.

Morgen-Melde.

Nachdruck verboten.

Wetterwarte

des akademischen Versuchsfeldes zu Poppelsdorf.

7° 6′ Längengrad von Greenwich, 50° 44′ Breitengrad. Meereshöhe 60 m.

Beobachtung 8 Uhr morgens.

Sonnabend den 30/IX 1905

Temperatur °C																Barometerstand	Wind		Sonnenschein	Regen u. Niederschläge	Relative Feuchtigkeit	Taupunkt	Differenz des Taupunktes und der Temperatur	Wetter im allgemeinen
der freien Luft im Schatten			der freien Erdoberfläche (brauner, schwerer Lehmboden)			der Erdoberfläche unter Früchten			der Erdtiefen (Acker: schwerer Lehmboden) Brachacker bei:										des Tages zuvor gemessen 1 m über d. Erde	der letzt. 24 Stunden	in freier Luft im Schatten in % der m. Wasserdampf gesättigten Luft	der Luft im Schatten °C.		
8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	Min.	8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	Min.	8 Uhr früh	der letzten 24 Stunden Max.	Min.	5 cm	10 cm	20 cm	40 cm	70 cm	100 cm	130 cm	mm	Richtung	Stärke nach 10°	Stunden	mm				
11,4	12,3	8,4	10,6	20,6	2,3	10,9	16,2	9,6	10,2	10,2	11,9	12,2	13,3	13,5	13,9	753,4	-	-	1,8	2,2 Schneehöhe cm	91	10,0	1,4	

Wetteraussicht ~~für den Tag:~~ bis morgen abend: trübes Wetter mit Regenfällen und zunehmender Luftströmung

Remy.
I. V.:
Maas.

Law
For.
S392ka.2

Landwirtschaftsrecht.

Gemeinverständliche Darstellung

der

für den preußischen Landwirt wichtigen Bestimmungen

des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes.

Von

Dr. jur. **Johannes Schumacher,**
Amtsgerichtsrat zu Köln, Professor an der Landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf.

88025
2/6/08

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage.

Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1901.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Die großen Veränderungen, welche der 1. Januar 1900 dem deutschen Rechte gebracht hat, veranlaßten auch eine neue Auflage dieses Buches. Auch die zweite Auflage soll die für die Landwirtschaft wichtigen Vorschriften wiedergeben. Während aber die erste Auflage lediglich das landwirtschaftliche Privatrecht behandelte, sind in dieser Auflage auch die Bestimmungen des öffentlichen Rechts, soweit sie für die Landwirtschaft von Bedeutung sind, aufgenommen werden. Der Kreis derjenigen Vorschriften, welche in das Landwirtschaftsrecht einzubeziehen sind, hat sich im Laufe des Jahres geändert. Als im Jahre 1807 das Landwirtschaftsrecht von Hagemann erschien, gab es noch zahlreiche Vorschriften, deren Geltungsgebiet sich auf das Land beschränkte. Mehr und mehr fielen die Schranken, welche Stadt und Land trennten und heute ist der Landwirt wirklich Bürger des Staates wie jeder andere und untersteht daher auch den Vorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Aus diesem Grunde ist das Bürgerliche Gesetzbuch möglichst vollständig berücksichtigt worden. Es ist aber durch die Auswahl der betreffenden Bestimmungen, durch die Art der Darstellung und namentlich durch die Wahl der Beispiele den dargestellten Bestimmungen eine Färbung gegeben worden, welche die Aufnahme in das Landwirtschaftsrecht rechtfertigen dürfte. Auch das heutige Recht kennt noch viele Rechtsvorschriften, welche ihrem Zwecke oder Erfolge nach lediglich der Landwirtschaft dienen. Wie z. B. die Rentengutsgesetze und die Gesetze über das Anerbenrecht bei Bauerngütern zeigen, ist die Gesetzgebung sogar auf dem besten Wege, wieder ein neues landwirtschaftliches Sonderrecht zu schaffen. Alle diese in enger Beziehung zur Landwirtschaft stehenden Bestimmungen sind vorzugsweise berücksichtigt worden.

Das Buch schließt ab mit dem 15. Juli 1900, die nach dem 15. Mai 1900 erschienenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. sind im Nachtrage S. 938—943 zusammengestellt.

Der Inhalt und die Anordnung des Buches entspricht den Vorlesungen, welche ich seit fünfzehn Jahren an der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf für die Studierenden der Landwirtschaft, der Landmeßkunst und der Kulturtechnik halte. Meine früheren Schüler stehen heute als Landwirte, als Beamte des Katasters und der Generalkommissionen oder als Privatlandmesser in der Praxis des Lebens. Möge ihnen auch die zweite Auflage dieses Buches in Rechtsfragen ein getreuer Berater sein.

Köln, den 1. August 1900.

Dr. Schumacher.

Inhalt.

Erstes Buch.

Das landwirtschaftliche Privatrecht.

Erster Teil.

Allgemeine Lehren.

Erster Abschnitt. Begriff und Arten, Entstehung und Geschichte des Rechts.

			Seite
§ 1.	1.	Begriff des Rechts	3
§ 2.	2.	Begriff des Landwirtschaftsrechts	4
§ 3.	3.	Arten des Rechts	5
§ 4.	4.	Entstehung des Rechts	7
§ 5.	5.	Geschichte des Rechts	8
§ 6.	6.	Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich	10
§ 7.	7.	Das Verhältnis des Reichsrecht zum Landesrecht	12
§ 8.	8.	Die preußischen Ausführungsgesetze	13
§ 9.	9.	Der frühere Rechtszustand in Preußen	15
§ 10.	10.	Die Übergangsbestimmungen	17
§ 11.	11.	Litteratur	17

Zweiter Abschnitt. Die Personen.

Erster Titel. Die natürlichen Personen.

§ 12.	1.	Die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit	19
§ 13.	2.	Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	20
	3.	Einfluß der natürlichen Verhältnisse auf die rechtliche Stellung	
§ 14.		a) Das Alter	22
§ 15.		b) Gesundheit, Geschlecht und Ehe	23
§ 16.		c) Verwandtschaft und Schwägerschaft	24
§ 17.		d) Stand, Religion und Ehrenminderung	26

Seite

Zweiter Titel. Die juristischen Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. a) Begriff und Arten der juristischen Personen 28
§ 19. b) Wesen der juristischen Personen 30
§ 20. c) Die Staatsaufsicht 31
§ 21. d) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts 32

2. Vereine.

§ 22. a) Allgemeine Vorschriften 33
§ 23. b) Eingetragene Vereine 36
§ 24. c) Andere Vereine 38

3. Stiftungen.

§ 25. a) Allgemeines 40
§ 26. b) Familienstiftungen 41
§ 27. 4. Die Handelsgesellschaften 43

Dritter Abschnitt. Die Sachen.

§ 28. 1. Allgemeine Bestimmungen 47
§ 29. 2. Zubehör 49
§ 30. 3. Früchte 50

Vierter Abschnitt. Die Entstehung und Endigung von Rechten.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 31. I. Übersicht 52
§ 32. II. Fristen und Termine 53

B. Das Rechtsgeschäft.

§ 33. I. Begriff und Arten des Rechtsgeschäfts 55
II. Erfordernisse des Rechtsgeschäfts.
§ 34. 1. Die Geschäftsfähigkeit 56
2. Form und Wirksamkeit der Willenserklärung.
§ 35. a) Form der Willenserklärung 58
§ 36. b) Wirksamkeit der Willenserklärung 61
§ 37. 3. Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung 62
§ 38. III. Der Vertrag 64
IV. Inhalt der Rechtsgeschäfte.
§ 39. 1. Allgemeine Bestimmungen 66
§ 40. 2. Bedingung und Zeitbestimmung 68
§ 41. 3. Vertretung und Vollmacht 70

C. Unerlaubte Handlungen.

§ 42. I. Allgemeine Bestimmungen 73
II. Schadensersatz.

Seite

§ 43. 1. Voraussetzungen des Schadensersatzes 74
§ 44. 2. Art des Schadensersatzes 76
§ 45. 3. Umfang der Schadensersatzpflicht 77
4. Einzelne Anwendungsfälle.
§ 46. a) Beschädigung durch Bauwerke 78
§ 47. b) Haftung der Beamten 79

D. Die Verjährung.

§ 48. I. Übersicht 81
§ 49. II. Allgemeine Bestimmungen 82
§ 50. III. Die Verjährungsfristen 83
§ 51. IV. Beginn und Ende der Verjährung 86
§ 52. V. Hemmung der Verjährung 87
§ 53. VI. Unterbrechung der Verjährung 87
§ 54. VII. Wirkung der Verjährung 88

Fünfter Abschnitt. Der Besitz.

§ 55. 1. Begriff, Erwerb und Verlust des Besitzes 89
2. Besitzschutz.
§ 56. a) Die erlaubte Selbsthilfe 91
§ 57. b) Die Besitzklage 92
§ 58. 3. Mittelbarer Besitz 95

Sechster Abschnitt. Das Grundbuchrecht.

§ 59. 1. Einleitung 96
§ 60. 2. Einrichtung der Grundbücher in Preußen 98
§ 61. 3. Zuschreibungen und Abschreibungen 100
§ 62. 4. Der Antrag auf Eintragung 102
§ 63. 5. Die Eintragung in das Grundbuch . . . . . 10^3
§ 64. 6. Die Einsicht in das Grundbuch 105
§ 65. 7. Die Haftung für das Versehen der Grundbuchbeamten . . . 105
§ 66. 8. Die Beschwerde 106

Siebenter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 67. 1. Begründung, Änderung und Endigung von Rechten an Grundstücken 108
§ 68. 2. Rang der Rechte an Grundstücken 110
§ 69. 3. Vormerkung und Widerspruch 111
§ 70. 4. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs 113
§ 71. 5. Widerspruch zwischen Grundbuch und Wirklichkeit 115
§ 72. 6. Verjährung der Ansprüche aus eingetragenen Rechten . . . 117

Seite

Achter Abschnitt. Das Eigentum.

Erster Titel. Inhalt des Eigentums.

§ 73. I. Begriff und Umfang 118
II. Beschränkungen des Eigentums.
§ 74. 1. Allgemeine Beschränkungen 119
§ 75. 2. Schädliche Einwirkung auf andere Grundstücke (Immissionen) 121
§ 76. 3. Der Notweg 125
§ 77. 4. Die Enteignung 126
§ 78. 5. Die Beschränkung der Bebauung 129
§ 79. 6. Beschränkung durch gewerbliche Anlagen 131
§ 80. 7. Das Bergwerkseigentum 133

Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

§ 81. 1. Allgemeines 135
§ 82. 2. Die Auflassung 137
§ 83. 3. Die Wirkung der Auflassung 138
§ 84. 4. Mangel der Auflassung und Eintragung 140
§ 85. 5. Verlust des Eigentums an Grundstücken 141

Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

1. Die Übertragung (Tradition).
§ 86. a) Erwerb vom Eigentümer 141
§ 87. b) Erwerb vom Nichteigentümer 143
§ 88. 2. Die Ersitzung 144
§ 89. 3. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 145
§ 90. 4. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache 146
§ 91. 5. Aneignung 148
§ 92. 6. Fund und Schatz 149

Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume.

1. Klage auf Herausgabe des Eigentums.
§ 93. a) Voraussetzungen der Klage 151
§ 94. b) Verpflichtungen des Beklagten 153
§ 95. c) Rechte des Beklagten 154
§ 96. 2. Klage wegen Störung des Eigentums 157

Fünfter Titel.

§ 97. Miteigentum 157

Sechster Titel.

§ 98. Das Erbbaurecht 158

Seite

Neunter Abschnitt. Das Recht der Schuldverhältnisse.

I. Inhalt der Schuldverhältnisse.

§ 99. 1. Allgemeine Bestimmungen 160
§ 100. 2. Die Haftung des Schuldners und die Verpflichtung zur Zinszahlung 162
§ 101. 3. Ersatz von Aufwendungen, Wegnahme von Einrichtungen, Zurückbehaltungsrecht, Rechnungslegung und Herausgabe von Gegenständen 164
§ 102. 4. Unmöglichkeit der Leistung 166
§ 103. 5. Verzug 166

II. Schuldverhältnisse aus Verträgen.

§ 104. 1. Begründung und Inhalt des Vertrages 168
§ 105. 2. Der gegenseitige Vertrag 169
§ 106. 3. Versprechen der Leistung an einen Dritten 171
§ 107. 4. Draufgabe und Vertragsstrafe 171
§ 108. 5. Rücktritt 172

III. Veränderung der Schuldverhältnisse.

§ 109. 1. Übertragung der Forderung 174
§ 110. 2. Schuldübernahme 176
§ 111. 3. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern 177

IV. Erlöschen der Schuldverhältnisse.

§ 112. 1. Erfüllung 179
§ 113. 2. Hinterlegung 180
§ 114. 3. Aufrechnung und Erlaß 183

Zehnter Abschnitt. Das Eherecht.

§ 115. I. Das Verlöbnis 184

II. Die Eingehung der Ehe.

§ 116. 1. Die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe 184
§ 117. 2. Aufgebot und Abschluß der Ehe 187
§ 118. 3. Ehehindernisse, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe . 188
§ 119. III. Wirkungen der Ehe 190

IV. Scheidung der Ehe.

§ 120. 1. Voraussetzung der Ehescheidung 193
§ 121. 2. Folgen der Ehescheidung 196

Elfter Abschnitt. Das eheliche Güterrecht.

I. Einleitung.

§ 122. 1. Allgemeines 197
§ 123. 2. Das Güterrechtsregister 199

3. Die Übergangsbestimmungen.

§ 124. a) Übersicht 200
§ 125. b) Die Überleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht 201

Seite

§ 126. c) Wirksamkeit der nach altem Rechte begründeten Güterstände gegenüber Dritten 203

II. Das gesetzliche Güterrecht (Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, Verwaltungsgemeinschaft).

§ 127. 1. Allgemeine Vorschriften 204
§ 128. 2. Verwaltung des Mannes 205
§ 129. 3. Nutznießung des Mannes 208
§ 130. 4. Rechte der Frau 209
§ 131. 5. Haftung für Schulden 211
§ 132. 6. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung 212
§ 133. 7. Gütertrennung 213

III. Das vertragsmäßige Güterrecht.

A. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 134. 1. Gesamtgut und Vorbehaltsgut 214
§ 135. 2. Die rechtliche Stellung der Eheleute 215
§ 136. 3. Haftung für Schulden 217
§ 137. 4. Aufhebung und Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft 218
§ 138. 5. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft 220

B. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 139. 1. Das Gesamtgut 224
§ 140. 2. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut 227
§ 141. 3. Haftung für Schulden 228
§ 142. 4. Beendigung, Auseinandersetzung und Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft 230

C. Fahrnisgemeinschaft (Mobilargemeinschaft).

§ 143. 1. Gesamtgut 231
§ 144. 2. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut 232

Zwölfter Abschnitt. Das Recht der Verwandtschaft.

§ 145. 1. Eheliche Abstammung 233
§ 146. 2. Unterhaltspflicht 235

3. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

§ 147. a) Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen 237

b) Elterliche Gewalt.

§ 148. aa) Allgemeines 238
§ 149. bb) Die elterliche Gewalt des Vaters 239
§ 150. cc) Die elterliche Gewalt der Mutter 243
§ 151. 4. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder 244

5. Legitimation unehelicher Kinder

§ 152. a) Legitimation durch nachfolgende Ehe 248
§ 153. b) Ehelichkeitserklärung 249
§ 154. 6. Annahme an Kindesstatt 250

Seite

Dreizehnter Abschnitt. Das Vormundschaftsrecht.

Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.
§ 155. 1. Der Vormund 253
§ 156. 2. Der Gegenvormund 256
II. Führung der Vormundschaft.
§ 157. 1. Rechte und Pflichten des Vormundes im allgemeinen . 257
§ 158. 2. Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses 259
§ 159. 3. Anlegung von Mündelgeld 259
§ 160. 4. Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten . . 261
§ 161. 5. Genehmigung des Gegenvormundes 263
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.
§ 162. 1. Im allgemeinen 264
§ 163. 2. Rechnungslegung 265
§ 164. 3. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 266
§ 165. IV. Der Gemeindewaisenrat 269
§ 166. V. Befreite Vormundschaft 270
§ 167. VI. Der Familienrat 271
§ 168. VII. Beendigung der Vormundschaft 272

Zweiter Titel. Vormundschaft über Großjährige und Pflegschaft.

§ 169. I. Vormundschaft über Großjährige 274
§ 170. II. Pflegschaft 275
§ 171. Drittel Titel. Das Verfahren in Vormundschaftssachen . . . 277

Vierzehnter Abschnitt. Das Erbrecht.

Erster Titel. Erbfolge.

§ 172. I. Allgemeines 279
II. Gesetzliche Erbfolge.
§ 173. 1. Allgemeines 280
§ 174. 2. Die gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten 281
§ 175. 3. Die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten . . 286
§ 176. 4. Die gesetzliche Erbfolge des Fiskus 287

Zweiter Titel. Die Erbfolge auf Grund einer letztwilligen Verfügung.

§ 177. I. Allgemeines 288
II. Das Testament.
1. Errichtung des Testamentes.
§ 178. a) Allgemeines 289
§ 179. b) Ordentliche Testamentsformen 289
§ 180. c) Außerordentliche Testamentsformen 292

Seite

§ 181. d) Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen 284
§ 182. 2. Inhalt des Testaments (Erbeinsetzung) 295
§ 183. 3. Das Anwachsungsrecht 296
§ 184. 4. Die Einsetzung eines Ersatzerben 297
5. Die Einsetzung eines Nacherben.
§ 185. a) Die Einsetzung und Dauer der Nacherbfolge . . . 298
§ 186. b) Das Verfügungsrecht des Vorerben 299
§ 187. c) Pflichten des Vorerben 301
§ 188. d) Abweichende Anordnungen des Erblassers 302
§ 189. e) Eintritt der Nacherbfolge 303
§ 190. 6. Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtung der Testamente 304
§ 191. 7. Aufhebung der Testamente 305
§ 192. 8. Verfahren bei Eröffnung der Testamente 306
§ 193. 9. Gemeinschaftliches Testament 307
§ 194. III. Der Testamentsvollstrecker 308
§ 195. IV. Der Erbvertrag 311

Dritter Titel. Die rechtliche Stellung des Erben.

§ 196. I. Annahme und Anschlagung der Erbschaft 313
§ 197. II. Die rechtliche Stellung des Erben im allgemeinen . . . 315
§ 198. III. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten . . 317
§ 199. IV. Die Inventarerrichtung 318
§ 200. V. Nachlaßkonkurs und Nachlaßverwaltung 320
VI. Mehrheit von Erben.
§ 201. 1. Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung 322
§ 202. 2. Die Auseinandersetzung 323
§ 203. 3. Die Ausgleichungspflicht 324
§ 204. 4. Die Haftung mehrerer Erben den Nachlaßgläubigern gegenüber 328
§ 205. VII. Der Erbschaftsanspruch 329

Vierter Titel. Das Pflichtteilsrecht.

§ 206. 1. Die Pflichtteilsberechtigten und die Höhe des Pflichtteils . 330
§ 207. 2. Die Berechnung des Pflichtteils 333
§ 208. 3. Schenkungen und Ergänzung des Pflichtteils 336
§ 209. 4. Entziehung des Pflichtteils 337

Fünfter Titel. Vermächtnis und Auflage.

§ 210. 1. Das Vermächtnis 339
§ 211. 2. Die Auflage 342

Sechster Titel. Erbunwürdigkeit, Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf und Erbschaftssteuer.

§ 212. 1. Die Erbunwürdigkeit 343
§ 213. 2. Der Erbverzicht 344

Seite
§ 214. 3. Der Erbschein 345
§ 215. 4. Der Erbschaftskauf 346
§ 216. 5. Die Erbschaftssteuer 347

Zweiter Teil.

Das Landwirtschaftsrecht.

Erster Abschnitt. Die Personen des Landwirtschaftsrechts.

§ 217. I. Der Landwirt 349
II. Die Vertreter des Landwirts.
§ 218. 1. Der Gutsverwalter 352
§ 219. 2. Die übrigen Vertreter 354
III. Das Gesinde.
§ 220. 1. Allgemeines 355
§ 221. 2. Begriff des Gesindes 357
3. Die in ganz Preußen geltenden Vorschriften über das Gesinderecht.
§ 222. a) Abschluß des Gesindevertrages 359
§ 223. b) Pflichten der Herrschaft 361
§ 224. c) Verpflichtungen der Herrschaft bei einer Krankheit des Gesindes 362
4. Das Gesinderecht im Gebiete des preußischen Landrechts und des rheinischen Rechts.
§ 225. a) Abschluß und Dauer des Vertrages 365
§ 226. b) Rechte und Pflichten der Parteien 368
§ 227. c) Ende der Dienstzeit 369
§ 228. d) Zwangsmaßregeln gegen das Gesinde 373
§ 229. IV. Die Tagelöhner 376

Zweiter Abschnitt. Begriff und Bestandteile des Landgutes.

§ 230. I. Begriff des Landgutes 377
§ 231. II. Das Gutsinventar 380
III. Die Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben
§ 232. 1. Allgemeines 382
§ 233. 2. Bienen und Tauben 383
§ 234. 3. Beschädigung durch Tiere 385
§ 235. IV. Die Teilbarkeit der Grundstücke (Unschädlichkeitszeugnisse). 387
V. Die Grenzen.
§ 236. 1. Schutz der Grenze 390
§ 237. 2. Die Abmarkung der Grenzen 391
§ 238. 3. Die Grenzklage 394
VI. Die Grenzanlagen.
§ 239. 1. Zwischenräume, Raine, Winkel, Gräben, Mauern u. s. w. 395

Seite

§ 240. 2. Bäume und Sträucher 397
§ 241. 3. Überhang- und Überfallsrecht 398
§ 242. 4. Überbau 399
5. Landesgesetzliche Vorschriften über die Grenzanlagen.
§ 243. a) Im Gebiete des preußischen Landrechts 400
§ 244. b) Im Gebiete des rheinischen Rechts 402
VII. Schutz der Grundstücke.
§ 245. 1. Benutzung fremder Grundstücke 405
§ 246. 2. Einfriedigung der Grundstücke 410
§ 247. 3. Feldhüter (Forsthüter) 411
VIII. Die Waldungen.
§ 248. 1. Allgemeines 413
§ 249. 2. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften 416
§ 250. 3. Gemeinschaftlich besessene Forsten 419

Dritter Abschnitt. Arten der Landgüter.

§ 251. 1. Staats-, Kirchen- und Gemeindegüter 422
§ 252. 2. Lehengüter 426
3. Fideikommißgüter.
§ 253. a) Errichtung 429
b) Beschränkungen des Fideikommißbesitzers.
§ 254. aa) Die Fideikommißbehörde 431
§ 255. bb) Die Rechte der Familie 433
§ 256. c) Der Fideikommißbesitzer 434
§ 257. 4. Stammgüter und Erbstammgüter 437
§ 258. 5. Rittergüter 438
§ 259. 6. Rentengüter 440
7. Bauerngüter.
§ 260. a) Begriff des Bauerngutes 445
§ 261. b) Die Leibzucht 447
§ 262. c) Die Interimswirtschaft 451
d) Vererbung der Bauerngüter.
§ 263. aa) Im allgemeinen 452
§ 264. bb) Vererbung der Bauerngüter in Westfalen 455

Vierter Abschnitt. Die Dienstbarkeiten.

§ 265. I. Übersicht 460
II. Grunddienstbarkeiten.
§ 266. 1. Allgemeine Bestimmungen 461
§ 267. 2. Entstehung und Endigung der Grunddienstbarkeiten . . 465
§ 268. 3. Entstehung und Endigung der Grunddienstbarkeiten nach bisherigem Recht 466
4. Einzelne Grunddienstbarkeiten.
§ 269. a) Allgemeines, Gebäude- und Wassergerechtigkeiten . . 468

Seite
§ 270. b) Die Wegegerechtigkeiten 469
c) Die Weidegerechtigkeiten.
§ 271. aa) Allgemeine Vorschriften 471
§ 272. bb) Die Weidegerechtigkeiten im Gebiete des Landrechts 473
§ 273. cc) Die Weidegerechtigkeiten in der Rheinprovinz . . 477
§ 274. d) Die Waldgerechtigkeiten 482
§ 275. 5. Schutz der Grunddienstbarkeiten 484
III. Nießbrauch.
1. Nießbrauch an Sachen.
§ 276. a) Begriff und Inhalt 485
§ 277. b) Entstehung und Endigung des Nießbrauchs . . . 489
§ 278. c) Pflichten des Nießbrauchers 490
§ 279. d) Sicherung der Beteiligten 492
§ 280. e) Rückgabe am Ende des Nießbrauchs 493
§ 281. 2. Nießbrauch an Rechten 495
§ 282. 3. Nießbrauch an einem Vermögen 497
§ 283. IV. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten 497

Fünfter Abschnitt. Die Reallasten.

§ 284. 1. Begriff und Arten 499
§ 285. 2. Inhalt der Reallasten 500
§ 286. 3. Entstehung und Endigung der Reallasten 501
4. Einzelne Reallasten.
§ 287. a) Die Zehnten 503
§ 288. b) Die übrigen Reallasten 505

Sechster Abschnitt. Das Pfandrecht.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ 289. 1. Übersicht 507
§ 290. 2. Die Briefhypothek, Briefgrundschuld, Briefrentenschuld . . 508
§ 291. 3. Rang der Belastungen 511
§ 292. 4. Die Eigentümerhypothek, Eigentümergrundschuld, Eigentümerrentenschuld 511

Zweiter Titel. Die Hypothek.

§ 293. 1. Begriff und Inhalt 514
§ 294. 2. Gegenstand der Hypothek 517
§ 295. 3. Entstehung und Endigung der Hypothek 519
§ 296. 4. Übertragung der Hypothek 520
§ 297. 5. Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfandgläubiger, Eigentümer und dritten Personen 523
§ 298. 6. Die Sicherungshypothek 525
§ 299. 7. Sicherungshypotheken bei der Zwangsvollstreckung 527

Seite

Dritter Titel. Die Grundschuld und Rentenschuld.

§ 300. 1. Die Grundschuld 528
§ 301. 3. Die Rentenschuld 530

Vierter Titel. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.

I. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.
§ 302. 1. Begriff und Inhalt 532
§ 303. 2. Entstehung, Übertragung und Endigung des Pfandrechts 533
§ 304. 3. Rechte und Pflichten der Parteien 535
§ 305. 4. Pfandverkauf 536
§ 306. II. Das Pfandrecht an Rechten 537

Siebenter Abschnitt. Das Jagd- und Fischereirecht.

I. Das Jagdrecht.
§ 307. 1. Allgemeine Bestimmungen 538
2. Der Ersatz des Wildschadens.
§ 308. a) Allgemeine Bestimmungen 543
§ 309. b) Der Ersatz des Wildschadens im Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 544
§ 310. c) Der Ersatz des Wildschadens in Hannover und Kurhessen 545
§ 311. 3. Gegenstand des Jagdrechtes 546
§ 312. 4. Schutz des Jagdrechtes 547
§ 313. II. Das Fischereirecht 550

Achter Abschnitt. Das Versicherungsrecht.

§ 314. 1. Allgemeines 553
§ 315. 2. Arten der Versicherung 555
§ 316. 3. Die Hagelversicherung 556
4. Die Viehversicherung
§ 317. a) Allgemines 558
§ 318. b) Die Bedingungen der Viehversicherungsgesellschaften . . 558
5. Die Sozialgesetzgebung
§ 319. a) Die Kranken- und Unfallversicherung 560
§ 320. b) Die Invaliditäts- und Altersversicherung 565

Neunter Abschnitt. Miete und Pacht.

I. Die Miete
§ 321. 1. Begriff und Inhalt 569
§ 322. 2. Rechte und Pflichten des Vermieters 570
§ 323. 3. Rechte und Pflichten des Mieters 571
§ 324. 4. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters 573

Seite

5. Beendigung der Miete.
§ 325. a) Im allgemeinen 575
§ 326. b) Durch Kündigung 577
II. Die Pacht.
§ 327. 1. Begriff und Inhalt des Pachtvertrages 578
§ 328. 2. Abschluß des Pachtvertrages 580
§ 329. 3. Rechte und Pflichten des Verpächters 582
4. Rechte und Pflichten des Pächters.
§ 330. a) Im allgemeinen 583
§ 331. b) Die Zahlung des Pachtzinses 584
§ 332. c) Die Verpflichtung zu Reparaturen, Verhalten des Pächters bei Mängeln des Pachtgegenstandes, Wegnahme von Einrichtungen, Errichtung von Bauten . 585
§ 333. 5. Die Unterverpachtung 586
§ 334. 6. Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters 588
§ 335. 7. Das gesetzliche Pfandrecht des Pächters 591
§ 336. 8. Veräußerung und Belastung verpachteter (vermieteter) Grundstücke 591
§ 337. 9. Verjährung der Ansprüche aus Pacht-(Miet-)verträgen 594
§ 338. 10. Die Übernahme des Inventars durch den Pächter . . 595
11. Beendigung der Pacht.
§ 339. a) Im allgemeinen 596
§ 340. b) Beendigung durch Kündigung 597
§ 341. 12. Rückgewähr am Ende der Pacht 598
§ 342. 13. Rückgewähr eines Landgutes 600
§ 343. 14. Viehverstellung, Eisernviehvertrag und Viehpacht . . . 601

Zehnter Abschnitt. Kauf (Tausch).

I. Allgemeine Vorschriften.
§ 344. 1. Begriff und Inhalt des Kaufvertrages 602
§ 345. 2. Pflichten des Verkäufers und Käufers 603
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.
§ 346. 1. Im allgemeinen 605
§ 347. 2. Die Haftung wegen Viehmängel im besonderen . . . 609
III. Besondere Arten des Kaufes.
§ 348. 1. Kauf nach Probe, Kauf auf Probe, Wiederkauf, Kauf in Bausch und Bogen, Näherkauf 613
§ 349. 2. Der Vorkauf 614
§ 350. IV. Der Tausch und andere kaufähnliche Geschäfte 617

Elfter Abschnitt. Andere Rechtsgeschäfte.

§ 351. 1. Schenkung 618
§ 352. 2. Leihe und Darlehn 619
§ 353. 3. Der Dienstvertrag 620

Seite
§ 354. 4. Der Werkvertrag 623
§ 355. 5. Der Mäklervertrag 626
§ 356. 6. Die Auslobung 627
§ 357. 7. Der Auftrag 627
§ 358. 8. Die Geschäftsführung ohne Auftrag 628
§ 359. 9. Die Verwahrung 629
§ 360. 10. Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten 630
§ 361. 11. Die Gesellschaft 631
§ 362. 12. Die Gemeinschaft 634
§ 363. 13. Leibrente, Spiel und Wette 635
§ 364. 14. Vergleich, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis . . 636
§ 365. 15. Die Bürgschaft 637
§ 366. 16. Die Anweisung 638
§ 367. 17. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 639
§ 368. 18. Vorlegung von Sachen, Ungerechtfertigte Bereicherung . . 640

Zwölfter Abschnitt. Die Ausübung der Rechte.

I. Allgemeine Vorschriften.
§ 369. 1. Übersicht 642
§ 370. 2. Die Selbsthilfe 644
§ 371. 3. Das Pfändungsrecht 647
§ 372. 4. Sicherheitsleistung 649
§ 373. 5. Das Verwaltungszwangsverfahren 650
§ 374. 6. Der Wert des Streitgegenstandes 651
§ 375. 7. Das zuständige Gericht 652
§ 376. 8. Die Klage. 654
§ 377. 9. Die Klage auf Zahlung vor der Fälligkeit 656
§ 378. 10. Die Räumungsfristen bei der Pacht und Miete . . . 657
§ 379. 11. Die Räumungsklage bei der Pacht und Miete. . . . 657
II. Die vollstreckbaren Schuldtitel.
§ 380. 1. Die rechtskräftigen Endurteile 658
§ 381. 2. Die vorläufig vollstreckbaren Urteile 659
§ 382. 3. Das Anerkenntnisurteil 660
§ 383. 4. Das Versäumnisverfahren 661
§ 384. 5. Das Mahnverfahren 662
§ 385. 6. Der gerichtliche Vergleich 664
§ 386. 7. Die notariellen und gerichtlichen Urkunden 665
§ 387. 8. Das schiedsrichterliche Verfahren 665
III. Die Zwangsvollstreckung.
§ 388. A. Allgemeine Voraussetzungen 667
§ 389. B. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände des Schuldners 668
§ 390. C. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners 671

Seite

D. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners.

§ 391. 1. Allgemeine Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 673

2. Die Zwangsversteigerung.

§ 392. a) Die Anordnung der Zwangsversteigerung 676

§ 393. b) Das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen 678

§ 394. c) Abweichende Festsetzung des geringsten Gebotes und die Versteigerungsbedingungen 680

§ 395. d) Die Versteigerung 682

§ 396. e) Die Verteilung des Erlöses 684

§ 397. 3. Die Zwangsverwaltung 686

Dreizehnter Abschnitt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 398. I. Übersicht 687

§ 399. II. Allgemeine Vorschriften 688

III. Das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 400. 1. Das Nachlaßgericht 690

§ 401. 2. Die Teilungssachen 691

§ 402. 3. Die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft . . . 694

§ 403. IV. Beurkundung von Rechtsgeschäften und Thatsachen . . . 694

§ 404. V. Die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken . 696

§ 405. VI. Besondere Gerichte, Mitwirkung von Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Notare 697

Vierzehnter Abschnitt. Die Stempelpflichtigkeit der Verträge und Urkunden.

§ 406. 1. Die stempelpflichtigen Urkunden 700

§ 407. 2. Die zur Entrichtung der Stempel verpflichteten Personen . 702

§ 408. 3. Die Art der Verwendung des Stempels 703

§ 409. 4. Die Frist zur Verwendung des Stempels. 704

§ 410. 5. Die Stempelstrafen 705

§ 411. 6. Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Stempels 706

§ 412. 7. Die von der Stempelsteuer befreiten Urkunden 706

§ 413. 8. Die stempelpflichtigen Urkunden 708

§ 414. 9. Tabellen zur Berechnung des Stempels 712

§ 415. 10. Die Verpflichtung zur Zahlung des Stempels 713

Seite

Zweites Buch.

Das öffentliche Recht des Landwirtes.

Erster Teil.

Die Landeskulturgesetzgebung.

Erster Abschnitt. Die Agrargesetzgebung.

I. Die Entwickelung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden.

§ 416. 1. Die Entwickelung bis zum Ausgange des Mittelalters. 717
§ 417. 2. Die neuere Zeit 719
§ 418. 3. Übersicht über die preußische Agrargesetzgebung . . . 720
§ 419. II. Die Regulierung 722
III. Die Ablösung der Abgaben und Dienste (Reallasten).
A. Im Gebiete des Preußischen Landrechts und in der rechtsrheinischen Rheinprovinz.
§ 420. 1. Gegenstand der Ablösung 724
§ 421. 2. Das Verfahren 725
§ 422. 3. Die Rentenbanken 726
§ 423. 4. Die Ablösung der Reallasten zu gunsten von Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen 728
§ 424. B. Die Ablösung auf dem linken Rheinufer, in den 1866 erworbenen Provinzen und in Hohenzollern . . . 729
IV. Die Gemeinheitsteilung und die damit verbundene Zusammenlegung.
A. Im Gebiete des Preußischen Landrechts.
§ 425. 1. Gegenstand der Gemeinheitsteilung 730
§ 426. 2. Das Verfahren und die Abfindung 733
§ 427. 3. Die mit der Gemeinheitsteilung verbundene Zusammenlegung (Separation) 736
§ 428. B. In den übrigen Teilen des Staates 736
V. Die Zusammenlegung ohne Gemeinheitsteilung.
§ 429. A. Im Gebiete des preußischen Landrechts 738
§ 430. B. In den übrigen Teilen des Staates 740
VI. Die Auseinandersetzungsbehörden.
§ 431. 1. Übersicht 741
§ 432. 2. Die Generalkommissionen 744
§ 433. 3. Der Spezialkommissar 746
§ 434. 4. Andere Behörden 747
VII. Das Auseinandersetzungsverfahren.
§ 435. 1. Das Verfahren bis zum Rezesse 749
§ 436. 2. Der Rezeß und seine Ausführung 751
§ 437. 3. Die Wahrung der Rechte dritter Personen . . . 754

Seite

Zweiter Abschnitt. Das Wasserrecht.

§ 438. 1. Übersicht 757
§ 439. 2. Die öffentlichen Gewässer 761
3. Die Privatflüsse.
§ 440. a) Die Benutzung der Privatflüsse 763
§ 441. b) Die Einführung von Stoffen und Flüssigkeiten in Privatflüsse 769
§ 442. c) Die Erhaltung und Räumung der Privatflüsse 770
§ 443. 4. Die geschlossenen Gewässer und die Quellen 776
5. Die Entwässerung (Vorflut).
§ 444. a) Die Ableitung des Tageswassers 779
§ 445. b) Die Entwässerung zur Förderung der Bodenkultur . . . 780
§ 446. 6. Die Bewässerung 784
7. Die Stauanlagen und Triebwerke.
§ 447. a) Errichtung und Umfang der Wassernutzung 787
§ 448. b) Die Festsetzung der Stauhöhe 790
8. Die Wassergenossenschaften
§ 449. a) Allgemeines 793
§ 450. b) Freie Genossenschaften 795
§ 351. c) Öffentliche Genossenschaften 796
§ 452. 9. Der Erwerb der Ufereigentümer 801

Dritter Abschnitt. Das Deichrecht (Sielrecht).

§ 453. 1. Allgemeines 804
§ 454. 2. Die Deichverbände 807
§ 455. 3. Die Erhaltung der Deiche 809

Vierter Abschnitt. Das Wegerecht.

§ 456. 1. Arten der Wege 811
2. Die öffentlichen Wege.
§ 457. a) Allgemeine Bestimmungen 814
§ 458. b) Die Wegebaupflicht 817
§ 459. c) Die außerordentliche Wegepflicht 818
§ 460. d) Die Wegepolizeibehörde 821
§ 461. e) Schutz der Wege 822
§ 462. 3. Die Privatwege 824

Fünfter Abschnitt. Einrichtungen zur Förderung der Landeskultur.

§ 463. 1. Landwirtschaftsrat und Landesökonomiekollegium 826
§ 464. 2. Die Landwirtschaftskammern 827
§ 465. 3. Die Landschaften und Landeskreditkassen 831
§ 466. 4. Die Landeskultur-Rentenbanken 834

Seite
§ 467. 5. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen 836
6. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.
§ 468. a) Allgemeines 838
§ 469. b) Die Kreditgenossenschaften (Darlehnskassen-Vorschußvereine) 842
§ 470. 7. Förderung der Tierzucht 844
§ 471. 8. Die staatliche Fürsorge zur Erhaltung des Viehs 847
§ 472. 9. Schutz landwirtschaftlicher Erzeugnisse 850

Zweiter Teil.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt. Die Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches.

§ 473. 1. Einleitung 853
§ 474. 2. Die rechtliche Natur des Reiches und sein Verhältnis zu den Bundesstaaten 854
§ 475. 3. Kaiser, Bundesrat und Reichstag 856
§ 476. 4. Der Reichsgesetzgebung 858
§ 477. 5. Die Reichsbehörden, Reichskriegswesen und Reichsfinanzwesen 859
§ 478. 6. Das Reichsland Elsaß-Lothringen 861

Zweiter Abschnitt. Die Verfassung des preußischen Staates.

§ 479. 1. Der König 862
§ 480. 2. Der Landtag 864
§ 481. 3. Die Gesetzgebung 866
§ 482. 4. Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Verhältnis der Unterthanen zu einander 867
§ 483. 5. Die Staatsbeamten 868

Dritter Abschnitt. Die Verwaltung des preußischen Staates.

I. Die Centralbehörden.
§ 484. 1. Die Ministerien 869
§ 485. 2. Andere Centralbehören 870
II. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.
§ 486. 1. Übersicht 872
§ 487. 2. Die einzelnen Behörden 873
3. Das Verfahren in Verwaltungssachen.
§ 488. a) Im allgemeinen 874
§ 489. b) Das Verwaltungsstreitverfahren 875
§ 490. 4. Die Polizeiverwaltung 877
III. Die Kommunalverwaltung.
§ 491. 1. Übersicht 879
2. Die Gemeinden.

Seite
§ 492. a) Allgemeines 881
§ 493. b) Die Landgemeinden 884
§ 494. c) Die Gutsbezirke 890
§ 495. d) Die Städte 891
§ 496. 3. Die Kreise 894
§ 497. 4. Die Provinzen 896

Vierter Abschnitt. Das Finanzwesen des preußischen Staates.

§ 498. I. Allgemeines 898
II. Die Steuern.
§ 499. 1. Arten der Steuern 901
2. Die indirekten Steuern.
§ 500. a) Die Grenzzölle 902
§ 501. b) Die Branntweinsteuer 904
§ 502. c) Die Bier-, Tabak-, Zucker-, und Salzsteuer 905
3. Die direkten Steuern.
§ 503. a) Die Grund- und Gebäudesteuer 908
§ 504. b) Die Gewerbesteuer 911
§ 505. c) Die Einkommensteuer 913
§ 506. d) Die Ergänzungssteuer 916
III. Das Kataster.
§ 507. 1. Begriff und Geschichte des Katasters 918
§ 508. 2. Die Herstellung eines einheitlichen Katasters in Preußen 921
§ 509. 3. Verwaltung und Einrichtung des Katasters 923
§ 510. 4. Die Fortschreibung 927
§ 511. 5. Die Fortschreibungsvermessung 929
§ 512. 6. Die rechtliche Bedeutung des Katasters 932
§ 513. 7. Die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster 934
Berichtigungen und Nachtrag 938
Sachregister 945

Abkürzungen.

A. fr. G. Reichsgesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
A. G. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
A. G. A. fr. G. Preußisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
A. G. C. P. O. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
A. G. G. B. O. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.
A. G. H. G. B. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
A. G. Zw. G. Ausführungsgesetz zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
A. K. der frühere rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln.
Art. Artikel.
B. G. B. Bürgerliches Gesetzbuch.
B. G. Bl. Bundesgesetzblatt (Gesetzblatt des norddeutschen Bundes).
B. V. Verordnung des Bundesrats.
c. c. code civil (Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, dasselbe zerfällt in Artikel).
Cirk. Cirkular.
C. P. O. Reichs-Civilprozeßordnung.
Dernburg = Dernburg das bürgerliche Recht des deutschen Reiches u. Preußens.
E. Sammlung der Entscheidungen eines Gerichtshofes z. B. O. Tr. 1. Mai 1879 E. 79 S. 14 = Urteil des Obertribunals vom 1. Mai 1879 Bd. 79 S. 14 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes. E. i. Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
E. G. Einführungsgesetz zum B. G. B.
F. F. P. G. Feld- und Forstpolizeigesetz.
G. Gesetz.
G. B. O. Grundbuchordnung.
G. O. Gewerbeordnung.
G. R. Gemeines Recht.
Gruchot = Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
G. S. Preußische Gesetzsammlung z. B. G. S. 45 = Preußische Gesetzsammlung S. 45.
G. T. O. = Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821.
G. V. G. Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B. Handelsgesetzbuch.
Illing = Illing Handbuch für die preußischen Verwaltungsbeamten.
J. M. Bl. Justizministerialblatt.
Johow = Johow's Jahrbücher für die Entscheidungen des Kammergerichts.
Jur. W. Schr. Juristische Wochenschrift.
K. G. Kammergericht.
K. O. Kabinetsordre.
Koch = Koch Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Komp. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Konk. O. Konkursordnung.
L. R. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; dasselbe zerfällt in zwei Teile, diese in Titel und diese in §§, z. B. II, 7 § 65 = § 65 im 7. Titel des 2. Teiles.
M. Bl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Mentzel und Lengerke=Mentzel und Lengerkes landwirtschaftlicher Hilfs= und Schreibkalender 53. Jahrgang 1900, herausgegeben von Dr. Hugo Thiel, Wirkl. Geh. Ob.=Reg.=Rat und Ministerialdirektor im Landwirtschafts=ministerium. 2. Teil (landwirtschaftliches Jahrbuch).
Mitt. a. d. V. = Mitteilung aus der Verwaltung der indirekten Steuern.
O. K. Oberlandesgericht Köln.
O. L. K. G. Oberlandeskulturgericht.
Opp. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.
O. Tr. Obertribunal.
O. V. Oberverwaltungsgericht.
R. Reskript.
R. E. Runderlaß.
R. G. Reichsgericht.
R. Ges. Reichsgesetz.
R. G. Bl. Reichsgesetzblatt (Gesetzblatt des deutschen Reiches).
Rhein. Arch.=Archiv für das Civil= und Kriminalrecht der Rheinprovinz (Rheinisches Archiv).
R. R. Rheinisch=französisches Recht.
R. V. Reichsverfassung v. 16. April 1871.
v. Stengel = v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.
St. G. B. Strafgesetzbuch.
St. P. O. Strafprozeßordnung.
Strieth.=Striethorsts Archiv für Rechtsfälle.
V. Verordnung.
Verf. Verfügung (allgemeine Verfügung).
V. U. Verfassungsurkunde des preußischen Staates v. 31. Januar 1850.
Zw. G. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangverwaltung.
Z. L. K. G. Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten.
Z. l. V. Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Es verweisen: Zahlen in Klammern auf §§ des B. G. B., soweit nicht der Zusammenhang oder ein besonderer Zusatz etwas anderes ergiebt z. B.: (313) = § 313 B. G. B.; (67 A. fr. G.) = § 67 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zahlen in Klammern mit vorstehenden § (z. B. § 240) oder mit vorstehenden vgl. § (z. B. vgl. § 16 Nr. 1) verweisen auf §§ des Buches.

Erstes Buch.

Das landwirtschaftliche Privatrecht.

Erster Teil.

Allgemeine Lehren.

Erster Abschnitt.

Begriff und Arten, Entstehung und Geschichte des Rechts.

§ 1.

1. Begriff des Rechts.

Der Mensch steht als natürliches Wesen unter den Naturgesetzen, als sittliches Wesen gehorcht er den Geboten des Sittengesetzes (Moral) und als Staatsbürger den Vorschriften des Rechts. Naturgesetze sind die Normen, denen alle lebenden wie leblosen Wesen als Teile der Natur mit Notwendigkeit gehorchen. Das Sittengesetz enthält die Vorschriften, welche den Menschen zu innerer Vollkommenheit führen sollen. Das Recht ist die Gesamtheit der Bestimmungen, welche das äußere Verhalten der Menschen zu einander ordnen. Recht und Sittengesetz sind Gebote für den menschlichen Willen, aber während das Sittengesetz eine freiwillige Unterwerfung unter seine Gebote verlangt, setzt das Recht seine Vorschriften gegen den Widerstrebenden mit Zwang und Gewalt durch. Der Zusammenhang zwischen Recht und Sittengesetz zeigt sich darin, daß das Unsittliche niemals Recht sein kann und daß jede Verabredung, welche gegen die guten Sitten verstößt, rechtlich unwirksam ist. (138.) Der Vertrag, in welchem sich jemand verpflichtet, einen anderen zu mißhandeln, ist ungiltig. Das Naturgesetz wirkt insofern auf das Recht ein, als das, was nach den Naturgesetzen unmöglich ist, auch rechtlich nicht erzwungen werden kann.

§ 2.

2. Begriff des Landwirtschaftsrechts.

Der Landwirt untersteht keinem besonderen für ihn allein geltenden Gesetzbuche, sondern hat wie alle anderen Bürger die allgemeinen Gesetze des Staates zu beobachten. Die Gesetze enthalten aber viele Vorschriften, welche sich entweder nur auf die Landwirtschaft beziehen, oder doch vorzugsweise in landwirtschaftlichen Betrieben zur Anwendung kommen, z. B. die Bestimmungen über Pachtverträge, Reallasten und Grundgerechtigkeiten. Andere Gesetzvorschriften, z. B. die Grundbuchgesetze, haben zwar keine ausschließliche Beziehung zur Landwirtschaft, sind aber wegen ihrer allgemeinen Bedeutung auch für die Landwirtschaft unentbehrlich. Rechtsvorschriften mit vorzugsweiser oder sogar ausschließlicher Beziehung zur Landwirtschaft enthält nicht nur das Privatrecht, sondern auch das öffentliche Recht (§ 3 Nr. 2). So dient die ganze Agrargesetzgebung ausschließlich dem Interesse der Landwirtschaft, während z. B. das Wasser- und Deichrecht wenigstens in erster Linie die Landwirtschaft fördern soll. Das Landwirtschaftsrecht ist demnach eine Auswahl aus den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, eine Auswahl, bei welcher der Zusammenhang des Rechtssatzes mit der Landwirtschaft maßgebend war. Es ist die Gesamtheit der Rechtssätze, welche sich auf die Landwirtschaft beziehen. Je nachdem diese Rechtssätze dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehören, kann man ein privates und öffentliches Landwirtschaftsrecht unterscheiden. Das landwirtschaftliche Privatrecht enthält die für den Landwirt wichtigen Bestimmungen des Privatrechts. Das Verständnis dieser Bestimmungen setzt die Kenntnis der wichtigsten allgemeinen Rechtslehren voraus. Der erste Teil des landwirtschaftlichen Privatrechts enthält daher die allgemeinen Rechtslehren, der zweite Teil das landwirtschaftliche Privatrecht (Landwirtschaftsrecht) im engeren Sinne. Das landwirtschaftliche öffentliche Recht umfaßt zunächst die Landeskulturgesetzgebung. Unter Landeskulturgesetzgebung versteht man die gesamte Gesetzgebung, welche die Förderung der Landwirtschaft zum Gegenstande hat. Zum öffentlichen Landwirtschaftsrecht gehören aber auch die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Deutschland und Preußen; denn einmal ergänzen diese Bestimmungen das landwirtschaftliche Privatrecht, und sodann ist die Kenntnis der Bestimmungen für jeden Landwirt notwendig, der am öffentlichen Leben teilnehmen will.

§ 3.
3. Arten des Rechts.

1. Subjektives und objektives Recht. Objektives Recht nennt man die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die Bürger als Richtschnur für ihre Handlungen zu beobachten haben. Aus diesem objektiven Recht erwächst für den einzelnen Bürger die Befugnis, entweder selbst eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder von anderen ein bestimmtes Verhalten zu fordern. Diese Befugnis des einzelnen nennt man subjektives Recht. Das objektive Recht enthält z. B. die Bestimmung, daß das Eigentum die volle und unumschränkte Herrschaft über eine Sache ist. Diese Bestimmung gewährt dem einzelnen Eigentümer das subjektive Recht, mit der in seinem Eigentum befindlichen Sache zu machen was er will und von allen anderen zu verlangen, daß sie sein Eigentum nicht stören.

2. Öffentliches und Privatrecht. Wie das Verhältnis der Bürger zu einander, so bedarf auch ihr Verhältnis zum Staate und der Staat selbst der gesetzlichen Regelung. Die Rechtssätze, welche die Verfassung und Verwaltung des Staates und das Verhältnis der einzelnen Bürger zum Staate ordnen, bilden das öffentliche Recht, diejenigen Rechtssätze, welche nur das Verhältnis der Bürger zu einander regeln, werden Privatrecht genannt. Das Privatrecht heißt auch bürgerliches Recht oder Civilrecht. Zum öffentlichen Recht gehört z. B. das Strafrecht, der Straf- und Civilprozeß, das Verwaltungs- und Verfassungsrecht und die Agrargesetzgebung (§§ 416 ff.).

3. Dingliches und persönliches Recht. Jedes Recht hat einen Gegenstand, auf welchen sich die in dem Rechte liegende Befugnis erstreckt. Dieser Gegenstand kann eine körperliche Sache oder eine menschliche Person sein. Dingliche Rechte sind diejenigen, welche eine unmittelbare Herrschaft über eine körperliche Sache zum Gegenstande haben. Das wichtigste dingliche Recht ist das Eigentum. Dingliche Rechte sind ferner: Das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten), das im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht, die Reallasten und das Pfandrecht (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld). Das dingliche Recht ergreift unmittelbar die Sache selbst, entweder ganz, wie das Eigentum, oder nur in einzelnen Beziehungen, wie die übrigen dinglichen Rechte. Der Inhaber eines dinglichen Rechts, z. B. der

Eigentümer oder Nießbraucher, übt seine Befugnisse an der Sache selbst aus, ohne daß eine die Ausübung des Rechts vermittelnde Person zwischen ihm und der Sache steht. Das persönliche Recht — auch obligatorisches Recht genannt — hat zum Gegenstande eine fremde Person, deren Wille dem Berechtigten in einer bestimmten Weise unterworfen ist. Das persönliche Recht besteht darin, daß der Berechtigte von dem Verpflichteten eine bestimmte Leistung verlangen kann. Da beim persönlichen Recht der Berechtigte eine Leistung fordern kann, der Verpflichtete eine Leistung schuldet, so nennt man die persönlichen Rechte vom Standpunkt des Berechtigten aus Forderungsrechte, vom Standpunkt des Schuldners aus Schuldverhältnisse. Schuldverhältnisse sind z. B. Miete, Pacht und Leihe sowie die Rechte, welche durch Kauf, Tausch, Darlehn u. s. w. entstehen. Der Pächter erlangt z. B. kein dingliches Recht an dem Pachtgegenstande, sondern nur die Befugnis, von dem Verpächter die dem Inhalte des Pachtvertrages entsprechenden Leistungen verlangen zu können. Die dinglichen Rechte bilden das Sachenrecht, die persönlichen Rechte das Recht der Schuldverhältnisse (Obligationenrecht).

4. Gemeines und partikuläres Recht. Gemeines Recht sind die Rechtssätze, welche im ganzen Staatsgebiete gelten, partikuläres Recht diejenigen, welche nur in einem Teile des Staates zur Anwendung kommen.

Gemeines deutsches Recht enthält z. B. das B. G. B. für das deutsche Reich, da es in ganz Deutschland zur Anwendung kommt. Gemeines preußisches Recht ist z. B. das Gesetz betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (§ 249), da es in ganz Preußen gilt; partikuläres preußisches Recht ist z. B. die Gesindeordnung vom 19. August 1844, da ihr Geltungsgebiet sich auf die preußische Rheinprovinz beschränkt.

5. Vermögens- und Familienrecht. Unter Vermögen im rechtlichen Sinne versteht man diejenigen Güter der Außenwelt, welche geeignet sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Vermögensrecht ist die Gesamtheit der Rechtssätze, welche sich auf das Vermögen in diesem Sinne beziehen. Familienrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze, welche sich auf die Familie, d. i. die durch Ehe und Abstammung gebildete menschliche Gemeinschaft beziehen. Zum Familienrecht gehört das Eherecht, das eheliche Güterrecht, das Recht der Verwandtschaft und das Vormundschaftsrecht.

§ 4.
4. Entstehung des Rechts.

Der Grund des Rechts ist der Wille des Volkes. Dieser Wille kann unmittelbar in einer dem Willen des Volkes entsprechenden Übung in die Erscheinung treten oder sich in dem Beschlusse der zur Schaffung des Rechts berufenen Staatsorgane äußern. Man unterscheidet deshalb Gewohnheitsrecht und Gesetz.

1. Gewohnheitsrecht ist das Recht, welches ohne vom Staate geschaffen zu sein, thatsächlich geübt wird. Gesetz ist die von der Staatsgewalt beschlossene und verkündete Verfügung über das, was Recht sein soll. Früher bildete das Gewohnheitsrecht eine wichtige Rechtsquelle. Da aber heute der Staat jedem Bedürfnisse des Volkes in einem Gesetze bereitwillig entgegenkommt, so hat das Gewohnheitsrecht nur noch geringe Bedeutung. Es kommt noch da zur Anwendung, wo es sich um örtliche Gebräuche, z. B. Kündigungsfristen, wiederkehrenden Abtrieb von Waldungen, Abstand gewisser Anlagen von der Grenze ꝛc. handelt. Soweit das B. G. B. für das deutsche Reich zur Anwendung kommt, ist das bestehende Gewohnheitsrecht aufgehoben und die Bildung eines neuen Gewohnheitsrechts ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Fälle, in welchen das B. G. B. selbst auf das Gewohnheitsrecht verweist. So bestimmt § 919, Abs. 2 B. G. B., daß für das Verfahren bei der Abmarkung von Grundstücken (§ 237) in Ermangelung von Landesgesetzen die Ortsüblichkeit entscheiden soll.

2. Das Gesetz bedarf zunächst des Beschlusses der hierzu berufenen Organe. Diese Organe sind in Preußen der König, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus und zwar bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses dieser Organe (Art. 62 V. U.). Zu einem Reichsgesetze gehört der übereinstimmende Mehrheitsbeschluß des Bundesrats und des Reichstags. Einer Zustimmung des Kaisers bedarf es nicht. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. (Art. 5, 17 R. V.)

Das Gesetz bedarf ferner der Verkündigung (Publikation). Diese geschieht für die preußischen Gesetze durch Einrückung in die preußische Gesetzsammlung, für die Reichsgesetze durch Einrückung in das Reichsgesetzblatt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten die preußischen wie die Reichsgesetze in Kraft mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf

desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin herausgegeben worden ist. Oft bestimmt das Gesetz sich aber selbst einen bestimmten Termin für den Beginn der Geltung. Ein Gesetz gilt so lange bis es aufgehoben wird. Die Aufhebung kann unmittelbar dadurch geschehen, daß ein späteres Gesetz sagt, daß das frühere nicht mehr bestehe oder mittelbar dadurch, daß das spätere etwas Widersprechendes verfügt.

§ 5.

5. Geschichte des Rechts.

Das in Deutschland geltende Recht ist das Ergebnis einer eigenartigen geschichtlichen Entwickelung, es ist ein Gemisch von römischem, kirchlichem und deutschem Recht.

I. Das römische Recht. Das Recht des römischen Weltreiches war um das Jahr 530 durch den oströmischen Kaiser Justinianus in folgenden drei Teilen gesammelt worden: 1. Institutionen, eine Einleitung in das Studium des Rechts; 2. die Pandekten oder Digesten, ein Auszug aus den Schriften der römischen Juristen; 3. der Codex, eine Zusammenstellung der von den römischen Kaisern erlassenen Gesetze. Später traten als vierter Teil die Gesetze Justinians, die sogenannten Novellen hinzu. Diese vier Teile bilden heute das Corpus juris civilis. Das römische Recht blieb trotz der Völkerwanderung in einem großen Teile des alten römischen Reiches in Geltung und war auch für die Kirche maßgebend. Zu neuer Blüte gelangte dasselbe um das Jahr 1100 mit der Errichtung der Rechtsschule zu Bologna. Das römische Recht wurde hier von den Rechtslehrern (Glossatoren) vorgetragen und mit Randbemerkungen (Glossen) versehen. Nur diejenigen Teile des römischen Rechts, welche durch eine Glosse gekennzeichnet sind, haben in Deutschland Geltung erlangt. Die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, die sogenannte Rezeption, wurde dadurch ermöglicht, daß die deutschen Kaiser sich als Nachfolger der alten römischen Kaiser betrachteten und das im alten Reiche geltende Recht als fortbestehend erachteten. Praktisch vollzog sich die Aufnahme dadurch, daß die deutschen Studenten, welche von Bologna nach Deutschland zurückkehrten, in ihrer Heimat das römische Recht zur Anwendung brachten, da es in seiner hohen Vollendung einen Vorzug vor dem unentwickelten deutschen Rechte hatte.

II. Das kirchliche oder kanonische Recht. Es ist das Recht, welches durch die gesetzgebende Gewalt der Kirche (z. B. der Konzilien und Päpste) geschaffen wurde. Es wurde als Recht der Kirche mit derselben in Deutschland eingeführt, aber auch von den deutschen Studenten zugleich mit dem römischen Recht nach Deutschland gebracht.

III. Das deutsche Recht. Die ältesten Aufzeichnungen des deutschen Rechts sind die Volksrechte der einzelnen deutschen Stämme, welche bis in das fünfte Jahrhundert zurückreichen. Unter ihnen ist das wichtigste das Gesetz der salischen Franken, die lex Salica. Durch die fränkischen Könige wurde wenigstens in großen Zügen ein einheitliches Recht für das ganze Frankenreich geschaffen. Mit der Teilung der fränkischen Monarchie hörte in Deutschland die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf. Jedes der vielen kleinen Gebiete, welche nunmehr entstanden, hatte sein eigenes Recht.[1]) Zu Bedeutung gelangten mit den Städten die Stadtrechte, z. B. die von Köln, Soest und Magdeburg. Eine Rechtseinheit wurde zum Teil wieder durch die Rechtsbücher geschaffen. Um 1225 entstand der Sachsenspiegel (Spiegel gleichbedeutend mit Buch), welcher das Recht der Niederdeutschen, um 1275 der Schwabenspiegel, welcher das Recht der Oberdeutschen darstellte. Beide Rechtsbücher sind nur wissenschaftliche Privatarbeiten, haben aber beim Mangel einer anderweiten Aufzeichnung gesetzliches Ansehen erhalten. Mit dem vierzehnten Jahrhundert beginnt in Deutschland die Aufnahme (Rezeption) des römischen Rechts, welche im sechzehnten Jahrhundert ihren Abschluß erreichte. Durch das römische Recht wurde das deutsche fast ganz verdrängt. Das deutsche Recht erhielt sich nur im Familienrechte, in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen, im Erb- und Pfandrechte. Das römische Recht kam in ganz Deutschland zur Anwendung und wurde wegen dieser allgemeinen Geltung „gemeines Recht" genannt.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erließen die größeren Staaten eigene Gesetzbücher und schieden damit aus dem Gebiete des gemeinen Rechts aus. Dies geschah in Preußen, Österreich, Sachsen und in der Rheinprovinz zur Zeit der französischen Fremdherrschaft. Trotzdem das römische Recht seitdem nicht mehr in ganz Deutschland gilt, hat es den Namen „gemeines Recht" behalten und wenn von

[1]) Im Jahre 1792 bestand das damalige deutsche Reich aus 317 selbständigen Gebieten. Unter diesen Gebieten befanden sich 51 Reichsstädte.

gemeinem Recht schlechthin gesprochen wird, so ist auch heute noch das römische Recht gemeint. Soweit neben dem neuen B. G. B. gemeines Recht in Kraft geblieben ist, hat es aber nur subsidiäre Geltung, d. h. es kommt erst zur Anwendung, wenn ein partikuläres Gesetz (§ 3 Nr. 4) nicht etwas anderes bestimmt. Es darf also auf das gemeine Recht erst dann zurückgegangen werden, wenn das örtliche Recht über die betreffende Frage keine Bestimmungen enthält.

Ein neues gemeines Recht erhielt das deutsche Reich in den Gesetzen des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, da dieselben heute im Gebiete des ganzen deutschen Reiches gelten. Dieses neue gemeine Recht hat aber absolute Geltung (Art. 2 R. V.), d. h. es geht den Gesetzen der Bundesstaaten vor und hebt sie auf, soweit sie dem Reichsrecht widersprechen. (Reichsrecht bricht Landesrecht.)

Die Gesetzgebung des deutschen Reiches hat unter Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften zahlreiche Gegenstände neu geordnet: das Handelsrecht durch das Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869; das Handelsgesetzbuch ist mit erheblichen Änderungen am 10. Mai 1897 (R. G. Bl. 219) neu veröffentlicht worden; das Strafrecht durch das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871; die Gerichtsverfassung durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877; den Civilprozeß durch die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877; den Strafprozeß durch die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877; den Konkurs durch die Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Die vier zuletzt genannten Gesetze, die sogenannten Reichsjustizgesetze, traten am 1. Oktober 1879 in Kraft. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung sind infolge der Einführung des B. G. B. erheblich geändert worden (R. Ges. v. 17. Mai 1898) und gelten jetzt in der durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 neu veröffentlichten Fassung (R. G. Bl. 371, 410, 612). Das größte und erfolgreichste Werk der Reichsgesetzgebung ist das B. G. B. für das deutsche Reich vom 18. August 1896 (vgl. § 6).

§ 6.

6. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich.

1. Dem neu geeinten Deutschland war es vorbehalten, dem deutschen Volke auch ein neues bürgerliches Recht zu geben. Zunächst sollte nur das Obligationenrecht d. i. das Recht der Schuldverhältnisse (§ 3 Nr. 3) reichsgesetzlich geregelt werden; schon das Gesetz vom 20. Dezember

1873 beseitigte aber diese Beschränkung und wies das gesamte bürgerliche Recht der Reichsgesetzgebung zu. Die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines B. G. B. trat am 17. September 1874 zum erstenmale zusammen und beendete ihre Arbeit Ende Dezember 1887.[1]) Im Jahre 1888 wurde der erste Entwurf veröffentlicht. Gleichzeitig erschienen in fünf Bänden die sogenannten Motive, welche einen Auszug aus den Vorarbeiten enthalten. Am 15. Dezember 1890 trat die vom Bundesrate zur zweiten Lesung berufene Kommission zusammen. Ihre Beratung begann am 1. April 1891, die Schlußsitzung fand am 19. Juni 1895 statt.[2]) Am 17. Januar 1896 wurde der Entwurf des B. G. B. mit einer Denkschrift dem Reichstage vorgelegt. Der Entwurf wurde nach der ersten Beratung (3. Februar bis 6. Februar 1896) einer Kommission überwiesen, welche im Juni 1896 ihre Thätigkeit beendete. Die zweite Lesung vor dem Reichstage fand vom 19. Juni bis 27. Juni, die dritte am 30. Juni und 1. Juli 1896 statt. Am 1. Juli 1896 wurde der Entwurf mit 222 gegen 48 Stimmen — bei 18 Stimmenenthaltungen — angenommen. Die kaiserliche Ausfertigung des Gesetzes erfolgte am 18. August 1896 (R. G. Bl. 195). Das B. G. B. trat am 1. Januar 1900 in Kraft.[3])

2. Das B. G. B. umfaßt nur das Privatrecht, während das öffentliche Recht (§ 3 Nr. 2) nicht Gegenstand des B. G. B. ist. Das B. G. B. umfaßt aber nicht das gesamte Gebiet des Privatrechts. Bestehen geblieben sind nicht nur die privatrechtlichen Vorschriften anderer Reichsgesetze, sondern auch in weitem Umfange privatrechtliche Vorschriften des Landesrechts (§ 7).

3. Gleichzeitig mit dem B. G. B. ist das Einführungsgesetz vom 18. August 1896 in Kraft getreten. Es begrenzt das Geltungsgebiet des B. G. B. gegenüber den anderen Reichsgesetzen und Landes-

---

[1]) Die Vorarbeiten und Beratungsprotokolle der ersten Kommission umfassen 12309 metallographierte Folioseiten.

[2]) Die Protokolle dieser Kommission umfassen 8765 metallographierte Seiten. Auszüge aus den Verhandlungen der zweiten Lesung sind in amtlichem Auftrage unter dem Titel: Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B. von Achilles, Gebhard und Spahn herausgegeben worden.

[3]) Das B. G. B. zerfällt in fünf Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht); die einzelnen Bücher sind in Paragraphen eingeteilt.

gesetzen und vermittelt den Übergang von dem alten in den neuen Rechtszustand. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist durch das Gesetz vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 97) über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geregelt. Die Grundbuchangelegenheiten ordnet die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 139). Die Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte durch das Gesetz vom 17. Mai 1898, welches jetzt in der durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 771) neu veröffentlichten Fassung gilt. Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit versteht man die mehr verwaltende und die Verübung des Unrechts verhütende Thätigkeit der Behörden. Sie steht im Gegensatze zu der streitigen Gerichtsbarkeit, welche die Schlichtung schon entstandenen Unrechts zum Gegenstande hat. Zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört vor allem die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Unter die freiwillige Gerichtsbarkeit fällt z. B. die Thätigkeit der Grundbuchämter und Vormundschaftsgerichte, die Führung der Standes-, Handels-, Genossenschafts-, Schiffsregister, die Thätigkeit der Notare, die Thätigkeit der Gerichte, soweit sie die Beurkundung von Rechtsgeschäften vornehmen und Versteigerungen abhalten, die den Gerichten bei Lehns-Fideikommiß- und Stiftungssachen obliegenden Geschäfte, die Verrichtungen der Gerichte bei Ausübung des Anerbenrechts bei Bauerngütern u. s. w.

§ 7.

7. Das Verhältnis des Reichsrechts zum Landrecht.

Das Einführungsgesetz zum B. G. B. (Art. 56—152) hat in vielen Gegenständen das Landesrecht vollständig aufrecht erhalten. Es handelt sich hierbei um Rechtsvorschriften, die ganz besondere und eigenartige Verhältnisse regeln oder wesentliche Beziehungen zum öffentlichen Rechte enthalten. Das Nachstehende giebt nur eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen. Unberührt bleiben:

1. die vom B. G. B. abweichenden Hausverfassungen der landesherrlichen Familien, der Familien Hohenzollern, Hannover, Kurhessen und Nassau. Das gleiche gilt von den Familien des hohen Adels, dem vormaligen Reichsadel und denjenigen landsässigen Adelsfamilien, welche vor dem Inkrafttreten des B. G. B. dem hohen Adel oder dem vormaligen Reichsadel gleichgestellt worden sind (Art. 57, 58);

2. die Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen-, Stamm- und Rentengüter (Art. 59—62), die Vorschriften über das Anerbenrecht (Art. 64; vgl. § 263), die Vorschriften über Waldgenossenschaften (Art. 83) und das Pfändungsrecht zum Schutze von Grundstücken und Erzeugnissen von Grundstücken (Art. 89), das Gesinderecht und die Vorschriften über Leibzuchts- und ähnliche Verträge (Art. 95, 96);

3. das gesamte Agrarrecht z. B. die Zusammenlegung von Grundstücken, die Ablösung, Gemeinheitsteilung, Regulierung gutsbäuerlicher Verhältnisse, die Regalien-, Zwangs-, Bann- und Realgewerberechte (Art. 73, 74, 113—116). Unberührt bleiben auch die Vorschriften, welche einer Geldrente u. s. w. den Vorrang vor anderen Belastungen eines Grundstücks einräumen (Art. 118; vgl. § 466).

4. das Wasser-, Deich- und Sielrecht, das Berg-, Jagd- und Fischereirecht (Art. 65—72);

5. das Versicherungs- und Verlagsrecht (Art. 75, 76);

6. die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder und die Zwangserziehung Minderjähriger (Art. 134, 135).

§ 8.

8. Die preußischen Ausführungsgesetze.

1. Um die Anwendung des B. G. B. zu ermöglichen und vor allem die aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften mit dem B. G. B. in Einklang zu bringen, hat Preußen wie auch die übrigen Bundesstaaten, Ausführungsgesetze erlassen. Diese Ausführungsgesetze sind:

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. 177).

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. 249).

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 (G. S. 284).

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. 291).

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (G. S. 303).

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. 307).

Gesetz enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. September 1899 (G. S. 317).

Außerdem sind zur Ausführung des B. G. B. noch zahlreiche landesherrliche Verordnungen und Verfügungen der Ministerien erlassen worden.

2. Um Zweifel bezüglich der fortdauernden Geltung einzelner Gesetze zu beseitigen, sind in den Ausführungsgesetzen diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche ihre Bedeutung heute verloren haben, auch formell aufgehoben worden. So hebt Artikel 89 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. in Nr. 1 und 2 die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches bis auf wenige Vorschriften auf.[1])

---

[1]) Art. 89 A. G. bestimmt nämlich unter 1 und 2 folgendes: Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Übergangsvorschriften (§ 10) aufgehoben:

1. Folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:

a) Die Einleitung mit Ausnahme der §§ 74, 75.

b) Der erste Teil mit Ausnahme
des § 24 des 1. Titels,
der §§ 29—69, 71—82, 96—117, 125—131, 133, 137—140, 142—144, 146—148, 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174, 185, 186 des 8. Titels,
der §§ 94—96, 111—120, 126, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 170—208, 210—219, 223—258, 261—274, 348, 655—659 des 9. Titels sowie der sonstigen Vorschriften des neunten Abschnitts dieses Titels, soweit sie auf Grund der im Einführungsgesetze zum B. G. B. gemachten Vorbehalte in Kraft bleiben.
der §§ 4—11, 651, 652, 676, 677, 996—1019, 1021—1023 des 11. Titels;
der §§ 176, 475, 476 des 12. Titels;
der §§ 41—45 des 13. Titels;
der §§ 362—371 des 17. Titels;
der §§ 1—679 des 18. Titels;
der §§ 458—465 des 20. Titels;
der §§ 45, 46 des 21. Titels und
der §§ 55—242 des 22. Titels.

§ 9.

9. Der frühere Rechtszustand in Preußen.

1. Bis zum Inkraftreten des B. G. B. galten in Preußen drei verschiedene Rechtssysteme:

a) Das Allgemeine Landrecht.

Schon unter dem Kurfürsten Johann Georg (1571—1597) wurde die Ausarbeitung eines Gesetzbuches begonnen, dasselbe geschah 1738 unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. und 1746 unter Friedrich dem Großen. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde der Kanzler Suarez mit der Abfassung eines allgemeinen Landrechts beauftragt, welches 1792 vollendet, am 5. Februar 1794 publiziert wurde und mit dem 1. Juni 1794 als Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten in Kraft trat.

---

c) Aus dem zweiten Teile;
der 1. Titel mit Ausnahme der §§ 34, 35 des Anhangs-§ 65, der §§ 193, 738—740 und des neunten Abschnitts, soweit dieser auf Grund einer nach den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. in Kraft bleibenden Vorschrift der Hausverfassung gilt;
der 2. Titel mit Ausnahme der §§ 17, 18, 59, 77, 78, 81—84, 150. 603, 641, 642, 683—685:
der 3. Titel:
die §§ 1—22, 27—47, 227—250 des 4. Titels, soweit sie nicht für Familienfideikommisse gelten;
der 5. Titel;
der 6. Titel, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des B. G. B. Rechtsfähigkeit erlangen;
die §§ 80—85 des 7. Titels;
die §§ 444—455 des 8. Titels;
die §§ 1199—1209 des 11. Titels;
die §§ 1—4, 7—18, 21, 23—29 des 16. Titels;
die §§ 48—52, 54, 56—60 des 17. Titels;
der 18. Titel mit Ausnahme der §§ 344, 810, 996—1002;
die §§ 45—48 des 19. Titels;
die §§ 1271, 1272 des 20. Titels.

2. Das Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme der Artikel: 538, 556—563, 640—643, 645, 648 soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, 671, 672 Abs. 1, 674—681, 714, 1384, soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet.

b) Das Rheinisch-Französische Recht.

Das französische Recht ist enthalten in dem bürgerlichen Gesetzbuch (code civil) der Franzosen, welches am 30. Ventose des XII. Jahres der Republik (21. März 1804) publiziert wurde und dadurch auf dem linken Rheinufer, welches damals zu Frankreich gehörte, zur Geltung gelangte. Durch Dekret vom 12. November 1809 wurde dasselbe auf dem rechten Rheinufer, dem damaligen Großherzogtum Berg, eingeführt. Das Französische Recht bildet mit den in späterer Zeit ergangenen abändernden Gesetzen das Rheinisch-Französische Recht.

c) Das Gemeine oder Römische Recht (vgl. § 5, III).

2. Da das B. G. B. das bisherige Landesrecht in weitem Umfange bestehen läßt (vgl. § 7), so ist das frühere Geltungsgebiet dieser drei Rechtssysteme auch noch nach dem 1. Januar 1900 von praktischer Bedeutung.

a) Das Allgemeine Landrecht galt in allen nicht nachstehend unter b) und c) angeführten Teilen des preußischen Staates.

b) das Rheinisch-Französische Recht galt:

1. in allen auf dem linken Rheinufer gelegenen preußischen Landesteilen; 2. in dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausschluß der Kreise: Essen (Stadt und Land), Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Rees und Ruhrort, in welchen das Landrecht galt; 3. im rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Köln; 4. in der Bürgermeisterei Friesenhagen und in dem auf dem rechten Siegufer gelegenen Teile der Bürgermeisterei Wissen.

c) das Gemeine oder Römische Recht galt:

1. in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; 2. in den hohenzollernschen Landen; 3. in der Provinz Hannover mit Ausschluß a) von Ostfriesland (Landgerichtsbezirk Aurich), b) der Niedergrafschaft Lingen (Amtsgerichtsbezirk Freren und ein Teil des Amtsgerichtsbezirks Lingen) und c) eines Teiles des Eichsfeldes (Amtsgerichtsbezirk Duderstadt und Gieboldehausen); in den zu 3, a—c genannten Landesteilen galt das Landrecht; 4. im Regierungsbezirk Stralsund; 5. im rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausschluß a) der Bürgermeisterei Friesenhagen und b) des auf dem rechten Siegufer gelegenen Teiles der Bürgermeisterei Wissen, in den zu 5, a, b genannten Landesteilen galt das Rheinisch-Französische Recht.

§ 10.

10. Die Übergangsbestimmungen.

Ein Gesetz umfaßt in der Regel nur diejenigen Verhältnisse, die unter seiner Herrschaft zur Entstehung kommen. Will das Gesetz auch Verhältnisse regeln, die bereits vor dem Inkrafttreten entstanden sind, so spricht man von rückwirkender Kraft. Rückwirkende Kraft darf einem Gesetze nur ausnahmsweise eingeräumt werden, denn, wie die Motive mit Recht sagen: der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er den Versuch machen wollte, den unter dem Schutze seiner Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise zu entziehen. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. hat deshalb den Grundsatz der Nichtrückwirkung angenommen und in seinen einzelnen Vorschriften auch durchgeführt. Ein vor dem Inkrafttreten des B. G. B. giltig errichtetes Testament oder ein vor dem 1. Januar 1900 rechtsgiltig abgeschlossener Kaufvertrag bleibt deshalb giltig, sollte auch das B. G. B. für Testamente oder Kaufverträge andere Vorschriften aufstellen. Ist ein Recht oder Rechtsverhältnis schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstanden, äußern sich aber die Folgen und Wirkungen über den 1. Januar 1900 hinaus, so ist es nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man auch diese Wirkungen dem alten oder dem neuen Recht unterstellen will. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. hat sich in solchen Fällen meist für die Anwendung des neuen Rechts entschieden. Ist z. B. ein Pachtvertrag vor dem 1. Januar 1900 rechtsgiltig abgeschlossen, so werden die nach dem 1. Januar 1900 liegenden Wirkungen des Vertrages unter Umständen schon nach dem B. G. B. beurteilt (§ 327).

§ 11.

11. Litteratur.

a) Litteratur zum Landwirtschaftsrecht:

Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts, Hannover 1807.

Haeberlin, Lehrbuch des Landwirtschaftsrechts, Leipzig 1859.
Beide Werke sind heute veraltet.

Löwenherz, Rechts- und Verwaltungslexikon für den preußischen Landwirt.

b) Litteratur zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

Die größeren Bearbeitungen des B. G. B. sind in Form von Kommentaren erschienen und zur Zeit noch unvollendet. Solche Kommentare sind die Werke von:

Plank (Achilles, André, Greiff, Ritgen und Unzner),

Achilles (André, Greiff, Ritgen, Unzner),

Biermann (Frommhold, Gareis, Hubrich, Riedner, Oertmann),

Skolny und Caro,

Neumann,

Rehbein.

Systematische Darstellungen sind die Werke von:

Dernburg, das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens,

Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B.,

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts,

Krückmann, Institutionen des bürgerlichen Rechts,

Hachenburg, das bürgerliche Gesetzbuch.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Die Materialien zum B. G. B. enthält das Werk von Haidlen das B. G. B. nebst Einführungsgesetz.

Hoffmann, die gesamten Materialien zum B. G. B.

Mugdan, die gesamten Materialien zum B. G. B.

Eine Zusammenstellung der Vorschriften des B. G. B. zum Gebrauch für Landwirte enthält: Haidlen, Rechtskunde des deutschen Landwirtes, Stuttgart 1900. Löwenherz, Was der Landwirt aus dem B. G. G. wissen muß, Berlin 1900.

c) Andere Litteratur:

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.

Hue de Grais, Handbuch der Verwaltung und Verfassung in Preußen und im deutschen Reiche. 12. Aufl. 1898.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Kgl. Preuß. Landesökonomiekollegiums, herausgegeben von Dr. H. Thiel.

Illing, Handbuch für die preußischen Verwaltungsbeamten (fortgesetzt von Kautz) 1895.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bände und 3 Ergänzungsbände, abschließend mit dem 30. Juni 1897.

Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen; Band I, die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches von Stenglein, Appelius und Kleinfeller, Berlin 1895; Band II, die preußischen Strafgesetze, von Groschuff, Eichhorn und Delius Berlin 1894.

Zweiter Abschnitt.

Die Personen.

1. Titel. Die natürlichen Personen.

§ 12.

1. Die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

1. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Inhaber eines Rechts oder Träger einer Verbindlichkeit zu sein. Die Rechtsfähigkeit kommt heute jedem Menschen als solchem zu. Von der Rechtsfähigkeit ist zu unterscheiden die Geschäftsfähigkeit. Die Geschäftsfähigkeit, auch Handlungsfähigkeit genannt, ist die Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, d. h. durch eigene Handlungen Rechte zu erwerben oder aufzugeben (§ 34). Nicht jeder Rechtsfähige ist auch zugleich geschäftsfähig. Das Recht kann nur diejenigen menschlichen Handlungen als rechtsgiltig anerkennen, welche auf einem vernünftigen Willen beruhen. Personen, welche einen vernünftigen Willen nicht haben, z. B. kleinen Kindern und Geisteskranken, muß daher das Recht trotz der Rechtsfähigkeit die Geschäftsfähigkeit versagen. Ein Kind unter sieben Jahren ist z. B. rechsfähig und daher nach dem Tode seines Vaters Eigentümer des etwa ererbten Hauses, aber es ist nicht geschäftsfähig und kann nicht selbständig durch eigene Handlung über das Haus verfügen.

2. Mit der Person selbst schützt das Gesetz auch ihren Namen. Wird das Recht zum Gebrauche eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt denselben Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen die Beseitigung der Beeinträchtigung, z. B. Ablegung des Namens verlangen. Sind weitere

Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen (12).

3. Von Bedeutung für die Geschäftsfähigkeit ist auch der Wohnsitz. Wer sich an einem Orte mit der Absicht niederläßt, den Ort zum Mittelpunkt seiner bürgerlichen Thätigkeit und seines häuslichen Lebens zu machen, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Es wird in der Regel nicht schwer sein, nach den häuslichen Verhältnissen und der Erwerbsthätigkeit einer Person den Wohnsitz derselben festzustellen. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgehoben wird. Wer gar nicht, oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes, ein eheliches Kind den des Vaters, ein uneheliches Kind den der Mutter, ein angenommenes Kind den des Annehmenden. Das Kind behält diesen Wohnsitz, bis es ihn rechtsgiltig aufhebt (7—11). Durch den Wohnsitz wird z. B. der Gerichtsstand, d. i. das Gericht bestimmt, bei welchem eine Person eingeklagt werden kann (§ 375).

§ 13.

2. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.

1. Die Rechtsfähigkeit beginnt von selbst mit der Geburt d. h. mit der vollständigen Trennung eines lebenden menschlichen Wesens vom Mutterleibe. Sie endigt von selbst mit dem Tode. Da Geburt und Tod als Anfang und Ende der menschlichen Persönlichkeit von großer Bedeutung sind, so wird Geburt und Tod durch den Standesbeamten beurkundet. Eine Geburt ist längstens binnen einer Woche, ein Todesfall spätestens am nächsten Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen. Die vom Standesbeamten aufgenommenen Urkunden beweisen ihren Inhalt z. B. Geburt und Tod so lange, bis der Nachweis der Fälschung, der Unrichtigkeit der Anzeige oder der Unrichtigkeit der Beurkundung erbracht ist. Ist der Inhalt der Standesregister unrichtig, so kann die Berichtigung nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung. Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig. Gegen eine die Be-

richtigung anordnende Verfügung findet die sofortige Beschwerde (§ 380 Nr. 5) statt.[1])

2. An Stelle des natürlichen Todes kann mit gleicher Wirkung die Todeserklärung treten. Die Todeserklärung erfolgt im Wege des Aufgebotverfahrens durch richterliches Urteil. Sie ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben einer Person eingegangen ist. Sie darf aber nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde. Ein Verschollener, der bereits das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann schon für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Der Zeitraum von fünf bezw. zehn Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat. Erleichtert ist die Todeserklärung derjenigen, welche in einem Kriege vermißt worden sind, welche auf einem untergegangenen Schiffe sich befunden haben, und welche in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen sind (15—17). Das die Todeserklärung aussprechende Urteil hat den Todestag festzustellen. Sofern die Ermittelungen nichts anderes ergeben, gilt als Todestag in der Regel der Zeitpunkt, in welchem die Todeserkärung zulässig gewesen sein würde. Es wird vermutet, daß der Verschollene bis zu diesem Zeitpunkte gelebt hat und in diesem Zeitpunkte gestorben ist. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind (13, 14, 18—20). Beispiel: Der am 1. Mai 1828 geborene X. ist im Jahre 1857 nach Amerika ausgewandert. Die letzte Nachricht von ihm enthält ein Brief, den X. am 24. Juni 1893 geschrieben hat. Im Jahre 1900 soll X. für tot erklärt werden. Da X. am 1. Mai 1898 des 70. Lebensjahr vollendet haben würde, so genügt die fünfjährige Frist, welche mit dem Schlusse des Jahres 1893 begann und am 31. Dezember 1898 ablief. Die Todeserklärung würde demnach schon am 1. Januar 1899 zulässig gewesen sein und, da die Ermittelungen ein anderes nicht ergeben haben, ist dieser Tag auch in dem Urteile als Todestag anzugeben. Es wird also so angesehen, als ob X. bis zum 1. Januar 1899 gelebt und mit Ablauf dieses Tages gestorben sei.

[1]) 17, 56, 65 R. Ges. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Verordnung des Bundesrates v. 25. März 1899 R. G. Bl. 225, 69—71 A. fr. G.

3. Einfluß der natürlichen Verhältnisse auf die rechtliche Stellung.

§ 14.

a) Das Alter.

1. Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vollständig geschäftsunfähig; sie können nichts veräußern oder verschenken; auch kein Geschenk annehmen. In der Zeit vom siebenten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre können Minderjährige selbständig Rechte erwerben und von Verbindlichkeiten sich befreien, nicht aber umgekehrt, Rechte aufgeben und Verbindlichkeiten übernehmen. Ein solcher Minderjähriger kann z. B. ein Geschenk annehmen, aber nichts kaufen oder verkaufen (vgl. näheres § 34).

Die volle Geschäftsfähigkeit tritt ein mit der Volljährigkeit d. i. mit der Vollendung des 21. Lebensjahres (2). Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann aber durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Er erlangt hierdurch die volle rechtliche Stellung eines Volljährigen. Die Volljährigkeits-Erklärung ist aber nur mit Zustimmung des Minderjährigen und bei Minderjährigen unter elterlicher Gewalt nur mit Zustimmung des Gewalthabers zulässig. Für eine minderjährige Witwe ist ausnahmsweise die Zustimmung des Gewalthabers nicht erforderlich. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen fördert. (3—5.) Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person desselben zusteht. (56 A. fr. G.)

Der Minderjährige wird durch seinen Vater, nach dessen Tode durch die Mutter und nach deren Tode durch den Vormund vertreten. Besitzt der Mündel Vermögen, so wird dem Vormund ein Gegenvormund zur Seite gestellt, welcher die Geschäftsführung des Vormundes zu überwachen hat. Bei Beginn der Vormundschaft hat der Vormund unter Zuziehung des Gegenvormundes das Vermögen des Mündels durch ein Verzeichnis (Inventar) festzustellen. Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und Rechnung zu legen. (§ 155 ff.)

Neben dem Vormund kennt das B. G. B. noch einen Pfleger. Es ist diejenige Person, welche einen anderen in bestimmten

einzelnen Angelegenheiten vertritt, während der Vormund eine Person ganz zu vertreten hat (§ 170).

2. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, die sog. Ehemündigkeit, beginnt bei Männern mit dem vollendeten einundzwanzigsten, bei Frauen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre (§ 116). Die Fähigkeit zur Leistung eines Eides, die sog. Eidesmündigkeit, und die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, die sog. Testierfähigkeit, beginnt mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre (393 C. P. O.; 56 St. P. O.; 2229).

§ 15.

b) Gesundheit, Geschlecht und Ehe.

1. Die Krankheit einer Person ist im allgemeinen auf ihre Geschäftsfähigkeit ohne Einfluß. Gewisse körperliche Gebrechen können aber zum Verlust oder zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit führen.

a) Die Geschäftsfähigkeit kann zunächst eine Beschränkung erleiden durch die Entmündigung. Die Entmündigung[1]) ist die Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch gerichtlichen Beschluß. Entmündigt kann werden 1. wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; 2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt; 3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Die Entmündigung ist aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung fortfällt (6).

Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts (645, 680 C. P. O.).

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage, der die Entmündigung ablehnende Beschluß durch Beschwerde beim Landgericht angefochten werden (663, 664, 684 C. P. O.).

Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist ganz geschäftsunfähig (§ 34); der wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigte steht einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat (§§ 14, 34).

Die entmündigten Personen erhalten einen Vormund (vgl. § 169).

---

[1]) Allgemeine Verf. v. 28. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen (J. M. Bl. 1899 S. 388).

b) Volljährige Personen, welche nicht unter Vormundschaft stehen, erhalten einen Pfleger, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil sie taub, blind oder stumm sind, ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (§ 169).

2. Das Geschlecht einer Person ist im allgemeinen für die Geschäftsfähigkeit ohne Bedeutung. Namentlich sind alle Beschränkungen aufgehoben, denen früher weibliche Personen unterstanden. Eine unverheiratete weibliche Person steht heute den männlichen Personen rechtlich gleich. Auch eine Ehefrau ist weder als solche d. h. infolge der Ehe noch infolge des zwischen ihr und dem Ehemanne bestehenden ehelichen Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Eine Ehefrau kann ohne Zustimmung des Mannes Rechtsgeschäfte aller Art abschließen, kann klagen und verklagt werden. Durch die von der Frau allein vorgenommenen Rechtsgeschäfte und durch die von ihr oder gegen sie geführten Prozesse werden aber die Rechte, die dem Manne als Ehemann, als Verwalter oder Nutznießer des Frauenvermögens zustehen, nicht berührt. In diese Rechte kann die Frau in der Regel nur dann eingreifen, wenn sie mit Einwilligung des Mannes gehandelt hat. Ein Dritter kann z. B. auf Grund eines mit einer Ehefrau allein abgeschlossenen Geschäftes und auf Grund eines gegen die Ehefrau erwirkten Urteiles Gegenstände, welche der Frau gehören, nicht pfänden lassen, wenn der Mann an diesen Gegenständen die Nutznießung hat.

§ 16.

c) Verwandtschaft und Schwägerschaft.

1. *Verwandtschaft*, auch Blutsverwandtschaft genannt, ist das Verhältnis zwischen Personen, die voneinander oder von demselben Dritten abstammen. Die Personen, welche voneinander abstammen, sind in gerader Linie, die Personen, welche von demselben Dritten abstammen, in der Seitenlinie verwandt. Die Vorfahren heißen Ascendenten, die Nachkommen Descendenten. Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt (1589).

Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist (1590).

Die einzelnen Grade der Verwandtschaft werden nach den Zeugungen (Geburten) berechnet, welche die Verwandtschaft herstellen. So

sind Vater und Sohn im ersten Grade verwandt, da es nur einer Zeugung, der des Sohnes durch den Vater bedurfte. Aus demselben Grunde sind Geschwister im zweiten, Onkel und Neffen im dritten, Vettern im vierten Grade verwandt. Soll die Verwandtschaft zwischen zwei Personen berechnet werden, so wird zunächst ein Stammbaum aufgestellt. Man zählt alsdann von dem einen Verwandten zu dem gemeinschaftlichen Stammvater hinab und in der Linie des anderen Verwandten bis zu diesem wieder hinauf. Zieht man den gemeinschaftlichen Stammvater ab, so ergiebt die Zahl der Personen zugleich die Grade der Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft wird wie die Verwandtschaft berechnet. Man ist mit den Blutsverwandten des Ehegatten in demselben Grade verschwägert wie der Ehegatte selbst verwandt ist.

2. Das nachstehende Schema soll die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft veranschaulichen:

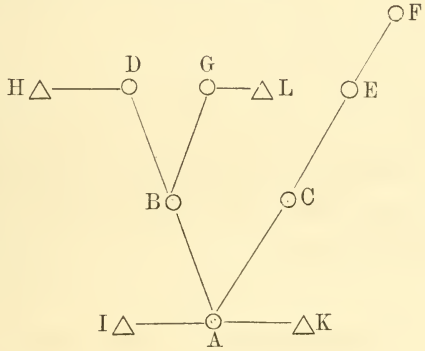

A der gemeinschaftliche Vater hat in zwei Ehen gestanden. Aus der ersten Ehe mit der I stammen zwei Söhne, B und C. B hat zwei Söhne, D und G, welche mit H und L verheiratet sind. C hat einen Sohn E, dieser einen Sohn F. Um die Verwandtschaft zwischen F und D zu berechnen, zählt man von F über E und C bis zu A und über B nach D. Nach Abzug des A verbleiben fünf Personen. F und D sind demnach im fünften Grade verwandt. D ist mit B im ersten, mit A und G im zweiten, mit C im dritten, mit E im vierten Grade verwandt, H mit diesen Personen in dem nämlichen Grade verschwägert. H ist mit G ihrem Schwager im zweiten Grade, mit B ihrem Schwiegervater im ersten Grade verschwägert. K die Stiefmutter von B und C ist mit diesen im ersten Grade verschwägert, da A ihr Ehemann mit

seinen Kindern im ersten Grade verwandt ist. H und L sind unter sich weder verwandt noch verschwägert, obwohl man sie im gewöhnlichen Leben als Schwägerinnen bezeichnet.

3. Die Verwandtschaft bildet die Grundlage des ganzen Erbrechts. Im Straf- und Civilprozesse kommt die Verwandtschaft und Schwägerschaft insoweit in Betracht, als Ehegatten, Verwandte bis zum dritten und Verschwägerte bis zum zweiten Grade kein Zeugnis gegen einander abzulegen brauchen. Machen sie von dem Recht der Weigerung des Zeugnisses keinen Gebrauch, so werden dieselben gewöhnlich unbeeidet vernommen (383, 393 C. P. O.; 51, 57 St. P. O.). Zwischen bestimmten Verwandten ist die Ehe verboten (§ 116). Die Verwandtschaft verpflichtet auch zur Gewährung des Unterhaltes (Alimentation) im Falle der Bedürftigkeit (§ 146).

§ 17.

d) Stand, Religion und Ehrenminderung.

1. Der Stand einer Person hat mit wenigen Ausnahmen keinen Einfluß auf die rechtliche Stellung, da alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind (Art. 4 V. U.). Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Mitglieder des hohen Adels. Hierzu gehören die Familien der deutschen Bundesfürsten und die Standesherren, d. i. die Mitglieder derjenigen Familien, welche zur Zeit der Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahre 1806 unmittelbar unter dem Kaiser standen und für ihr Gebiet Sitz und Stimme auf dem alten Reichstage zu Regensburg besaßen.

Es handelt sich also um einen geschichtlich abgeschlossenen Kreis von Personen. Die Mitglieder des hohen Adels haben das Recht der Autonomie, d. h. das Recht durch Hausgesetze über ihre Güter und ihre Familienverhältnisse, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche aber von den Reichs- und Landesgesetzen nicht abweichen dürfen.[1]) Die Häupter der Familien haben das Recht auf Austräge,

[1]) Dieses Recht ist von dem B. G. B. nicht berührt worden (Art. 57, 58, E. G.; vgl. § 7). Über die rechtliche Bedeutung der Hausgesetze vgl. R. G. 19. April 1887, 4. Februar 1890, E. 18 S. 198; 26 S. 135. Nach der V. v. 21. Januar 1837 (G. S. 7) haben auch die Mitglieder des rheinischen ritterbürtigen Adels, welche in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommen sind, ein beschränktes Recht der Autonomie. Sie haben das Recht, die Erbfolge in ihren Nachlaß abweichend vom gemeinen Recht und ohne durch Pflichtteilsrechte be-

d. h. das Recht in Strafsachen vor einem besonderen Gerichte von Standesgenossen (Austrägalgericht) abgeurteilt zu werden. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben sie einen besonderen Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten.[2]) Die Mitglieder des hohen Adels haben ferner Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Gemeindeeinkommensteuer.[3]) Die Familien der 1866 enthronten Fürsten genießen Freiheit von der Gebäude- und Einkommensteuer. Die Mitglieder des Königlichen Hauses und der Fürstlichen Familie Hohenzollern haben noch einige besondere Vorrechte z. B. Einkommen- und Gemeindesteuerfreiheit, Porto- und Stempelfreiheit, Ausschluß der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Hausgesetze Bestimmung treffen. Die Mitglieder des hohen Adels können nur unter sich eine ebenbürtige Ehe eingehen. Die Ehe mit einer anderen, wenn auch altadeligen Person ist eine sogenannte Mißheirat (morganatische Ehe). Die Trauung erfolgt gewöhnlich zur linken Hand. Frau und Kinder haben nicht den Namen und Stand des Mannes und Vaters und keinen Anspruch auf die Familiengüter desselben.[4])

---

schränkt zu sein, nach freiem Gutdünken zu ordnen. Durch eine besondere Stiftung ist für die ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familien gesorgt. Streitigkeiten werden vor einem besonderen ebenbürtigen Schiedsgericht ausgetragen. Das Gleiche gilt für den ritterbürtigen Adel in der Provinz Westfalen (K. O. v. 28. Februar 1837, Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Bd. 49, S. 155). Dieses Recht ist durch Art. 216 E. G. aufrecht erhalten.

[2]) In Hannover und in den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Hauses Thurn und Taxis ist das Landgericht zuständig. Der besondere Gerichtsstand in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben (12—16 G. V. G.)

[3]) Die frühere Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist gegen Entschädigung aufgehoben. G. v. 24. Juni 1891 (G. S. 175) § 4; G. v. 18. Juli 1892 (G. S. 210). Die Freiheit von Grund- und Gebäudesteuern ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. 152) § 24 beseitigt.

[4]) Das R. G. erklärte z. B. die Ehe eines Fürsten von Sayn-Wittgenstein mit der Tochter des Bankiers Lilienthal zu Berlin für eine unebenbürtige Ehe und sprach der Witwe das Recht ab, Titel und Wappen des Hauses Sayn-Wittgenstein zu führen (R. G. 7. Mai 1880 E. 2 S. 147). Von besonderen Bestimmungen giltiger Hausverfassungen abgesehen, ist nach Reichsherkommen die Ehe eines Mitgliedes des hohen Adels mit einer Frau von niederem Adel eine vollgiltige Ehe (R. G. 5. Dezember 1893 E. 32. S. 147).

2. Religion. Die Zugehörigkeit zur katholischen, lutherischen oder reformierten Kirche war früher die Voraussetzung der vollen Rechtsfähigkeit. Schon die preußische Verfassungsurkunde beseitigte die bezüglich der anderen Christen und Juden bestehenden Ausnahmen, und das R. Ges. v. 3. Juli 1869 bestimmt nunmehr für ganz Deutschland, daß das religiöse Bekenntnis ohne Einfluß auf die rechtliche Stellung ist. Hierdurch sind alle Beschränkungen beseitigt, welche den Angehörigen anderer Bekenntnisse bei der Bekleidung öffentlicher Ämter und beim Erwerb von Grundstücken entgegenstanden. Den Juden ist deshalb auch der Erwerb von Rittergütern gestattet, und die Bestimmung der Kreisordnung für Posen vom 28. Dezember 1828, wonach zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen die Angehörigkeit zu einer christlichen Kirche erfordert wird, ist aufgehoben. Soweit die Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnisse die Voraussetzung für irgend einen privaten Rechtserwerb ist, behält das religiöse Bekenntnis seine Bedeutung. Sind z. B. die Einkünfte einer Stiftung für die katholischen Mitglieder einer Familie bestimmt, so sind die andersgläubigen Angehörigen der Familie von dem Genusse der Stiftung ausgeschlossen.

3. Die Ehrenminderung tritt ein durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe. Letztere hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in Heer und Marine und zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird durch Urteil ausgesprochen. Sie bewirkt unter anderem den Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und die Unfähigkeit, dieselben während der im Urteile bestimmten Zeit zu erlangen (31 ff. St. G. B.).

2. Titel. Die juristischen Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

a) Begriff und Arten der juristischen Personen.

1. Der Staat und die menschliche Gesellschaft haben Zwecke zu erfüllen, die über das engbegrenzte Leben des Einzelnen hinausgehen und deshalb von dem Wechsel der Menschen unabhängig sein müssen. So hat z. B. der Staat für die Armen und Kranken, für Kunst und

Wissenschaft zu sorgen. Das Recht faßt die Anstalten und Einrichtungen, welche solchen Zwecken dienen, als Personen auf und legt ihnen wie wirklichen Menschen alle Rechte und Pflichten bei, deren sie bedürfen. Diese bloß gedachten Personen nennt man juristische (auch moralische, fingirte, ideale) Personen. Es sind demnach Wesen, welche, ohne Mensch zu sein, Rechtsfähigkeit besitzen. Die juristische Person bedarf einer körperlichen in die Erscheinung tretenden Unterlage, an welche das Gesetz anknüpft. Diese Unterlage ist entweder eine Mehrheit von Personen oder eine Vermögensmasse.

2. Man unterscheidet juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts; erstere sind diejenigen juristischen Personen, welche irgend eine öffentliche Bedeutung haben (§ 21), letztere diejenigen, welche nur private Rechtsverhältnisse regeln. Juristische Personen des Privatrechts sind die Vereine (Körperschaften, Korporationen) und die Stiftungen (milde Stiftungen, Familienstiftungen). Der Verein ist eine Mehrheit von *Personen*, deren Vereinigung die juristische Persönlichkeit besitzt. Stiftung ist jedes durch Verfügung des Stiftenden einem gewissen Zwecke gewidmete und zu diesem Behufe selbständig gestellte *Vermögen*.

3. Das B. G. B. behandelt nur zwei Arten von juristischen Personen, die Vereine (Körperschaften, Korporationen 21—79) und die Stiftungen (80—88). Die Vereine und Stiftungen, welche die juristische Persönlichkeit erlangt haben, heißen rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Stiftungen. Das B. G. B. behandelt die Vereine nur von ihrer privatrechtlichen Seite, das öffentliche Vereinsrecht wird, da es außerhalb des Privatrechts liegt, von dem B. G. B. nicht berührt. Aus dem B. G. B. scheiden auch aus diejenigen Vereinigungen, welche bereits durch die Reichsgesetzgebung geordnet sind, insbesondere die Handelsgesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Für diese bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen (§ 27).[1])

[1]) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. Anwendung. In Kraft bleiben aber die Vorschriften über die bestehenden Realgemeinden (§ 251) und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind (Art. 163, 164 E. G.).

§ 19.

b) Wesen der juristischen Personen.

1. Die juristische Person ist ein vollständig selbständiges Rechtssubjekt und von dem Bestande und dem Wechsel der zu ihr gehörigen Personen unabhängig. Ihr Vermögen und ihre Schulden sind nicht die der Mitglieder und umgekehrt. Hierdurch unterscheidet sich die juristische Person von der Gesellschaft (§ 361). Gründen z. B. mehrere Personen einen Verein zur Pflege von Kranken, so ist das etwa erbaute Krankenhaus Eigentum aller Vereinsmitglieder, die von dem Krankenvereine gemachten Schulden sind Schulden der Mitglieder und können dieselben wegen dieser Schulden in Anspruch genommen werden. Wird aber dem Vereine die juristische Persönlichkeit verliehen, so gehört das Vermögen dem neu geschaffenen Rechtssubjekte, welches auch allein für die Schulden aufzukommen hat. Wegen der vollständigen Trennung des Vermögens kann eine juristische Person sehr reich sein und arme Mitglieder haben und umgekehrt. Aus demselben Grunde kann die juristische Person in rechtliche Beziehungen zu ihren Mitgliedern treten, es können z. B. die Bürger des Staates Lieferungen an den Staat übernehmen und von ihm z. B. Holz aus den Staatswaldungen kaufen.

2. Die juristischen Personen haben im allgemeinen die Rechte und Pflichten der natürlichen Personen; sie können Besitz- und andere dingliche Rechte haben, Forderungsrechte erwerben, als Kläger auftreten und verklagt werden. Eintragungen im Grundbuche erfolgen auf den Namen der juristischen Person und nicht auf den Namen der Mitglieder. Nur solche Rechte und Pflichten, welche notwendig einen wirklichen Menschen voraussetzen, (z. B. die Errichtung eines Testaments) sind unmöglich.

3. Da die juristische Person nur ein gedachtes Wesen ist, so bedarf es zu ihrer Vertretung der natürlichen Personen. Wer zur Vertretung befugt ist, wird durch die Verfassung (Satzung) der juristischen Person (das Statut) bestimmt. Bei vielen juristischen Personen ist die Vertretung gesetzlich geregelt. So erfolgt die Vertretung der Stadtgemeinden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister, die evangelischen Kirchengemeinden werden durch den Gemeindekirchenrat, die katholischen durch den Kirchenvorstand vertreten. Die Handlungen der zur Vertretung

befugten Personen gelten, wenn sie im Namen der juristischen Personen vorgenommen werden, als Handlungen der juristischen Person.

§ 20.
c) Die Staatsaufsicht.

Die juristischen Personen unterstehen der Staatsaufsicht, welche sich vor allem in der Vermögensverwaltung äußert.[1]) Besondere Gesetze sollen verhüten, daß zu große Vermögensmassen in den Besitz juristischer Personen gelangen. a) Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen beschränkt werden. Auf Familienstiftungen finden diese Vorschriften aber keine Anwendung (Art. 6 §§ 1, 2, 4 A. G.).[2]) b) Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B. G. B. bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche Personen des öffentlichen Rechts, welche ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Grundeigentum erwerben können. Ein solches Recht zum Erwerb von Grundeigentum ohne Genehmigung haben z. B. die landschaftlichen Kreditinstitute (§ 465) bezüglich der bepfandbrieften zur Subhastation gestellten Güter (Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869 G. S. 1185) und nach der neueren Gesetzgebung die Stadt- und Landgemeinden (§ 251). Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von

[1]) Über die Rechte des Staats gegenüber den Vereinen vgl. §§ 22 Nr. 4, 23 Nr. 2.

[2]) Mit Geldstrafe bis zu 900 M. wird bestraft: 1. wer für eine juristische Person als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht; 2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Diese Strafvorschriften gelten nicht für Familienstiftungen (Art. 6, § 3, 4 A. G.).

ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde. Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert. Sind die von juristischen Personen zu erwerbenden Grundstücke in einer Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen enthalten, die bereits genehmigt ist, so bedarf es einer besonderen Genehmigung zum Erwerbe der Grundstücke nicht mehr (Art. 7, §§ 1—3 A. G.).

§ 21.

d) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind diejenigen, welche irgend eine öffentliche Bedeutung haben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. das deutsche Reich, der preußische Staat, die Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Amtsverbände und Universitäten, die Kirchengemeinden und Bistümer. Der Staat als juristische Person wird Fiskus genannt. Die einzelnen Abteilungen der Staatsverwaltung werden mit besonderen Namen z. B. als Justiz-, Militär-, Eisenbahn-, Forstfiskus bezeichnet, sind aber keine selbständige juristische Persönlichkeiten, sondern Teile des einen und einheitlichen Staatsvermögens.

2. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben entweder die Rechte einer juristischen Person von selbst, wie z. B. das Deutsche Reich, der preußische Staat, die Stadt-, Land- und Kirchengemeinden, oder sie sind ihnen durch besondere Gesetze verliehen worden, wie z. B. den Provinzen und Kreisen.

Das B. G. B. überläßt die Regelung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Rechte und trifft bezüglich ihrer nur zwei für den bürgerlichen Verkehr wichtige Bestimmungen. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind wie die Vereine (vergl. § 22 Nr. 2) für den Schaden verantwortlich, den eine zur Vertretung der juristischen Person befugte Person in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht einem Dritten zufügt (§§ 89, 31). Das B. G. B. faßt nämlich das Dienstverhältnis, in welchem der Beamte zum Staate steht, in dieser Beziehung lediglich als ein privat-

rechtliches auf und läßt den Staat in gleicher Weise haften wie einen Privatmann, der einen anderen zu bestimmten Verrichtungen angestellt hat (831). Schädigt z. B. ein staatlicher Forstbeamter die Ankäufer beim Verkaufe von Holz aus den staatlichen Waldungen, so haftet der Staat für den den Ankäufern verursachten Schaden. Eine den Staat verpflichtende schädigende Handlung liegt aber nur dann vor, wenn sie bei Ausübung der dem Beamten obliegenden Verrichtungen und nicht bloß bei *Gelegenheit* der Ausübung vorgenommen worden ist. Kommt es z. B. bei der Abhaltung des Holzverkaufes zu Streitigkeiten, und mißhandelt hierbei der Forstbeamte einen der Bieter, so ist der Staat nicht verantwortlich.

Der Staat, die Gemeinde u. s. w. bedarf der Beamten nicht nur zur Vertretung in privatrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch zur Ausübung der in einem Staate u. s. w. nötigen öffentlichen Gewalt. Die Frage, ob und wieweit der Staat, die Gemeinde oder andere Kommunalverbände für den Schaden haften, welcher von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten *öffentlichen* Gewalt Dritten zugefügt wird, überläßt das B. G. B. dem Landesrecht. Nach Landesrecht ist z. B. die Frage zu entscheiden, ob der Staat für einen Schutzmann oder die Gemeinde für einen Polizeidiener haftet, wenn der Beamte vorsätzlich oder unter fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht eine unrichtige Person verhaftet und hierdurch schädigt.[1]) Soweit bei Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ein Konkurs zulässig ist, sind die zur Vertretung berufenen Organe gleich dem Vorstande eines Vereines zur Anmeldung des Konkurses verpflichtet (89).

2. Vereine.

§ 22.

a) Allgemeine Vorschriften (25—53).

1. Das B. G. B. unterscheidet Vereine (§ 18, Nr. 3), deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

[1]) Die Haftpflicht des Staates für derartige Handlungen eines Beamten wird im Gebiete des rheinischen und gemeinen Rechts bejaht, im Gebiete des Landrechts dagegen im allgemeinen verneint. Für das Gebiet des Landrechts sagt z. B. das R. G. (5. Dezember 1891 E. 28 S. 340): Es ist anerkannt, daß der Fiskus nach preußischem Landrecht für ein Versehen seiner Beamten bei Wahrnehmung der ihnen zustehenden obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nicht einzustehen hat.

sondern welche irgend einen idealen z. B. gemeinnützigen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zweck verfolgen (Wohlthätigkeits-, Geselligkeits-, Sport-, Kunst-Fachvereine u. s. w.), und Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Zu den Vereinen mit idealem Zwecke gehören z. B. auch die landwirtschaftlichen Vereine, soweit sie nicht zugleich Konsumvereine u. s. w. sind. Vereine mit idealem Zwecke erlangen die Rechtsfähigkeit d. i. die Rechte einer juristischen Person durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (eingetragene Vereine). Als Sitz gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Die Vereine mit einem wirtschaftlichen Zweck erlangen die juristische Persönlichkeit durch staatliche Verleihung (21—24). Die staatliche Verleihung sowie die Erteilung der zu einer Änderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung erfolgt in Preußen durch den Minister des Innern.[1])

2. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird im allgemeinen durch die Vereinssatzungen (das Statut) bestimmt. Die Verfassung muß aber nachstehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen: Jeder Verein muß einen Vorstand haben, welcher den Verein gerichtlich wie außergerichtlich vertritt. Der Vorstand hat die Stellung, die ein gesetzlicher Vertreter, z. B. der Vormund eines Minderjährigen hat. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit kann aber durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mit-

---

[1]) V. v. 16. November 1899, G. S. 562, Art. 1. Verf. v. 25. November 1899. M. Bl. S. 230. Das Verfahren bei der Eintragung in das Vereinsregister ist durch das Gesetz betr. die Ang. der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 geregelt. (Verf. v. 6. November 1899 und Bestimmungen des Bundesrats vom 3. November 1898 über die Führung des Vereinsregisters J. M. Bl. 1899, S. 299). Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Vereinsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist (162 A. fr. G.)

gliede des Vorstandes. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufügt. Für Schaden, der nur bei Gelegenheit der Ausführung der Verrichtung zugefügt wird, ist der Verein aber nicht verantwortlich (vgl. das Beispiel zu § 21 Nr. 2). Ein Mitglied des Vereins oder Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Vereine betrifft. Umgekehrt können aber auch die Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Vor der Entscheidung hat das Gericht, soweit thunlich, den Vorstand des Vereins zu hören. Gegen die Verfügung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt (160 A. fr. G.). Die Mitglieder sind zum Austritte aus dem Vereine berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

3. Das Gesetz enthält auch noch Vorschriften über die Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes, über die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Vorschriften (27 Abs. 1, 3; 28 Abs. 1; 32, 33, 38) kommen aber nur zur Anwendung, wenn die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.

4. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschlusse ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen

Mitglieder erforderlich. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses, die vom Vorstande beantragt werden muß, wenn der Verein überschuldet ist. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit vom Staate entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet oder wenn er, entgegen den Satzungen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Die Entziehung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren durch Entscheidung des Bezirksausschusses. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig (V. v. 16. November 1899 G. S. 562 Art. 2).

5. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung oder, wenn die Satzung dies gestattet, an die durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmten Personen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen eines Vereins, der ausschließlich dem Interesse der Mitglieder dient, zu gleichen Teilen an die Mitglieder, das Vermögen anderer Vereine an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. Fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Auseinandersetzung des Vermögens, die sog. Liquidation durch besondere Personen (Liquidatoren) stattfinden. Wenn nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt sind, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern; sie haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Letzteres darf aber nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung geschehen.

§ 23.

b) Eingetragene Vereine (55—79).

Für die eingetragenen Vereine gelten neben den allgemeinen Vorschriften (§ 22) noch nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Will ein Verein von Personen durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen, so muß er zunächst eine Satzung

abfassen und einen Vorstand bestellen. Die Satzung muß den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Der Name soll sich von dem Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Die Satzung soll Bestimmung enthalten über den Ein- und Austritt der Mitglieder, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, über die Bildung des Vorstandes, über die Voraussetzung und die Form der Berufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung der dort gefaßten Beschlüsse. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt durch den Vorstand unter Beifügung einer Urschrift oder Abschrift der von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichneten und mit dem Datum der Errichtung versehenen Satzung und einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, doch ist dies nur eine Ordnungsvorschrift. Hat z. B. der eintragende Richter einen Verein von weniger als sieben Mitgliedern eingetragen, so besteht die Eintragung trotzdem zu Recht.

2. Genügt die Anmeldung diesen Erfordernissen nicht, so wird sie vom Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückgewiesen. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht dies der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese kann gegen die Eintragung binnen sechs Wochen von der Mitteilung an Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Zuständig zur Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Über die Rechtsmäßigkeit des Einspruchs entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. [1]) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

3. Jede Änderung in den Mitgliedern des Vorstandes ist zur Eintragung anzumelden, ebenso bedürfen Änderungen der Satzungen der

---

[1]) V. v. 16. November 1899 G. S. 562 Art. 3; Die Erhebung des Einspruchs soll erst nach vorheriger Mitteilung an die Regierung erfolgen. Verf. v. 29. Dezember 1899 M. Bl. 1900 S. 9.

Eintragung in das Vereinsregister. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in dem Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

4. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht dem Verein die Rechtsfähigkeit durch Beschluß zu entziehen. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung der Auflösung des Vereins, jedoch ist von Amts wegen die Eröffnung und Aufhebung des Konkurses einzutragen. Auch die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen.

5. Die Einsicht in das Vereinsregister sowie in die von dem Verein bei dem Amtsgerichte eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 24.

c) Andere Vereine (54).

1. Neben den Vereinen, welche durch staatliche Verleihung oder durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechte einer juristischen Person erlangt haben, giebt es noch zahlreiche andere Vereine, welche die Rechte einer juristischen Person weder durch staatliche Verleihung zu erlangen vermögen oder erlangen wollen, noch wegen ihres Zweckes durch Eintragung in das Register erlangen können. Hierhin gehören die mannigfachen wirtschaftlichen Vereine z. B. landwirtschaftliche Kasinos mit Geschäftsbetrieb, Vereine mit politischem, sozialpolitischem oder religiösem Zwecke. Auch derartige Vereine wollen und sollen von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig sein. Diese Vereine können zum Teil dadurch eine den juristischen Personen ähnliche Stellung erhalten, daß sie sich in die Form einer Handelsgesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einkleiden. (§ 27.) Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person würde am besten den Zwecken dieser Vereine entsprechen. Das B. G. B. hat es aber aus politischen und wirtschaftlichen Bedenken abgelehnt, allen Vereinen dieser Art die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Da man aber diese zahlreichen Vereine auch nicht unberücksichtigt lassen konnte, so hat das B. G. B. sie den Vorschriften

über die Gesellschaft (§ 361) unterstellt. Hieraus und in Verbindung mit §§ 50, 735 C. P. O. ergiebt sich im wesentlichen folgendes: Die geschäftsführenden Mitglieder, also auch der Vorstand des Vereins, soweit ihm die Geschäftsführung obliegt, ist ermächtigt, die Mitglieder zu vertreten. Die von den geschäftsführenden Mitgliedern durch die Geschäftsführung erworbenen Gegenstände werden Vermögen des Vereins. Kein Mitglied kann aber über seinen Anteil an dem Vereinsvermögen verfügen oder Teilung verlangen. Durch die von den geschäftsführenden Mitgliedern innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden sämtliche Mitglieder verpflichtet. Unbewegliches Vermögen des Vereins muß im Grundbuche auf den Namen aller Mitglieder eingetragen werden. Will der Verein einen Prozeß führen, so müssen sämtliche Mitglieder als Streitgenossen klagen. Der Verein kann aber wie ein rechtsfähiger Verein *verklagt* werden. In einem solchen *gegen* den Verein geführten Prozesse hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Aus dem gegen den Verein ergangenen Urteil kann die Zwangsvollstreckung *nur* in das Vereinsvermögen stattfinden.

Es kann vereinbart werden, daß beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes durch Tod oder Austritt die Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern unverändert fortbestehen soll. Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. In der Regel wird anzunehmen sein, daß bei Vereinen mit einem Zwecke, der nicht an die zur Gründungszeit vorhandenen Mitglieder gebunden ist, der Bestand des Vereins von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig sein soll. Es ist also der Eintritt oder Austritt von Mitgliedern in der Regel ohne Einfluß auf den Bestand des Vereins.

Derjenige, welcher im Namen eines solchen Vereins, mag er zum Vorstand gehören oder nicht, ein Rechtsgeschäft vornimmt, ist dritten Personen gegenüber persönlich haftbar (54). Handeln mehrere in dieser Weise, so haften sie als Gesamtschuldner. Bestellt z. B. der Vorsitzende eines Vereins die Musik zu einer Abendunterhaltung des Vereins, so haftet er den Musikern persönlich für die vereinbarte Vergütung. Haben zwei die Bestellung ausgeführt, so haften sie als Gesamtschuldner, also jeder für die ganze Forderung.

3. Stiftungen.

§ 25.

a) Allgemeines (80—88).

1. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 18 Nr. 3) ist das die Stiftung begründende Rechtsgeschäft (Stiftungsgeschäft) und die Genehmigung des Königs erforderlich. Das Gesuch um Genehmigung ist an den Regierungspräsidenten zu richten (Verf. v. 16. November 1899 G. S. 562 Art. 4). Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Das Stiftungsgeschäft kann durch Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen z. B. durch Testament, Erbvertrag oder Vermächtnis erfolgen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, das Stiftungsgeschäft von Todes wegen bedarf der Form, welche zu Verfügungen von Todes wegen überhaupt erforderlich ist. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

2. Die Verfassung einer Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht. Die Stiftung muß einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften (664—670) entsprechende Anwendung (§ 357 Nr. 2). Die Stiftung haftet wie ein Verein für den Schaden, den eine zur Vertretung der Stiftung befugte Person einem Dritten zufügt (vgl. § 22 Nr. 2).

3. Die Stiftung verliert wie ein Verein die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses, die im Falle der Überschuldung von dem Vorstande beantragt werden muß. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so kann der König oder bei Familienstiftungen der Justizminister der Stiftung mit oder ohne Änderung der Verfassung einen anderen den Absichten des Stifters thunlichst entsprechenden Zweck geben oder sie aufheben (Verf. v. 16 November 1899 G. S. 562 Art. 5).

4. Die Änderung des Zweckes einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung

kann auch mit Königlicher Genehmigung durch Beschluß des Vorstandes erfolgen (Art. 4 A. G.; V. v. 16. November 1899 G. S. 562 Art. 5). Sonstige Änderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Verf. v. 25. November 1899 M. Bl. 230).

5. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt eine solche Bestimmung, so fällt das Vermögen, wenn die Stiftung von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an diese Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden (Art. 5 § 2 A. G.). Fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, so hat wie beim Vereine eine Liquidation einzutreten, auf welche die beim Vereine geltenden Vorschriften Anwendung finden (vgl. § 22 Nr. 5).

§ 26.

b) Familienstiftungen.

1. Zu den Stiftungen gehören auch die Familienstiftungen. Es sind Stiftungen, welche nach der Stiftungsurkunde ausschließlich den Interessen der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Die Familienstiftungen sind den Familienfideikommissen (§§ 253 ff.) ähnlich. Es sind Vermögensstücke, deren Einkünfte den Mitgliedern einer oder mehrerer Familien vorbehalten sind und z. B. zu Studien der Söhne und zu Ausstattungen der Töchter verwendet werden. Die Familienstiftungen sind nunmehr für ganz Preußen einheitlich geordnet und auch dort eingeführt worden, wo sie bisher gesetzlich nicht geregelt waren.[1]) Die Familienstiftung bedarf der obrigkeitlichen Genehmigung. Für die Genehmigung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll eine Familienstiftung nach der Stiftungsurkunde von einem Gerichte verwaltet oder beaufsichtigt werden, so ist das mit der

[1]) Art. 1, 2 A. G. In denjenigen Landesteilen, in welchen die Familienstiftungen gesetzlich noch nicht geregelt waren, wie z. B. in der Rheinprovinz, werden solche Vermögensstücke gewöhnlich einer anderen Anstalt z. B. einer Universität, einer Stadtgemeinde, in der Rheinprovinz dem Gymnasial- und Stiftungsfond zu Köln einverleibt, welche dann für die stiftungsmäße Verwendung Sorge zu tragen hat.

Verwaltung oder Beaufsichtigung durch den Justizminister betraute Landgericht oder Oberlandesgericht auch für die Genehmigung zuständig. Mit der Genehmigung wird die Familienstiftung eine rechtsfähige Stiftung und erlangt also auch die Rechte einer juristischen Person. Sie muß wie jede andere Stiftung einen Vorstand haben, welcher den nämlichen Vorschriften wie jeder andere Stiftungsvorstand untersteht (§ 25). Auch im übrigen untersteht die Familienstiftung den Vorschriften über die Stiftungen, soweit sich nicht aus Nachstehendem Abweichungen ergeben.

2. Die Änderung der Verfassung einer Familienstiftung sowie die Aufhebung derselben kann durch Familienschluß erfolgen und zwar selbst dann, wenn dies durch die Stiftungsurkunde oder durch einen Familienschluß verboten ist. Über den Inhalt der Verfassung einer Familienstiftung entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde und der Familienschluß. Durch die Stiftungsurkunde und den Familienschluß sind auch die Voraussetzungen festzustellen, unter denen Verfügungen über das Stammvermögen zulässig sind. In Ermangelung ausreichender Festsetzungen treten folgende Bestimmungen ein: Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden und bedarf der Aufnahme und Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht. Die Errichtung eines Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist. Zur Errichtung eines Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die im deutschen Reiche wohnen oder dort einen Bevollmächtigten haben. Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Familienmitglieder ist der gesetzliche Vertreter zuzuziehen. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuche um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen. Zur Teilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt, wer seine Angehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist und wer von den Berechtigten, die im Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande als berechtigt anerkannt wird. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den Angezeigten noch andere zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind. Andernfalls darf der Familienschluß nicht ge-

nehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termine oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären. Erklärt sich ein Familienmitglied oder sein Vertreter nicht, so wird er auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu einem Termine geladen, mit dem Hinweise, daß er als dem Familienschluß zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.[2])

§ 27.

4. Die Handelsgesellschaften.

Die Handelsgesellschaften stehen den juristischen Personen entweder vollständig gleich oder besitzen doch wesentliche Vorrechte derselben. Alle haben ein selbständiges von dem Vermögen der Gesellschafter getrenntes Vermögen und können deshalb auf ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen, können klagen und verklagt werden. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben die volle Selbständigkeit der juristischen Personen, und die Mitglieder können deshalb nicht wegen Schulden der Gesellschaft belangt werden (vgl. aber Nr. 4). Die anderen Handelsgesellschaften kommen darin überein, daß ihre Mitglieder wegen Schulden der Gesellschaft entweder mit ihrem ganzen Vermögen oder doch bis zu einer bestimmten Summe in Anspruch genommen werden können. Weil diese Handelsgesellschaften nur gewisse Vorrechte der juristischen Personen besitzen, heißen sie relativ juristische Personen.

Die wichtigsten Handelsgesellschaften sind:

1. Die offene Handelsgesellschaft (105 H. G. B.). Sie ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter

---

[2]) Die Familienstiftungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Landrechts schon bestanden, gelten als rechtsfähige Stiftungen im Sinne des B. G. B. und unterstehen auch den zu 1. und 2. dargestellten Bestimmungen über die Familienstiftungen (Art. 3. A. G.).

gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Haftung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Für die Verbindlichkeiten der offenen Handelsgeschäfte haftet nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen.

2. Die Kommanditgesellschaft (161 H. G. B.) ist vorhanden, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter — die sog. Kommanditisten — sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen und nur mit dieser Einlage haften, während die anderen Gesellschafter (persönlich haftende Gesellschafter) — die sog. Komplementäre — mit ihrem ganzen Vermögen haften.

3. Die Aktiengesellschaft (178 H. G. B.). Es ist diejenige Gesellschaft, bei welcher die sämtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen (Aktien) beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

4. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (320 und 161 H. G. B.) ist diejenige Kommanditgesellschaft, bei welcher ein oder mehrere Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haften (persönlich haftende Gesellschafter), während die übrigen Gesellschafter (die Kommanditisten) sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen. Diese Gesellschaft ist eine Verbindung der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft.

5. Die eingetragenen Genossenschaften. Es sind Vereinigungen von Personen, welche durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die Wirtschaft der Einzelnen fördern wollen. Hierhin gehören namentlich 1. die Vorschuß- und Kreditvereine, welche ihren Mitgliedern billigen Kredit verschaffen wollen; 2. die Rohstoffvereine, welche die Beschaffung der für die Mitglieder erforderlichen Rohstoffe bezwecken; 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine); 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften); 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine, Bezugsgenossenschaften); 6. Vereine zur Anschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung; 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Diese Vereine wurden zunächst durch das Gesetz vom 4. Juli

1868 geregelt. An die Stelle dieses Gesetzes trat dann das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, welches jetzt in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 810) veröffentlichten Fassung gilt.[1])

Die Genossenschaften können errichtet werden 1. in der Weise, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl der Genossenschaft wie den Gläubigern derselben gegenüber unmittelbar mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht), 2. in der Weise, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft haften, vielmehr nur verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht), 3. in der Weise, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie auch unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Die Genossenschaft muß eine Firma haben, welche dem Zwecke der Genossenschaft zu entlehnen ist und zugleich die Angabe darüber enthalten muß, welche der drei vorgenannten Arten der Genossenschaften vorliegt, z. B. „Molkerei Gerstungen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht". Die Zahl der Genossen muß mindestens 7 betragen, das Statut muß einen bestimmten (§§ 6—8) Inhalt haben und bedarf der schriftlichen Form. Die Genossenschaft muß auch einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Das Statut und die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Vor der Eintragung hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. Eingetragene Genossenschaften, also auch die ländlichen eingetragenen Genossenschaften, gelten als Kaufleute.[2]) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Die Einrichtungen der Genossenschaft

---

[1]) Parisius und Crüger, das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 8. Aufl. Berlin 1900.

[2]) Vgl. Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register (R. G. Bl. 347). Allgemeine Verfügung vom 8. November 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters (J. M. Bl. 334).

und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Die Genossenschaften können sich zu besonderen Verbänden (Revisionsverbänden) vereinigen. Genügt der Revisionsverband den gesetzlichen Anforderungen, so wird der Revisor (Verbandsrevisor) von dem Revisionsverbande bestellt.[3]) Jeder Genosse hat das Recht mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt, sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.[4]) Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jeder Zeit aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Genossen, das Statut kann aber außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Die Auflösung muß zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Auseinandersetzung der Genossenschaft (die Liquidation) erfolgt durch die sog. Liquidatoren. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, wenn nicht durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt sind. Die Genossenschaft wird auch durch Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. Über die Verwendung der Genossenschaften zu landwirtschaftlichen Zwecken vgl. § 468 ff.; über die Besteuerung der Genossenschaften vgl. § 505.

6. Das R. G. v. 20. April 1892 hat die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke erlaubt. Das Gesetz gilt jetzt in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 846) veröffentlichten Fassung.[5]) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form und muß von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Die Firma muß den Zusatz „mit beschränkter Haft-

[3]) Vgl. Runderlaß v. 24. Mai 1897 (M. Bl. 121).

[4]) Eine eingetragene Genossenschaft kann einen Genossen, der für den Schluß eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt hat, nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zu genossenschaftlichen Leistungen heranziehen, wenn die Eintragung der Austrittserklärung in der Liste der Genossen infolge Verschuldens des Genossenschaftsvorstandes unterblieben ist (R. G. 15. März 1898 E. 41 S. 56).

[5]) Parisius und Crüger, das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Aufl., Berlin 1898; desgl. Förtsch, 2. Aufl. Leipzig 1899.

tung" enthalten. Das Gesellschaftskapital muß mindestens 20000 M. betragen und jedes Mitglied mit mindestens 500 M. beteiligt sein. Die Gesellschaft muß mindestens einen Geschäftsführer haben. Zu Geschäftsführern können Gesellschafter und andere Personen bestellt werden. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht. Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner.

Dritter Abschnitt.

Die Sachen.

§ 28.

1. Allgemeine Bestimmungen (90—96).

1. Sachen im Sinne des B. G. B. sind nur körperliche Gegenstände. Die Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich. Beweglich sind diejenigen, welche ohne Wertverminderung von einer Stelle zur anderen gebracht werden können. Diejenigen Sachen, die sich selbst bewegen, nennt man Moventien, z. B. Vieh. Unbeweglich ist der Grund und Boden und alles, was mit ihm zusammenhängt, z. B. fundamentierte Gebäude, Bäume, Sträucher, Pflanzen, ausgesäter Samen. Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, z. B. Geld und Massengüter. Verbrauchbare Sachen sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauche oder in der Veräußerung besteht, z. B. Kohlen, Brennholz, Geld. Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht. Die Begriffe verbrauchbar und vertretbar decken sich nicht, zwar ist eine Sache, welche verbrauchbar ist, in der Regel auch vertretbar, aber es giebt vertretbare Sachen, welche nicht verbrauchbar sind, z. B. Bücher.

Die verbrauchbaren Sachen sind von den bloß abnutzbaren Sachen zu unterscheiden. Bei den abnutzbaren Sachen, z. B. bei Kleidern, Leibwäsche ist die Zerstörung eine allmählich eintretende unerwünschte Folge des Gebrauchs, aber nicht wie bei den verbrauchbaren Sachen die Voraussetzung der Benutzung. Die Sachen haben einen gemeinen und einen besonderen oder Affektionswert. Der gemeine Wert, welcher gewöhnlich in Betracht kommt, ist der Wert, den eine Sache für jedermann hat, Affektionswert derjenige, den eine Sache unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse hat, z. B. Familienbilder.

2. Gegenstand eines Rechts können nur diejenigen Sachen sein, welche im Verkehre, d. h. der Verfügungsgewalt der Privatpersonen unterworfen sind. In der Regel sind die Sachen im Verkehre. Außerhalb des Verkehrs und deshalb dem Privateigentum entzogen sind z. B. die Luft, das fließende Wasser, die Meereswogen und das Meer selbst z. B. der Meersand, ferner noch verbotene Schriften und die menschliche Leiche.[1])

3. Das Gesetz unterscheidet zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen einer Sache. Wesentliche Bestandteile sind diejenigen, welche nicht von einander getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Alle anderen Bestandteile sind unwesentlich. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude und Erzeugnisse des Grundstücks, Pflanzen, Sträucher, Bäume, eingesäter Samen u. s. w. (§ 89), solange sie sich im Boden befinden. Als Bestandteile eines Grundstücks gelten auch Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, z. B. eine dem Grundstücke zustehende Reallastberechtigung, (z. B. das Zehntrecht), oder eine Grunddienstbarkeit (z. B. das Weiderecht auf einem anderen Grundstücke). Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind alle Sachen, welche zur dauernden Bildung eines Gebäudes als eines wirtschaftlichen Ganzen bestimmt sind. Wesentliche Bestandteile können nicht

[1]) Dem Verkehr entzogen sind im gewissen Sinne auch noch diejenigen Sachen, welche zu öffentlichen Staats-, Gemeinde- und Kirchenzwecken dienen, z. B. öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze, Kirchen und Kirchhöfe. Solange diese Sachen öffentlichen Zwecken dienen, können Privatpersonen Rechte an denselben im allgemeinen nicht erwerben. Die Regelung dieser Angelegenheiten hat das B. G. B. den Landesgesetzen überlassen.

Gegenstand besonderer Rechte sein, sondern gehören in der Regel dem Eigentümer der Sache, deren Bestandteile sie bilden (946). Nach dem B. G. B. ist deshalb das von dem Eigentum an einem ganzen Hause verschiedene Eigentum an einzelnen Hausteilen, z. B. Stockwerken, Balken, Steinen nicht möglich. Es kann also nicht A Eigentümer eines Hauses und B Eigentümer der zu dem Hause verwendeten Balken sein (§ 89). Zu den Bestandteilen eines Grundstückes oder Gebäudes gehören aber solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind, z. B. Bäume und Sträucher in einer Baumschule, Pflanzen in einem Mistbeete, Sachen, die der Mieter zu seinem persönlichen Gebrauche für die Dauer der Miete angebracht hat. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten, z. B. vom Pächter, Mieter, Nießbraucher mit dem Grundstücke verbunden worden ist. Solche Gebäude und Werke, z. B. Scheunen und Ställe werden nicht zu wesentlichen Bestandteilen der Grundstücke. Sie verbleiben daher auch im Eigentum des Pächters, Mieters und Nießbrauchers und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.[1])

§ 29.

2. Zubehör.

1. Zubehör (Pertinenz, Zubehörung) sind *bewegliche* Sachen, die dem wirtschaftlichen Zwecke einer andern Sache zu dienen bestimmt sind, ohne Bestandteile dieser Sache zu sein. Das Zubehör muß in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zur Hauptsache stehen, körperliche Verbindung der Hauptsache mit der Zubehörung ist aber nicht erforderlich. Unbewegliche Zubehörungen sind dem B. G. B. unbekannt. Zubehör sind z. B. die

[1]) Ob die vom Pächter, Mieter und sonstigen nur *persönlich* berechtigten Personen errichteten Gebäude und anderen Werke zu wesentlichen Bestandteilen des Grund und Bodens werden, ist bestritten. Unter Rechten an einem fremden Grundstücke versteht das B. G. B. im allgemeinen nur dingliche Rechte (§ 3 Nr. 3) und ein solches Recht hat der Pächter u. s. w. nicht. Da aber die Beziehungen eines Pächters u. s. w. zu dem Grundstücke viel loser sind wie die eines dinglich Berechtigten, so muß vom Pächter dasselbe gelten, was z. B. vom Nießbraucher gilt. So auch Dernburg III. S. 17: Endemann I. § 52 1 b; and. Ansicht Plank zu § 95 Ziff. 3.

zu einem Hause gehörenden Doppelfenster und Fensterläden. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft, wie umgekehrt die vorübergehende Trennung eines Zubehörstückes von der Hauptsache die Zubehöreigenschaft nicht aufhebt (97). Das Zubehör unterscheidet sich also begrifflich von dem Bestandteil. Die Bestandteile einer Sache dienen zur Vollendung derselben und ohne den Bestandteil ist die Sache als Ganzes nicht vorhanden. Thüren und Fenster sind z. B. nicht Zubehör sondern Bestandteile eines Hauses. Das Zubehör tritt zu dem fertigen Ganzen hinzu und soll die wirtschaftliche Brauchbarkeit des Ganzen erhöhen. Die rechtliche Bedeutung des Zubehörs liegt darin, daß er im allgemeinen das Schicksal der Hauptsache teilt. Verfügungen über die Hauptsache erstrecken sich auch auf das Zubehör. Wird z. B. eine Sache veräußert (314, 926) oder mit einer Hypothek belastet (1120), so umfaßt die Veräußerung und Belastung im Zweifel auch das Zubehör. Ebenso ergreift das Vorkaufsrecht (1096) der Nießbrauch (1031, 1062), das Vermächtnis (2164) an einer Sache, im Zweifel auch das Zubehör.

2. Aus praktischen Rücksichten hat das B. G. B. bei Gebäuden mit gewerblicher Einrichtung und bei einem Landgute den Zubehörbegriff näher bestimmt. Zubehör sind hiernach bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik: die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften (98).

Bezüglich der Zubehörstücke bei einem Landgute vgl. § 231.

§ 30.

3. Früchte.

1. Das B. G. B. unterscheidet natürliche Früchte und bürgerliche Früchte. Natürliche Früchte sind zunächst die natürlichen Erzeugnisse einer Sache, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugnisse mit oder ohne Verminderung der Sache selbst aus derselben gezogen werden können. Natürliche Frucht ist z. B. der Apfel des Apfelbaumes, das Kalb einer Kuh, das Füllen eines Pferdes. Zu den natürlichen Früchten rechnet ferner die Ausbeute, welche von der Sache gewonnen werden muß, wenn sie die Vorteile gewähren soll, die ihrer Bestimmung entsprechen, z. B. die Ausbeute eines Steinbruchs.

Bürgerliche Früchte (Civilfrüchte, juristische Früchte) sind die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht zufolge eines Rechtsverhältnisses gewährt, z. B. Miet- und Pachtzins, Zinsen eines Kapitals, der Ertrag, den ein verpachteter Nießbrauch gewährt. Zu den bürgerlichen Früchten gehört nach dem B. G. B. auch z. B. die Entschädigung, welche bei einer Enteignung gewährt wird.

2. Das B. G. B. kennt ferner noch Früchte eines Rechts und Nutzungen. Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht bei bestimmungsmäßiger Benutzung gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile. Die Früchte eines Rechts können natürliche oder bürgerliche Früchte sein. Hat A z. B. das Nießbrauchsrecht an Grundstücken und Kapitalien, so sind die Erträgnisse der Grundstücke natürliche, die Zinsen der Kapitalien bürgerliche Früchte des Nießbrauchsrechts. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Die Nutzung ist also ein weiterer Begriff und zwar erweitert um diejenigen Vorteile, welche der Gebrauch eines Gegenstandes gewährt (99, 100).

3. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von einem bestimmten Zeitpunkte an zu beziehen, so werden die Früchte zwischen dem antretenden und abtretenden Berechtigten in folgender Weise verteilt:

Die natürlichen Früchte, auch wenn sie als Früchte eines Rechts zu beziehen sind, gebühren dem Berechtigten stets soweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung von der Sache getrennt werden. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß nicht auf jede Genußzeit ein gleiches Maß von Früchten fällt. Endigt z. B. der Nießbrauch des A, der am 1. Januar begonnen hat, am 1. Juli, so hat A nur auf die Früchte Anspruch, die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli getrennt worden sind. Handelt es sich z. B. um einen Weinberg, so wird A Früchte überhaupt nicht beziehen (101).

Bei anderen Früchten ist wieder zu scheiden:

a) Bestehen die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder Fruchtgenusses z. B. in Miet- und Pachtzins, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen z. B. Rentenbezügen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil. A hat sein Haus am

1. April zu 2000 M, zahlbar halbjährlich nachträglich, vermietet und verkauft dasselbe am 1. Juli dem B. Trotzdem in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli kein Mietzins fällig war, gebührt dem A $^1/_4$ des Mietzinses mit 500 M;

b) Früchte anderer Art gebühren demjenigen, welcher zur Zeit des Eintritts der Fälligkeit zur Fruchtbeziehung berechtigt war. Früchte dieser Art bilden die verschwindende Ausnahme. Es gehören hierhin einmalige zufällige und nicht periodische Leistungen. Die Entschädigung infolge einer Enteignung erhält z. B. allein der zur Zeit der Fälligkeit an der Sache Berechtigte. Verkauft z. B. A dem B ein Grundstück, welches zum Teil enteignet werden soll und wird die Entschädigung vor dem Eigentumsübergange bezahlt, so hat B auf die Entschädigung keinen Anspruch (101).

4. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten soweit verlangen, als sie einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen (162).[1])

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung und Endigung von Rechten.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 31.

I. Übersicht.

Rechte entstehen und endigen entweder kraft Gesetzes mit dem Eintritt einer bestimmten Thatsache oder infolge einer besonderen auf die Entstehung oder Endigung von Rechten gerichteten Handlung. So entsteht die elterliche Gewalt ohne weiteres mit der Geburt des Kindes,

---

[1]) In ähnlicher Weise wie der Genuß der Früchte hat das B. G. B. auch die Tragung der Lasten geregelt. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, z. B. Grundsteuer und Gebäudesteuer nach dem Verhältnis der Dauer seiner Verpflichtung, andere Leistungen soweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind (103). Beispiel: A hat den Nießbrauch an einem Grundstücke, auf welchem

während es zur Entstehung der Miete des Mietvertrages bedarf. Erwerb eines Rechts ist die Verknüpfung des Rechts mit einer bestimmten Person, Verlust die Lösung des Rechts von dieser Person. Nicht jeder Erwerb ist Entstehung und nicht jeder Verlust Untergang des Rechts, da Rechte, ohne unterzugehen, von einer Person auf eine andere übergehen können. Der Übergang der Rechte auf einen anderen heißt Rechtsnachfolge oder Succession. Sie ist eine Einzelnachfolge (Singularsuccession), wenn nur ein einzelnes Recht, Gesamtnachfolge (Universalsuccession), wenn, wie bei der Erbschaft, ein ganzes Vermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übergeht.

Abgesehen von den Fällen, in welchen Rechte ohne weiteres kraft Gesetzes entstehen und untergehen, entstehen und endigen dieselben durch Rechtsgeschäft, durch unerlaubte Handlungen und durch Ablauf von Zeit (Verjährung).

§ 32.

II. Fristen und Termine.

1. Die Entstehung und Endigung von Rechten hängt in vielen Fällen von der Beobachtung einer Frist oder von der Einhaltung eines festgesetzten Termines ab. Frist ist ein Zeitraum, Termin ein Zeitpunkt, in welchem eine Handlung vorzunehmen ist.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Nur ausnahmsweise wird bei der Berechnung des Lebensalters der Tag der Geburt mitgerechnet. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist, eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für deren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten

eine Deichlast, d. i. die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Deiches ruht (§ 454). Das Beitragsjahr läuft von Januar zu Januar. Am 1. April erlischt der Nießbrauch. In diesem Falle hat A von den regelmäßigen Deichlasten ein Viertel zu tragen. Ist aber am 1. Februar ein außergewöhnlicher Beitrag zu den Deichlasten zu leisten, so hat A diesen ganz zu tragen.

Tages dieses Monates (186—188). Beispiel: Wird der Vormund A am Montag den 4. März, mittags 12 Uhr, durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, sich binnen zwei Wochen darüber zu erklären, ob er das von dem Mündel des A abgeschlossene Geschäft genehmigt (§ 34, 2, b), so wird der 4. März nicht mitgezählt und die Frist endigt am Montag den 18. März mit dem Ablaufe dieses Tages. Wäre die Frist eine fünftägige, so würde sie am Samstag den 9. März; wäre sie eine dreimonatliche, so würde sie am 4. Juni, jedesmal mit Ablauf des betreffenden Tages endigen. Eine dreimonatliche mit dem 28., 29. oder 30. November 1900 beginnende Frist endigt mit dem 28. Februar 1901.

2. Unter Anfang eines Monats wird der erste, unter Mitte der fünfzehnte und unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine solche von drei Monaten, unter einem halben Monat eine solche von 15 Tagen verstanden. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen (189, 192). Beispiel: Beginnt eine Frist von drei und einem halben Monat am 15. Februar 1900, nachmittags 4 Uhr, so endigt dieselbe mit Ablauf des 30. Mai 1900. Es werden nämlich zuerst die drei Monate gezählt, die am 15. Mai endigen; die dann zu zählenden 15 Tage endigen mit Ablauf des 30. Mai. Würden die fünfzehn Tage zuerst gezählt, so würde die Frist am 2. Juni endigen. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an gerechnet (190). Verlängert ein Vermieter dem Mieter die Kündigungsfrist, die am 20. März ablief, am 16. März um eine Woche, so läuft die Frist am 27. März ab.

3. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag (193). Allgemeine gesetzliche Feiertage sind in Preußen zur Zeit: der erste und zweite Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttag, Neujahrs-, Christi Himmelfahrtstag, Buß- und Bettag und Karfreitag.[1]) Beispiel: A hat die von ihm gemietete Wohnung am

[1]) Der Karfreitag ist durch Gesetz vom 2. September 1899 (G. S. 161) allgemeiner gesetzlicher Feiertag geworden.

4. Juni 1900 zu räumen; da der 4. Juni Pfingstsonntag ist und dieser Tag wie der folgende gesetzliche Feiertage sind, so braucht A erst am 6. Juni 1900 zu räumen.

B. Das Rechtsgeschäft.

§ 33.

I. Begriff und Arten des Rechtsgeschäftes.

1. Das Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, welche auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist. Da die Rechtsordnung die rechtliche Gestaltung ihrer Verhältnisse in erster Linie den Bürgern selbst überläßt, so ist das Rechtsgeschäft die wichtigste und häufigste Entstehungsart von Rechten.

2. Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder zweiseitige je nachdem der Wille *einer* Person (z. B. beim Testament) oder der übereinstimmende Wille *mehrerer* Personen (z. B. bei Kauf und Miete) zur Entstehung der rechtlichen Wirkung erforderlich ist. Das zweiseitige Rechtsgeschäft heißt Vertrag (§ 38). Die Rechtsgeschäfte sind Geschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen, je nachdem die Wirkung des Rechtsgeschäftes bei Lebzeiten der Parteien (z. B. beim Kaufe) oder nach ihrem Tode (z. B. beim Testamente) eintreten soll. Sie sind unentgeltliche (lukrative) oder entgeltliche (onerose), je nachdem man eine Leistung ohne Gegenleistung (z. B. bei der Schenkung) oder nur nach erfolgter Gegenleistung (z. B. bei der Miete) erhält. Sie sind persönliche (obligatorische) oder dingliche Rechtsgeschäfte, je nachdem durch dieselben ein persönliches (obligatorisches) Recht (z. B. eine Miete) oder ein dingliches Recht (z. B. ein Pfandrecht) begründet werden soll (§ 3 Nr. 3).

3. Die wichtigste Form des Rechtsgeschäftes ist der Vertrag (§ 38), denn er findet in allen Teilen des Rechtsgebietes, im Recht der Schuldverhältnisse, im Sachen-, Familien- und Erbrecht Anwendung. *Man* unterscheidet dingliche und persönliche (obligatorische) Verträge, je nachdem der Vertrag ein dingliches Recht (z. B. ein Pfandrecht) oder ein persönliches Recht (z. B. Kauf oder Miete) begründen soll (§ 3 Nr. 3). [1])

[1]) Dingliche Verträge enthalten die §§ 873, 875, 880, 929—931, 1032, 1113, 1116, 1168, 1178, 1183, 1186, 1198, 1203, 1205—1207, 1260 B. G. B.

4. Zu einem Rechtsgeschäfte gehört die Geschäftsfähigkeit der Parteien (§ 34), die Erklärung des Willens in der hierfür bestimmten Form (§ 35) und die Übereinstimmung des Willens mit der Erklärung (§ 37).

II. Erfordernisse des Rechtsgeschäftes.

§ 34.

1. Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsfähigkeit (§ 12) ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

1. Geschäftsunfähig ist:

a) Wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 14).

b) Wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

c) Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Geschäftsunfähigkeit des Entmündigten dauert bis zur Aufhebung der Entmündigung.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Nichtig kann aber auch die Willenserklärung eines geschäftsfähigen Menschen sein, nämlich dann, wenn er eine Willenserklärung in dem Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgiebt. Vorübergehende Zustände dieser Art sind z. B. Schlaf, Fieber, Trunkenheit, höchste Angst, höchster Zorn (104, 105).

2. Minderjährige in der Zeit vom vollendeten siebenten Lebensjahre bis zur Volljährigkeit sind in folgender Weise in der Geschäftsfähigkeit beschränkt:

a) Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Rechtsgeschäfte, durch die der Minderjährige ein Recht erwirbt oder von einer Verbindlichkeit befreit wird, kann er also auch selbständig vornehmen. Ein Minderjähriger kann hiernach z. B. selbständig eine Schenkung annehmen oder mit seinem Gläubiger einen Vertrag schließen, in welchem dieser ihm die Schuld erläßt, er kann aber z. B. nichts kaufen oder verkaufen.

b) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. eine Kündigung, Erklärung einer Genehmigung, Zahlung u. s. w., welches der Minder-

jährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (vgl. § 14 Nr. 1) vornimmt, ist unwirksam. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab. Der andere Teil kann den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, z. B. nach erlangter Volljährigkeit, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Die von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Verträge werden von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die ihm obliegende vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt sind. Ein minderjähriger Student z. B., der in der Universitätsstadt mit den ihm von dem Vater oder Vormund überwiesenen Mitteln Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w. bezahlt, hat dies in rechtswirksamer Weise gethan (106—111).

c) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter (vgl. § 14) mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen in Dienst oder Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Der Minderjährige erlangt eben durch die Ermächtigung in Beziehung auf das Arbeits- und Dienstverhältnis alle Rechte eines Volljährigen. Hat z. B. ein Vater einem minderjährigen Sohne gestattet, sich als Ackerknecht zu verdingen, so kann der Sohn selbständig alle in den Rahmen dieses Dienstverhältnisses fallenden Geschäfte abschließen. Er kann z. B. allein sich verdingen und den Dienst kündigen, er kann allein aus dem Dienstverhältnis klagen und verklagt werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er zu einem für länger

als ein Jahr zu schließenden Vertrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1822 Nr. 7.). Das Vormundschaftsgericht kann die von einem Vormunde, nicht aber auch die von den Eltern verweigerte Ermächtigung zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis ersetzen, wenn es im Interesse des Mündels liegt. Der Vertreter kann die Ermächtigung beim Betriebe eines Erwerbsgeschäftes nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, bei einem Arbeits- oder Dienstverhältnis auch ohne diese Genehmigung zurücknehmen oder einschränken. Trotz der Ermächtigung kann aber der Minderjährige in beiden Fällen diejenigen Rechtsgeschäfte nicht vornehmen, zu denen auch der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (112, 113). Vgl. näheres § 164.

3. Dem Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, stehen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit diejenigen gleich, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (§ 169) gestellt sind (114). Dieselben können aber kein Testament errichten (§ 178).

2. Form und Wirksamkeit der Willenserklärung.

§ 35.

a) Form der Willenserklärung.

1. Die zu einem Rechtsgeschäfte erforderliche Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Ausdrücklich ist sie dann, wenn sie durch Äußerungen geschieht, welche den gefaßten Willen erklären sollen. Eine ausdrückliche Willenserklärung kann nicht nur durch Worte, sondern auch durch Zeichen, z. B. durch bejahendes Kopfnicken geschehen. Die Erklärung ist stillschweigend, wenn irgend ein Thun oder Unterlassen vorliegt, aus welchem auf das Vorhandensein des Willens ein sicherer Schluß gezogen werden kann. Wenn ein Landwirt bei einer Düngerhandlung Dünger bestellt, so liegt in der bloßen Zusendung des Düngers die stillschweigende Erklärung der Düngerhandlung, daß sie den Dünger verkaufen will. Auch Stillschweigen kann unter Umständen eine genügende Willenserklärung sein. Das Stillschweigen gilt als Zustimmung, wenn ein vernünftiger und ehrlicher Mann eine Ablehnung ausgesprochen hätte, wenn er nicht einverstanden gewesen wäre. Die stillschweigend abgeschlossenen Geschäfte bilden die Mehrzahl der Geschäfte des täglichen Lebens. Wirft z. B. A einen Brief in einen Briefkasten der Reichspost, so schließt er

hierdurch stillschweigend mit der Reichspost einen Vertrag über die Beförderung des Briefes ab.

2. Eine Willenserklärung ist ferner entweder förmlich, d. h. an eine bestimmte Form gebunden, oder formlos. Das B. G. B. entscheidet sich grundsätzlich für die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte. Es genügt also, daß die zu einem Rechtsgeschäfte erforderliche Willenserklärung in irgend einer Weise äußerlich kundbar geworden ist. Nur ausnahmsweise ist für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften eine Form vorgeschrieben. Als solche Formen kennt das Gesetz Schriftlichkeit, gerichtliche oder notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung.

3. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch *Gesetz* vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Hat z. B. A dem B durch mündlichen Vertrag ein Haus verkauft, so ist der Vertrag nichtig, da das B. G. B. (313) gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt. Wird eine bestimmte Form durch *Rechtsgeschäft* vorgeschrieben, so hat der Mangel dieser Form im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Bestimmt das Gesetz, wie z. B. beim Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, schriftliche Form oder wird von den Parteien z. B. für einen Pachtvertrag die schriftliche Form vereinbart, so ist das Geschäft vor Vollendung der Form nicht abgeschlossen. Das Geschäft wird, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, auch nicht dadurch wirksam, daß die Parteien es freiwillig erfüllen.

Stellt das *Gesetz* ein Rechtsgeschäft unter eine besondere Form, so erstreckt sich das Formerfordernis auf alle von den Beteiligten zu treffenden Bestimmungen und haben z. B. Nebenverabredungen, welche nicht in die erforderliche Form gebracht sind, keine Giltigkeit. Haben die Parteien durch *Rechtsgeschäft* die Beobachtung einer Form vereinbart, so kommt es auf den Willen der Beteiligten an, ob und welche Wirkung Vereinbarungen haben sollen, bezüglich deren die Form nicht gewahrt ist. Im Zweifel wird auch hier angenommen werden müssen, daß die nicht in die betreffende Form gebrachten Vereinbarungen nichtig sind (125).

4. Hat das *Gesetz* die *schriftliche* Form vorgeschrieben, wie z. B. bei der Quittung (368), bei Miet- oder Pachtverträgen über ein Grundstück für länger als ein Jahr (566), bei dem Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis (780, 781), so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst

gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Namensunterschrift muß eine wirkliche Unterschrift d. h. eine vom Aussteller selbst mittelst Schreibens hergestellte Unterschrift sein. Irgend ein Quervermerk, Herstellung durch Druck und Faksimilisierung z. B. Benutzung eines den Namenszug wiedergebenden Stempels ist keine Unterschrift im Sinne des Gesetzes. Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Es ist also bei Vertragsurkunden nicht nötig, daß jede Urkunde sämtliche Unterschriften trägt.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Diese Form wird derjenige wählen müssen, welcher ein schriftliches Rechtsgeschäft abschließen muß, aber aus irgend einem Grunde nicht schreiben kann.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die schriftliche Form durch Rechtsgeschäft bestimmt ist. Doch ist in einem solchen Falle die Form gewahrt, wenn die Willenserklärungen telegraphisch übermittelt oder in einem Briefwechsel niedergelegt sind, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes gewollt haben. Haben z. B. Pächter und Verpächter bestimmt, daß der Pachtvertrag erst geschlossen sein soll, wenn er schriftlich beurkundet ist, so ist im Zweifel die Schriftlichkeit beobachtet, wenn der Verpächter in einem Briefe die Bedingungen aufstellt, und der Pächter in einem Antwortschreiben seine Zustimmung erklärt (126, 127).

5. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben, z. B. beim Schenkungsversprechen, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und dann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder Notar beurkundet wird, so daß also die Parteien nicht gleichzeitig anwesend zu sein brauchen. Die Parteien können vielmehr ihre Erklärungen jeder für sich allein vor Notar oder Gericht beurkunden lassen und dann durch Austausch ihrer einseitig erfolgten Erklärungen ohne Mitwirkung von Gericht oder Notar den Vertrag schließen (128). Dies ist aber nicht möglich, wenn im Gesetze statt notarieller oder gerichtlicher Beurkundung die Schließung des Vertrags vor Notar oder Gericht bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vorgeschrieben ist, z. B. beim Ehevertrage (1434), beim Vertrage über Annahme an Kindesstatt (1750), beim Erbvertrage (2276).

6. Ist durch das Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift oder das Handzeichen des Erklärenden von der zuständigen Behörde (Gericht oder Notar) beglaubigt werden. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt (129).[1])

§ 36.

b) Wirksamkeit der Willenserklärung.

1. Wird eine Willenserklärung der anwesenden anderen Partei gegenüber erklärt, so wird sie wirksam in dem Momente, in welchem sie von dieser gehört und verstanden wird. Wird eine Willenserklärung, die einer anderen Partei gegenüber abzugeben ist,[2]) in Abwesenheit der anderen Partei abgegeben, so wird sie erst in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie der anderen Partei zugeht. Es war in der Rechtswissenschaft bestritten, ob eine solche Erklärung erst dann wirksam ist, wenn der Abwesende Kenntnis von ihr erlangt, sie in sein Bewußtsein aufgenommen hat (sog. Vernehmungstheorie), oder schon dann, wenn sie in die Verfügungsgewalt z. B. in den Besitz desjenigen gelangt, an den sie gerichtet ist (sog. Empfangstheorie). Durch das Wort „zugehen" hat das B. G. B. zum Ausdruck bringen wollen, daß es auf dem Standpunkt der Empfangstheorie steht. Eine Erklärung ist zugegangen, wenn der Empfänger in der Lage ist, von dem Inhalte Kenntnis zu nehmen. Wann dies der Fall ist, wird im einzelnen Falle zu entscheiden sein. Es ist also z. B. nicht nötig, daß eine briefliche Erklärung, um wirksam zu sein, von dem Adressaten gelesen wird. Sie ist schon zugegangen, wenn der Brief in den Briefkasten des Adressaten geworfen oder von dem Dienstmädchen, der Ehefrau, der Tochter desselben angenommen worden ist (130).

2. Geht gleichzeitig mit der Erklärung oder schon vorher ein Widerruf zu, so wird die Erklärung nicht wirksam. Erhält z. B. der Empfänger gleichzeitig mit der brieflichen Erklärung oder vorher eine

---

[1]) Vgl. bezüglich der Form der Urkunden und der Zuständigkeit der Beamten den Abschnitt über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[2]) Das B. G. B. unterscheidet Willenserklärungen, die einer anderen Partei gegenüber abzugeben sind (sog. empfangsbedürftige Willenserklärungen), und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Denjenigen, welchen gegenüber die Erklärung abgegeben ist, nennt man den Empfänger der Willenserklärung. Die empfangsbedürftigen Willenserklärungen sind die Regel.

Depesche oder einen Eilbrief mit Widerruf, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Auf die Wirksamkeit der Erklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist (130—132).

§ 37.

3. Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung.

Die Willenserklärung ist die äußere Kundbarmachung eines innerlich gewollten Willens. Die Willenserklärung hat im allgemeinen nur dann Bedeutung, wenn sie dem innerlich gefaßten Willen entspricht. Von diesem Grundsatze kennt das B. G. B. aber zahlreiche Ausnahmen.

1. Mentalreservation und Simultation.

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen (Mentalreservation). Da sich niemand auf seine eigene Arglist berufen kann, so muß in einem solchen Falle die äußere Willenserklärung trotz Fehlens des wahren Willens Geltung haben. Die Erklärung ist aber nichtig, wenn derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, den Vorbehalt kennt. A erklärt dem B, daß er ihm sein Pferd verkaufen will, hat aber in Wirklichkeit nicht die Absicht, dies zu thun. In diesem Falle ist die Erklärung des A trotzdem giltig, es sei denn, daß B wußte, daß A nicht die Absicht hatte, das Pferd zu verkaufen (116).

Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Scheine abgegeben (Simulation), so ist sie nichtig; wird durch ein solches Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. Will A dem B sein Haus schenken, wählt er aber im Einverständnis mit B äußerlich die Form des Kaufes und quittiert den Kaufpreis, so ist das Geschäft als Kauf nichtig; es wird als Schenkung angesehen und ist nur giltig, wenn die für die Schenkung geltenden Formen beobachtet sind (117).

2. Irrtum. Giebt jemand eine seinem Willen nicht entsprechende Willenserklärung ohne Kenntnis der Abweichung von Wille und Er-

klärung ab, so kann dies seinen Grund darin haben, daß bei der Erklärung des Willens ein Irrtum unterläuft, welcher bewirkt, daß der wahre Wille nicht entsprechend zum Ausdrucke gelangt (Irrtum in der Erklärung), oder darin, daß die Erklärung zwar den Willen richtig wiedergiebt, der Wille aber auf einer falschen Vorstellung beruht und deshalb dem wahren Willen nicht entspricht (Irrtum über den Inhalt der Erklärung). In beiden Fällen kann derjenige, welcher den Willen erklärt, die Erklärung anfechten, wenn der Irrtum ein wesentlicher ist. Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Beispiel: A will die Parzelle Nr. 7 kaufen, nennt aber die Parzelle beim Kaufe irrtümlich Nr. 8 (Irrtum in der Erklärung). A will die neben seiner Scheune liegende Parzelle Nr. 7 kaufen; bei einer Erkundigung wird ihm die falsche Auskunft erteilt, daß dies die Parzelle Nr. 8 sei; A kauft deshalb Nr. 8, während er Nr. 7 kaufen will (Irrtum über den Inhalt der Erklärung). In beiden Fällen kann A den Kauf anfechten. Wird zur Übermittelung einer Willenserklärung eine Person (z. B. ein Bote) oder eine Anstalt (z. B. der Telegraph) verwendet, so kann die Willenserklärung ebenso wie eine irrtümliche Willenserklärung angefochten werden, wenn die Person oder Anstalt die Erklärung unrichtig übermittelt. Diese Grundsätze kommen bei allen Arten von Rechtsgeschäften, mögen sie ein- oder zweiseitig, entgeltlich oder unentgeltlich sein, zur Anwendung.

Die Anfechtung muß unverzüglich d. h. ohne schuldhafte Verzögerung erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind. Wird eine Erklärung wegen Irrtum angefochten, so hat der Anfechtende den Schaden zu ersetzen, den Dritte dadurch erleiden, daß sie auf die Giltigkeit der Erklärung vertrauten, jedoch nicht über das Interesse hinaus, welches die Dritten an der Giltigkeit der Erklärung haben. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, also nur infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Beispiel: B hat dem A sein Pferd zum Ankaufe angeboten. Als Antwort kommt die Depesche „kaufe", während A „kaufe nicht" telegraphiert hatte. In diesem Falle kann A den Kauf ebenso anfechten, als wenn er

den Vertrag mündlich abgeschlossen und irrtümlich statt „kaufe nicht" „kaufe" gesagt hätte. Er muß aber dem B den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Richtigkeit der Depesche vertraute, trotzdem der Schaden durch Zufall und nicht durch ein Verschulden des A entstanden ist (119—122).

3. Betrug (arglistige Täuschung) und Drohung. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (Betrug) oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so ist die Erklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung und derjenige, welcher aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, den Betrug kannte oder kennen mußte. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt beim Betrug mit dessen Entdeckung, bei der Drohung mit Aufhören der Zwangslage. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind (123, 124).

Beispiele: a) A will das Pferd des B kaufen, bei einem Probereiten führt ihm B ein anderes besseres, täuschend ähnliches Pferd vor, welches dem A gefällt und ihn zum Ankauf veranlaßt. Der Kauf ist anfechtbar. b) A will ein Pferd verkaufen. Um ihm behilflich zu sein, geht B ohne Vorwissen des A zu C, welcher das Pferd zu kaufen wünscht, und macht ihm über die Güte des Pferdes eine Reihe von falschen Angaben, die den C zum Ankaufe veranlassen. Hier ist der Kauf nicht anfechtbar, da die arglistige Täuschung von einem Dritten ausging, es sei denn, daß A aus Äußerungen des C die betrügerischen Angaben des B erkennen mußte.

§ 38.

III. Der Vertrag.

1. Der Vertrag setzt sich zusammen aus Antrag (Anerbieten, Offerte) und Annahme (Accept). Erst mit der Annahme des Antrags ist der Vertrag geschlossen. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Vertrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat (145). Der Antrag erlischt und der Antragende ist an den Antrag nicht mehr gebunden, wenn der Antrag abgelehnt oder nicht nach den nachstehenden Bestimmungen angenommen wird (146—150).

a) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort an-

genommen werden; der durch Fernsprecher von Person zu Person gemachte Antrag gilt als einem Anwesenden gemacht.

b) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. A hat dem B durch Brief am 1. Februar einen Verkaufsantrag gemacht. In dem regelmäßigen Geschäftsgange der Post wird der Brief am 2. Februar nachmittags $^1/_2$3 Uhr bei B ankommen. A darf nun annehmen, daß B über den Antrag sofort Bestimmung trifft und am Abend des 2. Februar seine Erklärung zur Post giebt. Den Brief würde A am 4. Februar mit der ersten Morgenpost um $^1/_2$8 Uhr erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkte ist dann A an seinen Antrag gebunden. Will der Antragende sicher gehen, so kann er für die Annahme seines Antrages eine Frist bestimmen; es kann dann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

c) Ist die Annahmeerklärung zwar verspätet beim Antragenden eingegangen, aber dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre und mußte der Antragende dies erkennen, z. B. aus dem Tage und der Stunde des Poststempels, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich anzuzeigen. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen und sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

2. Der Vertrag kommt zustande durch die rechtzeitige Annahme des Antrages. Zur Wirksamkeit der Annahme gehört in der Regel, daß die Annahmeerklärung dem Antragenden zugeht. Diese Regel paßt jedoch nicht für die häufig vorkommenden Fälle, in denen eine Erklärung der Annahme dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. In einem solchen Falle kommt der Antrag durch die Annahme zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht. Bei Kaufverträgen z. B., die durch Bestellung zustande kommen, erwartet der Besteller keine Annahmeerklärung, sondern sofortige Zusendung der bestellten Ware. Wie lange in einem solchen Falle der Antragende gebunden ist, bestimmt sich nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des

Antragenden. Er wird jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte gebunden sein, bis zu welchem nach einem ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb die Erfüllung des Vertrages, z. B. die Zusendung der bestellten Ware erfolgen konnte (151).

3. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile anwesend sind (vgl. § 35 Nr. 5), so kommt der Vertrag mit der Beurkundung der Annahme zustande, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Antragende ist so lange gebunden, wie der Antragende, der eine besondere Annahmeerklärung nicht erwartet (152, vgl. Nr. 2).

4. Das Zustandekommen eines Vertrages wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist (153).

5. Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Haben aber die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt sich nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte trotzdem, wenn anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne diesen Punkt geschlossen sein würde. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist (154, 155).

6. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird (156).

IV. Inhalt der Rechtsgeschäfte.

§ 39.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den Inhalt der Rechtsgeschäfte bestimmt der Wille der Parteien. Innerhalb der Grenzen, die Gesetz und gute Sitten den Handlungen ziehen, können die Parteien über ihre Rechtsverhältnisse frei bestimmen. Man unterscheidet bei dem Inhalte eines Rechtsgeschäfts Haupt- und Nebenbestimmungen. Hauptbestimmungen sind diejenigen, welche die wesentlichen Voraussetzungen des Rechtsgeschäfts enthalten und es von anderen Geschäften unterscheiden, z. B. gehört als wesentlich

zu einem Kaufvertrage die Vereinbarung über Ware und Preis. Nebenbestimmungen sind z. B. Bedingung und Zeitbestimmung.

2. Auslegung. Bei der Auslegung des Rechtsgeschäftes, wie bei der Auslegung einer Willenserklärung überhaupt, ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften (133). Verträge insbesondere sind so auszulegen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Es wird also von den Parteien angenommen, daß sie ihre Bestimmungen so treffen und ihre Leistungen so bewirken, wie ehrliche und anständige Menschen ihre Geschäfte abzuschließen pflegen und wie die von den Parteien unabhängige Verkehrssitte es verlangt (157).

3. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

a) Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn ihm das Gesetz die Anerkennung versagt und es rechtlich als nicht vorhanden gilt. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein gesetzliches Verbot, z. B. gegen ein Veräußerungsverbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Nichtig aus letzterem Grunde sind z. B. die wucherischen Geschäfte d. s. die Rechtsgeschäfte, durch welche jemand unter Ausbeute der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen (134, 135, 138). Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde. Beispiel: Jemand hat durch Erbvertrag einen anderen zu seinem Erben eingesetzt. Ist der Erbvertrag wegen Mangels der Form nichtig, entspricht aber das Schriftstück einem Testamente, so wird es als Testament aufrecht erhalten. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, der es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen (139—141).

b) Ein Rechtsgeschäft ist anfechtbar, wenn es zwar zunächst rechtliche Wirkungen erzeugen kann, bestimmten Personen aber die Befugnis gegeben ist, durch Anfechtung diese rechtlichen Wirkungen zu beseitigen. Anfechtbar sind z. B. die durch Irrtum oder Betrug zu-

stande gekommenen Geschäfte (119, 123). Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gegner; sie ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird (142—144).

§ 40.

2. Bedingung und Zeitbestimmung.

a) Bedingung.

1. Bedingung ist die einem Rechtsgeschäfte beigefügte Bestimmung, daß die Wirkung des Rechtsgeschäftes mit einem ungewissen, zukünftigen Ereignisse anfangen oder aufhören soll. Die Bedingung ist deshalb entweder eine aufschiebende (Suspensivbedingung), wenn der Beginn, oder eine auflösende (Resolutivbedingung), wenn das Ende der Rechtswirkung an die Bedingung geknüpft ist. Beispiel: Ein Beamter kauft ein Haus in einer Stadt unter der Bedingung, daß er dorthin versetzt werde (aufschiebende Bedingung), oder er mietet ein Haus unter der Bedingung, daß die Miete endigen soll, wenn er versetzt wird (auflösende Bedingung). Bei einer aufschiebenden Bedingung tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein, bei der auflösenden endigt sie mit dem Eintritt der Bedingung. Es ist also mit dem Eintritt der Bedingung das Haus gekauft und die Miete beendet (158).

2. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch thatsächliche Verfügungen, z. B. durch Beschädigung oder Zerstörung der bedingt geschuldeten Sache vereitelt oder beeinträchtigt. Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einer auflösenden Bedingung derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt (159, 160).

3. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere rechtliche Verfügung, die er während der Schwebezeit trifft, z. B. ein Verkauf oder eine Belastung der Sache im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Diese Vorschriften gelten bei auflösenden Be-

dingungen von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritt der Bedingung endigt (161). Beispiele: A hat durch notariellen Vertrag sich unter aufschiebender Bedingung verpflichtet, dem B das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen und überträgt dann das Grundstück während der Schwebezeit noch einmal dem C. Beim Eintritt der Bedingung wird die Übertragung an C unwirksam. Hat A dem B an seinem Grundstücke eine erste Hypothek unter einer Bedingung eingeräumt und dann das Grundstück in der Schwebezeit dem C noch einmal verpfändet, so tritt beim Eintritt der Bedingung die Hypothek des C hinter die des B zurück.

4. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren *Nachteil* er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. Wird umgekehrt der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren *Vorteil* er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt (162). Beispiel: A hat von B in X ein Haus unter der Bedingung gekauft, daß er in X eine ihm in Aussicht stehende Stellung erlangt. B, dem der Verkauf leid geworden ist, erreicht durch Verdächtigungen, daß A die Stellung nicht erhält. In diesem Falle gilt die Bedingung trotzdem als eingetreten und A erwirbt das Haus.

5. Ist eine Bedingung unsittlich, unmöglich, widersinnig oder unverständlich, so bewirkt sie die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes. Eine Bedingung ist unsittlich, wenn sie geeignet ist, ein unsittliches oder ungesetzliches Verhalten zu veranlassen. Eine Bedingung ist unmöglich, wenn ihre Erfüllung nicht möglich ist. Schenkt oder vermacht A dem B 1000 M, wenn er den C mißhandelt, so ist sowohl die Schenkung wie das Vermächtnis nichtig.

b) Zeitbestimmung.

Zeitbestimmung ist die einem Rechtsgeschäfte beigefügte Bestimmung, daß die Wirkung des Rechtsgeschäftes mit einem *bestimmten* zukünftigen *Zeitpunkte* anfangen oder aufhören soll (Anfangs- oder Endtermin). Jemand verpachtet z. B. im Sommer ein Landgut, welches der Pächter Martini antreten soll. Der Anfangstermin entspricht der aufschiebenden, der Endtermin der auflösenden Bedingung. Wegen der Übereinstimmung zwischen Bedingung und Zeitbestimmung hat das B. G. B. die unter a Nr. 1—3 aufgeführten Vorschriften zur entsprechenden Anwendung gebracht (163). Beispiel: Ist ein

Kauf unter einem Anfangstermin geschlossen, so beginnt die rechtliche Wirkung erst mit diesem Termine. Hat in der Zwischenzeit der Verkäufer die verkaufte Sache beschädigt oder zerstört, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet; hat er die Sache noch einmal verkauft, so ist der zweite Verkauf unwirksam.[1])

§ 41.

3. Vertretung und Vollmacht.

1. Eine Willenserklärung braucht nicht durch den bei der Erklärung Interessierten selbst abgegeben zu werden, sondern kann durch jede andere Person als Stellvertreter erfolgen. Eine Stellvertretung ist im allgemeinen bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Unstatthaft ist sie nur bei denjenigen Rechtsgeschäften, bei welchen die Erklärung des Interessierten wesentlich ist, z. B. bei einer letztwilligen Verfügung.

2. Die Befugnis, einen anderen zu vertreten, nennt das B. G. B. Vertretungsmacht. Dieselbe kann auf Gesetz beruhen oder durch Rechtsgeschäft begründet sein; im letzteren Falle nennt das Gesetz sie Vollmacht. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Ob der Vertreter geschäftsfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, z. B. minderjährig oder sonst bevormundet ist, ist gleichgiltig. Ist der Wille des Vertreters, für den Vertretenen zu handeln, nicht erkennbar geworden, so gilt das Geschäft als vom und für den Vertreter selbst abgeschlossen. Da das Geschäft durch die Willenserklärung des Vertreters zustande kommt, so können etwaige Mängel des Willens nur in der Person des Vertreters in Betracht kommen. Die Person des Vertreters entscheidet daher, soweit es sich um Übereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten, um die Erheblichkeit von Zwang, Irrtum, Betrug, Wissen und Wissenmüssen, von Umständen handelt. Hat aber im Falle einer durch Rechtsgeschäft begründeten Vertretungsmacht

[1]) Die Vorschriften zu a) und b) kommen nicht zur Anwendung, wenn ihnen anderweite Bestimmungen des B. G. B. entgegenstehen. Hat z. B. jemand nach den Vorschriften über den Erwerb eines Rechts von einem Nichtberechtigten das Eigentum erworben (§ 87), oder ist er Eigentümer eines Grundstücks geworden, weil ihm der öffentliche Glaube des Grundbuchs zur Seite steht (§ 70), so bleibt er Eigentümer, auch wenn er den Anspruch eines bedingt oder betagt Berechtigten vereitelt.

(Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte oder kennen mußte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Befand sich z. B. der Vertreter beim Abschlusse des Geschäfts in einem Irrtume, kannte aber der Vollmachtgeber die wahre Sachlage, so kann der Vollmachtgeber das Geschäft nicht wegen Irrtums des Vertreters anfechten (164—166).

3. Die Bestellung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber dem Dritten, mit welchem der Vertreter handeln soll. Die Bestellung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und berechtigt dann zur Vertretung gegenüber jedem Dritten. Die Vertretungsmacht wird meistens durch den Auftrag begründet. Auftrag (§ 357) ist der Vertrag, in welchem sich jemand verpflichtet, für einen anderen irgend ein Geschäft unentgeltlich zu besorgen (167, 662).

4. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Bestellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Sie endigt z. B., wenn der Auftrag endigt, der zur Vollmacht die Veranlassung gab.

Die Vertretungsmacht bleibt aber Dritten gegenüber so lange bestehen, bis die Vollmacht in derselben Weise widerrufen wird, in welcher sie bestellt wurde (170, 171). Hat der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und der Vertreter sie dem Dritten vorgelegt, so bleibt die Vertretungsmacht so lange bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird (172). Der Dritte kann sich auf das Fortbestehen einer Vollmacht nicht berufen, wenn er das Erlöschen der Vollmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte oder kennen mußte (173).

5. Nimmt ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber ein einseitiges Rechtsgeschäft z. B. eine Kündigung oder Mahnung vor, ohne die Vollmachtsurkunde vorzulegen, und weist der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurück, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, es sei denn, daß der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte (174).

6. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu (175). Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos er-

klären. Die Veröffentlichung erfolgt nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C. P. O. Mit dem Ablaufe eines Monates nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam. Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wie auch dasjenige Amtsgericht, welches, von dem Werte des Streitgegenstandes abgesehen, für die Klage auf Rückgabe der Urkunde zuständig sein würde (176).

7. (Vertretung ohne Vertretungsmacht.) Ohne Vertretungsmacht handelt sowohl derjenige, welcher keine Vollmacht hat, wie auch derjenige, welcher die ihm erteilte Vollmacht überschreitet. Schließt jemand für einen anderen einen Vertrag ohne Vertretungsmacht, so hängt die Wirksamkeit von dessen Genehmigung ab. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Vertretene, von dem anderen Teile zur Erklärung aufgefordert, die Genehmigung nicht bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt. Bis zur Genehmigung ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Wird die Genehmigung erteilt, so wirkt sie auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Verfügungen in der Zwischenzeit werden aber durch die Rückwirkung nicht unwirksam (184). Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertreter dem anderen Teile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, daß der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, z. B. bei einer Kündigung oder Mahnung ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig (177—181).

Beispiel: A verkauft dem B das Pferd seines Bruders C, ohne einen Auftrag zu haben, weil er glaubt, daß sein Bruder den Verkauf wünscht. Die Wirksamkeit des Verkaufs hängt von der Genehmigung des C ab. Weigert C die Genehmigung, so kann B von A entweder die Lieferung des Pferdes oder Schadensersatz verlangen. B hat dieses Recht nicht, wenn er wußte, daß A ohne Auftrag handelte. Wird die Genehmigung erteilt, so wirkt die Genehmigung zurück und wird es so angesehen, als ob A zum Verkaufe berechtigt gewesen sei. Eine Verfügung, die C in der Zeit vom Kaufabschlusse bis zur Genehmigung getroffen hat z. B. eine Verpfändung, bleibt aber wirksam.

C. Unerlaubte Handlungen.

§ 42.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Recht gewährt jedem Menschen einen Kreis von Befugnissen, innerhalb dessen er seinen Willen frei bethätigen kann. Greift jemand über seine Befugnisse hinaus in den geschützten Rechtskreis eines anderen ein, so wird seine Handlung zu einer unerlaubten. Die unerlaubte Handlung verpflichtet den Handelnden zum Ersatz des Schadens, welchen er verursacht. Die Verpflichtung zum Schadensersatz tritt aber nur ein, wenn ein Verschulden vorliegt, d. h. wenn die schädigende Handlung auf den vernünftigen Willen eines Menschen als verantwortliche Ursache zurückgeführt werden kann. Das Verschulden ist entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Das Verschulden ist ferner entweder ein vertragliches oder ein außervertragliches Verschulden.

2. Vorsatz (dolus) ist der auf die Vornahme einer Handlung oder auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtete Wille. Das B. G. B. spricht von Absicht, wenn der Zweck bezeichnet werden soll, den der vorsätzliche Wille erreichen will. Fahrlässigkeit (culpa) ist die Außerachtlassung der Sorgfalt, welche jeder verständige und ordentliche Mensch im Verkehr anzuwenden pflegt. Unter Fahrlässigkeit versteht das Gesetz jede Art und jeden Grad von Fahrlässigkeit, so daß auch ein leichtes oder geringes Versehen unter die Fahrlässigkeit fällt. Unter grober Fahrlässigkeit versteht das Gesetz nicht eine besondere Art der Fahrlässigkeit, sondern eine solche Fahrlässigkeit, bei welcher die Sorgfalt eines ordentlichen Menschen in ganz besonders schwerer Weise vernachlässigt worden ist. Wann eine solche schwere Verletzung der Sorgfalt vorliegt, hat der Richter im einzelnen Falle festzustellen.

3. Das Verschulden ist ein vertragliches Verschulden, wenn zwischen dem Beschädigten und dem Schädigenden irgend ein Schuldverhältnis besteht und der Schädigende die ihm nach dem Schuldverhältnis obliegenden Pflichten verletzt. Das Verschulden ist ein außervertragliches, wenn zwischen dem Beschädigten und dem Schädigenden zur Zeit der schädigenden Handlung rechtliche Beziehungen nicht bestehen. Das B. G. B. versteht unter unerlaubten Handlungen nur die auf außervertraglichem Verschulden beruhenden Hand-

lungen. Hat A von B ein Pferd zur Ausführung von Feldarbeiten gemietet und behandelt er das Tier so schlecht, daß dasselbe infolge der Behandlung erkrankt, so liegt ein vertragliches Verschulden vor, da A in diesem Falle die ihm als Mieter obliegenden Pflichten verletzt. Mißhandelt A das auf der Straße stehende Pferd des ihm ganz unbekannten B, sodaß dasselbe Schaden erleidet, so ist das Verschulden ein außervertragliches, da Rechtsbeziehungen zwischen A und B nicht bestehen. Beim außervertraglichen Verschulden entstehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Schädigenden und Beschädigten erst durch die schädigende Handlung, beim vertraglichen Verschulden bestehen sie schon vorher.

In Nachstehendem ist nur das außervertragliche Verschulden behandelt. Über das vertragliche Verschulden vgl. § 100.

II. Der Schadenersatz.

§ 43.

1. Voraussetzung des Schadensersatzes.

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.[1]) Das B. G. B. erklärt auch den-

[1]) Wird bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt, so haftet der Betriebsunternehmer, also z. B. bei Staatsbahnen der preußische Staat für den dadurch entstehenden Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. (Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 R. G. Bl. 207 § 1.) Der Betriebsunternehmer ist also zum Ersatze verpflichtet, solange er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden nachzuweisen vermag. Außerdem ist in Preußen die Eisenbahnverwaltung zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und deren Sachen entsteht. Auch hier kann sich die Eisenbahn von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch eigenes Verschulden des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist (G. v. 3. November 1838 G. S. 505 § 25). Beide Vorschriften sind aufrecht erhalten, da sie im weiteren Umfange Schadensersatz gewähren wie das B. G B. (Art. 105 E. G.) Der Staat ist also z. B. ersatzpflichtig, wenn eine durch Pfeifen der Lokomotive verwirrte Schafherde auf die Schienen der Staatsbahn läuft und hier beschädigt wird. Die bisherige Rechtsprechung hat die Vorschriften des

jenigen für schadensersatzpflichtig, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, wer Thatsachen behauptet, die einen anderen schädigen können, trotzdem er die Unwahrheit der Thatsachen kennt oder kennen muß, wer eine Frauensperson durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, überhaupt jeden, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen anderen vorsätzlich schädigt (823—826).

2. Wer in einem Zustande der Bewußtlosigkeit, z. B. im Traume oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, z. B. im Wahnsinn oder in höchster Angst einen Anderen schädigt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Wer sich in einen solchen Zustand, z. B. durch geistige Getränke versetzt, haftet so, als wenn er den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht hätte. Kinder unter sieben Jahren sind überhaupt nicht, Personen unter achtzehn Jahren und Taubstumme dann nicht schadensersatzpflichtig, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen. Die hiernach nicht verantwortlichen Personen haben gleichwohl den Schaden zu ersetzen, wenn die Billigkeit es erfordert und von einem aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz nicht erlangt werden kann. Beschädigt z. B. ein reicher aber blödsinniger Mensch eine arme Person, so ist der Schaden aus dem Vermögen desselben zu ersetzen, wenn von demjenigen, der die Aufsicht über den Menschen zu führen hat, Ersatz nicht erlangt werden kann (827—829).

3. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten, z. B. von mehreren Teilnehmern an einer Schlägerei, den Schaden verursacht hat. Anstifter und Gehilfen werden wie Mitthäter behandelt.

4. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt (z. B. Auftraggeber, Dienstherren, Unternehmer), wer zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist (z. B. Eltern, Vormünder, Lehrer,

---

G. v. 3. November 1838 bei Kleinbahnen, Dampfstraßenbahnen u. s. w. nicht für anwendbar erklärt, obwohl die Gefahr der Beschädigung durch solche Bahnen viel größer ist, da sie meist die öffentliche Straße benutzen (R. G. 4. Mai 1891 E. 28 S. 207 Jur. W. Schr. 1891 S. 400, 401, 1899 S. 577).

Meister, Dienstherrschaften), ist zum Ersatz verpflichtet, wenn die bestellte Person in Ausführung der Verrichtung, oder wenn die der Aufsicht bedürftige Person einem anderen Schaden zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der Person, bei der Beschaffung der erforderlichen Vorrichtungen und Gerätschaften und bei der Leitung der Ausführung, oder wenn der zur Aufsicht Verpflichtete die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch trotz dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der Geschäftsherr und der zur Aufsicht Verpflichtete kann sich also von der Ersatzpflicht befreien, wenn er beweist, daß er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schaden auch trotz dieser Sorgfalt eingetreten wäre (830—832).[1])

5. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Nach Ablauf von dreißig Jahren seit Begehung der That ist jeder Ersatzanspruch untergegangen (852).

§ 44.

2. Art des Schadensersatzes.

1. Das Gesetz verpflichtet denjenigen, welcher Schadensersatz zu leisten hat, zunächst in Person, den vor der Schädigung bestehenden Zustand wieder herzustellen. Ist aber eine Person oder Sache verletzt, so kann der Berechtigte die Herstellung selbst vornehmen und vom Verpflichteten den hierzu erforderlichen Betrag verlangen. Dasselbe geschieht, wenn die Herstellung durch den Verpflichteten nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Berechtigten nicht genügend ist. Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger auch dann in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. In der Regel wird also die Entschädigung in Geld zu leisten sein. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn, d. i. denjenigen Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Ist der Schaden kein Vermögensschaden, so kann

[1]) Über die Verschiedenheit der Haftung der Geschäftsherren beim vertraglichen und außervertraglichen Verschulden vgl. § 100 Anm.

Schadensersatz in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Trifft den Verletzten selbst ein Verschulden, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Hierüber entscheidet der Richter nach Würdigung der ganzen Sachlage (249—255).

2. Schadensersatz statt Erfüllung. Ist ein Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann ihm der Gläubiger zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Wird innerhalb der Frist die Leistung nicht bewirkt, so verwandelt sich die ursprüngliche Leistung in einen Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz, und der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen (283). Beispiel: A hat dem B zu seinem Neubau die Fenstern zu liefern. Da die Lieferung nicht erfolgt, wird er rechtskräftig verurteilt. B kann ihm eine Frist zur Lieferung bestimmen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann B auf Erfüllung nicht weiter bestehen, er kann aber Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die Nichtlieferung erleidet.

§ 45.

3. Umfang der Schadensersatzpflicht.

1. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner (840).

2. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auch auf die Nachteile, welche für den Erwerb und das Fortkommen entstehen. Wird die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist eine Geldrente zu leisten; doch kann aus wichtigen Gründen eine Kapitalabfindung verlangt werden. Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der sie zu tragen hat, z. B. dem Erben und Unterhaltspflichtigen. Stand der Getötete zu dritten Personen in einem Verhältnisse, vermöge dessen er unterhaltspflichtig war oder werden konnte, hat derselbe z. B. Eltern, Ehefrau oder Kinder, und ist diesen Personen infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige diesen Personen durch eine Geldrente Ersatz soweit zu leisten, als der Getötete wäh-

rend der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zum Unterhalt verpflichtet gewesen sein würde. Schadensersatz durch Gewährung einer Rente ist auch dann zu leisten, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten verpflichtet war, und zwar soweit die Dienste dem Dritten entgehen. Wird z. B. der einzige Sohn einer Bauernwitwe im Streite erschlagen und muß die Mutter nunmehr einen Knecht nehmen, so werden ihr die Auslagen für Lohn u. s. w. in Form einer Rente vergütet (842—846).

3. Der Verletzte kann bei Freiheitsentziehungen, bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, auch für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen, oder die durch Hinterlist, Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird (847).

4. Wer zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für Untergang, Verschlechterung oder anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe, die durch Zufall eintritt, verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe auch ohne die Entziehung eingetreten wäre. Tritt an die Stelle der Herausgabe der Wertersatz, so ist der zu ersetzende Betrag von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, welcher der Wertbestimmung zu Grunde gelegt wurde (848—851). A stiehlt am 15. Dezember 1900 dem B Bücher, die in der Wohnung des A durch einen zufälligen Brand zerstört werden. B verlangt den Wert, den die Bücher am 1. Januar 1901 gehabt haben; die Ersatzsumme ist dann von diesem Tage an zu verzinsen.

4. Einzelne Anwendungsfälle.[1])

§ 46.

a) Beschädigung durch Bauwerke.

Wird durch Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Bauwerks oder durch Ablösung einzelner Teile ein Schaden zugefügt, so ist der Eigenbesitzer zum Ersatz verpflichtet, wenn die Schädigung in der fehler-

[1]) Über die Beschädigung durch Tiere vgl. § 234: über den Ersatz des Wildschadens vgl. §§ 308 ff.

haften Einrichtung oder mangelhaften Unterhaltung ihren Grund hat. Eigenbesitzer ist derjenige, welcher eine Sache als ihm gehörend besitzt (§ 55 Nr. 1). Der Eigenbesitzer wird von der Haftung frei, wenn er beweist, daß er die Sorgfalt beobachtet hat, welche zur Abwendung der Gefahr erforderlich war. Auch der frühere Eigenbesitzer haftet für einen solchen Schaden noch ein Jahr nach Beendigung seines Besitzes, es sei denn, daß er während seiner Besitzzeit die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß ein späterer Besitzer die Gefahr durch Beobachtung dieser Sorgfalt hätte abwenden können. Gleich dem Eigenbesitzer haftet derjenige, welcher kraft eines Rechtes an der Sache das Bauwerk besitzt, z. B. der Pächter und derjenige, welchem die Unterhaltung des Bauwerks auf Grund eines Vertrags- oder Nutzungsrechts, (z. B. auf Grund eines Nießbrauchs), obliegt (836—838). Schon bei drohender Gefahr kann von dem Ersatzpflichtigen verlangt werden, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft (908).

§ 47.

b) Haftung der Beamten.

1. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm dritten Personen, d. h. dem Publikum gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Liegt eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht vor, so kann der Geschädigte sofort den Beamten in Anspruch nehmen. Ein Versuch den Ersatz des Schadens von anderen Personen oder in anderer Weise zu erlangen, ist nicht erforderlich. Fällt dem Beamten nur *Fahrlässigkeit* zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht in anderer Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der Verletzte muß demnach bei fahrlässiger Amtsverletzung zunächst versuchen, von anderer Seite Ersatz zu erlangen (839).

2. Verletzt ein *richterlicher* Beamter bei *dem Urteil in einer Rechtssache* seine Amtspflicht, so ist er für den Schaden in beschränkter Weise, nämlich nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Es genügt also nicht, wenn der Beamte wegen seiner Pflichtverletzung nur im Disziplinarverfahren bestraft werden kann. Diese Vergünstigung kommt nicht nur dem Berufsrichter in der Justiz, sondern auch dem Handelsrichter und dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren (§ 489) zu statten.

Liegt eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes vor, so finden diese Vorschriften keine Anwendung. Es haftet der richterliche Beamte in diesem Falle nach den unter Nr. 1 dargestellten Grundsätzen (839).

3. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Konnte z. B. der Verletzte gegen die ihn schädigende Anordnung die Beschwerde einlegen, oder stand ihm gegen das betreffende Urteil ein Rechtsmittel zu, so kann er Schadensersatz nicht verlangen, wenn er von der Beschwerde oder dem Rechtsmittel keinen Gebrauch macht. Als Rechtsmittel in diesem Sinne erscheint auch die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde. Sie ist aber nur dann einzulegen, wenn die Dienstbehörde in der Lage ist, die schädigende pflichtverletzende Amtshandlung zu beseitigen oder abzuändern. Der Verletzte ist aber nicht verpflichtet, jede Angelegenheit, in welcher er durch die Pflichtverletzung eines Beamten geschädigt ist, durch alle Instanzen durchzuführen. Der Richter, welcher über die Schadensersatzklage zu entscheiden hat, wird in dem, was er vom Kläger verlangt, ein vernünftiges Maß halten müssen (839).

4. Mehrere verantwortliche Beamten, z. B. die schuldigen Mitglieder eines Kollegiums haften als Gesamtschuldner. Ist neben dem Beamten ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so haften beide gleichfalls als Gesamtschuldner. Der Beamte, welcher in Anspruch genommen worden ist, kann aber von dem Dritten in der Regel Ersatz verlangen (839, 840).

5. Diese Vorschriften (Nr. 1—4) kommen auch beim Vormundschaftsrichter zur Anwendung (1674, 1848). Der Vormundschaftsrichter führt nicht nur die Aufsicht über eine eingeleitete Vormundschaft, er hat auch den Vater und die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen. Verletzt er hierbei vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so ist er dem Mündel bezw. dem Kinde verantwortlich. Die Haftung des Vormundschaftsrichters wird in Zukunft neben der Haftung der Grundbuchbeamten den Hauptfall der Beamtenhaftung bilden. Beispiel: Ein Vormund verkauft ein dem Mündel gehörendes Grundstück absichtlich weit unter Preis, um es später von dem Käufer für sich zurückzuerwerben. Der Vormundschaftsrichter genehmigt den Verkauf, ohne sich über den Wert des Grundstücks zu vergewissern, und vergißt auch, die mündelsichere An-

legung des Kaufpreises zu beaufsichtigen. In diesem Falle ist sowohl der Vormund wie der Vormundschaftsrichter dem Mündel schadensersatzpflichtig, und zwar haften beide als Gesamtschuldner. Da aber keine vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten, sondern nur eine Fahrlässigkeit des Vormundschaftsrichters vorliegt, so haftet der Vormundschaftsrichter erst in zweiter Linie, und der Mündel muß zunächst versuchen, den Ersatz seines Schadens von dem Vormunde zu erlangen. Hat der Beamte den Schaden ersetzt, so kann er von dem Vormunde Ersatz verlangen.

Bezüglich der Haftung der Grundbuchbeamten vgl. § 65 und bezüglich der Haftung des Staates für die Beamten § 21 Nr. 2.

D. Die Verjährung.

§ 48.

I. Übersicht.

1. Die Zeit ist insofern für das Recht von Bedeutung als durch Ablauf der Zeit Rechte entstehen und untergehen können. Die Entstehung und Endigung von Rechten durch Ablauf von Zeit nennt man Verjährung. Die Zulassung der Verjährung ist ein Gebot der Rechtssicherheit, denn ohne die Verjährung würde jeder Inhaber eines Rechts oder einer Sache zu befürchten haben, daß ihm auf Grund eines älteren Anspruchs die Sache oder das Recht entzogen würde. Die Verjährung ist eine erwerbende Verjährung, wenn ein Recht durch die Verjährung erworben wird, sie ist eine erlöschende Verjährung, wenn durch die Verjährung ein Recht untergeht. Die erwerbende Verjährung wird Ersitzung, die erlöschende Verjährung wird Anspruchsverjährung oder Verjährung schlechthin genannt. Die Ersitzung ist durch das B. G. B. ganz erheblich eingeschränkt worden.

Der Erwerb von Grundstücken und Grunddienstbarkeiten durch Ersitzung ist sogar durch das B. G. B. ganz beseitigt worden (vgl. § 81). Nur während der Übergangszeit ist eine Ersitzung von Grunddienstbarkeiten dort gestattet, wo dies vor dem Inkrafttreten des B. G. B. möglich war (§ 267). Das B. G. B. kennt aber eine der Ersitzung ähnliche Einrichtung, durch welche ein Widerspruch zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und der Wirklichkeit beseitigt werden kann (§ 71 Nr. 4). Das Eigentum an beweglichen Sachen kann zwar noch durch Ersitzung erworben werden, die Möglichkeit

bewegliche Sachen zu ersitzen ist aber auf ein geringes Maß zurückgeführt, da das B. G. B. dem Besitzer beweglicher Sachen schon in anderer Weise weitgehenden Schutz gewährt (§ 93).[1])

Die Verjährung beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Anspruchsverjährung oder Verjährung schlechthin. Und diese Verjährung ist von dem B. G. B. (194—225) geregelt und in Nachstehendem dargestellt.

§ 49.

II. Allgemeine Vorschriften.

1. Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen. Jedes Recht erzeugt Ansprüche gegen diejenigen, welche sich mit dem Rechte irgendwie in Widerspruch setzen. Hat A dem B ein Darlehn gegeben, so entsteht der Anspruch des A auf Rückgabe des Darlehns. Hat B eine im Eigentum des A befindliche Sache in Besitz genommen, so entsteht der Anspruch des A auf Rückgabe der Sache. Ob der Berechtigte die ihm zustehenden Ansprüche geltend machen, z. B. das Darlehn oder die Sache zurückfordern will, steht in seinem Belieben. Macht aber der Berechtigte seinen Anspruch während bestimmter Zeit nicht geltend, so geht der Anspruch durch Verjährung unter.

2. Der Verjährung unterliegen in der Regel alle Ansprüche.

Unverjährbar sind aber: Ansprüche aus den in das Grundbuch eingetragenen Rechten, Ansprüche auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn durch unrichtige Eintragung oder unrichtige Löschung ein Recht an einem Grundstücke beeinträchtigt ist (898, 902); ferner Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnisse, soweit die Ansprüche auf die Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für

[1]) Die Bestimmung des Landrechts, wonach Sachen des Fiskus, der Kirchen, Armen- und Schulanstalten durch 44jährigen Besitz erworben wurden (L. R. I, 9 § 629), ist durch das A. G. (Art. 89 Nr. 1, b) aufgehoben. Das frühere Recht kannte auch noch die sog. unvordenkliche oder Immemorial-Verjährung. Ein Recht ist durch unvordenkliche Verjährung erworben, wenn seit Menschengedenken ein dem Rechte entsprechender Zustand bestanden hat; ein Recht ist durch unvordenkliche Verjährung untergegangen, wenn ein dem Rechte widersprechender Zustand seit Menschengedenken bestanden hat. Wo z. B. das Zehntrecht (§ 287) durch unvordenkliche Verjährung entstehen oder untergehen kann, ist das Zehntrecht entstanden, wenn der Zehnt seit Menschengedanken entrichtet worden ist, das Zehntrecht ist untergegangen, wenn der Zehnt seit Menschengedanken nicht mehr entrichtet wurde.

die Zukunft gerichtet sind, z. B. der Anspruch auf Unterhalt, soweit er für die Zukunft verlangt werden kann; der Unterhaltsanspruch für die vergangene Zeit unterliegt dagegen der Verjährung (1353, 1356, 1360, 1427, 1428, 1601 ff.).

3. Die Verjährung tritt auch dann ein, wenn der Verpflichtete sich nicht in gutem Glauben befindet, also z. B. weiß, daß der der Verjährung entgegengehende Anspruch des Berechtigten besteht; denn die Verjährung entnimmt ihre Voraussetzungen dem Verhalten des Berechtigten und nicht demjenigen des Verpflichteten. Sie ist keine Belohnung des Verpflichteten, sondern gleichsam eine Strafe für die Nichtausübung des Rechts durch den Berechtigten.

4. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Jedoch ist eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Abkürzung der Verfahrungsfrist zulässig (225).[1])

§ 50.

III. Die Verjährungsfristen.

I. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Eine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre ist dem B. G. B. unbekannt (195). Bei Ansprüchen aus Geschäften des täglichen Verkehrs ist die regelmäßige Verjährungsfrist wesentlich abgekürzt.

II. In zwei Jahren verjähren (196) die Ansprüche:

---

[1]) Die Vorschriften des B. G. B. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 169 E. G.). Der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des B. G. B. nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach dem B. G. B. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des B. G. B. an gerechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im B. G. B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. Beispiel: Im Gebiet des rheinischen Rechts verjährten die Ansprüche des Verpächters auf den Pachtzins in fünf Jahren, während sie nach dem B. G. B. in vier Jahren verjähren. Ist ein am 1. Juli 1899 ausgezogener Pächter den Pachtzins schuldig geblieben, so verjährt der Pachtzins vom 1. Januar 1900 ab nach den Bestimmungen des B. G. B. und ist mit Ablauf des 31. Dezember 1903 die Verjährung vollendet. Ob und wie lange die Verjährung in der Zeit vor dem 1. Januar 1900 gehemmt oder unterbrochen worden ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen; ausgenommen sind aber Ansprüche aus Leistungen, welche für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sind. Soweit die Ansprüche nicht in zwei Jahren verjähren, verjähren sie in vier Jahren. Beispiel: Der Kaufmann A hat dem Anstreicher B für seinen Haushalt Spezereiwaren und für sein Gewerbe Farbwaren geliefert; die Forderung für Spezereiwaren verjährt in zwei, die andere Forderung in vier Jahren;

2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt. Soweit die Ansprüche nicht in zwei Jahren verjähren, verjähren sie in vier Jahren. Beispiel: Der Landwirt A liefert dem Haushalt des B die Butter und für die Fabrik des C Holz. Die Forderung an B verjährt in zwei, die an C in vier Jahren;

3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für die Leistungen an ihre Gäste, mit Einschluß der Auslagen;

5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertriebe der Lose. Werden die Lose zum Weitervertriebe geliefert, so verjährt der Anspruch in vier Jahren;

6. derjenigen, welche gewerbsmäßig *bewegliche* Sachen vermieten, wegen des Mietzinses. Hierhin gehört das Leihgeld für Bücher, Noten, Zeitschriften, Musikinstrumente, Möbel u. s. w.;

7. derjenigen, welche, *ohne den in Nr. 1 genannten Personen zu gehören*, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen. Hierhin gehören z. B. Mäkler, Agenten, soweit sie nicht Kaufleute sind und unter Nr. 1 fallen, ferner die Stellenvermittler, Gesindevermieter, Lohnbedienten, Wäscherinnen, Dienstmänner und Fremdenführer. Spediteure und Kommissionäre fallen, da sie Kaufleute sind, unter Nr. 1. (§ 1. Nr. 6 H. G. B.);

8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, sowie die Ansprüche des Dienstberechtigten (Prinzipals) wegen der auf solche Gehalt-, Lohn- und Dienstbezüge gewährten Vorschüsse;

9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes mit Einschluß der Auslagen sowie die Ansprüche der Arbeitgeber wegen der auf Lohnansprüche gewährten Vorschüsse;

10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterricht, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie die Ansprüche der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;

13. der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie, wie z. B. das Honorar der Universitätsprofessoren, auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;

14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;

15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen;

16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;

17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

III. In vier Jahren verjähren rückständige Zinsen, Miet- und Pachtforderungen, soweit sie nicht als Entgelt für gewerbsmäßige Vermietung beweglicher Sachen unter II Nr. 6 fallen, Rückstände von

Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (197).[2])

IV. Dem Besitzer einer Sache kommt die während des Besitzes seines Vorgängers verstrichene Verjährungsfrist zu statten, aber nur dann, wenn ein dinglicher Anspruch vorliegt (221). Hat der Erwerber eines Grundstücks z. B. die auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken mit übernommen, so sind die rückständigen Hypothekenzinsen verjährt, wenn unter Hinzurechnung der Besitzzeit des Vorgängers die vierjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 51.

IV. Beginn und Ende der Verjährung.

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung. Hat z. B. A das Recht, einen Bau auf dem Nachbargrundstücke zu untersagen, so beginnt die Verjährung des Anspruches auf Untersagung in dem Momente, in welchem der Nachbar baut. Ist die Leistung erst nach erfolgter Kündigung oder sogar nach Ablauf einer Frist nach der Kündigung fällig, so beginnt die Verjährung erst mit der Kündigung bezw. mit dem Ablaufe der Frist. In allen Fällen läuft jedoch die Verjährungsfrist erst mit dem Beginn des Jahres, welches auf das den Anfangspunkt der Verjährung enthaltende Jahr folgt (198—201). Dies hat die für den Verkehr wichtige und die Anwendung der Verjährungsvorschriften erleichternde Folge, daß alle Verjährungen, mögen sie ihren Anfang nehmen, wie sie wollen, stets mit Jahresschluß ihr Ende finden: Ist z. B. das Gehalt eines Privatbeamten am 1. März, ein Pachtzins am 1. April, der Mietzins eines Hauses am 1. Juli 1900 fällig, so beginnt der Lauf der Verjährung in allen Fällen am 1. Januar 1901 und endigt bezüglich des Gehalts (§ 50 II Nr. 8) mit Ablauf des 31. Dezember 1902, in den beiden anderen Fällen (§ 50 III) mit Ablauf des 31. Dezember 1904.

---

[2]) Das A. G. unterwirft (Art. 8) noch einige andere Ansprüche der vierjährigen Verjährung, so z. B. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde, nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten.

§ 52.

V. Hemmung der Verjährung.

Die Verjährung ist gehemmt, wenn ein Umstand eingetreten ist, welcher den weiteren Lauf der Verjährungsfrist hindert. Mit dem Wegfall des Umstandes nimmt die Verjährung ihren Fortgang. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Verjährungsfrist verlängert sich also um die Zeitdauer der Hemmung. Die Verjährung ist gehemmt 1. solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, 2. solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Kriegszeiten oder in anderer Weise durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist, 3. die Verjährung von Ansprüchen ist ferner gehemmt a) zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe, b) zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, c) zwischen Vormund und Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses. 4. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird (202—207).

§ 53.

VI. Unterbrechung der Verjährung.

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; es muß in diesem Falle eine neue Verjährung beginnen, welche aber erst mit der Beendigung der Unterbrechung ihren Anfang nehmen kann (217). Die Verjährung wird unterbrochen 1. wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, 2. wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Der Klageerhebung steht gleich a) die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, b) die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, c) die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, d) die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Aus-

gang der Anspruch abhängt, e) die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung dem Gerichte oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung. (Über die Dauer einer solchen Unterbrechung vgl. 211—216). Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch, ein Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleiche, einer vollstreckbaren Urkunde, sowie ein durch Feststellung im Konkurse vollstreckbar gewordener Anspruch verjährt in dreißig Jahren, sollte er auch an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen (208—210, 218—220). Beispiel: A hat gegen B eine am 1. Juli 1900 fällig gewordene Pachtforderung, die Verjährung beginnt am 1. Januar 1901 und würde am 31. Dezember 1904 vollendet sein. Erwirkt A für seine Forderung im Jahre 1900 ein rechtskräftiges Urteil, so unterliegt die Pachtforderung der dreißigjährigen Verjährung, die am 1. Januar 1901 beginnt und am 31. Dezember 1930 endet.

§ 54.

VII. Wirkung der Verjährung.

Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern; was nach dem Eintritt der Verjährung geleistet worden ist, kann aber nicht zurückgefordert werden, sollte auch die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden sein. Auch das vertragsmäßige Anerkenntnis eines verjährten Anspruchs und die Sicherheitsleistung für einen solchen Anspruch ist wirksam (222). Derjenige, welcher für einen Anspruch eine Hypothek oder ein sonstiges Pfandrecht hat, kann Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande suchen, auch wenn der Anspruch verjährt ist. Derjenige, welchem zur Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen worden ist, braucht dasselbe nicht zurückzuübertragen, auch wenn der Anspruch verjährt ist (223). Mit dem Hauptanspruch verjährt auch der Anspruch auf die von ihm abhängigen Nebenleistungen, sollte auch bezüglich dieser Nebenleistungen die Verjährung noch nicht eingetreten sein (224). Ist z. B. der Anspruch auf das Kapital untergegangen, so ist auch der Anspruch auf die Zinsen dieses Kapitals verjährt. Ist ein Anspruch verjährt, so ist auch die auf den Anspruch sich stützende Einrede untergegangen. Ist z. B. die Forderung des A an B aus einem Darlehn untergegangen, so kann das Darlehn nicht mehr von A im Wege der Einrede gegen eine Forderung des B an A aufgerechnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Besitz.

§ 55.

1. Begriff, Erwerb und Verlust des Besitzes.

1. Der Sprachgebrauch des Lebens versteht unter Besitz das Eigentum und unter Besitzer den Eigentümer. So spricht man vom Hausbesitzer und Grundbesitzer, während man den Eigentümer des Hauses und Grundstücks meint. Der Besitz im rechtlichen Sinne ist die bloße thatsächliche Herrschaft über eine Sache, das Innehaben einer Sache.[1]) Besitzer in diesem Sinne ist nicht nur der Eigentümer, der seine Sache besitzt, sondern auch der Pächter, Mieter, Pfandgläubiger, Nießbraucher u. s. w., sogar der Dieb, solange er die gestohlene Sache im Besitze hat. Ein selbstwirtschaftender Gutsbesitzer besitzt z. B. Haus und Wirtschaftshof und alles, was sich dort befindet, er besitzt die zum Gute gehörenden Äcker, Wiesen, Forsten, Gewässer u. s. w. An die im Besitze liegende Herrschaft knüpft das Recht bestimmte Wirkungen. Der Besitzer ist gegen fremden Angriff geschützt, er erhält im Prozesse die Rolle des Beklagten und ist von der Verpflichtung, seinen Anspruch zu beweisen (Beweislast), die dem Kläger obliegt, befreit; endlich kann der Besitz, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zum Erwerbe durch Ersitzung (§ 88) führen. Denjenigen, welcher eine Sache als ihm gehörig besitzt, nennt das Gesetz Eigenbesitzer (872). Eigenbesitzer ist z. B. der Eigentümer, der eine ihm zugehörige Sache selbst besitzt, z. B. jeder Eigentümer, der im eigenen Hause wohnt. Eigenbesitzer ist aber auch der gutgläubige Besitzer einer beweglichen Sache, der die Sache vom Nichteigentümer erworben hat. Der Besitzer ist ein redlicher oder gutgläubiger Besitzer, wenn er in dem Glauben war, daß er den Besitz in rechtmäßiger Weise erlangt habe. Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen zu folgen hat, so ist nur der andere der Besitzer (855). Es ent-

[1]) Auf ein Besitzverhältnis, welches am 1. Januar 1900 schon besteht, finden von diesem Tage ab die Vorschriften des B. G. B. Anwendung (Art. 180 E. G.).

spräche hier nicht den Lebensverhältnissen, demjenigen Besitz und Besitzschutz zu gewähren, welcher die thatsächliche Gewalt nur für einen anderen ausübt. Hat z. B. der in der Stadt wohnende Gutsbesitzer auf seinem Landgut einen Verwalter, so hat der Gutsbesitzer und nicht der Verwalter den Besitz und Besitzschutz.

2. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (854). Wann diese Gewalt erlangt ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Einen auf die Erlangung des Besitzes gerichteten Willen verlangt das Gesetz nicht. Die Sachen, die in die Verfügungsgewalt willensunfähiger Personen, z. B. Kinder und Geisteskranken gelangt sind, stehen im Besitze dieser Personen und genießen den Besitzschutz, trotzdem ein Wille zu besitzen hier nicht besteht. Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Besitzerwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben (854). Hiernach ist beim Besitzerwerb ein Ergreifen der Sache zwar die Regel, jedoch nicht die Voraussetzung des Erwerbes. Besitzer wird der Käufer, wenn ihm die gekaufte Sache übergeben wird, Besitzer wird der Finder, wenn er die gefundene Börse in die Tasche steckt, der Dieb, wenn er die gestohlene Sache an sich nimmt. Eine Sache ist aber in unseren Besitz auch dann übergegangen, wenn sie in unserem Hause niedergelegt ist, eine Fuhre Brennholz, wenn sie auf dem Hofe abgeladen, eine Sendung Guano, wenn die Säcke auf dem Felde, welches gedüngt werden soll, aufgestellt sind, sollte auch der Besitzer von der Ankunft keine Kenntnis haben. Der Erwerb des Besitzes erfolgt entweder durch einseitige Handlung des Erwerbenden (Aneignung, Okkupation) oder unter Mitwirkung und durch Übergabe seitens des bisherigen Besitzers (Übertragung, Tradition). Die Übergabe kann auch durch sog. symbolische Übergabe, d. h. durch Zeichen geschehen, welche den Gewahrsam genügend ersetzen. So geschieht z. B. die Übergabe von Getreidevorräten, welche auf einem Speicher lagern, durch Übergabe des Schlüssels zum Speicher, die Übergabe von Weinvorräten, welche in einem Keller liegen, durch Übergabe des Schlüssels zur Kellerei.[2]) Der Besitz des Erblassers

[2]) R. G. 9. Oktober 1897 E. 40 S. 216, 19. März 1896 E. 37 S. 31. Die Übergabe ist aber z. B. nicht erfolgt, wenn der bisherige Besitzer von mehreren Schlüsseln einen für sich zurückbehält.

geht auf den Erben ohne weiteres über, auch wenn der Erbe die thatsächliche Gewalt über die Sache noch nicht erlangt hat (857).

4. Der Besitz wird dadurch beendet, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert. Ob die thatsächliche Gewalt als verloren anzusehen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung der Ausübung der Gewalt wird aber der Besitz nicht beendet (856).

2. Besitzschutz.

§ 56.

a) Die erlaubte Selbsthilfe.

Wer einem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder Störung gestattet, widerrechtlich. Das Gesetz nennt die widerrechtliche Entziehung oder Störung des Besitzes verbotene Eigenmacht. Ein durch verbotene Eigenmacht erlangter Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers beim Erwerbe des Besitzes gekannt hat oder der Erbe desselben ist. Der Besitzer hat das Recht, sich der verbotenen Eigenmacht im Wege der Selbsthilfe mit Gewalt zu erwehren (858—860). Die Selbsthilfe ist verschieden bei beweglichen und bei unbeweglichen Sachen. Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht entzogen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen. Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen. Die Selbsthilfe muß demnach sofort ausgeübt werden. Der Besitzer darf z. B. bei Grundstücken nur diejenige Zeit verstreichen lassen, die nötig ist, um der Eigenmacht mit der Selbsthilfe erfolgreich zu begegnen. Die Selbsthilfe ist dem Besitzer auch gegen denjenigen gestattet, welcher die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß. Zur Ausübung der Selbsthilfe ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt für einen anderen ausübt. Der Verwalter eines Gutes kann wie der Gutsbesitzer selbst die Selbsthilfe ausüben, wenn dem Gutsbesitzer z. B. der Besitz eines Grundstücks durch verbotene Eigenmacht ent-

zogen wird. Beispiele: a) A sitzt in einer Wirtschaft und sieht, wie B den Überzieher des A anzieht und den eigenen schlechten an die Stelle hängt. A kann dem B dann den Überzieher mit Gewalt ausziehen und abnehmen. Gelingt es dem B zu entfliehen, so kann er ihn verfolgen und, wenn er den B eingeholt hat, ihm auch auf der Straße den Überzieher mit Gewalt wieder abnehmen. Hat A die Entwendung seines Überziehers zu spät bemerkt, begegnet ihm aber einige Tage später auf der Straße B, der seinen Überzieher trägt, so darf er keine Gewalt mehr anwenden. b) A besitzt die ihm zugehörige Wiesenparzelle Nr. 1. Ein Knecht, den A eines Morgens zum Mähen der Wiese fortgeschickt hat, kommt zurück und meldet, daß B mit zwei Knechten ihn von der Wiese vertrieben habe und daß B mit seinen Knechten das Gras mähe. A kann jetzt sein ganzes Personal zusammenrufen und B mit seinen Knechten von der Wiese vertreiben. Er muß dies aber sofort thun. Läßt er mehr Zeit verstreichen als nötig ist, um der Gewaltthätigkeit des B mit entsprechender Gewalt zu begegnen, so ist er nicht mehr berechtigt, sich selbst zu helfen. Er muß dann den Schutz der Gerichte anrufen und Klage erheben.

§ 57.

b) Die Besitzklage.

1. Der Besitzer wird sowohl gegen die Entziehung wie auch gegen die bloße Störung des Besitzes durch Klage geschützt. Die Störung braucht nicht in einer Handlung des Störenden zu bestehen. Der Besitzer eines Grundstücks ist z. B. gestört, wenn die Zweige eines Baumes oder das Dach des Nebenhauses über die Grundstücksgrenze hinausragt. Die Entziehung und Störung des Besitzes unterscheiden sich dadurch, daß bei der Störung dem Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache bleibt, aber die ungehinderte Bethätigung seiner Herrschaftsgewalt unmöglich ist. Baut A z. B. ein Haus an der Grenze des B, dessen Balkon in den Luftraum des B hineinragt, so ist B in dem Besitze seines Grundstücks gestört. B hat zwar noch die thatsächliche Gewalt über das Grundstück, aber die freie Bethätigung dieser Gewalt, z. B. durch Bauen in beliebiger Höhe und Ausdehnung ist gehindert.

2. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer *entzogen*, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt. Der An-

spruch auf Wiedereinräumung ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und im letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist. Jemand, der sich selbst in das Unrecht gesetzt hat, kann also nicht gegen denjenigen durchdringen, der das nämliche gethan hat (861). Beispiel: A hat sich am 1. Februar 1900 gegen den Willen des B in den Besitz eines Grundstücks des B gesetzt. B benutzt die Abwesenheit des A und verschafft sich am 1. Oktober 1900 den Besitz des Grundstücks wieder. Wenn jetzt A gegen B auf Wiedereinräumung des Besitzes klagt, so wird die Klage abgewiesen, da der Besitz des A dem B gegenüber fehlerhaft und am 1. Februar 1900, also in dem letzten Jahre vor der Entziehung (1. Oktober 1900) erlangt war. Die Klage müßte gleichfalls abgewiesen werden, wenn statt A sein Erbe C die Klage erhoben hat, da er die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des A gegen sich gelten lassen muß.

3. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze **gestört**, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen. Auch hier ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und den Besitz im letzten Jahre vor der Störung erlangt hat (862).

4. Der Kläger hat zu beweisen, daß er Besitzer ist oder war. Dieser Beweis ist z. B. bei einem Grundstücke erbracht, wenn Kläger ungestört die letzte Ernte eingefahren, bei einer Wiese, wenn er zuletzt das Gras geschnitten oder sein Vieh zur Weide getrieben hat. Er hat ferner zu beweisen, daß ihm der Besitz entzogen oder gestört worden ist und daß seit der Entziehung oder Störung noch kein Jahr verstrichen ist. Gegenüber dem Anspruch auf Wiedereinräumung eines entzogenen Besitzes oder auf Beseitigung einer Störung kann ein Recht zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder Störung des Besitzes keine verbotene Eigenmacht sei.[1]) Beispiel:

[1]) Die Klage aus dem Besitze und die Klage aus dem Rechte in getrennten Klagen zu gleicher Zeit ist zulässig. Auch erlischt die Klage aus dem Besitze nicht, wenn die Klage aus dem Rechte angestellt wird. Beispiel: A ist Eigentümer eines Grundstücks, welches er auch besitzt. B setzt sich in den

A ist längere Zeit abwesend gewesen, während der Abwesenheit hat B ein Grundstück des A in Besitz genommen, weil er es für eine ererbte eigene Parzelle hält. Bei seiner Rückkehr setzt sich A mit Gewalt wieder in den Besitz des Grundstücks. Wenn B gegen A dann auf Wiedereinräumung des Besitzes klagt, kann A nicht einwenden, daß er der Eigentümer des Grundstücks sei und ein Recht zum Besitze habe (863).

5. Das Klagerecht erlischt, wenn der Besitzer die Klage nicht binnen Jahresfrist nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht anstellt. Das Klagerecht erlischt auch dann, wenn nach Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß derjenige, dessen Recht an der Sache durch rechtskräftiges Urteil feststeht, demjenigen vorgehen muß, der nur den Besitz an der Sache hat. Die Durchführung des Urteils würde das Ergebnis des Besitzprozesses illusorisch machen und es hieße überflüssige Prozesse führen, wenn man die Durchführung des Besitzprozesses gestatten und dann die Wirkung des Prozesses durch rechtskräftiges Urteil sofort beseitigen wollte (864). Beispiel: A geht über das Grundstück des B, um einen Umweg zu sparen, und zwar zum letztenmale am 1. August 1900. B muß die Klage wegen Störung seines Besitzes spätestens am 1. August 1901 anstellen, widrigenfalls sein Anspruch aus der Störung erlischt. Der Anspruch ist ferner erloschen, wenn A behauptet, daß ihm ein Wegerecht über das Grundstück des B zustehe und wenn er nach dem 1. August 1900 ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, welches ihm das Gehen an der Stelle, wo er gegangen ist, gestattet.

Besitz des Grundstücks. A kann die Handlung des B sowohl als eine Störung seines Besitzes wie auch als Verletzung seines Eigentums auffassen. Er kann deshalb gleichzeitig sowohl auf Wiedereinräumung des Besitzes wie auf Anerkennung seines Eigentums und Herausgabe des Grundstücks klagen.

Das Recht auf Selbsthilfe, auf Wiedereinräumung des entzogenen Besitzes oder auf Beseitigung der Störung steht auch demjenigen zu, der nur einen Teil einer Sache besitzt. Hat A z. B. einen Teil seines Grundstücks als Lagerplatz dem B vermietet oder hat C einen Teil seines Hauses, z. B. eine Etage dem E vermietet, so können auch B und E die angegebenen Rechte aus dem Besitze geltend machen (865).

6. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitze eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm jeder Besitzer des Grundstücks, also z. B. der Eigentümer wie auch der Pächter die Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Wenn Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, kann er sogar die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird. Die Verweigerung ist aber unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (867). Streitig ist, ob der Besitzer der auf fremdem Grundstück befindlichen Sache ohne weiteres das fremde Grundstück betreten und die Sache wegnehmen darf, oder ob er die Erlaubnis des Grundstücksbesitzers vorher nachsuchen muß. In der Regel ist das Betreten ohne besondere Erlaubnis gestattet und eine Erlaubnis nur dann einzuholen, wenn es sich um ein befriedetes Grundstück handelt, auf welchem der Grundstücksbesitzer zu finden ist. Der Eigentümer eines Bienenschwarmes kann deshalb den ausgeflogenen Schwarm im allgemeinen auch ohne Erlaubnis auf fremde Grundstücke verfolgen. [1])

§ 58.
3. Mittelbarer Besitz.

Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter oder in einem Verhältnis, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist wie z. B. der Entleiher und Verwahrer, so ist auch der Andere, z. B. der Vermieter, Verpächter und Verleiher Besitzer. Das B. G. B. nennt den Anderen dann mittelbaren Besitzer. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnis der bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer. Beispiel: A ist Eigentümer eines Grundstücks, B hat an dem Grundstück den Nießbrauch auf 10 Jahre und hat für diese Zeit dem C das Grundstück verpachtet. In diesem Falle ist C unmittelbarer Besitzer, A und B sind mittelbare Besitzer. Das Grundstück hat in diesem Falle drei Besitzer, zwei mittelbare und einen unmittelbaren Besitzer. Der mittelbare Besitzer, also z. B. der Verpächter ist nicht zur Selbsthilfe berechtigt, es stehen ihm aber bei Entziehung oder Störung des Be-

[1]) So auch Dernburg, Bd. III, S. 84. Vgl. näheres § 233.

sitzes die nämlichen Ansprüche zu wie dem unmittelbaren Besitzer. Wird der Besitz dem unmittelbaren Besitzer entzogen, so kann der mittelbare Besitzer aber nur die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer verlangen. Kann oder will dieser den Besitz nicht übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Will der unmittelbare Besitzer, z. B. der Pächter bewegliche Sachen, die sich auf dem Grundstücke eines Anderen befinden, nicht selbst aufsuchen oder wegschaffen, so kann der mittelbare Besitzer, z. B. der Verpächter verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird (868—871).

Sechster Abschnitt.

Das Grundbuchrecht.

§ 59.

1. Einleitung.

1. Es war Absicht der Reichsgesetzgebung, zugleich mit dem B. G. B. auch ein einheitliches Grundbuchrecht im gesamten Reichsgebiete einzuführen.[1]) Diese Absicht ließ sich aber nicht durchführen, da in vielen Staaten des Reiches zur Zeit ein Grundbuch fehlt, welches den reichsgesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. bestimmt deshalb (Art. 189), daß diejenigen Vorschriften der Reichsgesetze, welche ein Grundbuch zur Voraussetzung haben, nur soweit in Kraft treten, als durch landesherrliche Verordnung bestimmt ist, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen

[1]) Die Vorschriften über das Grundbuchrecht des Reiches finden sich, soweit sie materieller Natur sind, d. h. soweit sie die Voraussetzung und Wirkung der Eintragung regeln (materielles Grundbuchrecht), in dem B. G. B. Soweit sie die Form der Grundbücher und das Verfahren regeln (formelles Grundbuchrecht), finden sie sich in der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vorbild für die Reichsgrundbuchordnung war die Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Weitere Bestimmungen über das Grundbuchrecht in Preußen enthält das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. 307), die Königliche Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (G. S. 519) und die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899 zur Einführung der Grundbuchordnung (J. M. Bl. S. 349).

ist. Am 1. Januar 1900 ist in Preußen das Reichsgrundbuchrecht in den sieben östlichen Provinzen und in der Provinz Westfalen in Kraft getreten. In den übrigen Provinzen ist dies nur zum Teile geschehen.[2])

2. Das Grundbuch ist ein öffentliches Buch, in welches alle für das Grundeigentum bedeutsamen Thatsachen eingetragen werden. Das Grundbuch wird von Behörden geführt, welche Grundbuchämter heißen. Grundbuchämter sind in Preußen die Amtsgerichte. Für jeden Gemeindebezirk und selbständigen Gutsbezirk wird ein Grundbuch geführt. Die Grundstücke werden in den Grundbüchern nach dem Inhalte der Grund- und Gebäudesteuerbücher bezeichnet. Jedes Grundstück erhält im Grundbuche eine besondere Stelle, welche Grundbuchblatt genannt wird. Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als Grundbuch im Sinne des B. G. B. anzusehen (1, 2, 3 G. B. O.). Grundsätzlich sind sämtliche Grundstücke eintragungspflichtig. Die Grundstücke des Reiches, die Domänen und sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, die Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie alle Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, brauchen nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden und erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

Steht demjenigen, welcher nach Vorstehendem von der Eintragung befreit ist, das Eigentum an einem Grundstücke zu, über welches ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn dasselbe nicht mit einer Eintragung belastet ist.

---

[2]) Die Verf. vom 13. November 1899 (vgl. Anm. 1) führt in der Anlage (S. 527) diejenigen Teile Preußens an, in welchen das Reichsgrundbuchrecht am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist. Solange das Reichsgrundbuchrecht noch nicht in der ganzen Monarchie gilt, hat der Justizminister alljährlich im Monat Januar die Bezirke, in welchen während des vorhergehenden Kalenderjahres die Anlegung erfolgt ist, in der Gesetzsammlung bekannt zu machen. Die erste Bekanntmachung erfolgte am 25. Januar 1900 (G. S. 19). Ob in einem Bezirke das Reichsgrundbuchrecht schon gilt, kann durch Anfrage beim Amtsgericht festgestellt werden. So lange das Reichsgrundbuchrecht noch nicht gilt, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Künftighin wird auch das ehemalige Herzogtum Nassau, welches bis jetzt das sog. Stockbuch hatte, das Grundbuch erhalten (Vgl. Verordnung vom 11. Dezember 1899 G. S. 595).

3. Gegenstand der Eintragung sind nicht nur Grundstücke, sondern auch Rechte. Eintragungspflichtig sind das Erbbaurecht, das sog. Bergwerkseigentum, d. i. das Recht zum Betriebe eines Bergwerks (§ 80), die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten. Selbständige Gerechtigkeiten sind solche, welche nicht an ein Grundstück geknüpft sind und daher auch selbständig veräußert und belastet werden können. Sie stehen in Ansehung der Eintragung in das Grundbuch und in Ansehung der Verpfändung den Grundstücken gleich. Solche Gerechtigkeiten sind z. B. die Schiffsmühlengerechtigkeit, d. i. das Recht, auf einem öffentlichen Strome eine Mühle zu haben, ferner Fähr-, Fischerei- und Apothekergerechtigkeiten.[3])

4. Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die in dem Bezirke desselben Grundbuchamtes gelegen sind, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (4 G. B. O.). Dadurch, daß der Eigentümer mehrere Grundstücke als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt, werden diese Grundstücke zu einer rechtlichen Einheit verbunden. Eine solche Vereinigung wird gewöhnlich dann stattfinden, wenn zwei wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige Grundstücke von regelmäßig geringem Umfange für die Zukunft einheitlich belastet und übertragen werden sollen.

§ 60.

2. Einrichtung der Grundbücher in Preußen.

1. Die bis zum 1. Januar 1900 in Preußen geführten Grundbücher sind nach zwei verschiedenen Formularen angelegt. In den östlichen Provinzen ist das Grundbuch nach Realfolien (Formular I) eingerichtet, d. h. jedes einzelne Grundstück enthält ein eigenes Blatt. In den westlichen Provinzen, in welchen die Parzellen kleiner sind und der Güterwechsel größer ist, sind Personalfolien (Formular II) angelegt, d. h. die Grundstücke eines und desselben Besitzers sind hintereinander auf demselben Blatte aufgeführt. In den größeren Städten sind aber auch in den westlichen Provinzen Realfolien angelegt, da die städtischen Grundstücke, wenn auch nicht wegen der Größe so doch wegen ihres Wertes, die Anlage eines besonderen Blattes rechtfertigen. Jedes Grundbuchblatt enthält ein Titelblatt und drei Abteilungen.

[3]) Für solche Gerechtigkeiten gelten die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Eigentums und des Erbbaurechts (vgl. hierüber näheres in Art. 40 A. G. und Art. 22—28 A. G. G. B. O.).

Das Titelblatt nennt beim Formular I das Grundstück mit der möglichsten Genauigkeit und in Übereinstimmung mit dem Kataster; beim Formular II enthält es nur den Namen des Eigentümers. In der ersten Abteilung stehen beim Formular I die Eigentümer, beim Formular II die einzelnen dem Eigentümer gehörenden, nach dem Kataster bezeichneten Grundstücke. Die übrigen Abteilungen sind in beiden Formularen gleich, und zwar enthält die zweite Abteilung die dauernden Lasten und Einschränkungen des Eigentums, z. B. die Reallasten, wie Zehnten, Grundrenten, Grundzinsen; die dritte Abteilung enthält die Hypotheken und Grundschulden. Beide Formulare unterscheiden sich also nur im Titelblatt und in der ersten Abteilung, stimmen aber in der zweiten und dritten Abteilung überein.

Die bis zum 1. Januar 1900 in Preußen geführten Grundbücher werden auch in Zukunft noch weiter geführt und gelten als Grundbücher im Sinne des B. G. B.

2. Die allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 (J. M. Bl. 349; vgl. § 59 Anm. 1) hat vom 1. Januar 1900 ab an Stelle der beiden bisherigen Formulare ein einheitliches neues Grundbuchformular eingeführt. Hiernach besteht jedes Grundbuchblatt aus einer Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis[1]) und drei Abteilungen. Die Aufschrift enthält nur die nähere Bezeichnung des Grundbuchblattes. In dem Bestandsverzeichnisse sind die einzelnen Grundstücke und die mit dem Eigentum verbundenen Rechte angeführt.

In der ersten Abteilung wird der Eigentümer eingetragen; in der zweiten Abteilung stehen die das Grundstück belastenden Rechte, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, und die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers; in der dritten Abteilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen.

3. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten, in welche alle auf das Grundbuchblatt sich beziehenden Schriftstücke aufgenommen werden. Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu führen, welche mit dem Grundbuchblatte wörtlich übereinstimmen muß und das Nachschlagen in den schwerfälligen Grundbüchern über-

[1]) Durch die Einschiebung des Bestandsverzeichnisses zwischen die Aufschrift und die erste Abteilung wird die frühere Zweiteilung des Formulars entbehrlich. Ob aber das neue Formular dieselbe Deutlichkeit und Sicherheit gewährt wie die beiden früheren Formulare ist zweifelhaft.

flüssig machen soll. Ein Grundbuchbeamter, der lediglich auf Grund der Grundakten irgend eine Amtsthätigkeit vornimmt, wird ersatzpflichtig, wenn durch die Abweichung der Tabelle vom Grundbuch ein Schaden entsteht. Die Sorge für die Übereinstimmung liegt dem Richter und Gerichtsschreiber ob. Die Einsicht in die Grundakten ist in derselben Weise gestattet wie die Einsicht in das Grundbuch (§ 64). Ist über das einer Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung übergeben, so daß das Grundbuchamt demnach in Zukunft die Bedeutung eines Archivs erhält (9 G. B. O.). Auch diese Urkunden werden bei den Grundakten aufbewahrt.

§ 61.

3. Zuschreibungen und Abschreibungen.

Der ursprüngliche Inhalt eines Grundbuchblattes kann durch Zuschreibung anderer Grundstücke und durch Abschreibung eingetragener Grundstücke oder Grundstücksteile eine Veränderung erleiden.

1. Zuschreibung.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt. Es kann dies aber nur geschehen, wenn von der Zuschreibung Verwirrung nicht zu besorgen ist (5 G. B. O.). Zur Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung ist das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, welchem das andere Grundstück zugeschrieben werden soll (Art. 3 A. G. G. B. O.). Durch die Zuschreibung soll die rechtliche Verbindung eines kleineren Grundstücks mit einem größeren, etwa mit einem Ritter- oder Bauerngut erreicht werden. Sie hat die Wirkung, daß das zugeschriebene Grundstück nunmehr Bestandteil des anderen wird und für die bereits bestehenden hypothekarischen Belastungen des größeren Grundstücks mithaftet.

2. Abschreibung.

a) Eine Abschreibung findet gewöhnlich dann statt, wenn eines der eingetragenen Grundstücke oder ein Grundstücksteil einem anderen aufgelassen werden soll. Sie findet aber auch in anderen Fällen z. B. dann statt, wenn der Eigentümer ohne Veräußerung für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile besondere Grundbuchblätter anlegen läßt. Soll ein Grundstücksteil mit einem Rechte, z. B. mit

einer Hypothek belastet werden, so ist er von dem Grundstücke abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (6 G. B. O.). Wird bei der Übertragung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mit übertragen, so gilt es in Ansehung des übertragenen Grundstücks oder Grundstücksteiles als gelöscht (47 G. B. O.).

b) Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuche sowie eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teiles ersichtlich sind; der Teil muß im Steuerbuche unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Grundsteuerbehörde die deutliche Darstellung der Nummer in der Karte unausführbar ist. Der Vorlegung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Änderung der Karte nicht eintritt.[1])

Derjenige, welcher die Abschreibung eines Grundstücksteiles herbeiführen will, hat sich in Preußen an das Katasteramt zu wenden und die Vornahme der erforderlichen Vermessungen und die Anfertigung der Karte zu veranlassen. Auf Grund der gewonnenen Vermessungsmaterialien wird dann vom Katasteramt die sog. vorläufige Fortschreibung (§ 510) vorgenommen. Die Vermessungsmaterialen können auch durch einen öffentlich bestellten (vereideten) Landmesser (§ 511 Nr. 2) beschafft werden. Es ist dann beim Katasteramte unter Einreichung dieser Materialien die vorläufige Fortschreibung zu beantragen. Bei der vorläufigen Fortschreibung erhalten die neuen Grundstücksteile neue, aber nur vorläufige (§ 509 II, 1) Katasternummern. Das Ka-

[1]) Verf. vom 20. November 1899 § 30. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstücksteil ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll (vgl. oben 2a). Für die Erteilung des Auszugs und der Karte bleiben diejenigen Vorschriften in Kraft, welche bisher für den gleichen Fall (§ 58 der preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872) erlassen worden sind.

Der Vorlegung des Auszugs und der Karte bedarf es ferner nicht zu Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungsbehörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses (§ 431 ff.), oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses (§ 77) erfolgen sollen.

tasteramt erteilt sodann dem Antragsteller aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen einen Auszug. Auf Grund des Auszugs und der Karte nimmt das Grundbuchamt die Abschreibung vor und macht dem Katasteramte von der vollzogenen Abschreibung Mitteilung. Beim Katasteramte erfolgt dann die dem veränderten Sachverhalte entsprechende endgiltige Fortschreibung dadurch, daß das Fortschreibungsergebnis in das Kataster aufgenommen wird.

§ 62.

4. Der Antrag auf Eintragung.

1. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Antragsberechtigt ist also z. B. sowohl der Eigentümer, auf dessen Grundstück eine Hypothek eingetragen werden soll, wie auch der Hypothekargläubiger, welcher die Hypothek erhält. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt auch dieser als ermächtigt, im Namen des Eintragungsberechtigten die Eintragung zu beantragen (13, 15 G. B. O.).

2. Die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Wird eine Erklärung zu Protokoll gegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen (Art. 5 A. G. G. B. O.). Der Nachweis, wer zum Vorstande einer Aktiengesellschaft gehört, oder wer zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugt ist, wird durch das Zeugnis des Gerichts, welches das Handelsregister führt; der Nachweis, welches Güterrecht zwischen Ehegatten besteht, wird durch ein Zeugnis über die Eintragung in das Güterrechtsregister geführt. Ist das Grundbuchamt zugleich Registergericht, so genügt eine Bezugnahme auf das Register. Der Nachweis der Erbfolge wird in der Regel durch einen Erbschein (§ 214) geführt, es genügt aber auch die in einer öffentlichen Urkunde enthaltene letztwillige Verfügung. Mit der letztwilligen Verfügung muß auch das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden (§ 192).

3. In der Eintragungsbewilligung oder in dem Eintragungsantrage ist das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuche oder

durch Verweisung auf das Grundbuch zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben (28 G. B. O.)

4. Derjenige, welcher die Bewilligung zur Eintragung erteilt, muß in der Regel selbst in das Grundbuch eingetragen sein. Um jedoch überflüssige Eintragungen zu vermeiden, sind Ausnahmen zugelassen. Es genügt, wenn der nicht eingetragene Gläubiger, welcher eine Eintragung bewilligt, sich im Besitze der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe befindet und sein Gläubigerrecht nachweist. Auch der Erbe eines eingetragenen Berechtigten braucht nicht eingetragen zu werden, wenn die Übertragung oder die Aufhebung eines ererbten und auf den Namen des Erblassers eingetragenen Rechts eingetragen werden soll (40, 41 G. B. O.). Beispiele: a) B hat durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung (§ 296) die in das Grundbuch eingetragene Hypothek des A erworben. B ist aber in das Grundbuch nicht eingetragen. Hat B die erworbene Hypothek dem C durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung abgetreten, so kann C verlangen, daß die Hypothek in das Grundbuch auf seinen Namen eingetragen wird, wenn er durch Vorlegung der Abtretungserklärung sein Gläubigerrecht nachweist und den Hypothekenbrief vorlegt. b) Der Verstorbene A ist als Eigentümer des Grundstücks Nr. 1 in das Grundbuch eingetragen, sein Erbe ist B. Will B das Grundstück an C auflassen, so braucht er nur sein Erbrecht nachzuweisen, seine vorherige Eintragung ist aber nicht erforderlich.

§ 63.

5. Die Eintragung in das Grundbuch.

1. Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er beim zuständigen Grundbuchamte vorgelegt wird. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag beim Grundbuchamte eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden, da von diesem Zeitpunkte der Rang der Eintragung abhängt. Sind nämlich in einer Abteilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht (13, 46 G. B. O.; vgl. § 68).

2. Sind die dem Grundbuchamte vorliegenden Anträge mit einander vereinbar, so sind sie sämtlich einzutragen. Schließen sich die Anträge aus, so ist der früher eingegangene einzutragen, der

spätere aber zurückzuweisen. Beispiel: A hat sein Grundstück dem B aufgelassen und ist der Antrag auf Eintragung gestellt. Geht dann der Antrag auf Eintragung einer von A zu gunsten des C bewilligten Hypothek ein, so ist dieser Antrag abzuweisen. Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch welche dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen. Steht einer Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe von Gründen zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Falle ist der Antrag nach Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist (17, 18 G. B. O.).

3. Ein Recht, welches auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist, z. B. ein Altenteil, Vorkaufs-, Wohnungs-, Nießbrauchs- oder Leibrentenrecht, oder ein Recht, welches mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Berechtigten oder mit dem Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erlischt, wird ohne Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht, wenn der Tod, die Todeserklärung oder der Eintritt des bestimmten Lebensalters, Zeitpunktes oder Ereignisses nachgewiesen wird. Sind aber Rückstände, z. B. noch nicht gezahlte Leibrenten, nicht ausgeschlossen, so darf die Löschung nur erfolgen, a) wenn ein Jahr seit dem Tode der Todeserklärung u. s. w. verflossen ist, ohne daß ein Widerspruch gegen die Löschung beim Grundbuchamte eingelegt ist, oder b) wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß der Nachweis des Todes des Berechtigten zur Löschung genügend sein soll (23, 24 G. B. O.).

4. Die Eintragung in das Grundbuch wird von dem Richter mit Angabe des Wortlautes verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben (Art. 6 A. G. G. B. O.). Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt, angeben und mit der Unterschrift der Grundbuchbeamten versehen sein (45 G. B. O.).

5. Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer, sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist, oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden (55 G. B. O.). Um die Überein-

ſtimmung des Grundbuchs mit dem Kataſter zu erhalten, iſt die Eintragung des Eigentümers auch der Grundſteuerbehörde (Kataſteramt) bekannt zu machen (§ 513).[1])

§ 64.

6. Die Einſicht in das Grundbuch.

1. Die Einſicht in das Grundbuch iſt nur demjenigen zu geſtatten, welcher dem Grundbuchamte ein berechtigtes Intereſſe nachweiſt (11 G. B. O.). Berechtigt iſt jedes Intereſſe, welches durch die Sachlage gerechtfertigt iſt. Daß das Intereſſe ſich auf ein ſchon vorhandenes Recht ſtützt, iſt nicht erforderlich. Ein berechtigtes Intereſſe hat nicht nur der Eigentümer und der am Grundſtücke dinglich Berechtigte, ſondern auch derjenige, welcher Rechte an dem Grundſtücke zu erwerben vorhat. Bei Geſtattung der Einſicht wird das vernünftige Ermeſſen des Grundbuchrichters entſcheidend ſein. Die Einſicht des Grundbuches iſt öffentlichen Behörden, z. B. den Steuerbehörden und den von ihnen beauftragten Beamten geſtattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Intereſſes bedarf.[2])

2. Die Einſicht erſtreckt ſich auf das Grundbuch und alle Urkunden, welche zu dem Grundbuche Beziehung haben, z. B. auch auf die noch nicht erledigten Anträge. Wer Einſicht fordern kann, kann auch beglaubigte Abſchrift verlangen. Die beglaubigten Abſchriften aus dem Grundbuche ſind von dem Richter und dem Gerichtsſchreiber zu unterſchreiben (Art. 7 A. G. G. B. O). Gegen die Verweigerung der Einſicht ſteht die Beſchwerde offen, die weitere Beſchwerde aber nur dann, wenn die Verweigerung auf einer Verletzung des Geſetzes beruht (11, 71, 78 G. B. O.).

§ 65.

7. Haftung für das Verſehen der Grundbuchbeamten.

1. Wird jemand in Grundbuchangelegenheiten durch eine Amtsverletzung der Grundbuchbeamten geſchädigt, ſo kann vom Staate Erſatz des Schadens verlangt werden. Der Staat haftet dem Verletzten bei vorſätzlicher Verletzung der Amtspflicht unmittelbar, bei fahrläſſiger Amtsverletzung erſt an zweiter Stelle, nämlich dann, wenn

[1]) Verf. v. 20. November 1899 § 31. Für das Verfahren behufs Erhaltung der Übereinſtimmung zwiſchen den Grundbüchern und Steuerbüchern bleiben die bisherigen Beſtimmungen maßgebend (§ 29).

[2]) Verf. v. 20. November 1899 § 32.

auf andere Weise Ersatz nicht erlangt werden kann. Die Bestimmung des bisherigen preußischen Rechts, wonach in Grundbuchsachen der Geschädigte von dem Beamten Ersatz verlangen kann, ist beseitigt (12 G. V. O. 839 V. G. V.)[2])

2. Die Haftung kann sowohl durch Handlungen, z. B. durch unrichtige Löschung wie auch durch Unterlassen, z. B. durch Liegenlassen der Anträge und Vergessen einer Eintragung begründet werden. Ist eine gesetzliche Bestimmung zweideutig und hat sich eine feste Praxis noch nicht gebildet, so kann es auch wie bisheran nicht als Fahrlässigkeit angesehen werden, wenn der Grundbuchbeamte einer nach Ansicht des Gerichts unrichtigen Auffassung folgt.

3. Zu den Grundbuchbeamten gehören auch die Richter in den Beschwerdeinstanzen. Referendare, die zu ihrer Vorbildung dem Grundbuchamt überwiesen werden, sind nicht zu den Grundbuchbeamten zu rechnen, wohl aber diejenigen, denen die selbständige Führung von Grundbuchgeschäften übertragen ist. Diejenigen Grundbuchbeamten, die in Ausübung einer urteilenden Thätigkeit einem anderen Schaden zufügen, sind nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist (839).

4. Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden der Hauptsache noch selbst verursacht hat (254). Eine selbstverschuldete Schädigung ist z. B. anzunehmen, wenn der Geschädigte selbst den Antrag auf die ihn schädigende Verfügung gestellt hat oder wenn er es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (839 Abs. 3; vgl. auch § 47 Nr. 3).

§ 66.

8. Die Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.[1]) Gegen eine bereits erfolgte Ein-

[2]) Die Stellung des preußischen Grundbuchbeamten hat sich gegen früher gebessert. Er steht insofern günstiger, als eine Klage des Verletzten gegen ihn ausgeschlossen ist; er haftet nur dem Staate gegenüber, aber nicht mehr für jedes Versehen, sondern nur für vorsätzliche und grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht (Art. 8 A. G. G. V. O).

[1]) Der Regelung durch das Landesrecht bleiben solche Beschwerden vorbehalten, die Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Ge-

tragung findet eine Beschwerde nicht statt, da durch eine solche Beschwerde möglicherweise die in der Zwischenzeit erworbenen Rechte gutgläubiger Dritter verletzt werden könnten. Einer bereits erfolgten Eintragung gegenüber kann nur die Eintragung eines Widerspruchs oder eine Löschung begehrt werden. Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, welcher durch die angegriffene Entscheidung unmittelbar verletzt ist. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Über die Beschwerde entscheidet die Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Grundbuchamts oder des Beschwerdegerichts. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Das Beschwerdegericht kann durch einstweilige Anordnung dem Grundbuchamte aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen. Eine solche Vormerkung oder ein Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird (71—77 G. B. O.).

2. Beruht die Entscheidung des Beschwerdegerichts (Landgerichts) auf einer Gesetzesverletzung, so ist gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht (§ 369) [2]). Sie ist an keine Frist gebunden und kann sowohl beim Grundbuchamt wie beim Landgericht und Kammergericht eingelegt werden und zwar entweder zu Protokoll des betreffenden Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; letztere muß aber von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt ist nicht nötig, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, welcher den Eintragungsantrag gestellt hat. Bei der weiteren Beschwerde ist weder das Grundbuchamt noch das Landgericht befugt, der Beschwerde abzuhelfen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschwerde.

---

schäftsbetrieb betreffen. Über solche Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Wird z. B. die Erledigung einer Grundbuchsache verzögert, so kann beim Landgerichtspräsidenten Beschwerde geführt werden.

[2]) § 102 G. B. O. Art. 7 A. G. A. fr. G.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 67.

1. Begründung, Änderung und Endigung von Rechten an Grundstücken.

1. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte (z. B. zur Begründung einer Hypothek) oder zur Übertragung oder Belastung eines Rechts an einem Grundstücke (z. B. zur Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek) verlangt das B. G. B. die Einigung der Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in dem Grundbuche (873, 874).

Bis zur Eintragung in das Grundbuch sind die Parteien an ihre Einigung nicht gebunden, sie können daher bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit ihre Erklärung widerrufen. Die Parteien sind aber an ihre Erklärung gebunden und ihr einseitiger Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Erklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, wenn sie vor dem Grundbuchamte abgegeben oder bei ihm eingereicht ist, oder wenn der eine Teil dem anderen eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung (§ 62 Nr. 2) ausgehändigt hat. Das formlose Versprechen des A dem B eine Hypothek zu bestellen ist also so lange wirkungslos, bis eine den A bindende Erklärung vorliegt.

2. Die Einigung der Parteien und die Eintragung im Grundbuche ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsänderung nicht infolge eines Rechtsgeschäftes, sondern kraft Gesetzes eintritt. Beispiele von Rechtsänderungen ohne Eintragung sind:

a) Die Erbschaft geht mit dem Erbfall kraft Gesetzes auf den Erben über. Es ist gleichgiltig, ob der Erbe zur Erbschaft im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch Testament oder Erbvertrag berufen ist. Hieraus folgt, daß der Erbe das ererbte Grundstück übertragen oder über ein eingetragenes Recht verfügen kann, ohne daß er selbst in das Grundbuch eingetragen ist. Umgekehrt kann auch ein Dritter Hypotheken und andere Rechte, die gegen den Erblasser begründet sind und deren Eintragung von dem Erblasser bewilligt worden ist,

zur Eintragung bringen, ohne daß der Erbe eingetragen zu sein braucht.

b) Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß ihr ganzes Vermögen oder ein bestimmter Teil desselben Gesamtgut wird. In einem solchen Falle werden die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke gemeinschaftliches Eigentum, ohne daß es einer Eintragung bedarf. Das Gleiche gilt für die Grundstücke, welche zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören.

c) Bei einer Zwangsversteigerung wird das Eigentum schon durch den Zuschlag und ohne Eintragung erworben. Daß die Eintragung des Übergangs auf den Ersteher in das Grundbuch eingetragen werden soll, ist nur eine Ordnungsvorschrift, die den bereits eingetretenen Eigentumsübergang nur beurkundet.

d) Die vor dem 1. Januar 1900 schon entstandenen Grundgerechtigkeiten bedürfen der Eintragung nicht (Art. 187 E. G.).

e) Auch der Landesgesetzgebung steht es frei, in den ihr vorbehaltenen Gebieten dingliche Rechte an Grundstücken ohne Eintragung entstehen und endigen zu lassen. So geht z. B. in Preußen ein enteignetes Grundstück mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses auf den Enteignenden über (§ 77).[1])

3. Den Vorschriften über die Begründung von Rechten an Grundstücken entsprechend, fordert das Gesetz auch bei der Aufhebung die Erklärung der Parteien und die Löschung im Grundbuche. Es genügt aber, wenn der Berechtigte erklärt, das er das Recht aufgiebt. Die Erklärung ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt. In letzterem Falle ist der Berechtigte vor der Löschung nur gebunden, wenn er demjenigen, zu dessen Gunsten die Erklärung erfolgt, eine der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung (§ 62 Nr. 2) ausgehändigt hat. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt. Steht z. B. dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1 eine Wegegerechtigkeit an dem Grundstück Nr. 2 zu, so erlischt die Wegegerechtigkeit nicht, wenn der Eigentümer des Grund-

[1]) Der Eintragung bedürfen in Preußen ferner nicht das gesetzliche Vorkaufsrecht bei der Enteignung (§ 77) und beim Bergwerksbetrieb (§ 80); Art. 109 113 E. G. Art. 22 A. G.

stücks Nr. 1 das Eigentum an dem Grundstück Nr. 2 erwirbt oder umgekehrt (875, 889).

4. Ist das aufzuhebende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, z. B. eine aufzuhebende Hypothek verpfändet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechts die Zustimmung des Dritten, z. B. zur Aufhebung einer verpfändeten Hypothek die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Soll ein Recht aufgehoben werden, welches dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zusteht, z. B. eine Grunddienstbarkeit, Reallast, Vorkaufsrecht, und ist dieses andere Grundstück mit dem Rechte eines Dritten, z. B. mit einem Nießbrauche belastet, so ist die Zustimmung des Dritten, z. B. des Nießbrauchers erforderlich. Wird aber das Recht des Dritten durch die Aufhebung nicht berührt, so braucht der Dritte nicht zuzustimmen. Beispiel: Dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1 steht ein Vorkaufsrecht bezüglich des Grundstücks Nr. 2 zu. An dem Grundstück Nr. 1 hat A den Nießbrauch. Soll das Vorkaufsrecht aufgehoben werden, so ist die Zustimmung des A nicht erforderlich, da sein Nießbrauchsrecht durch das Bestehen oder die Aufhebung des Vorkaufsrechts nicht berührt wird. Die Zustimmung des Dritten ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich (876).

§ 68.

2. Rang der Rechte an Grundstücken.

1. Sind eingetragene Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen, so bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragung. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe des früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe des gleichen Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang. Eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch (879).

2. Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden. Zu einer solchen Änderung ist die Einigung des zurücktretenden und vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich. Soll eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung des Eigentümers ist dem Grundbuch-

amte oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären und ist unwiderruflich. Rechte, die zwischen dem vortretenden und zurücktretenden Rechte ihren Rang haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt. Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung unter den nämlichen Voraussetzungen erforderlich wie bei der Aufhebung eines solchen Rechts (§ 67 Nr. 4). Bezüglich der Gebundenheit der Beteiligten und ihrer Erklärungen gilt das zu § 67 Nr. 1 Gesagte (880). Beispiel: Auf dem Grundstücke des A sind in nachstehender Reihenfolge folgende Hypotheken eingetragen: 10000 M für B, 12000 M für C, 20000 M für D. B hat seine Hypothek dem E verpfändet. B und D vereinbaren, daß die Hypothek des D den Vorrang vor der Hypothek des B haben soll. In diesem Falle ist die Zustimmung des A und E und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Hypothek des C wird durch die Vorrangeinräumung nicht beeinträchtigt. Kommt es z. B. zur Zwangsversteigerung, so kann D nur 10000 M, und nicht 20000 M im Vorrange vor C geltend machen.[1])

§ 69.

3. Vormerkung und Widerspruch.

Das Gesetz gestattet schon vor der endgiltigen Eintragung eine vorläufige Eintragung in das Grundbuch, durch welche die demnächstige endgiltige Eintragung sichergestellt wird. Bezweckt die Eintragung die Sicherung persönlicher Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts, so heißt die Eintragung Vormerkung (883—888). Dient die vorläufige Eintragung zum Schutze eines schon *bestehenden* dinglichen Rechts, so heißt sie Widerspruch. Über den Widerspruch vgl. § 71 Nr. 2.

1. Eine Vormerkung kann eingetragen werden zur Sicherung eines Anspruchs auf Eintragung in das Grundbuch. Ist die Eintragung erfolgt, so ist eine spätere Verfügung über das Grundstück insoweit unwirksam, als sie den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde.

---

[1]) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen. Vgl. hierüber § 881 B. G. B.

2. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder Recht von der Vormerkung betroffen wird.

3. Soweit der Erwerb dem Inhaber der Vormerkung gegenüber unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung der durch die Vormerkung gesicherten Ansprüche erforderlich ist.

4. Beispiele:

a) A ist im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen. B hat den Anspruch darauf, daß ihm A das Eigentum an dem Grundstück durch Auflassung überträgt. Da A die Auflassung weigert, klagt B gegen A auf Auflassung. Damit A nicht zwischenzeitlich das Grundstück veräußert, kann B zur Erhaltung seines Anspruchs auf Auflassung beim Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen und auf Grund dieser einstweiligen Verfügung eine Vormerkung in das Grundbuch eintragen lassen. A hat das Grundstück trotz der Vormerkung an C weiter veräußert und ist C eingetragen. Erlangt dann B ein rechtskräftiges Urteil, welches den A zur Auflassung verpflichtet, so ist die Eintragung des C, da sie das Recht des B vereiteln würde, unwirksam und B kann verlangen, daß C die Eintragung des B als Eigentümer bewilligt. Wäre die Vormerkung nicht eingetragen und der Anspruch des B dem C unbekannt, so wäre mit der Eintragung des C der Anspruch des B erloschen und C bliebe unanfechtbarer Eigentümer.

b) A ist erster, B zweiter Hypothekargläubiger. A hat dem B den Vorrang eingeräumt, weigert sich aber, die nötigen Erklärungen zur Eintragung in das Grundbuch abzugeben. B klagt deshalb gegen A und erlangt auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichts eine Vormerkung, welche den Anspruch auf Vorrechtseinräumung im Grundbuche sichert. Wenn jetzt A seine Hypothek dem C überträgt, so muß später C dem B ebenso den Vorrang lassen, wie dies A zu thun verpflichtet war. Unterbleibt die Vormerkung und wäre C gutgläubig, so kann B seinen Anspruch auf den Vorrang dem C gegenüber nicht geltend machen.

c) A hat eine Hypothek, die er dem B abgetreten hat. Später bestreitet er die Cession. B klagt gegen A und erlangt zur Sicherung seines Anspruchs eine Vormerkung. Wenn A später seine Forderung dem C verpfändet hat, so ist das Pfandrecht dem B gegenüber un-

wirksam und B kann von C verlangen, daß das Pfandrecht im Grundbuche gelöscht wird. Wäre die Vormerkung unterblieben, so müßte B das Pfandrecht des C an der Hypothek anerkennen.

§ 70.

4. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs.

1. Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben heißt: Jede formgerechte Eintragung gilt als rechtsbeständig, solange sie nicht beseitigt ist; nicht eingetragene Rechte, welche der Eintragung bedürfen, werden als *nicht* bestehend und gelöschte Rechte als *nicht mehr* bestehend angesehen. Geschützt durch den öffentlichen Glauben wird nur der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, nicht auch der kraft Gesetzes eintretende Rechtserwerb. Gewährt wird der Schutz auch dann, wenn der Erwerb unentgeltlich, z. B. durch Schenkung erfolgt. Derjenige, welcher durch den unentgeltlichen Erwerb einen Rechtsverlust erleidet, ist aber insofern berücksichtigt, als er von dem Erwerber die Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen kann. Infolge dieser Bestimmung wird beim unentgeltlichen Erwerb dem Erwerber in den meisten Fällen das wieder entzogen, was er unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens erlangt hat (vgl. das Beispiel zu Nr. 3a). Der Schutz des öffentlichen Glaubens wird aber versagt, wenn der Erwerber die Unrichtigkeit des Buchinhalts oder das Bestehen einer aus dem Buche nicht ersichtlichen Verfügungsbeschränkung gekannt hat. Inwieweit der durch die Wirkung des öffentlichen Glaubens Geschädigte, z. B. wegen des Verschuldens oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung eines Dritten Ersatz verlangen kann, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 42 ff., 368).

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend, bestimmt das B. G. B. im einzelnen folgendes (891 ff.): Ist im Grundbuch für jemanden ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zusteht; ist ein im Grundbuche eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe. Zu gunsten dessen, der ein Recht an einem Grundstück, z. B. eine Hypothek oder ein Recht an einem solchen Recht, z. B. ein Pfandrecht an einer Hypothek durch Rechtsgeschäft erworben hat, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein

in das Grundbuch eingetragenes Recht zu gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuche ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist. Eine solche Beschränkung tritt namentlich durch die Eröffnung des Konkurses ein (5 K. O.).

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn an einen in das Grundbuch Eingetragenen eine ihm nach dem Inhalte des Grundbuchs zustehende Leistung gemacht wird. Steht z. B. jemand als Inhaber einer Reallast im Grundbuche, so kann an ihn die Ablösungssumme bezahlt werden, wenn die Reallast abgelöst wird; steht z. B. A als Hypothekargläubiger im Grundbuche, so kann ihm gegenüber die Kündigung erfolgen und können an ihn die Zinsen mit rechtlicher Wirkung geleistet werden.

3. Beispiele: a) A ist eingetragener Eigentümer auf Grund eines gefälschten Testamentes, während B der wirkliche Erbe und Eigentümer ist. Solange A eingetragen ist, gilt er als Eigentümer. B hat aber das Recht, die Eintragung anzufechten. Wenn C in gutem Glauben das Grundstück von A gekauft hat und eingetragen ist, kann B die Anfechtungsklage nicht mehr geltend machen, weil C sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen kann. Hat A das Haus dem gutgläubigen C geschenkt, so wird C zwar auch Eigentümer, B kann aber mit einer Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung die Rückgabe des Hauses verlangen (vgl. Nr. 1); b) A hat dem C ein Haus verkauft, auf welchem eine nicht eingetragene Hypothek zu gunsten des B ruht. Da diese Hypothek eingetragen werden mußte, aber nicht eingetragen ist, so kann dieselbe C gegenüber, wenn er gutgläubig ist, keine Wirkung äußern, und C erwirbt das Haus hypothekenfrei.

4. Der öffentliche Glaube schützt den Inhalt des Grundbuchs in der Regel nur so weit, als die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundbuchs in Frage kommen.[1]) Bloß thatsächliche Angaben, z. B. Angaben über den baulichen Zustand des eingetragenen Hauses stehen nicht unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens. Auch der in das Grundbuch aufgenommene Inhalt des Katasters z. B. die Größe und

[1]) Aus praktischen Gründen ist der öffentliche Glaube ausnahmsweise auch auf einzelne persönliche Rechtsbeziehungen ausgedehnt worden. Vgl. näheres § 296 III.

die katastermäßige Grenze des Grundstücks nimmt an den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht teil (§ 512).

§ 71.

5. Widerspruch zwischen Grundbuch und Wirklichkeit.

1. Da das Grundbuch die Bestimmung hat, die Rechte an Grund und Boden richtig und vollständig nachzuweisen, so muß das Gesetz Fürsorge treffen, daß Widersprüche, welche zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und der Wirklichkeit entstehen, gehoben werden können. Besteht ein solcher Widerspruch, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist oder der durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von jedem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird (894). Beispiel: A ist in das Grundbuch auf Grund eines gefälschten Erbscheins eingetragen, während B der gesetzliche Erbe und Eigentümer ist. B kann dann von A durch Klage verlangen, daß er der Berichtigung des Grundbuchs — Eintragung des B statt des A — zustimmt. Die Kosten der Berichtigung trägt derjenige, welcher sie beantragt, sofern sich nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse ein anderes ergiebt. Der Anspruch auf Berichtigung und auf die mit der Berichtigung zusammenhängenden Erklärungen und Handlungen unterliegt nicht der Verjährung (898).

2. Zur Sicherung der Berichtigung kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt, wie bei der Vormerkung (§ 69), auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. In dem zu 1) erwähnten Beispiele ist B auf Grund seines gesetzlichen Erbrechts, ohne daß es einer Eintragung bedarf, Eigentümer des Grundstücks geworden. Damit ihm sein Recht nicht zwischenzeitlich durch Handlungen des A, z. B. durch Auflassung an einen gutgläubigen Dritten verloren geht, kann B eine vorläufige Eintragung in Form des Widerspruchs verlangen und dadurch die Beeinträchtigung seines Rechts verhindern (899).

3. Die Berichtigung ist selbstverständlich ausgeschlossen, wenn der Eingetragene, gestützt auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, sein Recht endgiltig und unanfechtbar erworben hat. Hat in dem zu

1) erwähnten Beispiele A das Grundstück dem gutgläubigen C verkauft und aufgelassen und ist C eingetragen, so ist der Anspruch des B auf Berichtigung des Grundbuchs untergegangen. Ein unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens gemachter Erwerb ist eben ein rechtsgiltiger und endgiltiger und ist ein Widerspruch zwischen Grundbuch und Wirklichkeit nicht vorhanden.

4. Da der wirklich Berechtigte ein Recht auf Berichtigung des Grundbuchs hat, welches nicht verjährt (vgl. Nr. 1), so kann der Widerspruch zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und der wirklichen Rechtslage lange Zeit hindurch bestehen. Um diesen Widerspruch schließlich zu beseitigen, hat das Gesetz folgendes bestimmt (900, 901): Wer als Eigentümer eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre lang bestand und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitz (§ 55 No. 1) gehabt hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung in das Grundbuch eingetragen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine in Wirklichkeit nicht bestehende Grunddienstbarkeit oder ein nicht bestehender Nießbrauch in das Grundbuch eingetragen ist. Hat die Eintragung 30 Jahre lang bestanden, so ist die Grunddienstbarkeit oder der Nießbrauch wirksam geworden und endgiltig erworben. Mit dem endgiltigen Erwerb des Eigentums, der Dienstbarkeit oder des Nießbrauchs ist das Recht auf Widerspruch erloschen. Bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten ist eine solche Ersitzung unzulässig, da hier eine dem Besitze gleichwertige Herrschaft über die Sache nicht ausgeübt wird.

Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuch mit Unrecht gelöscht, so erlischt es endgiltig, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Beispiel: A hat für eine Forderung von 10000 M eine Hypothek an dem Grundstücke des B. Auf Grund einer gefälschten Löschungsbewilligung ist die Hypothek gelöscht worden, aber da sie zu Unrecht gelöscht wurde, noch nicht erloschen. Wenn dann die Forderung des A an B durch Verjährung erloschen ist, so ist auch die Hypothek endgiltig untergegangen.

§ 72.

6. Verjährung der Ansprüche aus eingetragenen Rechten.

1. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Ein eingetragenes Recht befindet sich nämlich infolge der Aufnahme in das Grundbuch gleichsam im Zustande der rechtlichen Ausübung. Das eingetragene Recht geht deshalb nicht unter, wenn es auch lange Zeit thatsächlich nicht ausgeübt worden ist. Beispiel: Ist A als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so kann B dasselbe nicht zu Eigentum erwerben, sollte er auch das Grundstück längere Zeit hindurch, in der Meinung Eigentümer zu sein, besitzen. Steht im Grundbuch ein Grundzins zu gunsten des C eingetragen, so kann der Zins nicht durch Verjährung erlöschen, sollte auch C sein Recht 30 Jahre lang nicht ausüben.

2. Einem eingetragenen Recht steht dasjenige Recht gleich, wegen dessen ein Widerspruch (§ 71) gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen ist. Es ist also auch ein solches Recht der Verjährung entzogen. Über die Verjährung des durch Vormerkung (§ 69) gesicherten Rechts schweigt das Gesetz. Da es sich bei einer Vormerkung um die Sicherung der Verwirklichung eines persönlichen Anspruchs handelt, so kann die Vormerkung nicht mehr benutzt werden, wenn der Anspruch verjährt ist. Mit der Verjährung eines Anspruchs auf Auflassung (vgl. das Beispiel zu § 69 Nr. 4a) verliert also auch die jenen Anspruch sichernde Vormerkung ihre Wirkung.

3. Der Ausschluß der Verjährung gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen und auf Schadensersatz gerichtet sind. Hat A eine eingetragene Reallastberechtigung an dem Grundstücke des B und macht er die verfallene Leistung nicht geltend, so verjähren die einzelnen Rückstände in vier Jahren.[1])

---

[1]) Auch eingetragene Grunddienstbarkeiten können durch Verjährung untergehen (§ 267 II, 2).

Achter Abschnitt.

Das Eigentum.

1. Titel. Inhalt des Eigentums.

§ 73.

I. Begriff und Umfang.

1. Eigentum ist die vollständige rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache.[1]) Gegenstand des Eigentums kann nur eine Sache sein. Das Eigentum unterscheidet sich von anderen Rechten an Sachen dadurch, daß das Eigentum die Sachen in allen Beziehungen ergreift, während die anderen dinglichen Rechte die beherrschte Sache nur in gewissen Beziehungen umfassen. Der Eigentümer kann, soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen (903). Der Eigentümer kann auch alle Vorteile, welche die Sache gewährt, anderen übertragen, so daß er nur das praktisch wertlose Eigentumsrecht behält. Es bleibt z. B. der Eigentümer eines Grundstücks Eigentümer, auch wenn er dem A den Nießbrauch, dem B und C eine Hypothek und dem D eine Grundgerechtigkeit, z. B. eine Weidegerechtigkeit an dem Grundstücke einräumt. Hören die Rechte Dritter auf, so vereinigen sich die abgetrennten Befugnisse von selbst wieder mit dem Eigentum. Für die Freiheit des Eigentums von Beschränkungen spricht demnach die Vermutung, und wer z. B. eine Weidegerechtigkeit an einem fremden Grundstücke in Anspruch nimmt, muß dieselbe beweisen.

2. Bei Grundstücken erstrecken sich die Befugnisse des Eigentümers auf den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter derselben, doch nur so weit, als ein vernünftiges Interesse reicht. Deshalb muß der Eigentümer Einwirkungen dulden, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse

[1]) Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehendes Eigentum finden die Vorschriften des B. G. B. Anwendung. Ein Stockwerkseigentum, d. i. das Eigentum an einem Stockwerke eines Hauses bleibt bestehen und das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Ein neues Stockwerkseigentum kann aber nicht mehr begründet werden (Art. 181, 182 E. G.).

hat (905). Dem Eigentümer gehören auch die unter der Erdoberfläche sich befindenden Kellerräume und etwaigen Höhlen. Der Eigentümer ist befugt, auf seinem Eigentum jede erlaubte Anlage zu machen, sollte hierdurch auch mittelbar ein Nachbar geschädigt werden.[2]) Dem Eigentümer steht deshalb auch die Verfügung über das auf seinem Eigentum befindliche Grund- und Quellwasser zu, sollte er auch durch diese Verfügung, z. B. durch Anlage eines Brunnens dem Brunnen des Nachbars das nötige Wasser entziehen (§ 443). Es ist aber unzulässig, dem Brunnen und sonstigen Anlagen des Nachbars das Wasser abzugraben, nur in der Absicht ihn zu schädigen, da niemand sein Recht bloß zur Schädigung eines anderen ausüben darf (226).

3. Da der Eigentümer jeden Dritten von der Einwirkung auf sein Grundstück ausschließen kann, so darf der Nachbar mit seinen Anlagen nicht über die Grenze hinausgehen und darf außerhalb der Grenze keine Eigentumshandlungen vornehmen. Es dürfen aus diesem Grunde keine Erker, Balkone oder Dächer über die Grenze hinausragen, keine Fenster oder Läden sich in den fremden Luftraum öffnen, keine Bäume und Sträucher mit ihren Wurzeln und Zweigen in das Nachbareigentum eindringen. Bei der Frage, was ein Eigentümer zu dulden hat oder abwehren kann, ist aber auch die allgemeine Auffassung des Verkehrs und die menschliche Gewohnheit mitentscheidend. Es ist daher z. B. nicht verboten, in einem offenen freien Walde spazieren zu gehen und Wald- oder Feldblumen vom Wege aus zum Vergnügen zu pflücken, es sei denn, daß der Grundstücksbesitzer im allgemeinen, z. B. durch Anbringung von Tafeln oder im besonderen Falle das Betreten seines Grundstücks überhaupt verboten hat (§ 245).

II. Beschränkungen des Eigentums.

§ 74.

1. Allgemeine Beschränkungen.

1. Wenn auch das Eigentum grundsätzlich ein unbeschränktes Recht ist, so wird es sich in seiner Unumschränktheit praktisch doch nur selten

[2]) Eine Eisenbahnverwaltung hatte zum Schutze einer Bahnlinie, die an einem Flusse entlang lief, einen Damm aufgeschüttet. Die Folge war, daß bei Hochwasser das Wasser mehr nach der anderen Seite hingedrängt wurde und dort Grundstücke eines Gutsbesitzers überschwemmte. Das Reichsgericht wies die Klage des Gutsbesitzers auf Schadensersatz ab (R. G. 27. November 1893 E. 32 S. 283).

zeigen. Sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse eines friedlichen Zusammenwohnens der Nachbaren ist das Eigentum und namentlich das Eigentum an Grundstücken mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Auch das B. G. B. kennt weitgehende Beschränkungen des Eigentums, es hat aber nur diejenigen Beschränkungen aufgenommen, welche wegen ihrer allgemeinen Natur in ganz Deutschland Anwendung finden können, und überläßt die Anordnung weiterer Beschränkungen dem Landesrecht.[1]) Auch die auf öffentlichem Recht beruhenden Einschränkungen des Eigentums, die sich in den zahlreichen Reichs- und Landesgesetzen, z. B. im Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871, oder in dem preußischen Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 finden, sind aufrecht erhalten. Gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums muß sich jeder Grundbesitzer unterwerfen, ohne daß er hierfür eine besondere Entschädigung verlangen kann, es sei denn, daß besondere Gesetze eine Entschädigung ausdrücklich bewilligen.

2. Kraft einer ausdrücklichen Vorschrift des B. G. B. (904) ist der Eigentümer nicht berechtigt, Einwirkungen anderer auf seine Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden un-

[1]) Das B. G. B. hat auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten (Art. 124 E. G.), welche das Eigentum an Grundstücken zu gunsten der Nachbaren noch anderen als den im B. G. B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen, insbesondere sind die Vorschriften aufrecht erhalten, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen (§§ 243, 244). Zu solchen aufrecht erhaltenen Beschränkungen des Grundeigentums gehört z. B. das sog. Hammerschlags- und Leiterrecht. Hammerschlagsrecht ist das Recht des Grundeigentümers behufs Wiederherstellung einer ihm gehörigen Anlage das Nachbargrundstück zu betreten. Leiterrecht ist das Recht, zur Ausbesserung von Gebäuden auf des Nachbars Grund und Boden Leitern oder Baugerüste aufzustellen. Das L. R. kennt diese Rechte nur in Bezug auf Errichtung und Wiederherstellung von Planken, im übrigen haben beide Rechte im L. R. keine Anerkennung gefunden (O. Tr. 19. November 1868 Strieth. 71 S. 351). Im gemeinen Recht sind dagegen beide Rechte örtlich hier und da anerkannt. Im rheinisch-französischen Recht besteht das Hammerschlags- oder Leiterrecht (le tour d'échelle) nicht (O. K. 13. November 1874 Rhein. Arch. 66. 1, 102; Zachariä-Crome, Handbuch des franz. Zivilrechts I S. 528, 544). Derjenige, welcher ein Haus baut oder ausbessert, hat daher im R. R. nicht das Recht das Grundstück des Nachbars zur Aufstellung eines Baugerüstes zu benutzen. Über das Pflugwenderecht vgl. §§ 239 Anm. 1, 245 Anm. 5.

verhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann dann nur Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Brennt z. B. ein Haus, so muß der Nachbar dulden, daß zur Löschung des Brandes sein Grundstück betreten wird, wenn dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist, denn der Schaden, der dem Nachbar entsteht, wird nicht in Betracht kommen gegenüber dem Schaden, der dem Eigentümer des Hauses entstehen würde, wenn er den Brand nicht vom Grundstücke des Nachbars aus abwehren könnte.[2])

3. Das Eigentum kann auch im allgemeinen Interesse durch polizeiliche Anordnungen eingeschränkt werden. Aus wiederholten und gleichmäßigen Entscheidungen des Obertribunals, des Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts ist sogar zu entnehmen, daß jeder Eigentümer die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hat, sein Eigentum jeder Zeit und dauernd in einem mit dem Gemeinwohl verträglichen Zustande zu halten und nur so zu benutzen, daß die polizeilich zu schützenden Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Polizeibehörde ist hierbei berechtigt, ihren Anordnungen mit Geldstrafen und auch mittelst unmittelbaren Zwanges Geltung zu verschaffen.[3])

§ 75.

2. Schädliche Einwirkung auf andere Grundstücke (Immissionen).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Der Eigentümer muß sich diejenigen Einwirkungen (Immissionen) auf sein Eigentum gefallen lassen, welche gewöhnlich vorkommen oder die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen. Unter dieser Voraussetzung muß er sich die Zu-

---

[2]) Große praktische Bedeutung hat diese vom B. G. B. neu eingeführte Vorschrift nicht. Man kann sie nur in sehr engen Grenzen anwenden, wenn man nicht mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in Widerspruch treten will. Bei unvernünftiger Auslegung könnten, wie Dernburg (III. S. 226) mit Recht ausführt, hungernde und frierende Vagabunden, welche obdachlos zur Winterzeit umherstreichen, ungestraft in das Gehöft eines Bauers oder Gutsbesitzers eindringen, dort nächtigen und sich auf Kosten des Besitzers nähren.

[3]) So kann z. B. durch Polizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß die Hecken an Gemeindewegen nicht über eine bestimmte Höhe hinaus gehen dürfen (O. Tr. 10. Januar 1878 M. Bl. S. 54). Die Polizeibehörde ist ferner befugt, die Entfernung von Bienenständen aus der Nähe der Straßen

führung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen gefallen lassen (906.)

2. Unzulässig sind aber Belästigungen außergewöhnlicher Art und Belästigungen, welche die Benutzung eines Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unzulässig ist auch die Zuführung von Gasen, Dämpfen u. s. w. durch eine besondere Leitung (906). Die unerlaubte Einwirkung muß thatsächlich erfolgt sein, daß sie nur droht, genügt nicht (vgl. aber II, 2). Der Eigentümer einer Fabrik ist daher nicht befugt, durch Dampf erhitzte Luft oder schädliche abfließende Wässer die Nachbargrundstücke zu beschädigen. Der Eigentümer braucht auch nicht zu dulden, daß von der Düngerstätte oder ähnlichen Anlagen des Nachbars ätzende Jauche in sein Grundstück eindringt. Ferner kann z. B. verboten werden das Eindringen von Bienen und Tauben, das Eindringen von Steinen aus einem benachbarten Steinbruche, das Eindringen von Funken aus den Lokomotiven einer benachbarten Eisenbahn. Auch wegen übler Gerüche und wegen ungewöhnlichen Lärms kann geklagt werden. Die Belästigung muß aber stets eine außergewöhnliche und schädliche sein. Auch muß in der Regel eine Wiederholung der Belästigung zu erwarten oder doch zu befürchten sein.[1]) Bei der Feststellung, ob die Einwirkung eine ungewöhnliche ist, wird es auf die örtlichen Verhältnisse ankommen. In einer Industriegegend werden Einwirkungen als unvermeidlich zu dulden sein, die man in rein landwirtschaftlichen Gegenden oder in dem vornehmen Villenviertel einer Großstadt nicht zu dulden braucht.[2]) Es wird hierbei auch auf Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen

und Wege, wo die Bienen durch ihr Schwärmen dem Publikum oder einzelnen Teilen desselben gefährlich sind, anzuordnen (O. V. 18. November 1876 M. Bl. 1879, S. 7). Die Polizeibehörde kann auch die Anbringung von Stacheldrahtzäunen untersagen, wenn durch dieselben Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer gefährdet wird (O. V. 21. April 1886 E. 13 S. 420). Vgl. auch R. G. 14. Januar 1882 E. 9 S. 203; v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Bd. 1 S. 41, 52, 55, Biermann, Privatrecht und Polizei S. 124. Entschädigung kann wegen solcher polizeilichen Beschränkungen nicht gefordert werden, denn die Beschränkungen sind nur die Folge einer dem Eigentümer obliegenden Verpflichtung. And. Ansicht Dernburg III, § 72 S. 208.

[1]) R. G. 23. September 1884 E. 12 S. 173 (Bienen); 16. April 1896 E. 37 S. 172 (Gestank); 7. Dezember 1886 E. 17 S. 103; O. K. 22. Oktober 1894 Rhein. Arch. 88. I. 22 (Lokomotivfunken.)

[2]) So auch R. G. 15. Oktober 1886 Rhein. Arch. 77. 3. 84.

sein. Hat ein Grundbesitzer z. B. einen Teil seiner Grundstücke zur Anlage einer Fabrik verkauft und war vorauszusehen, daß die übrigen Grundstücke durch diese Fabrik geschädigt werden können, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Schädigung auch wirklich später eintreten sollte.

3. Daß das Grundstück, von welchem die schädigende Wirkung ausgeht, ein Nachbargrundstück ist, wird die Regel sein, ist aber nicht erforderlich. Wird z. B. ein Waldeigentümer oder Gutsbesitzer durch die Dämpfe einer entfernt liegenden Zinkhütte geschädigt, so ist er zur Klage berechtigt. Daß die regelmäßige Benutzung des Grundstücks durch die Einwirkung gehindert wird, ist nicht notwendig. Es genügt z. B., wenn eine in der Regel zum Heuertrage bestimmte Wiese, die aber auch als Bleichplatz dient, von dem Ruße einer Fabrik so geschädigt wird, daß sie als Bleichplatz nicht mehr benutzt werden kann. Die Klage wäre sogar berechtigt, wenn die Wiese zum Bleichen noch nicht benutzt worden ist, aber benutzt werden konnte.

Es ist auch nicht erforderlich, daß die Einwirkung von einer besonderen Anlage z. B. von einem Bergwerk, einer Fabrik, Werkstätte, Eisenbahn u. s. w. ausgeht, obwohl dies die Regel sein wird.

Unzulässige Einwirkungen sind z. B. die Funken einer auf dem benachbarten Felde stehenden Dampfdreschmaschine oder einer anderen Maschine; unzulässig kann das Geheul der Hundemeute eines fremden Gehöfts, die Verunreinigung eines Teiches sein, aus welchem schädliche Dünste kommen; unzulässig ist der von Berberizensträuchern auf die benachbarten Roggenfelder durch Pilze übertragene Grasrost. [3])

4. Ist die Einwirkung eine unerlaubte, so kann Schadensersatz verlangt werden. Kann die schädigende Wirkung nur durch Beseitigung der schadenbringenden Ursache gehoben werden, so kann auch die Einstellung des betreffenden Betriebes verlangt werden. Dieses Recht ist aber durch die Reichsgewerbeordnung eingeschränkt worden (vgl. § 79). Ist die schadenbringende Anlage nur eine erlaubte Verfügung des Eigentümers über sein Eigentum, so kann Schadensersatz nicht verlangt werden (vgl. § 73 Nr. 2).

5. Das Recht zur Klage [4]) hat der Eigentümer, der Inhaber

---

[3]) R. G. 12. Februar 1894 E. 32 S. 337 O. Tr. 23. Juni 1874 Strieth. Bd. 95 S. 1.

[4]) Statt der Klage hat der Eigentümer unter Umständen auch das Recht der Selbsthilfe; vgl. § 370.

einer Grunddienstbarkeit (1027) und des Nießbrauchs (1065.) Pächter und Mieter sind aber zur Anstellung einer Klage nicht berechtigt, sie können nur vom Verpächter oder Vermieter verlangen, daß Abhilfe geschaffen wird. Befinden sich auf dem beschädigten Grundstücke Sachen dritter Personen, so können auch diese Klage erheben. Wird z. B. der Bleichplatz einer Bleichanstalt in außergewöhnlicher Weise von einer benachbarten Fabrik mit Ruß überschüttet, so können auch die Eigentümer der ausliegenden Wäsche die Klage anstellen. Der Kläger muß beweisen, daß die Einwirkung stattfindet und der Beklagte kann dann den Gegenbeweis führen, daß es sich um gewöhnliche und nicht schädliche Einwirkungen handelt.

Der Anspruch auf Beseitigung schädlicher Einwirkungen unterliegt nicht der Verjährung (924).

II. Besondere Vorschriften.

1. Der Eigentümer eines Grundstücks darf dasselbe nicht in der Weise vertiefen, daß der Boden des Nachbars die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für die nötige anderweitige Befestigung gesorgt ist. Der Nachbar kann in solchen Fällen auf Einstellung der begonnenen Ausgrabung klagen, auch vorher eine einstweilige Verfügung erwirken, durch welche die Arbeiten vorläufig eingestellt werden (909.)

2. Das B. G. B. gewährt Schutz auch gegen drohende schädliche Einwirkungen (907). Der Eigentümer eines Grundstücks kann nämlich verlangen, daß auf dem Nachbargrundstücke nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Der Eigentümer braucht also nicht zu dulden, daß auf der Grenze ein baufälliges Gebäude steht, welches jederzeit einzufallen droht. Bäume und Sträucher gehören aber nicht zu den Anlagen in diesem Sinne. Droht also von Bäumen oder Sträuchern eine unzulässige Einwirkung, so ist ein Klagerecht erst gegeben, wenn die Einwirkung wirklich erfolgt. Schreiben landesgesetzliche Vorschriften einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Vorsichtsmaßregeln vor (§§ 243, 244) und genügt die Anlage diesen Vorschriften, so kann die Beseitigung erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt. Hat z. B. eine mangelhaft eingerichtete Düngergrube den erforderlichen Abstand von der

Grenze, so kann der Nachbar erst dann klagen, wenn die Jauche in sein Grundstück eindringt.

3. Die unter 1—2 angeführten Ansprüche des Nachbars unterliegen nicht der Verjährung (924).

§ 76.
3. Der Notweg.

1. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbaren verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden (917, 918). Nicht zu jeder von dem Eigentümer nach seinem Belieben gewählten Benutzung darf den Nachbaren die Last eines Notweges aufgebürdet werden, sondern nur dann, wenn der Eingeschlossene beweist, daß er den Weg in der beanspruchten Richtung und in dem beanspruchten Umfange zur ordnungsmäßigen Benutzung seines Grundstücks nötig hat. Der Anspruch auf einen Notweg unterliegt nicht der Verjährung. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.[1]) Ein in Anspruch Genommener kann nicht einwenden, daß der Eingeschlossene durch eine außergewöhnliche und kostspielige Anlage, etwa durch den Bau einer Brücke sich die Verbindung mit dem öffentlichen Wege verschaffen kann, er kann ferner nicht einwenden, daß ein anderer Nachbar durch den Notweg weniger belästigt würde, er kann aber mit Erfolg geltend machen, daß seine Inanspruchnahme als Chikane anzusehen sei.

2. Die Nachbaren, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Hergabe des Grundstücks zum Notwege maßgebend. Die Rente ist von dem jeweiligen Eigentümer des eingeschlossenen Grundstücks an den jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke zu leisten, welche zum Notwege gebraucht werden. Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Rente geht allen Rechten am belasteten

[1]) Der Besitzer eines rings umschlossenen Grundstücks ist nicht befugt eigenmächtig einen selbstgewählten Weg über ein beliebiges Nachbargrundstück zu benutzen (K. G. 29. Mai 1884 Rhein. Arch. 75. 3. 70.). Thut er es dennoch, so macht er sich strafbar (vgl. § 245). Die entgegengesetzte Entscheidung (O. K. 15. März 1895 Rhein. Arch. 88 I. 273) ist in ihrer Allgemeinheit jedenfalls unhaltbar.

Grundstücke, auch den älteren vor. Das Recht auf den Notweg und das Recht auf die Rente bedarf zu seiner Entstehung nicht der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung ist aber erforderlich, wenn eine Vereinbarung über die Höhe der Rente oder ein Verzicht auf die Rente auch späteren Eigentümern der Grundstücke gegenüber wirksam sein soll. Das Recht auf die Rente erlischt mit der Beseitigung des Notweges.

3. Die Pflicht zur Duldung eines Notwegs tritt nicht ein, wenn der Eingeschlossene bereits ein Recht auf Herstellung eines Notwegs Dritten gegenüber besitzt. Die Pflicht tritt ferner nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. Hat z. B. der Eigentümer eines Grundstücks bis jetzt den Zugang zu einem öffentlichen Wege über eine Brücke und bricht er die Brücke ab, so kann er einen Notweg nicht verlangen. Wird infolge Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit einem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bis jetzt stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Dasselbe gilt, wenn ein Eigentümer mehrere zusammenhängende Grundstücke hat, von denen nur eines an den öffentlichen Weg stößt. Verkauft er eines dieser Grundstücke in der Weise, daß entweder er selbst oder der Ankäufer ausgeschlossen wird, so muß der Eigentümer desjenigen Grundstücks, über welches bis jetzt die Verbindung zur Straße führte, den Notweg dulden. Das Recht auf den Notweg besteht so lange wie das Bedürfnis vorhanden ist. Verlangt die ordnungsmäßige Benutzung des eingeschlossenen Grundstücks einen breiteren Weg, so kann Erbreiterung des Weges gefordert werden. So kann z. B. Erbreiterung des Weges zum Fahrwege verlangt werden, wenn auf dem eingeschlossenen Grundstück ein Steinbruch eröffnet wird.

§ 77.

4. Die Enteignung.

1. Die Enteignung (Expropriation) ist die zwangsweise Entziehung des Eigentums aus Gründen des öffentlichen Wohles.[1]) Solche

[1]) Gesetz vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) Löbell, das Enteignungsgesetz, Seydel das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Die im § 77 angeführten §§ bedeuten §§ des Ges. v. 11. Juni 1874,

Gründe sind z. B. Anlage von Eisenbahnen, Anlage und Erbreiterung von Straßen, Plätzen, Kirchhöfen und Kanälen. Die Enteignung erfolgt auf Grund einer königlichen Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen bezeichnet.[2]) Vorübergehende Beschränkungen werden von dem Bezirksausschusse angeordnet. Dieselben dürfen aber wider den Willen des Eigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten, auch darf hierdurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden (§§ 3, 4).

2. Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des Bezirksausschusses der Besitzer gegen Entschädigung auf seinem Grund und Boden zulassen. Die Gestattung der Vorarbeiten wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirkes in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundeigentümer einzeln oder in ortsüblicher Weise benachrichtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist vorbehaltlich dessen anderweitige Feststellung im Rechtswege (§ 369 Nr. 4) den beteiligten Eigentümern, Nutznießern, Verwaltern, Pächtern sofort auszubezahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf Antrag der Beteiligten die Fortsetzung der Arbeiten zu verhindern verpflichtet ist. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf es bei Weigerungen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig (§ 5).

3. Im Enteignungsverfahren wird zunächst der Enteignungsplan

Die Enteignung findet in der Regel nur bei Grundstücken statt. Es kann aber auch bezüglich beweglicher Sachen eine Enteignung stattfinden. So können im Falle einer Mobilmachung Pferde enteignet werden (Gesetz vom 13. Juni 1873 R. G. Bl. 135). Eisenbahnen können das erforderliche Schüttungsmaterial durch Enteignung in Anspruch nehmen (§§ 23, 50 G. v. 11. Juni 1874). Über die Enteignung von Wegebaumaterial vgl. § 457.

[2]) Bei einer Enteignung zu Wegebauzwecken ist unter Umständen eine königliche Verordnung nicht erforderlich (vgl. § 457).

festgestellt. Der Plan wird vorher den Beteiligten zur Einsicht offen gelegt. Wird nur ein Teil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht das ganze Gebäude (§§ 15 ff.).

4. Nach Feststellung des Enteignungsplanes erfolgt die Feststellung der Entschädigung (§§ 24 ff.). Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs- und Gebrauchsberechtigte, Pächter, Mieter und Inhaber von Grunddienstbarkeiten durch die Enteignung erleiden, wird entweder in der Gesamtentschädigung mitvergütet oder, wenn dies nicht der Fall ist, besonders ersetzt.[3]) Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Bewässerungs- und Vorflutanlagen (§§ 444, 445) u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtung zur Erhaltung dieser Anlagen hinausgeht. Über diese Verpflichtung des Unternehmers entscheidet der Bezirksausschuß (§ 14). Sind die Beteiligten mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so kann sowohl von dem Unternehmer wie auch von den übrigen Beteiligten binnen sechs Monaten auf anderweitige Feststellung geklagt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Beschluß des Bezirksausschusses, der die Entschädigung festsetzt, zugestellt wird. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück liegt. Die Entschädigungssumme tritt ganz an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Aus dieser Summe werden daher wie aus dem Grundstücke selbst die Reallasten, Hypotheken und Grundschulden, welche auf dem Grundstücke ruhen, gedeckt. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen,[4]) a) wenn neben dem Eigen-

[3]) Vgl. hierüber Näheres bei Schumacher, die landwirtschaftliche Pacht, Berlin 1900.

[4]) Die Zinsen der hinterlegten Entschädigungssumme gebühren dem Eigentümer (R. G. 26. Oktober 1889 E. 24 S. 323.)

tümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme noch nicht feststehen, b) wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß (§ 253) oder Stammgut (§ 257) ist oder im Lehensverbande (§ 252) steht, c) wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften. Der Eigentümer ist dann befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) in Anspruch zu nehmen (§ 432).

5. Der Eigentümer ist auch befugt, das Grundstück dem Unternehmer im Wege gütlicher Einigung abzutreten. Lehns- und Fideikommißbesitzer sind im Enteignungsverfahren befugt, unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten (§ 252 Nr. 2) die zu enteignenden Grundstücke durch Vertrag freiwillig abzutreten. In solchen Fällen der freiwilligen Abtretung genügt zum Vertrage über die Abtretung die einfache schriftliche Form (Art. 12 § 1 A. G.).

6. Die Enteignung erfolgt durch den Beschluß des Bezirksausschusses (§ 32). Sie darf erst erfolgen, wenn etwaige Prozesse über die Feststellung der Entschädigung beendet und die Entschädigungssumme ausbezahlt oder hinterlegt ist. Das Eigentum geht auf den Unternehmer mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses über. Eine Eintragung in das Grundbuch ist zum Erwerbe des Eigentums nicht erforderlich. Die Eintragung in das Grundbuch beurkundet nur den bereits vollzogenen Eigentumsübergang. Der Unternehmer erwirbt das Grundstück frei von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen, soweit er dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

§ 78.

5. Beschränkung der Bebauung.

1. Das Grundeigentum in der Umgebung von Festungen ist durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. 459) beschränkt, welches die Umgebung der Festungen in drei Kreise (Rayons) mit einer Breite von 600, 375 und 1275 Meter einteilt. Gewisse Anlagen sind überhaupt nicht zulässig, andere nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet. Der Genehmigung bedürfen auch alle Veränderungen der Erdoberfläche, z. B. alle Neuanlagen und Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten. Über das zum Rayon gehörende Terrain wird ein Situationsplan (Rayonplan) und das Rayon-

kataster[1]) angelegt. Letzteres enthält die Namen der Grundstücksbesitzer und eine Beschreibung des Zustandes und Umfanges aller Baulichkeiten und Anlagen.

2. Nach dem Ges. v. 2. Juli 1875 (G. S. 561) können Städte und ländliche Ortschaften für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen mit Zustimmung der Polizeibehörde im voraus einen sog. Bebauungsplan feststellen. Der Bebauungsplan ist von dem Gemeindevorstande im Einverständnis mit der Gemeindevertretung aufzustellen.[2]) Er bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung, die aber nur aus polizeilichen Rücksichten versagt werden darf. Mit dem Tage der Veröffentlichung des endgiltigen Planes verlieren die Grundbesitzer das Recht über die Fluchtlinie hinaus Neubauten oder Umbauten vorzunehmen und zugleich erhält die Gemeinde die Befugnis, das in die Straßenflucht fallende Terrain zu enteignen. Eine Entschädigung wird aber erst dann gewährt, wenn die Gemeinde die Abtretung der in die Straßen und Plätze fallenden Liegenschaften verlangt, und wenn die Baufluchtlinie Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie auf Grund des Fluchtliniengesetzes freigelegt wird. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (§ 77). Die Entschädigung wird auf Antrag des Gemeindevorstandes vom Bezirksausschuß festgestellt. Gegen die Feststellung findet der ordentliche Rechtsweg statt.

Da die Anlegung neuer Straßen zunächst im Interesse der angrenzenden Eigentümer liegt, so kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß die Unternehmer der neuen Anlage oder die angrenzenden Eigentümer die Kosten der Freilegung, der ersten Einrichtung, der Entwässerung und Beleuchtung der Straße in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschaffen und daß denselben für höchstens fünf Jahre die Unterhaltung der Straße auferlegt wird.

---

[1]) Die Eintragung im Rayonkataster ist die Voraussetzung für die Verfolgung eines Anspruchs gegen den Fiskus. Der Fiskus kann sich rechtsgiltig durch Zahlung an den im Rayonkataster Eingetragenen befreien und ist nicht verpflichtet mit einem dort nicht Eingetragenen über dessen angeblich besseres Recht einen Prozeß zu führen. (R. G. 20. November 1886 E. 17 S. 33). Über den Begriff des Grundstücks im Sinne des § 35 des Ges. v. 21. Dezember 1871, vgl. O. K. 22. April 1896 Rhein. Arch. 90, I 214.

[2]) Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 M. Bl. 1876 S. 131.

3. Zu Bauten ist an sich auf eigenem Grund und Boden jeder berechtigt. Vor Beginn des Baues ist aber die baupolizeiliche Genehmigung nachzusuchen, welche von der Ortspolizeibehörde erteilt wird. Wer ohne Genehmigung baut oder von der Genehmigung abweicht, verwirkt die in den Baupolizeiverordnungen vorgesehene Strafe und hat außerdem zu gewärtigen, daß der Bau auf seine Kosten abgeändert oder beseitigt wird (§ 490).

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m vor einer mehr als 100 ha umfassenden zusammenhängenden Waldung ist nur auf Grund eines besonderen die Verhütung von Feuersgefahr bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig.[3])

Neue Ansiedelungen außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft bedürfen mit Ausnahme der Rheinprovinz und Hohenzollerns in ganz Preußen der Genehmigung. Die Genehmigung ist, falls nur ein Wohnhaus errichtet oder ein Gebäude zu einem Wohnhause eingerichtet werden soll, von der Ortspolizeibehörde zu erteilen. Handelt es sich um eine Mehrzahl von Wohngebäuden im räumlichen Zusammenhange (Kolonie), so muß die Genehmigung im Stadtkreise bei der Ortspolizeibehörde, in Landkreisen beim Kreisausschusse beantragt werden. Die Ansiedelungsgenehmigung ist von Amts wegen zu versagen, wenn es der Ansiedelung an einem jederzeit zugänglichen Wege fehlt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn benachbarte Felder, Gärten und Forsten oder wenn die Jagd oder Fischerei durch die neue Ansiedelung gefährdet werden würde.[4])

§ 79.

6. Beschränkung durch gewerbliche Anlagen.

1. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen

---

[3]) Feld- und Forstpolizei-Gesetz v. 1. April 1880 (G. S. 230) §§ 47—52.

[4]) Ges. v. 25. August 1876 (G. S. 405, für die alten Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz), Ges. v. 4. Juni 1887 (G. S. 324, Hannover), Ges. v. 13. Juni 1888 (G. S. 243, Schleswig-Holstein), Ges. v. 11. Juni 1890 (G. S. 173, Hessen-Nassau). Diese Gesetze sind durch Ges. v. 16. Sept. 1899 (G. S. 497) ergänzt und abgeändert worden. Zur Ausführung des Ges. v. 25. August 1876 erschien die Instruktion v. 10. März 1877 (M. Bl. 103).

können, ist die Genehmigung der Behörde erforderlich.[1]) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist der Kreis- bezw. Stadtausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr wie 10000 Einwohnern der Magistrat, in bestimmten Fällen der Bezirksausschuß. Der Antrag auf Genehmigung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen von der Bekanntmachung an geltend zu machen. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Behauptet z. B. jemand, daß ihm an dem Grundstücke, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, das Eigentum oder eine die Anlage hindernde Gerechtigkeit zustehe, so hat hierüber das ordentliche Gericht zu entscheiden. Andere Einwendungen dagegen werden mit den Parteien vollständig erörtert. Zu solchen Einwendungen gehört z. B. die Behauptung, daß die Anlage Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zur Folge habe, welche der Eigentümer nach allgemeinen Grundsätzen (§ 75) nicht zu dulden brauche.[2]) Gegen den Bescheid, durch welchen die Genehmigung erteilt oder versagt wird, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

2. Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesamten Stauvorrichtung einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. In der Regel ist auch der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören. Wird Beschwerde beim Handelsminister eingelegt, so ist auch der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen, sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen. Genehmigungspflichtig ist nur die Stauanlage, z. B. der Fachbaum und die Schützen, nicht aber auch das Wassertriebwerk z. B. die Mühle selbst.[3]) Zu den Bedingungen der Genehmigung einer Stauanlage

[1]) Vgl. § 16 ff. G. O. §§ 109 ff. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883 und die Ausführungsanweisung vom 9. August 1899 M. Bl. 127. Ein Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen enthält § 16 G. O. Das Verzeichnis kann durch Beschluß des Bundesrats vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden.

[2]) Vgl. R. G. 20. Mai 1885 E. 13 S. 52.

[3]) Für die Errichtung von Stauanlagen in öffentlichen Flüssen ist aber unabhängig von der gewerblichen Konzession die Erlaubnis der Regierung erforderlich.

gehört die Setzung eines Merkpfahles behufs Feststellung der bewilligten Stauhöhe. Die Setzung des Merkpfahles erfolgt im gewerblichen Konzessionierungsverfahren und zwar in irgend einer geeigneten Weise und z. B. nicht durch Kommissare in Gemäßheit des Vorflutgesetzes (§ 448). Sie kann z. B. durch den Stauberechtigten selbst bewirkt werden vorbehaltlich der Prüfung der Richtigkeit seitens der genehmigenden Behörde.[4])

3. Werden durch den Betrieb einer genehmigungspflichtigen und genehmigten Anlage nachteilige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgeübt, so kann nicht auf Einstellung des schädigenden Betriebes geklagt werden.[5]) Es kann nur verlangt werden, daß der Inhaber der Anstalt Einrichtungen herstellt,[6]) welche die benachteiligenden Wirkungen ausschließen oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit dem Betriebe des Gewerbes nicht vereinbar sind, daß er den Geschädigten schadlos hält. Die Entschädigung kann bei jeder Einwirkung gefordert werden, mag die Einwirkung unmittelbar oder durch Vermittelung der Luft oder des Wassers erfolgen und mag dabei den Gewerbetreibenden ein Verschulden treffen oder nicht.[7])

§ 80.
7. Das Bergwerkseigentum.

1. Während der Grundeigentümer im allgemeinen nicht nur das Eigentum an der Oberfläche sondern auch das Eigentum an allem hat, was unter der Oberfläche sich befindet, sind bestimmte Mineralien, die sog. verleihbaren Mineralien, dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ganz entzogen.[1]) Die wichtigsten dieser Mineralien sind:

[4]) O. V. 9. Juni 1892 E. 23 S. 234, 7. Juni 1894 E. 26 S. 182 5. Dezember 1895 E. 29 S. 283.

[5]) Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen kann aber auf Einstellung des Betriebs geklagt werden (R. G. 3. März 1888 Gruchot 32, S. 931).

[6]) Es kann nur allgemein die Herstellung von Einrichtungen verlangt werden, nicht aber die Herstellung bestimmter im Urteile anzugebender Einrichtungen (O. K. 17. Mai 1898 Rhein. Arch. 94 I, 46). Der Unternehmer kann die Einrede geltend machen, daß keine Einrichtung thunlich und mit einem gehörigen Betriebe vereinbar sei. Wird die Einrede bewiesen, so ist die Klage auf Herstellung von Einrichtungen abzuweisen (R. G. 16. April 1896 E. 37, S. 172; vgl. auch R. G. 28. Februar 1896 E. 36, S. 178).

[7]) O. Tr. 7. Juni 1852 M. Bl. 176; R. G. 5. Juli 1886 Gruchot 31 S. 1093, 7. Dezember 1887 E. 17, S. 103.

[1]) Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. 705). Dasselbe ist auch in die neu erworbenen Landesteile eingeführt und durch

Silber, Gold, Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Manganerze, Steinsalz nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen, die Sool- und Salzquellen, die Stein- und Braunkohlen. Das Recht diese Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte aufzusuchen, das sog. Schürfen ist in Preußen in der Regel jedem sowohl auf eigenem wie auf fremdem Boden gestattet. Um auf fremdem Boden zu schürfen, hat sich der Schürfende zunächst an den Eigentümer zu wenden. Kommt eine Einigung mit ihm nicht zu stande, so gewährt die Bergbehörde das Schürfrecht.[2]) Wird durch Schürfen oder ohne Schürfen durch Zufall ein verleihbares Mineral gefunden, so hat der Finder dasselbe zu „muten", d. h. er muß bei der Bergbehörde das Gesuch um Verleihung des Gewinnungsrechts an den gefundenen Mineralien, die sog. Mutung einreichen. Gehen widersprechende Mutungen auf dasselbe Bergwerksfeld ein, so geht die früher bei der Bergbehörde angebrachte Mutung der später angebrachten vor. Gleichzeitige Muter werden gemeinschaftlich berechtigt und müssen sich über die Ausbeutung des Bergwerksfeldes verständigen.

Wer auf eigenem Grund und Boden ein verleihbares Mineral findet, hat als Finder ein Vorrecht vor den anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen. Der Finder muß aber innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigensfalls sein Vorrecht erlischt. Findet z. B. der Landwirt A am 5. April 1900 auf seinem Grundstücke Braunkohle, und reicht er daraufhin bis zum 12. April bei der Bergbehörde seine Mutung ein, so geht seine Mutung vor, auch wenn schon am 6. April B und am 10. April C eine Mutung für das nämliche Grundstück eingelegt hat. Entspricht die Mutung den gesetzlichen Bestimmungen, so erfolgt die Verleihung des Rechts auf Ausbeute des Minerals. Die gesamten Rechte, welche der Beliehene durch die

---

Art. 37 A. G. zum Teil abgeändert worden. Das Gesetz gewährt dem Bergwerksbesitzer auch ein beschränktes Enteignungsrecht. Hat der Bergwerksbesitzer zum Bergwerksbetriebe fremde Grundstücke nötig, so kann er die Abtretung verlangen (§§ 135 ff. 142). Wird die enteignete Fläche später für den Betrieb entbehrlich, so hat der Enteignete ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 141). Das Bergrecht wird vom B. G. B. nicht berührt (Art. 67 E. G.).

[2]) Der Eigentümer kann aber zur Gestattung des Schürfens gezwungen werden (§ 8).

Verleihung erwirbt, nennt man das Bergwerkseigentum.[3]) Das Bergwerkseigentum ist im wesentlichen das Recht die verliehenen Mineralien in dem verliehenen Felde aufzusuchen und zu gewinnen. Das Eigentum an den Mineralien wird erst durch die Besitznahme erworben.

2. Steht das Bergwerkseigentum einer Mehrheit von Personen zu, so bildeten die Berechtigten früher die sog. Gewerkschaft. Das Bergwerk stand dann im Miteigentum sämtlicher Mitglieder. Das Bergwerkseigentum wurde in Anteile (Kuxen)[4]) zerlegt, deren Zahl in der Regel 128 betrug. Das Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat die alte Gewerkschaftsform bestehen lassen, schuf aber zugleich eine neue Form der Gewerkschaft, die sich von der alten Form im wesentlichen dadurch unterscheidet, daß die neue Gewerkschaft die Stellung einer juristischen Person (§§ 18 ff.) hat und nach außen hin ausschließlich als Eigentümerin des Bergwerksvermögens erscheint. Auch bei den neuen Gewerkschaften giebt es Kuxen, deren Zahl 100 oder, wenn das Statut es festsetzt, 1000 beträgt. Das ältere Bergrecht gewährte dem Grundeigentümer als Gegenleistung für die Pflicht, den Bergbau zu dulden, einen Anteil an den Erträgnissen desselben. Dieser Anteil heißt Freikux oder Erbkux.

3. Bergbehörde ist in erster Instanz der Bergrevierbeamte, in zweiter Instanz das Oberbergamt und in dritter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe.

2. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

§ 81.

1. Allgemeines.

Zum Erwerbe des Eigentums an einem Grundstücke ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich: bei der Übertragung eines Grundstücks durch Rechtsgeschäft, bei dem Ausschlusse des bisherigen

[3]) Für das Bergwerkseigentum gelten die Bestimmungen des B. G. B., welche sich auf Grundstücke beziehen, soweit nicht im Berggesetze etwas anderes bestimmt ist (Art. 37 I, A. G.).

[4]) Auch für die Kuxen gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B. G. B., soweit nicht im Berggesetze etwas anderes bestimmt ist (Art. 37. XIII A. G. B. G. B.).

Eigentümers im Aufgebotsverfahren (§ 84 Nr. 2) und bei der Aneignung herrenloser Grundstücke (§ 85, Nr. 3). Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht (§ 59 Nr. 2), ist die Einigung des Veräußerers und Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich und genügend. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Übertragung darf weder unter einer Bedingung noch unter einer Zeitbestimmung erfolgen (Art. 27 A. G.). Kraft Gesetzes und ohne Eintragung werden die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke Gesamtgut der Ehegatten (1438, 1519) und die zu einer Erbschaftsmasse gehörenden Grundstücke Eigentum des Erben (1922). Andere als die vorbezeichneten Arten des Erwerbs von Grundeigentum kennt das B. G. B. nicht. Es giebt deshalb keinen Erwerb an Grundstücken durch Teilungsurteil und keinen Erwerb durch Ersitzung mehr (§ 48). Der Ausschluß der Ersitzung geht sogar so weit, daß eine am 1. Januar 1900 noch laufende Ersitzung sich nicht vollenden kann. Eine Ersitzung ist auch dann nicht möglich, wenn das Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen oder der Eigentümer nicht zu ermitteln ist. In einigen Fällen hat der Staat allein das Recht auf den Erwerb bestimmter Gegenstände. Diese Rechte nennt man Regalien.[1]) So hat der Staat in Preußen im Gebiete des Landrechts ein ausschließliches Recht auf die herrenlosen Grundstücke (vgl. § 85 Nr. 3).

---

[1]) Unter Regalien (jura regalia d. s. königliche Rechte) verstand man früher die Rechte, welche dem Landesherrn als solchem zustanden. Zu den Regalien gehörte z. B. das Recht auf Gewinnung des Salzes (Salzregal), auf Gewinnung von Mineralien (Bergregal), das Recht zur Ausübung der Jagd und Fischerei (Jagd- und Fischereiregal). Die Regalien haben heute ihre Bedeutung fast ganz verloren. Regal ist in Preußen noch das Recht des Staates, auf den Erwerb herrenloser Gegenstände, das Bernsteinregal und das Lotterieregal. In Westpreußen und den früher westpreußischen Distrikten ist der am Strande und in der Ostsee gefischte, in Ostpreußen auch der im Inlande gewinnbare Bernstein Regal. Das Lotterieregal umfaßt das Recht des Staates, ausschließlich Lotterieen zu veranstalten oder anderen das Recht zur Veranstaltung zu gewähren. Unerlaubte Veranstaltungen werden bestraft (§ 286 St. G. B.). Die Vorschriften über die Regalien werden vom B. G. B. nicht berührt (Art. 73 E. G.).

§ 82.

2. Die Auflassung.

1. Zum Übergange des Eigentums an einem Grundstücke ist erforderlich a) die Willensübereinstimmung der Parteien darüber, daß das Eigentum übergehen soll (die sog. Auflassung), b) die Bewilligung der Eintragung in das Grundbuch durch den Veräußerer, c) der Antrag auf Eintragung seitens des Erwerbers und endlich d) die Eintragung in das Grundbuch. Die Auflassung, die Bewilligung und Beantragung der Eintragung wird gewöhnlich in der nämlichen Urkunde erfolgen. Soll nur ein Teil eines Grundstücks aufgelassen werden, so ist dem Gerichte ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen und eine die Grundstücksteile darstellende Karte vorzulegen (vgl. § 61, 2 b).

2. Die Auflassung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte, d. i. bei demjenigen Amtsgerichte erklärt werden, welches das Grundbuch über das betreffende Grundstück führt. Daß die Parteien persönlich erscheinen, ist nicht erforderlich, die Auflassung kann auch durch Bevollmächtigte erfolgen. Die Vollmacht muß aber vom Gericht oder Notar beurkundet oder wenigstens beglaubigt sein. Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam (925). Aus welchem Grunde die Auflassung erfolgt, ob sie z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. veranlaßt wird, ist gleichgiltig. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn der Bewilligende eingetragen ist. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Eingetragene gestorben ist. In diesem Falle kann die Auflassung durch den nicht eingetragenen Erben erfolgen, wenn er sein Erbrecht nachweist.

3. Die Auflassungserklärung des veräußernden Eigentümers wird ersetzt durch ein ihn zur Auflassung verurteilendes Erkenntnis. Es bedarf dann nur eines auf das Urteil sich stützenden Antrags des Erwerbers.[1]).

4. Beispiel: A will dem B ein Grundstück durch Verkauf zu Eigentum übertragen. Zu diesem Zwecke schließt A mit B einen notariellen oder gerichtlichen Kaufvertrag ab (§ 104 Nr. 1). Damit

[1]) Auch der Antrag des Erwerbers auf Umschreibung im Grundbuche kann durch ein den Erwerber zur Entgegennahme der Auflassung verurteilendes Erkenntnis ersetzt werden (894 C. P. O.).

B Eigentümer wird, müssen A und B vor dem Grundbuchamt erscheinen und dort erklären, daß B Eigentümer des Grundstücks werden soll. A bewilligt die Eintragung des B in das Grundbuch, und B beantragt diese Eintragung. Durch die folgende Eintragung wird dann B Eigentümer. Weigert sich A, vor dem Grundbuchamte zu erscheinen, so kann B durch Klage erreichen, daß A zur Auflassung verurteilt wird. Erscheint B nicht, so kann A die Verurteilung des B zur Entgegennahme der Auflassung verlangen. Hätte A dem B das Grundstück nur mündlich oder schriftlich verkauft, so wäre ein solcher Zwang nicht möglich. Ist jede Partei sicher, daß die andere vor dem Grundbuchamte erscheinen wird, so genügt auch ein schriftlicher oder mündlicher Kaufvertrag, denn der wesentliche Zweck des Vertrages, die Übertragung des Eigentums, wird dann durch das freiwillige Erscheinen vor dem Grundbuchamte erreicht (vgl. § 83 Nr. 3).[2])

§ 83.

3. Die Wirkung der Auflassung.

Der Eigentumsübergang ist an den Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch geknüpft. Durch die Auflassung und Eintragung wird der Erwerber aber nur dann Eigentümer, wenn die allgemeinen

[2]) Für Grundstücke, welche in dem bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (§ 9) belegen sind, gelten noch folgende abweichende Vorschriften: Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht oder vor einem preußischen Notar erklärt werden. Durch Kgl. Verordnung kann sogar bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind. Jeder Teil ist aber berechtigt zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamte erfolgt. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch im Versteigerungstermin stattfindet (Art. 26 A. G. B., Art. 143 Abs. 2 E. G.). Hierdurch werden die Vorschriften des bisherigen rheinischen Rechts und namentlich das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Art. III § 5 a) inhaltlich aufrecht erhalten. Im rheinischen Rechtsgebiet pflegt bei einer Versteigerung mehrerer Parzellen sich der Bieter zu entfernen, nachdem festgestellt ist, daß er das Höchstgebot abgegeben und nachdem er beantragt hat, das von ihm angesteigerte Grundstück auf seinen Namen zu überschreiben. Der Verkäufer pflegt sich aber den Zuschlag bis zum Ende des Versteigerungstermins vorzubehalten. Dieser Gewohnheit trägt das Gesetz Rechnung.

Voraussetzungen einer Eigentumsübertragung gegeben sind, z. B. nur dann, wenn auch der Veräußerer der wahre und verfügungsberechtigte Eigentümer war. Fehlt irgend ein Erfordernis, so wird der Eingetragene nur buchmäßiger, d. h. ein nach außen durch das Grundbuch legitimierter Eigentümer. Das wahre Eigentum verbleibt aber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann in einem solchen Falle sein ihm verbliebenes Eigentum sowohl dem eingetragenen Erwerber wie auch Dritten gegenüber geltend machen. Sein wichtigstes Recht besteht darin, daß er die Berichtigung des Grundbuchs (§ 71) verlangen kann. Eine der Eigentumsvoraussetzungen ermangelnde Auflassung kann aber zum vollen Eigentum werden, a) wenn der Erwerber durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt ist (§ 70), b) wenn die Berichtigung des Grundbuchs infolge dreißigjährigen Besitzes ausgeschlossen ist (§ 71 Nr. 4).

2. Bestandteile, welche dem aufgelassenen Grundstücke zugeschrieben sind, und sonstige Bestandteile, z. B. Gebäude, Pflanzungen, dem jeweiligen Eigentümer zustehende Rechte, wie z. B. Reallasten und Grundgerechtigkeiten gehen auf den Erwerber über. Dasselbe gilt von beweglichen Zubehörungen, soweit sie dem Veräußerer gehören. Gelangt der Erwerber in den Besitz von Zubehörstücken, welche dem Veräußerer *nicht* gehören, so gelten die Vorschriften über den Erwerb beweglicher Sachen vom Nichteigentümer (§ 87).

3. Durch die Auflassung wird der Mangel der Form des zu Grunde liegenden Geschäfts geheilt. Ist z. B. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Eigentumsübergangs unterblieben, so wird der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach giltig, wenn die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgt (313).

4. Liegt der Auflassung ein Kauf zu Grunde, so geht mit der Eintragung die Gefahr und der Bezug der Nutzungen auf den Käufer über. Der Käufer erhält aber die Nutzungen und trägt die Gefahr schon früher, wenn ihm der Kaufgegenstand schon vor der Eintragung übergeben, z. B. das verkaufte Haus schon vorher überlassen worden war. Der Verkäufer haftet dafür, daß die Sache zur Zeit der Eintragung frei von Mängeln war. Die Kosten der Auflassung und Eintragung trägt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Käufer.

5. In Preußen ist nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (§§ 406 ff.) bei einer Auflassung ein Stempel in Höhe von 1% des Wertes des veräußerten Gegenstandes zu erheben. Die Abgabe erfällt

aber nur im Falle der Eintragung. Sie wird nicht erhoben, wenn rechtzeitig die das Veräußerungsgeschäft, z. B. den Kauf enthaltende Urkunde vorgelegt wird, zu welcher der Stempel bereits verwendet worden ist (§§ 406 ff.).

§ 84.

4. Mangel der Auflassung und Eintragung.

1. Bei einer bloßen Übergabe des Grundstücks ohne Auflassung und Eintragung bleibt der Veräußerer Eigentümer. Der Erwerber wird nicht Eigentümer, sondern nur Eigenbesitzer; er hat diejenigen Rechte, welche das B. G. B. dem Eigenbesitzer gewährt. Er erwirbt z. B. das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen des Grundstücks mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Boden (955). Er ist ferner berechtigt, dem Veräußerer gegenüber die Herausgabe der Sache zu verweigern und kann unter Umständen Schadloshaltung verlangen. Hat z. B. A dem B ohne Auflassung und Eintragung ein Grundstück verkauft und übertragen und dann das nämliche Grundstück dem C in rechtsgiltiger Weise überlassen, so kann B von A Schadensersatz fordern (826).

2. Ist ein Grundstück dreißig Jahre lang im Eigenbesitze seines Besitzers, so kann der Eigentümer des Grundstücks im Wege des Aufgebotsverfahrens (946 ff. C. P. O.) mit seinen Rechten ausgeschlossen werden. Daß der Eigenbesitzer einen Erwerbstitel hat oder in gutem Glauben war, ist nicht erforderlich. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet, wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache (§ 88). Der Eigenbesitzer, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, wird dadurch Eigentümer, daß er sich als Eigentümer eintragen läßt. Ist der Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und wenn zugleich eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit 30 Jahren nicht erfolgte (927). Beispiel: A hat ein Grundstück geerbt, ist aber nicht in dem Grundbuche eingetragen; er verkauft und überträgt das Grundstück dem B, die Eintragung des B ist aber aus Nachlässigkeit nicht erfolgt. In diesem Falle ist A der Eigentümer geblieben. B kann aber, wenn er oder sein Rechtsnachfolger 30 Jahre lang das Grundstück besessen hat, den A mit seinem Rechte durch das Aufgebotsverfahren ausschließen.

§ 85.

5. Verlust des Eigentums an Grundstücken.

1. Nach allgemeinen Grundsätzen geht das Eigentum an einem Grundstücke unter, wenn dasselbe aufhört zu bestehen, z. B. wenn es vom Wasser weggespült wird oder im Wasser versinkt.

2. Das Eigentum an Grundstücken geht ferner dadurch verloren, daß ein anderer das Eigentum erwirbt, z. B. dadurch, daß das Grundstück in einem Enteignungsverfahren oder bei einer Zwangsversteigerung auf einen anderen übergeht.

3. Das Eigentum an Grundstücken wird dadurch aufgegeben, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird. Das Recht zur Aneignung eines solchen aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt (928). Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen auch andere Personen das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks haben, bleiben unberührt (Art. 129 E. G.). In Preußen hat im Gebiete des Landrechts zunächst der Staat das Recht auf Aneignung herrenloser Grundstücke. Nach örtlichem Rechte haben aber auch im L. R. und G. R. regelmäßig die Stadtgemeinden das Vorrecht auf die in der städtischen Feldmark belegenen herrenlosen Grundstücke vermöge des sog. Weichbildrechts (§ 251). Außerdem haben verschiedentlich die Rittergutsbesitzer vermöge des sog. Auenrechts ein Vorrecht auf die herrenlosen Grundstücke, welche im Gutsbezirke und in der früher zum Gute gehörigen Feldmark liegen (§ 258).

3. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

1. Übertragung (Tradition).

§ 86.

a) Erwerb vom Eigentümer.

1. Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache (Tradition) ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum

übergehen soll. Zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen ist demnach Besitzübertragung erforderlich (929). Da niemand einem Anderen etwas ohne Grund zu Eigentum überträgt, so geht der Übertragung in der Regel ein Rechtsgeschäft voraus, welches den Anlaß zur Übertragung giebt z. B. Kauf, Tausch, Darlehn, Schenkung u. s. w. Das Eigentum wird aber nicht schon mit dem Abschlusse dieses Rechtsgeschäfts sondern erst mit der Besitzübertragung erworben. Kauft A z. B. im Laden des B Waren, so erwirbt er das Eigentum erst dann, wenn B ihm die Waren übergiebt. Die Übertragung des Eigentums kann an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft werden, so kann z. B. vereinbart werden, daß das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises dem Verkäufer verbleibt (455; vgl. § 345 Nr. 3).

2. Ist der Erwerber schon im Besitz der Sache — Besitzübergabe kurzerhand —, so genügt zum Eigentumserwerb die Einigung über den Übergang des Eigentums. Beispiel: A hat dem B eine Dreschmaschine vermietet; da B schon im Besitze der Maschine ist, so genügt, wenn A dem B die Maschine durch Verkauf zu Eigentum übertragen will, die einfache Einigung der Parteien darüber, daß B Eigentümer werden soll (929).

3. Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsgeschäft vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz (vgl. § 58) erlangt — Besitzübergabe durch Vereinbarung. Beispiel: A will die ihm zugehörige Dreschmaschine dem B verkaufen, sie aber noch ein Jahr lang als Mieter behalten. Wenn dann B beim Ankaufe der Maschine sie dem A wieder vermietet, so ist die Übergabe der Maschine von A an B nicht erforderlich. Die Maschine wird Eigentum des B, trotzdem sie bei A bleibt (930).

4. Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt (931). Verkauft A dem B sein Pferd, welches im Hause des C steht, so erwirbt B das Eigentum, wenn ihm A seinen Anspruch an C auf Herausgabe des Tieres abtritt.

5. Erfolgt die Übergabe der Sache nicht an den Erwerber selbst, sondern an eine von ihm beauftragte Mittelsperson, so geht Besitz und Eigentum auf den abwesenden Erwerber schon in dem Zeitpunkt über, in welchem die Mittelsperson die Sache in Empfang nimmt.

Ist die Mittelsperson nicht als Stellvertreter des Empfängers anzusehen, so ist zum Übergang des Besitzes und Eigentums die Aushändigung an den Erwerber selbst erforderlich. Nicht als Vertreter des Empfängers gilt die Post, Eisenbahn oder ein sonstiger Frachtführer, da sie ihren Auftrag vom Absender erhalten. Verkauft z. B. der Landwirt A dem Beamten B fünf Centner Kartoffeln, die A an B mit der Eisenbahn sendet, so geht das Eigentum an den Kartoffeln erst mit Empfang der Kartoffeln über. Der Käufer trägt aber die Gefahr des Transportes (447).

§ 87.

b) Erwerb vom Nichteigentümer.

1. Durch eine nach den Vorschriften des § 86 stattgehabte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehörte. Der Eigentumserwerb tritt aber nur ein, wenn der Erwerber zur Zeit des Erwerbes, also sowohl zur Zeit der Willenseinigung wie zur Zeit der Übergabe, in gutem Glauben war. Dem Erwerber fehlt der gute Glaube, wenn ihm bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) unbekannt war, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehörte. Das Gesetz verpflichtet also den Erwerber zu einer gewissen Sorgfalt. Er muß die Umstände, unter denen er erwirbt, prüfen. Konnte ihm bei pflichtmäßiger Sorgfalt nicht entgehen, daß der Veräußerer nicht Eigentümer war, so ist sein Erwerb ausgeschlossen. Daß der Erwerber den Mangel im Eigentum des Veräußerers kannte, hat der Eigentümer zu beweisen, es braucht also der Erwerber nicht seinen guten Glauben darzuthun. Der Erwerber erwirbt das Eigentum aber trotz seines guten Glaubens nicht, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden, gehen aber in das Eigentum des Erwerbers über, auch wenn sie gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind (929, 935).

Beispiele: a) A hat in dem offenen Geschäfte des Althändlers B eine Uhr gekauft; die Uhr war Eigentum des C. A hielt B für den Eigentümer und erwirbt wegen seiner Gutgläubigkeit das Eigentum an der Uhr. b) Die Uhr ist dem C gestohlen und von dem Diebe an B verkauft worden. In diesem Falle erwirbt A die Uhr nicht,

trotzdem er in gutem Glauben ist. c) Die dem C gestohlene Uhr wird von dem Diebe im Pfandhause versetzt und bei einer öffentlichen Versteigerung der Pfänder vom A angekauft. In diesem Falle erwirbt A das Eigentum an der Uhr, trotzdem sie gestohlen war. d) A kauft die Uhr des C vom B unter Umständen, die ihn bei gewissenhafter Prüfung der Sachlage zu der Überzeugung bringen mußten, daß B nicht der Eigentümer der Uhr war. Hier wird A nicht Eigentümer, da ihm nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, daß die Uhr nicht dem B gehörte.

2. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerbe des Eigentums, es sei denn, daß der Erwerber zur Zeit des Erwerbes nicht in gutem Glauben war. Daß der Erwerber im bösen Glauben war, hat der Dritte zu beweisen. Beispiel: B verkauft dem A ein Pferd, an welchem zu gunsten des C ein Nießbrauch besteht. A kennt den Nießbrauch nicht. In dem Zeitpunkt, in welchem A das Pferd zu Eigentum erwirbt, erlischt der Nießbrauch des C (936).

§ 88.

2. Die Ersitzung.

1. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre lang im Eigenbesitze hat, erwirbt daran das Eigentum durch Ersitzung (937—945; § 48). Durch Ersitzung kann auch eine Sache erworben werden, welche ihrem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist, oder, wenn er später erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht. Hat jemand eine Sache am Anfange und am Ende eines Zeitraumes im Eigenbesitz gehabt, so wird vermutet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

Die Ersitzung wird zunächst durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen (§ 55). Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer seinen Besitz ohne seinen Willen verloren und ihn dann binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb Jahresfrist erhobenen Klage wiedererlangt hat. Die Ersitzung wird ferner unterbrochen, wenn der Eigentümer sein Eigentum gegen den Ersitzenden gerichtlich geltend macht. Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht. Eine

neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten. In gleicher Weise kann sich ein Erbe die Zeit anrechnen lassen, die ein Erbschaftsbesitzer besessen hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Ersitzende in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechts des Dritten verstrichen sein. Beispiel: A hat dem gutgläubigen B einen dem C gestohlenen Pflug verkauft, an welchem dem D ein dem B unbekanntes Nießbrauchrecht zusteht. B verkauft den Pflug nach drei Jahren dem gutgläubigen E. Hat E den Pflug sieben Jahre lang im Besitze, so hat er das Eigentum an dem Pflug erworben, da er sich die dreijährige Besitzzeit des B anrechnen kann, und der Nießbrauch des D ist erloschen.

§ 89.

3. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.

1. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auch auf diese Sache. Werden z. B. Bäume, Pflanzen, Blumen oder Samen in ein fremdes Grundstück eingepflanzt oder eingesät, oder werden Steine in fremdes Haus eingebaut, so gehören sie dem Eigentümer des Grundstücks oder Hauses. Daß die Bäume oder Pflanzen Wurzeln gefaßt haben, ist nicht erforderlich; Samen geht schon mit dem Einsäen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (946).

2. Werden bewegliche Sachen dergestalt miteinander verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, oder werden bewegliche Sachen untrennbar miteinander vermischt oder vermengt, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der Sache nach Verhältnis des Wertes der verbundenen Sachen. Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde. Beispiel: Werden 100 Liter Wein des A im Werte von 50 M mit 50 Liter des B im Werte von 50 M vermischt, so steht die Mischung

je zur Hälfte im Eigentum des A und B. Ist eine Sache als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum (947, 948).

3. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Hat ein Maler auf eine fremde Leinwand ein Gemälde gemalt oder ein Bautechniker auf fremdem Papier eine Bauzeichnung ausgeführt, so erwirbt der Maler und der Techniker das Eigentum an der Leinwand bezw. dem Papier. Wer aber z. B. aus fremdem Korne Mehl, aus fremden Trauben Wein herstellt, erwirbt das Eigentum an dem Mehl und den Trauben nicht, da der Wert der Verarbeitung geringer ist als der des Stoffes (950). Nach den nämlichen Grundsätzen steht das Eigentum an einem Schuldscheine, an einem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe u. s. w. dem Gläubiger zu. Erwirbt ein Dritter ein Recht an der durch Schuldschein, Hypothekenbrief u. s. w. verbrieften Forderung, z. B. ein Pfandrecht, so erstreckt sich dieses Recht auch auf die betreffende Urkunde, deren Herausgabe er demnach verlangen kann (952).

4. Wer durch Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung einen Verlust erleidet, kann von demjenigen, welcher den Vorteil erlangt hat, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen (§ 368), aber nicht die Herstellung des früheren Zustandes fordern (951).

§ 90.

4. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.

1. Erzeugnisse, z. B. Früchte eines Obstbaumes, und sonstige Bestandteile einer Sache, z. B. Bäume, Pflanzen, Sand, Kies, Thon eines Grundstücks, gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Hauptsache, von welcher sie getrennt wurden. Werden von dem Apfelbaume des A Äpfel gepflückt oder überflüssige Äste entfernt, so bleiben die Äpfel und Äste im Eigentum des A.

Besteht aber irgend ein Anspruch eines Dritten auf die Benutzung der Hauptsache, so erwirbt dieser Dritte auch die Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile. Das Gesetz unterscheidet die dinglichen Nutzungsberechtigten, den Eigenbesitzer und die persönlichen Nutzungsberechtigten (953).

2. Dingliche Nutzungsberechtigte sind diejenigen, welche an der Hauptsache ein dingliches Recht haben (§ 3 Nr. 3) und infolge dieses Rechts die Früchte beanspruchen können. Hat jemand an einer fremden Sache ein solches Nutzungsrecht, z. B. einen Nießbrauch, so erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und Bestandteilen nicht der Eigentümer, sondern der Nutzungsberechtigte und zwar in dem Zeitpunkte, in welchem die Sachen von der Hauptsache getrennt werden. Hat z. B. A an den Apfelbäumen des B einen Nießbrauch, so erwirbt er das Eigentum an den Äpfeln in dem Momente, in welchem die Äpfel vom Baume getrennt werden (954).

3. Auch der Eigenbesitzer erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen mit der Trennung. Eigenbesitzer (§ 55) ist derjenige, welcher eine Sache wie eine eigene besitzt, wenn er auch thatsächlich das Eigentum nicht haben sollte (872). Ist der Eigenbesitzer beim Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben oder erfährt er vor der Trennung den Rechtsmangel, so ist der Erwerb ausgeschlossen. Beispiel: A hat ein mit Obstbäumen bepflanztes Grundstück vom Nichteigentümer B erworben, kennt aber den Mangel seines Erwerbs nicht. A erwirbt dann die Früchte der Obstbäume mit der Trennung; er wird jedoch nicht Eigentümer, wenn er vor der Trennung erfährt, daß er von einem Nichteigentümer erworben hat (955).

4. Persönliche Nutzungsberechtigte sind diejenigen, welche dem Inhaber der Hauptsache gegenüber nur einen persönlichen Anspruch (§ 3 Nr. 3) auf Gestattung der Aneignung der Früchte haben, z. B. der Pächter. Die persönlichen Nutzungsberechtigten erwerben das Eigentum an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen einer Sache mit der Trennung, wenn ihnen der Besitz der Sache überlassen ist, anderenfalls mit der Besitzergreifung (956).

Beispiel: A hat dem B einen Steinbruch verpachtet und ihm den Besitz an dem Steinbruche überlassen. Die Steine gehören dann dem B in dem Momente, wo sie losgebrochen werden. Hat A dem B nur gestattet, sich einzelne Fuhren Steine zu holen, ohne ihm den

Besitz an dem Steinbruch zu übertragen, so erwirbt B das Eigentum an den Steinen erst, wenn er die Steine in Besitz genommen, z. B. auf die Fuhren aufgeladen hat.

§ 91.

5. Aneignung.

1. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz (§ 55) nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache. Das Eigentumsrecht wird jedoch nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird (958). Verboten ist z. B. die Aneignung von Tieren, welche dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen. Ein Wilderer erwirbt deshalb nicht das Eigentum an dem erlegten Wild; das Wild bleibt herrenlos, bis es in den Besitz des Jagdberechtigten oder eines dritten gutgläubigen Erwerbers kommt (§ 311). Verboten ist ferner die Aneignung nützlicher Vögel (R. Ges. v. 22. März 1888, Str. G. § 368 Nr. 11), die Aneignung von Fossilien (Mineralien), welche dem Bergbau unterliegen (§ 80) und in Ost- und Westpreußen die Aneignung von Bernstein (§ 81 Anm. 1).

2. Weil herrenlos, unterliegen der freien Aneignung die sog. verlassenen — derelinquierten — Sachen. Es sind dies diejenigen beweglichen Sachen, deren Besitz der Eigentümer aufgiebt mit der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten. Hierhin gehört z. B. der in dem Kehrichtkasten vor die Thüre gestellte Kehricht (959). Der freien Aneignung unterliegen auch die Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, z. B. das fließende Wasser, die Luft, die Meeresprodukte.

3. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Nicht herrenlos sind aber Tiere in einem Tiergarten und Fische in einem Fischteiche oder einem anderen geschlossenen Gewässer (§ 313). Ein gefangenes *wildes* Tier, z. B. ein vom Jagdberechtigten eingefangener Fuchs wird herrenlos, wenn es die Freiheit wiedererlangt, es sei denn, daß der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt. In diesem Falle tritt die Herrenlosigkeit erst ein, wenn er die Verfolgung aufgiebt. Ein *gezähmtes* Tier, z. B. ein vom Jagdberechtigten eingefangenes und gezähmtes Reh wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren (960).

4. Haustiere, d. h. solche Tiere, welche regelmäßig im Hause oder für wirtschaftliche Zwecke gehalten werden, z. B. Pferde, Rindvieh, Schweine, Hunde, Hühner u. s. w. stehen unter den nämlichen Vorschriften wie andere bewegliche Sachen. Man behält also das Eigentum an ihnen auch dann, wenn sie sich verlaufen.

§ 92.

6. Fund und Schatz.

I. Fund.

1. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn ihm solche Personen unbekannt sind, der Polizeibehörde[1]) unverzüglich Anzeige zu machen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet und muß dieselbe auf Anordnung der Polizeibehörde an die Polizeibehörde abliefern. Macht der Finder Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, hat er z. B. Auslagen für eine Anzeige des Fundes in der Zeitung, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen (965—970).

2. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Bei einem Werte bis 300 M beträgt der Finderlohn 5 %, von dem Mehrwert 1 %, bei Tieren stets nur 1 %. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht (971). Beispiel: A findet auf der Straße einen Geldbeutel mit 500 M; kennt er niemand, dem der Gegenstand gehört, so muß er von dem Funde sofort der Polizeibehörde Anzeige machen und ihr auf Verlangen den Fund abliefern. Als Finderlohn erhält er 17 M — nämlich 5 % von 300 und 1 % von 200 M.

3. Mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache,

[1]) Dienstanweisung betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen v. 27. Oktober 1899 M. Bl. 1899, S. 211; J. M. Bl. 1899, S. 382.

es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter ihm bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Bei Sachen, die nicht mehr wie drei Mark wert sind, beginnt die einjährige Frist schon mit dem Funde. Der Finder erwirbt ferner das Eigentum, wenn er die Empfangsberechtigten, die sich rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Jahres gemeldet haben, hat auffordern lassen, ihn für Finderlohn und Ersatz von Aufwendungen binnen einer angemessenen Frist zu befriedigen und dann die Frist fruchtlos verstrichen ist. Wenn der Finder den Fund auf Nachfrage verheimlicht, erwirbt er das Eigentum nicht (972—974).

4. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht das Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Dasselbe geschieht, wenn die Sache oder der Erlös an die Polizeibehörde abgeliefert ist und der Finder nach Erwerb des Eigentums nicht binnen einer ihm von der Polizeibehörde gestellten Frist die Herausgabe verlangt (976).

5. Der Finder und die Gemeinde des Fundorts sind, auch wenn sie das Eigentum erworben haben, verpflichtet, dem Verlierer die noch vorhandene Bereicherung herauszugeben, wenn der Verlierer dies binnen drei Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde verlangt (977).

6. Werden Sachen in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt gefunden, z. B. in den Wartesälen eines Bahnhofes, den Geschäftsräumen einer Postanstalt, in einem Eisenbahnwagen, so sind die gefundenen Gegenstände unverzüglich der betreffenden Behörde oder Verkehrsanstalt oder ihren Angestellten abzuliefern (§§ 978—983).

II. Schatz.

Schatz ist eine Sache, die so lange verborgen war, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann. Wird ein Schatz entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war. Zum Erwerbe des Schatzes ist demnach erforderlich, daß der Finder den Schatz entdeckt hat und daß auf Grund seiner Entdeckung der Schatz gehoben wird. Die bloße Entdeckung genügt also nicht. Auf die

Art und Weise der Auffindung, ob zufällig oder auf Nachsuchen, ob mittelst erlaubter oder unerlaubter Handlung gefunden ist, ob der Schatz in einer unbeweglichen Sache, z. B. in einem Grundstücke, einem Hause oder in einer beweglichen Sache, z. B. in dem Geheimfache eines alten Schreibtisches gefunden wird, ist gleichgiltig (984).

4. Titel. Ansprüche aus dem Eigentum.[1])

1. Klage auf Herausgabe des Eigentums.

§ 93.

a) Voraussetzungen der Klage.

Der Eigentümer kann kraft seines Eigentums von jedem Besitzer die Herausgabe seiner Sache verlangen (985). Er muß zu diesem Zwecke beweisen, daß er Eigentümer und der Beklagte Besitzer der Sache ist. Der Beweis des Eigentums ist im allgemeinen erbracht, wenn der Eigentümer nachgewiesen hat, daß er das Eigentum erworben habe; daß sein Eigentum zur Zeit noch besteht, braucht er nicht zu beweisen. Im einzelnen ist zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen zu unterscheiden.

I. Unbewegliche Sachen.

Ist der Kläger als Eigentümer eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen, so braucht er den Nachweis seines Eigentums nicht zu führen. Es ist Sache des Beklagten, den Nachweis zu erbringen, daß die Eintragung unrichtig ist. Die zum Eigentumserwerb erforderlichen Thatsachen sind also nur von demjenigen Grundeigentümer zu beweisen, dessen Eigentum nicht in das Grundbuch eingetragen ist.

II. Bewegliche Sachen.

1. Besteht zwischen demjenigen, welcher die Herausgabe einer beweglichen Sache verlangt und demjenigen, welcher die Sache besitzt, ein Schuldverhältnis, auf Grund dessen die Herausgabe verlangt wird, so kann die Herausgabe nach Beendigung des Schuldverhältnisses ohne weiteres verlangt werden. So kann z. B. der Vermieter und Ver-

[1]) Der Eigentümer, dessen Eigentum bestritten wird, kann, statt die in den §§ 93—96 erwähnten Klagen anzustellen, auch durch die sog. Feststellungsklage auf Feststellung seines Eigentums klagen, wenn er an einer alsbaldigen Feststellung durch richterliche Entscheidung ein rechtliches Interesse hat (256 C. P. O.).

leiher einer beweglichen Sache und derjenige, welcher eine bewegliche Sache einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben hat, von dem Dritten nach Beendigung der Miete, Leihe oder Aufbewahrung ohne weiteres die Rückgabe verlangen.

2. Besteht zwischen demjenigen, welcher die Herausgabe der beweglichen Sache verlangt und demjenigen, welcher die Sache besitzt, kein Schuldverhältnis, sondern verlangt der Kläger z. B. die Herausgabe der Sache nur deshalb, weil er Eigentümer der Sache ist, so liegt die eigentliche Eigentumsklage vor, welche nur unter ganz besonderen Voraussetzungen Erfolg hat. Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird nämlich vermutet, daß er der Eigentümer der Sache sei. Durch diese Vermutung und einige andere gesetzliche Vorschriften (1006, 1007) wird die Möglichkeit von dem Besitzer einer beweglichen Sache, deren Herausgabe zu erlangen sehr eingeschränkt.

a) Zur Klage ist jeder frühere Besitzer der Sache berechtigt. Sie steht also auch dem Verwahrer, Mieter, Pächter, Leiher und Finder zu.

b) Die bei der Klage in Betracht kommenden Grundsätze und Möglichkeiten sind folgende:

I. Derjenige, welcher eine Klage auf Herausgabe einer beweglichen Sache anstellen will, hat zu beweisen,

1. daß er oder sein Rechtsvorgänger den Besitz der Sache hatte,
2. daß der Gegner die Sache jetzt besitzt,
3. daß der Besitz des Gegners ein schlechterer Besitz ist.

Der Beweis, daß der Besitz des Gegners ein schlechterer ist, kann erbracht werden:

a) durch den Nachweis, daß der Gegner den Besitz nicht in gutem Glauben erwarb,

b) durch den Nachweis, daß der Kläger den Besitz gegen seinen Willen, z. B. durch Diebstahl verlor.

Handelt es sich um Geld oder Inhaberpapiere, so hat der Nachweis des unfreiwilligen Verlustes keine Bedeutung. Derjenige, welcher Geld oder Inhaberpapiere im guten Glauben erwirbt, ist demnach gegen die Klage auf Herausgabe geschützt.

II. Der Beklagte kann die Abweisung der Klage erreichen:

1. durch den Nachweis, daß er ein besseres Recht hat wie der Kläger.

Diesen Nachweis kann er führen dadurch, daß er beweist:

a) daß er nach dem Zeitpunkt, in welchem der Kläger den Besitz verlor, in rechtsgiltiger Weise das Eigentum erworben hat,

b) daß er die Sache vor dem Kläger unfreiwillig verloren hat.

2. durch den Nachweis, daß das Recht des Klägers ein schlechteres ist wie das seine.

Diesen Nachweis kann er führen dadurch, daß er beweist:

a) daß der Kläger nicht in gutem Glauben erworben hat,

b) daß der Kläger den Besitz aufgegeben hat.

Beispiel: A hat ein wertvolles Buch dem B geliehen, B verkauft das Buch dem C, welcher weiß, daß B nicht der Eigentümer ist. A kann lediglich auf Grund seines früheren Besitzes, der als Eigentum gilt, das Buch von C zurückfordern (I 3a). Hat B das Buch dem A gestohlen und dem C verkauft, so kann A sein Buch von C zurückfordern, auch wenn C in gutem Glauben ist (I 3b). Ist C, nachdem A den Besitz verloren hat, Eigentümer geworden, etwa dadurch, daß er die Sache in einer öffentlichen Versteigerung oder durch zehnjährigen Eigenbesitz (Ersitzung) erworben hat, so ist die Klage abzuweisen (II 1a). Dasselbe geschieht, wenn C beweisen kann, daß ihm das Buch gegen den Willen verloren ging, z. B. gestohlen wurde, ehe es in den Besitz des A kam (II 1b). C kann ferner die Abweisung der Klage erreichen, wenn er beweist, daß A beim Erwerbe des Buches nicht in gutem Glauben war (II 2a) oder daß A das Buch, weil es früher für ihn wertlos war, preisgegeben, z. B. auf die Straße geworfen hat (II 2b).

§ 94.

b) Verpflichtungen des Beklagten.

I. Der Beklagte hat zunächst die Sache selbst mit allen ihren Bestandteilen herauszugeben.

II. Mit der Sache selbst sind auch die Nutzungen herauszugeben. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Nutzungen ist von dem Gesetze verschieden geregelt, je nachdem es sich um einen gut- oder bösgläubigen Besitzer (§ 55) und je nachdem es sich um die Zeit vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit handelt. Die Rechtshängigkeit tritt gewöhnlich mit der Zustellung der Klage ein.

1. Der gutgläubige Besitzer braucht die Sache nur mit den beim Eintritt der Rechtshängigkeit noch vorhandenen Früchten herauszugeben. Früchte, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen

Wirtschaft nicht als Ertrag anzusehen sind, muß er nach den Grundsätzen über eine ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben. Herauszugeben ist z. B. mit einem Walde das infolge Windbruches oder Raupenfraßes über den Durchschnitt hinaus gewonnene Holz. Bürgerliche Früchte (§ 30) gebühren ihm im Verhältnis zu der Zeit, die bis zum Prozeßbeginn abgelaufen ist. Beispiel: Ein herauszugebendes Grundstück ist zu einem vierteljährlich im voraus zu zahlenden Pachtzins von 2400 M verpachtet. Die Pacht beginnt am 1. April, und am 1. August, nachdem der Beklagte bereits 1200 M empfangen hat, wird die Klage rechtshängig. In diesem Falle gebührt dem Beklagten der Pachtzins nur für die Zeit vom 1. April bis 1. August mit 800 M. Der Rest mit 400 M ist dem Kläger herauszugeben (993).

2. Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet *jeder* beklagte Besitzer auf Herausgabe aller von diesem Zeitpunkte an gezogenen Nutzungen. Für diejenigen Früchte, die er nach Eintritt der Rechtshängigkeit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft hätte ziehen können aber nicht gezogen hat, hat er Ersatz zu leisten, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Besitzer ferner für den Schaden, der dadurch entsteht, daß *infolge seines Verschuldens* die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht von ihm herausgegeben werden kann (987, 989).

3. War der Besitzer beim Erwerbe der Sache nicht in gutem Glauben, so tritt die zu Nr. 2 angeführte Haftung schon mit dem Zeitpunkte des Erwerbes ein. Erfährt er später, daß er zum Besitze nicht berechtigt war, so beginnt diese Haftung mit Erlangung der Kenntnis. Es gilt also der Beginn des bösen Glaubens als Eintritt der Rechtshängigkeit (990).

§ 95.

c) Rechte des Beklagten.

I. Der Beklagte kann die Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Sachen verweigern, wenn er dem Kläger gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Der Beklagte kann sein Recht zum Besitze auf ein ihm an der Sache zustehendes dingliches Recht, z. B. auf einen Nießbrauch oder ein Pfandrecht oder auf ein persönliches Recht, z. B. auf ein Miet- oder Pachtrecht stützen. Beispiel: A ist Eigentümer eines Grundstücks und kann deshalb von jedem, der das Grundstück

besitzt, die Herausgabe verlangen. Hat aber A das Grundstück dem B verpachtet, so kann B vor Beendigung des Pachtverhältnisses die Herausgabe verweigern. B kann die Herausgabe gleichfalls weigern, wenn z. B. C an dem Grundstück des A den Nießbrauch hat und C dem B in Ausübung des Nießbrauchs das Grundstück verpachtet hat (986).

II. Der Besitzer kann unter Umständen Ersatz von Verwendungen verlangen. Als Verwendung ist nur anzusehen, was auf die herauszugebende Sache selbst verwendet worden ist. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen notwendigen und anderen Verwendungen, zwischen gutgläubigem und bösgläubigem Besitzer.

1. Notwendige Verwendungen. a) Notwendige Verwendungen sind diejenigen, welche erforderlich waren, um die Sache in wirtschaftlich brauchbarem Zustande zu erhalten. Hierhin gehören Ausbesserungen, Ergänzungen, Neubauten, Änderungen des Kulturzustandes, Änderungen der Wege und Wasserläufe, z. B. auch die Errichtung der für den Wirtschaftsbetrieb notwendigen Scheunen. Dagegen gelten nicht als notwendige Verwendungen die Kosten, welche auf den Erwerb der Sache verwendet worden sind. Zu den notwendigen Verwendungen gehören aber Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, z. B. die Bezahlung von Deichlasten. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm aber nur die Aufwendungen für außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind. Für die Zeit, für welche der Beklagte die Nutzungen der Sache gehabt hat, kann er z. B. Erstattung der gezahlten regelmäßigen Deichlasten nicht verlangen; wenn aber infolge einer Überschwemmung eine kostspielige außergewöhnliche Reparatur des Deichs nötig wurde, so sind ihm die gezahlten außerordentlichen Beiträge zu erstatten (994, 995.)

b) Der gutgläubige Besitzer kann für die notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer vollen Ersatz verlangen (vgl. aber c). Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen, da sie als Gegenleistung für die Nutzungen anzusehen sind. Gewöhnliche Erhaltungskosten sind diejenigen, welche regelmäßig wiederkehren, z. B. die Fütterungskosten eines Pferdes, die laufenden Reparaturkosten eines Hauses, die regelmäßigen Deichlasten (994).

c) Macht der gutgläubige Besitzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit oder der bösgläubige Besitzer nach Beginn seiner Haftung (§ 94) notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 358), d. h. der Eigentümer braucht nur insoweit Ersatz zu leisten, als auch einem Geschäftsführer ohne Auftrag Ersatz geleistet werden muß (994).

2. Andere Verwendungen. Für andere als notwendige Verwendungen kann Ersatz nur soweit verlangt werden, als sie beim gutgläubigen Besitzer vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit, beim bösgläubigen Besitzer vor Beginn seiner Haftung liegen und der Wert der Sache zu der Zeit, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt hat, noch erhöht ist (996).

III. Hat der Besitzer mit der Sache eine andere als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Trennung und Aneignung ist aber ausgeschlossen, wenn der Besitzer für die Überlassung der Sache an den Eigentümer Ersatz nicht verlangen könnte oder, wenn die Trennung für ihn keinen Nutzen hat oder endlich, wenn ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Trennung für ihn haben würde (997). Hat z. B. der Beklagte auf dem herauszugebenden Grundstücke einen Stall erbaut, so kann er ihn niederreißen; er kann es jedoch nicht, wenn ihm der Kläger den Wert ersetzt, den das Material nach dem Abbruch für den Beklagten hat.

IV. Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer diejenigen auf die Früchte aufgewendeten Kosten zu ersetzen, die auch der Verpächter dem Pächter zu ersetzen hat (vgl. § 341, Nr. 2), wenn die Pacht innerhalb des Pachtjahres endigt (998).

V. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der zu ersetzenden Verwendungen befriedigt ist. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm aber nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat (1000).

VI. Der Anspruch auf Ersatz von Verwendungen erlischt mit dem Ablaufe eines Monates, bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe der Sache an den Eigentümer (1002).

§ 96.

2. Klage wegen Störung des Eigentums.

1. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung fordern. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auch auf Unterlassung klagen. Daß die Beeinträchtigung auf einem Verschulden beruht, ist nicht erforderlich. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Eine Störung des Eigentums wird gewöhnlich dadurch eintreten, daß jemand eine ihm angeblich zustehende Grundgerechtigkeit ausübt, aber auch jede andere Beschränkung des Eigentümers berechtigt zur Klage (1004).

2. Zur Begründung seiner Klage hat der Eigentümer nur zu beweisen, daß er Eigentümer ist und daß sein Eigentum gestört wird. Der Störende muß dann den Beweis führen, daß er zur Störung berechtigt ist.

Beispiel: A ist Eigentümer eines Grundstücks, B geht über dieses Grundstück mit der Behauptung, daß ihm an dem Grundstücke eine Wegegerechtigkeit zustehe. Durch die Handlung des B wird dem A das Eigentum nicht entzogen, sondern nur gestört. A klagt deshalb auch nicht auf Herausgabe seines Grundstücks, sondern nur auf Beseitigung der Störung. Kann B beweisen, daß ihm die beanspruchte Wegegerechtigkeit zusteht, so ist die Klage des A abzuweisen, da A in diesem Falle die Beeinträchtigung zu dulden verpflichtet ist.

5. Titel.

§ 97.

Miteigentum.

Miteigentum ist vorhanden, wenn mehreren Personen gemeinschaftlich das Eigentum an einer Sache zusteht. Das B. G. B. kennt eine doppelte Form des Miteigentums. Entweder steht das Eigentum den einzelnen Miteigentümern nach Bruchteilen zu (Miteigentum nach Bruchteilen), oder sie beherrschen die im Miteigentum stehende Sache ohne diese Begrenzung, wie z. B. die Eheleute das eheliche Gesamtgut (Eigentum zur gesamten Hand). Steht das Eigentum den Miteigentümern nach Bruchteilen zu, so gelten die nachstehenden Vorschriften:

Durch das Miteigentum entsteht unter den Miteigentümern eine Vermögensgemeinschaft, für welche die allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft (§ 362) zur Anwendung kommen. Die Gesamtheit der Miteigentümer gilt bis zur Aufhebung der Gemeinschaft als etwas von den einzelnen Miteigentümern verschiedenes. Die gemeinschaftliche Sache kann deshalb auch zu gunsten eines Miteigentümers belastet werden; es können z. B. die Miteigentümer A, B, C an dem gemeinschaftlichen Grundstücke dem A eine Wegegerechtigkeit einräumen. Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen für immer oder für Zeit ausgeschlossen oder nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist für zulässig erklärt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist, gegen allgemeine Rechtsnachfolger, z. B. gegen Erben auch ohne Eintragung. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Miteigentum Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, er kann z. B. klagen, wenn sich ein Dritter irgend ein Recht, z. B. eine Wegegerechtigkeit an dem gemeinschaftlichen Grundstück anmaßt. Die Herausgabe der Sache kann der einzelne Miteigentümer nur in der Weise verlangen, daß der Besitzer die Sache für alle Miteigentümer hinterlegt oder, wenn sie sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwalter abliefert (1009—1011, 432).

6. Titel.

§ 98.

Das Erbbaurecht.

1. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht, ein Bauwerk auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks zu haben. Das Erbbaurecht soll dem Berechtigten die Errichtung eines Gebäudes ermöglichen, ohne daß er den oft hohen Preis für den Ankauf des Grund und Bodens zu zahlen braucht. Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern auch Monumente, Brücken, Viadukte, Schienenwege und ähnliche Werke. Die Begründung eines Erbbaurechts an einem Teile eines Gebäudes, insbesondere an einem Stockwerke, und ein Erbbaurecht für die Anlage von Pflanzungen ist nicht

zulässig. Der Erbbauberechtigte hat an dem Gebäude in der Regel das Eigentum, am Grund und Boden dagegen nur ein Nutzungsrecht. Wenn es für die Benutzung des Bauwerks vorteilhaft ist, kann das Erbbaurecht auf die Benutzung eines für das Gebäude an sich nicht erforderlichen Teiles des fremden Grundstücks, z. B. auf einen Hofraum erstreckt werden (1012—1014).

2. Zur Begründung des Erbbaurechts ist die Einigung des Eigentümers und Erwerbers erforderlich. Die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.[1]) Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht, es kann also der Berechtigte das Bauwerk neu errichten. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und da es dem Eigentum sehr nahe steht, kommen die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche an dem Eigentume geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung (1015—1017).

Das Erbbaurecht bedarf hiernach der Eintragung in das Grundbuch. Es wird in der Regel als Belastung auf das Grundbuchblatt desjenigen Grundstücks eingetragen, an welchem das Erbbaurecht besteht. Auf Antrag kann aber auch für das Erbbaurecht ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden. Die Anlage erfolgt von Amts wegen, wenn das Erbbaurecht veräußert oder belastet werden soll. Die erfolgte Anlage wird auf dem Blatte des belasteten Grundstücks vermerkt (7 G. B. O.). Das Erbbaurecht kann auch an Grundstücken bestellt werden, welche dem Grundbuchzwange nicht unterliegen. Zur Begründung bedarf es aber auch in diesem Falle einer Auflassung nach den Vorschriften des B. G. B.

3. Das Erbbaurecht kann entgeltlich und unentgeltlich begründet werden. Auch steht es den Parteien frei, den Inhalt des Erbbaurechts näher zu bestimmen. Sie können z. B. vereinbaren, daß das Erbbaurecht mit dem Untergange des Gebäudes untergeht.

[1]) Bezüglich des früheren rheinischen Rechtsgebietes vgl. § 82 Anm. 2.

Neunter Abschnitt.

Das Recht der Schuldverhältnisse.

I. Inhalt der Schuldverhältnisse.

§ 99.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff des Schuldverhältnisses. Schuldverhältnis (Forderungsrecht, Obligation) ist das Verhältnis zweier Personen zu einander, wonach die eine von der anderen eine Leistung fordern kann, die andere zur Leistung verpflichtet ist. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen (241). Durch das Schuldverhältnis werden nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien begründet (§ 3 Nr. 3). Es ist nicht erforderlich, daß der Gläubiger an der Leistung des Schuldners ein vermögensrechtliches Interesse hat, Gegenstand einer Forderung kann vielmehr jede Leistung sein, deren Übernahme nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. A kann z. B. mit B einen Vertrag schließen, in welchem sich B verpflichtet, zu bestimmten Stunden nicht Klavier zu spielen. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben und die Verkehrssitte es erfordern. Der Gläubiger kann also vom Schuldner verlangen, daß er so handelt, wie ehrliche und redliche Menschen zu handeln pflegen (242).

2. Art der Leistung. Der Gläubiger hat das Recht, die ihm geschuldete Leistung ganz und ungeteilt zu verlangen; der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt (266). Statt des Schuldners kann auch ein Dritter für ihn und ohne seine Einwilligung die Leistung bewirken. Der Gläubiger kann die Leistung durch einen Dritten aber ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht. Hat der Schuldner in Person zu leisten, so kann die Leistung nicht durch einen Dritten erfolgen (267, 268). Eine Leistung ist teilbar, wenn sie ohne Schaden für den Gläubiger in mehreren Teilen geleistet werden kann, z. B. die Leistung einer Geldsumme. Ob eine Leistung teilbar ist oder nicht, hängt ganz von dem Interesse der Parteien ab. Es kann daher auch eine teilbare Leistung unteilbar werden, wenn dies vereinbart ist.

3. Ort der Leistung. Hat der Gläubiger die Leistung beim

Schuldner in Empfang zu nehmen, so nennt man die Schuld Holschuld, muß der Schuldner die Leistung dem Gläubiger übermitteln, so heißt die Schuld Bringschuld. Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz, oder bei Verbindlichkeiten, die im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden sind, seine gewerbliche Niederlassung hat. Dadurch, daß ein Schuldner die Kosten der Versendung an einen Ort übernommen hat, wird dieser Ort noch nicht zum Leistungsort. Schulden sind daher nach dem B. G. B. in der Regel Holschulden. Eine Ausnahme besteht nur für die Geldschulden. Leistungsort ist zwar auch bei Geldschulden der Wohnsitz bezw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Schuldners und nach diesem Ort bestimmt sich z. B. der Gerichtsstand bei Klagen gegen den Schuldner. Der Schuldner hat aber das Geld im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten an den Wohnsitz und bei Forderungen aus einem Gewerbebetriebe an die gewerbliche Niederlassung des Gläubigers zu übermitteln. Geldschulden sind daher im Zweifel Bringschulden. Bedient sich der Schuldner der Post, so darf er also das Übersendungsporto nicht abziehen. Hat der Gläubiger seinen Wohnort oder seine gewerbliche Niederlassung nach Entstehung des Schuldverhältnisses gewechselt, so trägt der Gläubiger die etwaigen Mehrkosten und die etwaige höhere Gefahr der Übersendung (269, 270). Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen (Art. 11. A. G.).

4. Zeit der Leistung. Ist keine Zeit bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken. Ist eine Leistungszeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor der Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann. Bezahlt der Schuldner eine verzinsliche oder unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge z. B. wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt (271, 272).

5. Gattungsleistungen (Gennsobligationen) und wahlweise geschuldete Leistungen (Alternativobligationen). Eine Gattungsleistung ist vorhanden, wenn eine nur der Gattung nach bestimmte Leistung geschuldet wird. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, z. B. ein Karrenpferd, so hat der Schuldner eine

Sache — also ein Karrenpferd — von mittlerer Art und Güte zu leisten (243). Eine wahlweise geschuldete Leistung ist vorhanden, wenn mehrere Leistungen in der Weise geschuldet werden, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist. A verkauft z. B. dem B eines der in seinem Stalle stehenden vier Pferde; für jedes Pferd ist ein besonderer Preis bestimmt. Das Wahlrecht steht im Zweifel dem Schuldner zu. Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Beginn der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder andere Leistung richten. Das Wahlrecht geht auf den Schuldner über, wenn der wahlberechtigte Gläubiger mit der Wahl in Verzug kommt und die Wahl nicht binnen einer ihm gestellten angemessenen Frist vornimmt (262—264).

§ 100.

2. Die Haftung des Schuldners und die Verpflichtung zur Zinszahlung.

I. Die Haftung des Schuldners.

1. Jeder Schuldner hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Regel Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) zu vertreten (276). Nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) haftet der Schenker (521), Verleiher (599) und derjenige, welcher zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne Auftrag fremde Geschäfte führt (680). In einigen Fällen hat man nicht für die objektiv gegebene Sorgfalt eines ordentlichen Menschen, sondern nur für diejenige Sorgfalt aufzukommen, welche man in eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Haftung ist also geringer, wenn der Betreffende in eigenen Angelegenheiten nachlässiger verfährt, wie dies sonst üblich ist. Eine solche Verminderung der Haftung kennt das Gesetz in den Gesellschaftsverhältnissen (708) und in dem Verhältnisse der Ehegatten zu einander (1359). Die Haftung für die Sorgfalt, die man in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, befreit aber nicht von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit (277). Verfährt z. B. ein Ehegatte mit dem Vermögen seiner Frau genau so wie mit dem eigenen, ist aber die Handlungsweise eine grobfahrlässige, so haftet er trotzdem. Gesteigert wird die Haftung zu ungunsten des Gastwirtes und zu gunsten des bei ihm einkehrenden Reisenden (701—704).

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung wegen Vor-

satz und Fahrlässigkeit können durch Vertrag abgeändert werden. Es steht also den Parteien frei, die Haftung in anderer Weise zu bestimmen. Die Haftung für Vorsatz kann aber dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden (276).

3. Jeder Schuldner hat das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden (278). Der Schuldner haftet z. B. für das Verschulden der von ihm bei Erfüllung seiner Verpflichtung verwendeten Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten. Der Schuldner kann aber vereinbaren, daß er für das vorsätzliche Handeln anderer nicht einzustehen hat.[1])

4. Bezüglich der Art des Schadensersatzes gelten die in § 44 angeführten Vorschriften.

II. Die Verpflichtung zur Zinszahlung.

1. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Vereinbarung zu verzinsen, so sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, vier vom Hundert zu entrichten. Zinsen werden gewöhnlich Geldzinsen sein. Es ist dies aber nicht erforderlich. Leiht z. B. Frau A der Frau B 100 Eier mit der Verpflichtung, 105 Eier zurückzugeben, so sind die fünf Eier Zinsen. Es ist erlaubt, sowohl Zinsen durch Abzug vom Kapital im

---

[1]) Die Haftung für fremde Personen ist bei vertraglichem und außervertraglichem Verschulden verschieden (§ 42 Nr. 3). Beim vertraglichen Verschulden also dann, wenn eine vertragliche Verpflichtung verletzt wird, haftet der Verpflichtete für die von ihm verwendeten Personen unbedingt. Beim außervertraglichen Verschulden haftet der Verpflichtete zwar auch für alle Personen die in Ausführung einer aufgetragenen Verrichtung andere schädigen, er kann sich aber von der Haftung befreien, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Person, bei der Beschaffung der erforderlichen Verrichtungen und Gerätschaften und bei der Leitung der Ausführung die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schaden auf bei Beobachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (vgl. § 43 Nr. 4). Befindet sich z. B. das Pferd des A bei B in Pflege und wird das Tier von C, dem Knecht des B, schuldhafterweise wundgeritten, so haftet B und er kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis befreien, daß C eine sonst zuverlässige Person sei (vertragliches Verschulden). Beauftragt B den C mit dem Fuhrwerk auszufahren, und verletzt hierbei C den A, so haftet B, er kann sich aber von seiner Haftung befreien, wenn er beweist, daß C eine zuverlässige Person ist und daß Fuhrwerk und Geschirr in Ordnung war (außervertragliches Verschulden).

voraus zu erheben wie auch dieselben sich bei Eingehung des Geschäfts schon im voraus bezahlen zu lassen. Es ist auch nicht verboten, von rückständigen Zinsen wiederum Zinsen (Zinseszinsen) zu nehmen, doch ist eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, nur giltig, wenn sie von Sparkassen, Kreditanstalten oder Bankgeschäften getroffen ist (246—248). Verzugszinsen können von Zinsen nicht gefordert werden (§ 103, a). Beispiel: Zahlt ein Schuldner die am 1. Oktober fälligen Zinsen nicht, so kann der Gläubiger gesetzliche Zinsen von dem fälligen Zinsbetrage (Verzugszinsen) nicht verlangen. Gläubiger und Schuldner können aber vereinbaren, daß die verfallenen und gestundeten Zinsbeträge wieder Zinsen tragen.

2. Jede Schuld ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit, d. h. in der Regel vom Tage der Zustellung einer Klage (§ 376) oder eines Zahlungsbefehls (§ 384) an zu verzinsen, auch wenn der Schuldner nicht im Verzuge ist. Wird die Schuld erst nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit fällig, so ist sie erst von der Fälligkeit an zu verzinsen. Auch diese Zinsen betragen vier vom Hundert, wenn nicht der Gläubiger einen anderweitigen Anspruch auf höhere Zinsen hat (291).[2])

§ 101.

3. Ersatz von Aufwendungen, Wegnahme von Einrichtungen, Zurückbehaltungsrecht, Rechnungslegung und Herausgabe von Gegenständen.

1. Wer zum Ersatze von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den Geldwert derselben vom Tage der Aufwendung an zu verzinsen. Die Verpflichtung tritt nicht ein, soweit der Berechtigte die Früchte und Nutzungen des Gegenstandes, auf welchen die Aufwendungen gemacht sind, gezogen hat. Ist der Ersatzberechtigte zum Zwecke der Aufwendung Verbindlichkeiten mit Dritten eingegangen, so kann er vom Verpflichteten Befreiung von diesen Verbindlichkeiten verlangen (256, 257). A hat z. B. dem B ein Pferd herauszugeben und B ist ver-

[2]) Vertragliche Zinsen, welche vor dem 1. Januar 1900 vereinbart worden sind, bestehen in der alten Höhe auch nach dem 1. Januar 1900 weiter. Gesetzliche Zinsen unterliegen aber vom 1. Januar 1900 ab dem Zinsfuß von vier vom Hundert, da die gesetzliche Zinspflicht mit jedem Tage neu entsteht und deshalb schon am 1. Januar 1900 dem neuen Recht untersteht.

pflichtet, die auf das Pferd gemachten Aufwendungen zu ersetzen; hat nun ein Tierarzt eine Forderung für Hilfeleistung bei dem Pferde, so kann A von B verlangen, daß er die Schuld übernimmt.

2. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er an einen anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den früheren Zustand zu versetzen. Hat der andere schon den Besitz der Sache erhalten, so muß er die Wegnahme gestatten, kann sie aber von einer Sicherheitsleistung abhängig machen (258). Hat z. B. ein Pächter, wozu er berechtigt ist (§ 332), eine für seine Jagdhunde errichtete Hundehütte am Ende der Pacht entfernt, so muß er den früheren Zustand wieder herstellen. Ist er bereits ausgezogen, so kann die Entfernung nur mit Genehmigung des Verpächters erfolgen. Diese Genehmigung muß erteilt, kann aber von einer vorhergehenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

3. Hat ein Schuldner aus demselben Rechtsverhältnis, auf welchem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er in Ermangelung einer anderen Vereinbarung die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. Das gleiche Recht hat derjenige, welcher einen Gegenstand herauszugeben hat, für fällige Ansprüche wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines durch den Gegenstand verursachten Schadens. Das Zurückbehaltungsrecht ist aber ausgeschlossen, wenn der Gegenstand durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangt ist. Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist aber ausgeschlossen (273). Der Mieter eines Pferdes kann z. B. die Rückgabe des Pferdes am Ende der Miete solange verweigern, bis ihm die vom Mieter zu ersetzenden Verwendungen erstattet sind. Das Zurückbehaltungsrecht hindert die Klage des Gegners nicht. Der zur Zurückbehaltung Berechtigte wird aber nur zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung verurteilt (274 B. G. B.; 726 C. P. O.).

4. Wer ein fremdes Vermögen verwaltet, hat über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung Rechnung abzulegen. Er hat hierbei dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen. Eine solche

Verpflichtung hat z. B. der Vormund oder Pfleger bezüglich des Mündelvermögens. Wer einen Inbegriff von Gegenständen, z. B. eine Herde, Bibliothek, Warenlager, Gutsinventar herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen hat, muß dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorlegen. Erscheinen die Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt (259, 260). Die Kosten trägt derjenige, welcher die Eidesleistung verlangt (261 B. G. B.; §§ 163, 79 A. fr. G.).

§ 102.

4. Unmöglichkeit der Leistung.

1. Ein Vertrag, der auf eine von Anfang an unmögliche Leistung gerichtet ist, ist nichtig. Wenn aber einer der beiden Teile die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn auch der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß (306—308).

2. Wird die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes ohne Verschulden des Schuldners unmöglich, so wird er von der Verpflichtung frei. Das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners steht der Unmöglichkeit gleich (275). Beispiel: B, ein berühmter Bildhauer, hat bis zum 1. Oktober eine Statue zu liefern. Im September fällt die Statue infolge eines Erdbebens um und zerbricht. B wird von der Verpflichtung frei. Er wird gleichfalls frei, wenn ihn z. B. während der Arbeit eine Lähmung befällt. Soweit die Leistung durch ein Verschulden des Schuldners unmöglich wird, hat derselbe Schadensersatz zu leisten, auch dann, wenn die Unmöglichkeit nur eine teilweise ist, die teilweise Erfüllung aber für den Gläubiger kein Interesse hat. Ist streitig, ob ein Verschulden des Schuldners vorliegt, so trifft den Schuldner die Beweislast (280—282).

§ 103.

5. Verzug.

a) Verzug des Schuldners (284—290).

Verzug ist die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit trotz Fälligkeit und vorhergegangener Mahnung durch den Gläubiger. Der Ver-

zug setzt also voraus, daß eine Leistung fällig ist und daß der Gläubiger gemahnt hat. Die Mahnung ist die Aufforderung, eine Leistung zu erfüllen. Sie ist formlos, kann mündlich oder schriftlich, durch den Gläubiger selbst oder durch eine Mittelsperson erfolgen. Erhebung einer Klage (§ 376) oder die Zustellung eines Zahlungsbefehles (§ 384) steht der Mahnung gleich. Ist für die Leistung ein bestimmter Kalendertag bestimmt, hat z. B. A ein Darlehn am 1. Mai zurückzuzahlen, so ist eine Mahnung nicht erforderlich und der Schuldner ist im Verzuge, wenn er nicht zur bestimmten Zeit leistet. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, so lange die Leistung ohne sein Verschulden unterbleibt. Bei einer Holschuld kommt der Schuldner erst in Verzug, wenn der Gläubiger sich vergeblich zur Empfangnahme der Leistung beim Schuldner eingestellt hat. Der Schuldner hat den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, er muß Schadensersatz wegen Nichterfüllung leisten, wenn der Gläubiger die Leistung ablehnt, weil sie wegen des Verzugs kein Interesse mehr für ihn hat.

Während des Verzugs steigert sich die Haftung des Schuldners. Er hat jede Fahrlässigkeit zu vertreten und haftet sogar für Zufall, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Eine Geldschuld ist während des Verzugs, also schon vom Tage der Mahnung ab mit 4 % zu verzinsen (Verzugszinsen); von Zinsen können aber Verzugszinsen nicht gefordert werden (vgl. aber § 100 II, 1). Ist der zu leistende Gegenstand nach Eintritt des Verzugs untergegangen oder verschlechtert und der Schuldner zum Schadensersatz verpflichtet, so ist die Ersatzsumme seit dem Tage, welcher der Wertbestimmung zugrunde gelegt wird, zu verzinsen. Beispiel: A ist mit der Rückgabe einer geliehenen Fruchtschale im Verzug; die Schale zerbricht durch sein Verschulden. Wird als Ersatz der Wert am 1. Juli 1900 festgesetzt, so ist die Ersatzsumme auch von diesem Tage an zu verzinsen.

b) Verzug des Gläubigers (293—304).

Auch der Gläubiger kann in Verzug kommen, wenn er die Leistung, z. B. das angebotene Geld, nicht annimmt, trotzdem die Leistung ihm so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten wird. Ein bloß wörtliches Angebot genügt, wenn der Gläubiger erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist. Bei einer

Holschuld genügt z. B. die Erklärung des Schuldners, daß er zur Leistung bereit sei, um den Gläubiger in Verzug zu bringen. Während des Verzugs des Gläubigers mindert sich die Haftung des Schuldners; er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und braucht von einer verzinslichen Geldschuld keine Zinsen zu entrichten. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht mit Beginn des Verzugs die Gefahr auf den Gläubiger über. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach vorheriger Androhung den Besitz aufgeben, bei beweglichen Sachen kann er die geschuldete Sache hinterlegen (372 ff.) oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, öffentlich versteigern lassen (vgl. § 113 Nr. 4).

II. Schuldverhältnisse aus Verträgen.

§ 104.

1. Begründung und Inhalt des Vertrages.

I. Schuldverhältnisse entstehen, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, durch formlosen Vertrag zwischen den Beteiligten (305). Einer besonderen Form bedarf der Vertrag nur in den gesetzlich bestimmten Fällen. Der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung bedarf: 1) der Vertrag, in welchem sich ein Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen. Durch Auflassung und Eintragung wird aber ein solcher Vertrag auch ohne Beobachtung der Form giltig (313).[1]) Hat A dem B durch mündlichen oder einfach schriftlichen Vertrag ein Grundstück verkauft, so ist der Vertrag nichtig und B ist nicht berechtigt, notarielle oder gerichtliche Beurkundung oder Eintragung im Grundbuche zu verlangen. A wird

[1]) Im vormaligen Herzogtum Nassau sind an Orten, welche nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 M beträgt (Art. 12 § 3 A. G.). Sind an dem Amtssitze des Bürgermeisters Ortsgerichte errichtet, so geht die Befugnis zur Beurkundung solcher Verträge auf die Ortsgerichte über (vgl. § 405).

Wird bei einem Vertrage über die Veräußerung eines Grundstücks eine der Parteien durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages auch der Beamte zuständig, welcher von der betreffenden Behörde hierzu bestimmt ist (Art. 12 § 2, A. G.) Über weitere Ausnahmen vgl. § 77 Nr. 5 (Enteignung) und § 259 (Rentengut).

aber schadensersatzpflichtig, wenn er durch sein Verhalten den B wider Treu und Glauben vorsätzlich geschädigt hat (826); 2) der Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Bruchteil zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten. Ein solcher Vertrag über künftiges Vermögen ist nichtig (310, 311); 3) der Vertrag, welchen künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen abschließen. Andere Verträge über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten sind nichtig (312).

II. Ein klagbares Schuldverhältnis ist nicht vorhanden, wenn die Leistung in das Belieben und die Willkür des Verpflichteten gestellt ist. Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden oder einen Dritten bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. Entspricht die Bestimmung nicht der Billigkeit, so ist dieselbe für den andern Teil nicht verbindlich. Die Bestimmung muß dann durch Urteil erfolgen (315—319).

§ 105.

2. Der gegenseitige Vertrag.

1. Gegenseitiger Vertrag ist derjenige, bei welchem jeder Teil zugleich berechtigt und verpflichtet ist, z. B. Kauf, Tausch, Miete, Pacht. Wer aus einem solchen Vertrage verpflichtet ist, kann die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er nach Gesetz, wie z. B. der Verpächter und Vermieter oder nach Vereinbarung vorleisten muß. Bei teilweiser Leistung kann die Gegenleistung nicht verweigert werden, wenn die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Ein Mieter darf z. B. die im voraus zahlbare Miete nicht verweigern, weil der Vermieter noch nicht den Schlüssel zu einem Wandschränkchen überliefert hat. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorleisten muß, kann die Leistung, z. B. die Gewährung einer vermieteten Wohnung verweigern, wenn nach Abschluß des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung, z. B. ein erheblicher Vermögensverlust, eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, und zwar so lange, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet wird. Dieses Recht

zur Weigerung hindert aber den Gegner nicht, eine Klage anzustellen, die Verurteilung erfolgt jedoch nur zur Leistung Zug um Zug. Auch derjenige, welcher vorzuleisten hat, kann beim Annahmeverzuge des Gegners auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen. Ist auf eine solche Klage eine Verurteilung erfolgt, so kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist. (320—322, 274 Abs. 2 B. G. B.; 726 C. P. O.)

2. Wird vor der Erfüllung der Verbindlichkeit einem Teile die Leistung ganz oder zum Teil durch Zufall unmöglich, so verliert er seinen Anspruch auf die Gegenleistung ganz oder zum Teil und muß das bereits Empfangene zurückerstatten. Verendet z. B. ein verkauftes Pferd vor der Überlieferung durch einen Zufall, so verliert der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis. Wird die Leistung aber durch Verschulden eines Teiles unmöglich, so behält der andere Teil den Anspruch auf die Gegenleistung, kann aber auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Verlangt der andere Teil die Gegenleistung, so muß er sich die erlangten Vorteile anrechnen lassen. Verendet z. B. das verkaufte Pferd durch Verschulden des Käufers, so behält der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis, kann aber auch seinen Schaden geltend machen oder vom Kaufe zurücktreten. Verweigert bei einem Dienstvertrage der Dienstberechtigte die Annahme der Dienste, so kann der andere Teil den Lohn fordern, muß sich aber anrechnen lassen, was er durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erlangt hat.

Ist ein Teil mit seiner Leistung im Verzug, z. B. der Verkäufer mit der Übergabe eines verkauften Pferdes, so kann der andere Teil ihm eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Der Anspruch auf Erfüllung ist aber ausgeschlossen. Der Fristbestimmung bedarf es nicht, wenn infolge des Verzuges die Erfüllung des Vertrages für den anderen Teil kein Interesse mehr hat (323—327). Das Recht zum Rücktritt steht unter den Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht (§ 108).

§ 106.

3. Versprechen der Leistung an einen Dritten.

Im allgemeinen werden in den Verträgen nur Leistungen zu gunsten der Vertragschließenden versprochen; es kann aber auch die Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Ob und wann der Dritte das Recht erwirbt, und ob das bereits erworbene Recht ohne Zustimmung des Dritten wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Wird in einem Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder Leibrente an einen Dritten bedungen, oder wird bei einer unentgeltlichen Zuwendung, z. B. in einem Vermächtnis dem Bedachten die Leistung an einen Dritten, z. B. an ein Hospital auferlegt, oder wird endlich bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen, so hat im Zweifel der Dritte das Recht, die Leistung, also z. B. die Versicherungssumme oder Leibrente zu fordern. Im Zweifel kann auch der Versprechensempfänger, d. i. derjenige, welcher sich die Leistung für einen Dritten versprechen läßt, die Leistung an den Dritten verlangen (328—335).

§ 107.

4. Draufgabe und Vertragsstrafe.

1. Draufgabe (Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Draufgeld) ist dasjenige, was beim Abschlusse eines Vertrages von einem Teile dem andern außer und neben der eigentlichen Vertragsleistung gegegeben wird, z. B. der Gottesheller bei der Miete einer Wohnung. Sie gilt als Zeichen des vollzogenen Vertragsschlusses. Sie ist im Zweifel nicht Reugeld, d. h. die Parteien sind im Zweifel nicht berechtigt, gegen Verzicht auf die Draufgabe oder gegen Rückgabe derselben vom Vertrage zurückzutreten. Sie ist im Zweifel auch kein besonderer Vorteil für den Empfänger; sie muß deshalb entweder auf die vom Geber geschuldete Leistung, also z. B. auf den Mietzins angerechnet oder, wenn dies nicht angeht, bei der Erfüllung des Vertrages zurückgegeben werden (336—338).

2. Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) ist die Leistung, welche jemand für den Fall verspricht, daß er eine andere Leistung nicht

oder nicht gehörig erfüllt. Beispiel: A hat für B eine Scheune bis zum 1. Oktober fertig zu stellen und sich verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung 50 M Strafe zu zahlen. Während die Draufgabe sofort hingegeben wird, wird die Vertragsstrafe nur für die Zukunft versprochen; während die Draufgabe den Abschluß eines Vertrages beweisen soll, soll die Vertragsstrafe die Erfüllung des Vertrages durch den Schuldner sichern. Die Strafe ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt; hat der Schuldner etwas zu unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein (339). Der Gläubiger kann die Strafe statt der Erfüllung verlangen, wenn die Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Vertrages geleistet werden soll; verlangt der Gläubiger die Strafe, so ist sein Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen (340). Der Gläubiger kann Strafe und Erfüllung verlangen, wenn die Strafe für den Fall versprochen wird, daß die Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise und namentlich nicht in bestimmter Zeit erfolgt. Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht hierzu bei der Annahme vorbehält (341). Steht dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung zu, so kann er die Strafe als den Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist aber nicht ausgeschlossen (340, 341). Solange die Strafe noch nicht entrichtet ist, kann eine verwirkte unverhältnismäßig hohe Strafe auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (343). Damit eine vom Gesetze nicht gebilligte Leistung auch nicht durch Vertragsstrafe erzwungen werden kann, erklärt das Gesetz die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für unwirksam, wenn auch das Versprechen der Leistung unwirksam ist (344). Da z. B. durch Spiel oder Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet werden kann (762), ist es auch unzulässig, die Bezahlung einer Spiel- oder Wetteschuld durch Vertragsstrafe zu erzwingen.

§ 108.

5. Rücktritt.

1. Die Parteien können sich bei einem Vertrage das Recht des Rücktritts vorbehalten. Der Rücktritt braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu werden, sondern kann auch stillschweigend gewollt sein. Letzteres ist der Fall a) wenn der Vertrag mit dem Vorbehalt ge-

schlossen ist, daß der Schuldner seines Rechts aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt (§ 360), b) wenn in einem gegenseitigen Vertrage, z. B. bei einem Kaufe vereinbart ist, daß die Leistung des einen Teils genau zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll (§ 361). Es ist dann der andere Teil zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die Leistung nicht zur bestimmten Zeit oder in der bestimmten Frist erfolgt.

2 Wenn der Rücktritt erfolgt, sind die Parteien verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen oder deren Wert zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Tage des Empfangs an zu verzinsen. Im übrigen richten sich die Beziehungen der Parteien zu einander nach den Vorschriften, welche zwischen dem Eigentümer und Besitzer einer Sache von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten (346, 347, 985 ff. vgl. § 93 ff.)

3. Die aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug, d. h. gleichzeitig zu erfüllen. So muß z. B. bei dem Rücktritt von einem Kaufvertrage die Rückgabe der gekauften Sache und die Rückgabe des Kaufpreises gleichzeitig erfolgen (348). Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

4. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist (349, 350). Ist z. B. ein Käufer aus irgend einem Grunde berechtigt, vom Kaufe zurückzutreten, so wird der Rücktritt nicht dadurch ausgeschlossen, daß der gekaufte Gegenstand durch Zufall untergegangen, z. B. das gekaufte Mobilar verbrannt ist. Der Rücktritt ist aber ausgeschlossen, a) wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweite Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat (351), b) wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat (352), c) wenn der Berechtigte den Gegenstand veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet hat und dann bei demjenigen, welcher den Gegenstand erlangt hat, die zu a) und b) erwähnten Voraussetzungen eingetreten sind. d) wenn der Rücktritt nicht innerhalb der vereinbarten oder nicht innerhalb einer von dem anderen Teile gestellten Frist erklärt wird (355). Der schon erfolgte

Rücktritt wird unwirksam, wenn der zum Rücktritt Berechtigte mit Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes im Verzuge war und die Rückgewähr nicht innerhalb einer von dem anderen Teile gestellten angemessenen Frist erfolgt (354).

III. Veränderung der Schuldverhältnisse.

§ 109.

1. Übertragung der Forderung.

1. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung, Cession). Der Grund, welcher die Abtretung veranlaßt, kann verschieden, z. B. Schenkung, Tausch oder Verkauf sein. In der Regel werden die Forderungen durch Verkauf übertragen. Die Abtretung kann formlos geschehen; es genügt also, wenn der bisherige Gläubiger und der Erwerber der Forderung darüber einig sind, daß die Forderung auf den Erwerber übergeht. Der bisherige Gläubiger hat aber auf Verlangen des neuen Gläubigers diesem eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden a) wenn sie durch die Abtretung ihren Inhalt verändern würde (z. B. die Forderung auf Alimente), b) wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist, c) soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 390). Mit der abgetretenen Forderung gehen auch die mit derselben verbundenen Rechte, z. B. Hypotheken und Bürgschaften auf den neuen Gläubiger über. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die in seinem Besitze befindlichen, zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden auszuliefern (398—403). Beim Verkaufe der Forderung haftet der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger dafür, daß die abgetretene Forderung in Wirklichkeit besteht. Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen (437, 438).

2. Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger dritten Personen gegenüber an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Die Stellung des Schuldners wird aber zunächst nicht verändert. Solange er von der Abtretung keine Kenntnis hat, kann er den alten Gläubiger als seinen Gläubiger behandeln und z. B. mit Rechtswirksamkeit an ihn zahlen. Erst mit der Kenntnis von der Abtretung gilt der neue Gläubiger auch dem Schuldner gegenüber als Gläubiger. Es empfiehlt sich daher, dem Schuldner möglichst bald von der Abtretung der Forderung Mitteilung zu machen. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Zeigt der bisherige Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie thatsächlich nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt. Die Anzeige kann nur mit Zustimmung dessen, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet ist, zurückgenommen werden (§ 409.)

3. Durch die Abtretung werden die Rechte und Pflichten des Schuldners nicht berührt. Er kann dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, welche auch dem bisherigen Gläubiger gegenüber begründet waren, muß aber auch alles gegen sich gelten lassen, was der frühere Gläubiger geltend machen konnte. Der Schuldner kann z. B. eine Gegenforderung, welche er dem bisherigen Gläubiger gegenüber aufrechnen konnte, auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung zu bringen. Das Recht des Schuldners, eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufzurechnen, ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner beim Erwerbe der aufzurechnenden Forderung von der Abtretung schon Kenntnis hatte. Die Aufrechnung ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn die Forderung zwar schon vor der Kenntnis erworben, aber erst nach Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist (404, 406). Beispiel: A hat gegen B aus einem Darlehn eine am 1. Mai fällige Forderung von 1000 M, B gegen A für ein verkauftes Pferd eine solche von 800 M. Tritt A seine Forderung an C ab, so kann B auch dem C gegenüber die Kaufpreisforderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn B das Pferd erst verkaufte, nachdem er am 1. Juli von der Abtretung Kenntnis erhielt; sie wäre ferner ausgeschlossen, wenn das Pferd zwar vor dem 1. Juli verkauft worden, die Kaufpreisforderung aber erst

am 1. August, also nach erlangter Kenntnis und später als die Darlehnsforderung fällig wird.

Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung *nur* gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet; auch ist eine Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde *unverzüglich* zurückweist. Hat aber der alte Gläubiger dem Schuldner die Abtretung *schriftlich* angezeigt, so ist die Kündigung und Mahnung des neuen Gläubigers ohne weiteres wirksam und muß die Zahlung an ihn auch ohne Aushändigung der Abtretungsurkunde geleistet werden (410). Es empfiehlt sich daher, dem Schuldner von der Abtretung schriftliche Anzeige zu machen.

4. Die angeführten Vorschriften finden auch bei der Übertragung einer Forderung *kraft Gesetzes* und bei der Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung (412, 413).

§ 110.

2. Schuldübernahme.

Wie bei einer Forderung an Stelle des bisherigen Gläubigers ein neuer Gläubiger, so kann auch statt des bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner eintreten (Schuldübernahme). Die Schuldübernahme kann erfolgen durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger oder durch Vertrag des Übernehmers mit dem Schuldner. Im letzteren Falle geht die Schuld erst dann auf den Übernehmer über, wenn der Gläubiger die Übernahme genehmigt. Der praktisch wichtigste Fall liegt vor, wenn der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernimmt. A verkauft z. B. sein Haus dem B und B übernimmt in Anrechnung auf den Kaufpreis eine auf dem Hause ruhende Hypothek des C. In einem solchen Falle hat der *Veräußerer* die Schuldübernahme dem Gläubiger mitzuteilen, eine Mitteilung durch den Übernehmer genügt nicht. Sind seit dem Empfang der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht vorher verweigert worden ist. Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

ist; sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt. Der Veräußerer hat den Erwerber von der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung zu benachrichtigen (414—416, näheres 417—419).

§ 111.

3. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

1. Schulden mehrere eine teilbare Leistung (z. B. ein Geldarlehn) oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteil verpflichtet und jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so heißen die Schuldner Gesamtschuldner (Korrealschuldner). Die Leistung heißt Gesamtschuld (Korrealschuld). Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern; bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Verpflichten sich mehrere durch Vertrag, gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner, schulden mehrere Schuldner eine unteilbare Leistung, so haften sie stets als Gesamtschuldner. Haben z. B. A, B, C gemeinschaftlich ein Darlehn aufgenommen, so kann der Gläubiger das Darlehn im Zweifel von jedem ganz zurückfordern; hatte X ein Pferd zu liefern, so kann nach seinem Tode der Gläubiger von jedem seiner Erben A, B, C, die Lieferung des Pferdes verlangen (420, 421, 427, 431).

2. Die Erfüllung, Leistung an Zahlungsstatt, Hinterlegung und Aufrechnung durch einen der Gesamtschuldner wirkt befreiend auch für die übrigen Schuldner. Aufrechnen kann aber ein Gesamtschuldner nur mit derjenigen Forderung, die ihm selbst und nicht etwa einem anderen Gesamtschuldner zusteht. Erläßt der Gläubiger einem Gesamtschuldner die Forderung, so wirkt der Erlaß befreiend auch für die übrigen Schuldner, wenn durch den Erlaß das ganze Schuldverhältnis aufgehoben und nicht etwa nur der eine Gesamtschuldner befreit werden soll. Kommt der Gläubiger einem Gesamtschuldner gegenüber in Verzug (§ 103); so wirkt der Verzug auch für die übrigen

Schuldner. Im übrigen aber stehen die einzelnen Gesamtschuldner dem Gläubiger unabhängig von einander und selbständig gegenüber. Beerbt z. B. der Gläubiger einen Gesamtschuldner oder umgekehrt, so bleibt die Forderung gegenüber den anderen Gesamtschuldnern bestehen (422—425).

3. Unter sich haften die Gesamtschuldner zu gleichen Teilen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt hat, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über und kann er von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen. Kann von einem derselben der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Schuldnern zu tragen (426). Beispiel: A, B, C, D haben gemeinschaftlich ein Darlehn von 2400 M aufgenommen. Wenn A den ganzen Betrag bezahlt hat, kann er von B, C, D je 600 M zurückfordern; ist B zahlungsunfähig, so wird der Ausfall von A, C, D gemeinsam getragen und A erhält von C und D noch je 200 M.

4. Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, so heißen die Gläubiger Gesamtgläubiger (Korrealgläubiger). Der Schuldner kann nach seinem Belieben an jeden der Gesamtgläubiger leisten. Das Verhältnis der Gesamtgläubiger zu dem Schuldner ist ähnlich geregelt wie das Verhältnis der Gesamtschuldner zu dem Gläubiger (428—430). Haben mehrere Personen, die nicht Gesamtgläubiger sind, eine unteilbare Leistung zu fordern, so kann der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und der Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert. Für die Bestellung des Verwahrers ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, es entscheidet auch über die von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung und hat vor der Entscheidung die Beteiligten, soweit thunlich, zu hören (432 B. G. B., 165 A. fr. G.).

Beispiele: Lassen sich A, B, C, D gemeinschaftlich von E die Lieferung eines Pferdes versprechen, so sind dieselben Gesamtgläubiger, jeder kann das Pferd fordern und E an jeden leisten. Hat E dem X ein Pferd zu liefern, so sind A, B, C, D, die Erben des X, keine

Gesamtgläubiger und das Pferd muß entweder allen gemeinschaftlich geliefert oder in Verwahrung gegeben werden.

IV. Erlöschen der Schuldverhältnisse.

§ 112.

1. Erfüllung.

1. Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird,[1]) ferner wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt. Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Zahlungsstatt übernimmt (362—364). Es besteht also im Zweifel die alte Verbindlichkeit neben der neuen fort und nur wenn die Umstände ein anderes ergeben, wird die alte Verbindlichkeit aufgehoben. Beispiel: A schuldet dem B 1000 M und übernimmt zur Befriedigung des B die Verpflichtung, eine Schuld des B bei C in gleicher Höhe zu tilgen; A schuldet dem B aus einem Kaufe 1000 M und vereinbart mit ihm, daß er die Schuldsumme als Darlehn behält; im ersten Falle bleibt die alte Schuld bestehen, im zweiten ist sie aufgehoben.

2. Ist ein Schuldner aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet, und reicht das Geleistete zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt. Trifft er keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf

[1]) Nach dem Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. 233) sind Geldzahlungen in Reichsgoldmünzen nämlich Zehn- und Zwanzigmarkstücken (Kronen- und Doppelkronen) zu leisten. Niemand ist verpflichtet, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen. Eine Ausnahme besteht zu gunsten der Einthalerstücke, die man in unbegrenzter Höhe in Zahlung nehmen muß.

die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Der Gläubiger kann die Annahme der Leistung ablehnen, wenn der Schuldner eine andere Anrechnung bestimmt (366, 367).

3. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form, z. B. notariell erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen (368). Die Kosten der Quittung trägt der Schuldner, soweit sich nicht aus dem Rechtsverhältnis unter den Parteien ein anderes ergiebt. Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigees mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten, z. B. die Kosten einer Erbbescheinigung den Gläubigern zur Last (369). Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen (370). Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe des Schuldscheins, etwa weil er ihn verloren habe, außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich, z. B. notariell beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei (371).

§ 113.

2. Hinterlegung.[1])

1. Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Annahmeverzuge ist. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde, z. B. weil der Gläubiger abwesend ist, oder infolge einer Ungewißheit über die Person des Gläubigers — z. B. der ursprüngliche Gläubiger ist gestorben und sein Erbe unbekannt — eine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Die Hinterlegung erfolgt bei der Hinter-

[1]) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Hinterlegung sind aufrecht erhalten (Art. 145 E. G.). Von einer gerichtlichen Anordnung darf aber die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

legungsstelle des Orts, an welchem der Schuldner zu leisten hat. Von der Hinterlegung hat der Schuldner dem Gläubiger unverzüglich Anzeige zu machen, es sei denn, daß die Anzeige unthunlich ist. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post eingesandt worden, so gilt die Hinterlegung schon mit der Aufgabe zur Post als erfolgt (372—375).

2. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist aber ausgeschlossen a) wenn der Schuldner bei der Hinterlegungsstelle auf sein Recht zur Rücknahme verzichtet, b) wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt, c) wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen Gläubiger und Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, welches die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte. Will also der Schuldner durch die Hinterlegung befreit werden, so empfiehlt es sich, bei der Hinterlegung auf die Rücknahme zu verzichten (376—378).

3. Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr; auch ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten. Ist zur Auslieferung der hinterlegten Sache an den Gläubiger eine die Empfangsberechtigung des Gläubigers anerkennende Erklärung des Schuldners nötig, so hat der Schuldner diese Erklärung abzugeben. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach Empfang der Anzeige von der Hinterlegung. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Schuldner zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht der Rücknahme verzichtet hat (379—382).

4. Ist eine geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie beim Verzug des Gläubigers nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern lassen. Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder durch einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Zeit und Ort

der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (383– 386).

5. Die Hinterlegung erfolgt in Preußen auf Grund der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249[2]). Für die Hinterlegung von Geld, von Wertpapieren auf den Inhaber, von Wertpapieren auf den Namen, auf welche die Zahlung an den Inhaber geleistet werden kann, und für die Hinterlegung von Kostbarkeiten sind die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Regierungen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bestimmt. Als Hinterlegungskassen dienen die Regierungshauptkassen.[3]) Für die Hinterlegung anderer als der vorgenannten Wertpapiere sowie für die Hinterlegung sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann beim Amtsgericht zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Andere Sachen als Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.[4])

---

[2]) Dieses Gesetz ist durch Art. 84 A. G. abgeändert worden.

[3]) Für Berlin dient als Hinterlegungskasse die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse (V. v. 31. Juli 1879 J. M. Bl. S. 216). Zur Ausführung von Abschnitt 2 und 3 der Hinterlegungsordnung erschien die allg. Verf. v. 26. Dezember 1899 (J. M. Bl. 870) und die Verfügung betreffend das Hinterlegungswesen v. 15. Dezember 1899 (M. Bl. 1900 S. 5).

[4]) Zur Hinterlegung von Wertpapieren in den vom B. G. B. vorgesehenen Fällen (1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116) sind bestimmt: 1. Die Seehandlung zu Berlin, 2. die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zu Berlin, 3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse zu Königsberg, 4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse zu Danzig, 5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin, 6. die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse zu Stettin, 7. die Posener landschaftliche Bank zu Posen, 8. die Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau, 9. die Städtische Bank zu Breslau, 10. die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz zu Görlitz, 11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S., 12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden, 13. die Landeskreditkasse zu Cassel, 14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, 15. die Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande in Sigmaringen, 16. Die Frankfurter Bank in Frankfurt a. Main (Art. 85 A. G. Erlaß v. 17. u. 18. Dezember 1899, J. M. Bl. 805, M. Bl. 1900, S. 7). Bei diesen Banken kann auch die Anlegung von Mündelgeld erfolgen (vgl. § 159).

§ 114.

3. Aufrechnung und Erlaß.

1. Aufrechnung. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende bewirken kann. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Soweit sie sich decken, gelten die Forderungen in dem Zeitpunkt als erloschen, in welchem sie, zur Aufrechnung geeignet, einander gegenüber getreten sind (387—389). Beispiel: A hat gegen B eine Forderung von 100 M; am 1. April erwirbt B eine Forderung an A in Höhe von 250 M. A klagt den B am 1. Oktober ein; wenn dann B die Aufrechnung geltend macht, gilt die Forderung des A als bereits am 1. April erloschen.

Die Aufrechnung findet nicht statt a) gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, b) gegen eine Forderung, welche nicht der Pfändung unterworfen ist (390); jedoch können gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen und ähnlichen Kassen zu beziehenden Hebungen geschuldete Beiträge aufgerechnet werden, c) gegen eine Forderung des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes. Die Aufrechnung ist aber zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der auch die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist (393—395). Beispiel: A hat den B durch vorsätzliche körperliche Mißhandlung geschädigt; macht B seine Forderung aus der Mißhandlung geltend, so kann A eine Forderung gegen B nicht aufrechnen.

2. Erlaß. Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt; das gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe (397).

Zehnter Abschnitt.

Das Eherecht.

§ 115.

I. Das Verlöbnis.

Verlöbnis ist die Vereinbarung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, künftig eine Ehe eingehen zu wollen. Eine rechtliche Verpflichtung der Verlobten, künftig eine Ehe in Wirklichkeit einzugehen, wird vom B. G. B. nicht anerkannt. Es kann daher auch nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden, und das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig. Tritt ein Verlobter aus nichtigem Grunde von dem Verlöbnis zurück, so hat er dem anderen Teile, den Eltern oder Stellvertretern der Eltern den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht worden oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Zu ersetzen sind z. B. das schon angeschaffte Brautkleid, die Miete der vom Vater der Braut bereits gemieteten Wohnung, die vom Schwiegervater bereits bezahlten Schulden des Schwiegersohnes u. s. w. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, so ist nicht der Zurücktretende, sondern derjenige, welcher den Rücktritt veranlaßt hat, zum Schadensersatz verpflichtet. Hat eine unbescholtene Braut ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Unterbleibt die Eheschließung aus irgend einem Grunde, so kann jeder Verlobte die Herausgabe dessen verlangen, was er dem Anderen geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat. Wird das Verlöbnis durch den Tod eines Verlobten aufgelöst, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen ist. Die Ansprüche der Verlobten, Eltern oder Stellvertreter verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an (1297—1302).

II. Die Eingehung der Ehe.

§ 116.

1. Fähigkeit zur Eingehung der Ehe.

1. Ein Mann darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann durch den Justizminister[1]) Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Der Besitz des erforderlichen Alters heißt Ehemündigkeit. Die Volljährigkeitserklärung steht dem Eintritt der Volljährigkeit gleich. Ein Mann, welcher vor vollendetem 21. Lebensjahre eine Ehe eingehen will, muß demnach vorher volljährig erklärt werden. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, z. B. minderjährig oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung entmündigt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf außerdem noch ein eheliches Kind der Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode der Mutter, ein uneheliches Kind der Einwilligung der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind der Einwilligung des Annehmenden. Ist der Vertreter ein Vormund, oder wird die elterliche Genehmigung einem für volljährig erklärten aber noch nicht 21 Jahre alten Kinde verweigert, so kann die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt (1303—1308).

2. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (1309).

3. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in grader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, sowie Verschwägerten in grader Linie; ferner nicht zwischen Personen, von denen die eine mit den Eltern, Voreltern und Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Verwandtschaft in diesem Sinne besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits. Ob der Vater das uneheliche Kind anerkannt hat oder nicht, ist gleichgiltig (1310). Verboten ist z. B. die Ehe zwischen Großvater und Enkelin, zwischen dem Vater und der Frau des verstorbenen Sohnes; A kann die B nicht heiraten, wenn er z. B. mit der Mutter, Großmutter oder der Tochter der B geschlechtlich verkehrt hat. Hat A ein uneheliches Kind, die B, so kann weder A die B heiraten, noch kann eine Tochter der B mit einem anderen ehelichen Sohne des A eine Ehe eingehen.

[1]) Art. 10 der Kgl. Verordnung v. 16. November 1899 (G. S. 562). Das Gesuch ist bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirke die Nachsuchende ihren Wohnsitz hat (Verf. v. 14. Dezember 1899 (J. M. Bl S. 784).

4. Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm und dessen Abkömmlingen eine Ehe solange nicht eingehen, als das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht (1311).

5. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen wurde, aber nur dann, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann durch den Justizminister[2]) Befreiung und sogar noch nach Eingehung der verbotenen Ehe bewilligt werden (1312).

6. Eine Frau darf erst zehn Monate nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden (1313). Die Befreiung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthaltsort hat.[3])

7. Wer ein eheliches Kind hat, welches minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber ausgestellt hat, daß er die im § 149 Nr. 6 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß ihm diese Verpflichtungen nicht obliegen (1314 Abs. 1).

8. Ist im Falle einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so kann der überlebende Ehegatte eine neue Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 138 III, 3 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß diese Verpflichtungen ihm nicht obliegen (1314 Abs. 2).

9. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen (1315 Abs. 1). In Preußen ist für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis nicht mehr

---

[2]) Art. 10, der Kgl. Verordnung v. 16. November 1899 G. S. 562. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Landgericht ob, bei welchem der Ehescheidungsprozeß des Nachsuchenden in erster Instanz anhängig war (Verf. v. 14. Dezember 1899, J. M. Bl. 784).

[3]) Art. 11 der Kgl. Verordnung v. 16. November 1899 G. S. 562.

erforderlich. Die reichsgesetzlichen Vorschriften (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 40, R. G. Bl., S. 45), wonach die Militärbeamten einschließlich der Militärpfarrer zur Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen, bleiben aber bestehen.

10. Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung der Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen (1315 Abs. 2).[4])

§ 117.

2. Aufgebot und Abschluß der Ehe.

I. Aufgebot. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird. Es darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden (1316). Die Befreiung erteilt der Minister des Innern. Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung des Aufgebots gestatten.[1]) Die Bekanntmachung, welche das Aufgebot enthält, ist während zweier Wochen an der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle auszuhängen.[2]) Ist ein Aufgebot nicht erlassen, so ist die Ehe deshalb nicht ungiltig.

II. Abschluß der Ehe.[3]) 1. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen (1317). Die Beobachtung dieser Vorschrift ist ein *wesentliches* Erfordernis der Giltigkeit der Ehe.

---

[4]) Über die Eheschließung von Ausländern und Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern in Preußen vgl. Art. 43. A. G.

[1]) Art. 12 der Kgl. Verordnung v. 16. November 1899 G. S. 562.

[2]) Vgl. näheres 45—50 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, Art. 46. E. G.

[3]) Die Giltigkeit einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen; die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander und die gegenseitige Unterhaltspflicht steht vom 1. Januar 1900 ab unter den Vorschriften des neuen Rechts. (Art. 198, 199 E. G.)

2. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Personen, welche minderjährig oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sollen nicht als Zeugen zugezogen werden. Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen (1318). Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf Grund schriftlicher Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden. Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne es zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis gekannt haben (1319—1321). Alle diese Vorschriften sind nur Ordnungsvorschriften. Die Nichtbeobachtung macht die Ehe nicht ungiltig.

§ 118.

3. Ehehindernisse, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

I. Ehehindernisse. Ehehindernisse sind Umstände, welche in irgend einer Weise dem Abschlusse einer Ehe entgegenstehen. Nach ihrer Wirkung sind es aufschiebende oder trennende Ehehindernisse. Aufschiebende Ehehindernisse sind solche, welche zwar der Eheschließung entgegenstehen, auf die Giltigkeit einer trotzdem geschlossenen Ehe aber ohne Einfluß sind. Trennende Ehehindernisse sind solche, welche die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe zur Folge haben. Die nachstehend unter II (1—5) und IIIa (1—5) aufgeführten Thatsachen sind trennende Ehehindernisse. Alle anderen Ehehindernisse sind nur aufschiebende. Ein blos aufschiebendes Ehehindernis ist demnach der Mangel der Ehemündigkeit, die Wiederverheiratung einer Frau vor Ablauf von zehn Monaten, das Ehehindernis zwischen dem Adoptivvater und Adoptivkinde u. s. w. Hat also z. B. eine eheunmündige Person eine Ehe geschlossen, so ist die Ehe trotzdem giltig.

II. Nichtigkeit (1323—1329). Die Ehe ist nichtig, wenn sie

rechtlich als nicht geschlossen anzusehen ist. Eine Ehe ist nichtig: 1. wenn die im § 117 II Nr. 1 angeführten Vorschriften (1317) nicht beobachtet sind, 2. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war (§ 34) oder sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand, 3. wenn gegen das Verbot der Doppelehe, 4. wenn gegen das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft und 5. wenn gegen das Verbot des Ehebruchs verstoßen wird. Im Falle zu 1. tritt die Nichtigkeit ohne weiteres von selbst ein; in den übrigen Fällen muß sie durch eine besondere Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Nichtigkeit kann in den Fällen zu 1, 2, 3 und 5 geheilt werden, d. h. die Ehe wird trotz des Nichtigkeitsgrundes als von Anfang an giltig angesehen und zwar im Falle zu 1., wenn die Ehe in das Heiratsregister eingetragen war und die Ehegatten mindestens zehn Jahre oder bei früherem Tode eines Ehegatten mindestens drei Jahre als Ehegatten gelebt haben. In dem Falle zu 2., wenn der betreffende Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung die Ehe bestätigt. In dem Falle zu 3., wenn die frühere Ehe ungiltig war, in dem Falle zu 5., wenn nach Abschluß der Ehe Befreiung von dem Verbote eingetreten ist.

III. Anfechtbarkeit (1330—1343). a) Eine Ehe ist anfechtbar, wenn sie bis zur erfolgten Anfechtung als giltig behandelt, nach erfolgter Anfechtung aber als von Anfang an nichtig angesehen wird. Eine Ehe ist anfechtbar, 1. wegen Mangels der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines der Eheschließenden, 2. wegen eines auf Irrtum beruhenden Mangels der Übereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, 3. wegen Irrtums über die Person oder über gewisse persönliche Eigenschaften des anderen Teiles, 4. wegen arglistiger Täuschung, 5. wegen Drohung, 6. wenn nach erfolgter Todeserklärung eines Ehegatten der Überlebende eine neue Ehe eingeht und der für tot Erklärte noch lebt, so kann die neue Ehe angefochten werden.

Einer besonderen Ausführung bedarf nur der Irrtum über persönliche Eigenschaften und die arglistige Täuschung. Das B. G. B. verlangt Irrtum des Ehegatten über solche persönliche Eigenschaften, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Ehe abgehalten haben würden. Zu solchen Eigenschaften gehört z. B. unheilbare Unfähigkeit zum Bei-

schlafe, Geisteskrankheit, Schwangerschaft der Braut bei Eingehung der Ehe durch eine dritte Person, ein körperliches Gebrechen, welches derartigen Ekel und Abscheu erregt, daß dem anderen Ehegatten die Ausübung des Beischlafs unmöglich wird, z. B. Syphilis. Daß die Eigenschaften den betreffenden Ehegatten von der Eingehung der Ehe abhalten mußten, ist nicht erforderlich, es genügt, daß sie geeignet waren, ihn abzuhalten. Bezüglich der arglistigen Täuschung verlangt das B. G. B. Täuschung über solche Umstände, die den Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, z. B. Täuschung über die vorgenannten persönlichen Eigenschaften oder über sonstige Verhältnisse des anderen Ehegatten, z. B. über eine frühere Ehe oder über Kinder aus einer früheren Ehe. Eine Täuschung über Vermögensverhältnisse begründet aber die Anfechtung nicht. Ist z. B. der Ehemann durch die Familie der Braut oder durch diese selbst über ihre Vermögensverhältnisse getäuscht worden, ist z. B. die Familie der Braut trotz glänzenden Auftretens völlig verschuldet, so kann der Getäuschte die Ehe nicht anfechten.

b) Die Anfechtung muß durch eine besondere Klage, die Anfechtungsklage, geltend gemacht werden. Zur Anfechtung berechtigt ist derjenige Ehegatte, in dessen Person der Grund der Anfechtung gegeben ist, z. B. der Ehegatte, welcher getäuscht oder bedroht worden ist. Für eine geschäftsunfähige Person (§ 34) kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. Die Anfechtung der Ehe wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach erlangter unbeschränkter Geschäftsfähigkeit die Ehe bestätigt. Die Anfechtung wegen Irrtums, Täuschung und Drohung ist ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsberechtigte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung und nach dem Aufhören des Zwanges die Ehe bestätigt. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

§ 119.

III. Wirkungen der Ehe.

1. Die Eheleute sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten steht dem Manne als dem

Haupte der Familie in allen Angelegenheiten die Entscheidung zu.[1]) Der Mann hat insbesondere Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Stellt sich jedoch irgend eine Entscheidung des Mannes als ein Mißbrauch seiner Rechte dar, so ist die Frau nicht verpflichtet, Folge zu leisten. Wählt der Mann z. B. einen Wohnort oder eine Wohnung, die nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Eheleute nur als Chikane der Frau angesehen werden kann, so braucht die Frau nicht zu folgen. Die Frau nimmt den Familiennamen des Mannes an; sie ist nicht nur verpflichtet sondern auch berechtigt, dem gemeinschaftlichen Haushalt vorzustehen. In dem Hauswesen hat sie Arbeit insoweit zu verrichten, als eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist. Sie muß z. B. die Arbeit selbst verrichten und hat keinen Anspruch auf Haltung eines Dienstmädchens, wenn die Vermögensverhältnisse die Annahme eines Dienstmädchens nicht erlauben. Soweit es üblich ist, hat die Ehefrau auch in dem Geschäfte und Berufe des Mannes Hilfe zu leisten. Die Ehefrau eines Metzgers mit offenem Laden ist z. B. verpflichtet, im Ladengeschäft mit zu verkaufen, es sei denn, daß die Vermögensverhältnisse die Annahme genügender anderer Hilfskräfte gestatten (1353—1356).

2. Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises kann die Frau den Mann durch ihre Handlungen berechtigen und verpflichten (sogenannte Schlüsselgewalt der Frau). Es gelten sogar alle Geschäfte, die in den Wirkungskreis der Frau fallen, als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergiebt. Die Frau, welche für den Haushalt z. B. Butter, Eier und Gemüse kauft, den Winterbedarf an Kartoffeln bestellt, das für den Winter nötige Feuerungsmaterial an Holz und Kohlen, die nötigen Schuhe und Kleider für sich, Mann und Kinder kauft u. s. w., verpflichtet hierdurch unmittelbar den Ehemann, und können deshalb die Gläubiger auch Zahlung vom Ehemanne fordern. Es ist aber dem Manne gestattet, die Schlüsselgewalt der Frau einzuschränken oder sogar auszuschließen. Stellt sich die Einschränkung oder Ausschließung

[1]) Ist die Ehefrau noch nicht volljährig, so untersteht sie bis zur erlangten Volljährigkeit der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft und bedarf der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters in derselben Weise wie vor der Heirat.

als ein Mißbrauch dar, so kann das Vormundschaftsgericht dieselbe aufheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie zur Zeit der Vornahme des mit der Frau abgeschlossenen Rechtsgeschäftes in das Güterrechtsregister (§ 123) eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Hat der Mann z. B. die Frau auf kleinere Ausgaben für den inneren Haushalt beschränkt, sich aber die größeren Ausgaben selbst vorbehalten, so muß er also diese Einschränkung in das Güterrechtsregister eintragen lassen oder den dritten Personen bekannt machen, mit denen voraussichtlich die Frau in geschäftliche Beziehungen treten wird. Geschieht dies nicht, so haftet der Mann trotz der Einschränkung (1357).

3. Die Ehefrau ist als solche in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und ihre Rechtsgeschäfte sind giltig, auch wenn der Mann seine Genehmigung nicht erteilt hat. Die Ehefrau kann daher auf Grund eines von ihr allein abgeschlossenen Geschäftes eingeklagt werden und in der Regel auch selbst klagen. Wie weit aber der Gläubiger gegen die Ehefrau die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wird von dem zwischen den Eheleuten bestehenden Güterrecht abhängen. Jedenfalls können durch eine Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau die Rechte, welche der Mann kraft des ehelichen Güterrechts an dem Vermögen seiner Frau hat, nicht beeinträchtigt werden. Es wird sich daher empfehlen, Geschäfte mit einer Ehefrau nur mit Genehmigung des Mannes abzuschließen. Hat sich die Frau ohne Genehmigung des Mannes zu einer persönlichen Leistung, z. B. zu Stundenarbeiten, Wasch- und Putzarbeiten verpflichtet, welche die ehelichen Interessen beeinträchtigt, z. B. der Frau nicht genügende Zeit zur Besorgung des Haushalts läßt, so kann der Mann mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts das Verhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann zugestimmt oder das Vormundschaftsgericht die Zustimmung des Mannes ersetzt hat. Das Vormundschaftsgericht hat z. B. die Zustimmung zu ersetzen, wenn die Weigerung der Zustimmung seitens des Mannes ein Mißbrauch seines Rechts ist, wenn z. B. ein arbeitsscheuer Mann seine Zustimmung zu Stundenarbeit der Frau verweigert, die diese vornehmen muß, um den nötigen Unterhalt für sich und ihre Kinder zu erwerben. Das Kündigungsrecht fällt ferner fort, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, solange z. B. die Frau von dem Manne getrennt lebt (1358).

4. Die Eheleute haben im Verhältnis zu einander für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seiner Vermögens- und Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Ist der Mann außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat die Frau dem Manne den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit zu gewähren (1359—1361).

5. Da infolge der Ehe regelmäßig eine Vermischung der den Eheleuten zugehörigen beweglichen Sachen eintritt, so hat das Gesetz zu Gunsten der Gläubiger des Mannes die Vermutung aufgestellt, daß alle im Besitze eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Ehemanne gehören. Ein Gläubiger des Mannes kann also sämtliche bewegliche Sachen, die er bei den Eheleuten vorfindet, im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen, wenn nicht die Ehefrau beweist, daß die Sachen nicht dem Manne gehören.[2]) Für die Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte gilt aber die Vermutung, daß sie der Frau gehören (1362).

6. Die wichtigste Wirkung der Ehe besteht in der Veränderung, welche das Vermögen der Ehegatten mit der Eingehung der Ehe erleidet (vgl. hierüber das eheliche Güterrecht).

IV. Scheidung der Ehe.

§ 120.

1. Voraussetzung der Ehescheidung.

I. Die Scheidung der Ehe erfolgt durch Urteil.[1]) Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein (1564). Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, 1) wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruches schuldig macht. Während nach dem

---

[2]) Vgl. § 136 Anm. 1.

[1]) Die Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt vom 1. Januar 1900 ab nach den Vorschriften des B. G. B. Hat sich ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1900 einer Verfehlung schuldig gemacht, welche nach dem B. G. B. zur Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft be-

bisherigen französischen Recht z. B. nur der Ehebruch der Frau zur Scheidung berechtigte, hat das B. G. B. beide Eheleute gleichgestellt; 2) wenn der andere Ehegatte sich der Eingehung einer Doppelehe oder der widernatürlichen Unzucht (175 Str. G. B.) schuldig gemacht hat. Widernatürliche Unzucht ist diejenige Unzucht, die zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird. Das Recht auf Ehescheidung ist in den Fällen zu 1) und 2) ausgeschlossen, wenn der Ehegatte dem Ehebruch, der Doppelehe oder der Unzucht zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat (1565). Der Ehemann, welcher z. B. duldet, daß seine Frau mit einem anderen geschlechtlich verkehrt, verliert demnach das Recht auf Ehescheidung; 3) wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet (1566); 4) wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Ein böswilliges Verlassen aber liegt nur vor, wenn der Aufenthalt des Ehegatten unbekannt ist oder derselbe sich entweder ein Jahr lang in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten oder, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt, ein Jahr lang dem Urteil keine Folge leistet (1567); 5) wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung (1568). Die Entscheidung, ob das Verhalten eines Ehegatten zur Auflösung der Ehe berechtigt, ist in die Hände des Richters gelegt. Dasselbe Verhalten wird je nach den Umständen und der Bildung der Ehegatten eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Schimpfworte und Mißhandlungen z. B., die unter gewöhnlichen Leuten das eheliche

---

rechtigte, so kann auf Scheidung oder Aufhebung nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen eine Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war (Art. 201 E. G.). Beispiel: Nach bisherigem französischen Recht war der Ehebruch des Mannes nur ein Scheidungsgrund, wenn der Beischlaf im gemeinschaftlichen Hause vollzogen war, während nach dem B. G. B. jeder Ehebruch des Mannes ein Scheidungsgrund ist. Im Gebiete des französischen Rechts kann also die Ehefrau wegen eines vor dem 1. Januar 1900 verübten Ehebruchs ihres Mannes nach dem 1. Januar 1900 nur dann auf Scheidung klagen, wenn der Ehebruch im gemeinschaftlichen Hause verübt wurde.

Verhältnis kaum berühren, können unter gebildeten Leuten zu einem Scheidungsgrunde werden; 6) wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfällt. Die Geisteskrankheit muß aber drei Jahre während der Ehe gedauert haben, es muß durch die Krankheit die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen sein (1569).

II. In den Fällen I Nr. 1—5 erlischt das Recht zur Scheidung durch Verzeihung. Die Scheidungsklage muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ganz ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage können aber auch Thatsachen geltend gemacht werden, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann. Beispiel: Ein Ehegatte hat am 1. Juli 1900 einen Ehebruch begangen, von welchem die Ehefrau am 14. Juli Kenntnis erlangt. Die Scheidungsklage, welche binnen sechs Monaten, also spätestens am 14. Januar 1901 angestellt sein muß, wird von der Frau mit Rücksicht auf die Folgen der Scheidung für die Kinder nicht angestellt. Die Frau hat dann das Recht, wegen Ehebruchs die Scheidung zu verlangen, verloren. Am 1. Februar 1902 wird die Frau von dem Manne in roher Weise beschimpft und schwer mißhandelt und stellt jetzt die Ehescheidungsklage an. In dem Scheidungsprozesse kann sie nunmehr auch den Ehebruch zur Begründung ihrer Klage verwerten (1570—1573).

III. Wird die Ehe geschieden, so ist in dem Urteile auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt. Hat der andere Ehegatte auch einen Grund, die Scheidung zu verlangen, so kann er in dem gegen ihn angestellten Prozesse mit oder ohne Erhebung der Widerklage verlangen, daß auch der Kläger für schuldig erklärt wird (1574).

IV. Der Ehegatte, welcher auf Scheidung der Ehe zu klagen berechtigt ist, kann statt der Scheidung auch nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verlangen, wenn der andere Ehegatte hiermit einverstanden ist. In einem solchen Falle hört das Zusammenleben der Ehegatten auf, die Ehe bleibt aber bestehen und die Eheleute können eine weitere Ehe nicht eingehen. Jeder Ehegatte kann aber jederzeit nachträglich noch die vollständige Scheidung verlangen, es sei

denn, daß die eheliche Gemeinschaft zwischenzeitlich wieder hergestellt worden ist (1575, 1576).

§ 121.

2. Folgen der Ehescheidung.

1. Die geschiedene Frau behält den Namen ihres Mannes, sie kann aber auch ihren eigenen Familiennamen wieder annehmen. Der Mann kann der Frau aber die Führung seines Namens untersagen, wenn sie allein für schuldig erklärt worden ist (1577)[1].

2. Ist der Mann allein für schuldig erklärt worden, so hat er der Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus eigenem Vermögen bestreiten kann. Ist nach den Verhältnissen, unter denen die Eheleute gelebt haben, Erwerb durch die Frau üblich, so hat der Mann Unterhalt nur soweit zu gewähren, als die Frau ihn nicht aus dem Ertrage ihrer Arbeit bestreiten kann. Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem Manne Unterhalt *nur soweit* zu gewähren, als er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten. Der schuldige Ehegatte braucht aber in *jedem* Falle den Unterhalt nur soweit zu gewähren, als er die Einkünfte seines Vermögens nicht zum eigenen standesgemäßen Unterhalt bedarf. Hat z. B. der wiederverheiratete Mann seine Einkünfte zum standesgemäßen Unterhalt seiner Familie nötig, so ist er zum Unterhalt der geschiedenen Frau nicht verpflichtet, selbst wenn er für den schuldigen Teil erklärt worden ist (1578, 1579).

3. Der Unterhalt wird durch Entrichtung einer Geldrente geleistet. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten, geht aber auf die Erben des Verpflichteten über. Die Erben des Verpflichteten sind befugt, den Anspruch des Berechtigten soweit zu kürzen, daß ihnen die Hälfte der Einkünfte bleibt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes gezogen hat. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so ist dem geisteskranken Ehegatten der Unterhalt in derselben Weise zu gewähren, wie ihn ein für schuldig erklärter Ehegatte dem andern zu gewähren hat. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden, so kann der andere

---

[1]) Zur Entgegennahme und öffentlichen Beglaubigung der erforderlichen Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen wurde (vgl. Art. 68 § 1 A. G.).

Ehegatte binnen Jahresfrist seit Rechtskraft des Scheidungsurteils die während des Brautstandes und während der Ehe gemachten Schenkungen widerrufen (1580—1584).

4. Wird statt der Scheidung nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so treten trotzdem die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein, jedoch mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen ist. Wird die eheliche Gemeinschaft von den Eheleuten wiederhergestellt, so tritt die Gütertrennung ein (1586, 1587).

Elfter Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht.

I. Einleitung.

§ 122.

1. Allgemeines.

1. Vertragsmäßiges und gesetzliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht will die Vermögensverhältnisse der Eheleute ordnen. Das B. G. B. hat die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse zunächst den Eheleuten selbst überlassen. Das von den Eheleuten bestimmte Güterrecht wird das vertragsmäßige Güterrecht genannt. Haben die Eheleute es unterlassen, ihr Güterrecht selbst zu bestimmen, so tritt das sog. gesetzliche Güterrecht ein. Das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, die sog. Verwaltungsgemeinschaft.

2. Das vertragsmäßige Güterrecht. a) Die Eheleute können ihre Güterrechtsverhältnisse sowohl vor wie nach Eingehung der Ehe durch einen Ehevertrag regeln. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einem Richter oder Notar geschlossen werden (1434). Die Ehegatten können in dem Ehevertrage ihre Verhältnisse nach freiem Belieben ordnen, sie können insbesondere auch nach Eingehung der Ehe ihren bisherigen Güterstand aufheben oder ändern (1432). Um den Eheleuten die vertragsmäßige Festsetzung des Güterrechts zu erleichtern, hat das B. G. B. neben dem gesetzlichen Güterrecht noch drei der gebräuchlichsten anderen Güterrechts-

systeme, nämlich die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft (sog. Mobiliargemeinschaft) eingehend dargestellt und die Ehegatten sind in der Lage, in dem Ehevertrag einfach durch Berufung auf die betreffenden Bestimmungen des B. G. B. ihre Rechtsverhältnisse dem einen oder anderen Güterrechtssysteme zu unterstellen.

b) Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder ausländisches Gesetz bestimmt werden (1433). Es können z. B. die Ehegatten nicht einfach vereinbaren, daß ihre Güterverhältnisse sich nach dem Güterrecht des französischen Rechts bestimmen. Soll das französische Recht zwischen ihnen gelten, so müssen die entsprechenden Bestimmungen dieses Rechts einzeln in den Ehevertrag aufgenommen werden. Hat der Mann zur Zeit des Abschlusses des Ehevertrages seinen Wohnsitz im Auslande, so ist ausnahmsweise die Verweisung auf ein daselbst geltendes Güterrecht zulässig.

c) Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt die Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Ehevertrage ein anderes ergiebt (1436).

d) Wird durch einen Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder abgeändert, so können einem Dritten gegenüber hieraus nur dann Einwendungen hergeleitet werden, wenn die Ausschließung oder Änderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Das gleiche gilt, wenn eine in dem Gütterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder abgeändert wird (1435). Aus diesen Vorschriften ergiebt sich folgendes: Enthält das Güterrechtsregister bezüglich eines Ehepaares keinerlei Eintragung, so wird es Dritten gegenüber so angesehen, als ob zwischen den Eheleuten das gesetzliche Güterrecht gelte, sollte auch thatsächlich z. B. die Gütertrennung durch Vertrag vereinbart sein, es sei denn, daß die Eheleute beweisen können, daß dem Dritten bekannt war, daß nicht das gesetzliche Güterrecht, sondern Gütertrennung zwischen ihnen bestand. Ist in dem Güterregister die allgemeine Gütergemeinschaft oder irgend ein anderes Güterrecht eingetragen, so gilt das eingetragene Recht Dritten gegenüber als bestehend, sollte auch das eingetragene Recht

durch anderweitigen Ehevertrag aufgehoben oder abgeändert sein, es sei denn, daß auch hier die Eheleute beweisen können, daß dem Dritten die Aufhebung oder Änderung bekannt war.

§ 123.

2. Das Güterrechtsregister (1558—1563).

Das Güterrechtsregister ist dasjenige Register, in welches die Güterrechtsverhältnisse von Eheleuten eingetragen werden. Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Die Eintragung hat bei demjenigen Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Verlegt der Ehemann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden.

Eine Eintragung soll nur auf Antrag und nur soweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen. Der Antrag ist vom *Manne* zu stellen, wenn er die Schlüsselgewalt der Frau einschränken will, wenn er gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau Einspruch erheben oder die zum Betriebe erteilte Genehmigung zurücknehmen will. In allen anderen Fällen erfolgt die Eintragung auf Antrag *beider Ehegatten*. Der Antrag *eines Ehegatten* genügt 1. zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird, 2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrage eine öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken. Von der Eintragung sollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden. Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des

Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.[1])

3. Die Übergangsbestimmungen.

§ 124.

a) Übersicht.

Nach Art. 200 E. G. bleiben für den Güterstand der am 1. Januar 1900 schon bestehenden Ehen die bisherigen Gesetze maßgebend. Hiernach würde sich das vor dem 1. Januar 1900 bestehende Güterrecht noch auf Jahre hinaus erhalten. Da dieses Weiterbestehen des alten Güterrechts aber zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, so hat Preußen von der im Art. 218 E. G. der Landesgesetzgebung gestatteten Befugnis, die Übergangszeit in anderer Weise zu regeln, Gebrauch gemacht. Das Ausführungsgesetz zum B. G. B. geht (Art. 44—67) davon aus, daß die Güterstände des B. G. B. mit dem Güterrechte des bisherigen Rechts nicht nur dem Grundgedanken, sondern auch der näheren Ausgestaltung nach in weitem Umfange übereinstimmen, sodaß nur Abweichungen in Einzelheiten übrig bleiben. Das A. G. unterwirft deshalb die große Mehrzahl der bestehenden Ehen den güterrechtlichen Vorschriften des B. G. B. und zwar in der Weise, daß mit dem 1. Januar 1900 an Stelle des alten Güterrechts die entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts treten. Der Güterstand bleibt hiernach in seinem Wesen unverändert und für eine Ehe mit Gütertrennung, mit allgemeiner Gütergemeinschaft, mit Errungenschaftsgemeinschaft u. s. w. besteht auch in Zukunft die Gütertrennung, allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft u. s. w., aber nach den Vorschriften des B. G. B. Ob der betreffende Güterstand kraft Gesetzes oder zufolge Ehevertrages gilt, ist gleichgiltig. Es tritt also z. B. die Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B. an die Stelle der bisherigen Errungenschaftsgemeinschaft, gleichviel ob die Errungenschaft durch Ehevertrag

---

[1]) Auf die Eintragung finden die Vorschriften Anwendung, welche auch bei der Eintragung in das Handelsregister zur Anwendung kommen (161, 162 A. fr. G.). Vgl. auch die allgemeine Verfügung v. 6. November 1899 über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters, J. M. Bl. 299.

vereinbart wurde oder in Ermangelung eines Ehevertrages als gesetzliches Güterrecht galt.[1])

Die erbrechtlichen Wirkungen des bisherigen Güterstandes bleiben im allgemeinen unberührt. Hat z. B. eine Ehegatte nach bisherigem Recht auf Grund des ehelichen Güterrechts ein Erbrecht, so bleibt dieses Erbrecht bestehen. Soweit die bisherigen Güterstände nicht in die Güterstände des B. G. B. übergeleitet sind, bleiben dieselben unter der Herrschaft des B. G. B. weiter bestehen. Dies gilt namentlich von der Rechtsstellung der Frau. Ist die Frau infolge des Güterrechts in irgend einer Weise beschränkt, so bleiben mit dem betreffenden Güterstande auch diese Beschränkungen der Frau erhalten. Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. aufgehoben oder abgeändert werden (Art. 62).

§ 125.

b) Die Überleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht.

Das A. G. hat bei den zahlreichen in Preußen bestehenden Güterrechtssystemen die Überleitung in das neue Recht einzeln durchgeführt. In nachstehendem sollen nur die wichtigsten Güterrechtssysteme und die wichtigsten Bestimmungen derselben berücksichtigt werden.[2])

1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des Landrechts (II, 1. Abschn. 5), der gesetzliche Güterstand nach märkischem Provinzialrecht oder der gesetzliche Güterstand nach gemeinem Dotalrecht, so tritt der gesetzliche Güterstand des B. G. B. ein (Art. 45, 46, 49). Ist für eine Ehe die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Bestimmungen des Landrechts (II, 1, §§ 980—983, 999) ausgeschlossen, so tritt die Gütertrennung des B. G. B. (1427—1430) ein (Art. 45). Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft im Landrecht, so treten die Vorschriften des B. G. B. über die allgemeine Gütergemeinschaft ein; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist (Art. 47).

---

[1]) Vertragliche Änderungen oder Ergänzungen des gesetzlichen Güterrechts werden aber von der Änderung des Güterstandes nicht berührt (vgl. § 125 am Schlusse.)

[2]) Die Überleitung der Güterstände, welche bisher dem außerpreußischem Recht unterstanden, regelt die V. v. 20. Dezember 1899 (G. S. 607.)

2. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach einem der Rechte, welche in dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz oder in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gelten, so treten an die Stelle die Bestimmungen des B. G. B. über die Errungenschaftsgemeinschaft. Wenn aber bisher Errungenschaftsgemeinschaft nach altheſſischem Recht oder nach dem in den vormals kurheſſischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichts Kassel geltenden Solmser oder Mainzer Recht bestand, so tritt der gesetzliche Güterstand des B. G. B. ein (Art. 53, 54). Die Fahrnisgemeinschaft des B. G. B. tritt ein, wenn eine Ehe dem gesetzlichen Güterstande der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nach einem der Rechte untersteht, welche im rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz oder in der Provinz Schleswig-Holstein gelten (Art. 55).

3. Untersteht eine Ehe dem gesetzlichen Güterstande nach dem westfälischen Gesetze vom 16. April 1860, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes im allgemeinen in Kraft. Nur einzelne Bestimmungen sind den Vorschriften des B. G. B. entsprechend umgestaltet (Art. 48 §§ 2—8). Soweit z. B. die Vorschriften des L. R. über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, treten die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft des B. G. B. ein. Auch ist das Recht des anteilsberechtigten Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten auf Schichtung, d. i. auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu klagen, in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des B. G. B. (1495) geregelt.

4. Für die Güterstände des rheinischen Rechts gelten folgende Bestimmungen (Art. 56): Die gesetzliche Gütergemeinschaft wird zur Fahrnisgemeinschaft des B. G. B.; die Errungenschaftsgemeinschaft zur Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B.; die allgemeine Gütergemeinschaft zur allgemeinen Gütergemeinschaft des B. G. B. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, wenn dies durch Ehevertrag vereinbart ist. Die Befugnis des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück bestimmt sich in allen Fällen nach den bisherigen Gesetzen. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft (Art. 1530—1535 c. c.) vereinbart, so tritt das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. ein. An Stelle der Gütertrennung tritt die Gütertrennung des B. G. B. (1427—1430).

5. Tritt infolge der Bestimmungen des A. G. eine Änderung des Güterstandes ein, so gelten folgende allgemeine Bestimmungen (Art. 59): Das zur Zeit der Änderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gut, dem Vorbehaltsgut oder Gesamtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört. Für die Verbindlichkeiten der Ehegatten, welche vor der Änderung des Güterstandes entstanden sind, haftet das eingebrachte Gut, Vorbehaltsgut und Gesamtgut nach den bisherigen Gesetzen. Auch bleibt die bisherige persönliche Haftung der Ehegatten bestehen. Dies gilt auch für das Verhältnis der Ehegatten zu einander. Soweit sich die Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Gesetzen durch Ausschlagung ihres Anteils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach dem B. G. B. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des bisherigen gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Änderung des Güterstandes nicht berührt. Solche Änderungen und Ergänzungen bleiben also auch nach dem 1. Januar 1900 bestehen.

§ 126.

c) Wirksamkeit der nach altem Rechte begründeten Güterstände gegenüber Dritten.

1. Die Wirksamkeit des nach dem A. G. neu eintretenden Güterstandes gegenüber dritten Personen bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Eine spätere Änderung dieses Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des B. G. B. (1435 Abs. 1) wirksam, d. h. die spätere Änderung kann Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn die Änderung in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war (Art. 59 § 9).

2. Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des B. G. B. verlegt, so findet gleichfalls der § 1435 Abs. 1 Anwendung, d. h. es muß das Güterrecht in das Güterrechtsregister des neuen Wohnorts eingetragen werden, widrigenfalls es Dritten nur entgegen-

gehalten werden kann, wenn es diesen bekannt war. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen mit einem in Preußen zu dieser Zeit bestehenden Wohnsitz, ohne Unterschied, ob die Güterstände in das neue Recht übergeleitet sind oder nicht (Art. 63). Beispiel: Der in Köln wohnende A lebt mit seiner Frau in der Gütertrennung nach rheinischem Recht. An die Stelle dieses Güterrechts tritt mit dem 1. Januar 1900 von selbst die Gütertrennung des B. G. B. Verzieht A von Köln nach Bonn, so muß die bestehende Gütertrennung in das Güterrechtsregister zu Bonn eingetragen werden. Geschieht dies nicht, so wird es Dritten gegenüber so angesehen, als ob zwischen den Eheleuten der gesetzliche Güterstand des B. G. B. bestehe, es sei denn, daß den Dritten nachgewiesen werden kann, daß ihnen die bestehende Gütertrennung bekannt war.

3. Für alle erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften des B. G. B. über das Güterrechtsregister (vgl. § 123).

II. Das gesetzliche Güterrecht (Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, Verwaltungsgemeinschaft).

§ 127.

1. Allgemeine Vorschriften (1363—1372).

1. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut. a) Eingebrachtes Gut ist das Vermögen, welches die Ehefrau mit in die Ehe bringt. Das eingebrachte Gut verbleibt im Eigentume der Frau, unterliegt aber von der Eingehung der Ehe an der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes umfaßt aber nicht das Vorbehaltsgut (vgl. b). Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Guts durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Bei der Aufnahme dieses Verzeichnisses kommen die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften (§ 279 Nr. 1) zur Anwendung. Auch kann jeder Ehegatte auf seine Kosten den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen lassen (1372). b) Vorbehaltsgut ist kraft Gesetzes das, was die Frau durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt und alle ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider,

Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Vorbehaltsgut ist ferner, was durch den Ehevertrag als Vorbehaltsgut erklärt worden ist und die Ehefrau von todeswegen — durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil — oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene Vorbehaltsgut sein soll. Vorbehaltsgut wird endlich noch, was die Frau mit Mitteln des Vorbehaltsgutes oder als Ersatz für Gegenstände des Vorbehaltsgutes erwirbt. Das Vorbehaltsgut untersteht weder der Verwaltung noch der Nutznießung des Mannes.

2. Rechte der Frau am Vorbehaltsgute. Die Frau hat bezüglich des Vorbehaltsgutes dieselbe Stellung wie im Falle der Gütertrennung bezüglich ihres gesamten Vermögens. a) Sie hat das Recht, ohne Mitwirkung des Mannes das Vorbehaltsgut zu verwalten, darüber zu verfügen, es mit Schulden zu belasten, die Nutzungen derselben zu ziehen und für sich zu verwenden. b) Die Frau ist verpflichtet, aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Beitragspflicht tritt aber nur insoweit ein, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegenden Vermögens der Frau einen angemessenenen Beitrag erhält. Wenn der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt nicht gewährt, kann die Frau ihren Beitrag soweit verweigern, als er zur Bestreitung des Unterhalts nötig ist. Überläßt die Frau ihr Vorbehaltsgut ganz oder teilweise freiwillig dem Manne, so kann der Mann die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden. Die Frau kann aber abweichende Bestimmungen treffen. c) Dritten gegenüber ist die Ausschließung des Vorbehaltsgutes von der Verwaltung und Nutznießung nur soweit wirksam, als dieselbe in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

§ 128.

2. Verwaltung des Mannes (1373—1382, 1394).

1. Das eingebrachte Gut hat der Mann ordnungsgemäß zu verwalten und der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu geben. Er ist auch berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen. Der Mann wird ersatzpflichtig, wenn er bei der Verwaltung nicht diejenige Sorgfalt anwendet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Er-

satzansprüche kann die Frau aber erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen (1394).

2. Der Mann kann die Frau nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten und auch nicht ohne ihre Zustimmung über das eingebrachte Gut verfügen. Nur ausnahmsweise kann er ohne Zustimmung der Frau a) über Geld und andere verbrauchbare (§ 28 Nr. 1) Sachen der Frau verfügen, b) verzinsliche und unverzinsliche Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen, c) Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes erfüllen.[1])

3. Aber auch die ihm erlaubten Verfügungen soll der Mann nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen. Er muß deshalb Geld, welches zum eingebrachten Gut gehört, wie Mündelgeld (§ 159) für die Frau verzinslich anlegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Auslagen bereit zu halten ist. Andere verbrauchbare (§ 28 Nr. 1) Sachen außer Geld darf der Mann für sich verbrauchen und veräußern. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen. Der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn es eine ordnungsgemäße Verwaltung erfordert. Den Gläubigern der Frau gegenüber ist der Mann stets zum sofortigen Ersatz verpflichtet.

4. Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück nebst Inventar, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften (1048 Abs. 1, vgl. § 276 Nr. 6).

5. Ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung

[1]) Ob der Mann ohne Zustimmung der Frau Sachen, welche zum eingebrachten Gut gehören, für die Dauer seines Nießbrauchs vermieten oder verpachten darf, ist zweifelhaft. Die Entscheidung hängt davon ab, ob das Vermieten oder Verpachten unter den Begriff des „Verfügens" fällt. Nach meiner Ansicht liegt in dem Vermieten und Verpachten keine Verfügung über eingebrachtes Gut. Der Mann verfügt nur über das ihm zustehende Nutzungsrecht. Wie der Mann kraft seines Nutzungsrechts eingebrachte Sachen der Frau ohne deren Einwilligung selbst in Benutzung nehmen, z. B. Grundstücke selbst bewirtschaften kann, so kann er auch über sein Nutzungsrecht ohne Zustimmung der Frau durch Vermieten oder Verpachten verfügen. Der Mann bedarf daher keiner Einwilligung der Frau.

der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert, wenn sie krank oder abwesend und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

6. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht ohne Mitwirkung der Frau in eigenem Namen gerichtlich geltend machen, z. B. eine Forderung einklagen. Das in einem solchen Rechtsstreite ergangene Urteil wirkt aber für und gegen die Frau nur dann, wenn sie zustimmte oder wenn der Mann befugt ist, über das Recht auch ohne Zustimmung der Frau zu verfügen (vgl. Nr. 2).

7. Wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes *bewegliche* Sachen irgend welcher Art oder Rechte an solchen Sachen (z. B. ein Pfandrecht an beweglichen Sachen) oder ein Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, z. B. Forderungen, so geht das Eigentum an den Sachen oder das Recht auf die Frau über, wenn der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Daß der Mann für *eigene* Rechnung erwerben wollte, hat derjenige zu beweisen, welcher den Erwerb durch die Frau bestreitet. Beispiel: Der Mann hat ein von der Frau vor der Ehe verkauftes Pferd nach Eingehung der Ehe abgeliefert (vgl. Nr. 2c) und den Kaufpreis in Empfang genommen. An dem Gelde wie an den mit dem Gelde etwa angeschafften preußischen Staatspapieren erwirbt die Frau das Eigentum. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut, *gleichviel aus welchen Mitteln dieselben beschafft wurden*. Haushaltungsgegenstände in diesem Sinne sind die zur Führung des ehelichen Haushalts verwandten beweglichen Sachen. Hierhin gehören Hausgeräte, Bett- und Tischwäsche u. s. w. Kleider und Leibwäsche fallen aber nicht unter den Begriff. Beispiel: Eine Ehefrau hat das Küchengerät mit in die Ehe gebracht; wird an Stelle des abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Küchengerätes neues angeschafft, so wird dasselbe eingebrachtes Gut, auch wenn der Mann die Sachen aus eigenen Mitteln angeschafft hat.

§ 129.

3. Nutznießung des Mannes (1383—1390).

1. Das Nutznießungsrecht erstreckt sich nur auf das eingebrachte Gut. Der Mann erwirbt die Nutzungen in derselben Weise und in dem nämlichen Umfange wie ein Nießbraucher (§ 276). Bezüglich der Verwendung der Einkünfte ist er der Frau nicht verantwortlich. Er soll aber die Einkünfte in erster Linie zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwenden und deshalb kann die Frau verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dies zur Bestreitung des Unterhalts der Familie erforderlich ist, zu diesem Zwecke auch verwendet. Diesen Anspruch kann die Frau auch während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung geltend machen, sie ist sogar berechtigt, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen, wenn der Mann seine Verpflichtung in dieser Beziehung verletzt.

2. Der Mann hat alle Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, welche bei ordnungsgemäßer Wirtschaft aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Er trägt deshalb die Kosten der Gewinnung der Nutzungen, z. B. bei einem Grundstücke die Kosten der Bestellung und Aussaat; die Kosten der Erhaltung des eingebrachten Gutes, z. B. die gewöhnlichen Reparaturkosten eines Hauses; die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, die auf dem eingebrachten Gut ruhen, z. B. Grundsteuer, Gebäudesteuer und Reallasten; die Leistungen zum Zwecke der Versicherung, z. B. Feuer-, Vieh- und Hagelversicherung; die Zinsen der Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, z. B. die Zinsen der Hypotheken, die auf dem eingebrachten Gut lasten, ferner wiederkehrende Leistungen, z. B. Leibrenten, Leistungen zum Zwecke des Unterhalts, Kaufpreisraten. Er trägt die Kosten eines Rechtsstreits über eingebrachtes Gut, und die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht diese Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, z. B. weil der Prozeß über das Vorbehaltsgut geführt wurde. Er trägt auch die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgte; die Frau hat aber dem Manne die Kosten zu ersetzen, wenn sie verurteilt wird (1384—1387).

3. Soweit der Mann in dieser Weise für die Verbindlichkeiten der

Frau einzustehen hat, haftet er den Gläubigern der Frau, z. B. den Hypothekargläubigern, der Versicherungsgesellschaft, dem Rentenberechtigten gegenüber neben der Frau als Gesamtschuldner. Soweit der Mann zu den von ihm gemachten Aufwendungen nicht verpflichtet ist, kann er von der Frau Ersatz verlangen, wenn die Aufwendung den Umständen nach erforderlich war. Während der Ehemann z. B. die gewöhnlichen Unterhaltskosten eines zum eingebrachten Gute gehörigen Hauses aus den Einkünften desselben decken muß, kann er bei außerordentlichen Aufwendungen, z. B. für die Neuerrichtung eines abgebrannten Dachstuhles Ersatz verlangen.

§ 130.

4. Rechte der Frau.

1. Rechte der Frau am eingebrachten Gute (1395—1409).

a) Da das eingebrachte Gut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes untersteht, so ist die Frau zu einer Verfügung über das eingebrachte Gut nur mit Einwilligung des Mannes berechtigt. Ein *einseitiges* Rechtsgeschäft über das eingebrachte Gut ist ohne Einwilligung des Mannes ganz unwirksam. Kündigt z. B. die Frau einem Mieter in dem zum eingebrachten Gute gehörigen Hause, so ist die Kündigung unwirksam. Verfügt die Frau durch *Vertrag* über das eingebrachte Gut ohne Einwilligung des Mannes, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ebenso ab, wie der Vertrag eines Geschäftsunfähigen von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Wird die Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung vom Manne erteilt, so gilt sie als verweigert. Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Frau sich zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. Der Ehemann haftet aber für solche Verpflichtungen der Frau nur soweit das eingebrachte Gut ungerechtfertigt bereichert ist. Stimmt der Ehemann dem Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam.

b) Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes *unwirksam*. Ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht kann die Ehefrau im Wege der *Klage* also nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen und ist eine ohne diese Zu-

stimmung erhobene Klage abzuweisen. Die Zustimmung des Mannes ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn der Mann krank oder abwesend ist und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. In allen Fällen, in welchen zur ordnungsgemäßen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau, z. B. zur Anstellung einer Privatklage wegen Beleidigung ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, z. B. ein Verkauf von Sachen zur Beschaffung des zur Privatklage nötigen Geldes, kann die Zustimmung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann die Zustimmung aus unzureichenden Gründen verweigert.

c) Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, z. B. zur Eröffnung eines Ladengeschäftes, so ist die Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich. Der Einwilligung steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt. Die Zurücknahme der Einwilligung oder der Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb seiner Frau ist dritten Personen gegenüber nur wirksam, wenn dies im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Frau bedarf ferner nicht der Zustimmung des Mannes: in allen Geschäften, die sie dem Manne gegenüber vornimmt, zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Errichtung eines Inventars über eine angefallene Erbschaft, zur Ablehnung eines Vertragsantrags (Offerte) oder einer Schenkung; zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites, zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung, zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts gegen Dritte, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. Hat z. B. der Mann ein eingebrachtes Grundstück der Frau ohne deren Zustimmung verkauft, so kann die Frau allein die Klage auf Rückgabe des Grundstücks anstellen.

2. Das Recht der Frau auf Sicherheit (1391—1393).

Die Frau kann Sicherheit verlangen, wenn durch das Verhalten, z. B. durch ein verschwenderisches Leben des Mannes die Besorgnis

begründet ist, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder wenn ihre Ersatzansprüche wegen verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Ist der Anspruch auf Sicherheitsleistung begründet, so kann die Frau auch verlangen, daß Inhaberpapiere, z. B. zum eingebrachten Gute gehörende Staatspapiere nebst den Erneuerungsscheinen (Talons) bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe oder eine Verfügung über die Papiere nur mit Zustimmung der Frau erfolgen kann. Die Zinsen-, Renten- und Gewinnanteilscheine verbleiben aber in den Händen des Mannes. Sind die Voraussetzungen, unter denen die Frau Sicherheitsleistung verlangen kann, gegeben, so kann sie alle Ansprüche, die sie sonst erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen kann, schon vorher gelten machen.

§ 131.

5. Haftung für Schulden (1410—1417).

1. Dritten Personen gegenüber.

Da die Ehefrau Eigentümerin des eingebrachten Guts bleibt, so können die Gläubiger des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut oder aus dem Vorbehaltsgut nicht verlangen. Dagegen können unter Umständen die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut fordern. Sie haben dieses Recht immer, wenn die Forderung vor der Eingehung der Ehe entstanden ist. Für Verbindlichkeiten der Frau, die aus einem nach Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehen, haftet das eingebrachte Gut nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung erteilt oder das Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber auch ohne seine Zustimmung wirksam ist. Das eingebrachte Gut haftet auch für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau und zwar selbst dann, wenn das in dem Rechtsstreit ergangene Urteil dem Manne gegenüber nicht wirksam ist. Das eingebrachte Gut haftet nicht für die nach der Ehe entstandenen, zum Vorbehaltsgut gehörenden Verbindlichkeiten der Frau. Handelt es sich aber um Verbindlichkeiten aus einem Erwerbsgeschäft, welches die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, so haftet auch das eingebrachte Vermögen. Wird also eine solche Frau für Verpflichtungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs verurteilt, so kann das

Urteil gegen das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes geltend gemacht werden.

2. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander.

Die Grundsätze, welche für die Haftung dritten Personen gegenüber gelten, kommen auch für das Verhältnis der Ehegatten zu einander zur Anwendung. In den Fällen z. B., in welchen sich die Gläubiger nur an das eingebrachte Gut und nicht auch an das Vorbehaltsgut halten können, ist auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander das eingebrachte Gut zur Tragung der Last verpflichtet u. s. w. Wird eine von dem Vorbehaltsgut zu tragende Verbindlichkeit aus dem eingebrachten Gut berichtigt und umgekehrt, so ist die eine Vermögensmasse der anderen zum Ersatze verpflichtet. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander fallen immer dem Vorbehaltsgut zur Last: 1) Die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus unerlaubten Handlungen, die sie nach Eingehung der Ehe begangen hat, einschließlich der Kosten eines etwaigen Strafverfahrens, 2) die Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft über Vorbehaltsgut und 3) die Kosten eines Rechtsstreits, welcher über die zu 1) und 2) genannten Verbindlichkeiten geführt wird.

§ 132.

6. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung (1418—1425).

I. Beendigung. Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung *klagen*: 1) wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Frau Sicherheitsleistung verlangen kann (vgl. § 130 Nr. 2), 2) wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau oder den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu verschaffen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, 3) wenn der Mann entmündigt ist, 4) wenn für ihn wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Abwesenheit ein Pfleger bestellt ist. Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Verwaltung und Nutznießung *endigt von selbst*: 1) wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet oder 2) wenn derselbe für tot erklärt wird.

II. Auseinandersetzung. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung abzulegen (§ 101 Nr. 4). Hat der Mann landwirtschaftliche Grundstücke herauszugeben, so muß

die Frau dem Manne wie ein Verpächter (§ 341 Nr. 2) die noch nicht getrennten Früchte ersetzen; hat der Mann ein Landgut herauszugeben, so hat er wie ein Pächter (§ 342) landwirtschaftliche Erzeugnisse zurückzulassen. Hat der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet und besteht das Miet- und Pachtverhältnis noch bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung, so hat die Frau dem Ehemann, Mieter und Pächter gegenüber die Rechte und Pflichten, die ein Eigentümer hat, an den bei Beendigung des Nießbrauchs ein vermietetes oder verpachtetes Grundstück zurückfällt (§ 280 II).

§ 133.

7. Gütertrennung (1426—1431).

I. Die Gütertrennung tritt mit den unter II angegebenen Wirkungen ein: 1) wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingeht (1364), 2) wenn die Verwaltungsgemeinschaft, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft beendigt oder aufgehoben wird (1426, 1470, 1545, 1549), 3) wenn im Ehevertrage die Verwaltungsgemeinschaft aufgehobeu wird, ohne daß eine anderweite Bestimmung getroffen wird, 4) wenn im Ehevertrage Gütertrennung schlechthin vereinbart wird, 5) wenn Eheleute statt auf Scheidung nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt haben und diese später wieder hergestellt wird (1587).

II. Die in Gütertrennung lebende Frau hat das Recht, ohne Mitwirkung ihres Mannes ihr Vermögen zu verwalten, darüber zu verfügen, es mit Schulden zu belasten, die Nutzungen desselben einzuziehen und für sich zu verwenden. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen. Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit oder aus dem Ertrage eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Wenn der Mann der Frau oder den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt nicht gewährt, so kann die Frau ihren Beitrag soweit verweigern, als er zur Bestreitung des Unterhalts nötig ist. Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise freiwillig dem Manne, so kann der Mann die Einkünfte nach seinem Ermessen verwenden. Die Frau kann aber abweichende Bestimmung treffen. Dritten gegen-

über wirkt die Gütertrennung nur, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

III. Das vertragsmäßige Güterrecht.

A. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 134.

1. Gesamtgut und Vorbehaltsgut (1437—1442).

1. Gesamtgut. Durch die allgemeine Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut) beider Ehegatten, ohne daß es einer Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände bedarf. Gesamtgut wird auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt. Wird ein Recht gemeinschaftlich, welches in das Grundbuch eingetragen ist oder eingetragen werden kann, z. B. das Eigentumsrecht an einem Grundstücke, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Hat z. B. einer der Eheleute oder haben beide Eheleute Grundstücke, die in das Gesamtgut fallen, so kann jeder verlangen, daß diese Grundstücke im Grundbuche als Eigentum der Gütergemeinschaft eingetragen werden. Keiner der Ehegatten kann über seinen Anteil an dem Gesamtgute verfügen oder die Teilung verlangen. Von dem Gesamtgute ausgeschlossen sind diejenigen Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. Lehn- und Fideikommißgüter. Derartige Güter werden aber für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet; das Gesamtgut erhält die Nutzungen, trägt aber auch die Lasten dieser Güter.

2. Vorbehaltsgut. a) Vorbehaltsgut ist, was ein Ehegatte von todeswegen — durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil — oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene Vorbehaltsgut werden soll. Vorbehaltsgut ist auch das, was der Ehegatte mit Mitteln des Vorbehaltsgutes oder als Ersatz für Gegenstände des Vorbehaltsgutes erwirbt. Das Vorbehaltsgut ist von dem Gesamtgute ausgeschlossen. b) Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 133 II). Die Frau braucht aber einen Beitrag zu

den ehelichen Lasten nur insoweit zu leisten als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht ausreichen. Dritten gegenüber wirkt die Ausschließung des Vorbehaltsguts von dem Gesamtgut nur, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

§ 135.

2. Die rechtliche Stellung der Eheleute.

I. Die rechtliche Stellung des Mannes (1443—1448).

Die Verwaltung des Gesamtguts steht dem Manne als dem Haupt der Ehe zu. Er ist berechtigt, die zum Gesamtgute gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, über sie zu verfügen und Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut in eigenem Namen zu führen. Dem Gesamtgut fällt auch der eheliche Aufwand zur Last (1458). In der Verfügung über das Gesamtgut ist der Mann nur insofern beschränkt, als er bei einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen oder über ein Grundstück des Gesamtgutes, bei Schenkungen aus dem Gesamtgut und bei Schenkungsversprechen der Zustimmung der Frau bedarf. Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht entsprechen, z. B. Weihnachts-, Neujahrs- u. s. w. Geschenke sind aber ohne Zustimmung der Frau gestattet. Weigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung, ist sie abwesend oder krank und mit dem Aufschub Gefahr verbunden, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung ersetzen. Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft vor, zu welchem er der Zustimmung bedarf, so ist ein *einseitiges* Rechtsgeschäft z. B. eine Kündigung unwirksam; die Wirksamkeit eines *Vertrages* hängt von der Genehmigung der Frau ab; fordert der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu verschaffen und wird dann die Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach der Aufforderung erklärt, so gilt sie als verweigert. Der Mann ist für die Verwaltung des Gesamtgutes der Frau nicht verantwortlich; hat er jedoch in der Absicht, die Frau zu benachteiligen oder durch ein ohne sie vorgenommenes Rechtsgeschäft eine Verminderung des Gesamtgutes herbeigeführt, so ist er verpflichtet, für diese Verminderung zum Gesamtgute Ersatz zu leisten. Er hat ferner Ersatz zu leisten, wenn er das Gesamtgut für sein Vorbehaltsgut verwendet; im umgekehrten Falle kann er aber auch aus dem Gesamtgute Ersatz verlangen (1455, 1466).

II. Die rechtliche Stellung der Frau.

Wie überhaupt so ist auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Ein von ihr vorgenommenes Rechtsgeschäft oder ein von ihr geführter Rechtsstreit hat aber keine Wirksamkeit für das Gesamtgut. Die Frau tritt an die Stelle des Mannes und kann bezüglich des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft vornehmen und einen Rechtsstreit führen, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (1450). Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau, z. B. zur Anstellung einer Privatklage wegen Beleidigung ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirksamkeit für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, z. B. ein Verkauf zur Beschaffung des zur Privatklage nötigen Geldes, so kann die Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann ohne ausreichenden Grund die Zustimmung weigert (1451). Hat der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erteilt, so ist seine Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich (1452). Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt. Dritten gegenüber ist ein Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb der Frau und ein Widerruf der erteilten Genehmigung nur wirksam, wenn dies in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Die Frau bedarf keiner Zustimmung des Mannes zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Ablehnung einer Schenkung oder eines Vertragsantrages (Offerte), zur Errichtung eines Inventars über eine angefallene Erbschaft und zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites (1453, 1454). Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehöriges Recht, verkauft der Mann z. B. ein Grundstück des Gesamtgutes ohne Zustimmung der Frau, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen, z. B. die Klage auf Rückgabe des Grundstückes anstellen (1449).

§ 136.

3. Haftung für Schulden.

1. Dritten gegenüber.

Den Gläubigern des Mannes haftet das Gesamtgut ohne weiteres,[1]) aber auch die Gläubiger der Frau können in der Regel Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen. Die Verbindlichkeiten, welche aus dem Gesamtgut zu befriedigen sind, nennt das Gesetz Gesamtgutsverbindlichkeiten (1459). Das Gesamtgut haftet aber nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, es sei denn, daß der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat oder das Rechtsgeschäft auch ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist (1460). Das Gesamtgut haftet ferner nicht für die nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft entstandenen, zum Vorbehaltsgut der Frau gehörenden Verbindlichkeiten der Frau. Handelt es sich aber um eine Verbindlichkeit aus einem Erwerbsgeschäfte welches die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, so haftet auch das Gesamtgut (1461, 1462). Das Gesamtgut haftet ferner stets für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau (1460). Für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann neben der Frau auch persönlich als Gesamtschuldner und sogar noch nach Aufhebung der Gemeinschaft, wenn die Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut zur Last fallen. Dagegen ist jede persönliche Haftung der Frau für die vom Manne gemachten Schulden ausgeschlossen. Die Frau wird daher durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet (1443, vgl. jedoch für die Zeit nach der Aufhebung der Gemeinschaft § 137 b, 4). Wird durch ein Rechtsgeschäft, welches eine Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so haftet dasselbe nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung (1455).

2. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander.

---

[1]) Der Gläubiger kann die zu seiner Befriedigung bestimmten Gegenstände des Gesamtgutes, auch wenn sie sich bei der Ehefrau befinden, ohne weiteres durch einen Gerichtsvollzieher pfänden lassen. Vgl. näheres J. M. Bl. 1900 S. 22 ff. (28).

Die Verbindlichkeiten, wegen deren die Gläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen können, fallen in der Regel auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last. Daher kann bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft jeder der Ehegatten verlangen, daß diese Verbindlichkeiten zunächst aus dem Gesamtgute berichtigt werden. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem betreffenden Ehegatten allein zur Last: a) Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, die nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft begangen werden, einschließlich der Kosten eines Strafverfahrens, b) Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäfte über das Vorbehaltsgut, c) die Kosten eines Rechtsstreits über die Verbindlichkeiten zu a) und b) (1463). Bezüglich der von dem Manne einem Kinde gewährten Ausstattung (§ 147) gilt folgendes: Die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes fällt dem Gesamtgute zur Last; sie fällt dem Manne allein zur Last, soweit sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. Ein solches Übermaß ist z. B. anzunehmen, wenn der Mann, der ein bedeutendes Vorbehaltsgut besitzt, eine Ausstattung giebt, die fast das ganze Gesamtgut erschöpft. Die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes fällt dem Vater oder der Mutter dieses Kindes zur Last, der Mutter aber nur soweit als sie zustimmt oder, wenn sie nicht zustimmt, soweit die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß nicht übersteigt. Giebt also der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde seiner Frau ohne deren Zustimmung eine übermäßig große Aussteuer, so haftet er allein (1465). Was ein Ehegatte zum Gesamtgute, was die Frau zum Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, und was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft gefordert werden; reicht aber zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr Vorbehaltsgut aus, so hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen (1467).

§ 137.

4. Aufhebung und Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft.

a) Aufhebung.

I. Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen: 1) wenn der Mann ein Rechtsgeschäft, zu welchem die Zustimmung der Frau erforderlich war, ohne diese Zustimmung vorgenommen hat und hierdurch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau

zu besorgen ist, 2) wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat, 3) wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, 4) wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet, 5) wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet ist (1468).

II. Der Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird (1469).

III. Die Aufhebung der Gemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein, und gilt von diesem Zeitpunkt ab zwischen den Eheleuten die Gütertrennung (1470). Dritten gegenüber ist die Aufhebung nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

b) Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft (1471—1482).

1) Nach Beendigung der Gütergemeinschaft findet, sofern nicht der Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 138) gegeben ist, in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt. 2) In der Zwischenzeit steht die Verwaltung des Gemeinschaftsgutes beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. 3) Die Auseinandersetzung erfolgt in der Weise, daß aus dem Gesamtgute zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen sind. Der Überschuß wird unter beide Ehegatten gleichmäßig verteilt, doch muß sich jeder Ehegatte das anrechnen lassen, was er zum Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist. Jeder Ehegatte kann die von ihm herrührenden und die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, z. B. Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte gegen Ersatz des Wertes übernehmen. 4) Nach erfolgter Teilung haftet jeder Ehegatte selbstverständlich für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in seiner Person entstanden und noch nicht berichtigt sind. Die Gläubiger sind aber auch befugt, für Gesamtgutsverbindlichkeiten denjenigen Ehegatten

als Gesamtschuldner in Anspruch zu nehmen, für welchen zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht bestand. Die Haftung dieses Ehegatten beschränkt sich dann auf die ihm zugeteilten Gegenstände. Zu Gunsten der Frau ist noch weiter bestimmt, daß der Ehemann dafür einzustehen hat, daß die Frau nicht für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Ehemanne allein zur Last fallen. Dieselbe Verpflichtung hat übrigens auch die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt. Beispiel: Der Ehemann hat für 2000 M Möbel gekauft und nicht bezahlt. Bei der Verteilung des Gesamtgutes ist die Schuld nicht berichtigt worden. Während bis zur Teilung nur der Ehemann in Anspruch genommen werden konnte, kann sich der Gläubiger nach der Teilung auch an die Ehefrau halten. Die Frau haftet aber nur mit den ihr zugefallenen Gegenständen, sie haftet z. B. nur für 1200 M, wenn der Wert dieser Gegenstände nicht mehr beträgt. Der Mann hat dafür einzustehen, daß der Gläubiger die Frau nicht in Anspruch nimmt und hat ihr denjenigen Betrag zu ersetzen, den der Gläubiger, wenn er die Frau in Anspruch nimmt, von der Frau erhalten hat. 5) Wird die allgemeine Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist auch ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß und vererbt sich mit dem übrigen Nachlaß nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 138.

5. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Sind beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, so wird die Gütergemeinschaft zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Hierbei treten die gemeinschaftlichen Abkömmlinge unmittelbar an die Stelle des verstorbenen Ehegatten und zwar in der Art, daß der überlebende Ehegatte die Befugnisse hat, die während des Bestehens der ehelichen Gütergemeinschaft dem Manne zukommen, während die Stellung der Abkömmlinge derjenigen entspricht, die während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft die Frau hat. In

den Fällen z. B., in welchen während bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, bedarf der überlebende Ehegatte der Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnen. Die Ablehnung muß in derselben Weise geschehen, wie die Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben. In diesem Falle gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlasse desselben und die Beerbung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften (1483, 1484, 1487).

2) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgut und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt. Dasjenige Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, fällt nicht in das Gesamtgut. Hat der Ehegatte neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen noch andere Abkömmlinge, so fällt der Anteil dieser anderen Abkömmlinge am Gesamtgut nicht in die fortgesetzte Gütergemeinschaft. In die fortgesetzte Gütergemeinschaft fällt auch nicht das Vorbehaltsgut der Frau (1485, 1486).

3) Die Eheleute können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; auch kann jeder Ehegatte die Fortsetzung durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen (1508, 1509, vgl. auch 1511—1518).[1])

4) Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Auf dieses Zeugnis finden die Vorschriften über den Erbschein (§ 214) Anwendung (1507).

---

[1]) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände, z. B. ein Landgut gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise angesetzt werden soll, der den Ertragswert mindestens erreicht. Das Recht, das Landgut zu einem solchen Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegattten eingeräumt werden (1515).

II. Haftung für Schulden.

Die Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu berichtigen sind, nennt das Gesetz Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Solche Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten und alle von dem früheren Gesamtgut zu tragenden Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten (1488). Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Soweit die persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten nur die Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Es tritt dann an Stelle des Nachlasses das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat. Beispiel: Der verstorbene Ehegatte hatte für einen hohen Betrag Vieh und landwirtschaftliche Maschinen gekauft. Die Forderung des Verkäufers ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit der ehelichen Gütergemeinschaft und deshalb auch eine solche der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Für diese Verbindlichkeit haftet die Frau zwar, aber ihre Haftung ist nur die Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Wie ein Erbe seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses, so kann die Frau ihre Haftung auf den Bestand beschränken, den das Gesamtgut zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehabt hat. Eine persönliche Haftung der an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet. Die Abkömmlinge können also für die Schuld nicht belangt werden, es sei denn, daß sie auch beim Nichteintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Zahlung verpflichtet waren (1489). Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so treten seine Abkömmlinge an die Stelle. Fehlen solche Abkömmlinge, so wächst der Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an. Es gehört also der Anteil des betreffenden Abkömmlings an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht zu dessen Nachlaß. Es ist dies eine wichtige Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Vererbung (1490).

III. Beendigung.

1) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichten und der überlebende Ehegatte die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Der Verzicht wie die Aufhebung erfolgt durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form, aber auch durch notariell oder gerichtlich beurkundeten Vertrag zwischen den Ehegatten und dem anteilsberechtigten Abkömmling. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt auch mit dem Tode, der Todeserklärung oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (1491—1494).

2) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen, wenn der überlebende Ehegatte a) Rechtsgeschäfte, die er nur mit Zustimmung des Abkömmlings vornehmen durfte, ohne diese Zustimmung vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist, b) das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat, c) seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, d) wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet, e) die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde. Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des ergangenen Urteils ein (1495, 1496).

3) Sind anteilsberechtigte Abkömmlinge minderjährig oder bevormundet, so hat der überlebende Ehegatte die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später stattfindet (1493 Abs. 2).

IV. Auseinandersetzung (1497—1510).

1) Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt. Dieselbe regelt sich nach den Vorschriften, welche von der Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft gelten mit der Abweichung, daß auch

hier an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die anteilsberechtigten Kinder treten. Dasselbe gilt von der Haftung für die Schulden. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Wird jedoch die fortgesetzte Gütergemeinschaft aus den zu III 2 a—e angegebenen Gründen durch Urteil aufgehoben, so hat der überlebende Ehegatte dieses Recht nicht. Dagegen können in einem solchen Falle die anteilsberechtigten Abkömmlinge gegen Ersatz des Wertes diejenigen Gegenstände übernehmen, die der verstorbene Ehegatte bei Teilung der ehelichen Gütergemeinschaft hätte übernehmen können.

2) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge haften, wie die Ehefrau bei der ehelichen Gütergemeinschaft, für die vor der Teilung nicht berichtigten Gesamtgutsverbindlichkeiten; sie haften den Gläubigern gegenüber als Gesamtschuldner im Verhältnis zu einander nach der Größe ihres Anteils am Gesamtgute. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände.

3) Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile. Hat ein Anteilsberechtigter etwas im voraus empfangen, so ist der Vorempfang ebenso auszugleichen wie bei der gesetzlichen Erbfolge (§ 203). An die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmling zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil am Gesamtgut, als Pflichtteil die Hälfte dieses Anteils. Ist ihm weniger als diese Hälfte hinterlassen, so kann er Ergänzung verlangen. Ist ein Anteilsberechtigter unwürdig, so kann ihm der Anteil wieder entzogen werden.

B. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 139.

1. Das Gesamtgut (1519, 1438, 1442—1453, 1455—1457).

1) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird Gesamtgut alles, was die Eheleute während der Dauer der Gemeinschaft durch ihre Thätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben. Zu Gunsten des Gesamtgutes wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen bis zum Beweise des Gegenteils Gesamtgut ist. Die zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände werden, wie bei der allgemeinen

Gütergemeinschaft, gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände bedarf. Das Gesamtgut untersteht den Vorschriften, welche bei der Verwaltung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft gelten. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen; er ist auch nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

2. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Er kann die zum Gesamtgut gehörenden Sachen in Besitz nehmen, über das Gesamtgut verfügen, sowie Prozesse, die sich auf das Gesamtgut beziehen, in eigenem Namen führen.[1]) Die Frau wird aber durch Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, zu einer Verfügung, (z. B. zum Verkaufe) über ein Grundstück des Gesamtgutes und bei Schenkungen aus dem Gesamtgut. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandsrücksicht entsprochen wird, z. B. Weihnachtsgeschenke sind aber ohne Zustimmung der Frau gestattet. Weigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung, ist sie abwesend oder krank und mit dem Aufschub Gefahr verbunden, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung ersetzen. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein ohne sie vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeiführt.

3. Nimmt der Mann ohne Zustimmung der Frau ein Rechtsgeschäft vor, zu welchem er der Zustimmung der Frau bedarf, so ist ein *einseitiges Rechtsgeschäft* unwirksam; die Wirksamkeit eines *Vertrags* hängt von der Genehmigung der Frau ab; fordert der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu verschaffen, und wird dann die Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach der Aufforderung erklärt, so gilt sie als verweigert. Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehöriges Recht, verkauft der Mann z. B. ein Grundstück des Gesamtgutes ohne Zustimmung der Frau, so kann die Frau das Recht ohne

[1]) Vgl. § 136 Anm. 1.

Mitwirkung des Mannes gerichtlich geltend machen, z. B. die Klage auf Rückgabe des Grundstücks anstellen.

4. Ist der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, so kann die Frau bezüglich des Gesamtgutes Rechtsgeschäfte vornehmen und Prozesse führen. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau, z. B. zur Anstellung einer Privatklage wegen Beleidigung ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, z. B. ein Verkauf zur Beschaffung des zur Privatklage nötigen Geldes, so kann die Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann ohne ausreichenden Grund die Zustimmung weigert.

5. Hat der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts erteilt, so ist seine Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich. Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt. Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen oder den Dritten bekannt war. Die Frau bedarf der Zustimmung des Mannes ferner nicht: Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Errichtung eines Inventars über eine angefallene Erbschaft, zur Ablehnung einer Schenkung oder eines ihr gemachten Vertragsantrages (Offerte).

6. Wird durch ein Rechtsgeschäft, welches ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung verlangt werden.

7. Dem Gesamtgut fällt der eheliche Aufwand zur Last. Das Gesamtgut trägt ferner auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten und zwar in derselben Weise, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann die Lasten des eingebrachten Gutes der Frau zu tragen hat (§ 129 Nr. 2). Die Tragung dieser Lasten ist die Gegenleistung für die in das Gesamtgut fallenden Nutzungen des eingebrachten Gutes. Das Gesamtgut trägt also z. B. die Zinsen einer auf dem eingebrachten Gute der Frau ruhenden Hypothek (1529, 1384—1387, vgl. § 129 Nr. 2).

§ 140.
2. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut.
1. Das eingebrachte Gut.

1. Eingebrachtes Gut ist das Vermögen, welches einem Ehegatten beim Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, und was ein Ehegatte von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ist ein solcher Erwerb aber den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen, so fällt er in das Gesamtgut. Giebt z. B. ein Oheim der Frau dieser mit Rücksicht auf ihr künftiges Erbrecht ein Kapital von 20 000 M, so wird das Kapital eingebrachtes Gut der Frau, gewährt er aber einen jährlichen Zuschuß, so gehört der Zuschuß zum Gesamtgut. Eingebrachtes Gut ist ferner, was durch den Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist und was als Ersatz für einen zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstand erworben wird. Eingebrachtes Gut sind endlich auch diejenigen Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. Lehen und Fideikommißgüter (1520—1525).

2. Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet. Die Nutzungen des eingebrachten Gutes fallen daher dem Gesamtgute zu und zwar in derselben Weise, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft die Früchte des eingebrachten Gutes der Frau dem Manne zufallen (§ 129). Das Gesamtgut ist gleichsam der Nutznießer des eingebrachten Gutes. Für das eingebrachte Gut des Mannes enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften, es untersteht daher der freien Verfügung des Mannes. Für das eingebrachte Gut der Frau kommen diejenigen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft von dem eingebrachten Gut der Frau gelten mit dem Unterschiede, daß statt des Mannes das Gesamtgut berechtigt und verpflichtet wird. Die Rechte, welche der Mann bei der Verwaltungsgemeinschaft an dem eingebrachten Gut der Frau hat, hat bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut. Das Gesamtgut trägt deshalb auch die Pflichten und Lasten, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann zu tragen hat (1525, 1373—1383, 1390—1417).

3) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines Vermögens und des dem anderen Ehegatten zugehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des

anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften (vgl. § 279 Nr. 1) Anwendung; auch kann jeder Ehegatte den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen (1528). Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten dieses Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei (1540).

2. Das Vorbehaltsgut (1526).

Neben dem eingebrachten Gut wird auch noch ein Vorbehaltsgut der Frau unterschieden. Ein Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch den Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist, was die Frau von Todes wegen — durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil — oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene Vorbehaltsgut sein soll, was die Frau mit Mitteln des Vorbehaltsgutes oder als Ersatz für Gegenstände des Vorbehaltsguts erwirbt. Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das gleiche wie für das Vorbehaltsgut der allgemeinen Gütergemeinschaft (vgl. § 134 Nr. 2b).

§ 141.

3. Haftung für Schulden.

a) Dritten gegenüber (1530—1534).

Das Gesetz nennt Gesamtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft diejenigen Verbindlichkeiten, für welche das Gesamtgut haftet. Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes[1]) und für folgende Verbindlichkeiten der Frau: 1) für diejenigen Verbindlichkeiten, welche zu den vom Gesamtgute zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes der Frau gehören, z. B. für die Zinsen einer Hypothek, die auf dem eingebrachten Gut der Frau lastet; 2) für Verbindlichkeiten aus einem nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft und für die Kosten eines nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft

[1]) Vgl. auch § 136 Anm. 1.

geführten Rechtsstreites der Frau, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit Zustimmung des Mannes erfolgte oder auch ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist; 3) für die nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstehenden Verbindlichkeiten der Frau aus einem Erwerbsgeschäft, welches sie mit Einwilligung des Mannes führt; 4) für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen. Das Gesamtgut haftet also nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, welche vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden sind, und nicht für Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen der Frau. Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet aber nicht nur das Gesamtgut, sondern neben der Frau auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner. Diese persönliche Haftung des Mannes erlischt aber mit Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeit — wie z. B. Zinsen einer Hypothek auf eingebrachtem Gut der Frau — im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

b) Im Verhältnis der Ehegatten zu einander (1534—1539, 1541).

1. Alle Verbindlichkeiten, welche zum eingebrachten oder vorbehaltenen Gut gehören, und die Kosten eines Rechtsstreits über solche Verbindlichkeiten fallen im Verhältnis der Ehegatten zu einander demjenigen Ehegatten allein zur Last, in dessen Person sie entstanden sind. Dem Manne allein fallen zur Last: 1) die vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes, 2) Verbindlichkeiten des Mannes, die aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau entstanden sind. Es haftet aber der Mann nicht, soweit das Gesamtgut infolge der Verbindlichkeiten bereichert ist, 3) die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, einschließlich der Kosten eines hierdurch veranlaßten Strafverfahrens, 4) die Kosten eines Rechtsstreites, den der Mann über die Verbindlichkeiten zu 1)—3) führt.

2. Bezüglich der einem Kinde vom Manne gewährten oder versprochenen Ausstattung gelten die Vorschriften, die in gleichem Falle bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen (§ 136 Nr. 2).

3. Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtgutes oder dieses auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten bereichert ist, ist aus dem bereicherten Gute Ersatz zu leisten. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute oder die Frau zum eingebrachten Gut des Mannes schuldet, was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann erst nach Beendigung der Errungenschaft gefordert werden. Die Frau hat aber ihre Schuld schon vorher zu berichtigen, soweit das eingebrachte und vorbehaltene Gut zur Berichtigung der Schuld ausreicht.

§ 142.

4. Beendigung, Auseinandersetzung und Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Beendigung (1542—1545). 1. Auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft kann klagen a) die Frau aus den im § 132 I 1 3, 4 angegebenen Gründen und in allen Fällen, in welchen sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen kann (vgl. § 137, a, I, 1—5); b) der Mann in den Fällen, in welchen er auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Aufhebung klagen kann (vgl. § 137, II). Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

2. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt von selbst, wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet oder dieser für tot erklärt wird.

3. In allen Fällen gilt nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zukunft Gütertrennung. Dritten gegenüber ist die Beendigung erst wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

II. Auseinandersetzung (1546). Nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet bezüglich des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt. Von dieser Auseinandersetzung gelten die Vorschriften, die bei der Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen (§ 137b). Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die Vorschriften über die Auseinandersetzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anwendung (§ 132, II).

III. Wiederherstellung (1547, 1548). Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch Konkurs des Mannes, so kann die Frau, endigt sie durch Entmündigung oder Bestellung einer Pflegschaft, so

kann der Mann nach Aufhebung der Entmündigung oder Pflegschaft auf Wiederherstellung klagen. Die Wiederherstellung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein, wirkt aber Dritten gegenüber erst, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau das, was auch ohne Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder gewesen sein würde.

C. Fahrnisgemeinschaft (Mobilargemeinschaft).

§ 143.

1. Gesamtgut.

1. Die Fahrnisgemeinschaft des B. G. B. ist wesentlich dazu bestimmt, die in den Ländern des französischen Rechts (§ 9) geltende Mobilargemeinschaft zu ersetzen. Bei der Fahrnisgemeinschaft wird Gesamtgut das bewegliche Vermögen und das, was die Eheleute während der Dauer der Gemeinschaft durch ihre Thätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben; das eingebrachte Gut selbst (vgl. § 144) ist von dem Gesamtgut ausgeschlossen. Man kann die Fahrnisgemeinschaft eine um die beweglichen Güter vermehrte Errungenschaft oder eine auf die beweglichen Güter beschränkte allgemeine Gütergemeinschaft nennen. Für den Fall, daß die Eheleute, was heute nicht selten sein dürfte, nur bewegliches Gut besitzen, fällt die Fahrnisgemeinschaft sogar inhaltlich mit der allgemeinen Gütergemeinschaft zusammen. Da hiernach die Fahrnisgemeinschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft näher steht, so unterstellt das Gesetz die Fahrnisgemeinschaft im allgemeinen den Regeln, welche von der allgemeinen Gütergemeinschaft gelten. Dies gilt zunächst vom Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Haftung für Schulden, die Auseinandersetzung u. s. w. bestimmt sich also nach den Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft (1549).

2. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgut zur Last. Das Gesamtgut trägt aber als Gegenleistung für die Nutzungen des eingebrachten Gutes die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten in derselben Weise, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann die Lasten des eingebrachten Gutes der Frau zu tragen hat (1550, 1529; vgl. § 129 Nr. 2).

3. Da im Gebiete der französischen Mobilargemeinschaft eine fortgesetzte Gütergemeinschaft unbekannt war, so findet auch bei der Fahrnisgemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht statt. Sie tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart worden ist, und steht dann unter den Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft (1557).

§ 144.

2. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut.

I. Eingebrachtes Gut. a) Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist: 1) das unbewegliche Vermögen, welches er beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft bereits hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Hierin gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken und Forderungen, die sich auf ein Grundstück beziehen, ausgenommen sind die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die als bewegliches Gut angesehen werden und in das Gesamtgut fallen; 2) Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, z. B. Lehen und Fideikommißgüter; 3) was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt worden ist; 4) was der Ehegatte von Todeswegen — durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil — oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene eingebrachtes Gut sein soll; 5) was mit Mitteln des eingebrachten Gutes oder als Ersatz für Gegenstände des eingebrachten Gutes erworben wird. Das eingebrachte Gut gehört nicht zum Gesamtgut. Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung (1550—1554; vgl. § 140 Nr. 1).

b) Erwirbt ein Ehegatte während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten verhältnismäßig dem Gesamtgut und dem betreffenden Ehegatten zur Last, jedoch nur im Verhältnis der Ehegatten zu einander (1556). Beispiel: Fallen einer Frau durch Erbschaft Grundstücke im Werte von 40 000 M, Hypothekenforderungen im Werte von

20 000 M zu, so werden die Grundstücke eingebrachtes Gut, die Hypothekenforderungen Gesamtgut. Sind infolge der Erbschaft Verbindlichkeiten in Höhe von 12 000 M zu erfüllen, so fallen dieselben im Verhältnis der Ehegatten zu einander, z. B. bei der Auseinandersetzung zu $^1/_3$ mit 4000 M dem Gesamtgut, zu $^2/_3$ mit 8000 M der Frau zur Last.

II. Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. Vorbehaltsgut der Frau ist, was die Frau von Todes wegen — durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil — oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene Vorbehaltsgut werden soll. Vorbehaltsgut ist auch das, was die Frau mit Mitteln des Vorbehaltsgutes oder als Ersatz für Gegenstände des Vorbehaltsgutes erwirbt. Von diesem Vorbehaltsgut der Frau gilt das nämliche, was vom Vorbehaltsgut der Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gilt (§ 134 Nr. 2).

Zwölfter Abschnitt.

Das Recht der Verwandtschaft.

§ 145.

1. Eheliche Abstammung.[1])

1. Ein Kind, welches nach Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, wird vermutet. Die Vermutung kann aber durch Gegenbeweis entkräftet werden. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Als Empfängniszeit gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages. Es liegen also zwischen dem Beginn der Empfängniszeit und der Geburt des Kindes 301, und zwischen dem Ende der Empfängniszeit und der Geburt des Kindes 180 ganze Tage.

[1]) Über den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft vgl. § 16.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit. Das Kind ist aber nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Ehemanne empfangen hat (1591, 1592).

Beispiele: A hat am 1. Februar 1901 die B geheiratet; dieselbe hat am 17. August 1901 ein Kind geboren. Die Empfängniszeit endigt in diesem Falle am 17. Februar 1901, da zwischen diesem Tage und dem Tage der Geburt 180 Tage liegen.[2]) Die Empfängniszeit beginnt am 19. Oktober 1900, da zwischen diesem Tage und dem Tage der Geburt 301 Tage liegen.[3]) Das Kind ist nun ein eheliches, wenn der Mann in der Zeit vom 19. Oktober 1900 einschließlich bis zum 17. Februar 1901 einschließlich der Frau beigewohnt hat. Daß diese Beiwohnung stattgefunden hat, wird in verschiedener Weise bewiesen. In die Ehe fällt von der Empfängniszeit nur die Zeit vom 1. Februar bis 17. Februar 1901. Nur für diese Zeit gilt die Vermutung, daß der Ehemann der Frau beigewohnt hat. Für die vor der Ehe liegende Zeit vom 19. Oktober 1900 bis 31. Januar 1901 wird dagegen nicht vermutet, daß der Mann seiner Frau beigewohnt hat, es sei denn, daß der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Will A die Ehelichkeit des Kindes anfechten, so hat er zu beweisen, daß er in der Zeit vom 1. bis 17. Februar 1901 seiner Frau nicht beigewohnt hat, z. B. daß er infolge einer Krankheit nicht in der Lage war, den Beischlaf auszuüben, daß er in der Zeit verreist gewesen ist oder daß das Kind seiner körperlichen Beschaffenheit nach vor der Ehe empfangen worden ist. Es genügt aber nicht, wenn er beweist, daß das Kind *möglicherweise* von einem Dritten abstammt, daß z. B. die Frau während der Zeit einen Ehebruch begangen oder daß andere Anzeichen dafür sprechen, daß das Kind von einem Dritten herstammt. Hat der Ehemann den Beweis erbracht, daß er in der Zeit vom 1. bis 17. Februar 1901 der Frau

[2]) Es liegen nämlich zwischen diesen beiden Tagen 11 Tage des Februar, 16 Tage des August, drei Monate zu 31 und zwei Monate zu 30 Tagen.

[3]) Es liegen nämlich zwischen diesen beiden Zeitpunkten 12 Tage des Oktober, 16 Tage des August, 5 Monate zu 31, 3 Monate zu 30 und 1 Monat zu 28 Tagen.

nicht beigewohnt hat, so ist das Kind ein uneheliches, wenn nicht vom Gegner bewiesen wird, daß eine Beiwohnung in der Zeit vom 19. Oktober 1900 bis 31. Januar 1901 stattgefunden hat. Der Beweis, daß der Mann etwa am 17. Oktober oder an einem früheren Tage der Frau beigewohnt hat, ist unerheblich. Steht aber fest, daß das Kind am 16. Oktober 1900, also am 305. Tage vor der Geburt empfangen worden ist, so würde das Kind eigentlich ein uneheliches sein, es wird aber zu Gunsten des Kindes die Empfängniszeit entsprechend verlängert und das Kind gilt als eheliches Kind.

Ein Kind ist unehelich, wenn es einer anderen Rasse angehört, z. B. wenn von der weißen Frau eines weißen Mannes ein Neger geboren wird, denn es ist in diesem Falle offenbar unmöglich, daß das Kind von dem weißen Ehemanne abstammt.

2. Die Anfechtung der Ehelichkeit steht nur dem Ehemann zu. Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung einer Anfechtungsklage, die gegen das Kind zu richten ist. Ein minderjähriges Kind wird hierbei in der Regel durch einen besonderen, ihm zu bestellenden Pfleger vertreten. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 400) in öffentlich beglaubigter Erklärung. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann von der Geburt Kenntnis erlangt, sie ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt ausdrücklich oder stillschweigend als das seinige anerkennt. Andere Personen können die Ehelichkeit nur dann anfechten, wenn der Mann gestorben ist und entweder die Ehelichkeit schon angefochten hat oder das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. (1593—1600 B. G. B.; 640—644 E. P. O.)[1])

§ 146.

2. Unterhaltspflicht.

1. Zur Gewährung des Unterhalts sind nur die Verwandten in grader Linie, also die Kinder, Eltern, Großeltern u. s. w. verpflichtet. Geschwister und andere Verwandten haben demnach keinen Anspruch auf Unterhalt (1601). Einen Anspruch auf Unterhalt gewährt das

[1]) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich sofort nach dem neuen Recht. Dies gilt insbesondere von dem Vermögen, welches das Kind vorher erworben hat. (Art. 203. E. G.)

B. G. B. aber noch den Ehegatten unter einander, dem unehelichen und für ehelich erklärten Kinde sowie dem Adoptierten und Adoptierenden.

2. Berechtigt, Unterhalt zu verlangen, ist der Verwandte nur dann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob die Bedürftigkeit durch Verschulden des Bedürftigen entstanden ist oder nicht, ist gleichgültig. Zum Unterhalt berechtigt ist also auch derjenige, welcher sein Vermögen durch Verschwendung verloren oder durch absichtliche Verstümmelung sich erwerbsunfähig gemacht hat; jedoch kann derjenige, welcher durch sein sittliches Verschulden, z. B. Verschwendung, Trunksucht, Ausschweifung, Selbstverstümmelung bedürftig geworden ist, nur den notdürftigen und keinen standesgemäßen Unterhalt verlangen (1602, 1611).

3. Verpflichtet zum Unterhalt ist nur derjenige, welcher ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, den Unterhalt zu gewähren (1603). Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach Verhältnis der Erbteile. Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen; der Vater haftet jedoch vor der Mutter. Ist der zunächst Verpflichtete nicht in der Lage, Unterhalt zu gewähren, so wird der nach ihm haftende Verwandte unterhaltspflichtig. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet aber stets vor den Verwandten desselben. Sind mehrere Bedürftige vorhanden und kann der Verpflichtete den Unterhalt nicht allen gewähren, so gehen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie vor. Ein Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich (1606—1609).

4. Der Verpflichtete hat standesgemäßen Unterhalt, d. h. denjenigen Unterhalt zu gewähren, dessen der Berechtigte nach seiner Lebensstellung bedarf (vgl. aber Nr. 2). Der Unterhalt wird in der Regel durch Entrichtung einer festen Geldrente gewährt. Aus besonderen Gründen kann aber der Verpflichtete verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Weise gestattet wird. Ist z. B. der Berechtigte ein trunksüchtiger, zur Verschwendung hinneigender Mensch, so würde die Gewährung einer Geldrente ihren Zweck ganz verfehlen. Eltern, die einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu ge-

währen haben, können selbst bestimmen, in welcher Art der Unterhalt gewährt werden soll. Die Bestimmung der Eltern kann aber durch das Vormundschaftsgericht abgeändert werden. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten. Stirbt der Berechtigte, so hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist (1610—1615).

3. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

§ 147.

a) Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen.

1. Das Kind erhält den Familiennamen des Mannes. Es ist, solange es dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensweise entsprechenden Weise den Eltern in deren Haushalte und Geschäfte Dienste zu leisten. Das Kind hat in der Regel keinen klagbaren Anspruch auf Ausstattung. Ausstattung ist dasjenige, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird. Richtet der Vater seinem Sohne, der ein Handwerk gelernt hat, eine eigene Werkstätte mit den nötigen Rohmaterialien ein, giebt der Vater einem Sohne, der bisher Direktor einer Brauerei war, eine Summe zum Ankaufe einer eigenen Brauerei, so ist sowohl die Einrichtung wie die Geldsumme als Ausstattung anzusehen. Eine Ausstattung gilt als Schenkung nur soweit, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eltern, entsprechende Maß übersteigt (1616, 1617, 1624).

2. Besondere Bestimmungen enthält das B. G. B. bezüglich der Aussteuer. Aussteuer ist diejenige Ausstattung, welche einer Tochter aus Anlaß ihrer Verheiratung gegeben wird. Als Aussteuer ist z. B. anzusehen, was der Vater bei der Verheiratung der Tochter an Wäsche, Kleidern und Möbeln zur Einrichtung des Haushalts mitgiebt. Der Vater ist *verpflichtet*, seiner Tochter eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er hierzu imstande ist, es sei denn, daß die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes eigenes Ver-

mögen hat. Die Mutter hat die Pflicht zur Ausstattung, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande ist oder wenn er gestorben ist. Die Eltern können aber die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet oder wenn sie sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die die Eltern berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie von den Eltern für eine frühere Ehe eine Aussteuer schon erhalten hat. Der Anspruch auf eine Aussteuer ist nicht übertragbar und verjährt in einem Jahre nach Eingehung der Ehe (1620—1623).

b) Elterliche Gewalt.

§ 148.

aa) Allgemeines.

1. Elterliche Gewalt ist die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, welche den Eltern bezüglich der Person und des Vermögens ihrer Kinder zustehen. Das B. G. B. hat die elterliche Gewalt zu einer vormundschaftlichen Gewalt gemacht. Die elterliche Gewalt giebt dem Vater wie einem Vormunde das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, und sie endet, wenn das Kind volljährig wird (1626). Das Gesetz stellt aber mit Rücksicht auf das nahe Verhältnis zwischen Eltern und Kindern den Inhaber der elterlichen Gewalt wesentlich freier wie den Vormund, es gewährt ihm außerdem das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat als Nutznießer die Befugnis, über die Einkünfte des Kindes, nicht wie der Vormund als bloßer Vertreter desselben, sondern kraft eigenen Rechts und ohne rechtliche Verantwortlichkeit zu verfügen. Die elterliche Gewalt wirkt in gewissen Beziehungen noch über die Volljährigkeit hinaus. Hat ein dem Hausstande angehöriges volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen eine Aufwendung gemacht oder den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Kind hierfür einen Ersatz nicht haben will (1618). Hat ein solches Kind nach erwirkter Volljährigkeit sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann derselbe in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Kindes die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden; er muß aber

aus den Einkünften die Kosten der Verwaltung bestreiten und alle Verpflichtungen des Kindes erfüllen, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das gleiche Recht hat die Mutter, wenn ihr das Kind die Verwaltung seines Vermögens überläßt (1619). Die elterliche Gewalt ist ein beiden Eltern gemeinsam zustehendes Recht. Solange beide Eltern leben, tritt jedoch naturgemäß das Recht der Mutter zurück; es steht deshalb während der Ehe die elterliche Gewalt regelmäßig dem Vater zu. Doch hat die Mutter stets das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[2])

§ 149.

bb) Die elterliche Gewalt des Vaters.

1. Der Vater hat kraft seiner elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und dasselbe zu vertreten (1627, 1630). Soweit ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist (§ 157), ist auch der Vater zur Vertretung seines Kindes nicht befugt (1795). Auch kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Vertretung in derselben Weise wie einem Vormunde entziehen (1796).

2. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt auch das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Kraft seines Erziehungsrechts kann der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden und ist hierbei auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht zu unterstützen. Ist bei einer Ehescheidung ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren und für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist,

[2]) Die Bestimmungen des B. G. B. über die elterliche Gewalt treten schon mit dem 1. Januar 1900 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen und zwar auch in Angelegenheiten, deren gesetzliche Regelung neben dem B. G. B. in Kraft bleibt. An Stelle der väterlichen Gewalt und des väterlichen Nießbrauchs tritt die elterliche Nutznießung. Wo in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder die Vertretung durch Vater oder Vormund vorgeschrieben ist, steht die Zustimmung oder Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat (Art. 69 A. G.)

dem Vater zu. Der andere Ehegatte hat aber die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann bezüglich der Zuweisung der Kinder abweichende Anordnung treffen und auch den persönlichen Verkehr näher regeln. Das Recht des Vaters, das Kind zu vertreten, bleibt aber unberührt. Ist einer der geschiedenen Eheleute gestorben, so steht dem überlebenden Ehegatten die elterliche Gewalt so zu, als wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre (1631—1637).

3. Die Verwaltung des Vaters umfaßt das gesamte Vermögen des Kindes. Ausgenommen ist jedoch das Vermögen, welches das Kind unter Lebenden oder von Todes wegen mit der Bestimmung erwirbt, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll. Der Vater hat im allgemeinen die Stellung eines Vormundes. Er hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltungsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes. Der Vater darf keine Schenkungen im Namen des Kindes machen, es sei denn, daß die Schenkung durch eine sittliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht geboten ist, z. B. Geburtstagsgeschenke. Er muß Geld des Kindes nach den für die Anlegung des Mündelgeldes geltenden Vorschriften (§ 159) verzinslich anlegen. Der Vater ist wie ein Vormund bei bestimmten Rechtsgeschäften an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden. Die Genehmigung ist erforderlich in den Fällen, in welchen nach § 164 I, Nr. 1—3, 5, 7, 9, 12—15, der Vormund der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ferner zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichtteil. Das Vormundschaftsgericht kann zu den in § 164 I, Nr. 12—14 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist. Schließt der Vater einen Vertrag ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Gerichts ab; ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ganz unwirksam. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum

auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Die Verwaltung des Vaters endigt mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters (1638—1649).

4. Der Vater hat kraft seiner elterlichen Gewalt auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Die Nutznießung umfaßt in der Regel das gesamte Vermögen des Kindes. Freies Vermögen, d. h. von der Nutznießung ausgeschlossen, sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, das, was das Kind durch seine selbständige Arbeit oder durch den ihm gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt oder was es unter Lebenden oder von Todes wegen mit der Bestimmung erwirbt, daß das Erworbene von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen sein soll. Der Vater erwirbt die Nutzungen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher (§ 276). Verbrauchbare Sachen (§ 28) darf der Vater für sich verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; er hat aber die Pflicht Ersatz zu leisten. Der Vater trägt die Lasten des seiner Nutznießung unterworfenen Vermögens genau so, wie ein Ehemann bei der Verwaltungsgemeinschaft die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden eingebrachten Gutes der Frau trägt (§ 129 Nr. 2). Von einem Erwerbsgeschäft des Kindes gebührt dem Vater der jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Reingewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde. Steht dem Vater aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Konkurses über sein Vermögen die Verwaltung nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben. Er kann aber die Herausgabe derjenigen Nutzungen verlangen, die zur Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung nicht erforderlich sind. Die Nutznießung endigt durch Verzicht des Vaters, der in öffentlich beglaubigter Form dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären ist, und durch Verheiratung des Kindes, es sei denn, daß das Kind die Eheohne die erforderliche Einwilligung eingeht. Hat der Vater bei Beendigung des Nießbrauches landwirtschaftliche Grundstücke oder ein Landgut herauszugeben, so gelten die Vorschriften, die im gleichen Falle nach Beendigung des ehemännlichen Nießbrauches bei der Verwaltungsgemeinschaft zur Anwendung kommen (1649—1663, vgl. § 132, II).

5. Die väterliche Gewalt unterliegt wie die vormundschaftliche Gewalt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Die Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts ist aber keine ständige, sondern tritt nur aus Anlaß besonderer Umstände ein, wenn der Vater verhindert ist, die elterliche Gewalt selbst auszuüben und die elterliche Gewalt auch nicht von der Mutter ausgeübt wird. Das Vormundschaftsgericht hat dann im Interesse des Kindes die erforderlichen Maßregeln zu treffen (1665). Das Gericht hat ferner einzuschreiten: a) wenn der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht und hierdurch das geistige und leibliche Wohl des Kindes gefährdet; b) wenn der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät und hierdurch auch das Vermögen des Kindes gefährdet wird. Der Gemeindewaisenrat hat dem Gericht Anzeige davon zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Gericht zum Einschreiten befugt ist (1666, 1667, 1675).[1])

6. Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Gericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt (1669).

7. Die elterliche Gewalt *ruht*, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er für seine Person oder sein Vermögen einen Pfleger erhalten hat. Der Vater *verwirkt* die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines am Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, dem Vater nach Anhörung desselben die Vermögensverwaltung zu entziehen, wenn er den vom Gerichte getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet. Mit der Beendigung der väterlichen Gewalt hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung zu legen (1670, 1676—1683).

---

[1]) Über die Haftung des Vormundschaftsrichters vgl. § 47 Nr. 5.

§ 150.

cc) Elterliche Gewalt der Mutter (1684—1698).

1. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu: a) wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, b) wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und zugleich die Ehe aufgelöst ist, c) bei einer nichtigen Ehe, wenn die Nichtigkeit nur dem Vater bekannt war (1684, 1701), d) die Mutter übt weiter während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus, wenn während der Ehe die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder er an der Ausübung thatsächlich verhindert ist; besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so wird nach Auflösung der Ehe die Ausübung der elterlichen Gewalt auf Antrag der Mutter dieser von dem Vormundschaftsgerichte mit der Wirkung übertragen, daß ihr auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht. Gelangt weder die elterliche Gewalt des Vaters noch die der Mutter zur Ausübung, so ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen. Dies hat z. B. zu geschehen, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, die Ehe aber fortdauert. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus nachstehendem ein anderes ergiebt.

2. Das B. G. B. hat mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Mutter ihrer Aufgabe, die elterliche Gewalt auszuüben, nicht gewachsen ist. In einem solchen Falle wird der Mutter vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt, wenn der Vater die Bestellung angeordnet, die Mutter sie beantragt oder das Gericht sie im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Der Beistand hat die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen. Über den Umfang des Wirkungskreises entscheidet die Bestallung; ist in der Bestallung nichts bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Beistandes. Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung, seine Ansprüche auf Vergütung und die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie beim Gegenvormunde (§ 156). Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu allen Geschäften erforderlich, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Zu denjenigen Geschäften, zu welchen die Mutter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist die

Genehmigung des Beistandes aber nicht erforderlich. Das Gericht soll ihn aber thunlichst vor seiner Entscheidung hören. Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ohne die erforderliche Mitwirkung des Beistandes ganz unwirksam; die Wirksamkeit eines Vertrages hängt von der nachträglichen Genehmigung des Beistandes ab (1690, 1828—1831). Durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird die Genehmigung des Beistandes ersetzt. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, so hat der Beistand hierbei wie ein Gegenvormund mitzuwirken. Fühlt sich die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen, so kann der Mutter auf ihren Antrag die Vermögensverwaltung und die damit verbundene Verantwortlichkeit genommen und vom Vormundschaftsgericht ganz oder teilweise dem Beistand übertragen werden. Soweit dies geschieht, hat der Beistand nicht mehr die Stellung eines Gegenvormundes, sondern die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

3. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht.

§ 151.

4. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

1. Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. [1]) Es erhält auch den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter

---

[1]) Die rechtliche Stellung eines vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich gleichfalls nach neuem Recht. Für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt auch von einem nach französischem Recht anerkannten unehelichen Kinde. Beispiel: Die Mutter eines vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen und nicht anerkannten Kindes kann also im Gebiete des französischen Rechts auch nach dem 1. Januar 1900 weder auf Anerkennung der Vaterschaft noch auf Unterhalt klagen (Art. 208 E. G.). Inwieweit ein vor dem 1. Januar 1900 legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit Vater und Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen (Art. 209 E. G.). Im Gebiete des französischen Rechts erhält ein uneheliches Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen, wenn der Vater vor dem 1. Januar 1900 die Mutter geheiratet und das Kind in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (Art. 71 A. G.) Über die rechtliche Stellung eines Kindes aus nichtiger Ehe vgl. §§ 1699—1704 B. G. B.

infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Ist z. B. festgestellt, daß das von einer Ehefrau geborene Kind nicht vom Ehemanne herrührt, so hat dieses Kind die Stellung eines unehelichen Kindes und erhält den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes seinen Namen erteilen. Die Erklärung sowie die Einwilligung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben [1]) (1705, 1706).

2. Die Mutter hat über das uneheliche Kind nicht die elterliche Gewalt und demnach auch nicht die Nutznießung an dem etwaigen Vermögen des Kindes; sie hat nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Die Vertretungsbefugnis steht dem Vormunde zu, der Mutter also nur, wenn sie Vormünderin ist (1707).

3. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Es bemißt sich also der Unterhalt nicht nach der Stellung und dem Vermögen des unehelichen Vaters, sondern nach den Verhältnissen der Mutter. Ist das Kind zur Zeit des vollendeten sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Der Vater ist nicht unterhaltspflichtig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den Unterhalt ohne Gefährdung seines eignen standesgemäßen Unterhalts zu gewähren. Die Unterhaltspflicht des Vaters geht der Unterhaltspflicht der Mutter und mütterlichen Verwandten vor. Hat die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Dieselben

[1]) Zuständig ist der Standesbeamte, von welchem die Geburt des Kindes beurkundet worden ist und, wenn die Erklärung bei der Eheschließung erfolgt, auch der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen wird. (Vgl. Art. 68 § 2 A. G.)

können von dem Vater für ihre Aufwendungen Ersatz verlangen (1708, 1709).

4. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Vater hat also nicht das Recht, zu verlangen, daß ihm das Kind in Pflege gegeben wird. Die Rente ist drei Monate im voraus zu zahlen; durch etwaige Vorauszahlung für eine längere Zeit wird der Vater nicht befreit. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden. Die Pflicht des Vaters zum Unterhalt geht nach seinem Tode auf die Erben über, jedoch ist der Erbe berechtigt, das Kind mit demjenigen Betrage abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Die Unterhaltspflicht endigt mit dem Tode des Kindes, Ansprüche, die zur Zeit des Todes bereits fällig waren, sind jedoch noch zu erfüllen. Der Vater hat auch die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist. Jede Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1709—1714).

5. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft und Entbindung weitere Aufwendungen nötig sind, auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen, d. i. üblichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter auch ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen. Der Anspruch verjährt in vier Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes. Auf Antrag der Mutter kann auch schon vor der Geburt und ohne daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird, durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß von dem unehelichen Vater ein angemessener Betrag zur Bestreitung des Unterhalts des Kindes und der Kosten der Entbindung hinterlegt wird (1715, 1716).

6. Da der Beweis, daß ein Kind von einem bestimmten Manne abstammt, schwierig ist, hat das Gesetz wie beim ehelichen Kinde so auch beim unehelichen Kinde schon die Möglichkeit der Vaterschaft der wirklichen Vaterschaft gleichgestellt. Als Vater des unehelichen Kindes

gilt nämlich derjenige, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt aber außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Als Empfängniszeit gilt wie beim ehelichen Kinde die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt, diese Tage selbst mit eingerechnet (1717). Zwischen dem Tage der Geburt und dem Anfange der Empfängniszeit müssen demnach 301, und zwischen dem Tage der Geburt und dem Ende der Empfängniszeit 180 ganze Tage liegen. Die uneheliche Mutter hat demnach nur zu beweisen, daß der von ihr in Anspruch Genommene innerhalb dieser Zeit den Beischlaf vollzogen hat. Der in Anspruch Genommene kann dann den Beweis führen, daß innerhalb dieser Zeit auch ein anderer der Mutter beigewohnt hat. Diesen Beweis kann er sowohl dadurch führen, daß er einen anderen Beischlaf innerhalb der Empfängniszeit nachweist, wie auch dadurch, daß er beweist, daß das Kind unmöglich von ihm sein kann. Der letztere Beweis ist z. B. erbracht, wenn nachgewiesen ist, daß die Mutter zur Zeit des Beischlafs schon schwanger war, daß der in Anspruch Genommene zeugungsunfähig ist oder daß der Same nicht in die Geschlechtsteile eingedrungen ist. Fand der Beischlaf des in Anspruch Genommenen z. B. am 186. Tage vor der Geburt statt und wird durch die körperliche Beschaffenheit des Kindes bewiesen, daß dasselbe mindestens neun Monate alt sein muß, so ist gleichfalls der Beweis erbracht, daß das Kind nicht von dem in Anspruch Genommenen herrührt und daß demnach noch ein Anderer den Beischlaf vollzogen haben muß. Dagegen ist der Einwand des in Anspruch Genommenen, daß er zur Zeit des Beischlafs unzurechnungsfähig, z. B. betrunken war, und der Einwand, daß die Mutter eine in sittlicher Beziehung bescholtene Person sei, unerheblich. Hat der in Anspruch Genommene einen anderen Beischlaf der unehelichen Mutter mit einem Anderen nachgewiesen, so kann die Mutter den Gegenbeweis führen, daß das Kind aus dieser Beiwohnung nicht stammt. Wird z. B. bewiesen, daß der in Anspruch Genommene am 270. Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat und daß das Kind ein völlig ausgetragenes, neun Monate altes Kind ist, so kann der Nachweis, daß die Mutter noch am 190. Tage vor der Geburt den Beischlaf mit einem anderen vollzogen hat, nicht in Betracht kommen.

7. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Eine solche Urkunde kann sowohl von dem Amtsgericht wie auch von dem Notar aufgenommen werden. Wenn die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, so ist auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder Eheschließung beurkundet (1718, B. G. B.; 167 A. fr. G.)[1])

5. Legitimation unehelicher Kinder.

§ 152.

a) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

1. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Auch die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder werden durch nachfolgende Ehe, soweit diese überhaupt möglich ist, legitimiert. Ein Kind, welches vor der Ehe bereits empfangen, aber nach der Ehe geboren ist, bedarf keiner Legitimation, da es als eheliches Kind zur Welt kommt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind schon früher für ein eheliches Kind des Vaters erklärt (vgl. § 153) oder vom Vater an Kindesstatt angenommen worden ist. Die Legitimation erfolgt durch die Eheschließung ohne weiteres kraft Gesetzes. Einer vorhergehenden förmlichen Anerkennung des Kindes durch die Eltern oder einer Zustimmung der Ehegatten oder des Kindes bedarf es nicht. Die einzige Voraussetzung ist, daß derjenige, welcher die Ehe mit der unehelichen Mutter eingeht, der Vater des unehelichen Kindes ist. Wie bei den ehelichen Kindern, so hat das Gesetz auch hier eine Vermutung aufgestellt. Der Ehemann gilt nämlich als der Vater des Kindes, wenn er innerhalb der Empfängniszeit (vgl. § 145) der Mutter beigewohnt hat. Hat der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Bezüglich der Errichtung dieser Urkunde

[1]) Dieser Standesbeamte ist auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt. (Art. 70 A. G.).

gilt das zu § 151 Nr. 7 Gesagte. Der Vater kann den Beweis führen, daß die Mutter das Kind unmöglich aus der Beiwohnung mit ihm empfangen hat, daß sie z. B. zur Zeit der Beiwohnung schon schwanger gewesen ist; der Beweis, daß sie auch mit Anderen den Beischlaf vollzogen hat, genügt aber nicht (1719, 1720).

2. Die Wirkung der Legitimation erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des unehelichen Kindes und sogar dann, wenn das Kind schon vor der Eheschließung gestorben ist (1722). Beispiel: A hat mit der B ein uneheliches Kind den C. C ist verheiratet und hat zwei Kinder D und E. Vor der Eheschließung zwischen A und B besteht kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen A einerseits und C, D, E andererseits. Mit der Eheschließung wird aber A nicht nur rechtlich der Vater des C, sondern auch der Großvater von D und E, sollte auch schon zur Zeit der Eheschließung C verstorben sein.

§ 153.

b) Ehelichkeitserklärung.

1. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung erteilt in Preußen der Justizminister; sofern es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, ist die Genehmigung des Königs einzuholen.[1])

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört. Sie ist in das Belieben der Behörde gestellt, denn die Ehelichkeitserklärung ist nach der Auffassung des B. G. B. wie bisher ein Gnadenakt der Staatsgewalt, zu welchem dieselbe nicht gezwungen werden kann. Der Vater muß in seinem Antrag erklären, daß er das Kind als das seinige anerkenne. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung der Frau. Die Einwilligung der Mutter kann auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben

[1]) V. v. 16. November 1899, G. S. 526, Art. 13. Bei Gesuchen um Ehelichkeitserklärungen liegt die Vorbereitung der Entscheidung den Amtsgerichten ob, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat (Verf. vom 14. Dezember 1899 J. M. Bl. 784).

der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde. Der Antrag des Vaters und die erforderlichen Einwilligungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Ist das Kind geschäftsunfähig, z. B. geisteskrank oder hat es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat der gesetzliche Vertreter desselben mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts die Einwilligung zu erteilen (1723—1730, 1734).

2. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Sie kann auch nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen; nach dem Tode des Vaters ist sie ausnahmsweise zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde schon eingereicht oder einen Notar oder das Gericht mit der Einreichung beauftragt hatte (1732, 1733).

3. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Der Vater erlangt z. B. die elterliche Gewalt über das Kind mit allen daran geknüpften Rechten und Pflichten und es entsteht zwischen Vater und Kind ein gegenseitiges Erbrecht. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Die Wirkung erstreckt sich auch auf die Nachkömmlinge des Kindes, jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Verwandten des Vaters treten also zu dem Kinde in kein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis; es entsteht also z. B. kein Erbrecht zwischen dem Kinde und dem Ehegatten, anderen Kindern, den Eltern und Geschwistern des Vaters (1736—1740).

§ 154.

6. Annahme an Kindesstatt.

1. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen.[1]) Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht (vgl. Nr. 7). Mit der Bestätigung tritt die Annahme an Kindesstatt in Kraft, die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis

[1]) Inwieweit ein vor dem 1. Januar 1900 an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit Vater und Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen (Art. 209 E. G.).

fehlt. Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein wie das Kind. Von dem Erfordernisse des Alters kann von dem Justizminister Befreiung bewilligt werden,[2]) doch muß der Annehmende volljährig sein. Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört. Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung des Ehegatten annehmen oder angenommen werden. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann ein eheliches Kind nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Einwilligung kann nur in einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Erklärung erfolgen und ist unwiderruflich. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaare angenommen werden. Der Vertrag, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen wird, muß in Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar abgeschlossen werden. Der Vertrag wird mit dem anzunehmenden Kinde und, wenn dieses das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit dem gesetzlichen Vertreter desselben unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen (1741—1756).

2. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Es erhält den Familiennamen des Annehmenden, bei Annahme durch eine verheiratete Frau den Mädchennamen der Frau. Das Kind darf aber auch den neuen Namen seinem Familiennamen hinzufügen, sofern nicht der Annahmevertrag etwas anderes bestimmt. Ein Erbrecht für den Annehmenden wird nicht begründet; dagegen erhält das angenommene Kind ein Erbrecht wie ein eheliches Kind des Annehmenden. Der Annehmende erhält die elterliche Gewalt über das Kind, er hat aber über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auf seine Kosten ein Verzeichnis anzufertigen und dem Vormundschaftsgerichte einzureichen (1757—1761).

3. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes, die nach der Annahme geboren werden; sie erstrecken sich aber nicht auf die Verwandten des

---

[2]) V. v. 16. November 1899, G. S., 526, Art. 14. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgerichte ob, welches den Annahmevertrag zu bestätigen hat (Verf. v. 14. Dezember 1899 J. M. Bl. 784).

Annehmenden; zwischen diesen und dem Kinde entsteht keinerlei Verwandtschaft, also auch kein Erbrecht (1762, 1763).

4. Dadurch, daß jemand an Kindesstatt angenommen wird, werden seine Rechte und Pflichten in seiner natürlichen Familie nicht berührt. Es beerbt z. B. das angenommene Kind sowohl den Adoptivvater wie die leiblichen Eltern. Die leiblichen Eltern verlieren aber die elterliche Gewalt über das Kind und, wenn das Kind ein uneheliches ist, so verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Der Annehmende ist dem Kinde vor den leiblichen Verwandten desselben zum Unterhalte verpflichtet (1764—1766).

5. Durch den Annahmevertrag kann bestimmt werden, daß der Annehmende an dem Vermögen des Kindes keine Nutznießung, und das Kind dem Annehmenden gegenüber kein Erbrecht haben soll. Von diesen zwei Ausnahmen abgesehen, können die gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt nicht durch den Annahmevertrag geändert werden (1767).

6. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten vor Notar oder Gericht abgeschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht (vgl. Nr. 7). Mit der Aufhebung erlöschen die Wirkungen der Adoption und verliert der Angenommene das Recht, den Familiennamen des Annehmenden weiter zu führen (1768—1772).

7. Die Bestätigung des Vertrages, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und zwar ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende zur Zeit der Einreichung des Antrages auf Bestätigung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Der Beschluß, durch den die Bestätigung erteilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit. Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt, gegen die Versagung der Bestätigung findet die sofortige Beschwerde statt (65—58 A. fr. G.).

Dreizehnter Abschnitt.

Das Vormundschaftsrecht.

1. Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.[1])

§ 155.

1. Der Vormund.

I. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund[2]), wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Ruhens oder Verwirkung der elterlichen Gewalt (§ 149 Nr. 7) zur Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind. Solange eine Person unter einer wirksamen elterlichen Gewalt steht, wird demnach eine Vormundschaft nicht eingeleitet. Da nach dem Tode des Vaters die Mutter in der Regel die elterliche Gewalt ausübt (§ 150, 1, a), so bildet der Tod des Vaters beim Überleben der Mutter keine Veranlassung mehr zur Einleitung einer Vormundschaft. Ist eine Mutter vor dem 1. Januar 1900 zur Vormünderin für ihre Kinder bestellt, so übt sie vom 1. Januar 1900 ab ihre Rechte und Pflichten kraft der ihr zustehenden elterlichen Gewalt aus.

Die Vormundschaft wird von dem Vormundschaftsgericht von amtswegen angeordnet und zwar wird in der Regel nur ein Vormund ernannt.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. Wer von dem Vater des Mündels benannt ist,

[1]) In dem Vormundschaftsrecht folgt das B. G. B. im wesentlichen den Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Auf die schon bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften findet das B. G. B. Anwendung. Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte, ein Gegenvormund ist jedoch zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des B. G. B. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde (Art. 210 E. G.). Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum 1. Januar 1900 als Vormünderin und von dieser Zeit ab kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören der Verwaltung für die ganze Zeit Rechenschaft abzulegen. (Art. 69 § 3 A. G.).

[2]) Gemeindewaisenrat und Vormund von einem preußischen Vormundschaftsrichter 8. Aufl. Hannover (O. Goedel) 1900.

2. Wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist,
3. Der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,
4. Der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Vater und Mutter können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht. Die Ernennung erfolgt durch letztwillige Verfügung. Die nach Nr. 1—4 als Vormund zu berufenden Personen dürfen nur übergangen werden, wenn sie nicht annehmen können oder wollen, wenn sie an der Annahme der Vormundschaft verhindert sind, die Annahme verzögern oder ihre Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde. Für eine Ehefrau darf der Mann vor den zu 1—4 genannten Personen und bei einem unehelichen Kinde die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden. Wird die Vormundschaft keiner der zu 1—4 genannten Personen übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund nach Anhörung des Waisenrats auszuwählen. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen; auch sind Verwandte und Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen (1773—1779).

Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Auch können Beamte der Gemeindearmenverwaltung zu Vormündern über minderjährige Ortsarme bestellt werden (Art. 78 A. G.)

II. Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Wird eine solche Person zum Vormunde bestellt, so ist die Bestellung nichtig (1780).

III. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden: 1) wer minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist; 2) wer unter Pflegschaft steht; 3) wer in Konkurs geraten ist oder 4) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat; 5) wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen ist; die Ausschließung erfolgt unter den nämlichen Voraussetzungen wie die Ernennung (vgl. I hinter 4); 6) eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, es sei denn, daß der Mann die Zustimmung erteilt. Eine Frau darf also nur unter Zu-

stimmung ihres zweiten Mannes zum Vormunde über ihr Kind erster Ehe bestellt werden; 7) ein Beamter oder Religionsdiener, es sei denn, daß die vorgesetzte Behörde die Erlaubnis erteilt oder nach den Landesgesetzen eine Erlaubnis nicht nötig ist.[1]) Eine entgegen den Bestimmungen unter Nr. 1—7 erfolgte Bestellung ist trotzdem wirksam (1781—1784).

IV. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgerichte ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung einer der zu II und III angeführten Gründe entgegensteht.

Die Annahme der Vormundschaft kann jedoch ablehnen: 1) eine Frau, 2) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, 3) wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat, 4) wer durch Krankheit oder Gebrechen an einer ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft verhindert ist, 5) wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigungen führen kann, 6) wer als Vormund zur Sicherheitsleistung angehalten wird (§ 162, 2), 7) wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll, 8) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird. Wer die Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung eines Vormundes verzögert. Auch hat er die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen. Der zum Vormund Ausgewählte kann vom Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft angehalten werden. Jede einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden; mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden (1785—1788).

---

[1]) Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung des Amtes des Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden (Art. 72 A. G).

V. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung zu getreuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt. Der Vormund erhält auch eine Bestallung (1789—1791).

§ 156.

2. Der Gegenvormund.

1. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Er soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange verbunden ist. Die Bestellung eines Vormundes ist ausgeschlossen bei der Pflegschaft (vgl. § 170), sie kann ausgeschlossen werden bei der Vormundschaft über Volljährige (vgl. § 169) und bei der befreiten Vormundschaft. Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für den Vormund geltenden Vorschriften Anwendung (1792). Das Amt des Gegenvormundes endigt aus den nämlichen Gründen wie das Amt des Vormundes.

2. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt und hat zu diesem Zwecke jeden Fall, der zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts Veranlassung giebt, unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Damit er von dem Stande der Vormundschaft stets unterrichtet bleibt, hat der Vormund dem Gegenvormunde auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und ihm auch die Einsicht in die auf die Vormundschaft sich beziehenden Papiere zu gestatten (1799).

3. Der Gegenvormund wirkt mit bei der Anfertigung des Vermögensverzeichnisses (vgl. § 158), bei der Anlegung von Mündelgeld (vgl. § 159), bei der Rechnungslegung (vgl. § 163 Nr. 3) und Schlußrechnung (vgl. § 168), bei der Übersicht, welche der Vormund bei der befreiten Vormundschaft dem Gerichte einzureichen hat (vgl. § 166). Er wirkt mit bei wichtigeren von dem Vormund vorzunehmenden Rechtsgeschäften (vgl. § 161). Über die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, welches der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen hat vgl. § 164, IV. Der Gegenvormund hat das Recht, die Einsetzung eines Familienrates zu beantragen (vgl. § 167), kann für die Führung der Gegenvormundschaft unter Umständen eine Vergütung beanspruchen (vgl. § 157 Nr. 5) und haftet für Schaden, den er dem Mündel zufügt (vgl. § 157

Nr. 6). Das Gericht muß ihn in bestimmten Fällen vor der Entscheidung hören (vgl. § 164 III), es kann jederzeit Auskunft von ihm verlangen und Ordnungsstrafen gegen ihn verhängen (1837, 1839).

II. Führung der Vormundschaft.

§ 157.

1. Rechte und Pflichten des Vormundes im allgemeinen.

1. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (1793). Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten: 1) bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in grader Linie einerseits und dem Mündel anderseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, z. B. in der Bezahlung einer Geldschuld besteht; 2) bei einem Rechtsgeschäfte, welches die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat, oder welches die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet. Beispiel: Der Mündel hat eine Forderung gegen den Vormund, welche durch eine Hypothek auf zwei Grundstücke des Vormundes gesichert ist. Soll diese Forderung einem Anderen übertragen, soll die Hypothek auf ein Grundstück eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden, so kann der Vormund bei einem solchen Rechtsgeschäft den Mündel nicht vertreten; 3) bei einem Rechtsstreit zwischen den zu 1) genannten Personen sowie bei einem Rechtsstreite über Angelegenheiten der zu 2) bezeichneten Art. Der Vormund kann selbstverständlich auch nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter des Mündels Rechtsgeschäfte mit sich selbst vornehmen, z. B. keine Sachen des Mündels an sich selbst verkaufen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Rechtsgeschäfte, welche lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, z. B. in der Bezahlung einer Geldschuld bestehen (1795). Das Vormundschaftsgericht kann die Thätigkeit des Vormundes einschränken, ihm z. B die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen (1796). Gehört z. B. der Vormund einem anderen religiösen Bekenntnisse an wie der Mündel, so kann dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen werden (1801).

2. Mehrere Vormünder. In der Regel wird die Vormundschaft von einem Vormund geführt. Bei größeren Vormundschaften kann die Führung der Vormundschaft aber auch mehreren Vormündern übertragen werden. Dieselben führen dann die Vormundschaft gemeinschaftlich. Sofern bei der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheit das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch die Führung der Vormundschaft nach bestimmten Wirkungskreisen unter mehrere Vormünder verteilen. Innerhalb des Wirkungskreises ist dann jeder Vormund selbständig. Gehört z. B. zu dem Vermögen eines Mündels größerer Grundbesitz, eine Fabrik und ein Handelsgeschäft, so kann für die Verwaltung des Grundbesitzes, der Fabrik u. s. w. je ein besonderer Vormund bestellt werden. Jeder Vormund führt dann in seinem Wirkungskreise die Vormundschaft so, als wenn er allein zum Vormunde bestellt worden wäre (1797).

3. Der Vormund darf das Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden (1805); für sich verwandtes Geld hat er von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (1834). Der Vormund darf auch im Auftrage des Mündels keine Schenkung machen; ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht entsprochen wird, z. B. Geburtstags-, Namenstags-, Weihnachts- und Neujahrsgeschenke an das Personal des Geschäftes oder an das Gesinde der Haushaltung des Mündels (1804).

4. Macht der Vormund oder Gegenvormund Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft, so kann er wie ein Beauftragter vom Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen (1835).

5. Die Führung der Vormundschaft ist unentgeltlich. Das Gericht kann jedoch dem Vormunde und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormunde eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen des Mündels und der Umfang der zu führenden Geschäfte dies rechtfertigen. Vor der Entscheidung sind Vormund und Gegenvormund zu hören (1836).

6. Vormund und Gegenvormund sind dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner (1833).

§ 158.

2. Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses.

Der Vormund hat das Vermögen, welches bei Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Ist ein Gegenvormund bestellt, so ist er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen, und ist das Verzeichnis auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Das Verzeichnis kann der Vormund selbst anfertigen. Er kann sich aber auch der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines sonstigen Sachverständigen, z. B. eines Taxators bedienen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Gericht anordnen, daß dasselbe durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Da hiermit erhebliche Kosten verbunden sind, so wird das Gericht von diesem Rechte nur selten Gebrauch machen und vorher versuchen, durch geignete Belehrung auf Anfertigung eines ordnungsgemäßen Privatverzeichnisses hinzuwirken (1802).

§ 159.

3. Anlegung von Mündelgeld.

I. Das dem Mündel gehörende Geld ist verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist (1806). Die Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen (1807): 1) in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken. Eine solche Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, wenn ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder, wenn sie bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Wertes[1]) zu stehen

[1]) Art. 73 A. G. Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken festzustellen entweder durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt (§ 465) oder durch gerichtliche Taxe. Bei

kommt; 2) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch (§ 372 Anm.) oder in das Staatsschuldbuch (§ 372 Anm.) eines Bundesstaates eingetragen sind; 3) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet wird; 4) in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen, jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft (z. B. Städte, Kreise, Provinzen), sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind; 5) bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von dem Bundesstaate, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist (vgl. auch No. 6 Satz 2);[2]) 6) kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der vorstehend (No. 1—5) bestimmten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.[3]) Wird das Geld in Gemäßheit von Nr. 5 und 6 angelegt, so soll die Anlegung nur mit der Bestimmung erfolgen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (1809).

Zur Anlegung von Mündelgeld sind in Preußen noch geeignet

---

städtischen Grundstücken wird der Wert in gleicher Weise und außerdem noch durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellt. Können Kreditanstalten der vorbezeichneten Art bis zu einem größeren Vielfachen beleihen, so ist statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend. Durch Königliche Verordnung kann für einzelne Bezirke sogar ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

[2]) Die Anlegung kann bei einer in Preußen bestehenden öffentlichen Sparkasse erfolgen, wenn sie durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten für geeignet erklärt worden ist. Die Erklärung kann zurückgenommen werden. (Art. 75 § 1 A. G.) Über die Anlegung von Mündelgeld auf Sparkassen vgl. die Verf. v. 19. Oktober 1899 (M. Bl. 233). Über die Wiederinkurssetzung von Sparkassenbüchern vgl. § 160 Anm. 1.

[3]) In Preußen kann die Anlegung in diesem Falle bei einer der im § 113 Anm. 4 genannten Banken oder bei derjenigen Preußischen Privatbank erfolgen, deren Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Eine Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Regierungshauptkassen) findet nicht statt (Art. 76 A. G.).

(Art. 212 E. G. Art. 74 A. G. B. G. B.): 7) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken; 8) die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; 9) die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der S. 259 Anm. 1 bezeichneten Art.; 10) die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank[4]) auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.[5])

II. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die zu I vorgeschriebene gestatten (1811).

§ 160.

3. Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten.

1. Zur größeren Sicherung des Mündels hat das B. G. B. bezüglich Inhaberpapiere, welche dem Mündel gehören, noch besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet, da bei diesen Wertgegenständen eine Schädigung des Mündels sehr leicht eintreten kann. Inhaberpapiere sind Schuldurkunden über Forderungen, welche nicht eine bestimmte

[4]) Hypotheken-Aktien-Banken (Hypotheken-Banken) sind solche Banken, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in einer hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Dieselben bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats. Ist in der Satzung einer Hypothekenbank bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur in dem Gebiete desjenigen Bundesstaates erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht die Erteilung der Genehmigung der Centralbehörde dieses Bundesstaates zu. Der Betrieb von Hypothekenbanken ist nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gestattet. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften (§ 27) und einzelnen Personen ist der Betrieb einer Hypothekenbank untersagt. (Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899, R. G. Bl. 375.)

[5]) Bei der Beratung des A. G. sind die preußischen Hypothekenbanken ohne Erfolg bemüht gewesen, für alle von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen die Mündelsicherheit zu erlangen.

Person als Berechtigten nennen, sondern dem jeweiligen Inhaber die Rechte des Gläubigers gewähren (§ 367). Solche Papiere hat der Vormund mit den Erneuerungsscheinen (Talons) bei einer der in § 113 Anm. 4 genannten Hinterlegungsstellen oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine bleiben in den Händen des Vormundes (1814).[1])

2. Statt die Papiere zu hinterlegen, kann der Vormund dieselben auf den Namen des Mündels umschreiben lassen mit der Bestimmung, daß er über dieselben nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (vgl. § 367 Anm.). Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt, so können sie auch mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen (§ 372 Anm.) gegen das Reich oder den Bundesstaat umgewandelt werden. Das Gericht kann eine solche Umwandlung auch von amtswegen anordnen (1815).

3. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat (§ 372 Anm.) zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt das Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (1816).

4. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht den Vormund von den ihm nach Nr. 1 und 3 obliegenden Verpflichtungen entbinden. Es kann auf der anderen Seite aber auch aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund Kostbarkeiten, welche dem Mündel gehören, und Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach

---

[1]) Früher wurden Inhaberpapiere von dem Gericht mit dem Vermerk „außer Kurs gesetzt" versehen und hierdurch dem Verkehr von Hand zu Hand entzogen. Eine Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nicht mehr statt. Eine vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzung verliert mit diesem Tage ihre Wirkung (176 E. G.). Auch andere Urkunden über Forderungen insbesondere Sparkassenbücher wurden früher außer Kurs gesetzt. Da das B. G. B. die Außerkurssetzung nicht mehr kennt, so müssen solche Urkunden von dem Vormundschaftsgericht auf Antrag durch einen geeigneten Vermerk wieder in Kurs gesetzt werden. Ist vor dem 1. Januar 1900 ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich (Art. 75 § 2 A. G.).

Nr. 1 nicht verpflichtet ist, nach Maßgabe von Nr. 1 hinterlegt. Der Vormund kann aber zu seiner eigenen Sicherheit stets verlangen, daß die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird (1817, 1818). Der Vormund wird einen solchen Antrag stellen, wenn es sich um erhebliche Werte handelt und ihm ein geeigneter Aufbewahrungsort nicht zur Verfügung steht.

5. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: zu jeder Verfügung über hinterlegte Kostbarkeiten und Wertpapiere des Mündels, die in Gemäßheit von Nr. 4 hinterlegt sind (1819), zur Verfügung über hinterlegte Inhaberpapiere, die auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt worden sind (vgl. Nr. 2), zur Verfügung über Buchforderungen des Mündels, bei welchen der unter Nr. 3 erwähnte Vermerk eingetragen ist (1820), endlich zur Verfügung über Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, wenn die zugehörigen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind (1819).

§ 161.

5. Genehmigung des Gegenvormundes.

I. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes: 1) bei Anlegung von Mündelgeld, welche nach § 159 I erfolgt (1810); 2) bei Verfügungen über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, und bei Verfügungen über ein Wertpapier des Mündels. Besitzt z. B. der Mündel eine Darlehnsforderung und preußische Staatspapiere, so kann der Vormund ohne Genehmigung des Gegenvormundes weder die Darlehnsforderung übertragen noch die Staatspapiere verkaufen. Das gleiche gilt von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Vormund zu einer solchen Verfügung, z. B. zur Übertragung der Darlehnsforderung oder zum Verkaufe der Staatspapiere verpflichtet. In den Fällen, in welchen der Vormund zu dem von ihm vorzunehmenden Geschäfte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist die Genehmigung des Gegenvormundes nicht erforderlich (1812).

II. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird stets durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung von Mündelgeld nach

§ 159 I nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. Wird die Vormundschaft aber von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt, so ist beim Fehlen eines Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich (1810, 1812).

III. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes nicht zur Annahme einer geschuldeten Leistung: 1) wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren, sondern z. B. in Lieferung von Waren besteht; 2) wenn der Anspruch nicht mehr wie 300 M beträgt; 3) wenn Geld zurückbezahlt wird, welches der Vormund angelegt hat; in den Fällen zu 2) und 3) ist aber zur Erhebung von Geld die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich, wenn bei der Anlegung des Geldes eine besondere Bestimmung getroffen ist; die Genehmigung des Gegenvormundes ist weiterhin erforderlich, wenn das Geld in Gemäßheit des § 159 I Nr. 1—4 angelegt worden ist; 4) wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört, z. B. bei Empfangnahme der Zinsen einer Forderung des Mündels, der Miete eines ihm gehörigen Hauses, der Pacht eines dem Mündel gehörenden Landgutes; 5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist (1813). Beispiel: Der Vormund hat für den Mündel einen Prozeß geführt und gewonnen; die dem Mündel zu erstattenden Kosten sind auf 340 M festgesetzt worden. Zur Empfangnahme dieser Summe ist der Vormund auch ohne Genehmigung des Gegenvormundes befugt.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 162.

1. Im allgemeinen.

1. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Fahrlässigkeiten derselben durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Das Gericht kann auch den Vormund und Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen mit Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelnen Strafen dürfen den Betrag von 300 M nicht übersteigen (1837). Das Vormundschaftsgericht kann auch anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unter-

gebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur zulässig, wenn das leibliche oder geistige Wohl des Kindes durch das Verhalten der Eltern gefährdet ist (1838, 1660). Vormund wie Gegenvormund haben dem Gerichte auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen (1839).

2. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Kosten dieser Sicherheitsleistung fallen dem Mündel zur Last (1844). Die Bestellung der Sicherheit und die Art der Sicherheitsleistung ist in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt. Es wird Sicherheitsleistung z. B. verlangen, wenn das Vermögen des Mündels in den Händen des Vormundes irgendwie gefährdet ist.

3. Will der Vater oder die Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 149 Nr. 6 angegebenen Verpflichtungen ob (1845, 1669).

4. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder an der Erfüllung seiner Pflicht gehindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen (1846).

5. Wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältmäßige Kosten geschehen kann, soll das Vormundschaftsgericht vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen (1847).[1])

§ 163.
2. Rechnungslegung.

1. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen, das Rechnungsjahr wird vom Vormundschaftsgericht bestimmt. Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung im ersten Jahre gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere Zeitabschnitte zu legen ist. Diese Zeitabschnitte dürfen aber höchstens drei Jahre betragen (1840).

[1]) Über die Haftung des Vormundschaftsrichters vgl. § 47 Nr. 5.

2. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. Bei einem Erwerbsgeschäfte mit kaufmännischer Buchführung genügt eine aus den Büchern gezogene Bilanz, jedoch kann das Vormundschaftsgericht die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen (1841).

3. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen ihm die Prüfung Anlaß giebt (1842).

4. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen. Ansprüche, die zwischen dem Vormund und Mündel streitig bleiben, können schon vor Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege, d. i. durch Klage beim Amtsgericht oder Landgericht geltend gemacht werden (1843). Über die Rechnungslegung bei Beendigung der Vormundschaft vgl. § 168 III.

§ 164.

3. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

I. Die Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts zeigt sich am weitgehendsten darin, daß der Vormund zu wichtigeren Geschäften und Verfügungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1821 Nr. 1—4, 1882 Nr. 1—13). 1) Zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke, also z. B. zum Verkaufe eines Grundstücks und zur Verpachtung eines dem Mündel zustehenden Nießbrauchs an einem Grundstücke. 2) Zur Verfügung über eine Forderung, die gerichtet ist: auf Übertragung des *Eigentums* an einem Grundstücke, auf Begründung oder Übertragung eines *Rechts* an einem Grundstücke oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen *Recht*. Hat z. B. der Mündel den Anspruch darauf, daß ihm ein Grundstück durch Auflassung zu Eigentum übertragen wird, daß ihm ein Nießbrauch an einem Grundstücke bestellt oder ein schon bestehender Nießbrauch übertragen wird, oder daß ein solcher Nießbrauch aufgehoben wird, so bedarf der Vor-

mund zur Verfügung über diese Ansprüche, z. B. zum Verzichte auf die Bestellung oder Aufhebung des Nießbrauchs der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. 3) Zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der zu Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfügungen, z. B. zu einem Vertrage, in welchem sich der Vormund verpflichtet, demnächst ein Grundstück des Mündels zu verkaufen. 4) Zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist, z. B. zu dem Ankaufe eines Grundstücks für den Mündel. Zu den Rechten an einem Grundstücke im Sinne der Nr. 1—4 gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. 5) Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zur Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft. Ist z. B. der Mündel an der Erbschaft eines Oheims beteiligt und beabsichtigt der Vormund, den Anteil des Mündels zu verkaufen, so ist zu einem solchen Verkaufe die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 6) Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage. 7) Zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen (1823). 8) Zu einem Pachtvertrage über ein Landgut (§ 230) oder einen gewerblichen Betrieb, z. B. eine Brauerei, Brennerei, Dampfmühle. 9) Zu einem Pacht- oder Mietvertrag über andere Gegenstände sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Verhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Mündels fortdauern soll. 10) Zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. 11) Zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.

12) Zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels. 13) Zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament[2]) übertragen werden kann. 14) Zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft. 15) Zur Erteilung einer Prokura. 16) Zu einem Vergleiche oder einem Schiedsvertrage (§ 387), es sei denn, daß der Gegenstand in Geld schätzbar ist und den Wert von 300 M nicht übersteigt. 17) Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung zur Aufhebung oder Minderung begründet wird, z. B. zu einem Vertrage, durch welchen der Vormund ein Grundstück, welches dem Mündel verpfändet ist, aus der Hypothek freigiebt. 18) Über die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Hinterlegung von Wertpapieren vgl. § 160 Nr. 5.

II. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 161 I, Nr. 2 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den unter I Nr. 12—14 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen. Diese Ermächtigung soll aber nur erteilt werden, wenn sie zu den Zwecken der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist (1825).

III. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist (1826). In einigen Fällen hat das Gericht auch den Mündel selbst zu hören, nämlich vor Genehmigung eines Lehrvertrages oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrages und, wenn der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande. Hat der Mündel das 18. Lebensjahr vollendet, so soll er, soweit thunlich, auch gehört werden vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginnes oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes, sowie vor der Entscheidung über die zu I Nr. 1—4, 7 erwähnten Rechtsgeschäfte (1827).

[2]) Indossament ist ein, gewöhnlich auf die Rückseite einer Schuldurkunde, z. B. eines Wechsels, gesetzter Vermerk, wodurch die Rechte aus der Schuldurkunde auf einen Anderen übertragen werden.

IV. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormund und nicht auch dem etwa beteiligten Dritten gegenüber erklären (1828). Schließt der Vormund einen Vertrag ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung des Gerichts ab. Die Genehmigung oder Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird. Der andere Teil kann den Vormund zur Mitteilung darüber auffordern, ob die Genehmigung erteilt ist. Erfolgt bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung keine Mitteilung der Genehmigung, so gilt die Genehmigung als verweigert. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1829). Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist ganz unwirksam (1831).

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf (1832).

§ 165.

IV. Der Gemeindewaisenrat.

1. Der Gemeindewaisenrat[1]) ist eine Behörde, welche in jeder Gemeinde besteht und die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts zu unterstützen hat. Er hat dem Vormundschaftsgericht die Person vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats (§ 167) eignet. Er hat ferner in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel ihre Pflicht erfüllen. Er hat dem Gericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten in dieser Beziehung anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Mündels Auskunft zu erteilen. Damit der Gemeindewaisenrat seiner Aufgabe nachzukommen imstande ist, hat das Gericht ihm die Anordnung einer Vormundschaft über einen im Bezirk sich aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vor-

[1]) Gemeindewaisenrat und Vormund. Von einem preußischen Vormundschaftsrichter 8. Aufl. Hannover (O. Goedel) 1900.

mundes und Gegenvormundes sowie einen Wechsel in diesen Personen anzuzeigen. Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund den Gemeindewaisenrat des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrat des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen (1849—1851).

2. In Preußen ist das Amt eines Waisenrats ein unentgeltliches Gemeindeamt. Gemeindewaisenräte können auch für örtlich abzugrenzende Teile einer Gemeinde bestellt werden. In selbständigen Gutsbezirken wird der Gemeinderat von dem Gutsvorsteher ernannt. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Dieselben haben unter Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. Die bisherigen Waisenräte bleiben im Amte (Art. 77 A. G.).

§ 166.

V. Befreite Vormundschaft.

Die Bestimmungen des B. G. B. über die Vormundschaft sind nicht alle zwingender Natur. Die Eltern des Mündels können in mannigfacher Beziehung die gesetzlichen Vorschriften ändern und den von ihnen ernannten Vormund wesentlich freier stellen als dies nach den gesetzlichen Bestimmungen der Fall ist.

1. Der Vater kann, wenn er einen Vormund ernennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen; er kann ferner anordnen, daß der Vormund bei Anlegung von Geld und bei der Vornahme der im § 161 I Nr. 2 erwähnten Geschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes und beim Fehlen des Gegenvormundes der Genehmigung des an Stelle des Gegenvormundes tretenden Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnung gilt als stillschweigend getroffen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat (1852).

2. Der Vater kann weiterhin den von ihm ernannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere [1]) zu

[1]) Orderpapiere sind Schuldurkunden, welche nicht im Wege der gewöhnlichen Abtretung (vgl. § 109), sondern durch Indossament (vgl. § 164 Anm. 2) übertragen werden können. Die Orderpapiere, z. B. Wechsel, kaufmännische

hinterlegen und in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß der Vormund über die eingetragene Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (1853; vgl. § 160 Nr. 1, 3).

3. Der Vater kann den von ihm ernannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen. In einem solchen Falle muß jedoch der Vormund nach Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Gerichte einreichen. Das Gericht kann dann anordnen, daß die Übersicht in einem längeren, aber höchstens fünfjährigen Zwischenraume einzureichen ist. Die Übersicht ist dem Gegenvormunde vorzulegen, wenn ein solcher vorhanden oder zu bestellen ist. Derselbe hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt (1854).

4. Ernennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann auch sie die vorstehend zu 1—3 erwähnten Anordnungen treffen (1855).

5. Wenn die Anordnung der Eltern das Interesse des Mündels gefährden würde, so kann das Vormundschaftsgericht dieselbe außer Kraft setzen (1857).

§ 167.

VI. Der Familienrat.

1. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat; die Einsetzung unterbleibt aber, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist. Die Einsetzung eines Familienrats soll ferner erfolgen, wenn Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, der Vormund oder Gegenvormund sie beantragt und das Vormundschaftsgericht sie für angemessen erachtet; sie muß aber unterbleiben, wenn der Vater oder die eheliche die Einsetzung untersagt hat (1858, 1859).

2. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern. Als Mitglied wird zunächst berufen, wer von den Eltern als Mitglied ernannt ist. Ist eine Ernennung nicht erfolgt, so wählt das Vor-

Anweisungen, Ladescheine der Frachtführer u. s. w. gehören dem Handelsverkehre an und sind dem bürgerlichen Rechtsverkehre fremd. Über Inhaberpapiere vgl. § 160 Nr. 1, 367.

mundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit (vgl. Nr. 3) erforderlichen Mitglieder nach Anhörung des Gemeindewaisenrats und nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels aus. Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder steht dann dem Familienrat zu. Es können auch Ersatzmitglieder bestellt werden, die eintreten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist. Zum Mitgliede soll nicht bestellt werden: Der Vormund; wer nach § 155 II, III 1—5 nicht zum Vormund bestellt werden kann; wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes des Familienrates zu übernehmen. Die Mitglieder werden wie ein Vormund bestellt und mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet (1860—1870).

3. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts und die Mitglieder sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter (vgl. § 47 Nr. 5). Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden berufen und ist beschlußfähig bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder. Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Familienrates eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M verhängen. Der Familienrat ersetzt also das Vormundschaftsgericht, im übrigen gelten aber die allgemeinen Vorschriften; es wird also ein Vormund oder Gegenvormund bestellt. Die Bestellung eines Familienrates empfiehlt sich nur bei Vormundschaften mit umfangreicher Vermögensverwaltung (1872—1875).

§ 168.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

I. Die Vormundschaft endigt und eine Vertretung des Mündels durch einen Vormund hört auf: 1) wenn der Minderjährige unter elterliche Gewalt tritt oder die Volljährigkeit erlangt, 2) wenn der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert wird; es endigt aber die Vormundtschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch rechtskräftiges Urteil oder durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist, 3) wenn der Mündel verschollen ist; es endigt dann die Vormundschaft mit der Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht (1882—1884).

II. Beim Fortbestehen der Vormundschaft endigt das Amt des Vormundes: 1) wenn der Vormund entmündigt oder für tot erklärt wird, 2) wenn der Vormund entlassen wird; er ist zu entlassen, wenn

die Fortführung des Amtes insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes das Interesse des Mündels gefährden würde, 3) wenn der Vormund zu den Personen gehört, die nach § 155 III 1—4 nicht zum Vormunde bestellt werden sollen, 4) eine zum Vormunde bestellte Frau *kann* entlassen werden, wenn sie sich verheiratet, 5) eine zum Vormunde bestellte *verheiratete* Frau *muß* entlassen werden, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Übernahme oder Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft; die Entlassung erfolgt nicht, wenn der Ehemann der Vater des Mündels ist; 6) zum Vormunde bestellte Beamte oder Religionsdiener sind zu entlassen, wenn die landesgesetzlich erforderliche Erlaubnis zur Übernahme oder Fortführung der Vormundschaft versagt oder zurückgenommen wird; 7) auf Antrag des Vormundes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist anzusehen der Eintritt eines Umstandes, welcher dem Vormund das Recht geben würde, die Übernahme der Vormundschaft aus den § 155 IV 2—7 angegebenen Gründen abzulehnen (1885—1889).

Aus den vorangegebenen Gründen endigt auch das Amt des Gegenvormundes (1895).

III. Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung abzulegen. Soweit der Vormund schon dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu geben. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden (1890—1892).

2. Titel. Vormundschaft über Großjährige und Pflegschaft.

§ 169.

I. Vormundschaft über Großjährige.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die Vorschriften über die Vormundschaft über einen Minderjährigen Anwendung, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergiebt.

1. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu ernennen, jemand von der Vormundschaft auszuschließen, oder über die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienrats Anordnung zu treffen (1898, 1905). Bei ehelichen Kindern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter vor den Großeltern, bei unehelichen Kindern die uneheliche Mutter vor dem Großvater als Vormund zu berufen. Eine Ehefrau darf zum Vormunde ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung und zwar vor den Eltern und Großeltern bestellt werden (1899, 1900).

2. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur soweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Er kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Verhältnis länger als vier Jahre dauern soll, er bedarf ferner der Genehmigung zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb (1901, 1902).

3. Wird der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes; auch stehen dem Vater kraft Gesetzes diejenigen Befreiungen zu, welche bei einer befreiten Vormundschaft angeordnet werden können (§ 166). Das Vormundschaftsgericht kann aber die Befreiung außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährdet. Ist die eheliche Mutter zum Vormunde bestellt, so ist ihr ein Gegenvormund beizuordnen, wenn sie die Bestellung beantragt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr bei Ausübung der elterlichen Gewalt ein Beistand bestellt werden kann (§ 150 Nr. 2). Wird ein Gegenvormund

bestellt, so stehen der Mutter die im § 166 Nr. 1 bezeichneten Befreiung nicht zu (1903, 1904).

4. Vorläufige Vormundschaft (1906—1908). Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. Für diese vorläufige Vormundschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht. Der Vormundschaftsrichter kann daher nach Anhörung des Waisenrates den Vormund selbst auswählen. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündignng. Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird. Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgerichte aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedarf.

§ 170.

II. Pflegschaft.

I. Pfleger ist diejenige Person, welche einen anderen, nicht wie ein Vormnnd ganz und vollständig, sondern nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck in einzelnen Angelegenheiten zu vertreten hat. Eine Pflegschaft kann in folgenden Fällen bestellt werden:

1. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Ein Pfleger wird z. B. bestellt, wenn der Vater mit seinen Kindern, oder wenn der Vormund mit dem Mündel zu der nämlichen Erbschaft berufen ist und die Erbschaft auseinandergesetzt werden soll; bei dieser Auseinandersetzung wird dann das Kind bezw. der Mündel nicht vom Vater oder Vormunde, sondern vom Pfleger vertreten. Ein Pfleger wird ferner bestellt, wenn der Mündel etwas mit der Bestimmung erwirbt, daß die Verwaltung des Zugewendeten dem Gewalthaber oder Vormund nicht zustehen soll. Die Verwaltung wird dann vom Pfleger geführt (1909).

2. Wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist (1909).

3. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, erhält

einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen entweder im ganzen oder nur für einzelne Angelegenheiten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (1910).[1])

4. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder der an der Rückkehr und Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist, erhält für seine Angelegenheiten einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist auch dann zu bestellen, wenn der Abwesende durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zu einem Widerrufe des Auftrages oder der Vollmacht Anlaß geben (1911). Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat (39 A. fr. G.).

5. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Wenn jedoch das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde, so tritt eine Pflegschaft nicht ein (1912). Zuständig ist das Gericht, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, wenn das Kind bereits geboren wäre (40 A. fr. G.).

6. Ist es unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit ein Pfleger bestellt werden, insbesondere kann einem Nacherben (§§ 185 ff.), der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden (1913). Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (41 A. fr. G.).

7. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zur Verwaltung und Verwendung bestimmten Personen weggefallen sind (1914). Zuständig ist das Gericht des Ortes, an welchem die Verwaltung bisher geführt wurde (42 A. fr. G.).

II. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft gel-

[1]) Ist vor dem 1. Jan. 1900 eine Vormundschaft wegen körperlicher Gebrechen angeordnet, so gilt sie als eine nach den Vorschriften des B. G. B. angeordnete Pflegschaft.

tenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergiebt. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich. Für eine nach I, 1 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht. Das Vormundschaftsgericht kann also nach Anhörung des Waisenrates den zu bestellenden Pfleger selbst auswählen. Bei einer Pflegschaft, die durch eine Zuwendung notwendig wird (vgl. I, 1), ist aber der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger zu bestellen (1915—1917).

III. Die Pflegschaft endigt bei einer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft. Ist z. B. einem Kinde, welches mit dem Vater zur nämlichen Erbschaft berufen wurde, zur Vertretung bei der Teilung einer Erbschaft ein Pfleger bestellt, so endigt die Pflegschaft, wenn das Kind während des Teilungsverfahrens großjährig wird oder für großjährig erklärt wird. Die Pflegschaft über eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes, die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung. Die Pflegschaft ist vom Vormundschaftsgerichte aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft fortgefallen ist. Die Pflegschaft für einen Gebrechlichen ist aufzuheben, wenn der Pflegbefohlene die Aufhebung verlangt, die Pflegschaft für einen Abwesenden, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr gehindert oder gestorben ist. Wird er für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils (1918—1921).

§ 171.

3. Titel. Das Verfahren in Vormundschaftssachen.[1])

1. Für die dem Vormundschaftsgerichte obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Dies gilt auch

[1]) Das Verfahren in Vormundschaftssachen ist als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das R. G. v. 17. Mai 1898 geregelt. Für die Vormundschaftssachen kommen zunächst die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes und dann die im § 171 angeführten Vorschriften zur Anwendung.

für die Anordnung einer Pflegschaft. Ist aber über den Pflegling bereits eine Vormundschaft anhängig, so ist dieses Gericht auch für die Pflegschaft zuständig (vgl. im übrigen § 170 Nr. 4—7). Hat das Vormundschaftsgericht eine Angelegenheit zu erledigen, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht betrifft, so ist, wie bei der Anordnung einer Vormundschaft, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (35—38, 43, 45 A. fr. G.).

2. Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn dieses sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt. Nach Bestellung des Vormundes ist aber dessen Zustimmung erforderlich. Bei einem Streit über die Abgabe entscheidet das gemeinschaftliche höhere Gericht (46, 47 A. fr. G.).

3. Wird bei einem Standesbeamten ein Todes- oder Geburtsfall angezeigt, der zur Einleitung einer Vormundschaft Veranlassung giebt, so hat der Standesbeamte[2]) hiervon dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die gleiche Pflicht hat der Gemeindewaisenrat.

4. Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes die Voraussetzungen vor, unter denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vormundes, Pflegers oder Beistandes nach Anhörung derselben zu ersuchen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung (54 A. fr. G.).

5. Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann im allgemeinen das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden (vgl. näheres 57 Nr. 1—9 A. fr. G.). In einigen Fällen, z. B. wenn ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund u. s. w. Berufener übergangen wird, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (vgl. über die einzelnen Fälle 60 Nr. 1—6 A. fr. G.). Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender

[2]) Vgl. die Verf. vom 20. November 1889 (M. Bl. 1900 S. 2.).

Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Personen, welche geschäftsunfähig sind, und Kindern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht ein solches Beschwerderrecht aber nicht zu (59 A. fr. G.).

Vierzehnter Abschnitt.

Das Erbrecht.

1. Titel. Erbfolge.

§ 172.

I. Allgemeines.

1. Das Erbrecht enthält die Vorschriften, nach welchen das Vermögen eines Verstorbenen (Erbschaft) auf andere Personen übergeht. Eine zur Erbschaft berufene Person heißt Erbe, wenn sie den ganzen Nachlaß oder einen Bruchteil derselben erhält. Das Gesetz überläßt es zunächst dem Erblasser, den Erben durch eine Verfügung von Todeswegen z. B. durch Testament zu bestimmen (Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung oder testamentarische Erbfolge). Das Recht des Erblassers über seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen, kann nicht durch Vertrag beschränkt werden. Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist deshalb nichtig (2302). Beschränkt ist der Erblasser nur insofern als gewisse Personen (die Pflichtteilsberechtigten) verlangen können, daß der Erblasser ihnen einen bestimmten Betrag (Pflichtteil) zuwendet, der nur aus besonderen Gründen entzogen werden kann. Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen, so werden die Erben durch das Gesetz berufen (Gesetzliche oder Intestaterbfolge). Die gesetzliche Erbfolge und die Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung schließen sich nicht aus, sondern können neben einander bestehen. Hat z. B. der Erblasser nur über einen Bruchteil seines Nachlasses letztwillig verfügt, so tritt für den Rest die gesetzliche Erbfolge ein (2088). Der Erblasser kann einen oder mehrere Erben ernennen, er kann die Erben neben einander oder nach einander zur Erbschaft berufen. Der zuerst Berufene heißt Vorerbe, der später Berufene Nacherbe.

2. Das Vermögen des Verstorbenen geht auf die Erben kraft Gesetzes in dem Augenblick über, in welchem der Erblasser stirbt. Einer besonderen auf den Erwerb der Erbschaft gerichteten Handlung des Erben, z. B. einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme der Erbschaft bedarf es nicht. Der Zeitpunkt, in welchem der Erblasser stirbt und die Erbschaft sich eröffnet, heißt Erbfall; sind mehrere Erben vorhanden, so heißt der Anteil eines jeden Erben Erbteil (1922). Erbe kann nur diejenige Person sein, welche zur Zeit des Todes des Erblassers lebt oder doch bereits erzeugt, wenn auch noch nicht geboren ist (1923). Ist zur Zeit des Erbfalles die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, wenn sie nicht im stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Erbteil des Kindes verlangen (1963).

3. Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist (Art. 213 G. G.). Ist der Erblasser aber nach dem 1. Januar 1900 gestorben, so kommen die Bestimmungen des B. G. B. zur Anwendung.

4. Über das Verfahren in Nachlaßsachen vgl. §§ 400, 401.

II. Gesetzliche Erbfolge.

§ 173.

1. Allgemeines.

Gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte und der Fiskus. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall fort und erhöht sich hierdurch der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt die Erhöhung als besonderer Erbteil jedoch nur in Ansehung der Ausgleichungspflicht (§ 203) sowie der Vermächtnisse (§ 210) und Auflagen (§ 211), mit welchen der Weggefallene oder der andere Erbe beschwert ist (1935). Beispiel: X hinterläßt vier Kinder A, B, C, D. Dem A, dem reichsten Kinde, hat er ein Vermächtnis auferlegt. Wenn A fortfällt, erhöht sich der Anteil der anderen Kinder um je $^1/_{12}$. Dieser Zuwachs wird aber als besonderer Erbteil angesehen und das Vermächtnis bleibt auf den Anteil des A ruhen. B, C, D sind also nicht verpflichtet, das Vermächtnis von dem ihnen zuerst angefallenen Viertel des Nachlasses zu zahlen.

§ 174.

2. Die gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

Die Blutsverwandten werden in einzelne Klassen (Ordnungen) eingeteilt. Diese Ordnungen entsprechen dem alten deutschen Begriffe der Sippe. Sippe oder Ordnung ist der Stammvater mit allen von ihm abstammenden Personen. Eine solche Sippe bildet der Vater mit seinen Kindern, der Großvater mit Kindern und Enkeln u. s. w. Beim Tode des Erblassers werden zunächst diejenigen Personen berufen, welche zu der ersten Ordnung gehören. Erst wenn Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden sind oder die vorhandenen die Erbschaft aus irgend einem Grunde nicht erwerben, geht die Erbschaft auf die Erben der zweiten Ordnung über. In gleicher Weise werden die Erben der dritten, vierten und der ferneren Ordnungen nur dann berufen, wenn Erben der vorhergehenden Ordnung nicht vorhanden sind (1930).

1. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind diejenigen Personen, welche vom Erblasser abstammen, also Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Es erbt demnach der Sohn nicht, so lange der Vater lebt. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge; es wird dann die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen geteilt. Kinder erben stets zu gleichen Teilen (1924).

Beispiel: Der Erblasser X hat drei Kinder A, B, C. Da B und C gestorben sind, so treten an ihre Stelle die Kinder D, E, F, G, H. Der Nachlaß fällt dann mit je einem Drittel auf die Stämme A, B, C und in der Linie des B und C erben dann die Kinder zu gleichen Teilen. Es erhält demnach A $^1/_3$, D und E je $^1/_6$, F, G, H je $^1/_9$ des Nachlasses.

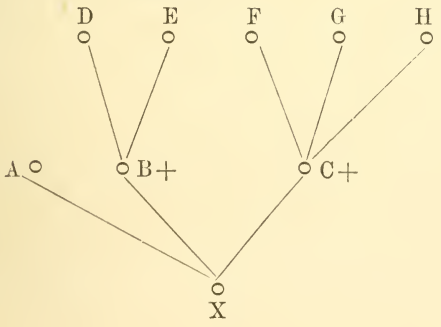

2. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die voll- und halbbürtigen Geschwister, Geschwisterkinder u. s. w. des Erblassers. Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter oder leben beide Eltern nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen die Abkömmlinge ebenso wie in der ersten Ordnung die Abkömmlinge an die Stelle des Verstorbenen treten. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein (1925).

Beispiel: Die Eltern des X sind A und B; die Mutter A hat in zwei Ehen mit B und C gestanden. Aus der Ehe mit C stammt D, aus der anderen Ehe E und F; F ist gestorben und hat die beiden Kinder G und H hinterlassen.

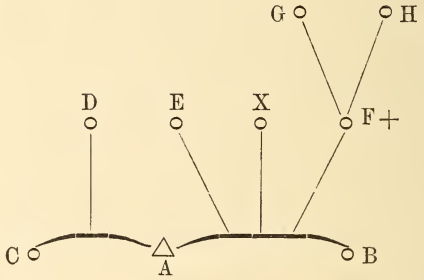

a) Leben beim Erbfall A und B, so erben sie allein und jeder erhält die Hälfte des Nachlasses.

b) Ist A gestorben, so erhält B die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte fällt auf die Abkömmlinge der A; es erhalten demnach B $^1/_2$, D und E je $^1/_6$, G und H je $^1/_{12}$ des Nachlasses.

c) Ist B gestorben, so erhält A die eine Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte geht auf die Abkömmlinge des B über. D erhält nichts, da er nicht zu den Abkömmlingen des B gehört. Es erhält also A $^1/_2$, E $^1/_4$, G und H je $^1/_8$ des Nachlasses.

d) Sind A und B gestorben, so fällt das Vermögen je zur Hälfte auf die Abkömmlinge von A und B. Da E, G und H sowohl von A wie von B abstammen, erben sie in beiden Hälften. Die Hälfte der A fällt mit je $^1/_3$ auf D und E, mit je $^1/_6$ auf G, H. Die Hälfte des B fällt zur Häfte auf E und zu je $^1/_4$ auf G, H. Es erhalten demnach D $^4/_{24}$ ($^1/_6$), E $^{10}/_{24}$ ($^1/_6 + {}^1/_4$), G und H je $^5/_{24}$ ($^1/_{12} + {}^1/_8$) des Nachlasses.

3. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Es erben also in der dritten Ordnung die beiden Großelternpaare, die Oheime und Tanten, die Vettern und Basen des Erblassers sowie deren Kinder und Kindeskinder u. s. w. Leben zur Zeit des Erbfalls die beiden Großelternpaare, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist zur Zeit des Erbfalles ein Großvater oder eine Großmutter gestorben, so treten an deren Stelle die Abkömmlinge des Verstorbenen. Sind Abkömmlinge nicht mehr vorhanden, so fällt der Anteil dem überlebenden Teile des betreffenden Großelternpaares oder, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu. Leben zur Zeit des Erbfalles die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind auch Abkömmlinge des betreffenden Großelternpaares nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder deren Abkömmlinge allein. Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, erben sie wie in der ersten Ordnung (1926).

Beispiel: Der Erblasser X hinterläßt nur die Großeltern (A, B, C, D), Geschwister und Stiefgeschwister seiner Eltern (F, G, K), sowie Kinder und Enkel eines Stiefbruders seiner Mutter (M, O, P, Q,). Der Nachlaß des X fällt zunächst je zur Hälfte auf die beiden Großelternpaare A, B und C, D. Auf die Hälfte des einen Großelternpaares hat das andere Großelternpaar oder die Abkömmlinge derselben erst dann Anspruch, wenn auf der einen oder anderen Seite weder Großeltern noch Abkömmlinge derselben leben. A, B oder wenn sie gestorben sind F, G, können die auf C, D fallende Hälfte also erst dann beanspruchen, wenn sowohl C, D wie auch die Abkömmlinge des D gestorben sind.

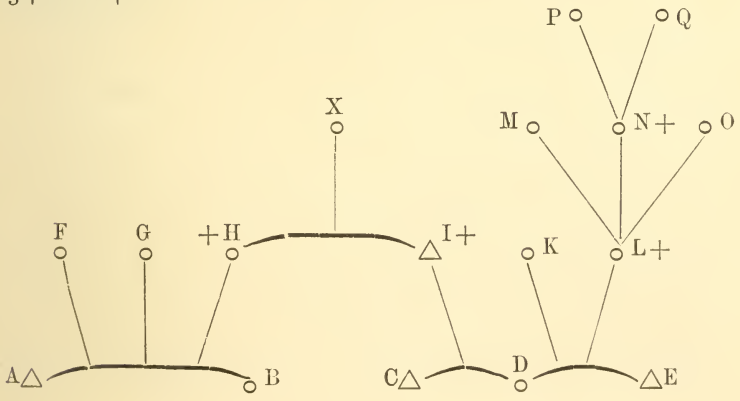

a) Leben zur Zeit des Erbfalles die beiden Großelternpaare, so fällt der Nachlaß mit je $^1/_4$ auf A, B, C, D.

b) Ist D gestorben, so fällt das ihm zukommende $^1/_4$ auf seine Abkömmlinge aus der Ehe mit der E in derselben Weise wie auch Abkömmlinge in der ersten Ordnung erben. Es erhalten also K $^1/_8$, M und O je $^1/_{24}$, P und Q je $^1/_{48}$ des Nachlasses.

c) Ist die C gestorben, so fällt das ihr zukommende $^1/_4$ auf D, da C keine lebenden Abkömmlinge mehr hat. D erhält dann die Hälfte des Nachlasses.

d) Sind C und D gestorben, so fällt die ganze Nachlaßhälfte auf die Abkömmlinge von D. Es erhält demnach K $^1/_4$ M, O je $^1/_{12}$ P, Q je $^1/_{24}$ des Nachlasses.

e) Ist A gestorben, so erhält B $^1/_4$ F, G je $^1/_8$ des Nachlasses; ist B gestorben so erhält A $^1/_4$ F, G je $^1/_8$ des Nachlasses.

f) Sind A, B, C, F und G gestorben, so fällt der ganze Nachlaß an die Abkömmlinge von D, erhalten demnach K $^1/_2$, M, O je $^1/_6$, P, Q je $^1/_{12}$ des ganzen Nachlasses.

4. Gehört ein Erbe der ersten, zweiten oder dritten Ordnung verschiedenen Stämmen an, so erhält er in jedem Stamme den ihm zukommenden Anteil. Jeder Anteil gilt dann als besonderer Erbteil (1927).

Beispiel: X ist Erblasser; D hat seine Base E geheiratet und stammt aus dieser Ehe ein Kind H. H gehört sowohl zum Stamme des A wie zum Stamme des B. In beiden Stämmen erhält H je $^1/_4$, also zusammen die Hälfte des Nachlasses, während G und I nur je $^1/_4$ erhalten. Es wird dann so angesehen, als ob H die beiden Viertel als besondere Erbteile aus verschiedenen Erbschaften erhalten hätte.

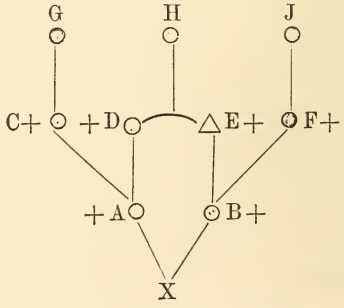

5. Die gesetzlichen Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und ihre Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls noch Urgroßeltern, so erben sie allein, mehrere Urgroßeltern erben zu gleichen Teilen ohne Unterschied ob sie derselben oder verschiedenen Linien angehören. Leben Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von den Abkömmlingen der Urgroßeltern nur derjenige, welcher mit dem Eblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist. Mehrere hiernach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen (1928).

Beispiel: A ist der Urgroßvater mütterlicherseits, B die Urgroßmutter väterlicherseits des X; E ist ein Enkel, F ein Urenkel des A; C und D sind Söhne der B. Leben A und B, so erhalten sie den Nachlaß je zur Hälfte. Lebt nur A oder nur B, so erhält er den ganzen Nachlaß. Sind A und B tot, so fällt der Nachlaß je zur Hälfte an C und D, da sie mit dem Erblasser X am nächsten, nämlich im vierten Grade, verwandt sind. Die im fünften und sechsten Grade verwandten E und F sind ausgeschlossen.

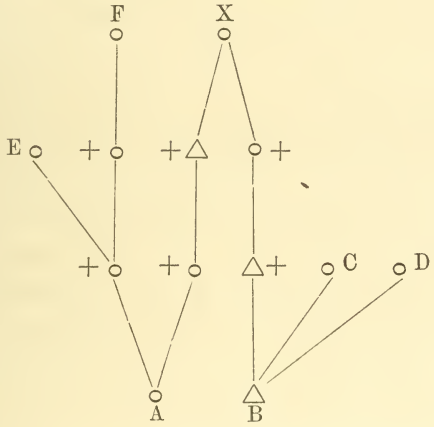

6. Das B. G. B. kennt auch noch eine fünfte und fernere Ordnungen, indem es die Urgroßeltern und die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge beruft. In diesen Ordnungen erben wie in der vierten Ordnung die überlebenden Voreltern allein und zu gleichen Teilen; leben die Voreltern nicht mehr, so erbt von den Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist, mehrere gleich nahe Verwandten erben zu gleichen Teilen. Es ist also im B. G. B. jedem auch noch so weit entfernten Blutsverwanden eines Erblassers die Möglichkeit gegeben,

beim Fehlen näherer Blutsverwandten in den Besitz der Erbschaft zu gelangen (1929).

§ 175.

3. Die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten.

1. Zu den gesetzlichen Erben des Erblassers gehört auch der überlebende Ehegatte. Trifft er mit Verwandten der ersten Ordnung also mit Kindern, Enkeln u. s. w. des verstorbenen Ehegatten zusammen, so erhält er den vierten Teil des Nachlasses. Trifft er mit Verwandten der zweiten Ordnung also mit Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder mit Großeltern des verstorbenen Ehegatten zusammen, so erhält er die Hälfte des Nachlasses. Bei der Verteilung des Nachlasses wird dann zunächst der dem überlebenden Ehegatten gebührende vierte Teil oder die Hälfte des Nachlasses ausgeschieden und der Rest in der Weise verteilt, als ob der Nachlaß nur Dreiviertel oder die Hälfte des thatsächlichen Bestandes umfaßt hätte. Würden neben Großeltern auch noch Abkömmlinge der Großeltern zur Erbschaft gelangen (vgl. § 174 Nr. 3), so erhält der überlebende Ehegatte auch noch denjenigen Teil, welcher den Abkömmlingen der Großeltern sonst zugefallen wäre. Die Ehefrau schließt also Oheime, Tanten, Vettern, Basen des Erblassers und deren Nachkommen aus. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß (1931).

Beispiele: a) X hinterläßt sechs Kinder und seinen Ehegatten. Der Nachlaß beträgt 24 000 M. Der Ehegatte erhält dann 6000 und jedes der Kinder 3000 M. b) X hinterläßt den Vater, zwei Geschwister und seinen Ehegatten. Der Nachlaß beträgt 72 000 M. Der Ehegatte erhält dann 36 000 M, der Vater 18 000 M, jedes der beiden Geschwister 9000 M (vgl. § 174 Nr. 2) c) Hinterläßt X in dem zu § 174 Nr. 3 erwähnten Beispiele außer seinem Ehegatten die Großeltern A, B, C, D, so erhalten die Großeltern je ein Achtel, der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Ist A gestorben, so würde nach den zu § 174 Nr. 3 angeführten Regeln F und G das der A zustehende Achtel erhalten. Dieses Achtel fällt aber dem überlebenden Ehegatten zu, so daß dieser $^5/_8$, B, C, D je $^1/_8$ erhalten. Sind A, B, C, D tot, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

2. Wird der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten

Ordnung oder neben Großeltern als gesetzlicher Erbe berufen, so gebühren ihm außer der Hälfte des Nachlasses die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Sachen, welche Zubehör eines Grundstücks sind z. B. ein eingemauerter Küchenherd, ein in die Wand eingelassener Schrank fallen nicht unter den Voraus. Der Voraus wird wie ein Vermächtnis behandelt (1932 vgl. § 210).

3. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter (1934) Hat z. B. ein kinderlos verstorbener Erblasser seine Nichte geheiratet, so erbt die Nichte sowohl in ihrer Eigenschaft als Ehefrau wie als Verwandte.

4. Das Gesetz will nicht, daß dieses weitgehende Erbrecht einem unwürdigen Ehegatten zukommt. Es ist daher sowohl das Erbrecht wie das Recht auf den Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Ehescheidung wegen eines Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bereits erhoben hatte (1933).

§ 176.

4. Die gesetzliche Erbfolge des Fiskus.

Hinterläßt der Erblasser weder Verwandte noch einen Ehegatten, so ist der Fiskus gesetzlicher Erbe. Erbe wird der Fiskus desjenigen Bundesstaates, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört, gleichviel ob er auch zur Todeszeit in diesem Bundesstaate wohnte. War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehörte, so wird der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe (1936). Als Bundesstaat gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen (Art. 5 E. G.). Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen (1942).

2. Titel. Die Erbfolge auf Grund einer letztwilligen Verfügung.

§ 177.

I. Allgemeines.

1. Eine letztwillige Verfügung[1]) ist jede Verfügung, durch welche jemand für die Zeit nach seinem Tode über sein Vermögen Bestimmung trifft. Die letztwillige Verfügung ist ein Testament, wenn sie durch einseitige Erklärung des Erblassers, ein Erbvertrag, wenn sie durch Vertrag des Erblassers mit einem Dritten errichtet wird. Dem Inhalte nach ist eine letztwillige Verfügung entweder eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis. Eine letztwillige Verfügung ist als Erbeinsetzung anzusehen und der Eingesetzte ist Erbe, wenn der Erblasser sein ganzes Vermögen oder einen Bruchteil desselben dem Eingesetzten zuwendet, sollte auch der Eingesetzte nicht als Erbe bezeichnet sein. Sind dagegen dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist derselbe nicht als Erbe anzusehen, auch wenn er als solcher bezeichnet sein sollte (2087). Die Einsetzung auf einzelne Gegenstände ist ein Vermächtnis (vgl. § 210). Ob ein Bruchteil oder nur ein einzelner Gegenstand zugewendet ist, wird oft zweifelhaft sein. Eine Einsetzung auf einen Bruchteil ist immer dann vorhanden, wenn man den Wert des dem Erben zugewendeten nicht ermitteln kann, ohne das Ganze zu kennen. Eine letztwillige Verfügung mit dem Inhalte: A soll meine unbeweglichen Güter erhalten, ist keine Erbeinsetzung, sondern ein Vermächtnis, sollten auch z. B. die unbeweglichen Güter Dreiviertel des ganzen Nachlasses umfassen.

2. Die vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 stirbt. Eine vor dem 1. Januar 1900 gültig errichtete letztwillige Verfügung bleibt also bestehen, sollte sie auch den Vorschriften des

---

[1]) Mugdan, Errichtung von Testamenten und Erbverträgen in Preußen Breslau 1900; Hallbauer, das neue Testamentsrecht Leipzig 1899; Eichhorn, Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen; Markus, Privattestament und Nottestament Berlin 1879. Die Aufnahme eines Testaments durch den Gemeindevorsteher von einem alten Richter. Hannover (O. Goedel) 1900.

B. G. B. nicht entsprechen und sollte auch der Erblasser erst nach dem 1. Januar 1900 sterben (Art. 214 E. G.). Ist der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben, so treten aber bezüglich des Inhalts der Verfügung die Vorschriften des B. G. B. ein, soweit die letztwillige Verfügung selbst keine ausreichenden und rechtsgiltigen Bestimmungen enthält.

II. Das Testament.

1. Errichtung des Testamentes.

§ 178.

a) Allgemeines.

1. Ein Testament kann jeder errichten, welcher geschäftsfähig (§ 34) ist. Personen, welche geschäftsunfähig sind oder sich in dem Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer wenn auch nur vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit befinden, können kein Testament errichten. Unfähig zur Testamentserrichtung sind deshalb die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigten. Minderjährige können ein Testament erst nach vollendetem sechszehnten Lebensjahr errichten (vgl. aber § 179 I, 2 und II); eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich[1]) (2229). Das Gesetz kennt ordentliche und außerordentliche Testamentsformen. Die ordentlichen oder regelmäßigen Testamentsformen sind diejenigen, welche immer zulässig sind. Die außerordentlichen Testamentsformen sind nur unter ganz besonderen Voraussetzungen anwendbar und sollen die Errichtung eines Testaments erleichtern.

§ 179.

b) Ordentliche Testamentsformen.

I. Das Testament vor einem Richter oder Notar.

1. Das Testament vor Richter oder Notar kann in doppelter Weise errichtet werden. Gewöhnlich wird dasselbe in der Weise errichtet, daß der Erblasser einem Richter oder Notar seinen Willen mündlich erklärt. Es kann aber auch in der Weise errichtet werden, daß der Erblasser eine von ihm selbst oder von einem anderen geschriebene Schrift offen oder verschlossen dem Richter oder Notar mit

[1]) Wer vor dem 1. Januar 1900 die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen erlangt und eine solche errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er nach B. G. B. das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat (Art. 215 E. G.).

der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte (2238).

2. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten (2238). Wer nach Überzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß dann die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, eigenhändig in das Protokoll (Nr. 4) oder auf ein besonderes Blatt schreiben, welches dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß (2243).

3. Der Richter muß bei der Errichtung des Testaments einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen (2233). Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber und Zeugen können bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken: a) der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; b) wer mit dem Erblasser in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist; c) wer im Testamente bedacht oder mit dem Bedachten verheiratet, in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. d) Wer mit dem beurkundenden Richter oder Notar verheiratet, in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (2234—2236). Die Nichtbeachtung der Vorschrift zu a, b, d hat die Nichtigkeit des ganzen Testaments zur Folge. Die Nichtbeachtung der Vorschrift zu c hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist. e) Als Zeugen sollen bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken: Minderjährige, diejenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, welche unfähig sind als Zeuge eidlich vernommen zu werden z. B. die wegen Meineids Verurteilten, und wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des beurkundenden Richters oder Notars steht. Wirkt trotzdem eine solche Person als Zeuge mit, so hat dies die Nichtigkeit des Testaments nicht zur Folge (2237).

4. Über die Errichtung des Testaments muß bei Strafe der Nichtigkeit ein Protokoll aufgenommen werden, welches enthält: Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen, die erforderlichen Erklärungen des Erblassers (vgl. Nr. 1) und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe. Das Protokoll muß verlesen, vom Erblasser genehmigt

und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In dem Protokolle ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Erklärt der Erblasser, daß er aus irgend einem Grunde nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt. Auf Verlangen muß das Protokoll dem Erblasser zur Durchsicht vorgelegt werden. Das Protokoll muß auch von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden (2240—2242). Das Protokoll soll von den beurkundenden Beamten in Gegenwart der mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel geschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in amtliche Verwahrung genommen werden; das Testament bleibt aber giltig, auch wenn diese Vorschrift nicht beobachtet wird. Auf Verlangen wird dem Erblasser über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt. Die Rückgabe des hinterlegten Testaments kann jederzeit verlangt werden, die Rückgabe muß aber an den Erblasser persönlich erfolgen (2246, 2256).

II. Das privatschriftliche Testament.

Das privatschriftliche Testament wird auch eigenhändiges oder holographisches d. h. ganz geschriebenes Testament genannt. Es ist eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Datums eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (2231). Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein eigenhändiges Testament nicht errichten (2247). Zur Giltigkeit eines eigenhändigen Testaments ist nur erforderlich, daß dasselbe *ganz* von der Hand des Erblassers geschrieben, datiert und unterschrieben ist. Weitere Förmlichkeiten sind nicht erforderlich. Es ist auch gleichgiltig, ob die Erklärung mit Tinte oder mit Bleistift in deutscher oder in irgend einer fremden Sprache oder Schrift geschrieben wird.

Beispiel: Die Eheleute Bernhard Streng und Josefine geb. Jansen zu Köln sind kinderlos. Bernhard Streng, dessen Eltern bereits verstorben sind, will sein ganzes Vermögen seiner Ehefrau vermachen. Er reißt aus einem alten Schreibheft eine leere Seite und schreibt mit Bleistift folgende Worte: Ich vermache meiner Ehefrau Josefine geb. Jansen zu Köln mein ganzes Vermögen. Köln, den 2. Februar 1900, Bernhard Streng. Dieses Schriftstück ist ein giltiges privatschriftliches Testament.

Das privatschriftliche Testament ist eine gewöhnliche Privat-

urkunde und derjenige, welcher sich auf ein solches Testament beruft, muß beim Bestreiten des Gegners beweisen, daß der Erblasser es eigenhändig ganz geschrieben, datiert und unterschrieben hat. Kann er diesen Beweis nicht führen, so fällt der Nachlaß an diejenigen Personen, an welche er beim Fehlen des Testaments gefallen sein würde. Das eigenhändige Testament ist nur dann in amtliche Verwahrung (§ 181) zu nehmen, wenn der Erblasser dies verlangt. Es muß dann auf Verlangen auch ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Das Testament bleibt aber giltig, auch wenn es nicht in amtliche Verwahrung genommen ist. Die Rückgabe des in amtliche Verwahrung genommenen Testamentes kann jederzeit verlangt werden, muß aber an den Erblasser persönlich erfolgen (2247, 2248).

§ 180.

c) Außerordentliche Testamentsformen.

1. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann die Errichtung des Testaments vor dem Vorsteher der Gemeinde, in selbständigen Gutsbezirken vor dem Vorsteher des Gutsbezirks und zwei Zeugen erfolgen.[1]) Der Giltigkeit eines solchen Testaments steht nicht entgegen, wenn die Besorgnis thatsächlich nicht begründet war. Die Besorgnis muß aber im Protokolle festgestellt sein. Der Unterschied gegenüber dem Testament vor Richter oder Notar besteht darin, daß der Richter oder Notar durch den Gemeindevorsteher ersetzt wird (2249).[2])

[1]) An Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher kann von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung des Testaments zu erfolgen hat. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch denjenigen erfolgen, vor welchem die Testamentserrichtung stattfindet (Art. 80 A. G.).

[2]) Beispiel eines Testaments vor einem Gemeindevorsteher.

Verhandelt zu Neuenheim am zehnten Dezember neunzehnhundret in der Wohnung des Ackerers Peter Schmitz.

Der Ackerer Peter Schmitz von Neuenheim hatte mir, dem unterzeichneten Gemeindevorsteher Anton Wimmer zu Neuenheim durch seine Ehefrau Anna geb. Schneider die Mitteilung gemacht, daß er schwer erkrankt sei und vor dem Gemeindevorsteher zu Neuenheim sein Testament errichten wolle. Deshalb begab ich mich in die Wohnung des Peter Schmitz und zog als Zeugen hinzu:

1. den Lehrer Michael Schüller,
2. den Ackerer Josef Hochberg,

2. Befindet sich der Erblasser an einem Orte, der infolge einer Krankheit (z. B. Cholera) oder sonstiger außerordentlicher Umstände (z. B. Überschwemmung, Schneefall) dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist, so kann sich der Erblasser entweder der zu 1 erwähnten Testamentsform bedienen oder ein Testament durch münd-

beide von hier. Beide Zeugen sind volljährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, fähig als Zeugen vernommen zu werden und geschäftsfähig. In der Wohnung des Peter Schmitz trafen wir den Peter Schmitz im Bette liegend an.

Der Gemeindevorsteher Wimmer und die beiden Zeugen sind nicht mit dem Peter Schmitz und keiner von den beiden Zeugen ist mit dem Gemeindevorsteher Wimmer verwandt oder verschwägert.

Der Peter Schmitz erklärte: Ich habe bei dem Kgl. Amtsgericht zu Ronsberg beantragt, mein Testament in meiner Wohnung aufzunehmen; ich fühle jedoch, daß meine Schwäche immer mehr zunimmt und befürchte, daß ich wohl vor der Ankunft des Richters sterbe; ich will deshalb vor dem Gemeindevorsteher zu Neuenheim letztwillig verfügen.

Da nach dem Eindruck, den der Peter Schmitz auf mich machte, die Besorgnis begründet erschien, daß dem Peter Schmitz die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde, so wurde dem Peter Schmitz eröffnet, daß die Erschienenen zur Aufnahme seines Testaments bereit seien.

Hierauf erklärte der Peter Schmitz: Ich bin kinderlos und setze als alleinige Erbin meines Vermögens ein meine Ehefrau Anna geborene Schneider zu Neuenheim.

Weitere Bestimmungen will ich nicht treffen.

Nunmehr wurde das Protokoll vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben.

Peter Schmitz.

Geschlossen.

Anton Wimmer, Gemeindevorsteher zu Neuenheim. Michael Schüller, Lehrer, Josef Hochberg, Ackerer.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so lautet der letzte Satz: Nunmehr wurde das Protokoll vorgelesen und von dem Erblasser genehmigt.

Der Erblasser erklärte, daß er nicht schreiben könne.

Geschlossen.

Das Protokoll über das Testament wird von dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Erblassers und der Zeugen in einen Umschlag gebracht, mit dem Gemeindesiegel verschlossen und mit folgender Aufschrift versehen: In diesem Umschlag befindet sich das heute vor dem Unterzeichneten errichtete Testament des Ackerers Peter Schmitz von Neuenheim. Neuenheim, den 10. Dezember 1900. Anton Wimmer, Gemeindevorsteher. Das Testament wird sodann dem Amtsgericht eingesendet.

liche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Im letzteren Falle muß über die Errichtung ein Protokoll aufgenommen werden. Dasselbe muß in deutscher Sprache errichtet, vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll ersetzt. Das Protokoll muß von den drei Zeugen unterschrieben werden (2250).

3. Die zu 2 erwähnte Testamentsform — mündliche Erklärung vor drei Zeugen — kann der Erblasser auch dann anwenden, wenn er sich bei einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur kaiserlichen Marine gehörigen Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet (2251).

4. Die Wirkung der außerordentlichen Testamentsformen ist zeitlich beschränkt. Ist die Lage, welche den Verfügenden zur Anwendung der außerordentlichen Form berechtigt, beseitigt — ist z. B. die Lebensgefahr beseitigt, die Absperrung aufgehoben, die Seereise beendet — und war auch weiterhin Zeit und Gelegenheit geboten, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten, so fällt jeder Anlaß, das in außerordentlicher Form errichtete Testament aufrecht zu erhalten, fort. Die Verfügung gilt dann als nicht errichtet, wenn seit Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Beginn und Lauf der Frist sind jedoch gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten (2252).

§ 181.

d) Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei dem Amtsgericht und zwar bei der Errichtung vor einem Amtsgericht bei diesem Gericht, bei der Errichtung vor Notar bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat. Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen. Das Gericht, welches die Urkunde in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirke eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

2. Wenn ein Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, ist das Amtsgericht zuständig, zu dessen

Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehören. Bei einem eigenhändigen Testament ist jedes Gericht zuständig.

3. Die Annahme zur Verwahrung, sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von beiden Beamten zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen (Art. 81 A. G.).

§ 182.

2. Inhalt des Testaments (Erbeinsetzung).

1. Ein Testament enthält in der Regel die Einsetzung eines Erben. Die Erbeinsetzung ist aber zur Giltigkeit eines Testaments nicht erforderlich. Ein Testament ist auch dann giltig, wenn der Erblasser, ohne einen Erben einzusetzen, z. B. einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge oder vom Pflichtteil ausschließt oder einem Dritten ein Vermächtnis zuwendet (1938, 1939). Da die Bezeichnung des Erben durch den Erblasser oft nicht mit der nötigen Deutlichkeit erfolgt, so enthält das Gesetz eine Reihe von Auslegungsregeln, die den nur unklar zum Ausdruck gebrachten Willen des Erblassers ergänzen sollen (2065—2076).

2. Bezüglich der Wirkung der Erbeinsetzung enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

a) Hat der Erblasser nicht über den ganzen Nachlaß verfügt, so tritt in Ansehung der übrigen Teile die gesetzliche Erbfolge ein (2088). X verfügt z. B.: A soll $^1/_3$, B $^1/_8$ meines Nachlasses erhalten; für die übrigen $^{13}/_{24}$ des Nachlasses treten dann die gesetzlichen Erben ein.

b) Sollen dagegen nach dem Willen des Erblassers die eingesetzten Personen die alleinigen Erben sein, so werden die Bruchteile der Erben verhältnismäßig erhöht oder vermindert, je nachdem die Bruchteile das Ganze nicht erreichen oder übersteigen (2089, 2090). X verfügt z. B.: Meinen Nachlaß sollen meine Freunde A, B, C und und zwar A zu $^1/_3$, B zu $^1/_4$, C zu $^1/_6$ erhalten. X will hier seinen Freunden den ganzen Nachlaß zuwenden, hat aber nur über $^3/_4$ verfügt. Der Rest fällt den Erben im Verhältnis von 4 : 3 : 2 zu. Es erhält daher A $^4/_9$, B $^3/_9$, C $^2/_9$ des Nachlasses.

c) Sind von mehreren Erben, die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren die frei-

gebliebenen Teile der Erbschaft. Erschöpfen die Bruchteile die Erbschaft, so tritt verhältnismäßige Verminderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteil eingesetzten Erben so viel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe (2092). Beispiele: 1) X verfügt: A, B, C, D sollen meine Erben sein und zwar A zu $^1/_3$, B zu $^1/_4$. In diesem Falle hat der Erblasser über $^7/_{12}$ zu gunsten von A und B verfügt. Der Rest fällt mit je $^5/_{24}$ auf auf C und D. 2) X verfügt: Meine Erben sollen sein, A zu $^1/_4$, B zu $^1/_3$, C zu $^1/_3$, D zu $^1/_6$; auch E und F sollen meine Erben sein. In diesem Falle will X dem A 3 Anteile (nämlich $^3/_{12}$), dem B und C je 4 ($^4/_{12}$) und D 2 Anteile ($^2/_{12}$) geben; E und F erhalten deshalb so viel wie D, nämlich je 2 Anteile. Der Nachlaß ist demnach in 17 ($3 + 2 \times 4 + 3 \times 2$) Teile zu teilen und erhält A $^3/_{17}$, B und C je $^4/_{17}$, D, E und F je $^2/_{17}$ der Erbschaft.

d) Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt (2091).

e) Sind einige von mehreren Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil, d. h. auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt, so gilt von diesem Bruchteil, was nach den vorstehend zu b—d dargestellten Vorschriften von der ganzen Erbschaft gilt (2093). X verfügt z. B.: A und B sollen je $^1/_4$ meines Nachlasses erben, auf die andere Hälfte berufe ich C und D in der Weise, daß C $^2/_3$ und D $^1/_2$ erhält. In diesem Falle will X von der Hälfte dem C 4, dem D 3 Anteile zuwenden. Die Hälfte ist deshalb in sieben Teile zu zerlegen und erhält C $^4/_7$, D $^3/_7$ dieser Hälfte (vgl. unter b).

§ 183.

3. Das Anwachsungsrecht.

1. Fällt einer der eingesetzten Erben vor oder nach dem Erbfall fort, so wächst dieser Anteil den übrigen Erben und zwar nach Verhältnis ihrer Erbteile an. X verfügt: Meine Erben sind, A zu $^1/_{10}$, B zu $^2/_{10}$, C zu $^3/_{10}$, D zu $^4/_{10}$; fällt D fort, so erhalten den Anteil des D nicht die gesetzlichen Erben, sondern der Anteil wächst in Verhältnis von 1 : 2 : 3 den Erben A, B, C an. A erhält dann $^1/_6$, B $^2/_6$, C $^3/_6$ des Nachlasses.

2. Sind einige Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein. Hat X in

dem zu 1) erwähnten Beispiele die $^4/_{10}$ dem D und E gemeinsam zugewendet, so erbt beim Wegfall des D der E diese $^4/_{10}$ allein.

3. Hat der Erblasser nur über einen Teil seines Nachlasses verfügt, und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt (vgl. § 182 2 a), so fällt beim Wegfall eines eingesetzten Erben der Anteil dieses Erben an die gesetzlichen Erben. Eine Anwachsung unter den eingesetzten Erben findet in diesem Falle nur soweit statt, als sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind; X verfügt: A ist zu $^1/_4$, B zu $^1/_8$, C zu $^1/_8$ mein Erbe. In diesem Falle treten für die Hälfte des Nachlasses die gesetzlichen Erben ein. Fällt C fort, so wächst das $^1/_8$ desselben den gesetzlichen Erben zu. Hätte aber X verfügt: A soll $^1/_4$, B und C zusammen $^1/_4$ haben, so wächst beim Wegfall des C sein Anteil dem B an; da er mit C auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt ist (2094).

4. Diese Bestimmungen über die Anwachsung entsprechen dem mutmaßlichen Willen des Erblassers. Will der Erblasser nicht, daß der Anteil eines weggefallenen Erben in dieser Weise verteilt wird, so kann er, z. B. durch Einsetzung eines Ersatzerben (vgl. § 184), anderweitige Verfügung treffen oder das Anwachsungsrecht ganz ausschließen.

5. Der durch die Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil (2095, vgl. das Beispiel zu § 173).

§ 184.

4. Die Einsetzung eines Ersatzerben.

Der Erblasser kann die Möglichkeit, daß ein Erbe vor oder nach dem Erbfall wegfällt, vorsehen und für diesen Fall einen anderen als Erben einsetzen. Ein solcher Erbe, der also unter der Bedingung eingesetzt ist, daß ein eingesetzter Erbe wegfällt, wird von dem B. G. B. Ersatzerbe genannt. Der Ersatzerbe tritt an die Stelle des weggefallenen Erben und wächst deshalb der Anteil des Weggefallenen nicht den übrigen Erben zu. Sind mehrere Erben zugleich als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach Verhältnis ihrer Erbanteile den Anteil des weggefallenen Erben erhalten. (2096—2099). Beispiele a) X verfügt: A, B, C sollen meine Erben sein. Sollte A wegfallen, so soll D sein Ersatzerbe sein. Fällt A

dann fort, so tritt D an seine Stelle, b) X verfügt: A ist zu $^1/_4$, B zu $^1/_3$, C zu $^1/_6$, D zu $^1/_4$ mein Erbe. Sollte A fortfallen, so sollen B und C seine Ersatzerben sein. Fällt dann A fort, so erhält B von dem Anteil des A $^2/_3$, C $^1/_3$.

5. Die Einsetzung eines Nacherben.

§ 185.

a) Die Einsetzung und Dauer der Nacherbfolge.

1. Der Erblasser kann die Erben nicht nur nebeneinander, sondern auch in der Weise einsetzen, daß sie nacheinander zur Erbschaft gelangen. Der zuerst eingesetzte Erbe heißt der Vorerbe, der andere der Nacherbe. Zu Nacherben können auch Personen eingesetzt werden, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt sind. Mit der Zulassung der Nacherbfolge hat das B. G. B. eine Einrichtung anerkannt, welche im wesentlichen unter dem Namen Substitution oder fideikommissarische Substitution auch dem früheren Recht bekannt war. Der Erblasser setzt bei der Nacherbfolge zwei Erben ein, die zeitlich aufeinander folgen. Das Eigentümliche der Nacherbfolge besteht demnach darin, daß zwischen dem Tode des Erblassers und dem Eintritt des Nacherben ein Zeitraum liegt, in welchem nicht der Nacherbe, sondern eine andere Person Erbe ist. Hierdurch unterscheidet sich die Nacherbfolge wesentlich von der Einsetzung eines Ersatzerben, denn der Ersatzerbe tritt an die Stelle des zunächst berufenen Erben so, als wenn dieser überhaupt nicht vorhanden gewesen wäre. Immerhin aber besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Ersatzerben und Nacherben und das B. G. B. bestimmt deshalb auch, daß, wenn jemand als Nacherbe eines anderen eingesetzt ist, er im Zweifel auch Ersatzerbe sein soll (2100, 2102).

2. Die Nacherbfolge kann der Erblasser dadurch anordnen, daß er die eingesetzten Erben ausdrücklich als Vorerben und Nacherben bezeichnet, aber auch dadurch, daß er z. B. bestimmt, daß der Erbe mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll. In diesem Falle ist der Andere Nacherbe. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist (2101, 2103, siehe auch 2105—2107). Bei der Nacherbfolge kann wie bei der gewöhnlichen Erbfolge die testamentarische und gesetzliche Erbfolge zusammentreffen. Bestimmt z. B. der

Erblasser, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses, oder von dem Eintritt an erhalten soll ohne zu sagen, wer für die übrige Zeit Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben im ersten Falle als Nacherben, im zweiten Falle als Vorerben berufen (2105). X verfügt z. B.: Mein Patenkind A soll meinen Nachlaß haben, aber erst von dem Todestage des B an. In diesem Falle sind bis zum Tode des B die gesetzlichen Erben des X Vorerben und A erhält den Nachlaß als Nacherbe erst, wenn B gestorben ist. Hätte X verfügt: A soll meinen Nachlaß bis zum Tode des B erhalten, so würde A der Vorerbe und die gesetzlichen Erben die Nacherben sein.

3. Damit ein Nachlaß nicht auf unabsehbare Zeit durch Anordnung einer Nacherbschaft gebunden wird, hat das Gesetz eine zeitliche Grenze bestimmt. Die Einsetzung eines Nacherben wird in der Regel (2109) unwirksam, wenn nicht binnen dreißig Jahren nach dem Erbfall die Nacherbfolge eintritt. X verfügt z. B.: Meinen Nachlaß soll zunächst A als Vorerbe erhalten, mit seinem Tode fällt der Nachlaß an B. Es stirbt X am 1. Februar 1900, A am 1. Juli 1935. In diesem Falle ist die Nacherbfolge unwirksam und der Nachlaß des X vererbt sich am 1. Juli 1935 mit dem übrigen Vermögen des A auf die Erben des A.

§ 186.

b) Das Verfügungsrecht des Vorerben.

Mit dem Erbfall gelangt das Vermögen zunächst an den Vorerben. Er ist ein wirklicher und wahrer Erbe, er hat das Eigentum und nicht etwa nur den Nießbrauch am Nachlasse und kann über die zum Nachlasse gehörenden Gegenstände verfügen. Damit aber der Vorerbe nicht das Recht des nach ihm kommenden Nacherben schädigt, unterliegt sein Verfügungsrecht folgenden Beschränkungen:

1. Die Verfügung über ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück oder ein zum Nachlaß gehörendes Recht an einem Grundstück mit Einschluß der Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das gleiche gilt von einer Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich erfolgt z. B. von einer Schenkung. Ausgenommen und daher stets wirksam sind aber Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,

z. B. Geburts-, Namenstags- oder Weihnachtsgeschenke (2113, 2114). Ob eine Verfügung wirksam ist oder nicht, wird sich also erst mit Eintritt der Nacherbfolge zeigen. Hat z. B. der Vorerbe an einem Grundstück des Nachlasses dem C den lebenslänglichen Nießbrauch bestellt, so ist diese Verfügung ganz wirksam, wenn beim Eintritt der Nacherbfolge der Nießbrauch durch den Tod des C erloschen ist. Überlebt C den Eintritt der Nacherbfolge, so ist der Nießbrauch von diesem Zeitpunkt an unwirksam.

2. Der Vorerbe kann die zur Erbschaft gehörenden Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden kündigen und einziehen. Die Auszahlung kann er aber nur verlangen, wenn der Nacherbe seine Zustimmung erteilt hat. Wird die Zustimmung verweigert, so kann der Vorerbe nur verlangen, daß der Betrag für ihn und den Nacherben hinterlegt wird (2114).

3. Da der Nachlaß bis zum Eintritt des Nacherben dem Vorerben gehört, so können Gläubiger des Vorerben oder beim Konkurse über das Vermögen des Vorerben der Konkursverwalter die Erbschaftsgegenstände in Anspruch nehmen z. B. pfänden oder mit Arrest belegen. Verfügungen dieser Art sind insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben beeinträchtigen oder vereiteln würden (773 C. P. O. 128 K. O.). Die Verfügung ist aber unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch von einem Nachlaßgläubiger geltend gemacht wird oder wenn es sich um die Geltendmachung eines Rechts an einem Nachlaßgegenstand handelt, welches auch den Nacherben gegenüber wirksam ist (2115). Hat z. B. ein Nachlaßgläubiger Sachen des Nachlasses gepfändet und verkauft, so ist diese Verfügung wirksam, hat der Vorerbe mit Zustimmung des Nacherben eine Hypothek auf die Nachlaßgrundstücke aufgenommen, so ist diese Hypothek wirksam, da der Nacherbe sie als wirksam anerkennen muß.

4. Inhaberpapiere (§§ 160 Nr. 1, 367) hat der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben mit den Erneuerungsscheinen (Talons) bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Über die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen (2116—2118).

5. Geld, welches nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen (2119; vgl. § 159).

6. Ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses z. B. zur Bezahlung einer Nachlaßverbindlichkeit eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe allein nicht treffen kann, so ist der Nacherbe verpflichtet, die Einwilligung zu dieser Verfügung zu erteilen (2120). Können z. B. die zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten erforderlichen Mittel nur durch Verkauf eines Grundstücks beschafft werden, so hat der Nacherbe zu diesem Verkaufe seine Genehmigung zu erteilen.

7. Das Recht zur Prozeßführung steht dem Vorerben unbeschränkt zu. Ein Urteil, welches zwischen einem Dritten und dem Vorerben ergeht, wirkt für und gegen den Nacherben, sofern es vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig wird. Das Urteil hat diese Wirkung aber nur dann, wenn es einen Anspruch betrifft, welcher sich gegen den Vorerben in seiner Eigenschaft als Vorerben richtet oder wenn es über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht (326 C. P. O.). Beispiel: A nimmt einen zum Nachlaß gehörigen Gegenstand in Anspruch und erwirkt gegen den Vorerben B ein rechtskräftiges Urteil. Der Nacherbe C muß dieses Urteil anerkennen und den Gegenstand an A herausgeben.

§ 187.

c) Pflichten des Vorerben.

1. Der Vorerbe ist verpflichtet, die Erbschaftsmasse im Interesse der Nacherben zu verwalten und muß diejenige Sorgfalt anwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (2131). Beim Eintritt der Nacherbfolge hat er die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt (2130). Handelt es sich um Herausgabe landwirtschaftlicher Grundstücke, so hat der Vorerbe bezüglich der noch nicht getrennten Früchte denselben Ersatzanspruch, den der Pächter hat, wenn die Pacht im Laufe des Pachtjahres endigt (592; vgl. § 341 Nr. 2). Bei einem Landgut hat der Vorerbe landwirtschaftliche Erzeugnisse in derselben Weise zurückzulassen wie der abziehende Pächter (593; vgl. § 342). Gehört zur Erbschaft ein Wald, ein Bergwerk oder eine auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage z. B. ein Steinbruch oder ein Ziegelfeld, so kann sowohl der Vorerbe wie der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen

Wirtschaftsplan festgestellt werden (2123). Ist der Ertrag, z. B. bei einem Walde die Holzgewinnung, aus irgend einem Grunde, z. B. infolge Windbruchs, Raupenfraß, oder ordnungswidriger Bewirtschaftung größer als der Durchschnitt, so gebührt dem Vorerben der Mehrwert nur insoweit als die ihm gebührenden Nutzungen infolge des Ereignisses beinträchtigt werden. Beispiel: Zu einer Nacherbschaft gehört ein Wald, welcher dem Vorerben jährlich 1000 M abwirft. Infolge Windbruches wird Holz im Werte von 5000 M gewonnen, es verringern sich aber auch die Nutzungen des Vorerben für 10 Jahre um jährlich 200 M. In diesem Falle erhält der Vorerbe von den 5000 M nur 1000 M als jährliche Nutzung und für die Dauer von zehn Jahren 200 M jährlich als Ersatz für die Verringerung der Nutzung.

2. Der Nacherbe kann von dem Vorerben ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände fordern. Er kann auch Auskunft über den Bestand der Erbschaft verlangen, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt (2121, 2127). Der Nacherbe kann auch den Zustand der Nachlaßgegenstände auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen (2122); er kann sogar Sicherheitsleistung verlangen, wenn durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet ist. Ist der Erbe zur Sicherheitsleistung verurteilt, so kann der Nacherbe verlangen, daß die Verwaltung der Erbschaft für Rechnung des Vorerben einem von dem Gericht zu bestellenden Verwalter übertragen wird (2128, 1052). Mit der Entziehung der Verwaltung verliert der Vorerbe das Recht über die Erbschaftsgegenstände zu verfügen (2129).

§ 188.

d) Abweichende Anordnungen des Erblassers.

Der Erblasser ist befugt, die Beziehungen zwischen dem Vorerben und Nacherben abweichend zu regeln. Er kann dem Vorerben aber nicht die Befugnis einräumen, über Nachlaßgegenstände unentgeltlich zu verfügen, kann auch nicht gestatten, daß die Gläubiger des Vorerben durch Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder im Konkurse den Nachlaß für sich verwerten, es kann den Vorerben auch nicht von der Verpflichtung entbinden, ein Verzeichnis des Nachlasses anzufertigen und Auskunft zu erteilen. Im übrigen aber kann der Erblasser den

Vorerben von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreien, die ihm sonst zu gunsten des Nacherben obliegen (2136). Eine solche Befreiung kann auch mittelbar dadurch angeordnet werden, daß der Nacherbe auf das eingesetzt wird, was beim Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird oder dadurch, daß dem Vorerben das Recht zur freien Verfügung über den Nachlaß gegeben wird (2137). In beiden Fällen beschränkt sich die Herausgabepflicht des Vorerben auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände; der Vorerbe ist aber dem Nacherben zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die Erbschaft in der Absicht den Nacherben zu benachteiligen vermindert oder wenn er unentgeltlich über Erbschaftsgegenstände verfügt hat (2138).

§ 189.

e) Eintritt der Nacherbfolge.

1. Den Zeitpunkt, in welchem die Nacherbfolge beginnen soll, bestimmt der Erblasser. Ist der Zeitpunkt nicht bestimmt, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben zu. Soll eine noch nicht erzeugte Person oder eine noch nicht bestehende juristische Person Nacherbe sein, so tritt die Nacherbfolge mit der Geburt oder Entstehung ein (2106).

2. Mit Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe von selbst auf Erbe zu sein und fällt die Erbschaft ohne weiteres dem Nacherben zu. Der Nacherbe erwirbt aber schon mit dem Erbfall ein Recht auf die Nacherbfolge; stirbt er vor dem Eintritt der Nacherbfolge, so vererbt sich dieses Recht auf seine Erben und treten dann die Erben an Stelle des Nacherben in den Nachlaß ein. Der Nacherbe kann wie jeder andere Erbe die Erbschaft ausschlagen. In diesem Falle verbleibt die Erbschaft dem Vorerben, es sei denn, daß der Erblasser etwas anderes bestimmt hat (2142). Mit dem Eintritt der Nacherbfolge erlischt im allgemeinen die Haftung des Vorerben für Nachlaßverbindlichkeiten. Der Vorerbe haftet aber noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Er haftet allein z. B. für die Auszahlung der Vermächtnisse, die ihm auferlegt sind. Er haftet ferner allein, wenn der Nacherbe nur beschränkt haftet, der Vorerbe aber sein Recht auf beschränkte Haftung verloren hat. Die Haftung bleibt endlich auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und Nacherben dem Vorerben allein

zur Last fallen. Hat z. B. der Vorerbe den Nachlaßgläubigern die Zinsen einer Nachlaßschuld, die vor dem Eintritt der Nacherbschaft zu bezahlen waren, nicht bezahlt, so ist er allein für die Zinsen haftbar (2145).

§ 190.

6. Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtung der Testamente.

I. Unwirksamkeit. Unwirksam wird ein an sich giltiges Testament, wenn sein Inhalt sich nicht verwirklichen kann, z. B. wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erbfalle fortfällt. Ein Testament zu gunsten von Ehegatten und Verlobten wird unwirksam, wenn Ehe oder Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist, wenn die Ehe nichtig ist oder der Ehegatte zur Klage auf Scheidung berechtigt war, es sei denn, daß der Erblasser den Ehegatten oder Verlobten auf alle Fälle bedenken wollte (2077).

II. Nichtigkeit. Ein Testament ist nichtig (§ 39), wenn der Erblasser zur Errichtung eines Testaments unfähig ist (§ 178), oder das Testament an einem wesentlichen Mangel der Form leidet (§ 179).

III. Anfechtung. 1. Ein Testament kann angefochten werden (§ 39).

a) wegen Irrtum, wenn der Erblasser bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht so, wie geschehen, verfügt hätte (2078).

b) wenn er widerrechtlich durch Drohung zur Errichtung der Verfügung bestimmt worden ist (2078). Zur Anfechtung berechtigt ist jeder, welchem die Aufhebung der beteiligten Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde. Hat z. B. der Erblasser infolge eines Irrtums oder einer Drohung in einem Testamente fremde Personen zu Erben eingesetzt, so haben das Recht zur Anfechtung die gesetzlichen Erben (2080).

c) wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen ihm unbekannten Pflichtteilsberechtigten (§§ 206 ff.) übergangen hat. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Zur Anfechtung berechtigt ist der Pflichtteilsberechtigte (2079, 2080).

2. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Dasselbe hat die Anfechtungserklärung demjenigen mitzuteilen, welchem die angefochtene Verfügung zu statten kommt. Die

Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verflossen sind. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen nur dann zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die übrigen Verfügungen ohne die unwirksamen Verfügungen nicht getroffen haben würde. Beispiel: X hat A, B und C zu Erben eingesetzt. Zur Einsetzung des A ist er durch einen Irrtum veranlaßt worden. In diesem Falle bleibt die Verfügung zu gunsten von B und C wirksam (2080—2085).

§ 191.

7. Aufhebung der Testamente.

1. Ein Testament wie eine einzelne im Testament enthaltene Verfügung kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden (2253). Der Widerruf erfolgt durch Testament oder dadurch daß der Erblasser in der Absicht das Testament aufzuheben die Testamentsurkunde vernichtet oder an derselben, z. B. durch Durchstreichen, solche Änderungen vornimmt, durch die der Wille eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben ausgedrückt zu werden pflegt (2254, 2255). Ein in amtliche Verwahrung genommenes gerichtliches oder notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn dasselbe dem Erblasser zurückgegeben wird (2256). Wird der durch Testament erfolgte Widerruf widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre (2257). A hat z. B. sein erstes Testament durch ein zweites widerrufen und dann das zweite in der Absicht es aufzuheben vernichtet. In diesem Falle gilt das erste Testament, als wenn es nicht widerrufen worden wäre.

2. Durch ein neues Testament wird ein früheres nur soweit aufgehoben als das spätere mit dem früheren in Widerspruch steht. Können z. B. beide Testamente inhaltlich neben einander bestehen, so bleiben sie beide in Kraft. Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre (2258). A hat im Jahre 1900 ein Testament gemacht und macht im Jahre 1901 ein zweites, ohne das erste zu widerrufen. Widerruft er das zweite Testament z. B. durch Vernichtung, so lebt das erste wieder auf.

§ 192.

8. Verfahren bei Eröffnung der Testamente.

1. Das Nachlaßgericht (vgl. § 400) hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erhält, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments Termin zu bestimmen.[1]) Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben und die sonstigen Beteiligten soweit thunlich geladen werden. Im Termin ist das Testament zu eröffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung kann im Falle der Vorlegung unterbleiben. Über die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist im Protokoll festzustellen, daß der Verschluß unversehrt war (2260).

2. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung ob. Das Testament ist nach der Eröffnung nebst einer beglaubigten Abschrift des Protokolles über die Eröffnung dem Nachlaßgericht zu übersenden. Eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten (2261).

3. Das Nachlaßgericht hat diejenigen Beteiligten, welche bei der Eröffnung nicht zugegen waren, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, sein Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von dem eröffneten Testamente Einsicht zu nehmen sowie Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen (2062—2064).

4. Wer ein Testament in seinem Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern (2259). Das Nachlaß-

---

[1]) Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Frist von 54 Jahren ist deshalb gewählt worden, weil mit 16 Jahren (2229) die Testierfähigkeit beginnt, und der Erblasser nach Ablauf von 54 Jahren mindestens 70 Jahre alt sein muß. Da ein Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, für tot erklärt werden kann (14), so steht auch der Eröffnung des Testaments einer solchen Person nichts entgegen (Art. 82 A. G.).

gericht kann den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung des Testaments anhalten und die Leistung des Offenbarungseides verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß jemand ein Testament im Besitze hat, zu dessen Ablieferung er verpflichtet ist (83 A. fr. G.). Über die Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments vgl. § 193, Nr. 4.

§ 193.

9. Gemeinschaftliches Testament.

1. Ein gemeinschaftliches Testament ist vorhanden, wenn zwei Personen in der nämlichen Urkunde eine letztwillige Verfügung treffen. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden (2265). Die Ehegatten können hierbei jede Testamentsform (vgl. § 179 ff.) benutzen. Wollen Ehegatten gemeinschaftlich ein *eigenhändiges* Testament errichten, so genügt es aber, wenn einer der Ehegatten das Testament errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten soll. Diese Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden (2267). Diese Form des Testamentes wird Eheleuten zu empfehlen sein, die über ihr Vermögen in gleicher Weise verfügen wollen. Beispiel: Die Eheleute Gerhard Strunk und Katharina geb. Bertram sind kinder- und elternlos und wollen ihr ganzes Vermögen ihrer Nichte Maria Strunk zuwenden. In diesem Falle würde das gemeinschaftliche Testament folgenden Wortlaut haben:

Ich vermache meiner Nichte Maria Strunk ohne Geschäft zu Köln mein ganzes Vermögen. Köln, den 7. Januar 1900. Gerhard Strunk.

Ich erkläre, daß das vorstehende Testament auch als mein Testament gelten soll. Köln, den 7. Januar 1900. Ehefrau Strunk geb. Bertram.

2. Ein gemeinschaftliches Testament ist *seinem ganzen Inhalte nach* unwirksam in den Fällen, in welchen auch ein gewöhnliches Testament zu Gunsten eines Ehegatten unwirksam ist (vgl. § 190). Die Aufhebung eines gemeinschaftlichen Testaments erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 191). Ein in amtliche Verwahrung genommenes Testament kann aber nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden (2272).

3. Haben Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament Ver-

fügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die des anderen getroffen sein würde, haben sich die Eheleute z. B. gegenseitig bedacht, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung auch die Unwirksamkeit der anderen zur Folge (2270). Der Widerruf eines solchen Testaments kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur dem anderen Ehegatten gegenüber und nur durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung erfolgen. Eine ohne Zustimmung des anderen Ehegatten getroffene neue Verfügung hat keine aufhebende Wirkung. Das Recht zum Widerrufe erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten. Der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugedachte ausschlägt (2271. 2296).

4. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments dürfen Verfügungen des überlebenden Ehegatten weder verkündet noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden, es sei denn, daß die Verfügungen sich nicht trennen lassen (2273).

§ 194.

III. Der Testamentsvollstrecker.

1. Testamentsvollstrecker ist diejenige Person, welche auf Anordnung des Erblassers den Nachlaß zu verwalten, die letztwilligen Verfügungen desselben auszuführen und die Auseinandersetzung zwischen den Miterben vorzunehmen hat (2203—2205). Die Ernennung erfolgt durch Testament (2197). Das Amt beginnt mit der Annahme, die dem Nachlaßgericht gegenüber zu erklären ist (2202). Der Testamentsvollstrecker ist befugt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen; zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen (2205). Soweit es zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist, kann der Testamentsvollstrecker sogar neue Verbindlichkeiten eingehen. Er kann z. B. eine Hypothek auf die Nachlaßgrundstücke aufnehmen, um die zur Verteilung des Nachlasses erforderlichen Mittel zu beschaffen. Der Erbe ist verpflichtet bei Eingehung einer solchen Verbindlichkeit seine Zustimmung zu erteilen (2206). Der Erblasser kann die Thätigkeit des Testamentsvollstreckers einschränken oder erweitern, er kann z. B. bestimmen, daß der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Gegenstände unterliegen sollen.

In diesem Falle steht demselben das Recht zum Besitze und zur Verfügung nur in Ansehung dieser Gegenstände zu. Der Erblasser kann ferner anordnen, daß der Testamentsvollstrecker bei Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß unbeschränkt sein soll. Unentgeltliche Verfügungen kann er aber auch dann nur mit der eben erwähnten Einschränkung treffen (2207—2209).

2. Der Testamentsvollstrecker ist allein befugt, die seiner Verwaltung unterliegenden Rechte gerichtlich geltend zu machen z. B. die im Rahmen seiner Verwaltung liegenden Prozesse zu führen (327, 748, 749 C. P. O.). Soweit das Verwaltungsrecht desselben reicht, ist der Erbe weder zur Verfügung über Nachlaßgegenstände noch zur Prozeßführung befugt (2211, 2212). Steht dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des ganzen Nachlasses zu, so können Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des *ganzen Nachlasses nicht* zu, so ist die Geltendmachung *nur* gegen den Erben zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch (vgl. § 206) kann *stets nur* gegen den Erben geltend gemacht werden. Unterliegt *der ganze Nachlaß* der Verwaltung des Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Beschränkt sich die Verwaltung auf *einzelne Nachlaßgegenstände*, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung des geschuldeten Gegenstandes und der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist (748 C. P. O.). Gläubiger des Erben, die nicht Nachlaßgläubiger sind, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Gegenstände halten (2213, 2214). Beispiel: X hat den A zum Erben eingesetzt und den B ohne Einschränkung zum Testamentsvollstrecker ernannt. C ist Nachlaßgläubiger, D Gläubiger des A. D kann auf Grund eines gegen A erwirkten Urteils eine Zwangsvollstreckung in die Nachlaßgegenstände nicht vornehmen. C kann sowohl gegen A wie gegen B klagen. Eine Pfändung in den Nachlaß kann er aber nur auf Grund eines Urteils gegen B vornehmen. Hat B die Verwaltung nur in Ansehung einzelner Nachlaßgegenständen, so kann C die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur betreiben, wenn er ein Urteil gegen A erwirkt und außerdem gegen B mit dem Antrage klagt, den B

zur Duldung der Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände zu verurteilen.

3. Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, a) dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände mitzuteilen (2215), b) den Nachlaß ordnungsgemäß zu verwalten. Bei der Verwaltung hat er etwaige Anordnungen des Erblassers zu befolgen, es sei denn daß die Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde; in diesem Falle können die Anordnungen von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden (2216). c) Die Verpflichtung des Testamentsvollstreckers richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen über den Auftrag. Er ist deshalb verpflichtet den Erben Auskunft zu erteilen, Rechnung zu legen und alles, was er durch die Testamentsvollstreckung erlangt hat, herauszugeben. Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährliche Rechnungslegung fordern (2218). d) Er ist für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden den Erben und Vermächtnisnehmern verantwortlich (2219).

Zum Schutze des Erben hat das B. G. B. bestimmt, daß der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht von den zu a—d angeführten Verpflichtungen entbinden kann (2220).

Nachlaßgegenstände, deren der Testamentsvollstrecker zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, hat er dem Erben schon vor Beendigung seiner Thätigkeit zu überlassen. Verweigert der Testamentsvollstrecker die Herausgabe, weil Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen sind, so kann der Erbe für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten Sicherheit leisten und hierdurch die Herausgabe erreichen (2217). Für Aufwendungen kann der Testamentsvollstrecker wie ein Beauftragter Ersatz verlangen und gebührt ihm eine angemessene Vergütung (2221).

4. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt. Er kann auch sein Amt jeder Zeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht kündigen. Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt (2225—2227).

§ 195.
IV. Der Erbvertrag.

1. Begriff. Erbvertrag ist der Vertrag des Erblassers mit einer anderen Person, in welchem diese Person oder ein Dritter zum Erben (Vertragserben) eingesetzt wird (1941). Auch Vermächtnisse und Auflagen können durch Vertrag angeordnet werden. Als Vermächtnisnehmer kann dann sowohl der andere Vertragschließende wie auch eine dritte Person bedacht werden. Durch einen Erbvertrag wird der Erblasser verpflichtet, einen anderen zum Erben einzusetzen oder mit einem Vermächtnis zu bedenken und der Bedachte erlangt die rechtliche Stellung eines Erben oder Vermächtnisnehmers in gleicher Weise wie durch Testament. Vom Testament unterscheidet sich aber der Erbvertrag wesentlich dadurch, daß er nicht einseitig widerrufen werden kann. Im übrigen kommen die für letztwillige Verfügungen und Auflagen geltenden Vorschriften zur Anwendung (2279). Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig d. h. mit bindender Wirkung für den Verfügenden nicht getroffen werden. Dagegen können in einem Erbvertrage Verfügungen in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung getroffen werden wie in einem Testamente (2278). Beispiel: X hat in einem Erbvertrage den A zum Erben eingesetzt, B mit einem Vermächtnis bedacht, C zum Testamentsvollstrecker, D zum Vormund ernannt. Während X an die Erbeinsetzung und das Vermächtnis gebunden ist, kann er die Ernennung des C und D in gleicher Weise widerrufen, als wenn sie in einem Testamente erfolgt wäre.

2. Fähigkeit zur Errichtung. Einen Erbvertrag kann nur derjenige schließen, der unbeschränkt geschäftsfähig ist. Eine Ausnahme kennt das Gesetz nur für Ehegatten und Verlobte, die mit dem anderen Teile einen Erbvertrag schließen können, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Der Erbvertrag bedarf aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und, wenn dieser ein Vormund ist, auch noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (2275).

3. Form. Der Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder Notar, aber sowohl durch mündliche Erklärung wie auch in der Weise geschlossen werden, daß die Vertragschließenden dem Richter oder Notar eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergeben, daß die

Schrift den Erbvertrag enthalte. Bei einem Erbvertrage, der in einem Ehevertrage enthalten ist, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form (2276, 2277). Bezüglich der amtlichen Verwahrung von Erbverträgen vgl. § 181.

4. Wirkung. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers durch Rechtsgeschäft unter Lebenden z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung über sein Vermögen zu verfügen nicht berührt (2286). Hat aber der Erblasser in der Absicht den Vertragserben zu benachteiligen eine Schenkung gemacht, so kann dieser nach dem Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe der Schenkung verlangen (2287). Hat der Erblasser in gleicher Absicht den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so hat der Erbe dem Vermächtnisnehmer den Wert zu ersetzen. War der Gegenstand veräußert oder belastet, so hat der Erbe ihn dem Bedachten wieder zu verschaffen und die Belastung zu beseitigen. War die Veräußerung oder Belastung schenkungsweise erfolgt, so kann der Bedachte die Herausgabe der Schenkung von dem Beschenkten verlangen, wenn vom Erben Ersatz nicht zu erlangen ist. Die Herausgabe der Schenkung erfolgt in beiden Fällen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (2288, vgl. § 368). Damit das Recht des Bedachten ungeschmälert bleibt, werden durch einen Erbvertrag frühere letztwillige Verfügungen soweit aufgehoben, als sie das Recht des Bedachten beeinträchtigen würden. In demselben Umfange sind auch spätere Verfügungen von Todeswegen unwirksam (2289).

5. Rücktritt. Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten a) wenn er sich das Rücktrittsrecht vorbehalten hat. b) wenn der Bedachte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die einen Erblasser berechtigt, seinem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen (§§ 206 ff). c) Nicht selten setzt jemand einen anderen zum Vertragserben ein, weil der andere sich verpflichtet hat, dem Erblasser für Lebenszeit wiederkehrende Leistungen insbesondere Unterhalt zu gewähren. Wird die Verpflichtung des andern vor dem Tode des Erblassers aufgehoben, z. B. weil der andere zur Gewährung des Unterhalts dauernd außer stande ist, so kann der Erblasser zurücktreten (2293—2295). Der Rücktritt erfolgt durch gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung dem anderen Vertragschließenden gegenüber (2296).

6. Aufhebung. Der Erbvertrag sowie einzelne vertragsmäßige

Verfügungen können durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Der Vertrag bedarf der nämlichen Form wie ein Erbvertrag. Vertragsmäßig angeordnete Vermächtnisse und Auflagen können von dem Erblasser mit Zustimmung des anderen Teiles auch durch Testament aufgehoben werden. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und ist unwiderruflich. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament aufgehoben werden (2290—2292).

3. Titel. Die rechtliche Stellung des Erben.

§ 196.

I. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

1. Der Erbe erwirbt die Erbschaft mit dem Erbfall kraft Gesetzes ohne weiteres und ohne daß es einer Annahme bedarf (Anfall der Erbschaft). Erklärt der Erbe die Annahme, so hat diese Erklärung nur die Bedeutung, daß der Erbe die bereits erworbene Erbschaft nicht ausschlagen sondern behalten will. Der Erbe hat aber das Recht die Erbschaft auszuschlagen (1942). Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erbe von der Erbfolge und dem Grunde der Berufung (gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag) Kenntnis erlangt, also z. B. in dem Zeitpunkte, in welchem ein Neffe erfährt, daß sein Oheim gestorben ist und ihn durch Testament zum Erben eingesetzt hat. Ist der Erbe durch eine Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist aber nicht vor der Verkündung der Verfügung (vgl. § 192 Nr. 1). Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande hatte oder der Erbe beim Beginn der Frist sich im Auslande aufhält (1944). Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form (vgl. § 35 I, 6) abzugeben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die entweder der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist beigebracht werden muß (1945). Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist. Annahme und Ausschlagung kann nicht unter einer Zeitbestimmung erfolgen und auch nicht auf einen Teil der Erbschaft

beschränkt werden (1946, 1947, 1950). Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen (1943).

2. Wer durch eine letztwillige Verfügung z. B. durch ein Testament eingesetzt ist, ohne diese Verfügung aber gesetzlicher Erbe sein würde, kann die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen (1948). Wird jemand aus verschiedenen Gründen zu mehreren Erbteilen berufen, fällt z. B. ein Erbteil auf Grund eines Testaments ein anderer im Wege der gesetzlichen Erbfolge an, so kann der Erbe den einen Erbteil annehmen den anderen ausschlagen (1951). Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind; es wird also angenommen, daß, wenn jemand eine Erbschaft ohne nähere Angabe ausschlägt, er von dem Nachlaß nichts erwerben will (1949).

3. Das Recht des Erben die Erbschaft auszuschlagen ist vererblich. Stirbt der Erblasser vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, so kann auch sein Erbe die Erbschaft noch ausschlagen. Die Frist endigt für den Erben des Erben erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ausschlagungsfrist für die Erbschaft des Erben endigt (1952). Beispiel: A hat am 1. Januar 1900 erfahren, daß er der gesetzliche Erbe des verstorbenen X ist. Vier Wochen später, am 28. Januar, stirbt A, ohne sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt zu haben. Sein Erbe B erfährt am 1. Februar 1900, daß er auf Grund eines Testaments Erbe des A geworden ist. B kann innerhalb der mit dem 1. Februar beginnenden Frist von sechs Wochen, in welcher er sich über Annahme und Ausschlagung des Nachlasses des A erklären muß, auch erklären, ob er die dem A angefallene Erbschaft des X annehmen oder ausschlagen will.

4. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte und zwar wird es so angesehen, als ob die Erbschaft sofort mit dem Erbfall dem jetzt berufenen Erben angefallen wäre. Das Nachlaßgericht hat dem nunmehr Berufenen Mitteilung zu machen (1953).

5. Mit dem Anfall geht die Erbschaft nur vorläufig in das

Eigentum des Erben über. Endgiltig wird der Erwerb erst, wenn die Erbschaft angenommen wird oder die Frist zur Ausschlagung ohne Ausschlagung verstrichen ist. Für die Zeit bis zum endgiltigen Erwerb gelten folgende Bestimmungen:

a) Hat der Erbe, bevor er ausgeschlagen hat, über Nachlaßgegenstände verfügt, so ist die Verfügung nur wirksam, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte. Hat z. B. der Erbe vor der Ausschlagung die Obsternte eines zum Nachlasse gehörenden Gartens, um sie vor dem Verderben zu schützen, eingesammelt und durch Verkauf verwertet, so ist diese Verfügung wirksam.

b) Da der Erbe vor der Ausschlagung noch Erbe ist, so bleiben alle Rechtsgeschäfte, die dem Erben als solchem gegenüber vorgenommen werden mußten, auch nach der Ausschlagung wirksam. Beispiel: A hat von dem am 1. März gestorbenen Erblasser eine Wohnung gemietet, die er am 1. April kündigen muß. B ist im Testament als alleiniger Erbe eingesetzt. Kündigt A dem B am 1. April, so bleibt die Kündigung wirksam, sollte auch B am 1. Mai ausschlagen.

c) Der Ausschlagende wird demjenigen, welcher Erbe wird, aus der Besorgung erbschaftlicher Geschäfte wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (vgl. § 358) berechtigt und verpflichtet (1959).

d) Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können nicht gegen den Erben, wohl aber gegen den Nachlaßpfleger (vgl. § 400) gerichtlich geltend gemacht werden. Auch sind Zwangsvollstreckungen wegen solcher Ansprüche nur in den Nachlaß und nicht in das eigne Vermögen des Erben zulässig. Ebensowenig kann ein Gläubiger des Erben die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß betreiben. (1958 B. G. B.; 239, 778 C. P. O.)

e) Über die Thätigkeit des Nachlaßgerichts vgl. §§ 400, 401.

§ 197.

II. Rechtliche Stellung des Erben im allgemeinen.

1. Der Erbe tritt infolge des Erbfalls ganz an die Stelle des Erblassers, die rechtliche Persönlichkeit des Erblassers geht gleichsam in der des Erben auf. Forderungen des Erblassers an den Erben und Forderungen des Erben an den Erblasser gehen unter, da niemand eine Forderung gegen sich selbst haben kann. Hatte z. B. der Erbe dem Erblasser ein Darlehn gegeben, so ist die Forderung des Erben untergegangen. Der Erbe hat die Kosten der

standesgemäßen Beerdigung des Erblassers zu tragen (1968); er ist ferner verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit seines Todes zu dem Hausstande gehörten und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und Haushaltungsgegenstände zu gestatten, doch kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen (1969). Der Erbe haftet für alle Verbindlichkeiten, welche der Nachlaß zu erfüllen hat (vgl. aber § 198). Hierhin gehören nicht nur die Schulden des Erblassers, sondern auch die Verbindlichkeiten, welche der Erbe als solcher zu erfüllen hat, z. B. die Auszahlung der Vermächtnisse, Pflichtteilsforderungen und Auflagen (1967). Ansprüche dieser Art können aber gegen den Erben erst dann geltend gemacht werden, wenn er die Erbschaft angenommen hat oder wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist (1958). Aber auch noch nach der Annahme hat der Erbe das Recht die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus zu verweigern. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebotsverfahrens der Nachlaßgläubiger gestellt (vgl. Nr. 2), so kann er die Befriedigung bis zur Beendigung des Verfahrens verweigern. Beide Rechte stehen dem Erben nicht zu, wenn er unbeschränkt haftet (2014—2016). Über die Stellung des Erben vom Erbfall an bis zum endgiltigen Erwerb der Erbschaft siehe § 196 Nr. 5.

2. Für den Entschluß des Erben, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen wird die Feststellung der Höhe der Nachlaßschulden von Bedeutung sein. Damit der Erbe diese Feststellung vornehmen kann, kann er durch Antrag beim Nachlaßgericht verlangen, daß die Nachlaßgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert und, wenn sie sich nicht melden, mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden (1970—1972, 1980 B. G. B.; 989—1000 C. P. O.). Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen, ferner Gläubiger, die ein dingliches Recht an Gegenständen des Nachlasses haben, z. B. Pfandgläubiger, werden durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen (1971, 1972). Dem ausgeschlossenen Gläubiger stehen diejenigen gleich, die ihre Forderung nicht binnen fünf Jahren nach dem Erbfall geltend machen (1974). Die Forderungen der ausgeschlossenen Gläubiger

gehen nicht unter. Der nur beschränkt haftende Erbe kann aber die Befriedigung soweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der ausgeschlossene Gläubiger geht aber den Ansprüchen aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen vor, es sei denn, daß er sich erst nach Berichtigung dieser Verbindlichkeiten meldet. Einen etwaigen Überschuß muß der Erbe dem ausgeschlossenen Gläubiger herausgeben, aber nur im Wege der Zwangsvollstreckung, d. h. der Gläubiger muß vorher ein Urteil gegen den Erben erwirken und darauf zur Zwangsvollstreckung übergehen. Der Überschuß wird dann im Wege der Zwangsvollstreckung ermittelt. Noch vorhandene Nachlaßgegenstände kann der Erbe gegen Ersatz des Wertes behalten (1973).

§ 198.

III. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Verbindlichkeiten des Nachlasses haftet der Erbe unter Umständen mit seinem eigenen Vermögen. Diese unbeschränkte Haftung des Erben ist aber nach B. G. B. die Ausnahme. Das B. G. B. geht davon aus, daß die Nachlaßgläubiger an sich nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlaß haben und daß der Erbe gegen die Gefahr, mit seinem eignen Vermögen für die Verbindlichkeiten eines überschuldeten Nachlasses zu haften, thunlichst geschützt werden muß. Es behandelt daher den Nachlaß in der Hand des Erben als ein mit den Nachlaßverbindlichkeiten belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen. Das Gesetz gewährt deshalb dem Erben verschiedene Möglichkeiten, seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken:

1. Die gewöhnliche Form der Beschränkung der Haftung ist die Errichtung eines Inventars (vgl. § 199).

2. Der Erbe kann die Beschränkung der Haftung auch dadurch herbeiführen, daß er die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß (Nachlaßkonkurs) oder die Eröffnung einer Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) beantragt (vgl. § 200).

3. Der Erbe haftet ferner nur in Höhe des Nachlasses und nicht mit seinem eigenen Vermögen, wenn die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels

einer den Kosten entsprechenden Masse unthunlich ist, oder wenn aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder der Konkurs eingestellt wird. Der Erbe hat dann das Recht, die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers soweit zu verweigern als der Nachlaß nicht ausreicht. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so ist er verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. § 197 Nr. 2) herauszugeben. Zur Einhaltung irgend einer Reihenfolge oder zur verhältnismäßigen Befriedigung mehrerer gleichstehender Gläubiger ist der Erbe nicht verpflichtet. Das Recht, den Nachlaßgläubigern statt der Nachlaßgegenstände den Wert zu leisten, hat der Erbe in diesem Falle nicht (1990).

4. Die beschränkte Haftung des Erben tritt endlich noch ein, wenn die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen beruht. Der Erbe ist dann berechtigt, die Befriedigung der Vermächtnisse und Auflagen soweit zu verweigern als der Nachlaß nicht ausreicht. Er muß den Nachlaß den Berechtigten im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. § 197 Nr. 2) herausgeben, kann aber statt der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände ihren Wert leisten (1992).

§ 199.

IV. Die Inventarerrichtung.

1. Der Erbe ist *berechtigt*, ein Nachlaßverzeichnis (Inventar) beim Nachlaßgerichte einzureichen (Inventarerrichtung). Er ist zur Inventarerrichtung *verpflichtet*, wenn ihm das Nachlaßgericht auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) bestimmt. Dem Fiskus (§ 176), dem Nachlaßverwalter (§ 200) und Nachlaßpfleger (§ 400) kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden (2011, 2012). Die Frist soll mindestens einen Monat und höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird. Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme. Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern. Ist der Erbe durch höhere Gewalt oder durch unverschuldete Unkenntnis von der Zustellung des vorgenannten Beschlusses verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm das Nachlaßgericht auf seinen Antrag eine neue Frist zu bestimmen. Der Antrag muß dann

binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden (1993—2000).

2. Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars in der Regel das Gericht oder einen Notar zuziehen (vgl. näheres §§ 403, 405). Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht (§ 400) entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde z. B. einem Dorf- oder Ortsgericht oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt. Das Inventar ist dem Nachlaßgericht einzureichen, wenn es nicht von ihm selbst aufgenommen ist. Befindet sich beim Nachlaßgericht bereits ein vorschriftsmäßiges Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor Ablauf der Inventarfrist dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll (2002—2004). Das Inventar soll die Nachlaßgegenstände und Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angeben, es soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten (2001). Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den anderen Erben zu statten (2063).

3. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht (2010). Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe als er dazu im Stande sei (2006). Die Bestimmung eines Termins zur Leistung des Eides kann sowohl von dem Nachlaßgläubiger wie von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Teile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich (79 A. fr. G.).

4. Ist das Inventar rechtzeitig errichtet, so wird auch vermutet, daß es vollständig sei (2009). Behauptet z. B. ein Nachlaßgläubiger, daß zur Zeit des Erbfalles noch weitere Nachlaßgegenstände vorhanden gewesen seien, so hat er dies zu beweisen.

5. Die Wirkung der Unterlassung der Inventarerrichtung sind verschieden:

a) Der Erbe haftet allen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt,

1. Wenn er das Inventar nicht innerhalb der ursprünglich gesetzten oder verlängerten Frist einreicht (1994).

2. Wenn er absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angaben der Nachlaßgegenstände herbeiführt (2005).

3. Wenn er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit bewirkt (2005).

4. Wenn er die Erteilung der zur Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert (2003, 2005).

b) Unterläßt der Erbe die Errichtung des Inventars, ohne daß ihm eine Frist bestimmt ist, so haftet er zwar auch allen Nachlaßgläubigern unbeschränkt, kann aber noch in anderer Weise z. B. durch Beantragung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses die beschränkte Haftung herbeiführen.

c) Er haftet unbeschränkt, wenn er die Leistung des Eides weigert oder in dem Termin zur Eidesleistung nicht erscheint, es sei denn, daß das Nichterscheinen genügend entschuldigt wird (2006). Die unbeschränkte Haftung tritt aber nur demjenigen Nachlaßgläubiger gegenüber ein, der die Leistung des Offenbarungseides verlangt hat. Auch hier kann der Erbe den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber die beschränkte Haftung noch in anderer Weise herbeiführen.

§ 200.

V. Nachlaßkonkurs und Nachlaßverwaltung.

1. Allgemeines.[1]) Beim Nachlaßkonkurs wie bei der Nachlaßverwaltung tritt eine Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben ein und es gelten deshalb die infolge des Erbfalles erloschenen Rechtsverhältnisse (vgl. § 197 Nr. 1) als nicht erloschen (1976, 1977). Bis zur Anordnung der Nachlaßverwaltung oder

[1]) Von dem Rechte sich durch Herbeiführung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses die beschränkte Haftung zu sichern, wird der Erbe regelmäßig nur dann Gebrauch machen, wenn es ausgeschlossen oder doch unsicher ist, daß der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden ausreicht, oder wenn die Lage der Erbschaft so verwickelt ist, daß der Erbe die mit der eigenen Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses verbundene Verantwortlichkeit nicht übernehmen will.

Eröffnung des Nachlaßkonkurses ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung ebenso verantwortlich, als wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung im Auftrage der Nachlaßgläubiger geführt hätte (1978).

2. Der Nachlaßkonkurs. Den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses kann außer dem Erben auch der Nachlaßverwalter, der Testamentsvollstrecker und jeder Nachlaßgläubiger stellen (217 K. O.). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Konkursordnung (215 ff. K. O.). Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat oder sich verschaffen konnte, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so wird er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei Feststellung der Überschuldung bleiben aber die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht. Ein Nachlaß ist demnach nicht überschuldet, wenn von den Vermächtnissen und Auflagen abgesehen der Nachlaß zur Bezahlung der Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht (1980).

3. Die Nachlaßverwaltung. Dieselbe ist anzuordnen, wenn der Erbe sie beantragt. Mehrere Erben können die Anordnung einer Nachlaßverwaltung nur gemeinschaftlich beantragen; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist (2062). Die Nachlaßverwaltung kann auch auf Antrag eines Nachlaßgläubigers angeordnet werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder durch die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugnis den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Ansprüche an den Nachlaß können nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden. Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen. Er ist den Nachlaßgläubigern verantwortlich und hat in derselben Weise wie der Erbe (vgl. Nr. 2) die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen. Dem Erben darf der Nachlaß erst dann ausgeantwortet werden, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt oder, soweit die Befriedigung noch nicht erfolgen kann, durch Sicherheitsleistung gedeckt sind. Der Nachlaßverwalter kann eine angemessene Vergütung beanspruchen. Die Nach-

laßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkursus; sie kann aufgehoben werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist (1981—1988).

VI. Mehrheit von Erben.

§ 201.

1. Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung.

1. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen aller Erben (2032). Die Verwaltung steht während der Dauer der Gemeinschaft den Erben gemeinschaftlich zu. Sie können demnach über den Nachlaß oder Teile desselben nur gemeinschaftlich verfügen. Jeder Erbe ist verpflichtet bei Maßregeln mitzuwirken, die zu einer ordentlichen Verwaltung erforderlich sind z. B. bei der Löschung einer Hypothek. Die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen. So kann z. B. derjenige Erbe, welcher das zum Nachlasse gehörige Haus bewohnt, ohne die Zustimmung der übrigen abzuwarten bei einem drohenden Einsturz des Hauses dieses abstützen lassen. Die Teilung der Früchte des Nachlasses erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist diese für längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jeden Jahres die Teilung des Reinertrages verlangen (2038, 2040).

2. Da die Erben gemeinschaftlich besitzen, so kann der Schuldner des Erblassers nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten. Es kann aber jeder Erbe verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt, und wenn sie sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert (2039). Für die Bestellung des Verwahrers ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Sache befindet. Das Gericht entscheidet auch über die von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten soweit thunlich zu hören (165 A. fr. G.). Jeder Nachlaßgläubiger kann von sämtlichen Miterben Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß verlangen. Zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ist aber bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich (747 C. P. O.)

3. Damit die Miterben nicht die zur Tilgung der Nachlaßschulden

erforderlichen Mittel dem Nachlasse entziehen, hat das Gesetz den Miterben die Möglichkeit, über einzelne Nachlaßgegenstände zu verfügen genommen. Eine Verfügung z. B. Kauf, Tausch, Schenkung steht ihm nur über seinen Anteil am ganzen Nachlasse zu. Eine solche Verfügung bedarf wie ein Erbschaftskauf (vgl. § 215) der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (2033).

4. Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlaß einem Dritten, so haben die übrigen Erben ein binnen zwei Monaten geltend zu machendes Vorkaufsrecht. Dieses Vorkaufsrecht wird bis zur Übertragung des verkauften Anteils auf den Ankäufer dem verkaufenden Miterben, und von der Übertragung an dem Ankäufer gegenüber geltend gemacht. Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen (2034, 2035).

5. Dadurch daß das Gesetz den Nachlaß bis zur Teilung zum gemeinschaftlichen Eigentum aller Erben macht und die Verfügung des einzelnen Erben über den Nachlaß beschränkt, will es erreichen, daß schon vor der Teilung die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Nachlaß berichtigt werden.

§ 202.

2. Die Auseinandersetzung.

1. In der Regel kann jeder Miterbe zu jeder Zeit die Auseinandersetzung fordern (2042). Die Auseinandersetzung kann aber auch durch Vereinbarung der Miterben nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft (§ 362) ausgeschlossen oder aufgeschoben werden. Auch der Erblasser kann durch letztwillige Anordnung die Auseinandersetzung ausschließen oder von einer Kündigung abhängig machen. Die Verfügung des Erblassers wird aber unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalles verstrichen sind (2044). Die Auseinandersetzung erfolgt im wesentlichen nach den für die Teilung einer Gemeinschaft geltenden Vorschriften. Das Gesetz begnügt sich nur mit wenigen Bestimmungen (2046—2049). Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Der Nachlaß ist soweit erforderlich in Geld umzusetzen. Der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gehört den Erben nach Verhältnis der Erbteile. Schriftstücke, die auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß sich beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

2. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung anderweitige Anordnung bezüglich der Auseinandersetzung treffen. Eine derartige Verfügung wird vom B. G. B. näher geregelt (2049). Wenn nämlich der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zum Ertragswert und nicht etwa zum Verkaufswert angesetzt werden soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrages. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältniszahl bestimmt werden.[1])

§ 203.

3. Die Ausgleichungspflicht.

Hat ein Erbe zu Lebzeiten des Erblassers von diesem Zuwendungen empfangen, so ist er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, sich diese Zuwendungen auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen. Diese Anrechnung nennt das B. G. B. Ausgleichung, die Verpflichtung, die Anrechnung vorzunehmen, Ausgleichungspflicht (2050—2057).

I. Die zur Ausgleichung verpflichteten Personen.

1. Zur Ausgleichung verpflichtet sind nur die Abkömmlinge des Erblassers und diese nur dann, wenn sie nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sind. Es ist nämlich anzunehmen, daß ein Erblasser, der seine Erben durch letztwillige Verfügung eingesetzt hat, hierbei das Vorempfangene schon berücksichtigt und in der Art und dem Umfange des Zugewendeten zum Ausdruck gebracht hat. Die durch letztwillige Verfügung eingesetzten Abkömmlinge sind ausnahmsweise dann zur Ausgleichung verpflichtet, wenn der Erblasser sie auf dasjenige als Erben eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder wenn er ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erb-

[1]) Art. 83 A. G. Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Justizministers und des Landwirtschaftsministers bestimmt werden.

teile, es sei denn, daß der Erblasser irgendwie zum Ausdruck gebracht hat, daß die Abkömmlinge nicht zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

2. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet wäre, fort, so ist der an seine Stelle tretende Abkömmling in demselben Umfange wie der Fortfallende zur Ausgleichung verpflichtet. Auch ein an die Stelle des Fortfallenden tretender Ersatzerbe erhält nur das, was der Abkömmling unter Berücksichtigung seiner Ausgleichungspflicht erhalten haben würde.

3. Eine Ausgleichung tritt nicht ein, wenn ein entfernterer Abkömmling *vor* dem Wegfall des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings von dem Erblasser eine Zuwendung erhalten hat; sie tritt ferner nicht ein, für Zuwendungen, die ein Abkömmling vom Erblasser erhalten hat, welcher als Ersatzerbe an die Stelle eines anderen Abkömmlings getreten ist, es sei denn, daß in beiden Fällen der Erblasser die Ausgleichung angeordnet hat.

4. Zuwendungen, welche aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft erfolgen, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht, wenn sie auch thatsächlich vom Manne allein ausgehen. Diese Zuwendungen werden dann je zur Hälfte bei der Auseinandersetzung des väterlichen und mütterlichen Nachlasses zur Ausgleichung gebracht. Ist die Zuwendung an einen Abkömmling erfolgt, der nur von *einem* Ehegatten abstammt, so gilt die Zuwendung als von diesem Ehegatten gemacht. Dasselbe gilt von einer Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

II. Gegenstand der Ausgleichung.

Der Ausgleichungspflicht unterliegt stets dasjenige, was der Erbe bei Lebzeiten des Erblassers als Ausstattung (vgl. § 147) erhalten hat, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat. Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe und Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, daß sie als Einkünfte verwendet werden sollen, sind nur insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß übersteigen. Abkömmlinge, welche eine weniger kostspielige Ausbildung genossen haben, werden hierdurch in billiger Weise berücksichtigt. Andere Zuwendungen sind nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

III. Art der Geltendmachung.

Die Ausgleichung kann nur bei der Erbteilung geltend gemacht werden. Ist die Ausgleichung aber bei der Erbteilung aus Irrtum versehentlich unterblieben, so kann von dem Benachteiligten gegen den Bereicherten die Klage auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung angestellt werden. Der Ausgleichung unterliegt nicht die Zuwendung selbst sondern nur ihr Wert zur Zeit der Zuwendung. Beim Vollzug der Ausgleichung wird der Wert aller in Betracht kommenden Zuwendungen dem Bestande des Nachlasses zugerechnet, jedem Miterben aber der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, angerechnet. Ein zur Ausgleichung verpflichteter Abkömmling, der durch die Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, ist zur Herausgabe des Mehrbetrages nicht verpflichtet. In einem solchen Falle wird der Nachlaß unter die übrigen Erben in der Weise verteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleibt. Jeder Miterbe ist verpflichtet Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er zur Ausgleichung zu bringen hat und kann sogar zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden (260, 261, vgl. § 101 Nr. 4).

IV. Beispiele zur Ausgleichungspflicht.

1. X ist ohne letztwillige Verfügung gestorben und hat als gesetzliche Erben zwei Söhne A, B und zwei Töchter C, D hinterlassen. Das zur Todeszeit hinterlassene Vermögen beträgt 120 000 M, Schulden sind in Höhe von 2000 M vorhanden. X hat der D bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer in Höhe von 10 000 M gegeben. A hat zur Vorbildung in seinem Berufe während der letzten acht Jahre jährlich 2500 M verbraucht. X konnte diese Summe nicht ganz aus seinen Einkünften bestreiten sondern mußte während der letzten acht Jahre je 1000 M dem Stammkapital entnehmen. X hat dem B während der letzten zehn Jahre einen Zuschuß von jährlich 300 M gewährt, den er aus seinen Einkünften bestreiten konnte. Die älteste Tochter C ist bis zum Tode des X im väterlichen Hause gewesen und hat eine Zuwendung nicht erhalten. Zur Ausgleichung verpflichtet ist D für 10 000, A für 8000 M, B und C sind zur Ausgleichung nicht verpflichtet und zwar B nicht, weil der Zuschuß von 300 M jährlich nicht das Maß dessen überstieg, was X nach seinen Vermögensverhältnissen für eines seiner Kinder leisten konnte. Der Nachlaß beträgt mit den

zur Ausgleichung zu bringenden Summen 138 000 M. Nach Abzug der Schulden verteilt sich der Rest auf jedes Kind mit je 34 000 M. Diese Summe erhält B und C ganz, A erhält 26 000, D 24 000 M.

2. Ist A vor der Auseinandersetzung oder schon vor dem Tode des X verstorben und von seinen Kindern E und F beerbt worden, so haben dieselben in gleicher Weise wie A die 8000 M zur Ausgleichung zu bringen. Hat aber X seinen Enkeln E und F zu Lebzeiten und vor den Tode des A je 5000 M geschenkt ohne die Ausgleichung anzuordnen, so brauchen diese 10 000 M von E und F nicht zur Ausgleichung gebracht zu werden.

3. X hat vier Kinder A, B, C, D. Er hat seinem Sohne B vor und nach den Betrag von 27 000 M gegeben und letztwillig verfügt, daß B diesen Betrag auszugleichen habe. Wie in dem Beispiel zu 1) hat A 8000, D 10 000 M, C nichts auszugleichen. Der Nachlaß beträgt 60 000 M, die Schulden 9000 M. Mit den zur Ausgleichung zu bringenden 45 000 M beträgt der Nachlaß 105 000 M und nach Abzug der Schulden entfällt auf jedes Kind $\left(\frac{105\,000 - 9000}{4}\right) = 24\,000$ M. Da B 27 000 M erhalten hat, so müßte er 3000 M zurückzahlen. Er ist aber hierzu nicht verpflichtet. Zahlt B den Überschuß nicht heraus, so wird der Nachlaß in der Weise geteilt, daß der Erbteil des B und die von ihm auszugleichende Summe nicht berücksichtigt wird. Der Nachlaß beträgt demnach 60 000 + 10 000 + 8000 = 78 000 und abzüglich der Schulden 69 000 M. Diese Summe fällt mit je $^1/_3$ also mit 23 000 M auf A, C, D. Diesen Betrag erhält C ganz, A erhält 15 000, D 13 000 M.

4. Ist X verheiratet und hat er die Zuwendungen an A, B und D aus Mitteln der Gütergemeinschaft gemacht, so ist das Zugewendete nur zur Hälfte mit 4000, 13 500 und 5000 M bei der Auseinandersetzung des väterlichen Nachlasses auszugleichen. Die Ausgleichung der anderen Hälfte erfolgt dann bei der Auseinandersetzung des mütterlichen Nachlasses. Der väterliche Nachlaß beträgt 60 000 + 4000 + 13 500 + 5000 = 82 500 M und abzüglich der Schulden 73 500. Auf jedes Kind entfallen 18 375 M. Diese Summe erhält C ganz. A erhält 14 375, B 4875, D 13 375 M.

§ 204.

4. Die Haftung mehrerer Erben den Nachlaßgläubigern gegenüber.

1. Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner und kann demnach jeder der Erben auf Berichtigung der ganzen Schuld belangt werden (2058). Der Grund für diese strenge Haftung liegt darin, daß das B. G. B. die Erben zwingen will, die Nachlaßgläubiger schon vor der Auseinandersetzung zu befriedigen. Auch die Nachlaßgläubiger werden vom Gesetze für verpflichtet erachtet, ihre Befriedigung vor der Auseinandersetzung zu verlangen. Deshalb ist jeder Miterbe berechtigt, die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem eigenen Vermögen bis zur Teilung des Nachlasses zu verweigern. Das Recht, die Berichtigung zu verweigern, steht aber dem Miterben nicht zu, wenn er unbeschränkt haftet. Die Nachlaßgläubiger können selbstverständlich stets von sämtlichen Erben die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß verlangen (2059).

2. Nach erfolgter Teilung haften die Erben ausnahmsweise nur für den ihrem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit a) wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren (vgl. § 197 Nr. 2) ausgeschlossen ist, b) wenn er seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall geltend macht, c) wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder Zwangsvergleich beendet worden ist. d) Jeder Erbe kann auf seine Kosten die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Anteil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablauf der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt war. Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachung des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung (2060, 2061).

3. Beispiel: A, B, C sind die Erben des X und zwar A zur Hälfte, B und C je zu ein Viertel; Gläubiger des Erblassers sind D für 2000, E für 1000 M. Solange der Nachlaß nicht geteilt ist, können die Erben die Befriedigung des D und E aus ihrem eigenen Ver-

mögen verweigern und dieselben auf den Nachlaß verweisen. Die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ist aber D und E erst gestattet, wenn sie ein vollstreckbares Urteil gegen alle Erben erwirkt haben (vgl. § 201 Nr. 2). Bei der Teilung müssen die Erben in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß die Forderungen des D und E befriedigt werden. Geschieht dies nicht, so kann nach der Teilung jeder Erbe für die ganze Forderung, also auf Zahlung von 2000 oder 1000 M belangt werden, es sei denn, daß eine der zu 3) a—d angeführten Ausnahmen vorliegt.

§ 205.

VII. Der Erbschaftsanspruch.

1. Da der Erbe ganz an die Stelle des Erblassers tritt, so kann der Erbe wie der Erblasser selbst alle zum Nachlaß gehörenden Gegenstände von demjenigen verlangen, welcher dieselben besitzt; er kann auch die Forderungsrechte geltend machen, welche dem Erblasser zustanden. Hat der Erblasser z. B. einem anderen eine Sache geliehen oder ein Darlehn gegeben, so hat der Erbe den Anspruch auf Rückgabe der Sache und des Darlehns. Damit der Erbe möglichst genaue Auskunft über den Verbleib von Nachlaßgegenständen erhält, sind diejenigen Personen, welche sich zur Zeit des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden haben, verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftlichen Geschäfte sie geführt haben und was ihnen über den Verbleib der Nachlaßgegenstände bekannt ist. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid zu leisten, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt. Der Eid ist von dem Verpflichteten dahin zu leisten, daß er seine Angaben nach bestem Gewissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im stande sei (2028). Von dem Eide gilt das zu § 101 Nr. 4, Gesagte.

2. Das Recht, die Herausgabe von Nachlaßgegenständen zu verlangen, hat der Erbe auch gegenüber denjenigen Personen, welche ohne Erbe zu sein ein Erbrecht zu haben vorgeben und aus diesem Grunde Erbschaftssachen in Besitz haben (Erbschaftsbesitzer). Beispiel: A ist gesetzlicher Erbe des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen X, während B auf Grund eines vom Erblasser widerrufenen Testaments

den Nachlaß beansprucht und in Besitz genommen hat. In diesem Falle ist B Erbschaftsbesitzer und A hat gegen ihn den Anspruch auf Herausgabe der Nachlaßgegenstände. Der Erbschaftsbesitzer hat nicht nur die Nachlaßgegenstände selbst, sondern auch die gezogenen Nutzungen und alles herausgeben, was er mit Mitteln der Erbschaft erlangt hat, aber nur gegen Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen (2018—2020, 2022). Hat er eine Sache herauszugeben, so hat der Erbe von dem Eintritt der Rechtshängigkeit, d. i. gewöhnlich vom Tage der Zustellung der Klage, an gegen ihn dieselben Ansprüche, welche einem Eigentümer bei Geltendmachung seines Eigentumsanspruchs gegen den Besitzer seiner Sache zustehen (vgl. §§ 93 ff.). Ist der Erbschaftsbesitzer nicht in gutem Glauben, so wird es so angesehen, als ob der Erbschaftsanspruch bereits mit Beginn des bösen Glaubens rechtshängig geworden wäre (2023, 2024). Ist der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe der Sache außer Stande, so haftet er nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (2021). Jeder Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen (2027).

4. Titel. Das Pflichtteilsrecht.

§ 206.

1. Die Pflichtteilsberechtigten und die Höhe des Pflichtteils.

1. Gewisse Personen sind berechtigt, aus dem Nachlaß einen bestimmten Vermögensvorteil (Pflichtteil) zu beanspruchen, wenn der Erblasser sie durch Verfügungen von Todeswegen von der Erbschaft ausgeschlossen hat. Das Pflichtteilsrecht ist kein wirkliches Erbrecht, sondern nur ein Anspruch auf Zahlung des Wertes des Pflichtteils. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch ist vererblich und übertragbar und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und der ihm beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhält, jedenfalls aber in dreißig Jahren vom Erbfalle an (2317, 2332). Der Pflichtteilsanspruch ist im allgemeinen unpfändbar; er kann nur dann gepfändet werden, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist (852 C. P. O.).

2. Das Recht auf den Pflichtteil haben alle Abkömmlinge des

Erblassers ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, die Eltern desselben und der überlebende Ehegatte. Andere Personen, z. B. Geschwister, Großeltern u. s. w. haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil. Der Ehegatte und die nächsten als gesetzliche Erben berufenen Abkömmlinge des Erblassers sind in jedem Falle pflichtteilsberechtigt. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern haben ein Pflichtteilsrecht nicht, wenn ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (2303, 2309). Beispiel: X hinterläßt seine Eltern und seine drei Kinder A, B, C; C, welcher zwei Kinder D und E hat, ist durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen. Da im Falle einer gesetzlichen Erbfolge C sowohl seine Eltern wie seine Kinder ausschließen würde, so können weder die Eltern noch D und E ein Pflichtteilsrecht geltend machen. Es ist hierbei gleichgiltig, ob C ganz ausgeschlossen ist und sich hierbei beruhigt hat oder ob ihm der Erblasser zu wenig hinterlassen hat und C das ihm Hinterlassene annimmt.

3. Der Pflichtteil beträgt für alle Pflichtteilsberechtigten ohne Unterschied die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es wird also zunächst festgestellt, wie groß der Erbteil des Pflichtteilsberechtigten gewesen sein würde, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre. Bei der Berechnung des Erbteils werden alle beim Tode des Erblassers vorhandenen Erben, also auch diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbschaft ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt worden sind. Nicht mitgezählt wird jedoch derjenige Erbe, welcher auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat. Bei Berechnung des Pflichtteils der Eltern bleibt der dem überlebenden Ehegatten etwa gebührende Voraus (Haushaltungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, vgl. § 175, Nr. 2) außer Ansatz (2303, 2310, 2311). Beispiele: a) X hinterläßt 7 Kinder A, B, C, D, E, F, G. A ist erbunwürdig, B hat ausgeschlagen, C ist durch Erbverzicht ausgeschlossen, D ist enterbt. Der Nachlaß beträgt 120000 M. D macht sein Pflichtteilsrecht geltend. Bei der Berechnung wird C nicht mitgezählt. Der gesetzliche Erbteil des D ist mithin $^1/_6$ von 120000 = 20000 M und der Pflichtteil 10000. b) X hinerläßt seine Frau und seinen Vater; er hat beide auf den Pflichtteil gesetzt und den übrigen Nachlaß dem A zugewendet. Der Nachlaß beträgt 12000 M, der Voraus 2000 M. Bei der gesetz-

lichen Erbfolge würden Vater und Witwe je die Hälfte des Nachlasses erhalten haben, der Pflichtteil beträgt demnach je ein Viertel. Der Vater erhält $\frac{12000-2000}{4} = 2500$, die Witwe $\frac{12000}{4} = 3000$ und A den Rest mit 6500 M.

4. Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist, als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den übrigen Erben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen. Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder durch eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung und Erschwerung als nicht angeordnet, wenn der dem Pflichtteilsberechtigten hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilberechtigte den Pflichtteil nur verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt. In gleicher Weise kann der Pflichtteilberechtigte, der mit einem Vermächtnis bedacht ist, den Pflichtteil erst verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt (2305—2307). Beispiele: a) X hat 4 Kinder A, B, C, D hinterlassen. Hat er den D, dessen Pflichtteil 10000 M beträgt, nicht ganz ausgeschlossen sondern nur mit 5000 M bedacht, so kann D von den drei Erben A, B, C 5000 M zur Ergänzung seines Pflichtteils verlangen. b) X hat seinen Sohn A zwar auf den Pflichtteil, der 10000 M beträgt, eingesetzt. ihn aber mit einem Vermächtnis von 500 M und mit einer Auflage von 6000 M zu Gunsten der Armenverwaltung der Stadt Y beschwert; da der Anteil des D den Pflichtteil nicht übersteigt, so ist das Vermächtnis und die Auflage ungiltig. c) Hat X seinem Sohne A, dessen Pflichtteil 10000 M beträgt, nur 9000 M durch Vermächtnis zugewendet, so kann er den Pflichtteil von 10000 M erst dann verlangen, wenn er das Vermächtnis von 9000 M ausschlägt.

5. Der Anspruch auf den Pflichtteil muß gegen den Erben geltend gemacht werden; er kommt nach den Gläubigern des Erblassers aber vor den mit einem Vermächtnis oder einer Auflage Bedachten zur Befriedigung. Der Erbe, welcher mit einem Pflichtteilsanspruch belastet wird, kann im Verhältnis die Vermächtnisse und Auflagen kürzen. Ist ein Vermächtnisnehmer selbst Pflichtteilsberechtigter, so

muß ihm der Pflichtteil aber verbleiben. Auch der pflichtteilsberechtigte Erbe kann Vermächtnisse und Auflagen soweit kürzen und die Befriedigung anderer Pflichtteilsberechtigten soweit verringern, daß ihm der Pflichtteil verbleibt. Die Pflichtteilslast trägt im Verhältnis der Erben zu einander derjenige, welcher an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe geworden ist, oder dem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat. Der Pflichtteilsberechtigte kann sich aber an alle Erben halten. Der Pflichtteilsanspruch wird nämlich wie eine Nachlaßverbindlichkeit behandelt. Die Erben haften daher nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 198 ff.) in der Regel als Gesamtschuldner und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer Erbteile (2318—2320). Beispiele: a) X hat seinen Freund A zum Erben eingesetzt. Der Nachlaß beträgt 20 000 M und ist beschwert mit einem Vermächtnis zu Gunsten des E in Höhe von 4000 M. Die Kinder des X, C und D verlangen und erhalten als Pflichtteil zusammen 10 000 M. Da dem A die Hälfte des Nachlasses entzogen wird, kann er auch das Vermächtnis um die Hälfte (2000 M) kürzen. Ist E pflichtteilsberechtigt und beträgt sein Pflichtteil 3000 M, so darf A das Vermächtnis nur um 1000 M kürzen. b) A ist pflichtteilsberechtigter Erbe des X und mit zwei Vermächtnissen von je 6000 M belastet; sein Pflichtteil beträgt 10 000, der Nachlaß 20 000 M. Hier werden die Vermächtnisse um je 1000 M gekürzt. c) X hat seine Kinder A, B zu Erben eingesetzt, den Sohn C ausgeschlossen und den Erbteil desselben seinem Freunde D zugewendet. C kann seinen Pflichtteilsanspruch gegen alle Erben geltend machen, im Verhältnis der Erben zu einander haftet aber nur D für den Pflichtteil. Haben z. B. A und B auf die Klage des C diesem den Pflichtteil ausbezahlt, so können sie je zur Hälfte von D Ersatz verlangen.

§ 207.

2. Die Berechnung des Pflichtteils.

1. Bei Berechnung des Pflichtteils wird der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles zu Grunde gelegt. Der Wert ist durch Schätzung zu ermitteln, eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist im allgemeinen nicht maßgebend. Hat jedoch der Erblasser angeordnet, daß sein Erbe oder einer von mehreren Erben das Recht

haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zum Ertragswert (§ 202 Nr. 2) zu übernehmen und macht der Erbe von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist er maßgebend, wenn er zwischen dem Ertrags- und Schätzungswerte liegt. Die Anordnung ist aber nur wirksam, wenn der Erbe zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehört (2311, 2312).

Beispiel: X hinterläßt drei Kinder A, B, C; C ist ausgeschlossen. Zum Nachlaß gehört ein Landgut, welches einen Schätzungswert von 60 000, einen Ertragswert von 30 000 M hat. Der übrige Nachlaß beträgt 60 000 M. Wenn X bestimmt, daß das Landgut von A zum Ertragswert übernommen werden soll und A das Gut wirklich übernimmt, so besteht der Nachlaß aus 60 000 + 30 000 = 90 000 M und nicht aus 120 000 M. Der Erbteil des C ist 30 000 und nicht 40 000 M, sein Pflichtteil 15 000 und nicht 20 000 M. Gehörte der Übernehmer des Landgutes nicht zu den Kindern oder sonst wie pflichtteilsberechtigten Personen, so würde X die Preisbestimmung nicht treffen können. Bei der Berechnung des Nachlasses müßte dann der Schätzungswert des Gutes zu Grunde gelegt werden.

2. Der Pflichtteilsberechtigte muß sich auf den Pflichtteil alles anrechnen lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. Der Wert der Zuwendung wird dann bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse zugerechnet. Hat der Pflichtteilsberechtigte eine Zuwendung aus dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft erhalten, so gilt die Zuwendung als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht (2315, 2331). Beispiel: a) X hat seinen Sohn A zum Erben eingesetzt, die beiden anderen Kinder B und C ausgeschlossen, aber zu Lebzeiten dem B 4000, dem C 2000 M mit der Bedingung geschenkt, daß diese Summe auf den Pflichtteil zur Anrechnung kommt. Der Nachlaß beträgt 21 000 M, unter Zurechnung der beiden Zuwendungen 27 000 M. Der Erbteil eines jeden Kindes ist 9000, der Pflichtteil 4500 M. Auf diesen Pflichtteil muß sich B 4000 C, 2000 M anrechnen lassen. Es erhält demnach B noch 500, C noch 2500 M. b) Hat X die Zuwendung der zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft entnommen, so gilt die Zuwendung als nur zur Hälfte von ihm gemacht. Die andere Hälfte kommt bei der Vererbung des

mütterlichen Nachlasses zur Verrechnung. Der Nachlaß beträgt demnach 21000 + 3000 = 24000 M, der Erbteil 8000, der Pflichtteil 4000. B erhält noch 2000 C, noch 3000 M.

3. Befinden sich unter den Erben solche, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung verpflichtet sein würden, so wird der Pflichtteil nach demjenigen berechnet, was unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung auf den gesetzlichen Erbteil fallen würde. Ein Abkömmling, der verzichtet hat, bleibt auch hier außer Betracht. Dieselbe Berechnung findet statt, wenn der Pflichtteilsberechtigte zu den Erben gehört und der Pflichtteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht größer ist als der ihm hinterlassene Erbteil; der Pflichtteilsberechtigte kann dann den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen. Ist eine zur Ausgleichung zu bringende Zuwendung nach Anordnung des Erblassers auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung. Der Grund liegt darin daß der Vorempfang schon bei Berechnung des Pflichtteils zur Hälfte berücksichtigt worden ist. Wollte man den Vorempfang noch einmal ganz auf den Pflichtteil anrechnen, so würde man ihm ein und einhalbmal zur Verrechnung bringen (2316). Beispiele: a) X hat drei Kinder A, B, C; B und C sind ausgeschlossen; A hätte bei der gesetzlichen Erbfolge 10000, B 5000, C 6000 M auszugleichen. Der Naßlaß beträgt 30000 M. Derselbe erhöht sich für die Berechnung des Pflichtteils auf 51000. Der Erbteil des B beträgt demnach 17000—5000 = 12000, sein Pflichtteil 6000 M, der Erbteil des C 17000—6000 = 11000, der Pflichtteil 5500 M. Ohne die Ausgleichungspflicht würde der Pflichtteil nur $5000\left(\frac{30000}{3.2}\right)$ betragen. b) Hat X B und C nicht ausgeschlossen, sondern dem B und C je 5000 M zugewendet, so kann B noch 1000 (6000—5000), C noch 500 (5500—5000) M als Pflichtteil verlangen. c) X hat dem B und C auferlegt, den Vorempfang von 5000 bezw. 6000 M auf den Pflichtteil in Anrechnung zu bringen. Ohne die gesetzliche Bestimmung würde B nur 1000 (6000—5000), C nichts (5500—6000) erhalten, da der Pflichtteil des B 6000, der des C 5500 M beträgt. Die Zuwendung kommt aber auf den Pflichtteil nur mit der Hälfte des Wertes in Anrechnung; B erhält demnach 6000—2500 = 3500, C 5500—3000 = 2500 M. In dem Pflichtteile von B und C sind die Hälften der Zuwendungen nämlich

2500 bezw. 3000 M schon enthalten, denn ohne die Ausgleichung würden sie als Pflichtteil $\frac{51000}{3.2} = 8500$ erhalten; sie erhalten aber nur 6000 bezw. 5500 M. Wollte man den Vorempfang ganz anrechnen, so würde man statt 5000 bezw. 6000 M, 7500 bezw. 9000 M in Anrechnung bringen.

§ 208.

3. Schenkungen und Ergänzung des Pflichtteils.

1. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht — Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht entsprochen wird z. B. Weihnachtsgeschenke kommen aber nicht in Betracht (2330) — so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils, als sog. außerordentlichen Pflichtteil, von den Erben den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der beschenkte Gegenstand dem Nachlaß zugerechnet wird. Soweit der Erbe zu einer solchen Ergänzung *nicht verpflichtet* ist z. B. weil er selbst Pflichtteilserbe ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von den Beschenkten selbst die Herausgabe der Schenkung zur Ergänzung des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (vgl. § 368) verlangen. Ist der Erbe zur Ergänzung *verpflichtet* jedoch z. B. wegen Vermögensunzugänglichkeit nicht in der Lage die Ausgleichung zu zahlen, so kann der Beschenkte nicht in Anspruch genommen werden (2325, 2329). Daß der Beschenkte belangt werden kann, wird nur ausnahmsweise vorkommen, da in der Regel der *Erbe* zur Ergänzung *verpflichtet* ist.

2. Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist dies Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk, dem Nachlaß hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Erhöhung anzurechnen (2327).

3. Der Beschenkte kann die Herausgabe der Schenkung durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden. Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur, soweit als der später Beschenkte nicht *verpflichtet* ist. Ist der später Beschenkte zwar verpflichtet aber z. B. unpfändbar, so kann auf den früher Beschenkten nicht zurückgegangen werden. Der Anspruch gegen den Beschenkten auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren von dem Erbfalle an. Eine Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit

des Erbfalles seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind. Um Schenkungen unter Ehegatten zur Ergänzung des Pflichtteils soweit wie möglich heranzuziehen, bestimmt das B. G. B., daß die zehnjährige Frist bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers nicht vor Auflösung der Ehe beginnt (2329, 2332, 2325).

4. Beispiel: X ist am 1. März 1900 gestorben und hinterläßt als Erben seine Kinder A und B; sein Sohn C ist ausgeschlossen. Der Nachlaß beträgt 60000, der Erbteil des C demnach 20000, sein ordentlicher Pflichtteil 10000 M. X hat geschenkt: 1888 dem D 1000, 1896 dem E 2000, 1897 dem F 3500, 1898 dem G 2000 M und 1899 dem H ein Pferd von 1500 M. C kann den Wert der Schenkungen dem Nachlaß hinzurechnen, die Schenkung an D bleibt aber außer betracht, da sie länger wie zehn Jahre vor dem Erbfalle erfolgte. Der Nachlaß erhöht sich demnach auf 69000 M, der außerordentliche Pflichtteil beträgt 1500 M $\left(\frac{69000}{3 \cdot 2} = 11500 - 10000\right)$. Diesen Betrag kann C wie den ordentlichen Pflichtteil von A und B verlangen. Sind A und B nicht verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen, z. B. weil sie selbst Pflichtteilserben sind und nach Deckung ihres Pflichtteiles nichts mehr übrig bleibt, so kann sich C nunmehr an die Beschenkten halten, soweit sie zur Zeit noch bereichert sind. Er beginnt mit dem zuletzt Beschenkten H. Besitzt H das Pferd noch, so ist er zur Herausgabe verpflichtet, kann aber die Herausgabe durch Zahlung von 1500 M abwenden. Ist H nicht mehr bereichert z. B. weil das Pferd zwischenzeitlich verendet ist, so kann C den G in Anspruch nehmen. Ist G unpfändbar, so kann C den F nicht belangen. An E kann sich C überhaupt nicht halten, da der Anspruch gegen ihn verjährt ist.

§ 209.

4. Entziehung des Pflichtteils.

1. Grund der Entziehung. Die Entziehung des Pflichtteils darf nur stattfinden, wenn dem Pflichtteilsberechtigten ein Verhalten zur Last fällt, welches sich als eine grobe Verletzung des zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten bestehenden Bandes darstellt. Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes:

a) Der Erblasser kann einen Abkömmling den Pflichtteil entziehen (2333):

1) wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2) wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht; im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3) wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4) wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht böswillig verletzt;
5) wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt; die Entziehung aus diesem Grunde ist unwirksam, wenn sich zur Zeit des Erbfalles der Abkömmling von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat (2336 Abs. 3).

b) Der Erblasser kann dem Vater oder der Mutter den Pflichtteil entziehen, wenn diese sich einer der zu a) Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlung schuldig gemacht haben (2334).

c) der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt ist (2335).

Das Recht znr Enziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung; durch Verzeihung wird auch die Verfügung unwirksam, in welcher der Erblasser bereits die Entziehung angeordnet hatte (2337).

2. Form der Entziehung. Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung. Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bestehen, in der Verfügung angegeben sein und von demjenigen bewiesen werden, welcher die Entziehung geltend macht (2236).

3. Besondere Beschränkung eines pflichtteilsberechtigten Abkömmlings. Die Entziehung des Pflichtteils kann oft im Interesse des Pflichtteilsberechtigten selbst oder seiner Abkömmlinge liegen. Ist z. B. ein Pflichtteilsberechtigter in einem solchen Maße verschwenderisch oder überschuldet, daß der ihm anfallende Nachlaß gefährdet ist, so empfiehlt es sich, den Pflichtteilsberechtigten auszuschließen und an seine Stelle die Abkömmlinge zu setzen. Das B. G. B. gestattet deshalb im Falle

der Verschwendung und Überschuldung dem Erblasser, das Pflichtteilsrecht durch die Anordnung zu beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben (vgl. § 185) oder Nachvermächtnisnehmer (vgl. § 210 Nr. 5) nach Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Dieselben haben dann die Stellung und Sicherheit eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit der Abkömmlinge die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen und dadurch dem Abkömmling das Recht über den Nachlaß zu verfügen, vollständig entziehen. In diesem Falle hat jedoch der Abkömmling das Recht auf den jährlichen Reinertrag. Eine solche Anordnung erfolgt wie die Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Der Grund der Anordnung muß zur Zeit der Errichtung der Verfügung bestehen, in der Verfügung angegeben sein und von demjenigen bewiesen werden, der sich auf die Anordnung beruft. Die Anordnung ist unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalles der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewandt hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht (2338 B. G. B.; 863 C. P. O.).

5. Titel. Vermächtnis und Auflage.

§ 210.

1. Das Vermächtnis.

1. Vermächtnis (1939) ist die Verfügung, durch welche der Erblasser einem Dritten einen Vermögensvorteil aus dem Nachlaß durch den Erben oder sonstwie Bedachten zuwendet [1]). Ein Vermächtnis kann sowohl in einem Testamente wie in einem Erbvertrage angeordnet werden. Das Vermächtnis umfaßt im Zweifel auch das zur Zeit des Erbfalles vorhandene Zubehör, erstreckt sich aber nicht auf die auf der Sache ruhenden Lasten. Ruht z. B. auf einem vermachten Grundstücke eine Servitut, Reallast, Hypothek oder Grundschuld, so ist der Beschwerte nicht verpflichtet, diese Last zu beseitigen (2164, 2165). Der Bedachte übernimmt also die vermachte Sache mit der Belastung. Der Vermächtnisnehmer erlangt an dem vermachten Gegenstande nicht sofort das Eigentum, sondern zunächst nur das Recht, von dem Erben die Leistung des Gegenstandes zu fordern.

[1]) Über den Unterschied zwischen Erben und Vermächtnisnehmer vgl. § 177.

Dieses Recht kommt zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall. Der Zeitpunkt, in welchem der Erbe die Erbschaft erhält, giebt demnach dem Vermächtnisnehmer das Recht, den vermachten Gegenstand vom Erben zu fordern. Ein Vermächtnis kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet werden. Tritt dann die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses erst mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins. Daß der Vermächtnisnehmer zur Zeit des Erbfalles schon erzeugt ist, ist nicht erforderlich. Der Anfall tritt dann mit der Geburt ein. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis, so lange er es noch nicht angenommen hat, ausschlagen. Annahme wie Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten (2174—2180).

2. Mit einem Vermächtnis kann sowohl der Erbe wie ein Vermächtnisnehmer beschwert werden; im Zweifel gilt der Erbe als beschwert. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind im Zweifel nach Verhältnis der Erbteile bezw. des Wertes der Vermächtnisse beschwert. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis beschwert und wird die ihm gebührende Leistung aus irgend einem Grunde gekürzt, so kann er auch die ihm auferlegte Beschwerung verhältnismäßig kürzen (2147, 2148, 2188). X hat z. B. dem A 2000 M vermacht und ihm ein Vermächtnis zu gunsten des B in Höhe von 400 M auferlegt. Erhält A wegen Überlastung des Nachlasses nur 1500 M, so kann er auch das ihm auferlegte Vermächtnis um $^1/_4$, d. i. um 100 M kürzen.

3. Bestimmt der Erblasser, daß der Erbe einen bestimmten Gegenstand nicht erhalten soll, so gilt dieser Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht (2149). War mehreren Personen derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer der Bedachten wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach Verhältnis ihrer Anteile an; sind einige der Bedachten zu demselben Anteil berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein. Der Erblasser kann aber die Anwachsung ausschließen (2158, 2159). X verfügt: A, B, C vermache ich mein Haus. Fällt A fort, so fällt das Haus B und C zu gleichen Teilen an. X verfügt: A, B, C vermache ich mein Haus zu je einem Drittel. Das dem A zustehende Drittel vermache ich auch noch dem D. Fällt jetzt A fort, so erhält D das durch den Wegfall des A freigewordene $^1/_6$ und sonach $^1/_3$ des Hauses.

4. Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt; es wird dagegen nicht unwirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall unmittelbar zu statten kommt, z. B. die eintretenden gesetzlichen Erben. Ein Vermächtnis unter aufschiebender Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangtermins wird in der Regel unwirksam, wenn nicht innerhalb dreißig Jahren nach dem Erbfall Bedingung oder Termin eintritt (vgl. aber 2163). Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes wird unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört (2160—2163, 2169).

5. Besondere Arten von Vermächtnissen. Mit einem Vermächtnis kann auch der Erbe selbst bedacht werden. Ein solches dem Erben zugewendetes Vermächtnis heißt Vorausvermächtnis (2150). X verfügt: A, B, C sollen meine Erben sein, dem A vermache ich außerdem noch mein Haus. In diesem Falle ist A bezüglich des Hauses Vermächtnisnehmer, da er aber als Erbe zugleich beschwert ist, so trägt er zu einem Drittel das Vermächtnis selbst. Thatsächlich umfaßt demnach das Vermächtnis nur $^2/_3$ des Hauses. Es wird aber rechtlich so angesehen, als ob A nicht nur $^2/_3$, sondern das ganze Haus als Vermächtnis erhalten habe.

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht (Forderungsvermächtnis), so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand sich noch im Nachlasse befindet, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten der Gegenstand zugewendet werden soll. Bei einer Geldforderung gilt dann die betreffende Geldsumme als vermacht (2173).

Soll der Vermächtnisnehmer von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten (Wahlvermächtnis), so steht die Wahl im Zweifel dem Beschwerten zu (2154). Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt (Gattungsvermächtnis), so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten (2182—2184). Hat X verfügt, daß B, ein einfacher Landwirt, eines von den Pferden des X erhalten soll, so ist demselben ein Ackerpferd und nicht ein Reit- oder sonstiges Luxuspferd zu geben. Bei einem Gattungsvermächtnis hat der Beschwerte wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten; außerdem kann der Vermächtnisnehmer bei Mängeln der geleisteten Sache eine neue

mangelfreie Sache verlangen. Hat der Beschwerte den Fehler der Sache arglistig verschwiegen, so kann der Bedachte statt einer mangelfreien Sache auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, das Vermächtnis einem anderen zugewendet, so finden die Vorschriften über den Ersatzerben (vgl. § 184) entsprechende Anwendung (2190). Die Vorschriften über den Nacherben (vgl. § 185 ff.) kommen zur entsprechenden Anwendung, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten — dem Nachvermächtnisnehmer — zugewendet hat. Der erste Vermächtnisnehmer hat dann die Stellung des beschwerten Vorerben, der Nachvermächtnisnehmer die des Nacherben (2191).

§ 211.

2. Die Auflage.

Auflage ist diejenige Leistung, zu welcher der Erblasser den Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, ohne einem anderen das Recht auf die Leistung zuzuwenden (1940). Die Auflage entscheidet sich von dem Vermächtnis dadurch, daß das Vermächtnis ein das Vermögen des Bedachten vermehrendes Forderungsrecht gegen den Beschwerten erzeugt. Die Auflage erzeugt nur eine Verpflichtung des Beschwerten ohne den Begünstigten ein Forderungsrecht zu geben. Der mit einer Auflage Beschwerte steht aber insoweit dem mit einem Vermächtnis Beschwerten gleich als er zur Vollziehung der Leistung gezwungen werden kann. Das Recht die Vollziehung der Auflage zu fordern hat der Testamentsvollstrecker, der Erbe, Miterbe und derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zu statten kommt. Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen. Wird die Vollziehung der Auflage durch Verschulden des Beschwerten unmöglich oder wird der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt und sind die zulässigen Zwangsmittel erfolglos angewendet worden (883 C. P. O.), so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt, die Herausgabe dessen verlangen, was zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen (2192—2196). Beispiel: X ver-

fügt: A und B sollen meine Erben sein, dem C und D vermache ich zusammen 10000 M, dem C jedoch mit der Auflage, daß er 1000 M an E zahlt. E erwirbt dann keinen Anspruch auf die 1000 M und kann auch nicht im Wege der Klage die Auszahlung verlangen. A und B können aber von C die Vollziehung der Auflage durch Klage begehren. Dieses Recht hat auch D, da ihm infolge des Anwachsungsrechts der Wegfall des C unmittelbar zu statten kommt. Hat C die Erfüllung der Auflage absichtlich so lange verzögert bis E gestorben ist und ist hierdurch die Erfüllung der Anflage unmöglich geworden, so kann D von C die Herausgabe der 1000 M verlangen.

6. Titel. Erbunwürdigkeit, Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf und Erbschaftssteuer.

§ 212.

1. Die Erbunwürdigkeit.

1. Ein Erbe ist unwürdig, etwas aus dem Nachlasse zu erhalten: a) wenn er den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet, zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, der den Erblasser bis zu seinem Tode unfähig machte, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben, b) wenn er den Erblasser vorsätzlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben, c) wenn er den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben, d) wenn er sich in Ansehung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers einer Urkundenfälschung (267—274 St. G. B.) schuldig gemacht hat. Die Erbunwürdigkeit tritt nicht ein, wenn die betreffende Verfügung vor dem Erbfalle unwirksam geworden ist (2339). Hat z. B. A seinen Vater X durch Drohungen zur Errichtung eines ihm günstigen Testaments bestimmt und hat X später das Testament widerrufen, so ist A, wenn er nunmehr mit den übrigen Kindern des X als gesetzlicher Erbe zur Erbschaft gelangt, nicht erbunwürdig.

2. Auch der erbunwürdige Erbe wird Erbe, es wird ihm aber das Erworbene im Wege der Anfechtung des Erbschaftserwerbs wieder entzogen. Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall der Erbschaft zulässig und muß in den für die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen bestimmten Fristen (§ 190 III, 2) erfolgen. Berechtigt

zur Anfechtung ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen zu statten kommt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat. Ist der Erbe für unwürdig erklärt, so gilt der Anfall als nicht an ihn erfolgt und die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige, zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte (2340—2344). Beispiel: X hinterläßt drei Neffen A, B, C. Den A hat er in seinem Testament allein zum Erben eingesetzt. Durch das Benehmen des A in den letzten Tagen veranlaßt, will X ein neues Testament zu Gunsten von B und C errichten, wird aber von A an der Errichtung verhindert, sodaß das Testament zu Gunsten des A bestehen bleibt. In diesem Falle wird A zwar Erbe, B und C können aber den Erbschaftserwerb anfechten und verlangen, daß A für erbunwürdig erklärt wird. Ist dies geschehen, so fällt der Nachlaß an B und C allein.

3. In gleicher Weise ist auch der Anspruch aus einem Vermächtnis oder ein Pflichtteilsanspruch anfechtbar, wenn der Vermächtnisnehmer oder der Pflichtteilsberechtigte sich einer der zu 1, a—d genannten Verfehlungen schuldig gemacht hat (2345).

§ 213.

2. Der Erbverzicht.

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können *schon bei Lebzeiten* desselben durch notariell oder gerichtlich beurkundeten Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht oder auf ihr Pflichtteilsrecht verzichten. Das gleiche Recht hat derjenige, welcher durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist. Der Erbverzicht unterscheidet sich von der Ausschlagung der Erbschaft dadurch, daß der Erbverzicht noch *zu Lebzeiten* des Erblassers ein *künftiges* Erbrecht beseitigt, während die Ausschlagung nach dem *Tode* des Erblassers einen bereits vollzogenen Erbschaftserwerb wieder aufhebt. Der Verzichtende ist von der Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte. Steht der Verzichtende unter vormundschaftlicher oder elterlicher Gewalt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (2346—2348; näheres siehe 2349—2352).

§ 214.
3. Der Erbschein.

I. Der Erbschein ist eine von dem Nachlaßgericht ausgestellte Urkunde, in welcher einer Person bescheinigt wird, daß sie der Erbe einer anderen Person ist. Der Erbschein wird vom Nachlaßgericht (§ 400) erteilt.

a) Wer die Erteilung als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben: 1) Die Zeit des Todes des Erblassers; 2) Das Verhältnis, auf welchem sein Erbrecht beruht z. B. Verwandtschaft oder Ehe; 3) Ob oder welche Personen vorhanden sind, oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde; 4) Ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind; 5) Ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist; 6) Ist eine Person fortgefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

b) Wer die Erteilung auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat 1) die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Recht beruht; 2) Anzugeben ob und welche sonstige Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind; 3) Die unter a) 1, 5, 6, vorgeschriebenen Angaben zu machen.

c) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben zu a) 1, 2, 6 durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und beim Erbschein auf Grund letztwilliger Verfügung, außerdem noch die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel. Bezüglich der übrigen Erfordernisse hat der Antragsteller vor Gericht oder Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet (2353—2356).

II. Mehreren Erben ist ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen, in welchem die Anteile der Erben angegeben sind. Ist eine Nacherbschaft angeordnet oder ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies auch in dem Erbschein anzugeben. Ergiebt sich, daß ein ausgestellter Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht wieder

einzuziehen; mit der Einziehung wird er kraftlos. Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der C. P. O. über die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen (204 C. P. O.). Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam (2357, 2361, 2363, 2364). Gegen einen Beschluß, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, daß ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins erteilt werde (84, 85 A. fr. G.).

III. Von demjenigen, der in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, wird vermutet, daß ihm das im Erbschein angegebene Recht zustehe. Diese Vermutung schützt nicht nur den Erben sondern auch diejenigen, welche mit dem Erben in rechtliche Beziehungen treten. Kauft z. B. jemand von einer Person, die in einen Erbschein als Erbe bezeichnet ist, einen Erbschaftsgegenstand oder macht er an sie eine zur Erbschaft gehörende Leistung, zahlt er z. B. ein vom Erblasser erhaltenes Darlehn zurück, so ist Erwerb wie Leistung rechtsgiltig, auch wenn die Person nicht Erbe sein sollte; es sei denn, daß der Betreffende die Unrichtigkeit des Erbscheins kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Zurückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat (2365—2367).

IV. Das Gesetz kennt noch zwei besondere Arten von Scheinen, die das Nachlaßgericht ausstellen kann. Es kann zunächst einem Testamentsvollstrecker ein Zeugnis über seine Ernennung und den Umfang seiner Befugnisse erteilen (2368). Gehören zu einer Erbschaft Gegenstände, die sich im Inlande befinden, und fehlt es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgericht, so kann auch die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden (2369).

§ 215.

4. Der Erbschaftskauf.

Ein Vertrag, durch den ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Alle Vorteile, die sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Erben ergeben, ge-

bühren dem Käufer. Als nicht verkauft gilt jedoch a) ein Erbteil, der dem Verkäufer erst nach Abschluß des Kaufes durch Nacherbfolge oder Wegfall eines Miterben anfällt, b) ein dem Verkäufer zustehendes Vorausvermächtnis (§ 210 Nr. 5). Der Verkäufer hat dafür zu haften, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß er nicht durch einen Nacherben oder Testamentsvollstrecker beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung des Verkäufers allen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber eingetreten ist. Der Käufer haftet den Nachlaßgläubigern vom Abschlusse des Kaufes an, jedoch bleibt die Haftung des Verkäufers fortbestehen. Im übrigen wird es so angesehen, als ob der Käufer an die Stelle des Verkäufers getreten wäre. Haftet z. B. der Erbe unbeschränkt, so ist auch die Haftung des Käufers eine unbeschränkte, hat der Verkäufer ein Inventar errichtet, so kommt die Wirkung auch dem Käufer zu statten. Ist die Frist zur Inventarerrichtung noch nicht abgelaufen, so kann statt des Erben der Käufer das Inventar noch errichten (2371—2385).

§ 216.

5. Die Erbschaftssteuer.

Alle Erwerbungen, die aus Anlaß des Todes eines Menschen gemacht werden, sowie die Schenkungen unter Lebenden unterliegen in Preußen einer Steuer.[1]) Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen zukommt, ist verpflichtet, solchen binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden und innerhalb einer ferneren zweimonatigen Frist ein Verzeichnis über die Masse, soweit sie steuerpflichtig ist, vorzulegen. Jeder, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen und verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer gleichkommt. Die Steuer wird von dem Betrage entrichtet, um den man reicher geworden ist. Ausländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse.

[1]) Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 (G. S. 327), ergänzt durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 (G. S. 72) und durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 in der jetzt geltenden Fassung neu veröffentlicht (G. S. 78). Das Gesetz vom 31. Juli 1895 (G. S. 413) hat (§ 35) die §§ 2—4 und 46 aufgehoben, soweit sie nicht für Hohenzollern gelten.

Der Anfall wird nach verschiedenen Prozentsätzen versteuert: z. B. zahlen die adoptierten Kinder, die voll- und halbbürtigen Geschwister 2 %; andere Verwandte bis zum 6. Grade, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern zahlen 4 %; in anderen Fällen wird 8 % gezahlt.

Befreit von der Steuer ist: der Anfall unter 150 M, der Anfall, welcher gelangt an Verwandte in grader Linie z. B. an Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, der Anfall an Ehegatten, der Anfall an Personen im Hausstande des Erblassers, wenn diese Personen nicht mehr wie 900 M erhalten, endlich der Anfall an den Fiscus und gewisse öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

Zweiter Teil.

Das Landwirtschaftsrecht.

Erster Abschnitt.

Die Personen des Landwirtschaftsrechts.

§ 217.

I. Der Landwirt.

1. Landwirt im eigentlichen Sinne ist derjenige, welcher Ackerbau und Viehzucht und die damit zusammenhängenden Beschäftigungen für eigene Rechnung betreibt, im weiteren Sinne auch derjenige, welcher dies für fremde Rechnung thut.

Da es ein besonderes für den Landwirt bestimmtes Gesetzbuch (§ 2) nicht giebt, so kommt für den Landwirt zunächst das allgemeine Recht zur Anwendung. Ein Gutsbesitzer z. B., der einen Hauslehrer für seinen Sohn, eine Erzieherin für seine Tochter nimmt, hat demnach die Vorschriften des B. G. B. anzuwenden. Nur soweit er in ein besonderes Rechtsverhältnis eintritt, gelten für ihn die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen. So richtet sich sein Verhältnis zum Gesinde nach dem Gesinderecht (§ 220 ff.). Ist mit einem Gute eine gewerbliche Anlage, z. B. eine Brauerei, ein Sägewerk oder eine Dampfmühle verbunden, so kann für die darin beschäftigten Personen, z. B. die Brauereigesellen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 [1]) zur Anwendung kommen (vgl. Nr. 2).

---

[1]) Die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ist durch spätere Gesetze wiederholt abgeändert worden. Sie gilt jetzt in der Fassung v. 1. Juli 1883 (R. G. Bl. 177), die auch schon mehrfach abgeändert ist.

Der landwirtschaftliche Betrieb (Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau) fällt nicht unter den Betrieb des Gewerbes im Sinne der

2. Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche für den Landwirt zur Anwendung kommen können, sind folgende:

Wer einen Gewerbebetrieb beginnen will, z. B. der Landwirt, welcher einen Handel mit Spezereiwaren oder Düngermitteln anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreiben will, Anzeige machen. Wer Gast- oder Schenkwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf der Erlaubnis des Kreis- oder Stadtausschusses (§ 487). Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 489) vor dem Kreis- oder Stadtausschuß zu.

Gewerbeordnung. Als landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn seine ausschließliche oder hauptsächliche Unterlage der Landwirtschaft ist. Aus diesem Grunde gehören ferner nicht zu den Gewerben die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, welche selbsterzeugte Rohstoffe bearbeiten. In solchen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wird nämlich nur ein landwirtschaftlicher Rohstoff gewonnen nicht aber durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen ein neues und wertvolleres industrielles Erzeugnis hergestellt. Derartige Betriebe fallen auch dann nicht unter die Gewerbeordnung, wenn sie z. B. wegen der Verwendung von Maschinen und Dampfkraft, wegen der Zahl der Arbeiter oder wegen der Beschaffenheit der Gebäulichkeiten den Fabriken äußerlich gleichstehen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältnis des Arbeitgebers zum Angestellten und Arbeiter, über die Art der Beschäftigung u. s. w. finden auf solche Betriebe deshalb keine Anwendung. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, sind z. B.: die Herstellung von Käse aus dem auf eigenem Grundstück gewonnenen Material (R. G. 11. Mai 1880, E. 1. S. 265); Flachsschwingereien, in welchen nur selbstgewonnener Hanf bearbeitet wird (R. G. 14. Januar 1889, E. i. Str. 18 S. 371); Molkereien und Meiereien, die Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben haben, aber nur selbstgewonnene Milch verarbeiten; Brennereien, wenn sie wenigstens in der Regel sich auf Verwendung selbstgewonnener Rohstoffe beschränken. Molkereigenossenschaften, welche eingetragen sind, fallen aber selbst dann unter die Gewerbeordnung, wenn sie ausschließlich an Mitglieder verkaufen (R. G. 14. Dezember 1891, E. i. Str. 22 S. 288).

Der Betrieb der Landwirtschaft gehört aber zu den Gewerben im weiteren Sinne (O. V. 31. Januar 1877, E. 2. S. 33) und namentlich zu den Gewerben im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuches. Die Landwirte sind daher auch als Gewerbetreibende in diesem Sinne (§ 369 Nr. 2 St. G. B.) verpflichtet, richtige und mit dem gesetzlichen Eichungsstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen zu benutzen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 M oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Über die Befreiung des landwirtschaftlichen Betriebes von der Gewerbesteuer vgl. § 504.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Gesellen und Gehilfen, z. B. der Vertrag zwischen dem Brauereibesitzer und einem Brauereigesellen, ist Gegenstand freier Übereinkunft. Wenn nichts anderes vereinbart ist, kann das Arbeitsverhältnis durch eine jedem Teile freistehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Arbeitgeber oder der Geselle und Gehilfe das Verhältnis lösen, wenn wichtige Gründe vorliegen, z. B. Verweigern der Arbeit, unbefugtes Verlassen der Arbeit (§§ 123, 124, 124a G. O.).

Das Dienstverhältnis der vom Gewerbetreibenden gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt sind, oder welche mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, kann von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach vorheriger sechswöchiger Kündigung aufgelöst werden, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Hierhin gehören Betriebsbeamte, Werkmeister, Braumeister, Maschinentechniker, Chemiker u. s. w. Auch hier kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen sofort aufgelöst werden.

Für Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind die Gewerbegerichte zuständig. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Letztere sind zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern zu entnehmen (R. Ges. v. 29. Juli 1890 R. G. Bl. 141).

3. Unter Umständen kann für den Landwirt auch das Handelsrecht zur Anwendung kommen. Es ist dies der Fall, wenn er ein Geschäft abschließt, welches als Handelsgeschäft (1 H. G. B.) anzusehen ist. Es gehört hierin a) die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden. b) Die fabrikmäßige Be- oder Verarbeitung von beweglichen Sachen für andere, wenn sie gewerbsmäßig, d. i. zum Erwerbe und gegen Entgelt geschieht. Da der Landwirt das, was er veräußert und liefert, nicht erst anschafft, sondern selbst erzeugt und das, was er anschafft, für sich verbraucht und nicht weiter

veräußert, so fallen die Geschäfte des Landwirts gewöhnlich nicht unter das Handelsrecht. Keine Handelsgeschäfte sind daher der Verkauf oder die Lieferung eigener Butter oder Milch an eine Anstalt, der Ankauf von Guano und anderen Dungmitteln, der Verkauf von Steinen aus dem zum Gute gehörigen Steinbruch oder aus einer daselbst betriebenen Ziegelei oder die Lieferung von selbstgezogenen Rüben an eine Rübenzuckerfabrik.[1]) Kauft aber der Landwirt z. B. auch die Rüben anderer Landwirte, um sie an die Fabrik zu liefern, so ist sowohl der Kauf von dem Landwirte wie der Verkauf an die Fabrik ein Handelsgeschäft. Als Handelsgeschäft untersteht das Geschäft zum Teil Bestimmungen, welche vom B. G. B. abweichen. So kann es z. B. stets formlos und mündlich abgeschlossen werden; Forderungen aus Geschäften, die auf seiten beider Parteien Handelsgeschäfte sind, tragen fünf Prozent Zinsen. Kaufleute unter sich sind sogar berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern (352, 353 H. G. B).

II. Die Vertreter des Landwirts.

§ 218.

1. Der Gutsverwalter.

Während der einfache Landwirt seine Äcker mit Knecht und Magd bestellt, der kleine Landwirt sogar ohne diese Hilfe auskommt, bedarf der Großgrundbesitzer eines großen Personals, welches mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet ist und im Interesse eines einheitlichen Betriebes in einer gewissen Unterordnung zu einander steht. Derjenige, welcher im Auftrage und für Rechnung des Gutsherrn die Wirtschaft führt, heißt Gutsverwalter (Gutsinspektor, Wirtschaftsführer, Wirtschaftsdirektor, Amtsverwalter, Administrator).

[1]) In den Statuten der Rübenzuckerfabriken wird den Aktionären gewöhnlich die Verpflichtung zur Lieferung von Rüben auferlegt. Diese Verpflichtung ist der Inhalt eines besonderen Vertrages, der, neben den Gesellschaftsvertrag bestehend, zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Aktionär als einer dritten Person geschlossen wird. Dieser Nebenvertrag kommt zugleich mit dem Abschlusse bezw. der Genehmigung des Gesellschaftvertrages zu stande (R. G. 26. November 1886, E. 17 S. 5). Ein Aktionär kann sich deshalb nicht durch Verzicht auf seine bereits vollgezahlten Aktien von seiner Rübenlieferungspflicht befreien (R. G. 22. Juli 1886, E. 17 S. 3). Wohl aber kann die Rübenlieferungspflicht durch den Gesellschaftsvorstand einem Aktionär für sich und seine Erben rechtswirksam erlassen werden (R. G. 15. Januar 1886, E. 17 S. 1).

Die Bestellung des Gutsverwalters erfolgt durch Abschluß eines Vertrages. Es genügt ein mündlicher Vertrag, doch ist ein schriftlicher Vertrag üblich. Auch die Rechte und Pflichten des Gutsverwalters bemessen sich zunächst nach dem Inhalte des Vertrages, der, soweit Gesetz und gute Sitte nicht entgegenstehen, von den Parteien inhaltlich frei bestimmt werden kann. Ob der Verwalter ein bestimmtes Gehalt bezieht oder zugleich Anteil am Gutsertrage hat, ist für seine Stellung gleichgiltig. Gewöhnlich wird dem Gutsverwalter neben einem festen Gehalt ein in Prozenten bestehender Anteil am Reingewinn zugesagt und hierdurch das Interesse desselben an einer ordentlichen Verwaltung erhöht. Enthält der Vertrag keine oder keine erschöpfenden Festsetzungen der Befugnisse des Verwalters, so richtet sich sein Geschäftskreis nach der Art und dem Umfange des Gutes und nach den Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag und Auftrag (vgl. §§ 353, 357). Im allgemeinen kann er alle Handlungen vornehmen, welche auch der Eigentümer vorzunehmen berechtigt ist. Er hat das Gut vollständig zu verwalten und zu bewirtschaften, hat alle vorkommenden Arbeiten anzuordnen und zu beaufsichtigen, nimmt das Personal, z. B. Tagelöhner und Gesinde, an und entläßt es, schließt die zur Wirtschaftsführung nötigen Ein- und Verkäufe ab und sorgt für die Erhaltung des Guts und aller seiner Bestandteile. Die in seinem Geschäftskreise entstehenden Prozesse kann er als Bevollmächtigter des Gutsherrn führen. Da der Gutsverwalter das Gut nur zu verwalten hat, so steht ihm keine Verfügung über die Substanz des Gutes selbst zu. Er darf deshalb ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gutsherrn keine unbeweglichen Bestandteile des Gutes, z. B. weder Grundstücke noch Grundgerechtigkeiten veräußern noch auch die bisherige Wirtschaftsart ändern. Soweit der Verwalter innerhalb seiner Vollmacht bleibt, wird durch seine Rechtshandlungen unmittelbar der Gutsherr berechtigt und verpflichtet. Verkäufe und Ankäufe desselben gelten Dritten gegenüber als Geschäfte des Gutsherrn, die von ihm gewonnenen und verlorenen Prozesse als vom Gutsherrn gewonnen und verloren. Der Verwalter hat dem Gutsherrn Rechnung zu legen, er hat den ganzen Gewinn herauszugeben und den durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. Zur Sicherung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wird der Verwalter gewöhnlich zur Stellung einer Geldkaution verpflichtet, die erst dann zurückgegeben wird, wenn bei Beendigung der Verwaltung alle Verpflichtungen des Gutsverwalters erfüllt sind.

§ 219.

2. Die übrigen Vertreter.

Bei größeren Gütern kann der Gutsbesitzer oder Gutsverwalter die Verwaltung und Aufsicht nicht allein führen. Er bedarf deshalb noch einer Reihe von Hilfspersonen in den verschiedensten Stellungen und Benennungen. Sie haben zum Teil in ihrem Geschäftskreise eine gewisse Selbständigkeit. Steht der Betreffende einem selbständigen Teile des Gutes, etwa einem Vorwerke oder Nebenhofe vor, so hat er im kleinen die Stellung eines Gutsverwalters. Die nämliche Selbständigkeit hat der Vorsteher einer mit dem Gute verbundenen gewerblichen Anlage, z. B. eines Sägewerkes, einer Zuckersiederei, Brennerei, Brauerei oder Mühle. Hierhin gehört auch die Vorsteherin des Haushalts, die Haushälterin, welche die Aufsicht über das weibliche Dienstpersonal führt, die Milchwirtschaft leitet und überhaupt alles besorgt, was in einer Haushaltung in den Geschäftskreis der Hausfrau fällt. Die Rechte und Pflichten dieser Personen richten sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages. Fehlt der Vertrag oder enthält er keine genügenden Festsetzungen, so richtet sich ihre Stellung nach dem Ortsgebrauch, nach der Art der zugewiesenen Beschäftigung, nach den Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag und Auftrag (vgl. §§ 353, 357) oder nach den Vorschriften der G. O. (§ 217 Nr. 2). So kann z. B. der Vorsteher einer Brauerei in Ermangelung einer Vertragsbestimmung alles thun, was in den Betrieb einer Brauerei gehört. Es fällt z. B. in seinen Geschäftskreis der Ankauf von Hopfen und Malz, die Anstellung der Gesellen ꝛc. Nach dem Vertrage oder Ortsgebrauche bestimmt sich auch die Art der Unterordnung unter den Gutsherrn oder Gutsverwalter. Führt der Gutsherr selbst die Oberaufsicht, so haben die Unterverwalter gewöhnlich zu bestimmten Handlungen die Genehmigung desselben einzuholen. Hat der Gutsverwalter allein die Aufsicht, so haben sich die Unterverwalter in diesen Fällen an den Gutsverwalter zu halten.

Als Vertreter des Gutsherrn bei der Verwaltung des Guts erscheinen auch Personen, welche keinen selbständigen Geschäftskreis besitzen, sondern im einzelnen den Anordnungen des Gutsherrn oder Verwalters zu folgen haben, z. B. der Wirtschaftsschreiber und Rechnungsführer. Die Stellung dieser Personen richtet sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage und in Ermangelung eines

solchen nach dem Ortsgebrauche und nach den Vorschriften des B. G. B.[1])

III. Das Gesinde.

§ 220.

1. Allgemeines.

Das Gesinderecht ist in Preußen nicht einheitlich geregelt.[1]) Es gelten zur Zeit in Preußen sechszehn verschiedene Gesindeordnungen.[2])

Diese rechtliche Verschiedenheit auf dem Gebiete des Gesinderechts besteht auch nach dem 1. Januar 1900 weiter, da das B. G. B.

---

[1]) Das L. R. nennt die in irgend einer Aufsichtsstellung stehenden Hilfspersonen des landwirtschaftlichen Betriebes Hausoffizianten (L. R. II, 5 §§ 177—186). Unter diesen Begriff fallen alle Personen, welchen nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirtschaft oder die Aufsicht über gewisse Teile derselben übertragen ist. Hausoffizianten sind Personen mit einer mehr selbständigen, erhöhte Ansprüche machenden Thätigkeit. Hausoffizianten sind: Wirtschaftsführer untergeordneter Art, Wirtschaftsschreiber, Brenner auf Landgütern. Dagegen sind Wirtschaftsbeamte, die mit der selbständigen Verwaltung und Beaufsichtigung eines Gutes beauftragt sind, nicht als Hausoffizianten anzusehen; auch nicht die Vorsteherin des Haushalts. Die Hausoffizianten unterscheiden sich dadurch vom Gesinde, daß das Gesinde selbst mit Hand anlegen muß, während der Hausoffiziant zu einer mehr geistigen Thätigkeit bestimmt ist. Die Bestimmungen des L. R. über die Hausoffizianten sind aufgehoben (Artikel 89 1, c A. G.). Für sie gelten jetzt, soweit der Vertrag nichts bestimmt, die Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag und Auftrag.

[1]) Birkenbiehl, Die Gesindeordnungen für die preußische Monarchie mit Ausnahme der 1866 erworbenen Provinzen; W. Ch. Franke, Die Gesindeordnung vom 8. November 1810; derselbe, Die hannoverschen Dienstbotenordnungen (4 Hefte); Nußbaum, Die preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810; C. Lindenberg, Das preußische Gesinderecht, 5. Auflage des Posseldt'schen Gesinderechts; Delius, im Preuß. Verwaltungsblatt 20 S. 85, 243; Fuld, Bürgerliches Recht und Gesinderecht im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 102.

[2]) Es gelten folgende Gesindeordnungen: 1) Im Gebiete des allgemeinen Landrechts mit Ausnahme der zur Rheinprovinz gehörenden Kreise die Gesindeordnung vom 8. November 1810 (G. S. 101; 2) in der Rheinprovinz die Gesindeordnung vom 19. August 1844 (G. S. 410), dieselbe ist durch Verordnung vom 21. September 1847 (G. S. 356) auch in den zum Gebiete des Landrechts gehörenden Kreisen der Rheinprovinz (§ 9, 2b) eingeführt und gilt demnach in der ganzen Rheinprovinz; 3) in Neuvorpommern und Rügen die

sich mit dem Gesinderecht nicht befaßt und der Art. 95 des E. G. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht ausdrücklich aufrecht erhält. In gewisser Beziehung hat aber nicht nur Preußen, sondern auch ganz Deutschland mit dem 1. Januar 1900 einheitliche Bestimmungen über das Gesinderecht erhalten. Der Art. 95 hat nämlich eine große Zahl von Vorschriften des B. G. B. auf das Gesinderecht für anwendbar erklärt und Preußen (Art. 14 A. G.) hat den Kreis der anzuwendenden Reichsvorschriften noch erweitert.[3])

Gesindeordnung vom 11. April 1845 (G. S. 391), welche mit der Gesindeordnung vom 8. November 1810 im wesentlichen übereinstimmt; 4) in Schleswig-Holstein die Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. der Verordnung S. 35), diese Gesindeordnung ist auch in dem Gebiete der Dänischen Gesindeordnung vom 10. Mai 1854 eingeführt (Art. 14 § 2 A. G.); 5) in dem Landdrosteibezirk Osnabrück die Dienstboten-Ordnung vom 28. April 1838 (Hannov. G. S. III. S. 73); 6) in den früheren Herzogtümern Bremen und Verden die Dienstboten-Ordnung vom 12. April 1844 (Hannov. G. S. III S. 51), eingeführt mit wenigen Änderungen in dem Lande Hadeln am 12. Oktober 1853 (Hannov. G. S. III. S. 142); 7) in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und im Harzbezirk die Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844 (Hannov. G. S. I. S. 161); 8) in Ostfriesland und dem Harlingerland die Dienstboten-Ordnung vom 10. Juli 1859 (Hannov. G. S. 713); 9) in den Städten Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau die Gesindeordnung vom 15. Mai 1797; 10) die Kurhessische Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend vom 18. Mai 1801. Der § 7 dieser Verordnung ist auch in denjenigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirk Kassel eingeführt worden, in welchen besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen, jedoch nur insoweit, als er privatrechtliche Nachteile an den Vertragsbruch knüpft (Art. 14 § 3 A. G.); 11) die Kurhessische Verordnung, das Gesindewesen in dem Großherzogtum Fulda betreffend vom 28. Dezember 1816; 12) die Nassauische Verordnung, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehilfen betreffend vom 15. Mai 1819; 13) die Gesindeordnung für die Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 5. März 1822; 14) in Hohenzollern-Sigmaringen die Dienstboten-Ordnung vom 31. Januar 1843; 15) in Hohenzollern-Hechingen die Dienstboten-Ordnung vom 30. Dezember 1843; 16) im Kreise Herzogtum Lauenburg das Landesherrliche Edikt betreffend die Dienstboten vom 22. Dezember 1732. Besondere Vorschriften über das Gesinderecht fehlen ganz für die vormals Großherzoglich- und Landgräflich-Hessischen sowie die vormals Bayerischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau.

[3]) Es finden auf das Gesinderecht Anwendung die §§ 104—115, 131, 278, 616—619, 624, 831, 840 Abs. 2 und 1358 des B. G. B., die Vorschriften des § 617 aber nur soweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Da das Reichsrecht dem Landesrecht vor-

In nachstehendem sind zunächst diejenigen Vorschriften wiedergegeben, welche in Preußen für das Gesinde zur Anwendung gelangen. Soweit Abweichungen nicht angegeben sind, bleiben die einzelnen preußischen Gesindeordnungen unverändert. Von den preußischen Gesindeordnungen sind nur die wichtigeren Bestimmungen der Gesindeordnung des Landrechts und des rheinischen Rechts angeführt und wird im übrigen auf die einzelnen Gesindeordnungen verwiesen.[4])

§ 221.

2. Begriff des Gesindes.

1. Da sich das Gesinderecht in ganz Deutschland gleichmäßig entwickelt hat, so enthalten die in Preußen geltenden Gesindeordnungen trotz Verschiedenheit im einzelnen eine große Anzahl gemeinsamer Grundsätze. Gemeinsam ist z. B. die Bestimmung der Personen, welche zum Gesinde zu rechnen sind. Der Begriff des Gesindes ist deshalb wichtig, weil nur dann die vom allgemeinen Recht abweichenden Vorschriften zur Anwendung kommen, wenn die betreffende Person zum Gesinde gehört.

2. Gesinde sind diejenigen Personen, welche dem Hausstande des Dienstherrn angehören und sich zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste für einen bestimmten längeren ununterbrochenen Zeitraum verpflichten. Personen, welche nur einzelne bestimmte Geschäfte übernehmen oder deren Dienstleistung eine besondere Vorbildung

---

geht, so treten die dem Landesgesinderecht angehörigen Vorschriften insoweit außer Kraft, als sie mit den reichsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. Ein Züchtigungsrecht steht der Herrschaft dem Gesinde gegenüber nicht mehr zu (Art. 95 E. G.). Bestritten ist, ob hierdurch auch § 77 d. Ges.-Ord. v. 8. November 1810 beseitigt ist, wonach die Herrschaft nicht bestraft werden kann, wenn sie, durch Ungebührlichkeiten des Gesindes erregt, sich zu Rügen und leichten Thätlichkeiten hinreißen läßt. Für die Aufrechterhaltung: R. G. 12. April 1880 E. i. Str. 2 S. 7; Verf. v. 11. August 1898 (M. Bl. 201); Delius S. 89. Anderer Ansicht Fuld. Die Streitfrage ist praktisch bedeutungslos, da die Herrschaft schon nach den Bestimmungen des St. G. B. (§§ 199, 233) für straffrei erklärt werden wird.

[4]) Ein am 1. Januar 1900 bestehendes Gesindeverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem 1. Januar 1900 zu dem ersten Termine erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen und Verabredungen der Parteien zulässig ist, von diesem Termine an nach den neuen Vorschriften (Art. 14 § 2 A. G.).

erfordert, gehören nicht zum Gesinde. Zum Gesinde gehören daher der Ackerknecht, der Gärtner und Jäger, Hirte und Schäfer, Meier und Schweizer, das Dienstmädchen, die Viehmagd, die Amme und Kinderfrau, Haus- und Stubenmädchen, Koch, Köchin und Küchenmädchen, Kutscher, Bediente, Reit- und Stallknecht, Wirtinnen und Ausgeberinnen auf Gütern. Nicht hierhin gehört die Stundenfrau, die Näherin und die sog. Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen (§ 229) d. s. Tagelöhner oder Tagelöhnerfamilien, welchen ein Gutsbesitzer Wohnung und ein Stück Land zur Benutzung einräumt gegen die Verpflichtung, daß der Mann und unter Umständen die Frau, die auf dem Gute nötigen Tagelöhnerarbeiten gegen Vergütung übernehmen.[1]) Nicht zum Gesinde zählen ferner Hauslehrer, Gouvernanten und die Hausoffizianten (§ 219 Anm. 1). Man unterscheidet städtisches und ländliches Gesinde. Ländliches Gesinde sind diejenigen Personen, welche ausschließlich oder überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben thätig sind, z. B. die Viehmagd und der Ackerknecht. Alles andere Gesinde ist städtisches Gesinde[2]). Das Gesinde ist meist unverheiratet. Nur ausnahmsweise wird für wichtigere Geschäfte auch verheiratetes Gesinde (sog. Deputatgesinde, Deputatisten) gehalten.[3])

---

[1]) Die K. O. v. 8. Aug. 1837 (Koch 3 S. 507) bestimmt aber für die Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen, daß während bestehenden Dienstverhältnisses bei Streitigkeiten mit der Herrschaft über den An- und Abzug und die Erfüllung der Vertragspflichten vor Anrufung des Gerichts ebenso wie beim Gesinde die Polizeibehörde zu entscheiden hat. Den Instleuten ähnlich ist die Stellung der „Dienstfamilien" in der Mark Brandenburg und in Pommern und die Stellung der „Dreschgärtner" in Schlesien; dieselben gehören auch nicht zum Gesinde. Auch die Einlieger (Komorniks) in Posen sind kein Gesinde (O. Tr. 7. September 1877 E. 80 S. 231. Strieth. 97 S. 334). Ebensowenig die sog. herrschaftlichen Tagelöhner und die Kathenleute (§ 229).

[2]) Welches Gesinde zum städtischen Gesinde und welches zum Landgesinde gehört, ist nicht unbestritten. Nach einer Entscheidung des Obertribunals entscheidet nur der Ort, wo gedient wird, und nicht die Art, wie gedient wird (O. Tr. 4. Januar 1849 E. 17 S. 510). And. Ansicht mit Recht Koch 3, S. 511. Anm. 26.

[3]) Dieses Gesinde erhält gewöhnlich ein bestimmtes Maß von Nutzungen z. B. Kartoffelland u. s. w., das sog. Deputat zugewiesen, was zu dem Namen Veranlassung gab.

3. Die in ganz Preußen geltenden Vorschriften über das Gesinderecht.

§ 222.

a) Abschluß des Gesindevertrages.

1. Großjährige Personen können einen Gesindedienstvertrag allein und selbständig abschließen. Ist aber das Gesinde für seine Lebenszeit oder für länger als fünf Jahre gemietet, so kann das Gesinde nach Ablauf von fünf Jahren das Dienstverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate (624). Minderjährige Personen bedürfen zum Abschlusse eines Gesindedienstvertrages der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, als z. B. des Vaters, nach dessen Tode der Mutter und nach deren Tode der Genehmigung des Vormunds. Schließt eine minderjährige Person einen Gesindedienstvertrag ohne diese Genehmigung ab, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Fordert die Herrschaft den Vertreter des Minderjährigen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so gilt die Genehmigung als verweigert, wenn sie nicht bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt wird. Ist das Gesinde während der Dienstzeit großjährig und dadurch unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters. Hat also z. B. eine Herrschaft mit einem minderjährigen Dienstboten einen Vertrag ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen, so wird der Vertrag giltig, wenn der Dienstbote nach erlangter Volljährigkeit den Dienst freiwillig fortsetzt, da in der Fortsetzung des Dienstverhältnisses eine stillschweigende Genehmigung des Vertrages liegt. Zu einem Gesindedienstvertrag eines Minderjährigen, der länger als ein Jahr dauern soll, bedarf es stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1822 Nr. 7). Da der ohne die erforderliche Genehmigung mit einem Minderjährigen abgeschlossene Dienstvertrag völlig unwirksam ist, so kann bis zu erteilter Genehmigung sowohl die Herrschaft wie das Gesinde jederzeit das Verhältnis durch Widerruf auflösen. Die Herrschaft verliert dieses Recht, wenn sie die Minderjährigkeit des Dienstboten gekannt hat, es sei denn, daß der Dienstbote wahrheitswidrig behauptet, daß die Einwilligung erteilt sei. Die Herrschaft verliert aber auch in letzterem Falle das Widerrufsrecht, wenn sie beim

Abschluß des Dienstvertrages wußte, daß die angeblich erteilte Einwilligung thatsächlich nicht erteilt war. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen diesen, in ein Gesindedienstverhältnis zu treten, so ist der Minderjährige geschäftsfähig für alle Rechtsgeschäfte, die sich auf Eingehung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses oder auf die Erfüllung der aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen beziehen. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.[1]) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie vom Vormunde verweigert wird, vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn dies im Interesse des Mündels liegt. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses. Die Ermächtigung kann von dem gesetzlichen Vertreter nur für ein Dienstverhältnis von höchstens Jahresfrist erteilt werden, denn zu einem Dienstverhältnis für längere Zeit bedarf der Vertreter selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Eine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters wird in der Regel vorliegen. Sie ist z. B. schon dann vorhanden, wenn der Vater oder der Vormund das minderjährige Kind oder Mündel ohne Widerspruch in die Stadt ziehen und dort einen Dienst suchen läßt. Liegt eine Ermächtigung vor, so kann die Herrschaft mit dem Dienstboten allein den Vertrag abschließen und durch Kündigung wieder aufheben (104—115, 1822 Nr. 7; vgl. auch noch § 34). Hat sich eine verheiratete Frau ohne Zustimmung des Mannes als Gesinde vermietet, so kann der Mann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Er bedarf aber zu der Kündigung der Ermächtigung des Vormundschaftgerichts. Das Vormundschaftsgericht hat ihm die Ermächtigung zu erteilen, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt (1358).

2. Da die Ehefrau die sog. Schlüsselgewalt hat, d. h. berechtigt ist, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises den Mann zu vertreten (§ 119 Nr. 2), so kann die Frau das zum Haushalte erforderliche

---

[1]) Die Zurückziehung oder Einschränkung der Ermächtigung kann einer Herrschaft, die ohne Kenntnis hiervon Gesinde gemietet hat, nicht entgegengesetzt werden, wenn das Gesinde im Besitze des Dienstbuches geblieben und das Dienstbuch der Herrschaft bei Eingehung des Vertrages vorgelegt hat (O. V. 28. März 1899 E. 35 S. 433).

Gesinde rechtsgiltig mieten und der Mann ist nicht befugt, das Gesinde, wenn es ihm nicht ansteht, zu entlassen.[2])

3. Durch Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses wird ein Wohnsitz für das Gesinde nicht mehr begründet. Wer ein Gesindedienstverhältnis eingeht, erwirbt deshalb in ganz Preußen den Wohnsitz am Dienstorte nicht schon durch das Dienstverhältnis, sondern nur dann, wenn er nach allgemeinen Grundsätzen (§ 12 Nr. 3) einen Wohnsitz daselbst zu begründen in der Lage ist (Art. 14 § 1 A. G.).

§ 223.

b) Pflichten der Herrschaft.

1. Die Herrschaft haftet für das Verschulden des Gesindes, dessen sie sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange wie für eigenes Verschulden (vgl. § 100 I. Nr. 3). Sie haftet ferner, wenn das Gesinde bei Ausführung der ihm obliegenden Dienstverrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit irgend eine rechtswidrige und schädigende Handlung begeht; die Schadensersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn die Dienstherrschaft bei Auswahl des Gesindes und bei der Beaufsichtigung seiner Thätigkeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (vgl. § 43 Nr. 4). Die Dienstherrschaft ist berechtigt, von dem Gesinde Ersatz zu verlangen (840)[1]) und kann ihre Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältnisse obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen (Art. 14 § 1 A. G.).

2. Das Gesinde wird seiner Ansprüche auf Lohn nicht dadurch verlustig, daß es für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der

---

[2]) Die Frau kann aber im Zweifel nur weibliches Gesinde annehmen. Zur Entlassung von Gesinde ist sie nicht befugt. So auch Delius S. 243.

[1]) Soweit die bestehenden Gesindeordnungen für den vom Gesinde widerrechtlich zugefügten Schaden die Dienstherrschaft noch in weiterm Umfange haften lassen, sind sie aufgehoben (Art. 14 § 1 A. G.). Die erweiterte Haftpflicht der Dienstherrschaft, die sich in aufrecht erhaltenen Landesgesetzen findet, bleibt aber bestehen. So ist aufrecht erhalten die Haftung der Herrschaft für das Gesinde in §§ 11, 12 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. 222), in § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. 230), in § 19 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G. S. 165) und in § 52 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. 197).

Leistung der Dienste verhindert wird. Das Gesinde muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Hierbei hat der Gesetzgeber vor allem das männliche Gesinde im Auge, welches für kurze Zeit zu militärischen Dienstleistungen eingezogen wird. Die Herrschaft ist also nicht berechtigt, einem solchen Dienstboten den Lohn für die Dauer dieser Dienstleistung abzuziehen (616).[2])

3. Die Herrschaft hat die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß das Gesinde gegen Gefahr für Leben oder Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Auch hat die Dienstherrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gesindes erforderlich sind. Erfüllt die Dienstherrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Gesindes obliegenden Verpflichtungen nicht, so haftet sie für den entstehenden Schaden in gleicher Weise, wie aus einer unerlaubten Handlung gehaftet wird (vgl. näheres §§ 42 ff.). Die Dienstherrschaft kann ihre Verpflichtungen nicht im voraus durch Vertrag mit dem Gesinde aufheben oder beschränken (618, 619).

§ 224.

c) Verpflichtungen der Herrschaft bei einer Krankheit des Gesindes.

I. Bei einer Krankheit durch Verschulden der Herrschaft.

Zieht sich das Gesinde eine Krankheit durch Verschulden der Herrschaft zu, so haftet die Herrschaft nach den allgemeinen Bestimmungen über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (vgl. §§ 42 ff.).

[2]) Es ist der Herrschaft aber gestattet, mit dem Gesinde zu vereinbaren, daß ein der Verhinderung entsprechender Betrag vom Lohne abgezogen wird. Eine solche Vereinbarung ist zu empfehlen. Es kann z. B. einem Gutsbesitzer kaum zugemutet werden, daß er mehreren zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Knechten für die Zeit der Dienstleistung den Lohn zahlt und zugleich die Kosten für die Arbeiter trägt, welche die Knechte während dieser Zeit zu vertreten haben.

II. Bei einer Krankheit ohne Verschulden der Herrschaft.

In dem Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. sind diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften des Gesinderechts aufrecht erhalten, welche dem Gesinde im Falle einer Erkrankung Ansprüche gewähren, die weiter gehen als die Vorschriften des B. G. B.

Es ist also zu scheiden zwischen denjenigen Landesteilen, in welchen die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung kommen und denjenigen Gebieten, in welchen das Gesinde weitergehende Ansprüche hat.

1. Weitergehende Ansprüche hat das Gesinde im Gebiete des Landrechts, in Neuvorpommern und Rügen, in der Rheinprovinz, in Nassau, in Ostfriesland und dem Harlinger Land.

In diesen Gebietsteilen kommen zunächst die unter a)—d) angeführten Bestimmungen und dann die zu 2. dargestellten Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung, letztere selbstverständlich nur insoweit, als unter a)—d) nichts Abweichendes bestimmt ist.

a) Das Gebiet des Landrechts, Neuvorpommern und Rügen.

Zieht sich im Gebiete des Landrechts der Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes eine Krankheit zu, so ist die Vorsorge der Herrschaft nicht auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt; auch ist ein Abzug der Kosten vom Lohne ausgeschlossen. Für andere Fälle der Erkrankung ist zu unterscheiden, ob die Erkrankung vom Dienstboten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist oder nicht. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht vor, so kommen die zu 2 angeführten Bestimmungen des B. G. B. zur Anwendung, da sie dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewähren als die bisher maßgebenden Bestimmungen (88—91) der landrechtlichen Gesindeordnung. Hat sich das Gesinde die Krankheit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so ist die Herrschaft zur Vorsorge für die Dienstboten verpflichtet, wenn diese keine Verwandten in der Nähe haben, die sich der Dienstboten annehmen können oder hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Die Herrschaft ist aber berechtigt, die Kurkosten von dem auf die Zeit der Krankheit entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Weigern sich etwaige Verwandte, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so muß die Herrschaft sich der Dienstboten wenigstens einstweilen und so lange annehmen, bis festgestellt ist, wer für den Dienstboten zu sorgen hat. Das Gesinde muß sich aber stets gefallen lassen, daß die Herrschaft seine Unterbringung in eine öffentliche Krankenanstalt veranlaßt. Sie

ist selbstverständlich auch befugt, bei der Ortsarmenverwaltung (Ortsarmenverband) zu beantragen, daß diese die Fürsorge übernimmt. Die Bestimmungen der landrechtlichen Gesindeordnung kommen auch in Neuvorpommern und Rügen zur Anwendung, da die Vorschriften der hier geltenden Gesindeordnung vom 11. April 1845 (79—84, 87, 88) mit denen der landrechtlichen Gesindeordnung inhaltlich übereinstimmen.

b) die Rheinprovinz:

In der Rheinprovinz bleibt die Vorschrift des § 26 der Gesindeordnung in Kraft. Hiernach können im Falle einer von dem Dienstboten nicht verschuldeten Erkrankung die Kosten der Verpflegung für die Dauer von vier Wochen, oder falls das Dienstverhältnis früher endet, bis zur Beendigung desselben nicht vom Lohne abgezogen werden.

c) Nassau:

Im Gebiete der Nassauischen Verordnung vom 15. Mai 1819 bleibt der § 12 Nr. 3 aufrecht erhalten. Derselbe verpflichtet die Dienstherrschaft ohne Zulassung eines Lohnabzuges zur unentgeltlichen Krankenpflege, sofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist, und zwar bis zur Dauer von sechs Wochen oder bis zum vorher eintretenden Ende der Dienstzeit.

d) Ostfriesland und das Harlingerland:

Im Gebiete der Dienstbotenordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1859 bleibt der § 36 Abs. 2 bestehen, welcher die Herrschaft zur Bezahlung der Kurkosten für die Dauer von sechs Wochen ohne Lohnabzug verpflichtet, wenn sich der Dienstbote durch sorgfältige Ausführung eines ihm von der Dienstherrschaft aufgetragenen Dienstes unverschuldet eine Krankheit zuzieht.

2. In allen zu 1 a—d nicht genannten Landesteilen kommen nur die nachstehenden Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung:

Im Falle einer Erkrankung des Gesindes hat die Dienstherrschaft dem Gesinde die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren. Die Kosten können auf den für die Zeit der Erkrankung geschuldeten Lohn angerechnet werden. Kündigt die Herrschaft das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung des Gesindes, so bleibt die hierdurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Dienstherrschaft muß also ihre Verpflichtungen in derselben Weise erfüllen, als wenn die Kün-

digung nicht erfolgt wäre. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Gesindes in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, wenn das Gesinde die Krankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt ferner nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Die Verpflichtung der Herrschaft kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (617, 619). [1])

§ 225.

4. Das Gesinderecht im Gebiete des preußischen Landrechts und des rheinischen Rechts.

a) Abschluß und Dauer des Vertrages.

1. Der Abschluß des Gesindevertrags erfolgt im L. R. nicht allein durch schriftlichen Vertrag, sondern auch durch das Geben und Nehmen des Mietgeldes, sogar durch bloßen Antritt des Dienstes. In der Rheinprovinz kann der Vertrag ganz formlos abgeschlossen werden. Das Mietgeld — Gottesheller — wird im L. R., nicht aber im

[1]) Die Pflichten der Herrschaft im Falle einer Krankheit des Gesindes können durch die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung eine Änderung erleiden. Nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. 73) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (§ 319) sind Dienstboten *berechtigt* aber nicht verpflichtet, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie dienen, beizutreten. Nach dem ergänzenden Gesetze vom 10. April 1892 (R. G. Bl. 379) können Krankenkassen durch ihr Statut auch eine Versicherungs*pflicht* für das Gesinde einführen. Hat der Dienstbote auf Grund der freiwilligen Krankenversicherung oder auf Grund der Versicherungspflicht einen Anspruch gegen die Krankenkasse erworben, so ist damit der Anspruch gegen die Herrschaft erloschen, ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch den Dienst entstanden ist oder nicht. Außerdem ist nach dem R. Ges. v. 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. G. Bl. 132) das landwirtschaftliche Gesinde gegen Unfall versichert (§ 319). Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des durch Betriebsunfälle herbeigeführten Schadens. Die Leistung der Unfallversicherung tritt mit Beginn der vierzehnten Woche ein. Für die ersten dreizehn Wochen ist entweder die Dienstherrschaft oder die Krankenkasse unterstützungspflichtig. Endlich ist das Gesinde noch gegen Unfälle außerhalb des Betriebes und gegen die Nachteile des Alters versichert (vgl. § 320).

R. R. im Zweifel auf den Lohn angerechnet. Auch dann, wenn die Herrschaft auf die Anrechnung des Mietgeldes verzichtet hat, ist sie im L. R. zur Anrechnung berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht einhält.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen Herrschaft der Vorzug, mit welcher er den Mietvertrag zuerst abgeschlossen hat. Dies ist im L. R. diejenige Herrschaft, von welcher das Gesinde zuerst das Mietsgeld angenommen hat. Dienstverträge, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Pflegbefohlenen abschließen, können von diesen nach erlangter Volljährigkeit unter Beobachtung der Kündigungsfristen aufgehoben werden. [1]) Eine Person, welche Gesindedienste annehmen will, muß sich mit einem Gesindedienstbuche versehen, welches von der Polizeibehörde verabfolgt wird. Dasselbe ist vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts vorzulegen. Beim Dienstantritt muß dasselbe auch der Herrschaft vorgelegt werden. Gesindedienstbücher und Gesinde-Entlassungsscheine sind stempel- und gebührenfrei (V. vom 29. September 1846 G. S. 467; G. vom 21. Februar 1872 G. S. 160).

2. Die Dauer der Dienstzeit und die Kündigungsfrist hängt von der Vereinbarung ab. a) Im Landrecht gilt der Vertrag, wenn *keine Dauer verabredet ist*, bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei ländlichem auf ein ganzes Jahr, bei monatsweise gemietetem Gesinde für einen Monat. *Ist eine bestimmte Zeit vereinbart*, so kann, wenn keine Kündigungsfrist verabredet ist, jeder Teil bei städtischem Gesinde binnen sechs Wochen, bei ländlichem Gesinde in drei Monaten vor dem Ablauf der Dienstzeit kündigen. Bei monatsweise gemietetem Gesinde kann noch am 15. des betreffenden Monats gekündigt werden. Ist keine Kündigung erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert und zwar auf dieselbe Zeit, als wenn ursprünglich keine Dienstzeit bestimmt worden wäre. Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit darf nicht vereinbart werden. Sollte es geschehen sein, so muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Kündigung jeder Zeit entlassen werden. [2]) Der Dienstantritt erfolgt

[1]) Diese Bestimmung muß als fortbestehend angesehen werden.

[2]) Diese Bestimmung muß als fortbestehend angesehen werden. Durch das E. G. sind nur Gesindedienstverträge für länger als fünf Jahre oder Lebenszeit verboten, aber weitergebende Rechte des Gesindes nicht beseitigt (vgl. § 222 Nr. 1).

in Ermangelung einer Vereinbarung bei städtischem Gesinde am 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. Oktober. Für das ländliche Gesinde entscheidet zuerst die Vereinbarung, dann der Ortsgebrauch und wenn dieser nichts bestimmt, ist der 2. April die gesetzliche Ziehzeit. Durch besondere Gesetze ist für Schlesien, Sachsen, Brandenburg und die Niederlausitz der 2. Januar an die Stelle des 2. April getreten.

b) Im rheinischen Recht richtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Zeit des Antritts, Kündigungsfrist und Dauer des Dienstes nach der Ortsgewohnheit. Kein Dienstvertrag kann auf länger wie drei Jahre hinaus geschlossen werden. Ist keine Zeit vereinbart oder sind drei Jahre verflossen, so kann jeder nach ortsüblicher Kündigung vom Vertrage zurücktreten.[3]) Ist keine Kündigung erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert.

3. Das Gesinde ist zu rechtzeitigem Antritt, die Herrschaft zu rechtzeitiger Annahme verpflichtet.

Bei Weigerung des Gesindes kann die Polizeibehörde auf Verlangen mit Zwangsmitteln vorgehen (vgl. § 228), außerdem bleibt das Gesinde zur Rückgabe des Mietgeldes und zu einer Entschädigung verpflichtet. Das Gesinde ist nicht zum Antritt des Dienstes, sondern nur zur Rückgabe des Mietgeldes verpflichtet, wenn dasselbe durch Zufall oder Verheiratung verhindert ist, den Dienst anzutreten, oder wenn die Herrschaft sich im verflossenen Jahre dem Gesinde gegenüber Handlungen hat zu schulden kommen lassen, die das Gesinde berechtigen, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen. Im L. R. muß aber das Gesinde im Falle der Verheiratung der Herrschaft eine andere taugliche Person stellen.

Bei Weigerung der Herrschaft verliert dieselbe das Mietgeld und hat Schadenersatz zu leisten.

4. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1882 (G. S. 305) gelten bei Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten bezüglich der Kündigungsfrist und des Umzugstermins zunächst die Vertragsbestimmungen. Enthält der Vertrag keine Festsetzung, so muß die Dienstkündigung spätestens am letzten Tage des Monats März und der Umzug am letzten Werktage des Monats Juni erfolgen.

---

[3]) Die Bestimmung muß als fortbestehend gelten, da sie dem Gesinde günstiger ist wie das Reichsrecht (vgl. Anm. 2).

§ 226.

b) Rechte und Pflichten der Parteien.

1. Das Gesinde ist zu treuem, fleißigem und aufmerksamem Dienste verpflichtet und muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, es sei denn, daß es ausdrücklich nur zu bestimmten Geschäften gemietet worden ist. Aber auch das zu bestimmtem Dienste angenommene Gesinde muß auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonstwie verhindert ist. Das Gesinde ist nicht befugt, sich ohne Erlaubnis der Herrschaft durch eine andere Person vertreten zu lassen. Hat sich das Gesinde durch eine untaugliche oder ihm als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen. Im L. R. hat das Gesinde auch noch die Pflicht, der Herrschaft Anzeige zu machen, falls ein anderes Gesinde irgend eine Veruntreuung begeht, es haftet andernfalls für den Schaden, der durch rechtzeitige Anzeige hätte vermieden werden können. Das Gesinde haftet für Vorsatz, grobes und mäßiges Versehen, für geringes nur dann, wenn es gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt hat oder sich zu Diensten dingen ließ, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit verlangen.[1])

2. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste frei lassen; es dürfen ihm nicht mehr und nicht schwerere Dienste zugemutet werden als das Gesinde nach seinen Kräften ohne Gefahr für seine Gesundheit leisten kann. Die Herrschaft muß dem Gesinde Kost bis zur Sättigung verabreichen und darf keine schädliche oder ekelhafte Kost geben. Im Streitfalle entscheidet die Polizeibehörde.

Lohn und Kost hängt von der freien Vereinbarung der Parteien ab. Beim Mangel einer Vereinbarung ist das zu gewähren, was üblich ist. Auf Weihnachts-, Neujahrs-, Namenstagsgeschenke ꝛc. hat

[1]) Ob diese Bestimmung durch das B. G. B. beseitigt ist, ist zweifelhaft, nach meiner Ansicht ist die Bestimmung als fortbestehend zu erachten. Grobes Versehen ist ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte; mäßiges Versehen liegt vor, wenn der Erfolg bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, geringes Versehen, wenn der Erfolg nur bei vorzüglicher Fähigkeit oder besonderer Kenntnis der Sache zu vermeiden war.

das Gesinde keinen Anspruch, es sei denn, daß solche Geschenke vereinbart worden sind.

Im L. R. wird bei männlichen Dienstboten die Livrée nach Ablauf der Dienstzeit Eigentum des Dienstboten.

3. Über alle Ansprüche, welche während bestehenden Mietverträgen in Frage kommen, entscheidet zuerst die Polizeibehörde, so daß das Gesinde nicht eher eine Klage bei Gericht erheben kann, als bis die Polizeibehörde ihre Entscheidung getroffen hat. Jede Klage, welche ohne vorherige Anrufung der Polizeibehörde angestellt wird, muß als unzulässig abgewiesen werden. Über Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden. [2])

§ 227.

c) Ende der Dienstzeit.

1. Tod. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als dasselbe für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig war. Die Begräbniskosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

Stirbt im L. R. das Familienhaupt, so brauchen die Erben das Gesinde nicht länger zu halten als bis zur gesetzlichen Ziehzeit, selbst wenn eine längere Dienstzeit verabredet war. Erfolgt der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so erhält das städtische Gesinde noch für das folgende Quartal Lohn aber keine Kost, ländliches Gesinde muß noch für das ganze nächstfolgende Jahr beibehalten werden. Ist das Gesinde zur besonderen Bedienung eines Familienmitgliedes genommen, so gilt dasselbe, was auch vom Tode des Familienhauptes gilt.

Stirbt im R. R. das Familienhaupt oder das Mitglied derselben, zu dessen Bedienung das Gesinde gemietet war, so braucht es nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden, doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen. Erfolgt die Entlassung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde noch der bare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr als Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt

[2]) Die Polizeibehörde ist aber nicht befugt, bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde einzuschreiten, um die Herrschaft an der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Habe des Gesindes zu verhindern (O. V. 26. März 1881 E. 7. S. 375). Bei Hausoffizianten (§ 219 Anm. 1) fällt die vorherige Anrufung der Polizeibehörde fort.

werden. Monatsweise gemietetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignete, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

2. Entlassung ohne Kündigung.

a) im Landrecht: Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung entlassen 1. wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie wörtlich oder thätlich beleidigt oder Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht; 2. bei beharrlichem Ungehorsam; 3. wenn es die zur Aufsicht bestellten Hausoffizianten (§ 219 Anm. 1) wörtlich oder thätlich beleidigt; 4. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt; 5. wenn es sich eines Diebstahls oder einer Veruntreuung gegen die Herrschaft zu schulden kommen läßt oder 6. anderes Gesinde hierzu verleitet; 7. wenn es ohne Wissen der Herrschaft Geld oder Waren auf deren Namen borgt; 8. die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Teil verkauft oder versetzt; 9. wenn es wiederholt ohne Wissen der Herrschaft nachts aus dem Hause bleibt; 10. wenn es trotz Warnung nicht vorsichtig mit dem Lichte umgeht oder 11. schon aus seiner Unvorsichtigkeit Feuer entstanden ist; 12. wenn das Gesinde sich durch Unsittlichkeit ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat; 13. wenn das Gesinde trotz wiederholter Verwarnung ohne Erlaubnis der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft und über die erlaubte Zeit wegbleibt oder sonst den Dienst mutwillig vernachlässigt; 14. wenn das Gesinde dem Trunke oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört und hiervon trotz Mahnung nicht abläßt; 15. wenn dem Dienstboten die Geschicklichkeit fehlt, deren Besitz er vorgegeben hat; 16. wenn das Gesinde eine längere als achttägige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat; 17. wenn weibliches Gesinde schwanger wird; 18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist; 19. wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich einer der vorstehend unter 1—12 aufgeführten Handlungen schuldig gemacht, die frühere Herrschaft dies im Zeugnis verschwiegen und auch das Gesinde es nicht gesagt hat.[1])

[1]) Außer den angeführten Gründen können auch noch wichtige andere Gründe zu einer sofortigen Beendigung des Dienstverhältnisses führen. Die

Das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung verlassen 1. wenn es durch Mißhandlung der Herrschaft in Gesundheits- oder Lebensgefahr gekommen ist; 2. wenn die Herrschaft das Gesinde, wenn auch ohne Gefahr, so doch mit ungewöhnlicher Härte behandelt hat; 3. wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen verleiten wollte, welche gegen die guten Sitten verstoßen oder 4. dasselbe nicht vor unerlaubten Zumutungen der Personen im Hause hat schützen wollen; 5. wenn die Herrschaft die Kost ganz verweigert oder selbst die notdürftigste Kost nicht gewährt; 6. wenn die Herrschaft eine längere Reise unternimmt und sich nicht bereit erklärt hat, bei Ablauf der Dienstzeit den Dienstboten kostenfrei zurückzuschicken; 7. wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit den Dienst fortzusetzen gehindert ist.[2])

b) Im rheinischen Recht: Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung sofort entlassen wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsam oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche wie die angeführten mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzende Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung nicht vereinbar sind.

Das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung verlassen, wenn es von der Herrschaft hart behandelt wird, häufig ungeeignete Beköstigung erhält, wenn ihm Unsittliches zugemutet wird, wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes nicht fähig ist, überhaupt wegen aller Handlungen der Herrschaft, welche mit den Anforderungen nicht vereinbar sind, die ein Gesinde an die Herrschaft stellen kann.

c) Im L. R. und R. R. kann das Gesinde sofort entlassen werden, wenn es beim Dienstantritt die Vorlegung des Gesindedienstbuches verweigert (V. vom 29. September 1846). Ferner kann in ganz Preußen ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt

---

sofortige Aufhebung des Vertrages wird beiden Teilen dann zu gestatten sein, wenn die weitere Fortsetzung des Verhältnisses der Herrschaft oder dem Gesinde nicht zugemutet werden kann. So auch Delius S. 244; Rehbein Entscheidungen des Obertribunals Bd. 4 S. 723, 728. And. Ansicht Fuld.

[2]) Vgl. Anm. 1.

von der Herrschaft innerhalb vierzehn Tagen von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet entlassen werden (16 F. F. P. G.).

3. Entlassung vor dem Ende der Dienstzeit, jedoch nach vorheriger Kündigung.

a) Im Landrecht: Die Herrschaft kann das Gesinde entlassen 1. wenn ihm die nötige Geschicklichkeit fehlt; 2. wenn die Vermögensverhältnisse der Herrschaft eine Einschränkung des Dienstpersonals notwendig machen.

Das Gesinde kann den Dienst verlassen 1. wenn die Herrschaft den Lohn nicht pünktlich zahlt; 2. das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; 3. wenn der Dienstbote durch Heirat oder auf andere Weise zur Einrichtung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er bei Fortsetzung des Dienstes verlieren würde.

b) Auch das rheinische Recht kennt die vorstehend unter a) aufgeführten Fälle, außerdem kann aber das Gesinde hier die Entlassung noch fordern, wenn der Bruder zum Militärdienste eingestellt wird und der Dienstbote nach dem Zeugnis der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich war, und wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied, für dessen besondere Bedienung es gemietet worden ist, stirbt.

4. Wenn die Eltern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände das Gesinde in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt ist, so kann er sowohl im L. R. wie im R. R. seine Entlassung fordern, muß aber einen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

5. In allen Fällen, in welchen der Mietvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nach Kündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatsweise gemietetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

Ist die Herrschaft mit oder ohne Kündigung zur Entlassung der Dienstboten berechtigt, so kann Lohn oder Kost nur für die Zeit beansprucht werden, in welcher wirklich gedient worden ist. Das gleiche gilt von dem Falle, in welchem das Gesinde vor Ende der Dienstzeit aber nach Kündigung den Dienst verlassen kann.

In den Fällen, in welchen das Gesinde den Dienst sofort verlassen kann, muß ihm im L. R. Lohn und Kost für das laufende Vierteljahr und bei Monatsmiete für den laufenden Monat gegeben werden. Ereignet sich der Grund zum Austritt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist, so muß die Vergütung sich auch noch auf das folgende Vierteljahr bezw. auf den folgenden Monat erstrecken. Im R. R. erhält das Gesinde Lohn und Kost nur für die Kündigungsfrist.

6. Wenn die Herrschaft das Gesinde aus einem anderen als gesetzmäßigem Grunde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich an die Polizeibehörde wenden (§ 226 Nr. 3), welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost im L. R. für die rückständige Dienstzeit, im R. R. für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, muß auf Verlangen der Herrschaft von der Polizeibehörde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden (vgl. § 228), wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit Schadenersatz zu begnügen.

7. Die Herrschaft muß dem Gesinde bei dessen Abzug ein wahrheitsgemäßes Zeugnis in dem Gesindedienstbuche ausstellen. Werden dem Gesinde Beschuldigungen zur Last gelegt, welche sein weiteres Fortkommen hindern, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Erweist sich hierbei die Beschuldigung als unbegründet, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde auf Kosten der Herrschaft ein neues Zeugnis anfertigen lassen. Hat die Herrschaft hingegen dem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, wider besseres Wissen das Gegenteil bezeugt, so wird sie dritten Personen ersatzpflichtig.

§ 228.

d) Zwangsmaßregeln gegen das Gesinde.

1. Weigerung des Dienstantritts.

a) Im Landrecht (§ 51 der Gesindeordnung).

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Polizeibehörde durch Zwangsmittel angehalten werden. Diese Zwangsmittel sind: Ausführung des Dienstes durch einen Dritten auf Kosten des Gesindes, Festsetzung von Geldstrafen, an deren Stelle im

Unvermögensfalle Haft tritt.[1]) Auch kann das Gesinde zwangsweise durch einen Polizeibeamten zur Herrschaft gebracht werden. Verweigert der Dienstbote dann die Dienstleistung oder entläuft er wieder, so findet ein weiterer Zwang nicht statt. Der Dienstbote verfällt aber in eine Strafe, welche auf 6—30 M oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßige Haftstrafe festzusetzen ist.[2])

b) Im rheinischen Recht (§ 16 der Gesindeordnung).

Weigert sich das Gesinde ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so kann es hierzu auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 3—15 M oder entsprechender Haftstrafe aufgefordert werden. Die Strafe wird, wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.[1])

2. Verlassen des Dienstes, Widerspenstigkeit und hartnäckiger Ungehorsam.

a) Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel[3]) zur Fortsetzung desselben angehalten werden. Es kann daher die Herrschaft z. B. verlangen, daß das Gesinde von der Polizeibehörde zwangsweise in den Dienst zurückgeführt wird.[4]) Will die Herrschaft das Gesinde nicht mehr annehmen, so verfällt das Gesinde in eine Geldstrafe und im Un-

---

[1]) Diese Strafe ist keine eigentliche Strafe, sondern eine Zwangsmaßregel, durch welche die Polizeibehörde wie bei jeder anderen polizeilichen Verfügung (§ 490) ihren Anordnungen Gehorsam verschaffen will. Zur Festsetzung ist nur die Polizeibehörde befugt (O. Tr. 27. März 1862 Opp. Bd. 2 S. 326).

[2]) Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt durch die Schöffengerichte (O. Tr. 27. März 1862 Opp. Bd. 2 S. 321; Komp. 10. Dezember 1864 J. M. Bl. 1865 S. 54). Jedoch ist die Polizeibehörde befugt die Strafe nach Maßgabe des Ges. v. 23. April 1883 (§ 490) durch Strafverfügung festzusetzen.

[3]) Über die Zwangsmittel vgl. oben zu 1, a.

[4]) Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung des Gesindes fallen nicht der Dienstherrschaft, sondern dem zurückgeführten Dienstboten und wenn dieser unvermögend ist, der Polizeiverwaltung des Bezirks zur Last, aus welchem das Gesinde entlief (Reskript vom 20. Mai 1850. M. Bl. S. 134, Verf. vom 19. April 1890 M. Bl. S. 79). Streitigkeiten über diese Kosten sind vom ordentlichen Richter zu entscheiden (O. V. 2. März 1878 E. 4 S. 394). Als Gesinde, welches den Dienst verläßt, gilt auch dasjenige, welches nach polizeilicher Zurückführung den Dienst von neuem wieder verläßt. Der Zwang kann

vermögensfalle in eine Haftstrafe. Die Geldstrafe beträgt im Landrecht 6—30 M (§ 168), im rheinischen Recht 3—15 M[5]) (§ 42).

b) Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu schulden kommen läßt,[6]) oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, wird auf Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder mit Haftstrafe bis zu drei Tagen bestraft.

Der Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Übertretung, oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Zeit entläßt, nur vor der Entlassung gestellt werden. Der Antrag muß bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Verwaltet die Herrschaft selbst oder ein Stellvertreter oder Beamter der Herrschaft die Ortspolizei, so tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Landrat.[7])

---

so lange ausgeübt werden, bis die Herrschaft auf die Wiederaufnahme des Gesindes verzichtet (K. G. 12. Dezember 1889 Johow 10 S. 225).

[5]) Die Festsetzung der Strafen erfolgt durch die Schöffengerichte, vgl. Anm. 2. Die Strafen sind durch das zu 2, b) erwähnte Gesetz vom 24. April 1854 nicht beseitigt (K. G. 19. März 1888, Johow 8 S. 185; K. G. 16 und 27. Oktober 1890, Johow 11 S. 254, 255, Rhein. Arch. 82. 2. 27). Anders Ansicht Koch B. 3 S. 531.

[6]) Nicht jeder einzelne Fall des Ungehorsams ist mit Strafe bedroht. Bestraft wird nur der in mehreren Handlungen hervortretende hartnäckige Ungehorsam. Alle einzelnen Ungehorsamsfälle zusammen stellen die Übertretung dar. Es ist daher unstatthaft, wegen jeder einzelnen Handlung die Strafe zu verhängen. Wird dagegen nach einmal erfolgter Verurteilung der hartnäckige Ungehorsam wiederholt, so kann eine abermalige Verurteilung erfolgen (O. Tr. 4. Januar 1866 Opp. Bd. 7 S. 5).

[7]) Ges. v. 24. April 1854 (G. S. 214). Die Vorschriften dieses Gesetzes sind durch Ges. vom 6. Februar 1878 (G. S. 86) auf das Gesinde in der Provinz Schleswig-Holstein und durch Ges. vom 27. Juni 1886 (G. S. 173) auf das Gesinde in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der früher bayerischen Gebietsteile ausgedehnt worden. Das Gesetz gilt demnach nicht in der Provinz Hannover, in Hohenzollern und den früher bayerischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau.

§ 229.

IV. Die Tagelöhner.

1. Neben dem Gesinde bedarf der Landwirt noch der Hilfe der Tagelöhner. Sie unterscheiden sich vom Gesinde dadurch, daß sie nicht dem Hausstande des Arbeitgebers angehören und nicht für einen längeren ununterbrochenen Zeitraum, sondern vorübergehend nur für bestimmte Verrichtungen gedungen werden. Auch die Arbeiter, welche für einen längeren Zeitraum zu einer bestimmten Arbeit gedungen werden, z. B. zu Erntearbeiten oder zum Getreidedreschen, stehen nicht unter dem Gesinderechte, sollte ihnen auch der Gutsherr für die Zeit Wohnung und Kost verabreichen. Die Tagelöhner zerfallen in solche, welche durch Vertrag mit der Dienstherrschaft für längere Zeit gebunden sind, und in solche Tagelöhner (freie Tagelöhner), welche nicht in dieser Weise gebunden sind. Die freien Tagelöhner besitzen entweder ein kleines Grundeigentum (Haus und Land) oder sie sind besitzlos. Die besitzlosen freien Tagelöhner heißen Einlieger, Losleute, Freileute, und bilden die wirtschaftlich und sozial tiefste Stufe der ländlichen Arbeiter. Die grundbesitzenden freien Tagelöhner führen verschiedene Namen. Sie heißen: Büdner, Häusler, Häuslinge, Käthner, Kossäthen, Eigenkäthner, Kathenleute u. s. w. Sie sind die wirtschaftlich am besten gestellten und daher auch zugleich die tüchtigsten ländlichen Arbeiter. Die vertraglich auf längere Zeit gebundenen Tagelöhner heißen: Gutstagelöhner, herrschaftliche Tagelöhner, Hoftagelöhner, Dienstleute, Instleute, Insten, Einlieger u. s. w. Dieselben erscheinen während der Vertragszeit täglich bei der Dienstherrschaft zur Arbeit und haben noch einen von ihnen gemieteten Dienstboten (Scharwerker, Hofgänger), im Sommer auch noch die Frau mitzubringen. Sie erhalten einen geringen für den Tagelöhner, die Frau und den Scharwerker besonders bemessenen baren Lohn und verschiedene den Wert des Geldlohnes übersteigende Naturalien, z. B. Wohnung, Brennmaterial, Viehfutter, Kartoffel- und Gartenland und einen Anteil an dem gedroschenen Getreide.

2. Da Gutsunterthänigkeit und Leibeigenschaft aufgehoben ist, so richtet sich das Verhältnis des Tagelöhners zum Arbeitgeber, die Dauer der Beschäftigung und die Vergütung nach der Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen nach dem Ortsgebrauche. Der Tagelöhner muß seine Arbeit nach der Verabredung unter Aufsicht

und nach der Vorschrift dessen, der ihn in Arbeit nimmt, verrichten. Handelt er der Vorschrift entgegen, so haftet er für allen verursachten Schaden. Er kann nur mit Einwilligung des Arbeitgebers einen anderen Arbeiter an seine Stelle setzen. Enthält der Vertrag keine ausreichenden Festsetzungen und kann auch der Ortsgebrauch zur Bestimmung des Vertragsinhalts nicht verwendet werden, so kommen die Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag (§ 353) zur Anwendung. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, und dies wird in der Regel der Fall sein, so kann an jedem für den folgenden Tag gekündigt werden (621).

3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1854 (§ 228, 2b) kommen in dessen Geltungsgebiet auch zur Anwendung gegen die Personen, welche von dienstpflichtigen (§ 288) bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung der Dienste gestellt werden; ferner gegen solche Dienstleute, welche von einem Grundbesitzer gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dergl.); endlich gegen diejenigen Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten wie z. B. zu Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben. Dieselben werden nach den Vorschriften des Ges. v. 24. April 1854 bestraft, wenn sie sich dem Dienstherrn, dem Stellvertreter oder Aufseher gegenüber des hartnäckigen Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit schuldig machen.

Zweiter Abschnitt.

Begriff und Bestandteile des Landgutes.

§ 230.

I. Begriff des Landgutes.

1. Im Sprachgebrauche des Lebens versteht man unter einem Landgut nur eine größere herrschaftliche Besitzung. In diesem Sinne wird aber das Wort im B. G. B. nicht gebraucht. Unter einem Landgut versteht das B. G. B. ein zum selbständigen Betrieb der Land-

wirtschaft eingerichtetes Grundstück.[1]) Es ist die Gesamtheit einzelner Grundstücke und der dazu gehörigen Gebäude, welche zum Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes dauernd zu einem Ganzen verbunden sind. Diese Begriffsbestimmung schließt sich an die bisherige Auffassung an. Unter einem Landgut verstand auch schon das Obertribunal und das Reichsgericht[2]) landwirtschaftliche Grundstücke, welche ein zum Ackerbau oder zur Viehzucht[3]) bestimmtes Ganze bilden. Daß die Grundstücke stets einen zusammenhängenden Komplex bilden und als ein einheitliches Ganze in das Grundbuch eingetragen sind, ist nicht erforderlich. Ein Landgut wird zwar oft einen zusammengehörenden Grundbesitz darstellen, es kann aber auch aus einer Mehrzahl verschiedener räumlich getrennter Grundstücke bestehen. Erforderlich ist nur, daß die Grundstücke wirtschaftlich eine zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Einheit bilden und daß die Einrichtungen zu einem selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere die notwendigen Gebäulichkeiten vorhanden sind. Bei der Begriffsbestimmung eines Landgutes kommt es auch nicht auf die Größe z. B. nicht darauf an, ob die Besitzung den Besitzer und seine Familie zu ernähren vermag.[4]) Ein Landgut im Sinne des B. G. B. ist demnach auch ein Bauernhof. Es ist zum Begriffe eines Landgutes auch nicht erforderlich, daß die Wirtschaftsgebäude auf dem Lande liegen. Es entscheidet nicht die Lage, sondern die Hauptbestimmung der Grundstücke. Auch städtische Grundstücke, auf denen Ackerbau und Viehzucht betrieben wird, sind als Landgüter anzusehen.[5]) Ein einzelnes Grundstück ist aber kein

---

[1]) In diesem Sinne wird das Wort gebraucht in §§ 98, 593, 594, 1822 Nr. 4, 2049 2312 B. G. B.

[2]) O. Tr. 28. Februar 1863 Strieth. 51 S. 7; R. G. 14. Januar 1888 E. 20 S. 261.

[3]) Es ist nicht nötig, daß das Züchten von Vieh zum Verkaufe d. h. zum gewerbsmäßigen Handel betrieben wird, es genügt, wenn die Viehzucht lediglich im Interesse der Landwirtschaft gepflegt wird O. Tr. 28. Februar 1863 Strieth. 51 S. 7.

[4]) Das G. vom 2. Juli 1898 betreffend das Anerbenrecht an Landgüter in der Provinz Westfalen (§ 264) versteht unter Landgut eine zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung. Hierdurch sollen kleinere Besitzungen von dem Anerbenrecht ausgeschlossen werden. Daß ein Landgut seinen Besitzer selbständig ernährt, wird die Regel sein, ist aber zum Wesen eines Landgutes nicht erforderlich. Über den Begriff des Bauerngutes vgl. § 260.

[5]) O. Tr. 28. Februar 1863 Strieth. 51 S. 7; R. G. 9. Juni 1894 Jur. W. Schr. 1894 S. 438 Nr. 55.

Landgut. Ein Landgut verliert seinen Charakter auch dadurch nicht, daß auf dem Gute noch ein Gewerbe (Brennerei, Brauerei, Zuckersiederei, Sägewerk oder Mühle) betrieben wird, solange der Betrieb nur Nebensache bleibt.

2. Zu den Bestandteilen des Landgutes gehört zunächst der Hof, d. h. die Gesamtheit der zur Bewirtschaftung dienenden Gebäude, ferner das Ackerland, d. h. die zur Erzeugung der Feldfrüchte benutzten Grundstücke, gewöhnlich auch noch Wiesen, Gärten, Waldungen, Gewässer ꝛc.

3. Wichtige Bestandteile des Landgutes bilden unter Umständen die dem Gute zustehenden Gerechtigkeiten[6]) und die auf demselben ruhenden Lasten. Wenn auch die Gerechtigkeiten und Lasten in neuerer Zeit durch die Landeskulturgesetzgebung erheblich vermindert worden sind, so können dieselben doch noch für die Schätzung eines Gutes von Bedeutung werden. Wer ein Landgut kauft oder pachtet, muß daher nicht nur den Umfang des Gutes, die Güte des Bodens, die auf dem Gute befindlichen Anlagen berücksichtigen, sondern auch die Berechtigungen und Lasten desselben feststellen und sich eventuell das Vorhandensein der ersteren, das Fehlen der letzteren zusichern lassen. Es ist zu empfehlen, ein Landgut nicht eher zu kaufen oder zu pachten, als bis man sich aus dem Grundbuch über den Umfang, die Rechte und Lasten desselben Gewißheit verschafft hat.

4. Die Landgüter bildeten früher als Lehengüter, Fideikommißgüter, Stammgüter, geschlossene Güter, Bauerngüter u. s. w. eine geschichtlich gewordene unteilbare Einheit, die als Ganzes vererbt und

[6]) Mit den Grundstücken verband das frühere und zum Teil das heutige Recht gewerbliche Vorrechte. Solche nur durch Ablösung (§§ 420 ff.) zu beseitigende Vorrechte sind z. B.: das Krugsverlagsrecht und der Schmiedezwang. Das Krugsverlagsrecht ist das Recht eines Grundbesitzers, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, die erforderlichen Getränke von einer auf dem Grundstücke des Berechtigten befindlichen Fabrikationsstätte (z. B. Bierbrauerei) zu entnehmen. Schmiedezwang ist das Recht des Besitzers einer Landschmiede zu verlangen, daß die Inhaber bestimmter Grundstücke die Schmiedearbeiten bei ihm anfertigen lassen. Als Entschädigung erhält dann der Schmied gewöhnlich von dem Inhaber der belasteten Grundstücke das Schärfgetreide d. h. einen Lohn in Getreide, so genannt, weil die Hauptthätigkeit des Schmiedes im Schärfen der Pflugscharen besteht. Solche Rechte, welche man auch Zwangs- und Raumrechte nennt, umfassen alle Personen, welche in dem betreffenden Bezirke wohnen (R. G. 8. Juli 1897 E. 39 S. 147 and. Ansicht R. 16. November 1891 E. 28 S. 127).

veräußert wurde. Eine Abtrennung einzelner Bestandteile war unzulässig. Diejenigen Grundstücke, welche von dem Inhaber des Gutes dazu erworben wurden und an der Gebundenheit des Hauptgutes nicht teilnahmen, hießen walzende Grundstücke oder Wandeläcker. Die Gebundenheit der Landgutsbestandteile kommt heute nur noch beim Lehn-, Fideikommiß- und Stammgut vor und hat im übrigen, wegen der unbeschränkten Teilbarkeit des Grund und Bodens (§ 235) ihre Bedeutung verloren.

§ 231.

II. Das Gutsinventar.

1. Beim Landgute unterscheidet man wie bei anderen gewerblichen Anlagen das Grund- und Betriebskapital. Grundkapital sind die unbeweglichen Bestandteile des Landgutes bezw. ihr in Geld ausgedrückter Wert. Betriebskapital sind die beweglichen Sachen, welche auf das Grundkapital verwendet werden, um einen Ertrag zu erzielen. Den wichtigsten Bestandteil des Betriebskapitals bildet das Gutsinventar. Gutsinventar ist die Gesamtheit der beweglichen Sachen, welche beim Betriebe eines Landguts gebraucht werden. Dasselbe ist Zubehör (Pertinenz) des Landgutes und unterliegt daher den Grundsätzen über die Zubehörungen (§ 29). Jede Veräußerung des Landgutes, z. B. Verkauf, Tausch, Schenkung umfaßt daher, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, das Gutsinventar. Gehört das Gutsinventar nicht dem Eigentümer des Gutes, sondern z. B. dem Pächter oder Nießbraucher, so hat dasselbe nicht die Eigenschaft eines Zubehörstücks.

Wie schon der Name besagt, giebt es ein Gutsinventar nur bei einem Landgut. Bei einzelnen Grundstücken kann von einem den Zwecken dieses Grundstücks dienenden besonderen Inventar nicht die Rede sein. Der Begriff des Gutsinventars ist nicht gesetzlich bestimmt. Der Grund liegt darin, daß es sich um einen im Sprachgebrauche des Lebens feststehenden Begriff handelt. Das Gesetz hat aber diejenigen Gegenstände aufgezählt, welche den wirtschaftlichen Zwecken eines Landgutes zu dienen bestimmt sind (98 Nr. 2). Da auch das Gutsinventar diesen Zwecken dient, so können die gesetzlichen Bestimmungen zur Feststellung des Inhalts des Gutsinventars verwertet werden. Das B. G. B. folgt bei der Aufzählung des Zubehörstücks eines Landgutes im wesentlichen den Vorschriften des

Preußischen Landrechts. Während aber das L. R. (I, 2, §§ 48—63) sich in Aufzählung vieler Einzelheiten verliert, giebt das B. G. B. nur die grundsätzlichen Bestimmungen wieder und überläßt es dem Leben, die einzelnen Gegenstände festzustellen, die nach diesen Grundsätzen zum Inventar zu rechnen sind.[1])

2. Hiernach enthält das Gutsinventar folgende Bestandteile:

a) Zunächst gehört zum Gutsinventar das Gerät, welches zum Wirtschaftsbetriebe bestimmt ist. Was im einzelnen dazu gehört, bestimmt sich nach der Art und Beschaffenheit des Gutes, und wird es sich leicht feststellen lassen, ob ein bestimmtes Gerät z. B. eine Maschine nach Art der Bewirtschaftung und nach dem Umfange des Gutes zum Wirtschaftsbetriebe erforderlich ist oder nicht. Daß ein Dampfpflug, den z. B. A dem B nur vorübergehend leiht, dadurch nicht zum Inventarbestandteil bei B wird, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß der Dampfpflug Teil des Inventars des A bleibt, da er nur vorübergehend aus dem Wirtschaftsbetriebe des A entfernt wird.

b) Zum Gutsinventar gehört unter den nämlichen Voraussetzungen wie das Gerät auch das lebende Inventar, das Vieh. Tiere, welche zum Hausgebrauche dienen und mit der Gutswirtschaft keinen Zusammenhang haben, z. B. Kanarienvögel, Tiere, welche zum persönlichen Gebrauche oder zum Vergnügen des Pächters dienen, wie Luxuspferde, Jagdhunde, seltene Arten von Federvieh gehören aber nicht zum Gutsinventar.

c) Zum Gutsinventar gehören die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Gutes, die zum Betriebe der Wirtschaft notwendig sind, z. B. Heu und Stroh, Saatgut. Diese Erzeugnisse können aber nur soweit als Zubehör angesehen werden, als sie bis zur Zeit der nächsten Neugewinnung gebraucht werden müssen. Es kann also z. B. nur diejenige Menge von Stroh oder Heu zum Inventar gerechnet werden, welche bis zur nächsten Strohgewinnung oder Heuernte auf dem Gute Verwendung findet. Daß diese Erzeugnisse auf dem Gute selbst gewonnen worden sind, ist nicht erforderlich.

d) Zum Gutsinventar gehört endlich der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger. Zubehör ist der gesamte Vorrat an Dünger und nicht nur diejenige Menge, welche zur Fortführung der Gutswirtschaft

---

[1]) Für die Auslegung des B. G. B. werden aber die Vorschriften des L. R. auch in Zukunft noch von Bedeutung sein.

erforderlich ist.[2]) Der künstliche Dünger gehört dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Gutsinventar, weil er nicht auf dem Gute gewonnen wird und weil auch die Verkehrssitte den künstlichen Dünger gewöhnlich nicht als Zubehör ansieht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in Ausnahmefällen, z. B. beim Fehlen ausreichenden anderen Düngers auch Kunstdünger zum Gutsinventar gehört.

III. Die Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 232.

1. Allgemeines.

1. Der Landwirt ist befugt, Tiere jeder Art zu halten.

Eine Ausnahme besteht zunächst im L. R. bezüglich der Schafe und Tauben. Das Recht, Schafe auf der ganzen Feldmark unter einem eigenen Hirten zu halten(die sog. Schäfereigerechtigkeit), ist in Ermangelung von Provinzialbestimmungen im L. R. ein Vorrecht der Gutsherrschaften (L. R. I, 22 § 146). Tauben können nur von demjenigen gehalten werden, welchem die Provinzialgesetze es erlauben. Enthalten dieselben keine Bestimmung, so können nur diejenigen Tauben halten, welche in der Gemeinde Ackerland zu Eigentum haben oder dasselbe statt des Eigentümers benutzen und zwar nach Verhältnis des Ackerlandes.[1])

Auch im Gebiete des G. R. bestehen hier und da noch örtliche Verbote, welche durch Anfrage bei der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande festgestellt werden können.

2. In ganz Preußen kann durch polizeiliche Vorschriften das Halten von Tieren verboten oder besonderen Vorsichtsmaßregeln unterworfen werden.

Auch das Strafgesetzbuch hat verschiedene Bestimmungen, welche die Beschädigungen durch Tiere verhüten wollen. Mit Geldstrafe

[2]) Der erste Entwurf des B. G. B. sprach von „erforderlichem Dünger", die jetzige Fassung „der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger" soll zum Ausdrucke bringen, daß der gesamte Düngervorrat zum Gutsinventar gehört.

[1]) L. R. I, 9 §§ 111—113. Der Entwurf des A. G. enthielt in Art. 27 eine Bestimmung, welche diese Beschränkungen aufhob. Diese Bestimmung ist aber nicht Gesetz geworden. Eine Übersicht über die bezüglich der Tauben bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften enthält die Begründung des A. G. zu Art. 27 S. 39.

bis 60 M oder Haft bis vierzehn Tagen wird bestraft, wer Tiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt (366 Nr. 5) und wer Hunde auf Menschen hetzt (366 Nr. 6). Geldstrafe bis 150 M oder Haft bis sechs Wochen trifft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt (367 Nr. 10).

3. Besondere Vorschriften gelten noch bezüglich der Bienen und Tauben (vgl. § 233).

§ 233.

2. Bienen und Tauben.

1. Bienen.[1]) Das Rechtsverhältnis an Bienen ist durch das B. G. B. (961—964) geregelt. Das B. G. B. rechnet dieselben zu den wilden aber zähmbaren Tieren.

a) Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich, d. h. sobald es nach Lage der Sache möglich ist, verfolgt. Ist der Eigentümer des Schwarmes z. B. wegen einbrechender Dunkelheit oder wegen dringender anderer Geschäfte an der sofortigen Verfolgung gehindert, so muß auch die Verfolgung am nächsten Tage als eine unverzügliche angesehen werden. Der Schwarm wird ferner herrenlos, wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt. Der Eigentümer des Schwarmes darf bei der Verfolgung auch fremde Grundstücke betreten (vgl. § 57 Nr. 6).

b) Ist ein Schwarm in eine fremde, *nicht besetzte Bienenwohnung* eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes sogar zum Zwecke des Einfangens die fremde Bienenwohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat aber den entstehenden Schaden zu ersetzen.

c) Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt

[1]) Über das Recht der Selbsthilfe gegen Bienen vgl. § 370, über Klagen wegen Eindringen von Bienen in andere Grundstücke vgl. § 75 Nr. 2, über das Aufstellen von Bienenkörben vgl. § 74 Anm. 3.

haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes. Die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme und nicht nach dem Werte der Schwärme. Vereinigen sich z. B. zwei Schwärme des A mit einem des B und mit einem des C und hat C seinen Schwarm nicht verfolgt, so gehört der Gesamtschwarm zu zwei Drittel dem A und zu einem Drittel dem B.

d) Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstreckt sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen. Auch ein Schadensersatzanspruch des bisherigen Eigentümers ist ausgeschlossen. In ein besetztes Bienenhaus ziehen nämlich nur die sog. Not-, Hunger- oder Bettelschwärme ein, welche lediglich infolge nachlässig betriebener Zucht zum Auszug kommen. Solche Bienenvölker bilden keine Schwärme im technischen Sinne und sollen nach dem Vorschlage der Bienenzüchter als herrenlos gelten. Es geschieht also niemand ein Unrecht, wenn man solche Schwärme dem Eigentümer der Bienenwohnung zuweist, in welche sie einziehen.

2. Tauben.[2])

a) Wilde Tauben sind herrenlos, aber dem Jagdberechtigten vorbehalten. Zahme Tauben verbleiben ihrem Eigentümer, auch wenn sie sich verfliegen. Zahme Tauben unterliegen aber unter Umständen dem freien Tierfange. So können im L. R. die Tauben desjenigen, der Tauben zu halten nicht berechtigt ist, eingefangen werden, wenn sie im Freien betroffen werden. Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, der ein Recht hat sie zu halten, dem freien Tierfang unterliegen, wenn sie zur Saat- oder Erntezeit im Freien, besonders auf Äckern, betroffen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung der Regierung.[3]) Auf dem linken Rheinufer kann durch Gemeindebeschluß jährlich angeordnet werden, daß die Taubenhäuser jährlich in

---

[2]) Über das Recht der Selbsthilfe gegen Tauben vgl. § 370 über Klagen wegen Eindringen von Tauben in fremde Grundstücke vgl. § 75 Nr. 2. Siehe auch Art. 130 E. G.

[3]) Ges. vom 1. November 1847 § 40 (G. S. 383). Ob diese Bestimmung noch gilt, ist bestritten, wird aber von der herrschenden Meinung angenommen (vgl. Koch Zusatz zu § 113 I. 9 R. G. 12. Februar 1886 E. i. Str. 13 S. 342).

der Zeit zu schließen sind, in welcher Verwüstungen der Felder durch die Tauben zu befürchten sind; sind Tauben in der geschlossenen Zeit auf den Feldern, so kann jeder sie auf seinem Grund und Boden töten.[1]) Wo keine besondere Bestimmung über den freien Taubenfang besteht, wie z. B. in der rechtsrheinischen Rheinprovinz, dürfen Tauben nur getötet werden, wenn man sich in Ausübung erlaubter Selbsthilfe befindet (§ 370).

b) Nach dem R. Ges. vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. 463) sind die Militärbrieftauben einem besonderen Schutze unterstellt. Militärbrieftauben sind diejenigen Brieftauben, welche der Militär- oder Marineverwaltung gehören oder derselben zur Verfügung gestellt sind. Brieftauben, welche Privatpersonen gehören, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Die Landesgesetze, welche das Recht, Tauben zu halten, beschränken, die Bestimmungen, nach welchen die im Freien betroffenen Tauben der freien Aneignung oder Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Das gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören. Die Sperrzeiten für Militärtauben dürfen nur je zehn Tage im Frühjahr und Herbste umfassen. Auf Reiseflüge der Militärbrieftauben finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.

§ 234.

3. Beschädigung durch Tiere.

1. Wird durch ein Tier ein Schaden verursacht, so ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, welcher das Tier hält. Ob derjenige, welcher das Tier hält, der Eigentümer oder z. B. nur der Besitzer, Nießbraucher, Mieter, Pächter oder Entleiher ist, ist gleichgiltig. Es ist auch gleichgiltig, ob das Tier ein Haustier oder ein wildes Tier ist. Der Tierhalter haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.

[1]) Dekret vom 4.—11. August 1789, Instruktion vom 12.—20. August 1790. (Handbuch von Bormann und von Daniels I. S. 114). Diese Bestimmungen sind durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 nicht beseitigt. Die Tötung von zahmen Tauben, welche zur Zeit der Saat und Ernte außerhalb ihrer Einschließungen betroffen werden, ist übrigens auch dann gestattet, wenn seitens der Gemeinde eine Bestimmung über die Einschließung nicht getroffen ist (O. K. 26. Februar 1893. Rhein. Arch. 85. I. 190).

Gehaftet wird aber nur dann, wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird (833). Halten mehrere ein Tier gemeinschaftlich, so haften sie als Gesamtschuldner (830, 840).

2. Es haftet auch derjenige, welcher für den Tierhalter die Aufsicht über ein Tier vertraglich übernommen hat, z. B. der Hirte oder Wärter, wenn er nicht beweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch trotz dieser Sorgfalt eingetreten wäre (834).

3. Hat der Tierhalter einen anderen zur Beaufsichtigung eines Tieres bestellt, so haften sie beide als Gesamtschuldner. Der Tierhalter kann aber von demjenigen, welcher die Aufsicht zu führen hat, Ersatz verlangen. Der Tierhalter haftet nicht, wenn er beweist, daß er bei der Auswahl der aufsichtführenden Person, bei der Beschaffung der etwa erforderlichen Vorrichtungen und Gerätschaften oder bei der ihm obliegenden Leitung die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn er beweist, daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (831, 840). Ist neben dem Tierhalter und demjenigen, welcher die Aufsicht zu führen hat, noch ein Dritter verantwortlich, z. B. weil er das Tier gereizt hat, so haften sie alle als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zu einander ist aber der Dritte allein schadensersatzpflichtig (830, 840).

4. Beispiele: Reißt sich das dem A gehörende Pferd im Stalle los und verletzt auf der Straße ein Kind, so ist A als Tierhalter schadensersatzpflichtig. Gehört das Pferd dem A und B, so haften sie beide als Gesamtschuldner. Wird das Pferd von A dem C geliehen, welcher zu seinem Vergnügen ausreiten will, und geht dann das Pferd mit C durch, so haftet C als Tierhalter für etwaigen Schaden. Beauftragt A seinen Knecht D, mit dem Pferde zum Arzt zu reiten und geht das Pferd mit D durch, so haften A und D für den verursachten Schaden als Gesamtschuldner. Hat A Schadensersatz geleistet, so kann er von D Ersatz verlangen. A ist nicht ersatzpflichtig, wenn er z. B. beweisen kann, daß D ein vorsichtiger Mensch ist, welcher zu reiten versteht, und daß Pferd und Geschirr in Ordnung war. [1])

[1]) Über das Recht zur Selbsthilfe gegen Tiere vgl. § 370. Das sog. Ruralgesetz vom 28. September — 6. Oktober 1791, welches auf dem linken

§ 235.

IV. Die Teilbarkeit der Grundstücke (Unschädlichkeitszeugnisse).

I. Teilbarkeit der Grundstücke.

1. Während im Mittelalter die Unteilbarkeit des Grund und Bodens als Regel galt, ist in neuerer Zeit die Teilbarkeit des Grundeigentums anerkannt. Schon das Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 418) hat alle öffentlich rechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke aufgehoben. Es blieben aber diejenigen Beschränkungen der Teilbarkeit der Güter bestehen, welche auf besonderen Privatrechten beruhten. So blieb z. B. die Unteilbarkeit der Lehen-, Fideikommiß- und Stammgüter aufrecht erhalten. Von solchen Ausnahmen abgesehen, ist heute die Teilung von Grundstücken im allgemeinen gestattet. [1])

2. Werden Grundstücke geteilt, so werden die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten (§ 284 Nr. 3) auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Zu solchen öffentlichen Lasten gehören z. B. die öffentlichen Abgaben an den Staat, die Grund- und Gebäudesteuer und sonstigen Leistungen an die Gemeinde, die Leistungen an Deichverbände öffentliche Wassergenossenschaften, Waldgenossenschaften und ähnliche öffentliche Verbände u. s. w. [2]) Die privatrechtlichen

---

Rheinufer gilt, enthält die Bestimmung, daß der Eigentümer, Besitzer oder Pächter eines Grundstückes jede Art von Federvieh, welches auf dem Grundstücke Schaden verursacht, töten kann, aber nur an dem Orte, wo es Schaden zufügt. Es ist zweifelhaft, ob diese Vorschrift durch die Bestimmungen des B. G. B. über die Selbsthilfe aufgehoben ist oder nicht. Ich halte die Vorschrift für beseitigt, da sie dem Privatrecht angehört und durch keinen Vorbehalt des E. G. aufrecht erhalten ist.

[1]) Wo noch Beschränkungen bestehen, sind sie durch Art. 119 E. G. aufrecht erhalten. Über die Teilbarkeit der Waldungen vgl. §§ 248 ff.

[2]) Über die Verteilung solcher Lasten bestimmte zunächst das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (§ 3) und später das Gesetz vom 3. Januar 1845. Die Verteilung der Grundsteuer erfolgt durch den Katasterkontroleur nach dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (§ 35). Die Verteilung anderer Lasten regelt das Gesetz vom 25. August 1876, welches zugleich über die Neubegründung von Ansiedelungen Bestimmung trifft. Vgl. über beide Gesetze und ihre Einführung in die einzelnen Landesteile § 78 Anm. 4. Zu den Lasten, welche geteilt werden können, gehören auch die Reallasten vgl. §§ 284 ff. Diese Vorschriften werden nach Art. 120 E. G. vom B. G. B. nicht berührt.

Lasten wie Hypotheken und Grundschulden bleiben auch nach der Trennung auf den Trennstücken haften (vgl. aber § 61, 2, a).

II. Unschädlichkeitszeugnisse.

1. Unschädlichkeitszeugnis[3]) (Unschädlichkeitsattest) ist die Erklärung der zuständigen Behörde, daß die lastenfreie Abtrennung eines Grundstücksteiles für die an dem Hauptgrundstücke berechtigten Personen unschädlich ist. Ein solches Zeugnis kann sowohl bei der Veräußerung wie beim Umtausche von Trennstücken ausgestellt werden. Die Veräußerung muß entweder gegen Auferlegung einer Geldabgabe (Rente) oder durch Verkauf gegen Zahlung eines Kaufpreises, immer aber gegen vollen Wertersatz erfolgen.

Die Entschädigung haftet den Berechtigten an Stelle des Trennstückes. Beim Umtausch tritt das eingetauschte Grundstück an die Stelle des abgetrennten. Beim Umtausch muß voller Ersatz in Land gewährt werden. Zur Ausgleichung unerheblicher Wertunterschiede kann eine ergänzende Kapitalabfindung geleistet werden. Die Ausstellung des Zeugnisses soll nur bei Abtrennung verhältnismäßig geringwertiger und kleiner Grundstücke erfolgen. Bei der Entscheidung, ob der aus einer Belastung zu entlassende Teil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werte und Umfange ist, wird, wenn die Belastung noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haftet, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt. Das Unschädlichkeitszeugnis kann auch auf einzelne Belastungen beschränkt werden (Art. 19. A. G.). Die Zeugnisse werden

[3]) Eine Abtrennung von Teilstücken erleichterte zunächst das Gesetz vom 3. März 1850 (G. S. 145) und dann das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G. S. 384). Beide Gesetze wurden in den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der vormals Großherzoglich-hessischen Gebietsteile, in Hohenzollern, Schleswig-Holstein und in das rheinische Rechtsgebiet eingeführt (G. v. 12. April 1885 G. S. 115, 22. April 1886 G. S. 139, 12. April 1888 G. S. 52). In Hannover wurden die Unschädlichkeitszeugnisse durch ein besonderes Gesetz vom 25. März 1889 G. S. 65) geregelt. Dieses Gesetz wurde durch G. vom 19. August 1895 (G. S. 481) in das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., in die vormals Großherzoglich- und Landgräflich-hessischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau eingeführt und neuerdings auch auf das vormalige Herzogtum Nassau und die Insel Helgoland ausgedehnt (Art. 20 A. G. G. B. O.) Diese Vorschriften sind durch Art. 120 E. G. aufrecht erhalten. Über die geschichtliche Entwickelung der Unschädlichkeitszeugnisse vgl. auch R. G. 5. November 1891 E. 28 S. 338.

von der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) und bei landschaftlich beliehenen Gütern (§ 465) von der Direktion der Landschaft (Kreditdirektion) ausgestellt. In Hannover, in Nassau, in den früher Großherzoglich- und Landgräflich-hessischen Gebietsteilen, im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. und auf der Insel Helgoland erfolgt die Ausstellung in allen Fällen durch die Auseinandersetzungsbehörde.[4])

2. Die Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses kann verlangt werden

a) wenn ein Teil eines Grundstücks veräußert wird, welches im Lehens-, Fideikommiß-, Erbstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande steht oder, welches mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist; b) wenn Rentengüter (§ 259) dadurch gebildet werden, daß von einem größeren Gute Teile abgetrennt werden; das Zeugnis kann in diesem Falle auch bei der Veräußerung größerer Trennstücke erteilt werden, wenn die Sicherheit des Berechtigten hierdurch nicht gemindert wird; c) wenn verhältnismäßig geringwertige Trennstücke zu öffentlichen Zwecken lastenfrei abgetrennt werden. In diesem Falle muß aber die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werterhöhung des Hauptgrundstücks dem Werte des Trennstücks mindestens gleichkommen (G. v. 15. Juli 1890 G. S. 226).

3. Auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt im Grundbuche die Abschreibung des Trennstücks frei von allen oder einzelnen Belastungen des Hauptgrundstücks und ohne die Einwilligung der Berechtigten z. B. ohne Zustimmung der Hypothekargläubiger und bei Fideikommißgütern ohne Zustimmung der Fideikommißanwärter. Die Abschreibung ist aber im Interesse der Sicherheit der Gläubiger oder sonstigen Berechtigten an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Wird der Grundstücksteil gegen Auferlegung einer Rente veräußert, so muß die Rente gleichzeitig auf dem Grundstücksteile mit

---

[4]) Die Ausstellung der Unschädlichkeitszeugnisse durch die Landschaftsdirektionen erfolgt nicht in Vertretung und im Interesse der Landschaft sondern in Ausübung einer vom Staate den Direktionen in öffentlichem Interesse übertragenen behördlichen Funktion. Es ist deshalb auch eine Klage gegen die Landschaft bei einer Pflichtversäumnis bei Ausstellung eines Zeugnisses nicht zulässig (R. G. 5. November 1891 E. 28. S. 335). Die Entscheidung über die Verwendung der für das Trennstück geleisteten Entschädigung erfolgt nicht durch die Landschaftsdirektion sondern im Verwendungsverfahren (§ 437 Nr. 4) durch die Generalkommission (R. G. 31. März 1892 E. 29 S. 249; Z. L. K. G. 3 S. 174, 13 S. 274).

dem Vorrange vor sonstigen Belastungen[5]) als Reallast zu gunsten des jeweiligen Eigentümers des Hauptgrundstücks eingetragen und dies auf dem Blatte des Hauptgrundstücks vermerkt werden;

b) wird der Grundstücksteil gegen ein anderes Grundstück vertauscht, so muß gleichzeitig das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstück als Bestandteil zugeschrieben werden;

c) wird der Grundstücksteil verkauft, so ist gleichzeitig entweder eine Hypothek für die Kaufgeldforderung zur ersten Stelle, oder ein Pfandrecht an der Forderung zu gunsten der bisher berechtigten Gläubiger einzutragen. Ersteres geschieht, wenn das Trennstück einem festen Verbande z. B. einem Fideikommißgute angehört, letzteres, wenn es sich um die Entlassung des Trennstücks aus einer Belastung z. B. aus einer Hypothek handelt. Scheidet das Trennstück zugleich aus einem Verbande und einer Belastung aus, so hat beides zu geschehen. Auch muß die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigen, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sichergestellt ist, oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt oder nicht erforderlich ist;[6])

d) wird der Grundstücksteil zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich veräußert, so muß die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigen, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen ist.

Bei der Eintragung bedarf es der Vorlage des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht. Wird der Brief aber nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken (Art. 20 A. G. G. B. O.).

V. Die Grenzen.

§ 236.

1. Schutz der Grenze.

1. Da die Grenzen den Umfang eines Grundstücks bestimmen und eine Veränderung der Grenzen einem Eigentumsverluste gleichkommt, so hat das Recht die Grenzen durch besondere Klagen[1]) und Strafbestimmungen geschützt.

---

[5]) Die Rente geht aber nicht den Rentenbankrenten vor, welche auf Grund des Rentengutsgesetzes vom 7. Juni 1891 (G. S. 279) festgestellt sind (Art. 20 Nr. 1 A. G. G. B. O.).

[6]) Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn bei einem Tausche eine Ausgleichung in Kapital gegeben wird.

[1]) Die zum Schutze der Grenzen gegebenen Rechtsmittel (die Abmarkung und Grenzklage) sind von der Klage auf Herausgabe eines Grundstücks oder

2. Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haftstrafe wird bestraft: wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain[2]) durch Abgraben oder Abpflügen verringert (370 Nr. 1 St. G. B.) — wer Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hege-Wische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes[3]) bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht (30 Nr. 3 F. F. P. G.).[4])

3. Mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden kann, wird bestraft, wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes[3]) bestimmtes Merkmal *in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen*, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt (274 Nr. 2 St. G. B.).[5])

Grenzsteine und Grenzmerkmale sind nicht nur diejenigen, welche in

---

Grundstücksteiles zu unterscheiden. Die Grenzschutzmittel bezwecken die Ausmittelung und Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen. Ihr Zweck ist die Beseitigung der Unsicherheit und Ermittelung des ursprünglichen Grenzzuges. In der Klage auf Herausgabe verlangt der Kläger die Herausgabe eines *im Besitze des Beklagten* befindlichen Streifen Landes bis zu einer *bestimmten von ihm genau bezeichneten Grenze* mit der Behauptung, daß so weit sein Eigentum reiche (R. G. 9. Oktober 1889 Gruchot 34 S. 133).

[2]) Auch der Eigentümer eines Grenzrains kann sich durch Abgraben strafbar machen, nämlich dann, wenn der Grenzrain dazu bestimmt ist, die Grenze zu bilden (R. G. 21. September 1894 E. i. Str. 26. S. 74).

[3]) Gegenstände, welche nur die *künftige* Bezeichnung eines Wasserstandes vorbereiten oder vergleichen sollen, sind keine Wasserstandmerkmale im Sinne der § 274 Nr. 2 St. G. B. und § 30 Nr. 3 F. F. P. G. (R. G. 10. Mai 1898, E. i. Str. 31 S. 143).

[4]) Voraussetzung der Bestrafung ist, daß dem Thäter die Eigenschaft der Steine, Pfähle u. s. w. als zur Abgrenzung u. s. w. dienender Gegenstände bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein mußte (R. G. 12. Februar 1894, Johow 15 S. 310).

[5]) R. G. in Strafsachen 10. März 1881 E. 3 S. 410, 18. April 1882 E. 6 S. 199, 5. November 1887, E. 16 S. 280, 8. Dezember 1887 E. 17 S. 10, 31. Januar 1890, 24. Januar 1890 E. 20 S. 196, 202, 18. Oktober 1892 E. 23 S. 254, Jur. W. Schr. 1889 S. 419 Nr. 5, 1890 S. 60 Nr. 17, 1892 S. 452 Nr. 30.

einem förmlichen Verfahren gesetzt worden sind, sondern alle diejenigen Zeichen, welche zur Bezeichnung einer von den Beteiligten gewollten und als solcher anerkannten Grenze bestimmt sind. Als Grenzzeichen werden auch die bloß vorläufig und nur vorübergehend gesetzten Grenzzeichen geschützt. Geschützt sind z. B. die von einem Landmesser gesetzten Pfähle und sonstigen Zeichen, die demnächst durch Grenzsteine ersetzt werden sollen.

Ein Grenzmal genießt aber nur dann den strafrechtlichen Schutz, wenn es mit Übereinstimmung aller Beteiligten gesetzt ist.[6]) Es ist nicht stets die ausdrückliche Genehmigung der Beteiligten erforderlich. Es genügt auch eine stillschweigende Anerkennung. Eine solche Anerkennung kann namentlich in dem langjährigen Dulden eines bestimmten Merkmals gefunden werden. In der Regel wird das Vorhandensein eines älteren bisher nicht bestrittenen Merkmals genügen. Es kann deshalb ein alter Grenzstein nicht ohne weiteres beseitigt werden. Ein einseitig oder unter Widerspruch eines Nachbars gesetzter Grenzstein ist unverbindlich und kann beseitigt werden. Beim Widerspruch eines Beteiligten muß daher derjenige, welcher einen Grenzstein setzen will, gegen die widersprechenden Beteiligten Klage erheben. Das Grenzzeichen wird dann nach Rechtskraft des Urteils auf Grund des Urteils gesetzt.

§ 237.

2. Die Abmarkung der Grenzen.

1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt worden oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen. Enthalten diese, wie z. B. das rheinische Recht, keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.[1]) Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergiebt.

[6]) Die Zustimmung der Beteiligten ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn — wie z. B. bei Setzung eines Merkpfahls (§ 448) durch die Verwaltungsbehörden — eine Behörde nach öffentlichem Recht allein zur Setzung eines Zeichens berufen ist.

[1]) Über die Art der Abmarkungen vgl. für das Gebiet des L. R. I, 17 §§ 362—371; die Vorschriften über das Verfahren (I, 17 §§ 383—386) sind aufgehoben (Art. 89 1, b A. G.).

Hat z. B. ein Grenznachbar ein Grenzzeichen absichtlich oder fahrlässig zerstört, so ist er allein zur Bestreitung der Kosten verpflichtet. Der Anspruch auf Abmarkung ist unverjährbar. Der Anspruch steht nur dem Eigentümer, nicht auch anderen dinglich Berechtigten, z. B. nicht dem Nutznießer zu (919).

2. Voraussetzung ist, daß die Grenze unter den Nachbaren nicht bestritten ist und daß nur ihre äußere Beurkundung in Frage steht. Ist die Grenze bestritten, so muß die Grenzklage (§ 238) angestellt werden.

3. In der gemeinschaftlichen Grenzabmarkung liegt ein Anerkenntnis der Grenzen, welches die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses hat. Die Beweiskraft des durch die Grenzzeichen beurkundeten Geständnisses unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das richterliche Ermessen wird in der Regel dazu führen, einem solchen Geständnis volle Beweiskraft beizulegen, nur muß der Schluß von den Grenzzeichen auf die vorangegangene nachbarliche Grenzanerkennung sicher sein. Beweist z. B. in einem Prozesse der Kläger, daß der von ihm beanspruchte Grenzzug durch Grenzsteine markiert wird, die er gemeinsam mit dem Beklagten gesetzt hat, so wird der Nachweis, daß die von ihm beanspruchte Grenze die richtige ist, in der Regel erbracht sein.[2])

Die Abmarkung hat keine rechtserzeugende Kraft, d. h. durch die Abmarkung erwerben die Beteiligten die ihnen zugewiesenen Grundstücke nur dann zum Eigentum, wenn die allgemeinen Vorschriften über den Eigentumserwerb beobachtet sind. Wird z. B. bei einer Abmarkung einem Beteiligten ein Streifen Land zugewiesen, der ihm bis jetzt noch nicht gehörte, so bedarf es zum Eigentumserwerb der Auflassung und Eintragung im Grundbuche. Dies gilt auch dann, wenn bei der Abmarkung ein Katasterkontroleur oder vereideter Landmesser zugezogen worden ist. Die Zuziehung dieser sachkundigen Personen bietet aber den Vorteil, daß die Abmarkung den maßgebenden Bestimmungen entsprechend vorgenommen wird und daß später durch die Vernehmung dieser Personen als Zeugen und Sachverständige die Abmarkung in ihren Einzelheiten besser bewiesen werden kann.

4. Die Parteien sind nicht gezwungen, die durch Landesgesetz oder, wo ein solches fehlt, durch den Ortsgebrauch bestimmte Art der

---

[2]) Über die katastermäßige Feststellung und Behandlung der Grenzen vgl. § 511.

Abmarkung zu wählen. Sie können im gegenseitigen Einverständnisse jede ihnen beliebende Art der Abmarkung anwenden. Es wird aber durch eine solche Abmarkung keiner der Beteiligten gehindert, nachträglich das gesetzliche oder ortsübliche Verfahren zu fordern. Eine Vereinbarung der Parteien über die Art der Vermarkung hindert selbstverständlich die mit der Vermessung betraute Behörde, in Preußen z. B. die Katasterbehörde nicht, bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit die Abmarkung nach den maßgebenden Dienstvorschriften vorzunehmen.

§ 238.

3. Die Grenzklage.

1. Entsteht ein Grenzstreit, so ist zu raten, zunächst den Weg einer gütlichen Einigung zu versuchen. Das Gericht, welches in einem Prozesse die Grenze zu bestimmen hat, ist nämlich an das gebunden, was die Sachverständigen, z. B. die Katasterbeamten, durch Vermessung feststellen. Wenn daher die Parteien einen Sachverständigen, der ihr Vertrauen besitzt, etwa einen Katasterkontroleur, wählen und sich dessen Gutachten unterwerfen, so erreichen sie dasselbe, was das Urteil bewirkt, vermeiden aber die großen Kosten, die ein Grenzstreit verursacht.

2. Für die Grenzklagen ist in ganz Preußen dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die betreffenden Grundstücke liegen (24 C. P. O.).

3. Ist eine Grenze streitig und läßt sich die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung zunächst der Besitzstand maßgebend. Es ist also festzustellen, in welchem Umfange jede Partei ihr Grundstück besitzt. Beweist eine Partei, daß ihr Besitz so weit geht wie der von ihr in Anspruch genommene Grenzzug, so ist die Grenze dem Antrage entsprechend festzusetzen. Der Besitzstand ist also für die Erledigung der Eigentumsfrage entscheidend. Der Besitzstand ist aber nicht maßgebend, wenn eine Partei ein besseres Recht an dem Grenzstreifen nachzuweisen imstande ist, wenn sie z. B. zu beweisen vermag, daß ihr das Eigentum an dem Grenzstreifen kraft Gesetzes oder zufolge einer Vereinbarung der Parteien zusteht. Zum Beweise kann auf den Inhalt des Katasters Bezug genommen werden. Es ist aber der Beweis zulässig, daß der Inhalt des Katasters, z. B. der Inhalt der Katasterkarten unrichtig ist.

4. Kann die Grenze nicht durch den Besitzstand ermittelt werden, so ergiebt sich zwischen den beiderseits unbestrittenen Besitzgrenzen ein

Stück, dessen Besitz und Eigentum kein Teil zu beweisen imstande ist, obwohl feststeht, daß dasselbe entweder dem einen oder dem anderen Teile gehört. Es bestimmt in diesem Falle das B. G. B., daß, wenn der Besitzstand nicht festgestellt werden kann, jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuweisen ist.

5. Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenzen zu einem Ergebnis führt, welches mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke nicht übereinstimmt, so ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht. Wenn auch die richtige Grenze nicht bewiesen wird, so kann doch z. B. feststehen, ein wie großer Teil des streitigen Flächenabschnittes dem einen oder anderen Nachbar gehört. Es kann z. B. feststehen, daß von diesem Streifen dem einen 100, dem anderen 200 Quadratmeter zugehören. In diesem Falle wird die Grenze weder nach dem Besitzstande noch durch Halbierung des streitigen Streifens ermittelt. Die Bestimmung muß vielmehr so erfolgen, daß jeder Nachbar ein Grundstück von den ihm unzweifelhaft zustehenden Flächeninhalt erhält. Erst in zweiter Linie entscheidet dann der Besitzstand und in letzter Linie findet die Teilung in zwei gleich große Teile statt (920.)

6. Berechtigt zur Anstellung der Grenzklage ist der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, ein einzelner Miteigentümer (1011) und ein dinglich Berechtigter, z. B. ein Nutznießer (1065). Die Klage ist gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks zu richten. Der Anspruch auf Feststellung einer streitigen Grenze unterliegt nicht der Verjährung (924).

VI. Die Grenzanlagen.

§ 239.

1. Zwischenräume, Raine, Winkel, Gräben, Mauern u. s. w.

1. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Winkel,[1]) einen Rain,[2]) einen Graben, eine Mauer, durch Hecken, Planken, Zäune und andere Einrichtungen, die zum Vorteil beider Grundstücke dienen, von einander geschieden, so wird vermutet, daß die

[1]) Winkel ist der zwischen zwei Häusern liegende Raum.

[2]) Raine sind schmale brachliegende Flächen zwischen zwei Grundstücken, die gewöhnlich zum Pflugwenden benutzt werden und daher auch im Landrecht Pflugrechte (§ 245 Anm. 5) genannt werden.

Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind. Eine Vermutung, daß die Einrichtung auch im gemeinschaftlichen Eigentum der Parteien steht, wird vom Gesetze nicht ausgesprochen.

2. Die Vermutung, daß ein Recht zur gemeinschaftlichen Benutzung der Einrichtung besteht, tritt nicht ein, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Grenzzug so verläuft, daß die Grenzanlage ausschließlich zu einem der beteiligten Grundstücke gehört. Sie tritt ferner nicht ein, wenn äußere Merkmale dafür sprechen, daß die Grenzeinrichtung nur zu einem Grundstück gehört. In dieser Beziehung folgt das B. G. B. dem bisherigen Recht. Eine Anführung der einzelnen Merkmale ist im B. G. B. unterblieben (921).

3. Merkmale dieser Art enthielten z. B. das preußische Landrecht und das rheinische Recht. Im Gebiete des Landrechts war ein Winkel Alleineigentum eines Nachbars, wenn die Traufe allein von seiner Seite einfiel, oder wenn er Gossen, Privete oder offene, unvergitterte und unverstäbte Fenster in dem Winkel hatte; Gräben gehörten demjenigen, auf dessen Seite sich der Auswurf befand; Mauern demjenigen, auf dessen Seite sich Vertiefungen oder Blenden (Nischen) befanden, oder auf dessen Seite die aufgelegten Platten überstanden, nach dessen Seite die Mauer abfiel oder welchem die rauhe Seite der Mauer zugekehrt war; Planken demjenigen, auf dessen Seite die Pfosten und Ständer standen; Raine gehörten zum höheren Grundstücke, wenn sie ein tieferes von einem höher gelegenen Grundstücke trennten (L. R. I Tit. 8 §§ 121, 154, 159, 188). Ähnliche Vorschriften hatte das rheinische Recht. Mauern gehörten hier demjenigen Nachbar, nach dessen Seite hin die Mauerbedachung abfiel oder an dessen Seite sich ein Mauerdach, hervorragende Kragsteine oder schmale Leisten befanden. Ein Graben gehörte demjenigen, auf dessen Seite sich der Auswurf befand; Hecken demjenigen, dessen Grundstück ganz von der Hecke umschlossen war (Art. 654, 660, 670 c. c.). Diente ein Graben zum Schutze einer anderen Einfriedigung, etwa zum Schutze einer Hecke oder eines Zaunes, so gehörte der Graben in ganz Preußen dem Eigentümer der Einfriedigung nach dem deutschen Rechtssprichworte „Wem der Hagen, dem ist auch der Graben." Diese Vorschriften sind beseitigt (Art. 89 Nr. 1, b, Nr. 2 A. G.), behalten aber als Auslegungsregeln ihr fortdauernde Bedeutung.

4. Sind die Nachbaren zur Benutzung einer der vorstehend be-

zeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen als nicht das gleiche Recht des anderen Nachbars auf Benutzung beeinträchtigt wird. Jeder Nachbar kann z. B. eine gemeinschaftliche Mauer bis zur Hälfte ihrer Dicke zu seinem Nutzen gebrauchen, soweit hierdurch der Mauer oder dem Gebäude kein Schaden entsteht, kann Wandschränke und ähnliche Anlagen errichten, Schornsteine an und in der Mauer anlegen u. s. w. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbaren zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbaren an dem Fortbestehen der Einrichtung Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder verändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbaren nach den Grundsätzen über die Gemeinschaft (922).

§ 240.

2. Bäume und Sträucher.

1. Ein Baum oder Strauch steht auf der Grenze, wenn der aus der Erde hervortretende Stamm von dem Grenzzug durchschnitten wird. Um Streitigkeiten unter den Grenznachbaren zu beseitigen, hat das B. G. B. über die auf der Grenze stehenden Bäume und Sträucher besondere Vorschriften (923) aufgenommen: a) die Früchte und, wenn der Baum gefällt und der Strauch entfernt wird, Holz und Zweige gebühren den Nachbaren zu gleichen Teilen. Dürres Holz gilt auch als Frucht und wird gleichfalls unter die Nachbaren verteilt. Zu einer Verfügung über den Baum ist jeder Nachbar nur insoweit berechtigt, als der andere Nachbar nicht geschädigt wird. b) Jeder Nachbar kann die Beseitigung des Baumes verlangen; dieser Anspruch ist unverjährbar. Die Beseitigung kann ausnahmsweise nicht verlangt werden, wenn der Baum oder Strauch als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbaren zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, welcher die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht am Baume oder Strauche verzichtet. Er erwirbt in diesem Falle das Alleineigentum am Baume oder Strauche mit der Trennung und nicht schon mit dem Verzicht des anderen.[1])

[1]) Über den Abstand der Bäume und Sträucher von der Grenze vgl. §§ 243, 244. Landesgesetzliche Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers

§ 241.

3. Überhangs- und Überfallsrecht.

1. Ein Baum und Strauch gehört mit Wurzeln und Zweigen demjenigen Grundeigentümer, auf dessen Boden er aus der Erde hervortritt, auch wenn er mit Wurzeln und Zweigen in das Nachbargrundstück hineingeht. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks und derjenige, welcher an dem Nachbargrundstück ein dingliches Nutzungsrecht, z. B. einen Nießbrauch hat, kann aber die eindringenden Wurzeln abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Nachbar dem Besitzer des Grundstücks, auf welchem der Baum oder Strauch steht, eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Nachbar steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen (910).

2. Früchte, die von einem Baume oder Strauche auf das Nachbargrundstück fallen, gelten als Früchte des Nachbargrundstücks. Sie gehören folglich demjenigen, welcher auch die übrigen Früchte des Grundstücks zu beziehen berechtigt ist, also je nach Lage der Sache z. B. dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Nachbargrundstücks. Unter Früchten sind aber nur Früchte im gewöhnlichen Sinne (Obst) zu verstehen. Ob das Herabfallen durch ein Naturereignis, z. B. durch Wind oder durch menschliche Thätigkeit bewirkt wurde, ist gleichgiltig. Selbstverständlich darf aber der Nachbar das Herabfallen nicht absichtlich herbeiführen. Der Eigentümer des Baumes hat keinen Anspruch auf die übergefallenen Früchte und macht sich durch die Aneignung sogar eines Diebstahls schuldig, es sei denn, daß

---

eines Grundstücks an Obstbäumen, die auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehen, abweichend von den zu b angeführten Vorschriften regeln, bleiben aufrecht erhalten (Art. 122 E. G.). Vorschriften dieser Art enthält weder das preußische Landrecht noch das rheinisch-französische Recht. Ob das örtliche Gewohnheitsrecht rechtsgiltige Abweichungen enthält, ist im einzelnen Falle festzustellen. Löwenherz, Was der Landwirt aus dem B. G. B. wissen muß (S. 69), ist der Ansicht, daß die früheren Bestimmungen des L. R. (I, 9 §§ 287, 288) und G. R., soweit sie Obstbäume betreffen, nach Art. 122 E. G. aufrecht erhalten sind. Diese Ansicht ist irrtümlich. Aufrecht erhalten sind nämlich nur die lediglich für Obstbäume geltenden besonderen Vorschriften und solche giebt es im preußischen Rechte nicht (vgl. auch Dernburg III S. 241). Die Vorschriften des Landrechts sind auch ausdrücklich aufgehoben (vgl. Art. 89 1, b, A. G.).

er annehmen konnte, daß der Nachbar auf die übergefallenen Früchte verzichte. Die auf ein öffentliches Grundstück, z. B. eine Straße, einen Platz übergefallenen Früchte kann aber der Eigentümer des Baumes sich selbst aneignen (911).[1])

§ 242.

4. Überbau.

1. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes — Mauern gelten nicht als Gebäude — über die Grenze gebaut, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden. Er kann aber die Beseitigung des Baues verlangen, a) wenn dem Überbauenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) zur Last fällt, b) wenn er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Das Recht des Überbauenden auf den Überbau entsteht kraft Gesetzes und bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

2. Muß der Nachbar den Überbau dulden, so ist er durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend; spätere Wertveränderungen kommen also nicht in Betracht. Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten. Berechtigt zum Empfange der Rente ist der jeweilige Eigentümer des Nachbargrundstücks, verpflichtet der jeweilige Eigentümer desjenigen Grundstücks, von welchem aus der Überbau errichtet wurde. Das Recht auf die Rente geht allen anderen Rechten an dem belasteten Grundstücke, auch älteren Rechten vor. Das Rentenrecht entsteht kraft Gesetzes und bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht. Hat aber eine Vereinbarung über die Höhe der Rente stattgefunden oder ist auf das Rentenrecht verzichtet worden, so ist eine Eintragung erforderlich, wenn die Vereinbarung über die Höhe der Rente oder der Verzicht auch den späteren Eigentümern der Grundstücke gegenüber wirksam werden soll. Das Rentenrecht erlischt mit der Beseitigung des Überbaues. Im übrigen gelten die Vorschriften über die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehenden Reallasten.

3. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem bebauten

[1]) Im Gebiete des preußischen Landrechts (Teil I Titel 9 § 289) konnte der Nachbar sich diejenigen Früchte von überhängenden Zweigen aneignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln konnte, ohne den Boden des Nachbars zu berühren. Diese Bestimmung ist aufgehoben (Art. 89, 1 b A. G.).

Grundstücksteil den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung hatte. Dieses Recht unterliegt nicht der Verjährung. Macht der Rentenberechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf (912—916).

5. Landesgesetzliche Vorschriften über die Grenzanlagen.[1])

§ 243.

a) Im Gebiete des preußischen Landrechts.[2])

1. Abstand der Anlagen von der Grenze. Schweineställe, Kloaken, Dünger-, Lohgruben und andere ätzende Flüssigkeit verbreitende Anstalten, auch bloß zeitweilige Anhäufungen dieser Art, müssen drei Fuß[3]) von den bei der Errichtung vorhandenen nachbarlichen Gebäuden, Mauern, Scheunen oder Bäumen entfernt bleiben und so ausgemauert sein, daß schädliche Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke nicht stattfinden können. Die Ausmauerung muß auch bei Anlagen, die weiter entfernt sind, geschehen, wenn die Schädlichkeit nachgewiesen ist. Im Boden befindliche Rinnen und Kanäle zur Abführung von Wasser müssen einen Fuß von der Nachbarwand abbleiben. Die Entfernung wird von der inneren Wand der Anlage aus gemessen, so daß die Stärke der Einfassungsmauer mitgerechnet wird. Vorhandene derartige Anlagen brauchen aber nicht vor später entstehenden Gebäuden oder Bäumen zurückzutreten. Wer seinen Boden erhöhen will, muß, wenn dem Nachbar Schaden entstehen kann, drei Fuß von dessen Mauer oder Verzäunung zurückbleiben. Auch darf innerhalb drei Fuß von der Nachbarwand kein neuer Brunnen angelegt werden. Neu zu errichtende Gebäude sollen von bereits vorhandenen drei Fuß, von unbebauten Grundstücken $1\frac{1}{2}$ Fuß zurückbleiben. Diese Bestimmung kann aber durch Ortspolizeiverordnung aufgehoben werden, was in den meisten Städten und Ortschaften geschehen ist. Lebende Hecken müssen $1\frac{1}{2}$ Fuß von der Grenze ent-

[1]) Die §§ 243, 244 behandeln nur das Landrecht und rheinische Recht. Im gemeinen Recht bestehen zahlreiche Ortsgebräuche, welche aber im wesentlichen mit den landrechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

[2]) Die im § 243 wiedergegebenen Vorschriften sind aufrecht erhalten durch Art. 124 E. G. und Art. 89 Nr. 1b A. G.; vgl. auch § 74 Anm. 1.

[3]) Das Maß, mit welchem das Landrecht rechnet, ist der preußische oder rheinländische Fuß = 0,31385 m.

fernt bleiben. Bezüglich der Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist der Ortsgebrauch zu beobachten, der in Preußen zwischen 4—12 Fuß schwankt. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerherde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar zugehörigen Scheidewand ohne dessen Einwilligung nicht angelegt werden (L. R. I, Tit. 8 §§ 125—128, 131, 133, 139, 140, 185, 186).

2. Fenster- und Lichtrecht. Jeder kann Öffnungen und Fenster in seiner eigenen Wand machen, sollten dieselben auch Aussicht auf die Nachbargrundstücke gewähren. Werden die Öffnungen aber in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten anstoßenden Wand oder Mauer gemacht, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß über dem Boden des Zimmers oder Behältnisses liegen und mit eisernen, nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter versehen sein. Bestehen Fenster schon 10 Jahre oder länger und haben die Behältnisse, in welchen sie sich befinden, nur von dieser Seite aus Licht, so muß ein neuer Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks (Parterre) den Himmel erblicken kann. Hat das Behältnis auch von anderer Seite Licht, so genügt es, wenn der Bau soweit zurücktritt, daß der Nachbar aus dem ungeöffneten Fenster des ersten Stockwerks den Himmel sieht. Bestehen Fenster noch nicht zehn Jahre lang, so muß der Abstand drei Fuß betragen. Der Zwischenraum verbleibt demjenigen, in dessen Eigentum er bis jetzt gestanden hat.[4])

[4]) L. R. I Tit. 8 §§ 137, 138, 142, 143). Über die Auslegung der §§ 142, 143 vgl. R. G. 8. April 1880 E. 2 S. 196, vgl. auch R. G. 25. Oktober 1893, 5. Oktober 1895 E. 32 S. 188, 36 S. 217. Es kann durch Ersitzung ein Fenster- und Lichtrecht erworben werden, sollte auch das ersessene Fenster einer Baupolizeiverordnung widersprechen. Der Nachbar kann Zurückrückung eines Neubaues verlangen, wenn seine Räume nur von der Seite her Licht haben, wo der Bau ausgeführt wird. Zur Herstellung anderer Fenster ist er nicht verpflichtet (R. G. 17. März 1895 E. 35 S. 181). Der Nachbar braucht die Fenster nicht zu erhöhen, wenn hierdurch die betreffenden Räume nicht mehr als Wohn- oder Arbeitsräume benutzt werden könnten (R. G. 28. April 1881 E. 5 S. 229).

§ 244.

b) Im Gebiete des rheinischen Rechts.[1])

1. Abstand der Anlagen von der Grenze. Anlagen, welche dem Nachbar Schaden zufügen können, z. B. Brunnen, Abtrittsgruben, Backöfen, Schmieden, Viehställe, Salzmagazine, Niederlagen für ätzende Materialien müssen in einer durch den Ortsgebrauch bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke bleiben, auch müssen die gebräuchlichen Vorkehrungen getroffen werden, welche Schaden verhüten. Falls ein Ortsgebrauch nicht besteht, werden die Entfernungen und Vorkehrungen durch Sachverständige bestimmt (Art. 674 c. c.).

Bäume, Sträucher u. s. w. dürfen nur in einer durch den Ortsgebrauch bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke stehen, widrigenfalls der Nachbar die Beseitigung der Pflanzungen verlangen kann. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs können hochstämmige Bäume nur in einer Entfernung von 2 Metern, andere Bäume und Sträucher und lebende Hecken nur in einer Entfernung von $^1/_2$ Meter gepflanzt werden (Art. 671, 672 Abs. 1 c. c.).

2. Fenster- und Lichtrecht. Der Nachbar darf in einer gemeinschaftlichen Mauer ohne Einwilligung des anderen keine Fenster oder Öffnungen anbringen. Dagegen ist der Eigentümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer befugt, in dieser Mauer Lichtlöcher anzubringen (das sind Fenster, welche sich nicht öffnen lassen (à verre dormant) und nur Luft und Licht zuführen, aber keine Aussicht gewähren). Die Fenster müssen ein eisernes Gitter haben, dessen Stäbe höchstens ein Decimeter von einander entfernt sind, es müssen diese Öffnungen ferner 26 bezw. 19 Decimeter über dem Fußboden des beleuchteten Raumes liegen, je nachdem der Raum zu ebener Erde oder in einem höheren Stockwerke liegt. Der Nachbar hat das Recht, solche Lichtöffnungen zuzubauen, sollten dieselben auch noch solange bestehen.[2])

---

[1]) Die im § 244 wiedergegebenen Vorschriften sind aufrechterhalten durch Art. 124 E. G. und Art. 23, 24, 89 Nr. 2 A. G. vgl. auch § 74 Anm. 1.

[2]) O. K. 8. Februar 1888 Rhein. Arch. 79 I, 24. Verre dormant bedeutet nicht „mattes Glas" sondern „feststehende Scheiben", welche sich nicht öffnen lassen. Weichen die Lichtlöcher von den gesetzlichen Vorschriften ab, so können dieselben ersessen werden mit der Wirkung, daß bei Bebauung des Nachbargrundstückes zum Schutze solcher Öffnungen eine angemessene, nach Lage der Sache zu bestimmende Entfernung einzuhalten ist (R. G. 10. Februar 1897, Rhein. Arch. 93, II, 43).

Fenster, welche eine Aussicht gewähren, oder Vorrichtungen ähnlicher Art, wie Erker, Balkone, platte Dächer[3]) darf man nur in einer bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstücke anbringen. Diese Entfernung beträgt, wenn das fremde Grundstück in gerader Linie vor dem Fenster liegt, 19 Decimeter, wenn es seitwärts liegt, 6 Decimeter. Die Entfernung wird berechnet von der Außenseite der Mauer, worin die Öffnung angebracht ist und, wenn es sich um einen Balkon oder ähnlichen Vorsprung handelt, von dessen äußerster Linie an. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn das Fenster auf eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz geht. Haben Fenster, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dreißig Jahre lang bestanden, so kann ihre Beseitigung nicht mehr verlangt werden, auch darf der Nachbar dieselben nicht zubauen. Solche Fenster können sogar nach Abbruch oder bei Veränderungen des Gebäudes in dem Neubau wieder eingerichtet werden, sollten sie auch nicht ganz mit dem früheren Zustande übereinstimmen, sofern nur die Belästigung des Nachbargrundstücks gegen früher nicht erhöht wird (Art. 675—680 c. c.).[4])

3. Dachtraufe. Jeder Eigentümer muß sein Dach so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße fällt; auf das Grundstück des Nachbars darf er es nicht abfließen lassen (Art. 681 c. c.).

4. Gemeinschaftliche Mauern. a) Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Der Anspruch, die Erhöhung zu verlangen, unterliegt nicht der Verjährung.

---

[3]) Platte Dächer und andere Plattformen eines Hauses fallen unter das Verbot, wenn sie die Gewinnung von Aussicht bezwecken und die Fenster des Nachbarhauses beherrschen (R. G. 20. März 1883 Rhein. Arch. 74 3, 3.).

[4]) R. G. 28. Dezember 1887, 27. September 1892, 21. Februar 1893 E. 20 S. 348, 31 S. 341. Hat jemand das Recht, Aussichtsfenster in geringerer als der gesetzlichen Entfernung zu haben, so hat er auch das Recht erworben, daß der Nachbar die Aussicht nicht verbauen darf (R. G. 21. April 1885, E. 13 S. 304, R. G. 3. Juli 1896, O. L. 4. Februar 1896 Rhein. Arch. 92 II, 13, 90. I, 106).

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht. Das Verbietungsrecht erlischt, wenn sich die Eigentümer einigen.

Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstücke anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigentümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag der Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Teil des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer des anderen Grundstücks das Eigentum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstückes soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht. Hierbei finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung (Art. 23 A. G.).[5])

b) Im Gebiete des rheinischen Rechts konnte in Städten und Vorstädten der Eigentümer bisher seinen Nachbar zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Mauer zwingen. In Städten mit 50000 und mehr Einwohnern mußte die Mauer 32 Decimeter einschließlich des Mauerdachs, in anderen Städten 26 Decimeter hoch sein, wenn nicht Verordnungen oder Herkommen eine andere Höhe festsetzten (Art. 663 c. c.). Dieser Zwang ist beseitigt (Art. 89 Nr. 2 A. G.). Hat aber der Eigentümer eines Grundstücks vor dem 1. Januar 1900 von dem Nachbar verlangt, daß er zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Mauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften maßgebend. Eine besondere Form ist für das Verlangen nicht vorgeschrieben. Es genügt für die Wirksamkeit des Verlangens, daß der Wille des einen

[5]) Die nämlichen Vorschriften enthielt das bisherige rheinische Recht. Da die Vorschriften des rheinischen Rechts aufgehoben sind (Art. 89 Nr. 2 A. G.), man aber die Bestimmungen beibehalten wollte, so wurden sie in das A. G. wieder aufgenommen.

Teiles, die gemeinschaftliche Mauer zu errichten, dem anderen Teile nachweislich kundgeworden ist (Art. 24 A. G.).

VII. Schutz der Grundstücke.

§ 245.

1. Benutzung fremder Grundstücke.

I. Wie jeder Eigentümer, so kann auch der Eigentümer eines Grundstücks jedem Unbefugten die Einwirkung auf das Grundstück untersagen.[1]) Die Grundstücke sind sogar nach verschiedenen Richtungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt.

1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.[2]) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (9 F. F. P. G.).

Mit Strafe bedroht ist hier nicht schon das widerrechtliche Eindringen oder das unbefugte Betreten eines Grundstücks, sondern erst das Nichtentfernen trotz Aufforderung. Ohne Befugnis befindet sich derjenige auf einem Grundstücke, welcher ein Recht zum Betreten nicht hat und auch nicht für sich beansprucht. Der irrtümliche Glaube an eine solche Berechtigung schließt die Strafbarkeit aus. Straflos bleibt z. B. derjenige, welcher glaubt, daß er sich auf einem öffentlichen Fußwege befinde. Das widerrechtliche Verweilen auf dem fremden Grundstück muß nämlich mit dem Bewußtsein der mangelnden Befugnis dazu verbunden sein. Berechtigt zur *Aufforderung* ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das Grundstück zusteht, also der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter und der Stellvertreter, dem in Abwesenheit des Besitzers die Benutzung und Überwachung des Grundstücks übertragen ist,

---

[1]) Die in Nachstehendem angeführten gesetzlichen Vorschriften enthält zumeist das Feld- und Forstpolizeigesetz (F. F. P. G.) vom 1. April 1880 (G. S. 230). Ein Cirkular betr. die Ausführung dieses Gesetzes erging am 12. Mai 1880 (M. Bl. 1880 S. 187); v. Bülow und Sterneberg, das Feld- und Forstpolizeigesetz; Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß; Groschuff, Eichhorn und Delius (vgl. § 11); Daude, das Feld- und Forstpolizeigesetz 4. Auflage. Berlin 1900.

[2]) Liegen die Voraussetzungen des Hausfriedensbruchs im Sinne des St. G. B. vor, so treten die schwereren Strafen des St. G. B. ein.

auch der Feld- (Forst)schutzbeamte in seinem Revier.[3]) Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt sein. Berechtigt zur Stellung des Antrags ist der Verletzte d. i. derjenige, dessen Interesse geschützt werden soll. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig (61 F. F. P. G.).

2. Bezüglich der Benutzung fremder Grundstücke gelten nachstehende Vorschriften:

a) Mit Geldstrafe bis sechzig Mark oder mit Haft bis vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt über Gärten und Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen und bestellte Äcker oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden, Schonungen, welche mit Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen (vgl. e) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (368 Nr. 9 St. G. B.).

Diese Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches reichen aber zum Schutze der Grundstücke nicht aus, da sie das unbefugte Fahren, Reiten, Karren, Holzschleifen, Viehtreiben über unbestellte Acker, abgeerntete Wiesen und uneingefriedigte Weiden straflos lassen und weil nicht alle Grundstücke, welche geschützt werden müssen, mit Einfriedigungen und Warnungszeichen versehen werden können.

Nach § 10 F. F. P. G. wird deshalb weiterhin mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 St. G. B. unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Die Zurückziehung des Strafantrags ist zulässig. Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

Diesen Bestimmungen liegt die Erwägung zu Grunde, daß der Grundeigentümer im allgemeinen das Betreten ꝛc. seines Grundstücks dulden und dasselbe nur dann verbieten wird, wenn ihm ein Schaden entsteht, oder wenn er durch Einfriedigungen, Warnungstafeln ꝛc. zu erkennen giebt, daß er das Betreten nicht gestatten will.

---

[3]) R. G. 10. Dezember 1879, 1. November 1881 E. i. Str. 1 S. 121, 5 S. 413; O. Tr. 18. März 1874 Opp. 15 S. 153.

b) Aus beiden Strafbestimmungen ergiebt sich folgendes:

Strafbar ist:

das Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten, Weinberge, sowie über Wiesen und bestellte Äcker vor der Ernte;

das Gehen über Äcker, Wiesen, Weiden und Schonungen, die eingefriedigt oder mit Warnungszeichen versehen sind;

das Fahren, Reiten, Viehtreiben über Äcker, Wiesen, Weiden und Schonungen, mögen sie eingefriedigt sein oder nicht;

das Holzschleifen, Karren, Pflugwenden über Grundstücke, gleichviel ob sie eingefriedigt oder mit Warnungszeichen versehen sind oder nicht;

das Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben, Holzschleifen, Karren, Pflugwenden auf geschlossenen und anderen Privatwegen;[4])

das Gehen über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist.

Straflos ist:

das Gehen, Fahren, Reiten, Karren, Viehtreiben, Holzschleifen, Pflugwenden über unbestellte Äcker, ferner die Benutzung eines Grundstücks, wenn man hierzu durch schlechte Beschaffenheit eines Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis genötigt wird.

c) In allen Fällen — mag das Betreten u. s. w. des Grundstücks straflos oder strafbar sein — muß der Betreffende der Aufforderung des Berechtigten, sich von dem Grundstücke zu entfernen Folge leisten (vgl. zu 1) und Schadensersatz leisten, wenn er dem Grundstücke Schaden zufügt.

d) Eine Bestrafung ist aber nur dann möglich, wenn sich der Thäter der Unrechtmäßigkeit seiner Handlung bewußt war, wenn er z. B. wußte, daß ihm die Befugnis zum Betreten des Grundstücks fehlte. Aus diesem Grunde muß z. B. auch die Vorbereitung der Bestellung irgendwie etwa durch Ausbreitung des Düngers auf dem Felde, durch Pflügen u. s. w. erkenntlich sein.

e) Ein Acker ist bestellt, wenn er besät oder bepflanzt ist. Die Bestellung beginnt nämlich erst mit derjenigen Behandlung des Ackers, welche die Möglichkeit einer Ernte gewährt. Das bloße Pflügen ge-

[4]) Da der Privatweg rechtlich wie jedes andere Grundstück des Eigentümers behandelt wird, so fällt der Privatweg unter die im § 10 F. F. P. G. erwähnten Grundstücke, vgl. § 462.

nügt also nicht. Ein gepflügter oder mit der Egge bearbeiteter Acker, auch schon ein Acker, auf welchem der Dünger ausgebreitet ist, ist aber zur Bestellung vorbereitet (O. Tr. 19. Februar 1868 Opp. 9 S. 142).

Die Ernte gilt als beendet, wenn die Früchte vom Felde entfernt sind und bei Wiesen der zweite Schnitt geschehen ist.

Als Warnungszeichen kommen vor: Gräben, Kreuze, Schlagbäume, Tafeln, Strohwische, Absperrungen u. s. w.

Das Pflugwenden auf dem Nachbargrundstücke ist nur dann erlaubt, wenn es ortsgebräuchlich ist und keinen Schaden anrichtet.[5])

f) Auch wegen unbefugter Benutzung eines Privatweges kann Bestrafung nur erfolgen, wenn ersichtlich ist, daß der Weg ein Privatweg ist. Hierzu genügt die Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „Privatweg". Ein weiterer Zusatz z. B. „Privatweg für Unbefugte verboten" ist nicht erforderlich. Es genügt aber auch die Anbringung eines Schlagbaumes oder eines sonstigen Warnungszeichens. Unter Umständen kann sogar schon die Örtlichkeit allein die Eigenschaft eines Weges als eines Privatweges genügend kennzeichnen. Inwieweit der Eigentümer eines Privatweges den Gebrauch ausschließen will, hängt von seinem Belieben ab. Enthält eine angebrachte Tafel die Aufschrift: „Privatweg, Fahren und Reiten verboten", so ist das Gehen erlaubt. Die Aufschrift: „Privatweg Verboten für Lastfuhrwerk" giebt den Weg für jede andere Benutzungsart frei. Derjenige, welcher einen Privatweg betritt, muß der Aufforderung des Berechtigten, den Weg zu verlassen, Folge leisten (vgl. zu 1).

II. Besondere Bestimmungen enthält das Feld- und Forstpolizeigesetz zum Schutze der Grundstücke gegen Abweiden durch fremdes Vieh.

1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein

---

[5]) Pflugrecht (Umwende-, Tret-, Trepp-, Kehrrecht) ist die Befugnis des Besitzers eines ländlichen Grundstücks, beim Beackern desselben mit dem Pfluge auf dem Grundstücke des Nachbars umzuwenden. Wo zwischen zwei Grundstücken sich Zwischenräume z. B. Raine befinden, die in der gemeinschaftlichen Benutzung der Nachbaren stehen, kann dieser Raum auch zum Pflugwenden benutzt werden. Auf dem Nachbargrundstücke selbst darf der Pflug nur gewendet werden, wenn der Ortsgebrauch es gestattet. Der Ortsgebrauch muß von demjenigen nachgewiesen werden, der das Pflugrecht in Anspruch nimmt (vgl. § 239 Anm. 2).

Vieh[6]) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt. Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden. Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist (11).

2. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt. Der Hirt ist auch dann strafbar, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung nicht vorhanden war (12).

3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer absichtlich und unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet (sog. Weidefrevel). Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte. Wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, ist die Strafe nicht schon mit dem Überschreiten der Grenze verwirkt (14). Geldstrafe von fünf bis einhundertfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn das absichtliche und unbefugte Weiden unter erschwerenden Umständen z. B. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist, auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen oder Weinbergen geschieht (15). Vgl. auch § 227, 2, c.

III. Ersatzgeld.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten §§ 10, 14, F. F. P. G., 368 Nr. 9 St. G. B. (vgl. I, 2, a und II, 3) hat der Beschädigte die Wahl, ob er die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder Ersatzgeld fordern will. Das Ersatzgeld ist im Feld- und

[6]) Unter „Vieh" sind solche Tiere zu verstehen, welche nach den Regeln des landwirtschaftlichen Betriebes gehütet oder unter Aufsicht gehalten zu werden pflegen, also nicht bloß das größere Weidevieh z. B. Rindvieh, Pferde, Esel, Ziegen, Schafe, Schweine, sondern auch Federvieh z. B. Gänse, Enten; auch Hühner, wenn sie in größeren Maßen gehalten werden und hierdurch Schaden anrichten können.

Forstpolizeigesetze (71) genau bestimmt, es ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig und verjährt in vier Wochen. Wer Ersatzgeld verlangt, verliert den Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch auf Ersatzgeld wird gegen den Besitzer der Tiere geltend gemacht. Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Gegen den Bescheid derselben steht jedem Teile innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten über 10 000 Einwohnern beim Bezirksausschusse zu. Die Entscheidung dieser Behörden ist endgiltig. (Über das Pfändungsrecht vgl. § 371).

IV. Entwendung von Erzeugnissen und Bestandteilen der Grundstücke.

1. Felddiebstahl ist die Entwendung von Feldfrüchten. Den Schutz der Erzeugnisse des Feldes gegen Entwendung bezwecken die §§ 18—25 F. F. P. G. Die Entwendung von Feldfrüchten wird von dem Gesetze nicht als gewöhnlicher Diebstahl, sondern als ein geringerer Feldfrevel aufgefaßt, und ist deshalb auch Geldstrafe oder Haft zulässig, während beim gewöhnlichen Diebstahl nur auf Gefängnis erkannt werden kann. [7])

2. Bestraft wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand u. s. w. wegnimmt (370 Nr. 2 St. G. B.; vgl. auch § 236 Nr. 2).

§ 246.

2. Einfriedigung der Grundstücke.

1. Es steht jedem frei, seine Grundstücke in einer ihm beliebenden Weise einzufriedigen. Derjenige, welcher seine an einen Weg anstoßenden Grundstücke durch Einfriedigungen oder sonstwie schützen will, ist aber in der Wahl seiner Mittel beschränkt. Er muß dafür sorgen, daß die Schutzmittel nicht Leben, Gesundheit oder Eigentum derer in Gefahr bringen, welche von dem Wege abkommen, ohne diese Gefahr bewußt oder leichtsinnig herbeizuführen. Stacheldrahtzäune z. B. sind so anzubringen, daß niemand beschädigt werden kann, der

[7]) Über den weiteren Schutz der Grundstücke vgl. die eingehenden Bestimmungen der §§ 26—34 F. F. P. G.

den Weg benutzt (vgl. § 74 Nr. 3). Verboten ist auch das Auslegen von Brettern, die mit Nägeln durchschlagen sind, zur Verhütung des Betretens offener Grundstücke.[1])

2. Bestraft wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünzig Mark oder mit Haft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt (367 Nr. 8 St. G. B.). Erlaubt ist aber z. B. eine Mauer, die ein Grundstück umgiebt, zur Verhütung des Übersteigens auf der Oberfläche mit spitzen Eisen, Glasscherben u. s. w. zu versehen. Auch ist z. B. nicht verboten, in einem von Mauern eingeschlossenen Garten oder sonst fest eingefriedigten Grundstücke Fußangeln zu legen.

3. Bestraft wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann (367 Nr. 12 St. G. B.) — wer es den Anordnungen der Behörden zuwider unterläßt, Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben u. s. w., zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen; — wer Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet (29 Nr. 1, 30 Nr. 4 F. F. P. G.).

§ 247.

3. Feldhüter (Forsthüter).

1. Zum Schutze der Felder werden besondere Personen, die Feldhüter (Forsthüter)[1]) bestellt. Feldhüter (Forsthüter) sind zunächst die von einer Stadtgemeinde oder von einer Landgemeinde für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen. Die Anstellung bedarf eines vorherigen Beschlusses der Gemeinde und, nachdem die Anstellung von der Gemeinde bewirkt ist, der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften. Hiernach erfolgt die Bestätigung in den Stadtgemeinden durch den Regierungspräsidenten, in den Land-

[1]) O. V. 21. April 1886 E. 13 S. 420; Reskript vom 15. Juni 1847, M. Bl. 1847, S. 298.

[1]) §§ 62—66 F. F. P. G. Was von den Feldhütern gilt, gilt auch von den Forsthütern.

gemeinden und Gutsbezirken durch den Landrat, in Hohenzollern durch den Oberamtmann. Soweit Vorschriften für die Anstellung von Polizeibeamten nicht bestehen, bedarf es der Bestätigung des Landrates (Amtshauptmann, Oberamtmann). Es hat auch jeder Grundbesitzer das Recht, einen Feld- (Forst-)hüter anzustellen, gleichviel ob der Grundbesitz einen selbständigen Gutsbezirk bildet, oder ob er von größerem oder geringerem Umfange ist. In solchen Fällen bedarf die Bestellung der Bestätigung durch den Landrat, in Hohenzollern durch den Oberamtmann. Eine Vereidigung der Feld- oder Forsthüter ist nicht erforderlich.[2]) Die für den Feld- (Forst-)schutz im Königlichen Dienste angestellten Personen haben die Befugnisse der Feld- (Forst-)hüter von selbst.

2. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen (die ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt ausüben). Die Wahl bedarf in Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (Landrat). Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

3. Soweit es sich um den ihnen anvertrauten Feld- (Forst-)schutz handelt, haben die Feld- (Forst-)hüter die Rechte und Pflichten der im Staatsdienste stehenden öffentlichen Beamten. Die im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Forsthüter haben aber das Recht zum Waffengebrauch im Sinne des Ges. vom 31. März 1837 (vgl. § 248 Nr. 5) nur dann, wenn sie auf Lebenszeit angestellt oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, wenn sie als Beamte vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Anzeigegebühr oder Strafgelder angewiesen sind. Feldhüter haben das Recht zum Waffengebrauch in diesem Sinne nicht.

4. Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen. Dies ist aber nur eine Ordnungsvorschrift. Eine Vergeßlichkeit des Feldhüters schützt den Thäter, welcher denselben gekannt und um sein Amt gewußt hat, nicht gegen Strafe. Das Dienstabzeichen kann entweder in einer Uniform oder einem anderen amtlichen Abzeichen, z. B. in einer Dienstmütze, einem Brustschilde mit Adler u. s. w. bestehen.

---

[1]) Die Beeidigung wird aber erforderlich, wenn dieselben als Polizeibeamte auch polizeiliche Funktionen ausüben sollen.

VIII. Die Waldungen.

§ 248.

1. Allgemeines.[1])

1. Das preußische Landrecht verbot und bestrafte (L. R. I, 8 § 83—95) jede den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufende Waldverwüstung und unterwarf den Eigentümer bezüglich des Holzschlages den Vorschriften der Polizeibehörde. Das Gesetz zur Beförderung der Landeskultur (Landeskulturedikt) vom 14. September 1811 (§§ 4—6) hob diese Einschränkung auf und gestattete die Waldungen nach Gutdünken zu benutzen und urbar zu machen, soweit nicht private Berechtigungen anderer entgegenstanden. Umgekehrt wurde auch Jedem erlaubt, nach eigenem Ermessen landwirtschaftliche Grundstücke in Forsten zu verwandeln. Das Edikt hob zugleich die Einschränkungen der Provinzialforstordnungen auf.[2]) Man war bei Erlaß des Landeskulturedikts der Ansicht, daß der Waldreichtum Preußens der früheren Beschränkung nicht mehr bedurfte.[3])

2. Die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über die Waldungen erwies sich aber in ihrer Folge als eine Schädigung des ganzen Staates. Die Nachteile, welche in den verschiedenen Gegenden Deutschlands durch Entwaldung und unforstwirtschaftliche Behandlung der Wälder verursacht wurde, veranlaßte die Gesetzgebung, die Staatsaufsicht über die Wälder auszudehnen. Zunächst wurden die Waldungen der Gemeinden und Institute der Staatsaufsicht in gleicher Weise

---

[1]) Ziebarth, das Forstrecht, Berlin 1889, Schwappach, Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, Leipzig 1894, E. Arndt, die Privatforstwirtschaft, Berlin 1889.

[2]) Die Bestimmungen des Landeskulturedikts sind, da sie dem öffentlichen Recht angehören, im ganzen preußischen Staate maßgebend. Sie kommen zur Anwendung, wo nicht besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

[3]) Preußen hatte 1893 8192505 Hektar Waldungen. Dieselben machten 23,5% des Staatsgebietes aus. Über den Durchschnitt (23,5) hinaus geht: Hessen-Nassau (39,74), Hohenzollern (33,62), Brandenburg (33), Rheinprovinz (30,74), Schlesien (28,81) und Westfalen (27,94), während unter dem Durchschnitt bleiben: Westpreußen (21,29), Sachsen (20,83), Pommern (20,15), Posen (19,80), Ostpreußen (17,51), Hannover (16,48), Schleswig-Holstein (6,55). In den preußischen Waldungen waren 67,5% mit Nadelholz, 32,5% mit Laubwald bestanden. Von den preußischen Waldungen gehörten (1893) 30,9% dem Staate und dem königlichen Hause, 12,5% den Gemeinden, 3,7% Stiftungen und Genossenschaften und 52,9% Privatpersonen.

unterworfen wie die Staatswaldungen. Unter Institutsforsten versteht man die Waldungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Küstereien und sonstigen geistlichen Institute, die Holzungen der öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, der frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Ausdehnung der Staatsaufsicht erfolgte zunächst für Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816. Dann erging für Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen,[4]) Posen und Schlesien das Gesetz vom 14. August 1876 (G. S. 373).[5]) In den 1866 erworbenen Provinzen waren schon durch die frühere Gesetzgebung die Gemeinden und Institutswaldungen der Staatsaufsicht unterstellt worden.[6])

3. In der Mitte dieses Jahrhunderts gingen die meisten deutschen Staaten zum Erlaß von Forstgesetzen über, welche einen Zwang auch gegenüber den Privatwaldungen für zulässig erklärten. Ein solches Forstgesetz erschien z. B. 1852 in Österreich und Bayern, 1856 in Baden. Preußen erließ aber damals nur das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (G. S. 329). Erst das Jahr 1875 brachte in Preußen das Gesetz vom 6. Juli 1875 (G. S. 416) betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, nach welchen auch Privatwaldungen gegenüber ein sehr weitgehender Zwang ausgeübt werden kann (§ 249). Noch weiter ging das Gesetz vom 14. März 1881 (G. S. 261) über die gemeinschaftlichen Holzungen (§ 250), welches alle Genossenschaftsforsten einer strengen Staatsaufsicht unterwarf.[7])

4. Den Schutz der Walderzeugnisse bezweckt das Gesetz vom 15. April 1878 (G. S. 222) betreffend den Forstdiebstahl. Der Diebstahl von Walderzeugnissen (Holz- und Forstdiebstahl) ist stets im

---

[4]) Für Sachsen wurde die V. v. 24. Dezember 1816 aufgehoben.

[5]) Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Juni 1877 (M. Bl. 259).

[6]) Vgl. die Übersicht bei Illing I. S. 1136.

[7]) Der Staatsaufsicht untersteht in Preußen etwa die Hälfte (47,1%) der Waldungen. Im Interesse des ganzen Landes werden in letzter Zeit die Waldungen in den Quellgebieten der Flüsse besonderen Beschränkungen unterworfen. Dies geschah in Schlesien durch Ges. v. 16. September 1899 (G. S. 169) für die land- und forstwirtschaftliche Benutzung derjenigen Grundstücke, welche im Gebirgs- und Hügellande des Quellgebietes der linksseitigen Zuflüsse der Oder liegen. Vgl. auch M. Bl. 1898 S. 70.

deutschen Rechte als ein vom gewöhnlichen Diebstahl abweichender geringerer Frevel angesehen worden. Während der gewöhnliche Diebstahl mit Gefängnis bedroht wird (242 St. G. B.), kann beim Forstdiebstahl auch auf Geldstrafe erkannt werden. Forstdiebstahl ist aber nur derjenige Diebstahl, welcher in Forsten und an solchen Walderzeugnissen verübt wird, die sich noch in ihrer natürlichen Lage befinden. Während z. B. die Wegnahme von abgefallenen Ästen Forstdiebstahl ist, fällt die Wegnahme von aufgearbeitetem Klafterholz unter den gewöhnlichen Diebstahl. Das Forstdiebstahlsgesetz bestraft den Forstdiebstahl (2) mit einer Geldstrafe, welche dem fünffachen nach der Forsttaxe ermittelten Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 1 M betragen darf. In schweren Fällen (3) z. B. beim Gebrauche eines schneidenden Werkzeugs, beim Diebstahl zur Nachtzeit u. s. w. beträgt die Strafe den zehnfachen Wert aber niemals unter 2 M (vgl. näheres 4—39).[8])

5. Den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten regelt das Gesetz vom 31. März 1837 (G. S. 65), welcher in seinen wesentlichen Bestimmungen (§§ 1—5) heute im ganzen Staatsgebiete gilt. Die Beamten dürfen von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn ein Angriff auf sie erfolgt oder droht, wenn sich Personen der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzen. Der Beamte muß, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.[9])

---

[8]) Schutzbestimmungen für den Wald enthält auch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 z. B. in den §§ 35—37, 44—52; vgl. auch § 78 Nr. 3. Bezüglich der Waldgerechtigkeiten vgl. § 274.

[9]) Instruktion des Ministeriums des Kgl. Hauses für die Kgl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch vom 17. April 1837 (Kamptz, Jahrbücher Bd. 50 S. 620); Verf. v. 14. Juli 1897 (M. Bl. 175) betr. den Waffengebrauch gegen auf der Flucht befindliche Forst- und Jagdfrevler; Verf. v. 1. September 1897 (M. Bl. 193) betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Forstbeamten und Instruktion v. 21. November 1837 (Kamptz, Bd. 50 S. 627).

§ 249.

2. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.[1])

Das Gesetz betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (G. S. 416)[2]) hat alle sonstigen landespolizeilichen Beschränkungen der Waldgrundstücke[3]) aufgehoben. Die für Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Instituts- und Genossenschaftsforsten bestehenden besonderen Vorschriften sind dagegen aufrecht erhalten worden.

I. Schutzwaldungen.

Unter Schutzwaldungen sind Waldungen zu verstehen, deren Herstellung, Erhaltung und forstgemäße Behandlung im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt sich als notwendig erweist. Unter die Schutzwaldungen fallen nicht nur die bereits bestehenden und in ihrem Bestande zu schützenden Waldgrundstücke, sondern auch solche Grundstücke, welche erst zu dem Zwecke aufgeforstet werden, um anderen angrenzenden Ländereien zum Schutze zu dienen.

Schutzwaldungen können auf Antrag angelegt werden a) wenn Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung, b) wenn Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Überschüttung mit Erde oder Steingeröll oder Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens, c) wenn Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruchs oder die im Schutze von Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anstalten der Gefahr des Eisganges; wenn durch Zerstörung eines Waldbestandes d) Flüsse der Gefahr der Verminderung des Wasserstandes oder e) Gegenden den nachteiligen Einwirkungen der Winde in erheblichem Grade ausgesetzt sind. Es muß aber der abzuwendende Schaden den Nachteil beträchtlich überwiegen, der für den Eigentümer aus der Einschränkung entsteht.

Der Antrag kann gestellt werden von jedem gefährdeten In-

---

[1]) Öhlschläger und Bernhardt, Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Berlin 1878, v. Brauchitsch, die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. IV.

[2]) Eingeführt in Lauenburg durch Ges. v. 25. Februar 1878 (G. S. 97).

[3]) Waldgrundstücke sind nicht nur die mit Wald bestandenen Grundstücke, sondern alle Grundstücke, welche zu den Zwecken des Gesetzes verwendet werden können (O. V. 9. Februar 1885 E. 11 S. 279).

teressenten, von den Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden und der Landespolizeibehörde. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigungen und Kosten erfolgt durch den Kreisausschuß, in Hohenzollern durch den Amtsausschuß. Der Kreis, bezw. Amtsausschuß führt in diesem Falle die Bezeichnung „Waldschutzgericht". Der Antrag ist bei dem zuständigen Waldschutzgericht schriftlich einzureichen. Zuständig ist dasjenige Waldschutzgericht, in dessen Bezirk die gefahrbringenden Grundstücke liegen. Das Waldschutzgericht ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt an Ort und Stelle ermittelt und auf Grund seiner Ermittelungen ein Regulativ entwirft. Das Regulativ wird vier Wochen lang in den beteiligten Gemeinden offen gelegt. Sodann werden die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen mit der Verwarnung, daß später erhobene Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden können. Nach der mündlichen Verhandlung kann das Waldschutzgericht das Regulativ durch Bescheid ohne weiteres für vorläufig vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und auch im öffentlichen Interesse nichts gegen das Regulativ zu erinnern ist. Gegen den Bescheid können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgericht beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt das Regulativ als Endurteil. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber das Waldschutzgericht. Für das Verfahren vor dem Waldschutzgericht, für die Rechtsmittel und das Verfahren in den weiteren Instanzen finden im übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren (§ 489) Anwendung. Streitigkeiten über die Leistung und den Umfang von Privatrechten werden im ordentlichen Rechtswege erledigt.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts schon vor rechtskräftiger Entscheidung zur Verhütung nachteiliger Bewirtschaftung des Grundstücks vorläufige Anordnungen treffen und die Anordnungen mit Verwaltungszwangmitteln durchsetzen.

II. Waldgenossenschaften.

Wo die forstgemäße Benutzung neben einander oder vermengt liegender Waldgrundstücke, Flächen oder Heideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erwirken ist, können auf

Antrag die Eigentümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. Den Antrag kann stellen jeder einzelne Besitzer, die Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, endlich die Landespolizeibehörde. Die Waldgenossenschaft kann errichtet werden, entweder a) zur Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung des Genossenschaftswaldes oder zu einer sonstigen förderlichen forstgemäßen Maßregel, oder b) zugleich auch zur gemeinschaftlichen forstmäßigen Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn im Falle zu a) die Mehrheit der Beteiligten nach dem Katastralreinertrage berechnet dem Antrage zustimmt, im Falle zu b) wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Personen einverstanden ist und die beteiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämtlicher beteiligten Grundstücke haben. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder wird durch ein Statut geregelt. An den Eigentums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Beteiligten wird durch diese Regelung nichts geändert. Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten und muß einen genau bestimmten Inhalt (26, 27) haben.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreis-, bezw. in Hohenzollern durch den Amtsausschuß als Waldschutzgericht (vgl. I). Das Verfahren bei der Bildung der Waldgenossenschaft ist im großen und ganzen das nämliche wie bei der Bildung einer Schutzwaldung. Ist auf Begründung einer Waldgenossenschaft erkannt und ist die Entscheidung rechtskräftig geworden, so erteilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung. Mit der Bestätigung erhält die Waldgenossenschaft die Rechte und Pflichten einer juristischen Person. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgesetzten Teilnahmeverhältnisse auf die Mitglieder umzulegen sind. Die Waldgenossenschaft untersteht der Aufsicht des Waldschutzgerichts. In schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts namens desselben Verfügungen erlassen.

Die Auflösung einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die zur Bildung der Genossenschaft erforderliche Mehrheit zustimmt. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Waldschutzgerichts. Bei der Auflösung einer der zu b) bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1) Soweit nicht die Angelegenheiten des Waldschutzgerichts bei der Begründung von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften von dem Kreis- oder Amtsausschuß wahrzunehmen sind, besteht das Waldschutzgericht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aus den Kreiseingesessenen gewählt werden. 2) Die den Eigentümern gefahrbringender oder gefährdeter Grundstücke und den Waldgenossen auferlegte Beitragspflicht ruht auf den betreffenden Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten (§ 284) gleich zu achten. Rückständige Beiträge können von den Eigentümern und auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die eigentlich Verpflichteten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden (17, 29; vgl. § 373). 3) Von den Kosten werden nur die baren Auslagen vom Staate in Ansatz gebracht. Im übrigen ist das ganze Verfahren kosten-, gebühren- und stempelfrei.[4])

§ 250.

3. Gemeinschaftlich besessene Forsten.[1])

1. Gemeinschaftlich besessene Forsten sind alle Forsten, welche im Miteigentum einer Mehrheit von Personen stehen und nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis, z. B. Schenkung, Tausch, gemeinschaftlichen Ankauf, Erbschaft oder Vermächtnis entstanden sind. Dieselben sind durch G. v. 14. März 1881

---

[4]) Große Erfolge hat das G. vom 6. Juli 1875 nicht aufzuweisen. Bis Ende 1893 nach achtzehnjährigem Bestehen sind nur 26 Genossenschaften mit 2262 Hektare Flächen gebildet worden.

[1]) Danckelmann, Gemeindewald und Genossenschaftswald (1882). Heck, das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft (1887).

(G. S. 261) über die gemeinschaftlichen Holzungen[2]) den Bestimmungen unterworfen worden, welche in den einzelnen Landesteilen für die Aufsicht über die Gemeindewaldungen bestehen (§ 248). Beläuft sich die Zahl der Miteigentümer bei einer gemeinschaftlichen Holzung auf mehr als fünf, so sind sie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu stellen, welche die Miteigentümer in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und die von dieser zu erlassenden Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht übersteigen. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigentümers kann die Stellung der Bevollmächtigten durch ein Statut geregelt werden. Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer, nach Verhältnis der Anteile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht (§ 249 I, II). Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigentümer dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk die Holzung oder der größere Teil derselben gehört. Die Kosten, welche durch die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen entstehen, werden auf die einzelnen Eigentümer nach Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt und können im Verwaltungszwangsverfahren (§ 373) also wie die Steuern beigetrieben werden. Eine Teilung der gemeinschaftlichen Forsten ist in der Regel ausgeschlossen. Die Teilung ist ausnahmsweise gestattet, wenn die Holzung zu einer forstgemäßen Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder wenn der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann. Stehen aber landes- oder forstpolizeiliche Interessen entgegen, so ist die Teilung auch in diesen Ausnahmefällen unstatthaft. Über die Statthaftigkeit der Teilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde (§§ 431 ff.). Man unterscheidet zwei Arten von gemeinschaftlichen Forsten. Interessenten- und Ge-

[2]) Cirkular v. 26. April 1881 und 28. Mai 1895 (M. Bl. 1881 S. 134, 1895 S. 182). Das Gesetz vom 14. März 1881 hat diejenigen Sondergesetze aufrecht erhalten, welche in der Einschränkung gemeinschaftlichen Waldeigentums noch weiter gehen. Zu den hiernach aufrecht erhaltenen Gesetzen gehören z. B. die Gesetze über die Hauberge und Jahnschaften. Das Gesetz findet auch auf Waldungen, die zum Bürgervermögen im Sinne der Deklaration v. 26. Juli 1847 (§ 425 Nr. 3) gehören, keine Anwendung (O. V. 10. Juli 1894 E. 27 S. 296).

nossenschaftsforsten. Erstere sind in den östlichen Provinzen vorherrschend und bei der Durchführung der neueren Agrargesetze dadurch entstanden, daß man bei Gemeinheitsteilungen und Forstservitutenablösungen einen Waldkomplex einer Mehrheit von Personen als Abfindung zu Eigentum gab.[3]) Die Genossenschaftsforsten finden sich im mittleren und westlichen Deutschland und sind die Reste der alten Markgenossenschaften (§ 251 III). Sie haben verschiedene Namen und heißen z. B. im Trierischen Gehöferschaften, im Westerwalde Hauberge, im Kreise Olpe Jahnschaften.

2. Die Hauberge[4]) sind in neuerer Zeit durch besondere Gesetze neu geregelt worden, so durch G. v. 17. März 1879 (G. S. 228) für den Kreis Siegen, durch G. v. 4. Juni 1887 (G. S. 289) für die Kreise Dill und Oberwesterwald, durch G. v. 9. April 1890 (G. S. 55) für den Kreis Altenkirchen.[5]) Zweck der Haubergwirtschaft ist die Heranziehung von Niederwald, besonders von Eichenschälwald, mit welcher nach periodischem Abtrieb ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft beschließt, von dem Getreidebau ganz oder teilweise abzusehen. Der periodische Abtrieb umfaßt 16—18 Jahre. Während dieser Zeit ist auch Weidenutzung möglich, jedoch ist dieselbe der Holzzucht untergeordnet. Die Hauberge stehen im ungeteilten und unteilbaren Miteigentum der Besitzer. Nur aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses sowie für Zwecke, welche eine Enteignung rechtfertigen, können einzelne Flächen vom Hauberg getrennt werden. Der Anteil der Genossen bestimmt sich nach dem üblichen Maßstabe. Jeder hat das freie Verfügungsrecht über seinen Anteil, doch können die Anteile nicht unter ein bestimmtes Mindestmaß geteilt werden. Die Haubergbesitzer bilden einen Verband, die Hauberggenossenschaft, welche die Rechte einer juristischen Person mit genau bestimmter Ver-

[3]) Die Interessentenforsten umfaßten (1893) 222 364 Hektare.

[4]) Achenbach, die Hauberggenossenschaften des Siegerlandes 1863.

[5]) Eine Haubergordnung gilt auch noch im Kreise Olpe. Dieselbe ist am 18. Januar 1859 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg 1859 S. 55) erlassen worden und ersetzt eine ältere Haubergordnung vom 24. März 1821. Die im Kreise Wittgenstein auf Grund des Waldkulturgesetzes vom 1. Juni 1854 (G. S. 329) gebildeten Waldgenossenschaften können nur mit landesherrlicher Genehmigung aufgelöst werden. Die Einrichtung des Grundbuchs für die Hauberge des Kreises Altenkirchen ist bestehen geblieben (Verf. v. 20. November 1899 § 44).

fassung besitzt. Organe der Genossenschaft sind der Vorsteher, der Haubergvorstand und die Haubergversammlung. Der Haubergvorstand hat die Vertretung nach außen, er besteht aus dem Vorsteher und einem ersten und zweiten Beisitzer. In wichtigeren Angelegenheiten ist ein Beschluß der Haubergversammlung erforderlich. Die Hauberge und die Zahl der Anteile sind in das Grundbuch eingetragen. Außerdem wird ein Lagerbuch geführt, in welchem die Größe und Art der Grundstücke und ihre Veränderung, die Anteile der Genossen und ihre Veränderung, sowie die auf dem Hauberge ruhenden Lasten eingetragen werden.[6])

Dritter Abschnitt.

Arten der Landgüter.

§ 251.

1. Staats-, Kirchen- und Gemeindegüter.

I. Die dem Staate gehörenden Landgüter wurden früher in Domänen und Kammergüter geschieden. Domänen waren die Landgüter, welche im unmittelbaren Eigentum des Staates, Kammergüter diejenigen, welche im Eigentum der landesherrlichen Familie standen. In Preußen sind die Domänen und Kammergüter für Staatseigentum erklärt und ist die Königliche Familie mit einer jährlichen Rente von 7 719 296 M abgefunden worden. Diese Entschädigung heißt Kron-

[6]) In ähnlicher Weise wie die Hauberge hat das Gesetz vom 3. August 1897 (G. S. 285) die Jahnschaften im ehemaligen Justizamt Olpe (Kreis Olpe, Reg.-Bez. Arnsberg) geregelt. Die Jahnschaften haben die Rechte einer juristischen Person und können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Organe der Jahnschaften sind der Jahnschaftsvorstand und die Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung). Der Jahnschaftsvorstand hat die Jahnschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. In wichtigeren Angelegenheiten ist ein Beschluß der Jahnschaftsversammlung erforderlich. Die Ausführung der Beschlüsse des Jahnschaftsvorstandes und der Jahnschaftsversammlung liegt dem Vorsitzenden des Jahnschaftsvorstandes ob. Die Grundstücke der Jahnschaft werden auf den Namen der Jahnschaft, die Jahnschaftsanteile auf den Namen der Jahnschaftsgenossen in das Grundbuch eingetragen. Die Einrichtung des Grundbuchs für die Jahnschaften und Konsortenstücke im Kreise Olpe bleibt bestehen (Verf. v. 20. November 1899 § 44).

fideicommiß. In gleicher Weise sind in den 1886 erworbenen Provinzen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigung abgefunden worden. Die Rente des Königs ist mehrfach und zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 1889 (G. S. 27) um 3500000 M erhöht worden, so daß die Rente (die sog. Civilliste) jetzt jährlich 15719296 M beträgt. Chatoullegüter sind diejenigen Güter, welche im Privateigentum des Landesherren stehen, weil er sie aus Ersparnissen oder einem sonstigen privaten Titel, z. B. Erbschaft, erworben hat. Über die Chatoullegüter hat der König das freie Verfügungsrecht, während eine Veräußerung von Domänen nur gegen Entschädigung und nur soweit für zulässig erklärt ist, als sie für den Staat notwendig oder vorteilhaft ist.[1]) Gegenstand des Verkaufes sind nur die Domänengrundstücke. Etwaige Rechte, z. B. das Patronat, d. h. das Recht, den Ortspfarrer zu ernennen, werden nicht mitverkauft. Auch wird vom Staate nicht für Größe, Ertrag, Beschaffenheit der Grundstücke u. s. w. Gewähr geleistet. Domänengüter sind der Ersitzung entzogen, doch hat derjenige, welcher ein Domänengut vierundvierzig Jahre lang besitzt, die Vermutung für sich, daß er es rechtsgültig erworben habe (L. R. II 14, §§ 36, 39).[2])

II. Die Landgüter, welche der Kirche gehören, stehen im Eigentum der Kirchengemeinden, welche die Rechte einer juristischen Person besitzen. Nach den Bestimmungen des L. R. (II, 11 §§ 219, 221), welche in ganz Preußen gelten, können Grundstücke der Kirchengemeinden nicht ohne Genehmigung des Staates veräußert werden. Die Genehmigung soll nur nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche notwendig und von erheblichem Nutzen ist. Das gleiche gilt von der Belastung der Grundstücke. Dieses Verbot ist in den neueren Kirchengesetzen wiederholt.[3]) Die Kirchengemeinden be-

[1]) Eine Veräußerung von Domänengut liegt auch dann vor, wenn Domänengut zu anderen Staatszwecken an andere Ressorts z. B. an die Verwaltung der Staatseisenbahnen abgetreten wird. Es bedarf auch zu einer solchen Übereignung der Genehmigung des Landwirtschaftsministers (K. G. 10. April 1899 J. M. Bl. 1900 S. 55).

[2]) Diese Bestimmung ist, weil sie dem öffentlichen Rechte angehört, von dem B. G. B. nicht berührt worden (vgl. auch Art. 89, 1 c, A. G.). Über die Ersitzung anderer Sachen des Fiskus vgl. § 48, Anm. 1.

[3]) Vgl. für die evangelischen Kirchengemeinden Art. 24 G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 125), für die katholischen Kirchengemeinden G. v. 20. Juni 1875 (G. S. 241).

dürfen hiernach bei der Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Kirchengemeinden bedürfen auch wie alle juristischen Personen (§ 20) zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 M der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 7 § 1 A. G.).

III. Die Gemeindegüter. 1. Die Gemeindegüter sind entweder sog. Kämmereivermögen oder Gemeindevermögen der Bürger (Bürgervermögen). Zum Kämmereivermögen gehören diejenigen Landgüter, welche im vollen Eigentume der Stadt- oder Landgemeinde als juristischer Person stehen, Gemeindevermögen der Bürger sind diejenigen Grundstücke der Gemeinde, an welchen den Bürgern, sei es allen oder einer bestimmten Klasse Nutzungsrechte zustehen. Diese von den Gemeindemitgliedern benutzten Gemeindeländereien sind zum größten Teile Reste der alten Marken (Allmenden). Vor der Völkerwanderung bestand nämlich außer an Haus und Hof kein Privateigentum, sondern die ganze Mark wurde gemeinschaftlich von allen Markgenossen nach bestimmtem Verhältnisse benutzt. Später ging das Ackerland in Privateigentum über. Ungeteilt und der gemeinschaftlichen Nutzung unterworfen blieb aber, und an vielen Orten bis heute, der Wald, das Weideland, Heiden u. s w. Die Gesamtheit der an der Allmende berechtigten Personen heißt Realgemeinde, Nutzungsgemeinde, Markgenossenschaft, Märkerschaft, Gehöferschaft.[4]) Die Art, wie die Nutzungsberechtigten bestimmt werden, ist verschieden. Über die Person der Berechtigten, die Art und das Maß der Teilnahme entscheiden zunächst die vorhandenen Statuten und sonstigen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Bestimmungen das Herkommen. Oft sind nur die Besitzer bestimmter Höfe an der Allmende berechtigt. Solche Höfe heißen Bauernhöfe, Vollerbe, Hofgüter. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde, die sog. Köter, Koßäten, Halbspänner, Halbbauern, Häuslinge haben dann nur geringen oder gar keinen Anteil an den Nutzungen

[4]) Die Gehöferschaften im rheinischen Recht sind nach einer Entscheidung des O. K. vom 1. Oktober 1892 (Rhein. Arch. 85, I, 64) keine juristischen Personen sondern gewöhnliche, wenn auch besonders geartete Gesellschaften. Dieselben können daher nicht als solche, sondern nur in der Gesamtheit ihrer einzelnen Mitglieder vor Gericht auftreten. Der Gehöferschaftsvorstand vertritt die einzelnen Mitglieder als deren Beauftragter. Nach einer Entscheidung des O. L. K. G. v. 31. Oktober 1884 und des R. G. v. 30. Oktober 1885 (Z. L. K. G. 30, S. 159) sind dagegen die Markgenossenschaften (Märkerschaften) im gemeinen Recht juristische Personen.

der Allmende. Hier und da steht das Nutzungsrecht allen Gemeindeangehörigen zu, welche bereits seit bestimmter Zeit in derselben angesessen sind, so daß nur die neu Anziehenden von der Benutzung ausgeschlossen sind. Die Gemeindenutzungsrechte unterliegen in Preußen und zwar auch in den Gemeinden auf dem linken Rheinufer der Regelung durch Beschluß der Gemeindevertretung.[5]) Das Nutzungsrecht gilt als ein öffentliches Recht.[6]) In Streitfällen entscheidet deshalb nicht das Gericht, sondern die Gemeindebehörde und in höherer Instanz die Gemeindeaufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 489).[7])

---

[5]) O. V. 13. Januar, 24. April 1891, 23. Januar 1895, 30. Mai 1899, E. 20 S. 89; 21 S. 129, 27 S. 105, 35 S. 149. Ist bestimmt, daß die Nutzungen nur denen zustehen, die einen eigenen Herd (Tisch) haben, so hat nur derjenige auf die Nutzungen Anspruch, welcher seine Speisen selbst zubereitet oder durch von ihm abhängige Personen zubereiten läßt und in der eigenen Behausung verzehrt.

[6]) Das Nutzungsrecht gehört, auch wenn dasselbe nur einer bestimmten Klasse von Berechtigten zusteht, nicht zu dem Privateigentum der betreffenden Gemeindemitglieder, sondern ist ein Zubehör (Attribut) ihres Bürgerrechts, es sei denn, daß die Berechtigten nachweisen können, daß sie das Nutzungsrecht durch einen privatrechtlichen Titel erworben haben (R. G. 24. September 1884 Z. L. K. G. 29, S. 294).

[7]) Weder die Anordnung der Gemeindebehörde noch die im Aufsichtswege erfolgte Anordnung der Regierung bezüglich der Verwendung und Benutzung des Bürgervermögens kann im ordentlichen Rechtswege angefochten werden (Komp. 9. März 1872, J. M. Bl. S. 127; 14. November 1874, M. Bl. 1875 S. 4, 45; 11. März 1876, M. Bl. S. 108; 13. Mai 1876, M. Bl. S. 232; 10. Juni 1876, M. Bl. S. 262).

Wo zum Gemeindevermögen Bürgervermögen gehört, sind die Gemeindebehörden mit Genehmigung der Regierung befugt, die Verwendung der Nutzungen von Bürgervermögen zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden zu beschließen. Es ist dies namentlich zulässig, wenn die Nutzung für den einzelnen nur einen geringen Wert hat oder bei Fortdauer der bisherigen Benutzungsweise eine Verschlechterung (Devastation) der Substanz zu besorgen steht. Hiernach können z. B. die Gemeindebehörden mit Genehmigung der Regierung beschließen, daß die zum Bürgervermögen gehörenden Hütungsplätze, welche bisher den Bürgern zur Benutzung überlassen wurden, für Rechnung der Gemeinde verpachtet werden sollen (R. v. 12. Oktober 1856 M. Bl. 1856 S. 254).

In Hannover können nach dem Ges. v. 5. Juni 1888 (G. S. 233) die Realgemeinden durch besonderes Statut eine bestimmte Verfassung mit einem Genossenschaftsvorstand und einer Genossenschaftsversammlung erhalten. Sie

2. Die Stadtgemeinden der sieben östlichen Provinzen, der Rheinprovinz und Westfalens bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses und in dem Falle unter Nr. 2 der Genehmigung des Regierungspräsidenten 1) zur Veräußerung[8]) von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichstehen, 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, 4) zu Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen an Wald, Weide, Heide, Torfstich u. dgl.[9]) Auch die Städte in den übrigen Teilen des Staates bedürfen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Nach örtlichem Recht haben die Stadtgemeinden auf Grund des sog. Weichbildrechts häufig ein Vorrecht bei der Okkupation herrenloser in der städtischen Feldmark gelegener Grundstücke.

3. In den Landgemeinden bedarf es zur Veräußerung[8]) von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gleichstehen, zur Belastung von Grundstücken und zur Veränderung in dem Genusse der Gemeindenutzungen der Genehmigung des Kreisausschusses.[10])

§ 252.

2. Lehengüter.

1. Seit Beginn des Mittelalters war es Sitte, daß der Landesherr hervorragenden Unterthanen zur Belohnung für Kriegsdienste Landgüter zur Benutzung übertrug mit der Verpflichtung zu besonderer Treue und weiteren Kriegsdiensten. Ein solches Gut hieß Lehen

---

stehen dann in erster Instanz unter der Aufsicht des Landrats, in höherer Instanz unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Die wichtigeren Beschlüsse der Realgemeinden bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

[8]) Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen die Stadt- und Landgemeinden keiner Genehmigung (§ 20).

[9]) Vgl. § 50 G. v. 30. Mai 1853 (G. S. 261) östliche Provinzen; § 46, G. v. 15. Mai 1856 (G. S. 406) Rheinprovinz; § 49 G. v. 19. März 1856 (G. S. 237) Westfalen.

[10]) Vgl. z. B. § 114 G. v. 3. Juli 1891 (G. S. 223) östliche Provinzen; §§ 95, 97 G. v. 23. Juli 1845 (G. S. 523) Rheinprovinz; § 53 G. v. 19. März 1856 (G. S. S. 265) Westfalen.

(lateinisch feudum). Derjenige, welcher das Lehen übertrug, hieß Lehnsherr, der Empfänger Lehensmann oder Vasall. Später wurde es ganz allgemein üblich, Güter an andere zu Lehen zu übertragen. Diejenigen Güter, welche der Vasall nicht zu Lehen trug, sondern volleigentümlich besaß, bilden das Allodialvermögen (lateinisch Allodium). Zuerst war die Benutzung auf die Lebenszeit des zuerst Belehnten beschränkt, allmählich wurde dieselbe erblich und die Nachkommen des Vasallen konnten vom Lehnsherrn fordern, daß er ihnen das Gut weiter zu Lehen überließ. Hierdurch kam das Nutzungsrecht der Vasallen dem vollen Eigentum fast gleich und wurde als sog. nützliches oder Untereigentum (dominium utile) bezeichnet, während das Recht des Lehensherrn Obereigentum (dominium directum) genannt wurde. Das Obereigentum bestand darin, daß beim Wechsel in der Person des Lehensherrn und Vasallen das Lehen vom Lehensherrn gegen Bezahlung bestimmter Abgaben erneuert werden mußte, und daß beim Mangel eines lehensfähigen Nachfolgers das Lehen an den Lehensherrn zurückfiel. Der Lehensherr mußte aber das erledigte Lehen von neuem einem anderen zu Lehen geben. Über Lehensstreitigkeiten entschied der Lehensgerichtshof, welcher gewöhnlich aus dem Lehensherren und den Vasallen bestand. Vor diesem Gerichtshof ging auch regelmäßig die Neubelehnung vor sich. Nur einige wichtige Lehen, die sog. Thronlehen, wurden vom Landesherrn selbst vor dem Throne verliehen. Solche Thronlehen sind in Preußen: die Fürstentümer Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf, Krotoschin, ferner die Lehen der Grafen von Stolberg und der Fürsten von Wittgenstein, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels und Wied. Heute haben die Lehen durch die veränderte Staatsverfassung ihre innere Berechtigung und durch die neuere Gesetzgebung auch ihre Bedeutung fast vollständig verloren. [1])

---

[1]) Bezüglich der Lehen sind in neuerer Zeit folgende Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen: Zur Nachfolge in ein Lehen sind im G. R. auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder, die sog. Mantelkinder, berechtigt (13. Dezember 1884 E. 12 S. 239). Nach dem im G. R. geltenden (longobardischen) Lehnrecht haften die Lehensfolger für die Schulden des Allodialvermögens (Allodialschulden) des früheren Lehensbesitzers mit den Einkünften des Lehens nur, wenn sie zugleich dessen Allodialerben, d. h. Erben des Allodialvermögens sind (16. September 1890 E. 26 S. 196); im L. R. haftet aber der Lehensfolger stets, doch kann er verlangen, daß ihm die sog. Lehenskompetenz verbleibt, d. h. daß ihm die Früchte des Lehens soweit verbleiben, als er sie

2. Die Lehen sind in der Regel Mannlehen, d. h. nur Männer und zwar die im Mannesstamme von dem ersten Inhaber des Lehens abstammenden Männer (die sog. Agnaten [2]) können Inhaber des Lehens sein. Sind ausnahmsweise auch Frauen zur Lehensfolge berufen, so liegt ein Weiberlehen vor.

3. Die geringen Rechte des Lehensherrn veranlaßten die Gesetzgebung, die Lehengüter aufzuheben und zum freien Eigentum des Vasallen zu machen. Diese sog. Allodifikation der Lehen geschah in Preußen ohne Entschädigung der Lehnsherren durch Gesetz vom 2. März 1850 (§ 419) für den damaligen Umfang der Monarchie. Ausgenommen wurden die Thronlehen und die außerhalb des Staates liegenden Lehengüter. Die Errichtung neuer Lehen wurde untersagt. Auch blieben die Rechte der Lehensanwärter bestehen. Lehensanwärter sind diejenigen Personen, welche nach Lehnrecht dem bisherigen Inhaber im Genusse des Lehens folgen. Da ihre Rechte aufrecht erhalten wurden, so erlischt die Lehenseigenschaft eines Gutes erst dann, wenn kein berechtigter Anwärter mehr vorhanden ist. Das Lehen wird dann freies Eigentum des Besitzers und geht mit seinem übrigen Vermögen auf seine Erben über. Sind aber beim Tode des Inhabers noch Anwärter vorhanden, so werden die Lehengüter von dem Allodialvermögen getrennt. Erstere gehen auf den Lehensanwärter, letztere auf die Erben über. Der Lehensinhaber hat nur die Verfügung über die Nutzungen des Lehens, Verfügungen über die Substanz des Lehens, z. B. Veräußerung der Lehensgrundstücke sind für die Lehensfolger unverbindlich.

4. Die Rechte der Lehensanwärter werden auf Grund eines Gesetzes vom 5. Juni 1852 (G. S. 319) allmählich beseitigt. [3]) Da

---

zum Lehensunterhalt nötig hat (20. Dezember 1893 E. 32 S. 270); die sehr bestrittene Frage, ob Lehngutsbestandteile oder Servituten an einem Lehen durch Ersitzung erworben werden können, ist bejaht (1. Februar 1887, 16. Mai 1888, E. 17 S. 334; 21 S. 304; vgl. auch 20. Mai 1880 und 28. November 1881 E. 2, S. 218, 6 S. 271). Über die Löschung der Lehengutseigenschaft und die Eintragung des Lehensfolgers vgl. § 254, 1, a.

[2]) Agnaten sind nur die durch Männer verwandten Männer, so daß also die männlichen Nachkommen weiblicher Personen nicht zu den Agnaten gehören.

[3]) Vgl. für Pommern G. v. 4. März 1867 (G. S. 362), 27. Juni 1875 (G. S. 406); für Westfalen und die Rheinprovinz G. v. 3. Mai 1876 (G. S. 112); für Schlesien G. v. 19. Juni 1876 (G. S. 238); für Ostpreußen G. v. 16. März 1877 (G. S. 101); für Brandenburg und Sachsen G. v. 23. Juli

die betreffenden Gesetze die Umwandelung der Lehen in Familienfideikommisse erleichterten und begünstigten, sind die Lehen zumeist in Fideikommisse umgewandelt worden (vgl. § 253)[4]. Bis zur endgiltigen Beseitigung der Rechte der Lehensanwärter bleibt das Lehen Familiengut der lehensberechtigten Familie. Der lehensberechtigten Familie und nicht dem jeweiligen Lehensinhaber gebühren auch diejenigen Vorteile, welche an die Stelle der Lehenssubstanz treten z. B. die Entschädigung, welche nach dem G. v. 21. Mai 1861 (G. S. 327) für die Aufhebung der bisherigen Grundsteuerfreiheit der Lehensgrundstücke gezahlt wird.

3. Fideikommißgüter.[1]

§ 253.

a) Errichtung.

1. Fideikommißgut ist ein Gut, welches einer Familie bis zu deren Aussterben erhalten bleiben soll. Das Fideikommiß verdankt seine Entstehung dem Bestreben der Familien, ihre Mitglieder und Nachkommen für alle Zeiten wirtschaftlich sicher zu stellen. Die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts ist den Fideikommissen nicht günstig gewesen. In dem linksrheinischen Rechtsgebiet (§ 9) sind die Fideikommisse durch die französische Gesetzgebung aufgehoben, durch eine K. O. vom 25. Februar 1826 (G. S. 19) aber wieder erlaubt worden. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 untersagte die Errichtung von Fideikommissen für die Zukunft und ordnete die Auflösung der schon bestehenden an. Beides ist durch das G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 319) wieder beseitigt worden. Ein neues Gesetz über die Fideikommisse ist in Preußen schon seit längerer Zeit in Vorbereitung.

Zur Errichtung ist in Preußen jeder und nicht, wie früher, nur der Adelige fähig. Die Errichtung kann zu gunsten der eigenen wie auch einer fremden adeligen oder nicht adeligen Familie erfolgen.

1875 (G. S. 537), 28. März 1877 (G. S. 111), 10. März 1880 (G. S. 215), 20. April 1883 (G. S. 61) für Lauenburg G. v. 8. März 1876 (Woch.-Bl. 69); außerdem für Hannover G. v. 13. April 1836 (Han. Ges. Saml. I, 33), 13. April 1887 (G. S. 115).

[4]) Die Gläubiger behalten aber ihre Rechte, die sie vor der Umwandelung hatten (R. G. 15. Dezember 1888 E. 22 S. 347).

[1]) Hager, Familienfideikommisse Jena 1897. Lewis, Recht der Fideikommisse.

a) Im L. R. kann ein Fideikommiß nur aus Grundstücken, welche dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmet sind und aus Geld bestehen. Die Grundstücke müssen nach Abzug der Schulden und Lasten einen jährlichen Reinertrag von mindestens 7500 M abwerfen, was an diesem Betrage fehlt, kann durch ein mit dem Fideikommiß verbundenes Geldkapital ergänzt werden. Bei der Umwandelung eines Lehengutes in ein Fideikommiß (§ 252 Nr. 4) genügt ein Reinertrag von 6000 M. Ein Geldfideikommiß muß mindestens aus 30000 M Kapital bestehen. Gegenstände anderer Art, z. B. Häuser, Waldungen, Familienbilder und Kostbarkeiten können nur Zubehör eines Fideikommisses sein. Die Errichtung geschieht durch eine schriftliche Urkunde und zwar entweder durch Vertrag mit dem zunächst begünstigten ersten Inhaber oder durch einseitige Erklärung des Stifters, welche die Form einer letztwilligen Verfügung (§§ 178 ff.) haben muß. Die Stiftungsurkunde muß durch das Oberlandesgericht des Ortes, wo der zum Fideikommiß gehörende Gegenstand beruht, bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt nach vorgängiger Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Fideikommisses. Das Gesuch um Bestätigung ist durch den Stifter oder nach dessen Tode durch diejenigen Personen einzureichen, welche den Willen des Verstorbenen auszuführen haben. Fideikommisse mit einem Reinertrage von mehr wie 30000 M bedürfen der königlichen Genehmigung. Die königliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn durch eine nachträgliche Stiftung (sog. Nachstiftung) ein schon bestehendes Fideikommiß auf einen jährlichen Reinertrag von mehr wie 30000 M gebracht werden soll. Bei der Umwandelung eines Lehens in ein Fideikommiß ist die königliche Genehmigung nicht erforderlich. Das Fideikommiß entsteht erst mit der Bestätigung bezw. Genehmigung. Die Fideikommißeigenschaft wird auf dem Titelblatte des Grundbuchs vermerkt, außerdem werden die Rechte der Anwärter in der Abteilung II (§ 60) eingetragen.

b) In der Rheinprovinz gestattet die K. O. vom 25. Februar 1826 die Errichtung von Familienfideikommissen. Die Stiftungsurkunde muß nach vorgängiger Prüfung durch die Provinzialbehörde die landesherrliche Bestätigung erhalten. Das Fideikommiß entsteht mit der landesherrlichen Bestätigung. *Über den Inhalt des Fideikommisses entscheidet lediglich die Stiftungsurkunde*, in welcher der Stifter jede dem Gesetze nicht zuwiderlaufende Verfügung

treffen kann. Bewegliche Güter und Kapitalien können nach R. R. nicht allein Gegenstand des Fideikommisses sein.

3. Nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tarifstelle Nr. 24 ist bei der Errichtung eines Fideikommisses eine Steuer zu entrichten, welche 3 % des Wertes aller dem Fideikommiß unterliegende Gegenstände ohne Abzug der Schulden beträgt.

4. Ausführliche Bestimmungen über die Fideikommisse enthält das L. R.[2]) Dieselben stimmen mit den Vorschriften des gemeinen Rechts[3]) im allgemeinen überein. Im R. R. fehlen gesetzliche Vorschriften. Die Stiftungsurkunden enthalten deshalb im rheinischen Rechtsgebiete sehr eingehende Bestimmungen und da sie zumeist die Vorschriften des L. R. aufgenommen haben, so bestehen in ganz Preußen im wesentlichen die gleichen Bestimmungen.

b) Beschränkungen des Fideikommißbesitzers.

§ 254.

aa) Die Fideikommißbehörde.

1. Da die Fideikommisse wegen der Erhaltung des Grundbesitzes auch öffentlichen Zwecken dienen, so unterstehen sie besonderen Behörden, den sog. Fideikommißbehörden. Fideikommißbehörde ist im Gebiete des Landrechts das Oberlandesgericht. Im rheinischen Recht besteht keine besondere Fideikommißbehörde. Über die Fideikommißbehörden und ihre Thätigkeit enthält das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung folgende in ganz Preußen geltenden Vorschriften:

a) Bei Fideikommissen, die unter Aufsicht einer Familienfideikommißbehörde stehen, erfolgt die Eintragung der Fideikommißeigenschaft auf Ersuchen dieser Behörde. Die Eintragung des Fideikommiß-

---

[2]) Für die Fideikommisse in Neuvorpommern und Rügen hat das G. vom 12. Juli 1896 (G. S. 162) im allgemeinen die landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht.

[3]) Im gemeinen Rechte sind besondere Vorschriften über die Errichtung von Familienfideikommissen nicht gegeben. Dieselben können namentlich in jeder rechtsgiltigen letztwilligen Verfügung angeordnet werden. Unerheblich ist auch, ob die Stiftung ausdrücklich als Fideikommiß bezeichnet ist, oder ob die Unveräußerlichkeit eines Gutes besonders angeordnet ist, wenn nur aus dem Inhalte der getroffenen Anordnungen der Wille des Stifters erhellt, daß ein bestimmtes Vermögen unveräußerlich sein und durch fortdauernde Vererbung in seiner Familie verbleiben soll (R. G. 11. Mai 1897 E. 39 S. 175 so auch R. G. 19. April 1887 E. 18 S. 198).

nachfolgers erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über die Berechtigung des Nachfolgers; die Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt entweder auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft oder auf Grund eines von der Familienfideikommißbehörde bestätigten Familienbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommißeigenschaft (Art. 16 A. G. G. B. O.).[1])

b) Fideikommißbehörde in diesem Sinne ist diejenige Behörde, welche entweder gesetzlich als solche bestellt, oder welcher das Fideikommiß stiftungsgemäß zur Beaufsichtigung unterstellt ist. Ein Fideikommiß kann fortan stiftungsgemäß nur dem Oberlandesgerichte zur Beaufsichtigung unterstellt werden. Die Bestimmung, wonach ein Oberlandesgericht die Aufsicht führen soll, bedarf der Genehmigung des Justizministers. Bedarf die Errichtung des Fideikommisses der Königlichen Genehmigung, so ist die Genehmigung des Justizministers nicht erforderlich (Art. 17 A. G. G. B. O.).

c) Untersteht das Fideikommiß keiner Fideikommißbehörde, wie z. B. im rheinischen Recht, so erfolgt die Eintragung und Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung und Beendigung; die Eintragung des Fideikommißnachfolgers erfolgt auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißnachfolgers. Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. (Art. 18 A. G. G. B. O.).[2])

2. Im L. R. hat die Fideikommißbehörde die Verpflichtung, nach Errichtung des Fideikommisses unter Zuziehung des Fideikommißbesitzers ein Verzeichnis der zum Fideikommiß gehörenden Zubehörstücke anzufertigen. Sie wirkt mit bei Familienschlüssen und hat unbekannten Anwärtern einen Pfleger (§ 170) zu bestellen, wenn die Zuziehung

---

[1]) Die zu a) angeführten Vorschriften kommen auch bei der Eintragung eines Lehensfolgers und bei der Löschung der Lehenseigenschaft zur entsprechenden Anwendung (Art. 19 A. G. G. B. O. vgl. § 252 Anm 1).

[2]) Die zu c) angeführten Bestimmungen kommen auch bei der Eintragung und Löschung der Stammgutseigenschaft und bei Eintragung des Stammgutsnachfolgers zur entsprechenden Anwendung. Bei Erbstammgütern nach Bremischen Ritterrecht kann die Eintragung und Löschung auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft erfolgen (§ 7 des revidierten Ritterrechts vom 19. April 1847; Art. 19 A. G. G. B. O. vgl. auch § 257).

derselben erforderlich ist.[3]) Die Aufsicht über die Fideikommißbehörde führt der Justizminister, an ihn sind auch Beschwerden zu richten.

§ 255.

bb) Die Rechte der Familie.

Da das Fideikommiß der ganzen Familie dienen soll, so hat das L. R. den Mitgliedern der Familie erhebliche Rechte eingeräumt. (G. v. 15. Februar 1840 G. S. 20).

a) Die größte Bedeutung hat der sog. Familienschluß.[1]) Es ist der Beschluß aller Anwärter d. i. aller Personen, welche beim Wegfall des Fideikommißbesitzers oder eines anderen Berechtigten zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen sein würden. Alle Anwärter müssen geladen, unbekannte Beteiligte müssen öffentlich geladen und ausgeschlossen werden. Anwärter, welche bei der Verhandlung nicht erscheinen, gelten als zustimmend. Der Familienschluß muß von allen an der Verhandlung teilnehmenden Personen einstimmig gefaßt und von der Fideikommißbehörde aufgenommen, bestätigt und ausgefertigt werden. Der Familienschluß kann sowohl das Fideikommiß im ganzen wie auch in wesentlichen Bestimmungen aufheben, abändern, ergänzen, erläutern, er kann auch rechtsgiltig Veräußerungen und Belastungen aller Art anordnen.

b) Für gewisse Verfügungen des Fideikommißinhabers genügt die Zustimmung von zwei Anwärtern. Es sind dies in der Regel die zwei nächsten Seitenverwandten. Besteht die Familie aus mehreren Linien, so wird der nächste Anwärter aus der Familie, welche das Fideikommiß besitzt und der älteste Anwärter aus der anderen Linie berufen. Ist nur ein Anwärter vorhanden, so genügt dieser, sind die Kinder des Fideikommißbesitzers die einzigen Anwärter, so sind diese zuzuziehen. Die zwei nächsten Anwärter wirken mit bei Aufnahme notwendiger Darlehen, bei Einziehung und Neuanlegung von Fideikommißkapitalien, beim Austausch einzelner Gutsbestandteile und bei Veräußerung solcher Teile zwecks Anschaffung und Einverleibung anderer.

c) Bei erheblicher Gefährdung des Fideikommisses durch den

---

[3]) R. G. 5. März 1887 E. 19 S. 305.

[1]) Zur hypothekarischen Belastung eines Familienfideikommisses für ein von der Landeskulturrentenbank (§ 466) zu Drainagezwecken bewilligtes Darlehen bedarf es weder eines Familienschlusses noch der Zustimmung der Fideikommißanwärter (R. G. 28. Januar 1898, E. 40 S. 318).

Fideikommißbesitzer können die Anwärter den Erlaß einstweiliger Verfügungen zum Schutze ihres Rechts beantragen. Insbesondere kann der Anwärter, welcher zur Nachfolge gelangt ist, rechtswidrig veräußerte Fideikommißsachen zurückfordern; er kann dies auch schon vorher, wenn die Gefahr besteht, daß die Sachen z. B. durch Pfändung und Verkauf der Stiftung entzogen werden.[2])

§ 256.

c) Der Fideikommißbesitzer.

1. Nachfolge in das Fideikommiß. a) Über die Personen, welche in das Fideikommiß berufen werden und über die Art ihrer Berufung entscheidet der Wille des Stifters. In der Regel sind nur die zur Familie gehörigen Männer zur Nachfolge berechtigt. Das Fideikommiß wird deshalb nach dem Aussterben des gesamten Mannesstammes freies Vermögen des letzten männlichen Besitzers. Ist in der Stiftung beim Aussterben der männlichen Linie die weibliche Linie berufen, so folgt in der Regel die sog. Erbtochter, d. i. die mit dem letzten männlichen Inhaber am nächsten verwandte weibliche Person. Die Berufung in das Fideikommiß erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen. Man unterscheidet Seniorat, Majorat, Minorat und Primogenitur. Beim Seniorat folgt nach dem Tode des Inhabers ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft das älteste Mitglied der ganzen Familie. Das Seniorat ist im L. R. verboten. Seniorate, die schon vor dem Inkrafttreten des L. R. (§ 9 Nr. 1, a) bestanden, bleiben aber bestehen. Beim Majorat und Minorat wird zunächst der dem Grade nach nächste Verwandte berufen und erst unter gleich nahe Verwandten hat der Älteste (Majorat) oder der Jüngste (Minorat) den Vorzug.[1]) Am häufigsten ist die Primogenitur, bei welcher stets der Erstgeborene und in dessen Familie wieder der Älteste zur Nachfolge gelangt.

b) Zur Nachfolge berechtigt sind nur eheliche Kinder; Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimiert sind, stehen den ehelichen in der Regel gleich. Bloß für ehelich erklärte Kinder (§ 153) und solche, welche an Kindesstatt angenommen sind, sind zur Nachfolge nicht be-

---

[2]) R. G. 10. Dezember 1892 E. 30. S. 385.

[1]) Nur in Ermangelung einer Anordnung des Stifters über die Successionsordnung ist auf die gesetzliche Erbfolgeordnung als auf die vom Stifter in letzter Linie gewollte Nachfolgeordnung zurückzugehen (R. G. 2. Juli 1881 E. 5 S. 146).

rechtigt. Fideikommißanwärter können die Ehelichkeit eines Kindes noch binnen drei Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters anfechten (L. R. II, 2 §§ 18, 19).

c) Besteht neben dem Fideikommiß der Hauptlinie noch ein Fideikommiß für die jüngere Linie — Sekundogenitur —, so geht dieses Fideikommiß beim Erlöschen der jüngeren Linie auf die nächst jüngere Linie über. Fällt das Hauptfideikommiß beim Erlöschen der Hauptlinie an die jüngere Linie, so hat diese die Wahl, ob sie das Haupt- oder Nebenfideikommiß behalten will. Das ausgeschlagene Fideikommiß geht dann auf die jüngere Linie über. Ist eine jüngere Linie nicht vorhanden, so verbleiben beide Fideikommisse so lange in einer Hand bis eine neue jüngere Linie entsteht.

2. Die rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers. a) Der jeweilige Inhaber des Fideikommißgutes gilt als Eigentümer des Gutes. Es werden deshalb auch die Familienfideikommißgüter und die zugehörigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden im Grundbuche auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten eingetragen (Art. 15 A. G. G. B. O.). Der Fideikommißbesitzer kann über die Einkünfte, die in seine Besitzzeit fallen, frei verfügen, er übt auch die mit dem Gute verbundenen Ehrenrechte aus, z. B. das Patronat, d. i. das Recht den Ortspfarrer zu ernennen. Er ist auch berechtigt, Rechtsstreite zu führen und zwar bezüglich der Früchte und sonstigen Erträge des Fideikommisses unumschränkt. Ein Rechtsstreit über die Substanz des Fideikommisses bindet jedoch im L. R. die Familie nur, wenn die nächsten Anwärter zugezogen sind. [2])

b) Der Fideikommißbesitzer ist aber ein stiftungsgemäß beschränkter Eigentümer. Er kann das Fideikommiß weder im ganzen noch zum Teil veräußern oder belasten. Die Veräußerung ist nur ausnahmsweise zulässig und zwar auf Grund eines Familienschlusses immer, mit Genehmigung der zwei nächsten Anwärter dann, wenn es sich um den Umtausch einzelner Gutsbestandteile oder um Veräußerung solcher Bestandteile zwecks Anschaffung anderer handelt. Die Veräußerung ist endlich noch zulässig, wenn sie durch ein Unschädlichkeitsatteſt (§ 235, II) der Auseinandersetzungsbehörde oder einer Kreditdirektion gestattet ist. Auch durch Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und

[2]) R. G. 17. Juni und 11. Juli 1891 E. 28 S. 225.

Enteignungen können dem Fideikommißgut Bestandteile rechtsgiltig entzogen werden.

c) Für die Schulden des Fideikommißbesitzers haften nur die Einkünfte, welche während seiner Besitzzeit erfallen. Zur Sicherung des Gläubigers kann der Fideikommißbesitzer an den ihm zustehenden Einkünften eine Hypothek (Revenuenhypothek) bestellen. Die Revenuenhypothek wird mit dem Wegfall des Fideikommißbesitzers gegenstandslos. Bestimmte Schulden (Fideikommißsubstanzschulden) können aber auch aus dem Fideikommisse selbst beigetrieben werden. Es sind dies die Schulden, welche schon zur Zeit der Errichtung bestanden, und die Schulden, welche durch Familienschluß auf die Substanz gelegt werden, z. B. eine durch Familienschluß aufgenommene Hypothek.[3]) Durch den Stifter oder durch Familienschluß können auch Revenuenhypotheken bestellt werden. Diese Hypotheken (Revenuen-Fideikommiß-Hypotheken) unterscheiden sich von den ebenerwähnten Revenuenhypotheken dadurch, daß sie nicht mit dem Tode des dermaligen Fideikommißbesitzers gegenstandslos werden, sondern bis zu ihrem Erlöschen aus den Revenuen beigetrieben werden können.[4])

---

[3]) R. G. 7. November 1895 E. 36 S. 298. Ruhen auf einem Fideikommiß Fideikommißsubstanzschulden und wird aus den für die Schulden bezahlten Zinsen ein Amortisationsfond angesammelt, so hat auch dieser Fond Fideikommißeigenschaft (R. G. 16. Dezember 1892 E. 30 S. 278).

[4]) Nach den Mitteilungen in Bd. 37 der Zeitschrift des Kgl. Preuß. statistischen Bureaus (Berlin 1897) umfaßte der Fideikommißbesitz Ende 1895 in Preußen 2,12 Millionen Hektare oder 6,09% des Staatsgebietes. Über diesen Durchschnitt gehen hinaus: Schlesien (13,66%), Brandenburg (7,55%), Westfalen (7,54%), Schleswig-Holstein (7,28%), Pommern 6,64%. Ost- und Westpreußen, Posen, Sachsen, Hannover und die Rheinprovinz bleiben unter dem Durchschnitt, am meisten Hannover mit 2,13% und die Rheinprovinz mit 2,65%. Von den Kreisen haben den meisten Fideikommißbesitz Oppeln (18,93%), Stralsund (18,86%), Sigmaringen (16,32%) und Breslau (12,68%); den geringsten mit noch nicht 1% Gumbinnen und Stade, zwischen 1% und 2% Danzig, Hannover, Lüneburg, Trier und Aachen. Es bestanden 1045 Fideikommisse mit 939 Besitzern, so daß also viele Fideikommisse in der Hand eines Besitzers sind. Von den 939 Besitzern waren nur 90 Bürgerliche.

§ 257.
4. Stammgüter und Erbstammgüter.

Stammgüter (Erbstammgüter) sind Güter, welche sich infolge gesetzlich anerkannten Herkommens unveräußerlich im Mannesstamme einer Familie vererben. Solche Stammgüter kamen im Mittelalter sowohl beim Adel wie beim Bürgerstande vor. Stammgüter, welche eine besondere und gesetzlich anerkannte Ordnung besitzen, bestehen in Preußen nur noch in der Provinz Hannover. Hierhin gehören die Stammgüter der bremischen Ritterschaft (Bremisches Ritterrecht vom 19. April 1847), der Ritterschaft der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen (Statut vom 4. September 1847 [1]) und der Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg (Statut vom 14. Juni 1863). Die Statuten dieser Ritterschaften sind von der damaligen Hannoverschen Regierung bestätigt worden und haben gesetzliche Kraft.

Nach dem Statut der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen entsteht die Stammgutseigenschaft entweder durch ausdrückliche Erklärung oder dadurch, daß die betreffenden Grundstücke bei zwei auf einanderfolgenden Erbfällen ausschließlich im Mannesstamme vererbt worden sind, ungeachtet gleichwohl gesetzliche Erben weiblichen Geschlechts vorhanden waren. Nach dem Statut der bremischen Ritterschaft wird die Eigenschaft eines Stammguts begründet a) durch ausdrückliche bei der Ritterschaft entweder persönlich in deren Versammlung oder in einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Erklärung, b) durch Erbgang hinsichtlich aller im Herzogtum Bremen belegenen in der Ritterschaftsmatrikel aufgeführten Güter der bremischen Ritterschaft, sobald ein Gut einmal im Mannesstamme in gerader oder in der Seitenlinie vererbt worden ist.

Für die Stammgüter gelten ähnliche Grundsätze wie für die Familienfideikommisse.[2]) So sollen z. B. nach dem Statut vom 4. Sept. 1847 die Schulden des Stammgutes nur aus den Einkünften bezahlt werden. Nach dem Statut vom 19. April 1847 sind freiwillige Veräußerungen untersagt und können von den Nachkommen und Stammesvettern, sobald sie in den Besitz des Gutes gelangen, widerrufen (revociert) werden, selbst dann, wenn sie Allodialerben des Veräußerers

[1]) R. G. 8. Juli 1892 E. 30 S. 173.

[2]) Der Unterschied besteht im wesentlichen darin, daß die besondere Stellung des Gutes bei dem Familienfideikommisse durch Anordnung des Stifters, bei dem Stammgute durch gesetzlich anerkanntes Herkommen begründet wird.

geworden sind, d. h. auch das andere Vermögen des Veräußerers geerbt haben; jedoch haben sie im letzteren Falle den Kaufpreis zu erstatten. Die Verpfändung ist bis zur Hälfte des Wertes gestattet. Wegen Schulden können die Gläubiger die Zwangsversteigerung beantragen (2, 16, 19, 22).

Bezüglich der Eintragung und Löschung der Stammgutseigenschaft und der Eintragung des Stammgutsnachfolgers vgl. 254 Anm. 2.

§ 258.

5. Rittergüter.

1. Rittergut (adeliges Gut, Edelhof) ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestattetes Landgut. Der Inhaber eines Rittergutes hatte früher in seinem Gebiete die Polizeigewalt, das Recht zur Erhebung von Steuern und Abgaben, das Patronat, d. h. das Recht, den Ortspfarrer zu ernennen, die Freiheit von Grundsteuern und indirekten Steuern, das Recht des Bierbrauens, Branntweinbrennens, das Recht auf zahlreiche Dienste der Bauern, er hatte Sitz und Stimme in der Vertretung der Provinzen und Kreise. Mit seinen Vorrechten bildete das Rittergut den Gegensatz zu dem mit Diensten und Beschränkungen aller Art belasteten Bauerngut. Weil der Besitzer eines Rittergutes Inhaber erheblicher obrigkeitlicher Befugnisse war, hatte er beim Erwerbe des Rittergutes einen besonderen Eid, den sog. Homagialeid, zu leisten. Die Vorrechte der Rittergüter sind mit der veränderten Staats- und Gemeindeverfassung, namentlich durch die neueren Kreis- und Provinzialordnungen (§§ 496, 497), sowie durch die Agrargesetzgebung heute fast ganz beseitigt. Der Homagialeid ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1874 (G. S. 195) aufgehoben.

2. Die Rittergüter haben aber ihre Bedeutung noch nicht vollständig verloren. Ob ein Gut Rittergut ist oder nicht, ist auch heute noch in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

Den Rittergütern steht zunächst in verschiedenen Landesteilen z. B. in Schlesien und der Kurmark das sog. „Auenrecht" zu, d. h. die Inhaber der Rittergüter sind befugt, wüst liegende und verlassene Grundstücke und Wege, welche in der Feldmark liegen, sich anzueignen, wenn früher die ganze Feldmark zum Gute gehörte. Nach schlesischem Auenrecht sind auch Privatflüsse und Bäche Eigentum der Gutsherrschaften.[1])

[1]) O. Tr. 19. Juni 1855 E. 31 S. 13, 15. März 1860, 5. Februar 1863 Strieth. 37 S. 97, 48 S. 173; R. G. 5. April 1880 Gruchot 25 S. 1056. Wo

Die Rittergüter haben ferner noch das Recht der Wahl zur Präsentation zum Herrenhause. In allen Provinzen Preußens bestehen Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — sog. Landschaftsbezirke — welche das Recht haben, durch Wahl dem Könige Personen zu präsentiren, welche in das Herrenhaus zu berufen sind (§ 480). Zu dem alten Grundbesitz gehören solche Rittergüter, welche zur Zeit der Präsentation mindestens fünfzig Jahre in derselben Familie sich befinden, zum befestigten Grundbesitz gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung z. B. durch Lehen (§ 252), Majorat, Minorat, Seniorat oder Fideikommiß (§ 256) gesichert ist. Das Recht zur Präsentation für das Herrenhaus haben auch die in den Provinzen bestehenden Verbände der mit größerem Grundbesitze angesessenen Grafen (die sog. Grafenverbände). Soweit in den Grafenverbänden Rittergüter vertreten sind, steht auch solchen Rittergütern das Recht der Wahl zur Präsentation zu (V. vom 10. November 1865 G. S. 1077). Die Besitzer von Rittergütern sind hier und da auch noch befugt zur Teilnahme an landschaftlichen Kredit- und Versicherungsverbänden. Eine größere Bedeutung haben die Rittergüter zur Zeit noch in der Provinz Posen. In dieser Provinz haben die Rittergüter noch die ihnen durch die Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 (G. S. 1829 S. 3) gewährten Rechte. Der Kreistag besteht hier aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden. Während die letzteren Abgeordnete zum Kreistage schicken, führen die Rittergutsbesitzer eine besondere Stimme (sog. Virilstimme). Die Rittergutsbesitzer sind im Provinziallandtage durch Abgeordnete vertreten (§§ 496, 497).

---

das Auenrecht gilt, bildet die Dorfaue — d. h. die Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen und Gärten der Dorfbewohner gehören — einen Bestandteil des Gutsbezirks (§ 494) und nicht des Gemeindebezirks (O. V. 19. April 1879 E. 5 S. 116). Die zur Dorfaue gehörenden Grundstücke stehen im Eigentume des Gutsherrn; beim Verkaufe von Ländereien vom Gute kann das Auenrecht ausgeschlossen werden (O. Tr. 14. Mai 1878 E. 82 S. 59). Aus dem Eigentumsrecht des Gutsherrn an der Dorfaue folgt sein Recht auf Erhebung von Marktstandsgeldern von den auf dem Dorfplatze abgehaltenen Märkten (O. Tr. 30. April 1878 Strieth. 99 S. 328); er hat auch das Recht auf den Straßendünger (O. Tr. 6. und 11. September 1862 Strieth. 47 S. 20). Vgl. Koch Anm. 40 zu II, 7 § 18.

3. Welche Güter Rittergüter sind, bestimmt sich nach den Provinzialgesetzen (L. R. II, 9 § 38). Die Rittergutseigenschaft ist in der Regel mit einem bestimmten Gute ständig verbunden, sie kann aber auch einem Gute nur für so lange verliehen werden als dasselbe in dem Besitze einer bestimmten Familie ist. Die Rittergüter sind in einer besonderen Liste (Rittergutsmatrikel)[2]) eingetragen. Es ist eine bestimmte nach Ortsrecht verschiedene Größe für sie vorgeschrieben. Bei Zerstückelung oder Verminderung des Bestandes werden dieselben in der Matrikel gelöscht und verlieren hierdurch die Eigenschaft als Rittergut. Dasselbe geschieht, wenn die Rittergutseigenschaft nur für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist und die Familie das Gut veräußert. Zum Erwerbe eines Rittergutes ist jeder, auch der Nichtadelige fähig. Auch ist die Angehörigkeit zur christlichen Kirche nicht mehr die Voraussetzung des Erwerbs (§ 17 Nr. 2).[3])

§ 259.

6. Rentengüter.[1])

1. Rentengüter sind Grundstücke, welche Jemand zu Eigentum besitzt, mit der Verpflichtung zur Errichtung einer festen jährlichen Geldrente. Die Rentengüter entstehen dadurch, daß beim Erwerbe als Gegenleistung nicht eine einheitliche Geldsumme sondern eine Rente d. i. eine terminlich wiederkehrende Leistung versprochen wird.[2]) Während

---

[2]) Die Rittergutsmatrikel sind nach dem Erlaß vom 9. August 1876 (M. Bl. 226) auch heute noch zu führen und bezüglich des Bestands der Rittergutseigenschaft auf dem laufenden zu halten. Namentlich sind die erforderlichen Löschungen zu bewirken. Diejenigen Rittergutsbesitzer, welche in den Landschaftsbezirken des alten und befestigten Grundbesitzes oder in den Grafenverbänden zur Ausübung des Präsentationsrechts zum Herrenhause befugt sind, werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Die Führung dieser Verzeichnisse und die Aufstellung und Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen regeln die beiden Zirkularverfügungen vom 25. November und 20. Dezember 1865.

[3]) K. O. v. 11. Januar 1835 (G. S. 9); R. v. 9. August 1876 (M. Bl. 226); Edikt 9. Oktober 1807 (G. S. 170).

[1]) Mahraun, die preußischen Rentengutsgesetze, Andresen, die Rentengütergesetze in Preußen, Sterneberg und Peltzer, die preußischen Rentengutsgesetze, Waldhecker, die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis, Meyer, die preußischen Rentengutsgesetze.

[2]) Bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern genügt zu dem das Renten-

durch die Agrargesetzgebung die auf Grundstücken lastenden Renten allmählich abgelöst wurden, kehrte man in den Rentengütern zu der alten Form der Belastung zurück. Schon nach dem Gesetze vom 26. April 1886 (G. S. 131) betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen wurde die Errichtung von Rentengütern ermöglicht. Nach diesem Gesetze wurde der Staatsregierung ein Betrag von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt zum Erwerbe von Grundstücken (Ansiedelungsgütern) in beiden Provinzen.[3]) Diese Grundstücke können deutschen Bauern oder Arbeitern entweder zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auf Zeitpacht überlassen werden. Da der Erwerber eines Rentengutes nicht im Besitze so großer Kapitalien zu sein braucht wie derjenige, welcher ein Gut gegen Zahlung eines Kaufpreises erwirbt, so wurde der Erwerb gegen Zahlung einer Rente vorgezogen. Ungefähr 95 % aller Ansiedelungsgüter sind als Rentengüter begründet worden. Die Ablösung der Rente ist von der Zustimmung beider Teile abhängig.

2. Das G. v. 27. Juni 1890 (G. S. 209) über die Rentengüter erklärte die Übertragung von Grundstücken gegen Übernahme einer festen Geldrente und damit die Begründung von Rentengütern *allgemein* für zulässig. Es kann also jedes Gut gegen Zahlung einer Rente übertragen werden. Die Absicht des Gesetzgebers war aber, Rentengüter mittleren und kleineren Umfangs zu schaffen.[4]) Um das Rentengut leistungsfähig zu erhalten, muß dasselbe bei der Übertragung von den darauf haftenden Hypotheken und Grundschulden freigemacht werden. Die dem Rentengute auferlegte Rente haftet den Realberechtigten d. i. denjenigen, welche an den Grundstücken bisher berechtigt waren. Wird das Rentengut durch Abtrennung von einem

---

gut begründenden Vertrage (dem sog. Rentengutsvertrage) die einfache schriftliche Form (Art. 12 § 1 A. G.). Bei der Begründung und Veräußerung eines Rentengutes kann der Begründer und Veräußerer sich das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Dieses Wiederkaufsrecht ist in Anlehnung an die Bestimmungen des B. G. B. in Art. 29 §§ 1—11 A. G. eingehend geregelt worden.

[3]) Durch G. v. 20. April 1898 (G. S. 63) ist diese Summe auf 200 Millionen Mark erhöht worden. Für die Ansiedelung besteht eine besondere Kommission, die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen.

[4]) Einen Normalentwurf zu einem Rentengutkaufvertrage enthält das R. v. 14. November 1890 (M. Bl. 264).

größeren Gut gebildet, so kommt das Gesetz über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken vom 3. März 1850 (§ 235 Anm. 3), zur Anwendung. Die Generalkommission hat durch das Unschädlichkeitsatteſt (§ 235, II 2b) festzustellen, daß die Sicherheit der Realberechtigten nicht vermindert wird; sie hat auch darüber zu wachen, daß die gezahlte Rente zur Befriedigung der Realberechtigten verwendet wird. Die Ablösbarkeit der Rente muß von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Wenn die Ablösung auf Antrag des Rentenberechtigten erfolgt, darf aber ein höherer Betrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden. Wird die Rente in das Grundbuch eingetragen, so müssen auch die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, die Feststellung des Ablösungskapitals und die Kündigungsfrist eingetragen werden, widrigenfalls dritten gegenüber die Rente als eine solche gilt, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

3. Das G. v. 7. Juli 1891 (G. S. 279) betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern hat die Begründung von Rentengütern mittleren und kleineren Umfangs noch mehr erleichtert. Rentengüter dieser Art können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Generalkommission begründet werden.[5]) Die Generalkommission reicht den von ihr geschlossenen (vgl. Anm. 2) und von ihr bestätigten Vertrag dem Grundbuchrichter mit dem Ersuchen um Umschreibung des Eigentums ein. Mit der Umschreibung des Gutes auf den Rentengutsbesitzer geht das Eigentum über. Einer Auflassung (§ 82) bedarf es nicht. Die auf solchen Rentengütern haftenden Renten

[5]) Verf. v. 16. November 1891 über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (M. Bl. 236). Allgemeine Verf. betr. das Verfahren bei Begründung von Rentengütern durch die Generalkommission v. 16. März 1898 (M. Bl. 59). Die Generalkommission soll auch sachkundige Landwirte bei der Begründung von Rentengütern zuziehen (Verf. v. 28. Dezember 1897, M. Bl. 1898, 15). Zur Sicherung der Rentenbanken und im Interesse des Staates an der Erhaltung der Rentengüter wird die Wirtschaftsführung der Rentengüter vom Staate beaufsichtigt (Cirkular v. 30. April 1895, M. Bl. 163).

Das Rentengut ist begründet, wenn das Eigentum auf den Rentengutsbesitzer übergeht. Bis dahin ist zur Entscheidung von Streitigkeiten die Generalkommission zuständig, nach dem Eigentumsübergang gehören die Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte (R. G. 17. September 1897 E. 40 S. 211).

können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbanken (§ 422) abgelöst werden. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung nach Bestimmung des Ressortministers entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$ %igen oder den $23\frac{2}{3}$fachen Betrag in 4%igen Rentenbriefen. Der Rentengutsbesitzer bezahlt an die Rentenbank 4% des Nennwertes des Rentenbriefes, wenn $3\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe und $4\frac{1}{2}$ %, wenn 4%ige Rentenbriefe ausgegeben sind. Das mehr gezahlte $\frac{1}{2}$ % wird zur Tilgung der Rente verwendet. Zahlt er 4%, so tilgt sich die Rente in $60\frac{1}{2}$ Jahren, zahlt er $4\frac{1}{2}$ % in $56\frac{1}{12}$ Jahren. Die Vermittelung der Rentenbank tritt nicht ein, wenn die Ablösbarkeit der Rente von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist und ein Teil die Zustimmung weigert. Zur einmaligen Einrichtung eines Rentengutes, zur Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank Darlehn zu $3\frac{1}{2}$ oder 4% geben, welche wie die Rente verzinst und getilgt werden. So lange der Rentengutsbesitzer seine Verpflichtungen erfüllt, sind diese Darlehn unkündbar. So lange eine Rentenbankrente auf einem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der Selbständigkeit des Rentengutes, eine Aufteilung desselben oder eine Veräußerung von Teilen des Rentengutes nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

4. Das G. v. 8. Juni 1896 (G. S. 124) hat die Vererbung der Renten- und Ansiedelungsgüter besonderen Regeln unterstellt. Es soll hierdurch wie bei den Bauerngütern (§ 263) der Übergang des Gutes auf *einen* bevorzugten Erben den sog. Anerben ermöglicht werden.[6])

Alle Rentengüter, welche nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 (vgl. Nr. 3) durch Vermittelung der Generalkommission gebildet werden,

---

[6]) C. Kurtz, das preußische Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern; J. Peltzer dasselbe Gesetz. In dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln und in dem ehemaligen Herzogtum Nassau gilt das Gesetz nicht. In dem Kreise Lauenberg, in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. und in den Großherzoglich-hessischen und Landgräflich-hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau tritt das Gesetz erst in Kraft, wenn es durch Königliche Verordnung daselbst eingeführt worden ist.

Vgl. den Runderlaß an sämtliche Generalkommissionen mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf vom 10. August 1896 betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (M. Bl. 152); vgl. auch den Runderlaß vom 24. September 1896 betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (M. Bl. 184).

alle Rentengüter, welche vom Staate in Gemäßheit des G. v. 27. Juni 1890 (vgl. Nr. 2) begründet sind oder werden, endlich alle Ansiedelungsgüter, welche nach dem G. vom 26. April 1886 (vgl. Nr. 1) zu Eigentum ausgegeben sind oder werden, werden durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche sog. Anerbengüter. Die Eintragung erfolgt auf Antrag der zuständigen Behörde z. B. der Generalkommission oder Ansiedelungskommission. Jedes Anerbengut erhält ein eigenes Grundbuchblatt nach Formular I (§ 60). Die Anerbengutseigenschaft wird aufgehoben durch Löschung auf Ersuchen der Generalkommission. Der Eigentümer eines Anerbengutes kann ohne Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todes wegen (§ 33 Nr. 2) die Zerteilung des Anerbengutes oder die Veräußerung von Teilen desselben vornehmen. Wird der Anerbengutsbesitzer von mehreren beerbt, so fällt das Gut in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todes wegen einem der Erben — dem Anerben — zu. Das Anerbenrecht gilt nur für die Nachkommen und Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen. Fällt das Gut an andere Personen, so tritt also das Anerbenrecht nicht ein. Die Reihenfolge, in welcher die Nachkommen berufen werden, richtet sich im Gebiete der Höfergesetze und Landgüterordnungen (§§ 263 ff.) nach den Vorschriften dieser Gesetze, im übrigen nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor; uneheliche Kinder sind nicht Anerben ihres Vaters; durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen oder männlichen Nachkommen von Söhnen die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen, falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die älteste Tochter des Erblassers und deren Nachkommen. Die anderen Erben erhalten eine Erbabfindungsrente, welche dem 25sten Teile des den Erbanteil ausmachenden Kapitals entspricht. In Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Beteiligten ist sie durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrags von $1\frac{1}{2}\%$ des Abfindungskapitals zu tilgen. Die Erbabfindungsrente kann durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden. Der Berechtigte erhält dann entweder den $24\frac{1}{2}$fachen Betrag in $3\frac{1}{2}\%$igen oder den 26fachen Betrag in 3%igen Rentenbriefen. Im ersteren Falle zahlt der Anerbe 5%, im letzteren Falle $4\frac{1}{2}\%$. Die Amortisation tritt

bei Zahlung von 5% in 35, bei Zahlung von $4\frac{1}{2}$% in $37\frac{2}{12}$ Jahren ein.

7. Bauerngüter.

§ 260.

a) Begriff des Bauerngutes.

1. Bauerngut ist dasjenige auf dem Lande gelegene Gut, bei dessen Bewirtschaftung der Inhaber selbst thätig ist, und welches seinen Besitzer für sich allein zu ernähren im stande ist.

Neben diesen Gütern giebt es noch eine große Anzahl von bäuerlichen Stellen, auf welchen zwar auch Landwirtschaft betrieben wird, aber in so geringem Umfange, daß der Betrieb zum Unterhalt des Besitzers und seiner Familie nicht ausreicht, und der Inhaber noch ein Gewerbe (Handwerk) treiben oder sogar Tagelöhnerdienste verrichten muß. Zu solchen Stellen gehören: die Büdner-, Gärtner-, Dreschgärtnerstellen, Brinksitzerwesen, Kathen, Anbauwesen, Häuslingstellen. Sie bestehen meist nur aus Haus, Hof und Garten, hier und da noch aus etwas Land, haben aber keinen Anteil an den Nutzungen der Gemeindeländereien und ohne besondere Verleihung auch keine Berechtigung an der Gemeindeweide (§ 251, III). Der Umfang solcher Güter, ihre Rechte und Pflichten bestimmt sich nach örtlichem Recht. Die Bauerngüter wie die bäuerlichen Stellen werden auch nach ihrer Größe unterschieden. Die Unterscheidung ist aber ohne rechtliche Bedeutung. Man unterscheidet ganze oder volle, Dreiviertel-, Halbe- und Viertelhöfe oder Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelspänner; Acker- und Kosätenhöfe, Voll- oder Groß-, Halb- und Kleinkäthnergüter u. s. w.[1])

2. Ursprünglich waren die Deutschen alle frei und gleichberechtigt und der Grundbesitz keiner Beschränkung zu gunsten anderer unterworfen. Aber schon unter den merovingischen Königen im fünften

[1]) Wenn im Gebiete des L. R. der Besitzer einer im Steuerregister eingetragenen Rustikalstelle d. i. eines Bauerngutes dieselbe derart verfallen läßt, daß er die öffentlichen Abgaben nicht mehr entrichten kann, oder wenn er notwendige Gutsgebäude eingehen läßt, so fällt der Hof zur anderweitigen Besetzung und Verteilung der Obrigkeit anheim. Diese Bestimmung ist nicht von großer praktischer Bedeutung, aber heute noch im Gebiete des L. R. (I, 8 § 60 ff.) in Geltung (G. v. 3. Juli 1883 § 180 Abs. 2 Ziff. 2, R. G. bei Gruchot 34 S. 884). Auch das A. G. (Art. 89 1, b) hat sie nicht aufgehoben.

und sechsten Jahrhundert begann eine Entwickelung, die allmählich den kleinen Grundbesitz beseitigte und den früher freien Grundeigentümer in Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern brachte (§ 416). Nur in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. in Westfalen und in Friesland, haben die freien Bauern ihren freien Grundbesitz das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Die wenigen Bauerngüter, welche frei von allen Eigentumsbeschränkungen waren, hießen freie oder eigene Güter, Freigüter, Sattel- oder Sedelhöfe. Die Rechte der Bauern am Bauerngute zeigten nach Art und Umfang in Deutschland und in Preußen die größte Verschiedenheit. Dem freien Eigentum am nächsten standen diejenigen Bauern, welche im Besitze eines Erbzinsgutes waren. Es sind diejenigen Güter, welche dem Bauern zum erblichen Nutzungsrechte gegen einen festen unveränderlichen Zins verliehen wurden. Der Zins war gering, stand in gar keinem Verhältnis zum Gutsertrage und erschien lediglich als Anerkennung des Eigentums des Erbzinsherrn. Beschränkter ist der Bauer beim Erbpachtgute, welches er als Pächter mit erblicher Berechtigung inne hatte. Die Leistung des Bauern stand in einem bestimmten und daher stets wechselnden Verhältnis zum Gutsertrage und ist die Gegenleistung für den Fruchtgenuß. Bei beiden Gütern hat der Bauer und sein Erbe gegen den Herrn und dessen Erben einen gerichtlich zu verfolgenden Anspruch auf weitere Beleihung. Manche Bauerngüter wurden nach Lehenrecht ausgeliehen (Bauernlehen). Der Bauer hatte dann dieselben Rechte und Pflichten wie der Vasall (§ 252). Er mußte wie dieser die Lehenserneuerung nachsuchen, aber statt der Kriegsdienste die ihm speziell auferlegten Lasten und Abgaben leisten. Zu diesen Bauernlehen gehörten die sog. Schulzenlehen oder Erbscholtiseien, mit welchen das Amt eines Schulzen (Ortsvorsteher) erblich verbunden war. Die Bauerngüter konnten auch in einfacher Zeitpacht stehen. In diesem Falle galten die Bestimmungen des Pachtvertrages und in Ermangelung eines solchen die gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Gegend. Meistens standen die Bauerngüter im nicht erblichen Baurecht (sog. Laßgüter oder lassitische Güter). Der Inhaber hatte hier ein widerrufliches Nutzungsrecht ohne ausdrücklich zugestandene Erblichkeit und wenn auch das Gut thatsächlich schon seit Generationen in der Familie von Vater auf den Sohn übergegangen war, so konnte hierdurch ein Recht auf weitere Beleihung nicht entstehen. Alle genannten Bauerngüter waren mit einer großen Anzahl von Diensten und Abgaben zu gunsten des Gutsherrn und

anderer Berechtigten belastet. Diese Belastung und vor allem die unsichere und abhängige Stellung der Bauern veranlaßte die Gesetzgebung im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Lasten durch Ablösung zu beseitigen und die Bauerngüter gegen und ohne Entschädigung des Gutsherrn in freies Eigentum ihrer Besitzer zu verwandeln. Die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und Bauern heißt Regulierung (§ 419). Durch diese Gesetzgebung hat das Bauerngut seine frühere Sonderstellung fast ganz verloren und ist dem anderen Grundbesitz gleichgestellt worden. Besondere Bestimmungen gelten nur bezüglich der Leibzucht, der Interimswirtschaft und bezüglich der Vererbung.

§ 261.

b) Die Leibzucht.[1])

1. Da ein Bauerngut eines kräftigen selbstthätigen Mannes bedarf, so war es schon in den frühesten Zeiten Sitte, daß der alternde Bauer seinem Erben bei Lebzeiten das Gut abtrat und sich zur Ruhe setzte. Die Entschädigung, welche der alte Bauer (Altsitzer, Leibzüchter) für die Abtretung des Gutes erhält, heißt Leibzucht (Altenteil, Auszug, Übertrag, Ausgedinge, Leibgedinge, Abnahme). Die Leibzucht kam bisher nur im gemeinen Recht und Landrecht vor. Dem rheinisch-französischen Recht war sie unbekannt; da aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Leibzucht nunmehr in ganz Preußen gelten, so kann auch im rheinisch-französischen Recht eine Leibzucht begründet werden.

Die Leibzucht besteht in Nutzungen und Leistungen zum lebenslänglichen Unterhalt des Zurücktretenden und anderer Personen, z. B. seiner Frau. Solche Leistungen sind: das Recht im Bauernhause weiter zu wohnen, Überlassung einer besonderen Wohnung, Überlassung von Garten- und Ackergrundstücken, Lieferung von Naturalien, z. B. Früchten, Fleisch, Tabak, Feuerung, Licht, Kleidung, Gewährung von Diensten, z. B. Pflege und Bearbeitung der Leibzuchtländereien, und Geldleistungen.

Der Inhalt und Umfang der Leistungen und die gegenseitigen

---

[1]) Eugen Josef, Die Rechtsverhältnisse bezüglich des Altenteils nach dem B. G. B. (Gruchot 41 S. 302); vgl. auch Art. 96 E. G. und Art. 15 §§ 1—10 A. G.

Rechte und Pflichten bestimmen sich zunächst nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage. Erst in Ermangelung von Festsetzungen treten die gesetzlichen Vorschriften ein. Die Vorschriften über die Leibzucht kommen auch dann zur Anwendung, wenn nicht Landgüter, sondern nur einzelne Grundstücke gegen Vorbehalt einer Leibzucht übertragen werden.

2. Die Bestellung der Leibzucht erfolgt durch formlose Einigung der Parteien. Die Leibzucht wird gewöhnlich in demselben Vertrage vereinbart, in welchem der Leibzüchter die Grundstücke seinem Nachfolger überträgt. Da der Vertrag, durch welchen das Eigentum an einem Grundstücke übertragen wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf (§ 104 I, 1), so wird auch die Leibzucht in der Regel in einem gerichtlichen oder notariellen Vertrage verabredet. Dritten gegenüber hat die Leibzucht nur Wirkung, wenn sie in das Grundbuch eingetragen ist.[2]) Der Erwerber des Grundstücks ist deshalb verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstücke eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast (§ 284) durch Eintragung in das Grundbuch zu bestellen. Wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Teil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, so ist der Erwerber weiter verpflichtet, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit (§ 283) an dem Grundstücke zu bestellen. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Reallast oder Dienstbarkeit der Rang unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung bestehenden Belastungen des Grundstücks eingeräumt wird.

Bei der Eintragung der Leibzucht im Grundbuche bedarf es der Bezeichnung der einzelnen Rechte nicht, es genügt, wenn auf die in der Eintragungsbewilligung enthaltene Aufführung der einzelnen Rechte Bezug genommen wird.

Die eingetragene Leibzucht bildet eine auf dem Hofe ruhende

---

[2]) Bei Gutsüberlassungsverträgen erwerben die nicht zugezogenen Kinder, welchen in dem Vertrage Abfindungen ausgesetzt sind, auch ohne Beitritt zum Vertrage ein Recht gegen den Gutsübernehmer. Der Überlassungsvertrag, in welchen anderen Kindern Abfindungen ausgesetzt sind, wirkt als Teilungsakt für und gegen alle Beteiligten, also auch für und gegen die nicht zugezogenen Kinder (R. G. 18. Juni 1880 E. 2 S. 272). Vgl. auch § 106.

Reallast, die von jedem Besitzer des Hofes und nicht nur von dem Nachfolger des Leibzüchters zu gewähren ist. Wird z. B. das Gut zwangsweise oder freiwillig veräußert, so übernimmt der Erwerber die Leibzucht mit, wie dies schon das alte Rechtssprichwort sagt: „die Alten werden mit dem Hofe verkauft". Die Leibzucht als Reallast endigt mit der Löschung im Grundbuche. Über diese Löschung vgl. § 63 Nr. 3.

3. Die dem Verpflichteten obliegenden Leistungen sind im Zweifel für die Lebensdauer des Berechtigten zu entrichten. Die Leistungen sind im voraus zu entrichten und zwar eine Geldleistung drei Monate im voraus; bei anderen Leistungen bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente. Da die Ansprüche auf die Leistung höchst persönlicher Natur sind, so können dieselben nicht vom Leibzüchter an dritte Personen abgetreten werden. Aus dem nämlichen Grunde können die Ansprüche bei einer Zwangsvollstreckung gegen den Leibzüchter nicht gepfändet werden. Auch kann gegen den Anspruch des Leibzüchters der Verpflichtete Forderungen, die ihm gegen den Leibzüchter zustehen, nicht aufrechnen. Die Abtretung des Anspruchs an einen Dritten ist nur insofern statthaft, als durch die Leistung des Dritten der Unterhalt an Stelle des Verpflichteten geleistet wurde. Ist z. B. der Verpflichtete mit Leistungen von Kartoffeln und Brennholz im Rückstande und gewährt ein Dritter dem Leibzüchter diese Gegenstände, so kann der Leibzüchter seinen Anspruch auf die Kartoffeln und das Brennholz dem Dritten rechtsgiltig abtreten.

4. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, z. B. Brotkorn, Mehl, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen Erzeugnisse verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewonnen werden. Lasten, z. B. Grund- und Gebäudesteuern, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Teil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten. Wird das Gebäude durch Zufall z. B. durch Brand zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach

den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu verschaffen.

5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Hat der Verpflichtete aber dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Vertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande ausgeschieden waren.[1])

6. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so hat der Berechtigte nicht das Recht, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs von dem Vertrage zurückzutreten oder die Herausgabe des Grundstücks zu fordern (325 Abs. 2, 326, 527).

7. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten z. B. durch Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand, sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen. Veranlaßt der Berechtigte eine solche Störung, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Er muß in diesem Falle dem Berechtigten eine Geldrente gewähren, die

[1]) Der Verpflichtete braucht also z. B. nicht aufzunehmen die Ehefrau, welche der Berechtigte nach dem Vertragsabschlusse heiratet und die aus dieser Ehe stammenden Kinder, uneheliche Kinder, welche der Berechtigte nach dem Vertragsabschlusse für ehelich erklären läßt, Kinder, welche er nachträglich an Kindesstatt angenommen hat, eine Tochter des Berechtigten, die nach dem Tode ihres Mannes zum Vater zurückkehrt u. s. w. In der nämlichen Weise hat früher das Obertribunal entschieden (O. Tr. 25. Mai 1838 E. 4 S. 23; 19. Sept. 1862 E. 48 S. 134 Strieth. 46, S. 220). Noch ungünstiger war das gemeine Recht dem Leibzüchter. Im Gebiet des gemeinen Rechts galt das Rechtssprichwort: „Der Leibzüchter darf nicht züchten" d. i. nicht heiraten.

nach billigem Ermessen dem Werte der Vorteile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und Dienstleistungen erlangt. Eine solche Rente ist auch dann zu gewähren, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genötigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

8. Ist eine Leibzucht für mehrere Berechtigte insbesondere für Ehegatten vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopfteile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten geteilt werden mußten. Diejenigen Bedürfnisse, welche durch den Tod keine Verminderung erfahren, z. B. der Bedarf an Brennholz müssen aber wie früher erfüllt werden.[2]) Umgekehrt fallen diejenigen Leistungen fort, welche der verstorbene Berechtigte allein erhielt. So hört z. B. die Lieferung von Tabak auf, wenn der Mann gestorben ist.

§ 262.

c) Die Interimswirtschaft.

Hinterließ der Bauer bei seinem Tode einen minderjährigen, zur Bewirtschaftung unfähigen Erben, so wurde früher für die Zeit der Minderjährigkeit ein Vertreter des Minderjährigen bestellt. Derselbe hieß Interimswirt, Zwischenwirt, Satzwirt. Die Zeit, für welche er das Gut erhielt, nannte man Mahljahre, Meierjahre, Regierungsjahre, Wohnjahre, Nutzungsjahre, die Einrichtung selbst hieß Interimswirtschaft oder Interimsverwaltung. Die Interimswirtschaft war in Deutschland ziemlich weit verbreitet, zeigte aber in den einzelnen Bestimmungen zahlreiche örtliche Verschiedenheiten.

Die wichtigsten Bestimmungen des gemeinen Rechts sind folgende: Der Interimswirt erhält am Gute eine selbständige Berechtigung und übt alle Rechte des eigentlichen Inhabers in eigenem Namen und für eigene Rechnung aus, er übernimmt auch die Lasten des Gutes. Er hat die Verpflichtung, das Gut für den Anerben zu erhalten; er muß wie ein ordentlicher Landwirt und Hausvater wirtschaften und haftet für Verschlechterungen. Das vom Interimswirt auf das Gut verwendete Vermögen wird ihm nicht zurückerstattet. Als Entschädigung

[2]) Dies galt auch im früheren Recht; vgl. Seuffert's Archiv Bd. 20 Nr. 151.

erhält er am Ende der Mahljahre die Leibzucht und seine Kinder eine Abfindung.

Aus dem gemeinen Rechte ging das Institut der Interimswirtschaft auch in das Landrecht über. Der Interimswirt hat hier bis zur Volljährigkeit des Anerben den Nießbrauch am Bauerngute und die Befugnis, die mit dem Bauerngute verbundenen Rechte auszuüben. Dasjenige was der Interimswirt aus seinem eigenen Vermögen auf das Gut verwendet hat, kann er nach Beendigung der Interimswirtschaft nicht zurückfordern.[1])

Da die Interimswirtschaft hauptsächlich bei dem von einem Gutsherrn abhängigen Bauerngute vorkam, so hat sie mit der allmählichen Beseitigung der Abhängigkeit ihre Bedeutung verloren. Die Interimswirtschaft ist heute ein sehr wenig verbreitetes Institut, da die Unfähigkeit des Anerben zur Bewirtschaftung des Gutes keinen Grund mehr bildet, ihn von dem Erwerbe des Bauerngutes auszuschließen.[2]) Es ist jedoch gestattet, auch bei unabhängigen Bauerngütern eine Interimswirtschaft mit den vorangeführten Wirkungen durch Vertrag zu begründen. Heute wird der Erfolg, den man früher mit der Interimswirtschaft erzielte, dadurch erreicht, daß man dem minderjährigen Anerben einen Vormund bestellt, der das Bauerngut bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen entweder selbst in Pacht nimmt oder an eine geeignete Person verpachtet.

Dem rheinisch-französischen Recht ist die Interimswirtschaft unbekannt.

d) Vererbung der Bauerngüter.

§ 263.

aa) Im allgemeinen.

1. Der frühere Zustand. Die Vererbung der Bauerngüter war insofern eigentümlich, als das Bauerngut nicht unter die Erben des

[1]) O. Tr. 8. Dezember 1856, Strieth. 23, S. 124. Die Bestimmungen des L. R. (I, 21 §§ 637, 638) sind zwar durch das A. G. (Art. 89, 1b) aufgehoben, haben aber noch für diejenigen Bauerngüter Bedeutung, bei welchen die Regulierung (§ 419) noch nicht durchgeführt ist. Der Gutsherr hat hiernach das Recht, für die Dauer der Minderjährigkeit des Erben das Gut einem anderen zu übertragen. Ist eine Mutter des Minderjährigen vorhanden, welche mit einem zweiten Manne oder auf andere Weise dem Gute gehörig vorstehen könnte, so hat sie den ersten Anspruch auf Übertragung.

[2]) Vgl. Seuffert's Archiv Bd. 29, Nr. 49.

letzten Inhabers geteilt wurde, sondern ungeteilt auf einen bevorzugten Erben — den sog. Anerben oder Grunderben — überging. Die Art und Weise, wie die Person des Anerben bestimmt wurde, war verschieden. Meistens galt die Primogenitur, doch kam auch Seniorat, Majorat und Minorat vor (§ 256). Die Geschwister des Anerben hatten das Recht, auf dem Hofe wohnen zu bleiben und auf dessen Kosten unterhalten zu werden, bis ihre Erziehung vollendet und sie imstande waren, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Auch stand ihnen ein Recht auf Abfindung zu. Die Abfindung war eine Entschädigung für den Ausschluß vom Bauerngute. Sie richtete sich nach der Größe und Beschaffenheit des Gutes und seines Ertrages und wurde unter Zugrundelegung einer mäßigen Taxe so bestimmt, daß das Gut nicht allzu sehr beschwert wurde. Berechnet wurde sie nach dem Zustande des Gutes beim Todesfalle, ausgezahlt aber erst bei der Verheiratung der Töchter und bei der Begründung eines eigenen Hausstandes durch die Söhne. Diese Bestimmungen gelten im L. R. und G. R. zum Teil heute noch, im R. R. haben sie nie Geltung gehabt.

2. Das heutige Recht.[1]) Heute ist die freie Verfügung über das Grundeigentum und damit die Teilbarkeit auch der Bauerngüter rechtlich anerkannt (§ 235). Da aber der Staat ein Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hat, so hat die Gesetzgebung[2]) in neuerer Zeit versucht, den Übergang des Bauerngutes auf *einen* Erben wieder einzuführen.

---

[1]) Im Gebiete des gemeinen Rechts geht der Anerbe durch Aufheiratung auf einen anderen Hof seiner Anerbenrechte nicht verlustig (R. G. 12. März 1887 E. 18 S. 190). Nach gemeinem Recht können die Erben der Frau, die in ein Bauerngut hineingeheiratet hat, die von der Frau als Brautschatz zugebrachten Gegenstände und Gelder nicht zurückfordern. Die Frau erhält nämlich als Gegenleistung für das eingebrachte Vermögen das Recht der Leibzucht auf dem Hofe (R. G. 9. Dezember 1884 E. 12. S. 216).

[2]) Nach dem Vorbilde eines oldenburgischen Gesetzes vom 24. April 1873 ergingen: für *Hannover*, die das Höferecht betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1874 (G. S. 186); 24. Februar 1880 (G. S. 87) und 20. Februar 1884 (G. S. 71); für *Lauenburg* das Gesetz vom 21. Februar 1881 (G. S. 19); für *Westfalen* und die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Duisburg, Essen und Mülheim a. d. Ruhr die heute nicht mehr bestehende (vgl. § 264) Landgüterordnung vom 30. April 1882 (G. S. 255); ferner erschienen die Landgüterordnungen: für *Brandenburg* vom 10. Juli 1883 (G. S. 111); für *Schlesien* vom 24. April 1884 (G. S. 121); für *Schleswig-Holstein*

Landgut im Sinne dieser Gesetzgebung ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten, Wohnhause versehen ist. Das Landgut besteht aus den zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigentümers. Jedes Gut, welches auf einen bevorzugten Erben übergehen soll, muß in eine Liste eingetragen werden, welche in Hannover und Lauenburg Höferolle, in den übrigen Provinzen Landgüterrolle heißt. Die Höfe- bezw. Landgüterrolle wird von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das Landgut liegt. Eingetragen werden kann jede Besitzung, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist. In Brandenburg muß sie einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 75 M, in Schlesien einen solchen von 60 M haben. In den übrigen Provinzen besteht eine solche Beschränkung nicht. Der Antrag auf Eintragung kann nur von demjenigen Eigentümer gestellt werden, welcher über das Gut letztwillig zu verfügen berechtigt ist. Das eingetragene Gut fällt beim Tode des letzten Inhabers unter Abfindung der übrigen Erben einem bevorzugten Erben (Anerben) zu. Nur die Nachkommen des Erblassers — in Schlesien auch die Geschwister und ihre Nachkommen — können Anerben sein. In Brandenburg geht das Gut nicht auf den Anerben über, wenn nach örtlichem Recht der überlebende Ehegatte des Verstorbenen das Recht hat, das Gut zu übernehmen. Bei mehreren Nachkommen geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor. In der Provinz Schleswig-Holstein kann durch Eintragung in die Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht. Genaue Vorschriften enthält die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel. Über die Person des Gutsübernehmers und die Bedingungen der Übernahme entscheidet hier zunächst die Vereinbarung der Beteiligten. In Ermangelung einer Einigung hat das Amtsgericht die Beteiligten auf

---

vom 2. April 1886 (G. S. 117); für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887 (G. S. 315). Die Regelung des Anerbenrechts ist dem Landesrecht vorbehalten worden, doch können die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken (Art. 64 E. G.)

den Antrag eines derselben zu einem Einigungsversuche zu laden. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet ein hierzu besonders gebildeter Familienrat. Derselbe besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 3—6 Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers. Der Familienrat entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Amtsrichter den Ausschlag.

Der Wert des Gutes wird in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt. Die Schätzung ist aber überall eine mäßige.

Im Regierungsbezirk Cassel ist der Gutsübernehmer verpflichtet, seine Miterben zu erziehen und ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre Wohnung (Einsitz) und Unterhalt zu gewähren. Das Recht auf den Einsitz behalten dieselben auch nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre bis zur erlangten Großjährigkeit oder der früher eintretenden Verheiratung. Gebrechlichen und kranken Miterben hat der Gutsübernehmer im Bedürfnißfalle bis zum Tode Einsitz, Kost und Verpflegung zu gewähren. Diese Rechte der Miterben erlöschen, sobald ihnen die Abfindung ausbezahlt oder mit 4 % verzinst wird.

Nach dem G. v. 11. Juli 1891 (G. S. 303) kann der Antrag auf Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei der Generalkommision oder deren Kommissar gestellt werden. Hält die Generalkommision den Antrag für begründet, so ersucht sie das Amtsgericht um Eintragung in die Rolle.

§ 264.

bb) Vererbung der Bauerngüter in Westfalen.

1. Von der Eintragung in die Landgüterrolle und Höferolle ist nur wenig Gebrauch gemacht worden.[1]) Dies veranlaßte die Gesetzgebung, die Eintragung nicht mehr von dem Antrage des Eigentümers abhängig zu machen, sondern die Landgüter durch eine von Amts wegen erfolgende Eintragung *kraft Gesetzes* zu Anerbengütern zu machen. Dies geschah zunächst für Westfalen aber nicht für den ganzen Umfang der Provinz, sondern für diejenigen Teile, in welchen sich das Anerbenrecht in der Volkssitte erhalten hatte oder doch die Erhaltung

[1]) Am 1. Januar 1895 waren eingetragen in Brandenburg 80, in Schlesien 46, in Lauenburg 518, in Schleswig-Holstein 29, in Hannover 66344, in Westfalen 2357, im Reg. Bez. Kassel 161 Höfe.

geboten erschien.[2]) Für die übrigen Teile blieb der Antrag des Eigentümers die Voraussetzung. Das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg, Ruhrot und Mülheim a. d. Ruhr ist am 2. Juli 1898 (G. S. 139) erschienen[3]) und hat die Landgüterordnung vom 30. April 1882 (G. S. 255) aufgehoben. Das Gesetz ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

2. Ein Landgut (§ 263 Nr. 2) wird Anerbengut durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft in das Grundbuch und verliert diese Eigenschaft durch die Löschung.[4]) Eintragung und Löschung ist kostenfrei.

Die Eintragung und Löschung erfolgt von Amts wegen auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars (§ 433).

In folgenden Fällen darf die Eintragung nur auf Antrag erfolgen:

a) Der Antrag des Eigentümers ist erforderlich, wenn die Besitzung einen Grundsteuerreinertrag von weniger als 60 M hat.

b) Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft darf nur auf Antrag derjenigen erfolgen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, wenn das Wohnhaus des Landgutes liegt:

in den Landgerichtsbezirken

Bochum, Essen (mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Dorsten), Duisburg (mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees, Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Dinslaken gehörigen Gemeinden Bruchhausen, Görsicker, Löhnen, Mehrum, Möllen und Vörde),

in den Amtsgerichtsbezirken

Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchenbach, Hörde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und Siegen,

---

[2]) Dem gesetzlichen Anerbenrecht unterstehen in Westfalen 1227 Gemeinden. Die Eintragung in die Landgüterrolle fand vom 1. Juli 1899 ab nicht mehr statt. Die an diesem Tage in die Landgüterrolle eingetragenen Landgüter sind von Amts wegen als Anerbengüter in das Grundbuch eingetragen worden. Bis zum Schlusse des Jahres 1899 ist die Anerbengutseigenschaft bei 46460 Besitzungen von Amts wegen im Grundbuche eingetragen worden.

[3]) Verf. v. 3. August 1898 betreffend die Ausführung des Ges. v. 2. Juli 1898 (M. Bl. 205).

[4]) Die Eintragung erfolgt nach der Verf. v. 22. Januar 1900 (J. M. Bl. 34); vgl. auch Verf. v. 20. November 1899 (§ 59 Anm. 1).

in den Stadtbezirken

Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg,

in den Gemeindebezirken

Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle im Amtsgerichtsbezirke Höxter,

Steinheim und Lüpde im Amtsgerichtsbezirke Steinheim.

Der Antrag kann in diesen Bezirken auf Teile eines Landgutes beschränkt werden.

Das Recht des Eigentümers über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch erfolgt, soweit sich nicht aus Nachstehendem Abweichungen ergeben, die Teilung nach allgemeinem Rechte.

3. Gehört zu einem Nachlasse ein Anerbengut und wird der Erblasser von mehreren Personen beerbt, so fällt das Anerbengut kraft Gesetzes einem Erben, dem Anerben allein zu. Das Anerbenrecht gilt nur für die Abkömmlinge und Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge. Wenn zum Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, so tritt ausnahmsweise auch der überlebende Ehegatte als Anerbe ein, wenn er zur Übernahme des Gutes berechtigt ist und von diesem Rechte Gebrauch macht. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Anerbengute mit dem Erwerbe der Erbschaft, der überlebende Ehegatte in der Regel (20) mit der Auseinandersetzung. Vor der Eintragung des Anerben in das Grundbuch können die Gläubiger des Anerben die Zwangsvollstreckung in das Anerbengut nicht betreiben. In Ermangelung einer anderweitigen letztwilligen Anordnung werden die Abkömmlinge des Erblassers in folgender Weise berufen: Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor, legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich; ferner geht vor der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Es geht aber der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vor bei Anerbengütern, deren Wohnhaus liegt,

in den Amtsgerichtsbezirken

Bielefeld, Bünde, Delbrück, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Oeynhausen, Rhoden, Rheda, Rietberg, Tecklenburg, Vlotho, Wiedenbrück,

in den Gemeindebezirken

Eickhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I, Kostädt, Lohfeld und in dem Amt Dützen im Amtsgerichtsbezirke Minden, in den Gemeindebezirken Ibbenbüren Land, Brochterbeck, Mettingen und Riesenbeck im Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren.

Diese Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn Abkömmlinge von Kindern oder die Geschwister und deren Abkömmlinge als Anerben berufen sind.

4. Das Anerbengut wird zu einem bestimmten Werte — Anrechnungswert — berechnet. Um diesen Wert zu erhalten, wird das Gut zunächst nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den das Gut durch die Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und im bisherigen Kulturzustande gewährt. Die zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt, sondern nach ihrem Miet- oder sonstigen Nutzungswerte veranschlagt. Von dem jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernde Lasten und Abgaben mit ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Abgesetzt werden auch diejenigen Renten, welche infolge der Ablösungsgesetze (§§ 420 ff.) an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind. Wegen der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und dauernden Renten anderer Art findet aber ein Abzug nicht statt. Der übrig bleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25fachen — also zu 4 % — zu Kapital gerechnet. Die Berechnung erfolgt demnach nach dem Ertragswerte. Ausnahmsweise sind auf Verlangen eines Beteiligten Anerbengüter zum Verkaufswerte d. i. zu dem Preise zu schätzen, der bei einem Verkaufe des Gutes erzielt werden würde. Dies hat zunächst zu geschehen, wenn die Gebäude nebst Hofräumen z. B. wegen der möglichen Verwendung zu Bauplätzen oder Fabrikanlagen einen größeren Verkaufswert haben als der übrige Grundbesitz. Nach dem Verkaufswerte sind auch Grundstücke zu schätzen, welche innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes (§ 78 Nr. 2) liegen, oder welche Mineralien bergen, die nicht unter das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§ 80 Nr. 1) fallen. Der Verkaufswert ist höher wie der Ertragswert, weil beim Verkaufswert nicht nur der Ertrag sondern auch alle anderen Umstände, welche für den Wert einer Sache bestimmend sein können, z. B. besonders günstige Lage berücksichtigt werden.

Von dem hiernach festgestellten Kapitalwerte werden die vor-

übergehenden Lasten (Altenteile u. dgl.) mit deren mutmaßlichen Kapitalwerte in Abzug gebracht, Tilgungsrenten (§ 422) jedoch nur mit demjenigen Kapitalbetrage, welcher durch die Rentenzahlung noch zu tilgen ist. Das sich in dieser Weise ergebende Restkapital ist der Anrechnungswert des Anerbengutes. Für Anerbengüter, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirke Duisburg liegt, wird der Reinertrag ohne Berücksichtigung des Wirtschaftsinventars ermittelt, letzteres wird besonders geschätzt und sein Wert dem kapitalisirten Teile des Wirtschaftsertrages zugerechnet.

5. Bei der Auseinandersetzung werden die Nachlaßverbindlichkeiten, die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie die nach Nr. 4 nicht abgezogenen Renten auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Dritteil und im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftel des Anrechnungswertes als Voraus. Werden sie nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen und erhält der Anerbe von dem noch verbleibenden Betrage das Drittel bezw. Fünftel. Der Ehegatte, welcher als Anerbe eintritt, erhält keinen Voraus. Soweit der Anteil der Miterben (die Abfindung) aus dem Anrechnungswerte zu entrichten ist, kann er nur in Form einer Geldrente (Abfindungsrente) verlangt werden, die dem fünfundzwanzigsten Teile des Abfindungskapitals entspricht. Für Abfindungen, welche den Betrag von 100 M nicht übersteigen, kann Kapitalabfindung beansprucht werden. Die Rente läuft von der Auseinandersetzung an und ist halbjährlich zahlbar. Die Rente kann nach vorhergehender sechsmonatlicher Kündigung von beiden Teilen abgelöst werden.

Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe den Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen; auch haben in diesem Falle die damals beteiligten Berechtigten ein Vorkaufsrecht.

Die Geschwister des Anerben — ausnahmsweise auch ein Ehegatte (36) — können standesgemäßen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit von dem Anerben bis zur Großjährigkeit beanspruchen. Die Befugnis hört auf, wenn auf Verlangen der Berechtigten das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Die Abfindungsrente, das Vorkaufsrecht, der Anspruch auf Unter-

halt und auf nachträgliche Einwerfung des Voraus sind auf Verlangen in das Grundbuch einzutragen und zwar die Abfindungsrente mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen.

6. Das Nachlaßgericht (§ 400) hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten hinzuwirken. Die Bestimmung des Anrechnungswertes erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine vom Anerben, der andere von den übrigen Beteiligten zu wählen ist. Wird von einer Seite ein Sachverständiger nicht gewählt, oder können sich die übrigen Beteiligten über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so wird der Sachverständige vom Nachlaßgericht ernannt.

Vierter Abschnitt.

Die Dienstbarkeiten.

§ 265.

I. Übersicht.

1. Aus dem Wesen des Eigentums folgt, daß der Eigentümer über seine Sache in beliebiger Weise verfügen und jedem anderen die Einwirkung auf seine Sache untersagen kann. Diese Berechtigung erleidet eine Beschränkung durch die Dienstbarkeiten, auch Servituten genannt. Dienstbarkeiten sind dingliche Rechte (§ 3 Nr. 3) an fremder Sache, welche dem Berechtigten die Befugnis gewähren, entweder selbst auf die fremde Sache in bestimmter Weise einzuwirken oder dem Eigentümer die Einwirkung zu untersagen. Die Dienstbarkeit beschränkt demnach das Eigentum in einer doppelten Richtung, sie verbietet dem Eigentümer eine Handlung, die er ohne dieselbe vornehmen könnte und verpflichtet ihn zum Dulden einer Handlung, die er ohne die Dienstbarkeit verbieten könnte. Der Eigentümer kann z. B. die auf seinem Grundstücke wachsenden Früchte ernten und dem Nachbarn, welcher über sein Grundstück gehen will, das Gehen verbieten. Hat aber der Nachbar an dem Grundstücke einen Nießbrauch und eine Wegegerechtigkeit, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf die Früchte und muß zugleich dulden, daß der Nachbar über das Grundstück geht. Die Dienstbarkeiten gewähren wie das Eigentum

eine unmittelbare Herrschaft über die fremde Sache, sie unterscheiden sich aber vom Eigentum dadurch, daß sie die fremde Sache nicht wie das Eigentum voll und ganz, sondern nur in einzelnen Beziehungen umfassen.

2. Steht die Dienstbarkeit einer Person zu, so nennt man sie persönliche Dienstbarkeit oder Personalservitut. Die wichtigste persönliche Dienstbarkeit ist der Nießbrauch. Steht die Dienstbarkeit einem Grundstück zu, so heißt sie Grunddienstbarkeit oder Grundgerechtigkeit, Prädialservitut, Realservitut. Die Grunddienstbarkeiten sind wirtschaftlich die wichtigsten Dienstbarkeiten. Die persönlichen Dienstbarkeiten sind an die Person des Berechtigten geknüpft und endigen deshalb mit dem Tode desselben, die Grundgerechtigkeiten bestehen aber so lange, wie das Grundstück vorhanden ist, zu dessen Vorteile sie begründet sind. Die Grundgerechtigkeit wird von dem jedesmaligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks ausgeübt.

3. Der Berechtigte geht bei Ausübung der Dienstbarkeit dem Eigentümer der belasteten Sache vor. Dem Eigentümer verbleiben daher nur diejenigen Befugnisse, welche der Berechtigte nicht ausübt. Soweit aber die Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt wird, steht dem Eigentümer der dienenden Sache die freie Verfügung zu, er darf z. B. die Sache veräußern, verpfänden und mit anderen Dienstbarkeiten belasten. Hat B an den Grundstücken des A den Nießbrauch, so kann z. B. A das Grundstück dem C verpfänden und dem D eine Wegegerechtigkeit an dem Grundstück bestellen, wenn hierdurch der Nießbrauch des B nicht beeinträchtigt wird. Mit der Berechtigung erhält der Berechtigte auch alle Befugnisse, welche zur Ausübung derselben nötig sind, z. B. erhält derjenige, welcher das Wasser aus dem Brunnen des Nachbarn schöpfen darf, auch das Recht, das Grundstück des Nachbarn zu diesem Zwecke zu betreten. Der Berechtigte hat dafür zu sorgen, daß die Belästigung des Eigentümers eine möglichst geringe wird und er muß alles vermeiden, was eine unnötige Erschwerung der Belastung veranlaßt.

II. Grunddienstbarkeiten.

§ 266.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eine Grunddienstbarkeit (Grundgerechtigkeit, Servitut, Prädialservitut, Realservitut) ist das Recht des jeweiligen Eigentümers eines

Grundstücks, ein anderes Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder dem Eigentümer dieses Grundstücks die Vornahme gewisser Handlungen zu verbieten.[1]) Eine Grunddienstbarkeit ist z. B. das Recht eines Grundstückseigentümers, über das Nachbargrundstück zu gehen, und das Recht, dem Eigentümer des Nachbargrundstücks zu verbieten, daß er über eine gewisse Höhe hinaus baut. Das Grundstück, auf welchem die Grunddienstbarkeit lastet, heißt das belastete oder dienende Grundstück, das andere das berechtigte oder herrschende Grundstück. Man unterscheidet Gebäude- und Felddienstbarkeiten, gemessene und ungemessene Grunddienstbarkeiten. Gebäudedienstbarkeiten sind diejenigen, welche einem bebauten Grundstück, Felddienstbarkeiten diejenigen, welche einem Feldgrundstück zustehen. Gemessene Grunddienstbarkeiten sind diejenigen, welche nach Inhalt und Umfang genau bestimmt sind, ungemessene diejenigen, bei welchen eine solche Begrenzung fehlt.

Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Vorteile bietet. Vorteile, die mit der Benutzung des herrschenden Grundstücks keinen Zusammenhang haben, sondern z. B. nur der persönlichen Laune des jetzigen Eigentümers dienen sollen, können nicht im Wege einer Grunddienstbarkeit, sondern nur als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 283) bestellt werden (1018, 1019).

Eine Grunddienstbarkeit kann auch einer Gemeinde in der Weise zustehen, daß die Mitglieder der Gemeinde zur Ausübung der Dienstbarkeit berechtigt sind. Solche Dienstbarkeiten kommen als Weide-, Wald-, Wege- und Wassergerechtigkeiten vor.[2])

2. Soweit der Inhalt der Grunddienstbarkeit reicht, wird der Eigentümer in der Ausübung seiner Eigentumsrechte beschränkt. Im übrigen aber bleiben die Eigentumsbefugnisse unberührt und der Eigentümer kann jede Verfügung treffen, die den Berechtigten nicht bei der Ausübung der Grunddienstbarkeit stört. Es ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks z. B. gestattet, eine Hypothek auf

---

[1]) Auch die Ausübung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten untersteht den Vorschriften des B. G. B.

[2]) R. G. 23. November 1880 E. 4 S. 131, 6. Oktober 1885 E. 14 S. 214; vgl. auch R. G. E. 7. 164 und Seufferts Archiv, Bd. 8 Nr. 113, Bd. 26 Nr. 4. O. Tr. 18. September 1877, Rhein. Arch. 69, 2 A. 39; A. K. 26. Juli 1864 Rhein. Arch. 58 I. 179.

sein Grundstück aufzunehmen und noch andere Grunddienstbarkeiten zu bestellen, die dem Berechtigten nicht hinderlich sind.

Bezüglich der Ausübung der Nutzungsrechte, welche das dienende Grundstück gewährt, ist zwischen den gemessenen und ungemessenen Grunddienstbarkeiten zu unterscheiden. Ist die Grunddienstbarkeit eine gemessene, hat z. B. der Berechtigte Anspruch auf eine bestimmte Menge Holz, oder das Recht eine bestimmte Anzahl von Vieh auf die fremde Weide zu treiben, oder das Recht eine bestimmte Menge Wasser aus einem fremden Brunnen zu entnehmen, so geht der Berechtigte dem Eigentümer unbedingt vor, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Der Ausspruch des Berechtigten erleidet also keine Veränderung, auch wenn der Ertrag der dienenden Sache sich so vermindert, daß dem Eigentümer nichts übrig bleibt. Bei ungemessenen Dienstbarkeiten ist aber der Anspruch des Eigentümers auf entsprechende Nutzung nicht beseitigt, so daß bei Verminderung des Ertrags eine Teilung der Nutzungen zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten eintritt.[3])

3. Der Berechtigte hat bei Ausübung der Grunddienstbarkeit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen und darf die Belastung des dienenden Grundstücks nicht unnötig erschweren. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert. Beispiel: A hat das Recht, das Wasser seines Grundstücks über den Hofraum des B ablaufen zu lassen. Er darf dann das Wasser nicht plötzlich und in solcher Menge ablaufen lassen, daß der Hofraum des B überschwemmt wird. Hat A auf dem Hofe des B eine Rinne angelegt, durch welche das Wasser abfließen muß, so hat er diese Rinne in einem solchen Zustande zu erhalten, daß das Wasser auch durch die Rinne fließen kann und nicht den Hof unter Wasser setzt. Es kann aber bezüglich solcher Anlagen bestimmt werden, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Anlage, also z. B. die Rinne zu unterhalten hat. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Recht, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine Anlage zu halten, so hat, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unter-

[3]) Vgl. hierüber das Nähere bei den einzelnen Grunddienstbarkeiten.

halten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Hat A z. B. das Recht, die Balken des ersten Stockwerks seines Hauses auf der Mauer des Nachbars ruhen zu lassen, so hat der Nachbar die betreffende Mauer mindestens bis zur Höhe des ersten Stockwerks des A so in Stand zu halten, daß das Recht des A keine Störung oder Schädigung erleidet.

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks kann die Verlegung der Ausübung der Grunddienstbarkeit auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn sich die Ausübung der Dienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks bezieht und die Ausübung an der bisherigen Stelle für den Belasteten besonders beschwerlich ist. Hat A z. B. das Recht, über das Grundstück des B zu gehen oder durch eine Rinne das Wasser über den Hof des B abzuleiten, so kann B eine Verlegung des Weges oder der Rinne an eine andere gleichgeeignete Stelle verlangen, wenn er durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit an der bisherigen Stelle in der wirtschaftlichen Benutzung seines Grundstücks, z. B. in der Bebauung der betreffenden Fläche gehindert wird (1020—1023).

4. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an einem Grundstücke dergestalt zusammen, daß sie nicht nebeneinander vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen (1024). Beispiel: Mehrere Wiesenbesitzer haben das Recht, ihre Wiesen mit dem Wasser eines dem A gehörenden Teiches zu bewässern. Da das Wasser zur gleichzeitigen Bewässerung nicht ausreicht, so ist eine Regelung dahin zu treffen, daß jeder Berechtigte zu einer ihm bestimmten Zeit seine Wiese bewässern muß.

5. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort. Die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht beschwerlicher wird. Beispiel: A hat das Recht, aus dem Brunnen des B Wasser zum Hausbedarf zu holen. Das Grundstück des A wird in vier Teile geteilt und bebaut. Wenn jetzt vier Familien auf dem Grundstücke wohnen, so können die vier Familien Wasser holen, jedoch nur in dem Umfange, wie es bisher A allein geholt hat. Gereicht die

Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile (1025).

6. Wird das belastete Grundstück geteilt und ist die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt, so werden die Teile, welche außerhalb des Bereiches der Ausübung liegen, frei. Wird in dem zu 5 erwähnten Beispiele das Grundstück des B geteilt, so besteht die Last nur noch an demjenigen Teile, auf welchem sich der Brunnen befindet (1026).

§ 267.

2. Entstehung und Endigung der Grunddienstbarkeiten.

I. Entstehung. 1. Zur Entstehung der Grunddienstbarkeiten ist erforderlich die Willenseinigung der Parteien und die Eintragung in das Grundbuch.[1]) Die Willenseinigung kann formlos und zwar ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Eine Grunddienstbarkeit kann auch durch letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtnis) angeordnet werden. Der Bedachte kann dann von dem Erben die Bestellung der Grunddienstbarkeit und die Eintragung im Grundbuche fordern.[2])

2. Berechtigt zur Einräumung einer Grunddienstbarkeit ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks und der Erbbauberechtigte für die Dauer seiner Berechtigung. Befugt zum Erwerbe der Grunddienstbarkeit ist der Eigentümer des berechtigten Grundstücks.

II. Endigung. 1. Zur Beendigung der Grunddienstbarkeiten ist erforderlich die Erklärung des Berechtigten, daß er die Grunddienst-

---

[1]) Der Eintragungspflicht unterliegen nicht diejenigen Grunddienstbarkeiten, welche zur Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt gilt, schon bestehen (Art. 187 E. G.). Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird. Außer dem Antrag auf Eintragung ist dann die Bewilligung des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder dessen rechtskräftige Verurteilung zur Bewilligung erforderlich. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen und auf Verlangen sogar vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. Letztere Bestimmung wird zur Folge haben, daß die Eintragung schon bestehender Grunddienstbarkeiten in der Regel unterbleibt.

[2]) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung einer Dienstbarkeit an Grundstücken, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind und nach den Vorschriften der G. B. O. auch nicht eingetragen zu werden brauchen (Art. 128 E. G.).

barkeit aufhebe und die Löschung im Grundbuche. Die Erklärung muß dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abgegeben werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Ferner ist erforderlich die Zustimmung derjenigen, welche an dem herrschenden Grundstücke Rechte haben, die durch die Ausübung berührt werden, z. B. die Zustimmung des Nießbrauchers, wenn es sich um Aufhebung einer zum Nießbrauch gehörenden Wegegerechtigkeit handelt. Die Zustimmung muß dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abgegeben werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

2. Hat auf dem belasteten Grundstücke während dreißig Jahren eine Anlage bestanden, durch welche die Ausübung der Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, so ist die Grunddienstbarkeit insoweit erloschen, als der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht, sollte auch die Grunddienstbarkeit im Grundbuche eingetragen sein (1028). Beispiel: A hat das Recht, über den Hof des B durch eine daselbst befindliche Rinne das Wasser ablaufen zu lassen. Hat B diese Rinne beseitigt und die Öffnung in der Zwischenwand zugemauert und hat dieser Zustand dreißig Jahre lang bestanden, so ist das Recht des A erloschen.[3])

§ 268.

3. Entstehung und Endigung der Grunddienstbarkeiten nach bisherigem Recht.

1. Da auch unter der Herrschaft des B. G. B. das bisherige Recht bezüglich der Entstehung und Endigung von Grunddienstbarkeiten maßgebend bleibt (vgl. § 267), so sind in nachstehendem die Vorschriften des bisherigen Rechts angeführt.

2. Die Grunddienstbarkeiten entstehen nach bisherigem Recht gewöhnlich durch Bewilligung des Eigentümers der dienenden Sache, entweder in einem Vertrage oder in einer letztwilligen Verfügung.

---

[3]) Für diejenigen Grunddienstbarkeiten, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden und noch nicht eingetragen sind, bleiben bezüglich der Beendigung die bisherigen Gesetze maßgebend (Art. 189 Abs. 3 E. G.). Es erlöschen also solche Grunddienstbarkeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 268). Dasselbe gilt auch von Dienstbarkeiten an solchen Grundstücken, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind und nach den Vorschriften der G. B. O. auch nicht eingetragen zu werden brauchen (Art. 128 E. G.). Über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten im Interesse der Landeskultur vgl. §§ 425 ff.

Der Vertrag muß nach L. R. schriftlich sein. Häufig wird die Dienstbarkeit dadurch bestellt, daß der Eigentümer bei Übertragung des Eigentums sich dieselbe vorbehält. So wird z. B. eine Wegegerechtigkeit begründet, wenn der Eigentümer eines Grundstücks beim Verkaufe vereinbart, daß er einen über das Grundstück führenden Weg benutzen darf.

Die Dienstbarkeit kann auch durch Ersitzung erworben werden.

a) Nach G. R. ist hierzu erforderlich, daß der Erwerber den Inhalt der Servitut ununterbrochen, offen und ohne Widerspruch des Eigentümers ausgeübt hat, z. B. über einen Weg des Nachbars gegangen ist, und sich in gutem Glauben befindet, d. h. sich zur Ausübung der Dienstbarkeit für berechtigt hält. Die Ersitzungszeit beträgt zehn oder zwanzig Jahre, je nachdem die Parteien, zwischen welchen die Ersitzung sich vollendet, ihren Wohnsitz in demselben Oberlandesgerichtsbezirke haben oder nicht.

b) Das L. R. verlangt zur Ersitzung einer Dienstbarkeit dreißigjährige Ausübung der Dienstbarkeit in gutem Glauben; liegt ein Titel d. h. ein Rechtsgrund für die Ausübung vor, so genügt eine zehnjährige Ausübung. Unständige Dienstbarkeiten, d. h. solche, welche nicht fortwährend ausgeübt werden können (z. B. Weidegerechtigkeiten), werden in vierzig Jahren erworben.

c) Das R. R. scheidet die Dienstbarkeiten in ständige und nicht ständige, sichtbare und nicht sichtbare. Ständig ist eine Servitut dann, wenn sie ausgeübt werden kann, ohne daß es des jedesmaligen Zuthuns eines Menschen bedarf, andernfalls ist sie nicht ständig. Sichtbar ist dieselbe, wenn die Servitut sich durch eine äußerlich sichtbare Anlage bemerkbar macht. Ständig ist z. B. die Wasserleitungsgerechtigkeit, nicht ständig die Weide- und Wegegerechtigkeit. Sichtbar ist z. B. die Wegegerechtigkeit, nicht sichtbar die Gerechtigkeit, Bauten des Nachbars über eine bestimmte Höhe hinaus zu verbieten. Nur die Dienstbarkeiten, welche zugleich ständig und sichtbar sind, können durch Ersitzung und zwar in dreißig Jahren erworben werden. Alle anderen Servituten können nicht durch Ersitzung begründet werden. Ersitzbar, weil ständig und sichtbar, ist z. B. die Wasserleitungsgerechtigkeit, nicht ersitzbar, weil nicht ständig, die Weide- und Wegegerechtigkeit und die Spülsteinsgerechtigkeit (§ 269 Nr. 2).[1])

[1]) O. K. 23. Februar 1881 Rhein. Arch. 72, I, 30; der Gerichtshof war früher der entgegengesetzten Ansicht vgl. A. K. 24. Dezember 1869, Rhein. Arch. 62, I, 205.

Wird die fremde Sache nur infolge einer Vergünstigung des Eigentümers benutzt, so ist die Ersitzung in allen Rechtsgebieten ausgeschlossen.

3. Nach bisherigem Rechte gehen die Grunddienstbarkeiten unter durch Verzicht des Berechtigten, der im L. R. schriftlich sein muß, durch Vereinigung des Eigentums am herrschenden und dienenden Grundstück in einer Hand und durch Nichtausübung der Berechtigung in rechtsverjährender Zeit und zwar im L. R. und R. R. in dreißig Jahren, im G. R. wie beim Erwerb der Dienstbarkeiten (oben 2a) in zehn bezw. zwanzig Jahren. Handelt es sich um eine Gebäudegerechtigkeit, so muß im G. R. während der ganzen Ersitzungszeit ein Zustand bestanden haben, welcher die Ausübung der Dienstbarkeit unmöglich macht. Soll z. B. das Recht untergehen, in die Mauer des Nachbarn Balken einzulegen, so darf nicht nur nicht während zehn bezw. zwanzig Jahren kein Balken in die Mauer eingelegt werden, sondern es muß auch die Öffnung, in welcher der Balken ruhte, geschlossen gewesen sein. Dienstbarkeiten, welche in das Grundbuch eingetragen sind, können nicht durch Verjährung untergehen.

§ 269.

4. Einzelne Grunddienstbarkeiten.

a) Allgemeines, Gebäude- und Wohngerechtigkeiten.

1. Allgemeines. Die Zahl der Grunddienstbarkeiten ist unbeschränkt, da jeder Vorteil, den ein Grundstück einem anderen Grundstücke zu gewähren vermag, Inhalt einer Grunddienstbarkeit werden kann. Über den Inhalt und Umfang einer Grunddienstbarkeit entscheidet zunächst der Vertrag oder die letztwillige Verfügung, durch welche die Dienstbarkeit begründet wird. Fehlen Bestimmungen dieser Art oder sind sie nicht ausreichend, so entscheidet der bei Begründung der Dienstbarkeit verfolgte Zweck, die bisherige Gebrauchsart oder der Ortsgebrauch. Im Gebiete des rheinischen Rechts wird der Inhalt einer jeden Dienstbarkeit in dieser Weise bestimmt. Das Landrecht und gemeine Recht enthält dagegen über Inhalt und Art der Ausübung der Grunddienstbarkeiten viele gesetzlichen Vorschriften. Diese Vorschriften bleiben für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Dienstbarkeiten in Kraft, da Rechte, mit welchen eine Sache am 1. Januar 1900 belastet ist, mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalt bestehen bleiben (Art. 184 E. G.).

2. Die Gebäudegerechtigkeiten. Zu diesen Gerechtigkeiten gehört: das Recht einen Balken in die Mauer des Nachbars einzulegen; das Recht einen die Aussicht störenden Bau des Nachbars zu untersagen; das Recht Fenster zu haben, die auf das Eigentum des Nachbars gehen (§§ 243, 244); das Recht mit einem Balkon, Erker oder Dach in den Luftraum des Nachbars hinüberzugehen; das Recht zu verlangen, daß das Nachbargrundstück das aus dem Spülstein abfließende Wirtschaftswasser aufnimmt (Spülsteinsgerechtigkeit); das Recht, das Regenwasser tropfenweise oder in Rinnen auf das Grundstück des Nachbars abfließen zu lassen (Traufrecht).[1])

3. Wassergerechtigkeiten. Zu diesen Gerechtigkeiten gehört: das Recht, Wasser vom Brunnen eines anderen zu schöpfen, das Wasser von oder zu seinem Grundstück über fremdes Eigentum zu leiten; das Recht, Vieh an der Tränke eines anderen zu tränken.

§ 270.

b) Die Wegegerechtigkeiten.

1. Im rheinischen Recht entscheidet über den Inhalt und Umfang einer Wegegerechtigkeit der Begründungsakt, die bisherige Gebrauchsart oder der Ortsgebrauch.

2. Das gemeine Recht kennt drei Arten von Wegegerechtigkeiten: a) das Recht zu gehen, b) das Recht über das dienende Grundstück zu fahren oder Vieh zu treiben. In dieser Berechtigung ist stets auch die zu a) erwähnte enthalten. Das durchgetriebene Vieh darf weder lagern noch weiden noch sonstigen Schaden zufügen (vgl. Anm. 3), c) das Recht auf eine Fahrstraße, welche im Zweifel acht Fuß in gerader Linie und sechszehn Fuß in der Biegung hat.

3. Das Landrecht kennt verschiedene Arten von Wegegerechtigkeiten (L. R. I, 22, §§ 65 ff.).

a) Die Fußsteiggerechtigkeit d. i. das Recht über fremde Grundstücke zu gehen. Wer das Recht zum Gehen hat, darf den Weg weder zum Reiten noch zum Fahren, auch nicht zum Fahren mit einer einräderigen Karre (Schiebkarre) gebrauchen.

---

[1]) Die Spülsteinsgerechtigkeit geht weiter wie das Traufrecht und umfaßt nicht nur das Regenwasser, sondern alles Wirtschaftswasser, was in einen Spülstein aufgenommen zu werden pflegt. Wer nur das Traufrecht hat, darf das Wirtschaftswasser nicht mit abfließen lassen.

b) Die Fahrweggerechtigkeit d. i. das Recht über fremde Grundstücke zu fahren. Wer das Recht hat auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren und Vieh an Stricken darüber führen. Das Reiten, Karrenschieben und Viehführen an Stricken sind verschiedene Arten von Fahrweggerechtigkeiten. Wem nur die eine Art ausdrücklich eingeräumt ist, kann nicht auch die andere Art in Anspruch nehmen. Wer z. B. nur Vieh führen darf, ist nicht berechtigt zu fahren und umgekehrt. In der Fahrgerechtigkeit ist aber das Gehen einbegriffen.[1]) Wer eine Fußsteig- oder Fahrgerechtigkeit hat, muß sich genau auf den bestimmten Wegen halten und darf unter keinen Umständen Nebenwege suchen. Dagegen kann er sich, wenn sein Recht nicht auf einen gewissen Zweck ausdrücklich eingeschränkt ist, des Weges zu allen seinen Bedürfnissen ohne Unterschied, nicht aber zu ganz neuen Anlagen bedienen.[2])

c) Das Triftrecht d. i. das Recht zum Durchtreiben von Vieh über fremde Grundstücke. Das Recht, die Trift mit bespannten Wagen zu befahren gewährt das Triftrecht im L. R. nicht. Das durchgetriebene Vieh darf weder lagern noch weiden noch durch Übertreten oder sonstwie Schaden verursachen.[3]) Der Berechtigte ist aber nicht verpflichtet, Verzäunungen oder andere Vorrichtungen auf seine Kosten anzulegen oder zu unterhalten. Er ist jedoch hierzu berechtigt, sobald die Umzäunung den Belasteten nicht beschwert.[4]) Der Berechtigte hat kein Widerspruchsrecht, wenn der Belastete bisher von ihm unterhaltene Anlagen wieder eingehen läßt. Der Belastete darf aber solche Anlagen nicht gegen den Willen des Berechtigten eingehen lassen, wenn

---

[1]) O. Tr. 8. Mai 1847 Rechtsfälle aus der Praxis des Obertribunals 1 S. 109. O. Tr. 14. Januar 1868 Strieth. 70 S. 16.

[2]) Wer z. B. zu Ackerfuhren den Weg eingeräumt erhalten hat, darf ihn nicht zur Abfuhr von Steinen gebrauchen (O. Tr. 10. Juni 1848 Rechtsfälle aus der Praxis des O. Tr. 4 S. 164) noch auch zur Abfuhr von Torf (R. G. 1. März 1880 Gruchot 24 S. 882). Als neue Anlage in diesem Sinne ist z. B. anzusehen die Einrichtung: einer Fabrik auf bisherigem Ackerlande, eines Bleich- und Trockenplatzes (R. G. 30. September 1885, 26. Januar 1895, Jur. W. Schr. 1885 S. 337 Nr. 26, 1895 S. 154 Nr. 32), einer Ziegelei (R. G. 6. März 1895 Gruchot 39 S. 982), eines Lagerplatzes (O. Tr. 11. Mai 1854 Strieth 14 S. 23).

[3]) Der Durchtrieb muß nach einem deutschen Rechtssprichwort „mit fliegender Geißel" geschehen.

[4]) O. Tr. 5. Oktober 1858 E. 39 S. 171.

der eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat und die Anlagen zur Verhütung des Übertretens dienten.

Ist durch eine besondere gesetzliche Vorschrift oder durch Verabredung nichts anderes bestimmt, so hat der Fußsteig eine Breite von drei Fuß und, wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll, eine solche von vier Fuß. Der Fahrweg hat eine Breite von acht Fuß in der geraden Linie und von zwölf Fuß in der Biegung. Eine Viehtrift hat die doppelte Breite eines Fahrweges. Bei einer durch Verjährung erworbenen Wegegerechtigkeit hat der Berechtigte nur auf diejenige Breite Anspruch, welche der Weg während der Verjährungszeit gehabt hat.[5])

c) Die Weidegerechtigkeiten.

§ 271.

aa) Allgemeine Vorschriften.

1. Die Weidegerechtigkeit ist das Recht zum Auftrieb von Vieh auf fremde Weiden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters haben zahlreiche Weidegerechtigkeiten entstehen lassen, deren Beseitigung in diesem Jahrhundert die Hauptaufgabe der Agrargesetzgebung gewesen ist.

Koppelweide oder Koppelhut ist das mehreren Personen auf denselben Grundstücken gemeinschaftlich zustehende Weiderecht. Sie kann in verschiedener Weise vorkommen. Es können sich mehrere Personen *gegenseitig* das Weiderecht auf ihren Grundstücken gestatten und es kann mehreren Personen das Weiderecht auf den Grundstücken eines *Dritten* zustehen. Infolge der früher bestehenden Feldgemeinschaft haben auch ganze Gemeinden das gegenseitige Weiderecht auf ihren Feldfluren erworben.

Schäfereigerechtigkeit ist die Befugnis, allein Schafe auf der ganzen Feldmark unter einem eigenen Hirten zu halten. Sie ist in Ermangelung von Provinzialbestimmungen im L. R. (I, 22 § 146) ein Vorrecht der Gutsherrschaften. Die Schäfereigerechtigkeit schließt deshalb in der Regel die Mithut der Dorfgenossen aus. Mit der Schäfereigerechtigkeit hängt zusammen das Pferchrecht. *Pferchrecht* ist das Recht zu verlangen, daß Schafe auf den Grundstücken des Berechtigten zur Gewinnung des Düngers eingepfercht werden.

2. Die Weidegerechtigkeiten können wie jede andere Grundge-

[5]) O. Tr. 28. Oktober 1851 E. 21 S. 374.

rechtigkeit gemessen (bestimmt) oder ungemessen (unbestimmt) d. h. nach Art und Stückzahl des Viehs bestimmt sein oder nicht. In beiden Fällen kann aber das saugende Jungvieh mit aufgetrieben werden, ohne besonders zu zählen. Ist die Art unbestimmt, so erstreckt sich die Gerechtigkeit im L. R. nur auf Rind-, Zug- oder Schafvieh, während nach G. R. in diesem Falle jede Gattung zugelassen ist. Ist die Zahl unbestimmt, so gilt im L. R.[1]) und G. R. der sog. Durchwinterungsfuß, d. h. der Berechtigte darf nur so viel Stücke zur Weide bringen, als er von dem berechtigten Grundstücke durchwintern kann. Andere Grundstücke des Berechtigten, sowie gepachtete Grundstücke werden nicht mitgerechnet. Angenommen z. B. dem Gut X steht das Weiderecht auf den Wiesen der Kirchpfarre zu. Ist die Stückzahl nicht bestimmt, so wird zunächst und eventuell durch Sachverständige festgestellt, wie viel der Besitzer des Gutes von dem auf dem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann. Hierbei werden nur die zu dem Gute gehörenden Grundstücke, nicht auch andere eigene oder gepachtete Grundstücke des Besitzers mitgerechnet. Ergiebt die Feststellung z. B. dreißig Stück Vieh, so kann auch nur diese Zahl aufgetrieben werden.

Ist die Weidegerechtigkeit durch Ersitzung (§ 268 Nr. 2) erworben worden, so kann nur diejenige Zahl und nur diejenige Viehart aufgetrieben werden, welche während der Ersitzungszeit auf die Weide gebracht worden ist.

Das rheinische Recht kennt weder den Durchwinterungsfuß noch auch die Entstehung der Weidegerechtigkeit durch Ersitzung (§ 268 Nr. 2, c). Es entscheidet hier sowohl bezüglich der Art wie der Zahl des Viehes der Vertrag oder die bisherige Gebrauchsart (vgl. aber §§ 273 und 428 Nr. 1).

Ist die Zahl des Viehs nicht bestimmt, so hat der Eigentümer das Recht der Mithut, d. h. er kann auch selbst Vieh auf die Weide treiben. Es muß sich daher der Weideberechtigte, wenn die Weide für beide nicht ausreicht, eine Verminderung des Viehstandes in demselben Verhältnis gefallen lassen wie der Eigentümer.

3. Das auf fremden Grundstücken weidende Vieh muß stets

[1]) Hat der Belastete nach §§ 166 ff. G. Th. O. den Antrag gestellt, Art und Zahl des Viehs und die Zeit der Hütung festzusetzen, so tritt im L. R. die Berechnung nach dem Durchwinterungsfuß nur aushilfsweise ein (vgl. § 426 Nr. 2 und Anm. 1).

unter Aufsicht eines Hirten sein oder es müssen Anstalten getroffen werden, welche Schaden verhüten. Geschieht dies nicht, so haftet der Berechtigte für den Schaden, nach L. R. (L. R. I, 22 § 85) sogar für den zufälligen Schaden. [2])

4. Das Weiden darf nur in den sog. offenen Zeiten geschehen. Offene Zeit ist die Zeit von der völligen Aberntung der Felder und Wiesen bis zu der Zeit, wo die Äcker bestellt werden und der Graswuchs wieder beginnt. Über den Beginn und die Dauer der offenen und geschlossenen Zeiten entscheidet der Ortsgebrauch. [3])

5. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie die Ausübung der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden kann in ganz Preußen durch Polizeiverordnung geregelt werden (13 F. F. P. G.). [4])

§ 272.

bb) Die Weidegerechtigkeiten im Gebiete des Landrechts.

1. Bei unbestimmten Weidegerechtigkeiten [1]) darf der Berechtigte nur eigenes und nicht auch gepachtetes Vieh zur Weide bringen. Bei fest bestimmten Weidegerechtigkeiten steht aber der Weide fremden Viehes nichts entgegen.

Unreines oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht auf die Weide gebracht werden. Dasselbe gilt auch von dem sog. Schmiervieh, d. s. räudige eingeschmierte Schafe. Schmiervieh darf nur dort aufgetrieben werden, wo es ortsüblich ist. Ist die

[2]) Bezüglich des Weidefrevels vgl. § 245, II. Vgl. auch die besonderen Bestimmungen im Landrecht und rheinischen Recht §§ 272, 273.

[3]) Vgl. für das Gebiet der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 § 272 Nr. 4d. Als offene Zeit galt hier und da die Zeit von Michaelis bis Walpurgis oder von Bartholomaei bis Georgi, daher das Sprichwort: die Wiese geht ins Heu zu St. Georgentag. In Preußen sind durch G. v. 31. August 1800 die bis dahin nach dem alten (Julianischen) Kalender berechneten Termine auf die Jahrestage des Gregorianischen Kalenders verlegt, d. h. um 12 Tage hinausgeschoben worden. Der Berechtigte, welcher damals z. B. bis zum Georgentage — 23. April — nach altem Kalender weidete, weidete thatsächlich bis zum 4. Mai. Der Schluß der offenen Zeit wurde in einem solchen Falle damals auf den 4. Mai verlegt.

[4]) Vgl. §§ 272 Nr. 4, 273 Nr. 1; vgl. für Hannover: das Hannoversche Polizeistrafgesetz v. 25. Mai 1847 (§§ 245, 246), für Kurhessen: die Kurfürstlich-Hessische Verordnung v. 18. Oktober 1828 über das Hirtenwesen und für Nassau: das Nassauische Feldfrevelgesetz v. 19. Februar 1863 (§§ 14, 23—25).

[1]) Vgl. über das Folgende L. I, 22 §§ 80 ff.

Art des Viehs bestimmt, so darf der Berechtigte anderes Vieh nur auftreiben, wenn er durch Zufall oder höhere Gewalt eine Zeitlang gezwungen ist, dieses Vieh an Stelle des anderen zu halten.

2. Veränderungen des dienenden Grundstücks. a) Ändert sich die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks durch Zufall oder höhere Gewalt, und ist die Zahl des Viehs nicht bestimmt, so muß sich der Berechtigte eine Verminderung des aufzutreibenden Viehs in demselben Verhältnis gefallen lassen, in welchem der Eigentümer sein Vieh vermindern muß. Ist aber die Zahl bestimmt, so trifft die Verminderung zuerst den Eigentümer. b) Der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann die Weidegrundstücke in anderer Weise, z. B. als Ackerland, benutzen, wenn dem Berechtigten der Weidebedarf bleibt oder wenn er durch Anweisung anderer gleich gut gelegener Grundstücke entschädigt wird. c) Jeder Besitzer von Äckern in der zur Hütung bestimmten Feldmark ist berechtigt, einen verhältnismäßigen Teil seines Besitzes zum Anbau von Futterkräutern und Gartengewächsen einzuhegen. Die Bestimmung des einzuhegenden Teiles erfolgt durch Sachverständige. Dieselben haben die Abgrenzung so vorzunehmen, daß, wenn alle Belastete sich dieses Rechts bedienen würden, dem Berechtigten noch eine für gewöhnliche Jahre genügende Fläche übrig bleiben würde (L. R. I, 22 § 119 ff.). d) Das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 ging noch weiter und gab den Besitzern von Äckern ganz allgemein das Recht, den dritten Teil ihrer Ackerländereien der Behütnng zu entziehen. Der Antrag kann sowohl von den einzelnen Ackerbesitzern für ihre Besitzungen wie von dem vierten Teil der Besitzer einer Feldmark für die ganze Feldmark gestellt werden (181 ff. G. Th. O.). Die Weideberechtigten sind zu entschädigen, wenn ihnen hiernach mehr Weidefläche entzogen wird als nach zu c) erwähnten Bestimmungen zulässig war.[2])

3. Das Weiderecht in einem Walde ist so auszuüben, daß die Durchführung einer vernünftigen Forstwirtschaft möglich bleibt. Es dürfen deshalb nicht diejenigen Flächen behütet werden, deren Schonung notwendig ist. Nur bei ganz unentbehrlichen Weiden darf in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht werden (Landeskulturedikt §§ 27 ff.).

[2]) Von dieser Befugnis ist wenig Gebrauch gemacht worden, da die belasteten Grundeigentümer, statt die Weidegerechtigkeit auf bestimmte Grundstücke einzuschränken, meist die Aufhebung derselben im Gemeinheitsteilungsverfahren (§§ 425 ff.) herbeigeführt haben.

4. Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G. S. 376) für das Gebiet des Landrechts mit Ausnahme der zur Rheinprovinz gehörenden landrechtlichen Kreise (§ 9) enthält über das Weiderecht noch nachstehende Bestimmungen (21—33, 35—38.)[3]) Dieselben kommen aber nur dann zur Anwendung, wenn nicht durch örtliche Polizeiverordnungen (vgl. § 271 Nr. 5) etwas anderes bestimmt ist (96 Abs. 4 F. F. P. G.).

a) Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftliche Herde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt wird. Wo Kör- oder Feldämter oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, haben diese dafür zu sorgen. Wie viele gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschluß der Gemeinde oder, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Anteil haben (§ 251, III, 1) durch Beschluß der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen. Jeder Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts muß sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vortreiben und von diesem behüten lassen, es sei denn, daß ihm das Recht auf Einzelhütung herkömmlich oder auf Grund eines besonderen Titels zusteht. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Einzelhüten notwendig ist, kann dasselbe durch örtliche Verordnungen gestattet werden. Derartige Verordnungen werden in städtischen Feldmarken durch die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande vom Landrat erlassen. Auf Hütungsplätzen von so geringem Umfange, daß das Übertreten des Viehs auf fremde Grundstücke zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert) werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt (21—27).

b) Grundstücke, welche nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten von Vieh verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher

[3]) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung werden bestraft (27, 32—34). Bezüglich der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz vgl. § 273 Nr. 2.

als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein (28—30).[4])

c) Diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten teilnehmen, haften dem Geschädigten als Gesamtschuldner für den Ersatz des etwa verursachten Schadens. Unter sich haften sie nach Verhältnis des nächtlich gehüteten Viehes (33).[5])

d) Soweit durch Statuten oder Gewohnheiten oder durch örtliche Verordnungen (vgl. zu a) nichts anderes bestimmt ist, findet die Vorhut d. h. die Frühjahrshut, in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai und in den übrigen Provinzen des Landrechts nur bis zum 1. April statt. Die Nachhut im Herbste beginnt auf Fettweiden in Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November. Auf Wiesen beginnt die Nachhut in allen Provinzen des Landrechts erst nach vollendeter Heuernte und auf zwei- oder mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober.

Nasse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.[6]) Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach der Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in dem Umfange fortgesetzt werden, als zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist. Auf einzelnen im Gemenge liegenden Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden,

---

[4]) Diejenigen, welche ihre Herden zur Nachtzeit treiben, müssen einem von ihnen zu bezahlenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—9 M (34).

[5]) Diese Bestimmungen sind nach meiner Ansicht durch Art. 107 E. G. aufrecht erhalten. Nach den Vorschriften des B. G. B. würde übrigens die Schadensersatzpflicht in der nämlichen Weise begründet sein.

[6]) Der Weideberechtigte ist aber zu entschädigen. Die Verwandlung ein- und zweischnittiger Wiesen in mehrschnittige steht ebenfalls jedem Besitzer gegen billige Entschädigung des Weideberechtigten zu (Landeskulturedikt § 23, vgl. auch Koch zu L. R. I 22 § 112 und §§ 46, 47). Das Recht zur Behütung nasser und durchbrüchiger Wiesen kann auch nicht durch Verjährung erworben werden (O. Tr. 16. März 1854 Strieth 12 S. 254).

als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldteile gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, in welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen (35—37).

§ 273.

cc) Die Weidegerechtigkeiten in der Rheinprovinz.

1. In der Rheinprovinz[1]) kann wie in ganz Preußen (§ 271 Nr. 5) die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie die Ausübung der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden durch Polizeiverordnung geregelt werden. Außerdem kann in der Rheinprovinz durch Polizeiverordnung vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung beschaffen sein muß, welche das Eindringen fremden Viehs zu verhindern geeignet ist, und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird. Ferner kann durch Polizeiverordnung die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide (vgl. Nr. 3) auf solchen Grundstücken untersagt werden, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind. Endlich kann noch durch Polizeiverordnung die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide (vgl. Nr. 3) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.[2]) Soweit durch Polizeiverordnungen die Weidegerechtigkeiten in dieser Weise geregelt werden können und geregelt worden sind, kommen die nachstehenden Vorschriften nicht zur Anwendung (13, 94 F. F. P. G.).

---

[1]) In der Rheinprovinz bestanden schon vor der Einführung des französischen Rechts Weidegerechtigkeiten ohne ein herrschendes Grundstück. Derartige Weiderechte sind durch das französische Recht nicht aufgehoben worden. Unter der Herrschaft des französischen Rechts konnten aber nur Weidegerechtigkeiten, die an ein bestimmtes herrschendes Grundstück geknüpft sind, zur Entstehung kommen (A. K. 26. Juni 1855, Rhein. Arch. 51, I, 83).

[2]) Nach dem auf dem linken Rheinufer geltenden Ruralgesetze (vgl. Nr. 3 und § 234 Anm. 1) sind nur Einfriedigungen bestimmter Art geeignet, ein Grundstück von der Stoppelweide auszuschließen. Auch ist es streitig, was unter künstlichen Wiesen im Sinne des Ruralgesetzes zu verstehen ist. Durch den Erlaß von Polizeiverordnungen sollen die hierdurch entstehenden Streitigkeiten beseitigt werden.

2. Das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehs in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844 (G. S. 263) gilt in der ganzen Rheinprovinz.[3]) Das Gesetz enthält zunächst die auch im Gebiete des Landrechts geltenden im § 272 Nr. 4b wiedergegebenen Vorschriften und bestimmt dann noch folgendes:

a) Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderats und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde. Die Regierung hat zugleich die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen (4).

b) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen verpflichten zum Schadensersatz. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstleute verurteilt worden sind. Ist ausnahmsweise die Nachtweide in dem Falle zu a) gestattet worden, so haftet der Eigentümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind (5—8).[4])

c) Wo das Einzelhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken jedoch nur zur Tageszeit ferner gestattet (§ 9).

3. Auf dem linken Rheinufer gelten bezüglich des Weiderechts noch die Bestimmungen des aus französischer Zeit stammenden Ruralgesetzes vom 28. September bezw. 6. Oktober 1791.[5]) Man unterscheidet die Stoppelweide und die Koppelweide. Die Stoppelweide (ödes Weidgangsrecht, droit de vaine pâture oder vaine pâture schlecht-

---

[3]) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bestraft.

[4]) Diese Bestimmungen sind aufrechterhalten vgl. Art. 107 E. G. und § 272 Anm. 5.

[5]) Titel I Abschnitt IV, Handbuch von Bormann und v. Daniels II, 155. Die französischen Gesetze der damaligen Zeit tragen das Datum des Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung und das Datum des Tages der Königlichen Bestätigung.

hin) ist das Weiderecht auf Stoppelfeldern und öden Ländereien des ganzen Gemeindebezirks. Koppelweide (droit au parcours oder parcours schlechthin) ist die Stoppelweide, welche mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht. Die Koppelweide in diesem Sinne ist durch die Gemeinheitsteilung vom 19. Mai 1851 (§ 428) ohne Entschädigung aufgehoben worden.[6]) Das einseitige kraft einer besonderen Gerechtigkeit der einen Gemeinde auf der Feldflur einer anderen zustehende Weiderecht ist dagegen bestehen geblieben.[7])

Bezüglich der Stoppelweide gelten im wesentlichen folgende Bestimmungen:

a) Das Recht der Stoppelweide[8]) besteht nur noch an denjenigen Orten, wo es sich auf einen besonderen Rechtstitel gründet und wo es auf einem Gesetze oder auf einem unvordenklichen d. i. seit Menschengedenken bestehenden Ortsgebrauche beruht. Das Ruralgesetz hat alle diejenigen Weidegerechtigkeiten aufgehoben, welche auf ein stillschweigend eingegangenes Gesellschaftsverhältnis der Beteiligten oder auf eine bloße Duldung sich gründeten.[9]) Das Recht der Stoppelweide innerhalb einer Gemeinde, welches auf unvordenklichem Ortsgebrauch beruht und den Gemeindegenossen als solchen zusteht, unter-

[6]) Das G. v. 19. Mai 1851 gilt in der ganzen Rheinprovinz mit Ausnahme der landrechtlichen Kreise (§ 9). Die Koppelweide ist demnach in diesem ganzen Gebiete beseitigt.

[7]) A. K. 24. Juni 1850, Rhein. Arch. 45, I, 125.

[8]) Nach der Auffassung des früheren Appellationsgerichtshofs zu Köln ist die Stoppelweide keine eigentliche Grundgerechtigkeit, sondern ein Gesellschaftsverhältnis zu gegenseitigem und gemeinschaftlichem Vorteile, weil die Stoppelweide erst nach geschehener regelmäßiger Benutzung eintritt und im Verhältnis zu dieser Benutzung als eine unschädliche Wegnahme der auf dem Felde verbliebenen Bodenerzeugnisse erscheint. (A. K. 9. Juli 1846, O. Tr. 4. Mai 1846, A. K. 1. März 1855, 9. Januar 1856, 8. April 1858 Rhein. Arch. 40 I, S. 204, 40, II, 53, 54, I, 54). Dieser Grund kann aber nicht als entscheidend angesehen werden, da auch bei der Stoppelweide eine Belastung vorliegt und es auf den größeren oder geringeren Umfang der Belastung nicht ankommt. Auch bei anderen Weidegerechtigkeiten wird durch das Verbot der Weide innerhalb der geschlossenen Zeit eine Belastung des verpflichteten Grundstücks möglichst vermieden.

[9]) A. K. 24. Juni 1850 Rhein. 45, I, 125. Der Ortsgebrauch muß bereits zur Zeit des Ruralgesetzes seit unvordenklicher Zeit bestanden haben (A. K. 4. Dezember 1860, 13. April 1867, Rhein. Arch. 55, I, 227 61, I, 31). Frühere Urteile entschieden im entgegengesetzten Sinne (A. K. 30. August 1841, 9. Juli 1846, Rhein. Arch. 32, I, 1, 40, I, 204).

liegt nicht der Auflösung, es kann aber durch Gemeinderatsbeschluß aufgehoben werden.[10])

b) Die Stoppelweide umfaßt auch das offene und unbesät liegende Ackerland. Wenn der Stoppelweide natürliche Wiesen unterworfen sind, so darf das Weiderecht niemals vor der Ernte des ersten Grases stattfinden. Weitergehende Rechte aus früherer Zeit sind durch das Ruralgesetz aufgehoben und können auch nicht mehr durch Verjährung erworben werden.[11]) Die Stoppelweide darf auf besäten oder mit irgend welchen Erzeugnissen bedeckten Feldern nicht eher ausgeübt werden als bis die Ernte vorüber ist. Sie darf auch nicht auf künstlichen Wiesen (prairies artificielles) ausgeübt werden. Unter künstlichen Wiesen sind Felder zu verstehen, welche mit Klee oder sonstigen Futterkräutern bestellt sind und Grundstücke, auf welchen Kräuter- und Graswuchs durch die Thätigkeit des Besitzers überwiegend beschafft, nicht aber nur durch Düngung und Bewässerung gefördert wird.[12]) Natürliche Wiesen sind im Gegensatze hierzu diejenigen Wiesen, auf welchen der Boden das Viehfutter von selbst erzeugt.[13])

c) Da wo die Stoppelweide üblich ist und gemeinschaftliche Herden gehalten werden, kann jeder Eigentümer oder Pächter der Gemeinschaft entsagen und einen der Größe seiner Ländereien entsprechende Anzahl von Vieh in abgesonderter Herde behüten lassen.[14]) Die Menge des Viehes soll nach Verhältnis der Größe der Feldstücke und in jeder Gemeinde auf eine bestimmte Anzahl auf den Morgen fortgesetzt werden. Hierbei sollen zunächst örtliche Gebräuche und Einrichtungen berücksichtigt werden. Wo sichere Beweisstücke fehlen,

[10]) Dies gilt für den ganzen Bezirk des Oberlandsgerichts Köln (G. vom 19. Mai 1851 § 5). Vgl. auch § 428.

[11]) A. K. 21. April 1834, 1. März 1855 Rhein. Arch. 20, I, 151, 54, I, 55.

[12]) A. K. 28. Mai 1847, 4. Dezember 1860 Rhein. Arch. 45, I, 255, 55. I. 227.

[13]) Der Umstand, daß solche natürliche Wiesen durch entsprechende Anlagen produktionsfähiger gemacht werden, verleiht ihnen nicht den Charakter von künstlichen Wiesen (O. Tr. 26. Oktober 1865 Rhein. Arch. 59, 2 A. 128). Die Auffassung des Ruralgesetzes weicht also von der heutigen Bezeichnung erheblich ab. Aus diesem Grunde sind auch in der Rheinprovinz abweichende Polizeiverordnungen in weitem Umfange gestattet worden vgl. Nr. 1.

[14]) Das Recht eine besondere Herde aufzutreiben, ist nicht an eine förmliche Verzichtleistung auf die Teilnahme an der Gesamtherde gebunden, sondern es folgt dieser Verzicht aus der thatsächlichen Trennung der eigenen Herde (A. K. 22. August 1842 Rhein. Arch. 34, I, 1).

soll die Festsetzung durch den Gemeinderat erfolgen.[15]) Doch können auch diejenigen, welche keinen Grundbesitz haben, bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh nebst einem Kalbe entweder in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Herde auf die Weide bringen. Wo bisher solche Gemeindemitglieder größere Nutzungen besessen haben, bleiben diese Nutzungen bestehen. Es ist gleichgiltig, ob das von dem Berechtigten nach Verhältnis seines Grundbesitzes aufgetriebene Vieh eigenes oder fremdes z. B. gepachtetes Vieh ist.[16]) Da die Voraussetzung der Weidenutzung nur der Besitz von Grundeigentum in der Gemeinde ist, so können auch diejenigen Grundeigentümer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ihr Vieh auf die Weide bringen.[17])

d) Die Klage eines zur Stoppelweide berechtigten Gemeindemitgliedes bezüglich der ihm zustehenden Gerechtigkeiten ist wider die Gemeinde als solche, vertreten durch ihren Bürgermeister zu richten. Das Recht der Stoppelweide kann nicht für sich allein, wohl aber z. B. mit den berechtigten Grundstücken auf Dritte übertragen z. B. verpachtet werden.[18])

e) Das Recht der Stoppelweide hindert die Grundeigentümer nicht, ihre Grundstücke einzuschließen. Ein Grundstück wird als geschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Fuß hohen Mauer oder mit Palisaden oder Gitterwerk oder mit lebenden oder toten ortsüblichen Zäunen oder endlich mit einem vier Fuß breiten und zwei Fuß tiefen Graben umgeben ist (vgl. aber Nr. 1). Das in dieser Weise eingeschlossene Grundstück wird von der Stoppelweide frei. Derjenige, welcher sich eingeschlossen hat, verliert aber auch einen entsprechenden Teil an der Stoppelweide (Art. 648 c. c.).

---

[15]) Der Gemeinderat bestimmt nicht nur, wie viel Vieh im allgemeinen auf jeden Morgen zuzulassen ist, sondern auch die Stückzahl Vieh, welche den einzelnen Gemeindemitgliedern nach Verhältnis ihres beweidbaren Grundeigentums aufzutreiben gestattet ist (A. K. 17. November 1830 Rhein. Arch. 15. I, 104).

[16]) A. K. 22. August 1842 Rhein. Arch. 34, I, 1.

[17]) Das Recht steht auch auswärts wohnenden Pächtern von Gemeindegrundstücken zu. Es kann sogar ein auswärts wohnender Eigentümer oder Pächter seine ganze Herde auftreiben, wenn eine Bestimmung über die Stückzahl des aufzutreibenden Viehes nicht vorliegt (A. K. 6. Januar 1820, O. Tr. 4. April 1842 Rhein. Arch. 2, I, 19; 33, II, 13).

[18]) A. K. 22. August 1842 O. Tr. 17. August 1840 Rhein. Arch. 34, I, 1, 30 2 A. 24.

§ 274.

d) Die Waldgerechtigkeiten.

1. Die Waldgerechtigkeiten sind Rechte auf die Nutzungen eines fremden Waldes. Die wichtigsten sind: die Bau- und Brennholzgerechtigkeit, d. h. das Recht, Bau- oder Brennholz aus einem fremden Walde zu nehmen. Unter den Brennholzgerechtigkeiten unterscheidet man wieder das Recht auf Raff- oder Leseholz, d. h. das Holz, welches in trockenen Ästen abgefallen oder als Reisig der gefällten Bäume — sog. Abraum — zurückgelassen wurde. Die Waldstreuberechtigung (das Streurecht) ist die Befugnis, abgefallenes Laub, Nadeln oder Moos zur Streu unter das Vieh oder zur Düngerbereitung zu sammeln. Die Mastungsgerechtigkeit ist die Befugnis, Schweine in den Wald eines anderen zu treiben, um sie mit den Mastfrüchten, z. B. Eicheln und Buchnüssen, zu nähren.

2. Die Waldstreuberechtigung kann nur einem solchen Grundstücke zustehen, auf welchem Vieh gehalten wird; daß aber mit dem berechtigten Grundstück eigener Feldbesitz verbunden ist, ist nicht erforderlich. Es genügt also, wenn der Berechtigte auf seinem Grundstück Vieh hält, sollte er auch außer dem Hause und Hofraum Grundeigentum nicht besitzen. Die Berechtigung ist auf den Bedarf des berechtigten Grundstücks beschränkt und geht bei Parzellierungen für diejenigen Grundstücksteile verloren, auf welchen kein Vieh mehr gehalten wird. Bei der Festsetzung des Umfangs der Berechtigung muß diejenige Streu in Abzug kommen, welche auf dem berechtigten Grundstücke selbst gewonnen wird.[1]) Die Waldstreuberechtigung ist für die östlichen Provinzen durch die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 (G. S. 105) besonderen Beschränkungen unterworfen worden. Die Ausübung ist höchstens zweimal in der Woche und nur in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April gestattet. Der Berechtigte muß sich die Anweisung bestimmter Distrikte gefallen lassen, sich beim Waldeigentümer melden und einen Legitimationszettel lösen. Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen als Düngerzwecken wird mit Geldstrafe bestraft. Außerdem verliert der Berechtigte die Aus-

---

[1]) O. Tr. 31. Oktober 1867, Strieth. 68 S. 333, 9. Oktober 1849, 14. März 1871, E. 18 S. 279, 65 S. 141, R. G. 4. Dezember 1889, Z. L. K. G. 31 S. 227.

übung seines Rechts auf ein Jahr und im Wiederholungsfalle für die ganze Zeit, in welcher er das berechtigte Grundstück besitzt.[2])

3. Die Holzgerechtigkeiten können wie jede andere Grunddienstbarkeit gemessene und ungemessene sein. Die ungemessene Gerechtigkeit beschränkt sich auf das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks und der Verkauf des angewiesenen Holzes ist unzulässig. Dagegen kann bei gemessenen Holzberechtigungen das zugewiesene Holz verkauft werden. Bei ungemessenen Holzberechtigungen bleibt das Nutzungsrecht des Waldeigentümers neben der Belastung bestehen und es tritt eine Verminderung der Berechtigung ein, wenn das vorhandene Holz ohne Verschulden des Verpflichteten nicht zugleich auch den Bedürfnissen des Waldeigentümers genügt. Bei gemessenen Holzgerechtigkeiten tritt aber der Eigentümer hinter den Berechtigten zurück und verbleibt ihm nur dasjenige Holz, was nicht zur Befriedigung des Berechtigten gebraucht wird. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete den Wald in ordentlichem Kulturzustande hält. Beschränkt sich die Gerechtigkeit auf eine bestimmte Holzart und geht diese Holzart ein, so kann der Berechtigte Wiederanpflanzung und außerdem Schadensersatz fordern, wenn das Eingehen durch den Verpflichteten verschuldet wird. Soweit eine vernünftige Forstwirtschaft es verlangt, ist aber der Waldeigentümer zu jeder Änderung der Wirtschaftsart befugt, sollte auch die Holzgerechtigkeit hierdurch eine Beeinträchtigung erleiden.

4. Viele Waldgerechtigkeiten sind in neuester Zeit gegen Entschädigung abgelöst worden. Die noch bestehenden unterliegen im Interesse der Erhaltung des Waldes gesetzlichen und zahlreichen forstpolizeilichen Beschränkungen und muß sich der Berechtigte z. B. Anweisung bestimmter Reviere und Tage gefallen lassen.[3])

---

[2]) Bei Streitigkeiten zwischen dem Waldeigentümer und dem Berechtigten über die Distrikte, welche zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet jetzt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß. Eine Zuziehung von Forstbeamten oder landwirtschaftlichen Sachverständigen ist nicht mehr erforderlich (Anweisung v. 9. Mai 1884 M. Bl. S. 119).

[3]) Die wichtigsten Bestimmungen enthält das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 in den §§ 38—43. Siehe auch die zu 2 erwähnte Ver. v. 5. März 1843.

§ 275.

5. Schutz der Grunddienstbarkeiten.

Der Inhaber einer Grunddienstbarkeit ist geschützt sowohl, wenn sein Recht auf die Grunddienstbarkeit, wie auch, wenn die bloße Ausübung (der Besitz) der Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird. Der Inhaber einer Grunddienstbarkeit kann auch verlangen, daß sein bestrittenes Recht durch die sog. Feststellungsklage festgestellt wird.

1. Die Klage auf Feststellung. Der Inhaber einer Grunddienstbarkeit kann verlangen, daß das Bestehen seines Rechts festgestellt wird, wenn er an der alsbaldigen Feststellung durch richterliche Entscheidung ein rechtliches Interesse hat (256 C. P. O.). Zur Klage berechtigt ist der Eigentümer des berechtigten Grundstücks, mag er zugleich Besitzer sein oder nicht. Der Nachweis des Eigentums wird durch die Eintragung in das Grundbuch erbracht, aber auch der nicht eingetragene Eigentümer ist zur Klage berechtigt. Berechtigt zur Klage ist ferner jeder Miteigentümer der herrschenden Sache, sowie jeder an der herrschenden Sache dinglich Berechtigter, z. B. der Erbbauberechtigte (1017), der Nießbraucher (1065), der Pfandgläubiger; weiterhin auch der gutgläubige Eigenbesitzer und der Pächter, wenn dadurch, daß die Grunddienstbarkeit in Frage gestellt wird, das Recht auf die Früchte beeinträchtigt wird. Ist eine Gemeinde Inhaberin der Grundgerechtigkeit (§ 266 Nr. 1), so kann auch die Gemeinde Klage erheben. Die Klage kann gegen Jeden angestellt werden, welcher sich mit dem Inhalte der Grunddienstbarkeit in Widerspruch setzt.

2. Die Klage wegen Störung des Rechts. Wird der Inhaber einer Grunddienstbarkeit in seinem Rechte beeinträchtigt, so hat er diejenigen Befugnisse, welche der Eigentümer hat, wenn er in seinem Eigentum gestört wird (1027, 1004). Berechtigt zur Klage ist jeder, welcher auch die Feststellungsklage (vgl. Nr. 1) anstellen kann. Beklagter ist jeder, welcher den Inhaber in der Grunddienstbarkeit stört; ob dem Beklagten ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, ist gleichgiltig. Sind störende Anlagen vorhanden, so kann der Kläger auch die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des Beklagten verlangen und zwar gleichviel, ob der Beklagte in gutem oder bösem Glauben ist. Sind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten, so kann der Kläger auch auf Unterlassung klagen. Hat der Störende den Berechtigten in schuldhafter Weise geschädigt, so haftet er außerdem nach allgemeinen Grundsätzen auf Schadensersatz.

3. Die Klagen wegen Störung des Besitzes (1029). Wird der Besitzer eines Grundstücks in Ausübung einer für den Eigentümer in das Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Voraussetzung ist aber, daß die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, wenn auch nur einmal, ausgeübt worden ist. Es kann sowohl der Eigentümer wie auch der bloße Besitzer, z. B. der Nießbraucher, Pächter und Mieter eines Grundstücks, wenn er in Ausübung einer Grunddienstbarkeit gestört oder gehindert ist, durch Klage die Beseitigung der Störung oder Hinderung verlangen.[1]) Beispiele: a) Für den Grundbesitzer A ist in das Grundbuch das Recht eingetragen, über das Grundstück des B zu gehen. A hat sein Landgut dem C verpachtet. C hat die Wegegerechtigkeit ausgeübt, wird aber von B plötzlich dadurch in der Ausübung gestört, daß B am Eingang des Weges einen Verhau aufgeführt hat. C kann dann klagen, daß der Verhau beseitigt wird und Störungen für die Zukunft unterlassen werden. b) Eine Gemeinde hat das Recht auf das Windfallholz eines dem Staate gehörenden Waldes. Werden die Gemeindemitglieder, welche das Holz in hergebrachter Weise sammeln, von den staatlichen Forstbeamten in unzulässiger Weise behindert, so liegt in einer solchen Behinderung eine Störung in der Ausübung der Gerechtigkeit und die Gemeinde kann durch eine Besitzklage die Beseitigung der Störung verlangen.

III. Nießbrauch.

1. Nießbrauch an Sachen.

§ 276.

a) Begriff und Inhalt.

1. Nießbrauch (Nutznießung) ist das Recht einer Person, die Nutzungen einer fremden Sache, d. h. die Früchte und Vorteile des Gebrauchs der Sache zu ziehen. Der Nießbrauch an einem Grundstücke erstreckt sich auch auf das Zubehör. Erhält z. B. Jemand den Nießbrauch an einem Landgut, welches mit einem Gutsinventar ver-

[1]) Diese Vorschriften finden auch, bevor das Grundbuch für ein Grundstück als angelegt anzusehen ist (§ 59) Anwendung, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche z. B. im Grundbuche eingetragen ist (Art. 28 A. G.).

sehen ist, so erstreckt sich der Nießbrauch auch auf das Gutsinventar. Der Nießbrauch umfaßt auch das, was während des Nießbrauchs Bestandteil der Sache wird, an welcher der Nießbrauch besteht. Der Nießbrauch an einer unbeweglichen Sache umfaßt deshalb auch das im Grundbuche dem Nießbrauchsgrundstück zugeschriebene andere Grundstück. Der Nießbrauch an einem Ufergrundstück erstreckt sich auch auf die allmähliche Anlandung (Alluvion) und die angetriebenen Stücke, welche das Ufergrundstück vergrößern (1030, 1031).

2. Der Nießbraucher ist berechtigt, die Sache in Besitz zu nehmen; er wird durch die Besitzergreifung unmittelbarer Besitzer (§ 58). Der mittelbare Besitz verbleibt dem Eigentümer (1036, 868).

3. Der Nießbraucher hat im allgemeinen dieselben Gebrauchs- und Nutzungsrechte wie der Eigentümer; denn der wirtschaftliche Zweck des Nießbrauchs besteht darin, dem Nießbraucher an Stelle des Eigentümers die Eigentumsvorteile zukommen zu lassen. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum an den Früchten mit der Trennung. Der Nießbraucher hat z. B. Milch, Wolle, Junge und Dünger der im Nießbrauch stehenden Tiere, Wachs und Honig der Bienen, Genuß des Jagd- und Fischereirechts, er zieht die Zinsen der zum Nießbrauche gehörenden Häuser, den Pachtzins der dazu gehörenden Grundstücke ein und erwirbt die auf dem Grundstücke wachsenden natürlichen Früchte, z. B. den Ertrag der Obstbäume, des Ackerlandes und der Waldungen. Besteht der Nießbrauch an einer Obstbaumschule, so hat der Nießbraucher das Recht, soweit es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, einzelne Bäume herauszunehmen und zu verkaufen.

4. Der Nießbraucher hat die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verfahren. Er darf die Sache weder umgestalten noch wesentlich verändern. Bei Sachen, welche nur zum Ertrage bestimmt sind, hat der Nießbraucher aber eine freiere Stellung. Er darf dann alle Veränderungen vornehmen, welche durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen geboten oder gerechtfertigt sind. Er darf unter dieser Voraussetzung z. B. Weinberge und Holzungen in Ackerland umwandeln. Der Nießbraucher darf auch neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, es sei denn, daß hierdurch die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks wesentlich verändert wird. Es kommt darauf an, ob die Beschaffenheit des dem Nießbrauch unter-

worfenen Grundstücks die Bestimmung desselben ergiebt, mittelst Entnahme von Bodenbestandteilen genutzt zu werden (1036, 1037).

5. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauches zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer wie der Nießbraucher kann aber verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache soweit verwendet wird, als dies einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht. Die Folge des ordnungswidrigen oder übermäßigen Fruchtgenusses kann für den Nießbraucher die sein, daß er in späteren Jahren in seiner Nutznießung beeinträchtigt wird. Soweit dies geschieht, ist er zum Ersatze nicht verpflichtet. Soweit den Nießbraucher ein Verschulden trifft, ist er außerdem nach den allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet (1039). Beispiel. A hat den Nießbrauch an dem Walde des B. Bei ordnungsgemäßer Wirtschaft kann er jährlich Holz im Werte von 1000 M schlagen. Infolge eines Windbruchs müssen so viele Bäume gefällt und verkauft werden, daß er in diesem Jahre 5000 M einnimmt. Die 4000 M, die er mehr einnimmt, muß er am Ende des Nießbrauchs dem B ersetzen und ihm für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen Sicherheit leisten. A wie B können aber verlangen, daß die durch den Windbruch entblößten Stellen wieder ordnungsmäßig aufgeforstet werden. Kostet diese Aufforstung z. B. 1000 M, so ist dieser Betrag den 4000 M zu entnehmen. Wenn der Windbruch zur Folge hat, daß A in jedem der nächsten fünf Jahre 600 M weniger aus dem Walde zieht, so ist er zum Ersatze nicht verpflichtet, wenn der Nießbrauch erst nach Ablauf der fünf Jahre endigt.

6. Ist ein Grundstück mit Inventar Gegenstand des Nießbrauchs (z. B. ein Landgut mit Gutsinventar), so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verfügen, z. B. den übernommenen Viehbestand allmählich verkaufen. Er hat aber für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu schaffen. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar

Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört. Den angeschafften Stücken stehen diejenigen gleich, die auf dem Gute gewonnen werden und zum Ersatze anderer Stücke zu verwenden sind, z. B. das auf dem Gute geborene Jungvieh. Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften Anwendung, die auch zur Anwendung kommen, wenn ein Pächter das Inventar mit derselben Verpflichtung übernimmt (1048; vgl. § 338).

7. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. § 358). Der Nießbraucher kann auch Einrichtungen, mit welchem er die Sache versehen hat, wegnehmen. Verschlechterungen und Veränderungen, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat er nicht zu vertreten. Es hat z. B. der Nießbraucher nicht dafür aufzukommen, wenn das im Nießbrauche stehende Haus während der Dauer eines langen Nießbrauchs trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs allmählich baufällig wird. Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen und Verschlechterungen der Sache und die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren wie die nämlichen Ansprüche bei der Miete und Pacht (1040, 1050, 1057; vgl. § 337).

8. Besteht der Nießbrauch in einem Anteile eines Miteigentümers, so tritt der Nießbraucher bezüglich der zu ziehenden Nutzungen an die Stelle dieses Miteigentümers. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann dann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich beantragt werden. Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten. Beispiel: A hat mit seinen Brüdern B und C seinen verstorbenen Vater beerbt. Zum Nachlasse gehören Häuser und Grundstücke. Die Gemeinschaft ist noch nicht geteilt. A bestellt an seinem Anteile dem D den Nießbrauch. Bei der Verwaltung und Benutzung des Gemeinschaftsguts tritt dann D an die Stelle des A. Will A die Aufteilung verlangen, so muß D zustimmen. Wenn dann bei der Teilung dem A ein Haus zufällt, so hat D den Nießbrauch an dem Hause (1066).

9. Der Nießbrauch kann auch an Gegenständen bestellt werden, welche verbrauchbar sind, d. h. an Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauche oder in der Veräußerung besteht, z. B. an Kohlen und Brennholz, Geld und Warenvorräten. In diesem Falle wird der Nießbraucher Eigentümer der Sache und hat nach Beendigung des Nießbrauchs dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sache zur Zeit der Bestellung hatte. Sowohl der Besteller wie der Nießbraucher kann den Wert der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Ersatz des Wertes gefährdet ist (1067).

10. Der Nießbrauch selbst ist ein unveräußerliches Recht und daher dem Rechte nach nicht übertragbar. Der Nießbraucher kann aber die Ausübung seines Nießbrauchs entgeltlich oder unentgeltlich übertragen. In der Regel wird der Nießbrauch bei der Übertragung der Ausübung verpachtet (1059).

11. Wird das Recht des Nießbrauchers von einem Dritten beeinträchtigt, so stehen dem Nießbraucher dieselben Rechte zu wie dem Eigentümer, dessen Eigentum beeinträchtigt wird. Wird der Nießbraucher in der Ausübung seines Nießbrauchs gestört, so hat er die Rechte, welche einem Besitzer bei Störung seines Besitzes zustehen (1065; vgl. § 57).

§ 277.

b) Entstehung und Endigung des Nießbrauchs.

I. Entstehung. 1. Zur Bestellung des Nießbrauchs an beweglichen Sachen ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und daß beide darüber einig sind, daß dem Erwerber der Nießbrauch zustehen soll. Die Willenseinigung bedarf keiner besonderen Form. Bezüglich der Übergabe des Besitzes kommen die Vorschriften über die Übergabe des Besitzes beim Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen zur Anwendung (vgl. § 86). Die Übergabe der Sache ist hiernach z. B. nicht erforderlich, wenn der Nießbraucher sich bereits im Besitze der Sache befindet. Der Nießbrauch an beweglichen Sachen kann auch durch Ersitzung erworben werden. Für diese Ersitzung gelten die Vorschriften, welche auch bei der Ersitzung des Eigentumes an beweglichen Sachen zur Anwendung kommen (1032, 1033; vgl. § 88).

2. Der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen sowie an Grund-

gerechtigkeiten, welche wie unbewegliche Sachen behandelt werden, z. B. der Nießbrauch an Erbbaurechten, entsteht durch die Einigung der Parteien über die Bestellung des Nießbrauchs und die Eintragung in das Grundbuch. Die Einigung der Parteien kann formlos, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

3. Wird ein Nießbrauch durch letztwillige Verfügung, z. B. durch Vermächtnis bestellt, so erwirbt der Bedachte nur das Recht, von dem Erben die Bestellung des Nießbrauchs zu fordern. Der Nießbrauch entsteht dann erst mit der Bestellung durch den Erben und bei unbeweglichen Sachen durch hinzutretende Eintragung in das Grundbuch.

II. Endigung. 1. Der Nießbrauch endigt mit dem Tode des Nießbrauchers. Die Bestimmung, daß der Nießbrauch vererblich sein soll, ist unzulässig. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser (1061).

2. Der Nießbrauch erlischt ferner durch Untergang der Sache und durch Eintritt eines vereinbarten Endtermines.

3. Der Nießbrauch kann auch durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden. Zur Aufgabe des Nießbrauchs an einer unbeweglichen Sache, die sich im Zweifel auch auf das Zubehör erstreckt, ist erforderlich eine Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, und die Löschung im Grundbuche. Zur Aufgabe des Nießbrauchs an beweglichen Sachen genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe (1064).

4. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache — nicht aber auch der eingetragene Nießbrauch an Grundstücken — erlischt dadurch, daß er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Beerbt z. B. der Nießbraucher den Eigentümer der beweglichen Sache, an welcher er den Nießbrauch hat, so erlischt der Nießbrauch. Der Nießbrauch gilt aber als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat (1063).

§ 278.

c) Pflichten des Nießbrauchers.

1. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen und haftet nach allgemeinen Grundsätzen (276) für Schaden, den er durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit

verursacht. Sind Ausbesserungen oder Erneuerungen nötig, so liegen ihm diese nur soweit ob, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören (1041).

2. Der Nießbraucher hat dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen, wenn die Sache zerstört oder beschädigt wird, oder wenn eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache, oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird, oder wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt (1042).

3. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören. Besteht z. B. infolge eines Wolkenbruchs die Gefahr, daß die dem Nießbrauch unterliegenden Grundstücke überschwemmt und beschädigt werden, so kann der Nießbraucher zum Schutze gegen das Wasser einen Damm aufführen lassen und darf die hierzu erforderliche Erde den Nießbrauchsgrundstücken entnehmen, obwohl ihm sonst ein Recht zu dieser Entnahme nicht zusteht. Nimmt er die Erneuerungen oder Ausbesserungen nicht selbst vor, so muß er dem Eigentümer die Vornahme und die erforderliche Verwendung von Grundstücksbestandteilen gestatten (1043, 1044).

4. Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten zu versichern, wenn die Versicherung einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht. Einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht z. B. die Feuer- und Hagelversicherung, während die Viehversicherung nach dem gegenwärtigen Stande dieser Versicherung bei der Höhe der Prämien u. s. w. dem Nießbraucher nicht zugemutet werden kann. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht. Ist die Sache bereits versichert, so fallen dem Nießbraucher, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde, für die Dauer des Nießbrauchs die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen zur Last. An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten (§ 281 Nr. 2). Tritt ein unter die Versicherungs-

pflicht fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer wie der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes soweit verwendet wird, als dies einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann diese Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen (1045, 1046).

5. Der Nießbraucher ist verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauches die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten (z. B. die Grund- und Gebäudesteuer und die Deichlasten) sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten (z. B. die Zinsen der Hypotheken-, Grundschulden und die Leistungen auf Grund von Rentenschulden) zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten. Solche Lasten werden nämlich von dem Eigentümer aus dem Ertrage seines Eigentums bestritten und da der Ertrag dem Nießbraucher zufällt, müssen auch die entsprechenden Lasten dem Nießbraucher auferlegt werden. Ausgenommen sind jedoch die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind. Der Nießbraucher eines Hauses hat deshalb z. B. das Wassergeld zu zahlen, nicht aber auch den Betrag, der für die Anlegung der Wasserleitung zu entrichten ist, da diese Last als auf den Stammwert des Hauses gelegt anzusehen ist. Die Verpflichtung des Nießbrauchers besteht aber nur im Verhältnisse zu dem Eigentümer. Die Berechtigten, z. B. die Hypothekargläubiger können sich nicht an den Nießbraucher, sondern nur an den Eigentümer halten (1047).

§ 279.

d) Sicherung der Beteiligten.

1. Der Nießbraucher wie der Eigentümer kann bei Beginn des Nießbrauchs den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen (1034). Ist ein Inbegriff von Sachen, sind z. B. Warenvorräte oder eine Herde Gegenstand des Nießbrauchs, so sind beide Parteien verpflichtet, zur Aufnahme des Verzeichnisses mitzuwirken, wenn dies von einer Partei verlangt wird. Zu dem Verzeichnisse genügt einfache schriftliche Form, es muß datiert und von den Parteien unterschrieben werden. Jeder Teil kann aber die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine hierzu berechtigte Behörde z. B. durch einen Notar verlangen (§§ 403, 405). Die Kosten trägt dann derjenige, welcher die Aufnahme verlangt (1035).

2. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer wie der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzungen und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplanes verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere, auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage (z. B. ein Steinbruch) Gegenstand des Nießbrauches ist (1038).

3. Macht der Nießbraucher von der Sache einen unbefugten Gebrauch, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen, er muß aber vorher den Nießbraucher auffordern, den unbefugten Gebrauch zu unterlassen (1053).

4. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, beginnt der Nießbraucher z. B. den im Nießbrauch befindlichen Wald ganz niederzuschlagen, so kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen. Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt und hat er innerhalb einer ihm vom Gerichte bestimmten Frist die Sicherheit nicht geleistet, so kann der Eigentümer verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem vom Gericht zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Verwalter kann auch der Eigentümer sein. Der Verwalter hat die Stellung eines für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellten Verwalters (§ 397). Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird (1051, 1052).

5. Das Recht, eine Verwaltung zu beantragen, hat der Eigentümer auch dann, wenn der Nießbraucher die Rechte des Eigentümers in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fortsetzt (1054).

§ 280.

c) Rückgabe am Ende des Nießbrauchs.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache bei Beendigung des Nießbrauches dem Eigentümer zurückzugeben und zwar im allgemeinen in dem Zustande, in welchem er die Sache bei Beginn des Nießbrauches empfangen hat (1055). Ist die Sache durch Zufall

oder trotz ordnungsmäßiger Ausübung des Nießbrauchs untergegangen, verschlechtert oder vermindert, so hat der Nießbraucher hierfür nicht zu haften. Da der Nießbraucher nur diejenigen Früchte erwirbt, welche während der Dauer des Nießbrauchs getrennt werden, so hat er mit der Sache auch alle noch nicht getrennten Früchte zurückzugeben, selbst dann, wenn die Früchte schon reif waren und getrennt werden konnten.

2. Landwirtschaftlich benutzte Grundstücke hat der Nießbraucher in dem Zustande zurückzugewähren, in welchem sie sich bei einer während der ganzen Dauer des Nießbrauchs fortgesetzten ordnungsmäßigen Wirtschaft befinden müssen (1055). Dieser Zustand kann ein besserer oder schlechterer als zu Beginn des Nießbrauchs sein. Übernimmt z. B. der Nießbraucher Grundstücke, welche sich in schlechtem Zustande befanden, so hat er sie ohne besondere Vergütung in einem ordnungsmäßigen Zustande zurückzuliefern. Der Eigentümer muß dem Nießbraucher die ordnungsgemäßen Bestellungskosten ersetzen, welche der Nießbraucher auf die dem Eigentümer zufallenden Früchte verwendet hat. Ein den Wert dieser Früchte übersteigender Betrag kann nicht verlangt werden (§ 341).

3. Ist ein Landgut zurückzugewähren, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer landwirtschaftliche Erzeugnisse in derselben Weise zurückzulassen wie ein Pächter, der ein gepachtetes Landgut zurückgiebt (vgl. §§ 341, 342).

II. Rückgabe einer vermieteten oder verpachteten Sache.

Hat der Nießbraucher die Sache ausdrücklich nur für die Zeit seines Nießbrauchs vermietet oder verpachtet, so endigt die Miete oder Pacht mit der Beendigung des Nießbrauchs von selbst. Ist aber bei Beendigung des Nießbrauchs die Miet- oder Pachtzeit noch nicht abgelaufen, so gelten folgende besondere Bestimmungen (1056):

1. Der Eigentümer tritt an Stelle des Nießbrauchers in die Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse ein. Er wird so behandelt, als wenn er die Sache vom Nießbraucher erworben habe, und kommen deshalb die Bestimmungen zur Anwendung, die gelten, wenn während eines bestehenden Miet- und Pachtverhältnisses der Eigentümer wechselt (vgl. § 336).

2. Der Eigentümer ist aber berechtigt, das Miet- und Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 325 Nr. 4, 328 Nr. 3) zu kündigen. Daß der Eigentümer zu dem ersten zulässigen Kündigungstermine kündigt, ist nicht erforderlich.

3. Der Mieter und Pächter bleibt an den Vertrag gebunden. Damit er aber nicht im Ungewissen bleibt, ob der Eigentümer die Miete oder Pacht fortsetzen oder kündigen will, kann er dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Erklärung darüber bestimmen, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die Kündigung kann dann nur bis zum Ablaufe dieser Frist erfolgen.

4. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch auch ohne den Verzicht erlöschen würde.

5. Beispiel: A ist Eigentümer eines Landguts, an welchem dem B der lebenslängliche Nießbrauch zusteht. B verpachte am 1. Juli 1900 das Landgut auf 15 Jahre an C. Stirbt B am 1. Oktober 1910, so bleibt C an den Vertrag gebunden, A kann aber nach seiner Wahl das Pachtverhältnis fortsetzen oder kündigen. Setzt A das Pachtverhältnis fort, so gilt das Gleiche, als wenn er das Landgut von B gekauft hätte. Kündigt er, so muß dies unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist, d. h. zum Schlusse des Pachtjahres nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung geschehen. Er muß also zum 1. Juli des Jahres 1911 und der folgenden Jahre nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung kündigen. C kann dem A eine Frist, etwa bis zum 1. Januar 1911 setzen. Kündigt A nicht bis zum Ablaufe dieser Frist, so ist sein Kündigungsrecht erloschen. Hat B vor seinem Tode auf den Nießbrauch zu gunsten des A verzichtet, so würde das Kündigungsrecht des A trotzdem erst mit dem Tode des B eintreten.

§ 281.

2. Nießbrauch an Rechten.

Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein. Für den Nießbrauch an Rechten gelten die allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen, sofern sich nicht aus Nachstehendem Abweichungen ergeben. Im Leben wird von der Bestellung des Nießbrauchs an Rechten wenig Gebrauch gemacht. Die Bestellung beschränkt sich gewöhnlich auf die Bestellung des Nießbrauchs an verzinslichen Forderungen (1068).

1. An einem Rechte, welches nicht übertragen werden kann, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung dieses Rechts geltenden Vorschriften. Soll z. B. der Nießbrauch an einer hypo-

thekarisch gesicherten Forderung bestellt werden, so sind die Formen zu beobachten, die für die Abtretung einer Hypothek vorgeschrieben sind (§ 296). Ist an einem Rechte z. B. an einer verzinslichen Forderung ein Nießbrauch bestellt worden, so kann das Recht nur mit Zustimmung des Nießbrauchers durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden. Dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszugs (Leibzucht, Altenteil) oder eines ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechts gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechts gefordert werden können (1069—1073).

2. Der Nießbraucher einer Forderung ist zur Kündigung und Einziehung der Forderung berechtigt. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht befugt. Leistet der Schuldner an den Nießbraucher, so erwirbt der Gläubiger das Eigentum, der Nießbraucher den Nießbrauch an dem geleisteten Gegenstande. Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher an diesen Sachen das Eigentum. Es gelten dann die Vorschriften über den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen (1074, 1075; vgl. § 276 Nr. 9).

Sind verzinsliche Forderungen Gegenstand des Nießbrauchs, so steht dem Nießbraucher der Genuß der Zinsen zu. Das Kapital muß dem Nießbraucher und Gläubiger gemeinschaftlich gekündigt und ausbezahlt werden. In gleicher Weise können Gläubiger und Nießbraucher nur gemeinschaftlich kündigen und müssen auch gemeinschaftlich bei der Einziehung mitwirken. Das eingezogene Kapital ist nach den für die Anlegung von Mündelgeld (§ 159) geltenden Vorschriften und zwar gemeinschaftlich vom Eigentümer und Nießbraucher verzinslich anzulegen, und ist zugleich dem Nießbraucher ein neuer Nießbrauch zu bestellen. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher (1076—1080).[1])

3. Beispiele: a) A hat eine hypothekarisch eingetragene, mit 4 % verzinsliche Forderung von 10000 M. Wenn er an dieser Forderung dem B den Nießbrauch bestellt, so bezieht B die jährlichen Zinsen mit 400 M. Wird die Forderung fällig, so muß der Schuldner das Kapital an A und B gemeinschaftlich zahlen. Das Kapital ist wie Mündelgeld anzulegen und zugleich dem B an dem Kapital ein neuer Nießbrauch zu bestellen.

[1]) Über den Nießbrauch an Inhaber- und Orderpapieren vgl. 1081—1084 B. G. B.

b) A hat an B eine unverzinsliche Forderung aus einem Darlehn und an C eine Forderung auf Herausgabe eines Pferdes. An beiden Forderungen bestellt er dem D den Nießbrauch. D ist dann berechtigt, beide Forderungen zu kündigen und einzuziehen. Wird das Pferd geleistet, so erwirbt A an dem Pferde das Eigentum und D den Nießbrauch. Wird das Darlehn zurückbezahlt, so erwirbt D an dem Gelde das Eigentum mit der Verpflichtung zum Ersatze am Ende des Nießbrauchs.

§ 282.

3. Nießbrauch an einem Vermögen.

Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein ganzes Vermögen oder eine Erbschaft sein. Ein solcher Nießbrauch kann aber nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher unter Beobachtung der entsprechenden Formen den Nießbrauch an den einzelnen, zum Vermögen oder der Erbschaft gehörenden Gegenständen erlangt. Es löst sich daher der Nießbrauch an einem Vermögen oder an einer Erbschaft in eine Reihe einzelner Nießbrauchsrechte an den Sachen und Rechten des Vermögens oder der Erbschaft auf. Das B. G. B. bestimmt über diesen praktisch seltenen Nießbrauch im wesentlichen nur folgendes: Diejenigen Gläubiger des Bestellers, welche bereits vor Bestellung des Nießbrauchs eine Forderung an den Besteller hatten, können ihre Befriedigung ohne Rücksicht auf den Nießbrauch aus dem Vermögen des Bestellers verlangen. Die Gläubiger einer verzinslichen Forderung, z. B. Hypothekargläubiger, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch vom Nießbraucher selbst fordern (1085—1089).

§ 283.

4. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

1. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind diejenigen Dienstbarkeiten, welche nur einer bestimmten Person zustehen und diese Person berechtigen, ein Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen. Inhalt einer solchen Dienstbarkeit können auch Befugnisse sein, die sonst den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit liegt z. B. vor, wenn A das Recht hat, sich in dem Garten des Nachbarhauses zu seiner Erholung aufzuhalten, wenn B über das Grundstück des Nachbars gehen darf, wenn C das

Recht hat, den Bedarf an Wasser für sich und seine Angehörigen aus dem Brunnen des Nachbars zu entnehmen. Dienstbarkeiten dieser Art unterscheiden sich von den Grunddienstbarkeiten dadurch, daß die in der Dienstbarkeit liegende Berechtigung nicht einem Grundstücke sondern einer Person zusteht. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entstehen durch Vertrag oder letztwillige Verfügung (vgl. § 267, I, 1, § 277, I, 3) und nachfolgende Eintragung im Grundbuche, sie erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Bezüglich der Ausübung dieser Dienstbarkeiten und des Einflusses einer Teilung des belasteten Grundstücks gelten die allgemeinen Vorschriften über die Grunddienstbarkeiten (1090).

2. Ist der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht festgesetzt, so bestimmt sich der Umfang nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten. Eine solche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

3. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen (Wohnungsrecht, Einsitz). Der Berechtigte ist dann befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen. Das Wohnungsrecht ist die gebräuchlichste Art der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Hat z. B. A dem B das Wohnungsrecht an der ersten Etage seines Hauses eingeräumt, so kann nicht nur B, sondern auch seine Familie, z. B. Frau und Kinder, die seinem Haushalte angehörenden Verwandten und das erforderliche Gesinde die Wohnung benutzen. Auch steht dem B das Recht zu, den Brunnen des Hauses, die Waschküche und den Trockenspeicher mit zu benutzen (1091—1093).

Fünfter Abschnitt.

Die Reallasten.

§ 284.

1. Begriff und Arten.

1. Reallasten sind Verpflichtungen zu bestimmten wiederkehrenden Handlungen oder Leistungen, welche an ein Grundstück geknüpft sind und dem Besitzer des Grundstücks als solchem obliegen. Eine Reallast ist z. B. die Verpflichtung der Pfarreingesessenen, von ihren Grundstücken den Zehnt, d. i. einen bestimmten Teil des Ertrages an die Pfarrkirche zu leisten. Die Reallasten unterscheiden sich von den Grunddienstbarkeiten im wesentlichen dadurch, daß sie den Verpflichteten zu einer Handlung oder Leistung zwingen, während bei den Grunddienstbarkeiten der Verpflichtete nur etwas zu dulden oder zu unterlassen hat.

2. Nach dem B. G. B. (1105—1112) sind die Reallasten eine Mischung von dinglichen und persönlichen Rechten (§ 3 Nr. 3). Das B. G. B. behandelt dieselben nämlich als eine Belastung des Grundstücks mit wiederkehrenden Leistungen, bestimmt aber zugleich, daß der Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen persönlich zu haften hat. Die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Reallasten bleiben nach Inhalt und Rang fortbestehen (Art. 184 E. G.); auch bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche die Belastung eines Grundstücks mit Reallasten untersagen oder beschränken. Die Vorschriften des B. G. B. kommen also nur bezüglich der nach dem 1. Januar 1900 neu begründeten Reallasten und nur soweit zur Anwendung, als das Landesrecht die Reallasten nicht untersagt oder einschränkt (vgl. § 286 Nr. 1).

3. Man unterscheidet Reallasten, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (uneigentliche Reallasten, öffentliche oder gemeine Lasten) und die dem Privatrecht angehörenden privatrechtlichen oder eigentlichen Reallasten. Zu den gemeinen Lasten gehören z. B. die auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben zu gunsten der Provinzen, Kreise, Gemeinden, Schulen und Kirchen, die Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten, die Abgaben an Meliorations- und Deichverbände. Zu den eigentlichen Reallasten gehören die Zehnten, Fronden, Grundzinsen, Grundrenten, Laudemium

und Leibzucht. Die gemeinen Lasten entstehen nur kraft Gesetzes oder durch Anordnung der Verwaltungsbehörden und werden in der Regel nicht in das Grundbuch eingetragen. Jeder Erwerber des Grundstücks muß sie daher tragen, auch wenn er sie beim Erwerbe nicht gekannt hat. Aus demselben Grunde haftet auch der Verkäufer wegen dieser Lasten dem Käufer nicht, auch wenn der Käufer die Lasten nicht kannte. Im Falle einer Zwangsversteigerung muß der Ersteher sie von dem Tage des Zuschlags an tragen. Die Verteilung der öffentlichen Lasten erfolgt durch die Behörden (§ 235 Anm. 2), ihre Beitreibung geschieht in der Regel im Verwaltungszwangsverfahren (§ 373). Das B. G. B. behandelt nur die eigentlichen Reallasten und auch nur diese Rellasten sind nachstehend dargestellt.

§ 285.

2. Inhalt der Reallasten.

1. Die Reallast kann sowohl zu Gunsten einer bestimmten Person wie auch zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden. Wird sie zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt, so kann sie von dem Eigentum an diesem Grundstücke nicht getrennt werden. Umgekehrt kann eine für eine Person bestellte Reallast nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht. Auf die einzelnen Leistungen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Zinsen einer Hypothekenforderung gelten.

2. Die Handlungen und Leistungen, welche den Inhalt der Reallast bilden, liegen dem Eigentümer des Grundstücks persönlich ob, aber nur soweit dieselben während der Dauer seines Eigentums fällig werden und soweit nichts anderes bestimmt ist. Die rückständigen Leistungen können wie andere Forderungen gegen den Eigentümer durch Klage geltend gemacht und nicht nur aus dem verpflichteten Grundstück, sondern aus dem ganzen Vermögen des Verpflichteten beigetrieben werden. Dieses Recht hat der Gläubiger auch dann, wenn der Verpflichtete nicht mehr Eigentümer des Grundstücks ist. Dagegen ist der Eigentümer nicht persönlich verpflichtet, die Rückstände seines Vorgängers zu entrichten. Der Besitznachfolger haftet aber für solche Rückstände dinglich d. h. der Reallastberechtigte kann das Grundstück wegen der

Rückstände auch gegen den Besitznachfolger zum Verkaufe bringen und sich aus dem Werte des Grundstücks bezahlt machen. Miteigentümer, und wenn das belastete Grundstück geteilt wird, auch die Eigentümer der einzelnen Teile haften als Gesamtschuldner, sollte auch einer der mehreren Eigentümer zur Erfüllung der Reallastverbindlichkeit vertraglich verpflichtet und bestellt sein.[1]) Wird das berechtigte Grundstück geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort.

3. Der Reallastberechtigte kann nicht nur auf die einzelnen Leistungen klagen sondern auch, wenn sein Reallastrecht oder der Umfang seiner Berechtigung bestritten wird, durch eine Feststellungsklage das Bestehen seiner Berechtigung feststellen lassen. Die Klage ist gegen die Eigentümer des belasteten Grundstücks zu richten.

4. Beispiel: Auf dem Gute X ruht eine Reallast zu gunsten des A, bestehend in jährlich 15 Malter Korn. Das Gut ist vom 1. Januar 1901 bis 1. Januar 1903 Eigentum des B und geht dann auf C über. B muß an A die während der Jahre 1901 und 1902 fälligen 30 Malter Korn abliefern und bleibt zu dieser Leistung auch verpflichtet, wenn das Gut bereits auf C übergegangen ist. Die Rückstände aus dem Jahre 1900 können aber nicht gegen B, die aus den Jahren 1901, 1902 nicht gegen C persönlich geltend gemacht werden. A ist aber berechtigt wegen dieser Rückstände das Gut zur Zwangsversteigerung zu bringen und sich aus dem Erlöse zu befriedigen.

5. Im einzelnen sind die Reallasten in Preußen inhaltlich abweichend gestaltet. In den §§ 287, 288 sind daher nur diejenigen Bestimmungen angeführt, welche regelmäßig bei allen Reallasten der betreffenden Art gelten. Der genaue Inhalt der Reallasten kann nur durch Feststellung des örtlichen Rechts vor allem des Ortsgebrauchs ermittelt werden.

§ 286.

3. Entstehung und Endigung der Reallasten.

1. Die Reallasten entstehen durch formlose Einigung der Parteien und nachfolgende Eintragung im Grundbuche. Es muß aber bei der Begründung die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht der

[1]) Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird, bleiben in Kraft. Die Verteilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) zu beantragen (Art. 31 A. G.).

Parteien sein, daß die Verpflichtung auf dem Grundstücke und dessen jeweiligen Eigentümer ruhen und nicht nur den ersten Verpflichteten treffen soll. Da die Eintragung im Grundbuche wesentliche Voraussetzung der Entstehung der Reallasten ist, so kann eine Reallast nicht mehr durch Verjährung z. B. durch Ausübung der Reallast seit unvordenklicher Zeit entstehen.

Die Reallasten waren früher sehr zahlreich und bildeten ein Hindernis für eine vernünftige Bewirtschaftung des Bodens. Preußen hat deshalb durch die Agrargesetzgebung die Ablösung der Reallasten ermöglicht und allmählich durchgeführt (§ 420 ff.). Damit nicht durch Neubegründung von Reallasten der gesetzliche Zweck vereitelt wird, ist die Neubegründung von Reallasten eingeschränkt worden. Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstücke als Reallast nicht auferlegt werden. Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigentümer nach vorhergehender sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Durch Vertrag kann die Kündigung ausgeschlossen werden aber nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf; ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente darf nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.[1])

2. Die Reallasten endigen durch Verzicht des Berechtigten mit nachfolgender Löschung im Grundbuche und durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung, wenn sie im geringsten Gebote nicht berücksichtigt

---

[1]) Diese Beschränkungen der Reallasten gelten jetzt in ganz Preußen. Vgl. G. v. 2. März 1850 für den damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers; G. v. 28. Mai 1860 (Hohenzollern); Ges. vom 15. Februar 1872 (Reg.-Bez. Wiesbaden und die vormals Großherzoglich-hessischen Gebietsteile); G. v. 23. Juli 1876 (Reg.-Bez. Cassel); G. v. 23. Juli 1833 Hannover); G. v. 3. Januar 1873 (Schleswig-Holstein). Für Lauenburg und Helgoland fehlten solche Vorschriften. Auf dem linken Rheinufer war die Bestellung von Reallasten infolge der dort noch geltenden französischen Gesetzgebung ganz ausgeschlossen (Art. 6 G. v. 4. August 1789 portant abolition du régime féodal (§ 419 Nr. 5), Art. 1 des Dekrets v. 18.—29. Dezember 1790 (§ 273 Anm. 5); Art. 529, 530 c. c.). Da dieser Ausschluß durch wirtschaftliche Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist, so hat das A. G. (Art. 30) das linke Rheinufer, sowie Helgoland und Lauenburg den anderen Landesteilen gleichgestellt.

sind. Da die Löschung im Grundbuche erforderlich ist, so ist eine Endigung der Reallast durch Verjährung z. B. durch längere Nichtausübung der Reallastberechtigung unmöglich. Die Reallasten können auch nicht mehr durch Konfusion d. h. dadurch endigen, daß der Berechtigte das Eigentum an der belasteten Sache erwirbt.

4. Einzelne Reallasten.

§ 287.

a) Die Zehnten.

1. Der Zehnt (decima) ist ein Teil (gewöhnlich $^1/_{10}$) des Fruchtertrages des belasteten Grundstücks. Derselbe ist als kirchliche Abgabe eingeführt und auch heute noch überwiegend kirchlicher Natur, obwohl er auch in weltliche Hände übergegangen oder unabhängig von der Kirche neubegründet worden ist.[1]) Zur Entrichtung der Zehnten ist derjenige verpflichtet, welcher die Nutzungen des betreffenden Grundstücks bezieht, also z. B. auch der Pächter. Es giebt verschiedene Arten von Zehnten. Der Frucht- oder Feldzehnt wird von den auf den Grundstücken gezogenen Früchten, der Fleisch- oder Blutzehnt von dem daselbst gezogenen Vieh gegeben. Der große Feldzehnt umfaßt alle Früchte, der kleine oder Krautzehnt nur die Garten- und Baumfrüchte, der große Blutzehnt umfaßt alles Vieh, der kleine nur das Federvieh.[2]) Der Blutzehnt wird nur von dem auf dem Gute gewonnenen, nicht auch von dem zugekauften Vieh gegeben. Er wird nicht nach dem jährlichen Ertrage sondern in fortlaufender Rechnung entrichtet, so daß der Zehntberechtigte (der Zehntherr) das zehnte Stück „wie es fällt" erhält. Der Feldzehnt wird gewöhnlich in Garben geleistet (Natural- oder Garbenzehnt). Häufig kann auch eine Quantität gedroschenen Getreides (Sackzehnt) oder sogar eine bestimmte Geldsumme gegeben werden.

---

[1]) Die christliche Kirche stützte ihr Zehntrecht auf den Zehnt, welcher bei den Juden auf Grund der Bücher des Moses (III 27, 26 ff., IV 18, 11 ff.) zu gunsten des Priesterstammes Levi erhoben wurde und behauptete das Fortbestehen dieses Zehnten auch in christlicher Zeit.

In Schlesien sind die Zehnten durch ein Gesetz v. 10. April 1865 (G. S. 172) von Amtswegen zur Ablösung gebracht worden.

[2]) Noval-, Rott- oder Neubruchzehnt nennt man den Zehnt von neu in Kultur gebrachten Äckern. Derselbe ist in Preußen durch Ges. v. 2. März 1850 beseitigt.

Die Auszehntung des Feldzehnten geschieht auf dem Felde vor dem Einfahren der Früchte durch den Zehntherrn oder dessen Stellvertreter (Abzehntner). Zu diesem Zwecke muß der Pflichtige anzeigen, wann eingefahren werden soll. Wenn sich der Zehntherr in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Frist, gewöhnlich 12 oder 24 Stunden, nicht zur Auszehntung einfindet, so kann der Berechtigte seine Früchte unter Zurücklassung des Zehnten vom Felde nehmen. Der Berechtigte kann beim Auszehnten mit einem beliebigen Haufen anfangen, muß dann aber, von einem Felde des Verpflichteten zum anderen fortzählend, stets den zehnten Haufen nehmen; an vielen Orten kann der Zehntherr jedoch auf jedem Felde von neuem beginnen. Der Zehntherr kann verlangen, daß der Pflichtige das Grundstück bestellt und die Kultur nicht ändert. Doch ist diese Verpflichtung nicht allgemein in Preußen anerkannt. Der durch Verschulden des Zehntherrn in einem Jahre nicht abgeholte Zehnt kann im folgenden Jahre nicht nachgeholt werden.

Das L. R. enthält noch einige abweichende Vorschriften über die Zehnten, die aber nur in Ermangelung von Provinzialgesetzen zur Anwendung kommen (L. R. II 11, § 857 ff.).

Wird vom Zehnt schlechtweg gesprochen, so ist damit der große Feldzehnt gemeint; die Abgabe ist also von allen Halmfrüchten zu leisten. Der Berechtigte kann dem Verpflichteten nicht vorschreiben, wie er das Grundstück bestellen oder benutzen soll. Baut aber der Pflichtige eine andere Frucht als die bisher übliche, so muß er auch von dieser den Zehnt entrichten. Ist dies nicht angängig, so muß er so viel als Zehnt geben, als von einem gleich großen Felde in ortsüblichen Früchten zu leisten wäre. Läßt der Zehntpflichtige die Äcker unbebaut, so kann der Zehntherr sie selbst in Bau nehmen, und hat dann der Pflichtige keinen Anspruch auf die Früchte. Bei völliger Änderung der Gestalt und Bestimmung des Grundstücks ist der Zehntherr nach Maßgabe des Zehntertrages der letzten sechs Jahre zu entschädigen. Der Pflichtige braucht nicht länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf die Auszehntung zu warten. Nötigt die Witterung zur Eile, so genügen sogar sechs Stunden. Ein Nachlaß wegen erlittener Unglücksfälle kann nach den Grundsätzen des Zehntrechts selbstverständlich nicht gefordert werden. Ist aber an Stelle des Naturalzehntes eine fest bestimmte Abgabe z. B. der Sackzehnt getreten, so hat der Zehntpflichtige einen Anspruch auf Erlaß wegen besonderer Unglücksfälle.

§ 288.

b) Die übrigen Reallasten.

1. Fronden (Dienste, Frondienste, Robboten, Scharwerk) sind an ein Grundstück geknüpfte Verpflichtungen zur Leistung von gemeinen Tagewerkdiensten. Die meisten dieser aus dem Anfang des Mittelalters stammenden Reallasten sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden. Sie sind entweder Hand- oder Spanndienste, je nachdem sie durch Handarbeit oder Leistung von Fuhren verrichtet werden. Sie sind gemessene oder ungemessene, je nachdem sie nach Zahl, Art und Maß bestimmt sind oder nicht. Auch die ungemessenen Fronden finden aber in dem Bedürfnisse des Berechtigten ihre Grenze. Sie sind ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie regelmäßig zu vorausbestimmter Zeit oder nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses geleistet werden. Sie sind Ackerfronden, wenn sie zur Bestellung der Äcker, Erntefronden, wenn sie bei der Ernte geleistet werden. Baufronden (Burgwerk, Burgdienste) sind außerordentliche Dienste bei Erbauung oder Ausbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude (früher auch der Burg) des Berechtigten.

Es ist nicht erforderlich, daß der Pflichtige den Dienst in Person leistet, er kann sich durch jede zur Arbeit tüchtige Person vertreten lassen. An Männertagen, d. h. an Tagen, an welchen Arbeiten zu verrichten sind, welche eines Mannes bedürfen, können aber nach L. R. nicht Weiber oder Mägde geschickt werden, wohl aber können die Weibertage durch Männer abgedient werden. Die Dienste werden in der Regel nur an Werktagen und nur am Tage geleistet. Der Dienstherr muß die Arbeit stets vorher ansagen und zwar in der Regel am Abend vorher. Ohne Ansage ist niemand zum Dienste verpflichtet, nicht angesagte Dienste können nicht nachgefordert werden. Der Pflichtige muß die Dienste mit eigenem Geschirr und eigenen Gerätschaften leisten und zwar auf seine Gefahr und Kosten. Der Dienstherr braucht weder den etwaigen Schaden zu vergüten, noch das Gerät zu stellen. Die Arbeitszeit ist in der Regel nach Tagen, selten nach Stunden bestimmt. Ersterenfalls ist die für die Dienstboten und Tagelöhner ortsübliche Arbeitszeit maßgebend. Die zum Hin- und Zurückgehen erforderliche Zeit wird mitgerechnet. Während der Arbeitszeit sind die üblichen Eß- und Ruhepausen gestattet. Ob die Fronleute Kost oder geringe Vergütung erhalten, ist nach Vertrag, Herkommen oder Gesetz zu entscheiden.

2. Das Laudemium (laudemium). Es ist eine Abgabe, welche der Besitzer eines Grundstücks im Falle einer Besitzveränderung zu entrichten hat. Sie besteht beim Verkaufe gewöhnlich in Prozenten des Verkaufspreises, bei anderen Besitzveränderungen z. B. bei Vererbungen in Prozenten des Wertes.[1]) Die Abgabe wird fällig nach Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch. Sie wird nicht erhoben, wenn das Gut auf die Nachkommen (Descendenten) des letzten Inhabers übergeht.

3. Die Grundzinsen. Es sind die an ein Grundstück geknüpften Verpflichtungen zur Leistung bestimmter Wirtschaftserzeugnisse (Naturalien). Sie werden bald nach dem Gegenstande der Leistung (z. B. Zinskorn, Wachszins), bald nach der Zeit der Fälligkeit (Martinsgänse, Fastnachtshühner, Ostereier, Pfingstlämmer) benannt. Manchmal bezeichnen sie auch den Ursprung der Leistung. So deuten z. B. die sog. Leibhühner auf eine frühere Leibeigenschaft des Verpflichteten hin. Die Grundzinsen müssen nach L. R. spätestens vier Wochen nach Erfall entrichtet werden. Fällt dem Pflichtigen eine Säumigkeit zur Last, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er die Naturalleistung oder Barzahlung mit Zinsen vom Verfalltage ab fordern will. Die Säumigkeit wird bei Rückstand über vier Wochen vermutet (L. R. II, 7, §§ 478—480).

4. Die Grundrente. Es ist die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten, dem jedesmaligen Eigentümer eines Grundstücks obliegenden Geldsumme. Sie ist gewöhnlich dadurch entstanden, daß der Eigentümer eines Grundstücks ein Kapital empfing und dafür sich und die späteren Erwerber des Grundstücks verpflichtete, dem Geber und seinen Rechtsnachfolgern für alle Zeit eine jährliche Summe (Rente, Ewiggeld) zu zahlen. Da es im Mittelalter verboten war, von Geldsummen Zinsen zu nehmen, so bildete die Grundrente die Form, in welcher Geld sicher und nutzbringend angelegt wurde. Die Grundrente hat heute ihre Bedeutung verloren, da die verzinsliche Hypothek den gleichen Zweck besser erfüllt.[2])

5. Die Leibzucht (vgl. § 261).

---

[1]) Bei Berechnung des Laudemiums ist auch der Wert der landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Betracht zu ziehen (R. G. 17. November 1888 E. 31 S. 110. So auch O. Tr. 22. November 1847 E. 15. S. 23. Gruchot. 24 S. 1014; Z. L. K. G. 7 S. 399).

[2]) Über die Zulässigkeit von Geldrenten vgl. § 286; über die von Rentengütern zu zahlenden Renten vgl. § 259.

Sechster Abschnitt.
Das Pfandrecht.
1. Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ 289.
1. Übersicht.

1. Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht (§ 3 Nr. 3) an einer fremden Sache, kraft dessen der Berechtigte (der Pfandgläubiger) die Sache verkaufen und sich aus ihrem Werte befriedigen kann. Es ist sowohl bei beweglichen wie bei unbeweglichen Sachen und bei Rechten möglich. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsteht durch Übergabe der verpfändeten Sache in den Besitz des Pfandgläubigers und heißt deshalb auch Besitz- oder Faustpfand. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen entsteht durch Eintragung in das Grundbuch. Das B. G. B. kennt drei Formen des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen: die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld.

2. Während der Inhaber einer Hypothek und Grundschuld berechtigt ist, aus dem belasteten Grundstücke, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine einmalige Kapitalzahlung zu verlangen, hat bei einer Rentenschuld der Berechtigte grundsätzlich nur den Anspruch auf eine in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlende Geldrente. Hypothek und Grundschuld unterscheiden sich wieder dadurch, daß die Hypothek das Bestehen einer durch die Hypothek zu sichernden Forderung zur regelmäßigen Voraussetzung hat, während die Grundschuld eine von einer Forderung unabhängige selbständige Belastung des Grundstücks darstellt. Alle drei Belastungsformen haben so viele gemeinsame Bestimmungen, daß das B. G. B. die Hypothek als die gebräuchlichste Form der Belastung ausführlich behandelt und bei der Darstellung der Grundschuld auf die Hypothek und bei Darstellung der Rentenschuld auf Hypothek und Grundschuld verweist. [1])

---

[1]) Damit die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden nicht zu einer dauernden und festen Belastung des Grundstücks werden, kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nicht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer hat stets das Recht, nach Ablauf von zwanzig Jahren unter Beobachtung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen. Kapitalien, welche bereits am 1. Januar 1900

3. Bei jeder Form der Belastung kann eine Urkunde ausgestellt werden, welche den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergiebt. Diese Urkunde heißt Brief und je nach der Art der Belastung Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Rentenschuldbrief. Die Belastung selbst führt dann den Namen Briefhypothek, Briefgrundschuld, Briefrentenschuld. Ist ein Brief nicht ausgestellt, so heißt die Belastung Buchhypothek, Buchgrundschuld, Buchrentenschuld. Der Brief kann bei der Eintragung oder nachträglich erteilt werden. Die Erteilung eines Briefes kann auch bei der Bestellung oder nachträglich ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann aber jederzeit wieder aufgehoben werden (1116). Bei der Sicherungshypothek (§ 298) ist die Erteilung eines Hypothekenbriefes unzulässig (1185).

4. Wird für eine Forderung eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an mehreren Grundstücken bestellt, so entsteht die sog. Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld, Gesamtrentenschuld, auch Korrealhypothek, Korrealgrundschuld, Korrealrentenschuld genannt. Es haftet dann jedes Grundstück für die ganze Forderung und kann der Gläubiger nach seinem Belieben Befriedigung aus jedem Grundstücke ganz oder zum Teil suchen. Der Gläubiger ist aber auch berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Durch eine solche Verteilung wird die Gesamthypothek u. s. w. in mehrere Einzelhypotheken u. s. w. zerlegt (1132). [2])

§ 290.

2. Die Briefhypothek, Briefgrundschuld, Briefrentenschuld.

1. Der Hypothekenbrief wird vom Grundbuchamte erteilt und ist nach Eintragung der Hypothek von dem Grundbuchamte dem

angelegt und bisher unkündbar oder nach einer längeren als zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem 1. Januar 1900 unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündigung schon vorher eintritt (Art. 32 §§ 1, 2 A. G.)

[2]) Übergangsvorschriften. Die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (§ 59), bestehenden Pfandrechte an Grundstücken werden ohne weiteres zu Hypotheken des B. G. B. Ein vorher gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne des B. G. B. Dies gilt aber nicht von Kautionshypotheken. Bestehende Grundschulden gelten als Grundschulden im Sinne des B. G. B. und eine über die Grundschuld ausgestellte Urkunde als Grundschuldbrief (Art. 192—195 E. G. Art. 33 A. G.).

Grundeigentümer auszuhändigen. Bei der nachträglichen Erteilung des Hypothekenbriefes wird derselbe dem Gläubiger selbst übergeben. Abweichende Verabredungen sind zulässig, müssen aber entweder zu Protokoll des Grundbuchamts, oder durch öffentliche, oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (56, 60 G. B. O.). Die Briefhypothek wird von dem Gläubiger erst erworben in dem Momente, in welchem der Grundeigentümer dem Gläubiger den Hypothekenbrief übergiebt. Es genügt aber auch die Vereinbarung, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamte aushändigen zu lassen. Ist der Gläubiger im Besitze des Hypothekenbriefes, so wird vermutet, daß ihm der Besitz in rechtmäßiger Weise übertragen worden ist (1117). Bis zur Übergabe des Briefes an den Gläubiger steht die Briefhypothek dem Grundeigentümer zu. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Grundeigentümer die Rechte, welche eine Eigentümerhypothek (§ 292) dem Eigentümer gewährt.

2. Grundbuch und Hypothekenbrief sollen stets in Übereinstimmung sein. Bei einer Briefhypothek kann deshalb eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird. Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamte auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken (62 G. B. O.).

3. Über eine Hypothek — auch über eine Gesamthypothek (59 G. B. O.) — wird nur ein Brief ausgestellt. Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (1162). Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils wird derselbe kraftlos und muß daher dem Gläubiger auf Antrag ein neuer Hypothekenbrief vom Grundbuchamte ausgestellt werden. Soll die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurteils, will aber der Gläubiger über die Hypothek verfügen, so muß er sich einen neuen Hypothekenbrief erteilen lassen. Der neue Hypothekenbrief tritt in jeder Beziehung an die Stelle des alten. Auf Grund des für kraftlos erklärten Hypothekenbriefes können keinerlei Rechte mehr erworben werden. Wird eine Hypothek gelöscht, oder wird der Brief aus irgend einem Grunde, z. B. weil die Erteilung nachträglich ausgeschlossen wird, überflüssig, so ist der Brief unbrauchbar zu machen. Die mit dem Briefe etwa verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben, sofern sie nicht mit einem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist (67—69 G. B. O.).

4. Wird die Hypothekenforderung geteilt, so wird ein Teilhypothekenbrief, d. h. ein Hypothekenbrief über den betreffenden Teil der Hypothek, angefertigt. Ein solcher Teilhypothekenbrief tritt für den betreffenden Teil an die Stelle des bisherigen Briefes. Hat der Grundeigentümer selbst die Hypothek teilweise getilgt, so kann er für den an ihn fallenden Betrag der Hypothek (§ 292) einen Teilhypothekenbrief für sich verlangen. Die Erteilung eines Teilhypothekenbriefes soll auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden. Die Anfertigung eines Teilhypothekenbriefes kann durch das Grundbuchamt, durch ein anderes Gericht oder durch einen Notar erfolgen (1152 B. G. B., 61 G. B. O.).

5. Der Hypothekenbrief enthält einen Auszug aus der Eintragung und zwar: die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuche, die Bezeichnung des Eigentümers, den Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragung und der zur Ergänzung bei der Eintragung in bezug genommenen Urkunden, sowie eine kurze Bezeichnung der vor- und gleichstehenden Rechte. Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert. Ist eine Schuldurkunde über die Forderung ausgestellt, so ist sie mit dem Hypothekenbriefe zu verbinden. Es genügt ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde, wenn dieselbe wie z. B. bei Teilungsurkunden noch andere, für die Hypothek unwichtige Bestimmungen enthält. Erklärt der Eigentümer, daß keine Schuldurkunde bestehe, so hat es hiermit sein Bewenden. Soweit Urkunden mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden, wird der Inhalt der Urkunden nicht in den Hypothekenbrief aufgenommen (56—58 G. B. O.). Der Hypothekenbrief enthält auch noch die Größe, den Grundsteuerreinertrag, den Gebäudesteuernutzungswert des Grundstücks und die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.[1])

6. Diese Vorschriften finden auch auf die Grundschuldbriefe Anwendung, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen über die Grundschuld ein anderes ergiebt. Das Nämliche gilt von dem

---

[1]) Verf. v. 20. November 1899 § 37. (§ 59 Anm. 1). Hierdurch soll dem Inhaber des Hypothekenbriefes die Möglichkeit gegeben werden, die Sicherheit seiner Hypothek festzustellen.

Rentenschuldbriefe. Der Rentenschuldbrief muß auch die Ablösungssumme angeben (70 G. B. O.).

§ 291.

3. Rang der Belastungen.

1. Der Rang der Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld bestimmt sich lediglich nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Reihenfolge der Eintragungen entscheidet selbst dann, wenn es sich um bedingte und zukünftige Forderungen handelt und sogar dann, wenn die Hypothek u. s. w. ihren Rang zu Unrecht dadurch erhielt, daß der Richter einen vorher eingegangenen Eintragungsantrag übersehen hat.

2. Hat ein Gläubiger mehrere Belastungen, welche in derselben Abteilung unmittelbar hintereinander eingetragen sind, so kann er unter Zustimmung des Eigentümers durch nachträgliche Vermerke den Rang dieser Belastungen ändern. Hat er einen Teil einer ihm zustehenden Hypothek einem anderen abgetreten, so kann er *ohne* Zustimmung des Eigentümers bestimmen, daß ein Teil den Vorrang vor dem anderen Teile hat. Er kann dies auch schon vor der Abtretung der Hypothek.

Sollen die Berechtigungen *verschiedener* Gläubiger ihren Rang ändern, so ist die Einigung des Vortretenden und Zurücktretenden, die Zustimmung des Eigentümers und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, z. B. eine zurücktretende Hypothek verpfändet, so ist die Zustimmung des Dritten notwendig.

§ 292.

4. Die Eigentümerhypothek, Eigentümergrundschuld, Eigentümerrentenschuld.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Wird eine im Grundbuche eingetragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld durch Tilgung oder aus einem anderen Grunde erledigt, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er die Löschung verlangen oder selbst in die erledigte Stelle eintreten will. Wird die Löschung bewirkt, so rücken die nachstehenden Belastungen im Range vor, wird nicht gelöscht, so tritt der Eigentümer kraft Gesetzes und ohne daß es einer besonderen Erklärung des Eigentümers oder des bisher Berechtigten bedarf, in die erledigte

Stelle ein. Das Pfandrecht heißt dann Eigentümerhypothek bezw. Eigentümergrundschuld und Eigentümerrentenschuld. Ein Eigentümer kann sich aber Dritten gegenüber verpflichten, eine Belastung eintretendenfalls zur Löschung zu bringen. Durch Eintragung einer Vormerkung wird diese Verpflichtung auch anderen Personen gegenüber wirksam. Der Dritte verhindert hierdurch den Eintritt des Eigentümers und erreicht das Vorrücken der nacheingetragenen Belastungen (1179).

Der Eintritt des Eigentümers erfolgt auch bei Sicherungshypotheken aller Art (§ 298) und zwar tritt der Eigentümer bei der Kautionshypothek bis zum eingetragenen Höchstbetrage ein. Bei der Rentenschuld (§ 301) tritt der Eigentümer nur bezüglich der Ablösungssumme ein. Praktisches Interesse haben daher nur die Eigentümerhypothek und die Eigentümergrundschuld.

2. Bei einer Hypothek kann die Hypothek auf den Eigentümer mit oder ohne die durch Eintragung gesicherte Forderung übergehen. Bei der Eigentümergrundschuld geht dem Wesen der Grundschuld (§ 300) entsprechend die Grundschuld ohne Forderung auf den Eigentümer über. Die *ohne Forderung* auf den Eigentümer übergehende gehende Hypothek verwandelt sich in eine Grundschuld. Die *mit der Forderung* übergehende Hypothek bleibt äußerlich zwar eine Hypothek, doch werden die aus der Hypothek sich ergebenden Rechte nach den für eine Eigentümergrundschuld geltenden Vorschriften bestimmt (1177).

3. Die Eigentümerhypothek, Eigentümergrundschuld u. s. w. steht dem Eigentümer an seinem eignen Grundstücke zu. Für den ersten Blick erscheint eine solche Hypothek u. s. w. ein Widerspruch zu sein und ein Unrecht zu enthalten. Dadurch, daß dem Eigentümer die Verfügung über den betreffenden Teil seines Grundstücks zusteht, wird aber niemand geschädigt, da die nachstehenden Gläubiger ein Recht, auf eine frühere Stelle einzurücken, nicht haben.

Beispiel: X bestellt an seinem Grundstücke dem A eine Hypothek von 10 000 M, dem B eine solche von 5000 M, dem C eine solche von 3000 M. Wird die erste Hypothek getilgt und tritt dann X selbst an die Stelle der ersten Hypothek, so ist weder B noch C geschädigt, da sie bei der Begründung der Hypothek wußten, daß sie die zweite bezw. dritte Stelle erhielten und sich jedenfalls durch die Wahl der Bedingungen und namentlich durch einen höheren Zinsfuß für den schlechteren Rang entschädigt haben.

II. Eine Hypothek wird zu einer Eigentümerhypothek:

1. solange bei einer Briefhypothek der Hypothekenbrief noch nicht dem Gläubiger ausgehändigt worden ist (1163);

2. wenn die Forderung, für welche die Sicherheit bestellt wurde, nicht zur Entstehung gelangte oder wieder erloschen ist (1163)[1].

3. Wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet, erwirbt der Eigentümer die Hypothek ohne Forderung. Der Verzicht muß dem Grundbuchamte oder dem Eigentümer gegenüber erklärt und in das Grundbuch eingetragen werden (1168).

4. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist aber, daß seit der letzten, sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung zehn Jahre verflossen sind. Mit Erlaß des Ausschlußurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothek und der Hypothekenbrief wird kraftlos. Das Recht des Gläubigers wird in diesem Falle ohne Zahlung getilgt (1170).

5. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme (§ 113) hinterlegt. Das Ausschlußurteil kann erst erlassen werden, nachdem die Hinterlegung erfolgt ist. Mit Erlaß des Ausschlußurteils geht die Hypothek auf denjenigen über, welcher zur Zeit des Erlasses Eigentümer ist. Der Gläubiger gilt als durch die Hinterlegung befriedigt (1171).[2]

---

[1]) War zur Zeit des Erlöschens der Forderung der Eigentümer zugleich persönlicher Schuldner, so erwirbt er die Hypothek ohne Forderung und steht deshalb einem Grundschuldgläubiger gleich. Das Gleiche geschieht, wenn die Tilgung der Forderung weder durch den Eigentümer noch durch den persönlichen Schuldner, sondern durch einen Dritten erfolgt. Unter Umständen können aber solche dritte Personen die Forderung samt der Hypothek erwerben, z. B. der Bürge einer hypothekarisch gesicherten Forderung, welcher den Gläubiger befriedigt. Ist der die Forderung zur Tilgung bringende Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so erwirbt er, soweit der Gläubiger befriedigt wird, die Hypothek mit der Forderung.

[2]) Meldet sich der Gläubiger nicht binnen 30 Jahren bei der Hinterlegungsstelle, so ist der Hinterleger zur Rücknahme des hinterlegten Betrags berechtigt. Es wird also in diesem Falle nach Ablauf von 30 Jahren die Hypothek ohne Zahlung getilgt.

6. Beispiele: a) A hat an einem Grundstücke dem B für ein Darlehn eine Hypothek bestellt. Das Darlehn wird aber nicht gegeben, so daß die durch Hypothek gesicherte Forderung gar nicht zur Entstehung gelangt. Die Hypothek steht in diesem Falle dem A zu. b) Wird das Darlehn später zurückbezahlt, so steht die Hypothek, solange sie nicht gelöscht wird, gleichfalls dem A zu. Wird aber die Hypothek gelöscht, so rücken die etwa nachstehenden Hypothekargläubiger vor. Über die Eigentümerhypothek kann A ebenso verfügen wie ein anderer Hypothekargläubiger; er kann sie z. B. einem anderen übertragen und dem Erwerber hierdurch unter Umständen eine seinen anderen Hypothekargläubigern gegenüber bevorzugte Stellung einräumen, z. B. dann, wenn die Eigentümerhypothek den anderen Hypotheken im Range vorgeht. Gerade in dieser Möglichkeit liegt der praktische Wert der Eigentümerhypothek.

2. Titel. Die Hypothek.

§ 293.

1. Begriff und Inhalt.

1. Die Hypothek ist ein Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache, welches zur Sicherung einer Forderung dient. Das B. G. B. kennt zwei verschiedene Formen der Hypothek, die Sicherungshypothek (§ 298, 299) und die Verkehrshypothek; letztere nennt das B. G. B. gewöhnliche Hypothek, weil sie die gewöhnliche Form der Hypothek darstellt. In Nachstehendem wird unter Hypothek stets die Verkehrshypothek oder gewöhnliche Hypothek verstanden. Die Hypothek setzt wenigstens in der Regel eine Forderung voraus, zu deren Sicherung die Hypothek bestellt wird. Eine Hypothek kann auch für eine künftige und bedingte Forderung bestellt werden (1113). Soll die Forderung und mit ihr die Hypothek gekündigt werden, so ist die Hypothek erst dann wirksam gekündigt, wenn die Kündigung vom Gläubiger gegenüber dem Eigentümer und umgekehrt erfolgt (1141). Die Belastung muß sich auf das ganze Grundstück beziehen. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in einem Anteil eines Miteigentümers besteht. Es kann also nur ein Miteigentümer seinen Anteil am Miteigentum mit einer Hypothek belasten (1114).

2. In der Regel wird die Hypothek von demjenigen bestellt

der auch Schuldner der Forderung ist. In diesem Falle hat der Gläubiger gegen den Pfandschuldner einen persönlichen Anspruch aus der Forderung und einen dinglichen Anspruch aus dem Pfandrecht. Beispiel: A hat dem B ein Darlehn gegeben und B zur Sicherheit dieses Darlehns eine Hypothek an seinem Grundstück bestellt. A hat dann wie jeder andere Darlehnsgläubiger das Recht, seine Darlehnsforderung gegen B geltend zu machen. Er ist weiter als dinglich Berechtigter befugt, gegebenenfalls für seine Forderung aus dem Grundstücke des B sich bezahlt zu machen. Die Hypothek kann nicht nur für eine eigene Schuld, sondern auch für eine fremde Schuld bestellt werden. Dem Gläubiger steht dann der persönliche Anspruch gegen den Schuldner, der dingliche gegen den verpfändenden Eigentümer zu. Eine solche Trennung der Ansprüche kann auch aus anderer Ursache, z. B. dann eintreten, wenn der verpfändende Schuldner und Eigentümer das Grundstück verkauft und der Erwerber die persönliche Forderung nicht mit übernimmt. In solchen Fällen ist der Eigentümer nicht zugleich auch der persönliche Schuldner.

3. Kraft der Hypothek haftet das Grundstück, ohne daß es einer besonderen Eintragung bedarf, auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung, für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung, z. B. für die Kosten einer Klage (1118).

4. Eine Änderung des Inhalts einer eingetragenen Hypothek ist im allgemeinen nur zulässig mit Zustimmung der nacheingetragenen Berechtigten, da ihre Rechte hierdurch beeinträchtigt werden können. Ist aber eine Hypothekenforderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehend Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für die Zinsen bis fünf vom Hundert haftet. Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich (1119).

An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Ist z. B. die durch Hypothek gesicherte Forderung eine Forderung für gelieferte Waren, so kann an ihre Stelle eine Darlehnsforderung in gleichem oder geringerem Betrage gesetzt werden. Zu dieser Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grund-

buch erforderlich. Steht die neue Forderung nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt (1180).

5. Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort die Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch eine Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Hat die Verschlechterung des Grundstücks ihren Grund in einer Einwirkung des Eigentümers oder eines Dritten, so kann der Hypothekargläubiger auf Unterlassung klagen. Als Verschlechterung ist es auch anzusehen, wenn Zubehörstücke, auf welche sich die Hypothek erstreckt (§ 294), verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden (1133—1135).

6. Der Eigentümer kann der Geltendmachung einer Briefhypothek und, wenn er zugleich der persönliche Schuldner ist, auch der Geltendmachung der Forderung widersprechen, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt. Ist der Gläubiger nicht im Grundbuche eingetragen, so muß er die ihn legitimierende Abtretungserklärung oder die gleichstehenden Urkunden vorlegen (§ 296). Werden diese Urkunden bei der Kündigung oder Mahnung dem Eigentümer nicht vorgelegt und weist der Eigentümer die Kündigung oder Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurück, so ist die Kündigung oder Mahnung unwirksam (1160, 1161).

7. Im Interesse des Schuldners und Eigentümers hat das Gesetz der Vertragsfreiheit einige Grenzen gezogen. Nichtig ist nämlich der Vertrag, durch welchen der Eigentümer vor Fälligkeit der Forderung zur Befriedigung des Gläubigers diesem das Eigentum an dem Pfandstück überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet. Vor Fälligkeit der Forderung darf der Eigentümer dem Gläubiger auch nicht das Recht einräumen, die Veräußerung des Grundstücks in anderer Weise als durch Zwangsvollstreckung zu bewirken (1149). Nichtig ist endlich noch die Vereinbarung, durch welche sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten (1136).

8. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und aus denjenigen Gegenständen, auf welche sich die Hypothek erstreckt, erfolgen im Wege der Zwangsvollstreckung (1147; vgl. §§ 391 ff.).

§ 294.

2. Gegenstand der Hypothek.

1. Das Grundstück haftet mit seinen Zubehörungen und den von dem Grundstücke getrennten Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen. Diejenigen Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers fallen und diejenigen Erzeugnisse und Bodenbestandteile, die nach der Trennung in das Eigentum eines anderen fallen, haften aber nicht. Ist z. B. das Grundstück verpachtet, so haften die dem Pächter während der Dauer des Pachtverhältnisses gebührenden Früchte dem Hypothekengläubiger nicht. Die an sich haftenden Zubehörstücke, Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstücke entfernt werden, bevor sie zu gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Diejenigen Erzeugnisse oder Bestandteile, welche innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden sind, werden auch *ohne Veräußerung* frei, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstücke entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem nur vorübergehenden Zweck erfolgt. *Zubehörstücke* werden *ohne Veräußerung* frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird. Beispiel: A hat eine Hypothek an einem dem B zugehörenden Landgut mit Gutsinventar. Die Hypothek erstreckt sich dann auf den Grund und Boden, die Gebäulichkeiten, die auf dem Boden noch aufstehenden, an den Bäumen noch hängenden Früchte, auf die in der Scheune noch aufgespeicherten Getreide- und sonstigen Vorräte, auf die in dem Steinbruche des Gutes liegenden, schon gebrochenen Steine. Diejenigen Getreidevorräte, die an einen Getreidehändler und diejenigen Steine, die an einen Bauunternehmer vor der Beschlagnahme veräußert und von dem Erwerber entfernt worden sind, treten aus der Haftung aus. Eine Veräußerung ist nicht nötig, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gutes den B zur Entfernung veranlaßte. Die Getreidevorräte, die zur Zeit der Beschlagnahme schon vom Gute entfernt und, wie üblich, in das Getreidelagerhaus der

benachbarten Stadt gebracht worden sind, scheiden aus der Haftung aus, trotzdem das Getreide noch Eigentum des B ist (1120—1122).

2. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung. Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise, z. B. durch Abtretung darüber verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Hat in dem zu 1. erwähnten Beispiele B das Landgut vom 1. April 1900 ab an C für 2000 M jährlich — zahlbar vierteljährlich im voraus — verpachtet, so haftet dem A auch der Pachtzins. B hat am 1. April 1900 die fällige Pachtrate von 500 M eingezogen und am nämlichen Tage die am 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten von zusammen 1000 M dem D abgetreten. Am 1. Mai erfolgt die Beschlagnahme. In diesem Falle muß A die Zahlung der 500 M an B ganz und die Abtretung an D in Höhe von 500 M anerkennen, da die Verfügung das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr ($^1/_4$—$^1/_{10}$) umfaßte. Für den Rest von 500 M ist die Abtretung dem A gegenüber unwirksam (1123—1125).

3. Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, z. B. ein Zehntrecht, so erstreckt sich die Hypothek auch auf diese Leistungen. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über die Leistung ist unwirksam, soweit sich die Verfügung auf Leistungen bezieht, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig werden (1126).

4. Die Hypothek erstreckt sich auch auf die Forderung gegen den Versicherer, wenn Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks versichert worden sind. Die Forderung des Versicherten an den Versicherer gilt als dem Hypothekengläubiger verpfändet und kommen deshalb die allgemeinen Vorschriften über verpfändete Forderungen zur Anwendung. Die Art der Versicherung ist gleichgiltig. Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegenüber dem Hypothekargläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekargläubiger angezeigt hat und seit Empfang der Anzeige ein Monat

verstrichen ist. Der Hypothekargläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. In diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird. Ist der Versicherer verpflichtet, die Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekargläubiger gegenüber wirksam (1127—1130).

5. Wird ein Grundstück einem anderen Grundstücke zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück (§ 61 Nr. 1). Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen aber diesen Hypotheken vor (1131).

§ 295.

3. Entstehung und Endigung der Hypothek.

1. Zur Begründung der Hypothek ist erforderlich: a) die formlose Einigung des Grundeigentümers und Gläubigers über die Bestellung der Hypothek (vgl. aber § 67 Nr. 1) und b) die Eintragung in das Grundbuch.[1]) Zur Eintragung ist erforderlich: aa) die an das Grundbuchamt gerichtete Bewilligung des Grundeigentümers oder die rechtskräftige Verurteilung zu dieser Bewilligung und bb) der Antrag des Gläubigers oder Grundeigentümers auf Eintragung. Die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen entweder vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Der Gläubiger erwirbt eine Briefhypothek erst, wenn

[1]) Bei der Eintragung muß in das Grundbuch aufgenommen werden der Name des Gläubigers, der Geldbetrag der Forderung in Reichswährung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz. Sind noch andere Nebenleistungen, z. B. Konventionalstrafen, Verzugszinsen, Provisionen als Beitrag zu den Verwaltungsunkosten, Amortisationsquoten u. s. w. zu entrichten, so ist ihr Geldbetrag im Grundbuche anzugeben. Im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Bei der Eintragung einer Hypothek für ein Darlehn einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung (1115).

ihm der Hypothekenbrief übergeben wird (1117, vgl. § 290 Nr. 1).[2] Daß der Bewilligende zur Zeit der Bewilligung bereits Eigentümer war, ist nicht notwendig, es genügt, wenn er nach der Bewilligung das Grundstück erwirbt und zur Zeit der Eintragung der Hypotheken als Eigentümer in dem Grundbuche eingetragen ist (185).[3]

2. Zur Aufhebung[4] der Hypothek ist erforderlich: a) die Erklärung des Hypothekargläubigers, daß er sein Recht aufgebe. Diese Erklärung muß dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abgegeben werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt (875); b) die Zustimmung ist dem Grundbuchamte oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären und ist unwiderruflich (1183); c) die Löschung im Grundbuche.

Die Hypothek erlischt dadurch, daß der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt wird. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek (§ 289 Nr. 4) belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei. Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt (1181).

§ 296.

4. Übertragung der Hypothek.

I. Übertragung durch Rechtsgeschäft.

1. Der Übergang einer durch Hypothek gesicherten Forderung auf einen anderen vollzieht sich im allgemeinen nach den für Abtretung von Forderungen geltenden gewöhnlichen Bestimmungen (vgl. § 109). Mit der Abtretung der Forderung geht auch die Hypothek auf den neuen Gläubiger über, denn die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden (1153).

2. Zur Abtretung der Forderung bei einer Briefhypothek

[2] Da in der Regel die Auszahlung des Geldes erst nach der Eintragung erfolgt, so kann der Schuldner geschädigt werden, wenn die Eintragung schon erfolgt ist, das Geld aber nicht ausbezahlt wird. Der Schuldner schützt sich dann dadurch, daß er den Hypothekenbrief so lange in Händen hält, bis die Auszahlung erfolgt ist.

[3] Einen gesetzlichen Anspruch auf Bestellung einer Hypothek hat der Bauunternehmer (§ 354 Nr. 6).

[4] Über die Tilgung der Hypothek durch Verzicht und im Wege des Aufgebotsverfahrens vgl. § 292 II Nr. 3—5.

bedarf es der schriftlichen Abtretungserklärung und der Übergabe des Hypothekenbriefes. Auf Verlangen des neuen Gläubigers ist die Abtretungserklärung auf Kosten des alten Gläubigers öffentlich zu beglaubigen. Eine Eintragung in das Grundbuch ist zur Abtretung nicht erforderlich. Eine schriftliche Abtretung ist nicht erforderlich, wenn die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird. Ob die Abtretungserklärung auf den Hypothekenbrief gesetzt oder auf einem besonderen Blatte beurkundet wird, ist auf die Giltigkeit des Geschäfts ohne Einfluß. Der neue Gläubiger erwirbt die Briefhypothek erst mit der Übergabe des Briefes (1154).

3. Zur Abtretung einer Buchhypothek bedarf es der Einigung des alten und neuen Gläubigers und der Eintragung des Übergangs in das Grundbuch (1154, 873).

4. Da bei einer Briefhypothek zum Übergang der Hypothek die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 2), so muß sich der Hypothekargläubiger beim Fehlen der Eintragung durch den Besitz des Hypothekenbriefes und die Abtretungserklärung ausweisen. Er kann sein Recht dann durch eine zusammenhängende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführen. Der Hypothekargläubiger, welcher sich durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärungen ausweisen kann, genießt den Schutz des öffentlichen Glaubens (vgl. III) in derselben Weise wie ein eingetragener Hypothekargläubiger. Um den Schutz des öffentlichen Glaubens zu erhalten, ist dem neuen Gläubiger zu empfehlen, eine beglaubigte Abtretungserklärung zu verlangen (1155).

5. Verlangt der Inhaber einer Briefhypothek die Eintragung der erfolgten Abtretung im Grundbuche, so hat er dem Grundbuchamte die zusammenhängende Reihe der Abtretungserklärungen (vgl. Nr. 4), vorzulegen oder nachzuweisen, daß er Erbe oder Testamentsvollstrecker des eingetragenen Gläubigers ist. Soll bei einer zu einem Nachlasse gehörenden Hypothek einer der Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung ein Zeugnis des Nachlaßgerichts (vgl. § 62 Nr. 2, § 214).

II. Übergang kraft Gesetzes.

Ein Übergang der Hypothek kraft Gesetzes findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn der persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt. Die Hypothek geht dann auf ihn insoweit über, als er von dem Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger Ersatz verlangen kann. Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld, z. B. durch Erbschaft in einer Person vereinigen (1164). Beispiel: Auf dem Hause des A ruht eine Hypothek zu gunsten des B in Höhe von 10000 M. A verkauft das Haus dem C für 20000 M. C übernimmt die Hypothek, die auf den Kaufpreis angerechnet wird, so daß A nur 10000 M in bar erhält. C bezahlt keine Zinsen und B will zur Zwangsversteigerung übergehen. Nunmehr befriedigt A den B und da er berechtigt ist, von C Ersatz zu verlangen, so geht die getilgte Forderung des B nicht unter, sondern mit der Hypothek kraft Gesetzes auf den A über;

2. wenn die Befriedigung des Gläubigers durch einen von mehreren Gesamtschuldnern (§ 111) erfolgt, der von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann (426).

3. wenn bei einer Gesamthypothek (§ 289 Nr. 4) die Befriedigung des Gläubigers aus einem Grundstück erfolgt und der Eigentümer dieses Grundstücks von den Eigentümern der anderen Grundstücke Ersatz verlangen kann (1182);

4. wenn ein Bürge des Schuldners den Gläubiger befriedigt (774);

5. wenn der Gläubiger durch eine Person befriedigt wird, die durch Ausübung der Hypothek Gefahr läuft, ihr Recht zu verlieren (268).

III. Der öffentliche Glaube.

1. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 70) kommen auch bei der Hypothek zur Anwendung (1138, 1139). Es wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten eine Hypothek eingetragen ist, dieses Recht in Wirklichkeit besitzt und daß diejenige Hypothek, die gelöscht ist, auch nicht mehr besteht. Wird eine Hypothek an erster Stelle im Grundbuche ohne Einschränkung eingetragen, so erwirbt der betreffende Gläubiger auch die erste Hypothek. Erwirbt jemand eine eingetragene Hypothek, so erwirbt er sie so wie sie im Grundbuche steht; nicht eingetragene Beschränkungen der Hypothek, z. B. eine Verpfändung können ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden. Der Schutz des öffentlichen Glaubens wird auch demjenigen zu teil, welche eine Hypothek in rechtsgiltiger Weise ohne Eintragung erworben hat (vgl. z. B. I Nr. 2).

2. Der Schutz des öffentlichen Glaubens erstreckt sich auch auf die Forderung. Es gilt derjenige als Gläubiger, welcher im Grundbuche als Gläubiger eingetragen ist, und die Forderung gilt als in dem Umfange zu Recht bestehend, der sich aus dem Grundbuche ergiebt. Einwendungen gegen die Forderung, welche sich nicht aus dem Inhalte des Grundbuches ergeben, können nicht geltend gemacht werden. Erwirbt B eine im Grundbuche an erster Stelle zu gunsten des A in Höhe von 20 000 M eingetragene Hypothek, so wird er nicht nur erster Hypothekargläubiger, sondern erlangt die Hypothek auch für die eingetragene Forderung von 20 000 M, sollte auch thatsächlich eine Forderung in dieser Höhe nicht mehr bestehen. Die Höhe der Hypothekenzinsen und etwaige Zinsrückstände stehen dagegen nicht unter dem öffentlichen Glauben.

3. Eine Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist ausgeschlossen, wenn der Betreffende die Unrichtigkeit des Grundbuchs gekannt hat. Dasselbe gilt, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbriefe oder einem Vermerke aus dem Briefe hervorgeht. Der Erwerber einer Hypothek muß z. B. eine Verpfändung anerkennen, wenn er sie beim Erwerbe gekannt hat oder die Verpfändung aus einem Vermerke auf dem Hypothekenbriefe hervorgeht.

§ 297.

5. Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger, Eigentümer und dritten Personen.

1. Der Gläubiger kann nach seiner Wahl entweder den persönlichen Anspruch gegen den Schuldner oder den dinglichen Anspruch gegen den Eigentümer oder beide zusammen geltend machen, wenn der Eigentümer zugleich der persönliche Schuldner ist (vgl. das Beispiel zu Nr. 2). Macht er den persönlichen Anspruch gegen den Schuldner geltend, so kann der Schuldner alle Einreden geltend machen, die einem Schuldner gegen seinen Gläubiger zustehen können; er kann z. B. geltend machen, daß die Forderung des Gläubigers durch Gegenforderungen getilgt sei.

2. Ist der Eigentümer des Pfandgrundstücks nicht der persönliche Schuldner, so kann er dem dinglichen Anspruche des Gläubigers gegenüber alle dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend machen, er kann auch die Befriedung des Hypothekargläubigers verweigern, wenn dem persönlichen Schuldner

das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten oder wenn der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des persönlichen Schuldners befriedigen kann (1137, 770). Beispiel: A hat dem B sein Haus verkauft, und zur Sicherheit des Restkaufpreises von 10000 M hat B das Haus zur Hypothek verstellt. B verkauft das Haus an C, welcher den Restkaufpreis aber nicht übernimmt. In diesem Falle kann sich A zwar an das Grundstück des C halten, aber der persönliche Schuldner bleibt B. Macht A seine Hypothek gegen C geltend, so kann C alle Einwendungen machen, die auch dem B gegen A zustehen. Hat z. B. B eine fällige Forderung gegen A in Höhe der Hypothek, so kann auch C diese Forderung geltend machen und die Befriedigung des A aus seinem Grundstück verweigern.

3. Der Gläubiger kann auch für die ihm zustehenden Verzugszinsen (§ 103, a) Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen. Er hat diesen Anspruch auch, wenn der Eigentümer nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, aber nur dann, wenn dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt (1146).

4. Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden, oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung samt Hypothek kraft Gesetzes und ohne weiteres auf ihn über. Der Eigentümer erwirbt also für den getilgten Betrag eine Eigentümerhypothek (vgl. § 292 II Nr. 2). Der Gläubiger ist nunmehr verpflichtet, auf Verlangen die Eintragung des Übergangs in das Grundbuch zu bewirken und dem Eigentümer den Hypothekenbrief und die sonstigen Urkunden auszuhändigen, welche zur Berichtigung des Grundbuchs und, wenn der Eigentümer löschen will, zur Löschung der Hypothek erforderlich sind. Bei teilweiser Befriedigung verbleibt der Hypothekenbrief in den Händen des Gläubigers, jedoch wird die teilweise Befriedigung auf dem Hypothekenbriefe vermerkt und auf Verlangen ein Teilhypothekenbrief (§ 290 Nr. 4) ausgestellt (1142, 1145).

5. Ein Recht, den Gläubiger zu befriedigen, hat auch jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Grundstücke zu verlieren. Das Recht hat ferner der Besitzer des Grund-

stücks, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren. Das Recht entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger erklärt, daß er die Befriedigung aus dem Grundstücke verlangt. Daß die Zwangsvollstreckung schon begonnen hat, ist nicht erforderlich. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, erwirbt er die Forderung des Gläubigers samt der Hypothek (§ 268; vgl. § 296 II Nr. 5).

6. Beispiel: An dem Grundstücke des A hat B den Nießbrauch und Besitz, C die erste Hypothek in Höhe von 10 000 M, D die zweite Hypothek. Das Recht zur Befriedigung des C hat hier der Eigentümer A, der Nießbraucher B, da er durch die Zwangsvollstreckung den Besitz verlieren würde, und endlich D, da er je nach dem Erlöse der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, mit seiner zweiten Hypothek auszufallen. Wird C von einem Berechtigten, z. B. von D ganz befriedigt, so hat ihm C seinen Hypothekenbrief auszuhändigen und alles zu thun, was zur Löschung oder Umschreibung der Hypothek erforderlich ist. Hat D den C nur teilweise, etwa in Höhe von 5000 M befriedigt, so ist zunächst die gezahlte Summe auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken. Dann kann D verlangen, daß C seinen Hypothekenbrief beim Grundbuchamte einreicht. Hier wird die Löschung der Hypothek um 5000 M oder die Umschreibung der 5000 M auf D in das Grundbuch eingetragen und dies auf dem Hypothekenbriefe vermerkt. D kann aber auch verlangen, daß ihm über seinen Anteil an der Hypothek des C (5000 M) ein Teilhypothekenbrief ausgestellt wird.

§ 298.

6. Die Sicherungshypothek.

1. Die Sicherungshypothek unterscheidet sich von der gewöhnlichen Hypothek im wesentlichen dadurch, daß sie streng an die zu sichernde Forderung gebunden ist und von ihr nicht getrennt werden kann. Da die Erteilung eines Hypothekenbriefes bei der Sicherungshypothek unzulässig ist (1185; vgl. § 289 Nr. 3), so kann sie nur in Form der Buchhypothek vorkommen. Sie kann deshalb auch nur durch Überschreibung im Grundbuche abgetreten werden (§ 296, I, 3). Die Sicherungshypothek soll nur als ein Sicherungsmittel für ein unter den Parteien begründetes Kreditverhältnis dienen. Auch bei der Sicherungshypothek wird eine Forderung eingetragen, der Gläubiger kann sich aber zum

Beweise des Bestehens und der Höhe der Forderung nicht auf die Eintragung berufen (§ 296 III). Bei der Sicherungshypothek ist nur der Gläubiger und Schuldner zur Kündigung befugt, der Eigentümer also nur, soweit er zugleich der Schuldner ist (1184, 1185).

2. Die Sicherungshypothek kommt in doppelter Form vor. Sie kann auf eine bestimmte Summe lauten, muß dann aber ausdrücklich als Sicherungshypothek bezeichnet sein, z. B.: 5000 M Sicherungshypothek für einen von B dem A geschuldeten Kaufpreisrest. (Sicherungshypothek im weiteren Sinne oder Sicherungshypothek schlechthin.) Sie kann aber auch zur Sicherung einer Forderung dienen, deren Höhe zur Zeit noch nicht feststeht. Es muß dann die Eintragung eines Höchstbetrages erfolgen. Diese Form der Sicherungshypothek entspricht der Kautionshypothek des bisherigen preußischen Rechts (Sicherungshypothek im engeren Sinne oder Kautionshypothek). Ob die Parteien eine gewöhnliche Hypothek, eine Sicherungshypothek oder eine Kautionshypothek eintragen wollen, hängt von ihrem Belieben ab. Hypotheken zur Sicherung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament (S. 268 Anm. 2) übertragbaren Papieren oder Inhaberpapieren (§§ 160, 367), Hypotheken, welche nicht auf Grund eines Rechtsgeschäfts, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingetragen werden, und endlich die Hypotheken zur Vollstreckung eines Urteils (§ 299) können aber nur als Sicherungshypothek eingetragen werden (sog. notwendige Sicherungshypotheken). Die Sicherungshypotheken, die nicht notwendige sind, können in gewöhnliche Hypotheken umgewandelt werden (1186, 1187).

3. Die Kautionshypothek kann nicht nur für Ansprüche aus einem schon entstandenen Rechtsverhältnisse, z. B. aus einem schon abgeschlossenen Pachtvertrage, sondern auch für Forderungen aus einem künftig entstehenden Rechtsverhältnis bestellt werden, z. B. aus einem Kreditverhältnis, welches zwischen einem Gutsbesitzer und einem Bankhause erst begründet werden soll. Der eingetragene Höchstbetrag umfaßt auch die Zinsen der durch die Eintragung gesicherten Forderung. Die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für welche das Grundstück nach allgemeinen Grundsätzen (§ 293 Nr. 3) haftet, sind aber in diesem Höchstbetrage nicht einbegriffen und können also noch über den Höchstbetrag hinaus geltend gemacht werden. Die Forderung kann nach den für die Abtretung von Forderungen geltenden allgemeinen Grundsätzen (§ 109) übertragen werden. Wird sie nach

diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen. Die Kautionshypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet ist. Die Kautionshypothek kann auch zur Eigentümerhypothek werden, aber nur dann, wenn der Gläubiger für die ganze durch die Hypothek gesicherte Forderung befriedigt ist (1190).[1])

§ 299.

7. Sicherungshypotheken bei der Zwangsvollstreckung.

1. Nach bisherigem Recht hatte der Inhaber eines vollstreckbaren Schuldtitels (§§ 369, 380 ff.) einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die dem Schuldner zugehörigen Grundstücke. Dieses Recht ist heute erheblich eingeschränkt. Aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteilen, gerichtlichen Vergleichen und Entscheidungen, sowie aus vollstreckbaren Urkunden findet jetzt nur die Eintragung einer Sicherungshypothek statt und zwar nur dann, wenn die Forderung 300 M übersteigt. Auf Grund eines Vollstreckungsbefehles kann eine Sicherungshypothek nicht eingetragen werden (866 C. P. O.). Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn die vollstreckbare Forderung auf Geld geht.

2. Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers eingetragen und entsteht mit der Eintragung. Die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Gründet sich der Titel auf einen Wechsel oder andere durch Indossament übertragbare Papiere, (S. 268 Anm. 2) oder auf Inhaberpapiere (§§ 160, 367), so sind diese Papiere dem vollstreckbaren Schuldtitel beizufügen. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung. Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit einer Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Es kann also nicht mehr wie früher eine Gesamthypothek für die ganze Forderung begehrt werden. Die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger. Die Eintragung darf in der Regel nur erfolgen, wenn der Schuldner der eingetragene Eigentümer oder der Erbe desselben ist (867 C. P. O.).

---

[1]) Beispiel einer Kautionshypothek: 5000 M zur Sicherung aller Ansprüche, welche dem A gegen B auf Grund des mit B am 1. April 1900 abgeschlossenen Pachtvertrages entstehen können. Eingetragen für A am 10. April 1900.

3. Die Eintragung auf den Bruchteil eines Grundstücks ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteile eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchteil als solcher belastet ist (864 C. P. O.). Sind z. B. A, B, C Eigentümer eines Hauses, so kann der Gläubiger des A eine Sicherungshypothek auf den Anteil des A an dem Hause eintragen lassen.

4. Beispiel: A hat gegen B am 1. Mai 1900 ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Versäumnisurteil in Höhe von 500 M erwirkt. Das Urteil gründet sich auf einen am 1. April 1900 ausgestellten Wechsel. A kann nunmehr die Eintragung einer Sicherungshypothek auf ein dem B gehörendes Grundstück verlangen, er muß aber dem Antrag das Versäumnisurteil und den Wechsel beifügen. Es erfolgt dann folgende Eintragung: 500 M Sicherungshypothek für eine dem A gegen B aus dem Wechsel vom 1. April 1900 zustehende Forderung. Eingetragen auf Grund des Versäumnisurteils vom 1. Mai 1900 und des vorgenannten Wechsels am 1. Juni 1900.

3. Titel. Die Grundschuld und Rentenschuld.

§ 300.

1. Die Grundschuld.

1. Grundschuld ist die auf einem Grundstücke lastende Verpflichtung des Eigentümers, dem Berechtigten eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen. Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (1191—1198). Die Grundschuld ist ein selbständiges Recht. Sie unterscheidet sich von der Hypothek im wesentlichen dadurch, daß bei der Hypothek das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstücke der Regel nach von dem Bestehen einer persönlichen Forderung des Gläubigers abhängt, während bei der Grundschuld eine solche Abhängigkeit ausgeschlossen ist. Das Recht des Grundschuldgläubigers wird, auch wenn die Grundschuld zur Sicherung einer Forderung bestellt war, in keiner Weise dadurch berührt, daß die Forderung nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt. Wenn die Beteiligten, was rechtlich möglich ist, vereinbaren, daß durch die Grundschuld eine Forderung gesichert werden soll, so kommt eine solche Verabredung nur als äußere

Veranlassung der Grundschuld, nicht aber als ein zur Begründung derselben notwendiges Erfordernis in Betracht. Die Grundschuld hat ihren Zweck lediglich in sich selbst. Sie soll dem Berechtigten eine bestimmte Summe Geldes aus dem Grundstücke verschaffen, gleichviel ob eine zur Zahlung derselben verpflichtete Person vorhanden ist oder nicht. Das Wesen der Grundschuld liegt somit darin, daß der Grundschuldgläubiger die Beitreibung einer Summe aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung verlangen kann.

Beispiel: A giebt dem B ein zu 4 % verzinsliches Darlehn von 10000 M und B bewilligt zur Sicherheit die Eintragung einer sechs Monate nach vorangegangener Kündigung fälligen 4 %igen Grundschuld in Höhe von 10000 M. Ist die Grundschuld eingetragen, so hat A das Recht, im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Grundstücke die Summe von 10000 M beizutreiben, wenn die Voraussetzungen der Fälligkeit — Ablauf von sechs Monaten nach vorangegangener Kündigung — gegeben sind. Von der Darlehnsforderung ist die Grundschuld vollständig unabhängig, und ob die Forderung wieder aufgehoben wird oder sich sonst verändert, ist ohne Bedeutung.

2. Auf die Grundschuld finden die von der Hypothek geltenden Vorschriften Anwendung, soweit daraus, daß die Grundschuld eine Forderung nicht voraussetzt, sich nicht etwas anderes ergiebt.

3. Wie bei der Hypothek kann auch über die Eintragung einer Grundschuld ein Brief — Grundschuldbrief — ausgestellt werden, so daß es auch zwei Formen der Grundschuld — Briefgrundschuld und Buchgrundschuld — giebt. Die Erteilung eines Briefes kann wie bei der Hypothek ausgeschlossen werden.

4. Die Grundschuld bedarf zu ihrer Entstehung der formlosen Willenseinigung der Parteien und der Eintragung in das Grundbuch. Soll die Grundschuldsumme verzinslich sein, so muß dies unter Bezeichnung des Zinssatzes in dem Vertrage festgesetzt sein. Von den Zinsen der Grundschuld gilt dasselbe wie von den Zinsen einer Hypothekenforderung. Gegenstand der Grundschuld, ihr Inhalt und Umfang ist der nämliche wie bei der Hypothek.

5. Zur Abtretung der Buchgrundschuld bedarf es der Umschreibung im Grundbuche. Die Briefgrundschuld bedarf jedoch zur Abtretung nur der schriftlichen Abtretung und der Übergabe des Grundschuldbriefes. Eine Abtretung der Grundschuld an einen anderen ohne

Nennung des Erwerbers (sog. Blankocession) ist nicht zulässig. Dagegen kann der Grundschuldbrief, abweichend von dem Hypothekenbrief, auf den Inhaber gestellt werden. Auf einen solchen Grundschuldbrief finden die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 367) entsprechende Anwendung. Berechtigt zur Geltendmachung der Grundschuld ist dann derjenige, welcher den Grundschuldbrief besitzt.

6. Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorhergehender Kündigung fällig. Die Kündigung steht in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung sowohl dem Gläubiger wie dem Eigentümer zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Beim Mangel der Angabe eines Zahlungsortes erfolgt die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und anderen Leistungen an dem Orte, an welchem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

7. Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden. Zur Bestellung einer solchen Grundschuld ist erforderlich: a) die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll und b) die darauf folgende Eintragung in das Grundbuch.

In der Zulassung dieser Eigentümergrundschuld liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Hypothek. Ist der Eigentümer der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben. Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

8. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld in eine Hypothek umgewandelt werden. Für die Umwandlung ist ein Vertrag zwischen Eigentümer und Gläubiger und Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

§ 301.

2. Die Rentenschuld.

1. Eine Grundschuld kann auch als Rentenschuld bestellt werden. Die Rentenschuld — auch Rentengrundschuld genannt — ist die auf einem Grundstücke lastende Verpflichtung des Eigentümers, dem Berechtigten in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen (1199—1203). Wie

beim Erwerbe eines Rentenguts (§ 259) der Erwerber statt einer Kapitalabfindung als Gegenleistung eine in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu leistende Geldsumme zahlt, so besteht auch bei der Rentenschuld die Verpflichtung des Schuldners lediglich in der Zahlung terminlicher Leistungen. Der Gläubiger hat nur den Anspruch auf die Rente, aber keinen Anspruch auf das der Rente zu Grunde liegende Kapital. Die Rentenschuld ist eine Unterart der Grundschuld. Während die Grundschuld bereits dem preußischen Recht bekannt war, ist die Rentenschuld eine bisher unbekannte Schöpfung des B. G. B.

2. Da die Rentenschuld unter den Begriff der Grundschuld fällt, so finden die für die Grundschuld geltenden Vorschriften Anwendung. Über die Rentenschuld kann ebenso wie über die Grundschuld ein Brief ausgestellt werden. Es giebt demnach sowohl eine Buch- wie eine Briefrentenschuld. Der Rentenschuldbrief kann wie der Grundschuldbrief auf den Inhaber gestellt werden. Die einzelnen Rentenleistungen stehen unter den nämlichen Vorschriften wie die Hypothekenzinsen.

3. Bei der Bestellung der Rentenschuld ist zugleich der Betrag zu bestimmen, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuche angegeben werden. Auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften Anwendung und hat die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger dieselbe Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

4. Eine Kündigung der Rente durch den Gläubiger ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht, die Ablösung der Rente zu verlangen, kann auch nicht durch Vertrag eingeräumt werden. Nur für den Fall, daß infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit des Gläubigers gefährdet und die Gefährdung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird, hat der Gläubiger das Recht, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

5. Der Eigentümer hat das Recht, die Rentenschuld nach erfolgter Kündigung und nach Ablauf der vertraglich oder gesetzlich bestimmten Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Eine Beschränkung dieses Kündigungsrechts ist nur so weit zulässig, daß der Eigentümer nach 30 Jahren unter Einhaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach Ablauf der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

6. Wird die wegen Verschlechterung des Grundstücks fällige Ablösungssumme nicht bezahlt oder unterbleibt die Zahlung der Rente, so kann der Gläubiger zur Zwangsversteigerung übergehen.

7. Eine Rentenschuld kann in eine Grundschuld und eine Grundschuld in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Umwandlung ist in dem Grundbuche zu vermerken.

4. Titel. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.

I. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 302.

1. Begriff und Inhalt.

1. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen ist das Recht einer Person, zur Sicherung einer Forderung Befriedigung aus einer beweglichen Sache zu suchen. Gegenstand des Pfandrechts kann alles sein, was einen Vermögenswert hat, sowohl verbrauchbare wie vertretbare Sachen (§ 28), schon entstandene und zukünftige Sachen. Auch Rechte z. B. Forderungen können verpfändet werden (§ 306). Die Verpfändung künftiger Sachen ist durch die Entstehung dieser Sachen bedingt. Da die Früchte erst mit der Trennung ein rechtlich selbständiges Dasein erlangen, so gelten ungetrennte Früchte als künftige Sachen und eine Verpfändung solcher Früchte beginnt erst mit der Trennung. Die zu sichernde Forderung kann auch eine künftige oder bedingte Forderung sein. Das Pfand haftet für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestande (1210), insbesondere auch für Zinsen, Vertragsstrafen, für die Ansprüche des Gläubigers auf Ersatz von Verwendungen, für die ihm zu ersetzenden Kosten der Kündigung, der Rechtsverfolgung und des Pfandverkaufs. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht nur auf die Sache selbst, sondern auch auf die Erzeugnisse, welche von dem Pfande getrennt werden (1212). Das Pfandrecht an einer Kuh erstreckt sich z. B. auf das geworfene Kalb. Hat der Gläubiger ein Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede Sache für die ganze Forderung (1222).

2. Das Pfandrecht kann für eine eigene oder für eine fremde Schuld bestellt werden. Ist der Verpfänder nicht der Schuldner der gesicherten Forderung, so kann er dem Pfandgläubiger gegenüber Einreden aus dem Schuldverhältnisse in derselben Weise geltend machen, wie dies der Eigentümer eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks dem Hypothekargläubiger (§ 297 Nr. 2) gegenüber kann.

3. Das Pfandrecht kann auch in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen (Nutzungspfand Antichrese). Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger übergeben worden, so wird vom Gesetze im Zweifel angenommen, daß der Pfandgläubiger auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zum Fruchtbezug berechtigt sein soll. Ist z. B. ein Pferd verpfändet, so hat der Pfandgläubiger im Zweifel das Recht, das Tier zu benutzen und die Arbeitskraft des Tieres zu verwerten. Steht dem Gläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu gewinnen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechnung zu legen. Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Zinsen und Kosten zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet. Doch sind abweichende Bestimmungen zulässig (1213, 1214).[1])

§ 303.

2. Entstehung, Übertragung und Endigung des Pfandrechts.

1. Zur Entstehung des Pfandrechts an beweglichen Sachen ist zunächst erforderlich, daß der Gläubiger eine Forderung hat, welche durch das Pfandrecht gesichert werden soll. Es ist weiter erforderlich, daß der Verpfänder die Sache dem Gläubiger übergiebt und daß beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger ein Pfandrecht zustehen soll. Ist keine zu sichernde Forderung vorhanden, so entsteht auch kein Pfandrecht. Geht die Forderung unter, so erlischt auch das Pfandrecht. Auch die Übertragung des Besitzes auf den Pfandgläubiger ist eine wesentliche Voraussetzung des Pfandrechts. Die Übertragung des Besitzes erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 55 Nr. 2). Sie kann durch wirkliche wie auch durch symbolische Übergabe erfolgen. Soll z. B. ein Speicher mit Getreide-

[1]) Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auch auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung (1257).

vorräten oder ein Keller mit Wein verpfändet werden, so genügt zur Besitzübertragung die Übergabe des Schlüssels zum Speicher und zum Keller (§ 55 Anm. 2). Unterbleibt die Besitzübertragung, so ist das Pfandrecht nichtig (1205).

Ist der Gläubiger schon im Besitze der Sache, so genügt zur Entstehung des Pfandrechts die bloße Einigung der Parteien. War der Verpfänder mittelbarer Besitzer, d. h. ein Besitzer, der den Besitz nicht selbst, sondern durch einen anderen, z. B. einen Mieter, Leiher, Verwahrer u. s. w. ausübt (§ 58), so genügt es, wenn er seinen mittelbaren Besitz dem Gläubiger überträgt und dies dem unmittelbaren Besitzer, z. B. dem Mieter anzeigt (1205, 1206).

In der Regel ist zur Verpfändung nur der Eigentümer befugt. Gehören die verpfändeten Sachen nicht dem Verpfänder, so erwirbt der Gläubiger trotzdem das Pfandrecht, wenn er in gutem Glauben war (1207).

2. Das Pfandrecht kann nur mit der Forderung selbst übertragen werden. Die Übertragung der Forderung erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 109). Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen und tritt mit der Erlangung des Besitzes in die Rechte des bisherigen Pfandgläubigers gegen den Verpfänder ein (1250, 1251).

3. Das Pfandrecht erlischt a) wenn bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen wird (1250), b) wenn die Forderung erlischt, für welche es bestellt wird (1252), c) wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgiebt. Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder Eigentümers, so wird vermutet, daß es ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei (1253). Der Verpfänder kann die Zurückgabe verlangen, wenn dem Pfandrecht eine Einrede entgegensteht, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird (1254). Beweist z. B. der Verpfänder, daß das Pfand für eine wucherische und daher nichtige Forderung bestellt wurde, so kann er die Rückgabe des Pfandes verlangen. d) Das Pfandrecht kann auch durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden. Zur Aufhebung durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe (1255). e) Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft, z. B. wenn der Eigentümer

des Pfandes den Pfandgläubiger beerbt. Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat (1256).

§ 304.

3. Rechte und Pflichten der Parteien.

1. Der Pfandgläubiger ist zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Sache verpflichtet, darf aber, wenn nicht ein Nutzungspfand (§ 302 Nr. 3) vorliegt, die Sache nicht für sich benutzen, z. B. darf er nicht auf einem verpfändeten Klavier spielen (1215, 1216).

Bei drohendem Verderb oder einer wesentlichen Minderung des Wertes des Pfandes kann der Pfandgläubiger das Pfand öffentlich[1]) versteigern lassen, nachdem dies dem Verpfänder angedroht und eine zur Leistung anderweitiger Sicherheit bestellte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Erlös tritt dann an die Stelle des Pfandes. Der Erlös ist auf Verlangen des Verpfänders zu hinterlegen (1218—1220).

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben (1223).[2])

2. Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblicher Weise und setzt er trotz der Abmahnung das verletzende Verhalten fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen gerichtlich bestellten Verwalter abgeliefert wird (1217).

3. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderung und Verschlechterung des Pfandes und die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen verjähren in sechs Monaten. Es gelten hierbei die entsprechenden Vorschriften bei der Pacht (§ 1226; vgl. § 337).

[1]) Bei Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann der Pfandgläubiger den Verkauf auch aus freier Hand durch einen Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person, z. B. durch einen Gerichtsvollzieher zum laufenden Preise bewirken (1221).

[2]) Ist der Verpfänder nicht zugleich der Schuldner (vgl. § 302 Nr. 2), so kann der Verpfänder, sobald der Schuldner zur Leistung verpflichtet ist, die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen. Dieses Recht hat auch jeder Dritte, welcher durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht am Pfande verlieren würde. Durch die Befriedigung geht die Forderung des Pfandgläubigers mit dem Pfande selbst auf den Verpfänder oder Dritten über (1224, 1225, 1249).

§ 305.
4. Pfandverkauf.

1. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.[1]) Der Verkauf ist erst statthaft, wenn die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Eine vor dem Eintritte der Berechtigung zum Pfandverkaufe getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig (1228, 1229).

2. Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung darf erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung, demnach gewöhnlich erst nach dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung erfolgen. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen (1234).

3. Der Verkauf ist im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu bewirken. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, wo das Pfand aufbewahrt wird. Wenn durch Verkauf an diesem Orte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, kann das Pfand auch an einem geeigneten anderen Orte verkauft werden. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und etwaige dritte Personen, die Rechte an dem Pfande haben, sind besonders, wenn dies thunlich ist, zu benachrichtigen (1235—1237).

4. Der Verkauf darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht. Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmungen, oder unterbleibt die sofortige Entrichtung, so ist der Kaufpreis als vom Pfandgläubiger empfangen anzusehen. Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.[2]) Der Er-

[1]) Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger diejenigen, welche er will, aber jedenfalls nicht mehr zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist (1230).

[2]) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden. Wird dieser Wert nicht erzielt, so kann der Verkauf durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person, z. B. durch einen Gerichts-

steher erlangt durch eine rechtmäßige[3]) Veräußerung die gleichen Rechte, als wenn er die Sache vom Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger selbst den Zuschlag erhält (1242).

5. Der Eigentümer und Pfandgläubiger können eine abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Entspricht eine solche Abmachung dem billigen Interesse aller Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt, z. B. dann, wenn das gesetzliche Verfahren zu kostspielig wäre. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Amtsgericht des Ortes, an welchem das Pfand aufbewahrt wird. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören (1245, 1246 B. G. B.; 166 A. fr. G.).

§ 306.
2. Pfandrecht an Rechten.

1. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung dieses Rechts geltenden Vorschriften. Soll z. B. eine eingetragene Hypothek verpfändet werden, so bedarf es der öffentlich beglaubigten Erklärung, daß das Pfand bestellt wird, der Einreichung des etwa vorhandenen Hypothekenbriefs und der Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch. Soweit das Recht nicht übertragbar ist, kann deshalb auch ein Pfandrecht an demselben nicht bestellt werden. Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Der Pfandgläubiger darf die Befriedigung an dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen (1273—1278).

2. Ist das verpfändete Recht eine Forderung, so gelten folgende besondere Vorschriften (1279—1290).[1])

vollzieher aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so finden die im § 304 Anm. 1 erwähnten Vorschriften Anwendung (1238—1240).

[3]) Die Veräußerung ist nicht rechtmäßig, wenn die Veräußerung vor der Fälligkeit erfolgte, wenn der Pfandgläubiger von mehreren Pfändern mehr zum Verkaufe brachte, als zur Befriedigung erforderlich war, wenn der Verkauf nicht öffentlich war, wenn Zeit und Ort der Versteigerung und der Pfandgegenstand nicht bekannt gemacht war, und wenn Gold- oder Silbersachen unter dem Werte zugeschlagen werden (1243, 1244).

[1]) Besondere Vorschriften (1291—1296) gelten für das Pfandrecht an Inhaberpapieren, Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (§§ 160, 367, S. 268 Anm. 2).

a) Die Verpfändung einer Forderung ist nur wirksam, wenn der Gläubiger die Verpfändung dem Schuldner anzeigt. Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und Gläubiger gemeinschaftlich kündigen und leisten. Pfandgläubiger und Gläubiger können auch verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird, jeder kann ferner statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Summe für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird. Ist die Forderung des Pfandgläubigers fällig, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung, wenn sie fällig ist, berechtigt. Eine Geldforderung kann er nur so weit einziehen, als dies zu seiner Befriedigung erforderlich ist.[2])

b) Wird eine Geldforderung eingezogen, so muß der eingezogene Betrag nach den für die Anlegung von Mündelgeld (§ 159) geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger an dem hinterlegten Gelde ein neues Pfandrecht bestellt werden. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger und nicht der Pfandgläubiger. Hat der Schuldner einen anderen Gegenstand zu leisten, so erwirbt der Gläubiger an dem geleisteten Gegenstand das Eigentum und der Pfandgläubiger das Pfandrecht. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen der Forderung.

Siebenter Abschnitt.

Das Jagd- und Fischereirecht.

I. Das Jagdrecht.

§ 307.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Jagdrecht[1]) ist das Recht auf ausschließliche Aneignung der jagdbaren Tiere in einem bestimmten Bezirke. Das Recht der

---

[2]) Statt der unter a) angeführten gesetzlichen Vorschriften kann der Pfandgläubiger und Gläubiger auch eine andere Vereinbarung treffen.

[1]) Wagner, die preußische Jagdgesetzgebung 2. Aufl. 1889; Dalcke, das preußische Jagdrecht 2. Aufl. 1888; Kohli, die preußischen Jagdgesetze 3. Aufl. 1900; Bauer, der Jagdpachtvertrag 1899.

Wildfolge, d. h. das Recht, das angeschossene Wild über die Grenze des eigenen Bezirks hinaus zu verfolgen, ist aufgehoben. [2])

2. Das Jagdrecht ist heute ein Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden und steht daher grundsätzlich jedem Grundeigentümer als solchem zu. [3]) Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer ist aber Beschränkungen unterworfen.

3. Im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 darf der Eigentümer das Jagdrecht nur ausüben, a) auf solchen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen (76,5906 Hektare) darstellen. Wege und Gewässer werden nicht als eine Unterbrechung des Zusammenhanges angesehen. Auch Schienenwege und Eisenbahnkörper rechnen zu den Wegen [4]) (G. v. 29. April 1897, G. S. 117); b) auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; darüber ob eine genügende Einfriedigung vorliegt, entscheidet der Landrat; c) auf Seen, auf den zur Fischerei eingerichteten Teichen und Inseln, welche ein Besitztum bilden.

Der Eigentümer solcher Besitzungen kann die Jagdausübung auch verpachten.

---

[2]) Für das Jagdrecht gilt in Preußen das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 (G. S. 343) und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. 165). Das Jagdpolizeigesetz wurde durch G. vom 1. März 1873 (G. S. 27) in Schleswig-Holstein eingeführt und in den Gesetzen für Nassau (V. vom 30. März 1867) und Lauenburg (G. vom 17. Juli 1872) fast wörtlich wiederholt. In Hannover gilt das G. vom 11. März 1859 (Wagner, S. 247), in Kurhessen das G. vom 7. Sept. 1865 (Wagner S. 256), in Hohenzollern-Sigmaringen das G. vom 29. Juli 1848, in Hohenzollern-Hechingen das G. vom 16. April 1849.

[3]) Steht ein Grundstück im Nießbrauche eines anderen, so ist der Nießbraucher zur eigenen Ausübung der Jagd und zur Teilnahme an den Jagdpachtgeldern berechtigt (O. V. 18. März 1895 E. 28 S. 319).

[4]) Anders bisher das Oberverwaltungsgericht (O. V. 20. April 1896 E. 29 S. 294). Die Bildung eines eigenen Jagdbezirks ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches einen größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Jagdbezirks fordert (G. v. 7. August 1899 G. S. 151). Das Oberverwaltungsgericht hatte bisher im entgegengesetzten Sinne entschieden (O. V. 2. November 1893, 4. Februar 1897 E. 20 S. 268, 31, S. 238).

Alle übrigen Grundstücke der Gemeinde[5]) bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, dessen Verwertung der Gemeinde zusteht.[6])

Besitzungen, die durch Ankauf, Erbschaft u. s. w. eine Fläche von 300 Morgen erreichen, scheiden von selbst aus dem Gemeindejagdbezirke aus, sollten auch Jagdpachtverträge noch für längere Zeit abgeschlossen sein. Der Eigentümer der Besitzung ist dann sofort und ohne weiteres zur Ausübung der eigenen Jagd berechtigt.[7]) Umgekehrt tritt eine Besitzung, welche die erforderliche Größe verliert, von selbst in den Gemeindejagdbezirk ein; ein bereits abgeschlossener Vertrag erstreckt sich aber nicht ohne weiteres auf diese Besitzung. Ein Gemeindebezirk bildet einen selbständigen Jagdbezirk auch dann, wenn er weniger wie 300 Morgen umfaßt.[8])

Die Besitzer isoliert gelegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den vorstehend zu a—c genannten Grundstücken gehören. So lange diese Ausschließung dauert, müssen die Grundbesitzer aber die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder

---

[5]) Durch Vereinbarung sämtlicher Interessenten können auch Grundstücke, welche zu dem Gemeindejagdbezirke gehören, rechtsgiltig ausgeschlossen werden. O. K. 22. Dezember 1881 (Rhein. Arch. 72. 2. 120).

[6]) Die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörenden Grundeigentümer bilden eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete mit der politischen Gemeinde rechtlich nicht zusammenfallende Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts (O. V. 28. Februar 1895 E. 28 S. 315; O. K. 30. Juni 1896 Rhein. Arch. 91, 1, 41).

[7]) O. V. 24. April 1893, 28. Februar 1895, 8. März 1897 E. 24 S. 291, 28 S. 315, 31 S. 239; O. K. 26. Januar 1897, 3. Dezember 1898 Rhein. Arch. 92, 1, 233, 94, 1, 183. Dies gilt auch für Hannover und Kurhessen (O. V. 24. November 1892 E. 24 S. 286).

[8]) R. G. 30. Mai 1899 (E. i. Str. 32 S. 193, M. Bl. 181, J. M. Bl. 265). O. V. 27. Sept. 1883 (E. 10 S. 156, M. Bl. 1883 S. 229) O. K. 17. Mai 1889 (Rhein. Arch. 80, 2, 61).

mehr als zur Hälfte eingeschlossen sind (sog. Enklaven,) [9]) werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des umschließenden Waldes pachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Grundeigentümer werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde [10]) vertreten. Nach Beschluß der Gemeindebehörde kann die Jagd a) entweder ruhen oder b) auf Rechnung der Gemeinde durch einen angestellten Jäger ausgeübt oder, was gewöhnlich geschieht, c) öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand an höchstens drei Personen [11]) verpachtet werden. [12]) Der Pachtvertrag muß mindestens auf drei und darf höchstens auf zwölf Jahre geschlossen werden. [13]) Eine Weiterverpachtung ist ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. Der Jagdpächter kann aber andere

---

[9]) Über Enklaven vgl. O. V. 20. Januar, 13. April, 1. Oktober 1896 E. 29 S. 303, 304, E. 30 S. 319.

[10]) Unter Gemeindebehörde ist zu verstehen: in Städten der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken (§ 494) der Gutsvorsteher, in rheinischen Stadt- und Landgemeinden der Bürgermeister (O. V. 8. März 1897 E. 31 S. 239, M. Bl. 1897 S. 101). Bei der Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke hat also die Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung, die Stadtverordnetenversammlung, der Gemeinderat u. s. w. nicht zu beschließen. Eine Klage auf Feststellung des Bestehens des Jagdpachtvertrags ist daher z. B. in der Rheinprovinz gegen den Bürgermeister zu richten (O. K. 30. Juni 1896, 22. Juni 1899 Rhein. Arch. 91, I, 41, 95, I, 181). In Westfalen ist die Vertretung des Gemeindejagdbezirks Sache der Einzelgemeinden bezw. deren Vorsteher und nicht Sache der Gesamtgemeinden bezw. der Amtmänner. Gemeindebehörde ist daher der Gemeindevorsteher (O. Tr. 27. Juni 1867, Strieth 67 S. 305).

[11]) Die Verpachtung an mehr wie drei Personen ist nichtig. Haben mehrere eine Jagd gemeinschaftlich gepachtet, so kann mangels entgegenstehender Vereinbarung jeder seinen Anteil einem Fremden übertragen. Der Vertrag, durch welchen ein Jagdanpächter mehr wie drei Personen an der Jagd sich beteiligen läßt, ist nichtig. (R. G. v. 13. Januar 1891 E. 27 S. 233, O. K. 7. Juni 1898 Rhein. Arch. 94, 1, 57).

[12]) Umfassen die zu einem Gutsbezirke (§ 494) gehörenden Besitzungen weniger als 300 Morgen, so darf der Besitzer die Jagd nicht selbst ausüben. Er muß die Jagd entweder ruhen lassen oder durch einen Jäger verwalten oder verpachten (O. V. 13. November 1893 E. 25 S. 300).

[13]) Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen zu versteuern (M. Bl. 1897 S. 125). Über die Verpachtung forstfiskalischer Jagden vgl. R. E. v. 14. September 1896 (M. Bl. 203).

Personen an der Jagd teilnehmen lassen. Wollen dieselben ohne Begleitung des Jagdberechtigten die Jagd ausüben, so müssen sie die schriftliche Erlaubnis desselben bei sich führen. Die Pachtgelder werden nach Abzug der Unkosten auf die einzelnen Grundbesitzer nach der Größe der Grundstücke verteilt. [14])

In Hannover ist zur eigenen Ausübung der Jagd eine Fläche von 300 hannöverschen Morgen erforderlich; in Kurhessen muß die Fläche hundert Casseler Acker betragen.

4. Jeder Jagdberechtigte muß die gesetzlichen Schonzeiten beobachten. Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat einheitlich festgestellt; [15]) besondere Gesetze bestehen nur für Hohenzollern (G. v. 2. Mai 1853 G. S. 178) und Lauenburg (G. v. 26. Februar 1870 Woch. Bl. 260.). Nach dem Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895 (G. S. 304) [16]) muß jeder, welche die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Derselbe gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinanderfolgende Tage giltiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden. Für den Jahresjagdschein sind 15 M, für den Tagesjagdschein 3 M zu entrichten. Ausländer müssen die erhöhte Abgabe von 40 M bezw. 6 M zahlen. Der Jagdschein ist bestimmten Personen zu versagen (6, 7). [17])

5. Der Jagdberechtigte darf bei Ausübung der Jagd auch bestellte Felder betreten, es sei denn, daß besondere Gesetze dies verbieten oder beschränken. Er muß hierbei aber bestrebt sein, eine

---

[14]) Für den Anspruch auf Auszahlung des Pachtgeldanteils ist der Rechtsweg ausgeschlossen (O. K. 7. Dezember 1898 Rhein. Arch. 94, 1, 203).

[15]) G. v. 26. Februar 1870 (G. S. 120); vgl. noch das Gesetz vom 13. August 1897 (G. S. 391, Elchwild), R. Ges. v. 4. Dezember 1876, 29. März 1877 (R. G. Bl. 233, 109, Robben) und das Cirkular v. 25. Mai 1888 (M. Bl. 108, Steppenhuhn.)

[16]) Vgl. die Ausführungsverfügung v. 2. August 1895 (M. Bl. 231) und die V. v. 14. Mai 1850 (M. Bl. 148) und 11. Januar 1895 (M. Bl. 20).

[17]) Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Der Schein gilt aber nicht für Jagden außerhalb des Dienstbezirkes. Unentgeltliche Jagdscheine werden in weitgehender Weise nicht nur an staatliche, sondern auch an bewährte Privatforstbeamte erteilt (Verf. v. 20. Juli 1899 M. Bl. 118).

Schädigung möglichst zu verhüten.[18]) Fügt er Schaden zu, so hat er denselben zu ersetzen.

2. Der Ersatz des Wildschadens.

§ 308.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ist in Preußen nicht einheitlich geregelt. In dem weitaus größten Teile des Staates gilt das Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. 307; ergänzt durch G. v. 13. August 1897 G. S. 391). Es gilt nämlich im ganzen Staate mit Ausnahme der Provinz Hannover und des Gebietes des vormaligen Kurfürstentums Hessen. In diesen beiden Landesteilen sind die älteren Vorschriften bestehen geblieben. In der Provinz Hannover gilt das Gesetz vom 21. Juli 1848 (Hannov. G. S. 215) und die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. G. S. I 159). In dem vormaligen Kurfürstentum Hessen das Gesetz vom 25. Januar 1854 (Kurhess. G. S. 9) und das Gesetz vom 7. September 1865 (Kurhess. G. S. 571).

Die bis zum 1. Januar 1900 geltenden Bestimmungen über den Ersatz des Wildschadens sind im wesentlichen durch das B. G. B. nicht berührt worden.[1]) Das B. G. B. enthält zwar Bestimmungen (835) über den Wildschaden, das Einführungsgesetz zum B. G. B. (Art. 71, 72) hat aber die meisten Vorschriften des Landesrechts aufrecht erhalten. Nur in einzelnen Beziehungen hat das B. G. B. einheitliche Bestimmungen für ganz Deutschland und damit auch für ganz Preußen veranlaßt.

2. Nachstehende Bestimmungen gelten in ganz Preußen: Zum Schadensersatz berechtigt ist nicht nur der Eigentümer des beschädigten Grundstückes, sondern auch der Pächter, Nießbraucher und sonstige zur Fruchtziehung berechtigte Personen. Hat bei der Entstehung des Wildschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, hat er z. B. die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die ge-

[18]) O. Tr. 14. September 1840 (Rhein. Arch. 30, II. 95), 27. Februar 1879 (E. 83 S. 185). Der Jagdberechtigte verfällt daher, auch wenn er Schaden zufügt, nicht in die Strafe der § 9 F. F. P. G., § 368 Nr. 9 St. G. B. (§ 245 I, 1, 2).

[1]) Vgl. auch v. Seherr-Thoß im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 20 S. 361.

wöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen, um Wildschaden zu erzielen, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist (254). Mehrere zum Wildschadensersatz verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner (830, 840).

§ 309.

b) Der Ersatz des Wildschadens im Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Werden im Geltungsbereiche dieses Gesetzes durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild, oder durch Fasanen Grundstücke oder deren Erzeugnisse beschädigt, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Der Schaden, welchen andere Wildarten, z. B. Hasen verursachen, wird nicht vergütet. In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sind die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche ersatzpflichtig. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten. Die Gemeinde hat durch Bestimmungen im Jagdpachtvertrage dafür zu sorgen, daß der Schadensersatz vom Jagdanpächter zurückvergütet wird. Hat bei der Verpachtung der Jagd im gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Gemeinde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird. Bei Enklaven (vgl. § 307 Nr. 3) ist ersatzpflichtig der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die ihm angebotene Anpachtung der Jagd abgelehnt hat. Wenn Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte ermessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Der Beschädigte, welcher Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung

Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Frist findet ein Ersatzanspruch nicht statt. Die Ortspolizeibehörde hat, nach Anberaumung eines Termins an Ort und Stelle, die Entschädigung durch Vorbescheid festzustellen. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschuß statt. Wird die Klage nicht rechtzeitig erhoben, so wird der Vorbescheid endgiltig und vollstreckbar.

Das Gesetz erweitert auch die Befugnis der Grundeigentümer, unter Umständen das Jagdrecht selbst auszuüben. Bei wiederholtem Wildschaden muß die Schonzeit für Elch-, Rot- und Damwild aufgehoben werden und, wenn dies nicht ausreicht, sind die Grundbesitzer zum Abschusse zu ermächtigen; auch können die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigt werden, Vögel und Wild, welche Schaden anrichten, mittelst Schußwaffe zu erlegen. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden. Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Es kann sogar die Benutzung von Schußwaffen gestattet werden. [1])

§ 310.

c) Der Ersatz des Wildschadens in Hannover und Kurhessen.

1. In der Provinz Hannover ist *jeder* an Grundstücken und Erzeugnissen durch *jagdbares Wild* verursachter Schaden durch den Jagdberechtigten zu ersetzen. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht im Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet, es sei denn, daß im Pachtvertrage etwas anderes vereinbart ist. Der Jagdberechtigte haftet aber bei der von

[1]) Vgl. auch noch § 308 Nr. 2.

ihm verpachteten Jagd an zweiter Stelle, wenn sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann. Mehrere Inhaber derselben Jagd (Koppeljagd) haften als Gesamtschuldner. Hat einer der Jagdinhaber den Schaden ersetzt, so kann er von den anderen Jagdinhabern einen entsprechenden Anteil zurückverlangen. Bei denjenigen Gemeindejagdbezirken (Feldmarksjagdbezirken), auf denen die Jagd entweder ruht oder durch angestellte Jäger verwaltet wird, haftet die Gesamtheit der Gemeindegenossen (Feldmarksgenossen) nach Verhältnis ihres Stimmrechts. Die Stimmen werden nach der Größe des Grundbesitzes berechnet.

2. Im vormaligen Kurfürstentum Hessen ist jeder Jagdberechtigte und zwar sowohl der jagdberechtigte Grundeigentümer wie auch der Jagdanpächter verpflichtet, denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher auf den Grundstücken,[1]) auf denen ihm die Jagd zusteht, durch Wild angerichtet wird. Hinsichtlich der Beschädigung in Gärten und Weinbergen, in Baumschulen und den zur Erziehung von Waldpflanzen bestimmten Kampen findet der Anspruch auf Schadensersatz nur dann statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit sechs Fuß hohen, dichten Hecken oder Zäunen überall eingefriedigt sind. Hinsichtlich der auf nicht eingefriedigten Grundstücken befindlichen Obstbäume wird Ersatz nur gewährt, wenn dieselben bis an die untersten Äste verwahrt sind. Mehrere, welchen eine Jagd gemeinschaftlich zusteht, sowie im Falle einer Verpachtung derselben der Jagdberechtigte und Pächter und, bei einer Verpachtung an mehrere Personen, diese sämtlich, sind zum Ersatze des Wildschadens als Gesamtschuldner verpflichtet.[2])

§ 311.

3. Gegenstand des Jagdrechts.

1. Das Jagrecht gewährt dem Berechtigten kein Eigentum an den Tieren, sondern nur das Recht, dieselben sich ausschließlich anzueignen. Die in ihrer natürlichen Freiheit befindlichen Tiere sind nämlich herrenlos und der Jagdberechtigte erwirbt das Eigentum an den Tieren erst durch Besitzergreifung oder Erlegung. Das in einem Wildparke befindliche Wild gehört aber dem Eigentümer des

[1]) Soweit in Kurhessen bisher die Ersatzpflicht auf den an bestimmten Grundstücken verursachten Schaden beschränkt war, ist diese Beschränkung nunmehr aufgehoben.

[2]) Vgl. auch noch § 308 Nr. 2.

Parks und verbleibt demselben, auch wenn das Tier aus dem Parke austreten sollte.

2. Das Jagdrecht erstreckt sich nur auf die sog. jagdbaren Tiere, während die übrigen Tiere der freien Aneignung durch einen jeden unterliegen. Was zu den jagdbaren Tieren gehört, entscheidet zunächst das Provinzial- oder örtliche Recht[1]). Im Zweifel sind es solche Tiere, welche zur Speise der Menschen benutzt zu werden pflegen.[2]) Auf dem linken Rheinufer sind z. B. nicht jagdbar: Marder, Füchse, Krähen, Fischreiher, Lerchen, jagdbar aber z. B. die Krammetsvögel. Jagdbare Tiere bleiben selbstverständlich auch dann jagdbar, wenn die Jagd, wie z. B. bei Rehkälbern zeitweise nicht ausgeübt werden darf. Im Geltungsgebiete des Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891 (§ 309) sind Kaninchen nicht mehr jagdbar, dürfen aber nicht mit Schlingen gefangen werden. Auch kann das Jagen von Kaninchen durch Polizeiverordnungen eingeschränkt werden.[3])

3. Jagdbar und daher dem Jagdberechtigten vorbehalten ist auch das Fallwild, so lange bis es in Verwesung übergegangen ist. Ein im Jagdrevier liegender toter Hase darf z. B. nur von dem Jagdberechtigten angeeignet werden.

4. Wer ohne jagdberechtigt zu sein, jagdbare Tiere sich aneignet, begeht keinen Diebstahl,[4]) sondern einen Wild-(Jagd-)frevel. Er erwirbt an dem Wilde auch kein Eigentum. Ebensowenig erwirbt das Eigentum derjenige, welcher das Wild von dem Wilderer mit Kenntnis des Wildfrevels erworben hat. Der Jagdberechtigte ist befugt, sich solches Wild ebenso anzueignen, als wenn es sich noch im Jagdgebiet befände.

§ 312.
4. Schutz des Jagdrechts.

1. Der Jagdberechtigte ist gegen jeden Eingriff in sein Jagdrecht geschützt und kann gegen jeden, welcher sein Jagdrecht stört, auf

[1]) Vgl. hierüber Wagner S. 1—37 und für das rheinische Recht Frank im Rhein. Archiv Bd. 80, IV.

[2]) Das Reichsgericht hat ohne Rücksicht auf Provinzialbestimmungen diejenigen Tiere für jagdbar erklärt, welche den Schonzeiten unterstehen, z. B. den Dachs (R. G. 1. Oktober 1881, 22. Februar 1883, E. i. Str. 5 S. 88, 8 S. 71).

[3]) So auch R. G. 3. Dezember 1894 E. i. Str. 26 S. 266.

[4]) Einen Diebstahl kann man nur an solchen Sachen begehen, welche sich im Eigentum anderer Personen befinden. Aus diesem Grunde ist auch die Bezeichnung Wilddieb unrichtig.

Beseitigung der Störung und auf Schadensersatz klagen.[1]) Eine Störung des Jagdrechts kann auch durch fremde Hunde und Katzen erfolgen.

Die Tötung der im Jagdgebiete umherlaufenden fremden Hunde und Katzen ist zunächst nur dann gestattet, wenn die Provinzialgesetze es erlauben.[2]) Im Gebiete des Landrechts kann z. B. der Jagdberechtigte in Ermangelung einer Provinzialbestimmung ungeknüppelte gemeine Hunde und Katzen, die im Jagdreviere umherlaufen, töten.

In der Rheinprovinz sind im Gebiete der Generalgouvernementsverordnung für den Mittel- und Niederrhein — linkes Rheinufer — vom 18. August 1814 nur die Königlichen Förster und die diesen gleichstehenden vereideten Beamten berechtigt, die frei umherlaufenden Hunde und Katzen tot zu schießen.[3])

Wo die Gesetze es nicht gestatten, ist die Tötung nur erlaubt, wenn der Jagdberechtigte sich in Ausübung der berechtigten Selbsthilfe befindet, d. h. wenn das Tier Schaden zufügt, wenn der Schaden nur durch Tötung abgewehrt werden kann und der Wert des getöteten Tieres zu dem verursachten Schaden nicht im Mißverhältnisse steht. Hunde, die in unmittelbarer Nähe von Personen und in deren Aufsicht sich befinden, sind als umherlaufende nicht anzusehen und dürfen daher ohne ausdrückliche Bestimmung nicht getötet werden. Tötet Jemand einen Hund oder eine Katze, ohne hierzu berechtigt zu sein, so hat dies die Bestrafung wegen Sachbeschädigung und die Verpflichtung zum Ersatze des getöteten Tieres zur Folge.

2. Die Befolgung der Jagdschriften ist auch durch Strafbestimmungen gesichert.

Im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (§ 307

---

[1]) R. G. 8. Februar 1898 E. 41 S. 345; O. K. 26. Januar 1897 Rhein. Arch. 91, 1, 233.

[2]) Schumacher, Die Befugnis des Jagdberechtigten zur Tötung fremder Hunde und Katzen in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1897.

[3]) Vgl. die einzelnen Bestimmungen bei Schumacher (Anm. 2). Die hier maßgebenden Gesetze, welche zum Teil noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen, enthalten meist strenge Strafbestimmungen gegen das Umherlaufenlassen von Hunden und das Mitführen unangebundener Hunde auf fremdem Jagdgebiete. Das G. v. 24. Mai 1899 (G. S. 106) hat die Strafbestimmungen im Absatz 14 Sektion B der Bergischen Brüchteordnung v. 2. November 1802, im §§ 9, 11 der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstordnung v. 8. Mai 1761 und in §§ 28—30 der Kurkölnischen Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 und 3. Juli 1765 aufgehoben.

Anm. 2) wird bestraft: Wer mit einem Jagdschein aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen schriftlicher Erlaubnis auf fremdem Gebiete jagt mit 6 bis 15 M, — wer sich durch einen fremden Jagdschein zu legitimieren versucht mit 15 bis 150 M. Der Jagende ist bei Strafe bis zu 15 M verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen den Jagdschein vorzuzeigen.

Nachstehende Bestimmungen gelten in ganz Preußen:

Wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M — wer ohne einen Jagdschein zu besitzen die Jagd ausübt oder von einem für ungiltig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht, wird mit Geldstrafe von 15 bis 100 M bestraft (11, 12 Ges. v. 31. Juli 1895).

Wer an Orten, an welchen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis 600 M oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen und anderen Vorrichtungen oder während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren nachgestellt wird. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben den durch das Jagdvergehen bewirkten Strafen ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgerätes, der Hunde, Schlingen u. s. w. zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Hält der Jagende, z. B. wegen Unkenntnis der Grenzen, das Terrain für ein solches, in welchem er zu jagen berechtigt sei, oder überschreitet er in der Hitze der Jagd aus Unachtsamkeit die Grenze, so bleibt er straflos (292—295 St. G. B.). Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird (368 Nr. 10 St. G. B.).[4])

[4]) Zur Jagd ausgerüstet ist derjenige, welcher auf fremdem Jagdgebiete mit Werkzeugen betroffen wird, welche zur Jagd dienlich, brauchbar, geeignet

§ 313.

II. Das Fischereirecht.[1])

1. Die Fischerei ist für Preußen einheitlich durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (G. S. 197) geregelt. Das Gesetz wurde durch G. vom 4. April 1877 (G. S. 122) auf Lauenburg ausgedehnt; es erhielt einen Zusatz durch G. vom 30. März 1880 (G. S. 228), welches in der Rheinprovinz die bis dahin im Gebiete des französischen Rechtes jedermann zustehende Befugnis auf Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu treiben aufhob. Das Gesetz gilt für die Küsten- wie für die Binnenfischerei, für die Fischerei in fließenden und geschlossenen Gewässern.[2]) Küstenfischerei ist diejenige, welche in den der preußischen Staatshoheit unterworfenen Teilen der Ost- und Nordsee, in den offenen Meeresbuchten und Haffen und in den Mündungen der Ströme ausgeübt wird.[3]) Die Küstenfischerei steht jedem Deutschen, die auf offenem Meere betriebene Hochseefischerei steht jedermann frei. Die Binnenfischerei d. i. die Fischerei in den Gewässern des Landes, ist bestimmten Berechtigten vorbehalten. Geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes (§ 438) sind alle künstlich angelegten Fischteiche und solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.[4]) Bei ge-

oder tauglich sind (O. K. 14. Juni 1895 Rhein. Arch. 89, 1, 115.) Die Strafe tritt auch ein, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Betreffende gar nicht jagen wollte oder daß er nur dem freien Tierfang unterliegende Tiere fangen wollte.

[1]) Höinghaus, Fischereigesetz für den preußischen Staat 1874.

[2]) Das Fischereigesetz findet auch Anwendung auf künstlich angelegte Mühlengräben und Mühlengerinne (O. V. 25. Februar 1895 E. 28 S. 305).

[3]) Die Staatshoheit erstreckt sich nur auf diejenigen Teile des Meeres, die innerhalb drei Seemeilen von der Küste liegen, ferner auf diejenigen Meerbusen, welche eine Öffnung von höchstens 10 Seemeilen haben. Diese Begrenzung der Küstengewässer ist nicht unbestritten. Man versteht unter Küstengewässern auch denjenigen Meeresstreifen, welcher durch Kanonenschußweite vom Ufer aus begrenzt wird (Holtzendorf, Handbuch des Völkerrechts II S. 441).

[4]) Geschlossene Gewässer sind aber nur dann vorhanden, wenn der Fischfang an dem Gewässer nur einem Berechtigten zusteht. Darüber, ob ein geschlossenes Gewässer vorliegt, und auch darüber, ob der Fischfang nur einem Berechtigten zusteht, entscheidet der Bezirksausschuß mit Ausschluß des Rechtsweges (O. V. 14. Dezember 1878 E. 4 S. 281). Mühlenteiche sind in der Regel keine geschlossenen Gewässer, es sei denn, daß sie auch zur Fischzucht angelegt sind (O. V. 8. Juni 1894 E. 26 S. 260). Durch ein Hindernis, welches der Eigentümer des Gewässers nach seinem Belieben jeder Zeit öffnen

schlossenen Gewässern hat das Fischereirecht der Eigentümer, bei öffentlichen (§ 438) in der Regel der Staat, bei Privatflüssen (§ 438) regelmäßig der Uferbesitzer.

In der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni 1894 G. S. 135), in der Rheinprovinz (G. v. 25. Juni 1895 G. S. 267)[5] und in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni 1897 G. S. 196)[6] ist die Berechtigung der Eigentümer der Ufergrundstücke zur Fischerei in der Weise eingeschränkt worden, daß Fischereibezirke gebildet werden, in denen die Fischerei ähnlich wie die Jagd im Jagdbezirke ausgeübt wird. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Über die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß. Die Fischereibezirke sind selbständige Bezirke, wenn die gegenüberliegenden Ufer auf eine Strecke von mindestens 500 m im Eigentum einer oder im Miteigentum mehrerer Personen stehen. Andere Gewässerstrecken werden zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt. Die Verwaltung erfolgt durch die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer (Fischereiversammlung). Die Fischerei darf nur durch Verpachtung benutzt oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

2. Wo keine besondere Berechtigung besteht, hat die Gemeinde die Fischerei. Der Gemeinde steht auch das Fischereirecht zu, welches früher, ohne an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft zu sein, von

---

und schließen kann (z. B. durch Schleusen und Rechen), kann ein geschlossenes Gewässer nicht hergestellt werden (O. V. 31. Oktober 1881, 28. März 1887, 18. Juni 1894, 25. Februar 1895, 24. Juni 1899, E. 8 S. 238, 15 S. 344, 26 S. 266, 28 S. 307, 35 S. 306).

[5] v. Schilgen, Gesetz betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz v. 25. Juni 1895 nebst den übrigen für die Rheinprovinz geltenden die Fischerei betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Hamm i. W. 1895.

[6] Dieses Gesetz regelt auch die Koppelfischerei in der Provinz Hannover. Koppelfischerei ist sowohl die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke wie auch die Ausübung einer mehreren Personen an derselben Gewässerstrecke gemeinschaftlich zustehenden Fischereiberechtigung. Einigen sich die Berechtigten dahin, die Berechtigung durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu benutzen, so hat es hierbei sein Bewenden. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch die Generalkommission für jeden einzelnen Berechtigten nach Art der Gemeinheitsteilung ein bestimmtes Revier gebildet werden. In Zukunft dürfen Koppelfischereiberechtigungen weder durch Vertrag noch durch Ersitzung begründet werden.

allen Gemeindemitgliedern ausgeübt wurde. Das Recht des freien Fischfangs (die sog. wilde Fischerei) ist aufgehoben. Den bisher Berechtigten ist aber die Befugnis verblieben den Fischfang für den eigenen Tischbedarf auszuüben.[7]) Die Gemeinde darf die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung benutzen. Das Freigeben des Fischfangs ist verboten.

3. Wer die Fischerei ausüben will, muß einen besonderen Erlaubnisschein haben, den er bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal und den Ortspolizeibeamten vorzeigen muß. Der Schein muß vom Fischereiberechtigten oder Fischereipächter ausgestellt werden und bedarf, wenn der Aussteller keine öffentliche Behörde ist, noch der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde. Zum Schutze der Fische muß die Schonzeit beobachtet werden. Fische, welche ein gesetzliches Mindest-Maß und -Gewicht nicht haben, müssen sofort wieder in das Wasser gesetzt werden. Sie dürfen weder verkauft, noch feilgeboten, noch versendet werden. Die Schonzeiten, gesetzliches Mindestmaß u. s. w. ist in den Verordnungen, welche für die einzelnen Provinzen zur Ausführung des Fischereigesetzes erlassen worden sind, genau vorgeschrieben.[8])

4. Gegenstand der Fischerei bilden die Fische, Krebse, Austern, Muscheln und andere nutzbare Wassertiere, sofern sie nicht, wie z. B. Wasservögel, dem Jagdrecht unterliegen. Doch ist es den Fischereiberechtigten gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

5. Das Fischereirecht giebt dem Berechtigten kein Eigentum an den Fischen, sondern wie das Jagdrecht nur die Befugnis zur ausschließlichen Aneignung. Erst durch Besitzergreifung oder Erlegung

---

[7]) O. Tr. 6. November 1877 (E. 81 S. 95), Verf. v. 18. Dezember 1878. (M. Bl. 1879 S. 48). Über die Maßregeln zur Beseitigung der wilden Fischerei vgl. Cirkular v. 22. Februar 1876 (M. Bl. 1876 S. 57).

[8]) Vgl. V. v. 8. August 1887 für Ostpreußen (G. S. 337), Westpreußen (G. S. 348 und V. v. 10. Mai 1893, G. S. 87), Brandenburg und Berlin (G. S. 397), Pommern (G. S. 360), Schlesien (G. S. 406), Sachsen (G. S. 414), Hannover (G. S. 385 und V. v. 4. April 1894, G. S. 29), Schleswig-Holstein (G. S. 376 und V. v. 4. April 1894, G. S. 29), Westfalen (G. S. 423), Reg.-Bez. Kassel (G. S. 441), Hohenzollern (G. S. 433). Ferner gilt für den Reg.-Bez. Wiesbaden die V. v. 23. Juli 1886 (G. S. 197), in Posen V. v. 12. Mai 1888 (G. S. 105), für die Rheinprovinz V. v. 3. Mai 1897 (G. S. 107).

wird das Eigentum erworben. Eine Ausnahme machen die Fische in geschlossenen Gewässern. Dieselben gehören dem Eigentümer des Gewässers und ihre Wegnahme ist kein Fischereifrevel, sondern Diebstahl. Die Fische können auch im Falle einer Überschwemmung zurückgefordert werden, wenn sie der Eigentümer als die seinigen nachweisen kann. Fische, die nach einer Überschwemmung in Tümpeln zurückbleiben, gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie sich befinden. Zur besseren Erhaltung und Verwertung eines Fischbestandes können die Fischereiberechtigten zwangsweise zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden. Die Fischereigenossenschaften haben die Rechte einer juristischen Person.[9])

6. Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. Geschieht das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, so tritt Geldstrafe bis 600 M oder Gefängnis bis zu 6 Monaten ein (370 Nr. 4, 296 St. G. B.).

Achter Abschnitt.

Das Versicherungsrecht.

§ 314.

1. Allgemeines.

Versicherungsvertrag[1]) ist der Vertrag, in welchem jemand gegen Vergütung verspricht, den aus einer bestimmten Gefahr für eine Person oder Sache sich ergebenden Schaden zu ersetzen. Der Vertrag muß nach L. R. schriftlich abgeschlossen werden. Nach rheinischem, gemeinen und Handelsrecht ist dies zwar nicht erforderlich, aber die Regel. Die vom Versicherer über die Versicherung ausgestellte Urkunde heißt Police. Prämie ist die vom Versicherten zu zahlende und gewöhnlich nach Prozenten des versicherten Gegenstandes be-

[9]) Über die Beeinträchtigung einer Fischereiberechtigung durch Bewässerungsanlagen vgl. § 446 Anm. 2. Über Normalstatute für Fischereigenossenschaften vgl. Cirkular v. 29. Oktober 1879 (M. Bl. 1880 S. 36).

[1]) Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, bleiben nach Art. 75 E. G. unberührt, soweit nicht in dem B. G. B. besondere Bestimmungen getroffen sind.

rechnete Vergütung. Da eine Versicherung nur einen Schaden ersetzen, aber nicht den Versicherten bereichern soll, so ist die Doppelversicherung, d. i. die mehrfache Versicherung desselben Gegenstandes und die Überversicherung, d. i. die Versicherung zu einem den Wert übersteigenden Betrage, verboten. Die dem Versicherten zu zahlende Entschädigung kann in Zahlung eines Kapitals oder in Gewährung einer Rente bestehen (Kapital- und Rentenversicherung). Die Bestimmungen über das Versicherungsrecht beruhen zum größten Teile auf den Statuten und Versicherungsbedingungen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Die Nichtbefolgung der Vertragsbedingungen hat gewöhnlich den Verlust der Berechtigung zur Folge. Es kann daher nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß jeder, der einen Versicherungsvertrag abschließt, vorher die Versicherungsbedingungen genau durchlesen und während der Versicherungszeit ebenso genau beobachten muß. Die zahlreichen Prozesse, welche aus Versicherungen entstehen, gehen gewöhnlich für den Versicherten nur wegen Unkenntnis oder Nichtbefolgung der Bedingungen verloren. Gefällt dem Versicherten irgend eine Bedingung des Vertrages nicht, so muß er vor Abschluß des Vertrages auf einer Änderung derselben bestehen. Zu dieser Änderung ist der Agent nicht befugt und wer sicher gehen will, wird deshalb die Bestätigung der Änderung durch die Generaldirektion verlangen. Der Versicherte muß alle ihm bekannten für die zu übernehmende Gefahr erheblichen Punkte wahrheitsgetreu anzeigen, die ihm vorgelegten Fragebogen gewissenhaft ausfüllen und die Prämien pünktlich zahlen.[2]) Während der Versicherungszeit darf er nichts vornehmen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen wurde, zum Nachteile des Versicherers geändert und die Gefahr erhöht wird. Sobald der versicherte Gegenstand von einem Schaden betroffen wird, hat der Versicherte umgehend Anzeige zu machen. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen

[2]) Ist die unrichtige Beantwortung gestellter Fragen auf ein Versehen des Agenten oder seines Gehilfen zurückzuführen, so hat die Versicherungsgesellschaft trotzdem die Entschädigung auszubezahlen (R. G. 3. Juli 1883 E. 9 S. 195). Werden die in dem Formulare eines Versicherungsantrages enthaltenen Fragen z. B. bei einer Feuerversicherung die Frage, ob schon ein Brand stattgefunden hat, nicht beantwortet, wird aber trotzdem die Versicherung geschlossen, so kann die Versicherung wegen Nichtbeantwortung der Fragen die Auszahlung der Entschädigung nicht weigern (R. G. 21. Februar 1883 E. 9 S. 237).

nicht nach, so ist die Gesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet, während trotzdem die Prämien verfallen. Der Versicherer muß die Entschädigung zahlen; es wird aber nicht die im Vertrage festgesetzte Versicherungssumme, sondern nur der, gewöhnlich geringere, Schaden vergütet, der wirklich entstanden ist.

§ 315.

2. Arten der Versicherung.

Da jedes versicherbare Interesse zu einer Versicherung Anlaß geben kann, so giebt es viele Arten von Versicherungen.

I. Nach dem Gegenstande der Versicherung unterscheidet man:

1. Die Feuerversicherung, welche gegen die Gefahren des Feuers schützen soll. Für die Mobiliarfeuerversicherung gilt in Preußen das Gesetz vom 8. Mai 1837 (G. S. 102), welches durch die K. O. vom 30. Mai 1841 (G. S. 122) zum Teil auf die Immobilien ausgedehnt worden ist. Ähnliche Vorschriften bestehen in den neu erworbenen Provinzen. Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst ausgehändigt werden, nachdem die Polizeibehörde die Aushändigung für unbedenklich erklärt hat. Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst dann gezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch dagegen erfolgt ist. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Lagerräumen auf Ersuchen über die von den Pächtern und Mietern genommene Feuerversicherung Auskunft zu erteilen. Neben den Privatgesellschaften bestehen in Preußen auch öffentliche aus dem vorigen Jahrhundert stammende Feuersocietäten (Brandversicherungsanstalten), welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen (siehe II, 1). Die Versicherungssumme haftet auch dem Hypothekengläubiger (§ 294 Nr. 4).

2. Die Transportversicherung. Sie will den Schaden ersetzen, der einen Gegenstand auf einem Transport treffen kann. In der Form der Seeversicherung ist sie die älteste Versicherung.

3. Die Lebensversicherung. Sie will das Interesse vergüten, welches man an dem Tode einer Person oder an der Erreichung eines bestimmten Alters hat. Sie wird auf den Todes- oder Lebensfall geschlossen, je nachdem die Versicherungssumme beim Tode einer Person oder dann ausbezahlt wird, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht. Die Leistung der Versicherungsgesellschaft kann in Zahlung

einer bestimmten Summe oder in Gewährung einer Rente bestehen. Da bei der Lebensversicherung kein Schaden ersetzt werden soll, so ist die Doppel- und Überversicherung gestattet. Ist keine bestimmte zum Bezuge der Summe berechtigte Person (z. B. die Witwe, die Kinder) bezeichnet, so gehört die Summe zum Nachlaß des Versicherten und wird mit dem übrigen Vermögen unter die Erben verteilt. Der Versicherte kann sein Recht auf die Summe auf andere übertragen, auch verpfänden.

4. Die Hagelversicherung § 316.

5. Die Viehversicherung § 317 ff.

II. Nach der Art der Versicherung unterscheidet man die Versicherung auf Gegenseitigkeit und die Rückversicherung.

1. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist vorhanden, wenn sich die Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft verpflichten, den Schaden, der einzelne Mitglieder trifft, gemeinsam durch Beiträge zu ersetzen. Die Beiträge werden entweder im voraus für ein Geschäftsjahr festgesetzt oder im Falle eines Bedürfnisses durch Nachschüsse (Nachschußprämie) erhoben. Jeder Versicherte ist also zugleich Versicherer und nimmt an Gewinn und Verlust der Gesellschaft Anteil. [1])

2. Rückversicherung liegt vor, wenn sich eine Versicherungsgesellschaft bei einer anderen gegen die Gefahr versichert, welche ihr aus der Übernahme von Versicherungen erwächst. Will z. B. eine Versicherungsgesellschaft verhüten, daß sie durch übermäßige Inanspruchnahme leistungsunfähig wird, so nimmt sie für ihr ganzes Risiko oder einen Teil desselben Rückversicherung und erhält dann diejenige Summe ersetzt, die sie über ein bestimmtes Maß hinaus an Entschädigung hat zahlen müssen.

§ 316.

3. Die Hagelversicherung. [1])

Für die Hagelversicherung gelten lediglich die Statuten der Hagelversicherungsgesellschaften. Die größten deutschen Hagelversicherungsgesellschaften haben gemeinsame Versicherungsbedingungen aufgestellt,

[1]) Den bestehenden landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die in Preußen ihren Sitz haben, sind durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. Dezember 1899 (G. S. 1900 S. 2) die Rechte der juristischen Personen verliehen worden.

[1]) v. Thuemen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung. Dresden 1896.

welche am 13. November 1872 landespolizeilich genehmigt worden sind (M. Bl. 1873 S. 222).

Nach diesen Versicherungsbedingungen wird jeder Schaden vergütet, der nachweislich durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen verursacht worden ist. Beträgt der Schaden weniger wie $^1/_{12}$ des Wertes des versicherten Gegenstandes, so wird eine Vergütung nicht gewährt. Ein bestimmter Teil der Versicherungssumme, z. B. bei Weizen und Roggen $^1/_3$, wird auf das Stroh oder die Halme abgerechnet. Der Versicherte darf die versicherten Erzeugnisse nicht anderweitig versichern und erhält nur den Betrag vergütet, der gezahlt worden wäre, wenn der Hagelschlag nicht eingetreten wäre. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf und zwar beim Wein mit Beginn der Lese, bei Flachs und Hanf, sowie die Früchte nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen anderen Bodenerzeugnissen, sowie sie abgefahren oder in Barmen (Schobern) aufgestellt sind. Der Versicherungsantrag muß nach dem Formulare gewissenhaft und vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, übergeben werden. Nach Eintritt des Hagelschlags muß in 72 Stunden eine schriftliche Anzeige mit der Angabe des mutmaßlichen Schadens an die Hauptagentur eingesandt werden. Will jemand die beschädigten Felder anderweitig benutzen, so hat die Gesellschaft das Recht, den Versicherten mit $^2/_3$ der Entschädigungssumme abzufinden. Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zu stande, so wird von der Gesellschaft und dem Beschädigten je ein Sachverständiger ernannt. Können diese sich nicht einigen, so wird von dem Versicherten aus drei von der Versicherungsgesellschaft bezeichneten Personen ein Obmann gewählt, dessen Ausspruch stets entscheidet. Die Anstellung einer Klage ist nur bezüglich der Frage, ob die Gesellschaft überhaupt ersatzpflichtig ist, aber nicht bezüglich der Höhe der Entschädigung gestattet. Alle aus der Versicherung entstehenden Streitigkeiten gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Police (§ 313) ausgestellt ist. Der Pächter eines Grundstücks ist an sich nicht zur Hagelversicherung verpflichtet und kann hierzu nur durch den Pachtvertrag angehalten werden.

4. Die Viehversicherung.

§ 317.

a) Allgemeines.

Auch für die Viehversicherung gelten nur die Bedingungen der verschiedenen Versicherungsanstalten. Es bestehen in Deutschland für die Versicherung des Viehs eine Anzahl größerer Gesellschaften und die Ortsvereine (Viehladen). Letztere beruhen meist auf Gegenseitigkeit und wollen für einen kleineren Bezirk, etwa ein Dorf, eine Bürgermeisterei, den Schaden ersetzen, der das Vieh der Mitglieder trifft. Die Ortsvereine werden wie die größeren Gesellschaften wenig benutzt.[1]) Der Grund liegt in der Höhe der Prämien. Die Frage, ob Ortsvereine oder die größeren Gesellschaften vorzuziehen sind, ist im allgemeinen zu gunsten der größeren Gesellschaften zu entscheiden. Treten Unglücksfälle im Gebiete eines Ortsvereines auf, so wird derselbe nicht in der Lage sein, die Entschädigung auszuzahlen, während bei einer größeren Gesellschaft der Schaden, der in einer Gegend auftritt, durch die Prämienbezüge aus einer vom Unglück verschonten anderen Gegend wieder ausgeglichen wird. Den Ortsvereinen ist es jedenfalls zu empfehlen, bei einer größeren Gesellschaft Rückversicherung (§ 315, II, 2) zu nehmen.[2])

§ 318.

b) Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften.

Der deutsche Landwirtschaftsrat (§ 463) hat im Jahre 1895 im Verein mit einer größeren Anzahl deutscher Viehversicherungsgesellschaften Musterstatuten und Muster-Versicherungs-Bedingungen für Viehversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit aufgestellt, welche dem Interesse der einzelnen Versicherten, wie dem der Gesellschaften gleichmäßig Rechnung tragen. An der Beratung beteiligte sich die Mehrzahl der größeren Viehversicherungsgesellschaften. Nur die Sächsische Viehversicherungsbank zu Dresden hat es abgelehnt, der

[1]) Es bestanden bei der letzten Zählung in der Rheinprovinz 712, in Westfalen 676, in Schleswig-Holstein 751 Ortsviehversicherungsvereine. Nach der letzten Zählung waren in der Rheinprovinz 13,5%, in Westfalen 20,7%, in Schleswig-Holstein ungefähr 26% des vorhandenen Viehs versichert.

[2]) Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat mit der Rheinischen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Köln Versicherungs-Bedingungen vereinbart, nach welchen die Orts-Viehversicherungs-Vereine der Rheinprovinz bei der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft Rückversicherung nehmen können.

Einladung des Landwirtschaftsrates Folge zu leisten. Nach den festgestellten Bedingungen gilt im wesentlichen folgendes:[1])

Die Entschädigung wird gewährt gegen Verlust an Vieh durch Tod oder notwendig gewordenes Töten, nicht aber für Minderwert durch Alter, Abnutzung und andere nicht tötliche Fehler. Das zur Versicherung angemeldete Vieh muß durch einen Tierarzt untersucht werden. Ein Wechsel im Viehbestande steht dem Versicherten frei, doch ist die Änderung der Direktion anzuzeigen und von ihr zu genehmigen. Bei Versicherungen auf längere Zeit kann die Versicherungssumme bei Ablauf des Versicherungsjahres dem Viehbestande entsprechend ermäßigt werden. Geht das Vieh auf Erben oder andere Besitzer über, so bedarf es zur weiteren Giltigkeit der Versicherung der Genehmigung der Direktion. Wird die Versicherung nicht in einer bestimmten Frist vor dem Ablaufe des Versicherungsjahres bei der Direktion gekündigt, so gilt sie als stillschweigend auf die gleiche Dauer verlängert. Die Versicherung erfolgt in einzelnen, nach Art des Viehs getrennten Abteilungen. Jede Abteilung bildet gewöhnlich eine Versicherungsgesellschaft für sich und hat am Gewinn und Verlust der übrigen Abteilungen keinen Anteil. Bezüglich der Prämien hat die Rheinische Viehversicherungsgesellschaft in ihrem neueren System die sog. Individualisierung des Risikos durch eine Totalprämie eingeführt, d. h. es wird bei Beginn der Versicherung eine Minimalprämie bestimmt, die eingezahlt sein muß, ehe die volle Entschädigung vergütet wird. Tritt ein Schaden vor der vollen Zahlung ein, so wird an der Entschädigung ein entsprechender Teil gekürzt.[2])

Neben der Prämie muß noch ein Eintrittsgeld, Entschädigung für die Police, und wenn der Vertrag verlängert wird, Prolongationsgebühr bezahlt werden. Wenn ein Tier erkrankt oder einen Unfall erleidet, so muß der Versicherte ohne Verzug einen Tierarzt

---

[1]) Runderlaß vom 22. Juni 1896 betr. die Musterstatute und Musterversicherungsbedingungen für Viehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (M. Bl. 133). Über ein Normalstatut für Viehversicherungsgesellschaften und die allgemeinen Bedingungen bei Viehversicherungen vgl. auch M. Bl. 1896 S. 207.

[2]) Beispiel: A versichert ein Pferd zu 1000 Mk. zu einer jährlichen Prämie von 3 % (= 30 Mk). Es wird eine Minimalprämie von 20 % (= 200 Mk.) angenommen. Verendet das Tier, nachdem einmal die Prämie, also 3 %, gezahlt ist, so werden die an den 20 % fehlenden 17 % = 170 Mk. an der Entschädigungssumme gekürzt.

zuziehen, der Direktion schriftliche Anzeige erstatten und den Anordnungen der Direktion pünktlich nachkommen. Tritt ein Verlust ein, so ist für die Entschädigung der Wert des Tieres zur Zeit des Todes und nicht etwa der versicherte Wert maßgebend. Die Gesellschaft zahlt nicht den ganzen so ermittelten Wert, sondern nur 75 %. Von diesem Betrage wird der Erlös des verwerteten Tieres in Abzug gebracht. Der Versicherte trägt alle Gebühren und Kosten, welche durch die Verwertung des Tieres und durch die Feststellung des Schadens entstehen. Keine Entschädigung wird gewährt für die Verluste, welche durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Erdbeben und ähnliche Ereignisse entstehen, ferner nicht, wenn die Krankheit oder der Verlust zu einer Zeit entsteht, wo die Zahlung der Beträge im Rückstande ist, und wenn Nachlässigkeit in der Pflege und Wartung des Tieres vorliegt. Hat der Versicherte auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (§ 471) Entschädigung aus öffentlichen Mitteln erhalten, oder hat er durch sein Verhalten die Entschädigung verwirkt, so erhält er keine Entschädigung.[2]) Einige Gesellschaften haben die Fälle, in welchen eine Entschädigung nicht gezahlt wird, noch vermehrt, so hat z. B. die Sächsische Viehversicherungsbank zu Dresden 37 Fälle, in welchen sie zu einer Entschädigung nicht verpflichtet ist.

Grade für die Viehversicherung muß wiederholt werden, daß nur die genaueste Kenntnis und Beobachtung der Versicherungsbedingungen den Versicherten vor Nachteilen bewahren kann.

6. Die Sozialgesetzgebung.

§ 319.

a) Die Kranken- und Unfallversicherung.

1. Die Sozialgesetzgebung will die unbemittelten Volksklassen möglichst gegen die Nachteile schützen, welche durch Krankheit, Unfälle und Alter entstehen. Den Anfang machte das Gesetz vom 7. Juni

[2]) Um die Beobachtung der Vorschriften der Reichsseuchengesetze zu sichern, soll nach dem Cirkular vom 23. Juni 1877 (M. Bl. 184) darauf hingewirkt werden, daß durch die Viehversicherungsgesellschaften nur der staatlich nicht ersetzte Teil des Wertes vergütet wird. Es soll ferner bestimmt werden, daß auch der Anspruch an die Versicherungsgesellschaft verloren geht, wenn der Versicherte seinen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat verwirkt hat. Hierdurch sind die entsprechenden Bedingungen der Versicherungsgesellschaften veranlaßt worden.

1871 (R. G. Bl. 207, abgeändert durch Art. 42 E. G). Es bezieht sich auf die in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. s. w. beschäftigten sog. gewerblichen Arbeiter und gewährt Entschädigung, wenn den Arbeiter durch Verschulden des Arbeitsherrn oder seiner Vertreter im Betriebe ein Unfall trifft. Ein durch Zufall entstehender Unfall wird nicht entschädigt. Da der Arbeiter das Verschulden zu beweisen hatte, so war der gesetzliche Schutz ungenügend. Die eigentliche Sozialgesetzgebung begann mit der Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881. Dieselbe spricht die Überzeugung aus, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auch auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sei.

2. Es erschien darauf das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. 73), abgeändert durch G. vom 10. April 1892 und durch Bekanntmachung vom nämlichen Tage (R. G. Bl. 417) neu veröffentlicht.[1]) Es ordnete die Bildung von Krankenkassen an, welche dem Arbeiter im Falle einer Krankheit für einen Zeitraum von 13 Wochen ($^1/_4$ Jahr) freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie vom 3. Tage ab ein Krankengeld gewähren. An Stelle dieser Leistungen kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten. Die Beiträge zur Krankenkasse werden zu $^1/_3$ von dem Arbeitgeber, zu $^2/_3$ von den Arbeitern aufgebracht.

3. Am 6. Juli 1884 (R. G. Bl. 69)[2]) folgte dann das Unfallversicherungsgesetz für die gewerblichen Arbeiter. Es versicherte die Arbeiter gegen die Folgen eines jeden im Betriebe sich ereignenden Unfalles. Da die Krankenversicherung bereits für die ersten dreizehn Wochen Fürsorge trifft, so gewährte das Gesetz erst vom Beginn der 14. Woche ab die Kosten des Heilverfahrens und für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente. Im Falle der Tötung wird neben den Beerdigungskosten auch den Hinterbliebenen eine Rente gewährt. Die Mittel werden von den Arbeitgebern allein aufgebracht, welche zu diesem Zwecke in Genossenschaften, sog. Berufsgenossenschaften, vereinigt worden sind. Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird

[1]) Cirkular v. 10. Juli 1892 betr. die Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (M. Bl. 300.)

[2]) Ein abänderndes Gesetz ist in Vorbereitung. Dasselbe wird aber voraussichtlich die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen aufrecht erhalten.

kraft Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft. Die Unfallentschädigungen werden durch die Post ausbezahlt.

4. Die Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sind durch G. vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. 132)[2]) vom 1. April 1888 ab auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (z. B. Gesinde und Tagelöhner), Beamten und Unternehmer ausgedehnt worden. Wer Beamter ist, wird durch das Statut der Genossenschaft bestimmt. Unternehmer sind solche Personen, welche die Land- oder Forstwirtschaft auf eigene Rechnung betreiben, also die selbst wirtschaftenden Eigentümer und Pächter. Alle Arbeiter und Beamte, deren Gehalt 2000 M nicht übersteigt, unterliegen dem Versicherungszwange, während die Versicherung der Unternehmer eine freiwillige ist. Diejenigen Arbeiter, welche bereits nach dem G. vom 6. Juli 1884 (vgl. Nr. 3) der Versicherungspflicht unterliegen, sind ausgeschlossen. Die Versicherung wird von den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übernommen. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern allein aufgebracht. Die Fürsorge für die ersten 13 Wochen fällt der Krankenkasse zur Last. Gehört der Arbeiter noch keiner Krankenkasse an, so hat die Gemeinde in den ersten 13 Wochen für freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu sorgen. Erst mit der 14. Woche tritt die Berufsgenossenschaft ein. Auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung giebt im Falle der Tötung außer dem Ersatz der Beerdigungskosten den Hinterbliebenen eine Rente; bei Verletzungen werden mit Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle die Heilungskosten gewährt, auch wird bis zum Wiedereintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Rente zugebilligt.[3])

5. Da die Berufsgenossenschaften den gewerblichen sowie den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine ausreichende und vor allem sichere Entschädigung gewähren und zwar eine Entschädigung, welche von den Arbeitgebern aufgebracht wird, so mußten die nach bürgerlichem Recht bestehenden Verpflichtungen der Arbeitgeber zur Entschädigung aufgehoben werden, wenn eine doppelte Belastung vermieden werden sollte. Auf der anderen Seite waren aber auch die Berufsgenossenschaften gegen den bösen Willen und den Leichtsinn der

[3]) Vgl. die Verf. und Anweisungen vom 26. Juli 1886 (M. Bl. 187), v. 4. Juni 1887 (M. Bl. 125), v. 31. Januar 1892 (M. Bl. 47), v. 1. März 1895 (M. Bl. 82).

Arbeitgeber zu schützen. Nach den Gesetzen vom 6. Juli 1884 (95—98) und 5. Mai 1886 (116—119), können deshalb die versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens gegen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte und Repräsentanten, Betriebs- und Arbeitsaufseher nur noch ganz ausnahmsweise geltend machen, nämlich dann, wenn diese Personen den Unfall absichtlich herbeigeführt haben und die absichtliche Herbeiführung durch strafgerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt ist. Die Klage geht aber nur auf den Betrag, um welchen die von dem Betriebsunternehmer u. s. w. zu zahlende Summe die Summe übersteigt, welche die Berufsgenossenschaft zu zahlen hat. Die Summe, welche die Berufsgenossenschaft als Entschädigung gezahlt hat, kann sie unter Umständen von denjenigen zurückverlangen, welche den Unfall verschuldet haben. Es müssen nämlich diejenigen Betriebsunternehmer u. s. w. bezüglich deren durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall absichtlich oder durch fahrlässige Verletzung ihrer Berufspflicht herbeigeführt haben, der Berufsgenossenschaft alle Aufwendungen ersetzen, welche von der Berufsgenossenschaft gemacht worden sind. Ist der Unfall nicht durch den Betriebsunternehmer u. s. w. sondern durch eine Dritte bei dem Betriebe in keiner Weise beteiligte Person verursacht worden, so kommen die allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. über die Schadensersatzpflicht (§ 43) zur Anwendung. Der Verletzte ist also berechtigt, von dem Schuldigen vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Hat der Verletzte von der Berufsgenossenschaft Entschädigung erhalten, so kann die Berufsgenossenschaft von dem Schuldigen Ersatz ihrer Auslagen verlangen. Die Forderung des Verletzten gegen die schuldige Person geht kraft Gesetzes insoweit auf die Genossenschaft über als die Verpflichtung der Genossenschaft besteht.

Beispiel: Ein Arbeiter erleidet durch Zufall beim Betriebe einer Dreschmaschine einen Armbruch. In diesem Falle entschädigt ihn die Berufsgenossenschaft vom Beginne der vierzehnten Woche ab etwa mit einem Betrage von 200 M. Durch die Zahlung dieser 200 M sind alle Ansprüche des Arbeiters erledigt, sollte auch der Schaden größer gewesen sein und z. B. 250 M betragen haben. Es kann weder der Arbeiter die ihm am vollen Schadensersatze noch fehlenden 50 M von seinem Arbeitgeber verlangen, noch kann die Berufsgenossenschaft die im Interesse des Arbeitgebers gezahlten 200 M von diesem zurückfordern. Hat der Arbeitgeber den Armbruch absichtlich veranlaßt und ist der-

selbe wegen vorsätzlicher Körperverletzung rechtskräftig verurteilt worden, so erhält der Arbeiter die 200 M auch hier von der Berufsgenossenschaft; der Arbeitgeber muß aber nicht nur den Arbeiter die noch fehlenden 50 M sondern auch der Berufsgenossenschaft die für ihn verausgabten 200 M ersetzen. Die Berufsgenossenschaft könnte die 200 M von dem Arbeitgeber auch dann zurückfordern, wenn er den Unfall zwar nicht absichtlich aber durch Vernachlässigung seiner Berufspflichten herbeigeführt hat. Ist der Unfall dadurch entstanden, daß eine dritte z. B. eine beim Dreschen zuschauende Person den Armbruch vorsätzlich oder fahrlässig veranlaßte, so ist dieser Dritte nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schadensersatz zum Ersatz der 250 M verpflichtet. Da aber daneben auch noch die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Zahlung der 200 M bestehen geblieben ist, so hat der Arbeiter die Wahl, ob er jene dritte Person auf 250 M einklagen oder ob er von der Genossenschaft 200 und von dem Dritten die noch fehlenden 50 M verlangen will. Wählt er den letzteren Weg und hat die Genossenschaft ihn schon ganz oder teilweise entschädigt, so geht der Anspruch des Arbeiters gegen den Dritten für den bereits von der Genossenschaft empfangenen Betrag auf die Genossenschaft über. Hat also z. B. der Arbeiter schon 100 M von der Genossenschaft erhalten, so würde die Genossenschaft diese Summe von dem Dritten sofort zurückfordern können.[4]) Mit Rücksicht darauf, daß ein Landwirt auch noch nach Einführung der Kranken- und Unfallversicherung haftbar gemacht werden kann, ist namentlich beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen die größte Vorsicht zu empfehlen.[5])

---

[4]) Näheres über das Verhältnis der Unfallversicherung zu den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vgl. Schumacher in d. Z. f. V. 1889 S. 207, 214, 222, 223.

[5]) Mangel an Vorsicht beim Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Nachdem in landwirtschaftlichen Betrieben der Gebrauch von Maschinen immer mehr zur Notwendigkeit geworden war, sind zahlreiche Polizeiverordnungen erlassen worden, welche die mit dem Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen verbundene Gefahr möglichst beseitigen sollen. Ob solche Verordnungen bestehen und welchen Inhalt sie haben, kann durch Anfrage beim Gemeindevorsteher (Bürgermeister) festgestellt werden. Die Polizeiverordnungen suchen zu verhüten, daß die an den Maschinen beschäftigten Personen mit Teilen der Maschine in Berührung kommen und schreiben daher z. B. vor, daß alle Teile der Maschinen, die nicht von dem

§ 320.

b) Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach den Gesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung wird ein Schadenersatz nur gewährt, wenn sich ein Unfall im Betriebe ereignet, d. h. wenn ein plötzliches Leben oder Gesundheit gefährdendes Ereignis in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht. Ein solcher Unfall ist nicht vorhanden, wenn ein Betrieb im allgemeinen gesundheitsschädlich wirkt, z. B. schleichende Krankheit, allmähliche

---

Gehäuse umschlossen sind, nach Möglichkeit mit Brettern oder Blech bekleidet werden müssen, daß die zum Gebrauch aufgestellten oder im Gebrauche befindlichen Maschinen nicht ohne Aufsicht gelassen werden dürfen, daß eine Maschine, wenn sie geschmiert oder sonst nachgesehen werden soll, vorher zum Stillstand gebracht werden muß u. s. w. Werden die polizeilichen Vorschriften nicht beobachtet, so tritt die in der Polizeiverordnung vorgesehene Geldstrafe und im Unvermögensfalle Haftstrafe ein. Wichtiger sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann bei der fahrlässigen Tötung die Strafe auf fünf Jahre, bei der fahrlässigen Körperverletzung auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden (222, 230 St. G. B.). Fahrlässigkeit im Sinne dieser Vorschriften ist die Vernachlässigung derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche jeder anzuwenden verpflichtet ist. Ob eine solche Fahrlässigkeit vorliegt, hängt von der Sachlage des einzelnen Falles ab. Das Gericht hat zu untersuchen, ob durch pflichtmäßiges Handeln die Tötung oder Körperverletzung hätte verhindert werden können. War der Angeklagte bei Anwendung aller Aufmerksamkeit nicht imstande, den Erfolg zu verhüten, so ist auch eine Fahrlässigkeit nicht vorhanden. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M erkannt werden. Die Buße schließt andere Entschädigungsansprüche des Verletzten aus (231 St. G. B.). Die polizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen des St. G. B. sind von einander unabhängig. Die Polizeiverordnung bestraft lediglich die Übertretung des polizeilichen Gebotes ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene strafrechtliche Folge; das Strafgesetzbuch hat es nur mit den strafrechtlichen Folgen einer Handlung zu thun und ist es für den Strafrichter gleichgiltig, ob nebenher auch noch eine Polizeiverordnung übertreten ist. Es genügt daher zur Verurteilung nicht, daß die Handlung, durch welche ein Unfall herbeigeführt wurde, gegen eine Polizeiverordnung verstößt. Das Gericht hat vielmehr auch in einem solchen Falle selbständig zu prüfen und festzustellen, ob der Landwirt, von der Polizeiverordnung abgesehen, durch Anwendung der nötigen Sorgfalt

Verschlechterung des Gehörs oder Gesichts nach sich zieht. Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn zwar ein Unfall vorliegt, aber ein Zusammenhang mit dem Betriebe nicht besteht, z. B. ein Arbeiter auf einem Spaziergange verunglückt, oder wenn die Erwerbsfähigkeit durch Alter beschränkt wird oder ganz aufhört.

Für diese Fälle trifft das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) Fürsorge. Das Gesetz ist durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 abgeändert und gilt jetzt in der durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. 463) veröffentlichten Form.[1]) Es tritt ein, wenn durch Gebrechlichkeit, Abnutzung der Arbeitskräfte, Siechtum, Alter und Unfälle außerhalb des Betriebs eine Erwerbsunfähigkeit entsteht. Während die gewerbliche Unfallversicherung $3^1/_2$ Millionen, die landwirtschaftliche Unfallversicherung $7^1/_2$ Millionen Versicherte umfaßte, handelt es sich bei diesem Gesetz um die ganze arbeitende Bevölkerung Deutschlands, etwa den vierten Teil der ganzen Bevölkerung. Versicherungspflichtig sind vom 16. Lebensjahre ab alle Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und der Art ihrer Beschäftigung, wenn ihr Jahresverdienst 2000 M nicht übersteigt. Gewisse Personen, z. B. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker u. s. w. sind berechtigt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung).

Der Versicherte hat Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente) oder des Alters

---

und Vorsicht den eingetretenen Erfolg hätte voraussehen und abwenden können (R. G. 2. Dezember 1880 E. i. Str. 3 S. 208). Es kann umgekehrt eine gerichtliche Verurteilung stattfinden, auch wenn die maßgebenden Polizeiverordnungen auf das gewissenhafteste beobachtet sind. Vgl. näheres Schumacher: die in der Rheinprovinz geltenden polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften, welche beim Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen zur Anwendung kommen, in d. Z. l. V. 1889 S. 337—339 (auch Separatabdruck). Die Abhandlung enthält zwar die polizeilichen Vorschriften nur für die Rheinprovinz, stellt aber im übrigen das in ganz Preußen geltende Recht dar. Vgl. auch das Cirkular vom 16. Januar 1889 (M. Bl. 44), welches den Behörden anheimgiebt, unvermutete Revisionen landwirtschaftlicher Maschinen vorzunehmen.

[1]) Vgl. die Bekanntmachung v. 26. August 1899 betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (M. Bl. 165) und bezüglich der Quittungskarten die Anweisung vom 17. November 1899 (M. Bl. 1900 S. 16).

(Altersrente). Zu jeder Rente gewährt das Reich einen festen Zuschuß von 50 M jährlich. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des vorgeschriebenen Alters erforderlich die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 200, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Beitragswoche ist jede Woche, für welche der Versicherte einen Versicherungsbeitrag entrichtet hat. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag jeder Kalenderwoche. Die Versicherten sind, je nachdem der Jahresarbeitsverdienst bis 350, 550, 850, 1150 oder mehr wie 1150 M beträgt, in fünf Lohnklassen eingeteilt. Jede Lohnklasse zahlt einen verschiedenen Wochenbeitrag, nämlich 14, 20, 24, 30 und 36 Pfg. Bei der Invalidenrente werden dem nach den einzelnen Lohnklassen verschiedenen Grundbetrage von 60, 70, 80, 90 und 100 M Steigerungssätze zugerechnet, welche der Zahl der Beitragswochen entsprechen. Die Steigerungssätze betragen in den einzelnen Lohnklassen für jede Beitragswoche 3, 6, 8, 10 und 12 Pfg. Die Altersrente besteht nur aus zwei Teilen, dem Reichszuschuß und einem festen von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Betrage. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt in den Lohnklassen I—V 60, 90, 120, 150 und 180 M.[2]) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor

[2]) Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Bei mehr als 1200 Beitragswochen sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

Beispiele: Die jährliche Höhe der Invalidenrente beträgt z. B., wenn nur Beiträge in einer einzigen Lohnklasse entrichtet sind, beim Ablaufe der Wartezeit von 200 Wochen also in ihrem Mindestbetrage und mit Einschluß der Abrundung auf volle 5 Pf. für den Monat (38) in Lohnklasse: I = 50 (Reichszuschuß) + 60 (Grundbetrag) + 200 × 0,03 (Steigerung nach Beitragwochen) + 0,40 (Abrundung) = 116,40 M.

II = 50 + 70 + 200 × 0,06 + 0,00 = 132,00 M
III = 50 + 80 + 200 × 0,08 + 0,40 = 146,40 „
IV = 50 + 90 + 200 × 0,10 + 0,20 = 160,20 „
V = 50 + 100 + 200 × 0,12 + 0,00 = 174,00 „

ihnen eine Rente zugebilligt wurde, ist auf Verlangen die Hälfte der von ihnen geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Der Anspruch muß vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und Versicherten je zur Hälfte bezahlt und in der Weise entrichtet, daß für jede Beitragswoche eine der Lohnklasse entsprechende Versicherungsmarke in die vom Versicherten geführte Quittungskarte eingeklebt wird. Das Einkleben der Marken liegt dem Arbeitgeber ob, welcher die von ihm ausgelegte Beitragshälfte bei der Lohnberechnung in Abzug bringen kann. Die Versicherungsmarken werden von den Postanstalten verkauft. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

7. Zur Errichtung und Beaufsichtigung der bei der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung gegründeten Genossenschaften, zur Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden, ist das Reichsversicherungsamt eingerichtet. Daneben können auch Landesversicherungsämter errichtet werden.

Die Altersrente beträgt jährlich einschließlich der Abrundung bei Beiträgen in einer Lohnklasse in Lohnklasse

I = 50 + 60 + 0,40 = 110,40 M
II = 50 + 90 + 0,40 = 140,10 „
III = 50 + 120 + 0,40 = 170,40 „
IV = 50 + 150 + 0,40 = 200,40 „
V = 50 + 180 + 0,40 = 230,40 „

Es sind z. B. nachgewiesen in Lohnklasse I 200, in II 400, in III 300, in IV 300, in V 100 Wochen, zusammen 1300 Wochen. Da nur 1200 Wochen der höchsten Lohnklassen zum Ansatz kommen, werden nur 100 Wochen der ersten Lohnklasse gerechnet. Die Altersrente beträgt jährlich $= 50 + \frac{100 \times 60 + 400 \times 90 + 300 \times 120 + 300 \times 150 + 100 \times 180}{1200}$ = 167,50 oder abgerundet 168 M.

Neunter Abschnitt.

Miete und Pacht.

I. Die Miete.[1])

§ 321.

1. Begriff und Inhalt.

1. Mietvertrag ist der Vertrag, in welchem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch einer Sache zu überlassen und der Mieter die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Gegenstand der Miete können sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen, bebaute oder unbebaute Grundstücke, Wohnräume und andere Räume sein. Das Gesetz spricht bei der Miete unbeweglicher Sachen stets nur von Grundstücken. Die Vorschriften gelten aber auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen (535, 580).

2. Der Mietvertrag über bewegliche Sachen kann formlos abgeschlossen werden. Der Mietvertrag über Grundstücke, Wohnräume und andere Räume, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die schriftliche Form nicht beobachtet, so ist der Vertrag nicht ungiltig; er gilt dann als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 325 Nr. 2). Die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zu-

---

[1]) Fränkel, Das Miet- und Pachtrecht nach dem B. G. B., Berlin 1897. Fuld, Das Mietrecht nach dem B. G. B. Leipzig 1898. Borchert, Das Mietrecht nach dem B. G. B. Brückner, Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen. Leipzig 1900.

Das B. G. B. hat nur die Miete ausführlich behandelt. Die Pacht ist in der Weise dargestellt, daß im § 581 die Vorschriften der Miete zur entsprechenden Anwendung gebracht und in den §§ 582—597 Abweichungen von der Miete angeführt sind. Hierdurch wird die Darstellung der Pacht im B. G. B. zu einer unübersichtlichen und wenig verständlichen. Da für die Landwirtschaft die Pacht wichtiger ist wie die Miete, so hat die Pacht eine eingehende Darstellung erhalten. Für die Übergangszeit gelten dieselben Vorschriften wie bei der Pacht (vgl. § 327 Nr. 2). Wird die vermietete Sache vor oder nach dem Einzug des Mieters veräußert oder belastet, so gelten die im § 336 bei der Pacht dargestellten Vorschriften. Auch verjähren die Ansprüche aus Mietverträgen in derselben Weise wie die Ansprüche aus Pachtverträgen (vgl. § 337).

lässig. Ein der schriftlichen Form bedürftiger, aber ohne diese Form geschlossener Mietvertrag gilt demnach mindestens ein Jahr. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 325 Nr. 4) kündigen. Die Kündigung ist aber unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder Mieters geschlossen ist (566, 567).

§ 322.

2. Rechte und Pflichten des Vermieters.

1. Der Vermieter muß die Sache in einem vertragsmäßigen und brauchbaren Zustande überliefern und während der ganzen Dauer der Miete in diesem Zustande erhalten (536).[1])

2. Wegen Fehler, welche die Tauglichkeit aufheben oder mindern, kann der Mieter für die betreffende Zeit Nachlaß oder Minderung des Mietzinses verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später fortfällt. Die Zusicherung einer bestimmten Größe steht bei einem Grundstücke der Zusicherung einer Eigenschaft gleich. Der Mieter kann aber auch *statt* Nachlaß oder Minderung des Mietzinses Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Fehler schon beim Abschluß des Vertrages vorhanden war, wenn er später infolge eines Verschuldens des Vermieters entsteht, oder wenn der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug (§ 103) kommt. Im letzteren Falle kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diese Rechte stehen dem Mieter nicht zu, wenn er den Mangel gekannt hat. Die Haftung des Vermieters kann durch Vertrag anderweitig geregelt werden, die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Vermieter Mängel arglistig verschweigt (536—540). Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn der Mieter durch das Recht eines Dritten an der Sache, z. B. dadurch gestört wird, daß ein Dritter das vermietete Haus als sein Eigentum in Anspruch nimmt (541).

3. Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten z. B. Grund-

[1]) Der Vermieter muß gestatten, daß der Mieter eine Fernsprechleitung anlegt oder sich an eine Fernsprechleitung anschließt, wenn nach der Sachlage dies als ein dringendes Bedürfnis der Mietwohnung erscheint (R. G. 30. Jan. 1896 E. 37 S. 212.)

und Gebäudesteuer, Kanal-, Kehr- und Wasserleitungsabgaben hat der Vermieter zu tragen, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist. Er muß ferner dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen ersetzen. Notwendige Verwendungen sind diejenigen, welche zur Erhaltung der Sache in wirtschaftlich brauchbarem Zustande erforderlich sind. Bei der Vermietung eines Tieres fallen aber die Fütterungskosten dem Mieter zur Last. Andere Verwendungen hat der Vermieter nur in soweit zu ersetzen, als nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 358) Ersatz verlangt werden kann (546, 547).

§ 323.

3. Rechte und Pflichten des Mieters.

1. Die wichtigste Pflicht des Mieters ist die Zahlung des Mietzinses. Derselbe ist am Ende der Mietzeit postnumerando zu entrichten, es sei denn, daß die Zahlung im voraus (pränumerando) vereinbart ist. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Der Mietzins für Grundstücke, Wohnräume oder andere Räume ist nach Ablauf je eines Kalendervierteljahres zu entrichten und zwar am ersten Werktage des folgenden Monats, es sei denn, daß in dem Mietvertrage die Zahlung nach kürzeren Zeitabschnitten z. B. nach Monaten bemessen ist (551). Hat z. B. A dem B eine Wohnung vermietet zum Preise von 75 M monatlich, so ist die Miete am Ende eines jeden Monats zu zahlen; ist aber die Wohnung zum Preise von 900 M jährlich vermietet und bezüglich der Zahlungszeit nichts vereinbart, so muß die Miete mit je 225 M je am 1. der Monate April, Juli, Oktober und Januar für das verflossene Vierteljahr bezahlt werden.

2. Der Mieter muß den Mietzins auch dann zahlen, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Benutzung der gemieteten Sache verhindert wird (552).

3. Veränderungen und Verschlechterungen der vermieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten (548). Der Mieter hat z. B. keinen Ersatz zu leisten, wenn die Tapete trotz ordnungsgemäßem Gebrauch schadhaft z. B. blaß wird oder sich ablöst. Der Mieter ist auch berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat z. B. eine von ihm für seine Zwecke angebrachte Thüre, Portiere u. s. w. weg-

zunehmen (547). Bezüglich der Wegnahme gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 101 Nr. 2). Macht der Mieter von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, benutzt er z. B. ein gutes Zimmer als Küche, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen. Die Ausübung des Klagerechts setzt aber voraus, daß der Mieter ohne Erfolg aufgefordert worden ist, den vertragswidrigen Gebrauch zu unterlassen (550).

4. Nach erfolgter Kündigung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter, der mit Mietlustigen zu ihm kommt, die Besichtigung der vermieteten Sache zu gestatten. Hierbei muß aber der Vermieter auf die Verhältnisse des Mieters billige Rücksicht nehmen und darf ihn z. B. nicht zu ungelegener Zeit belästigen. Der Ortsgebrauch wird hierbei maßgebend sein.

5. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt. Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außer stande ist, kann der Mieter weder sein Recht auf Nachlaß oder Minderung des Mietzinses geltend machen, noch kündigen, noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (545).

6. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen insbesondere darf er nicht ohne diese Erlaubnis die Sache untervermieten. Weist aber der Vermieter die Annahme eines geeigneten Untermieters zurück, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 325 Nr. 4) kündigen (549.) Durch die Untervermietung entstehen keine rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vermieter und Untermieter. Das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter dauert fort, es wird nur so angesehen als ob der Mieter sein Mietrecht durch den Untermieter ausüben lasse. Ist z. B. der Mieter mit der Zahlung der Miete in Rückstand, so kann der Vermieter sich nur an den Mieter und nicht an den Untermieter halten. Der Vermieter hat auch kein Pfandrecht an den Sachen des Untermieters (vgl. aber Nr. 7).

7. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der Be-

endigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, z. B. untervermietet, so kann der Vermieter die Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten fordern und z. B. gegen den Untermieter die Klage auf Räumung anstellen (556). Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins als Entschädigung verlangen, doch ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen (557).

§ 324.

4. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters.

1. Das Gesetz hat die Ansprüche des Vermieters durch ein Pfandrecht geschützt. Das Pfandrecht sichert alle Forderungen des Vermieters, auch die Entschädigungsforderungen aus dem Mieterverhältnis. Künftige Entschädigungsforderungen und der Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr sind aber durch das Pfandrecht nicht geschützt. Das Pfandrecht umfaßt die eingebrachten Sachen des Mieters. Diejenigen Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, (§ 389) unterliegen auch nicht dem gesetzlichen Pfandrecht. Dem Pfandrecht unterliegen nur Sachen, welche dem Mieter selbst gehören. Das gesetzliche Pfandrecht wird durch Verkauf (§ 305) verwirklicht.

2. Das Pfandrecht entsteht in dem Augenblick, in welchem die Sachen in die Mietwohnung z. B. in die Zimmer, Keller u. s. w. eingebracht werden. Es erlischt, wenn die Sachen mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermieters vom Grundstück entfernt worden sind. Das Gesetz gestattet dem Mieter gewisse Sachen mit der Wirkung zu entfernen, daß das Pfandrecht erlischt. Es sind dies Sachen, deren Entfernung im regelmäßigen Betriebe des Geschäftes des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt. Die Entfernung ist ferner gestattet, wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Sachen im Ladengeschäfte des Mieters scheiden z. B. aus dem Pfandrecht aus, wenn sie an Kunden verkauft werden, Koffer und sonstige zur Reise nötigen Sachen, wenn sie der Mieter mit auf die Reise nimmt. Das Pfandrecht erlischt endlich noch mit dem Ablaufe eines Monates, nachdem der Vermieter von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der

Vermieter seinen Anspruch vorher gerichtlich z. B. durch Anstellung einer Klage auf Zurückschaffung geltend gemacht hat (560).

3. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er der Entfernung widersprechen kann, ohne Anrufung des Gerichts verhindern (561). Will der Mieter *ohne auszuziehen* nur *einzelne* Gegenstände, welche dem Pfandrecht unterworfen sind, von dem Grundstücke entfernen, so darf der Vermieter selbst und gegebenenfalls sogar mit Gewalt die Entfernung verhindern. Er muß die Sachen aber in die Wohnung des Mieters zurückschaffen und darf sie nicht selbst in Besitz nehmen. Ist dagegen der Mieter *ausgezogen*, so darf der Vermieter die Sachen, welche noch nicht aus der Mietwohnung entfernt sind, selbst und wenn nötig mit Gewalt in Besitz nehmen. Diejenigen Sachen, welche bereits ohne Wissen und unter Widerspruch *entfernt worden sind*, darf der Vermieter weder eigenmächtig zurückschaffen noch in seinen Besitz nehmen, er muß vielmehr im Wege der gerichtlichen Klage die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in die Wohnung oder, wenn der Mieter bereits ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Die Klage muß innerhalb eines Monats angestellt werden, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt (vgl. Nr. 3). Beispiel: Ein Vermieter erfährt, daß der Mieter um seinen heimlichen Auszug vorzubereiten, die wertvollsten Möbel entfernen will. Er findet diese Möbel bereits verpackt im Zimmer stehen. In diesem Falle kann er ohne Anrufung des Gerichts selbst und wenn nötig mit Gewalt verhindern, daß die Möbel entfernt werden. Er darf z. B. die Möbel auspacken, sie wieder an ihre Stelle bringen und vor der Wohnung Leute aufstellen, die eine Entfernung verhindern sollen. Er darf die Sachen aber nicht selbst in Besitz nehmen. Ist dagegen der Mieter bereits *ausgezogen*, so darf der Vermieter die noch in der Wohnung befindlichen oder noch im Möbelwagen vor dem Hause stehenden Sachen ohne Anrufung des Gerichts in seinen Besitz nehmen und z. B. in seine Wohnung oder in einen Lagerraum schaffen lassen. Einem Widerstande des Mieters darf er sogar mit Gewalt begegnen. Waren aber die Möbel bereits entfernt, so muß der Vermieter seine Ansprüche auf Zurücklassung oder Besitz gerichtlich geltend machen.

4. Der Vermieter kann sein gesetzliches Pfandrecht auch dritten Personen gegenüber geltend machen und von ihnen durch Klage die Zurückschaffung der Sachen und, wenn der Mieter bereits ausgezogen

ist, die Überlassung des Besitzes an den Sachen verlangen. War der Dritte in gutem Glauben d. h. kannte er das Pfandrecht des Vermieters nicht, so ist der Dritte gegen den Anspruch des Vermieters geschützt. Wird eine dem Pfandrecht des Vermieters unterliegende Sache für einen andern Gläubiger gepfändet, so kann er auch diesem gegenüber das Pfandrecht geltend machen (562). Das Pfandrecht wegen des Mietzinses kann aber nicht für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden (563). Ist z. B. bei einem Mieter am 15. Mai 1902 gepfändet worden, so kann der Vermieter den Mietzins nur für die Zeit vom 15. Mai 1901 ab geltend machen. Wenn eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird, muß der Vermieter durch gerichtliche Klage von dem pfändenden Gläubiger verlangen, daß er in die vorzugsweise Befriedigung des Vermieters aus dem Erlöse der Sache einwilligt. Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht, d. h. bei demjenigen Amtsgericht anzustellen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. Ist zur Anstellung der Klage keine Zeit mehr, so muß der Verpächter beim Vollstreckungsgericht den Antrag stellen, daß dem Gerichtsvollzieher aufgegeben wird, den Erlös aus den versteigerten Sachen zu hinterlegen. Ist dies geschehen, so muß der Vermieter die Einwilligung des pfändenden Gläubigers in die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse einholen und, wenn die Einwilligung verweigert wird, auf Erteilung der Einwilligung Klage erheben (805 C. P. O.).

5. Beendigung der Miete.

§ 325.

a) Im allgemeinen.

1. Ablauf der Zeit. Die Miete auf bestimmte Zeit endigt mit dem Ablauf des letzten Tages von selbst und ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf (564). Die Ortspolizeibehörde kann mit verbindlicher Kraft für alle Bewohner des Bezirks Räumungsfristen festsetzen.[1])

[1]) Unberührt bleiben nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablauf gemietete Räume bei Beendigung des Mietsverhältnisses zu räumen sind (Art. 93 E. G.). Derartige Vorschriften enthält für Preußen das G. v. 30. Juni 1834 (G. S. 92) über die Termine bei Wohnungsmietverträgen. Das G. v. 4. Juni 1890 (G. S. 177) hat die Geltung dieser Vorschriften auf den ganzen Umfang des Staates ausgedehnt. An Sonn- und Festtagen ist der Mieter nicht verpflichtet, die Wohnung zu räumen (§ 32 Nr. 3).

2. Miete auf unbestimmte Zeit. Ist die Mietzeit unbestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen kündigen (565):

a) Bei Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen, mit dessen Ende das Mietverhältnis aufhören soll. Sind die drei ersten Werktage des laufenden Kalendervierteljahres bereits vorüber, so kann nur zum Schlusse des folgenden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Ist aber der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonates zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des betreffenden Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der betreffenden Woche zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

b) Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

3. Stillschweigend verlängerte Miete. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert. Soll die stillschweigende Verlängerung der Miete auf unbestimmte Zeit nicht eintreten, so muß derjenige Teil, welcher die Verlängerung nicht will, dem Gegner seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen erklären. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauches, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung des Gebrauches Kenntnis erhält (568).

4. Beendigung der Miete unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. In vielen Fällen bestimmt das Gesetz, daß die Miete unter Einhaltung einer gesetzlichen Frist gekündigt werden kann (vgl. z. B. Nr. 5, 6). Diese Frist ist bei beweglichen und unbeweglichen Sachen verschieden. Soll bei Grundstücken, Wohn- und anderen Räumen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden, so ist die Kündigung nur für den

Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktage des Kalendervierteljahres zu erfolgen, mit dessen Ende das Mietverhältnis aufhören soll. Bei beweglichen Sachen muß die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll (565).

5. Tod. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe des Mieters wie der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vgl. Nr. 4) zu kündigen. Die Kündigung muß aber für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Wird die erste Kündigungsmöglichkeit nicht benutzt, so müssen alle Beteiligte das Mietverhältnis bis zum ursprünglich vereinbarten Ende aushalten. Der Tod des Vermieters ist auf das Mietverhältnis ohne Einfluß (569).

6. Versetzung. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle einer Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich und ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (vgl. Nr. 4). Die Kündigung kann aber auch hier nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (570).

§ 326.

b) durch Kündigung.

1. Kündigung seitens des Vermieters. a) Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch macht und diesen Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fortsetzt oder wenn er die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt gefährdet. Das Recht des Vermieters muß aber in erheblichem Maße verletzt sein. Eine erhebliche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn der Mieter einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt (553).

b) Der Vermieter kann ferner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder zum Teil im Verzuge ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor die Kündigung erfolgt ist. Sie ist unwirksam,

wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Vermieter zustehenden Forderung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt (554).

2. Kündigung seitens des Mieters. a) Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der vermieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung setzt aber voraus, daß eine dem Vermieter gesetzte angemessene Frist verstrichen ist, ohne daß Abhilfe erfolgte. Wenn die Erfüllung des Vertrages für den Mieter kein Interesse mehr hat, kann die Bestimmung einer Frist unterbleiben. Ist die Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs nur unerheblich, so ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird. Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast (542).

b) Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei Abschluß des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm aus dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat (544).

3. Ist der Pachtzins für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpächter denselben zurückzuerstatten und vom Tage des Empfanges an mit 4 % zu verzinsen (543, 555).

II. Die Pacht.[1])

§ 327.

1. Begriff und Inhalt des Pachtvertrages.

1. Pachtvertrag ist derjenige Vertrag, in welchem der Verpächter sich verpflichtet, während der Pachtzeit den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes und den Genuß derjenigen Früchte zu gewähren, welche

[1]) Schumacher, die landwirtschaftliche Pacht. Berlin 1900.
Die Bedingungen für die Verpachtung der preußischen Domänen sind nicht aufgenommen, da eine Neuregelung in nächster Zeit bevorsteht.

nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pächter die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Pachtzins zu zahlen. Der wichtigste Unterschied zwischen Pacht und Miete besteht darin, daß die Miete nur den Gebrauch der Sache gewährt, die Pacht aber außerdem noch dem Pächter den Genuß der Früchte verschafft; sie unterscheiden sich ferner noch dadurch, daß Gegenstand der Miete nur Sachen, d. h. körperliche Gegenstände sein können, während die Pacht auch Rechte zum Gegenstande haben kann. Gegenstand der Pacht kann z. B. sein: ein Landgut, einzelne Grundstücke, eine Mühle, eine Fabrik, der Betrieb eines Hôtels, einer Bahnhofrestauration, das Fischerei- und Jagdrecht u. s. w. Ein Grundstück kann sowohl Gegenstand der Pacht wie der Miete sein. Wird z. B. ein Grundstück als Lagerplatz zum Lagern von Baumaterialien überlassen, so ist das Rechtsverhältnis eine Miete, wird es zur landwirtschaftlichen Benutzung überlassen, so liegt eine Pacht vor (581). Im allgemeinen macht das B. G. B. zwischen der Verpachtung von Landgütern und der Verpachtung einzelner Grundstücke keinen Unterschied. Nur in einzelnen Beziehungen (§ 342) steht die Verpachtung von Landgütern unter abweichenden Vorschriften.

2. Die vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Dienstverhältnisse unterstehen dem neuen Recht, wenn die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist (Art. 171 E. G.). Diese Bestimmung hat schon zu verschiedenen Streitfragen Anlaß gegeben.[2]) Ist ein Pacht-, Miet- oder Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1900 auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so steht es bis zum Ablaufe dieser Zeit unter dem bisherigen Recht. Ergiebt sich aber irgend eine Kündigungsmöglichkeit, ist z. B. der Pächter mit dem Pachtzins im Rückstand und der Verpächter aus diesem Grunde zur Kündigung berechtigt, so ist von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und hierdurch das Ende des Vertragsverhältnisses herbeizuführen. Geschieht dies nicht, so untersteht der Vertrag dem neuen Recht und zwar von dem Zeitpunkte ab, in welchem bei erfolgter Kündigung das Ende des Vertragsverhältnisses eingetreten wäre. Beispiel: A hat im Jahre 1891 dem B ein Landgut bis zum 1. Juli 1901 mit der Verabredung verpachtet, daß

[2]) Vgl. hierüber Schumacher im Archiv für das bürgerliche Recht Bd. 15 S. 258 ff.).

der Pachtvertrag auf weitere drei Jahre verlängert werden soll, wenn nicht spätestens am 1. Januar 1901 der Vertrag von einer Seite gekündigt wird. Hier steht der Vertrag bis zum 1. Juli 1901 unter dem alten Recht. Erfolgt keine Kündigung, so besteht der Pachtvertrag zwar fort, untersteht aber vom 1. Juli 1901 ab dem neuen Recht.[3])

§ 328.

2. Abschluß des Pachtvertrages.

1. Form des Pachtvertrages. Haben die Parteien über die wesentlichen Erfordernisse des Pachtvertrages — über die Überlassung des Gebrauchs und der Benutzung und die Zahlung des Pachtzinses — Einigkeit erzielt, so ist im allgemeinen der Pachtvertrag abgeschlossen. Der Pachtvertrag kann mündlich und formlos abgeschlossen werden, wenn die Dauer der Pachtzeit ein Jahr nicht übersteigt. Für Pachtverträge auf längere Zeit bedarf es der einfachen schriftlichen Form (566). Eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung des Vertrages ist nicht erforderlich. Die Unterlassung der schriftlichen Form bewirkt aber nicht die Ungiltigkeit des Vertrages, sie hat nur zur Folge, daß der Pachtvertrag als auf unbestimmte Zeit (vgl. Nr. 3) geschlossen gilt (566). Ein solcher Pachtvertrag gilt für mindestens ein Jahr und kann nur zum Schlusse eines Pachtjahres nach halbjähriger Kündigung gekündigt werden.

2. Pacht auf bestimmte Zeit. Bezüglich der Dauer der Pacht und der Kündigungsfristen entscheidet die Vereinbarung der Parteien. Wird aber ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vgl. Nr. 3) kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Pachtvertrag für die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters geschlossen ist (567). Es muß

[3]) Eine ähnliche Übergangsbestimmung trifft das E. G. (Art. 172) für den Fall, daß eine Sache, die am 1. Januar 1900 verpachtet oder vermietet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet wird. In diesem Falle hat der Pächter oder Mieter dem Erwerber der Sache oder dem Erwerber des Rechts gegenüber die im B. G. B. (571—579, vgl. § 336) bestimmten Rechte. Sollte aber das bisherige Recht dem Mieter oder Pächter weitergehende Rechte gewähren, so bleiben diese günstigeren Bestimmungen bestehen. Es hören aber auch die weitergehenden Rechte auf und der Vertrag tritt ganz unter das neue Recht, wenn der erste Termin, zu welchem nach bisherigem Recht gekündigt werden konnte, ohne Kündigung verstrichen ist.

dann der Vertrag für die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters ausgehalten werden, sollte dies auch ein Zeitraum sein, welcher dreißig Jahre übersteigt.

3. Pacht auf unbestimmte Zeit. Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so haben beide Parteien das Recht, das Pachtverhältnis durch Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen (564, 595, 193). Die Kündigung ist hiernach nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig. Die Parteien müssen daher stets ein ganzes Pachtjahr aushalten. Die Kündigung hat ferner spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessem Ablaufe die Pacht endigen soll. Die Kündigungsfrist ist demnach eine halbjährige. Das Pachtjahr beginnt mit demjenigen Tage, welchen die Parteien als Antrittstag festsetzen, und endigt im nächsten Jahre mit Ablauf des vorhergehenden Tages. Hat z. B. A dem B am 1. Juli 1900 ein Grundstück auf unbestimmte Zeit verpachtet, so gilt der Vertrag zunächst bis zum 30. Juni 1901. Soll der Vertrag an diesem Tage endigen, so muß spätestens am 2. Januar 1901 — der 1. Januar ist in Preußen gesetzlicher Feiertag und kein Werktag — gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, so dauert der Vertrag bis zum 30. Juni 1902 u. s. w.

4. Die stillschweigende verlängerte Pacht. Wird nach Ablauf der vereinbarten Pachtzeit der Gebrauch der Sache von dem Pächter fortgesetzt, so gilt die Pacht als auf unbestimmte Zeit verlängert (568) d. h. es wird so angesehen als ob die Parteien nach Ablauf der Pachtzeit einen neuen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit (vgl. Nr. 3) abgeschlossen hätten. Haben die Parteien trotz Fortsetzung des Gebrauchs durch den Pächter nicht die Absicht, das Pachtverhältnis zu verlängern, so muß der Verpächter oder Pächter dem anderen Teile seinen Willen, die Pacht nicht fortzusetzen binnen einer Frist von zwei Wochen erklären. Die Frist beginnt für den Pächter mit der Forsetzung des Gebrauchs und der Nutzung, für den Verpächter mit dem Zeitpunkte, in welchem er von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erlangt. Laufen die Fristen ab, ohne daß von einer Seite eine Erklärung erfolgt, so gilt die Pacht unwiderruflich als stillschweigend verlängert.

§ 329.

2. Rechte und Pflichten des Verpächters.

1. Der Verpächter muß die Sache in einem vertragsmäßigen und brauchbaren Zustande überliefern und während der ganzen Dauer der Pacht in diesem Zustande erhalten (536).[1])

2. Wegen Fehler, welche die Tauglichkeit des Pachtgegenstandes aufheben oder mindern, kann der Pächter für die betreffende Zeit Nachlaß oder Minderung des Pachtzinses verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später fortfällt. Die Zusicherung einer bestimmten Größe steht bei einem Grundstücke der Zusicherung einer Eigenschaft gleich. Der Pächter kann aber auch statt Nachlaß oder Minderung des Pachtzinses Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Fehler schon beim Abschluß des Vertrages vorhanden war, wenn er später infolge eines Verschuldens des Verpächters entsteht oder wenn der Verpächter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug (§ 103) kommt. Im letzteren Falle kann der Pächter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diese Rechte stehen dem Pächter nicht zu, wenn er den Mangel gekannt hat. Die Haftung des Verpächters kann durch Vertrag anderweitig geregelt werden, die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verpächter Mängel arglistig verschweigt (536—540). Diese Vorschriften kommen auch zur Anwenduug, wenn der Pächter durch das Recht eines Dritten z. B. dadurch gestört wird, daß ein Anderer das Eigentum an dem verpachteten Grundstück oder einen Nießbrauch an dem Grundstücke für sich in Anspruch nimmt (541).

3. Die auf der verpachteten Sache ruhenden Lasten, z. B. Grund- und Gebäudesteuer, die Zinsen der Hypothekenschulden, etwaige Deichlasten und alle übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben, z. B. die Reallasten hat der Verpächter zu tragen, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist. Er muß ferner dem Pächter die auf der Sache gemachten notwendigen Verwendungen ersetzen. Notwendige Verwendungen sind diejenigen, welche zur Erhaltung der Sache in wirtschaftlich brauchbarem Zustande erforderlich sind. Bei der Verpachtung eines Tieres fallen aber die Fütterungskosten dem

[1]) Der Verpächter muß unter der gleichen Voraussetzung wie der Vermieter die Anlage eines Fernsprechers gestatten, vgl. § 322 Anm. 1.

Pächter zur Last. Andere Verwendungen hat der Verpächter nur insoweit zu ersetzen, als nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 358) Ersatz verlangt werden kann (546, 547).

4. Häufig und zwar in der Regel bei wertvolleren Pachtgegenständen wird vom Pächter beim Verpächter eine bestimmte Summe (Vorschuß, Kaution) hinterlegt. Sie ist eine Sicherheitsleistung, welche die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Pächters sichern soll. Sie wird vom Verpächter verzinst und nach Rückgewähr des Gutes und nach Erledigung aller Verbindlichkeiten zurückerstattet. Der Verpächter kann sich auch dadurch sichern, daß er sich vom Pächter für seine Ansprüche die Eintragung einer Hypothek auf die unbeweglichen Güter des Pächters bewilligen (vgl. § 298 Nr. 3 Anm.) oder Forderungen des Pächters an andere verpfänden läßt.

4. Rechte und Pflichten des Pächters.

§ 330.

a) Im allgemeinen.

1. Der Pächter erwirbt das Eigentum an den Früchten des Pachtgutes in dem Augenblicke, in welchem die Früchte vom Boden, vom Baume u. s. w. getrennt werden (956).

2. Der Pächter hat das Pachtgut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes zu bewirtschaften. Er darf nur den vertragsmäßigen Gebrauch und in Ermangelung einer vertraglichen Bestimmung nur denjenigen Gebrauch machen, der sich aus der Beschaffenheit und dem Zwecke des Pachtgegenstandes ergiebt. Er darf ohne Erlaubnis des Verpächters keine Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Grundstücke vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind (583).

3. Macht der Pächter von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, treibt er z. B. Raubbau, und setzt er diesen Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters fort, so kann der Verpächter auf Unterlassung klagen (550).[1])

4. Der Pächter haftet nicht nur für vorsätzliche Beschädigung des Pachtgegenstandes z. B. Raubbau, sondern auch für jede fahr-

[1]) Weigert sich der Pächter, dem Urteile nachzukommen, so kann er hierzu auf Antrag des Verpächters durch Geldstrafe bis zu 1500 M oder durch Haft bis zu 6 Monaten angehalten werden (888, 913 C. P. O.).

lässige Beschädigung. Er hat auch dafür einzustehen, daß er des landwirtschaftlichen Betriebes kundig ist. Der Pächter haftet nicht nur für eigene Handlungen, sondern auch für die Handlungen seiner Familienangehörigen und aller übrigen Personen, deren Hilfe er sich bedient z. B. für die Handlungen des Gesindes (549, 278).

5. Veränderungen und Verschlechterungen der gepachteten Sache, die nicht durch irgend ein Verschulden sondern durch vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Pächter nicht zu vertreten (548). Der Pächter haftet z. B. nicht, wenn trotz ordnungsmäßigen Gebrauches die Pachtwohnung etwa infolge ihres Alters sich allmählich verschlechtert.

6. Nach erfolgter Kündigung muß der Pächter dem Verpächter die Möglichkeit gewähren, die verpachtete Sache neu zu verpachten. Er ist deshalb verpflichtet, dem Verpächter, der mit Pachtlustigen zu ihm kommt, die Besichtigung des Pachthofes und der Grundstücke zu gestatten. Der Verpächter muß aber auf die Verhältnisse des Pächters billige Rücksicht nehmen und darf ihn nicht zu ungelegener Zeit belästigen. Der Ortsgebrauch wird hierbei maßgebend sein.

7. Der Pächter ist verpflichtet, die gepachtete Sache bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzugeben. Er hat wegen seiner etwaigen Ansprüche an den Verpächter kein Zurückbehaltungsrecht. Hat der Pächter den Gebrauch der Sache ohne Einwilligung des Verpächters einem Dritten überlassen, so kann der Verpächter die Sache nach Beendigung der Pacht auch von dem Dritten fordern (556).

§ 331.

b) Die Zahlung des Pachtzinses.

1. Die wichtigste Pflicht des Pächters ist die Zahlung des Pachtzinses. Derselbe ist am Ende der Pachtzeit zu entrichten, es sei denn, daß die Zahlung im voraus (praenumerando) ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Ist der Pachtzins nach Jahren bemessen — und dies wird in der Regel der Fall sein — so ist er nach Ablauf je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten (584). Ist der Pachtzins nicht nach Jahren bemessen, so ist die Pacht nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten. Ist der Pachtzins nach Zeitabschnitten bemessen, welche weniger wie ein Vierteljahr betragen, so ist die Pacht am ersten Werktage nach Ablauf der

einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen. Wird z. B. ein Grundstück zum Preise von zehn Mark monatlich verpachtet, so ist die Pacht nach Ablauf jedes Monats am ersten darauf folgenden Werktage zu entrichten (551, 193). Der Verpächter ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen.

2. Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Verpächter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweiten Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Verpächter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer stande ist, dem Pächter den Gebrauch zu gewähren, ist der Pächter zur Entrichtung des Pachtzinses nicht verpflichtet (552). Beispiel: A hat dem B für den 1. Juli 1900 ein Pachtgut zum Preise von 6000 M jährlich verpachtet. B kann, durch persönliche Verhältnisse verhindert, erst am 1. August die Pacht antreten, muß aber trotzdem die Pacht vom 1. Juli an entrichten. Hat A durch anderweite Verwertung des Pachtgutes im Juli einen Erlös von 300 M erzielt, so muß er diesen Betrag zu gunsten des B verrechnen.

§ 332.

c) Die Verpflichtung zu Reparaturen, Verhalten des Pächters bei Mängeln des Pachtgegenstandes, Wegnahme von Einrichtungen, Errichtung von Bauten.

1. Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen auf seine Kosten zu bewirken, auch wenn dieselben nur durch Zufall veranlaßt werden (582). Unter gewöhnlichen Ausbesserungen sind die regelmäßig und in kürzeren Perioden wiederkehrenden Ausbesserungen und Wiederherstellungen zu verstehen. Es ist zu empfehlen, über die Verpflichtung zu Reparaturen im Pachtvertrage genaue Festsetzungen zu treffen.

2. Zeigt sich im Laufe der Pacht ein Mangel der gepachteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt. Unterläßt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Verpächter infolge der Unterlassung der An-

zeige Abhilfe zu schaffen außer stande ist, kann der Pächter weder ein Recht auf Nachlaß oder Minderung des Pachtzinses geltend machen, noch kündigen, noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Beispiel: Infolge einer Überschwemmung droht ein Stall einzustürzen. Hätte der Pächter unverzüglich Anzeige erstattet, so würde der Verpächter sofort mit der Reparatur begonnen und dieselbe alsbald beendet haben. Durch die Unterlassung der Anzeige verzögert sich die Fertigstellung um einen Monat. Für diesen Monat kann der Pächter entsprechende Minderung des Pachtzinses nicht beanspruchen. Er kann ferner aus diesem Grunde weder kündigen noch Schadensersatz verlangen.

3. Der Pächter ist auch berechtigt, Einrichtungen, mit welchen er die Sache versehen hat, wegzunehmen (547). Bezüglich der Wegnahme gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 101 Nr. 2).

4. Zur Errichtung von Bauten ist der Pächter nur mit Erlaubnis des Verpächters befugt. Die vom Pächter mit oder ohne Erlaubnis des Verpächters für seine Zwecke errichteten Bauten gehen nicht in das Eigentum des Verpächters über (vgl. § 28 Nr. 3). Der Pächter behält an solchen Bauten das Eigentum und ist zur Wegnahme derselben berechtigt (vgl. Nr. 3). Hat der Pächter Bauten im Auftrage des Verpächters errichtet, so werden diese Bauten Eigentum des Verpächters und der Pächter ist zu ihrer Wegnahme nicht befugt.

§ 333.

5. Die Unterverpachtung.

1. Ob der Pächer den Pachtgegenstand weiter verpachten darf, hängt von dem Inhalt des Pachtvertrages ab. Hat der Verpächter dem Pächter das Recht unterzuverpachten gewährt und weigert er trotzdem die Annahme eines geeigneten Unterpächters, so kann der Pächter das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist also zum Schlusse des Pachtjahres nach vorheriger halbjähriger Kündigung aufkündigen (vgl. § 328 Nr. 3). Enthält der Vertrag keine Bestimmung, so kommen die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung. Hiernach ist der Pächter ohne Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt, den Gebrauch der gepachteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere darf derselbe ohne diese Erlaubnis den Pachtgegenstand nicht weiter- oder unterverpachten.

Verweigert der Verpächter dem Pächter die erbetene Erlaubnis

zur Unterverpachtung, so hat der Pächter kein Kündigungsrecht, sollte auch zur Unterverpachtung eine dringende und gerechte Veranlassung vorliegen. Hat der Verpächter die Unterverpachtung genehmigt, so erlangt der Unterpächter alle Rechte des Pächters. Das Recht weiter unterzuverpachten hat er aber nicht. Rechtliche Beziehungen zwischen dem Verpächter und Unterpächter entstehen weder im Falle der Erteilung noch im Falle der Verweigerung der Erlaubnis zur Unterverpachtung.

2. Überläßt der Pächter den Pachtgegenstand einem Dritten, so hat er ein dem Dritten zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Hat der Pächter ohne Erlaubnis des Verpächters unterverpachtet oder in anderer Weise einem Dritten unbefugt den Gebrauch und die Benutzung des Pachtgegenstandes überlassen, so hat der Verpächter das Recht, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters dem Dritten den Gebrauch und die Nutzung der Sache weiter überläßt. Das gleiche Kündigungsrecht hat der Verpächter auch dann, wenn die Überlassung an den Dritten, zwar mit seiner Einwilligung geschah, der Dritte aber den Pachtgegenstand unter Vernachlässigung der Sorgfalt, welche einem Pächter obliegt, erheblich gefährdet oder ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Verpächters in erheblichem Maße verletzt (553).

3. Hat das Pachtverhältnis aus irgend einem Grunde sein Ende erreicht, so hat der Verpächter das Recht, die Rückgabe des Pachtgegenstandes unmittelbar von demjenigen zu verlangen, welchem der Pächter den Gebrauch und die Benutzung des Pachtgegenstandes überlassen hat (556 Abs. 3).

4. Durch die Unterverpachtung oder anderweite Gebrauchsüberlassung entstehen keine rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verpächter und Unterpächter. Das Rechtsverhältnis zwischen Verpächter und Pächter dauert fort, es wird nur so angesehen, als ob der Pächter sein Pachtrecht durch den Unterpächter ausüben lasse. Ist z. B. der Pächter mit der Zahlung der Pacht im Rückstand, so kann der Verpächter sich nur an den Pächter und nicht an den Unterpächter halten. Der Verpächter hat auch kein Pfandrecht an den Sachen des Unterpächters.

§ 334.

6. Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters.

1. Das Gesetz hat die Ansprüche des Verpächters durch ein Pfandrecht geschützt (559—562, 585). Das Pfandrecht sichert den gesamten Pachtzins; es kann sowohl für die schon fällig gewordenen wie auch für die künftig fällig werdenden Pachtzinsraten geltend gemacht werden. Das Pfandrecht sichert auch die übrigen Forderungen des Verpächters aus dem Pachtverhältnis z. B. Entschädigungsforderungen. Jedoch werden künftige Entschädigungsforderungen durch das Pfandrecht nicht geschützt. Das Pfandrecht umfaßt die vom Pächter auf das Grundstück eingebrachten Sachen und die Früchte des Grundstücks. Es umfaßt sogar diejenigen Gegenstände, welche nach den Vorschriften der C. P. O. (§ 389 II Nr. 4) der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung sonst nicht unterliegen. Dem Pfandrecht unterliegen aber nur Sachen, welche dem Pächter selbst gehören; Sachen der Ehefrau und Kinder des Pächters, auch wenn sie mit dem Pächter in Hausgemeinschaft wohnen, fallen nicht unter das Pfandrecht. Besteht aber zwischen dem Pächter und seiner Ehefrau irgend eine Form der Gütergemeinschaft, z. B. allgemeine Gütergemeinschaft, so unterliegen dem Pfandrecht alle Sachen, welche in die Gütergemeinschaft fallen. Unter das Pfandrecht fallen auch nicht die Sachen dritter Personen, z. B. Sachen des Unterpächters, Sachen, welche dem Pächter unter Vorbehalt des Eigentums auf Abzahlung verkauft sind, u. s. w. (559).

2. Das Pfandrecht entsteht in dem Momente, in welchem die Sachen des Pächters in das Pachtgrundstück z. B. in die Wohnung, den Stall, die Scheune, den Keller u. s. w. eingebracht werden. Das Pfandrecht an den Früchten entsteht in dem Augenblicke, in welchem die Früchte zur Entstehung gelangen.

3. Das Pfandrecht erlischt, wenn die Sachen mit Wissen und ohne Widerspruch des Verpächters vom Grundstück entfernt worden sind. Behauptet der Verpächter, daß Sachen ohne sein Wissen oder gegen seinen Widerspruch beseitigt worden seien, so hat er dies zu beweisen. Das Gesetz gestattet dem Pächter gewisse Sachen mit der Wirkung zu entfernen, daß das Pfandrecht erlischt. Es sind dies Sachen, deren Entfernung im regelmäßigen Betriebe des Geschäftes des Pächters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend

erfolgt. Die Entfernung ist ferner gestattet, wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Die Getreideernte des Pächters scheidet z. B. aus dem Pfandrechte aus und steht zur freien Verfügung des Pächters, wenn er den Weizen oder Roggen in dem gewöhnlichen und üblichen Geschäftsgange verkauft, Koffer und sonstige zur Reise notwendigen Sachen scheiden aus, wenn sie der Pächter mit auf die Reise nimmt. Das Pfandrecht erlischt endlich noch mit dem Ablaufe eines Monats, nachdem der Verpächter von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Verpächter seinen Anspruch vorher gerichtlich, z. B. durch Anstellung einer Klage auf Zurückschaffung geltend gemacht hat (560).

4. Der Verpächter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er der Entfernung widersprechen kann, ohne Anrufung des Gerichts verhindern (561). Will der Pächter *ohne auszuziehen* nur *einzelne* Gegenstände, welche dem Pfandrecht unterworfen sind, von dem Grundstücke entfernen, so darf der Verpächter selbst und gegebenenfalls sogar mit Gewalt die Entfernung verhindern. Er muß die Sachen aber in die Wohnung des Pächters zurückschaffen und darf sie nicht selbst in Besitz nehmen. Ist dagegen der Pächter *ausgezogen*, so darf der Verpächter die Sachen, welche noch auf den verpachteten Grundstücken zurückgeblieben sind, selbst und, wenn nötig, mit Gewalt in Besitz nehmen. Diejenigen Sachen, welche bereits ohne Wissen und unter Widerspruch *entfernt worden sind*, darf der Verpächter weder eigenmächtig zurückschaffen noch in seinen Besitz nehmen, er muß vielmehr im Wege der gerichtlichen Klage die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in die Wohnung oder, wenn der Pächter bereits ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Die Klage muß innerhalb eines Monats angestellt werden, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt (vgl. Nr. 3). Beispiel: Ein Verpächter erfährt, daß der Pächter, um seinen heimlichen Abzug vorzubereiten, die wertvollsten Möbel entfernen will. Er findet diese Möbel in einem Möbelwagen verpackt auf dem Pachthofe stehen. In diesem Falle kann er ohne Anrufung des Gerichts selbst und, wenn nötig, mit Gewalt die Zurückschaffung der Sachen in die Pachtwohnung vornehmen lassen. Er darf z. B. die Möbel auspacken, sie wieder an ihre Stelle bringen und vor der Wohnung Leute aufstellen, die eine Entfernung verhindern sollen. Er darf die Sachen aber nicht selbst in Besitz nehmen. Ist dagegen der Pächter bereits *ausgezogen*

so darf der Verpächter die noch in der Wohnung befindlichen oder noch im Möbelwagen auf dem Pachthofe stehenden Sachen ohne Anrufung des Gerichts in seinen Besitz nehmen und z. B. in seine Wohnung oder in einen Lagerraum schaffen lassen. Einem Widerstande des Pächters darf er sogar mit Gewalt begegnen. Waren aber die Möbel bereits entfernt, war z. B. der Möbelwagen bereits vom Pachthofe weggefahren oder waren die Möbel schon bei einem Dritten angelangt, so muß der Verpächter seine Ansprüche auf Zurückschaffung oder Besitz gerichtlich geltend machen.

5. Der Verpächter kann sein gesetzliches Pfandrecht auch dritten Personen gegenüber geltend machen und von ihnen durch Klage die Zurückschaffung der Sachen und, wenn der Pächter bereits ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes an den Sachen verlangen. War der Dritte in gutem Glauben, d. h. kannte er das Pfandrecht des Verpächters nicht, so ist der Dritte gegen den Anspruch des Verpächters geschützt. Wird eine dem Pfandrecht des Verpächters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht für sämtliche Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, welche zur Zeit schon bestanden also auch für alle Pachtrückstände geltend gemacht werden (585). Wenn eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird, muß der Verpächter durch gerichtliche Klage von dem pfändenden Gläubiger verlangen, daß dieser in die vorzugsweise Befriedigung des Verpächters aus dem Erlöse der Sache einwilligt. Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht, d. h. bei demjenigen Amtsgericht anzustellen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. Ist zur Anstellung der Klage keine Zeit mehr, so muß der Verpächter beim Vollstreckungsgericht den Antrag stellen, daß dem Gerichtsvollzieher aufgegeben wird, den Erlös aus den versteigerten Sachen zu hinterlegen. Ist dies geschehen, so muß der Verpächter die Einwilligung des pfändenden Gläubigers in die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse einholen und, wenn die Einwilligung verweigert wird, auf Erteilung der Einwilligung Klage erheben (805 C. P. O.)

6. Der Pächter kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann auch einzelne Sachen dadurch vom Pfandrecht befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet (§ 562). Das gesetzliche Pfandrecht wird durch Verkauf verwirklicht (§ 305).

§ 335.

7. Das gesetzliche Pfandrecht des Pächters.

Ein Pfandrecht hat auch der Pächter an den in seinem Besitze befindlichen dem Verpächter gehörenden Inventarstücken und zwar für alle Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen. Es setzt dieses Pfandrecht also voraus, daß der Pächter das Inventar ganz oder zum Teil mit übernommen hat. Vermöge dieses Pfandrechts hat der Pächter am Ende der Pacht ein Rückbehaltungsrecht am Inventar. Der Verpächter kann sich gegen eine ihn schädigende Ausübung dieses Pfand- und Zurückbehaltungsrechts dadurch schützen, daß er die Geltendmachung desselben durch Sicherheitsleistung abwendet und zwar kann er jede einzelne Sache von dem Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dadurch befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet (590, 562).

§ 336.

8. Veräußerung und Belastung verpachteter (vermieteter) Grundstücke.[1])

1. Die Frage, welchen Einfluß die Veräußerung des verpachteten (vermieteten) Gegenstandes auf einen vorher abgeschlossenen Pacht- (Miet-)vertrag haben soll, ist in der Vorgeschichte des B. G. B. Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Das frühere Recht kannte zwei schroff gegenüberstehende Grundsätze. Im Gebiete des gemeinen Rechts (§ 9) galt der Satz: Kauf bricht Miete, d. h. durch Verkauf des verpachteten (vermieteten) Gegenstandes wird das Pacht- (Miet-)verhältnis beendet. Das deutsche Recht vertrat den entgegengesetzten Standpunkt, der in dem Sprichworte zum Ausdrucke kam: Heuer (d. i. Miete) geht vor Kauf, d. h. nach Abschluß des Pacht- (Miet-)vertrages ist eine Veräußerung des Pacht- (Miet-)gegenstandes ohne Einfluß auf das Pacht- (Miet-)verhältnis. Das B. G. B. hat sich für den deutschrechtlichen Grundsatz: Heuer geht vor Kauf entschieden.

Einem Pächter (Mieter) wird aber der Schutz gegenüber dem Erwerber des verpachteten (vermieteten) Grundstücks nur unter der Voraussetzung gewährt, daß ihm die

[1]) Die im § 336 angeführten Vorschriften kommen bei Pacht und Miete in gleicher Weise zur Anwendung. Es ist dies durch die Zusätze in den Klammern zum Ausdruck gebracht.

Sache zur Zeit der Veräußerung bereits überlassen, z. B. die Pacht schon angetreten (die Mietwohnung schon bezogen war).

Erfolgt die Veräußerung oder eine etwaige Belastung (vgl. Nr. 4) vor der Überlassung, so hat der Pächter (Mieter) keinerlei Rechte gegen den Erwerber. Hat aber der Erwerber die aus dem Pacht-(Miet-)verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen dem Verpächter (Vermieter) gegenüber vertraglich übernommen, so gilt dasselbe, als wenn die Veräußerung oder Belastung nach der Überlassung stattgefunden hätte (578).

2. Wird ein verpachtetes (vermietetes) Grundstück nach der Überlassung an den Pächter (Mieter) veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des Verpächters (Vermieters). Es wird so angesehen, als wenn vom Zeitpunkte des Eigentumsüberganges an nicht der Verpächter (Vermieter), sondern der Erwerber den Pacht-(Miet-)vertrag mit dem Pächter (Mieter) abgeschlossen habe, im übrigen aber besteht das Pacht-(Miet-)verhältnis unverändert fort. Von diesem Zeitpunkte an kann also der Pächter (Mieter) die Erfüllung der ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte nur vom Erwerber verlangen, umgekehrt kann der Erwerber von dieser Zeit an alle Rechte geltend machen, welche Gesetz oder Vertrag dem Verpächter (Vermieter) gewähren. Der Verpächter (Vermieter) wird aber nicht von jeder Haftung gegenüber dem Pächter (Mieter) frei. Wenn nämlich der Erwerber seine Verpflichtungen dem Pächter (Mieter) gegenüber nicht erfüllt, so haftet der Verpächter (Vermieter) für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, d. h. er haftet als Gesamtschuldner. (vgl. §§ 111, 365). Der Verpächter (Vermieter) wird von dieser Haftung frei, wenn er dem Pächter (Mieter) von dem Eigentumsübergang Kenntnis giebt — eine anderweitig erlangte Kenntnis genügt nicht — und dann der Pächter (Mieter) nicht das Pacht-(Miet-)verhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. Macht der Pächter (Mieter) von der ersten ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so wird angenommen, daß er durch die Fortsetzung des Pacht-(Miet-)verhältnisses den Erwerber als Verpächter (Vermieter) anerkennt und den alten Verpächter (Vermieter) aus der Haftung entläßt (571, 572).

3. Grundsätzlich kann der Erwerber denjenigen Pacht-(Miet-)

zins fordern, welcher nach dem Eigentumswechsel fällig ist. Von diesem Grundsatze kennt das Gesetz aber zwei wichtige Ausnahmen:

a) Eine Verfügung, die der Verpächter (Vermieter) vor dem Übergang des Eigentums über den auf die Zeit nach dem Eigentumsübergang fallenden Pacht- (Miet-) zins getroffen hat, z. B. eine Abtretung (Cession) des Pacht- (Miet-) zinses an einen Dritten, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Pacht- (Miet-) zins für das zur Zeit des Übergangs des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Verfügungen über eine spätere Zeit braucht der Erwerber nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie gekannt hat.

b) Wird zwischen dem Verpächter (Vermieter) und Pächter (Mieter) bezüglich des Pacht- (Miet-) zinses irgend ein Rechtsgeschäft vorgenommen, hat z. B. der Pächter (Mieter) den Pacht- (Miet-) zins im voraus bezahlt oder der Verpächter (Vermieter) den Pächter (Mieter) mit der Vornahme von Reparaturen gegen Aufrechnung des Pacht- (Miet-)zinses beauftragt, so ist ein solches Geschäft dem Erwerber gegenüber nur wirksam für das Kalendervierteljahr, in welchem der Pächter (Mieter) von dem Eigentumsübergang Kenntnis erhält, und für das folgende Kalendervierteljahr. Entscheidend ist also vom Standpunkte des Pächters (Mieters) aus nicht der Eigentumsübergang, sondern die Kenntnis desselben. Das Gesetz behandelt den Pächter (Mieter), der von dem Eigentumsübergang nichts weiß, wie bei der Abtretung einer Forderung den Schuldner, der von der Abtretung der Forderung keine Kenntnis hat. Wie der Schuldner, der von der Abtretung der Forderung keine Kenntnis hat, an den alten Gläubiger zahlen kann, so kann auch der Pächter (Mieter) die Zahlung so lange an den Verpächter (Vermieter) leisten, bis er von dem Eigentumsübergang Kenntnis erhält. Soweit die Entrichtung des Pacht- (Miet-) zinses hiernach dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Pächter (Mieter) gegen die Pacht- (Miet-) zinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Verpächter (Vermieter) zustehende Forderung aufrechnen (573—575).

4. Beispiel: A hat dem B am 1. Januar ein Grundstück (Haus) verpachtet (vermietet). B tritt die Pacht (Miete) sofort an. Am 1. Mai verkauft A das verpachtete Grundstück (vermietete Haus) dem C. Von dem Eigentumsübergange an tritt C in alle Rechte und Pflichten des A ein. B kann aber den A solange als Verpächter

(Vermieter) behandeln, bis er von dem Eigentumsübergang Kenntnis erhält. Hat er z. B. am 1. Juni Kenntnis erhalten und zu dieser Zeit die Pacht (Miete) bereits bis zum 1. Oktober an A im voraus bezahlt, so ist diese Vorauszahlung auch dem C gegenüber giltig, da sie sich nur auf das zur Zeit der Kenntnis laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Hat A z. B. den Mietzins vom 1. April bis 1. Januar an D abgetreten, so ist die Abtretung dem C gegenüber nur für den Pacht- (Miet-) zins bis zum 1. Oktober wirksam, B muß den Pacht- (Miet-) zins bis 1. Oktober an D und von diesem Tage ab an C bezahlen.

5. Wird das verpachtete (vermietete) Grundstück nach der Überlassung an den Pächter (Mieter) von dem Verpächter (Vermieter) mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zu unterscheiden, ob die Belastung den Gebrauch dem Pächter (Mieter) entzieht oder nur beschränkt. Wenn infolge der Belastung dem Pächter (Mieter) der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird, so gilt dasselbe, als wenn das Grundstück veräußert worden wäre. Bestellt z. B. der Verpächter (Vermieter) an dem verpachteten Grundstück (dem vermieteten Hause) dem C einen Nießbrauch, so gilt das nämliche, als wenn das Grundstück (das Haus) dem C verkauft worden wäre. Hat die Ausübung nur eine Beschränkung des Pächters (Mieters) zur Folge, bestellt z. B. der Verpächter (Vermieter) dem C eine Durchgangsgerechtigkeit durch den Flur der mitverpachteten (vermieteten) Wohnung, so ist der Dritte dem Pächter (Mieter) gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde (577).

§ 337.

9. Verjährung der Ansprüche aus Pacht- (Miet-) verträgen.[1])

1. Die Ersatzansprüche des Verpächters (Vermieters) wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verpachteten (vermieteten) Sache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verpächter (Vermieter) die Sache zurückerhält, weil er erst jetzt in die Lage kommt, die Sache zu prüfen. Mit der Verjährung des Anspruchs des Verpächters (Vermieters) auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Verpächters (Vermieters).

[1]) Die im § 337 angeführten Vorschriften kommen bei Pacht und Miete in gleicher Weise zur Anwendung.

2. Die Ansprüche des Pächters (Mieters) auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen verjähren gleichfalls in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des Pacht- (Miet-) verhältnisses und nicht erst mit der Rückgabe der Sache, die unter Umständen viel später erfolgen kann.

3. Die übrigen Ansprüche aus dem Pacht- (Miet-) verhältnisse — z. B. die Schadensersatzansprüche des Verpächters (Vermieters) wegen verspäteter Räumung, die Ersatzansprüche des Pächters (Mieters) wegen nicht rechtzeitiger Überlassung oder wegen Mängel der Sache — verjähren nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 48 ff.). Es verjähren demnach die Ansprüche des Verpächters (Vermieters) auf rückständigen Pacht- (Miet-) zins in vier Jahren, die übrigen Ansprüche aus Pacht- (Miet-) verträgen in der gewöhnlichen Frist von dreißig Jahren (558).

§ 338.

10. Die Übernahme des Inventars durch den Pächter.

Ob der Pächter die zum Betriebe erforderlichen Gegenstände, z. B. bei einem Landgute das Gutsinventar vom Verpächter übernimmt und unter welchen Bedingungen dies geschieht, hängt von dem Belieben der Parteien ab. Das B. G. B. hat nur zwei besonders häufige Arten der Übernahme näher geregelt, die Verpachtung des Inventars und die Übernahme zum Schätzungswerte (586—589).

1. Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob. Der Pächter hat auch die Kurkosten für erkranktes Vieh zu tragen. Inventarstücke, die infolge eines vom Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, z. B. Vieh, welches ohne Verschulden des Pächters an einer Seuche verendet, hat der Verpächter zu ersetzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zum Inventar gehörigen Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht.

2. Übernimmt der Pächter das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so trägt der Pächter die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars, kann aber über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verfügen. Die vom Pächter an-

geschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters. Über die Rückgewähr des Inventars am Ende der Pacht vgl. § 341 Nr. 4.

II. Beendigung der Pacht.

§ 339.

a) Im allgemeinen.

1. Ablauf der Zeit. Die Pacht auf bestimmte Zeit endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages von selbst und ohne, daß es einer besonderen Kündigung bedarf.

2. Pacht auf unbestimmte Zeit. Ist eine Pachtzeit nicht vereinbart, so kann die Pacht zum Schlusse eines jeden Pachtjahres nach vorhergehender halbjähriger Kündigung gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am ersten Werktage des halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll. Dasselbe gilt von der Beendigung einer stillschweigend verlängerten Pacht (vgl. § 328 Nr. 3).

3. Tod.

a) Der Tod des Verpächters ist auf das Pachtverhältnis ohne Einfluß.

b) Stirbt der Pächter, so sind die Erben desselben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 328 Nr. 3) zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Lassen also die Erben des Pächters spätestens den ersten Werktag der zweiten Hälfte des Pachtjahres vorübergehen, so können sie überhaupt nicht mehr kündigen (569). Der Verpächter hat beim Tode des Pächters ein solches Kündigungsrecht nicht (596). Beispiel: B hat ein Landgut auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. Juli 1900 gepachtet. Am 15. Oktober 1908 stirbt B. Wollen die Erben das Pachtverhältnis nicht fortsetzen, so müssen sie am 1. Januar 1909 auf den 1. Juli 1909 kündigen. Wäre B am 15. Januar 1909 gestorben, so hätte die Kündigung am 1. Januar 1910 auf den 1. Juli 1910 zu erfolgen. Unterbleibt die Kündigung, so haben die Erben die Pacht bis zum Ablaufe der vereinbarten Zeit (1. Juli 1912) auszuhalten. [1])

---

[1]) Ist der Pächter eine Militärperson, ein Beamter, Geistlicher oder Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, so tritt eine Änderung des

§ 340.

b) Beendigung durch Kündigung.

1. Beendigung unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist, nämlich zum Schlusse des Pachtjahres nach vorhergehender sechsmonatlicher Kündigung (§ 328 Nr. 3) können kündigen,

a) Verpächter und Pächter bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Pachtvertrage (§ 328 Nr. 3) und bei einem Pachtvertrage, der auf länger wie dreißig Jahre abgeschlossen ist, nach Ablauf von dreißig Jahren (§ 328 Nr. 2).

b) der Pächter, wenn der Verpächter die Unterverpachtung vertraglich erlaubt hat, aber sich weigert einen geeigneten Unterpächter anzunehmen (§ 333 Nr. 1).

c) Die Erben des Pächters nach dem Tode des Pächters (§ 339 Nr. 3).

2. Beendigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

a) Der Verpächter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen,

aa) wenn der Pächter oder derjenige, welchem der Pächter den Gebrauch der verpachteten Sache überlassen hat, einen vertragswidrigen Gebrauch macht und diesen Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters fortsetzt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Pächter obliegenden Sorgfalt gefährdet. Das Recht des Verpächters muß aber in einem erheblichen Maße verletzt sein (553).

bb) wenn der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pachtzinses ganz oder zum Teil im Verzuge ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter den Verpächter befriedigt, bevor die Kündigung erfolgt ist. Die Kündigung ist ferner unwirksam, wenn sich der Pächter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt (554).

b) Der Pächter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder

---

Pachtverhältnisses nicht ein, wenn derselbe versetzt wird. Das B. G. B. gewährt diesen Personen das Recht im Falle einer Versetzung ein Mietverhältnis zu kündigen (569), hat aber die Kündigung eines Pachtverhältnisses aus diesem Grunde nicht gestattet (596).

entzogen wird. Die Kündigung ist aber in der Regel erst zulässig, wenn der Pächter den Verpächter aufgefordert hat, binnen einer angemessenen Frist, den Mangel abzustellen, und der Verpächter diese Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages für den Pächter kein Interesse mehr hat. Unterläßt aber der Pächter die ihm bei eintretenden Mängeln der Sache obliegende Anzeige (§ 332 Nr. 2), so verliert er sein Recht, ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen, sollte er auch beweisen können, daß die Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr für ihn hat. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Nichtgewährung oder Entziehung des Gebrauchs eine unerhebliche ist. In einem solchen Falle ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Pächters gerechtfertigt wird (542).

c) Ist der Pachtzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpächter denselben zurückzuerstatten und vom Tage des Empfanges an mit 4 % zu verzinsen (543, 555).

§ 341.

12. Rückgewähr am Ende der Pacht.

1. Rückgewähr nach Ablauf der Pachtzeit (591). Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat dasselbe bei Beendigung der Pacht dem Verpächter zurückzugewähren. Das Pachtgrundstück ist in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergiebt. Dies gilt namentlich für die Bestellung der Pachtgrundstücke. Der Pächter hat seinen Verpflichtungen genügt, wenn er das Pachtgut in dem Durchschnittszustande zurückgewährt, welcher einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht. Ob das Pachtgut sich beim Antritt der Pacht in einem besseren oder schlechteren Zustande befunden hat, ist gleichgiltig. Hieraus folgt, daß der Pächter, welcher das Grundstück in einem besseren wirtschaftlichen Zustande zurückgewährt, als er es empfangen hat und namentlich ein besseres Feldinventar zurückläßt, in Ermangelung besonderer Vereinbarung auf Vergütung keinen Anspruch hat.

2. Rückgewähr im Laufe des Pachtjahres (592). Endigt die Pacht im Laufe des Pachtjahres, so hat der Pächter das Pachtgut in derselben Weise zurückzugewähren, als wenn die Rückgewähr nach dem Ablaufe der Pachtzeit erfolgte (vgl. Nr. 1). Da der Pächter die Früchte erst mit der Trennung vom Boden erwirbt (vgl. § 330 Nr. 1),

so hat der Pächter auch bei der Rückgewähr im Laufe des Pachtjahres mit dem Pachtgute auch die noch nicht getrennten Früchte zurückzugewähren. Der Verpächter hat aber die Kosten — z. B. Dünger, Saatgut, Tagelohn — zu ersetzen, welche der Pächter auf die noch nicht getrennten Früchte verwendet hat. Der Ersatz wird nur für diejenigen Früchte gewährt, welche der Pächter vor dem Ende des Pachtjahres hätte trennen und zu Eigentum erwerben können. Die Kosten sind nur zu ersetzen soweit sie einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechen. Auf alle Fälle kann der Pächter nicht mehr verlangen als die Früchte wert sind. Beispiel: Der Pächter verlangt 400 M Bestellungskosten; bei vernünftiger Bewirtschaftung betragen dieselben nur 300 M. In diesem Falle sind nur 300 M zu erstatten. Beträgt der Wert der Früchte 280 M, so ist nur diese Summe zu ersetzen.

3. Verzug bei der Rückgewähr (597). Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Pächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu dem Nutzen des ganzen Pachtjahres stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist aber nicht ausgeschlossen. Die Entschädigung wird also nicht bloß nach der Dauer der Vorenthaltung bestimmt wie bei der Miete. Hat ein Pächter z. B. das Pachtgut drei Monate über das Ende hinaus noch benutzt und hat er in dieser Zeit, z. B. weil es die Erntezeit war, die Hälfte aller Pachtnutzungen gezogen, so hat er auch die Hälfte des jährlichen Pachtzinses zu zahlen, trotzdem er nur ein Vierteljahr die Nutzungen gezogen hat.

4. Rückgewähr des zum Schätzungswerte übernommenen Inventars (589). Hat der Pächter das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernommen, es bei Beendigung der Pacht zum Schätzungswert zurückzuerstatten (§ 338 Nr. 2), so ist bei Beendigung der Pacht das vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Daß dieses Inventar genau an Stückzahl, Umfang und Beschaffenheit dem übernommenen Inventar gleichkommt, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Pächter das übernommene Inventar den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechend erhalten hat. Bei der Rückgewähr wird wie bei der Übernahme eine Taxe des Inventars aufgenommen. Ergiebt diese Taxe, daß der Wert des vorhandenen Inventars hinter der Übergabetaxe zurückbleibt, so hat der Pächter

den Unterschied zwischen beiden Taxen zu zahlen. Ergiebt sich umgekehrt, daß der Wert jetzt ein höherer ist, so muß der Unterschied vom Verpächter dem Pächter erstattet werden.

Es kann dem Verpächter nicht zugemutet werden, solche Stücke, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Pachtgutes überflüssig oder zu wertvoll sind gegen Vergütung des Taxwertes zu übernehmen. Der Verpächter kann deshalb die Übernahme der vom Pächter angeschafften überflüssigen oder zu wertvollen Inventarstücke ablehnen. Mit der Ablehnung gehen die abgelehnten Stücke aus dem Eigentum des Verpächters in das Eigentum des Pächters über.

§ 342.

13. Rückgewähr eines Landgutes.

Die Rückgewähr eines Landgutes (§ 230) steht zunächst unter den nämlichen Grundsätzen, denen auch andere Pachtgrundstücke unterliegen (vgl. § 341). Im Interesse der ununterbrochenen Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes hat das Gesetz aber die Rückgewähr eines Landgutes noch einigen besonderen Regeln unterstellt. Der Pächter hat von den am Ende der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, z. B. Heu, Stroh, Futter, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zur Gewinnung gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich ist, selbst dann, wenn er beim Antritt der Pacht solche Erzeugnisse nicht übernommen hat. Die Verpflichtung geht nur auf das Zurücklassen der noch vorhandenen Erzeugnisse. Entspricht der zurückgelassene Vorrat nicht einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, so hat der Pächter für die fehlenden Erzeugnisse Ersatz zu leisten. Er ist aber nicht verpflichtet, die fehlenden Erzeugnisse selbst anzuschaffen. Übersteigt der Wert der hiernach zurückzulassenden Erzeugnisse den Wert der beim Pachtantritt vorgefundenen, so kann der Pächter Ersatz verlangen. Den vorhandenen, auf dem Gute gewonnenen Dünger muß der Pächter aber zurücklassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann, sollte er auch beim Antritt der Pacht keinen Dünger vorgefunden haben (593).

Übernimmt der Pächter eines Landgutes das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so kommen bei der Rückgewähr

die Bestimmungen zur Anwendung, welche von der Rückgewähr eines zum Schätzungswerte übernommenen Inventars gelten (§ 341 Nr. 4). Der Unterschied besteht nämlich nur darin, daß dort der Pächter lediglich das abgeschätzte Inventar, hier das ganze Gut nach einer Schätzung übernimmt. Das gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit der Bestimmung übernimmt, daß die Rückgewähr auch auf Grund einer Schätzung zu erfolgen hat (594).

§ 343.

14. Viehverstellung, Eisernviehvertrag und Viehpacht.

1. Der Viehverstellungsvertrag, auch Leihviehvertrag genannt, ist die Vereinbarung, bei welcher eine Partei der anderen ein oder mehrere Stücke Vieh zur Pflege, Fütterung und Wartung und zur Nutznießung gegen irgend einen Vermögensvorteil auf längere Zeit überläßt. Der Viehverstellungsvertrag ist im B. G. B. nicht geregelt sondern der Vereinbarung der Parteien überlassen worden. Die Parteien werden gut thun, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst genau festzusetzen, da andernfalls eine unvollständige Abmachung durch den Ortsgebrauch ergänzt werden müßte und dann Folgen eintreten könnten, an welche die Parteien nicht gedacht haben.

2. Der Eisernviehvertrag ist der Vertrag, durch welchen der Pächter das auf dem Gute befindliche abgeschätzte Vieh übernimmt und am Ende der Pacht eine gleich große Anzahl von gleicher Güte zurückläßt. Der Pächter übernimmt die Gefahr, obwohl das Eigentum an dem Vieh dem Verpächter verbleibt.[1]) Das B. G. B. hat auch diesen Vertrag nicht geregelt. Der Eisernviehvertrag ist deshalb ganz der Vereinbarung der Parteien überlassen. Die Vereinbarung kann aber wie bei der Viehverstellung durch Ortsgebrauch ergänzt werden.

3. Viehpacht ist der Vertrag, durch welchen einzelne Stücke Vieh ohne nähere Verabredung verpachtet werden. Über die Viehpacht enthält das B. G. B. keine besonderen Bestimmungen. Werden einzelne Stücke Vieh ohne nähere Verabredung verpachtet, so treten die allgemeinen Grundsätze über die Pacht ein. Es gebühren dann die Früchte und Nutzungen dem Pächter, die Gefahr der Sache trägt der Verpächter; dem Pachter steht ein Verfügungsrecht über die

[1]) Das Vieh heißt in einem solchen Falle eisern Vieh, weil es für den Verpächter nicht verloren geht. Ein altes Sprichwort sagt deshalb vom Standpunkte des Verpächters aus: Eisern Vieh stirbt nie.

Sache nicht zu, jedoch ist er zur ordnungsmäßigen und sorgfältigen Behandlung aller Stücke verpflichtet.

Zehnter Abschnitt.

Kauf (Tausch).

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 344.

1. Begriff und Inhalt des Kaufvertrages.

1. Kaufvertrag ist derjenige Vertrag, in welchem sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an derselben zu verschaffen, und der Käufer sich verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (433). Der Kaufvertrag kann in der Regel formlos vereinbart werden und ist geschlossen in dem Momente, in welchem die Parteien über den Gegenstand und Kaufpreis einig sind. Nur der Kaufvertrag über Grundstücke, der Erbschaftskauf, der Kauf des gegenwärtigen Vermögens des Verkäufers und der Kauf des gesetzlichen Erbteils oder des Pflichtteils unter künftigen gesetzlichen Erben (311—313) bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 104 Nr. 1). Durch den Abschluß des Kaufes entstehen unter den Parteien zunächst nur persönliche (§ 3 Nr. 3) Rechte und Pflichten. Das Eigentum an dem gekauften Gegenstande geht bei beweglichen Sachen erst mit der Übergabe (§ 86),[1]) bei unbeweglichen mit der Eintragung in das Grundbuch (§ 83 Nr. 4) auf den Käufer über.

2. Gegenstand des Kaufes kann alles sein, was einen Vermögenswert hat, sowohl Sachen wie Rechte, z. B. Forderungsrechte, auch künftige Sachen, z. B. die künftige Traubenernte.

---

[1]) Beim Kaufe unter aufschiebender Bedingung, beim Kaufe mit Anfangstermin, beim Kaufe auf Probe beim Kaufe unter Vorbehalt des Eigentums geht, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, das Eigentum erst mit Eintritt der Bedingung bezw. mit Eintritt des Anfangstermins, mit Genehmigung der auf Probe gekauften Sache, mit Wegfall des Vorbehalts auf den Käufer über. Dagegen erhält der Käufer beweglicher Sachen das Eigentum sofort mit der Übergabe beim Kaufe mit auflösender Bedingung und Endtermin und beim Kaufe in Bausch und Bogen (§§ 345 I Nr. 2, 348),

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über, d. h. der Käufer trägt von diesem Momente an den Schaden, wenn die Sache durch Zufall untergeht oder verschlechtert wird. Von diesem Zeitpunkte an gebühren aber auch dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Die Gefahr geht schon vor der Übergabe auf den Käufer über a) wenn der Käufer mit der Annahme der Sache in Verzug ist (§ 103), b) beim Kaufe von Grundstücken mit der Eintragung in das Grundbuch, wenn diese vor der Übergabe erfolgt (446), c) bei beweglichen Sachen trägt der Käufer schon vor der Übergabe die Transportgefahr, d. h. den Schaden, den die Sache auf dem Transporte erleidet, wenn der Verkäufer die Sache auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte (§ 99 Nr. 3) sendet. Die Gefahr geht dann auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die verkaufte Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst mit der Versendung betrauten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (447).

§ 345.

2. Pflichten des Verkäufers und Käufers.

I. Pflichten des Verkäufers. 1. Der Verkäufer hat zunächst dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstande oder das verkaufte Recht zu verschaffen und zwar frei von Rechten, die Dritte gegen den Käufer geltend machen könnten. Solange der Verkäufer dem Käufer nicht das Eigentumsrecht verschafft, kann der Käufer die Annahme der Sache ablehnen. War der Verkäufer bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht in der Lage, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, so hat der Käufer auch noch die Wahl, ob er vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will. Im Grundbuch eingetragene aber nicht mehr bestehende Rechte, z. B. durch Zahlung getilgte aber noch nicht gelöschte Hypotheken muß der Verkäufer auf seine Kosten zur Löschung bringen. Der Verkäufer hat die Mängel in seinem Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel beim Abschlusse des Kaufes kannte. Eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer aber zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt (434, 435, 439). Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jede Auskunft, z. B.

bei einem Grundstücke Auskunft über Grenzen, Gerechtsame und Lasten zu erteilen und die in seinem Besitze befindlichen Urkunden auszuliefern (444). Über den Verkauf einer Forderung vgl. § 109 Nr. 1.

Die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Mängel der Sache kann durch anderweite Vereinbarung ersetzt werden. Die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verkäufer die Mängel arglistig verschweigt (443).

2. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übergehen soll, und daß der Verkäufer zum Rücktritt (§ 108) berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt (455).[1])

3. Die Kosten der Übergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, und bei einem verkauften Rechte die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts fallen, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Verkäufer zur Last (448).

II. Pflichten des Käufers. 1. Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen. Der Kaufpreis muß entweder bestimmt oder nach den Umständen bestimmbar sein. Wer z. B. in einem Kaufladen Waren kauft, ohne nach dem Preise zu fragen, unterwirft sich den in dem Geschäfte üblichen Preisen. Ist die Zahlung des Marktpreises vereinbart z. B. beim Verkaufe von Getreide, so gilt im Zweifel der Marktpreis des Erfüllungsortes zur Erfüllungszeit (453). Der Käufer muß den Kaufpreis von dem Zeitpunkte an verzinsen, von welchem an die Nutzungen des Kaufgegenstandes ihm gebühren — also gewöhnlich vom Tage der Übergabe an — es sei denn, daß der Kaufpreis gestundet ist (452). Ist der Kaufpreis gestundet, so ist derselbe nur dann zu verzinsen, wenn es vereinbart ist.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache abzunehmen (433).

3. Der Käufer trägt die Kosten der Abnahme und Versendung

---

[1]) Beim Verkaufe mit Vorbehalt des Eigentums, welcher im ländlichen Verkehre nicht grade selten ist, kommt auch das Reichsgesetz v. 16. Mai 1894 (R. G. Bl. 450) über die Abzahlungsgeschäfte in Betracht. Ist der Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten und hat sich der Verkäufer das Recht vorbehalten, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so darf das Rücktrittsrecht erst dann ausgeübt werden, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder zum Teil im Vorzuge war, und wenn der Betrag, mit welchem er im Rückstande ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt.

nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte (§ 99 Nr. 3). Er trägt beim Kaufe eines Grundstücks die Kosten der Auflassung und Eintragung, beim Kaufe eines Rechts an einem Grundstücke die Kosten, welche die Eintragung in das Grundbuch veranlaßt, sowie in beiden Fällen die Kosten der Beurkundung des Kaufes (448, 449). Abweichende Verabredungen der Parteien über die Tragung der Kosten sind zulässig.

III. Gemeinsame Bestimmungen. Erfüllen die Parteien ihre gegenseitigen Verpflichtungen nicht, so kommen im allgemeinen die Grundsätze für gegenseitige Verträge zur Anwendung. Jede Partei kann hiernach die Erfüllung von der anderen Seite verlangen und bis zur Erfüllung die ihr obliegende Leistung, z. B. der Verkäufer die Übergabe der Sache, der Käufer die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Jede Partei kann aber auch statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren oder vom Vertrage zurücktreten, wenn die Leistung des Gegners durch Verschulden desselben unmöglich wird. Für den Kauf gelten folgende abweichende Vorschriften: Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt, z. B. den Kaufgegenstand übergeben und zugleich den Kaufpreis gestundet, so kann er nicht mehr vom Vertrage zurücktreten (454, 325 Abs. 2, 326). Hat der Käufer einer beweglichen Sache dieselbe bereits erhalten, so kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache einem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht an der Sache herausgegeben hat, wenn er den Dritten oder dieser ihn beerbt, wenn er das Recht des Dritten erwirbt oder ihn abfindet, wenn er die Sache dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist (440).

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

§ 346.

1. Im allgemeinen.

1. Der Verkäufer haftet dafür, daß zu der Zeit, wo die Gefahr auf den Käufer übergeht a) die verkaufte Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit in erheblicher Weise aufheben oder vermindern, b) daß die Sache die zugesicherten Eigenschaften hat; als zugesicherte Eigenschaft gilt bei einem Grundstücke auch die zugesicherte Größe (459, 468). Für die zu a) und b) genannten Mängel haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer sie beim Abschluß des Kaufes kennt oder wenn die Sache auf Grund eines

Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird (460, 461). Für die zu a) genannten Mängel haftet der Verkäufer auch dann nicht, wenn sie dem Käufer nur infolge grober Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) unbekannt geblieben sind, es sei denn, daß der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder die Abwesenheit des Mangels zugesagt hat.

Die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Mängel kann durch anderweite Vereinbarung ersetzt werden. Die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verkäufer die Mängel arglistig verschweigt (476).

2. Der Käufer kann wegen eines Mangels nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen (462). Wegen Mangels der zugesicherten Größe kann der Käufer aber Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse hat (468). Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft schon zur Zeit des Vertragsabschlusses oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz verlangen (463). Der Käufer verliert seinen Anspruch, wenn er eine mangelhafte Sache mit Kenntnis des Mangels annimmt, ohne sich seine Rechte vorzubehalten. Die Wandelung und Minderung ist vollzogen in dem Momente, in welchem sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt oder zur Erteilung der Einwilligung, auf die Klage des Käufers hin, rechtskräftig verurteilt wird. Damit der Verkäufer nicht im Ungewissen darüber bleibt, ob die Wandelung erfolgt, kann er den Käufer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er die Wandelung verlange. Die Wandelung kann dann nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden (462—466).

Auf die Wandelung finden die Bestimmungen Anwendung, welche vom vertragsmäßigen Rücktritt gelten (467, vgl. § 108). Hiernach gilt folgendes: Ist der Vertrag noch nicht erfüllt, so ist mit Vollziehung der Wandelung die Angelegenheit vollständig erledigt. War der Vertrag schon erfüllt, so hat der Verkäufer den Kaufpreis mit 4 % Zinsen seit dem Tage des Empfanges zurückzuzahlen und dem Käufer die gemachten Aufwendungen und die Vertragskosten z. B. die Kosten des Gerichts, Notars, Stempels u. s. w. zu ersetzen. Der Käufer muß die Sache zurückgeben, den Schaden ersetzen, welcher

durch verschuldete Verschlechterung oder verschuldeten Untergang der Sache entstanden ist und endlich die gezogenen Nutzungen herausgeben oder ihren Wert vergüten. Diese gegenseitigen Leistungen sind Zug um Zug d. i. gleichzeitig zu machen. Die Wandelung ist in denselben Fällen zulässig bezw. unzulässig, in welchen auch der vertragsmäßige Rücktritt (§ 108 Nr. 4) zulässig bezw. unzulässig ist.

3. Sind von mehreren verkauften Sachen, z. B. von mehreren verkauften Grundstücken nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser die Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörig verkauft (z. B. ein Viergespann), so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhafte Sache nicht ohne Nachteil von den übrigen getrennt werden kann. Die Wandelung wegen Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensachen, z. B. auf das Zubehör, ist aber nur die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser die Wandelung verlangt werden (469, 470).

4. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Gesamtwert der Sachen im mangelfreien Zustand zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen (471, 472).

Beispiele: a) Sechs Pferde werden zu einem Gesamtpreise von 12000 M verkauft. Bezüglich eines Pferdes tritt Wandelung ein. Der Gesamtwert aller Pferde in mangelfreiem Zustande beträgt 10000 M, der Gesamtwert der nicht der Wandelung unterliegenden Pferde 8000 M. In diesem Falle wird der Gesamtpreis im Verhältnis von 10000 : 8000 oder 5 : 4 auf 9600 M ermäßigt und der Käufer erhält bei der Wandelung des Pferdes 2400 M zurückerstattet.

b) Ein Haus wird zum Preise von 30000 M verkauft. Der

Wert im mangelfreien Zustande beträgt 20 000, der wirkliche Wert 18000 M. Soll Minderung wegen eines Fehlers eintreten, so wird der Preis von 30000 M im Verhältnis von 20000 : 18000 oder 10 : 9 auf 27000 M ermäßigt.

c) Fünf Häuser sind zu einem Gesamtpreise von 80000 M verkauft worden. In Ansehung eines Hauses findet die Minderung statt. Der Gesamtwert im mangelfreien Zustande ist 96000, der Wert unter Berücksichtigung des Mangels 72000 M. Es wird dann der Gesamtpreis von 80000 M im Verhältnis von 96000 : 72000 (4 : 3) auf 60000 M ermäßigt.[1])

5. Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung oder auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Überlieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Übergabe an. Diese Fristen können durch Vertrag verlängert werden. Durch den Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises wird die Verjährung bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so unterliegt der Anspruch der gewöhnlichen Verjährung in dreißig Jahren (477).

Hat der Käufer, bevor der Anspruch auf Wandelung oder Minderung verjährt war, den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige abgesendet, gerichtliche Beweisaufnahme beantragt (485 ff. C. P. O.), oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet (72 ff. C. P. O.), so kann er nach Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises soweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder Minderung dazu berechtigt sein würde; auch kann er einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen den Anspruch des Verkäufers aufrechnen. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige des Antrags auf Sicherung des Beweises oder der Streitverkündung nicht (478, 479).

---

[1]) Nennt man den Wert der fehlerfreien Sache a, den der fehlerhaften b, den vereinbarten Kaufpreis p, so ergiebt sich aus der Gleichung $a : b = p : x$ die Formel $x = \frac{b\,p}{a}$. Dieselbe Formel findet auch Anwendung, wenn mehrere Sachen zu einem Gesamtpreise verkauft sind und bei einzelnen sich Fehler zeigen; a ist dann der Gesamtwert der fehlerfreien, b der Gesamtwert der Stücke unter Berücksichtigung des Fehlers und p der vereinbarte Gesamtpreis.

6. Ist die gekaufte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Käufer auch statt der Wandelung oder Minderung verlangen, daß an Stelle der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird. Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft in dem Zeitpunkt, in welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 344 Nr. 3), oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (480). Hat z. B. A von B eine Kuh gekauft, welche eine zugesicherte Eigenschaft nicht hat, so kann A nach seiner Wahl den Kauf rückgängig machen, Preisminderung verlangen, eine andere fehlerfreie Kuh fordern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren.

§ 347.

2. Die Haftung wegen Viehmängel im besonderen.

Entsprechend der Eigenart des Gegenstandes und der geschichtlichen Entwickelung hat das B. G. B. bezüglich der Haftung für Mängel den Verkauf bestimmter Haustiere, nämlich den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen abweichenden Regeln unterstellt (481).[1] Von allen nicht genannten Haustieren, z. B. von Hunden, Katzen, Ziegen, Vögeln, Geflügel, Fischen u. s. w. gelten die gewöhnlichen Regeln. Soweit nicht in nachstehendem Abweichungen aufgeführt sind, kommen die im § 346 wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

1. Der Verkäufer hat kraft Gesetzes nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen (482). Die Hauptmängel und Gewährfristen sind durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 bestimmt (R. G. Bl. 219).

A. Hiernach gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren

1. Rotz (Wurm);

[1] Schumacher, Viehhandel und Viehprozeß 3. Aufl. Berlin 1900; Schneider, Rechtsregeln des Viehhandels. München 1899; Stölzle, Viehkauf (Viehgewährschaft) nach dem B. G. B. Berlin 1899; Stegemann, Der Viehhandel im Deutschen Reiche. Berlin 1899; Rein, Die Bestimmungen des B. G. B. über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen. München 1899; Reuter und Sauer, Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen, Berlin 1900; Hirsch, Die Gewährleistung beim Viehhandel nach d. B. G. B.

2. Dummkoller (Koller, Dummsein). Als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit). Als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen unheilbaren Krankheitszustand der Lunge oder des Herzens bewirkt wird;

4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren). Als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung:

5. Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit). Als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an dem inneren Organe des Auges;

6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen Windschnappen).

Die Gewährfrist beträgt in allen Fällen vierzehn Tage.

II. bei Rindvieh

1. Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist; mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen.

III. Bei Schafen — Räude. — Gewährfrist vierzehn Tage.

IV. Bei Schweinen

1. Rotlauf, — Gewährfrist drei Tage.

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest), — Gewährfrist zehn Tage.

B. Besondere Bestimmungen gelten für den Verkauf von Tieren, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere, Schlachtvieh). Für solche Tiere gelten als Hauptmängel:

I. Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren — Rotz (Wurm).

II. Bei Rindvieh — tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

III. Bei Schafen — allgemeine Wassersucht. Als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches.

IV. Bei Schweinen: 1) tuberkulöse Erkrankung unter der gleichen Voraussetzung wie beim Rindvieh (vgl. B Nr. II), 2) Trichinen, 3) Finnen.

Die Gewährfrist beträgt bei den Schlachttieren stets vierzehn Tage.

Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden; die vereinbarte Frist tritt dann an die Stelle der gesetzlichen Frist (486). Auch kann vereinbart werden, daß der Verkäufer auch noch für andere Fehler des Tieres oder sogar für alle Fehler desselben haften soll. Es kann aber auch bestimmt werden, daß der Verkäufer für keinen Fehler einzustehen hat. Für arglistig verschwiegene Fehler haftet der Verkäufer aber in allen Fällen.

2. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht, also in der Regel mit der Überlieferung des Tieres. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen ist, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. Es kann aber der Gegenbeweis geführt werden, daß der Mangel erst nach dieser Zeit entstanden ist. Zeigt sich der Mangel erst nach Ablauf der Gewährfrist, so ist der Beweis, daß der Fehler schon zur entscheidenden Zeit, also schon beim Verkäufer vorhanden war, unzulässig (483, 484).

3. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablauf der Gewährfrist getötet oder sonst verendet ist, spätestens zwei Tage nach dem Tode des Tieres entweder 1) dem Verkäufer den Mangel anzeigt, oder 2) die Anzeige an ihn absendet, oder 3) wegen des Mangels Klage erhoben, oder 4) den Streit verkündet (72 ff. C. P. O.) oder 5) gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt hat (485 ff. C. P. O.). Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich (485).

4. Der Käufer kann kraft Gesetzes nur Wandelung und nicht Minderung verlangen. Die Parteien können aber vereinbaren, daß der Käufer auch den Anspruch auf Minderung haben soll. Auf die Wandelung finden die Bestimmungen über das vertragsmäßige Rück-

trittsrecht (§§ 108, 346 Nr. 2) Anwendung. Die Wandelung kann aber auch in den Fällen begehrt werden, in welchen sonst (§ 108 Nr. 4) das Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist. Sie kann insbesondere begehrt werden, wenn das Tier geschlachtet ist. Sie kann ferner begehrt werden, wenn der Käufer infolge einer Verfügung über das Tier, z. B. infolge einer Veräußerung, außer stande ist, das Tier zurückzugewähren. An Stelle der Rückgewähr hat dann der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines Umstandes eingetreten, für welchen der Käufer einzustehen hat, so ist das Tier zurückzugeben und vom Käufer für die Wertminderung Vergütung zu leisten. Nutzungen hat der Käufer nur soweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat (487).

5. Im Falle der Wandelung hat der Verkäufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen (488).

6. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist (489).

7. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Der Käufer kann auch nach Verjährung des Anspruches auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern oder gegen den Anspruch des Verkäufers seinen Anspruch auf Schadensersatz aufrechnen (490).

8. Ist das Tier nur der Gattung nach bestimmt, ist z. B. nicht eine bestimmte Kuh, sondern überhaupt eine Kuh gekauft, so kann der Käufer statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften ein fehlerfreies Tier geliefert wird. Es kommen dann auch die unter Nr. 5—7 angeführten Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung (491).

9. Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörigen Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die unter Nr. 4—8 angeführten

Bestimmungen entsprechende Anwendung. Wird in einem solchen Falle eine Gewährfrist vereinbart, so kommen auch die unter Nr. 2. 3 angeführten Bestimmungen entsprechend zur Anwendung. Wird eine Gewährfrist nicht vereinbart, so beginnt die sechswöchige Verjährungsfrist, die sonst mit dem Ende der Gewährfrist (vgl. Nr. 7) beginnt, mit der Ablieferung des Tieres (492).

III. Besondere Arten des Kaufes.

§ 348.

1. Kauf nach Probe, Kauf auf Probe, Wiederkauf, Kauf in Bausch und Bogen, Näherkauf.

1. Kauf nach Probe (494) ist vorhanden, wenn vereinbart wird, daß die gekaufte Sache einer Probe (Muster) entsprechen soll. Beispiel: Eine Samenhandlung versendet Samenproben und ein Landwirt bestellt auf Grund der Proben. Die Eigenschaften der Probe oder des Musters sind als stillschweigend zugesichert anzusehen. Die Probemäßigkeit hat der Verkäufer zu beweisen. Das Eigentum geht schon mit der Übergabe der gekauften Sache auf den Käufer über.

2. Kauf auf Probe oder Besicht (495, 496) ist vorhanden, wenn der Kauf erst geschlossen ist, nachdem der Käufer die Sache geprüft oder gesehen und genehmigt hat. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen. Die Billigung steht im Belieben des Käufers und kann nur innerhalb der vereinbarten oder vom Verkäufer bestimmten Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung. Beispiel: Der Gutsbesitzer X bestellt bei einer Gewehrfabrik ein Gewehr zur Probe auf eine Woche. Gefällt ihm das Gewehr nicht, so kann er es ohne Angabe von Gründen innerhalb der Woche zurückschicken. Läßt er die Frist verstreichen, so gilt der Kauf als abgeschlossen. Das Eigentum geht erst nach erfolgter Genehmigung auf den Käufer über.

3. Wiederkauf (497—503) ist vorhanden, wenn sich der Verkäufer das Recht vorbehalten hat, die Sache wieder zu kaufen. Der Verkäufer erlangt hierdurch einen persönlichen Anspruch gegen den Käufer auf Rückgabe des Kaufgegenstandes gegen Empfang des Kaufpreises. Das Eigentum geht erst mit der Rückgabe, bei Grundstücken erst mit der Eintragung im Grundbuche wieder auf den Verkäufer über.

Das Recht des Wiederkaufes wird ausgeübt durch die formlose Erklärung des Verkäufers, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe. Es kann, wenn nicht eine andere Frist vertraglich vereinbart ist, bei Grundstücken nur binnen dreißig Jahren, bei anderen Gegenständen nur binnen drei Jahren von der Vereinbarung des Wiederkaufsrechts an ausgeübt werden.

4. Kauf in Bausch und Bogen ist vorhanden, wenn mehrere Gegenstände, z. B. eine Schafherde, zu einem Gesamtpreise und ohne Berechnung des Preises für die einzelnen Stücke gekauft werden. Das Eigentum geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

5. Näherkauf (Näher-, Retrakt-, Zug-, Einstandsrecht, Losung, Abtrieb) ist ein dem Vorkauf (§ 349) ähnliches Recht. Es ist das bestimmten Personen zustehende Recht, von dem Erwerber einer unbeweglichen Sache zu fordern, daß er diese Sache unter den Bedingungen des Erwerbs an den Berechtigten abtritt. Hat der erste Erwerber das Grundstück weiter veräußert, so ist dem späteren Erwerber nur das zu erstatten, was der erste Erwerber gezahlt hat. Der Näherkauf unterscheidet sich von dem Vorkauf im wesentlichen dadurch, daß es nicht gegen den Veräußerer, sondern gegen den Erwerber geltend gemacht wird. Da der Näherkauf die freie Verfügung über Grundstücke hindert, hat die neuere Gesetzgebung den Näherkauf fast ganz beseitigt. In den alten Provinzen Preußens ist das Näherrecht durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben worden. Dasselbe ist in den 1866 erworbenen Provinzen und zwar zum Teil schon durch die vorpreußische Gesetzgebung geschehen. Aufrecht erhalten ist nur in Hannover (Ges. vom 24. Dez. 1872 G. S. 1873 S. 2) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogtums Bremen beruhende Retraktrecht der Agnaten (§ 252 Nr. 2) an den ritterschaftlichen Erbstammgütern (§ 257). Dieses Recht ist von dem B. G. B. nicht berührt worden, muß aber eingetragen werden, wenn es Dritten gegenüber Wirkung äußern soll (Art. 59, 61 E. G.)

§ 349.

2. Der Vorkauf.

1. Vorkauf ist das Recht zu verlangen, daß der Eigentümer einer Sache bei einem Verkaufe dem Berechtigten die Vorhand läßt und ihm die Sache unter den nämlichen Bedingungen verkauft, die er mit

einem dritten Käufer vereinbart hat (504—514). Die Ausübung des Vorkaufsrechts setzt voraus, daß der Verpflichtete bereits mit einem Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Der Abschluß des Kaufes ist dem Berechtigten unverzüglich mitzuteilen. Von dieser Mitteilung ab muß das Recht bei Grundstücken binnen zwei Monaten, bei anderen Gegenständen binnen einer Woche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erzeugt an sich nur einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Verpflichteten (dem Verkäufer) und ist der Dritte weder zur Herausgabe der Sache noch zum Schadensersatz verpflichtet (vgl. aber Nr. 2). Verkauft z. B. A dem B eine Dreschmaschine, an welcher er dem C ein Vorkaufsrecht eingeräumt hat, so kann C von B weder die Maschine noch Schadensersatz fordern. Ein Vorkaufsrecht kann durch Vertrag begründet werden, aber auch kraft Gesetzes entstehen. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht haben z. B. die Miterben (§ 201 Nr. 4); ferner der Enteignete (§ 77), wenn enteignete Teile seines Grundstücks veräußert werden, nachdem sie aufgehört haben, den Zwecken der Enteignung zu dienen. Ein ähnliches Recht kennt das Bergrecht (vgl. § 80). Das Vorkaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand des Vorkaufsrechts zwangsweise oder durch den Konkursverwalter verkauft wird. Wird aber ein mit einem Vorkaufsrecht belastetes Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft, so kann das Vorkaufsrecht ausgeübt werden.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt. Verkauft z. B. der Landwirt A seinen mit einem Vorkaufsrecht zu gunsten des B belasteteten Hof an seinen Sohn C unter Anrechnung des Erbanteils, so kann B das Vorkaufsrecht nicht ausüben, es sei denn, daß das Vorkaufsrecht durch Vertrag auch auf diesen Fall ausgedehnt worden ist.

2. Von dem Vorkaufsrechte an einem Grundstücke gelten noch nachstehende besondere Vorschriften:

a) Das Vorkaufsrecht an einem Grundstücke kann durch Eintragung in das Grundbuch auch Wirksamkeit dritten Personen gegenüber erlangen. Das eingetragene Vorkaufsrecht hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung der künftigen Übertragung des Eigentums und der Vorkaufsberechtigte kann von dem Erwerber die Herausgabe des Grundstücks fordern (vgl. § 69).

b) Das Vorkaufsrecht kann auch zu gunsten des jeweiligen Eigen-

tümers eines anderen Grundstücks bestellt werden. An Bruchteilen eines Grundstücks kann ein Vorkaufsrecht nicht bestellt werden, nur ausnahmsweise kann der Anteil eines Miteigentümers mit einem Vorkaufsrechte belastet werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht nur auf das Grundstück, sondern auch auf das Zubehör. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich in der Regel auf den Fall, daß der Eigentümer, dem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder dessen Erbe das Grundstück verkauft, es sei denn, daß das Vorkaufsrecht für mehrere oder sogar für alle Verkaufsfälle bestellt worden ist (1094—1097).

c) Hat der Eigentümer das Grundstück an einen Dritten veräußert und übertragen, so muß der Vorkaufsberechtigte dem Dritten den gezahlten Kaufpreis erstatten. Der Dritte kann die Zustimmung zu der Eintragung des Vorkaufsberechtigten im Grundbuche und die Herausgabe des Grundstücks solange verweigern, bis ihm der Kaufpreis erstattet ist; soweit der Vorkaufsberechtigte an den Dritten gezahlt hat, wird er dem Eigentümer gegenüber frei. In gleicher Weise wird der Dritte, soweit der Kaufpreis von ihm noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung gegenüber dem Eigentümer frei. Den schon berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern, er kann nur Erstattung vom Vorkaufsberechtigten verlangen (1100—1102).

d) Die Leistung des Vorkaufsberechtigten an den verpflichteten Grundstückseigentümer, die sog. Einstandsleistung, besteht immer in der Erstattung des von dem Dritten gezahlten Kaufpreises. Eine anderweitige Festsetzung der Einstandsleistung, z. B. die Vereinbarung einer bestimmten, vom Vorkaufsberechtigten zu zahlenden Einstandssumme ist unzulässig.

e) Beispiel: A, der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1, hat ein Interesse daran, daß das Grundstück Nr. 2, welches dem B gehört, nicht in die Hände dritter Personen kommt. Er läßt sich deshalb von B ein Vorkaufsrecht bestellen, welches in dem Grundbuche eingetragen wird. Am 1. Februar 1900 verkauft B das Grundstück Nr. 2 an C für 50 000 M gegen eine sofortige Baranzahlung von 20 000 M und C wird in das Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen. A erhält Mitteilung hiervon am 15. Februar und muß demnach vor dem Ablauf des 15. April sein Vorkaufsrecht ausüben. Als Kaufpreis hat A die 50 000 M zu zahlen, die B mit C vereinbart hat. A kann von C verlangen, daß er die Eintragung des A

in das Grundbuch bewilligt. C kann die Bewilligung und Herausgabe des Grundstücks aber so lange verweigern, bis ihm A die gezahlten 20 000 M ersetzt. Von B kann C diese Summe nicht zurückverlangen. Wenn A die 20 000 M an C gezahlt hat, wird er dem B gegenüber in dieser Höhe frei und braucht an ihn nur noch 30 000 M zu zahlen.

§ 350.

IV. Der Tausch und andere kaufähnliche Geschäfte.

1. Tausch ist das auf Umsatz von Ware gegen Ware gerichtete Geschäft. Auf den Tausch finden alle Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung (515). Jede Partei hat zunächst die Pflichten eines Verkäufers. Auch beim Tausch müssen sich daher die Parteien gegenseitig das Eigentum an den eingetauschten Gegenständen verschaffen. Ferner hat jede Partei wie ein Käufer die Pflicht, die eingetauschte Sache abzunehmen. Es empfiehlt sich, bei einem Tausche die eingetauschten Gegenstände zu einem bestimmten Werte anzusetzen, da sonst bei späteren Verwickelungen jeder Anhalt fehlt.

Ist eine der Sachen mangelhaft, so findet die Wandelung in der Weise statt, daß derjenige, welcher die mangelhafte Sache erhalten hat, diese Sache und die andere Partei die mangelfreie Sache zurückgiebt. Es empfiehlt sich aber zu vereinbaren, daß für den Fall einer Wandelung statt der mangelfreien Sache nur der in Ansatz gebrachte Wert zurückzugeben ist.

2. Kaufähnliche Geschäfte sind alle auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichteten Verträge. Bei diesen Geschäften findet wegen Mängel im Rechte (§ 345 I, 1) oder wegen Mängel der Sache (§ 346) Gewährleistung in gleicher Weise statt, wie beim Kaufe (365, 445, 493). Ferner hat bei solchen Geschäften der Veräußerer wie der Verkäufer die Pflicht, die veräußerte Sache dem Erwerber zu übergeben und ihm das Eigentum an derselben zu verschaffen. Zu solchen kaufähnlichen Geschäften gehört z. B. die Hingabe einer Sache an Zahlungsstatt, Übertragung einer Sache infolge eines Vergleiches oder einer Teilung, Erwerb an einem Automaten u. s. w.

Elfter Abschnitt.

Andere Rechtsgeschäfte.

§ 351.

1. Schenkung.

1. Die Schenkung ist ein Vertrag, in welchem jemand einen anderen aus seinem Vermögen durch eine unentgeltliche Zuwendung bereichert.[1]) Beispiel: A giebt dem B ein Geschenk von 100 M, schenkt und übergiebt ihm ein Pferd, erläßt ihm eine Schuld in Höhe von 100 M u. s. w. Ist die Zuwendung ohne Willen des anderen erfolgt, z. B. dadurch, daß der Schenker Schulden des Beschenkten ohne dessen Wissen bezahlt, so gilt die Schenkung erst dann als angenommen, wenn der Beschenkte nicht binnen einer ihm gestellten angemessenen Frist die Schenkung ablehnt. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt, z. B. eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt. Der Schenker haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) und ist zur Entrichtung von Verzugszinsen nicht verpflichtet (516, 517, 521, 522).

2. Die Schenkung kann entweder dadurch erfolgen, daß der Schenker den zu schenkenden Gegenstand dem Beschenkten unmittelbar übergiebt (Handgeschenk), oder dadurch, daß er dem Beschenkten eine Leistung schenkungsweise verspricht (Schenkungsversprechen). Das Handgeschenk wird formlos durch Besitzübergabe vollzogen. Zur Giltigkeit des Schenkungsversprechens ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich, doch wird der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Soweit die Zuwendung in Grundeigentum besteht, wird das Eigentum erst durch die Eintragung in das Grundbuch erworben (518). Beispiel: Verspricht A dem B ein Geschenk von 1000 M ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung, so ist die Schenkung unwirksam und B kann nicht gegen A auf Zahlung der 1000 M klagen. Giebt aber A dem B die 1000 M freiwillig, so wird die Schenkung trotz mangelnder Form wirksam.

3. Wird eine Schenkung unter einer Auflage gemacht, so kann

---

[1]) Vor einer Schenkung ist in Preußen die nämliche Steuer zu entrichten wie bei Erwerbungen aus Anlaß des Todes eines Menschen vgl. § 216.

der Schenker und, wenn die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse liegt, nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde, z. B. bei einer Auflage zu gunsten einer preußischen Universität der preußische Staat, die Vollziehung verlangen. Soweit nicht ein Dritter die Vollziehung der Auflage verlangen kann, kann auch der Schenker das Geschenk soweit zurückfordern, als es zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen (525—527).

4. Soweit der Schenker nach Vollziehung der Schenkung außer stande ist, seinen standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten oder die ihm gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er die Erfüllung eines Schenkungsversprechens verweigern und die Herausgabe des Geschenkes fordern (519, 528, 529). Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks sich schuldig gemacht hat. Das Widerrufsrecht erlischt durch Verzeihung, mit Ablauf eines Jahres und mit dem Tode des Beschenkten. Schenkungen, durch die einer sittlichen oder einer Anstandspflicht entsprochen wird, z. B. eine Schenkung an bedürftige nahe Verwandte, unterliegen weder der Rückforderung noch dem Widerrufe (530—534).

§ 352.

2. Leihe und Darlehn.

a) Die Leihe.

Leihe ist der Vertrag, durch welchen sich der eine Teil (der Verleiher) verpflichtet, dem anderen (dem Entleiher) den Gebrauch einer Sache unentgeltlich zu gestatten. A leiht z. B. dem B ein Pferd zum Einfahren der Ernte. Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Entleiher trägt die gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten. Er darf von der Sache nur den vertragsmäßigen Gebrauch machen, z. B. kein geliehenes Reitpferd vor den Pflug spannen, er darf auch die Sache keinem Dritten überlassen. Er muß die Sache nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach gemachtem Gebrauche zurückgeben. Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern. Der Verleiher kann die Leihe kündigen und die Sache früher zurückfordern, 1) wenn er infolge

unvorhergesehener Umstände der verliehenen Sache selbst bedarf, 2) wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere einem Dritten den Gebrauch unbefugt überläßt oder die Sache erheblich gefährdet, 3) wenn der Entleiher stirbt (598—606).

b) Das Darlehn.

Darlehn ist der Vertrag, in welchem der eine Teil (der Darlehnsgeber) Geld oder andere vertretbare (§ 28) Sachen dem anderen (dem Darlehnsempfänger) zu Eigentum überträgt und dieser sich verpflichtet, das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuliefern. Beispiele: A leiht dem B 500 M. Die Frau des Landwirts C leiht sich bei der Nachbarin 25 Eier oder einige Gebund Stroh. Zinsen sind für ein Darlehn nur zu entrichten, wenn dies vereinbart ist. Sind für ein Darlehn Zinsen bedungen, so sind sie, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres, und wenn das Darlehn vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten (607, 608).

Ist für die Rückerstattung des Darlehns eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder Schuldner kündigt. Die Kündigung beträgt bei Darlehn von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei anderen einen Monat. Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt (609). Beispiel: A giebt dem B am 1. Mai 1900 ohne weitere Abmachungen ein zu 4% verzinsliches Darlehn von 1000 M. Die Zinsen sind dann jährlich am 1. Mai und zum erstenmale am 1. Mai 1901 zu zahlen. A kann das Darlehn jederzeit kündigen. Kündigt er z. B. am 15. Juni 1901, so ist das Darlehn am 15. September 1901 zurückzuzahlen.

Wer ein Darlehn *versprochen* hat, kann das Versprechen widerrufen, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen Teiles sich wesentlich verschlechtern und hierdurch der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird (610).

§ 353.

3. Der Dienstvertrag.

1. Dienstvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen sich der eine Teil (der Dienstverpflichtete) zur Leistung von Diensten *irgend welcher Art*, der andere Teil (der Dienstberechtigte) zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet. Ist keine Vergütung vereinbart, so ist

die übliche und, beim Bestehen einer Taxe, die taxmäßige Vergütung zu bezahlen (611, 612). Während nach der bisherigen Gesetzgebung der Dienstvertrag nur Dienste niederer Art, z. B. Handwerker- und Tagelöhnerdienste umfaßte, können nach dem B. G. B. Dienste aller Art Gegenstand eines Dienstvertrages sein. Ein Dienstvertrag liegt z. B. nicht nur vor, wenn eine Hausfrau für einen Tag in der Woche eine Putzfrau, wenn ein Landwirt einen Tagelöhner nimmt, sondern auch dann, wenn eine Dame eine Gesellschafterin, ein Gutsbesitzer einen Gutsverwalter, einen Hauslehrer oder eine Erzieherin annimmt oder ein Fabrikant einen Ingenieur anstellt. Hierdurch haben die Bestimmungen über den Dienstvertrag eine gegen früher erhöhte Bedeutung gewonnen.[1])

2. Die Vergütung ist nach Leistung der Dienste und, wenn sie nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (614). Nimmt der Dienstberechtigte die Dienste nicht an — schickt z. B. ein Gutsbesitzer einen irrtümlich zuviel angenommenen Erntearbeiter nach Hause —, so kann der Verpflichtete trotzdem die Vergütung beanspruchen, ohne zur Leistung zu anderer Zeit, z. B. zur Nachleistung verpflichtet zu sein; er muß sich jedoch anrechnen lassen, was er z. B. durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat (615).

3. Der Verpflichtete verliert die Vergütung auch dadurch nicht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich aber anrechnen lassen, was er für diese Zeit gesetzlich aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zu fordern hat (616). Kommt z. B. ein Tagelöhner eine halbe Stunde zu spät zur Arbeit, weil er für seine kranke Frau zum Arzt gehen mußte, so muß ihm der Lohn trotzdem ganz ausbezahlt werden. Diese Bestimmung wird insbesondere den Wehrpflichtigen zu statten kommen, die vorübergehend und nur auf kurze Zeit zum Militärdienste eingezogen werden.

4. Ist jemand zu einem andauernden Dienstverhältnisse, welches die Thätigkeit des Verpflichteten vollständig oder doch hauptsächlich in Anspruch nimmt, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, z. B. Gesellschafterinnen, Hauslehrer, Erzieherinnen, Dienstboten (§ 224), so ist ihm

---

[1]) Bezüglich der Übergangszeit gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Pacht. Vgl. § 327 Nr. 2.

für sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren, wenn er sich in seiner Stellung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eine Erkrankung zuzieht. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann auch durch Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die zu beanspruchende Vergütung angerechnet werden. Die Verpflichtung tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege gesorgt ist (617). Der Berechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die Hausgemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit alle Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten erforderlich sind (618). Die vorgenannten Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder eingeschränkt werden (619).

5. Die Dienste endigen mit Ablauf der Zeit (620).[2]) Ist die Dauer weder vereinbart noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann jeder Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen: Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist sie nach Wochen bemessen, so ist sie für den Schluß jeder Kalenderwoche zulässig, sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist sie nach Monaten bemessen, so ist sie nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist sie nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, oder handelt es sich um Personen, welche

[2]) Über die Rechte des Dienstverpflichteten bei einer Zwangsversteigerung vgl. § 391. Gerät der Dienstherr in Konkurs, so kann sowohl der Dienstverpflichtete, wie der Konkursverwalter kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche (vgl. Nr. 5). Ist eine kürzere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart, so ist diese Frist zu beobachten. Hat der Konkursverwalter gekündigt, so muß dem Verpflichteten der Schaden ersetzt werden, welcher durch die Aufhebung des Vertrags entsteht. Die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Konkurses oder vor dem Tode des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen des Dienstverpflichteten an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen gehen, wenn sie im Konkurse angemeldet sind, im Konkurse allen übrigen Forderungen vor (22, 61 K. O.).

mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art angestellt sind, z. B. Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; doch ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, wenn die Erwerbsthätigkeit den Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt (621—623).

6. Ist das Dienstverhältnis für Lebenszeit oder auf länger wie fünf Jahre geschlossen, so kann es von dem Verpflichteten nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate (624).

7. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Zeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert (625). Das Dienstverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund, z. B. bei einem Arbeiter Trunksucht oder Unfähigkeit vorliegt (626). Bei einem andauernden Dienstverhältnis hat der Berechtigte nach der Kündigung dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zur Aufsuchung eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren und ihm bei der Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen, welches sich auf Verlangen auch auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken hat (629, 630). Ein Gutsbesitzer muß z. B. einem Schweizer, der gekündigt hat, gestatten, sich auf einem anderen Gute eine neue Stelle zu suchen.

§ 354.

4. Der Werkvertrag.

1. Werkvertrag (Akkord) ist der Vertrag, durch welchen sich der eine Teil (der Unternehmer) zur Herstellung irgend eines Werkes und der andere Teil (der Besteller) zur Entrichtung einer Vergütung verpflichtet (631). Von dem Dienstvertrag unterscheidet er sich dadurch, daß bei dem Dienstvertrage die Arbeit nur nach der Zeit, bei dem Werkvertrage aber nicht nach der Zeit sondern nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes, vom Verpflichteten zu erzielendes Ergebnis bezahlt wird. Bezahlt z. B. ein Landwirt einen in seiner Wohnung arbeitenden

Schneider oder ein Nähmädchen nach Tagen, so liegt ein Dienstvertrag vor. Erhalten dieselben einen bestimmten Preis für Anfertigung eines Anzuges oder Kleides, so liegt ein Werkvertrag (Akkordarbeit) vor. Werkverträge sind z. B. die Verträge mit einem Schreiner, Schuster u. s. w., in welchen ein neuer Tisch, ein Paar Stiefel u. s. w. bestellt werden.

Gewöhnlich wird das zu einem Werke erforderliche Material von dem Besteller geliefert, es kann aber auch von dem Unternehmer gestellt werden. Soll der Unternehmer das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herstellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Da sich ein solcher Vertrag vom Kaufe nicht unterscheidet, so bringt das B. G. B. in diesem Falle die Vorschriften über den Kauf zur Anwendung. Soll aber der Unternehmer nur Zuthaten oder sonstige Nebensachen beschaffen, so ist der Vertrag ein Werkvertrag (651). Bestellt z. B. A in einem Kleidergeschäft einen Anzug von einem dort ausgesuchten Stoffe, so wird ein solches Geschäft als Kauf behandelt. Übergiebt die B einer Näherin Stoff zu einem Kleide mit der Abrede, daß die Näherin die Zuthaten, z. B. Seide, Futter, Besatz beschaffen soll, so ist der Vertrag ein Werkvertrag.

2. Der Unternehmer muß das Werk wie ein Verkäufer fehlerfrei und mit den zugesicherten Eigenschaften liefern. Sind Fehler vorhanden, so kann der Besteller die Beseitigung verlangen oder, wenn der Unternehmer im Verzuge ist, selbst die Beseitigung vornehmen und Ersatz der Aufwendungen begehren (633). Zur Beseitigung des Mangels kann der Besteller eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung ablehne. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller wie ein Käufer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder, wenn der Mangel erheblich ist, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, oder von dem Unternehmer verweigert wird, oder wenn der Besteller ein besonderes Interesse daran hat, daß die Wandelung oder Minderung sofort erfolgt. Beruht der Mangel auf einem Verschulden des Unternehmers, so kann statt Wandelung oder Minderung auch Schadensersatz verlangt werden (634, 635). Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk trotz Kenntnis des Mangels an,

so gilt das Werk als genehmigt, wenn er sich nicht seine Rechte ausdrücklich vorbehält (640). Wird das Werk nicht rechtzeitig geliefert, so kann, wie bei der Beseitigung eines Mangels, eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf der Besteller vom Vertrage zurücktreten kann (636).

3. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung des Mangels, die Ansprüche auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz verjähren, sofern nicht ein arglistiges Verschweigen vorliegt, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes und kann durch Vertrag verlängert werden (638, 639).

4. Die Vergütung ist bei der Abnahme und, wenn das Werk in Teilen abzunehmen ist, bei der Abnahme der Teile zu entrichten. Vergütungen in Geld sind von der Abnahme an zu verzinsen (641). Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Verbrennt z. B. der bei einem Schneider bestellte und fertiggestellte Anzug vor der Ablieferung ohne Schuld des Schneiders, so kann der Schneider keinen Arbeitslohn, der Besteller aber auch keinen Ersatz des von ihm gelieferten Stoffes verlangen.

5. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über. Versendet der Unternehmer das fertige Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort, so trägt der Besteller die Transportgefahr wie in gleichem Falle der Käufer (vgl. § 344 Nr. 3, c). Wird das Werk ohne Verschulden des Unternehmers unmöglich, so kann derselbe einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen (644, 645).

6. Der Unternehmer hat für seine Forderung aus dem Werkvertrage, nicht aber auch für andere Forderungen ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, solange dieselben sich in seinem Besitze befinden. Der Unternehmer eines Bauwerks oder einzelner Teile, z. B. der Bauhandwerker kann für seine Forderung — sogar vor Vollendung des Werkes für seine fälligen Teilforderungen — die Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 298) an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen (647, 648).

7. Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Der Unternehmer kann dann die Ver-

gütung verlangen, muß sich jedoch anrechnen lassen, was er z. B. durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlassen hat (649).

8. Liegt der Bestellung ein Kostenanschlag zu Grunde, so braucht der Besteller nur die Summe des Kostenanschlags zu zahlen, wenn der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat. Ist dies nicht geschehen und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so muß der Unternehmer die Überschreitung sofort dem Besteller mitteilen. Kündigt dann der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde, so kann der Unternehmer nur den Ersatz des bis dahin Geleisteten verlangen (650).

§ 355.

5. Der Mäklervertrag.

1. Mäklervertrag ist der Vertrag, in welchem der eine Teil dem anderen (dem Mäkler) für die Vermittelung eines Vertrags einen Lohn (Mäklerlohn) verspricht. Besorgt der Mäkler gewerbsmäßig die Vermittelung von Handelsgeschäften (§ 217 Nr. 3), so ist derselbe Handelsmäkler (Sensal) und steht unter den Vorschriften (93—104) des Handelsgesetzbuchs. Betreibt der Mäkler die Vermittelung nicht gewerbsmäßig, vermittelt er Geschäfte über unbewegliche Sachen oder Geschäfte, die nicht Handelsgeschäfte sind, so steht der Mäkler (Agent, Kommissionär) unter den nachstehenden (652—656) Bestimmungen des B. G. B. Unter das B. G. B. fallen demnach z. B. die Geschäfte der Häuser-, Güter- und Gesinde-Mäkler, der Mäkler zur Besorgung von Wohnungen und Kapitalien und die Geschäfte der Heiratsvermittler.

2. Der Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen Vergütung erfolgt. Ist die Höhe nicht bestimmt, so gilt der taxmäßige Lohn und, wo eine Taxe fehlt, der übliche Lohn als vereinbart. Der Mäkler kann den Lohn nur verlangen, wenn das vermittelte Geschäft zustande kommt. Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn dies vereinbart ist; in diesem Falle aber auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Anspruch auf Lohn und Ersatz ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil thätig gewesen ist.

3. Ist für die Vermittelung eines Dienstvertrages ein unverhältnismäßig hoher Lohn vereinbart, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

4. Durch das Versprechen eines Lohnes für die Vermittelung einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Der Mäkler kann also den versprochenen Lohn nicht verlangen, das trotzdem Geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden.

§ 356.

6. Die Auslobung.

1. Eine Auslobung liegt vor, wenn durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung eine Belohnung ausgesetzt wird. Beispiel: Es verspricht jemand in einer Zeitung 1000 M für eine wissenschaftliche Arbeit, oder 500 M für die Ermittelung eines Verbrechers oder für das Finden eines verlorenen Gegenstandes. Der Auslobende ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat. Haben mehrere zu dem Erfolge, z. B. bei Ermittelung eines Verbrechers mitgewirkt, so findet eine angemessene Verteilung statt. Bei einem Preisausschreiben muß eine Frist für die Bewerbung bestimmt werden. Die Zuweisung der Belohnung erfolgt durch die ernannten Preisrichter und, wenn solche nicht ernannt sind, durch den Auslobenden. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist aber nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird, oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt (657—661).

§ 357.

7. Der Auftrag.

1. Auftrag ist der Vertrag, in welchem sich der eine Teil (der Beauftragte) verpflichtet, für einen anderen (den Auftraggeber) irgend ein Geschäft und zwar entweder ein Rechtsgeschäft (z. B. einen Kauf) oder eine andere Thätigkeit (z. B. das Pflücken und Einsammeln von Obst) unentgeltlich vorzunehmen (662).

2. Der Beauftragte haftet für Gehilfen, deren er sich bei der Ausführung bedient und darf im Zweifel die Ausführung nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein

bei der Übertragung, z. B. bei der Auswahl des Dritten ihm zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Er ist zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet und muß alles herausgeben, was er aus der Geschäftsführung erhält. Herauszugebendes Geld, welches der Beauftragte für sich verwendet hat, muß er von der Verwendung an verzinsen. Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, sind ihm vom Auftraggeber zu ersetzen (664—670).

3. Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen und vom Beauftragten gekündigt werden. Der Beauftragte darf aber nur derart kündigen, daß der Auftraggeber anderweitige Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung vorliegt. Erlischt der Auftrag durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit, z. B. durch Entmündigung des Auftraggebers, was im Zweifel nicht anzunehmen ist, so hat der Beauftragte die Geschäfte fortzuführen, bis der Erbe oder gesetzliche Vertreter, z. B. der Vormund des entmündigten Auftraggebers anderweitige Fürsorge treffen kann. Erlischt der Auftrag durch den Tod des Beauftragten, was im Zweifel anzunehmen ist, so hat der Erbe desselben den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Geschäfte fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweite Fürsorge treffen kann. Zu gunsten des Beauftragten gilt der Auftrag als fortbestehend, bis er von dem Erlöschen der Vollmacht Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß (671—674).

4. Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist zum Ersatze des aus der Befolgung entstehenden Schadens nicht verpflichtet, es sei denn, daß sich aus einem zwischen den Beteiligten bestehenden Vertragsverhältnis oder aus einer unerlaubten Handlung eine Schadensersatzpflicht ergiebt (676). Giebt z. B. A dem B arglistig eine gute Auskunft über den zahlungsunfähigen C, so wird er schadensersatzpflichtig.

358.

8. Die Geschäftsführung ohne Auftrag.

1. Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand (der Geschäftsführer) ein Geschäft für einen anderen (den Geschäftsherrn) besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst hierzu berechtigt zu sein (677). Beispiele: Jemand füttert einen ihm zugelaufenen Hund, holt

für einen auf der Straße Verunglückten einen Arzt oder eine Droschke, bezahlt für einen abwesenden Freund die fälligen Steuern oder löst für ihn eine Nachnahmesendung ein.

2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn es erfordert und hat, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn Mitteilung zu machen. Steht die Geschäftsführung mit dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet, z. B. wenn der Geschäftsführer wußte, daß sein Freund die Nachnahmesendung nicht eingelöst haben würde. Bezweckt die Geschäftsführung Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr, z. B. Vorkehrungen gegen den Einsturz des Hauses eines Nachbarn, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 42 Nr. 2) zu vertreten. Entspricht die Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn oder hat der Geschäftsherr die Geschäftsführung genehmigt, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (678—687).

§ 359.

9. Die Verwahrung.

1. Verwahrungsvertrag (Depositum) ist der Vertrag, in welchem sich der eine Teil (der Verwahrer) verpflichtet, eine ihm von dem anderen Teile (dem Hinterleger) übergebene bewegliche Sache aufzubewahren; A, welcher auf längere Zeit verreist, übergiebt z. B. dem Freunde B eine Geldsumme und seine Wertpapiere zur Aufbewahrung. Der Hinterleger hat eine Vergütung nur zu leisten, wenn sie vereinbart oder nach den Umständen zu erwarten ist. Ist die Aufbewahrung unentgeltlich, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Da die Hinterlegung Sache persönlichen Vertrauens ist, so darf der Verwahrer die Sache im Zweifel nicht bei einem Dritten hinterlegen. Der Hinterleger kann die Sache jederzeit zurückfordern, der Verwahrer sie jederzeit zurückgeben; ist aber eine Zeit bestimmt, so kann eine vorzeitige Rücknahme vom Verwahrer nur aus wichtigen Gründen verlangt werden. Die Rückgabe erfolgt dort, wo die Sache aufzubewahren war, der Verwahrer braucht sie dem Hinterleger nicht zu überbringen. Verwendet der Verwahrer verwahrtes Geld für sich, so

hat er es vom Tage der Verwendung an zu verzinsen. Die Vergütung ist nach Beendigung der Verwahrung, und wenn sie nach Zeitabschnitten, z. B. nach Monaten bemessen ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (688—699).

2. In der Regel erhält der Hinterleger die Sache zurück, welche er hinterlegt hat. Es kann aber bei vertretbaren Sachen (§ 28) z. B. bei Geld vereinbart werden, daß das Eigentum an den Sachen auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (uneigentlicher Hinterlegungsvertrag). Auf diesen Vertrag finden die Vorschriften über das Darlehn von dem Zeitpunkte an Anwendung, in welchem sich der Verwahrer die Sachen aneignet. Zeit und Ort der Rückgabe richtet sich aber im Zweifel nach den zu 1 angeführten Vorschriften. Während bei Geld und anderen vertretbaren Sachen dem Verwahrer das Recht der Verfügung stillschweigend gegeben werden darf, bedarf es bei Wertpapieren einer ausdrücklichen Erklärung des Hinterlegers (700). Beispiel: A hinterlegt bei einer Bank 1000 M in Goldstücken mit der Abrede, daß er das Geld jederzeit zurückfordern kann und die Bank die freie Verfügung über das Geld haben soll. Solange die Bank das Geld getrennt von ihren Geldvorräten aufbewahrt, bleiben die Goldstücke Eigentum des A. Sobald sie aber — und dies wird die Regel sein — das Geld mit ihren anderen Geldvorräten vermischt, geht das Eigentum auf die Bank über und wird das Geschäft als Darlehn behandelt.

§ 360.

10. Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

1. Ein Gastwirt,[1]) der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat dem aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den dieser durch Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Als eingebrachte Sachen gelten diejenigen Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder seinen Angestellten übergeben, oder im Gast-

[1]) Gastwirte sind im allgemeinen verpflichtet, Fremde aufzunehmen. Sie sind aber nicht verpflichtet zur Aufnahme aller und jeder Fremden und können hierzu auch nicht durch polizeiliche Anordnung oder Polizeiverordnung angehalten werden. Die Polizeibehörde kann z. B. einen Gastwirt nicht zur Aufnahme obdachloser Personen anhalten (O. Tr. 26. Juni 1878; Cirkular v. 25. Oktober 1878, M. Bl. S. 248).

hofe an den für die Sachen bestimmten Ort gebracht hat. Eingebracht ist z. B. ein Handkoffer, den der Gast am Bahnhofe dem Gasthofbediensteten übergeben, und Wäsche, die er auf sein Zimmer gelegt hat. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste oder einem Begleiter desselben verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sache oder durch höhere Gewalt entsteht (701).

2. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nur bis zum Betrage von 1000 M, es sei denn, daß er diese Gegenstände mit Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt, oder daß der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet wird. Beispiel: Wird einem Gaste im Gasthofe von einem Diebe die Brieftasche mit 3000 M gestohlen, so erhält der Gast nur 1000 M, es sei denn, daß der Wirt die Brieftasche mit Kenntnis ihres Inhalts in Verwahrung genommen, oder daß er die Aufbewahrung der Brieftasche abgelehnt oder daß er selbst oder seine Leute den Diebstahl begangen haben (702).

3. Der Anspruch erlischt, wenn der Gast nicht unverzüglich von dem Verluste oder der Beschädigung dem Gastwirt Anzeige macht. Wenn die Sachen dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben waren, ist die Anzeige nicht erforderlich (703).

4. Der Gastwirt hat für seine Forderung für Wohnung und andere Leistungen an den Gast ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen desselben, soweit die Sachen der Pfändung unterworfen sind (§ 389, II). Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften über das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters entsprechende Anwendung (704; vgl. § 324).

§ 361.

11. Die Gesellschaft.

1. Gesellschaftsvertrag ist der Vertrag, in welchem sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (705). Beispiel: A, B, C, D, E kaufen zusammen ein großes Baugelände mit dem Zwecke, es zu parzellieren, zu bebauen, zu verkaufen und den Gewinn zu teilen. Im Zweifel sind die gleichen Beiträge zu leisten. Die Beiträge können auch in Leistungen von Diensten

bestehen. Vertretbare verbrauchbare (§ 28) und abgeschätzte Sachen werden im Zweifel Eigentum der Gesellschafter. Jeder Gesellschafter haftet für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt (706—709). Die Gesellschaft unterscheidet sich von den rechtsfähigen Vereinen dadurch, daß die Gesellschaft kein von der Gesamtheit der einzelnen Gesellschafter verschiedenes und selbständiges Rechtssubjekt bildet (§ 19).

2. Die Führung der Geschäfte, auch die Prozeßführung, steht allen Gesellschaftern zu; für jedes Geschäft ist deshalb die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Ist die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen (709, 710); dieselben können aber jederzeit in die Verhältnisse der Gesellschaft Einsicht nehmen (716). Die Befugnis zur Vertretung kann entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund, z. B. grobe Fahrlässigkeit und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften über den Auftrag (712, 713; vgl. § 357 Nr. 2). Die Gesellschafter werden Dritten gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet, wenn entweder alle Gesellschafter in Person oder durch die geschäftsführenden Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Dritten gehandelt haben. Die so erworbenen Forderungen an Dritte stehen jedem Gesellschafter im Verhältnis zu seinem Anteil zu; für die so entstandenen Verbindlichkeiten haftet jeder Gesellschafter als Gesamtschuldner (427). Der Gläubiger kann deshalb jeden Gesellschafter ganz belangen und sich aus dessen Privatvermögen Befriedigung verschaffen.

3. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter und den für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen. Es ist gemeinschaftliches Eigentum aller Gesellschafter (718). Die Eintragung des Gesellschaftsvermögens im Grundbuche hat deshalb auf den Namen aller Gesellschafter zu erfolgen. Ein Gesellschafter kann weder über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen noch über einzelne Gegenstände desselben verfügen, noch auch Teilung verlangen (719). Jeder Gesellschafter hat im Zweifel gleichen Anteil am Gewinn und Verluste. Rechnungsabschluß und Verteilung von Gewinn und Verlust kann erst nach Auflösung der Gesellschaft, bei Gesellschaften von längerer Dauer am Ende jedes Jahres verlangt werden (721, 722). Eine Zwangsvollstreckung in das Gesellschafts-

vermögen ist nur zulässig, wenn der Gläubiger einen gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitel hat (736 C. P. O.). Der Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters kann sich aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht befriedigen. Der Pfändung unterliegt nur der Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, nicht aber auch der Anteil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen (859 C. P. O.). So lange die Gesellschaft besteht, kann aber der Gläubiger nur den Anspruch des Gesellschafters auf einen Gewinnanteil geltend machen (725). Über das Kündigungsrecht des Gläubigers vgl. Nr. 4 d.

4. Die Gesellschaft endigt a) wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder unmöglich geworden ist (726), b) wenn ein Gesellschafter stirbt, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergiebt (727), c) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet wird (728), d) durch Kündigung. Eine Gesellschaft, die nicht auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann jederzeit gekündigt werden. Ist die Zeit bestimmt, so kann vor Ablauf der Zeit und, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, ohne Einhaltung der Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. ein Gesellschafter seine Pflichten vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt. Eine ohne wichtigen Grund zur Unzeit erfolgte Kündigung macht den Kündigenden schadensersatzpflichtig. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann auch der Gläubiger eines Gesellschafters kündigen, wenn er den Anteil des Gesellschafters auf Grund eines vollstreckbaren Titels — ein vorläufig vollstreckbarer Titel genügt nicht — gepfändet hat (723, 725).

Ist über die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt, so sind aus dem Gesellschaftsvermögen zunächst die gemeinschaftlichen Schulden zu bezahlen, sodann sind die Einlagen zurückzuerstatten; der Rest gebührt den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Bezahlung der Schulden oder zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen (730—735).

5. Ist in dem Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder stillschweigend

bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, stirbt oder in Konkurs gerät, die Gesellschaft unter den übrigen weiter bestehen soll, so scheidet einfach derjenige Gesellschafter aus, in dessen Person das Ereignis eintritt. In diesem Falle erhält der ausscheidende Gesellschafter das, was ihm zufallen würde, wenn die Gesellschaft aufgelöst würde, und er muß zahlen, was er in diesem Falle zu zahlen hätte. Er nimmt auch an dem Gewinn und dem Verluste der noch schwebenden Geschäfte teil (736—740).

§ 362.

12. Die Gemeinschaft.

Eine Gemeinschaft ist vorhanden, wenn ein Recht, z. B. das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (741). Eine Gemeinschaft besteht z. B. unter Personen, welchen infolge gemeinschaftlichen Ankaufs ein Haus gemeinsam zugehört. Viele Fälle der Gemeinschaft hat das B. G. B. besonders geregelt, nämlich: die Gesellschaft (705), die allgemeine Gütergemeinschaft (1438), die fortgesetzte Gütergemeinschaft (1483), die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft (1519, 1549) und die Gemeinschaft unter Miterben (2032). Von allen nicht genannten Gemeinschaften gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Im Zweifel haben die Teilhaber gleiche Anteile. Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte, z. B. des Mietzinses des gemeinschaftlichen, vermieteten Hauses; jeder Teilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes, z. B. zum Bewohnen des gemeinschaftlichen Hauses insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Die Verwaltung ist gemeinschaftlich, jedoch kann jeder Teilhaber ohne Zustimmung des anderen die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln treffen, z. B. Reparaturen vornehmen lassen. Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen, über den gemeinschaftlichen Gegenstand können aber alle nur gemeinschaftlich verfügen. Jeder Teilhaber muß nach Verhältnis seines Anteils die Kosten der Erhaltung, Verwaltung und Benutzung tragen (742—748).

2. Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Das Recht, die Aufhebung zu verlangen, kann auf Zeit ausgeschlossen oder an eine Kündigungsfrist gebunden werden; aber auch in diesen Fällen kann die Aufhebung jederzeit verlangt

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auch kann der Gläubiger eines Teilhabers unter der nämlichen Voraussetzung wie der Gläubiger eines Gesellschafters (§ 361 Nr. 4 d) die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn, wie z. B. bei Teilung von Grundstücken, eine Zerlegung in gleichartige Teile ohne Verminderung des Werts möglich ist. Die Verteilung der gleichen Teile geschieht dann durch das Los. Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf und zwar bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung (§§ 391 ff.) und bei beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 305). Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf seinen Schuldner entfallenden Anteile verlangen (749—756). Hat z. B. A Kosten für Reparaturen des gemeinschaftlichen Hauses vorgelegt und B den auf ihn entfallenden Betrag noch nicht bezahlt, so kann A bei der Teilung Ersatz aus dem Anteil des B verlangen. Wird ein gemeinschaftlicher Gegenstand *einem* Teilhaber zugeteilt, so haben die übrigen wie ein Verkäufer wegen Mängel im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache Gewähr zu leisten. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung (757, 758).

§ 363.

13. Leibrente, Spiel und Wette.

I. *Leibrente* ist eine terminlich wiederkehrende Leistung, welche der Rentenempfänger im Zweifel für die Dauer seines Lebens bezieht. Der Vertrag, durch welchen eine Leibrente versprochen wird, bedarf, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, der *schriftlichen* Form. Wird z. B. eine Leibrente schenkungsweise versprochen oder in einem Testamente angeordnet, so ist die Form der Schenkungen oder Testamente zu beobachten. Die Leibrente ist im voraus und zwar, wenn sie eine Geldrente ist, drei Monate im voraus zu entrichten (759—761).

II. *Spiel und Wette.* 1. Bei Spiel und Wette wird ein Gewinn oder Verlust an einen Zufall geknüpft. Beim Spiel hängt die Entscheidung von dem Ausfall einer *Thätigkeit*, bei der Wette davon ab, welche von zwei Ansichten die richtige ist. Spielen A, B, C

Karten, so ist ihre Beschäftigung Spiel. Behauptet D, daß A, und E, daß B gewinnen wird, und soll der Verlierende 5 M zahlen, so ist eine Wette abgeschlossen. Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet, auch dann nicht, wenn zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder Wettschuld irgend eine Verbindlichkeit eingegangen, z. B. ein Schuldanerkenntnis oder ein Wechsel ausgestellt wird. Das Geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden. Eine Lotterie oder Ausspielung von Gegenständen ist ausnahmsweise dann giltig, wenn sie staatlich genehmigt ist (762, 763).

2. Als Spiel gilt auch das sog. Differenzgeschäft. Es ist ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieeen lautender Vertrag, bei welchem aber nicht der Kaufgegenstand geliefert, sondern der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise (dem sog. Kurse) zur Lieferungszeit von dem Verlierer an den Gewinner gezahlt werden soll (764). Beispiel: A kauft am 1. April 1900 von B Industriepapiere zum Tageskurse im Gesamtwerte von 10500 M; die Papiere sollen am 1. Mai geliefert werden. Haben die Papiere an diesem Tage einen Kurswert von 10000 M, so hat A einen Schaden von 500 M, da er einen Wert von 10000 M mit 10500 bezahlt hat; er hat umgekehrt einen Gewinn von 500 M, wenn der Kurswert 11000 M betragen sollte. Geht nun die Absicht der Parteien nicht auf die wirkliche Lieferung der Papiere, sondern nur darauf, daß je nach der Sachlage A dem B oder dieser dem A den Unterschied von 500 M zahlt, so ist der Kauf als Spiel unverbindlich. Hat aber A oder B die 500 M schon gezahlt, so ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

§ 364.

14. Vergleich, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis.

1. Vergleich ist der Vertrag, durch welchen der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Er ist unwirksam, wenn der angenommene Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und bei Kenntnis der Sachlage der Streit nicht entstanden sein würde (779). Beispiel: A und B vergleichen sich über ihre Ansprüche aus einem unklar gefaßten Testamente, welches sie beide zu Erben einsetzt. Es stellt sich später heraus, daß das Testament gefälscht und A der einzige Erbe ist. Der Vergleich ist in diesem Falle unwirksam.

2. Schuldversprechen ist der Vertrag, durch welchen eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll. Schuldanerkenntnis ist der Vertrag, durch welchen das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird. Soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, bedürfen beide Verträge der schriftlichen Form. Wird das Schuldversprechen oder Anerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Schriftlichkeit nicht erforderlich (780—782). Beispiel: A hat dem B ein Darlehn von 1000 M gegeben, welches am 1. Januar 1901 fällig ist. Zu einem Schuldversprechen oder Anerkenntnis genügen dann folgende schriftlichen Erklärungen des B: Ich verspreche dem A am 1. Januar 1901 1000 M zu zahlen (Schuldversprechen); ich erkenne an, dem A eine am 1. Januar 1901 fällige Summe von 1000 M schuldig zu sein (Schuldanerkenntnis). Daß in den Erklärungen das Darlehn erwähnt wird, ist nicht erforderlich. Schuldet B die 1000 M etwa aus einem Schenkungsversprechen, so ist die Form der Schenkungen zu beobachten.

§ 365.

15. Die Bürgschaft.

1. Bürgschaft ist der Vertrag, durch welchen sich jemand (der Bürge) gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten (des sog. Hauptschuldners) einzustehen. Zur Giltigkeit ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich, doch wird der Mangel der Form dadurch geheilt, daß der Bürge die Verbindlichkeit des Dritten thatsächlich erfüllt. Beispiel: A will von B 1000 M leihen. B giebt das Geld nur, wenn C die Bürgschaft übernimmt. C verpflichtet sich durch schriftlichen Vertrag mit B, für die Erfüllung der Verpflichtung des A einzustehen. C ist dann Bürge. Der Bürge haftet für den jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit, jedoch wird durch ein Rechtsgeschäft, welches der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert. Der Bürge haftet auch für die dem Gläubiger entstehenden Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung. Der Bürge kann alle Einreden geltend machen, die dem Hauptschuldner zustehen und verliert die Einrede auch dadurch nicht, daß der Schuldner auf sie verzichtet. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner (765—770).

2. Der Bürge kann die Befriedigung weigern und den Gläubiger auf den Hauptschuldner verweisen (Einrede der Vorausklage): 1) solange der Hauptschuldner das Recht hat, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, z. B. wegen Irrtums anzufechten; 2) solange der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann; 3) solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Hauptschuldners versucht hat. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen 1) wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat; 2) wenn die Rechtsverfolgung wegen einer Änderung des Wohnsitzes des Schuldners wesentlich erschwert ist; 3) wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist; 4) wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über (771—774).

3. Hat sich der Bürge im ausdrücklichen Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm als Geschäftsführer ohne Auftrag die Rechte eines Beauftragten zu, so kann er von dem Hauptschuldner die Befreiung von der Bürgschaft verlangen, 1) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben; 2) wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner wegen Änderung des Wohnorts wesentlich erschwert ist; 3) wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzuge ist; 4) wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat (775).

4. Wer einen anderen beauftragt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge (778). Beauftragt z. B. A den B, dem C für 500 M Kredit zu geben und giebt dann B dem C ein Darlehn von 500 M, so haftet A für die Schuld des C wie ein Bürge.

§ 366.

16. Die Anweisung.

1. Anweisung (Chek) ist eine Urkunde, in welcher Jemand einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen

an einen Dritten zu leisten. Wird die Anweisung dem Dritten ausgehändigt, so ist derselbe ermächtigt, die Leistung in eigenem Namen zu erheben. Der Angewiesene ist *berechtigt*, für Rechnung des Anweisenden zu leisten; nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung *verpflichtet*. Die Annahme erfolgt durch schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Der Angewiesene braucht nur gegen Aushändigung der Anweisung zu leisten. Die Anweisung kann bis zur Annahme widerrufen werden. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren. Der Anweisungsempfänger kann durch schriftlichen Vertrag unter gleichzeitiger Aushändigung der Anweisung diese auf einen Dritten übertragen. *Mündliche* Anweisungen sind dem B. G. B. unbekannt (783—792).

2. Die Anweisung kann zur gleichzeitigen Tilgung mehrerer Schuldverhältnisse benutzt werden. Beispiel: A schuldet dem B und dieser dem C 1000 M. B weist den A durch schriftliche Anweisung an, 1000 M an C zu leisten. Nimmt A die Anweisung durch schriftlichen Vermerk an, so ist er dem C zur Leistung verpflichtet. Mit dem Momente der Leistung ist sowohl die Forderung des C an B wie die Forderung des B an A getilgt.

§ 367.

17. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapiere) sind Urkunden, in welchen der Aussteller dem jeweiligen Inhaber der Urkunde eine Leistung und zwar gewöhnlich die Zahlung einer Geldsumme verspricht (§ 160 Nr. 1). Die Bestimmungen des B. G. B. über diese Urkunden (793—808) haben für den bürgerlichen Verkehr nur geringe praktische Bedeutung, da Schuldverschreibungen über Geldsummen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden können.[1]) In Betracht kommen nur Karten, Marken, Billete und ähnliche Urkunden, in denen der Aussteller zur Leistung an den jeweiligen Inhaber sich verpflichtet, z. B. Biermarken. Die Vorschriften des B. G.

[1]) Bezüglich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Umwandelung derselben in Namenpapiere vgl. Art. 17 A. G. und die Verf. vom 15. und 30. Dezember 1899 (M. Bl. 263, J. M. Bl. 1900 S. 4). Namenpapiere sind diejenigen Urkunden, bei welchen nur die in der Urkunde bezeichnete Person zur Ausübung der in der Urkunde verbrieften Rechte befugt ist.

B. sind auch insofern noch von Bedeutung, als Grundschuldbriefe auf den Inhaber gestellt werden können und dann den Bestimmungen über Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterstehen.

2. Der Aussteller wird durch die Leistung an den Inhaber befreit, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist; er kann in einem solchen Falle aber die Leistung verweigern. Der Aussteller ist zur Leistung verpflichtet, auch wenn ihm die Urkunde gestohlen oder verloren gegangen oder sonst gegen seinen Willen in den Verkehr gekommen ist. Er ist zur Leistung aber nur gegen Aushändigung der Urkunde verpflichtet. Beispiel: Hat ein Wirt die von ihm ausgegebenen Biermarken gegen Verabreichung von Bier an den Inhaber der Marken eingelöst, so ist er von seiner Verpflichtung befreit, sollten auch die Marken dem Käufer der Marken gestohlen und vom Diebe eingelöst worden sein. Der Wirt ist zur Einlösung auch dann verpflichtet, wenn ihm die Biermarken von A gestohlen, an den gutgläubigen B verkauft und von diesem zur Einlösung vorgezeigt worden sind.

§ 368.

18. Vorlegung von Sachen, Ungerechtfertigte Bereicherung.

Vorlegung von Sachen. Wer einen Anspruch auf eine Sache hat, oder sich die Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung aus diesen Gründen für ihn ein Interesse hat, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sachen vorlegt oder die Besichtigung gestattet. Dasselbe gilt von Urkunden, an deren Inhalt der Antragsteller ein rechtliches Interesse hat (809—811). X hat z. B. seinen Neffen A im Testamente zum Erben eingesetzt. B, ein anderer Neffe, glaubt auch im Testamente bedacht zu sein, und kann aus diesem Grunde von A die Vorzeigung des Testaments verlangen.

2. Ungerechtfertigte Bereicherung. a) Wer irgend eine Leistung von einem anderen erlangt hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn er das Geleistete ohne rechtlichen Grund erlangt, wenn der rechtliche Grund später fortfällt, oder wenn der mit der Leistung beabsichtigte Erfolg nicht eintritt. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn eine betagte Forderung vorzeitig erfüllt wird, wenn der Leistende wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rück-

sicht entsprach. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies wußte, oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert (812—816). Beispiel: A schuldet dem B 500 M und zahlt die Summe an C, den er für B hält. D schenkt dem E 1000 M, widerruft aber die Schenkung wegen Undanks. F hat bei dem Maler G ein Porträt bestellt und das Honorar im voraus bezahlt. G stirbt, ehe er das Bild begonnen hat. C, E und die Erben des G sind ungerechtfertigt bereichert und haben das Empfangene zurückzugeben. Die Rückforderung wäre z. B. ausgeschlossen, wenn A wußte, daß er dem C nichts schuldete, oder wenn er zwar dem C 500 M schuldig war, aber nur vorzeitig leistete.

b) War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, z. B. bei der Bezahlung für das Unterlassen eines Verbrechens, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Geber gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt (817). Hat z. B. A dem B 100 M gegeben, damit er den C mißhandle, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

c) Die Herausgabe erstreckt sich auch auf die gezogenen Nutzungen und das, was an die Stelle der Leistung getreten ist, z. B. auf die Feuerversicherungssumme, wenn das Empfangene versichert war und verbrannte. Ist die Herausgabe unmöglich, z. B. das Empfangene wurde verzehrt so ist der Wert zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Herausgabe und zum Wertersatz ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, z. B. dann, wenn empfangene, nicht versicherte Bücher durch Feuer zerstört wurden. Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften (818—822 vgl. §§ 93 ff.).

Zwölfter Abschnitt.
Die Ausübung der Rechte.
I. Allgemeine Vorschriften.

§ 369.

1. Übersicht.

1. Der Berechtigte kann das ihm zustehende Recht in jeder ihm beliebenden Weise ausüben, sollte er auch einem anderen hierdurch Schaden zufügen. Ein Grundstückseigentümer kann deshalb auf seinem Eigentum einen Brunnen graben, sollte er auch dem Nachbarn hierdurch das Wasser entziehen (§ 73 Nr. 2). Die Ausübung eines Rechts ist aber unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (226). Wer die Ausübung eines Rechts aus diesem Grunde hindern will, muß den ziemlich schwierigen Beweis führen, daß der Ausübende nur aus Chikane handelt.

2. Wird der Anspruch des Berechtigten nicht befriedigt, so muß der Berechtigte, wenn er die Befriedigung des Anspruchs erreichen will, sich zunächst einen vollstreckbaren Schuldtitel (vgl. Nr. 3) verschaffen und dann auf Grund dieses Schuldtitels gegen den Gegner die Zwangsvollstreckung betreiben. Die Selbsthilfe, d. i. die Geltendmachung eines Rechts ohne Anrufung der Staatsgewalt ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 370). Ausnahmsweise und in beschränktem Umfange gestattet das Gesetz ferner durch das sog. Pfändungsrecht die Vornahme einer Pfändung zur Sicherung eines Schadensersatzanspruchs ohne vollstreckbaren Schuldtitel und ohne Zuziehung des Gerichts oder Gerichtsvollziehers (§ 371). In Verwaltungssachen findet ein vereinfachtes Zwangsvollstreckungsverfahren, das sog. Verwaltungszwangsverfahren statt (§ 373).

3. Vollstreckbare Schuldtitel sind a) die rechtskräftigen und für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile (§§ 380 ff.); b) die Vollstreckungsbefehle (§ 384); c) die vor einem Gerichte oder Schiedsmanne abgeschlossenen Vergleiche (§ 385); d) die gerichtlichen oder notariellen Urkunden (§ 386); e) die Entscheidung in einem schiedsrichterlichen Verfahren (§ 387).

4. Den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt man in der Regel durch Klage bei dem ordentlichen Gericht. Ordentliche Gerichte sind: das

Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht[1]) und Reichsgericht. Diese Gerichte entscheiden sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilsachen) wie in Strafsachen.[2]) Das Amtsgericht zerfällt in Abteilungen, das Landgericht in Kammern (Civil- und Strafkammern), das Oberlandesgericht und Reichsgericht in Senate (Civil- und Strafsenate). Während das Amtsgericht mit einem Einzelrichter (Amtsrichter) besetzt ist, sind die anderen Gerichte kollegialisch eingerichtet, d. h. mit mehreren Richtern besetzt. Die Civilkammern des Landgerichts sind mit drei, die Senate des Oberlandesgerichts mit fünf, die Senate des Reichsgerichts mit sieben Richtern besetzt. Die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte nennt man die ordentliche Gerichtsbarkeit; die Durchführung eines Anspruchs vor den ordentlichen Gerichten ist der ordentliche Rechtsweg. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (unzulässig), wenn die Anrufung der ordentlichen Gerichte aus irgend einem Grunde nicht gestattet ist. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle Rechtsangelegenheiten, für welche ein besonderes Gericht nicht bestimmt ist.

Neben den ordentlichen Gerichten giebt es noch die sog. außerordentlichen Gerichte. Es sind diejenigen Gerichte, welche für bestimmte besondere Rechtsangelegenheiten bestellt sind. Außerordentliche Gerichte sind z. B. die Verwaltungsgerichte (§§ 488, 489) und die Auseinandersetzungsbehörden (§§ 431 ff.).[3])

---

[1]) Das Oberlandesgericht zu Berlin hat die frühere Bezeichnung „Kammergericht" beibehalten.

[2]) In Strafsachen unterscheidet man je nach der Schwere der That Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die Übertretungen und leichteren Vergehen werden von den Schöffengerichten, die schwereren Vergehen und leichteren Verbrechen von den Strafkammern, die schwereren Verbrechen von den Schwurgerichten abgeurteilt. Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter und zwei Laien als Schöffen, die Strafkammer in der Regel aus fünf Richtern, das Schwurgericht aus drei Richtern und zwölf Laien als Geschworenen. Gegen das Urteil des Schöffengerichts kann die Berufung eingelegt werden, über welche die Strafkammer entscheidet. Gegen die Urteile der Strafkammern kann die sog. Revision eingelegt werden, welche sich auf eine Nachprüfung der Rechtsfrage beschränkt. Entschied die Strafkammer in erster Instanz, so entscheidet über die Revision das Reichsgericht. Entschied die Strafkammer in zweiter Instanz, so geht die Revision an das Oberlandesgericht und, wenn es sich um Verletzung eines Landesstrafgesetzes handelt, an das Kammergericht.

[3]) Ist es streitig, ob in einer Rechtsangelegenheit der Rechtsweg zulässig ist, so liegt ein sog. Kompetenzkonflikt vor. Über die Kompetenzkonflikte entscheidet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (V. v. 1. August

5. Die Zwangsvollstreckung kann sowohl in das bewegliche wie das unbewegliche Vermögen des Schuldners erfolgen. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen kann sich auf die dem Schuldner gehörenden beweglichen Sachen (§ 389) sowie auf die ihm zustehenden Forderungen und sonstige Vermögensrechte erstrecken (§ 390). Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann durch Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 299), durch Zwangsversteigerung (§ 391 ff.) und Zwangsverwaltung (§ 397) erfolgen.

§ 370.

2. Die Selbsthilfe.

Selbsthilfe im weiteren Sinne ist die Geltendmachung eines Rechts ohne Anrufung staatlicher Hilfe. Sie ist in einem geordneten Staatswesen im allgemeinen verboten, da die Handhabung des Rechts und die Bestrafung etwa begangenen Unrechts den staatlichen Organen zusteht. Nur ausnahmsweise ist die Selbsthilfe gestattet. Das B. G. B. unterscheidet zwischen Selbstverteidigung und Selbsthilfe im engeren Sinne. Bei der Selbstverteidigung (der sog. passiven Selbsthilfe) beschränkt sich der Betreffende auf die Abwehr eines Angriffs, bei der Selbsthilfe im engeren Sinne (der sog. aktiven Selbsthilfe) geht der sich selbst Helfende zum Schutze seines Rechts angriffsweise vor.

I. Die Selbstverteidigung. 1. Die Selbstverteidigung ist zunächst zulässig in dem Falle der Notwehr. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff eines Menschen von sich oder einem anderen abzuwehren. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich und kann einen Schadensersatzanspruch nicht begründen. Überschreitet der sich selbst Verteidigende die Grenzen der Notwehr, thut er z. B. mehr als zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist, so handelt er widerrechtlich und ist zum Schadensersatz verpflichtet, selbst dann, wenn er in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der

---

1879, G. S. 573). Ein Kompetenzkonflikt liegt auch vor, wenn es streitig ist, ob eine Sache vor die Verwaltungsbehörden oder vor die Verwaltungsgerichte gehört. Über diesen Kompetenzkonflikt entscheidet das Verwaltungsgericht. Vgl. auch das Cirkular v. 16. Januar 1893 an sämtliche Generalkommissionen betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Generalkommissionen und den ordentlichen Gerichten Z. L. K. G. 32 S. 43; K. G. 30. Mai 1891 (J. M. Bl. 219).

Notwehr hinausging. Er ist auch dann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er fahrlässigerweise irrtümlich geglaubt hat, in der Notwehrlage zu sein (227). Beispiel: Zerreißt A bei der Abwehr des ihn angreifenden B dessen Kleider, so ist er zum Schadensersatz nicht verpflichtet. Er wird aber schadensersatzpflichtig, wenn er sich nicht auf die Abwehr beschränkt, sondern zu einer Mißhandlung des B übergeht und hierbei die Kleider des B beschädigt.

2. Eine beschränktere Selbstverteidigung gestattet das B. G. B. bei einer durch Tiere oder leblose Sache drohenden Gefahr (228). Es gestattet nämlich die Beschädigung einer fremden Sache, wenn sie erfolgt, um eine durch die Sache drohende Gefahr von sich oder einer anderen Person, vom eigenen oder fremden Vermögen abzuwenden. Kann die Gefahr durch andere Mittel z. B. durch Ausweichen vor einem durchgehenden Pferde abgewendet werden, so ist die Zerstörung oder Beschädigung unzulässig. Der Schaden, welcher durch die Beschädigung oder Zerstörung entsteht, darf nicht außer Verhältnis zu der Gefahr stehen, die man abwenden will. Derjenige, welcher sich selbst schützen will, hat also den Wert der bedrohten Sache festzustellen, er darf hierbei auch den höheren Wert, den die Sache für ihn hat (den Affektionswert), in Anschlag bringen; sodann ist der Wert der gefahrdrohenden Sache festzustellen. Ist dann der Wert der gefahrdrohenden Sache im Vergleiche zu der bedrohten Sache kein unverhältnismäßig hoher, so kann die Beschädigung oder Zerstörung erfolgen. Wird z. B. jemand von einem Hunde angegriffen, so kann er den Hund niederschlagen, sollte der Hund auch noch so wertvoll sein. Es giebt eben keine Sache, die einem Menschenleben gegenüber einen unverhältnismäßig hohen Wert hätte. Die Beschädigung oder Zerstörung kann auch erfolgen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, für die Beschädigung, die man abwenden will, Schadensersatz zu verlangen. Man braucht sich also z. B. von einem Hunde nicht die Kleider zerreißen zu lassen, auch wenn man von dem bekannten reichen Eigentümer des Hundes Schadensersatz erhalten kann. Hat der sich selbst Verteidigende die Gefahr verschuldet z. B. das ihn bedrohende Tier gereizt, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. [1])

[1]) Die erlaubte Selbstverteidigung wird vor allem bei der Selbsthilfe gegenüber Tieren praktisch werden. Von Tieren kommen insbesondere Tauben und Bienen in Betracht. Die Landwirte in der Umgebung von Großstädten werden nicht selten durch Tauben der Stadt geschädigt, die im Frühjahr in

II. Die Selbsthilfe. Die Selbsthilfe ist im Interesse des Rechtsfriedens nur gestattet, wenn der Berechtigte zur Verwirklichung seines Anspruchs obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen vermag, oder wenn ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Unwiederbringlichkeit des drohenden Verlustes wird nicht gefordert. Als Mittel zur Ausübung der Selbsthilfe ist gestattet, die Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Sache und die Festnahme des Verpflichteten, sowie die Beseitigung des Widerstandes gegen eine von ihm zu duldende Handlung. Beispiel: A hat dem B wertvolle Bücher geliehen, erfährt, daß B im Begriffe ist, in das Ausland zu verziehen und findet seine Bücher bereits in einer Kiste verpackt; A ist dann berechtigt, die Bücher an sich zu nehmen. Voraussetzung für die Festnahme ist Fluchtverdächtigkeit des Schuldners; daß aber schon ein Fluchtversuch gemacht worden ist, wird nicht erfordert. Die Festnahme ist z. B. auch statthaft, wenn der Berechtigte nur durch die Festnahme den Schuldner an der beabsichtigten Fortschaffung von Vermögensstücken hindern kann. Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Der sich selbst Helfende muß bezüglich weggenommener Sachen den dinglichen Arrest beantragen oder die Zwangsvollstreckung erwirken, z. B. die Sache auf Grund eines Urteils pfänden lassen; eine festgenommene Person ist unverzüglich dem Amtsgerichte vorzuführen, auch ist der persönliche

---

großen Scharen die Äcker überfallen und an den Saaten erheblichen Schaden anrichten. Halfen sich die Landwirte durch Einfangen oder Töten der Tiere, so drohte ihnen bisher die Klage auf Schadensersatz und die Anzeige und Bestrafung wegen Sachbeschädigung, da die Voraussetzungen und der Umfang der Selbsthilfe im bisherigen Recht unsicher und bestritten waren. Nach den Vorschriften des B. G. B. ist das Töten oder Einfangen der Tauben in solchen Fällen gestattet. Mit der Selbsthilfe gegenüber Bienen hat sich die Rechtsprechung schon früher beschäftigt. In einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 19. Januar 1884 (Puchelts Zeitschrift für das französische Civilrecht Bd. 16 S. 129) handelte es sich um den Besitzer einer Konservenfabrik, der durch die eindringenden Bienen benachbarter Bienenwirte im Übermaße geschädigt wurde. Er hatte, um die Bienen abzuhalten, Bierhefe aufgestellt, die von den Bienen genossen wurde und durch Gärung die Tiere tötete. Das Oberlandesgericht wies die Schadensersatzklage der Bienenwirte ab. Auch nach dem B. G. B. würde in solchen Fällen die Selbsthilfe gestattet und die Klage aussichtslos sein. Über die Selbsthilfe des Jagdberechtigten gegenüber fremden die Jagd störenden Hunden und Katzen vgl. § 312.

Sicherheitsarrest zu beantragen; anderenfalls hat die Rückgabe der Sache und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen. Wer zur Selbsthilfe übergeht in der irrtümlichen Annahme, daß die Voraussetzungen der erlaubten Selbsthilfe vorliegen, ist dem anderen Teile zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht (229—231).

§ 371.

3. Das Pfändungsrecht.

Das Pfändungsrecht ist das Recht, zur Sicherung eines Schadensersatzanspruchs bewegliche Sachen eines anderen eigenmächtig in Besitz zu nehmen. Das Pfändungsrecht war im altgermanischen Recht, z. B. in den Gesetzen der Longobarden in ausgedehntem Maße erlaubt und hat sich, allmählich eingeschränkt, in geringem Umfang bis heute erhalten. In Preußen ist dasselbe durch die §§ 17, 77—88, des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. 230) einheitlich geregelt:[1])

Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- und Forsthüter als auch von dem Beschädigten und von allen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören. In gleicher Weise ist die Pfändung der Reit- und Zugtiere oder des Viehs zulässig, wenn jemand den Bestimmungen des § 10 F. F. P. G. oder des § 368 Nr. 9 St. G. B. (§ 245 I, 2) zuwiderhandelt. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden und die Ersatzgelder (§ 245 III) und für

[1]) Das Pfändungsrecht ist von dem B. G. B. nicht berührt worden (vgl. § 7 Nr. 2). Das F. F. P. G. hat nur die widersprechenden früheren Bestimmungen über die Pfändungen aufgehoben. Es sind deshalb noch einige ältere Bestimmungen in Kraft verblieben, die aber nur eine geringe örtliche Bedeutung haben. Aufrecht erhalten ist z. B. im Geltungsbereiche der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (§ 272 Nr. 4) die Bestimmung (39), daß an Orten, wo ein Pfandstall nötig ist, die Gemeinde einen solchen zu beschaffen hat. Die in dieser Feldpolizeiordnung (§ 75) aufrecht erhaltenen Vorschriften des Landrechts (Teil I, 14 Abschn. 4, §§ 418—424, 426, 427, 430, 437, 458—465) sind durch das A. G. (Art. 89 Nr. 1, b) beseitigt.

alle durch die Pfändung und Schadensfeststellung verursachten Kosten. Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn beim Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher der Forderung des Beschädigten entspricht. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Der Pfändende hat von der Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere bestimmt. Unterläßt er die Anzeige, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen. Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben. Gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde steht jedem Teile binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse, in Stadtkreisen und Städten über 10000 Einwohner die Klage beim Bezirksausschusse zu. Die Entscheidungen des Kreis- und Bezirksausschusses sind endgiltig. Ist die Pfändung durch rechtskräftige Entscheidung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten Tiere nach ortsüblicher Bekanntmachung versteigern, jedoch kann der Gepfändete bis zum Zuschlage die Pfandstücke einlösen. Der Erlös aus der Versteigerung oder die zur Einlösung gezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder. Zur Deckung des Schadenersatzes dient das Geld nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht wird. Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückerstattet. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Einer

Geldstrafe bis 150 M oder Haft bis zu sechs Wochen verfällt, wer eine rechtmäßige Pfändung vereitelt, dem Pfändenden Widerstand leistet, gepfändete Sachen wieder wegnimmt und wer eine unrechtmäßige Pfändung vornimmt.

§ 372.

4. Sicherheitsleistung.

Die Ausübung eines Rechts hängt oft von der vorherigen Leistung einer Sicherheit ab. So kann z. B. die Zwangsvollstreckung von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht und eine drohende Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Über die Sicherheitsleistung enthält das B. G. B. folgende allgemeine Bestimmungen:

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann sie bewirken durch Hinterlegung von Geld oder mündelsicheren (§ 159) Wertpapieren, durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch[1]) eines Bundesstaates eingetragen sind (Buchforderungen), durch Verpfändung beweglicher Sachen, durch Bestellung einer mündelsicheren (§ 159) Hypothek und durch Verpfändung von Forderungen, für welche eine mündelsichere Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestellt ist. Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig. Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der Sicherheit entsprechendes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. Die Bürgschaftserklärung muß auch den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte d. i. derjenige, welchem die Sicherheit geleistet wird, ein Pfandrecht an der

[1]) Preußen hat für seine Anleihen Schuldscheine (Schuldverschreibungen) ausgegeben. Jeder Eigentümer einer solchen Schuldverschreibung ist Darlehnsgläubiger Preußens. Preußen führt ein Staatsschuldbuch, in welches diese Darlehnsgläubiger eingetragen werden können. Erfolgt die Eintragung, so verliert der Darlehnsgläubiger seine Rechte an der Schuldverschreibung und wird Gläubiger Preußens nur auf Grund der Eintragung in das Staatsschuldbuch (G. v. 20. Juli 1883, G. S. 120; v. 8. Juni 1891, G. S. 105; Art. 97 E. G.; Art. 16 A. G.). Dieselbe Einrichtung (Reichsschuldbuch) hat auch das Deutsche Reich (G. v. 31. Mai 1891, R. G. Bl. 321). Die in das Staats- oder Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen heißen Buchforderungen.

hinterlegten Sache; geht diese, wie z. B. Geld, in das Eigentum der Hinterlegungsstelle z. B. des Fiskus über, so erwirbt er ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung. Mit Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Mit Wertpapieren oder Buchforderungen kann nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes, mit beweglichen Sachen nur mit zwei Dritteilen des Schätzungswertes Sicherheit geleistet werden. Hinterlegtes Geld kann gegen geeignete Wertpapiere, letztere können gegen Geld oder andere geeignete Wertpapiere umgetauscht werden. Wird die Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten (232—240).

§ 373.

5. Das Verwaltungszwangsverfahren.

Verwaltungszwangsverfahren ist das Verfahren, durch welches Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte zwangsweise vollstreckt werden.[1]) Daß die beizutreibende Summe vorher bei Gericht eingeklagt und ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt wird, ist nicht erforderlich. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch die Festsetzung der betreffenden Verwaltungsbehörde ersetzt. Der Beitreibung im Verwaltungsverfahren unterliegen z. B. die Steuern des Staates und der Gemeinden, die Gebühren (z. B. die Gerichtskosten) und alle Forderungen, die nach ausdrücklicher Bestimmung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Die Verwaltungsbehörde hat das Verfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten (Exekutoren) auszuführen. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Bei der Eintreibung von Gerichtskosten vertritt die Mitteilung der Kostenrechnung die Mahnung. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung; sie darf nicht weiter ausgedehnt

[1]) Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen ist durch die Verordnung vom 15. November 1899 (G. S. 545) geregelt worden. Die Verordnung wurde erlassen auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 (G. S. 284) und trat an die Stelle der Verordnungen vom 7. September 1879 und 4. August 1884.

werden als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Sie hat zu unterbleiben, wenn ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist. Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten schriftlichen Auftrags ermächtigt. Die Pfändung und das weitere Verfahren vollzieht sich in ähnlicher Weise wie bei der Pfändung beweglicher Sachen im Wege der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so wird an den Schuldner das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. An den Drittschuldner ergeht das Verbot an den Schuldner zu zahlen. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt dadurch, daß die Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragt.

§ 374.

6. Der Wert des Streitgegenstandes.

Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 375) ist der Wert des Streitgegenstandes von Wichtigkeit, da die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt. Auch bemessen sich die Kosten des Gerichts und vor allem die Kosten eines Rechtsanwalts nach dem Werte des Streitgegenstandes. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Zustellung der Klage maßgebend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Verlangt ein Verpächter z. B. von dem Pächter einen rückständigen Pachtzins in Höhe von 300 M nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1900, so ist für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes nur die Summe von 300 M und nicht auch der Betrag der Zinsen maßgebend. Mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche werden zusammengerechnet.

Wird eine Forderung geltend gemacht, so ist der Wert dieser

Forderung maßgebend. Verlangt z. B. der Verpächter 350 M als rückständigen Pachtzins, so beträgt der Wert des Streitgegenstandes 350 M. Entscheidend ist also der Antrag, den der Kläger in der Klage stellt.

§ 375.

7. Das zuständige Gericht.

1. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Gegner zur Zeit der Zustellung der Klage seinen Wohnsitz (§ 12) hat. Hat der Gegner keinen Wohnsitz im deutschen Reiche, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Gegner aufhält. Fehlt es an einem solchen Aufenthaltsorte in Deutschland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegner seinen letzten Wohnsitz hatte.

2. Zuständig ist das Amtsgericht, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§ 374) 300 M nicht übersteigt. Bei einem höheren Streitgegenstande ist das dem Amtsgerichte übergeordnete Landgericht zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen der Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder Untermieter eingebrachten Sachen. — Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen. — Streitigkeiten wegen Viehmängel, Streitigkeiten wegen Wildschaden, Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe (23 G. V. G.).

3. In manchen Fällen ist dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke eine in Anspruch genommene unbewegliche Sache belegen ist. Der Gerichtsstand, welcher durch die Lage der Sache bestimmt wird, heißt der dingliche Gerichtsstand. Im dinglichen Gerichtsstand können geltend gemacht werden Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung, z. B. eine Hypothek oder die Freiheit von einer solchen Belastung, z. B. die erfolgte Löschung einer Hypothek geltend gemacht wird, ferner Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen. Betrifft die Klage eine Grunddienstbarkeit, eine

Reallast oder ein Vorkaufsrecht, so ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend. In dem dinglichen Gerichtsstand können auch persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, z. B. Klagen auf Leistungen aus einer Reallast, ferner Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks und Klagen auf Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden. Je nach dem Werte des Streitgegenstandes ist das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirke die Sache liegt (24—26 C. P. O.).

4. Die vor dem Amtsgerichte geführten Prozesse unterscheiden sich von denjenigen Prozessen, welche vor dem Landgerichte oder einem höheren Gericht geführt werden, insbesondere dadurch, daß bei einem vor dem Amtsgerichte geführten Rechtsstreite die Parteien den Prozeß selbst oder durch irgend eine bevollmächtigte Person (§ 376) führen können, während bei einem Prozesse vor den höheren Gerichten der sog. Anwaltszwang besteht, d. h. die Parteien müssen einen bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt mit der Führung des Prozesses beauftragen. Die vor dem Amtsgericht geführten Prozesse nennt man deshalb Parteiprozesse, die Prozesse vor den anderen Gerichten Anwaltsprozesse. Da der Rechtsanwalt die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren beanspruchen kann, sind die vor dem Landgerichte oder höheren Gerichten geführten Prozesse erheblich teurer wie die amtsgerichtlichen Prozesse. Trotzdem empfiehlt es sich, bei schwierigeren Rechtsfragen auch in einem amtsgerichtlichen Prozesse einem Rechtsanwalt die Führung des Prozesses zu überlassen.

5. Es ist den Parteien gestattet durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ein an sich unzuständiges Gericht für zuständig zu erklären. Eine ausdrückliche Vereinbarung liegt z. B. vor, wenn in einem Pachtvertrage der Verpächter und Pächter vereinbaren, daß für alle aus dem Pachtverhältnisse entstehenden Streitigkeiten irgend ein Amtsgericht oder Landgericht zuständig sein soll. Gewöhnlich wird dann dasjenige Amtsgericht als zuständig vereinbart, in dessen Bezirk der Pachtgegenstand liegt. Eine stillschweigende Vereinbarung liegt z. B. vor, wenn der Verpächter oder Pächter den Gegner vor ein an sich unzuständiges Gericht ladet und dann der Gegner vor diesem Gericht mündlich verhandelt, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen. Es empfiehlt sich insbesondere bei einem Pachtvertrage, ein bestimmtes Gericht ausdrücklich zu vereinbaren,

damit nicht bei einem Wechsel des Wohnsitzes der Parteien der andere Teil genötigt ist, ein weit entferntes Gericht anzurufen.

§ 376.

3. Die Klage.

1. Gehört die Klage[1]) vor das Landgericht, so hat der Kläger einen Rechtsanwalt mit der Führung des Prozesses zu beauftragen (§ 375 Nr. 4). Da die Führung des Prozesses in diesen Fällen in den Händen eines Rechtskundigen liegt, so sind besondere Vorschriften nicht erforderlich. Gehört aber der Prozeß vor das Amtsgericht oder ist das Amtsgericht durch Vereinbarung für zuständig erklärt, so hat der Kläger die Möglichkeit, den Prozeß persönlich oder durch irgend einen Bevollmächtigten zu führen. Will der Kläger den Prozeß durch einen Bevollmächtigten führen, so muß er eine Prozeßvollmacht ausstellen. Die Prozeßvollmacht, d. i. der Auftrag an einen anderen den Prozeß zu führen, bedarf keiner notariellen oder gerichtlichen Abfassung. Ihre Beglaubigung vor Gericht ist nur erforderlich, wenn der Gegner es verlangt (80 C. P. O.).

Wenn daher z. B. der Verpächter Rentner Peter Müller seinen Prozeß gegen den Pächter Landwirt Otto Schneider zu Mülheim nicht selbst führen will oder kann, sondern die Führung des Prozesses dem Geschäftsmann Josef Schreiner zu Mülheim übertragen will, so genügt folgende schriftliche Erklärung:

Ich bevollmächtige hiermit den Geschäftsmann Josef Schreiner zu Mülheim mich beim Kgl. Amtsgerichte daselbst in meinem Rechtsstreite gegen den Landwirt Otto Schneider zu vertreten.

Köln, den 2. April 1900. Peter Müller, Rentner.

2. Die Klage kann in einem Schriftsatze dem Gerichte eingereicht oder dem Gerichtsschreiber des zuständigen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Die Klage muß nach § 253 C. P. O. enthalten: a) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, b) die be-

[1]) In der Klage wird in der Regel von dem Gegner eine Leistung verlangt. Der Kläger kann aber auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben Klage erheben. Die Klage heißt dann Feststellungsklage. Sie ist zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird (256 C. P. O.).

stimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches sowie einen bestimmten Antrag, c) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt.

3. Beispiel. Der Rentner Peter Müller zu Köln verpachtete dem Landwirt Otto Schneider zu Mülheim am 1. April 1900 auf die Dauer eines Jahres fünf Ackerparzellen zum jährlichen Pachtzins von 480 M. Die Pacht ist vierteljährlich nachträglich am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April zu zahlen. Da die am 1. Oktober mit 120 M fällige Pacht ausbleibt, so will Müller zur Klage schreiten. Müller fertigt dann folgende Klageschrift an:

An das Kgl. Amtsgericht zu Mülheim,

Klage des Rentners Peter Müller zu Köln
gegen
den Landwirt Otto Schneider zu Mülheim
wegen Pachtforderung
Streitgegenstand 120 M.

In obengenannter Prozeßsache lade ich den Landwirt Otto Schneider vor das Kgl. Amtsgericht zu Mülheim zu dem von dem Amtsgericht zu bestimmenden Termine, in welchem ich beantragen werde:

Kgl. Amtsgericht wolle den Beklagten zur Zahlung von 120 M nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Zustellung der Klage verurteilen, wolle dem Beklagten die Kosten zur Last legen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklären.

Gründe

Der Beklagte pachtete von dem Kläger am 1. April 1900 auf die Dauer eines Jahres fünf Ackerparzellen zum jährlichen Pachtzins von 480 M zahlbar nachträglich in vierteljährlichen Raten am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April. Da die am 1. Oktober 1900 mit 120 M fällige Pacht nicht bezahlt wurde, ist der Klageantrag gerechtfertigt.

Köln, den 4. Oktober 1900. Peter Müller.

Dieses Schriftstück wird in drei gleichlautenden Exemplaren dem Amtsgericht zu Mülheim eingereicht. Das Gericht bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und vermerkt ihn auf den Exemplaren. Ein Exemplar nimmt das Gericht zu den Akten, das zweite Exemplar erhält der Beklagte und das dritte wird dem Kläger zurückgegeben. Will der Kläger selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen, so muß er in der Klageschrift vermerken: Zustellung besorge ich selbst. Fehlt dieser Vermerk, so ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts verpflichtet, das Schriftstück einem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergeben, welcher es nach erfolgter Zustellung an den Kläger gelangen läßt. Die Klage gilt als erhoben (rechtshängig)[2] in dem Zeitpunkte, in welchem die Klageschrift dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Von diesem Tage ab kann Kläger bei Geldsummen Zinsen zu 4 % verlangen (291). Aus diesem Grunde sind auch in dem Beispiele Zinsen zu 4 % seit dem Tage der Klageerhebung verlangt worden.[3]

§ 377.

9. Die Klage auf Zahlung vor der Fälligkeit.

Der Gläubiger hat unter Umständen ein Interesse daran, schon vor der Fälligkeit der Forderung ein Urteil auf Zahlung zu erlangen. Eine solche vorzeitige Klage kann der Gläubiger ausnahmsweise dann erheben, wenn nach Lage der Sache die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen wird (259 C. P. O.). Diese Besorgnis besteht z. B., wenn der Schuldner die Verbindlichkeit schon vor der Fälligkeit ausdrücklich bestreitet, etwa weil er eine Gegenforderung aufrechnen will, die er nicht aufrechnen darf. Ein ausdrückliches Bestreiten ist aber nicht nötig. Es genügen Handlungen des Schuldners, aus denen unzweifelhaft folgt, daß er seiner Verbindlichkeit am Erfalltage nicht nachkommen wird. Hierhin

---

[2]) In dem Zeitpunkte, in welchem ein Anspruch bei Gericht als angebracht gilt, beginnt die sog. Rechtshängigkeit. Sie beginnt in der Regel mit der Zustellung der Klage an den Gegner.

[3]) Der Beklagte kann im Wege der Widerklage einen Gegenanspruch geltend machen. Widerklage ist die von dem Beklagten in dem nämlichen Verfahren gegen den Kläger erhobene Klage. Sie ist zulässig, wenn der Gegenanspruch mit dem Klageanspruch oder der Abwehr desselben im Zusammenhange steht.

gehören z. B. bei einem Pächter schlechte Vermögensverhältnisse, die Absicht das Pachtgut zu verlassen, Verkauf des Hausmobilars oder des Gutsinventars. Ob der zwischen der Erhebung der Klage und dem Fälligkeitstage liegende Zeitraum groß oder klein ist, ist gleichgiltig. Der Wert einer solchen Klage liegt darin, daß der Gläubiger die Schuldsumme schon am Fälligkeitstage zwangsweise beitreiben kann.

Der Gläubiger kann aber ein Urteil vor der Fälligkeit nur verlangen, wenn er beweist, daß ihm der jetzt geltend gemachte Anspruch am Tage der Fälligkeit zusteht. Da der Fälligkeitstag entscheidend ist, so kann der Schuldner alle Einwendungen geltend machen, die ihm zur Zeit der Fälligkeit des eingeklagten Anspruchs zustehen würden.

§ 378.

10. Die Räumungsfristen bei der Pacht und Miete.

1. Endigt die Pacht oder Miete an einem Sonntage oder allgemeinen gesetzlichen Feiertage (§ 32 Nr. 3), so braucht der Pächter oder Mieter mit der Räumung erst am nächstfolgenden Werktage zu beginnen (193). Zur Räumung der Mietwohnung, der Pächterwohnung und der zur Wohnung der Wirtschaftsbeamten, des Gesindes u. s. w. bestimmten Räume kann der Mieter oder Pächter unter Umständen noch eine besondere Frist verlangen. Die Ortspolizeibehörde kann nämlich mit verbindlicher Kraft für alle Bewohner des Bezirks bei Räumung von Mietwohnungen Räumungsfristen festsetzen (§ 325 Nr. 1).

2. Das Gericht kann, wenn auf Räumung einer Wohnung erkannt wird, dem Schuldner eine angemessene Frist zur Räumung gewähren (721 C. P. O.). Wenn bei einem Pachtgute eine Wohnung mit verpachtet ist, wird diese Begünstigung auch dem Pächter zu statten kommen, allerdings nur in seltenen Fällen z. B. dann, wenn die Räumung so plötzlich zu erfolgen hat, daß es dem Pächter nicht möglich ist, für sich, seine Familie und sein Gesinde eine neue Wohnung zu beschaffen.

§ 379.

11. Die Räumungsklage bei der Pacht und Miete.

Nach Beendigung des Miet- und Pachtverhältnisses hat der Mieter oder Pächter die Wohnung oder das Pachtgut zu räumen insbesondere die Pächterwohnung innerhalb der Räumungsfrist zu

verlassen. Kommt der Mieter oder Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Vermieter und Verpächter auf Räumung klagen. Die Klage auf Räumung kann auch schon vor Beendigung der Miete oder Pacht erhoben werden, wenn die Geltendmachung des Anspruches auf Räumung an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft ist, d. h. wenn der Mieter oder Pächter an einem kalendermäßig schon im voraus bestimmten Tage die Räumung vorzunehmen hat (257 C. P. O.). Liegt aber nichts vor, was den Vermieter oder Verpächter zu der Annahme berechtigen könnte, daß der Pächter am Räumungstage seiner Räumungspflicht nicht nachkommt, so empfiehlt es sich, die vorzeitige Räumungsklage nicht anzustellen, da der Vermieter und Verpächter in die Gefahr kommt, die Kosten der Räumungsklage tragen zu müssen. Die Kosten eines Rechtsstreites fallen nämlich dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten zur Räumungsklage keinen Anlaß gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt (93 C. P. O.).

II. Die vollstreckbaren Schuldtitel.

§ 380.

1. Die rechtskräftigen Endurteile.

1. Vollstreckbare Schuldtitel sind zunächst die rechtskräftigen Endurteile. Endurteil ist dasjenige Urteil, welches den Rechtsstreit ganz oder zum Teil erledigt. Ein Endurteil ist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht mehr statthaft ist.

2. Ist ein Urteil vom Amtsgericht erlassen worden, so hat jede Partei das Rechtsmittel der Berufung, welche bei dem übergeordneten Landgericht eingelegt wird. Die Berufung muß aber binnen Monatsfrist nach der Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils eingelegt werden. Die einmonatliche Frist beginnt also nicht mit dem Tage der Erlassung oder Verkündung des Urteils, sondern erst mit dem Zeitpunkte der Zustellung an den Gegner.

Hat das Landgericht auf die Berufung gegen das Urteil eines Amtsgerichts ein Urteil erlassen, so findet gegen ein solches Urteil ein Rechtsmittel nicht mehr statt. Die vom Landgericht in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile sind demnach ohne weiteres rechtskräftig.

3. Ist ein Urteil vom Landgericht erlassen, so hat jede Partei das Rechtsmittel der Berufung, welches bei dem übergeordneten Oberlandesgericht eingelegt wird. Die Berufung muß aber wie die Be-

rufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts binnen Monatsfrist nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils an den Gegner eingelegt werden. Geschieht dies nicht, so ist das Urteil des Landgerichts rechtskräftig.

Gegen das vom Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz erlassene Urteil findet das Rechtsmittel der Revision zum Reichsgericht in Leipzig statt, aber nur dann, wenn der Beschwerdegegenstand 1500 M, die sog. Revisionssumme, übersteigt. Der Beschwerdegegenstand ist nicht mit dem Streitgegenstande zu verwechseln. Beschwerdegegenstand ist derjenige Teil des Streitgegenstandes, um welchen sich eine Partei beim Erlaß des oberlandesgerichtlichen Urteils noch beschwert fühlt. Der Beschwerdegegenstand wird gewöhnlich mit dem Streitgegenstand zusammenfallen, kann aber auch geringer sein. Beispiel: Ein Verpächter klagt gegen den Pächter auf Zahlung eines Pachtzinses von 2000 M. Das Landgericht hat dem Klageantrage entsprochen, das Oberlandesgericht hat aber dem Verpächter nur einen Betrag von 1000 M zuerkannt. In diesem Falle fühlt sich der Verpächter noch um 1000 M beschwert. Der Beschwerdegegenstand ist demnach 1000 M, der Streitgegenstand 2000 M. Ist bei einem Urteil des Oberlandgerichts ein 1500 M übersteigender Beschwerdegegenstand nicht vorhanden, so ist das Urteil rechtskräftig. Die Revision muß, wo sie zulässig ist, wie die Berufung binnen Monatsfrist nach der Zustellung des oberlandesgerichtlichen Urteils an den Gegner eingelegt werden. Geschieht dies nicht, so ist das Urteil des Oberlandesgerichts rechtskräftig.

4. Neben den vorgenannten Rechtsmitteln der Berufung und Revision kennt die C. P. O. noch das Rechtsmittel der Beschwerde (567 ff. C. P. O.). Während die Berufung und Revision sich gegen Endurteile richtet, werden mit der Beschwerde andere Entscheidungen des Gerichts angegriffen. Die Beschwerde ist eine sofortige, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muß, eine einfache, wenn sie an keine Frist gebunden ist.

§ 381.

2. Die vorläufig vollstreckbaren Urteile.

1. Vollstreckbare Schuldtitel sind auch die vorläufig vollstreckbaren Urteile. Vorläufig vollstreckbare Urteile sind diejenigen Urteile, welche ohne rechtskräftig zu sein zur Betreibung der Zwangsvollstreckung geeignet sind. Solche Urteile tragen am Schlusse der die Verurteilung

des Beklagten oder die Abweisung der Klage aussprechenden Verfügung den Zusatz: Dieses Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

2. Ohne Antrag werden von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt z. B. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 382). Nur auf Antrag werden für vorläufig vollstreckbar erklärt Urteile, welche vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M nicht übersteigt. Da Wertgegenstände bis zu 300 M zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, so werden in der Regel alle von dem Amtsgerichte erlassenen Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt. Auf Antrag werden ferner für vorläufig vollstreckbar erklärt Urteile, wenn sie betreffen Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirten. Urteile sind endlich noch auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger z. B. wegen der schlechten Vermögenslage des Schuldners einen schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde oder wenn sich der Antragsteller erbietet vor der Vollstreckung Sicherheit zu bieten.

3. In allen Fällen, in welchen die Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden ist, darf die Zwangsvollstreckung erst betrieben werden, wenn die Hinterlegung der Sicherheit nachgewiesen ist.

§ 382.

3. Das Anerkenntnisurteil.

Einen vollstreckbaren Schuldtitel kann der Gläubiger auch durch ein sog. Anerkenntnisurteil — auch freiwilliges Urteil genannt — erreichen. Das Anerkenntnisurteil ist nur möglich, wenn die geschuldete Summe oder Leistung unbestritten und der Schuldner einverstanden ist. Der Schuldner erscheint dann mit dem Gläubiger an einem Sitzungstage vor dem Amtsgericht und erkennt hier an, daß er dem Gläubiger eine bestimmte Summe oder Leistung verschulde. Der Gläubiger beantragt hierauf, den Schuldner dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen und das Gericht verurteilt den Beklagten dem Anerkenntnisse gemäß.

Ehe der Schuldner sich zu einem solchen Anerkenntnis vor Ge-

richt versteht, muß er die Summe, die er anerkennt, genau berechnen, denn wenn die Summe vor Gericht anerkannt und das Urteil ergangen ist, so ist das Urteil so gut wie ein rechtskräftiges Endurteil. Der Schuldner kann zwar die Berufung einlegen aber die Berufung wird ihm nur dann etwas nützen, wenn er beweist, daß die zugestandene Summe unrichtig ist, oder daß er sich irrte, als er sie zugestand. Das Anerkenntnisurteil wird von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt (§ 381) und kann deshalb sofort zur Zwangsvollstreckung benutzt werden.

§ 383.

4. Das Versäumnisverfahren.

1. Erscheint nach Erhebung der Klage in dem von dem Gericht anberaumten Termine nur der Kläger, so kann er beantragen, daß der nicht erschienene Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt wird. Erscheint in dem Termine nur der Beklagte, so wird angenommen, daß der Kläger auf den eingeklagten Ausspruch verzichte und wird dann die Klage abgewiesen. Dieses in Abwesenheit des Beklagten oder Klägers ergehende Urteil wird Versäumnisurteil, das Verfahren Versäumnisverfahren genannt. Das Versäumnisurteil kann wie jedes andere Urteil je nach Lage der Sache von Amtswegen oder auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt und dann zur Zwangsvollstreckung verwendet werden.

2. Gegen das Versäumnisurteil kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils Einspruch bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welches das Versäumnisurteil erlassen hat. Der Einspruch muß enthalten die Bezeichnung des Urteils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, die Erklärung, daß gegen das Urteil Einspruch eingelegt werde und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Wird der Einspruch nicht eingelegt, so erlangt das Versäumnisurteil die Rechtskraft und steht einem rechtskräftigen Endurteile gleich. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so wird der Rechtsstreit in die Lage versetzt, in welcher er sich vor der Versäumnis befand. Der Rechtsstreit nimmt dann seinen Fortgang genau so, als wenn das Versäumnisurteil nicht ergangen wäre.

Die Kosten des Versäumnisverfahrens sind etwa um die Hälfte billiger wie die Kosten einer gewöhnlichen Klage. Ist der vom

Kläger geltend gemachte Anspruch richtig, so ist es wegen der Kosten dem Beklagten zu empfehlen ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. Noch geringer werden die Kosten, wenn der Schuldner dem Gläubiger ein Anerkenntnisurteil gewährt (§ 382).

§ 384.

5. Das Mahnverfahren.

1. Das Mahnverfahren soll unstreitige Ansprüche des Gläubigers auf dem schnellsten und wohlfeilsten Wege erledigen. Der Gang des Mahnverfahrens ist folgender: Der Gläubiger wendet sich an das Gericht und bittet um den Erlaß eines Zahlungsbefehles. Zuständig ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs nur das Amtsgericht und zwar in der Regel dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das Gesuch muß (690 C. P. O.) enthalten 1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, 2) die Bezeichnung des Gerichts, 3) die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs, 4) das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehles.

Beispiel:

An das Kgl. Amtsgericht zu Mülheim

Ich bitte um Erlaß eines Zahlungsbefehles gegen den Landwirt Otto Schneider zu Mülheim in Höhe von 50 M nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles. Derselbe hat von mir verschiedene Grundstücke gepachtet und ist die verlangte Summe die am 1. Juli 1900 fällige, aber nicht bezahlte Pachtzinsrate.

Köln, den 5. Juli 1900. Peter Müller, Rentner.

Will der Gläubiger Zinsen für seine Forderung, so muß er dieselben ausdrücklich beantragen, da sie sich niemals von selbst verstehen. Vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles ab kann der Gläubige Zinsen zu 4 % verlangen, selbst wenn Zinsen nicht vereinbart sind (291).

2. Auf das Gesuch erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl d. i. den Befehl an den Schuldner binnen einer Frist von zwei Wochen bei Vermeidung der sofortigen Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen seines Anspruchs an Zinsen und Kosten zu befriedigen oder beim Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Kosten des Verfahrens sind in dem Zahlungsbefehle angegeben. Der Zahlungsbefehl wird von dem Gerichte einem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den

Schuldner übergeben. Will der Gläubiger selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen, so muß er auf dem Gesuche bemerken: Die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher werde ich selbst besorgen.

Der Gerichtsvollzieher übergiebt dem Schuldner eine Abschrift des Zahlungsbefehles, das Original mit der Urkunde über die erfolgte Zustellung erhält der Gläubiger.

3. Von dem Tage, an welchem der Schuldner die Abschrift des Zahlungsbefehles erhält, läuft die zweiwöchige Frist, in welcher er Widerspruch erheben kann. Erfolgt die Zustellung z. B. am Montag den 8. Juli, so kann noch am zweiten Montag darauf, also noch am 22. Juli Widerspruch erhoben werden. Eine besondere Form und Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Er muß bei dem Amtsgericht erklärt werden, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat und zwar entweder mündlich oder schriftlich durch Brief oder Postkarte. Der Schuldner kann den Widerspruch auch durch einen Anderen erheben lassen. In dem oben erwähnten Beispiele würde es also genügen, wenn der Schuldner folgende Postkarte an das Amtsgericht: schickte:

Gegen den auf Antrag des Rentners Peter Müller zu Köln gegen mich erlassenen Zahlungsbefehl erhebe ich Widerspruch.

Mühlheim, den 11. Juli 1900. Otto Schneider.

4. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Der Schuldner wird aber selbstverständlich nur dann Widerspruch erheben, wenn in dem Zahlungsbefehle etwas von ihm verlangt wird, was er nicht verschuldet. Erhebt er unberechtigt Widerspruch, so wird der Gläubiger nunmehr Klage erheben und der Schuldner hat dann außer den Kosten des Zahlungsbefehles auch noch die des Prozesses zu tragen.

5. Wird innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung kein Widerspruch erhoben, so schickt der Gläubiger das Original des Zahlungsbefehles an das Gericht und beantragt, denselben für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Das Gericht erklärt darauf den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar. Der für vorläufig vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl heißt Vollstreckungsbefehl und hat die Wirkung eines für vollstreckbar erklärten Versäumnisurteils (§ 383). Auf Grund eines Vollstreckungsbefehles kann zur Zwangsvollstreckung übergegangen werden.

6. Der Schuldner hat das Recht, durch Klage gegen den Voll-

streckungsbefehl Einspruch zu erheben. Diese Klage muß binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Vollstreckungsbefehles an dem Gläubiger zugestellt werden. Wird die Einspruchsklage nicht erhoben, so hat der Vollstreckungsbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Endurteils. Wird dagegen Einspruch erhoben, so wird der Rechtsstreit nunmehr vor dem Gericht verhandelt und wie jeder andere Rechtsstreit erledigt.

7. Die Kosten des Mahnverfahrens machen etwa den fünften Teil der Kosten aus, die dem Schuldner entstehen, wenn der Gläubiger zur Klage schreitet, und der Schuldner kann daher zufrieden sein, wenn der Gläubiger statt der kostspieligeren Klage das Mahnverfahren wählt. Der Schuldner muß aber darauf achten, daß in dem Zahlungsbefehle nur das gefordert wird, was er wirklich verschuldet. Verlangt der Zahlungsbefehl eine zu hohe Summe oder Zinsen, welche nicht beansprucht werden können, so muß er rechtzeitig Widerspruch erheben und auf diesem Wege die Wirkungen des Zahlungsbefehles beseitigen.

§ 385.

6. Der gerichtliche Vergleich.

1. Vollstreckbare Schuldtitel sind ferner die vor einem Gerichte geschlossenen Vergleiche. Ist vor einem deutschen Gerichte Klage erhoben, und wird dann zur Beilegung des Rechtsstreites seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor Gericht ein Vergleich geschlossen, so findet aus diesem Vergleiche wie aus einem Urteile die Zwangsvollstreckung statt.[1])

2. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs den Gegner zum Zwecke eines Sühneversuches vor dasjenige Amtsgericht laden, in dessen Bezirk der

[1]) In Preußen besteht für jede Gemeinde ein Schiedsmann (Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879, G. S. 321). Vor dem Schiedsmanne muß ein Sühneversuch stattfinden, wenn Jemand gegen eine in demselben Gemeindebezirke wohnende Person wegen Beleidigung oder leichter Körperverletzung Privatklage erheben will. Dem Schiedsmann ist auch die gütliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, sofern die Parteien dies beantragen. Die von dem Schiedsmann aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche. Auf Grund der vom Schiedsmann zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung (§ 388) des Vergleichsprotokolles kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. E. Christiani, Wie hat der Schiedsmann zu verfahren?

Gegner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Erscheinen dann beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Aus einem solchen Protokolle kann in der nämlichen Weise wie aus einem anderen Vergleichsprotokolle die Zwangsvollstreckung betrieben werden (510, 794 Nr. 2 C. P. O.).

§ 386.

7. Die notariellen und gerichtlichen Urkunden.

1. Als vollstreckbare Schuldtitel können auch notarielle oder gerichtliche Urkunden verwandt werden. Solche Urkunden sind aber nur dann vollstreckbare Schuldtitel, wenn die im § 794 Nr. 5 C. P. O. angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Hiernach muß die Urkunde zunächst vor einem deutschen Gerichte oder einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen werden. Die Urkunde muß ferner über einen Anspruch errichtet sein, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer (§ 28) Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat. Endlich muß der Schuldner in der Urkunde sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Beispiel: A hat dem B ein Darlehn von 10 000 M gegeben und B Verzinsung dieses Darlehns zu 4 % versprochen. Über dieses Darlehn wird eine notarielle Urkunde aufgenommen, in welcher sich B der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Bleibt B mit der Zahlung der Zinsen im Rückstande oder zahlt er das Darlehn trotz der Fälligkeit nicht zurück, so kann A für die Zinsen, oder für das Kapital, oder für Kapital und Zinsen auf Grund der notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung ebenso betreiben wie auf Grund eines gegen B ergangenen rechtskräftigen Endurteils.

§ 387.

8. Das schiedsrichterliche Verfahren.

1. Die Parteien, z. B. Verkäufer und Käufer, Verpächter und Pächter, mehrere Erben, können durch Vertrag (Schiedsvertrag) vereinbaren, daß die aus dem Kauf- oder Pachtvertrage oder aus der Erbgemeinschaft entstehenden Streitigkeiten nicht im Rechtswege d. h. nicht im Wege der Klage vor dem Amtsgericht oder Landgericht er-

ledigt, sondern unter Ausschluß des Rechtsweges durch einen Schiedsrichter entschieden werden sollen (1025—1048 C. P. O.).

Ist in einem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht die Parteien für den betreffenden Fall Vorsorge getroffen haben,

a) wenn bestimmte Personen zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt, oder aus einem anderen Grunde wegfällt, oder die Annahme des Schiedsrichteramtes verweigert, oder von dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage zurücktritt, oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

b) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben hat.

2. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Diejenige Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, muß bei dem zuständigen Gericht (vgl. Nr. 3) auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erheben.

Das Vollstreckungsurteil ist ein gewöhnliches Endurteil. Gegen dasselbe können die nämlichen Rechtsmittel eingelegt werden, welche auch gegen ein anderes Urteil des betreffenden Gerichts statthaft sind.

3. Für gerichtliche Entscheidungen im schiedsrichterlichen Verfahren ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in dem Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist. In Ermangelung einer derartigen Bezeichnung ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Unter mehreren zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht gewendet hat. Beispiel: Verpächter und Pächter haben vereinbart, daß über alle Streitigkeiten aus dem Pachtverhältnis ein Schiedsgericht entscheiden soll. Wird dann ein Ersatzanspruch des Verpächters in Höhe von 10 00 M streitig, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Pächter wohnt, da dieses Gericht auch zuständig wäre wenn der Verpächter den Pächter für diese Summe einklagen würde.

4. Es empfiehlt sich in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten namentlich aber bei der Verpachtung größerer Besitzungen von dem

schiedsrichterlichen Verfahren einen weitgehenden Gebrauch zu machen. Die zur Entscheidung kommenden Streitigkeiten sind meist landwirtschaftlich technischer Art und das etwa angerufene Gericht müßte seine Entscheidung doch wieder auf das Gutachten landwirtschaftlicher Sachverständigen stützen. Die Entscheidung in einem schiedsrichterlichen Verfahren wird nicht nur rascher erfolgen, sondern auch erheblich billiger sein.

III. Die Zwangsvollstreckung.

§ 388.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

1. Der Gläubiger, welcher zur Zwangsvollstreckung übergehen will, muß sich zunächst eine vollstreckbare Ausfertigung [1]) des Schuldtitels verschaffen. Vollstreckbare Ausfertigungen von Urteilen, Vollstreckungsbefehlen, Vergleichen und Vollstreckungsurteilen (§ 387 Nr. 2) werden von dem Gerichte erteilt, welches das Urteil oder den Vollstreckungsbefehl erlassen oder das Vergleichsprotokoll aufgenommen hat. Die vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher oder notarieller Urkunden werden von dem Gerichte oder Notar erteilt, welcher die Urkunde aufgenommen hat (vgl. auch § 385 Anm. 1). Die vollstreckbare Ausfertigung besteht in einer Ausfertigung der Urkunde mit der am Schlusse hinzugefügten Vollstreckungsklausel. Die Vollstreckungsklausel lautet: Vorstehende Ausfertigung wird dem . . . . . Bezeichnung der Partei . . . . zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

2. Die Zwangsvollstreckung darf ferner nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in der Urkunde oder in der beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und wenn der Schuldtitel dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Dem Gesetze ist also genügt, wenn der Gerichtsvollzieher, der auf Grund eines Urteils pfänden soll, dem Schuldner das Urteil zustellt und dann zugleich die Pfändung vornimmt.

---

[1]) Behördliche Urkunden gelangen in den Besitz von Privatpersonen als Abschriften oder Ausfertigungen. Abschriften sind bloß wörtliche Wiedergaben der betreffenden Urkunden. Sie sind beglaubigt, wenn die Behörde die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift feststellt, unbeglaubigt, wenn dies nicht der Fall ist. Ausfertigungen sind die in bestimmter amtlicher Form ausgestellten Abschriften von Urkunden.

§ 389.

B. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände des Schuldners.

I. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände des Schuldners erfolgt dadurch, daß der vom Gläubiger beauftragte Gerichtsvollzieher die beweglichen Sachen des Schuldners pfändet. Die Pfändung soll nicht weiter ausgedehnt werden als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Der Erlös der Sachen wird nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung dem Gläubiger ausgehändigt, einen etwaigen Überschuß erhält der Schuldner.

II. Im Interesse des Schuldners sind eine Reihe von Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen: Der Pfändung sind nicht unterworfen [1]):

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

3. eine Milchkuh, oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind. Dem Schuldner ist auch der zum Unterhalt und zur

[1]) § 811 C. P. O. Von den in diesem Paragraph unter Nr. 1—13 erwähnten Gegenständen sind als für die Landwirtschaft von Bedeutung nur die Nr. 1—4, 10—13 angeführt.

Streu für diese Tiere auf vier Wochen erforderliche Vorrat an Futter und Streu oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden sind, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag zu belassen.

4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Zur Pfändung von Gegenständen der unter Nr. 4 bezeichneten Art soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 M übersteigt. [2])

Der Verpächter, welcher sein gesetzliches Pfandrecht gegen den Pächter geltend macht (§ 334), kann sein Pfandrecht auch auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche vorstehend zu 4 von der Pfändung ausgenommen sind. Betreibt aber der Verpächter die Zwangsvollstreckung wie jeder andere Gläubiger, z. B. auf Grund eines von ihm erwirkten Urteils, so darf er die unter Nr. 4 genannten Gegenstände nicht pfänden. Er ist in dieser Beziehung jedem anderen Gläubiger gleichgestellt. Ob der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend machen oder wie jeder andere Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben will, ist demnach für den Verpächter von großer Bedeutung.

5. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

6. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

7. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

---

[2]) Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den in Nr. 4 bezeichneten Gegenständen gehören. Wegen Bezeichnung eines Sachverständigen hat sich der Gerichtsvollzieher an den Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorsteher zu wenden. Dem Sachverständigen ist eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung zu gewähren (§ 60 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 J. M. Bl. S. 629).

8. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände (z. B. Totenkleider und Sarg).

III. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht. Hierdurch soll verhindert werden, daß dem Schuldner Gegenstände entzogen werden, welche für den Schuldner oder dessen Familie von Wert sind, bei der Versteigerung aber nur einen unverhältnismäßig geringen Erlös erzielen würden.

IV. Die Pfändung von Früchten ist vom Gesetze besonderen Regeln unterstellt worden. Auch Früchte, welche noch nicht vom Boden getrennt sind, können gepfändet werden, die Pfändung darf aber nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Die Früchte bleiben bis zur Trennung Teil des Grund und Bodens und können aus diesem Grunde auch von demjenigen in Anspruch genommen werden, der die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreibt, auf welchem die Früchte stehen. Die Pfändung ist deshalb unzulässig, wenn die Früchte zu gunsten eines Gläubigers, welcher die Zwangsvollstreckung in das betreffende Grundstück betreibt, beschlagnahmt worden sind (§ 392). Zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 M übersteigt.[3]) Die Versteigerung gepfändeter von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Die Versteigerung kann vor oder nach der Trennung er-

[3]) Nach § 68 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (J. M. Bl. S. 629) soll der Gerichtsvollzieher in Preußen auch bei einem geringeren Betrage als 1000 M einen Sachverständigen zuziehen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers eine Entscheidung nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens erfolgen kann. Auf Verlangen des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher auch in anderen Fällen einen Sachverständigen zuziehen, wenn dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; er hat auch für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung Sorge zu tragen.

folgen. Erfolgt die Versteigerung nach der Trennung, so hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 390.

C. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners.

1. Gegenstand der Zwangsvollstreckung können auch Forderungen des Schuldners an dritte Personen sein. Will der Gläubiger sich aus solchen Forderungen befriedigen, so stellt er unter Einreichung des vollstreckbaren Titels beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, den Antrag auf Pfändung der Forderung. Das Gericht erläßt darauf den Pfändungsbeschluß, in welchem dem Schuldner jede Verfügung über die Forderung, dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt wird. Der Gläubiger hat die Wahl, ob er die gepfändete Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt erhalten will. Im ersten Falle wird der Gläubiger nur für die Summe befriedigt, welche er vom Drittschuldner erhält, im letzteren Falle aber für den ganzen Betrag der Forderung. Beispiel: A hat gegen B eine Forderung von 200 M, für welche er ein vollstreckbares Urteil besitzt. C schuldet dem B 100 M. Auf Grund des Urteils kann A sich die Forderung des B an C zur Pfändung überweisen lassen. Wählt er Überweisung an Zahlungsstatt, so wird seine Forderung an B um 100 M gekürzt, wählt er die Einziehung, so kürzt sich die Forderung nur um den Betrag, welchen A von C thatsächlich erhält. Es empfiehlt sich daher, eine Forderung nur zur Einziehung überweisen zu lassen (829, 835 C. P. O.).

2. Im Interesse des Schuldners sind bestimmte Forderungen an Dritte der Pfändung nicht unterworfen. Der Pfändung sind z. B. nicht unterworfen Arbeits- und Dienstlohn, Alimentenforderungen und Hebungen aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen. Von dem Diensteinkommen der Beamten, Geistlichen, Ärzte, Lehrer an öffentlichen Anstalten, Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere und von Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit an den Verletzten zu entrichten sind, ist nur der dritte Teil des 1500 M übersteigenden Betrags des Einkommens der Pfändung unterworfen. Hat z. B. ein Beamter ein Einkommen von 2100 M jährlich, so ist nur der Betrag von $200 \left(\frac{2100-1500}{3}\right)$ M jährlich der Pfändung

unterworfen. Es kann sich aber bei Alimentenforderungen z. B. bei der Alimentenforderung eines unehelichen Kindes der Schuldner nicht darauf berufen, daß das Gehalt oder die Rente, von welcher er lebe, den Betrag von 1500 M nicht übersteige, es sei denn, daß der Schuldner der Bezüge zum notdürftigen Unterhalt bedarf (850 C. P. O.).

3. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Daß der Gläubiger schon im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung seines Schuldtitels ist oder daß der Schuldtitel vorher dem Schuldner zugestellt wird, ist nicht erforderlich. Wird innerhalb drei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung die Pfändung thatsächlich bewirkt, so wirkt die Pfändung auf den Tag der Zustellung der Benachrichtigung zurück (845 C. P. O.).

4. Beispiel: A hat gegen B für eine Forderung aus einem Darlehn am 1. April 1900 ein Urteil in Höhe von 150 M erwirkt. B hat eine Forderung an C in Höhe von 100 M. Wenn A die Forderung des B an C pfänden will, so muß er sich zunächst eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils verschaffen und dann unter Einreichung dieser Ausfertigung bei Gericht den Antrag stellen, die Forderung zu pfänden und ihm zur Einziehung zu überweisen. Ehe er die vollstreckbare Ausfertigung und den Pfändungsbeschluß des Amtsgerichts erlangt, kann ein Zeitraum von zwei Wochen vergehen. In diesem Zeitraum könnte B selbst über die Forderung verfügen, sie einziehen oder an andere übertragen. Um dies zu verhindern kann A bereits am 1. April 1900 an B und C die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Forderung gepfändet werde. Erfolgt dann innerhalb drei Wochen die Pfändung, so gilt die Pfändung bereits am 1. April 1900 erfolgt. Der Gläubiger kann sich also die Vorteile einer Pfändung schon vorher sichern.

4. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte z. B. in einen dem Schuldner zustehenden Nießbrauch finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zu den Vermögensrechten des Schuldners, welche Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können, gehört auch ein dem Schuldner zustehendes

Pachtrecht. Die Zwangsvollstreckung erfolgt in der Weise, daß das Pachtrecht gepfändet und durch einen bestellten Verwalter ausgeübt wird. Die sonst dem Pächter zufallenden Vorteile gebühren dann dem Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung betreibt (857 Abs. 4 C. P. O.). Die Civilprozeßordnung läßt sogar die Pfändung eines Pachtrechts und die Anordnung einer Verwaltung zur Ausübung des Pachtrechts auch dann zu, wenn dem Pächter die Überlassung der Ausübung seines Rechts an einen anderen z. B. die Unterverpachtung nicht gestattet ist. Es ist dies eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß eine nicht übertragbare Forderung auch der Pfändung nicht unterworfen ist (851 Abs. 1 C. P. O.).

D. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners.[1])

§ 391.

1. Allgemeine Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

I. Die Zwangsvollstreckung muß in der Regel das Grundstück ganz umfassen. Die Zwangsvollstreckung in einen Bruchteil ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht. Hat A z. B. einen Titel gegen B, welcher Miteigentümer eines Hauses ist, so kann die Zwangsvollstreckung in den dem B zustehenden Hausanteil stattfinden (864 C. P. O.).

II. Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (1). In dem Verfahren gelten als Beteiligte außer dem Gläubiger und Schuldner. 1) Diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (§ 392) ein Recht in das Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist z. B. die Hypothekargläubiger, die Inhaber eines eingetragenen Vorkaufsrechts. 2) Diejenigen, welchen ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht oder ein anderes nicht eingetragenes Recht am Grundstücke zusteht, z. B. derjenige, welcher Eigentümer des Grundstücks zu sein behauptet oder eine eingetragene Hypothek erworben hat, ohne daß der Erwerb in das Grundbuch ein-

[1]) R. Ges. v. 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die in den §§ 391 ff. angeführten Zahlen in Klammern bedeuten Paragraphen des Ges. v. 24. März 1897.

getragen ist; ferner diejenigen, welchen auf Grund eines Miet- oder Pachtrechts das Grundstück überlassen worden ist. Die unter 2 genannten Personen gelten aber nur dann als Beteiligte, wenn sie ihr Recht bei dem Vollstreckungsgerichte anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines anderen Beteiligten glaubhaft machen (9).

III. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke haben nicht nur die in das Grundbuch eingetragenen Berechtigten. An erster Stelle sind nämlich zu berichtigen die Kosten des Verfahrens. Dieselben werden bei der Zwangsversteigerung aus dem Versteigerungserlöse bei der Zwangsverwaltung aus den Nutzungen des Grundstücks bestritten. Die übrigen Ansprüche sind in acht Klassen eingeteilt und werden nach der Reihenfolge der Klassen befriedigt. Bei wiederkehrenden Leistungen z. B. bei Zinsen werden laufende und rückständige Leistungen unterschieden. Laufende Leistungen sind diejenigen, welche an dem letzten der Beschlagnahme vorhergehenden Termine entstanden sind, rückständige Leistungen sind die aus früherer Zeit stammenden Leistungen.

Die acht Klassen sind folgende:

1. Der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder notwendigen Verbesserung des Grundstücks. Hat z. B. ein Gläubiger die Zwangsverwaltung bezüglich eines Hauses einleiten lassen und einige Räume des Hauses neu in Stand gesetzt um sie vermieten zu können, so werden ihm diese Kosten aus dem Erlöse der Zwangsverwaltung in erster Linie ersetzt. Kommt es aber auch zur Zwangsversteigerung, so werden dem Gläubiger solche Auslagen nur ersetzt, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen des Grundstücks erstattet werden können.

2. Bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der Personen, welche zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes z. B. Brennerei, Brauerei ꝛc. angenommen sind und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, insbesondere die Ansprüche des Gesindes, der Wirtschafts- und Forstbeamten auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge (sog. Liedlohn).

3. Die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des

Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge.

Nach dem Ausführungsgesetze zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Art. 1—3) sind öffentliche Lasten in diesem Sinne:

a) die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen (§§ 453 ff.);

b) die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten). Zu diesen gemeinen Lasten gehören insbesondere:

die Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind;

Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; Beiträge, die an öffentliche Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind;

diejenigen Beiträge zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen, welche nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (§ 249) den Eigentümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegt sind;

c) den öffentlichen Lasten stehen in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke gleich,

die an die Rentenbanken oder an die Tilgungskassen abgetretenen Renten sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten (§ 422);

die Kosten und Vorschüsse in Auseinandersetzungssachen (§§ 435 ff.).

Zur Befriedigung gelangen zunächst die zu a) erwähnten Deichlasten, dann die zu c) erwähnten Renten, Kosten und Vorschüsse und dann die zu b) genannten gemeinen Lasten.

4. Die eingetragenen dinglichen Rechte z. B. Reallasten, Hypo-

theken, Grundschulden und Rentenschulden. Wiederkehrende Leistungen z. B. Zinsen kommen nur wegen der laufenden Beträge und der zweijährigen Rückstände in Betracht;

5. der betreibende persönliche Gläubiger, soweit er nicht in einer früheren Klasse befriedigt wird;

6. die dinglichen Ansprüche, welche nach der Beschlagnahme des Grundstücks entstanden sind;

7. die Berechtigten der dritten Klasse für die älteren als zweijährigen Rückstände;

8. die Berechtigten der vierten Klasse für ältere als zweijährige Rückstände.

In der 4. 6. und 8. Klasse entscheidet bei einer Mehrheit von Rechten der grundbuchmäßige Rang.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht auch für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung. Diese Kosten werden bei jeder Forderung gleichzeitig mit dem Hauptanspruch befriedigt.

Bei jedem einzelnen Anspruch werden zunächst die Kosten, dann die Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen und Nebenleistungen und dann der Hauptanspruch befriedigt (10—14).

2. Die Zwangsversteigerung.

§ 392.

a) Die Anordnung der Zwangsversteigerung.

1. Die Zwangsversteigerung wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden z. B. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und die Urkunde über die erfolgte Zustellung des Schuldtitels sind dem Antrage beizufügen. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll auch ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle (§ 509) beigefügt werden.[1]) Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen oder, wenn er

[1]) Art. 4 A. G. Zw. G. In Hohenzollern ist ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners beizufügen.

Erbe des eingetragenen Eigentümers ist. Die Eintragung ist durch das Zeugnis des Grundbuchamtes nachzuweisen. Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird. Hat z. B. ein Gläubiger eine Hypothek an mehreren Grundstücken seines Schuldners (Gesamthypothek), so kann er die Zwangsversteigerung aller Grundstücke in dem nämlichen Verfahren betreiben (15—18).

2. Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so wird die Anordnung in dem Grundbuche vermerkt (Versteigerungsvermerk). Das Grundbuchamt übersendet dann dem Vollstreckungsgericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und derjenigen Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen ist (19).

3. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zu gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks. Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse, aber nur insoweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind. Bei einem Landgute umfaßt die Beschlagnahme die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, da diese Erzeugnisse Zubehör des Landgutes sind (98 Nr. 2 V. G. V.). Erzeugnisse, die von dem Boden getrennt und nicht Zubehör sind, werden also von der Beschlagnahme nicht umfaßt. Die Beschlagnahme umfaßt auch nicht die Miet- und Pachtzinsforderung, auch nicht die Ansprüche aus einem mit dem Eigentum am Grundstück verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen also z. B. nicht die Zehnten, Grundzinsen oder Ansprüche aus einer Leibzucht. Auch wird das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß von der Beschlagnahme nicht berührt. Die Beschlagnahme wird erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem der Beschluß, welcher die Zwangsversteigerung anordnet, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird ferner wirksam in dem Zeitpunkt, in welchem dem Grundbuchamte das Ersuchen um Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks zugeht, sofern auf dieses Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt. Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung z. B.

auf die Forderung aus einer Versicherung der vom Grundstücke noch nicht getrennten Früchte, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner also z. B. der Versicherungsgesellschaft zu verbieten an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm auf irgend eine Weise bekannt oder in welchem ihm das Zahlungsverbot zugestellt wird (20—22).

4. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes. Dem Schuldner bleibt das Recht der Verwaltung und Benutzung des Grundstücks, soweit die Verwaltung und Benutzung durch eine ordnungsgemäße Wirtschaft geboten und gerechtfertigt ist. [2])

5. Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt eines neuen Versteigerungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Gläubigers zum Verfahren zugelassen wird. Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet worden wäre (27).

§ 393.

b) Das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen.

1. Bei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorhergehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Dieses Gebot wird das geringste Gebot genannt (44). Dasjenige Gebot, zu welchem das Grundstück zugeschlagen wird, heißt das Meistgebot. Beispiel: Auf einem zu versteigernden Grundstück ruht eine erste Hypothek von 10 000 M, eine zweite von 5000 M, der Gläubiger der dritten Hypothek betreibt die Zwangsversteigerung. Wenn der Anspruch des ersten Hypothekengläubigers an Hauptsumme, Zinsen und Kosten 10 500 M, der des

---

[2]) Auf Antrag des Gläubigers kann jedoch das Gericht die zur Abwendung einer Gefährdung erforderlichen Maßregeln treffen (23—25). Trotz der Beschlagnahme kann der Schuldner das Grundstück noch beim Grundbuchamte veräußern und belasten, und das Grundbuchamt darf einen dahingehenden Antrag des Schuldners nicht zurückweisen. Derartige Verfügungen sind aber dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam und kommen auch nicht mit den anderen dinglichen Rechten in Klasse vier, sondern in Klasse sechs zur Hebung (§ 391.)

zweiten Hypothekengläubigers 5200 M beträgt und die Kosten des Verfahrens 200 M ausmachen, so ist das geringste Gebot 15 900 M.

2. Derjenige Teil des geringsten Gebotes, welcher zur Deckung der Kosten und der im § 391 III, Nr. 1—3 bezeichneten Ansprüche (Verbesserungskosten, Liedlohn und öffentliche Abgaben) bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebotes ist von dem Ersteher in dem Verteilungstermine (§ 396) in bar zu entrichten. Diese Beträge bilden das sog. Bargebot (49). Würde in dem eben erwähnten Beispiele das Meistgebot 17 000 M sein, so hätte der Ersteher ein Bargebot von 200 + 1100 = 1300 M in bar zu entrichten. Das Bargebot ist von dem Zuschlage an zu verzinsen. Hat der Ersteher das Bargebot hinterlegt und die erfolgte Hinterlegung im Verteilungstermine nachgewiesen, so wird er von seiner Verbindlichkeit, das Bargebot in bar zu entrichten befreit.

3. Diejenigen Rechte, welche bei der Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken sind, bleiben bestehen. Im übrigen erlöschen die Rechte (52, vgl. aber § 394 Nr. 3). In dem erwähnten Beispiele bleibt also die bei der Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigte erste und zweite Hypothek bestehen.[1])

4. Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten. Jeder Beteiligte kann aber verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesamtausgebot einiger der Grundstücke anordnen. Das Gesamtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen. Wird bei einem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt wie das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesamtausgebot das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesamtausgebotes nur erteilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesamtergebnis der Einzelausgebote. Bei der Feststellung des geringsten Gebotes für ein einzelnes Grundstück

[1]) Haftete bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Schuldner, d. i. der Eigentümer auch persönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek und wird dadurch nunmehr persönlicher Schuldner des Hypothekargläubigers (53).

wird eine Gesamthypothek (§ 289 Nr. 4) nur zu dem Teilbetrage berücksichtigt, der dem Verhältnisse des Wertes des Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Würde die Gesamthypothek mit dem vollen Betrage berücksichtigt, so würde das geringste Gebot so hoch werden, daß das Einzelausgebot einen Erfolg nicht haben könnte[2]) (63, 64). Beispiel: Werden zehn Grundstücke versteigert, so kann verlangt werden, daß sowohl alle zehn Grundstücke einzeln wie alle Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Ergeben die Einzelausgebote 21000 M, das Gesamtausgebot 20000 M, so darf auf das Gesamtausgebot der Zuschlag nicht erteilt werden. Ist bei einem einzelnen Grundstücke das geringste Gebot 1000 M und das Meistgebot 1500 M, so muß beim Gesamtausgebot das geringste Gebot um 500 M erhöht werden. Haftet auf fünf Grundstücken eine Gesamthypothek von 10000 M und stellt das Grundstück Nr. 1 nur den zehnten Teil des Wertes der fünf Grundstücke dar, so kann bei Feststellung des geringsten Gebotes für dieses Grundstück die Gesamthypothek nur mit 1000 M berücksichtigt werden.

§ 394.

e) Abweichende Festsetzung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen.

1. Jeder Beteiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen. Wird durch die Abweichung das Recht eines anderen Beteiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Sofern nicht feststeht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt wird, ist das Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie auszubieten (59).

2. Zu den Beteiligten gehört auch der Mieter und Pächter eines Grundstücks, wenn ihnen das Grundstück überlassen ist. Wird das Grundstück zwangsweise versteigert, so tritt der Ersteher in das Pacht-

[2]) Der Wert der Grundstücke ist auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswertes zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt, so hat das Gericht den Wert nach freiem Ermessen nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen zu bestimmen. In Hohenzollern ist der Steueranschlag maßgebend (Art. 8 A. C. Zw. G.).

und Mietverhältnis ebenso ein, als wenn das Grundstück durch freiwillige Veräußerung auf ihn übergegangen wäre. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist (57). Pächter wie Mieter können nun verlangen, daß die Fortdauer des Miet- und Pachtverhältnisses und der Ausschluß des Kündigungsrechts seitens des Erstehers in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen wird. An dem Fortbestehen des Miet- und Pachtverhältnisses hat nämlich nicht nur der Mieter und Pächter, sondern auch der Ersteher ein Interesse. Ein großes Landgut wird z. B. leichter einen Ersteher finden, wenn es von einem tüchtigen Pächter bewirtschaftet wird. Stimmen alle Beteiligten zu, so ist diesem Antrage ohne weiteres stattzugeben, stimmen nicht alle Beteiligten zu, so ist das Grundstück doppelt, nämlich mit der Bedingung der Fortdauer des Miet- oder Pachtverhältnisses und ohne diese Bedingung auszubieten. In anderer Weise kann nämlich nicht festgestellt werden, ob ein Beteiligter geschädigt wird oder nicht. Wird in beiden Fällen das gleiche oder sogar beim Fortbestehen der Miete oder Pacht ein höheres Gebot erzielt, so bleibt das Miet- oder Pachtverhältnis bestehen. Andernfalls wird demjenigen Gebot der Zuschlag erteilt, bei welchem das Fortbestehen der Pacht oder Miete nicht zur Bedingung gemacht war.[1])

3. Wenn auch im allgemeinen die bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigten Rechte erlöschen, so kennt das Gesetz doch wichtige Ausnahmen. Es bleiben bestehen a) die wegen eines Überbaues oder eines Notweges zu entrichtenden Renten (52 Zw. G., 912—917 B. G. B.), b) diejenigen nach Landesrecht begründeten Rechte an Grundstücken, welche zur Wirkung gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, z. B die unter der Herrschaft des alten Rechts entstandenen Grunddienstbarkeiten (Art. 6 Abs. 1 A. G. Zw. G.). Hypotheken fallen jedoch nicht unter diese Ausnahme. c) Dienstbarkeiten und Reallasten, welche als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteile oder Auszug (§ 261) eingetragen sind (9 E. G.

[1]) Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn das Grundstück schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. einem Mieter oder Pächter überlassen ist. Weitergehende Rechte eines Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben aber unberührt (Art. 7 A. G. Zw. G.).

Zw. G.). Durch diese Bestimmung werden Altenteile vor dem Erlöschen geschützt, auch wenn sie dem Rechte des betreibenden Gläubigers nachstehen (Art. 6 Abs. 2 A. G. Zw. G.).

Wird durch das Fortbestehen eines der zu a) und b) genannten Rechte ein dem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes Recht eines anderen Beteiligten beeinträchtigt, so muß auf Verlangen desselben das Erlöschen des Rechts als Versteigerungsbedingung bestimmt werden. Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist nicht erforderlich.[2])

§ 395.

d) Die Versteigerung.

1. Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt. Der Versteigerungstermin kann nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks abgehalten werden. Die Terminbestimmung ist allen Beteiligten (§ 391, II) zuzustellen (35—43).

2. In dem Versteigerungstermin werden das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen festgestellt und dann wird vom Gericht zur Abgabe von Geboten aufgefordert. Ein Beteiligter, dessen Recht durch die Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleistung verlangen, jedoch nur sofort nach Abgabe des Gebotes. Würde z. B. durch die Erfüllung des Gebotes eine auf dem Grundstück ruhende dritte Hypothek gedeckt werden, so kann der

---

[2]) Beispiel: Die Kosten des Verfahrens betragen 300 M, die erste Hypothek 5000, A hat die 2. Hypothek mit 1000, B die dritte mit 600 M. Hinter B steht ein Altenteil. A betreibt das Verfahren und das geringste Gebot beträgt deshalb 5300 M. Erfolgt die Versteigerung, ohne daß gegen den Altenteil Bedenken geltend gemacht werden, so bleibt der Altenteil bestehen. Verlangt A, daß der Altenteil erlöschen soll, so ist zunächst festzustellen, ob A durch das Fortbestehen geschädigt wird. Um dies festzustellen, wird das Grundstück doppelt, nämlich mit der Bedingung des Erlöschens des Altenteils und ohne diese Bedingung ausgeboten. Ergiebt sich in beiden Fällen das nämliche Gebot, so ist A nicht geschädigt und das Gebot erhält den Zuschlag, bei welchem der Altenteil bestehen bleibt. Ergiebt das Ausgebot ohne den Altenteil 7000, mit dem Altenteil 6500 M, so ist trotzdem dem Gebot von 6500 M der Zuschlag zu erteilen, da die Hypothek des A auch bei diesem Gebot zur Deckung kommt und B nicht berücksichtigt zu werden braucht. Ergiebt das Ausgebot mit dem Altenteile nur 6000 M, so ist dem anderen Meistgebot der Zuschlag zu erteilen, da A in diesem Falle geschädigt würde, und der Altenteil erlischt.

Gläubiger der dritten Hypothek Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit beträgt in der Regel ein Zehntel des Bargebotes. Die Sicherheitsleistung erfolgt durch Hinterlegung von Geld oder inländischen an der Börse zugelassenen Wertpapieren zum Kurswerte. Durch Übergabe an das Gericht wird die Hinterlegung ersetzt. Stellung eines Bürgen genügt im allgemeinen nicht (66—69).[1])

3. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot zugelassen wird und ein Beteiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen. Unwirksam ist z. B. ein Gebot, für welches die verlangte Sicherheit nicht geleistet wird; unwirksam ist ferner das Gebot eines Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Bieters. Bieten kann auch der Gläubiger sowie der Schuldner und ein neu eingetretener Eigentümer. Bieten die letzteren, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrages verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist. Diese Bestimmung wird dadurch umgangen werden können, daß ein anderer für den Schuldner oder neuen Eigentümer bietet und diesen dann sein Recht aus dem Meistgebot abtritt (68, 71, 72, 81).

4. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung muß so lange fortgesetzt werden bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird. Das Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Die Verkündung des letzten Gebots soll mittelst dreimaligen Aufrufes erfolgen (73). Die Versteigerung erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme (§ 392 Nr. 3) noch wirksam ist (55).

5. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt. Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einem anderen ab-

---

[1]) Im Geltungsbereiche des bisherigen Rheinisch-Französischen Rechts (§ 9) darf die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen geleistet werden. Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären (Art. 10 A. G. Zw. G.). Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen oder provinzialen Kreditanstalt § 465) oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden (Art. 9 A. G. Zw. G.)

getreten und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so ist der Zuschlag nicht dem Meistbietenden sondern dem anderen zu erteilen, wenn die Abtretung und Übernahme in den Versteigerungstermine erklärt oder nachträglich durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. Erklärt der Meistbietende im Termine oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu erteilen, wenn die Vollmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des anderen entweder offenkundig oder durch öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird. Wird der Zuschlag erteilt, so haftet der Meistbietende und der Ersteher als Gesamtschuldner. Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt oder versagt wird, ist in dem Versteigerungstermine oder in einem sofort zu bestimmenden besonderen Termine zu verkünden (81, 82).

6. Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam. Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks und aller Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung bezieht. Durch den Zuschlag erlöschen auch alle Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen. Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt (89, 90, 91, 93).

7. Gegen die Entscheidung über den Zuschlag kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Frist beginnt, wenn der Zuschlag versagt wird, mit der Verkündung des Beschlusses. Wenn der Zuschlag erteilt wurde, beginnt die Frist für die Beteiligten, welche in dem Versteigerungstermine oder in dem Verkündigungstermine erschienen waren, gleichfalls mit der Verkündung des Beschlusses für andere Beteiligte mit der Zustellung (95—104).

8. Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, fallen dem Ersteher zur Last (58).

§ 396.

c) Die Verteilung des Erlöses.

1. Nach der Verteilung des Zuschlags wird von dem Gericht ein Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses bestimmt. Zur Vorbereitung des Verteilungsverfahrens kann das Gericht die Beteiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer An-

sprüche einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht den Verteilungsplan anzufertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. In dem Verteilungstermine ist festzustellen, wie viel die zu verteilende Masse beträgt. Zur Masse gehört zunächst das bar zu zahlende Meistgebot nebst 4 % Zinsen seit dem Zuschlage, ein etwaiger Überschuß einer Zwangsverwaltung, Versicherungsgelder u. s. w. Die in den Verteilungstermine zu leistenden Zahlungen (§ 393 Nr. 2) erfolgen an das Gericht (105—107).

2. Aus dem Versteigerungserlöse sind zunächst die Kosten des Verfahrens vorwegzunehmen. Der Überschuß wird auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken sind, nach dem Range dieser Rechte verteilt (109). Ist bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke der Zuschlag auf Grund eines Gesamtausgebots erteilt und wird eine Verteilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke notwendig, so wird aus dem Erlöse zunächst der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der Kosten und zur Befriedigung derjenigen Rechte erforderlich ist, für welche die Grundstücke ungeteilt haften. Der Überschuß wird auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis des Wertes der Grundstücke verteilt.[1]) Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorhanden ist, wird der Verteilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt,[2]) soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die zum Empfang Berechtigten übertragen. Die Übertragung erfolgt durch die Anordnung des Gerichts. (117, 118).

3. Eine Verteilung des Erlöses durch das Gericht findet nicht statt, wenn dem Gericht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Beteiligten über die Verteilung des Erlöses geeinigt haben. (193.)

4. Ist der Teilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig, so trägt das Grundbuchamt auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts den Ersteher als Eigentümer ein (130).

5. Kommt der Ersteher seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann gegen ihn die Zwangsversteigerung betrieben werden. Diese Zwangs-

---

[1]) Über die Berechnung des Wertes vgl. § 393 Anm. 2.

[2]) Zahlungen an Berechtigte, die im Verteilungstermine nicht erschienen sind, erfolgen durch die Post (Art 11 A. G. Zw. G.).

versteigerung ist ein neues Verfahren. Sie ist dadurch erleichtert, daß sie ohne Zustellung eines Zwangsvollstreckungstitels und auch dann erfolgen kann, wenn der Ersteher noch nicht eingetragen ist.

§ 397.

3. Die Zwangsverwaltung.

Durch die Zwangsverwaltung wird einem Schuldner die Verwaltung und Benutzung eines ihm zugehörenden Grundstücks entzogen und einem gerichtlich bestellten Verwalter[1]) übertragen. Auf die Anordnung einer Zwangsverwaltung finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche bei Anordnung einer Zwangsversteigerung zur Anwendung kommen, soweit sich nicht aus Nachstehendem ein anderes ergiebt (146).

1. Die wichtigste Abweichung (147) besteht darin, daß die Zwangsverwaltung nicht nur gegen den eingetragenen Eigentümer, sondern auch gegen den bloßen Eigenbesitzer möglich ist (§ 55.) Beim Antrage auf Zwangsverwaltung brauchen Auszüge aus Steuerbüchern, z. B. Grundsteuer- und Gebäudesteuerauszüge, nicht vorgelegt zu werden.

2. Auch bei der Zwangsverwaltung findet eine Beschlagnahme der Grundstücke statt. Ebenso erfolgt ein entsprechender Vermerk in dem Grundbuche (§ 392 Nr. 2). Die Beschlagnahme wird wirksam in dem Zeitpunkte, in welchem der Beschluß, welcher die Zwangsverwaltung anordnet, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird ferner wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Vermerks dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen hin demnächst die Eintragung des Vermerks erfolgt. Sie wird endlich dadurch wirksam, daß der Verwalter den Besitz des Grundstücks erlangt (151). Die Beschlagnahme geht weiter wie die Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung, sie umfaßt auch Erzeugnisse des beschlagnahmten Grundstücks sowie die Miet- und Pachtzinsforderungen. Das Recht des Mieters und Pächters auf den Fruchtgenuß wird auch bei der Zwangsverwaltung durch die Beschlagnahme nicht berührt (148). Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner z. B. den Mietern und

[1]) Allgemeine Verf. vom 8. Dezember 1899 betr. die Geschäftsführung der Verwalter (J. M. Bl. 791).

Pächtern des Grundstücks zu verbieten an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm aus irgend einem Grunde bekannt wird, oder in welchem ihm das Zahlungsverbot zugestellt wird.

3. Das Gericht bestellt den Verwalter und entläßt ihn. Das Gericht hat demselben durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten das Grundstück zu übergeben oder, was gewöhnlich geschieht, ihm die Ermächtigung zu erteilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen (150, 151). Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen. (149.)

Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück oder Haus in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsgemäß zu benutzen (152). Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung und die Kosten des Verfahrens vorweg zu bestreiten. Der Verwalter hat auch die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, z. B. die Grundsteuer und Gebäudesteuer zu berichtigen (155, 156). Überschüsse werden dem Gläubiger zugewiesen.

4. Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß des Gerichts (161). Das Verfahren ist von Amts wegen aufzuheben, wenn der betreibende Gläubiger befriedigt ist.

Dreizehnter Abschnitt.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 398.

I. Übersicht.

Während das Verfahren in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 6 Nr. 3) in Deutschland schon seit dem 1. Oktober 1879 durch die Reichszivilprozeßordnung reichsgesetzlich und einheitlich geregelt worden ist, unterstand das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bisher dem Landesrecht. Da das B. G. B. in vielen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Deutschland eine gemeinsame Grundlage geschaffen hatte, so wurde auch die frei-

willige Gerichtsbarkeit reichsgesetzlich und zwar durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (§ 6 Nr. 3) geordnet. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten aber nur für solche Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Neben diesen Angelegenheiten blieben aber noch viele Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, deren Regelung dem Landesrecht vorbehalten wurde. Diese Angelegenheiten regelt in Preußen das „Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit" vom 21. September 1899 (§ 8 Nr. 1). Das Nachstehende enthält eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen, welche in Preußen auf Grund der beiden vorerwähnten Gesetze in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen.

§ 399.

II. Allgemeine Vorschriften.

1. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können Anträge und Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts und des Gerichtsschreibers irgend eines Amtsgerichts erfolgen (11 A. fr. G.). Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen, sie können sich auch, solange das Gericht nicht das persönliche Erscheinen anordnet, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Es genügt einfache schriftliche Vollmacht. Die Vollmacht ist aber auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung nachzuweisen (13 A. fr. G.). Die Einsicht der Akten ist jedem insoweit gestattet, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen (34 A. fr. G.).

2. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde ist entweder eine einfache oder eine sofortige. Welche Art der Beschwerde stattfindet, ist im einzelnen Falle durch das Gesetz bestimmt. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht (19 A. fr. G.). Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde aber nur dem Antragsteller zu (20 A. fr. G.). Die Beschwerde kann sowohl bei dem

Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, wie auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts (21 A. fr. G.). Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist demnach nicht erforderlich. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, d. h. sie hemmt nur dann Vollzug der angefochtenen Verfügung, wenn durch die Verfügung eine Strafe festgesetzt wurde. Das Gericht kann aber die Vollziehung aussetzen (24 A. fr. G.). Ist die Beschwerde eine sofortige, so muß dieselbe binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Verfügung. Gegen die Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Die Beschwerde muß aber in diesem Falle binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses eingelegt werden (22 A. fr. G.).

3. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet. Über die weitere Beschwerde entscheidet in Preußen das Kammergericht (§ 369 Anm. 1.). Die weitere Beschwerde kann sowohl bei dem Gericht erster Instanz, wie bei dem Landgericht oder Kammergericht und zwar entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. Erfolgt sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gerichte erster Instanz gestellt hat. Unterliegt eine Verfügung der sofortigen Beschwerde, so findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt (27—29 A. fr. G.). Über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht. Wenn das Oberlandesgericht in erster Instanz eine Verfügung erlassen hat, z. B. in Lehns- und Fideikommiß-

sachen und in Angelegenheiten der Standesherren, so entscheidet über die Beschwerde der Justizminister. [1])

III. Das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 400.

1. Das Nachlaßgericht.

1. Nachlaßgericht ist dasjenige Gericht, welches die Fürsorge über das Vermögen eines Verstorbenen übernimmt. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Für die Sicherung des Nachlasses ist auch dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Ein solches Gericht muß jedoch dem sonst zuständigen Nachlaßgericht von den angeordneten Maßregeln Mitteilung machen (72—74 A. fr. G.).

2. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. [1]) Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Zu den Sicherungsmitteln gehört insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses. Auch kann für denjenigen, welcher Erbe wird, ein Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellt werden. Der Nachlaßpfleger muß bestellt werden, wenn irgend ein Berechtigter die Bestellung eines solchen zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs an den Nachlaß beantragt. Während sonst die Pflegschaft vom Vormundschaftsgericht geführt wird, tritt bei der Nachlaßpflegschaft das Nachlaßgericht mit den Rechten und Pflichten des Vormundschaftsgerichts an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. Wird der Erbe nicht ermittelt, so hat das Nachlaßgericht, nach vorhergehender Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Erbansprüche, festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Die Feststellung

[1]) 27—29, 199 A. fr. G.; Art. 6—8 A. G. A. fr. G. Über die Beschwerde in Grundbuchsachen vgl. § 66.

[1]) Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen (Art. 19 A. G. A. fr. G.).

begründet die Vermutung, daß der Fiskus der gesetzliche Erbe ist. Erst nach der Feststellung kann das Erbrecht vom Fiskus oder gegen ihn geltend gemacht werden (1960—1962, 1964—1966).

3. Gegen eine Verfügung, durch welche dem Antrage des Erben, die Nachlaßverwaltung anzuordnen stattgegeben wird, ist die Beschwerde unzulässig. War die Verfügung von einem Nachlaßgläubiger beantragt, so findet die sofortige Beschwerde statt. Diese Beschwerde steht dem Erben, Miterben und dem Testamentsvollstrecker zu, welche zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist (76 A. fr. G.).[2])

4. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Einsicht in die ihn interessierenden Akten des Nachlaßgerichts verlangen. Von Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen (78 A. fr. G.).

§ 401.

2. Die Teilungssachen.

1. Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist. Zum Antrage berechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbteils, sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbteile zusteht. In dem Antrage sollen die Beteiligten und die Teilungsmasse bezeichnet werden. Einem abwesenden Beteiligten kann für das Auseinandersetzungsverfahren ein Pfleger bestellt werden. Für eine solche Pflegschaft tritt das Vormundschaftsgericht an Stelle des Nachlaßgerichts (86—89 A. fr. G.).

2. Das Gericht hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten zu einem Termine zu laden. Die Frist zwischen Ladung und Termin muß mindestens zwei Wochen betragen. Treffen die Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung insbesondere über die Art der Teilung, so hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Sind die Beteiligten sämtlich erschienen, so hat das Gericht die getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Das Gleiche gilt, wenn die nicht

[2]) Über weitere Fälle der sofortigen Beschwerde vgl. 77, 80, 81 A. fr. G.

erschienenen Beteiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen. Ist ein Beteiligter nicht erschienen und hat er auch nicht in der angegebenen Weise zugestimmt, so ist ihm der Inhalt der Urkunde, soweit sie ihn betrifft, bekannt zu machen. Er muß auch darauf hingewiesen werden, daß, wenn der Beteiligte nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage, oder wenn er in dem neuen Termine nicht erscheine, sein Einverständnis mit dem Inhalt der Urkunde angenommen werden würde. Beantragt darauf der Beteiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termine, so ist die Verhandlung fortzusetzen, andernfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen. War der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert, einen Termin zu beantragen oder in dem neuen Termin zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag von dem Gerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er binnen vier Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht (89—92 A. fr G.).

3. Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Sind die erschienenen Beteiligten mit dem Inhalt des Planes einverstanden, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind die Beteiligten sämtlich erschienen oder haben die Nichterschienenen ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erteilt, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen. Ist ein Beteiligter nicht erschienen, so finden die zu 2) angeführten Vorschriften Anwendung. Ist vereinbart, daß eine Verteilung durch das Los stattfinden soll, so wird das Los, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Beteiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen. Ergeben sich bei der Verhandlung Streitpunkte, so ist ein Protokoll aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen (93—95 A. fr. G.).

4. Gegen den Beschluß, durch welchen eine vorgängige Vereinbarung oder eine Auseinandersetzung bestätigt sowie gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß kann aber nur darauf gegründet werden, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet seien (96 A. fr. G.).

5. Eine vorgängige Vereinbarung sowie eine Auseinandersetzung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung. Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist, wenn er im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, für die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht zuständig. Aus einer vorgängigen Vereinbarung sowie aus einer Auseinandersetzung findet nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt (97, 98 A. fr. G.).

6. Wird in Teilungs- und Auseinandersetzungssachen beim Amtsgericht die Vermittelung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz im Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat. Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermin von allen Beteiligten oder in diesem Termine von allen Erschienenen gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termine alle Beteiligten oder in dem Termine alle erschienenen Beteiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung diesem Notar zu übertragen. Gegen den Beschluß, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Ist der Überweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten dem Notar zu übersenden. Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben (Art. 21—23, 27 A. G. A. fr. G.).

7. Die Kosten des Verfahrens vor Gericht und Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Vollmachtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft (vgl. Nr. 1) der abwesende Beteiligte, die durch eine Versäumung entstandenen Kosten

der Säumige, es sei denn daß in der Auseinandersetzungsurkunde ein anderes bestimmt ist (28 A. G. A. fr. G.).

§ 402.

3. Die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft.

1. Nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf die Auseinandersetzung des Gesamtgutes die im § 401 angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gesamtgut gilt als Nachlaß, die Ehegatten bezw. deren Rechtsnachfolger gelten als Erben.

2. Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil am Gesamtgut zu einem Nachlasse gehört, dasjenige Amtsgericht zuständig, welches für die Auseinandersetzung des Nachlasses zuständig ist. Im übrigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann oder bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat (99 A. fr. G.).

§ 403.

IV. Beurkundung von Rechtsgeschäften und Thatsachen.

1. Zuständigkeit. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 6 Nr. 3) sind die Amtsgerichte und Notare zuständig. Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen, sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen. Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Die Amtsgerichte und Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück ganz oder doch zum Teil in ihrem Amtsbezirke liegt. Gehört das Grundstück zu einem Nachlasse oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so

darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches mit der Auseinandersetzung befaßt ist. Hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, (§ 401 Nr 6) so ist an Stelle des Gerichts der Notar zuständig (167 A. fr. G. Art. 31, 33 A. G. A. fr. G.).

Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber befugt. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind ferner zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist. Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen ein Bedürfnis hierzu besteht, die Amtsgerichte bevollmächtigen, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen mit der Vornahme und Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle zu erfolgen hat, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen. Der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Beteiligten beauftragt werden (Art. 35—38 A. G. A. fr. G.).

Eine Beurkundung ist deshalb nicht ungiltig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenze seines Bezirks vorgenommen hat (Art. 39 A. G. A. fr. G.).

2. Beurkundung von Rechtsgeschäften. Die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen ist im B. G. B. selbst geregelt. Für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingehende Vorschriften (169—182 A. fr. G.). Über das zu beurkundende Rechtsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen. Die Urschrift des gerichtlichen und notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder Notars. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden. Wenn in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar keine abweichende Bestimmung getroffen ist, können eine Ausfertigung (§ 388 Anm. 1) von den Protokollen fordern diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, diejenigen, in deren Namen das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, und die Rechtsnachfolger dieser Personen. Dieselben sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen ge-

stattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Personen. Das Gleiche gilt von der Erteilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift. Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Beteiligten die Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat (182 A. fr. G. Art. 42, 43, 49, 50, 51 A. G. A. fr. G.).

3. Beurkundung von Thatsachen. Hierhin gehören Lebensbescheinigungen und andere einfache Zeugnisse, Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt wurde, und insbesondere Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung dessen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung. Der Richter oder Notar ist ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen (183 A. fr. G. Art. 53—62 A. G. A. fr. G.).

§ 404.

V. Die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugnis zur Verfügung über das Grundstück nachzuweisen. Über das bei der Versteigerung zu beobachtende Verfahren entscheidet zunächst, was die Beteiligten bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung erfolgt die Versteigerung nach folgenden Vorschriften (Art. 67—74 A. G. A. fr. G.):

Hiernach soll der Versteigerungstermin erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden

ist.[1]) Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht werden. Der Termin, in welchem die Versteigerung stattfinden soll, ist öffentlich bekannt zu machen und auch dem Antragsteller mitzuteilen. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblattes sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist jedem gestattet. Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Beteiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf. Zwischen der Aufforderung und dem Schlusse der Versteigerung soll mindestens eine Stunde liegen. Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§ 405.

VI. Besondere Gerichte, Mitwirkung von Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Notare.

1. Besondere Gerichte.

a) Die Dorfgerichte. Dorfgerichte bestehen im Gebiete des Landrechts. Das Dorfgericht besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulzen) und den Schöffen (L. R. II, 7 § 74). Dasselbe ist gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereideter Gerichtsschreiber mitwirken.[1]) Das Dorfgericht ist zuständig zur Sicherung des Nachlasses, wenn sich am Sitze des Dorfgerichts kein Amtsgericht befindet. Das Dorfgericht hat von seinen Maßregeln dem Amtsgericht Mitteilung zu machen und Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die das

[1]) In Hohenzollern ist ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners beizubringen.

[1]) Art. 110 A. G. A. fr. G. In Ansehung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit führt das Amtsgericht die Aufsicht über die Dorfgerichte. Über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte vgl. die allgemeine Verfügung v. 20. Dezember 1899 (J. M. Bl. 806).

Dorfgericht an sich genommen hat, unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern. Die Dorfgerichte sind ferner zuständig, im Auftrage des Gerichts Vermögensverzeichnisse insbesondere Nachlaßinventare aufzunehmen, sie können ferner öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vornehmen und beurkunden.[2])

b) Die Ortsgerichte. Ortsgerichte sind errichtet in dem Bezirke des Landgerichts Neuwied, soweit er zu dem früheren Justizsenate Ehrenbreitstein gehörte, in den übrigen Teilen des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. und in den vormals Großherzoglich-Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichts Cassel.[3]) Für die Gemeinden im Gebiete des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, die nicht in die Ortsgerichtsbezirke einbezogen sind, wird die bisherige Zuständigkeit der Feldgerichte, Schultheißen, Schöffen, Bürgermeister und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben, vorbehaltlich der Zuständigkeit zur Aufnahme von Taxen und zu den Verrichtungen in Gemäßheit der Gesetze, deren Geltungsbereich sich über das Gebiet des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein hinauserstreckt. Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und 3—5 Gerichtsmännern. Der Ortsgerichtsvorsteher wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner werden von dem Amtsrichter ernannt.

Zur Zuständigkeit des Ortsgerichts gehören zunächst die Angelegenheiten, welche auch von den Dorfgerichten im Gebiete des Landrechts erledigt werden können (vgl. oben unter a). Die Ortsgerichte sind ferner befugt, im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden; sie sollen hiermit aber nur auf Antrag der Beteiligten beauftragt werden. Sie sind ferner zuständig, auf Antrag eines Beteiligten die Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche die Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Eheverträge und Erbverträge vorzubereiten. Sie haben ferner den Antrag aufzunehmen und dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden, wenn ein Beteiligter die Vermittelung des Amtsgerichts in Teilungs- und Nachlaßsachen

[2]) Art. 104—109 A. G. A. fr. G.; zur Versteigerung von Grundstücken sind die Dorfgerichte nicht befugt. Vgl. auch Cirk. v. 19. März 1895 (M. Bl. 108).

[3]) Art. 122, 123 A. G. A. fr. G.; Verordnung vom 20. Dezember 1899 (G. S. 640 ff.); Allg. Verf. v. 28. Dezember 1899 (J. M. Bl. 889).

beantragen will; sie haben ferner das Recht, Gesindedienstverträge zu beurkunden und Unterschriften zu beglaubigen. Auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können sich die Gerichte der Beihilfe dieser Beamten bedienen.[4])

Die Geschäfte der Ortsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch den Vorsteher erledigt. Zur Ausführung von Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses soll der Vorsteher einen Gerichtsmann als Gehilfen zuziehen. Bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie bei der Vorbereitung von Teilungen, Vermögensübergabe-, Ehe- und Erbverträgen sollen zwei Gerichtsmänner mitwirken.

2. Mitwirkung von Gemeindebeamten.

a) Die Ortsvorsteher in Hohenzollern, die Bürgermeister in dem Amtsbezirke Hessen-Homburg und in den Gebieten des vormaligen Herzogtums Nassau sowie der vormals freien Stadt Frankfurt mit Ausnahme des Gebiets der jetzigen Stadtgemeinde Frankfurt und die Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich-Hessischen Gebietsteilen sind zu den Verrichtungen zuständig, welche zur Zuständigkeit der Ortsgerichte (vgl. 1 b) gehören, aber nur dann, wenn sich an dem Amtssitze dieser Beamten weder ein Amtsgericht noch ein Ortsgericht befindet (Art. 111, 117, 122 A. G. A. fr. G.).

b) In Schleswig-Holstein haben die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Dorfschaftsvorsteher, Bauerschaftsvorsteher, Gutsvorsteher) bezüglich der Sicherung eines Nachlasses, die Rechte und Pflichten des Dorfgerichts im Gebiete des Landrechts (Art. 118 A. G. A. fr. G. vgl. Nr. 1 a).

---

[4]) Art. 112—116 A. G. A. fr. G. Im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau gehen auf die Ortsgerichte auch die im Art. 12 § 3 A. G. bezeichneten Verrichtungen über (vgl. § 104 Anm. 1). In Hohenzollern, in dem vormals Landgräflich-Hessischen Amtsbezirke Homburg, im vormaligen Herzogtum Nassau, in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., sowie in den vormals Großherzoglich-Hessischen Gebietsteilen sind die Ortsgerichte auch noch zuständig, bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke (§ 237) und der Gemeindebezirke in dem gesetzlich erforderlichen Umfange mitzuwirken. In dem vormaligen Herzogtum Nassau sind die Ortsgerichte ferner verpflichtet, sich auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei gutachtlich zu äußern. Zu solchen Äußerungen soll der Ortsvorsteher zwei Gerichtsmänner zuziehen.

c) In Ostfriesland und dem Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück können zur Vornahme und zur Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen besondere Beamten (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden.[5])

3. Die Notare (Art. 77—103 A. G. A. fr. G.).[6])

Zur Bekleidung des Amts eines Notars ist befähigt, wer in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Die Notare werden von dem Justizminister auf Lebenszeit ernannt. Jedem Notar wird ein Amtssitz zugewiesen. Sein Amtsbezirk umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist. Der Notar hat über Verhandlungen, bei denen er mitwirkt, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden. Die Notare stehen unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten, in höherer Instanz unter dem Oberlandesgerichtspräsidenten und in letzter Instanz unter dem Justizminister. Über die Zuständigkeit der Notare vgl. § 403 Nr. 1.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Stempelpflichtigkeit der Verträge und Urkunden.

§ 406.

1. Die stempelpflichtigen Urkunden.

1. Das Stempelgesetz[1]) vom 31. Juli 1895 (G. S. 413) hat die früheren Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 7. März 1822, aufgehoben und die Bestimmungen über den Stempel in Preußen neu

---

[5]) Art. 125 A. G. A. fr. G.; G. v. 24. März 1897 (G. S. 103) betr. die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereiche der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 16. Dezember 1834. Der Regierungsbezirk (Landdrosteibezirk) Osnabrück hat eine Versteigerungsordnung vom 14. Juli 1838. Eine neue Verordnung erschien am 13. Dezember 1899 (J. M. Bl. 779).

[6]) Vgl. die Verf. v. 21. Dezember 1899 J. M. Bl. 834.

[1]) O. Noelle, Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Berlin 1896.

und einheitlich geregelt. Ein dem Gesetze beigefügter Tarif führt die einzelnen Geschäfte in alphabetischer Ordnung auf und giebt den Betrag des erforderlichen Stempels an. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Finanzminister die Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 erlassen (Nr. 44 des Reichsanzeigers vom 19. Februar 1896). Das Gesetz trat am 1. April 1896 in Kraft. Dasselbe gilt im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme von Helgoland und Hohenzollern.[2])

2. Die Stempelsteuer ist ein Urkundenstempel, d. h. nur Urkunden unterliegen einem Stempel, während bloß mündliche Abmachungen, z. B. mündliche Miet-, Kauf-, Tausch- oder Lieferungsverträge, steuerfrei sind. Der Stempelsteuer unterliegt in der Regel jede Urkunde über Gegenstände, deren Wert 150 M übersteigt. Auch die im Auslande errichteten Urkunden sind einem Stempel unterworfen, wenn die Urkunde inländische Gegenstände betrifft oder die beurkundeten Geschäfte im Inlande zu erfüllen sind. Stempelpflichtig sind alle Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. Ob die Unterschrift vom Aussteller geschrieben oder auf mechanischem Wege durch Stempelaufdruck, Lithographie u. s. w hergestellt worden ist, ist gleichgiltig. Wird durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ein Geschäft abgeschlossen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nur dann ein, wenn gewöhnlich über solche Geschäfte ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet wird und die Parteien die Absicht hatten, die Aufnahme eines solchen Vertrages zu umgehen.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden ausgestellt, so wird die Steuer nur zu einer Urkunde verwendet, welche als Hauptausfertigung zu bezeichnen ist, die anderen Urkunden sind mit dem Stempel zu versehen, welchem die Dupikate unterliegen (§ 413 Nr. 2). Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels zu jedem Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe der Stempelbeträge zu versteuern. Beispiele: Verkauft A dem B durch schriftlichen Vertrag eine Kuh zum Preise von 300 M und wird in dem Vertrage C Bürge dafür, daß B die 300 M bezahlt, so ist zu diesem Vertrage der Kauf-

[2]) In Hohenzollern gelten die auf den Stempel bezüglichen Bestimmungen des G. v. 20. Juni 1875 (G. S. 235) G. v. 18. Juli 1883 (G. S. 189) § 3, G. v. 25. Juni 1895 (G. S. 203) § 131 Abs. 1.

und Bürgschaftsstempel zu verwenden. Übernimmt der Pächter eines Gutes das auf demselben befindliche Inventar zu einem bestimmten Preise, so liegt nicht nur ein Pachtvertrag, sondern auch ein zu verstempelnder Kaufvertrag vor.

§ 407.

2. Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet bei Urkunden, welche von Behörden oder Notaren ausgestellt werden, diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind, oder denen Ausfertigungen, Abschriften u. s. w. erteilt werden. Bestellt z. B. A einem Notar einen Kaufakt, so hat er auch den Stempel für Kaufverträge zu entrichten. Bei einseitigen Erklärungen, z. B. Schuldscheinen, hat die Steuer derjenige zu entrichten, welcher die Erklärung abgiebt, also z. B. den Schuldschein ausstellt. Bei Verträgen, z. B. bei Kaufverträgen, sind alle Teilnehmer, z. B. Verkäufer und Käufer, dem Staate gegenüber zur Zahlung des Stempels verpflichtet, wenn sie auch unter sich ausgemacht haben, daß der Stempel nur von einer der beteiligten Personen, z. B. vom Käufer, getragen werden soll (§ 415). Ausnahmsweise haftet bei Pacht- und Mietverträgen für die rechtzeitige Verwendung des Stempels nur der Verpächter und Vermieter. Der Pächter und Mieter ist zur Verwendung des Stempels nicht verpflichtet und kann auch wegen Nichtverwendung des Stempels nicht bestraft werden. Mehrere Verpflichtete haften solidarisch, d. h. jeder für den ganzen Stempelbetrag. Für die Entrichtung der Steuer ist neben dem eigentlich Verpflichteten auch haftbar jeder Inhaber oder Vorzeiger einer nicht oder nicht ausreichend mit Stempel versehenen Urkunde aber nur dann, wenn er an dem Gegenstande der Urkunde ein rechtliches Interesse hat. Diese Personen können aber die von ihnen eingezogenen Stempelbeträge von den eigentlich Verpflichteten zurückverlangen.

Beispiele: Hat A eine Vollmacht ausgestellt, in welcher er den B zum Abschlusse von Geschäften für ihn beauftragt, so ist A als Aussteller der Vollmacht zunächst allein zur Entrichtung des Stempels verpflichtet, wenn aber B die Vollmacht in Empfang nimmt, so ist er als Inhaber der Vollmacht nunmehr auch für die Zahlung des Stempels haftbar. B hat nämlich an dem Inhalte der Vollmacht ein rechtliches Interesse, da sie seine Berechtigung zur Vertretung des

A nachweist. B kann aber den von ihm gezahlten Stempelbetrag von A zurückverlangen.

A hat dem B einen Schuldschein über 200 M ausgestellt, den Schein aber nicht gestempelt. In diesem Falle würde zunächst nur A zur Versteuerung verpflichtet sein, wenn aber B auf Grund des Schuldscheins klagt und ihn dem Gerichte zum Beweise vorlegt, so haftet auch er als Inhaber und Vorzeiger des Schuldscheines für die Entrichtung der Steuer; er kann aber den von ihm gezahlten Stempel von A wieder zurückfordern.

§ 408.

3. Die Art der Verwendung des Stempels.

Bei Beibringung des Stempels können die Privatleute in dreifacher Weise verfahren. Sie können die stempelpflichtige Erklärung auf gestempeltes Papier (Stempelbogen) schreiben, sie können Stempelmarken verwenden, sie können endlich die Urkunden bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten amtlichen Stelle einreichen und den erforderlichen Geldbetrag einzahlen. Die Stempelbogen und Stempelmarken müssen entwertet werden, damit ein erneuter Gebrauch ausgeschlossen ist. Die Entwertung geschieht bei Stempelbogen dadurch, daß der Bogen von der Steuerbehörde mit einem Vermerke versehen wird, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes, sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält.

Wenn die stempelpflichtige Erklärung auf ganzem Bogen niedergeschrieben wird, bedarf es einer besonderen Entwertung des Bogens nicht.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 M unterliegen. Die Entwertung erfolgt durch mehrmaligen Aufdruck des Amtsstempels und einen Vermerk, z. B.: 60 M in Marken entwertet.

Zur Entwertung von Stempelmarken sind in der Regel nur die Amtsstellen befugt. In einigen hier nicht interessierenden Ausnahmefällen ist aber auch Privatpersonen die Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung gestattet, z. B. dem Aussteller einer letztwilligen Verfügung, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc.

Der Steuerpflichtige ist daher in der Regel verpflichtet, die

steuerpflichtige Urkunde einer amtlichen Stelle einzureichen und ihr die Verwendung und Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken zu überlassen. Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen, und die Privatpersonen verfallen der Stempelstrafe (§ 410).

Zum Verkaufe und zur Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken sind nicht nur die Steuerbehörden, sondern auch die sog. Stempelverteiler befugt. Es sind dies Personen, welche an geeigneten Orten mit dem Verkaufe und der Entwertung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen beauftragt sind.

Für Stempelzeichen, welche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden. Der Antrag auf Ersatz ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

§ 409.

4. Die Frist zur Verwendung des Stempels.

Die Beibringung des Stempels muß längstens binnen zwei Wochen vom Tage der Ausstellung (Ausfertigung) an erfolgen. Die Ausstellung des Vertrages ist nicht mit dem Abschlusse des Vertrages zu verwechseln. Ausgefertigt wird der Vertrag erst an dem Tage, an welchem er schriftlich beurkundet wird, und erst von diesem Tage an läuft die vierzehntägige Frist. Wenn also z. B. A dem B am 16. März 1900 eine Kuh mündlich verkauft, aber erst am 1. April mit B einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat, so ist der 1. April der Tag der Ausfertigung des Vertrages und die Parteien können bis zum 15. April einschließlich den Stempel zum Vertrage beibringen.

Kann der Beweis erbracht werden, daß das in der Urkunde angegebene Datum unrichtig ist, so ist der wirkliche Tag der Fertigstellung maßgebend und verfällt die Stempelstrafe, wenn innerhalb zweier Wochen von diesem Tage ab der Stempel nicht entrichtet ist. Jeder Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher an dem Gegenstande derselben ein rechtliches Interesse hat, muß die Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges bewirken.

Wird der Stempel zu einem Vertrage überhaupt nicht oder nicht in der zweiwöchigen Frist beigebracht, so hat diese Unterlassung zunächst auf die Rechtsgiltigkeit und Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluß. Der schriftliche nicht gestempelte Vertrag beweist seinen

Inhalt ebenso gut wie der gestempelte. Die Unterlassung hat nur zur Folge, daß die Parteien, wenn ihnen die Unterlassung der Verstempelung nachgewiesen werden kann, den erforderlichen Stempel beibringen müssen und in Strafe verfallen.

§ 410.

5. Die Stempelstrafen.

Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 3 M beträgt. Handelt es sich um die Verzeichnisse, welche bei den Pachtverträgen (§ 413 Nr. 5) noch erwähnt werden, oder um Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M beträgt. Wenn zwar ein Stempel aber ein geringerer als der tarifmäßige verbraucht wurde, so ist der fehlende Betrag zu ergänzen und nur von der Ergänzung der vierfache bezw. zehnfache Betrag als Strafe zu entrichten. Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 3000 M ein. Die verwirkte Geldstrafe trifft jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und im vollen Betrage. Wird den Vorschriften über die Verzeichnisse bei Pacht- und Mietverträgen u. s. w. zuwidergehandelt (§ 413 Nr. 5), so trifft die Geldstrafe ausnahmsweise nur den Verpächter, Vermieter u. s. w.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes, sowie die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Strafe verjährt in fünf Jahren. Die Stempelsteuer selbst verjährt in zehn Jahren, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, sonst in fünf Jahren Die Verjährung der Stempelsteuer beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung hätte erfolgen müssen. Beispiel: A verkauft dem B durch schriftlichen Vertrag ein Pferd zum Preise von 1200 M. Der Vertrag wird am 1. Mai 1900 ausgefertigt. Der Stempel ist daher spätestens am 15. Mai 1900 beizubringen. Der Stempel beträgt bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen $1/3$ % des Wertes des verkauften Gegenstandes, mithin 4 M;

er wird nach Bruchteilen des Wertes des Gegenstandes bemessen und verjährt deshalb in zehn Jahren. Da der Stempel im Jahre 1900 zu verwenden war, beginnt die zehnjährige Verjährung mit dem 1. Januar 1901 und dauert bis zum 31. Dezember 1910. Wenn die Parteien A und B den Kaufvertrag nicht mit einem Stempel versehen, so kann von beiden die Stempelsteuer bis zum 31. Dezember 1910 einschließlich eingefordert werden. Eine Bestrafung wegen Nichtverwendung des Stempels ist aber nur in fünf Jahren möglich. War gegen A und B die Stempelstrafe rechtskräftig festgesetzt, so muß dieselbe in fünf Jahren beigetrieben werden, widrigenfalls die weitere Vollstreckung unstatthaft ist.

§ 411.

6. Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Stempels.

Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels ist der Rechtsweg zulässig, d. h. wenn Jemand glaubt, zur Zahlung des Stempels nicht verpflichtet zu sein, so kann er bei den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht) Klage erheben. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer eingefordert worden ist. Die Klage muß binnen sechs Monaten nach geleisteter Zahlung oder erfolgter Beitreibung der Steuer angestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann aber auch, statt Klage zu erheben, gegen die Verfügungen und Anordnungen der Steuerbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen die Anordnungen der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelverteiler sind an die vorgesetzten Hauptämter, die Beschwerden gegen Anordnungen der Stempelsteuerämter und Hauptämter sind an den Provinzialsteuerdirektor und Beschwerden gegen diesen an den Finanzminister zu richten.

§ 412.

2. Die von der Stempelsteuer befreiten Urkunden.

Von der Stempelsteuer sind nach § 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 befreit:

1. Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 M nicht übersteigt.

2. Die auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Urkunden, sowie diejenigen amtlichen Urkunden, welche sich auf die Befreiung vom Heeresdienst, sowie von den Reserve- und Landwehrübungen beziehen.

3. Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken.

4. Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit nicht die Stempelpflichtigkeit derselben im § 413 unter „Vergleiche" ausdrücklich angeordnet worden ist.

Nach dem Tarife des Gesetzes vom 31. Juli 1895 sind von der Stempelsteuer befreit unter anderem:

5. Auszüge aus den amtlich geführten Büchern und Standesregistern, welche sich auf Geburten, Heiraten, Sterbefälle u. s. w. beziehen (Nr. 11 des Tarifs).

6. Versicherungsverträge (z. B. Lebens-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherungsverträge), bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 M nicht übersteigt (Nr. 70 des Tarifs).

7. Lehrverträge, z. B. der Vertrag zwischen Meister und Lehrling (Nr. 71 des Tarifs).

8. Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Lohn, Gehalt und dergleichen versprochen werden, wenn der jährliche Betrag der Gegenleistung 1500 M nicht übersteigt, z. B. Verträge zwischen Meister und Gesellen (Nr. 71 des Tarifs).

9. Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reisepaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll (Nr. 77 a des Tarifs).

10. Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine (Nr. 77 b des Tarifs).

11. Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezüge dienen (Nr. 77 c des Tarifs).

12. Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalte ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche erforderlich sind.

Das Gesetz vom 31. Juli 1895 sagt im § 1, daß nur die im Tarife aufgeführten Urkunden dem darin bezeichneten Stempel unterliegen sollen. Die nachstehenden im Tarife nicht aufgeführten Urkunden bleiben deshalb wie auch nach früherem Recht steuerfrei:

13. Quittungen;

14. Gesindedienstbücher und Gesindeentlassungsscheine;

15. Gesuche, z. B. Beschwerdeschriften, Eingaben und Vorstellungen.

§ 413.

8. Die stempelpflichtigen Urkunden.

1. Bürgschaften unterliegen einem Stempel, welcher bei einem Werte bis 600 M einschließlich 0,50 M, bei einem Werte bis 1200 M 1 M, bis 10000 M 1,50 M und bei einem höheren Werte 5 M beträgt.

2. Duplikate unterliegen einem Stempel von 1,50 M. Werden von einer Urkunde mehrere Exemplare angefertigt, so ist ein Exemplar als Hauptausfertigung zu bezeichnen und vorschriftsmäßig zu verstempeln. Die anderen Exemplare, die sogenannten Duplikate, werden mit je 1,50 M versteuert. Ist der Stempel des Hauptexemplars geringer, so wird dieser geringere Stempel auch zum Duplikat verwendet. Wird z. B. ein Pferd von 600 M verkauft und der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt, so beträgt der Stempel der Hauptausfertigung 2 M ($1/3\,\%$; vgl. Nr. 3), der Stempel der Abschrift 1,50 M. Würde das Pferd zu 300 M verkauft, so würden, da der Stempel 1 M beträgt, Hauptausfertigung und Abschrift mit je 1 M zu verstempeln sein.

3. Kaufverträge. Der Stempel beträgt a) bei unbeweglichen Sachen, welche sich im Inlande befinden, $1\,\%$ des Wertes; b) bei ausländischen unbeweglichen Sachen 1,50 M; c) bei anderen Gegenständen aller Art, z. B. bei beweglichen Sachen $1/3\,\%$ des Wertes (vgl. die Tabelle im § 414).

4. Lieferungsverträge. Sie sind wie Kaufverträge zu behandeln und unterliegen also, soweit sie bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, einem Stempel von $1/3\,\%$. Übernimmt z. B. ein Landwirt eine Lieferung von Butter und Milch an eine Anstalt, so ist der Wert der ganzen Lieferung event. nach Durchschnittspreisen zusammenzurechnen und in dem schriftlichen Vertrage $1/3\,\%$ dieses Wertes als Stempel zu entrichten.

5. Pacht- und Afterpachtverträge, Miet- und Aftermietverträge (Nr. 48 des Tarifs).[1]). a) Über unbewegliche Sachen. Diese Ver-

[1]) Der in einem Pacht- oder Mietvertrage enthaltene Schiedsvertrag (§ 387) oder eine andere selbständige in den Vertrag aufgenommene Vereinbarung unterliegt einem besonderen Stempel (R. G. v. 29. September 1885 E. 14 S. 258).

träge unterliegen einem Stempel von $^1/_{10}$ % des Wertes, wenn der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins mehr als 300 M beträgt. Jeder Verpächter und Vermieter hat die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichnis einzeln einzutragen. Das Verzeichnis muß das Grundstück, den Namen des Pächters (Mieters), die Dauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins, den erforderlichen Stempelbetrag und die Namensunterschrift enthalten. Das Verzeichnis ist mit der Versicherung, daß andere Verträge nicht abgeschlossen sind, zu versehen.

Nach dem amtlichen Formular hat die Versicherung folgenden Wortlaut:

Daß andere, unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich

Berlin, den 15. Januar 1901.
(Unterschrift.)

Die Formulare zu den Verzeichnissen können von den Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden.

In die Verzeichnisse sind nur einzutragen: 1. die schriftlichen Pacht- und Mietverträge; 2. diejenigen Pacht- und Mietverträge, welche durch Briefwechsel zustande gekommen sind; 3. diejenigen Pacht- und Mietverhältnisse, welche auf Grund der Bestimmung gelten, daß der schriftlich oder durch Briefwechsel zustande gekommene Vertrag unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll.

Beispiel: A vermietet dem B durch schriftlichen Vertrag ein Haus vom 1. Januar 1900 bis dahin 1901 mit der Bestimmung, daß der Vertrag auf zwei Jahre verlängert sein soll, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1900 Kündigung erfolgt ist. Wenn dann B nicht bis zu diesem Tage kündigt, so ist das Mietverhältnis in das Mietverzeichnis für 1901 und 1902 aufzunehmen, obwohl der schriftliche Vertrag nur das Jahr 1900 umfaßt.

Bloß mündlich abgeschlossene Miet- und Pachtverträge brauchen nicht in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. In das Verzeichnis werden ferner nicht aufgenommen diejenigen schriftlich oder durch Briefwechsel zu stande gekommenen Verträge, welche auf das Jahr

berechnet 300 M nicht übersteigen. Verpachtet z. B. jemand einem anderen ein Grundstück auf drei Monate für 120 M durch schriftlichen Vertrag, so ist der Pachtvertrag stempelpflichtig, da der Jahrespachtzins 480 M ausmachen würde. Beträgt der Pachtzins monatlich 10 M, so ist der Vertrag nicht stempelpflichtig, da hier der jährliche Pachtzins nur 120 M beträgt. Versteuert wird nicht der einzelne Miet- oder Pachtvertrag, sondern das Miet- und Pachtverzeichnis. Deshalb sind auch Duplikate (Nebenexemplare) dieser Verträge steuerfrei. Der Stempel wird nicht mehr wie früher für die ganze bedungene Zeit des Vertrages, sondern nur für die Zeit des thatsächlichen Bestehens des Mietverhältnisses bezahlt. Versteuert wird zunächst derjenige Teilbetrag, der in das betreffende Kalenderjahr fällt, sollte die Summe auch weniger wie 150 M betragen.

Beispiel: A vermietet dem B vom 1. Februar 1900 ab bis dahin 1901 eine Wohnung zum Preise von 1200 M pro Jahr; er vermietet dem C vom 1. Oktober 1900 bis 1. Oktober 1901 eine solche zum Preise von 800 M jährlich. Dann hat A in das Verzeichnis für 1900 aufzunehmen und zu versteuern bezüglich des Mieters B 11 Monate = 1100 M und bezüglich des C 3 Monate = 200 M. In das Verzeichnis für 1901 würden aufzunehmen sein für B 1 Monat = 100 M und für C 9 Monate = 600 M.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht- und Mietverträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht. Beispiel: A vermietet im Januar 1896 dem B durch schriftlichen Vertrag eine Wohnung für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897. Der Vertrag ist nach den früheren Bestimmungen vorschriftsmäßig versteuert und wird von den Parteien auf ein Jahr bis zum 1. April 1898 verlängert. Dann brauchte A diesen Mietvertrag in das Mietverzeichnis für 1896 gar nicht und in das Mietverzeichnis für 1897 nur für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Dezember aufzunehmen.

Wenn die in das Mietverzeichnis aufzunehmenden Verträge vor der vertraglich festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung des Verhältnisses zu entrichten. Beispiel: Wird ein Mietvertrag für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1901 zu einer Jahresmiete von 6000 M abgeschlossen und

der Vertrag am 1. Oktober aufgelöst, so ist der Mietvertrag nur in Höhe von 4500 M, also mit 4,50 M zu versteuern.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die Stempelabgabe und Stempelstrafe persönlich verantwortlich.

Alle von einem Verpächter und Vermieter zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen. Nur wenn die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Hauptsteuerämter liegen, ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis aufzustellen.

Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres bewirkt werden und zwar entweder bei demjenigen Hauptamt, Steueramt oder Nebenzollamt, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Die Versteuerung wird dadurch bewirkt, daß der Steuerpflichtige oder sein Vertreter an einer dieser Steuerstellen das Verzeichnis, ausgefüllt und mit der Versicherung versehen, unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch eingeschriebenen Brief einsendet. Der Steuerpflichtige kann aber auch, anstatt ein Verzeichnis auszufüllen, die in dem Verzeichnisse zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Steuerbetrages zu Protokoll erklären.

Eine Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist gesetzlich gestattet.

Die Verzeichnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Damit das Publikum von diesen Bestimmungen dauernd Kenntnis erhält, haben die Hauptsteuer- und Hauptzollämter im Dezember jeden Jahres durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

b) Über bewegliche Sachen $^1/_{10}$ % des Miet- oder Pachtzinses. Für diese Verträge ist ein Verzeichnis nicht vorgeschrieben.

c) Über ausländische Grundstücke 1,50 M.

6. Schuldverschreibungen unterliegen einem Stempel von $^1/_{12}$ % des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung. In einigen Fällen wird der Stempel ermäßigt. So z. B. unterliegen Schuldverschreibungen über Darlehn, welche innerhalb Jahresfrist oder in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, einem Stempel von $^1/_{50}$ % des Betrages.

7. Tauschverträge werden wie Kaufverträge behandelt.

8. Verfügungen von Todeswegen, z. B. Testamente unterliegen einem Stempel von 1,50 M.

9. Vergleiche sind mit 1,50 M zu versteuern. Wenn durch einen Vergleich ein anderes stempelpflichtiges Geschäft zu stande kommt, anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet wird, so ist der höhere für dieses Geschäft maßgebende Stempel zu verwenden. Behauptet A z. B., daß B von ihm ein Pferd zum Preise von 1300 M gekauft habe, während B einen Preis von 1100 angiebt und einigt man sich durch einen Vergleich dahin, daß 1200 M als Kaufpreis festgesetzt werden, so ist der Vergleich wie ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache von 1200 M, also nicht mit 1,50 M, sondern mit 4 M zu versteuern.

10. Vollmachten (Ermächtigungen, Aufträge) unterliegen einem Stempel, welcher beträgt bei einem Werte von 150 bis einschließlich 500 M 50 Pf., bis 1000 M 1 M, bis 3000 M 1,50 M, bis 6000 M 3 M, bis 10000 M 5 M, bis 15000 M 7,50 M, bei höheren Werten 10 M. Bei Prozeßvollmachten (§ 376 Nr. 1) treten an die Stelle der Sätze von 3, 5, 7,50 und 10 M die Sätze von 2, 3, 4 und 5 M. Vollmachten, welche zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigten (Generalvollmachten) und einen Wert von 50000 M übersteigen, unterliegen einem Stempel von 20 M. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber, so beträgt der Stempel höchstens 1,50 M. Bestellen mehrere Personen, welche nicht in einer Erb- oder sonstigen Gemeinschaft stehen, einen Bevollmächtigten, so ist der Stempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.

§ 414.

9. Tabellen zur Berechnung des Stempels.

Da der geringste Stempel 50 Pf. beträgt und dann immer um volle 50 Pf. wächst, so ist die Berechnung des Stempels einfach. Zur Erleichterung der Berechnung kann folgende Tabelle dienen:

Bei Schuldscheinen beträgt der Stempel ($^1/_{12}$ %) bei einem Gegenstande

von	150— 600 M	0,50 M	über	2400—3000 M	2,50 M
über	600—1200 „	1,— „	„	3000—3600 „	3,— „
„	1200—1800 „	1,50 „	„	3600—4200 „	3,50 „
„	1800—2400 „	2,— „	„	4200—4800 „	4,— „
				ꝛc. ꝛc.	

Bei Kauf-, Lieferungs- und Tauschverträgen über bewegliche Sachen beträgt der Stempel ($^1/_3$ %) bei einem Gegenstande

von	150— 300 M	1,— M	über	1650—1800 M	6,— M
über	300— 450 „	1,50 „	„	1800—1950 „	6,50 „
„	450— 600 „	2,— „	„	1950—2100 „	7,— „
„	600— 750 „	2,50 „	„	2100—2250 „	7,50 „
„	750— 900 „	3,— „	„	2250—2400 „	8,— „
„	900—1050 „	3,50 „	„	2400—2550 „	8,50 „
„	1050—1200 „	4,00 „	„	2550—2700 „	9,— „
„	1200—1350 „	4,50 „	„	2700—2850 „	9,50 „
„	1350—1500 „	5,— „	„	2850—3000 „	10,— „
„	1500—1650 „	5,50 „		ꝛc. ꝛc.	

Bei Pacht- und Mietverträgen beträgt der Stempel ($^1/_{10}$ %) bei einem Gegenstande

	— 500 M	0,50 M	über	3000—3500 M	3,50 M
über	500—1000 „	1,— „	„	3500—4000 „	4,— „
„	1000—1500 „	1,50 „	„	4000—4500 „	4,50 „
„	1500—2000 „	2,— „	„	4500—5000 „	5,— „
„	2000—2500 „	2,50 „	„	5000—5500 „	5,50 „
„	2500—3000 „	3,— „		ꝛc. ꝛc.	

§ 415.

10. Die Verpflichtung zur Zahlung des Stempels.

Wenn auch dem Staate gegenüber jeder Aussteller einer stempelpflichtigen Erklärung, z. B. Käufer und Verkäufer, die Stempelsteuer entrichten muß, so bestehen doch für das Verhältnis der Parteien untereinander andere Bestimmungen. Zunächst hat derjenige den Stempel zu entrichten, welcher dies vertraglich übernommen hat. Haben die Parteien nichts vereinbart, so trägt ihn bei Kauf- und Lieferungsverträgen, bei Pacht-, Miet- und Tauschverträgen jede Partei zur Hälfte. Den Stempel eines Schuldscheines

trägt der Schuldner. Beispiel: A verkauft dem B durch schriftlichen Vertrag ein Pferd für 1200 M. Den Stempel von 4 M trägt, wenn nicht anderes vereinbart ist, jede Partei zur Hälfte. Der Staat kann den Stempel vom Käufer und Verkäufer einziehen, hat aber der Verkäufer den Stempel bezahlt, so kann er vom Käufer die Hälfte zurückverlangen.

Zweites Buch.

Das öffentliche Recht des Landwirtes.

Erster Teil.

Die Landeskulturgesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Die Agrargesetzgebung.[1]

I. Die Entwickelung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden.

§ 416.

1. Die Entwickelung bis zum Ausgange des Mittelalters.

1. Schon in den ältesten Zeiten gab es bei den Deutschen streng gesonderte Stände. Den Kern des Volkes bildeten die Freien, d. h. die von freien Eltern in rechter Ehe Geborenen. Der zweite Stand

[1]) Die Agrargesetzgebung ist die Gesetzgebung, welche den Grund und Boden von den darauf ruhenden Lasten und Beschränkungen befreien will.

Glatzel in Stengels Wörterbuch unter den Worten „Ablösung der Reallasten" I S. 8 ff., „Auseinandersetzungsverfahren" I S. 80 ff., „Gemeinheitsteilung" I S. 548 ff.; Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten, herausgegeben von dem Oberlandeskulturgericht; Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach dem Gesetz vom 18. Februar 1880; Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung Rückblick und Ausblick (1895); Schneider, Die preußischen Gesetze betreffend Gemeinheitsteilung, Servitutablösung und Grundstückszusammenlegung (1882); Holzapfel, Das Privatrecht im preußischen Auseinandersetzungsverfahren; Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung Preußens (1842); Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates 1853/1854; J. Koch, Die Agrargesetzgebung des preußischen Staates (1850); J. Greiff, Die preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei (1866); Hüser bei Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik 2. Bd. S. 103 ff. (1899); v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1898); Vorlesungen über Agrarwesen und Agarpolitik (1899); Die rheinischen Agrargesetze. Düsseldorf, Schwannsche Verlagshandlung (anonym).

bestand aus den Halbfreien oder Hörigen später auch Liten oder Laßen genannt. Sie standen unter der Botmäßigkeit eines Herrn und erhielten von ihm einen Teil des Ackerlandes zur Bewirtschaftung. Den dritten Stand bildeten die Sklaven, welche lediglich als Sache erschienen. Geschichtliche Bedeutung haben nur die Freien erlangt; sie sind auch allein fähig, Grundeigentum zu besitzen. Unter den Freien genießen ein besonderes Ansehen die vom Volke gewählten Vorsteher der einzelnen Gaue. Sie haben das Recht ein Gefolge zu halten. Das Gefolge ist eine Schar waffenkundiger Männer, welche durch einen besonderen Treueid eine dauernde Verpflichtung mit dem Gauvorsteher eingehen. Als die Deutschen feste Wohnsitze annahmen, entstand auch ein Sondereigentum der einzelnen Volksgenossen, zunächst aber nur an Haus und Hof. Ackerland, Wald und Wiese wurde gemeinsam benutzt und zwar das Ackerland nach dem Dreifeldersystem, d. h. es wurde in drei Abteilungen zerlegt und abwechselnd die eine mit Winterkorn, die zweite mit Sommerkorn bestellt und die dritte als Brachland nur umgeackert aber nicht benutzt.[2]) Nach der Völkerwanderung ging auch das Ackerland in das Sondereigentum über, Wald und Wiese blieb aber ungeteilt und der gemeinschaftlichen Benutzung unterworfen. Der ungeteilte Grund und Boden heißt Allmende oder gemeine Mark (§ 251, III).

2. Mit der Völkerwanderung beginnt in Deutschland eine dem Stande der freien Deutschen ungünstige Entwickelung, die schließlich dahin führt, daß aus den freien deutschen Bauern ein abhängiger und mit Lasten aller Art bedrückter Stand wurde. Es sind die mannigfachsten Ursachen, welche zu diesem Ergebnis zusammenwirkten. Die fränkischen Großen und vor allem die Könige pflegten den Mitgliedern ihres Gefolges zur Belohnung für geleistete Dienste größeren Grundbesitz zu verleihen, zunächst nur zur Benutzung auf Lebenszeit später zu erblichem Nutzungsrechte. Der so verliehene Grundbesitz heißt Lehen (§ 252). Das Gefolge gab wiederum Teile seines Grundbesitzes gewöhnlichen Freien zur Benutzung. Diese Freien traten in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herrn; erhielten aber zugleich den Schutz derselben und Befreiung vom Kriegsdienste. Die Ver-

[2]) Der römische Schriftsteller Tacitus (Germania Kap. 26) spricht von dem Dreifeldersysteme mit den Worten: arva per annos mutant et superest ager, d. h. sie wechseln mit den Feldern und es bleibt ein Feld unbenutzt übrig.

pflichtung zu Kriegsdiensten lag ursprünglich jedem Freien ob. Da sich jeder selbst ausrüsten mußte und die Kriege der damaligen Zeit häufig und langwierig waren, so traten auch die grundbesitzenden Freien in den Zustand der Abhängigkeit, weil er vom Kriegsdienste befreite, freiwillig ein. Es geschah in der Weise, daß sie ihren Grundbesitz einem größeren Grundbesitzer zu Eigentum übertrugen, ihn aber zur Benutzung zurückerhielten. Sie wurden hierdurch vom Kriegsdienste befreit, traten aber in Unterordnung unter den Herrn. Der Kriegsdienst wurde allmählich nur von den Großgrundbesitzern und den von diesen auszurüstenden Mannschaften geleistet. Während das Ansehen der das Waffenhandwerk ausübenden Deutschen stieg, verloren diejenigen Freien, welche sich in den Schutz eines anderen gestellt hatten, vor und nach ihre Gleichberechtigung mit den übrigen Freien und erhielten die Stellung der Hörigen. Die abhängigen Bauern hießen Hintersassen und ihr Grundbesitz, den sie nicht als Eigentümer, sondern wie die Hörigen (Lassen) der alten Zeit nur zur Nutzung hatten, wird lassitischer Besitz genannt. Am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in den Gegenden mit ursprünglich slavischer Bevölkerung wie in Pommern, Mecklenburg und Schleswig-Holstein, wo ein der Sklaverei ähnlicher Zustand der Leibeigenschaft herrschte.

§ 417.

2. Die neuere Zeit.

Seit dem Ausgange des Mittelalters wurden die größeren Güter in Deutschland und in Preußen in der Weise bewirtschaftet, daß die Gutsherren einen Teil der Feldmark den Hintersassen überließen mit der Verpflichtung zur Leistung bäuerlicher Dienste auf dem Hofgut. Die Rechte der Hintersassen zeigen nach Art und Umfang die größte Verschiedenheit. Gewöhnlich hatte der Bauer nur ein widerrufliches (prekäres) Recht und konnte vom Gutsherrn beliebig entsetzt werden (§ 260).[1])

Die Dienste, welche der Hintersasse dem Gutsherrn zu leisten

[1]) So sagt z. B. die Pommersche Bauernordnung von 1764, es sei außer Streit, daß Äcker, Wiesen u. s. w., welche die Bauern besitzen, der Herrschaft des Gutes eigentümlich zugehören, daß die Bauern daher auch an ihnen kein Eigentum und keine Erbberechtigung haben und auch nicht einwenden können, daß sie und ihre Vorfahren die Höfe 50, 60 oder sogar 100 Jahre besessen haben.

hatte, waren zum Teil persönlicher Natur, in der Regel aber hafteten sie als Reallast (§ 284 ff.) auf dem Grund und Boden und mußten von jedem Inhaber als solchem geleistet werden. Ein persönlicher Dienst bestand z. B. darin, daß die Kinder des Hintersassen so lange als Tagelöhner oder Gesinde beim Gutsherrn unentgeltlich arbeiten mußten, bis sie das väterliche Gut übernehmen konnten. Derartige Dienste lasteten aber auch auf freien Bauerngütern. Als mit der veränderten Heeresverfassung der Kriegsdienst nicht mehr von den Lehnsherrn sondern von berufsmäßigen Söldnern übernommen wurde, zogen sich die bisher durch Heer- und Hofdienst in Anspruch genommenen Adeligen auf ihre Güter zurück und da zugleich der Bodenwert in Deutschland zu steigen begann, so ging das Streben der Gutsherren dahin, das Hofgut zu vergrößern und die den Umfang desselben beschränkenden Hintersassen durch Einziehen ihrer Güter zu beseitigen. Dem Einziehen, sog. Legen, der Bauerngüter traten die deutschen Landesherren mit zahlreichen Gesetzen entgegen, weil sie in dem Bauernstande eine natürliche Stütze gegen die steigende Macht des Adels sahen. Solche Gesetze ergingen in Preußen vom Jahre 1540 bis 1789, ein Beweis, wie sehr aber auch wie erfolglos sich die preußischen Herrscher des Bauernstandes angenommen haben. Die preußischen Gesetze verboten das Einziehen und verpflichteten den Gutsherrn, ein erledigtes Bauerngut wieder mit einem Hintersassen zu besetzen. Diese Bestimmung ging auch in das preußische Landrecht über (L. R. II, 7 §§ 14, 15).[2])

§ 418.

3. Übersicht über die preußische Agrargesetzgebung.

1. Die preußische Agrargesetzgebung beginnt mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807. Das Edikt gestattete jedem Einwohner des Staates ohne Unterschied des Standes den Besitz von Grundeigentum, hob

---

[2]) Bezeichnend für die damalige Lage der Bauern sind die sog. Prügelmandate d. s. Verordnungen, welche sich gegen die schlechte Behandlung der Bauern durch die Gutsherren wendeten. So erging 1738 eine Verordnung gegen das barbarische Wesen, die Unterthanen in gottloser Weise mit Prügeln und Peitschen wie das Vieh anzutreiben. Eine Verordnung vom folgenden Jahre bestimmte, daß niemand bei Vermeidung harter Bestrafung sich unterstehen solle, Seiner Kgl. Majestät Unterthanen ferner zu schlagen oder zu prügeln.

vom Martinitage 1810 an alle Gutsunterthänigkeit auf, beseitigte die Gesindedienste der Familiengenossen (§ 417) und erlaubte die Teilung der bisher unteilbaren Güter. Am 14. September 1811 folgten zwei weitere Edikte, das eine, das sog. Regulierungsedikt, betraf die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§ 419), das andere, das sog. Landeskulturedikt, hob alle aus der Verfassung folgenden Beschränkungen des Grundeigentums auf, gestattete die freie Verfügung über den Grundbesitz, sofern Rechte Dritter nicht verletzt wurden, und beseitigte die Einschränkungen, welchen die Benutzung der Privatwaldungen unterlag. Die Ausführung des Regulierungsediktes veranlaßte einen heftigen Widerstand der Gutsbesitzer, der schließlich zu der einschränkenden Deklaration vom 29. Mai 1816 führte (§ 419 Nr. 2). Nachdem am 20. Juni 1817 die Verordnung wegen der Organisation und des Geschäftsbetriebes der Regulierungsbehörden erschienen war, ergingen am 7. Juni 1821 drei die Landeskultur weiter fördernde Gesetze: 1) Die Gemeinheitsteilungsordnung, 2) die Verordnung betreffend Ablösung der Dienste in Geld und Naturalleistung von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder zu Erbpacht besessen waren, 3) das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung.

Da die Ablösungsordnung dem Gutsherrn für die Aufhebung der Dienste und Abgaben eine Rente zuwies, die Rente aber von dem Verpflichteten nur selten vollständig getilgt werden konnte, so wurden durch das Gesetz vom 2. März 1850 Rentenbanken (§ 422) errichtet, welche die Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vermittelten. Am 2. März 1850 erschienen auch noch zwei andere Gesetze. Das eine Gesetz über die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hob zugleich das Ablösungsgesetz vom 7. Juni 1821 auf. Das andere Gesetz betraf die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über die Gemeinheitsteilung ergangenen Gesetze. Von den neueren Gesetzen ist das wichtigste das Gesetz vom 2. April 1872, welches die Zusammenlegung vermengt liegender Grundstücke gestattete.

2. Das Ziel, welches die preußische Agrargesetzgebung verfolgte und zum Teil noch heute verfolgt, ist ein vierfaches: 1) Die Regulierung (§ 419), 2) die Ablösung der Abgaben und Dienste (Reallasten) (§§ 420 ff.), 3) die Gemeinheitsteilung und die damit ver-

bundene Zusammenlegung (§§ 425 ff.), 4) die Zusammenlegung ohne Gemeinheitsteilung (§§ 429 ff.).

§ 419.

II. Die Regulierung.

1. Wenn auch das L. R. die Erziehung bäuerlicher Stellen verbot und die Wiederbesetzung erledigter Stellen vorschrieb, so kam dieser Schutz doch nur dem Bauernstande als solchem und nicht dem einzelnen Bauern zu, dessen Recht nur ein widerrufliches blieb. Eine sichere Stellung konnte dem Bauern nur dadurch gegeben werden, daß man den abhängigen Grundbesitz des Hintersassen gegen Entschädigung des Herrn in freies Eigentum verwandelte. Die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und Bauern und die daran sich anschließende Verleihung des Eigentums an die Bauern wird Regulierung genannt. Die Regulierung erfolgte zunächst auf Grund des Regulierungsediktes vom 14. September 1811 und umfaßte nur die eigentlich lassitischen oder Laßgüter. Es sind diejenigen Güter, welche weder in Zeit- noch Erbpacht, sondern bloß zur Benutzung und Kultur gegen gewisse dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile ausgethan werden (L. R. I, 21 § 626). Das Edikt unterschied zwei Arten von Laßgütern, solche, bei denen der Erbe des letzten Besitzers dem Gutsherrn gegenüber irgend ein Recht auf den Hof hatte und solche, bei denen dieses nicht der Fall war. Die Regulierung erfolgte auf Antrag eines der beiden Teile und der Regel nach in der Weise, daß der Bauer dem Gutsherrn bei Gütern mit erblicher Berechtigung ein Drittel des Bauerngutes, bei anderen Gütern die Hälfte abtrat und den Rest als freies Eigentum behielt. Mit der Eigentumsverleihung war die Ablösung der aus dem Abhängigkeitsverhältnisse stammenden Lasten und Dienste von selbst verbunden.

2. Die Deklaration vom 29. Mai 1816 (§ 418) schränkte die Regulierung wesentlich ein. Sie erklärte nur die bäuerlichen Ackernahrungen für regulierungsfähig. Zu einer solchen gehörte, daß dieselbe ihren Inhaber als selbständigen, Zugvieh haltenden Ackerwirt zu ernähren im stande war, daß sie als bäuerliche Stelle im Kataster stand und bereits seit längerer Zeit, z. B. in Brandenburg und Pommern seit dem 15. Februar 1763, in den Händen eines bäuerlichen Wirten gewesen war. Diese Einschränkung machte die kleineren bäuerlichen Stellen, welche die Mehrzahl bildeten, regulierungsunfähig

und bewirkte, daß gerade die ärmere Bevölkerung an den Vorteilen der Regulierung nicht teilnahm. Da sich auf Grund der Deklaration die Ansicht bildete, daß alle nicht regulierungsfähigen bäuerlichen Stellen beliebig eingezogen werden könnten, sind die meisten durch die Deklaration ausgeschlossenen Stellen untergegangen.[1])

3. Das Gesetz vom 2. März 1850[2]) betreffend die Ablösung und Regulierung kehrte, wenn auch zu spät, zum Standpunkte des Regulierungsediktes zurück. Regulierungsfähig ist nunmehr jeder lassitische Besitz ohne Rücksicht auf den Umfang. Die Entschädigung des Gutsherrn wird nicht mehr nach den früheren Normalsätzen, sondern nach dem im einzelnen zu ermittelnden Werte der abzufindenden Rechte bemessen. Die Entschädigung wird dem Gutsherrn in einer Rente und nur, wenn die Parteien sich nicht einigen, in Land gewährt. Um die regulierten Güter leistungsfähig zu erhalten, muß den Bauern mindestens ein Drittel des Grundwertes belassen werden. Das Recht, die Regulierung zu beantragen hat derjenige, welcher das Gut zu eigenem Rechte besaß. Sämtliche Ansprüche auf Regulierung mußten bis zum 31. Dezember 1858 bei den Auseinandersetzungsbehörden bei Strafe der Verlustigung angemeldet werden (G. v. 16. März 1857 G. S. 235). Die Regulierung gehört also heute im wesentlichen[3]) der Rechtsgeschichte an, hat aber trotzdem für das Verständnis der heutigen Verhältnisse praktische Bedeutung.[4])

4. Das Regulierungsedikt bezog sich nicht auf die Erbzins- und Erbpachtgüter, da die Besitzer solcher Güter dem Erbzins- und Erbpachtherrn gegenüber eine gesicherte Stellung hatten (§ 260). Erst

---

[1]) G. Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. 12 S. 645 ff.) giebt die Zahl der untergegangenen Stellen auf über 100000 an.

[2]) Über den rechtlichen Begriff der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Sinne des Ges. vom 2. März 1850 (§ 65) vgl. R. G. 29. Oktober 1890 Z. L. K. G. 31 S. 362.

[3]) Unter dem 12. Juli 1892 (G. S. 127) wurde für Neuvorpommern und Rügen, wo die Regulierungsgesetze nicht galten, ein besonderes Gesetz über die Regulierung erlassen. Man hatte dort regulierungsfähige Stellen nicht vermutet, was sich aber als unrichtig ergab. Das Reichsgericht (4. Dezember 1896 E. 38 S. 290) nennt das Gesetz ein unklares Gesetz. Nach diesem Gesetze sind auch die zu den sog. Tertialgütern auf Rügen gehörenden bäuerlichen Stellen regulierungsfähig (R. G. v. 22. Mai 1897 E. 40 S. 230).

[4]) Bis zum Ende 1865 waren von den Auseinandersetzungsbehörden reguliert 5 511 132 Morgen zu gunsten von 83 288 Eigentümern. Im Jahre 1866 wurden nur noch 169 Morgen zu gunsten von 12 Eigentümern reguliert.

das Gesetz vom 2. März 1850 beschäftigte sich auch mit diesen Gütern. Da das Eigentumsrecht des Erbzins- und Erbpachtherrn nur geringe wirtschaftliche Bedeutung hatte, so wurde es ohne Entschädigung aufgehoben und das Erbzins- und Erbpachtgut in freies Eigentum seines Besitzers verwandelt.[5]) Die auf diesen Gütern lastenden Abgaben und Dienste wurden durch Ablösung (§§ 420 ff.) beseitigt.[6])

5. Das Regulierungsedikt, die Deklaration vom 29. Mai 1816 und das Gesetz vom 2. März 1850 sind auf dem linken Rheinufer nicht eingeführt worden, da hier infolge der französischen Gesetzgebung eine Regulierung nicht mehr nötig war. Es galt hier der von der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 3. zum 4. August 1789 gefaßte Beschluß (§ 286 Anm. 1), durch welchen alle dem sog. régime féodal, entstammenden Rechte und damit auch jede Unfreiheit, Hörigkeit und Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufgehoben worden war. Unter régime féodal verstand man die gesamten Rechte, welche den Grundbesitzern früher als Guts-, Grund-, Gerichts- und Lehnherrn zustanden.

III. Die Ablösung der Abgaben und Dienste (Reallasten).

A. Im Gebiete des preußischen Landrechts und in der rechtsrheinischen Rheinprovinz.

§ 420.

1. Gegenstand der Ablösung.

1. Da die auf lassitischem Besitz ruhenden Lasten und Abgaben zugleich mit der Regulierung beseitigt worden waren (§ 419 Nr. 1), handelte es sich nur noch um die Lasten, welche auf den zu Eigentum, zu Erbzins oder in Erbpacht besessenen Gütern lasteten. Zunächst wurden ohne Entschädigung aufgehoben (G. vom 2. März 1850 §§ 2, 3) alle aus Guts-, Schutz- und grundherrlichen Rechten abge-

[5]) Das Ges. v. 2. März 1850 beseitigte auch die Lehen vgl. § 252 Nr. 3.

[6]) Der Besitzer einer Erbpachtgerechtigkeit kann die vor dem Jahre 1850 begonnene Ersitzung derselben nach Rechtskraft des Gesetzes vom 2. März 1850 fortsetzen und vollenden. Nach Vollendung der Ersitzung wird dann das erworbene Erbpachtrecht in Eigentum verwandelt. R. G. 22. September 1881 E. 6 S. 241. Anderer Ansicht O. Tr. 28. November 1867 E. 59 S. 152.

leiteten und herkömmlichen Abgaben und Dienste, alle Dienste persönlicher Art, die entweder nur einen geringen Vorteil boten oder nur bei ganz zufälligen Anlässen zu leisten waren.[1]) Alle nicht aufgehobenen beständigen Abgaben und Leistungen wurden gegen Entschädigung für ablösbar erklärt. Das Gesetz unterscheidet hierbei: Dienste, feste Abgaben in Körnern, feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, Naturalfruchtzehnt, Abgaben bei Besitzveränderungen, feste Geldabgaben, andere Abgaben und Leistungen.

2. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben, Gemeindedienste, ferner die auf Deich- oder ähnlichen Verbände sich beziehenden Lasten, die nach dem Gesetze über die Gemeinheitsteilung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (§ 425) und endlich Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden. Sind aber Leistungen der letzteren Art Gegenleistungen für eine zu Lasten der Kirche, Pfarrei oder Schule bestehenden ablösbaren Reallast, so können dieselben mit dieser Reallast abgelöst werden.[2])

§ 421.
2. Das Verfahren.

Der Antrag auf Ablösung, die sog. Provokation, kann sowohl von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten ausgehen. Die Zurücknahme eines einmal gestellten Antrags ist unzulässig. Der Antrag des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Ge-

[1]) Zu solchen ohne Entschädigung aufgehobenen Lasten gehören z. B. die Dienste der Bauern zum Reinigen der Häuser und Höfe des Gutes, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, Dienste bei Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten, Abgaben zur Ausstattung und bei Taufen von Familiengliedern des Gutsherrn, das Recht des Gutsherrn, die Gänse der Bauern zur Gewinnung von Federn berupfen zu lassen. Die auf einem Grundstücke haftende Verpflichtung für ein anderes Grundstück gegen eine fest bestimmte Geldvergütung gewisse Arbeiten zu leisten, z. B. gegen ein Entgelt von 50 Pfg. pro Morgen Gras zu mähen, gehören nicht zu den ohne Entschädigung aufgehobenen Verpflichtungen (R. G. 27. November 1879 E. 1 S. 120).

[2]) Beispiel: Eine Pfarrkirche besitzt 100 Morgen Land, auf welchen eine Reallast zu gunsten des Gutsherrn ruht. Der Gutsherr hat als Gegenleistung die auf dem Gute lastende Pflicht zur Erhaltung der Pfarrkirche. Löst die Kirche ihre Reallast d. i. den Gutsherrn ab, so kann auch die Kirchenbaulast mit abgelöst werden.

meindeverbandes haften. Der Antrag des Verpflichteten muß sich auf sämtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten beziehen. Man will hierdurch eine einheitliche Regelung herbeiführen und vermeiden, daß der Berechtigte nur unbedeutende, der Verpflichtete nur lästige Reallasten ablöst. Bei der Ablösung wird zunächst der jährliche Wert der abzulösenden Last ermittelt. Erhält der Verpflichtete eine Gegenleistung, so ist ihr Wert abzuziehen. Der festgestellte jährliche Geldwert der Reallast wird kapitalisiert und als Ablösungssumme dem Berechtigten ausbezahlt. Erfolgt die Zahlung sofort und in bar, so ist die Abfindungssumme das Achtzehnfache des jährlichen Geldwertes. Will oder kann der Verpflichtete die Abfindungssumme nicht auf einmal zahlen, so ist die Abfindungssumme das Zwanzigfache des jährlichen Geldwertes. Die Bezahlung der Abfindungssumme erfolgt dann durch die Vermittelung der Rentenbank (§ 422). Die Wertermittelung ist bei den einzelnen Arten der Reallasten genau vorgeschrieben. Bei Diensten, die nach Tagen bestimmt sind, werden z. B. Normalpreise zu Grunde gelegt, bei anderen Diensten wird der Wert durch schiedsrichterlichen Spruch ermittelt; bei festen Abgaben in Körnern stellt man den Durchschnitts-Martini-Marktpreis der letzten 24 Jahre fest unter Weglassung der zwei wohlfeilsten und zwei teuersten Jahre, bei festen Naturalabgaben, die nicht in Körnern bestehen, wird der Preis der letzten 20 Jahre zu Grunde gelegt.[1]) Der Verpflichtete ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages verbleibt. Läßt die Abfindung nicht ein Drittel frei, so ist die Rente entsprechend herabzusetzen.

§ 422.

3. Die Rentenbanken.

1. Die Rentenbanken sind öffentliche Geldinstitute, welche die völlige Ablösung der Reallasten und die Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vermitteln. Dieselben wurden errichtet durch das Gesetz vom 2. März 1850 (G. S. 112) und bestehen zur Zeit in Königsberg für Ost- und Westpreußen, in Berlin für Brandenburg und die Stadt Berlin, in Stettin für

[1]) Vgl. das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 (G. S. 77); G. v. 19. März 1860 (G. S. 98); G. v. 11. Juni 1873 (G. S. 356). Bezüglich der Ermittelung der Martini-Marktpreise für Getreide und andere Lebensbedürfnisse vgl. Cirkular v. 7. Juli 1877 (M. Bl. S. 192).

Pommern und Schleswig-Holstein, in Posen für Posen, in Breslau für Schlesien, in Magdeburg für Sachsen und Hannover, in Münster für Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz rechts des Rheines. Sie unterstehen zugleich dem landwirtschaftlichen und Finanzminister.

2. Die Ablösung durch die Rentenbank erfolgt, sobald die Reallast in eine feste Geldrente verwandelt ist. Sie erfolgt in der Weise, daß die Rentenbank die Geldrente des Berechtigten übernimmt, sie kapitalisiert und den Berechtigten in Höhe des Kapitals mit zinstragenden allmählich zu tilgenden Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) abfindet. Die Geldrente wird zum zwanzigfachen Betrage d. i. zu 5 % kapitalisiert und diese Summe dem Berechtigten zu 4 % verzinst. Die Rentenbank verzinst also den zwanzigfachen und nicht, wie es dem Zinsfuße von 4 % entspräche, den fünfundzwanzigfachen Betrag der Rente. Der Verpflichtete braucht an die Rentenbank nur $^9/_{10}$ der Rente ($4\,^1/_2$ %) zu zahlen; es wird ihm also $^1/_{10}$ der Rente oder $^1/_2$ % des Kapitals erlassen. Er kann aber auch die ganze Rente (5 %) zahlen. Da die Rentenbank dem Berechtigten nur 4 % Zinsen zahlt von dem Verpflichteten aber die höhere Rente ($4^1/_2$ oder 5 %) einzieht, so erhält sie einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Dieser Überschuß wird zur allmählichen Tilgung (Amortisierung, Amortisation) der Rente verwendet, die deshalb auch Tilgungsrente genannt wird. Bei Zahlung von $^9/_{10}$ tritt die Tilgung in $56\,^1/_{12}$, bei Zahlung der ganzen Rente in $41\,^1/_{12}$ Jahren ein. Der Verpflichtete kann aber auch größere Zahlungen machen und dadurch die Tilgung rascher herbeiführen. Die Rentenbank zieht die Rente von dem Verpflichteten so lange ein bis das Kapital, welches die Rententenbank dem Rentenbriefinhaber zu zahlen hat, angesammelt ist. [1])

3. Ist der Berechtigte der preußische Staat, so zieht er die Rente,

---

[1]) Beispiel: Beträgt eine Rente 100 M jährlich, so kann sich der Verpflichtete durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages (§ 421) mit 1800 M befreien. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so wird die Rente zum zwanzigfachen = 2000 M kapitalisiert. Dem Berechtigten wird über diese Summe ein Rentenbrief ausgestellt und die Summe mit 4 % jährlich = 80 M verzinst. Vom Verpflichteten zieht die Rentenbank $^9/_{10}$ der Rente = 90 M ein und hat also einen Überschuß von 10 M auf 2000 = $^1/_2$ % jährlich. Zahlt der Verpflichtete die ganze Rente, so ist der Überschuß 20 M auf 2000 oder 1 % jährlich.

die in diesem Falle Domänen-Amortisationsrente oder Domänenrente heißt, selbst und ohne Vermittelung der Rentenbank ein. Der Staat wie der Verpflichtete haben aber dieselben Rechte und Pflichten, die auch im Falle einer Vermittelung durch die Rentenbank bestehen.

4. Das Recht der Rentenbanken auf Zahlung der ihnen überwiesenen Renten und das Recht des Staates auf die Domänen-Amortisationsrenten bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht.[2]) Die an die Rentenbanken zu zahlenden Renten genießen den Vorzug der Staatssteuern und werden in monatlichen Raten mit denselben eingetrieben. Die Tilgungsrenten gehen daher den Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuld-Zinsen vor.

5. Nachdem die Rentenbanken wiederholt geschlossen und wieder eröffnet worden waren, tritt nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 (§ 259 Nr. 3) zur Ablösung von Reallasten die Vermittelung der Rentenbanken wieder allgemein und ohne Zeitgrenze ein.

§ 423.

4. Die Ablösung der Reallasten zu gunsten von Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen.

Die Reallasten, welche an Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen zu entrichten sind, konnten nach dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1859 nicht abgelöst, sondern nur in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Durchführung der Umwandlung wurde aber schon durch die V. v. 13. Juni 1853 (G. S. 334) eingestellt. Noch mehr wurden diese Institute durch das G. v. 15. April 1857 (G. S. 363) begünstigt. Der Grund der Begünstigung lag darin, daß diese Institute auf eine feste Einnahme angewiesen sind und auch das ihnen zugewiesene Abfindungskapital nicht in Spekulationen verwenden können. Schließlich siegte aber die Rücksicht auf die Nachteile, welche dem Verpflichteten durch das Verbot der Ablösung er-

---

[2]) Dieses Vorrecht der Tilgungsrenten wird durch das R. Ges. vom 24. März 1897 betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nicht berührt (§ 391 III, 3, c.). Die für die Provinz Hannover bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. (Art. 22 A. G.).

Werden die Renten in das Grundbuch eingetragen, so erfolgt die Eintragung im Geltungsgebiete des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Diese Vorschriften kommen auch in der Provinz Hannover zur Anwendung (Art. 12 A. G. G. B. O.).

wuchsen, und das Gesetz vom 27. April 1872 (G. S. 417) sowie dessen Nachträge die Gesetze vom 11. Juni 1873 (G. S. 356) und 15. März 1879 (G. S. 123) erklärten die Ablösung nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 mit einigen zu gunsten der Kirchen u. s. w. getroffenen Abweichungen für zulässig. Der Antrag kann sowohl von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten ausgehen. Die Berechtigung wird auf ihren Geldwert berechnet und dann nach bestimmten Sätzen in eine Roggenrente d. h. in eine in Geld aber nach dem jeweiligen Roggenmarktpreise zahlbare Rente verwandelt. Durch die vorhergehende Umwandelung in eine Roggenrente wird zu gunsten der Kirche eine höhere Rente erzielt, da bei der Umwandelung einer Roggenrente in eine Geldrente die höchste Entschädigung gegeben wird. Geht der Antrag vom Berechtigten aus, so wird die Rente zum $22\frac{2}{9}$fachen, geht der Antrag vom Verpflichteten aus, zum 25fachen Betrage des Wertes der Roggenrente kapitaliert. Die Verwandelung der Reallast in eine Roggenrente steht übrigens beiden Teilen jederzeit zu. Der Verpflichtete kann die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch nehmen oder die Last durch Barzahlung in vier gleichen jährlichen Terminen abtragen. Ein Termin, der nicht 300 M beträgt, kann aber vom Berechtigten zurückgewiesen werden. Die Rentenbank gewährt dem Berechtigten die Abfindungssumme nach seiner Wahl entweder in Geld oder in 4 %igen Rentenbriefen. Vom Verpflichteten bezieht sie jährlich $4\frac{1}{2}$ %. Die Tilgung vollzieht sich in $56\frac{1}{12}$ Jahr.

§ 424.

B. Die Ablösung auf dem linken Rheinufer, in den 1866 erworbenen Provinzen und in Hohenzollern.

1. Durch den Beschluß der französischen Nationalversammlung in der Nacht zum 4. August 1789 (§ 419 Nr. 5) waren auf dem linken Rheinufer mit der Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeit auch die damit verbundenen Lasten ohne Entschädigung aufgehoben worden. Trotzdem sind die Abgaben in vielen Fällen freiwillig oder in Unkenntnis des Gesetzes weiter entrichtet worden. An diese Thatsache knüpfte die spätere Gesetzgebung an. Von der unentgeltlichen Aufhebung wurden nämlich später diejenigen Grundabgaben (Grundzinsen und Reallasten) ausgenommen, welche nachweislich der Preis für frühere Überlassung von Grundstücken gewesen waren d. h. derjenige, welcher

den Fortbestand der Lasten behauptete, mußte den Beweis führen, daß die Last ursprünglich eine Gegenleistung für die Benutzung von Grundstücken gewesen war. Die Vermutung sprach also für die Unentgeltlichkeit der Aufhebung. Die K. O. v. 29. Oktober 1835 (G. S. 231) beseitigte diese Vermutung und legte Jedem, der bis zum 1. April 1834 und später die Rente bezahlt hatte, den Beweis auf, daß die Rente dem régime féodal (§ 419 Nr. 5) entstammte, wenn er die unentgeltliche Aufhebung verlangte.[1])

2. In den 1866 erworbenen Provinzen hat die Ablösung zum Teil schon vor der Erwerbung durch Preußen begonnen. Die preußische Gesetzgebung hat durch besondere Gesetze die Ablösung nach den für die übrige Monarchie geltenden Grundsätzen weiter geführt.[2])

IV. Die Gemeinheitsteilung und die damit verbundene Zusammenlegung.

A. Im Gebiete des Preußischen Landrechts.

§ 425.

1. Gegenstand der Gemeinheitsteilung.

1. Gemeinheit ist die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden oder Grundbesitzern gemeinschaftlich

[1]) Neuerdings ist die Begründung von Reallasten in dem im § 286 dargestellten Umfange auch in der Rheinprovinz wieder möglich geworden, vgl. § 286 Anm. 1.

[2]) So gilt in Hannover die Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 (Hannov. G. S. I, 147); die ursprünglich nur dem Domänenfiskus zustehende Berechtigung, die Ablösung zu beantragen (V. v. 28. September 1867 G. S. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt worden (G. v. 3. April 1869 G. S. 544), so auf geistliche und Schul-Institute, fromme und milde Stiftungen (G. v. 15. Febr. 1874, G. S. 21). Die Ablösung der Erbzins- und Erbpachtverhältnisse in den Moorkolonieen erfolgte nach dem Gesetze v. 2. Juli 1876 (G. S. 261). In Schleswig-Holstein gilt das G. v. 3. Januar 1873 (G. S. 3); in Lauenburg das G. v. 1. Februar 1879 (G. S. 14); im Reg.-Bez. Cassel mit Ausnahme der früher Großherzoglich-Hessischen Gebietsteile gelten die Gesetze vom 23. Juli 1876 (G. S. 357) und vom 2. Februar 1879 (G. S. 16); im Reg.-Bez. Wiesbaden mit den hessischen Gebietsteilen die Gesetze vom 5. April 1869 (G. S. 517), 15. Februar 1872 (G. S. 165), 16. Juni 1876 (G. S. 369) und 15. Juli 1890 (G. S. 255), in Hohenzollern endlich das G. v. 28. Mai 1860 (G. S. 221). Vgl. näheres bei v. Stengel Bd. 1 S. 8 ff. Waldhecker und Börje, die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w. in der Provinz Hannover, Göttingen 1887.

ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke. Je nach dem Rechtsgrunde, auf welchem die gemeinschaftliche Benutzung beruht, unterscheidet man zwei Arten von Gemeinheiten, diejenigen Gemeinheiten, bei welchen die gemeinschaftlich benutzte Fläche im Miteigentum der Nutzungsberechtigten steht und diejenigen Gemeinheiten, bei welchen die Benutzung an fremden Grundstücken ausgeübt wird und ihren Grund in einer den Berechtigten zustehenden Dienstbarkeit (Servitut) hat.

Die Gemeinheiten der ersteren Art sind die Reste der alten Markgenossenschaften, die sog. Allmenden (§ 251, III, 1). Im Laufe des Mittelalters hat sich eine große Zahl von Grunddienstbarkeiten entwickelt, welche einzelnen oder allen Gemeindemitgliedern auf den Grundstücken der anderen zustanden. Gegenstand dieser Dienstbarkeiten waren sowohl das Ackerland wie auch Wald und Weideland. Am zahlreichsten waren die Weidegerechtigkeiten, welche gewöhnlich die ganze Feldmark umfaßten.[1]) Die Dreifelderwirtschaft zwang nämlich die Beteiligten, das auf den Brachländereien wachsende Gras zur Weide zu verwenden. Die Äcker, Wiesen und Waldungen, an welchen einer Mehrheit von Personen eine Weide-, Forst- oder sonstige Berechtigung zusteht, bilden die zweite Art der Gemeinheiten. Zweck der Gemeinheitsteilung ist nun, die Gemeinheiten der ersten Art durch Aufteilung, die der zweiten Art durch Ablösung zu beseitigen.

2. Gemeinheiten, welche der Aufteilung und Ablösung unterliegen, sind nach der G. T. O. v. 7. Juni 1821 (G. S. 53): Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb,[2]) gleichviel ob diese Berechtigungen auf einem gemeinschaftlichen Eigentum oder auf einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeiten beruhen.

Das G. v. 2. März 1850 (G. S. 139) fügte noch hinzu die Berechtigung: 1) zur Gräserei und Nutzung von Schilf, Binsen oder

[1]) Roscher, Nationalökonomie II § 79. Weiden von größerem Umfange sind für niedere Kulturstufen der Landwirtschaft notwendig und ihre gemeinschaftliche Benutzung ist wegen der Ersparung an Hirten, Einfriedigungen und Zuchttieren wirtschaftlich vorteilhaft.

[2]) Plaggen, Heide oder Bülten sind viereckige Stücke des Sand-, Heide- oder Moorbodens, welche mit Heidekraut, Moor- oder Rasenpflanzen bewachsen sind und in einer Dicke von 5—10 cm von der Oberfläche abgeschält werden. Sie dienen zur Düngerbereitung oder zur Feuerung.

Rohr auf Ländereien und in Privatgewässern jeder Art, 2) zum Pflücken des Grases und Unkrauts in den bestellten Feldern, 3) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern sowie zum Stoppelharken, 4) zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers, 5) zur Fruchtgewinnung von einzelnen Stücken fremder Äcker (sog. Deputatbeeten), 6) zum Harzscharren, 7) zur Fischerei in stehenden und fließenden Privatgewässern, 8) zur Torfnutzung.[3]) Auch ist die Teilung von Torfmooren, welche sich vor der Einführung der G. T. O. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigentum befanden und erhalten haben, zulässig. Andere Grundgerechtigkeiten, z. B. das Sammeln von Beeren, Pilzen u. s. w., sind nicht selbständig und allein, sondern nur bei Gelegenheit eines anderen Ablösungs- oder Gemeinheitsteilungsverfahrens ablösbar, wenn sie den Zwecken der Auseinandersetzung hinderlich sind.[4])

3. Das Grundvermögen, welches einer Gemeinde oder Korporation als solcher gehört, ist nicht als Gemeinheit anzusehen und unterliegt daher nicht der Aufteilung. Dieses Vermögen steht nämlich nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern der juristischen Person der Gemeinde und Korporation als einem besonderen von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjekte zu (§ 19). Neben dem Gemeindevermögen besteht aber häufig noch ein sog. Gemeindevermögen der Bürger (Bürgervermögen), d. s. Grundstücke an welchen allen Bürgern oder einer bestimmten Klasse Nutzungsrechte zustehen (§ 251, III, 1). Die G. T. O. (17) gestattete die Aufteilung solcher Grundstücke unbeschränkt. Die Gestattung erschien aber später mit Recht bedenklich, und die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. 327) unterschied deshalb zwei Arten von Gemeindevermögen der Bürger, solches Vermögen, dessen Nutzungen den Gemeindemitgliedern nur in dieser Eigenschaft, d. h. nur weil und so lange sie Gemeindemitglieder sind zusteht (Gemeindekorporationsvermögen), und solches Vermögen,

[3]) Die Ablösung der zu 1—8 genannten Berechtigungen ist aber nur zulässig, wenn sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, also auf fremden Grundstücken ausgeübt werden.

[4]) Diejenigen Grundgerechtigkeiten, welche für ablösbar erklärt worden sind, können nicht mehr durch Ersitzung (Verjährung) erworben werden. Eine schon begonnene Ersitzung kann deshalb nicht mehr zu Ende geführt werden. Die Deklaration vom 31. März 1841 (G. S. 75) stellte aber die Vermutung auf, daß bei denjenigen Berechtigungen, welche bis zum Tage der Publikation der Deklaration ununterbrochen ausgeübt worden waren, die Ersitzung schon vollendet gewesen sei. Der Gegenbeweis ist aber zulässig.

dessen Nutzungen den Mitgliedern nicht wegen ihrer Gemeindeangehörigkeit, sondern z. B. auf Grund einer Erbschaft, eines Kaufes oder aus irgend einem anderen privaten Rechtsgrunde gebührt (Interessentenvermögen). Nur das Bürgervermögen der zweiten Art (Interessentenvermögen) unterliegt der Aufteilung. Da das Gemeindekorporationsvermögen die Regel bildet, so ist die Aufteilung des Bürgervermögens im allgemeinen unzulässig.[5])

§ 426.

2. Das Verfahren und die Abfindung.

1. Die Gemeinheitsteilung findet nur auf Antrag der Beteiligten statt. Bei Gegenständen, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, kann jeder Eigentümer, bei Dienstbarkeiten sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete den Antrag stellen. Das Antragsrecht kann durch Rechtsgeschäft z. B. durch Verzicht auf bestimmte Zeit gewöhnlich auf 10 Jahre ausgeschlossen werden, aber nicht durch Verjährung erlöschen. Der Antrag setzt voraus, daß die Landeskultur durch die Aufteilung gefördert wird. Die Förderung der Landeskultur wird aber vermutet und der Beweis des Gegenteils ist nur zulässig, wenn einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Teilung nur einzelne Teilnehmer ausgesetzt sind (5, 18, 22 ff. G. T. O).

2. Bei der Teilung ist zunächst der Wert der durch die Aufteilung zu beseitigenden Rechte zu ermitteln. Dieser Wert ist zunächst durch Urkunden, früher ergangene Urteile oder Statuten über die bisherige Benutzung festzustellen. Ist der Umfang des Rechts auf diese Weise nicht zu vermitteln, so entscheidet bei Weidegerechtigkeiten der Besitzstand in den zehn letzten der Teilung voraufgehenden Jahren, ungünstige Jahre werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Viehzucht verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder wird bei der Berechnung bis zu der Mittelzahl erhöht, welche sie bei gewöhnlichen

[5]) Diese Grundsätze kommen auch außerhalb des Geltungsgebiets der Deklaration vom 26. Juli 1847 zur Anwendung (O. L. K. G. und R. G. v. 12. November 1886; Z. L. K. G. 30 S. 170). Entscheidend ist also, aus welchem Grunde die Nutzungsrechte ausgeübt worden sind. Haben nur die Gemeindemitglieder das Nutzungsrecht, ist es nicht gestattet, das Nutzungsrecht zu veräußern, geht es aber verloren, wenn die Berechtigten aus der Gemeinde fortziehen u. s. w., so liegt Gemeindekorporationsvermögen vor.

Verhältnissen halten könnten. Hierbei wird ihnen diejenige Viehzahl zugewiesen, die von anderen Mitgliedern derselben Klasse gewöhnlich gehalten wird. Umgekehrt wird für die Berechnung die Viehzahl derjenigen verringert, die den Viehstand über diese Zahl hinaus erhöht haben. Giebt der Besitzstand keinen Anhalt, so entscheidet der sog. Durchwinterungsfuß (31 ff G. T. O.).[1])

Diese Vorschriften gelten im wesentlichen auch für die Schäfereigerechtigkeit (§ 271 Nr. 1).

3. Der Berechtigte kann durch Land, Rente und Kapital abgefunden werden. Die Regel ist die Entschädigung in Land.[2]) Dasselbe muß in der Weise gegeben werden, daß die dem Einzelnen zufallenden Stücke möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage sich befinden. Eine Entschädigung, welche einer Änderung des Betriebes nötig macht, kann niemandem aufgedrungen werden. Eine solche Änderung ist aber anzunehmen, wenn statt einer Ackerwirtschaft eine Viehzucht begonnen werden muß oder wenn einer dieser Betriebe Hauptsache war, künftig aber Nebensache werden würde, wenn ein Hauptzweig der Landwirtschaft ganz oder zum Teil aufgegeben werden muß, wenn ein Fuhrwerk haltender Landwirt dieses aufgeben und sein Land mit der Hand bebauen müßte und umgekehrt. Zweck der Teilung ist, allen Interessenten möglichst die gleiche Produktionsfähigkeit zu gewähren. Es hat daher jede Landanweisung in derjenigen Lage zu erfolgen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Die kleineren Besitzer erhalten deshalb ihr Land unmittelbar beim Dorfe, die großen Besitzer an den äußeren Grenzen. Diejenigen Ländereien, welche einer Melioration bedürfen, werden denjenigen zugewiesen, welche die Mittel und den Willen haben, die Verbesserungen auszuführen. Jedem Teilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seinen Grund-

[1]) Der Durchwinterungsfuß (§ 271 Nr. 2) kommt also nur in letzter Linie in Betracht. Jeder Eigentümer von Grundstücken, welche mit Dienstbarkeiten belastet sind und jeder an einer Gemeinheit Mitberechtigte kann, auch ohne daß die Gemeinheit geteilt wird, verlangen, daß die Berechtigung zur Nutzung auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und daß namentlich die Art und Zahl des Viehs und die Zeit der Hütung bestimmt wird. Die Festsetzung erfolgt durch die Auseinandersetzungsbehörde nach den zu 2 angegebenen Grundsätzen (166—170 G. T. O.).

[2]) Über die Art und Weise der Entschädigung bei Holzgerechtigkeiten vgl. Art. 10 d. G. v. 2. März 1850 zur Ergänzung der G. T. O. (G. S. 139).

stücken verschafft werden, auch ist für die nötigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Soweit hierzu eingehende Wege nicht verwendet werden können, ist der erforderliche Grund und Boden von allen Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Berechtigung herzugeben. Die über die beteiligten Grundstücke führenden Wege können, soweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplanes nötig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, es sei denn, daß einem an dem bisherigen Wege Beteiligten hierdurch ein erheblicher Schaden entstände. Dasselbe gilt von der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.[3])

4. Die Entschädigung, die jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt ganz an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder der dadurch abgelösten Berechtigungen. Es treten also z. B. die Grundstücke, welche die Beteiligten als Abfindungsstücke erhalten haben, bezüglich der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen privaten Belastungen an die Stelle der alten Grundstücke. Auch bei Lehen- und Fideikommißgütern treten die Abfindungsstücke an Stelle der alten Grundstücke in den Lehen- oder Fideikommißverband ein. Die Grund- und Gebäudesteuern und andere öffentlichen Lasten z. B. die Deichlast bleiben im allgemeinen auf denjenigen Grundstücken, auf welchen sie vorher gelastet haben.[4])

Besteht die Abfindung ganz oder zum Teil in Kapital, so tritt zur Sicherung der Hypothekargläubiger und sonstigen Berechtigten ein besonderes Verfahren, das sog. Verwendungsverfahren (§ 437 Nr. 4) ein.

---

[3]) Nach durchgeführter Gemeinheitsteilung bleiben nur diejenigen der Ablösung unterliegenden Dienstbarkeiten bestehen, welche im Rezeß (§ 436) ausdrücklich vorbehalten wurden. Es erlöschen daher auch alle diejenigen Grunddienstbarkeiten, für welche eine Entschädigung nicht festgesetzt wurde. Es folgt dies aus dem Wesen des Rezesses, welcher eine vollständige Auseinandersetzung der Beteiligten bezweckt und bewirkt.

[4]) Vorausgesetzt wird aber, daß die zu übertragenden Befugnisse durch die Übertragung auf die neuen Grundstücke nicht dem Wesen nach eine Veränderung erleiden, sondern auf dem Abfindungsstücke in derselben Weise haften und dort mit demselben wirtschaftlichen Erfolge ausgeübt werden können, wie bei den früheren Grundstücken (R. G. v. 2. Januar 1892 Jur. Wschr. 1892 S. 105 Nr. 36); vgl. auch Koch II S. 579 zu § 156 G. T. O.; Glatzel und Sterneberg §§ 21, 271 ff.

§ 427.

3. Die mit der Gemeinheitsteilung verbundene Zusammenlegung (Separation).

Die Gemeinheitsteilung beschränkte sich in erster Zeit auf die zur Gemeinheit gehörenden Grundstücke, bezog sich aber nicht auf die im Sondereigentum der Einzelnen stehenden Felder. Es zeigte sich aber sehr bald, daß eine vernünftige Bewirtschaftung der aufzuteilenden Grundstücke nur dann möglich war, wenn auch die im Sondereigentum stehenden Parcellen mit in das Verfahren hineingezogen und entweder die ganze Feldmark oder doch bestimmte Teile derselben von neuem unter die Besitzer verteilt wurden. Jeder Besitzer erhielt hierdurch für die ihm eigentümlich zugehörigen und ihm aus der Gemeinheit zufallenden vermengt liegenden Grundstücke ein möglichst zusammenhängendes Grundstück. Eine solche mit Zusammenlegung verbundene Gemeinheitsteilung, die sog. Separation, wurde ermöglicht durch die V. vom 28. Juli 1838 (G. S. 429). Sie setzt voraus, daß die Besitzer des vierten Teiles des zusammenzulegenden Komplexes ihre Einwilligung erklären. Es entscheidet hierbei lediglich die Grundfläche und nicht die Zahl der Eigentümer. Seit dem Erlaß der V. vom 28. Juli 1838 ist die Verbindung der Zusammenlegung mit der Gemeinheitsteilung die Regel geworden. Überall wo in einer Feldmark die Aufteilung einer Gemeinheit stattfand, wurde zugleich auch eine zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke vorgenommen. Die mit der Zusammenlegung verbundene Gemeinheitsteilung steht ganz unter den Regeln der einfachen Gemeinheitsteilung.[1])

§ 428.

B. In den übrigen Teilen des Staates.

1. Für die Rheinprovinz sowie für Neuvorpommern und Rügen gilt die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 (G. S. 371). Die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees, Essen (Stadt und Land) Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, in welchen das preußische Landrecht gilt, stehen unter der G. T. O. vom 7. Juni 1821 und dem G. vom 2. März 1850. Der Gegenstand der Gemeinheits-

[1]) Durch die Gemeinheitsteilung mit oder ohne Zusammenlegung sind bis Ende 1895 20,6 Millionen Hektare in der Hand von über zwei Millionen Besitzer aufgeteilt und von den darauf lastenden Berechtigungen befreit worden.

teilung und die Art der Abfindung ist ähnlich wie in dem Gebiete des Landrechts.[1]) Auch sind in das Gesetz (3) die Bestimmungen der Deklaration vom 26. Juli 1847 (§ 425 Nr. 3) über das aufteilbare Bürgervermögen aufgenommen worden.

Bei Weideberechtigungen erfolgt die Feststellung der berechtigten Viehzahl zunächst nach etwa vorliegenden rechtsbeständigen Willenserklärungen, rechtskräftigen Erkenntnissen, Statuten oder Provinzialrechten. In Ermangelung solcher Anhaltspunkte entscheidet der Durchwinterungsfuß. Für jeden Beteiligten müssen aber mindestens $1\frac{1}{2}$ Kühe berechnet werden (7).

Das im Oberlandesgerichtsbezirk Köln bestehende Recht des öden Weidegangs, welches mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zustand (Koppelweide, parcours), wurde ohne Entschädigung aufgehoben. Das einfache öde Weidgangsrecht (vaine pâture), welches den Gemeindegenossen an den Grundstücken des Gemeindebezirks zusteht, unterliegt der Ablösung nicht, wenn es auf unvordenklichem Ortsgebrauch beruht; es kann aber durch Beschluß des Gemeinderats aufgehoben werden (§ 273 Nr. 3). Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalte nach berechnete Mehrheit der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung schriftlich bei dem Gemeinderate beantragt (5). In Neuvorpommern und Rügen hatte eine Verordnung vom 18. November 1775 die Umlegung der vermischt untereinander liegenden Grundstücke, der sog. agri intermixti, für zulässig erklärt. Soweit diese Verordnung eine Umlegung gestattete, ist sie auch nach dem G. vom 19. Mai 1851 (18) zulässig.

2. In den 1866 erworbenen Provinzen war die Aufteilung und Ablösung schon vor der Erwerbung durch Preußen ermöglicht. Seit 1866 sind viele Gesetze ergangen, welche unter Wahrung der Besonderheiten der einzelnen Provinzen einen den übrigen Teilen des

---

[1]) Die Marken, Erbenwaldungen und ähnliches gemeinschaftliches Vermögen in der Rheinprovinz gilt nicht als gewöhnliches Miteigentum und unterliegt daher auch nicht ohne weiteres der Aufteilung (O. L. K. G. v. 31. Oktober 1884, R. G. v. 30. Oktober 1885, Z. L. K. G. 30 S. 84). Als Nutzungsertrag einer nach dem G. v. 19. Mai 1851 abzulösenden Berechtigung ist nicht der Ertrag, den der Berechtigte thatsächlich gezogen hat, sondern derjenige Ertrag anzusehen, welchen derselbe nach Lage der landüblichen und örtlichen Verhältnisse aus der Berechtigung erzielen kann. O. K. 19. Juni 1884, Rhein. Arch. 75, I, 28.

Staates entsprechenden Zustand herstellen sollen. In Hannover heißt die mit Gemeinheitsteilung verbundene Zusammenlegung Verkoppelung, in Nassau Konsolidation.[2]) Die Konsolidation soll wie die Separation zwar auch vermengt liegende Grundstücke zusammenlegen, aber der Hauptzweck ist die bessere Gestaltung der Parcellen und die Regulierung der ganzen Feldmark bezüglich der Wege, Brücken, Ent- und Bewässerungsanlagen u. s. w. Daß die Grundstücke des einzelnen aus dem Gemenge ausgeschieden werden, ist nicht erforderlich. Die Konsolidation hat deshalb nicht den wirtschaftlichen Erfolg, den die Zusammenlegung hat.[3])

V. Die Zusammenlegung ohne Gemeinheitsteilung.

§ 429.

A. Im Gebiete des preußischen Landrechts.[1])

1. Auch in denjenigen Teilen des Staates, in welchen eine Gemeinheit nicht vorhanden oder bereits aufgeteilt war, erwies sich die vermengte Lage der Grundstücke als ein Hindernis der vernünftigen

[2]) Wißmann, Th., Konsolidationsbuch, Sammlung der gesetzlichen Vorschriften über die Güterkonsolidation in Nassau 1874, Hüser bei Voglers Grundlehren der Kulturtechnik Bd. 2 S. 177.

[3]) Es kommen hier folgende Gesetze in Betracht: Für Hannover das G. v. 30. Juni 1842 (Hannov. G. S. I S. 131), das ergänzende Gesetz vom 12. Oktober mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 1853 (das. 396 und II 36) und das G. v. 8. November 1856 (das. I 433); G. v. 15. Juli 1848 (das. 201) über die Wiesenbehütung; G. v. 7. Januar und Bekanntmachung vom 2. Febr. 1863 (das. 3 und 15) über die Berechtigung zur Waldstreu; G. v. 8. November 1856 (das. 39) und vom 8. Juni 1873 (G. S. 353) über die Berechtigung zur Waldstreu; G. v. 8. November 1856 (das. 39) und vom 8. Juni 1873 (G. S. 353) über die Berechtigung zur Weide; G. v. 13. April 1885 (G. S. 109) über die Berechtigung zum Hauen von Plaggen, Heide, Rasen und Bülten (§ 425 Anm. 2); G. v. 13. Juni 1873 (G. S. 357) über Forstberechtigungen (Forstteilungen). Für den Reg.-Bez. Kassel mit dem Kreise Biedenkopf Verordnung vom 13. Mai und 2. September 1867 (G. S. 716, 1463); Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1876 (G. S. 366). Für den Reg.-Bez. Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf. Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869 (G. S. 526). Auf die Konsolidation bezieht sich die Verordnung v. 12. September 1829 (Nass. Ver. Bl. S. 65), das G. v. 2. September 1867 (G. S. 1462) und das G. v. 21. März 1887 (G. S. 61). Eine Ergänzung enthält für beide Regierungsbezirke die Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. 254). Vgl. näheres v. Stengel Bd. 1 S. 556 ff.

[1]) Hüser, A., Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preußischen Verfahren. Berlin 1890.

Bewirtschaftung. Das Gesetz vom 2. April 1872 (G. S. 329) erklärte auch in diesen Fällen, also ohne gleichzeitige Gemeinheitsteilung, eine Zusammenlegung für zulässig. Der Antrag muß von den Eigentümern gestellt werden, welche mehr als die Hälfte der Fläche der zusammenzulegenden Grundstücke besitzen. Die Fläche wird nach dem Grundsteuerkataster berechnet und muß zugleich auch mehr wie die Hälfte des Katastralreinertrages darstellen. Auf die Zahl der Eigentümer kommt es demnach nicht an. Der Antrag muß ferner von dem Kreistag (§ 496) genehmigt und durch die Kreisvermittelungsbehörde (§ 434 Nr. 1) mit Rücksicht auf die zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur begutachtet werden.

2. In der Regel sind sämtliche Grundstücke in dem nämlichen Verfahren zu vereinigen. Die Zusammenlegung kann aber auch auf einen durch natürliche Abgrenzungen (z. B. Wasserläufe) oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlichen Teil der Feldmark beschränkt werden, wenn dies dem Interesse der Landeskultur entspricht. Grundstücke einer anderen Feldmark sind nur dann in das Verfahren zu ziehen, wenn sie in unwirtschaftlicher Weise in das zusammenzulegende Feld hineinspringen. Die Feststellung des zusammenzulegenden Bezirks erfolgt durch die Auseinandersetzungsbehörde. Befinden sich unter den Grundstücken solche, welche einer gemeinschaftlichen und aufteilbaren Nutzung unterliegen (§ 425 Nr. 2), so muß die Ablösung, Teilung und Zusammenlegung gemeinschaftlich erfolgen. Von der Zusammenlegung sind ausgeschlossen: Gebäude, Hofräume, Hausgärten,[2]) Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Korbweidenanlagen, Weinberge, forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien[3]) und zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, desgleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbkux an einem Bergwerke ganz oder zum Teile

[2]) Zu den Hausgärten gehören nicht nur die eingefriedigten und in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen Gärten, sondern alle gartenmäßig bebauten Grundstücke.

[3]) Als zur Gewinnung von Fossilien dienende Grundstücke sind nur solche anzusehen, auf denen mindestens eine Mutung (§ 80) stattgefunden hat.

verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden.

3. Jeder Teilnehmer erhält Abfindung in Land von gleichem Werte; für einen Ausfall in der Güte muß er einen Zusatz in der Fläche annehmen. Rente und Kapitalsentschädigung können für die Substanz der auszutauschenden Grundstücke ohne Zustimmung der Beteiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertunterschiede gewährt werden.

4. Grundstücke, welche bereits früher durch einen von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Rezeß (§ 436) der Zusammenlegung unterzogen worden sind, können regelmäßig gegen den Widerspruch des Eigentümers nicht noch einmal der Zusammenlegung unterzogen werden. Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweitige Zusammenlegung der Grundstücke zulässig. Dasselbe findet statt, wenn seit Ausführung einer auf Grund der G. T. O. vollzogenen Zusammenlegung dreißig Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von Eigentümern von mehr als Dreiviertel der zusammenzulegenden Fläche beantragt wird. Die Fläche wird nach dem Grundsteuerkataster berechnet und muß mehr wie Dreiviertel des Katastralreinertrages darstellen.

5. Da die Zusammenlegung ohne Gemeinheitsteilung sich von der mit Gemeinheitsteilung verbundenen Zusammenlegung nur in den Voraussetzungen, nicht aber in dem Verfahren selbst unterscheidet, so finden die Grundsätze, welche bei der Gemeinheitsteilung zur Anwendung kommen, auch bei der Zusammenlegung Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Abfindung.

§ 430.

B. In den übrigen Teilen des Staates.

1. In dem ehemaligen Justizsenat Ehrenbreitstein, welcher den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz umfaßt, gilt das Gesetz vom 5. April 1869 (G. S. 514), welches mit dem Gesetze vom 2. April 1872 (§ 429 Nr. 1) inhaltlich übereinstimmt In Hohenzollern gilt das Gesetz vom 23. Mai 1885 (G. S. 143). In den übrigen Provinzen ist die Zusammenlegung zugleich mit den Ab-

lösungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen geordnet worden. Vgl. die in den §§ 424 Anm. 2, 428 Anm. 3 angeführten Gesetze und Verordnungen.

2. In der Rheinprovinz,[1]) soweit sie französischem Recht untersteht (§ 9), ist die Zusammenlegung durch ein Gesetz vom 24. Mai 1885 (G. S. 156) ermöglicht. Das Gesetz, welches trotz erheblicher Gegenbestrebungen zu stande gekommen ist, stimmt inhaltlich mit dem Gesetze vom 2. April 1872 (§ 429 Nr. 1) überein. Der Antrag muß auch hier von den Eigentümern gestellt werden, welche mehr als die Hälfte der zusammenzulegenden Fläche besitzen. Die Hälfte wird nach dem Grundsteuerkataster berechnet und muß zugleich mehr wie die Hälfte des Katastralreinertrages darstellen. Die Geldabfindung darf 3 % der Gesamtabfindung nicht übersteigen. Um eine Majorisierung der in der Rheinprovinz vorherrschenden kleinen Landwirte durch einzelne größere Grundbesitzer zu verhindern, findet vor der Eröffnung des Verfahrens ein Einleitungstermin statt. Wenn in diesem Termine $^5/_6$ der Eigentümer widersprechen, so unterbleibt die Zusammenlegung. Es entscheidet also nicht die Fläche allein, sondern auch die Zahl der Eigentümer.[2])

VI. Die Auseinandersetzungsbehörden.

§ 431.

1. Übersicht.

1. Die Auseinandersetzungsbehörden sind besondere zur Durchführung der Agrargesetze geschaffene Behörden. Sie sind insofern abweichend von anderen Behörden organisiert, als sie zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind. Sie bewirken nicht nur die eigentlichen Auseinandersetzungen, sondern entscheiden auch im Interesse eines einheitlichen Verfahrens über die bei ihrer Thätigkeit vorkommenden Streitigkeiten. Ist vor den Auseinandersetzungsbehörden ein zur Zu-

[1]) Wilhelmy, Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz.

[2]) Beispiel: In einem Dorfe wohnen 120 Grundeigentümer. Vier Fünftel der Feldmark gehört einem Großgrundbesitzer. Wenn in dem Einteilungstermine 100 Grundeigentümer widersprechen, so unterbleibt die Zusammenlegung, obwohl diese Eigentümer nicht einmal ein Fünftel der Fläche darstellen.

ständigkeit derselben gehöriges Verfahren anhängig, so ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht) und der sonst zuständigen Verwaltungsbehörden nicht mehr zulässig. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden tritt erst nach Beendigung des Verfahrens wieder ein (vgl. § 432 Nr. 2). Die Auseinandersetzungsbehörden stehen unter dem Minister für Landwirtschaft, das Oberlandeskulturgericht jedoch unter dem Justizminister und Landwirtschaftsminister.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind durch folgende Bestimmungen geregelt: Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen u. s. w. vom 20. Juni 1817 (G. S. 161); Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (G. S. 83); Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen u. s. w. (G. S. 96); Verordnung vom 22. November 1844 betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (G. S. 1845 S. 19).

2. Die in den §§ 432 ff. dargestellten Behörden bestehen für ganz Preußen jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) In der linksrheinischen Rheinprovinz verbleibt nach dem Gesetz betreffend das Verfahren bei Teilungen und Ablösungen vom 19. Mai 1851 (G. S. 383) die Entscheidung über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen den ordentlichen Gerichten. Dem Verfahren geht ein Vorverfahren vor einem Kommissar der Generalkommission voraus, welcher eine gütliche Einigung erzielen soll (G. v. 24. Mai 1885 § 24; vgl. § 430 Nr. 2). Kommt die Einigung nicht zu stande, so ist dies durch eine Verhandlung festzustellen, und werden dann die Akten von der Generalkommission an das Gericht abgegeben.

b) Im Regierungsbezirk Wiesbaden — dem ehemaligen Herzogtum Nassau — beruht das Konsolidationsverfahren (§ 428 Nr. 2) auf der V. vom 12. September 1829 und vier Instruktionen vom 2. Januar 1830 (Nass. Verordn. Bl. 1829 S. 65; 1830 S. 21 ff.). Auf Grund der Gesetze vom 2. September 1867 (G. S. 1462), 21. März 1887 (G. S. 61) und 24. Juni 1875 (G. S. 395) wird zur Zeit das Konsolidationsverfahren unter Oberleitung der Generalkommission zu Kassel, durch Kommissare dieser Generalkommission geleitet. Dieselben bewirken auch nach vollzogener Konsolidation die Zuteilung (Adjudi-

kation) der neuen Parzellen an die Eigentümer. Bei Streitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht) gehören, werden die Parteien vor diese Gerichte verwiesen. Andere Streitigkeiten werden im Verwaltungswege und zwar in erster Instanz von dem Kommissar entschieden. Gegen die Entscheidung des Kommissars über Reklamationen im Adjudikationsverfahren ist der Rekurs an die Generalkommission und gegen deren Rekursentscheidung das Rechtsmittel des weiteren Rekurses an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Die Beteiligten werden in allen gemeinsamen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten. Derselbe besteht aus dem Ortsbürgermeister, einem Mitgliede des Feldgerichts und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

c) Auch in Hannover werden alle Streitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, von diesen entschieden. Für Reallastenablösungen und Regulierungen sind Distrikte gebildet, in welchen ein rechtskundiger Distrikts-(Ablösungs)-Kommissar das ganze Verfahren leitet. Jede Partei kann die Zuziehung eines Beisitzers verlangen, welche dann mit dem Kommissar eine Kommission bilden. Streitigkeiten, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, werden in erster Instanz von dieser Kommission, in zweiter von der Generalkommission zu Hannover und, wenn der Streitgenstand mehr wie 600 M beträgt, in dritter Instanz von dem Oberlandeskulturgericht entschieden (V. v. 10. November 1831 und 23. Juli 1833). In den anderen Auseinandersetzungsgeschäften hat die Generalkommission zu Hannover die nämliche Stellung wie die anderen Generalkommissionen. Sie hat die obere Leitung des Verfahrens ernennt und beaufsichtigt die Kommissare, prüft und bestätigt den Rezeß u. s. w. In erster Instanz entscheidet die Generalkommission nur, wenn über die Zulässigkeit des Antrags auf Auseinandersetzung Streit entsteht. Streitigkeiten anderer Art, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, werden in erster Instanz von dem Kommissar, in zweiter von der Generalkommission, in dritter Instanz von dem Ober-Landeskulturgericht entschieden (G. v. 30. Juni 1842, Hannov. G. S. 1842 Abt. I, S. 145); 8. November 1856 (ebenda 1856 I, S. 437); 28. Dezember 1862 (1862 I S. 415); 17. Januar 1883 (G. S. 7).

§ 432.

2. Die Generalkommissionen.

1. Die wichtigsten Auseinandersetzungsbehörden sind die Generalkommissionen, und wo von Auseinandersetzungsbehörden schlechthin die Rede ist, sind hierunter immer die Generalkommissionen zu verstehen. Sie bestehen aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl — gewöhnlich drei — zum Richteramte fähig sein müssen. Generalkommissionen bestehen zur Zeit in Königsberg für Ostpreußen, in Bromberg für Posen und Westpreußen, in Frankfurt a. d. Oder für Pommern, Brandenburg und Berlin, in Breslau für Schlesien, in Merseburg für Sachsen, in Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein, in Münster für Westfalen und den landrechtlichen Teil der Rheinprovinz (§ 9), in Düsseldorf für den übrigen Teil der Rheinprovinz und Hohenzollern, in Kassel für Hessen-Nassau.

2. Die Generalkommissionen sind zuständig für die in ihrem Geschäftsbezirke stattfindende Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen, sowie für die Erledigung aller Rechtsverhältnisse, welche infolge der Auseinandersetzung nicht mehr in der bisherigen Lage bleiben können. Den Kreis dieser Rechtsverhältnisse bestimmt die Generalkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie entscheiden als Gericht erster Instanz in Rahmen dieser Thätigkeit über alle vorkommenden Streitigkeiten, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Spezialkommissar überlassen ist (§ 433). Sie entscheiden z. B. über das Eigentum und den Besitz der Beteiligten, sind zuständig zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten,[1]) soweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung dient; sie entscheiden ferner über Reallasten und deren Rückstände, sowie über Grunddienstbarkeiten, welche zur Auseinandersetzung gehören, sie können Arreste anordnen und durch eine einstweilige Verfügung, (das sog. Interimistikum) über Besitz, Nutzung und Verwaltung der zur Auseinandersetzung gehörenden Gegenstände eine vorläufige Entscheidung treffen.[2]) Selbst solche

[1]) Komp. 25. Juni 1898 Z. L. K. G. 34 S. 150.

[2]) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt (V. v. 30. Juni 1834 § 36, G. v. 18. Febr. 1880 § 76).

Gegenstände, welche nicht in notwendigem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung stehen, aber zu deren besserer Durchführung dienen, können nach dem Ermessen der Generalkommission[3]) unter Zustimmung eines Viertels der Teilnehmer, nach dem Werte der Anteile berechnet, in das Auseinandersetzungsverfahren hineinbezogen werden. In allen diesen Angelegenheiten beginnt die Zuständigkeit der Generalkommission mit Einreichung des Antrags (Anbringung der Provokation) und sie bleibt zuständig, bis der Auseinandersetzungsrezeß (§ 436) bestätigt und die Ausführung des Rezesses vollendet ist.[4])

Die Generalkommissionen führen die Aufsicht über den Spezialkommissar, sie bestätigen die Auseinandersetzungsrezesse und überwachen ihre Ausführung. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung und Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt.

---

[3]) O. L. K. G. v. 6. Juli 1887, R. G. v. 10. März 1888, Z. L. K. G. 30 S. 313.

[4]) Komp. 12. Juli 1881 Z. L. K. G. 29 S. 60; R. G. 15. Dezember 1879 Gruchot 24 S. 536, 23. Oktober 1889 Z. L. K. G. 31 S. 137. Peltzer, Die zeitliche Zuständigkeit der Generalkommission bei Gruchot Bd. 40 S. 556 vgl. über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen ordentlichen Gerichten und den Auseinandersetzungsbehörden auch noch Delius und Rinteln bei Gruchot 40 S. 263, 271, 576. Über die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der Generalkommissionen äußert sich eingehend eine Entscheidung des Reichsgerichts (3. Oktober 1896 E. 40 S. 224): Um den Zeitpunkt der Beendigung der Thätigkeit der Generalkommission äußerlich und formell zu kennzeichnen, ist über die Ausführung ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, aus dem hervorgehen muß, wie die Ausführung geschehen ist. Dieses Protokoll ist von dem Spezialkommissar aufzunehmen und der Generalkommission vorzulegen. Wenn nichts gegen das Protokoll erinnert wird, so ist die Zuständigkeit der Generalkommission erloschen und sie lebt nicht wieder auf, wenn sich herausstellt, daß der Spezialkommissar oder die Generalkommision sich in einem Irrtum befunden hat und der Rezeß thatsächlich nicht in allen Stücken ausgeführt worden ist. Wird die Ausführung vor der Rezeßbestätigung in ihrem vollen Umfange bewirkt und auch vor der Rezeßbestätigung das Ausführungsprotokoll aufgenommen, so erlischt die Zuständigkeit der Generalkommission schon mit der Rezeßbestätigung. Zur Herbeiführung der Berichtigung des Grundbuchs bleibt die Generalkommission zeitlich unbeschränkt zuständig. Die Zuständigkeit dauert ferner noch fort für alle Punkte, bezüglich deren im Ausführungsprotokoll ein Vorbehalt gemacht worden ist, sowie für diejenigen Gegenstände, welche nicht in den Rezeß aufgenommen sind, sondern nachträglich reguliert werden sollen. In allen Fällen bleibt der Generalkommission auch das Recht der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Ausführung.

3. Den Generalkommissionen sind auch noch verschiedene andere Geschäfte übertragen. Sie haben z. B. die sog. Unschädlichkeitsatteste auszustellen (§ 235, II); es ist ihnen durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 eine Mitwirkung bei Förderung der Rentengüter eingeräumt worden (§ 259), sie wirken mit bei der Aufteilung gemeinschaftlicher Holzungen (§ 250), bei der Gewährung von Darlehen zu Drainierungsanlagen (§ 466), im Enteignungsverfahren (§ 77), es kann ihnen auch bei Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft die Leitung des Verfahrens übertragen werden (§ 451).[5])

§ 433.

3. Der Spezialkommissar.

1. Der Spezialkommissar hat als Beauftragter der Generalkommission die zum Geschäftskreise der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken. Er hat das Sach- und Rechtsverhältnis aufzuklären, die von der Generalkommission zu entscheidenden Streitpunkte vorzubereiten, er hat unter Zuziehung der Vermessungsbeamten die Auseinandersetzungspläne und Rezesse zu entwerfen, den Beteiligten vorzulegen, an Ort und Stelle zu erklären und über etwaige Widersprüche zu verhandeln. Ihm liegt auch die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzung ob. Er hat wie auch die Generalkommission das Recht durch einstweilige Verfügung (Interimistikum) über Besitz, Nutzung und Verwaltung der zur Auseinandersetzung gehörenden Gegenstände eine vorläufige Entscheidung zu treffen.[1]) Die endgiltige Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten ist aber Sache der Generalkommission. Die Spezialkommission muß sich bestreben, alle Angelegenheiten auf gütlichem Wege zu erledigen. Die von dem Spezialkommissar aufgenommenen und mit der Erledigung seines Auftrags zusammenhängenden Rechtsgeschäfte stehen gerichtlich aufgenommenen Urkunden gleich.[2])

[5]) Näheres Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, Rückblick und Ausblick, Berlin 1895 S. 93 ff., Z. L. K. G. 32 S. 165; Mentzel und von Lengerke (1900) S. 127.

[1]) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an die Generalkommission statt (V. v. 30. Juni 1834 § 36 G. v. 18. Februar 1880 § 76).

[2]) Zu Spezialkommissaren werden teils und in der Regel Regierungsassessoren (Regierungsräte), teils besonders ausgebildete landwirtschaftliche Techniker sog. Ökonomiekommissare (Ökonomiekommissionsräte) bestellt. Die Zulassung praktischer Landwirte zur Laufbahn der Ökonomiekommissare ist durch

2. Dem Spezialkommissar stehen für die geometrischen Arbeiten Vermessungsbeamte (Landmesser) zur Seite, welche ihm von der Generalkommission zugewiesen werden. Dieselben haben in der Regel die kulturtechnische Prüfung abgelegt und die Qualifikation als Kulturtechniker erlangt. Die Landmesser haben den Weisungen des Spezialkommissars nachzukommen und die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen.[2])

§ 434.

4. Andere Behörden.

1. Die Kreisvermittelungsbehörde (Kreisvermittelungskommission). Dieselbe besteht mit Ausnahme von Hohenzollern in jedem Kreise und ist zusammengesetzt aus 2—6 zuverlässigen sachkundigen Kreiseingesessenen. Die Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt. Sie führen ihre Geschäfte unter Leitung des

---

das Cirkular vom 6. Januar 1878 (M. Bl. 24) und durch den Runderlaß an sämtliche Generalkommissionen vom 5. August 1896 (M. Bl. 152) geregelt. Hiernach sollen zur Laufbahn der Ökonomiekommissare der Regel nach nur solche Landwirte zugelassen werden, die durch Zeugnisse nachweisen, daß sie 1) mindestens vier Jahre hindurch in der Landwirtschaft praktisch thätig gewesen sind und sich hierbei bewährt und tadellos geführt haben, 2) an einer landwirtschaftlichen Hochschule, einer landwirtschaftlichen Akademie oder an einem landwirtschaftlichen Institut einer Universität innerhalb des deutschen Reiches nach Absolvierung der Studienzeit die Abgangsprüfung bestanden und hierbei auch in den Grundlagen der Kulturtechnik und des Landwirtschaftsrechts mit befriedigendem Ergebnis geprüft worden sind. Inwieweit Ausnahmen von diesen Vorbedingungen zugelassen sind, bleibt der ministeriellen Entschließung vorbehalten. Landwirte, die den vorstehenden Anforderungen nach jeder Richtung entsprechen, sind im Falle ihrer Zulassung von der üblichen ersten Prüfung als Ökonomiekommissionsanwärter befreit. Gesuche um Zulassung zur Laufbahn eines Ökonomiekommissars sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse an den Präsidenten derjenigen Generalkommission zu richten, in deren Geschäftsbetriebe der Gesuchsteller zunächst beschäftigt und angestellt zu werden wünscht. Die Aufnahme selbst bleibt der ministeriellen Entschließung vorbehalten.

[2]) Die Landmesser stehen aber zu dem Spezialkommissar in keinem Disziplinarverhältnis. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Landmessers ist die Generalkommission. Über die Vorbildung, Anstellung u. s. w. der Landmesser vgl.: Die Landmesser in Preußen. Berlin 1895 (v. Deckers Verlag). Über die Beschäftigung und Prüfung bei den Generalkommissionen vgl. Cirkular v. 8. Dezember 1888 M. Bl. 1889 S. 7; 10. Juni 1891 M. Bl. 125; 7. Dez. 1891 M. Bl. 1892 S. 39; 10. Februar 1893 M. Bl. S. 72.

Landrates und der Generalkommission. Jeder, der auf eine Auseinandersetzung anträgt, kann durch Vermittelung des Landrats die Hilfe der Kreisvermittelungsbehörde in Anspruch nehmen. Es ist aber Einigkeit der Parteien erforderlich, da keine Partei gezwungen werden kann, ihre Angelegenheit vor die Kreisvermittelungsbehörde zu bringen. Kommt ein Vergleich zu stande, so muß er der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Die Hauptthätigkeit der Kreisvermittelungsbehörde besteht in der Abgabe von Gutachten über Auseinandersetzungsangelegenheiten.

2. Das Oberlandeskulturgericht.[1]) Das Oberlandeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und ist zuständig für die Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Generalkommission. In Fragen, welche die preußische Auseinandersetzungsgesetzgebung betreffen, insbesondere über die Zulässigkeit der Auseinandersetzung, die Ablösbarkeit, die Art und Höhe der Entschädigung, den Auseinandersetzungsplan und dessen Ausführung entscheidet das Oberlandeskulturgericht endgiltig. In anderen Fällen ist die Revision und Beschwerde an das Reichsgericht zulässig.[2])

3. Das Reichsgericht. Das Reichsgericht (§ 369 Nr. 4) entscheidet über die Revision und Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichts (Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1879). Die Revision kann aber nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung auf Verletzung eines Gesetzes beruhe.[3])

---

[1]) Früher bestand in jeder Provinz ein Revisionskollegium, welches für die Entscheidungen der Generalkommission die höhere Instanz bildete. Die V. v. 22. November 1844 (§ 7) setzte an die Stelle der verschiedenen Revisionskollegien ein einheitliches Gericht für den ganzen Staat, welches den Titel Revisionskollegium für Landeskultursachen führte. Nach dem Ges. v. 18. Februar 1880 (§ 2) heißt das Gericht heute Oberlandeskulturgericht.

[2]) Über die Zuständigkeit des Oberlandeskulturgerichts außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens vgl. Glatzel S. 138 ff.; Mentzel und Lengerke (1900) S. 126.

[3]) Das Reichsgericht kann z. B. angerufen werden, wenn das Oberlandeskulturgericht ein Recht als Grunddienstbarkeit festgestellt hat, während die Partei behauptet, daß es eine Reallast sei. Das Reichsgericht ist aber nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zuständig, die auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtstreits hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten.

VII. Das Auseinandersetzungsverfahren.

§ 435.

1. Das Verfahren bis zum Rezesse.

1. Durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungssachen[1]) (G. S. 59) sind die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung auf das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden ausgedehnt worden, soweit das Verfahren eine solche Ausdehnung zuläßt. Die Auseinandersetzungsbehörden sind aber nicht wie die Gerichtsbehörden an die Anträge der Parteien gebunden, und das einmal eröffnete Verfahren wird von Amts wegen betrieben. Die Auseinandersetzungsbehörden sind auch nicht auf die von den Parteien vorgebrachten Beweismittel beschränkt, sondern haben die Wahrheit mit allen zulässigen Mitteln von amtswegen zu erforschen. Das Verfahren ist abweichend von dem mündlichen Verfahren der Civilprozeßordnung ein schriftliches, auch findet kein Anwaltszwang (§ 375 Nr. 4) statt.

Alle Anträge auf Auseinandersetzungen, welche zur Zuständigkeit der Generalkommission gehören, müssen bei der Generalkommission angebracht werden. Die Generalkommission ernennt dann einen Spezialkommissar. Nach Ernennung desselben gehen alle weiteren Anträge an diesen, es sei denn, daß die Anträge eine Beschwerde gegen den Spezialkommissar betreffen. Legitimiert zum Antrage und zur Teilnahme am Verfahren selbst ist zunächst der im Grundbuche als Eigentümer Eingetragene.[2]) Wo kein Grundbuch besteht oder keine Eintragung erfolgt ist, ist auch derjenige legitimiert, welcher eine Erwerbsurkunde vorlegt, oder welchem die Gemeindebehörde bescheinigt, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigentümlich besitzt.

---

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 4 A. G. C. P. O. abgeändert und gilt jetzt in der durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (G. S. 403) neu veröffentlichten Fassung. Auf die Güterkonsolidationen im Reg.-Bez. Wiesbaden (§ 428 Nr. 2) findet das Gesetz keine Anwendung. Bezüglich der Verjährung der Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens vgl. § 50 Anm. 2.

[2]) Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers zu ersuchen und die Eigentümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigentums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M nicht übersteigen (Art. 14 A. G. G. V. O.).

Eine solche Bescheinigung oder Erwerbsurkunde genügt aber nur, wenn die übrigen Beteiligten die Legitimation des Betreffenden nicht bestreiten und ein öffentliches Aufgebot unbekannter Interessenten erfolgt ist. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins und bis zur Vollziehung des Rezesses meldet und legitimiert, muß alles gegen sich gelten lassen, was bisher mit dem vorläufig legitimierten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist. Der Ehemann ist berechtigt, seine Ehefrau hinsichtlich des gemeinschaftlichen und des seiner Nutzung unterworfenen Vermögens ohne Vollmacht zu vertreten.

3. Das Verfahren beginnt mit der sog. Generalverhandlung. Es ist eine Verhandlung mit den Beteiligten, in welcher die sämtlichen Beteiligten ermittelt und die allgemeinen Gesichtspunkte festgestellt werden, nach welchen die Auseinandersetzung erfolgen soll. In der Generalverhandlung wird auch der Gegenstand des Auseinandersetzungsverfahrens festgestellt. Die Grundlagen zu der Auseinandersetzung gewinnt der Spezialkommissar durch die Vermessung und Bonitierung. Die Vermessung wird durch die dem Spezialkommissar zugegebenen Landmesser ausgeführt. Die Bonitierung erfolgt durch die Boniteure. Der Landmesser ermittelt die Größe, der Boniteur den Wert der Grundstücke. Bonitierung ist die Abschätzung und Einreihung der Grundstücke in bestimmte der Örtlichkeit angepaßte Wertklassen. Die einzelnen Klassen werden von dem Spezialkommissar unter Zuziehung und nach Rücksprache mit den Boniteuren festgestellt. Es werden bei der Bonitierung zwei Boniteure zugezogen, welche für diese Geschäfte im allgemeinen oder für den einzelnen Fall besonders verpflichtet werden. Die Boniteure werden von den Parteien, und sofern dies nicht geschieht, von dem Spezialkommissar ernannt.

Sind die erforderlichen Unterlagen gegeben, so hat der Spezialkommissar den Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Derselbe muß im Falle einer Landteilung die jedem Beteiligten zugewiesenen Grundstücke besonders anführen. Der entworfene Plan muß den Beteiligten nicht nur im Plane und in den Karten, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. Wird Widerspruch erhoben, so muß der Spezialkommissar gütliche Einigung durch Vergleich versuchen, andernfalls die Streitpunkte genau zu Protokoll nehmen und der Generalkommission zur Entscheidung vorlegen.

§ 436.

2. Der Rezeß und seine Ausführung.

1. Nachdem die Streitpunkte durch Entscheidung der Generalkommission oder in höherer Instanz entschieden worden sind, wird auf Grund der Vergleiche und Entscheidungen von dem Spezialkommissar der Auseinandersetzungsrezeß, gewöhnlich einfach Rezeß[1]) genannt, entworfen. Einzelne Streitpunkte, welche nur zu Geldentschädigungen führen oder durch Naturalabfindung erledigt werden können, ohne daß die Verteilung im ganzen hierdurch aufgehalten wird, hindern die Anfertigung des Rezesses nicht. Diese Ansprüche werden dann im Rezeß vorbehalten. Auch der Vorbehalt späterer Teilung einer gemeinschaftlichen Abfindung kann im Rezeß wirksam ausgesprochen werden.[2]) Der Rezeß muß eine umfassende und klare Beschreibung des ganzen Ergebnisses der Auseinandersetzung enthalten. Er zerfällt gewöhnlich in zwei Teile. Im ersten Teile werden die Forderungen der Beteiligten an die Auseinandersetzungsmasse aufgeführt (Sollhabenberechnung). Im zweiten Teile werden die Abfindungen zusammengestellt, welche zur Befriedigung der Forderung dienen sollen (Planberechnung, Zuteilungsregister, Abfindungsnachweisung).

2. Der Entwurf des Rezesses wird mit den Akten der Generalkommission eingesandt und von dieser mit Rücksicht auf seine Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit geprüft. Findet dieselbe Ausstellungen, so weist sie den Spezialkommissar zur Erledigung an. Sind die Ausstellungen erledigt oder keine Ausstellungen zu machen, so wird der Rezeß vollzogen. Die Vollziehung erfolgt durch Unterschrift der Beteiligten. Weigert eine Partei die Unterschrift, so wird dieselbe durch Urteil ergänzt, wenn die Partei die Unterschrift ohne Grund oder ohne gerechtfertigten Grund verweigert.[3]) Der vollzogene Rezeß wird von der Generalkommission bestätigt. Der bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde und zwar die eines Ver-

[1]) Rezeß (lateinisch recessus von recedere d. i. fortgehen) bedeutete früher das Endergebnis gepflogener Verhandlungen, nach deren Schluß die Parteien sich zu entfernen pflegten. Das Wort wird jetzt von jeder Urkunde gebraucht, welche ein bestimmtes Rechtsverhältnis endgiltig feststellt.

[2]) R. G. v. 10. Juni 1893 Jur. Wschr. 1893 S. 394 Nr. 48 Z. L. K. G. 29 S. 87.

[3]) O. L. K. G. 30. April 1880; R. G. 14. Nov. 1881 Z. L. K. G. 29 S. 97.

gleichs, soweit die Beteiligten zugestimmt haben, die eines Urteils, soweit der Rezeß durch Urteil ergänzt worden ist. Der bestätigte Rezeß ist vollstreckbar.[4])

3. Der Rezeß erledigt die Verhältnisse, soweit nicht ein Vorbehalt aufgenommen worden ist, vollständig und endgiltig, so daß eine nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen unstatthaft ist. Nur ausnahmsweise: 1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbaren einander zu gestattenden Wege und Triften, 2) wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke, 3) wegen Benutzung der Gewässer zum Viehtränken, 4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben, 5) wegen der Einhegungen, 6) wegen Vergütung des Düngungszustandes, 7) wegen des Kostenpunktes, findet, wenn darüber im Rezeß nichts bestimmt worden ist, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit derselben Wirkung statt, als ob die Sache noch in der Lage wäre, in welcher sie sich vor dem Rezeß befand. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Beteiligten ergeben, hat die Generalkommission diese Ansprüche so zu erledigen, als wenn sie schon bei der Einleitung des Verfahrens geltend gemacht worden wären.[5])

---

[4]) Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung der Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den Beteiligten erforderlich ist, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§ 373). Die Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von beweglichen Sachen oder Grundstücken geschieht auf Grund eines Vollstreckungsauftrags, der einem Gerichtsvollzieher oder auch einem anderen Beamten erteilt werden kann. Die Generalkommission ist aber auch berechtigt, dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen und ihm die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu überlassen. Die Auseinandersetzungsbehörden sind für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Streitigkeiten auch nach beendigter Auseinandersetzung bis zur vollständigen Erledigung zuständig (G. v. 18. Febr. 1880 §§ 86—89, 93). Für die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten nämlich für Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Steinbrüche und ähnliches ist die Generalkommission auch noch nach Beendigung der Auseinandersetzung zuständig (G. v. 2. April 1887 G. S. 105). Wird aber in einem Auseinandersetzungsverfahren ein Grundstück anderer Art mehreren als Entschädigung zugewiesen, so gehört das Verfahren betreffend die Teilung dieses Grundstücks zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Komp. 15. Oktober 1892 Rhein. Arch. 85. 2. 68).

[5]) Sind in Ausführung des Rezesses bei der Übergabe und Abgrenzung der Pläne Irrtümer vorgekommen, sind z. B. Plangrenzen unrichtig abgesteckt, so ist die Generalkommission zur Entscheidung der hierüber entstehenden Streitig-

Soweit der Rezeß die Natur eines Vergleiches hat, kann er wegen Irrtum, wegen fehlender Legitimation oder mangelnder Vertretung eines Beteiligten angefochten werden.[6]) Soweit der Rezeß auf einem Urteil beruht, ist nach eingetretener Rechtskraft nur die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zulässig.

4. Die Ausführung des Rezesses ist die Herstellung eines seinem Inhalte entsprechenden Zustandes in der Wirklichkeit. Eine Ausführung des Rezesses war früher erst nach erfolgter Bestätigung durch die Generalkommission zulässig. Die Verordnung vom 22. November 1844 (G. S. 1845 S. 19) hat aber die Ausführung ausnahmsweise auch schon vor der Bestätigung ermöglicht. Die Praxis hat diese Ausnahme zur Regel gemacht. Die Ausführung des Rezesses ist Sache des Spezialkommissars. Die Ausführung umfaßt nicht nur die Übergabe der jedem Beteiligten gebührenden Grundanteile, sondern auch die Berichtigung der infolge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch.[7])

---

keiten nicht mehr befugt. Die Generalkommission soll aber in solchen Fällen auf eine Berichtigung hinwirken, soweit dies im Wege der gütlichen Einigung der Parteien ausführbar ist (O. L. K. G. v. 27. November 1896 Z. L. K. G. 33 S. 174, O. Tr. 5. März 1857 E. 35 S. 278).

[6]) Hierüber entscheidet das ordentliche Gericht R. G. 9. Januar 1889 E. 22 S. 361.

[7]) Der Inhalt des von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesses ist nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen a) wenn ein im Grundbuch vermerktes Sach- oder Rechtsverhältnis aufgehoben oder verändert wird, b) wenn für ein mit dem Eigentum an dem Grundstücke verbundenes Recht eine Entschädigung durch ein bar oder in Rentenbriefen zu zahlendes Kapital von mehr als 60 M gewährt wird, c) wenn das Grundstück mit einem Rechte neu belastet wird, welches zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde weitergehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen. Auf Antrag des Eigentümers muß die Auseinandersetzungsbehörde die Löschung herbeiführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei (Art. 12, 13 A. G. G. B. O.). Wenn die Auseinandersetzungsbehörde nach d. G. v. 26. Juni 1875 (G. S. 325) beim Grundbuchamte die Eintragung der Abfindungsstücke in das Grundbuch beantragt, ist sie nicht verpflichtet den Antrag zugleich darauf zu richten, daß die von ihr als legitimierter Eigentümer bezeichnete Person als Eigentümer der Grundstücke eingetragen wird (O. L. K. G. v. 17. April 1891 Z. L. K. G. 31 S. 271.) Die Grundeigentümer sind von den Spezialkommissaren zu veranlassen, die Berichtigung des Grundbuchs rechtzeitig zu beantragen, damit bei beabsichtigten

Auch die Fortschreibung der Grundsteuer ist von amtswegen zu veranlassen. Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht mit der Bestätigung des Rezesses oder, bei Ausführung vor der Bestätigung, mit der Ausführung auf den neuen Eigentümer über. Einer besonderen Besitzübergabe oder der Eintragung in das Grundbuch bedarf es zum Übergange des Eigentums nicht.[8]) Die Berichtigung des Grundbuchs stellt nur den bereits eingetretenen Eigentumsübergang fest.[9])

§ 437.

3. Die Wahrung der Rechte dritter Personen.

1. Bei einer Auseinandersetzung werden in der Regel nur die Eigentümer der beteiligten Grundstücke und die Inhaber abzulösender Berechtigungen, nicht aber auch diejenigen Personen zugezogen, welchen an den Grundstücken und abzulösenden Berechtigungen irgend ein Recht zusteht, z. B. die Hypothekargläubiger. Die Rechte dieser dritten Personen werden aber insofern berücksichtigt als die Auseinandersetzungsbehörden in den bei ihnen anhängigen Sachen die Rechte nicht zu-

---

Veräußerungen Vermögensnachteile durch Verzögerungen vermieden werden (Cirk. v. 27. Januar 1877 M. Bl. 60).

[8]) G. v. 26. Juni 1875 G. S. 325; vgl. Cirkular v. 17. Juli 1875 über die Ausführung dieses Gesetzes M. Bl. 1876 S. 7. Das Gesetz ist mit Einführung der Grundbuchgesetze in die übrigen Teile des Staates eingeführt worden und wird nach Art. 36 A. G. auch in dem vormaligen Herzogtum Nassau zur Einführung gelangen.

[9]) Der in das Grundbuch eingetragene Eigentümer kann bis zur endgiltigen Berichtigung des Grundbuchs, also auch nach begonnener Ausführung des Rezesses veräußern und belasten, trotzdem er mit dem Erwerbe der Abfindung aufgehört hat, Eigentümer des im Grundbuche noch eingetragenen alten Grundstücks zu sein. Bis zur erfolgten Berichtigung stellt nämlich das Grundbuchblatt des eingeworfenen Grundstücks das Abfindungsgrundstück dar und es gilt die Veräußerung und Verpfändung für das Abfindungsstück, wenn sie sich auch dem Wortlaute nach auf das alte Grundstück bezieht. Dernburg und Hinrichs preußisches Hypothekenrecht Bd. 1 S. 218; R. G. 14. Dezember 1883 (E. 11 S. 250, J. M. Bl. 1884 S. 71); R. G. 4. Januar 1884, (M. Bl. 1884 S. 96); O. L. K. G. 6. August 1897 (Z. L. K. G. 34 S. 204). Ist ein Grundstück an einer noch nicht durch Rezeßbestätigung abgeschlossenen Auseinandersetzung beteiligt, so tritt der Erwerber des Grundstücks, auch derjenige, welcher ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, mit allen Rechten und Pflichten seines Vorbesitzers in die Auseinandersetzung in derjenigen Lage ein, in welcher sie sich zur Zeit des Erwerbs befindet (R. G. 18. Juni 1892, Z. L. K. G. 32 S. 118).

gezogener dritter Personen, z. B. die Rechte der Hypothekargläubiger, desgleichen die Interessen des Staates, der Kirchen, Pfarreien, öffentlicher Korporationen u. s. w. von amtswegen wahrzunehmen haben. Die Auseinandersetzungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Rechte dieser Personen durch Befriedigung abgefunden oder sonst sicher gestellt werden. Für diejenigen Rechte, welche nicht durch Auszahlung abgefunden werden, gilt der Grundsatz (§ 426 Nr. 4), daß die Abfindung ganz an die Stelle der alten Grundstücke tritt. Daher behalten die Hypothekargläubiger und anderen Berechtigten, welche an den Grundstücken eines Beteiligten Hypotheken oder andere Rechte besitzen, ihre frühere Berechtigung, die in gleichem Range und Werte auf die Abfindungsstücke übergeht.[1])

2. Schwierigkeiten können entstehen, wenn ein Beteiligter für mehrere Teilparzellen, auf welchen verschiedene Lasten ruhen, eine Gesamtabfindung erhält. In diesem Falle ist im Rezeß anzugeben, in welchem Verhältnis die alten Parzellen in dem Abfindungsstücke enthalten sind. Die Angabe der verhältnismäßigen Anteile heißt ideelle Subrepartition (Idealsubrepartition).[2]) Die Hypothekargläubiger und sonstigen Berechtigten können aber verlangen, daß in dem Abfindungsstücke die ihnen zukommenden Teile auch äußerlich geschieden werden (sog. reelle Subrepartition oder Realsubrepartition).[3])

3. Wird statt in Land die Abfindung ganz oder zum Teil in Kapital oder Rente gewährt, so haben die Berechtigten an dem Kapital oder an der Rente die nämlichen Rechte, welche sie früher an dem

---

[1]) Beispiel: Hat A an den Grundstücken Nr. 1, 2, 3 des X die erste, B die zweite Hypothek und erhält X in dem Auseinandersetzungsverfahren für die drei Grundstücke die Parzelle Nr. 4, so hat auch an diesem Grundstücke A die erste und B die zweite Hypothek.

[2]) Reskript des Ministers des Innern über die Subrepartition vom 25. November 1837 bei Glatzel und Sterneberg S. 574. Beispiel: X hat in das Verfahren die Parzellen Nr. 1—5 im Werte von 500 bezw. 300, 100, 60 und 40 M eingeworfen und erhält als Abfindung die Parzelle Nr. 6. Es ist alsdann anzugeben, daß in der Parzelle Nr. 6 die Parzellen Nr. 1 mit der Hälfte, Nr. 2 mit $^3/_{10}$, Nr. 3 mit $^1/_{10}$, Nr. 4 mit $^3/_{50}$, Nr. 5 mit $^2/_{50}$ enthalten sind. Hat A an der Parzelle Nr. 1, B an der Parzelle Nr. 2, C an den Parzellen Nr. 3—5 eine Hypothek, so ist demnach die Abfindung dem A zur Hälfte, dem B zu $^3/_{10}$, dem C zu $^2/_{10}$ verhaftet.

[3]) Es können also in dem eben genannten Beispiele die Hypothekargläubiger verlangen, daß das Abfindungsstück in drei Teile zerlegt wird, welche dem Werte der ihnen verhafteten Grundstücke ($^1/_2$, $^3/_{10}$, $^2/_{10}$) entsprechen.

Grundstücke hatten. Auch in dieser Beziehung tritt die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke.[4]) Wird Kapital oder Rente als Abfindung gegeben, so hat die Generalkommission von amtswegen die Eintragung der Rente oder des Kapitals auf dem belasteten Grundstücke zu veranlassen (vgl. § 436 Anm. 7).

4. Wird die Abfindung ganz oder zum Teil in Kapital gewährt, so tritt zur Sicherung der Berechtigten das sog. Verwendungsverfahren ein.[5]) Die Generalkommission oder der Spezialkommissar hat den Hypothekar-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigern und allen denjenigen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen Leistungen im Grundbuch eingetragen stehen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Festsetzung der Kapitalabfindung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Kapitalabfindung zu den Einrichtungskosten der Abfindungsstücke z. B. zu Neubauten, Ent- und Bewässerungsanlagen erforderlich ist, wenn sie zur sonstigen Verbesserung der Grundstücke oder zur Tilgung von Hypotheken und Lasten verwendet wird oder wenn die Kapitalabfindung 60 M oder weniger beträgt. In diesen Fällen haben die Berechtigten keinen Anspruch auf die Abfindungssumme, da ihnen auch der größere Wert des Grundstücks zu gute kommt. Die Berechtigten können verlangen, daß die Schuldner die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Kapitalabfindung verminderten Sicherheit oder zur Tilgung voreingetragener Berechtigten verwenden. Dieser Anspruch muß binnen sechs Wochen nach der Zustellung der Bekanntmachung bei der auffordernden Behörde geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen die Rechte der Gläubiger und Realberechtigten und der Grundbesitzer erhält die freie Verfügung über die Kapitalien. Wird dagegen der Anspruch rechtzeitig geltend gemacht, so hat die Generalkommission den Grundbesitzer zur bestimmungs-

---

[4]) Beispiel: Hat A an der Parzelle Nr. 1 des X eine Hypothek und erhält X in dem Verfahren als Abfindung die Parzelle Nr. 2 und 500 M Kapital, so erstreckt sich das Recht des A sowohl auf die Parzelle Nr. 2 wie auch auf das Kapital.

[5]) Dieses Verfahren beruht im wesentlichen auf der V. v. 30. Juni 1834, dem G. v. 29. Juni 1835, der Gem. Teil. Ord. v. 7. Juni 1821, dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 und den Vorschriften des L. R. (I, 20 §§ 460—465). Das Verwendungsverfahren ist auch durch die neuere Gesetzgebung unberührt geblieben. Vgl. Glatzel und Sterneberg S. 151 ff.

gemäßen Verwendung des Geldes anzuhalten und ihm nach erfolgter Verwendung eine Bescheinigung über die Verwendung zu erteilen. Die Berechtigten sind befugt, sich von der Generalkommission die thatsächliche Verwendung nachweisen zu lassen. Diese Befugnis erlöscht binnen drei Jahren nach erfolgter Eintragung im Grundbuche.

Zweiter Abschnitt.

Das Wasserrecht.[1]

§ 438.

1. Übersicht.

1. Das Wasserrecht ist die Gesamtheit der Rechtssätze, welche das Eigentum und die Benutzung der Gewässer regeln. Während die fließende Wasserwelle ebenso wie die Luft niemandem zu Eigentum zugehört (§ 28 Nr. 2), ist an dem Bette eines Wasserlaufes und an dem Wasserlaufe selbst ein Eigentum möglich. Man teilt die Gewässer ein in öffentliche und nichtöffentliche Gewässer. Öffentliche Gewässer sind zunächst die öffentlichen Flüsse. Öffentliche Flüsse (Ströme) sind im Landrecht die von Natur schiffbaren Gewässer von dem Punkte an, wo die Schiffbarkeit beginnt. Ist der Fluß in seinem weiteren Laufe an einer Stelle nicht mehr schiffbar, so verliert er für diese Strecke die Eigenschaft eines öffentlichen Flusses.[2] Im gemeinen

[1] Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate (1866); Frank-Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate 1889; Frank, Gesetze betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate (1888); Hahn, die preußische Gesetzgebung über Vorflut (1886); Perels, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaues (1884); Weddige, Anleitung zur Bildung öffentlicher Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken (1887); v. Bülow und Fastenau, Gesetz betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften Neusnitz, das Recht an öffentlichen Flüssen nach allgemeinem Landrecht bei Gruchot Bd. 39 S. 525; F. Fischer, Das Wasser, seine Verwendung, Reinigung u. s. w. (1891); W. Endemann, Das ländliche Wasserrecht (1862); Voigt, Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Uferbesitzer an öffentlichen und Privatgewässern Potsdam 1878; Scheele, Das preußische Wasserrecht 1860; König, Ent- und Bewässerung ländlicher Grundstücke. Leipzig 1886.

[2] O. Tr. 3. Juni 1867 E. 58 S. 1, 19. April 1877 E. 80 S. 136, O V. 18. März 1895, 4. März 1896 E. 28 S. 285, 29 S. 240.

und rheinischen Rechte sind diejenigen Flüsse öffentliche Flüsse, auf welchen die Schiffahrt oder Flößerei ausgeübt werden kann. Seen, die im Zuge des Wasserlaufes liegen, gelten als Teil des Flusses, da sie nur als eine vorübergehende Erbreiterung des Flusses anzusehen sind.[3]) Ein Fluß behält die Natur eines schiffbaren und damit öffentlichen Flusses, auch wenn die Schiffbarkeit zeitweise wegen Wassermangels unterbleiben muß. Darüber ob ein Fluß öffentlich oder nicht öffentlich ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberpräsident. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde (der sog. Rekurs) an den Minister zulässig.[4]) Öffentliche Gewässer sind ferner die schiffbaren Meeresarme,[5]) Buchten, Häfen und diejenigen Landseen,[6]) welche dem öffentlichen Schiffsverkehre dienen.

Die nicht öffentlichen Gewässer zerfallen wieder in geschlossene Gewässer und Privatflüsse. Die geschlossenen Gewässer sind diejenigen Gewässer, welche nicht in festen Gerinnen dahinfließen, sondern von dem Privateigentum einzelner oder mehrerer einzelner Personen umschlossen werden. Zu den geschlossenen Gewässern gehören die stehenden Gewässer, Brunnen, Teiche, Seen, welche ringsum von Grundstücken umschlossen werden, und die Quellen, welche keinen Abfluß auf ein anderes Grundstück haben. Privatflüsse sind alle nicht von Natur schiffbaren Gewässer, wenn sie in festen Gerinnen dahinfließen und in ihrem Laufe die Grundstücke mehrerer Eigentümer berühren. Zu den Privatflüssen gehören z. B. die Abflüsse von Quellen und Seen,[7]) die Bäche und kleinen Flüsse. Auch die künstlichen Wasserläufe, wie künstliche Gräben (z. B. Mühlgräben) und Kanäle können als Privatflüsse aufgefaßt werden, z. B. dann, wenn sie als Teile oder Nebenarme eines Privatflusses erscheinen oder sogar nach der örtlichen Lage

---

[3]) R. G. 6. Juli 1895 E. 35 S. 312.

[4]) G. v. 20. August 1883 (G. S. 333); Anweisung v. 7. September 1883 M. Bl. 237.

[5]) Die Benutzung der Meeresufer wird durch die Staatsgewalt geregelt. Sie gehören wie die öffentlichen Flüsse zum gemeinen Eigentum des Staates, dessen Gebrauch jedermann freisteht. Wegen der Art der Benutzung kann weder der Staat gegen die Unterthanen noch diese gegen den Staat im ordentlichen Rechtswege Klage erheben (R. G. 23. Februar 1880 E. 1 S. 366). Über den Gemeingebrauch des Meeresufers kann auch die Ortspolizeibehörde Bestimmung treffen (O. V. 19. Februar 1898 E. 33 S. 450).

[6]) Solche Seen können auch im Privateigentum stehen vgl. § 443 Anm. 1.

[7]) R. G. 4. Februar 1890 Rhein. Arch. 81, 3, 54; 6. Juli 1895 E. 35 S. 316.

und Zweckbestimmung an die Stelle des ursprünglichen Hauptflusses getreten sind. Solche Gräben und Kanäle, die nicht ständig Wasser führen, sind aber keine Privatflüsse.[8])

2. Die Gewässer hatten früher nur insofern eine größere Bedeutung als sie zur Ausübung der Schiffahrt oder Flößerei geeignet waren. Mit Rücksicht hierauf hat sich die ältere Gesetzgebung nur mit den öffentlichen Gewässern beschäftigt. Erst die neuere Zeit hat die Bedeutung des Wassers auch nach anderen Richtungen hin gewürdigt. Mit der fortschreitenden Bodenkultur wurde das Wasser mehr und mehr zur Entwässerung, und wo es die Verhältnisse erforderten, auch zur Bewässerung verwendet; zugleich kam mit dem Fortschritt von Industrie und Gewerbe die Wasserkraft mehr wie früher beim Betriebe gewerblicher Anlagen zur Anwendung. Die Gesetzgebung hatte die Ausübung dieser dreifachen Benutzung des Wassers zu regeln und das Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen an demselben Wasserlaufe auszugleichen. Ein einheitliches Gesetzgebungswerk über das Wasserrecht ist in Preußen schon seit längerer Zeit in Vorbereitung. Zur Zeit ist das preußische Wasserrecht aber noch in zahlreichen Einzelgesetzen zerstreut. Die Grundlage für das heute in Preußen geltende Wasserrecht bilden die Bestimmungen des Landrechts (Tl. I, 8 §§ 99—101, 9 §§ 223 ff. II, 15 § 38 ff.). Das erste Gesetz, welches den Bedürfnissen der damaligen Zeit entgegenkam, ist das Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und der Verschaffung der Vorflut vom 15. November 1811 (das sog. Vorflutgesetz G. S. 352). Am 28. Februar 1843 erschien das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. 41), welches durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (G. S. 35) in der Rheinprovinz eingeführt wurde und sonach in den neun älteren Provinzen mit Ausnahme von Hohenzollern gilt. Am 23. Januar 1846 (G. S. 26) erschien das Gesetz betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, welches ursprünglich nur in dem Gebiete des Vorflutgesetzes galt, aber durch Gesetz vom 14. Juni 1859 (G. S. 325) in die Rheinprovinz

[8]) So auch Dernburg III § 136 Anm. 6. R. G. 9. Oktober 1886 (Jur. W. Schr. 1886 S. 361 n. 52). R. G. 24. November 1896 (E. 38 S. 274), O. K. 18. Mai 1899 (Rhein. Arch. 95 I, 138). Anderer Ansicht Nieberding-Frank S. 60, 236 und O. Tr. 1. März 1866 (Strieth. 53 S. 193); vgl. auch O. Tr. 20. Dezember 1870 (Strieth. 80 G. 198). Für das gemeine Recht vgl. R. G. 12. März 1889 E. 23 S. 147. Zwischen künstlich angelegten Wasserläufen und sonstigen Privatflüssen bestehen aber rechtliche Unterschiede.

und die hohenzollernschen Lande und durch Gesetz vom 9. Februar 1867 (G. S. 220) auf Neuvorpommern und Rügen ausgedehnt wurde. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. 182) hat zuerst in Preußen unterirdische Wasserableitungen (Drainagen) für zulässig erklärt. Die Bestimmungen des Vorflutgesetzes gelangten dann im wesentlichen durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 (G. S. 325) in der Rheinprovinz und durch das Gesetz vom 9. Februar 1867 (G. S. 220) in Neuvorpommern und Rügen zur Anwendung. Auf diese Weise erhielten wenigstens die neun älteren Provinzen ein in den Grundzügen gleiches Wasserrecht. Die 1886 neu erworbenen Provinzen zeigen auf dem Gebiete des Wasserrechts ein sehr mannigfaches Bild. Die Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. 769) übertrug zwar die in den älteren Provinzen Preußens geltenden Bestimmungen über Ent- und Bewässerungsgenossenschaften auf die 1866 neu erworbenen Gebietsteile, im übrigen blieb jedoch hier die aus früherer Zeit stammende Wassergesetzgebung bestehen. Für das ganze Staatsgebiet erging das Gesetz vom 1. April 1879 (G. S. 297) betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, und das Gesetz vom 20. August 1883 (G. S. 333) betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, ergänzt durch das Gesetz vom 31. Mai 1884 (G. S. 967).[9])

[9]) Die nachstehende Übersicht über das preußische Wasserrecht ist dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. 327) §§ 65 ff. entnommen. Die im Texte bereits erwähnten Gesetze und die mit dem Deichwesen zusammenhängenden und deshalb beim Deichrecht (§ 453) zu erwähnenden Gesetze sind nicht angeführt. Es gelten: in der Rheinprovinz das rheinische Ruralgesetz vom 28. September 1791 und das rheinische Ressortreglement vom 20. Juli 1818; im Kreise Siegen die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Okt. 1846 (G. S. 485); in Schleswig-Holstein die provisorische Verfügung für die Geestdistrikte (§ 453 Anm. 1) des Herzogtums Schleswig v. 6. Sept. 1863, die Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 16. Juli 1857 und die Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857; in Hannover das G. v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen; in Hessen-Nassau die Kurhessische Verordnung v. 31. Dezember 1824 betreffend den Wasserbau, das Kurhessische Gesetz v. 28. Oktober 1834 betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse, das Kurhessische Gesetz vom 17. Dezember 1857 betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren; die Nassauische Verordnung v. 27. Juli 1858 betreffend Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen; die Großherzoglich-Hessischen

In Nachstehendem soll nur die Wassergesetzgebung der neun älteren Provinzen ausführlicher dargestellt werden. Wo eine Einschränkung nicht gemacht ist, gelten die angeführten Bestimmungen in ganz Preußen.

§ 439.

2. Die öffentlichen Gewässer.

1. Die öffentlichen Gewässer (vgl. § 438 Nr. 1)[1] stehen im Landrecht im sog. gemeinen Eigentum des Staates, das französische Recht erklärt sie für ein Zubehör des Staatseigentums, im gemeinen Recht gehören die öffentlichen Flüsse zu den Sachen, welche dem Verkehre entzogen sind (§ 28 Nr. 2) und daher in niemandes Eigentum stehen. Trotz dieser äußeren Verschiedenheit ist das Recht des Staates an den öffentlichen Flüssen in ganz Preußen das gleiche.[2] In ganz Preußen hat der Staat an den öffentlichen Flüssen kein Privateigentum, sondern nur ein sehr beschränktes Hoheitsrecht. Im Privat-

---

Gesetze vom 18. Febr. 1853 betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, vom 19. Febr. 1853 betreffend die Regulierung der Bäche, vom 20. Februar 1853 betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke und vom 2. Januar 1858 betreffend die Entwässerung von Grundstücken; die Landgräflich-Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke und vom 15. Juli 1862 betreffend die Entwässerung von Grundstücken; das Bayerische Gesetz über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852; in Hohenzollern die Mühlenordnung vom 8. November 1845; sie galt ursprünglich nur in Hohenzollern-Sigmaringen, ist aber durch das Gesetz vom 14. Juni 1859 auch auf Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt worden. Alle erwähnten Gesetze sind bei Frank und zum Teil auch in Weddige (§ 438 Anm. 1) abgedruckt. Daselbst finden sich auch noch minder wichtige ältere Gesetze, welche zum Teil noch in den einzelnen Landesteilen gelten.

[1] Verf. v. 22. Januar 1889 über die Strombau- und Schiffahrtspolizei-Verwaltung nebst Geschäftsanweisung (M. Bl. 59); Gutachten der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 2. Mai 1877 über den Abfluß von Spüljauche und Abtrittsstoffen in Flüsse und Wasserläufe (M. Bl. 158). Reichsgesetze v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei (R. G. Bl. 1895 S. 301, 341). Das G. v. 30. Juli 1899 (G. S. 153) hob die Flößerei auf den preußischen Teilen des Neckars und der Glatt auf.

[2] Über die Natur des Rechtes des Staates an öffentlichen Flüssen vgl. O. Tr. 17. Januar 1873 Strieth. 87 S. 320; R. G. 23. September 1880 E. 3 S. 232, 10. Februar 1881 E. 4 S. 258, J. M. Bl. 1882 S. 23, 12. März 1889 E. 23 S. 147, 25. April 1895 E. 35 S. 235.

eigentum des Staates stehen nur die von den Flüssen zu ziehenden Nutzungen. Auch die Ufereigentümer haben kein Privateigentum weder an dem Flusse selbst noch an dem Flußbette.[3])

2. Das Recht des Staates ist dadurch beschränkt, daß dem Publikum ein weitgehender Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern zusteht. Jeder hat in Preußen das Recht, auf den öffentlichen Flüssen, Seen u. s. w. unter Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften die Schiffahrt auszuüben, jeder hat das Recht, das Wasser zum Schöpfen, Baden, Trinken und zum Tränken von Vieh zu benutzen; doch muß jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, sich dazu der bereits vorhandenen Tränken und Schwemmstätten bedienen. Auch kann jeder, soweit es die Flußpolizei nicht verbietet, Sand, Steine[4]) und Schlamm aus dem Bette eines öffentlichen Flusses entnehmen. In oder an öffentlichen Flüssen darf niemand etwas vornehmen, was über den Gemeingebrauch hinausgeht.[5]) Soweit die Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern nicht unter den Gemeingebrauch fallen, stehen sie dem Staate als Ausfluß seines Eigentums zu. Der Staat hat deshalb das ausschließliche Recht, Fähren zu halten und Brücken anzulegen; Fähren und Prahmen bloß zu eigenem Gebrauch kann aber jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses ohne besondere Erlaubnis halten. Der Staat hat das Recht den Fischfang zu betreiben, die Eisnutzung[6]) zu gewinnen und die Jagd auf dem Stromgebiete auszuüben. Ferner dürfen keine Wassertriebwerke, Wasch- und Badehäuser an öffentlichen Flüssen sowie Wasserleitungen aus öffentlichen Flüssen ohne Genehmigung des Staates angelegt werden.[7]) Der Staat kann die ihm zustehenden Nutzungsrechte an Privatpersonen veräußern und verpachten.

---

[3]) Festes Land, welches dauernd von einem öffentlichen Flusse überströmt wird, erhält die Eigenschaft des Flußbettes und unterliegt den gleichen Grundsätzen wie die Flüsse (R. G. 5. März 1890, Gruchot 34 S. 1051).

[4]) O. Tr. 4. November 1859 E. 42 S. 54, R. G. 10. Februar 1881 E. 4 S. 258. Die Entscheidungen ergingen zwar für das Gebiet des L. R., sind aber für den ganzen Staat als maßgebend zu erachten.

[5]) R. G. 27. November 1897 E. 32 S. 263.

[6]) R. G. 26. Oktober 1893 E. 32 S. 237. Die Entscheidung ist für ganz Preußen als maßgebend anzusehen. O. Tr. 4. November 1859 E. 42 S. 56 17. Januar 1873 Strieth. 87 S. 320.

[7]) Vgl. für das R. R. die Ordonnanz v. August 1669 Titel 27; Arrêté v. 19. Ventose des VI. Jahres der Republik (9. März 1798) im Handbuche von Bormann und von Daniels I S. 37, III S. 650.

Privatpersonen können im L. R. und G. R. Rechte an öffentlichen Flüssen aber auch durch Verjährung erwerben.[8]) Im R. R. kann an öffentlichen Gewässern ein Erwerb durch Verjährung nicht stattfinden.

3. Der Staat hat auch die Pflicht, für die Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wasserstraßen und die unbehinderte Ausübung der Schiffahrt zu sorgen. Wenn der Staat in Ausübung dieser Pflicht den Gemeingebrauch einschränkt, so entsteht hierdurch für den Einzelnen kein Anspruch auf Schadensersatz; werden aber durch Maßregeln des Staates besondere am Flusse bestehende Berechtigungen z. B. Mühlen- oder Fischereiberechtigungen[9]) verletzt, so ist der Verletzte zu entschädigen.

4. Die Ufer der öffentlichen Gewässer gehören in der Regel den Eigentümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke. Die Höhe des Ufers wird durch den mittleren Wasserstand bestimmt. Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben ohne Entschädigung die Pflicht, den Leinpfad zu dulden. Der Leinpfad ist ein unmittelbar am Ufer sich hinziehender Weg von örtlich verschiedener Breite, welcher die Ausübung der Schiffahrt erleichtern soll.[10]) Seit Einführung der Dampfschiffe hat der Leinpfad an größeren Flüssen seine frühere Bedeutung verloren. Der Ufereigentümer muß ferner in Notfällen gegen Entschädigung das Anlanden der Schiffe und das Ausladen der Ladung dulden. Er darf ohne staatliche Genehmigung keine Anlagen an öffentlichen Strömen errichten. Er hat die Pflicht, aber auch zum Schutze seiner Grundstücke das Recht, die Ufer zu befestigen, wenn dies nicht von seiten der Strombauverwaltung geschieht.

3. Die Privatflüsse.

§ 440.

a) Die Benutzung der Privatflüsse.

Die Privatflüsse (vgl. § 438 Nr. 1) stehen im L. R. und G. R. im Eigentum der Uferbesitzer, es sei denn, daß andere Personen ein

[8]) Über die Voraussetzungen einer solchen Verjährung vgl. R. G. 9. Jan. 1883 E. 8 S. 134.

[9]) R. G. 1. Februar 1898 E. 41 S. 142.

[10]) L. R. II 15 § 57. Für das R. R. vgl. Ordonnanz vom August 1669 Tit. 28 Art. 7, Dekret vom 22. Januar 1808 (Bormann und v. Daniels I S. 72, V S. 307). Der Leinpfad muß im R. R. mindestens 24 Fuß breit sein. Die Leinpfadgerechtigkeit geht sowohl bei hohem wie bei niederem Wasserstande bis unmittelbar an das Flußwasser.

Recht am Bett oder Wasserlaufe nachweisen können.[1]) Gehört das Ufer zu beiden Seiten demselben Eigentümer, so gehört ihm das ganze Flußbett, andernfalls gehört es ihm nur bis zur Mittellinie des Flusses. In dem Eigentum an dem Privatflusse ist aber ein Eigentum an der vorbeifließenden Wasserwelle nicht enthalten, da diese der ausschließlichen Herrschaft des Einzelnen durch die Natur entzogen ist (§ 28 Nr. 2). Das Eigentum erstreckt sich vielmehr nur auf das Eigentum am Flußbett und enthält außerdem eine gewisse Verfügungsbefugnis über das jeweilig vorüberfließende Wasser und über den durch das Wasser eingenommenen Raum.[2])

Im R. R. sind die natürlichen Privatflüsse dem Privateigentum und dem Erwerbe durch Ersitzung entzogen und können auch Dienstbarkeiten an ihnen nicht begründet werden. Die Ufereigentümer haben nur bestimmte Nutzungsrechte. Künstlich angelegte Gräben, Kanäle und Mühlenteiche können dagegen auch im R. R. im Eigentum der Uferbesitzer stehen.[3]) Das Eigentum bezw. im R. R. das Nutzungsrecht an Privatflüssen ist aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Bei diesen Beschränkungen geht man in allen Rechtsgebieten von der Ansicht aus, daß der Privatfluß von seiner Quelle bis zur Mündung ein einheitliches Naturganzes ist, welches nicht für einzelne Teile im Alleineigentum des jeweiligen Uferbesitzers, sondern als Ganzes gleichsam im Miteigentum aller Uferbesitzer steht. Man gestattet daher dem einzelnen Ufereigentümer die Ausübung der Wassernutzung nur so weit, daß das gleiche Recht der anderen Eigentümer

---

[1]) Nach schlesischem Auenrecht sind z. B. Flüsse und Bäche Eigentum der Gutsherrschaften (§ 258 Nr. 2). Der Staat kann gegen Entschädigung Privatflüsse schiffbar machen. Hierin liegt aber nur eine Einschränkung des Rechtes der Eigentümer. Das Eigentum selbst bleibt, soweit es mit der jetzigen Bestimmung des Flusses vereinbar ist, bestehen; so bleibt z. B. dem Eigentümer das bisherige Jagdrecht auf dem Flußgebiete.

[2]) R. G. 2. Juni 1886 E. 16 S. 178.

[3]) R. G. 20. November 1884 E. 12 S. 340, R. G. 18. Oktober 1892 E. 30 S. 307, O. V. 5. Oktober 1898 E. 34 S. 301. Schon der frühere rheinische Appellationsgerichtshof hat durch Urteil v. 19. Februar 1862 (Rhein. Arch. B. 56 S. 226) entschieden, daß an dem Bette eines Baches (eau courante) solange dasselbe als solches dient, d. h. mit Wasser gewöhnlich bedeckt ist, weder Eigentum noch Dienstbarkeiten (z. B. das Recht, den Abfluß von Abtritten und Spülsteinen in den Bach zu leiten) durch Ersitzung erworben werden können.

bestehen bleiben kann.[4]) Eine weitere Beschränkung ergiebt sich aus der Erwägung, daß ein Privatfluß als Wasserabfluß für ein größeres Gebiet eine Bedeutung für die Allgemeinheit hat, die über das Recht des einzelnen Ufereigentümers weit hinausgeht. Man beschränkt deshalb in ganz Preußen das Eigentums- und Nutzungsrecht an Privatflüssen sowohl im Interesse der Ufereigentümer wie auch im Interesse der Allgemeinheit und namentlich im Interesse der Bodenkultur.

1. Das Gesetz vom 28. Februar 1843, welches in den neun älteren Provinzen Preußens mit Ausnahme von Hohenzollern gilt, bestimmt in dieser Beziehung folgendes:

a) Wo öffentliche Plätze und Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken, Schöpfen sowie zum Tränken von Vieh einem jeden gestattet, sofern er nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. Dem Gemeingebrauch sind aber bestimmte Schranken gezogen. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Gegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.[5]) Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien, welche den freien Ablauf des Wassers hindern oder das Wasser verunreinigen[6]), (z. B. der Abtrittsstoffe) in den Fluß muß sich jeder enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn es zur Errichtung einer Anlage am Ufer erforderlich ist und nach dem Urteile der Polizeibehörde daraus kein Hindernis für den freien Ablauf des Wassers, keine Belästigung des Publikums und keine Beeinträchtigung des Bedarfs an reinem Wasser entsteht.

---

[4]) R. G. 9. Juli 1886 8. Juli 1887 E. 16 S. 144, 18 S. 256. Bei Konflikten zwischen den Interessen der Landwirtschaft und denen der Industrie beim Gebrauch des Wassers hat der Richter beim Mangel besonderer Bestimmungen nach freiem Ermessen eine Teilung der Rechte vorzunehmen (R. G. 10. Mai 1892 E. 29 S. 144).

[5]) Die unbefugte Verunreinigung des Wassers wird sowohl nach § 366 Nr. 10 St. G. B. mit Geldstrafe bis sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wie auch nach § 27 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 mit Geldstrafe bis fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

[6]) O. Tr. 9. Oktober 1873 E. 70 S. 351.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sog. Wiesenbrechen) ist nur in dem Falle gestattet, wo solches für die Vorflut (§ 444), für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterliegenden Uferbesitzer unschädlich ist. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröten kann von der Polizeibehörde untersagt werden.

Die durch die polizeilichen Anordnungen beschränkten Ufereigentümer haben keinen Anspruch auf Entschädigung, denn es handelt sich hierbei um Durchführung einer durch Gesetz gestatteten Eigentumsbeschränkung.[7]) Gegen die polizeilichen Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig. Kommen infolge der gesetzwidrigen Benutzung der Privatflüsse Privatrechte in Frage, wird z. B. ein unterliegender Eigentümer durch Zuleitung stark verunreinigten Wassers geschädigt, so steht ihm gegen den Schädigenden die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.[8])

b) Die Ufereigentümer haben das Recht, die Wassermasse für ihre Zwecke, insbesondere zur Bewässerung ihrer Grundstücke und zu gewerblichen Zwecken zu benutzen. Dieses Recht kann auch einem Dritten, z. B. einem benachbarten Fabrikbesitzer oder Wiesenbesitzer, der nicht Ufereigentümer ist, abgetreten werden.[9]) Das Recht der Benutzung ist aber zu gunsten der oben und unten liegenden Ufereigentümer eingeschränkt. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat jeder von beiden das Recht auf die Benutzung der Hälfte des Wassers. Hieraus folgt aber nicht, daß derjenige, welcher das Ufer zu beiden Seiten besitzt, das ganze Wasser verbrauchen darf. Schon aus der Gleichberechtigung aller Ufereigentümer am ganzen Wasserlaufe ergiebt sich auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift, daß der Oberliegende das Wasser nur soweit gebrauchen darf, daß dem Unterliegenden der gemeinübliche Nutzen, den

---

[7]) R. G. 20. September 1890 (E. 26 S. 341), 20. Mai 1896 (Jur. W. Schr. 1896 S. 382 n. 62), O. Tr. 9. Oktober 1873 E. 70 S. 351.

[8]) O. Tr. 19. Juni 1865 Zeitschrift für Bergrecht 7 S. 95; 14. Juli 1864, 27. Juni 1865 Strieth 53 S. 335, 60 S. 82, 98. R. G. 21. April 1880 E. 2 S. 208.

[9]) Da jedes Vermögensrecht in Ermangelung eines besonderen Verbots übertragen werden kann, muß dies auch hier angenommen werden. So auch Dernburg III § 136 Anm. 15 und O. Tr. 16. Juli 1857 Strieth. 25 S. 357, dagegen O. Tr. 6. Oktober 1864 E. 52 S. 113 vgl. auch Nieberding-Frank S. 208 und A. K. 27. Juni 1873 Rhein. Arch. 65 I 84.

er von dem Wasserlaufe zu erwarten berechtigt ist, nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Wassernutzung nicht zu gleicher Zeit stattfinden, so muß sie so eingerichtet werden, daß die Beteiligten zeitlich nach einander zur Nutzung gelangen. Der höherliegende Beteiligte ist nur insofern im Vorteile, als er sein Recht früher ausüben kann. Die Gleichberechtigung aller Beteiligten ist in vollendeter Weise in der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1896 zum Ausdruck gekommen. Dieselbe sagt im § 5: An der zur Bewässerung verfügbaren Wassermasse nehmen, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle berechtigten Grundbesitzer nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirtschaftlichen Wasserbedarfs derselben teil. Wo das Teilnehmerrecht hiernach zweifelhaft bleibt, bildet der Flächeninhalt den Maßstab. Diese Grundsätze sind auch ohne gesetzliche Anordnung überall da anzuwenden, wo eine gerechte Verteilung der Wassernutzung vorzunehmen ist.

Der Uferbesitzer handelt rechtswidrig, wenn er, auch ohne darauf gerichtete Absicht, durch Arbeiten und Anlagen auf dem Ufergrundstücke bewirkt, daß das Wasser unterirdisch abfließt und verschwindet.[10] Der Uferbesitzer ist auch nicht berechtigt, das vorüberfließende Wasser zu stauen, zu Eis gefrieren zu lassen und dann fortzuschaffen.[11]

Durch die Benutzung darf kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden. Ein infolge ungewöhnlichen Wasserstandes eintretender und nur vorübergehender Rückstau muß aber geduldet werden.[12]

Das abgeleitete nicht verbrauchte Wasser muß in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor dieser das Ufer

---

[10]) R. G. 10. Januar 1881 E. 4 S. 344. Das Versinken des Wassers veranlaßte in dem Rechtsfalle der Bau des Tunnels Kochem-Eller der Moselbahn durch den preußischen Eisenbahnfiskus.

[11]) O. Tr. 20. November 1877 E. 81 S. 125.

[12]) Der eine Überschwemmung oder Versumpfung bewirkende Rückstau ist auch dann nicht erlaubt, wenn er nicht über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinausgeht. Ein Rückstau, durch den eine Überschwemmung oder Versumpfung bewirkt wird, ist nicht ganz verboten, er kann durch Vereinbarung oder durch Ersitzung, wo solche zulässig ist, erworben werden (O. Tr. 21. März 1876 E. 77 S. 283; R. G. 24. März 1881 E. 4 S. 283).

eines fremden Grundstücks berührt.[13]) Die Zurückleitung muß vor dem Austritt aus dem Gebiete des Ableitenden erfolgen, sollte derselbe auch auf der anderen Seite tiefer liegendes Ufereigentum besitzen. Beginnt der fremde Uferbesitz auf der anderen Seite schon früher, so muß von der Grenze an die Hälfte des Wassers zur Verfügung des gegenüberliegenden Ufereigentümers gehalten werden. Sind mehrere aneinandergrenzende Ufereigentümer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben in dieser Beziehung als ein einziges Grundstück angesehen. Alle gesetzlichen Beschränkungen des Ufereigentümers können durch Verjährung oder durch Vertrag abgeändert oder sogar beseitigt werden.

2. Auch in den 1866 erworbenen Provinzen und Hohenzollern steht die Benutzung der Privatflüsse den Uferbesitzern zu.[14]) Das in den vormals bayerischen Teilen der Provinz Hessen-Nassau geltende Gesetz vom 28. Mai 1852 wiederholt die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Februar 1843, daß, wo an beiden Ufern verschiedene Eigentümer angrenzen, ein jeder von ihnen das Recht zur gleichen anteiligen Benutzung des Wassers hat. In den anderen Gebieten kann dagegen keinem Uferbesitzer der volle Gebrauch des Wassers verwehrt werden. Sobald aber unter mehreren Uferbesitzern Streitigkeiten entstehen, sind dieselben einer Regelung zu unterwerfen, welche nicht nur eine gleiche Teilung des Wassers anordnet, sondern auch wie die Wiesenordnung des Kreises Siegen (I, 1b) auf die Bedürfnisse und die Möglichkeit der Benutzung Rücksicht nimmt. Berechtigungen, welche durch lokale Verordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung entstanden sind und eine abweichende Regelung erfordern, sind selbstverständlich in erster Linie zu berücksichtigen.

In den früher bayerischen Gebieten von Hessen-Nassau hat der Bezirks- bezw. Kreisausschuß das Recht, auch an Nichtangrenzer überflüssiges Wasser zu überlassen, wenn dadurch ein erheblicher landwirt-

[13]) Die Ableitung des Wassers ohne Wiederzuleitung ist rechtswidrig und verletzt die Rechte des Unterliegenden schon an sich, auch wenn demselben ein Schaden nicht zugefügt wird (R. G. 24. November 1896 E. 38 S. 274).

[14]) Auch für das Gebiet des gemeinen Rechts, zu welchem diese Provinzen gehören, hat das R. G. denjenigen, der Wasser aus einem Wasserlaufe entnimmt, für verpflichtet erklärt, das Wasser, soweit er dasselbe nicht verbraucht, in den Fluß zurückzuleiten und hierdurch den anderen Anliegern wieder zugänglich zu machen (R. G. 9. Januar 1883. 19. März 1886 E. 8 S. 134, 15 S. 182).

schaftlicher und industrieller Nutzen erreicht und dem Berechtigten der erweisliche Schaden vergütet wird; er hat auch die Befugnis, Triebwerken das ihnen zustehende Wasser vorübergehend zu Kulturzwecken zu entziehen.

In den ehemals kurhessischen, großherzoglich- und landgräflich-hessischen Gebietsteilen von Hessen-Nassau ist es verboten durch Aalfänge oder durch Einwerfen oder Einlegen von Steinen, Sand, Erde oder anderen festen Körpern zu einer nachteiligen Veränderung der Flußbette beizutragen; auch ist verboten, Flachs in Flüssen und Bächen zu rösten, soweit nicht ausnahmsweise der gänzliche Mangel an anderen schicklichen Gelegenheiten es notwendig macht.

§ 441.

b) Die Einführung von Stoffen und Flüssigkeiten in Privatflüsse.

Wichtig sowohl für die Landwirtschaft wie für die Industrie ist die Frage, welche Rechte der untenliegende Ufereigentümer hat, wenn der obenliegende Stoffe und Flüssigkeiten in das Wasser hineinleitet. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 hat diese Frage nicht entschieden. Das Reichsgericht hat früher jede Zuleitung von Abwässern mit Ausnahme der natürlichen Quell- und Regenwasser für unzulässig erklärt. Diese der Landwirtschaft günstige, die Industrie aber hindernde Auffassung hat das Reichsgericht in späteren Entscheidungen nicht mehr festgehalten. Grundlegend für den neueren Standpunkt dieses Gerichts ist die Entscheidung vom 2. Juni 1886 (E. 16 S. 178). Die in dieser Entscheidung vertretene Ansicht ist auch in das B. G. B. übergegangen und in ganz Preußen maßgebend.

Das Reichsgericht geht im Anschlusse an die ältere Rechtsprechung im preußischen und gemeinen Recht von der Erwägung aus, daß der Privatfluß ebenso wie der öffentliche Fluß innerhalb seines Zuflußgebietes von der Natur zur Aufnahme bestimmt ist, nicht bloß für das aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst abfließende Wasser, sondern auch für dasjenige Wasser, das aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muß, wie nicht minder für mancherlei Stoffe, welche dem wirtschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor der Ableitung nicht ausgeschieden werden können.

Die Verwendung der Flüsse zu einer derartigen Benutzung ist älter als die Bildung irgend welcher Rechtsnormen über das Eigentum an Flußläufen, und die Verpflichtung sie zu gestatten, gehört zu den

durch die Natur bestimmten Beschränkungen des Eigentums an Flußläufen, denen sich jeder unterwerfen muß. Wie der Eigentümer eines Nachbargrundstücks alles dulden muß, was als regelmäßige Folge der gemeingebräuchlichen Eigentumsausübung erscheint, so führt der gleiche Grundsatz dahin, daß der Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen gefallen lassen muß, welche das Maß des Regelmäßigen, Gemeinüblichen nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauch irgendwie beeinträchtigt wird. Es ist hierbei gleichgiltig, ob die Zuleitung in einer bloßen Vermehrung des Wasservorrates oder in der Beimengung fremder Stoffe besteht. Bei der Feststellung des Üblichen und Gewöhnlichen ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.[1]) Überschreitet die Zuleitung das Maß des Gemeinüblichen und Gewöhnlichen, so greift der Zuleitende unerlaubt in das Recht des Untenliegenden ein. Der Untenliegende hat in diesen Fällen ein Widerspruchsrecht gegen eine derartige Benutzung des Wassers, welche er durch Klage geltend machen kann, ohne daß er einen ihm zugefügten Schaden nachzuweisen braucht. Entsteht ihm durch die Zuleitungen ein Schaden, so kann er diesen in einer Schadensersatzklage geltend machen. Diese Auffassung, welche das Reichsgericht auch in späteren Entscheidungen festgehalten hat,[2]) ist auch in das B. G. B. aufgenommen worden. Nach § 906 B. G. B. kann nämlich der Eigentümer Einwirkungen auf sein Eigentum soweit nicht verbieten, als die Einwirkung durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

§ 442.

c) Die Erhaltung und Räumung der Privatflüsse.

I. In den älteren Provinzen mit Ausnahme von Hohenzollern.

1. Die Ufereigentümer[1]) an Privatflüssen sind zur Räumung

[1]) O. K. 16. November 1895 Rhein. Arch. 89, I, 250.

[2]) R. G. 12. November 1896 E. 38 S. 266 vgl. zu dieser Frage auch R. G. 4. April 1888, 25. Mai 1888 E. 21, S. 298, 302, R. G. 11. Juni, 18. September, 4. Dezember 1886, 5. Februar, 28. Juni 1887; Jur. W. Schr. 1886 S. 299 n. 15, S. 324 n. 32; 1887 S. 50 n. 50, S. 73 n. 35, S. 359 n. 33.

[1]) Das G. v. 28. Februar 1843 spricht im § 7 nur von Uferbesitzern; es sind hierunter aber die Eigentümer der an den Fluß grenzenden Ufergrundstücke zu verstehen (O. V. 20. Juni 1889 E. 18 S. 259).

d. h. zur Reinigung und Freihaltung des Flußbettes so weit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorflut (§ 444), d. h. zur Fortschaffung schädlichen stauenden Wassers notwendig ist, es sei denn, daß Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten [2]) und spezielle Rechtstitel etwas anderes bestimmen.

Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung aller Hindernisse, welche dem zur Beschaffung der Vorflut erforderlichen Wasserabflusse entgegenstehen, gleichviel ob sie durch die Natur oder durch Menschenhand entstanden sind. Hierhin gehört z. B. auch die Erhaltung der Ufer, sodaß Anlandungen, Verstrauchungen und Abbruch durch geeignete Vorkehrungen zu hindern sind.[3]) Sofern z. B. durch Abbruch des Ufers das Flußbett verengt wird, kann der Uferbesitzer unter Umständen durch die Polizeibehörde auch zur Uferbefestigung angehalten werden. Derartige Leistungen können aber nur so weit verlangt werden, als sie im Interesse der Vorflut nötig erscheinen, eine allgemeine Verpflichtung zu Uferbauten besteht nicht.[4])

Über die Frage wann und wie die Räumung vorzunehmen ist, entscheidet lediglich die Polizeibehörde. Ist aber streitig, wem die Unterhaltung und Räumung obliegt, so gehört ein solcher Streit vor die ordentlichen Gerichte (vgl. III).

2. Besondere Bestimmungen gelten bezüglich der Erhaltung und Räumung künstlich angelegter Gräben und Kanäle.

a) Im Landrecht sind diejenigen künstlich angelegten Gräben[5]) und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen, d. h. seit geraumer Zeit regelmäßig fortdauernden Lauf nimmt, von demjenigen zu unterhalten, über dessen Eigentum sie gehen (L. R. I, 8 §§ 99, 100). In anderen Grabenzügen ist jede Einwirkung auf die Vorflutverhältnisse unzulässig, welche nicht durch die Bestimmung

---

[2]) Über den Begriff der ununterbrochenen Gewohnheiten vgl. O. V. 2. Juli 1896 E. 30, S. 296.

[3]) O. V. 3. April 1882 E. 8 S. 229, 3. Oktober 1895 E. 28 S. 273. Die Räumungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Anlandungen; sie umfaßt aber nicht solche Anlandungen, die bereits Teil des Ufergrundstücks geworden sind (O. V. 22. April 1899 E. 35 S. 301).

[4]) O. V. 28. November 1883 E. 10 S. 178.

[5]) Unter Gräben sind nur künstliche also von Menschenhand zum Zwecke der Wasserführung hergestellte Erdvertiefungen zu verstehen. Natürliche Mulden und Rinnen sind keine Gräben in diesem Sinne (O. V. 4. November 1875, 19. Dezember 1895 E. 29 S. 265, 269).

des Grabens oder durch besondere Rechtsverhältnisse gerechtfertigt wird (L. R. I, 8, 26). Wem die Unterhaltung eines Grabens oder sonstigen Wasserzugs obliegt, kann zur Auskrautung und Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, z. B. für die Besitzer von Triebwerken oder für die Gesundheit der Anwohner entsteht (Vorflut-Gesetz § 10). Darüber wann und wie die Räumung eines Grabens u. s. w. bewirkt werden soll, entscheidet lediglich die Polizeibehörde. Der Streit, wem die Pflicht zur Räumung obliegt, gehört aber vor die ordentlichen Gerichte (vgl. III).

b) Im Rheinischen Recht besteht eine gesetzliche Unterhaltungspflicht bezüglich derjenigen Gräben, welche nur zur Erleichterung und Beförderung der Vorflut im Wege des gewöhnlichen Wasserablaufs dienen, nicht.[6]) Über das Dasein und den Umfang einer etwaigen Unterhaltungspflicht entscheiden im einzelnen Falle der Zweck und die besonderen Verhältnisse der Anlage, etwa bestehende örtliche Verordnungen und der Ortsgebrauch. Die Polizeibehörde hat aber das Recht, durch Verordnungen die gehörige Unterhaltung der Gräben anzuordnen, wo dies im allgemeinen Interesse und zur Vermeidung von Schwierigkeiten nötig erscheint.[7])

c) In Neuvorpommern und Rügen ist die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Wasserläufe, sofern nicht spezielle Rechtstitel, ununterbrochene Gewohnheiten oder Ortsstatuten ein anderes bestimmen, dem Ufereigentümer auferlegt. Wo die Räumung oder Unterhaltung durch

---

[6]) Ein Urteil des Landgerichts zu Trier v. 29. Mai 1861 (Rhein. Arch. 56. 2 B 8) nimmt an, daß auch in der Rheinprovinz jeder verbunden ist, die über sein Eigentum gehenden oder an dasselbe anstoßenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen gewöhnlichen und ordentlichen Lauf hat, zu unterhalten.

[7]) Sie muß dies in der Weise thun, daß die Verpflichtung im Verhältnis zu dem Vorteil steht, den der Wasserlauf den Verpflichteten gewährt (Gesetz v. 14. Floréal des XI. Jahres der Republik, (4. Mai 1803), Bormann und v. Daniels VI S. 464). Auch verbietet das Rheinische Ruralgesetz v. 6. Oktober 1891 (ebenda II, 168) eine jede Störung des ungehinderten Wasserablaufes, die anderen Uferbesitzern das Wasser in ungewohnter und benachteiligender Weise zudrängt. Eine Beeinträchtigung der Vorflut ist nur da gestattet, wo Anlage und Bestimmung der Gräben u. s. w. sowie die etwaigen besonderen Rechtsverhältnisse dies rechtfertigen.

Naturalleistungen der Uferbesitzer wegen der Parzellierung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke erfahrungsgemäß mangelhaft geschieht, können sämtliche Räumungspflichtige einer Ortsfeldmark durch Reglement verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinsam für Geld machen zu lassen (Vorflutgesetz vom 9. Februar 1867 §§ 1—3).

II. In den 1866 erworbenen Landesteilen und Hohenzollern.

1. In diesen Landesteilen gelten in Ermangelung örtlicher Bestimmungen folgende Vorschriften:[8]) Es besteht hier ebensowenig wie im rheinischen Recht eine gesetzliche Unterhaltungspflicht bezüglich der Gräben u. s. w., durch welche das Wasser seinen gewöhnlichen Lauf nimmt. Der Zweck und die besonderen Verhältnisse der Anlage entscheiden in jedem einzelnen Falle über das Bestehen und den Inhalt einer etwaigen Unterhaltungspflicht. Nur ausnahmsweise ist der Besitzer zur Unterhaltung der von ihm angelegten oder doch benutzten Gräben insoweit verpflichtet, als ohne die Unterhaltung infolge des natürlichen Verfalls das Wasser einem tiefer liegenden Grundstück schädlich werden könnte. Eine Räumungspflicht im Interesse der Vorflut ist dem gemeinen Rechte unbekannt.[9]) Will der obenliegende Uferbesitzer sich einen ungehinderten Wasserabfluß verschaffen, so hat er die Befugnis, auf dem tiefer gelegenen Wasserlaufe selbst diejenigen Arbeiten vorzunehmen, welche die Räumung des Bettes zur Herstellung der Vorflut erfordert. Verboten sind aber Veränderungen, in den Vorflutverhältnissen, die anderen Schaden zufügen können. Eine Beeinträchtigung der Vorflut ist wie im rheinischen Recht nur da gestattet, wo Anlage und Bestimmung der Gräben u. s. w., sowie besondere Rechtsverhältnisse dies rechtfertigen.

2. In einzelnen Landesteilen gelten Bestimmungen, welche von den zu 1 dargestellten Vorschriften abweichen.

a) In den Geestdistrikten des Herzogtums Holstein und in Lauenburg (§ 453 Anm. 1) ist für alle Wasserläufe bestimmt, daß alle Arbeiten zur Räumung und Instandhaltung den Angrenzern nach Maßgabe der Uferlänge obliegt, soweit nicht Verträge, unbestrittenes

---

[8]) Diese Vorschriften kommen in Ermangelung örtlicher Bestimmungen auch in dem sog. Justizsenat Ehrenbreitstein (dem rechtsrheinischen Teile des Reg.-Bez. Coblenz zur Anwendung), da hier gemeines Recht (§ 9) gilt.

[9]) Dies gilt namentlich von den Marschdistrikten in Schleswig-Holstein (§ 453 Anm. 1), von Hannover, Nassau, Hohenzollern und den früher bayerischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau.

Herkommen oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes bestimmen (G. G. v. 22. Mai, 16. Juli 1857).

b) In den Geestdistrikten des Herzogtums Schleswig ist für sämtliche Wasserläufe bestimmt, daß bei den größeren oder Hauptwasserläufen die Instandhaltung zunächst nach dem Herkommen erfolgt, sofern durch Herkommen genau die Richtung, Breite, Tiefe und das Gefälle des Wasserlaufes, die Beschaffenheit der Siele, Brücken und Schleusen, die nötigen Stauzeichen und Stauwerke, sowie die zur Instandhaltung und Reinigung verpflichteten Personen feststehen. Andernfalls haben besondere Behörden (die sog. Wasserlösungskommissionen) die nötige Bestimmung zu treffen. Die Kommissionen müssen hierbei von der Regel ausgehen, daß die Reinigung, Regulierung und Unterhaltung denen in angemessenem Verhältnis obliegt, die Nutzen davon haben, also nicht bloß den Angrenzern, sondern allen die Interesse an der Instandhaltung haben. Die Reinigung und Instandhaltung der kleinen Wasserläufe liegt in Ermangelung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen den Eigentümern und Nutznießern der angrenzenden Ländereien nach Verhältnis der Uferlänge ob (Prov. Verf. v. 6. September 1863).

c) In Hannover bestimmt sich die Pflicht zur Instandsetzung und Erhaltung der Gewässer zunächst nach den etwa bestehenden Vorschriften und rechtsgiltigen Vereinbarungen. Wo solche nicht bestehen, liegt die Unterhaltungspflicht für alle natürlichen Wasserzüge (Flüsse Bäche u. s. w.) den Anliegern ob und zwar nach Verhältnis der Uferlänge. Bei der Räumung haben die Angrenzer sich die Lagerung des Auswurfs gefallen zu lassen, zur Fortschaffung desselben sind sie aber nicht verpflichtet (G. v. 22. August 1847).

d) In Kurhessen liegt die Uferbaulast den Angrenzern ob. Für die Erhaltung des Wasserlaufes wird bei geringeren Gewässern von der Gemeinde, bei schiffbaren Strömen vom Staate gesorgt. Die unterhaltspflichtigen Uferbesitzer haben die Ufer durch Bepflanzung mit Strauchweiden zu schützen. In Nassau stehen die Vorschriften über das Wasserrecht und namentlich die Wassernutzung in engem Zusammenhange mit der Konsolidation (§ 428 Nr. 2). Bachregulierungen und sonstige Wasseranlagen werden von Amtswegen besorgt. Die Räumungs- und Unterhaltungspflicht liegt, wenn einzelne Grundstücke oder Triebwerke in Frage kommen, den Besitzern der Grundstücke und Triebwerke und denen ob, welche an der Unterhaltung ein

Interesse haben. Bei anderen Gewässern, auch bei künstlichen Anlagen, trägt diejenige Gemeinde die Last, durch deren Gemarkung das Wasser fließt. Auch in den früher großherzoglich hessischen Gebietsteilen trägt die Gemeinde die Last. In den früher bayrischen Gebietsteilen entscheiden zunächst Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel und Verjährung; wo solche Bestimmungen fehlen, haben die Ufereigentümer für die Erhaltung und Wiederherstellung des Flußbettes zu sorgen. In den landgräflich-hessischen Gebietsteilen und in den Hohenzollernschen Landen entscheidet zunächst das örtliche Recht; es sind aber auch die Polizeibehörden befugt, verbindliche Anordnungen zu treffen.

III. Über den Erlaß von Anordnungen (Reglements, Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt der Kreis- bezw. Stadtausschuß. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und sonstigen Wasserläufen und wegen Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet in ganz Preußen binnen zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde[10]) statt. Über den Einspruch entscheidet die Wasserpolizeibehörde selbst. Gegen ihren Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.[11]) Zuständig ist im Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrat gerichtet ist, sowie in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, der Bezirksausschuß (G. v. 1. August 1883 § 65).

Soweit Privatrechte in Frage kommen, können die Beteiligten auch den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Ist z. B. streitig, ob

---

[10]) Die Behörde, welche auf dem Gebiete des Wasserrechts Anordnungen zu treffen hat, wird Wasserpolizeibehörde genannt.

[11]) (O. V. 18. Juni 1896 E. 30 S. 305). Die Bestimmung, daß bei Streitigkeiten über die Räumung einstweilen die Räumung nach Maßgabe des Besitzstandes zu bewirken ist, ist aufgehoben. Die Wasserpolizeibehörde hat demjenigen die Räumung aufzugeben, den sie für räumungspflichtig hält (§ 7 G. 28. Februar 1843, § 66 G. v. 1. August 1883, O. V. 25. September 1897 E. 32 S. 266).

ein Fluß Privatfluß oder ein öffentlicher Fluß ist und ob deshalb die Räumung dem Ufereigentümer oder dem Staate obliegt, so ist der Rechtsweg zulässig.[12])

§ 443.

4. Die geschlossenen Gewässer und die Quellen.

1. Die geschlossenen Gewässer (vgl. § 438 Nr. 1) z. B. Seen,[1]) Sümpfe, Teiche und Brunnen, bilden einen Teil der umschließenden Grundstücke und stehen wie diese in der freien unumschränkten Verfügungsgewalt des Eigentümers. Der Eigentümer eines geschlossenen Gewässers ist zur beliebigen Benutzung der Wassermasse und Wasserfläche befugt und hat auch das Recht durch Trockenlegung das Gewässer zu beseitigen. Bildet ein See die Grenze zwischen zwei oder mehreren Grundstücken, so hat im Zweifel jeder Anlieger das Eigentum am Seegebiet und die Nutzungen des Sees im Verhältnis seines Uferbesitzes und bis zur Mitte der Wasserfläche. Der Anteil am See bildet die Zubehör des Ufergrundstücks und ist ein besonderer Nachweis des Eigentums am Seegebiet nicht erforderlich.[2])

2. Die Quelle ist der Ort, an welchem eine unterirdische Wasserader zu Tage tritt.[3]) Wo sich die Wasserader oder die Wasseransammlung befindet, aus welcher die Quelle gespeist wird, ist für den Begriff der Quelle gleichgiltig. Die Befugnisse des Grundeigentümers an der

---

[12]) Entsch. d. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 5. April und 25. Oktober 1856, 9. März 1867, J. M. Bl. 1856 S. 178, 1857 S. 175, 1867 S. 259).

[1]) Landseen, soweit sie nicht im Zuge eines öffentlichen Flusses liegen und deshalb Stromteile sind, sind Gegenstand des Privateigentums, auch wenn sie der Schiffahrt dienen (K. G. 28. Januar 1895 Johow 14 Nr. 24 Z. L. K. G. 34 S. 29).

[2]) O. Tr. 31. August 1846, 3. November 1864 E. 15 S. 361 52 S. 38, O. Tr. 21. Dezember 1868, 2. Dezember 1872, Strieth 71 S. 335, 87 S. 134 R. G. 28. Oktober 1880 E. 3 S. 245. Bei Festsetzung der Grenze zwischen einem Landsee und dem Ufergrundstücke ist, soweit die Grenze nicht anderweit zu ermitteln ist, der mittlere Wasserstand des Sees entscheidend (R. G. 4. März 1880 E. 2 S. 316).

[3]) Quelle eines Privatflusses im Sinne des G. v. 28. Februar 1843 ist dessen sichtbarer oberirdischer Anfang, gleichviel ob das Wasser in einem Strahle von meßbarem Durchschnitt oder in zahlreichen kleinen einen Sumpf bildenden Tropfen aus dem Boden hervordringt (R. G. 8. Dezember 1897 Gruchot 42 S. 1009, Z. L. K. G. 34 S. 29).

auf seinem Grund und Boden entspringenden Quelle sind in Preußen verschieden.

Die freieste Stellung hat der Eigentümer einer Quelle im Gebiete des gemeinen Rechts. Die Quelle ist in diesem Rechtsgebiete lediglich ein Teil des Grundstücks (pars agri) und steht wie dieses im unbeschränkten Eigentum des Grundeigentümers. Fließt das Quellwasser nach seinem Hervortreten in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne ab, so ist zwar an der fließenden Wasserwelle ein Eigentum nicht möglich, das Wasser steht jedoch zur freiesten Verfügung des Grundeigentümers, der es abfließen lassen oder zurückhalten oder auch, wenn er will, ganz verbrauchen kann. Es ist auch gleichgiltig, ob das Quellwasser in seinem weiteren Laufe zum Flusse wird und dort dem Mitgebrauche anderer Ufereigentümer unterliegt.[4])

In den neun älteren Provinzen mit Ausnahme von Hohenzollern ist nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 das Recht des Quelleigentümers beschränkter. Dieses Gesetz behandelt die Quelle als Anfang und Teil eines Privatflusses. Die Folge ist, daß schon das aus der Quelle hervortretende Wasser den nämlichen Beschränkungen unterworfen ist, wie das Wasser des späteren Flusses. Es darf also der Quelleigentümer das Wasser nur so weit gebrauchen, daß das Benutzungsrecht der untenliegenden Ufereigentümer nicht beeinträchtigt wird. Es gilt dies aber nur von solchen Quellen, deren Wasser sofort in regelmäßigem und über die Grenzen des Quellgrundstücks hinaus sich fortsetzenden Laufe ständig abfließt.[5]) Der Grundeigentümer ist aber in seiner Verfügung über die Quelle unbeschränkt, wenn sie ohne bestimmten Lauf und ohne festes Bett der natürlichen Lage des Geländes entsprechend ihren Weg sucht.

In ganz Preußen unterliegen die *unterirdischen* Wasseradern und Wasseransammlungen, solange sie noch nicht durch die Quelle zu Tage getreten sind, der freien Verfügung des Eigentümers, in dessen Grundstücke sie sich befinden. Es kann deshalb jeder auf seinem Grundstücke Brunnen anlegen oder durch sonstige Grabungen, z. B. durch Anlage von Wasserleitungen über dieses *unterirdische* Wasser

---

[4]) R. G. 3. Oktober 1884 E. 12 S. 183 und 11. Oktober 1895 E. 36 S. 185 Seufferts Archiv 33 Nr. 2, 34 Nr. 92, 267, 47 Nr. 186.

[5]) R. G. 26. Juni 1886 E. 16 S. 229 und 11. November 1890 E. 27 S. 328.

verfügen, sollte auch das Versiegen der Quelle eines anderen die Folge sein. Dieses Recht hat der Eigentümer eines Grundstücks sogar dann, wenn die versiegende Quelle sich auf seinem eigenen Grundstück befindet und bisher einen Privatfluß speiste.[6]) Solche Rechte dürfen aber nicht zur Chikane eines anderen, d. h. nicht lediglich zu dem Zwecke ausgeübt werden, einem anderen Schaden zuzufügen (226 B. G. B.).

Genauere gesetzliche Vorschriften über die Quellen enthält nur das rheinische Recht (Art. 641—643 C. c.). Der Eigentümer einer Quelle kann im R. R. durch besondere Rechtstitel und durch Verjährung in seiner Verfügung über das Wasser der Quelle beschränkt werden. Eine Beschränkung durch Verjährung ist entstanden, wenn der Eigentümer des unterhalb gelegenen Grundstücks 30 Jahre hindurch offensichtliche Anlagen, z. B. Gräben, Kanäle, Rinnen hergestellt und unterhalten hat, die den Ablauf des Wassers auf sein Grundeigentum erleichtern sollen.[7]) Der Eigentümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht ändern, wenn sie den Bewohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Gutes das ihnen nötige Wasser verschafft. Der Eigentümer der Quelle kann aber dann eine durch Sachverständige zu bestimmende Entschädigung fordern, es sei denn, daß die Einwohner den Gebrauch der Quelle durch Rechtsgeschäft oder Verjährung rechtsgiltig erworben haben.

Auch im L. R. und G. R. können dritte Personen an der Quelle eines anderen nach allgemeinen Grundsätzen durch Rechtsgeschäft oder Verjährung Rechte erwerben, welche den Eigentümer der Quelle in seiner Verfügung über die Quelle beschränken.

---

[6]) O. Tr. 26. Februar 1877 Rhein. Arch. 70. 2 A. 66. R. G. 9. November 1880 E. 2 S. 369; 26. Mai 1881 E. 16 S. 229; 4. Oktober 1892 E. 30 S. 300. R. G. 8. Mai 1896 Rhein. Arch. 90, II, 79 O. K. 25. Mai 1891 Rhein. Arch. 83, I, 113. Bezüglich der Verfügung des Eigentümers über sein Grundwasser vgl. noch R. G. bei Gruchot 28 S. 1119, 31 S. 1008 E. 26 S. 226 Jur. W. Schr. 1892 S. 169 n. 45.

[7]) Zum Erwerbe des Rechts auf Benutzung einer Quelle durch Ersitzung ist weder erforderlich, daß das herrschende Grundstück unmittelbar an dasjenige anstößt, auf welchem sich die Quelle befindet, noch auch brauchen die Anlagen sich auf diesem Grundstücke zu befinden. Eine Anlage ist offensichtlich, wenn dem Eigentümer der Quellgrundstücke erkennbar ist, daß ein anderer ein Recht an der Quelle zu erwerben beabsichtigt (R. G. 10. November 1893, 4. Februar 1890 Rhein. Arch. 87, II, 3, 81 III 54; vgl. auch A. K. 1. Februar 1878 O. K. 25. Februar 1880 Rhein. Arch. 69, I, 101, 71, I, 82).

5. Die Entwässerung (Vorflut).

§ 444.

a) Die Ableitung des Tageswassers.

Vorflut[1]) bedeutet Wasserabfluß und das Recht auf Vorflut ist demnach das Recht zu verlangen, daß das Wasser einen unbehinderten Abfluß hat. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen der Ableitung des Tageswassers und der Ableitung, welche zur Förderung der Bodenkultur verlangt werden kann. Tageswasser (wildes Wasser) ist dasjenige Wasser, welches aus dem Boden hervorquillt oder als Regenwasser herabfällt und ohne bestimmten Lauf und ohne festes Gerinne seinen Abfluß sucht.

1. Im gemeinen Recht hat der Eigentümer ländlicher Grundstücke die Verpflichtung, das Regenwasser und mit Regenwasser vermischte Quellwasser anzunehmen, welches von höher gelegenen Grundstücken infolge der natürlichen Bodenbeschaffenheit oder infolge von rechtmäßig bestehenden Anlagen herabfließt.[2]) Der Unterliegende darf nichts thun, was den Abfluß hemmt, der Höherliegende nichts, was den Abfluß nach unten über das gewöhnliche Maß hinaus vermehrt. Diese Verpflichtung des tiefer liegenden Grundstückseigentümers ist in den ehemals bayerischen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, in den Geestdistrikten der Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie in Lauenburg ausdrücklich anerkannt. In den Geestdistrikten Holsteins und in Lauenburg ist der tiefer Liegende sogar verpflichtet, eine Ableitung in Röhren oder Gräben bis zu vier Fuß Tiefe zu gestatten. In Hannover ist wie im Gebiete des L. R. (vgl. Nr. 3) den Besitzern der niedrig gelegenen Grundstücke das Recht eingeräumt, sich gegen das von höher gelegenen Grundstücken nicht in Kanälen oder Gräben, sondern frei zulaufende Wasser durch Anlegung von Dämmen (Kagedeichen) zu schützen, wenn dadurch dem Grundeigentum anderer kein Nachteil zugefügt wird. Es ist auch gestattet, durch Vertrag noch weitergehende Befugnisse zu erwerben.

2. Im rheinischen Recht (art. 640 C. c.) müssen die tiefer gelegenen Grundstücke das Wasser aufnehmen, welches nach seinem natürlichen Laufe und ohne daß Menschenhände etwas dazu beitragen

[1]) Über die Räumungspflicht im Interesse der Vorflut vgl. § 442.

[2]) Er hat aber kein Recht die Zuführung des Wassers zu verlangen R. G. 6. November 1886 E. 17 S. 119.

von den höher gelegenen abfließt. Der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß hindert, der Eigentümer des höher gelegenen Grundstücks darf nichts thun, was die Pflicht des unterhalb liegenden Grundstücks erschwert.[3])

3. Im Landrecht hat der Unterliegende nicht die Verpflichtung, das vom höher gelegenen Grundstück wild abfließende Wasser aufzunehmen. Er kann vielmehr sein Grundstück, z. B. durch einen Damm gegen den Abfluß schützen, es sei denn, daß der Oberliegende ein Recht auf den Ablauf irgendwie erworben hat. Dadurch, daß der Tieferliegende den Abfluß bisher zugelassen und eine Abwehr nicht errichtet hat, wird aber ein Recht auf den Abfluß noch nicht erworben, mag auch der Zustand der Duldung noch so lange bestanden haben. Der Oberliegende ist aber nicht verpflichtet, den Ablauf des Wassers nach unten durch Dämme oder sonstige Anlagen aufzuhalten; er ist auch nicht verpflichtet, Vorrichtungen zu treffen, die verhindern, daß das Tageswasser auf seinem Grund und Boden einsinkt und hierdurch in das Nachbargrundstück gelangt. Der Unterliegende hat auch ein Klagerecht, wenn ihm von dem höher gelegenen Grundstück das Wasser in außergewöhnlich belästigender Weise zugeführt wird.[4])

§ 445.

b) Die Entwässerung zur Förderung der Bodenkultur.

1. Die Entwässerung landwirtschaftlich benutzter Grundstücke ist im Gebiete des Landrechts besonders begünstigt. Der oberhalb liegende Grundstückseigentümer, welcher das Tageswasser durch Anlagen auf

---

[3]) Der oberliegende Eigentümer wird aber in seiner Befugnis, das Grundstück zu bewirtschaften und seinem Interesse entsprechend umzugestalten nicht behindert, selbst wenn dadurch eine größere Menge Wasser wie bisher dem Tieferliegenden zugeführt wird. Er darf aber nicht so weit gehen, daß das Wasser eine vollständig andere Richtung erhält wie früher und Grundstücken zugeleitet wird, die vorher nicht betroffen wurden (O. K. 16. Dezember 1890 Rhein. Arch. 82, I, 123).

[4]) Eine auf einem Grundstücke herzustellende Anlage ist nicht deshalb unerlaubt, weil sie bewirkt, daß das Tageswasser in größerer Menge oder Geschwindigkeit einem anderen Grundstücke zufließt. Verboten ist eine Anlage aber dann, wenn der Grundstückseigentümer durch eine besondere zu diesem Zwecke hergestellte Anlage das Wasser auf ein anderes Grundstück zuleitet (R. G. 13. April 1889 E. 24 S. 212).

eigenem Grund und Boden nicht ableiten kann, kann von dem Unterliegenden verlangen, daß er das Wasser aufnimmt. Die Verpflichtung des Unterliegenden tritt aber nicht ein, wenn ihm durch natürliche Hindernisse unmöglich ist, das aufzunehmende Wasser weiter abzuleiten. Ausnahmsweise kann auch in einem solchen Falle der Unterliegende zur Gestattung der Vorflut angehalten werden, wenn die Vorteile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden überwiegen, den der Unterliegende durch die Vorflut hat und wenn ferner der Oberliegende den ganzen Schaden zu ersetzen bereit und in der Lage ist. Die Anlage, Unterhaltung und Räumung der für die Abführung des Wassers notwendigen Gräben trifft dann denjenigen, zu dessen Vorflut sie dienen (L. R. I, 8 §§ 103—108). Das Vorflutgesetz vom 15. November 1811 (§§ 11—13) hat das Recht auf Vorflut noch erweitert. Mühlenbesitzer und andere Stauberechtigte, welche den Abfluß eines Gewässers aufzuhalten befugt sind, können gegen Entschädigung verpflichtet werden, dem Wasser freien Lauf zu lassen, wenn hierdurch ein überwiegender Vorteil für die Bodenkultur entsteht.[1]) Es kann sogar unter dieser Voraussetzung die gänzliche Wegräumung von Mühlen gegen volle Entschädigung des Besitzers angeordnet werden.[1]) Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Entwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet wird, wenn die Bodenkultur gefördert und Entschädigung geleistet wird. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. 182) finden die Vorschriften über die Anlegung von Entwässerungsgräben auch Anwendung auf die Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains[2]). Es kann also der Berechtigte auch unterirdische Ableitung des Wassers durch fremden Boden verlangen.

Wenn für die Ableitung überwiegende Landeskulturinteressen sprechen, kann der Eigentümer eines Grundstücks auch zur Ableitung *stehender Gewässer* fremde Grundstücke aber gegen volle Entschädigung in Anspruch nehmen. Hierhin gehört z. B. die Ableitung von Seen, Teichen und Sümpfen, wenn hierdurch kulturfähiges Land

[1]) Diese Bestimmungen gelten auch in Neuvorpommern und Rügen G. v. 9. Februar 1867 § 14.

[2]) Die Drainierung ist ein kunstmäßig angelegtes Röhrensystem, welches den zu entwässernden Boden durchzieht und insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähig macht.

gewonnen wird oder wenn benachbarte Grundstücke vor zu großer Nässe bewahrt werden. Über die Zulässigkeit der Vornahme von Entwässerungsanlagen und über die Art der Ausführung entscheidet der Kreis-(Stadt-)Ausschuß durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. [3])

2. Die Bestimmungen des L. R. über die Vorflut sind im wesentlichen in die Rheinprovinz, [4]) in Neuvorpommern und Rügen und in die Hohenzollernschen Lande eingeführt worden (G. G. v. 14. Juni 1859 und 9. Februar 1867).

Auch in diesen Gebietsteilen kann jeder Eigentümer, welcher sein Grundstück entwässern oder Seen und Teile ablassen will, im Falle überwiegenden Landeskulturinteresses verlangen, daß ihm gegen volle Entschädigung das Recht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder in bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Eigentum von einem Wasserlaufe oder anderen Abflußwegen trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen. Die Entwässerung darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo dies dem Eigentümer desselben am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen kann das Recht gar nicht, durch Gärten und geschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, soweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt. [5]) Der Eigentümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung gegen verhältnismäßige Entschädigung in Anspruch nehmen. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Kreis-(Stadt-)Ausschuß nach Anhörung der Beteiligten und vorheriger Sachuntersuchung die Entscheidung zu treffen. Gegen den Beschluß derselben findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Ver-

---

[3]) Besondere Bestimmungen über die Vorflut, welche zum Teil noch gelten, enthält das Schlesische Vorflut-Edikt v. 20. Dezember 1746 Frank S. 35.

[4]) Eingehende Bestimmungen enthält das linksrheinische Recht noch über die Trockenlegung von Sümpfen und Teichen G. G. v. 26. Dezember 1790, 5. Januar 1791, 4. Dezember 1793, 16. September 1807 (Bormann und v. Daniel I 471, II 513, V 288).

[5]) Bezüglich der Berücksichtigung vorhandener gewerblicher Anlagen vgl. § 447 Nr. 2.

waltungsstreitverfahren statt. Von dem Kreisausschuß wird auch die Entschädigung festgestellt. Gegen den Beschluß, welcher die Entschädigung festsetzt, ist dann binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Beteiligten der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten zulässig.

3. Im Gebiete der neun älteren Provinzen einschließlich Hohenzollern bedarf es zur Errichtung von Entwässerungsanlagen keiner obrigkeitlichen oder sonstigen polizeilichen Erlaubnis. Will aber der Unternehmer einer Entwässerungsanlage sich die Gewißheit verschaffen, ob und welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche der von ihm beabsichtigten Anlage entgegenstehen, so kann er hierzu die Vermittelung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Anspruch nehmen.[6]) Er hat zu diesem Zwecke unter Einreichung der erforderlichen Pläne eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage in Antrag zu bringen. Die Bekanntmachung enthält die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten bei dem Kreis-(Stadt)-Ausschusse anzumelden. Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in betreff der Ableitung des Wassers und der dadurch verursachten Senkung des Wasserstandes ihre Entschädigungsansprüche verlieren, in betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Bodens ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden bezüglich der hierdurch entstehenden Nachteile von dem Ausschluß (der sog. Präklusion) nicht betroffen. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist faßt der Kreisausschuß einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheids bestehenden Rechten ausschließt (präkludiert). Der Antragsteller (Provokant) trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.

4. Auch in den 1866 erworbenen Landesteilen ist durch die

---

[6]) Gesetz v. 23. Januar 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. Dieses Gesetz ist durch G. v. 14. Juni 1859 in die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande und durch G. v. 9. Februar 1867 in Neuvorpommern und Rügen eingeführt worden und gilt demnach in den neun älteren Provinzen mit Einschluß von Hohenzollern.

Gesetzgebung dafür gesorgt, daß im Interesse der Bodenkultur die Grundstücke entwässert und zur Entwässerung auch fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden können. In Hannover ist jeder tiefer liegende Grundstücksbesitzer gegen Entschädigung verpflichtet, den Besitzern der oberen Grundstücke die Vorflut zu gewähren, die Wasserzuleitung und Durchführung des Wassers durch sein Grundstück zu gestatten.[7]) Hierbei hat er die Wahl, ob er dem höher Gelegenen den in Anspruch genommenen Boden zu Eigentum abtreten oder ihm lediglich eine Dienstbarkeit an demselben bestellen will. Bestimmte Entwässerungsanlagen (G. v. 22. August 1847 § 4) bedürfen der Genehmigung durch den Kreis-, (Stadt-) bezw. den Bezirksausschuß. Auch in Lauenburg und in den Geestdistrikten von Schleswig-Holstein können in weitgehender Weise fremde Grundstücke zu Entwässerungsanlagen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Zugleich besteht hier für alle Wasserzüge die Verpflichtung zur Gewährung der Vorflut. In Kurhessen muß zur Förderung der Drainagen sich jeder Eigentümer eines Grundstücks gefallen lassen, daß bei Ausführung von Entwässerungsanlagen in den höher gelegenen Grundstücken Ableitungsanlagen durch dasselbe gelegt werden. Hierfür ist Ersatz nur soweit zu gewähren als ein wirklicher durch den Vorteil der neuen Anlage nicht aufgewogener Schaden entsteht. In Nassau werden die Entwässerungsanlagen entweder in Verbindung mit der Konsolidation (§ 428 Nr. 2) oder, wo die Bodenkultur es erfordert, auch selbständig auf Kosten der Gemeinden vorgenommen. Genehmigung ist im letzteren Falle nur erforderlich, soweit sich solche Anlagen auf ganze Gemarkungen oder größere Gemarkungsteile erstrecken. Der zur Ausführung der Anlagen erforderliche Grund und Boden kann im Wege der Enteignung erworben werden.

§ 446.

6. Die Bewässerung.[1])

1. Die Bewässerung in den neun älteren Provinzen mit Ausschluß von Hohenzollern:

[7]) So auch O. V. 25. März 1895 E. 28 S. 295.

[1]) Die Bewässerung erfolgt bei ebenen Flächen durch die sog. Staubewässerung, bei geneigten Flächen durch Berieselung. Durch die Bewässerung können Wiesen auch bei trockener Lage ertragsfähig gemacht werden. Bei Berieselungen werden entweder vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche

a) Innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Nutzungsrechts kann der an einen Privatfluß anstoßende Ufereigentümer Bewässerungsanlagen einrichten ohne einer polizeilichen oder sonstigen obrigkeitlichen Erlaubnis zu bedürfen. Wird aber durch Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse z. B. das der Schiffahrt gefährdet oder wird durch die Anlage den unterhalb liegenden Einwohnern der notwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen, daß daraus ein Notstand für ihre Wirtschaft zu besorgen ist, so ist der Bezirksausschuß befugt, nach vollständiger unter Zuziehung der Beteiligten erfolgten Erörterung die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.[2])

b) Derjenige, welcher eine Bewässerungsanlage einrichten will, ist befugt, die Vermittelung der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Vermittelung kann zunächst zu dem Zwecke erfolgen, um Sicherheit darüber zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die geplante oder schon ausgeführte Anlage bestehen. Die Inanspruchnahme kann auch erfolgen, wenn der Unternehmer zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen, an Grundstücken dritter Personen Rechte z. B. Dienstbarkeiten erlangen oder Rechte dritter Personen beschränken will. Die Inanspruchnahme zu letzterem Zwecke ist aber nur in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses und nur gegen volle Entschädigung gestattet. In solchen Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage weitgehende Rechte. Er kann z. B. verlangen, daß

---

künstlich angelegt. Die Hineinführung des Wassers erfolgt entweder von der Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt dem Süden Europas, wo die klimatischen Verhältnisse schon in frühester Zeit Bewässerungen erforderten. Namentlich zeichnet sich in Norditalien die fruchtbare Poebene (Lombardei) durch großartige und kunstreiche Bewässerungen aus. Aus der Lombardei kam die Berieselung nach Deutschland, wo sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst in dem durch seine Wiesenkultur berühmten Siegener Lande und im Fürstentum Lüneburg Anwendung fand. Die Beschädigung von Wasseranlagen und das unbefugte Ableiten von Wasser wird bestraft (321, 326. St. G. B., 31 F. F. P. G.).

[2]) Über das Widerspruchsrecht des Inhabers von Mühlen und anderen Triebwerken vgl. § 447. Fischereiberechtigte haben ein Widerspruchsrecht nicht, sie können nur auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens klagen.

ihm zu den erforderlichen Wasserleitungen, sofern er solche auf den eigenen Grundstücken nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Dienstbarkeit (Servitut) eingeräumt, daß ihm die Benutzung des jenseitigen Ufers zur Anlage eines Stauwerks gestattet wird, daß sich der Besitzer eines Triebwerks eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers gefallen lassen muß u. s. w. (§ 25 G. v. 28. Februar 1843).

Wer die Vermittelung der Verwaltungsbehörden in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungsanlage unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß in Antrag bringen. Die Bekanntmachung enthält die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß anzumelden. Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, bezüglich des zu verwendenden Wassers ihr Widerspruchsrecht und ihren Entschädigungsanspruch und bezüglich des zu verwendenden Bodens ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur ihren Entschädigungsanspruch behalten. Nach Ablauf der Anmeldefrist faßt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle anderen aber mit ihren Rechten ausschließt (präkludiert). Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß setzt auch die zu zahlende Entschädigung fest. Gegen die Festsetzung findet binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Endurteils die Berufung an das Oberlandeskulturgericht (§ 434 Nr. 2) statt. Dieses Gericht entscheidet mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels und auch unter Ausschluß des Rechtsweges endgiltig. Über den Widerspruch gegen eine Bewässerungsanlage entscheidet der Kreis-(Stadt-)Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.[3]) Das Verwaltungsstreitverfahren findet aber nur dann statt, wenn auf Antrag des Unternehmers ein Verfahren zur Ermittelung von Widerspruchs- und Entschädigungsberechtigten u. s. w. eröffnet worden ist und in diesem Verfahren sich Widersprüche oder Entschädigungs-

[3]) R. G. 19. Oktober 1895 E. 36 S. 233. Durch die Befugnis der Verwaltungsbehörde, die Wassernutzung in geeigneter Weise zu beschränken, werden aber die privatrechtlichen Widerspruchsgründe gegen die Anlage und ihre Geltendmachung nicht berührt. Zuständig für solche Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück des Klägers liegt.

ansprüche ergeben. In anderen Fällen sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig.

2. Die Bewässerung in den übrigen Landesteilen. Auch in diesen, dem gemeinen Recht unterstehenden, Gebieten kann im allgemeinen jeder Bewässerungsanlagen errichten, soweit er zur Wassernutzung berechtigt ist. In Hannover bedürfen aber Bewässerungsanlagen in bestimmten Fällen (§§ 53, 60 G. vom 22. August 1847) der Genehmigung des Bezirks- bezw. Kreisausschusses. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Auch in den Geestdistrikten von Schleswig sind Bewässerungsanlagen nur unter gewissen allgemeinen Bedingungen gestattet (Provisorische Verf. vom 6. September 1863 § 50). In Nassau stehen die Bewässerungsanlagen unter den nämlichen Regeln wie die Entwässerungsanlagen.

7. Die Stauanlagen und Triebwerke.

§ 447.

a) Errichtung der Anlagen und Umfang der Wassernutzung.

1. Stauanlagen[1]) und Triebwerke verwenden das Wasser entweder durch bloße Hebung des Wasserspiegels zur Erzeugung eines höheren Gefälles oder durch Ansammlung des Wassers in Staubecken. In beiden Fällen entsteht eine Benutzung des Wassers, die mit Rücksicht auf die widersprechenden Interessen anderer Beteiligten einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Stauanlagen und Triebwerke an öffentlichen Gewässern z. B. Wassermühlen können in ganz Preußen nur mit staatlicher Genehmigung angelegt und erhalten werden.[2]) Stauanlagen für Wassertriebwerke, die gewerblichen Anlagen dienen sollen, bedürfen gleichfalls in ganz Preußen nach den Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung (16—23) einer besonderen Genehmigung, die in einem besonderen Verfahren (Konzessionierungsverfahren) erteilt wird (§ 79).[3])

---

[1]) Über den Begriff einer Stauanlage für Wasserbetrieb vgl. O. V. 17. Dezember 1883 E. 10 S. 277.

[2]) Verf. v. 12. September 1875 betr. das Verfahren bei Konzessionierung von Mühlen an öffentlichen Flüssen M. Bl. 1875 S. 242.

[3]) Stauanlagen, die lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

2. In den neun älteren Provinzen mit Ausschluß von Hohenzollern unterliegt die Anlage und der Betrieb von Stauanlagen und Triebwerken an Privatflüssen keinerlei Genehmigung.[4]) Für solche Anlagen gelten aber die allgemeinen Beschränkungen, denen die Wassernutzung an Privatflüssen überhaupt unterliegt. Durch die Stauanlage darf z. B. kein Rückstau über die Grenze des Grundstücks hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung anderer Grundstücke veranlaßt werden. Der Rückstau darf auch nicht so weit ausgedehnt werden, daß eine oberhalb liegende Mühle geschädigt wird. Stauvorrichtungen sind nur in dem Umfange und in einer solchen Beschaffenheit zulässig, daß die Interessen der Vorflut nicht geschädigt werden. Im Interesse der Vorflut können Mühlen- und andere Stauberechtigte gegen Entschädigung zur Einschränkung ihrer Berechtigung gezwungen, Mühlen sogar gegen Entschädigung ganz beseitigt werden (vgl. § 445 Nr. 1). Ein Stauwerk darf nur dann die ganze Breite des Flusses einnehmen, wenn der Inhaber des Stauwerks das Eigentum auf beiden Ufern besitzt, oder wenn er von dem gegenüberliegenden Ufereigentümer die Erlaubnis erhalten hat.

Bezüglich des Umfangs der Wassernutzung unterscheidet das Gesetz vom 28. Februar 1843 zwischen den zur Zeit der Publikation des Gesetzes schon rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerken und denjenigen, welche erst später angelegt worden sind. Die Eigentümer damals schon bestehender Anlagen haben ein Widerspruchsrecht zunächst dann, wenn durch die Anlage eines anderen Ufereigentümers ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Teiles desselben ($^1/_4$, $^1/_3$ u. s. w.) beeinträchtigt wird. Steht z. B. einem Mühlenbesitzer das Recht auf Benutzung des ganzen Wassers oder das Recht auf Benutzung der Hälfte u. s. w. zu, so hat er ein Widerspruchsrecht, wenn ihm infolge der Anlage nicht mehr das ganze Wasser oder die Hälfte u. s. w. bleibt, sollte auch sein Betrieb trotz der Verminderung des Wassers im bisherigen Umfange möglich sein. Kann der Inhaber ein Recht auf das ganze Wasser oder einen bestimmten Teil nicht nachweisen, so hat er ein Widerspruchsrecht nur dann, wenn ihm das zum Betriebe im bisherigen Umfange notwendige

[4]) O. V. 23. Oktober 1884, E. 11 S. 263. In Schlesien gilt zum Teil noch die Mühlen-Ordnung vom 28. August 1777.

Wasser entzogen wird. Der Ufereigentümer kann aber in diesem Falle beweisen, daß der Betrieb im bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, umgekehrt kann der Inhaber eines Triebwerks beweisen, daß ihm eine über den Umfang des bisherigen Betriebs hinausgehende Berechtigung zusteht.

Wer nach der Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne hierzu ein ausdrücklich ihm verliehenes[5]) Recht zu haben, ist zum Widerspruche gegen die Anlage eines Ufereigentümers nicht berechtigt. Im rheinischen Recht[6]) sind die Triebwerke noch insofern geschützt als für die Frage, ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskulturinteresse obwalte, das Interesse schon vorhandener auf Triebwerken beruhende gewerblichen Anlagen über das der Bodenkultur zu stellen ist (V. vom 9. Januar 1845). Ferner darf im rheinischen Recht einer vorhandenen gewerblichen Anlage durch eine Entwässerungsanlage das zum Betriebe des Werkes im bisherigen Umfange notwendige Wasser nicht entzogen werden. Eine Veränderung gewerblicher Anlagen, wodurch der Betrieb im bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich dagegen der Besitzer gefallen lassen (G. vom 14. Juni 1859 § 2).

3. In den übrigen Landesteilen ist im Interesse der Bodenkultur die Einrichtung von Stauanlagen und Triebwerken meist durch besondere Rechtsvorschrift von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht worden. In Nassau, in den früher Großherzoglich- und Landgräflich-hessischen sowie in den früher bayerischen Gebietsteilen können an Bächen und Seitengräben Triebwerke nur mit Genehmigung der Regierung errichtet oder verändert werden. In Hohenzollern bedürfen Neuanlagen und wesentliche Veränderungen an Mühlen der Genehmigung der Regierung. Die Kurhessische Gesetzgebung hatte in erster Zeit eine weitgehende Wassernutzung zu gewerblichen Zwecken gestattet, bei welcher die Interessen der Landeskultur nicht berücksichtigt

---

[5]) Die seitens der Polizeibehörde erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Mühle kann als Verleihung in diesem Sinne nicht angesehen werden (R. G. 21. Juni 1890 E. 26 S. 294).

[6]) In der Rheinprovinz besteht noch die revidierte Niersordnung vom 6. März 1769 zu Recht. Sie bestimmt über die Benutzung der Niers zum Betriebe von Mühlen (K. G. 16. April 1896 Rhein. Arch. 90, II, S. 60).

wurden. Später wurde aber auf die Landeskultur insofern Rücksicht genommen als die Anlage neuer und die Erweiterung bestehender Mühlen von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde (G. vom 29. Dezember 1820). Das G. vom 28. Oktober 1834 hat dann zur Förderung des Futter- und Wiesenbaues weiter angeordnet, daß die Besitzer der Triebwerke verpflichtet sein sollen, die Mühlen, Gräben, Wasserherde und Gerinne u. s. w. so zu unterhalten, daß keine Beschädigung der Wiesen und keine nutzlose zum Nachteil derselben gereichende Verschwendung des Wassers eintrete. In Hannover ist die Genehmigung nur zu bestimmten Stauanlagen erforderlich (G. vom 22. August 1847 § 74). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. In Lauenburg und den Geestdistrikten Holsteins sind neue Stauanlagen in fließenden Gewässern auch auf eigenem Grund und Boden nur zulässig, wenn anderen wirtschaftliche Nachteile hieraus nicht erwachsen, oder wenn dieselben entschädigt werden. In den Geestdistrikten von Schleswig sind Stauanlagen nur unter Beobachtung bestimmter Bedingungen gestattet (Provisorische Verf. vom 6. September 1863 § 50).

Im Gebiete des gemeinen Rechts, zu welchem diese Landesteile gehören, war bestritten, ob der Eigentümer der oberhalb gelegenen Grundstücke durch Bewässerungen oder sonstige Anlagen dem Besitzer eines Triebwerks das zum Betriebe nötige Wasser entziehen darf. Die richtige und der Billigkeit entsprechende Ansicht geht heute dahin, daß kein Ufereigentümer befugt ist, einen Fluß so abzuleiten oder zu stauen, daß dadurch der Betrieb schon bestehender Mühlen im bisherigen Umfange beeinträchtigt wird. Später angelegte Triebwerke haben auf solche Berücksichtigung keinen Anspruch.

§ 448.

b) Die Festsetzung der Stauhöhe.

1. Im Gebiete des Landrechts. Im L. R. kann jeder Nachbar verlangen, daß die Stauhöhe, bis zu welcher der Inhaber eines Stauwerks das Wasser zu stauen berechtigt oder verpflichtet ist, durch einen Merkpfahl (Eichpfahl Mahlpfahl)[1]) festgestellt wird, falls ein solcher Merkpfahl noch nicht von der zuständigen Behörde gesetzt ist.

[1]) Der Merkpfahl wird strafrechtlich in gleicher Weise geschützt wie ein Grenzzeichen (§ 236). Ist er unter Mitwirkung der zuständigen Behörde gesetzt,

Die Feststellung erfolgt durch Kommissare des Kreis-(Stadt-)Ausschusses auf Kosten des Antragsstellers und nach Ladung der Beteiligten. Eine Zuziehung des Gerichts findet nicht statt. Bei der Festsetzung haben die Kommissare die entgegenstehenden Interessen der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst auszugleichen. Den Antrag auf Festsetzung der Stauhöhe kann nur derjenige stellen, welcher ein Interesse an der Einschränkung des Stauens hat, nicht aber auch der Eigentümer der Stauanlage selbst, welcher höher stauen will. Gegen die Festsetzung findet Klage beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß statt.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftiges Urteil oder im Einverständnis aller Beteiligten auf andere Weise deutlich bestimmt, so hat es hierbei sein Bewenden, und ist der Merkpfahl entsprechend zu setzen. Besteht aber über die Stauhöhe Streit und behauptet z. B. eine Partei, daß die Höhe durch giltigen Vertrag, Verleihung oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß vorerst eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß herbeigeführt werden. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß kann aber den Wasserstand bis zur endgiltigen Entscheidung schon vorläufig feststellen.

An dem Merkpfahl muß sowohl der im Sommer wie der im Winter zulässige höchste Wasserstand deutlich erkennbar sein. Hat der Inhaber eines Triebwerks die Verpflichtung, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser in einer bestimmten Höhe zu halten, so soll bei Setzung des Merkpfahles auch der niedrigste zulässige Wasserstand vermerkt werden.

Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Merkpfahls können nicht anders als unter Aufsicht der Polizei unter Zuziehung der benachbarten Interessenten und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als dem ober- und unterhalbliegendem Müller oder Grundbesitzer hieraus kein Nachteil entsteht.[2]) Aufstauung über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe hinaus ist unzulässig. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst,

---

so hat er die Bedeutung eines mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgestatteten öffentlichen Grenzzeichens (R. G. 11. Juni 1881 E. 4 S. 202).

[2]) Über den Unterschied zwischen beweglichen Aufsätzen und der Erhöhung des Fachbaumes vgl. O. V. 25. Mai 1898 E. 34 S. 285.

muß durch Öffnen der Schleusen, Gerinne, Freischütz u. s. w. durch Abnehmen der beweglichen Aufsätze auf dem Fachbaum u. s. w. der Abfluß des Wassers so lange unentgeltlich und unausgesetzt befördert werden, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist (L. R. II, 15, §§ 243, 244).

2. In den anderen Landesteilen. Die Bestimmungen des L. R. über die Setzung des Merkpfahls sind fast wörtlich auch in das Vorflutgesetz v. 9. Februar 1867 für Neuvorpommern und Rügen aufgenommen worden. Auch im rheinischen Recht bestimmen die Verwaltungsbehörden die Höhe des Wasserstandes, sofern derselbe nicht durch Vergleiche, Verträge oder sonst auf einen unwiderrufliche Weise schon bestimmt ist (Rhein. Ressortreglement v. 20. Juli 1818 § 2 Nr. 3, 4).

In Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern ist in gleicher Weise vorgeschrieben, daß bei Stauanlagen die zulässige Stauhöhe durch Merk-(Aich-, Eich-)pfähle bestimmt wird, wenn auch die Vorschriften im einzelnen abweichen. Das Verfahren bei Setzung des Merkpfahles ist in der Rheinprovinz und Hohenzollern, in Neuvorpommern und Rügen das gleiche wie im L. R.; vgl. im übrigen bezüglich des Verfahrens die §§ 81—91 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

3. Für Wasserwerke, welche nach der Gewerbeordnung konzessionspflichtig sind, erfolgt die Setzung oder Veränderung, z. B. die Erhöhung, des Merkpfahls in ganz Preußen im gewerblichen Konzessionierungsverfahren (§ 79).[3] Besteht unter mehreren Stauberechtigten, z. B. unter mehreren Müllern ein Streit über die Benutzung des Wassers, so gehört derselbe in ganz Preußen vor die ordentlichen Gerichte.[4]

---

[3]) O. V. 19. Dezember 1892 Bd. 24 S. 262, 5. Dezember 1895 E. 29 S. 279. Ist in den Konzessionierungsverfahren der Merkpfahl nicht gesetzt worden, so hat die zur Erteilung der Konzession berufene Behörde die nachträgliche Setzung des Merkpfahls anzuordnen. Das zu 1 und 2 erwähnte Verfahren ist unzulässig. Ob ein im Merkpfahlsetzungsverfahren gesetzter Merkpfahl die festgesetzte Stauhöhe hat oder noch hat, darüber entscheidet nur die Polizeibehörde (O. V. 25. März 1897 E. 32 S. 269).

[4]) R. G. 30. Mai 1888 E. 21 S. 262. Streitigkeiten über die Stauhöhe sind nur dann dem ordentlichen Rechtswege entzogen, wenn sie in dem Verwaltungsverfahren über die Festsetzung der Staugrenze entstehen. (R. G. 26. Oktober 1898 Preuß. Verwaltungsblatt 20 S. 149).

8. Die Wassergenossenschaften.

§ 449.

a) Allgemeines.

1. Da größere Ent- und Bewässerungsanlagen nur durch die Vereinigung mehrerer Beteiligten zu einer gemeinsamen Anlage erreicht werden können, so ermöglichte bereits das Gesetz vom 28. Februar 1843 (G. S. 41) Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. 182) hat die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt.[1]) Diese Gesetze, welche nur in den älteren Provinzen galten, sind dann durch Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. 769) in die 1866 neu erworbenen Landesteile eingeführt worden. Beide Arten von Genossenschaften unterliegen jetzt den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (G. S. 297), welches am 1. Oktober 1879 in Kraft trat.[2]) Zum Teil (89) findet dieses Gesetz auch auf solche Genossenschaften Anwendung, welche auf Grund der früheren Bestimmungen errichtet worden sind. Das Gesetz gilt im ganzen Umfange der Monarchie. Nur einzelne Gebiete, welche entweder bereits erprobte gesetzliche Vorschriften besaßen oder wo die Ent- und Bewässerungen in engem Zusammenhange mit dem Deichwesen standen, sind von der Geltung ausgenommen.[3])

---

[1]) Eine ministerielle Anweisung für die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften auf Grund der Gesetze v. 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 erschien am 10. Oktober 1857.

[2]) Cirkular v. 30. Juni 1879 betr. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 1. April 1879 wegen Bildung von Wassergenossenschaften nebst Normalstatut (M. Bl. 1879 S. 213). Ein späteres Normalstatut befindet sich M. Bl. 1882 S. 20 und das neueste nebst Anwendungsweisung v. 7. Januar 1886 M. B. 1886 S. 9 (vgl. auch Weddige S. 243, 253).

[3]) Den Vorschriften des Gesetzes sind aus diesem Grunde nicht unterworfen: 1) der Kreis Siegen, welcher schon die Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 (G. S. 485) besaß; 2) die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet; 3) das Land Hadeln; 4) das Fürstentum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landesteile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 Anwendung findet; 5) die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar

Nach dem Gesetze vom 1. April 1897[4]) können Genossenschaften gebildet werden zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen und Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen.

Die Genossenschaften sind entweder freie Genossenschaften oder öffentliche Genossenschaften. Beide Arten von Genossenschaften haben die Rechte von juristischen Personen; sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Der ordentliche Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Der Sitz der Genossenschaft ist der Ort, an welchem die Verwaltung der Genossenschaft geführt wird. Dieser Ort muß im Inlande liegen. Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.[5]) Mitglied einer Genossenschaft können außer den Eigen-

---

1864 Anwendung findet; 6) das Fürstentum Ostfriesland und die Stadt Papenburg; 7) das Jagdgebiet.

Soweit in den 1866 neu erworbenen Landesteilen des G. v. 1. April 1879 nicht zur Anwendung kommt, gilt noch die V. v. 28. Mai 1867 (§ 438 Nr. 2).

Für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse gilt das abgeänderte Gesetz vom 19. Mai 1891 (G. S. 97). Dieses abgeänderte Gesetz ist durch Verordnung vom 30. Dezember 1891 (G. S. 1892 S. 5) auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse und durch Gesetz vom 14. August 1893 (G. S. 199) auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt worden.

[4]) Einer Wassergenossenschaft kann bei der Begründung oder später nur ein Grundstück beitreten, welches durch den Beitritt in seiner Kultur gefördert wird. Wird ein Grundstück z. B. durch Entwässerung in seiner Kultur gefördert, so kann es beitreten, sollte es sich auch um Wasser handeln, welches dem Grundstücke künstlich zugeführt wird. Es wurde deshalb einer Stadtgemeinde der Beitritt zu einer Genossenschaft gestattet, trotzdem sie nur das überflüssige Wasser von ihren Rieselfeldern durch die Anlagen der Genossenschaft abführen wollte (O. V. 21. Oktober 1895 E. 28 S. 288).

[5]) Der Vorsteher einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist auch die zur Anordnung und Leitung des Verwaltungszwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde; er kann in dieser Eigenschaft auch den Antrag auf Eintragung von rückständigen Genossenschaftsbeiträgen im Grundbuch stellen (Johow Bd. 15 Nr. 35).

tümern der beteiligten Grundstücke nur diejenigen Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände sowie diejenigen Deich- und Meliorationsverbände sein, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt sind.

§ 450.

b) Freie Genossenschaften.

1. Der Vertrag, durch welchen eine freie Genossenschaft begründet wird (Genossenschaftsstatut), muß gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.[1]) Das Statut (12)[2]) muß einen genau bestimmten Inhalt haben. Das Statut und ein Mitgliederverzeichnis müssen bei dem Gerichte, welches das Handelsregister führt, durch den Vorstand eingereicht, und hier in das Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden. Erst mit der Eintragung erlangt die Genossenschaft die ihr nach dem Gesetze zustehenden Rechte. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes wird in das Grundbuch — in Nassau in das Stockbuch — ein Vermerk eingetragen, welcher ergiebt, daß das betreffende Grundstück bei dem Unternehmen beteiligt ist. Auch etwaige Änderungen des Statuts müssen notariell oder gerichtlich aufgenommen und beim Gericht angemeldet werden. Ebenso sind Veränderungen, in den Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern beim Gerichte anzumelden. Auf Antrag eines Fünftels der Genossen muß der Vorstand die Genossen zusammenberufen. Dieselben sind ferner zusammenzuberufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen derselben fruchtlos geblieben ist.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst ihr Vermögen. Genügt dasselbe zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Beiträge zu bewirken, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren nach dem im Statut festgesetzten Teilnahmeverhältnis auf die einzelnen Genossen umzulegen und erforderlichen Falls durch Klage im ordentlichen Rechtswege beizutreiben sind. Ist die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen ganz oder zum Teil fruchtlos

---

[1]) Die Regelung der freien Genossenschaften entspricht im allgemeinen den Vorschriften über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 27 Nr. 5).

[2]) Vgl. § 449 Anm. 2.

geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu verteilen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke tritt der neue Erwerber kraft Gesetzes an die Stelle des früheren Eigentümers als Mitglied in die Genossenschaft ein.[3]) Hat aber der Erwerber das Grundstück erworben, bevor der Vermerk über die Beteiligung in das Grundbuch eingetragen ist, so findet der gesetzliche Eintritt in die Mitgliedschaft nicht statt.

Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Ablauf der in dem Genossenschaftsstatut bestimmten Zeit, durch einen Beschluß der Genossenschaft und durch Eröffnung des Konkurses. Wird die Genossenschaft durch Ablauf der Zeit oder Beschluß der Genossen aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung (die Liquidation) durch die sog. Liquidatoren; wenn nicht durch das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaft andere Personen zu Liquidatoren berufen sind, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die freie Genossenschaft steht ganz auf dem Boden des Privatrechts. Eine Mitwirkung der Behörde bei Gründung, Beaufsichtigung und Auflösung der Genossenschaft findet nicht statt. Auch die rückständigen Beiträge müssen im ordentlichen Rechtswege beigetrieben werden. Die freien Genossenschaften sind für größere Vereinigungen nicht geeignet und haben im Verhältnis zu den öffentlichen Genossenschaften nur geringe Bedeutung.

§ 451.

c) Öffentliche Genossenschaften.

1. Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch Bestätigung des Statuts endgiltig festgestellt. Im allgemeinen kann niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mietglied beizutreten. Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der nächsten Verwandten (Agnaten) der Genossenschaft beizutreten. Die öffentliche Genossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht ist aber

[3]) Für beteiligte Grundstücke ist überhaupt der jeweilige Eigentümer zur Abgabe von Erklärungen legitimiert und seine Erklärungen bleiben für jeden späteren Eigentümer bindend (O. V. 1. Oktober 1896 E. 30 S. 301).

darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Statuten und Gesetzen verwaltet werden. Die Aufsicht führt in erster Instanz in Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses; in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in höherer Instanz der Regierungspräsident.[1])

Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaften haftet das Vermögen derselben. Soweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgesetzten Teilnahmeverhältnis auf die Genossen umzulegen sind. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten haftet auf den Grundstücken als solchen und ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren (§ 373) beigetrieben werden. Die Beitreibung kann auch gegen Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte erfolgen, vorbehaltlich ihres Rückgriffes gegen die eigentlich Verpflichteten. Das Statut[2]) muß einen genau bestimmten Inhalt haben (56) und bedarf sowohl bei der Errichtung wie bei der Änderung der Genehmigung durch den Minister. Sind widersprechende Eigentümer zum Beitritt gezwungen worden (vgl. Nr. 2), so bedarf es einer Königlichen Verordnung.[3]) Genehmigte Statuten und ihre Abänderungen sind in der Gesetzsammlung anzuzeigen. Eine Anzeige kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist. Das Ausscheiden von Genossen aus

---

[1]) Bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen wird die Aufsicht in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten und in der Beschwerdeinstanz von dem Oberpräsidenten geführt.

[2]) Vgl. § 449 Anm. 2.

[3]) Die Statuten der durch Königliche Verordnung errichteten Zwangsgenossenschaften haben die Bedeutung von Gesetzen, die nur unter Zustimmung der Beteiligten geschlossenen und durch den Minister genehmigten Statuten haben die Natur vertraglicher durch höhere Genehmigung bestätigter Festsetzungen (R. G. 4. Mai 1893, 9. November 1898 E. 31 S. 235, 42 S. 405). Dem als Königliche Verordnung erlassenen Statute einer Wassergenossenschaft gegenüber hat der Verwaltungsrichter nur die gesetzmäßige Verkündung der Verordnung zu prüfen. Es kann deshalb der Verordnung die Wirksamkeit nicht deshalb abgesprochen werden, weil in dem Verfahren zur Bildung der Wassergenossenschaft die Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind (O. V. 1. Oktober 1896 E. 30 S. 301).

einer bestehenden öffentlichen Wassergenossenschaft kann in der Regel (58) nur im Einverständnis beider Teile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Beim Ausscheiden sind auch die Interessen etwaiger Gläubiger zu berücksichtigen. Der Vorstand hat die Genossenschaft zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossen fruchtlos geblieben ist und wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Die Auflösung kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen oder durch die Genossenschaft beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß der Genossen erfordert zu seiner Giltigkeit eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen und die Genehmigung des Ministers. Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder durch die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft hierzu berufenen Personen.

2. Besondere Vorschriften enthält das Gesetz für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft dieser Art kann gegen den widersprechenden Eigentümer der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Grundstücke erzwungen werden, 1) wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt und 2) nur bei Ausdehnung auf die im Eigentume des Widersprechenden stehende Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann und wenn, 3) die Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. Hinsichtlich solcher Grundstücke, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt, oder deren besondere Benutzungsart für den Eigentümer von größerem Vorteile ist als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung findet ein Zwang zum Beitritt nicht statt. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarung soll die Teilnahme an der Genossenschaft nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile geregelt werden. Ergiebt sich nach Ausführung des Unternehmens, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vorteil von dem Unternehmen hat, so kann von den Genossen für die Dauer dieses Zustandes der gänzliche Nachlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangt werden. Ergiebt sich, daß ein Grundstück dauernden Nachteil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausscheiden

des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen.[4]) In diesem Falle kann aber die Genossenschaft das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dies zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nötig erachtet. Das Ausscheiden von Grundstücken kann von der Genossenschaft auch gegen den Willen des Eigentümers aber gegen volle Entschädigung verlangt werden, wenn anderenfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde. Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigentümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- und Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der Genossenschaftsanlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und auch die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung ausreichen, um ohne Nachteil für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu eintretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Anteil zu den Anlagekosten zu zahlen und die durch die Mitbenutzung der Genossenschaftsanlagen erwachsenden höheren Kosten zu tragen. Streitigkeiten über den verlangten Nachlaß der Genossenschaftsbeiträge, über das Ausscheiden oder Ausschließen eines Grundstücks und über die Aufnahme der Eigentümer benachbarter Grundstücke werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges[5]) durch den Bezirksausschuß entschieden.

3. Die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann erfolgen auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer und Verbände oder im öffentlichen Interesse auf Antrag des Landrats, in Stadtkreisen auf Antrag des Gemeindevorstandes.[6]) Der Antrag ist an den Regierungs-

[4]) Die Verwaltungsbehörden sind zur Entscheidung über den Anspruch auf das Ausscheiden eines Grundstücks aus einer Wassergenossenschaft auch dann zuständig, wenn das Grundstück einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegt. Unter Nachteil ist nur ein solcher zu verstehen, den das Grundstück in seinen Erträgnissen infolge der Melioration erleidet, nicht etwa die sich aus der Zugehörigkeit des Grundstücks zu der Genossenschaft ergebende Unmöglichkeit einer Benutzung zu industriellen Anlagen (O. V. 9. März 1898 E. 33 S. 309).

[5]) Die Ausschließung des Rechtsweges ist auf die im Gesetze angegebenen Fälle zu beschränken. Wird z. B. Schadensersatz wegen Benachteiligung eines Grundstücks durch das Unternehmen beansprucht, so ist der Rechtsweg zulässig (R. G. 9. November 1898 E. 42 S. 305).

[6]) Zur Beseitigung der Widersprüche gegen die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen öffentlicher Wassergenossenschaften kann das für Anlagen dieser Art überhaupt gegebene Provokationsverfahren benutzt werden (§ 11 des

präsidenten, und wenn die Anlage die Grenze eines Regierungsbezirks überschreiten soll, an den Oberpräsidenten zu richten, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größten Teile ausgeführt werden soll. Zur Begründung des Antrags sind erforderlich: die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen, ein Kostenanschlag, die Bezeichnung der erforderlichen Grundstücke und eine Erklärung über die vorläufige Beschaffung der durch das Verfahren erwachsenden Auslagen. Kann oder will der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht beschaffen, so wird auf Antrag zur Beschaffung des Materials vom Regierungs- bezw. Oberpräsidenten ein Kommissar ernannt. Ergiebt die Prüfung die Zulässigkeit des Antrags, so ernennt der Regierungs- bezw. Oberpräsident einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens.[7]). Der Oberpräsident ist befugt, die Leitung des Verfahrens einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen. Von dem Antragsteller kann die Stellung einer Kaution verlangt werden. Bei der Ladung von Beteiligten sind die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden Vorschriften[8]) zur Anwendung zu bringen. Wird ein Beitrittszwang verlangt, so hat der Kommissar auch die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Zwanges (vgl. Nr. 2) festzustellen. Nach Fertigstellung der Vorarbeiten erfolgt die Prüfung derselben durch den Regierungs- bezw. Oberpräsidenten oder auch durch den Meliorationsbaubeamten der Provinz. Nach geschehener Prüfung erfolgt die Abstimmungsverhandlung, welche den Zweck hat, die Mehrheit der Beteiligten für

---

Vorflutgesetzes v. 11. November 1815, § 19 G. v. 28. Februar 1843 §§ 66—80 des Zuständigkeitsgesetzes vgl. (§§ 445, 446). Ist dies nicht geschehen, so kann der durch solche Anlagen Geschädigte nicht zur Genossenschaft gehörende Eigentümer im ordentlichen Rechtswege klagen (R. G. 19. Oktober 1895 E. 36. S. 233).

[7]) Für die Geschäfte des Kommissars, namentlich für die meliorationstechnischen Arbeiten sind maßgebend: die ministerielle Anweisung vom 15. August 1872 für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen (Weddige S. 109), Instruktion der Kgl. Generalkommission für Schlesien, für Feldmesser und Drainteckniker zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen vom 12. Februar 1884 (sog. Breslauer Instruktion); durch Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 18. November 1884 allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht (Weddige S. 179, daselbst sind auch kleinere Abweichungen für Drainagen in der Eifel vermerkt). Die Instruktion ist unter dem Titel: „Anweisung für die Aufstellung und Ausführung von Drainageentwürfen in 3. Auflage Berlin 1899 Verlag von Springe erschienen.

[8]) Weddige, S. 230.

die Bildung der Genossenschaft und die Genehmigung des Meliorationsplanes und des Statutentwurfes endgiltig festzustellen. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen beschließt der zuständige Minister, ob das Statut zu genehmigen oder die etwa erforderliche Kgl. Verordnung (§ 451 Nr. 1) zu erwirken sei. Sämtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es werden nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Soweit die Kosten nicht von der Staatskasse bestritten werden, sind diese baren Auslagen, wenn der Antrag zurückgezogen oder zurückgewiesen wird, von dem Antragsteller anderenfalls von der Genossenschaft zu tragen.

4. Vorarbeiten muß auf Anordnung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden gegen Entschädigung gestatten. Bezüglich der Entschädigung findet der ordentliche Rechtsweg statt. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer den Gemeinde- oder Gutsvorstand in Kenntnis zu setzen, welcher dann die Gemeindeangehörigen in ortsüblicher Weise benachrichtigt. Der abgeschätzte Schaden ist den beteiligten Eigentümern, Nutznießern, Pächtern oder Verwaltern sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf Antrag der Beteiligten die Fortsetzung der Arbeiten zu hindern verpflichtet ist. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer bei Weigerung des Grundbesitzers in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche den Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses zulässig. Gegen den Bescheid des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

§ 452.

9. Der Erwerb der Ufereigentümer.

1. Anlandung (Alluvion, Anschwemmung) ist das an das Ufer eines Wasserlaufes allmählich sich ansetzende Land.[1]) Sie fällt in ganz

[1]) Über die katastermäßige Behandlung der Anlandung und des Erwerbs der Ufereigentümer überhaupt vgl. Verf. v. 14. Mai 1887, B (Mitt. a. d. V. 20 Nr. 17 S. 51).

Preußen von selbst dem Grundstücke zu, an dessen Ufer die Anlandung sich ansetzt. Der Eigentumserwerb tritt schon in dem Momente ein, in welchem sich die Anlandung über den gewöhnlichen Wasserstand hinaus erhebt. Welche Form das angeschwemmte Land annimmt, ist gleichgiltig. Erstreckt sich aber eine Anlandung von einem Grundstücke aus zungenförmig nach oben oder unten über die Grenzen des Grundstücks hinaus, so gehört im L. R. der überschießende Teil den benachbarten Ufereigentümern. Derjenige Ufereigentümer, von dessen Grundstück die Anlandung ausgeht, kann aber im L. R. durch dreijährigen ruhigen Besitz die ganze Anlandung zu Eigentum erwerben. Wird eine Anlandung durch Veränderungen des Stromlaufes wieder vom Ufer getrennt, so daß eine Insel oder Halbinsel entsteht, so bleibt die zur Insel oder Halbinsel gewordene Anlandung im Eigentum desjenigen, welcher die Anlandung vorher erworben hatte. [2])

Durch das Gesetz vom 20. August 1883 (G. S. 333) ist das Recht auf die Anlandung an öffentlichen Flüssen eingeschränkt worden. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, die künstlich erzeugten Anlandungen, auch soweit sie schon früher entstanden sind, auszubilden und zu befestigen. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und die Nutzung solcher Anlandungen ein und zwar erwirbt er den Besitz schon durch die Erklärung der Strombauverwaltung. [3]) Der Ufereigentümer erwirbt das Eigentum auch an den durch die staatliche Flußregulierung entstandenen Anlandungen, er kann aber in den Besitz solcher Anlandungen erst nach Erstattung ihres Wertes treten. Der verlangte Wert darf den Betrag der vom Staate auf die betreffende Uferstrecke aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. [4])

2. Avulsion ist ein von fremden Ufergrundstücken abgerissenes Stück Land. Es wird im G. R. Eigentum desjenigen, an dessen Ufer das Stück Land antreibt, aber nur dann, wenn es mit dem Ufer verwachsen ist. Im L. R. ist der bisherige Eigentümer befugt,

---

[2]) So auch Dernburg III § 93 Anm. 7, and. Ans., Koch Anm. zu L. R. I, 9 §§ 229.

[3]) R. G. 14. Juli 1894 E. 33 S. 334.

[4]) Das Aneignungsrecht der Ufereigentümer erstreckt sich nicht auf Landflächen, welche im Bette eines öffentlichen Flusses nicht durch Anlegung von Stromregulierungswerken gewonnen werden, sondern unmittelbar durch planmäßige Aufschüttung entstanden sind (R. G. 6. Mai 1891 E. 28, S. 209. O. Tr. 5. Mai 1868 E. 40 S. 44).

das abgetriebene Stück binnen Jahresfrist seit der Abtreibung zurückzuholen oder durch Klage zurückzufordern. Nach Ablauf dieser Frist erwirbt der Ufereigentümer das Grundstück durch bloße Besitznahme. Auch im R. R. kann der Eigentümer des abgerissenen Stückes sein Eigentum binnen Jahresfrist zurückfordern. Nach Jahresfrist kann er nur dann sein Eigentumsrecht geltend machen, wenn der Eigentümer, dem das Stück Land zugetrieben worden ist, dasselbe noch nicht in Besitz genommen hat.

3. Inseln, d. h. Erhebungen im Flußbette über den gewöhnlichen Wasserstand hinaus, welche sich in öffentlichen oder Privatflüssen bilden, gehören im G. R. kraft Gesetzes den anstoßenden Ufereigentümern. Die Grenze bildet eine durch die Mitte des Flusses gezogene und den Krümmungen des Flusses folgende Linie. Nach oben und unten wird die Grenze durch eine von den Endpunkten der Ufergrundstücke auf die Mittellinie senkrecht gezogene Linie bestimmt. Auch im L. R. fallen den Ufereigentümern die in öffentlichen und Privatflüssen sich bildenden Inseln zu, aber nicht kraft Gesetzes, sondern erst durch Besitznahme. Die Grenze wird in der Weise bestimmt, daß man durch die Endpunkte der Insel Linien durch den Fluß zieht, diese Linien halbiert und ihre Halbierungspunkte verbindet. Die Verbindung der Halbierungspunkte ist die Grenze. Im R. R. fallen die in öffentlichen Gewässern entstehenden Inseln dem Staate, die in Privatflüssen entstandenen Inseln den Ufereigentümern kraft Gesetzes zu. Die Grenze wird in derselben Weise bestimmt wie im G. R. Wenn eine Insel dadurch entsteht, daß ein Fluß einen neuen Arm bildet und hierdurch das Grundstück durchschneidet, so bleibt die so entstandene Insel selbstverständlich demjenigen, welchem das Grundstück gehört. Das R. R. hat dies auch noch ausdrücklich gesetzlich (Art. 562) anerkannt.

4. Verlassene Flußbette fallen den bisherigen Ufereigentümern im G. R. kraft Gesetzes zu. Auch im L. R. fällt das verlassene Flußbett dem Ufereigentümer zu, es ist aber bestritten, ob es noch einer ausdrücklichen Besitznahme bedarf. Nach richtiger Ansicht ist hier wie bei dem Erwerb der Inseln Besitznahme erforderlich.[5]) Die Ufereigentümer sind aber im G. R. und L. R. verpflichtet, diejenigen zu entschädigen, über deren Grundstücke der Fluß seinen Lauf ge-

[5]) So auch Dernburg III § 93 Anm. 17. Eine Besitznahme hält nicht für erforderlich Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. 3 § 173 Anm. 33 und O. Tr. Strieth. 62, S. 109, 65, S. 26.

nommen hat. Im R. R. gehört das verlassene Flußbett den Eigentümern der jetzt unter Wasser gesetzten Grundstücke nach Verhältnis des ihnen entzogenen Bodens. Der Ufereigentümer erwirbt im R. R. auch das Land, welches dadurch entsteht, daß ein Fluß sich allmählich und unmerklich von dem Ufer zurückzieht.[6])

Hat der Staat einem Strom künstlich durch einen Durchstich ein anderes Bett angewiesen, so erwirbt der Staat das Eigentum an dem verlassenen Flußbett aber mit der Verpflichtung, das verlassene Bett oder den Wert desselben den Eigentümern des überströmten Landes als Entschädigung zu überlassen. In solchen Fällen wird aber meistens das zu dem neuen Flußbett erforderliche Land durch Enteignung erworben.

5. In ganz Preußen gilt die Anlandung (Nr. 1) nicht als neuer und selbständiger Erwerb, sondern als eine bloße Erweiterung des betreffenden Ufergrundstücks. Die auf dem Ufergrundstück ruhenden Lasten z. B. Hypotheken und Grundschulden erstrecken sich deshalb ohne weiteres auch auf die Anlandung. Die übrigen Erwerbungen eines Ufereigentümers (Nr. 2—4) sind aber in ganz Preußen selbständige Grundstücke, die aus diesem Grunde auch nicht den Belastungen des Ufergrundstücks unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Das Deichrecht (Sielrecht).

§ 453.

1. Allgemeines.

1. Die Deiche sind Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der aus ihren Ufern tretenden Gewässer verhindern. Ihre besondere Ausbildung haben die Deiche in dem norddeutschen Tieflande mit seinen flachen Meeresufern und seinen weiten von wasserreichen Strömen durchzogenen Niederungen erhalten. Zusammenhängende Deiche lassen sich bis weit in das Mittelalter zurückverfolgen.

[6]) Art. 557. Das R. R. betrachtet diesen Erwerb als Alluvion. Es handelt sich aber nicht um den Erwerb angeschwemmten Landes, sondern um den Erwerb eines Teiles des früheren Flußbettes. Der Erwerb war deshalb hier und nicht bei der Alluvion zu erwähnen.

Die Eindeichung der Weichselniederung erfolgte zur Zeit des deutschen Ordens, und am Niederrhein datiert schon ein vollständiges Deichreglement vom 12. Juni 1364. Die Deiche sind äußere oder Außendeiche, wenn sie das Wasser von dem dahinterliegenden Lande abhalten sollen, innere oder Binnendeiche, wenn sie zum größeren Schutze hinter einem Außendeiche liegen oder das Binnendeichland in mehrere Abschnitte teilen. Die Außendeiche sind entweder Vorderdeiche, wenn sie gegen das Übertreten des Meeres oder Stromes schützen oder Hinterdeiche (Achterdeiche), wenn sie in Marschländereien[1]) gegen das vom höheren Gelände herabfließende Wasser angelegt sind. Die Flußdeiche sind entweder Winterdeiche (Banndeiche) oder Sommerdeiche. Die Winterdeiche sollen das Land gegen jeden Wasserstand auch gegen das im Winter und Frühjahr eintretende Hochwasser schützen, die Sommerdeiche gewähren einen Schutz nur gegen das im Sommer eintretende Hochwasser, gestatten dagegen den Übertritt des fruchtbaren schlammführenden Winterwassers. Das zwischen Wasser und Deich gelegene Land heißt das Vorland, das durch den Deich geschützte Land das Binnenland (Binnendeichland). Für das eingedeichte Land findet sich auch die Bezeichnung Koog (Schleswig-Holstein) und Polder (Friesland).

Unter einem Siel (Damm- oder Deichschleuse) versteht man einen quer durch den Deich geführten verschließbaren Kanal, dessen Aufgabe es ist, entweder das im eingedeichten Lande angesammelte Wasser (das Binnenwasser) in den Fluß oder das Meer abzuleiten oder das Binnendeichland zu bewässern. Die Ent- und Bewässerung des Deichlandes durch Siele steht im mittelbaren Zusammenhange mit dem Deichwesen und die Siele erscheinen sogar als Teile der Deichanlage. Die Siele werden deshalb zusammen mit dem Deichwesen durch Sielordnungen geregelt.[2]) Meist werden zur Ent- und Bewässerung des

---

[1]) Schleswig-Holstein zerfällt nach seiner natürlichen Beschaffenheit in drei ganz verschiedene Landstrecken, welche auch die eigenartige Wasser- und Deichgesetzgebung bedingen. Das östliche Geestland, eine fruchtbare Hügelkette; das gleichfalls hoch gelegene westliche Geestland, welches den mittleren Teil des Landes bildet und zum größten Teile aus Heiden besteht; das fruchtbare Marschland im Westen, welches wegen seiner niederen Lage gegen das Meer durch Deiche geschützt werden muß.

[2]) Die allgemeinen Vorschriften über Ent- und Bewässerungen finden deshalb auf die Siele keine Anwendung (vgl. G. v. 1. April 1879 § 2).

eingedeichten Landes besondere Genossenschaften gebildet, deren Gebiet durch Binnendeiche getrennt ist. Diese Genossenschaften heißen Sielverbände oder Sielachten.

2. Wegen der Bedeutung der Deiche, die weite und fruchtbare Gebiete der menschlichen Kultur erhalten und zum Teil erst erschlossen haben, auch wegen der Einwirkung, den die Deiche auf andere Teile des Landes, namentlich auf das höher gelegene Stromgebiet ausüben, ist das ganze Deichwesen der Staatsaufsicht unterstellt und durch besondere Gesetze geregelt. Für den damaligen Umfang der Monarchie erschien in Preußen das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. 54), welches mit mehrfacher Abweichung durch Gesetz vom 11. April 1872 (G. S. 377) auf die nicht mit besonderen Deich- und Sielordnungen versehenen Teile von Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt worden ist.

Die wichtigsten der bestehen gebliebenen Deichordnungen sind: Das allgemeine Deichreglement für die Marschdistrikte in Schleswig-Holstein vom 6. April 1803; die Deich- und Sielordnung für das Herzogtum Lüneburg vom 15. April 1862; die Deich- und Sielordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853, abgeändert durch Gesetz vom 5. Januar 1864; die Deichordnung vom 29. Juli 1743 für die Herzogtümer Bremen und Verden; die Deich- und Abwässerungsordnung für die Grafschaft Hoya und Diepholz vom 22. Januar 1864.[3])

In dem früheren Kurfürstentum Hessen gilt die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824. Besondere Provinzialgesetze bestehen noch für Ostpreußen und Littauen (14. April 1806 G. S. 1), für Westpreußen (19. April 1844 G. S. 108), für Sachsen (25. Januar, 30. April 1847 G. S. 76, 210), für die Altmark (1. Juli 1859 (G. S. 367), für das Oderbruch (17. Januar 1853 G. S. 41), die Priegnitz (4. Dezember 1861 G. S. 851).[4])

3. Das Gesetz vom 28. Januar 1848 unterscheidet Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören und Deichverbände. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören, dürfen bei Strafe bis zu 150 M nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt,

---

[3]) Vgl. hierüber Frank, Gesetze betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate.

[4]) Vgl. bezüglich der Rheinprovinz § 454 Anm. 4.

verlegt, erhöht sowie ganz oder zum Teil zerstört werden.[5]) Vor Erteilung der Genehmigung hat der Bezirksausschuß nach seinem Ermessen in erheblicheren Fällen, die Beteiligten zu hören. Ein Zwang zur Anlegung von Deichen findet gegen den einzelnen Grundbesitzer nicht statt. Ein Deichverband soll geschaffen werden, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist. Der Deichverband umfaßt in der Regel die Eigentümer aller in dem Überschwemmungsgebiete (Inundationsgebiet) gelegenen angebauten Ländereien.[6]) Eine Ausnahme kann dann gestattet werden, wenn für einen Teil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann. Ist ein schon vorhandener zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann der Bezirksausschuß Wiederherstellung in der früheren Stärke und Höhe verlangen.

§ 454.

2. Die Deichverbände.

1. Die bestehenden größeren Deichverbände sind der Natur der Sache nach meistens älter wie die heutige Gesetzgebung und haben eine altbewährte Verfassung und Einrichtung. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz vom 28. Januar 1848 die älteren Deichordnungen und Deichstatute in Kraft belassen und sich nur vorbehalten, dieselben im Wege landesherrlicher Verordnung einer Revision zu unterziehen. Diese Revision ist in der Zwischenzeit für die meisten Verbände erfolgt. Die Rechtsverhältnisse der noch bestehenden Deichverbände sind nach den betreffenden Statuten und Reglements sowie nach den allgemeinen Grundsätzen über das Deichrecht zu beurteilen.

2. Die Bildung der Deichverbände erfolgt durch Kgl. Ver-

[5]) Ein Eigentümer kann keine Entschädigung verlangen, wenn infolge von Deichanlagen, welche eine Bahngesellschaft an einem öffentlichen Flusse zum Schutze des angrenzenden Kulturlandes gemacht hat, seinen dort gelegenen Wiesen der Vorteil der früheren regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmung entzogen ist. Die Überschwemmung ist als ein zufälliger durch Naturereignisse bewirkter Vorteil anzusehen und ist kein erworbenes Privatrecht (R. G. 28. Mai 1880 E. 2 S. 353).

[6]) Über die Frage, ob ein Grundstück deichpflichtig ist und wie die Deichlast zu verteilen ist, ist der Rechtsweg für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 begründeten oder neugeordneten Deichverbände (§ 454 Nr. 4) ausgeschlossen (R. G. 17. Juni 1892 E. 30 S. 164).

ordnung nach Anhörung der Beteiligten. Der Deichverband hat ein vom Könige zu bestätigendes Statut abzufassen.[1]) Der Deichverband (Deichgenossenschaft, Deichacht, Deichschau, Deichkommune, Koog) bildet eine Korporation mit eigener Verfassung und muß den Deich auf eigene Kosten unterhalten. Die Mitgliedschaft ist an den Besitz eines deichpflichtigen Grundstücks gebunden. (Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land). An der Spitze des Deichverbandes steht der Deichhauptmann (Deichgraf). Er handhabt die örtliche Deichpolizei[2]) und hat das Recht, die von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen im Zwangswege durchzuführen. Neben ihm steht der Deichinspektor, der die technischen Arbeiten zu leisten hat und die Qualität eines geprüften Baumeisters haben muß. Beide werden von den Mitgliedern des Deichamtes auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Regierung. Aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und dem Vertreter der Deichgenossen wird das Deichamt (Deichstuhl) gebildet, welches die für den Deichverband wichtigen Beschlüsse faßt, deren Ausführung dann dem Deichhauptmann obliegt. Der Deichbezirk zerfällt in mehrere Aufsichtsbezirke, an deren Spitze Deichschöppen (Deichschulzen, Deichgeschworene) stehen. Sie sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Der Deichhauptmann hat mit den Deichschöppen des betreffenden Bezirks jährlich zweimal die sog. Deichschau (Deichbegang) zu halten. Die erste Schau (Vorschau) bezweckt die Anordnung der etwa notwendigen Arbeiten, die zweite Schau (Nachschau) dient zur Kontrolle der fertigen Arbeiten. Die Deichlast oder Deichpflicht d. i. die Pflicht zur Anlage und Erhaltung der Deiche ruht als Reallast[3]) unablöslich auf sämtlichen an-

---

[1]) Erlaß vom 14. November 1853 betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute. Instruktion zur Bildung von Deichverbänden auf Grund des G. v. 28. Januar 1848 vom 24. August 1850. Die Bestimmungen des Erlasses vom 14. November 1853 gelten nur für diejenigen Deichverbände, in deren Statuten auf diese Bestimmungen Bezug genommen worden ist.

[2]) Bezüglich der Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen innerhalb des Gebietes des Deichverbandes ist der Deichhauptmann nur dann zu Anordnungen befugt, wenn der Deich an der Räumung ein Interesse hat (O. V. 19. September 1895, 13. Januar 1896 E. 28 S. 261, 29 S. 272).

[3]) R. G. 21. Januar 1885 E. 13 S. 204. Zur Deichlast gehört alles, was zur Erhaltung des Deiches aufgewendet werden muß. Es können daher

gebauten Grundstücken, welche der Deich schützt. Sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und geht ihnen sogar in Kollisionsfällen vor. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den eigentlich Verpflichteten. Eine Befreiung kann auf keine Weise, selbst nicht durch Verjährung erworben werden. Die Deichlast bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren (§ 373) beigetrieben. Über die Grundstücke des Deichverbandes wird das Deichkataster, über die Beiträge der Mitglieder das Deichregister geführt. Die Deichkasse wird von dem Deichrentmeister verwaltet.[4])

§ 455.

3. Die Erhaltung des Deiches.

1. Die Erfüllung der den Deichgenossen obliegenden Pflicht zur Erhaltung des Deiches erfolgt entweder in Form der sog. Pfanddeichung oder nach der sog. Kommuniondeichung. Bei der Pfanddeichung wird jedem Deichgenossen ein bestimmtes Stück des Deiches

---

auch Strom- und Uferbauten zur Deichlast gehören, z. B. auch sog. Stacken (Stackenwerke), welche in den Strom hineingebaut werden. Die Entscheidung, welche Arbeiten zur Erhaltung des Deichs notwendig sind, unterliegt lediglich der Entscheidung der Deichbehörde und ist der Rechtsweg ausgeschlossen (R. G. 20. Dezember 1882 E. 11 S. 224).

[4]) Rust, das Deichwesen an der unteren Elbe 1870; E. Graf, Die Deichschauen am Niederrhein 1899. Am Niederrhein gilt noch das Deichreglement für das frühere Herzogtum Cleve vom 24. Febr. 1767 für das Fürstentum Mörs vom 16. April 1769 und die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. Außerdem besteht noch für die linksrheinischen Deichschauen das Polizeireglement (decret concernant règlement de police des polders) vom 14. Dezember 1811. Dem Clever Deichreglement vom 24. Februar 1767 unterstehen heute 54 Deichverbände, von welchen 30 schon 1767 bestanden. Der Deichverband heißt am Niederrhein Deichschau, die Deichschau (Deichbesichtigung) wird Deichbegang genannt. Stimmberechtigt sind von den Deichgenossen meist nur diejenigen, welche ein bestimmtes Mindestmaß an Besitz im Deichgebiete haben. Die Stimmberechtigten heißen die Beerbten, ihre Versammlung, die gewöhnlich zweimal jährlich zusammentritt, der Erbentag; das Deichamt heißt Deichstuhl, die Mitglieder des Deichstuhls heißen Heimräte. Am Niederrhein sind auf Grund des Ges. vom 28. Januar 1848 22 Deichverbände gegründet worden, 15 durch landesherrlich bestätigtes Statut, 7 durch den Bezirksausschuß.

(Pfand, Kabel, Los) zur Erhaltung zugewiesen. Die Größe des Stückes entspricht der Größe des benutzten Landes (so viel Land so viel Deich). Bei der Kommunionsdeichung wird der Deich von dem Deichverbande im ganzen angelegt und unterhalten. Die Kosten werden aus der Deichkasse bestritten, in welche die Deichgenossen ihre Beiträge zahlen. Die Beiträge sind nach der Größe der Grundstücke verschieden. Die Kommunionsdeichung ist heute die Regel. Neben der Kommunionsdeichung hat sich eine Pfanddeichung noch für die gewöhnlichen Deichunterhaltungsarbeiten erhalten, während bei wichtigen Arbeiten, z. B. bei Dammbrüchen, die Herstellung nach den Grundsätzen der Kommunionsdeichung von dem Deichverbande gegen Verteilung der Kosten auf die einzelnen Deichgenossen ausgeführt wird.[1])

2. Jede Benutzung des Deiches und des angrenzenden Landes, welche die Widerstandsfähigkeit des Deiches schwächen könnte, ist untersagt. In dieser Beziehung enthält der Erlaß vom 14. November 1853 (§ 454 Anm. 1) im wesentlichen folgende Bestimmungen: Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß (0,94 m) vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden; innerhalb fünf Ruten (18,80 m) dürfen keine Gebäude, innerhalb zwanzig Ruten (75,2 m) keine Vertiefungen des Erdreiches z. B. Sandgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs angelegt werden. Das Vorland darf eine Rute (3,76 m) vor dem Deichfuße nicht beackert oder von der Rasenerde entblößt werden.

3. Bei der Gefahr der Überschwemmung tritt die Nothilfe ein.[2]) Bezüglich der Nothilfe bestimmt der Erlaß vom 14. November 1853: Tritt das Wasser an den Fuß des Deiches, so muß derselbe unablässig durch Wachmannschaften bewacht werden. Der Deichhauptmann ist im Fall der Not befugt, die erforderlichen Materialien gegen späteren Ersatz überall, wo sich solche finden, zu nehmen. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er zu bewachen und zu verteidigen hat,

---

[1]) Eine solche Mischung von Pfand- und Kommunionsdeichung findet sich z. B. in der Deichordnung für das Herzogtum Magdeburg vom 28. April 1721 (vgl. V. vom 1. Oktober 1866 G. S 635), in Schleswig-Holstein, Ostfriesland und Lüneburg.

[2]) Runderlaß v. 10. Dezember 1896 betr. den Hochwasser- und Eiswachtdienst an den Hauptströmen (M. Bl. 1897 S. 13).

im voraus zu bestimmen. Auf Verlangen des Deichhauptmanns müssen alle männlichen arbeitsfähigen Männer der bedrohten und bei Notfällen auch der benachbarten Gegend persönlich und unentgeltlich Hilfe leisten und die nötigen Werkzeuge mit zur Stelle bringen. Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zur Entlassung den Deichbeamten bei Strafe Folge zu leisten.[3])

Vierter Abschnitt.

Das Wegerecht.[1])

§ 456.

1. Arten der Wege.

1. Die Wege zerfallen zunächst nach ihrer Bestimmung in öffentliche und Privatwege. Öffentliche Wege sind diejenigen, welche zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind und nur durch behördliche Anordnung diesem Gebrauche entzogen werden können.[2]) Die Privatwege

---

[3]) Das Sielrecht ist dem Deichrecht entsprechend geordnet. Die Unterhaltung der Sielanstalten d. h. aller zur Ent- oder Bewässerung dienenden Einrichtungen, ruht wie die Deichlast auf allen zu dem Sielverbande gehörigen Grundstücken, welche bei gewöhnlichem Wasserstande durch Siele in den Hauptdeichen entwässern. Die Siellast wird in der Regel in Kommunion getragen d. h. die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Sielverband und werden die Unkosten auf die Sielgenossen verteilt. Es kommt aber auch für gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten die kabelweise Unterhaltung der Siele durch die einzelnen Genossen vor (§ 455 Nr. 1). Der Sielverband (Sielacht) ist wie der Deichverband eine Korporation. Dem Deichamt entspricht das Sielamt. Von den Sielgenossen werden Sielgeschworene gewählt, welche die Aufsicht über die Sielanstalten führen und bei Sielbauten mitzuwirken haben.

[1]) Bering, das Recht an öffentlichen Wegen; Germershausen, das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen; v. Reitzenstein, das deutsche Wegerecht, vgl. auch v. Reitzenstein in Stengels Wörterbuch unter den Worten: „Wege und Straßen", „Wegebau und Wegebaupflicht", „Wegebaupolizei"; v. Arnstedt, die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891.

[2]) Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 nennt (§ 1) öffentliche Wege solche, welche dem öffentlichen Gebrauche dienen und demselben kraft Privatrechts nicht entzogen werden können. Die Öffentlichkeit von Wegen ist dann anzunehmen, wenn aus ihrem langjährigen that-

sind diejenigen Wege, deren Gebrauch nur einzelnen an dem Wege berechtigten Personen gestattet ist.

Man unterscheidet ferner nach der Art der Herstellung Kunststraßen (Chausseen) und einfache Wege, und nach der Art der Unterhaltung Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

2. Die öffentlichen Wege sind wieder Landstraßen (Heerstraßen) und Gemeindewege. Die Land- oder Heerstraßen sind Wege, welche die Verbindung der Städte unter sich oder mit den Hauptströmen oder mit dem Meere oder mit der Landesgrenze in einer dem großen Verkehr dienenden Fassung vermitteln (L. R. II, 15 § 1). Die Straßen erhalten ihren Charakter als Heer- oder Landstraßen schon infolge ihrer Bestimmung und ohne daß ihnen durch eine ausdrückliche Erklärung diese Bestimmung gegeben wird. Gemeindewege sind zunächst diejenigen, welche den öffentlichen Verkehr innerhalb eines Gemeinde- oder Gutsbezirks vermitteln. Zu den Gemeindewegen gehören aber auch die sog. Vicinal- oder Kommunikationswege, welche die Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Gemeinden herstellen. Die Land- oder Heerstraßen sind meist als Kunststraßen ausgebaut. Sie waren früher Eigentum des Staates. Mit der Entwickelung der Eisenbahnen haben diese Straßen ihren früheren Wert für den Staat verloren und ihre Bedeutung ist eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf hat der Staat unter Zuweisung entsprechender Mittel die zu Chausseen ausgebauten Land- und Heerstraßen nebst deren Nutzungen, aber auch mit der Verpflichtung der Verwaltung und Unterhaltung, den Provinzen oder gleichstehenden Kommunalverbänden zu Eigentum übertragen, so daß diese Straßen

---

sächlichen Bestande, ihrer regelmäßigen ungehinderten Benutzung seitens des Publikums und aus ihrer Bedeutung für die Interessen des Verkehrs mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, daß sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind (O. V. 28. November 1894, E. 27 S. 215; O. V. 22. November 1892, Preußisches Verwaltungsblatt 14 S. 298). Für den Begriff eines öffentlichen Weges ist nicht wesentlich, daß er dem Verkehr unbeschränkt dient. Es giebt öffentliche Wege, z. B. Fuß- und Reitwege, welche nur einer bestimmten Art des Verkehrs dienen; es giebt ferner öffentliche Wege, welche nur bestimmten Zwecken dienen, wie z. B. die Kirchen-, Schul-, Mühl-, Eisenbahnzufuhrwege, welche nur den Kirchen-, Schul- und Mühlenbesuchern dienen oder nur der Ab- und Zufuhr von und zu der Eisenbahn geöffnet sind.

jetzt Provinzialstraßen sind.[3]) Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen zugewiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit ihnen zu treffenden Vereinbarung zu übertragen. Die nicht zu Chausseen ausgebauten Land- und Heerstraßen sind noch heute Eigentum des Staates. Solche Straßen bestehen aber nur noch in Posen und Ostpreußen.

2. Die Wegegesetzgebung ist in Preußen keine einheitliche. Von den älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue in der ganzen Provinz geltende Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (G. S. 316) welche voraussichtlich auch für die übrigen Teile des Staates vorbildlich sein wird. In den übrigen Teilen des Staates gelten verschiedenartige Rechtsvorschriften, die zum Teil noch in das vorige Jahrhundert zurückgehen.[4])

---

[3]) Die Wegepolizei d. i. die Aufsicht über die Wege (§ 460) ist aber bei den bisherigen Behörden verblieben R. G. 4. Oktober 1880 E. 3 S. 236, O. V. 29. Oktober 1892 Rhein. Arch. 85, 2, 125, O. V. 9. Juni 1898 E. 34 S. 264.

[4]) Eine ausführliche Darstellung des verworrenen Rechtszustandes befindet sich in den Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1875 (Bd. I S. 305—326). In nachstehendem sind nur die wichtigsten Bestimmungen angegeben: Ostpreußen (Provinzialrecht Zusatz 226); Westpreußen (Provinzialrecht § 68 und Wegereglement v. 4. Mai 1796; letzteres gilt auch im Netzedistrikt); Kurmark (Edikt v. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt V. v. 15. Juni 1803); Pommern (Wegereglement v. 25. Juni 1752); Neuvorpommern (Reglement v. 21. Mai 1708, V. v. 14. August 1777); Posen (Provinzialstraßen V. v. 21. Juli 1843 (M. Bl. 348) und Regulativ v. 27. Dezember 1875 (G. S. 1876 S. 23), Hand- und Spanndienste bei Land- und Heerstraßen G. v. 21. Juni 1875 G. S. 324); Schlesien (Wegereglement v. 11. Januar 1767); Westfalen und Rheinprovinz (V. v. 17. November 1841 G. S. 405); Kreis Meisenheim (Hessische V. v. 9. Juli 1838); Hohenzollern (G. v. 5. Januar 1878 G. S. 5); Sachsen (Wegeordnung v. 11. Juli 1891 bezieht sich nicht auf Kunststraßen, V. v. 28. März G. v. 14. Juli 1892 G. S. 75, 213); Schleswig-Holstein (Wegeordnung v. 1. März 1842 Patent v. 27. Dezember 1865 G. v. 26. Febr. 1879 G. S. 94); Lauenburg (Wegeordnung v. 7. Februar 1876); Hannover Chausseegesetz v. 20. Juni 1851, Landstraßen und Gemeindewege (G. v. 28. Juli 1851, 5. März 1871, 19. März 1873 G. S. 129, 26. Februar 1877 G. S. 18) 9. Januar 1878, G. S. 9); Kassel (G. v. 16. März 1879 G. S. 225); Nassau (Landeschausseen Edikt v. 22. März 1848, chaussierte Verbindungsstraßen V. v. 2. Oktober 1862) vormals Großherzoglich Hessische Gebietsteile (G. v. 4. Juli 1812 u. v. 6. November 1860).

2. Die öffentlichen Wege.

§ 457.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Öffentliche Wege (§ 456, Nr. 1) erhalten ihre Eigenschaft dadurch, daß der Staat,[1]) die Provinz oder ein sonstiger Kommunalverband, die Kreise oder Gemeinden einen Weg herstellen und dem Publikum zum Gebrauche überlassen, ferner dadurch, daß ein Privatmann einen ihm gehörenden Weg dem öffentlichen Verkehr widmet und diese Widmung obrigkeitlich genehmigt wird.[2]) Der Weg verliert den Charakter als öffentlicher Weg, wenn ihm die Bestimmung dem öffentlichen Verkehr zu dienen dauernd und nicht nur vorübergehend entzogen wird. Die Aufhebung eines öffentlichen Weges erfolgt durch die Wegepolizeibehörde[3]) (§ 460). Bei Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege findet ein Verfahren mit öffentlichem Aufgebot und Ausschließung unbekannter Beteiligten statt. Wird ein öffentlicher Weg verändert oder verlegt, so sind die Eigentümer der Grundstücke, welche an die Straße anstoßen, zu entschädigen.[4])

---

[1]) Im rheinischen Recht ist die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen von der Erklärung der Regierung abhängig. Hieran ist durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert. Daß im Kataster eine Wegestrecke zur grundsteuerfreien Wegemasse einbezogen ist, genügt zum Nachweise der Öffentlichkeit des Weges nicht (O. K. 27. Juni 1891, 27. Nov. 1897 Rhein. Arch. 83, I, 160, 93, I, 72.

[2]) Die bloße langjährige Benutzung durch jedermann macht einen Privatweg noch nicht zu einem öffentlichen (R. G. 20. Mai 1896 Gruchot 40 S. 1173).

[3]) O. V. 2. Mai 1898 E. 34 S. 246. Über das Verfahren vgl. O. V. 5. Mai 1896 E. 30 S. 222. Auch die Landstraßeneigenschaft eines Weges hört nicht von selbst auf, es bedarf vielmehr einer entsprechenden Äußerung der Landespolizeibehörde (O. V. 1. Mai 1899 E. 35 S. 257).

[4]) O. V. 10. Mai 1897 E. 32 S. 213, R. G. 7. März 1882 E. 7 S. 213, 13. Februar 1883 E. 10 S. 271; O. Tr. E. 72 S. 1; für das Gebiet des gemeinen Rechts wird ein solcher Anspruch vom R. G. zu Unrecht verneint (R. G. 3 S. 171, 6 S. 160). Auch die gewerbtreibenden Mieter der anliegenden Häuser haben einen Ersatzanspruch wegen Geschäftsverlusten (R. G. 21. September 1895 E. 36 S. 272). Ebenso haben unbebaute Grundstücke einen Entschädigungsanspruch, wenn die Möglichkeit zu bauen entzogen oder erschwert wird (R. G. 28. November 1889 Jur. W. Schr. 1891 S. 139 Nr. 29 J. M. Bl. 1890 S. 251). Ansiedelungen an Landstraßen außerhalb der Städte und Dörfer haben aber einen solchen Anspruch nicht. Die Anlieger müssen sich die Veränderungen gefallen lassen (R. G. 28. März 1896 E. 37 S. 252).

2. Die öffentlichen Wege unterliegen dem gemeinen Gebrauche. Öffentliche Fahrwege dürfen von jedem zum Gehen, Reiten, Fahren und zum Viehtransport benutzt werden, öffentliche Fußwege dürfen nur zum Gehen benutzt werden, es sei denn, daß einer Person das Recht auch zu einer anderen Benutzung eingeräumt ist. Jeder muß die öffentlichen Wege so benutzen, daß das gleiche Recht anderer nicht beeinträchtigt oder sogar unmöglich wird.[5]) Das öffentliche Gebrauchsrecht kann im Interesse der Verkehrssicherheit durch Polizeiverordnungen beschränkt werden.

3. Die öffentlichen Gemeindewege stehen in der Regel im Eigentum der Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, durch deren Gebiet sie führen.[6]) Andere öffentliche Wege gehören dem Staate, den Provinzen u. s. w. Der Eigentümer der Straße hat als solcher und zur Entschädigung für die Wegebaupflicht das Recht auf die etwaigen Nutzungen der Straße. Er hat z. B. den Ertrag und das Holz der an der Straße gepflanzten Bäume, den Graswuchs und Straßendünger, Marktstandsgelder, Abgaben von Pferde- und Eisenbahnen, welche die Straße in Anspruch nehmen.[7]) Im Landrecht stehen aber die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume in der Regel demjenigen zu, welcher die Bäume gepflanzt hat; muß ein anderer als derjenige, welcher die Pflanzungen zuerst angelegt hat, dieselben unterhalten, so kommen diesem die Nutzungen der Bäume zu.[8]) Das zu einem öffentlichen Wege gehörende Gelände kann auch im Eigentum eines Privaten stehen, der den öffentlichen Weg auf seinem Eigentum entweder kraft Gesetzes oder zufolge

[5]) Über das Benutzungsrecht an öffentlichen Wegen R. G. 13. Januar 1882 E. 6 S. 159 auch O. Tr. 13 S. 167.

[6]) Öffentliche Wege, die nicht zu den Heer- und Landstraßen gehören, sind, wenn nicht ein anderer Eigentümer nachgewiesen wird, Eigentum der betreffenden Gemeinde (R. G. 24. Oktober 1888 E. 22 S. 304).

[7]) Die zum Wegebau Verpflichteten haben hier und da auch das Recht Chausseegeld zu erheben (vgl. den Tarif v. 29. Februar 1840 G. S. 94). Nach dem G. v. 27. April 1874 (G. S. 184) findet vom 1. Januar 1875 ab die Erhebung von Chausseegeld auf den damals dem Staate gehörenden Straßen nicht mehr statt. Chausseegeld wird heute nur noch erhoben, wo Kreisen u. s. w. das Privilegium hierzu verliehen ist.

[8]) L. R. II, 15 §§ 9, 10). Das Obertribunal (2. Mai 1876 E. 77 S. 275) hat auch bezüglich der Gemeinde- und Kommunikationswege angenommen, daß demjenigen die Nutzungen der Bäume gebühren, welcher dieselben gepflanzt oder zu unterhalten hat.

eines Rechtsgeschäfts z. B. infolge einer Grunddienstbarkeit zu dulden hat. Ein Privateigentum kann aber auch nur an den Zubehörungen eines Weges z. B. nur an der Grasfläche zu beiden Seiten des Weges oder an den dort befindlichen Obstbäumen bestehen.[9]) Die Belastung eines Grundstücks mit einem Wege ist eine öffentliche Last, die zur Wirkung gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

4. Das zum Wegebau erforderliche Gelände kann im Wege der Enteignung (§ 77) erworben werden. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach den allgemeinen im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätzen. Die Entschädigung muß in Grund und Boden gewährt werden, wenn Spezialgesetze dies bestimmen.[10])

Zu gunsten des Wegebaues ist die Enteignung (§ 77) nach zwei Richtungen hin erleichtert. Während es zur Enteignung in der Regel einer besonderen Kgl. Verordnung bedarf, ist eine solche Verordnung nicht erforderlich für Geradelegung und Erweiterung öffentlicher Wege sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege; vorausgesetzt ist aber, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer liegt und nicht mit Gebäuden besetzt ist[11]); in diesen Fällen wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschuß ausgesprochen. Das Enteignungsgesetz (50 ff.) enthält ferner Bestimmungen über die Entnahme von Wegebaumaterialien. Die zum Bau und Unterhalt öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies,

---

[9]) Das Eigentum an einem solchen öffentlichen Wege ist infolge der Duldung des Weges zwar sehr beschränkt, kann sich aber trotzdem noch nach verschiedenen Richtungen hin äußern. So hat z. B. der Eigentümer das Recht, Klage zu erheben, wenn sich Dritte Rechte an dem Wege anmaßen, die nicht mit dem öffentlichen Gebrauchsrechte zusammenhängen, er kann als Wegeeigentümer Grundgerechtigkeiten an benachbarten Grundstücken erwerben und Dienstbarkeiten an dem Wegegelände soweit bestellen als nicht die öffentliche Benutzung beeinträchtigt wird. Auch fällt nach Aufhebung oder Verlegung des Weges das Wegeterrain zur freien Verfügung an ihn zurück.

[10]) Im L. R. (II, 15 § 20) erhält z. B. bei Landstraßen der zu entschädigende Eigentümer denjenigen Grund und Boden, der dadurch gewonnen wird, daß die neue Straße nicht die ganze Breite des bisherigen Weges einnimmt oder daß durch die geradere Führung des Weges ein Teil des bisherigen Weges liegen bleibt. Als ein solches Spezialgesetz ist auch § 15 des Chausseereglements für die Grafschaft Mark erachtet worden.

[11]) § 2, 3 G. v. 11. Juni 1874. Für Städte und ländliche Ortschaften kommt das G. v. 2. Juli 1875 (§ 78 Nr. 2) zur Anwendung.

Rasen, Sand, Lehm und andere Erde kann zwangsweise entnommen werden, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigentümer sie nicht selbst braucht. [12])

§ 458.
b) Die Wegebaupflicht.

1. Die Wegebaupflicht umfaßt sowohl die Pflicht zur Erbauung wie zur Unterhaltung der Wege. Der Wegebaupflichtige hat nicht nur die Wege den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend herzustellen und zu unterhalten, sondern auch umzuwandeln und zu verbessern, soweit die Änderung oder Erweiterung des Verkehrs dieses erfordert. Zur Wegebaulast gehört z. B. auch die Überbrückung von Wasserläufen, sofern es nicht öffentliche Gewässer sind. Der Wegebaupflichtige kann auch zu Veranstaltungen außerhalb der Grenzen des öffentlichen Weges angehalten werden, wenn Gefahren abzuwenden sind, die dem Wege oder Verkehre z. B. durch einen Bergrutsch drohen.

2. Die Regelung der Wegebaupflicht gehört zu denjenigen Gebieten, auf welchen die Gesetzgebung am weitesten zurückgeblieben ist. [1]) Das L. R. enthält zwar Bestimmungen über die Erbauung und Unterhaltung von Heer- und Landesstraßen, die Bestimmungen kommen aber nur zur Anwendung, wenn durch Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen nichts anderes bestimmt ist. Trotz Verschiedenheit im Einzelnen lassen sich aber gemeinsame Grundsätze aufstellen. Die Wegeordnungen gehen von dem gemeinsamen Gedanken aus, daß der Weg von demjenigen zu erbauen und zu unterhalten ist, welchem

[12]) Die Erde, Steine u. s. w. können aber nur aus landwirtschaftlichen oder Forstgrundstücken, aus dem Urlande oder den Gewässern des Verpflichteten entnommen werden. Der Eigentümer ist auch verpflichtet, sich das Aufsuchen solcher Materialien durch Schürfen, Bohren u. s. w. gefallen zu lassen. Dem Eigentümer wird nach seiner Wahl entweder der Wert der entnommenen Materialien oder der dem Grundstücke durch die Entnahme zugefügte Schaden ersetzt. In Ermangelung einer gütlichen Einigung entscheidet der Kreis- (Stadt)-Ausschuß, welcher sowohl die dem Wegebaupflichtigen zustehenden Rechte wie auch die Entschädigung festsetzt. Gegen die Festsetzung der Rechte ist binnen zwei Wochen Beschwerde zum Bezirksausschuß, gegen die Festsetzung der Entschädigung binnen 90 Tagen Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.

[1]) Bei Streitigkeiten über die öffentlich rechtliche Verpflichtung zum Wegebau ist der Rechtsweg unzulässig (Komp. 11. Dezember 1886 M. Bl. 1887 S. 62 R. G. 11. Februar 1887 E. 17 S. 245).

auch die Vorteile des Weges in erster Linie zukommen. Dies gilt vor allem von den Gemeinden. Bei Gemeindewegen hat deshalb im allgemeinen die Gemeinde die Pflicht, die innerhalb ihres Gebietes liegenden Wegestrecken zu erbauen und zu unterhalten. Da die Gemeindewege gewöhnlich im Eigentum der Gemeinden stehen, so ist die Wegebaupflicht in der Regel die Folge des Eigentums. Auch bei anderen öffentlichen Wegen liegt die Wegebaupflicht in der Regel dem Eigentümer des Weges ob.[2]) Von großer Bedeutung ist heute das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Der Wegebau der Kreise und Gemeinden wird von den Provinzen, der Wegebau der Gemeinden außerdem noch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert. Die Beihilfen sind nach der Leistungsfähigkeit der verpflichteten Gemeinden und Kreise und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der zu bauenden oder zu unterhaltenden Wege verschieden bestimmt.

3. Die in Erfüllung der Wegebaupflicht zu machenden Leistungen bestehen zum Teil in Geldleistungen, zum Teil in Stellung von Material, zum Teil in Naturaldiensten sog. Hand- und Spanndiensten. Die Regel bilden die Geldleistungen, nur bei den Wegen, die von ländlichen Gemeinden zu bauen oder zu unterhalten sind, haben die Hand- und Spanndienste eine größere Bedeutung behalten.

§ 459.

c) Die außerordentliche Wegepflicht.

1. Wird durch irgend eine Benutzungsart ein Weg in besonderer Weise abgenutzt, so entspricht es der Billigkeit denjenigen, welcher die Abnutzung verursacht, zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Heranziehung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Benutzung des Weges in solchen Fällen den Benutzenden Vorteile bringt, welche die Beiträge erheblich übersteigen. Von dieser berechtigten Erwägung ausgehend hat die neuere Gesetzgebung in Preußen, dem hannoverschen Gesetze über die Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851

[2]) Von diesem Grundsatze giebt es aber zahlreiche Abweichungen. In der Kurmark z. B. liegt die Unterhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Wege einschließlich der Landstraßen nach allgemeinem Herkommen den Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke ob (O. V. 10. Februar 1898 Bd. 33 S. 298). Im Gebiete der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen (§ 493) können Gemeinden und Gutsbezirke zu Wegeverbänden vereinigt werden und erhalten bei unzureichenden eigenen Mitteln Beihilfen von den Kreisen.

folgend, eine besondere Wegepflicht eingeführt. Werden öffentliche Wege infolge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblicher Weise abgenutzt,[1]) so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältnis dieser Mehrkosten ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden. Das Gesetz betreffend die Vorausleistungen (Präzipualleistungen) zu Wegebauten vom 11. Juli 1891 (G. S. 329) hat die Art und Einziehung der Beiträge näher bestimmt. Die Vorausleistungen können nur vom Beginn des Kalenderjahres an gefordert werden, welches dem Jahre vorausgeht, in welchem die Klage auf die Vorausleistung erhoben wird. Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann ein Beitrag oder Beitragsverhältnis mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis sie im Wege gütlicher Vereinbarung oder durch anderweite Festsetzung aufgehoben wird. Mangels gütlicher Vereinbarung steht jedem Teile die Klage auf anderweite Festsetzung zu. Ob die Vorausleistung gefordert werden kann, über die Höhe der Beiträge sowie darüber, ob dieselben in Geld- oder Naturalleistungen bestehen sollen, entscheidet im allgemeinen bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisausschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß. Eine solche außerordentliche Wegepflicht besteht:

Für Gemeindewege in der Provinz Sachsen (G. v. 28. Mai 1887 G. S. 277, Wege-Ord. v. 11. Juli 1891 G. S. 316) Brandenburg (G. v. 7. Juli 1891 G. S. 315), Schleswig-Holstein (G. v. 2. Juli 1891 G. S. 292) Lauenburg (Wege-Ord. v. 7. Februar 1876), Reg. Bez. Kassel (G. v. 16. März 1879 G. S. 225), Reg. Bez. Wiesbaden (G. v. 27. Juni 1890 G. S. 225).

Für Gemeinde- und Kreiswege: in Pommern (G. v. 8. März 1897 G. S. 95), Schlesien (G. v. 16. April 1889 G. S. 100), Westfalen (G. v. 14. Mai 1888 G. S. 116).

Für Gemeindewege und Landstraßen in Hannover (G. v. 26. Februar 1877 G. S. 18).

In der Rheinprovinz besteht die Wegepflicht für Gemeinde-,

[1]) Über den Begriff der erheblichen, dauernden oder nur vorübergehenden Abnutzung O. V. 19. September 1890, 19. Dezember 1893, 16. und 27. März 1895 (E. 20 S. 255, 26 S. 239, 27 S. 238, 243).

Kreiswege und solche von den Gemeinden ausgebaute Straßen, deren Unterhaltung von der Provinz mit der Befugnis übernommen worden ist, dieselben jeder Zeit auf die Gemeinden zu übertragen (G. 4. August 1891 G. S. 334). [2])

[2]) Die Durchführung der Gesetze über die Vorausleistungen hat dem Oberverwaltungsgericht wiederholt Gelegenheit zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Ähnliche Unternehmungen, welche zu Vorausleistungen herangezogen werden können, sind: ein Holzhandel, welcher mit dauernder Benutzung eines bestimmten Holzlagers betrieben wird (O. V. E. 22 S. 239), ein Kohlenhandel (27 S. 228), eine Mahlmühle (26 S. 236), eine Sandgräberei (20 S. 256), eine Spiritusbrennerei (20 S. 250). Die gesetzliche Vorausleistung zu den Kosten der Wegeunterhaltung ist keine dingliche Belastung des beitragspflichtigen Betriebes, sondern nur eine persönliche Verpflichtung des Unternehmers (26 S. 241). Geht ein solcher Betrieb im Laufe des Jahres in die Hand eines anderen über, so wird die Verpflichtung nach dem Verhältnis der Besitzzeit verteilt (31 S. 225). Der Beitrag bestimmt sich nicht allein durch die Kosten, welche in dem Heranziehungsjahr durch die bewirkte Wegeverbesserung thatsächlich entstanden sind, sondern nach einem Durchschnittssatze, der sich nach den Kosten der regelmäßigen Wegeunterhaltung während einer längeren Periode bemißt (22 S. 256, 265; 31 S. 228). Auch die Kosten einer umfassenderen längere Zeit andauernden Wegeverbesserung verteilen sich auf die ganze Zeit, für welche die Kosten aufgewendet worden sind und die Betriebe können nur nach Maßgabe der jährlichen Abnutzung des Weges zu Beiträgen herangezogen werden (22 S. 256; 26 S. 236). Ein Betrieb hat Beiträge nicht nur für diejenige Abnutzung zu leisten, welche durch Abfuhr des fertigen Fabrikates entsteht, sondern auch für die Abnutzung, welche durch Zufuhr der Rohmaterialien veranlaßt wird. Wird aber die Zufuhr durch einen selbst zur Vorausleistung verpflichteten Unternehmer besorgt, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Last ein. Es trägt aus diesem Grunde der Inhaber einer Zuckerrübenfabrik auch für die Abnutzung des Weges durch die Rübenzufuhr bei, da der Produzent, welcher die Rüben zuführt, nicht als Unternehmer zur Vorausleistung verpflichtet ist (27 S. 223; 30 S. 233; 32 S. 236). Ob der Unternehmer die Abfuhr gewonnener Produkte selbst besorgt oder nicht, ist gleichgilig (14 S. 298; 22 S. 240, 256; 30 S. 233). Die Verpflichtung der Unternehmer tritt auch dann ein, wenn die Fabrik bereits vor Erlaß der betreffenden Gesetze in Betrieb gesetzt war (19 S. 232, 25 S. 269). Bei Klagen der Gemeinden auf Vorausleistungen zu Wegebauten ist der Rechtsweg zulässig, wenn eine Festsetzung auf Grund gütlicher Vereinbarung erfolgt ist, da in diesem Falle sich der Anspruch auf einen privatrechtlichen Titel gründet (O. K. 16. Mai 1896 Rhein. Arch. 90, I, 262). Zu Vorausleistungen sind auch die Unternehmer verpflichtet, deren Fabrik im Auslande liegt. Zuständig zur Entscheidung ist in diesem Falle dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk sich die betreffenden Wege befinden (O. V. 16. September 1890 E. 20 S. 246; 4. März 1896 E. 29 S. 240).

§ 460.

d) Die Wegepolizeibehörde.

Die Wegepolizeibehörde führt die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen und hat dafür zu sorgen, daß den Bedürfnissen des Verkehrs Genüge geschieht. Sie hat auch das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen zum Schutze des Weges und Verkehrs. Die Wegepolizei wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden verwaltet [1]) und in letzter Instanz von dem Minister für öffentliche Arbeiten ausgeübt. Sind zur Erfüllung der Wegebaupflicht Leistungen erforderlich, so kann die Wegepolizeibehörde die Pflichtigen zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist auffordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anhalten. Sie ist auch befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige auch ohne vorhergehende Aufforderung der Verpflichteten für Rechnung derselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten, oder die Inanspruchnahme von Privatwegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet binnen zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt. Die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr liegt auch dann vor, wenn ein Weg dessen Bestimmung für den öffentlichen Fußverkehr unbestritten ist, für den öffentlichen Fuhrverkehr in Anspruch genommen wird.

Über den Einspruch beschließt die Wegepolizeibehörde. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. [2])

---

[1]) So handhabt die Chausseepolizei der Regierungspräsident (O. V. 9. Juni 1898 E. 34 S. 264). Im Gebiete des rheinischen Rechts hat der Bürgermeister die Wegepolizei bezüglich der Gemeindewege auch bezüglich der Anordnung und Erbreiterung von Gemeindewegen (O. V. 29. Oktober 1892 Rhein. Arch. 85, 2, 125).

[2]) Eine ortspolizeiliche Verfügung, welche die Beseitigung einer Wegesperre fordert, weil der Weg ein öffentlicher und im allgemeinen Verkehrsinteresse erforderlich sei, unterliegt auch den Vorschriften über wegepolizeiliche

Im Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.[3])

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 461.

c) Schutz der Wege.

1. Zunächst sind die Wege selbst strafrechtlichem Schutze unterstellt.

a) Nachstehende Bestimmungen gelten von allen Wegen: Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; auch ist der bloße Versuch einer Sachbeschädigung schon strafbar (304 St. G. B.) — Mit Gefängnis nicht unter einem Monat wird bestraft, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine Brücke, einen Damm oder eine gebaute Straße, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört. Auch hier ist schon der Versuch strafbar. Wird durch die vorsätzliche Zerstörung eines Weges Gefahr für die Gesundheit oder das Leben anderer herbeigeführt, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. Zuchthausstrafe tritt ein, wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht wird. Ist die Zerstörung durch eine Fahrlässigkeit herbeigeführt, so treten entsprechende Gefängnisstrafen ein (305, 321, 326 St. G. B.). — Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt einen öffentlichen Weg durch

---

Verfügungen und ist daher durch Einspruch und durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

[3]) Vgl. für die Rheinprovinz § 457 Anm. 1. Die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen und die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr im Verwaltungsstreitverfahren ist auf solche Wege beschränkt, von denen es streitig ist, ob sie Privatwege oder öffentliche Wege sind. Bildet die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder nicht öffentlicher ist, den Bestandteil eines Privatstreites, so entscheidet darüber das ordentliche Gericht. R. G. 21. Oktober 1885 E. 14 S. 262, J. M. Bl. 1886 S. 385; Komp. 8. November 1890, Rhein. Arch. 82, 2, 43; R. G. 13. November 1894 das. 88, 2, 40, O. K. 27. Juni 1891, 27. November 1897 das. 83, I, 160, 93, I, 72.

Abgraben und Abpflügen verringert und wer unbefugt von öffentlichen Wegen Erde, Steine oder Rasen wegnimmt (370 Nr. 1, 2 St. G. B.). — Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit entsprechender Haft wird bestraft, wer auf ausgebauten öffentlichen Wegen die Bankette befährt, die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt oder die zur Sperrung des Weges dienenden Vorrichtungen beschädigt (30 Nr. 2 F. F. P. G.; vgl. auch § 236 Nr. 2, § 246 Nr. 3).

b) Besondere Bestimmungen bestehen zur Sicherung der Kunststraßen (Chausseen). Da durch eine ungeeignete Benutzung dieser Straßen kostspielige Reparaturen nötig werden, so sind Vorschriften erlassen worden, welche die Kunststraßen in einem fahrbaren Zustande erhalten sollen.[1]) Auf allen Kunststraßen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, dessen Radfelgen nicht eine glatte Oberfläche bilden, die Ladung darf nicht mehr wie 9 Fuß (2,917 m) breit sein; die Zugtiere an den Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $^2/_3$ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen. Auch ist das Spurhalten, d. h. das Fahren in den von anderen Fuhrwerken bereits gefahrenen Geleisen (Spuren) untersagt. Die Breite der Radfelgen muß mindestens 5 cm betragen; ausgenommen sind aber diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt. Je nach der Breite der Felgen steigert sich auch das höchstzulässige Ladegewicht. Diese Einschränkungen können auch auf andere als Kunststraßen für anwendbar erklärt werden.

2. Auch die Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen ist durch Strafbestimmungen geschützt:

Bestraft wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen — wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einführt oder zureitet; — wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen das Vorbeifahren anderer

[1]) Vgl. V. v. 17. November 1839 (G. S. 80), G. v. 12. März 1853 (G. S. 87), G. v. 20. Juni 1887 (G. S. 301); vgl. ferner für Schleswig-Holstein (G. v. 15. Juni 1885 G. S. 289, 27. Juni 1890 G. S. 219, 4. Mai 1892 G. S. 102; Lauenburg (Reglement v. 23. Februar 1876); Hannover (G. v. 22. Februar 1879 G. S. 19); Frankfurt a. M. (G. v. 27. Mai 1887 (G. S. 281).

mutwillig verhindert — wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt — wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann — wer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt (360 Nr. 2, 3, 4, 8, 9 St. G. B.). Schließlich bestimmt noch § 360 Nr. 10 St. G. B. ganz allgemein, daß der nämlichen Strafe jeder verfällt, welcher die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. Derartige Polizeiverordnungen sind in großer Zahl erlassen worden und enthalten trotz örtlicher Abweichung in Einzelheiten im großen und ganzen gleiche Bestimmungen.

§ 462.

3. Die Privatwege.

1. Der Privatweg (§ 456 Nr. 1) bildet einen Teil des Grundstücks, über welchen er führt und unterliegt wie dieses Grundstück selbst der freien und willkürlichen Verfügung des Eigentümers, solange nicht Rechte Dritter am Wege bestehen. Die Privatwege sind entweder für einzelne Personen oder für eine begrenzte Mehrheit von Personen bestimmt. Privatwege, die einer größeren Mehrheit von Personen zustehen, sind z. B. die sog. Interessenten-, Feld- und Wirtschafts-, Koppel-, Kultur-, und Holzwege.[1]) Solche Wege bleiben Privatwege und werden nicht zu öffentlichen Wegen, auch wenn sie einer feld- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen. Privatwege, die sich äußerlich nicht von öffent-

[1]) Im Gebiete des L. R. und R. R. sind die sog. Kultur- oder Exploitationswege d. s. die ländlichen Wege, welche lediglich den Zwecken der Bewirtschaftung der anstoßenden Grundstücke dienen, Miteigentum der beiderseitigen Anlieger; sie sind ein Zubehör (Accessorium) der Grundstücke und gehen mit denselben auf jeden Erwerber über (R. G. 30. April 1886 E. 15 S. 330, O. Tr. 8. Oktober 1868, Strieth. 72 S. 258). Die in Rezessen als Kulturwege bezeichneten Wegstrecken sind nur zur landwirtschaftlichen Benutzung bestimmt und unterscheiden sich durch diese Beschränkung von den öffentlichen Wegen (R. G. 30. April 1898 Gruchot 42 S. 1070).

lichen Wegen unterscheiden und weder durch ein Zeichen noch durch die Örtlichkeit als Privatwege kenntlich gemacht sind, können von jedem benutzt werden. Dies gilt namentlich von gebahnten Fußwegen in offenen Feldern.[2]) Die Privatwege unterliegen bezüglich der Errichtung, Unterhaltung, Verlegung oder Einziehung nicht der Wegepolizeibehörde. Es kann daher der Eigentümer eines Privatweges den Weg nach seinem Belieben verlegen oder einziehen, dem Publikum öffnen oder schließen. Der Privatweg untersteht nur soweit der polizeilichen Anordnung als die Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit einschreiten muß.[3])

2. Ein Weg, welcher unstreitig Privatweg ist, kann zwangsweise die Eigenschaft eines öffentlichen nur im Enteignungsverfahren erhalten.[4]) Zur Umwandelung eines Privatweges in einen öffentlichen im Wege des Enteignungsverfahrens bedarf es keiner königlichen Verordnung (§ 77), vielmehr wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschuß ausgesprochen. Entsteht ein Streit darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg ist, so erfolgt die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (vgl. § 460). Wird in diesem Verfahren der Weg für öffentlich erklärt, so steht dem Unterliegenden, welcher Rechtsansprüche auf den Weg geltend macht, nur die Klage auf Entschädigung im ordentlichen Rechtswege offen. Bei Fußwegen ist im Zweifel zu vermuten, daß dieselben Privatwege sind, auch wenn nachgewiesen werden kann, daß das Publikum den Fußweg lange Jahre hindurch ungestört benutzt hat. Die Fußwege entstehen nämlich fast ausnahmlos auf unerlaubte Weise dadurch, daß das Publikum gegen den Willen und gegen ausdrückliche Veranstaltungen des Eigentümers z. B. trotz angeschlagener Verbote und trotz erfolgter Sperrungen den Fußweg heimlich durchsetzt.

3. Auch der Privatweg steht unter strafrechtlichem Schutz.

Mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft wird bestraft: wer einen Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert, und wer unbefugt aus Privatwegen Erde, Steine oder Rasen wegnimmt (370 Nr. 1, 2 St. G. B.); wer fremde Privatwege oder ihre Zu-

[2]) Das L. R. gestattet ausdrücklich jedem die Benutzung gebahnter Fußsteige in offenen Feldern (L. R. I. 22 § 63). Vgl. über die unbefugte Benutzung eines Privatweges § 245 I Nr. 2, a b f.

[3]) O. V. 4. November 1897 (E. 32 S. 425).

[4]) O. V. 11. März 1885 (E. 12 S. 268).

behörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert, wer auf ausgebauten Privatwegen die Bankette befährt oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen und sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt (30 Nr. 1, 2 F. F. P. G.).

Fünfter Abschnitt.

Einrichtungen zur Förderung der Landeskultur.

§ 463.

1. Landwirtschaftsrat und Landesökonomiekollegium.

1. Der Landwirtschaftsrat ist am 8. April 1872 begründet worden. Er hat nach seinen Statuten den Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen im gesamten Umfange des deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten und sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden. Der Landwirtschaftsrat ist zwar keine staatliche Behörde, er ist aber sowohl von der Reichsregierung wie von den Regierungen der einzelnen Staaten als Vertreter der gesamten deutschen Landwirtschaft anerkannt. Er bildet den Mittelpunkt für sämtliche landwirtschaftlichen Vereine des deutschen Reiches. Der Landwirtschaftsrat besteht aus den erwählten Abgeordneten der einzelnen landwirtschaftlichen Central- oder Hauptvereine und der Landwirtschaftskammern. Von den Abgeordneten entfallen 25 auf Preußen und 50 auf die übrigen Staaten. An seiner Spitze steht ein Präsident und zwei Stellvertreter, welche den Vorstand bilden. Der Vorstand bildet zusammen mit neun weiteren Mitgliedern einen ständigen Ausschuß. Die laufende Geschäftsführung liegt in den Händen eines besoldeten Generalsekretärs.

2. Das Landesökonomiekollegium ist durch die Kabinetsordre vom 16. Januar 1842 geschaffen worden. Nach den zur Zeit bestehenden Satzungen vom 10. Dezember 1898 (M. Bl. 1899 S. 15)

hat das Landesökonomiekollegium die Bestimmung, dem Landwirtschaftsminister als dessen regelmäßiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen. Es ist auch befugt, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen. Das Landesökonomiekollegium hat seinen Sitz zu Berlin. Es besteht aus 1) von den Landwirtschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern, 2) von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Von den gewählten Mitgliedern entfallen auf jede Provinz zwei Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande ein Mitglied. Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirtschaftskammer. Die Zahl der vom Minister ernannten Mitglieder soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Das Landesökonomiekollegium tritt zu periodischen Sitzungen zusammen. Die Mitglieder des Landesökonomiekollegiums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zur Unterstützung des Vorsitzenden kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Das Landesökonomiekollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Wie der Landwirtschaftsrat die landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands so vereinigt das Landesökonomiekollegium die landwirtschaftlichen Vereine Preußens zu einer höheren Einheit. Die Veröffentlichungen des Landesökonomiekollegiums erfolgen durch die landwirtschaftlichen Jahrbücher (§ 11).

§ 464.

2. Die Landwirtschaftskammern.[1])

1. Wie die Angehörigen des Handelsstandes in den Handelskammern eine öffentliche Vertretung besitzen, welche die Interessen des Handels nach allen Seiten wahrnimmt, so sollen in ähnlicher Weise diejenigen Staatsbürger, welche sich der Land- oder Forstwirtschaft

[1]) Wittig, Die Landwirtschaftskammern nach dem G. v. 30. Juni 1894. Berlin 1895. Vgl. auch Runderlaß betr. die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Organisation des ländlichen Kreditwesens v. 26. Juni 1896 (M. Bl. 145). Ein Verzeichnis der Landwirtschaftskammern und ihrer Mitglieder befindet sich bei Mentzel und Lengerke (1900) S. 184 ff.

widmen, zu öffentlichen Korporationen zusammengeschlossen werden. Diese Korporationen heißen Landwirtschaftskammern. Die Landwirtschaftskammern wurden durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 (G. S. 126) ermöglicht. Die Errichtung erfolgte für Westfalen durch V. v. 28. April 1898 (G. S. 69) für Hannover und die Rheinprovinz durch V. v. 15. März 1894 (G. S. 31), für die übrigen Provinzen durch V. v. 3. August 1895 (G. S. 363.[2]) Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und haben zu diesem Zwecke alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen zu

[2]) Die Verordnungen enthalten für jede Provinz eine besondere Satzung. Die Provinz Hessen-Kassel hat zwei Kammern, welche mit dem Gebiete der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zusammenfallen. Die Satzungen stimmen im allgemeinen überein. Abweichungen bestehen nur bezüglich der Zahl der Mitglieder der Kammern, der Mitglieder des Vorstandes und anderer minder wichtigen Bestimmungen. Jede Kammer hält im Jahre mindestens eine Sitzung ab und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Nachstehende Übersicht giebt den Sitz der Landwirtschaftskammern, die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder und die Zahl der außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zum Vorstande gehörigen Personen an:

Provinz	Sitz der Kammer	Zahl der ordentlich. Mitglieder	Mitglieder des Vorstandes außer d. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
Ostpreußen	Königsberg	70	5
Westpreußen	Danzig	62	5
Pommern	Stettin	63	3
Brandenburg	Berlin	109	10
Posen	Posen	70	9
Schlesien	Breslau	124	5
Sachsen	Halle a. d. Saale	112	11
Schleswig-Holstein	Kiel	80	6
Reg.-Bez. Kassel	Kassel	50	5
Reg.-Bez. Wiesbaden	Wiesbaden	32	5
Westfalen	Münster i. W.	91	11
Hannover	Hannover	69	12
Rheinprovinz	Bonn	117	11

fördern. Ferner sollen sie die Regierung in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen. Außerdem haben sie noch den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern und sind befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Centralvereine auf ihren Antrag zur bestimmungsgemäßen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen. [3])

2. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden gewählt. Der zu Wählende muß Angehöriger des deutschen Reiches und mindestens 30 Jahre alt sein. Es ist ferner erforderlich, daß derselbe Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke ist, welche zu einem bestimmten, in den einzelnen Provinzen verschiedenen Grundsteuerreinertrage veranlagt sind. Es können aber auch solche im Bezirke der Landwirtschaftskammer wohnende Personen gewählt werden, welche Eigentümer, Nutznießer oder Pächter gewesen sind, welche in landwirtschaftlichen oder zweckverwandten Vereinen thätig waren und solche, denen von der Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt ist. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind alle Personen, welche nicht in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte

[3]) Das reich entwickelte landwirtschaftliche Vereinsleben hatte früher für die einzelnen Provinzen und Kommunalverbände in den Haupt- und Centralvereinen seinen Mittelpunkt. Da die Landwirtschaftskammern, die jetzt in ganz Preußen bestehen, von dem Recht die Anstalten und das Vermögen der Centralvereine in eigene Verwaltung zu nehmen Gebrauch gemacht haben, oder noch Gebrauch machen werden, so haben die Centralvereine ihre Bedeutung verloren. Die landwirtschaftlichen Zweig- oder Ortsvereine (Lokalabteilungen) sowie die Bauernvereine bleiben von den Landwirtschaftskammern unberührt. Die Bauernvereine unterscheiden sich von den anderen landwirtschaftlichen Vereinen dadurch, daß sie meist nur Vereinigungen kleiner Landwirte sind und nicht bloß rein landwirtschaftliche Zwecke verfolgen, sondern die gesamten Interessen des Bauernstandes wahrnehmen wollen. Den ältesten Bauernverein gründete 1862 v. Schorlemer-Alst im Kreise Steinfurt in Westfalen. An die Stelle dieses Vereines, der sich 1871 freiwillig auflöste, trat im nämlichen Jahre der gleichfalls durch v. Schorlemer-Alst gegründete Westfälische Bauernverein. Später wurden noch gegründet der Rheinische (8. November 1882), Trierische (6. April 1884), Hessische (26. August 1883), Nassauische (1881), West- und Ostpreußische (15. Dezember 1882), der Eichsfeldische (11. Februar 1885) und der Schlesische Bauernverein (12. Dezember 1881). Ein genaues Verzeichnis befindet sich bei Meitzel und Lengerke (1900) S. 184 ff.

sind, sowie diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise. Jeder Kreis wählt gewöhnlich zwei Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch die Kreistage unter Leitung des Landrats nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Alle drei Jahre wählt die Kammer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Die Kammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen zu ergänzen. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, doch kann ihnen eine den Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung gewährt werden. Die Sitzungen der Landwirtschaftskammern sind öffentlich.

3. Die entstehenden Kosten werden auf die wahlberechtigten Besitzungen des Bezirks nach Maßgabe des Grundsteuereinertrages verteilt.[4]) Die Umlagen dürfen $^1/_2\,\%$ des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern steht den gemeinen öffentlichen Lasten (§ 284 Nr. 3) gleich. Rückständige Beiträge werden deshalb in derselben Weise wie die Steuern eingezogen.[5])

---

[4]) Zur Entrichtung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer ist der Eigentümer und nicht der Pächter verpflichtet. Die Beitragspflicht zur Landwirtschaftskammer ist davon unabhängig, welchen Beruf der Eigentümer hat. Wird eine Besitzung nur zum Teile landwirtschaftlich ausgenutzt, so sind nur diese Teile heranzuziehen (O. V. 5. Februar 1898 E. 33 S. 365). Auch Pfarrländereien sind beitragspflichtig (O. V. 8. Dez. 1897 E. 32 S. 307). Von Pfarrländereien hat nicht der Pfarrer sondern die Kirchengemeinde die Beiträge zu entrichten (O. V. 11. März 1899 E. 35 S. 360). Beitragspflichtig sind auch garten- und parkmäßig benutzte zu einem Grundsteuerreinertrage veranlagte Grundstücke (O. V. 22. Februar 1899 E. 35 S. 354).

[5]) Gegen die eingeforderten Beiträge kann innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Vorstande der Landwirtschaftskammer Beschwerde eingelegt werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann inner-

4. Die Landwirtschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammern übt der Landwirtschaftsminister aus.

§ 465.

3. Die Landschaften und Landeskreditkassen.

1. Die Landschaften sind öffentliche Anstalten, welche den ländlichen Grundkredit fördern sollen. Die erste Landschaft wurde am 9. Juli 1770 durch Friedrich den Großen für Schlesien errichtet, wo infolge des siebenjährigen Krieges der Grundkredit sehr erschüttert war. Es traten damals die größeren Grundbesitzer (die sog. Landschaft, Ritterschaft) zusammen, um die Vermittelung zwischen dem Gläubiger und den kreditsuchenden Grundbesitzern zu übernehmen. Allmählich folgten dann auch die anderen Provinzen mit ähnlichen Einrichtungen, so daß heute in fast allen Teilen des Staates landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten bestehen. Ausgenommen sind nur die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Die Landschaften sind dem Landwirtschaftsminister unterstellt und gewähren nach Maßgabe ihres Reglements allen beigetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einem bestimmten Wertteile des Grundbesitzes. Die Darlehen werden allmählich abgetragen (amortisiert). Der Schuldner bezahlt nämlich mit den Zinsen noch einen besonderen Betrag, welcher zur allmählichen Tilgung (Amortisierung) der Schuld verwendet wird. Die Beträge fließen zu dem sog. Amortisationsfond, an welchem jeder Schuldner beteiligt ist.[1]) Solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt, kann das Kapital nicht gekündigt werden. Dagegen kann der Schuldner durch Abschlagszahlungen seine Schuld

halb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden, welche in der Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den übrigen Provinzen beim Bezirksausschusse desjenigen Bezirks angestellt werden muß, in welchem die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat.

[1]) Vgl. über die Amortisationsfonds R. G. 16. Oktober 1889 E. 24 S. 317, Brünneck bei Gruchot 28 S. 496; 29 S. 23, 161, 465 und R. G. bei Gruchot 32 S. 402.

verringern. Für das Verfahren bei der Taxierung bestehen bei jeder Landschaft genaue Vorschriften. Neuere Landschaften legen den Grundsteuerreinertrag zu Grunde und beleihen bis zum zwanzigfachen, in Westfalen bis zum zweiundzwanzigfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages. Die zu den Darlehen erforderlichen Mittel werden durch Ausgabe von verzinslichen (3—$3^1/_2$ %), auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) beschafft, für welche die Landschaft dann die Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung der Landschaft wird unter Aufsicht eines Kgl. Kurators durch die Landschaftsdirektion geführt, deren Mitglieder von den Beteiligten gewählt werden. Die Landschaften umfaßten zunächst nur adelige (Ritter-) Güter. Später aber wurde der Geschäftskreis durch Einrichtung landschaftlicher Darlehnskassen dahin erweitert, daß auch andere und namentlich kleinbäuerliche Güter beliehen werden konnten. Die Landschaften sind in mehrfacher Hinsicht im Verhältnis zu den Privatkreditanstalten (Hypothekenbanken u. s. w.) bevorzugt. Es kann nach dem Gesetze vom 3. August 1897 (G. S. 388)[2] den Landschaften durch ihre Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen ihre Darlehnsschuldner verliehen werden.[3] Auch kann auf Grund von Urkunden, die ein zum Richteramte fähiger Beamter der Landschaft aufgenommen hat, zur Zwangsvollstreckung übergegangen werden. Diese Urkunden stehen den notariellen Urkunden gleich. Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen und sonstiger geschuldeter Leistungen beschränkt. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (§ 373). Die Landschaft kann auch das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung nehmen und die gerichtliche Zwangsversteigerung desselben betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird dann durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Die Direktionen können auch bei landschaftlich beliehenen Gütern Unschädlichkeitsatteste (§ 235 II) ausstellen. Die Pfandbriefe der Landschaften sind mündelsichere Papiere. Am 21. Mai 1873 hat sich ein Teil der in Preußen bestehenden Landschaften zu einer Centralland-

---

[2]) Das Gesetz ist durch Art. 5 A. G. C. P. O. in § 10 Abs. 2 abgeändert worden. Vgl. auch Art. 12 A. G. Zw. G. Die Änderungen sind aber nur unwesentlich.

[3]) Zum Teil hatten die Landschaften ein solches Recht schon früher.

schaft für die preußischen Staaten vereinigt, die in Berlin ihren Sitz hat und gleichfalls Pfandbriefe ausgiebt.[4])

2. Die Landeskreditkassen. Die Landschaften waren, wie die Verhältnisse in den alten Provinzen es mit sich brachten, lediglich für den Großgrundbesitz berechnet. In den Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz nicht sehr in den Vordergrund trat, wurden von seiten des Staates und der Kommunalverbände ähnliche Einrichtungen geschaffen, welche denselben Zweck verfolgen sollen wie die Landschaften. Diese im wesentlichen für den bäuerlichen Besitz bestimmten Institute nennt man gewöhnlich Landeskreditkassen. Solche Kassen sind: die Landeskreditkasse zu Kassel vom 23. Juni 1832, die Landesbank zu Wiesbaden vom 22. Januar 1840 [5]), die Landeskreditanstalt zu Hannover vom 18. Februar 1842 und die Landesbank (Provinzialhilfskasse) der Rheinprovinz vom 23. April 1883. Die Landeskreditkassen beleihen in erster Linie ländliche und städtische Grundstücke, nur die Landeskreditanstalt zu Hannover schließt städtische Grundstücke aus. Sie gewähren aber auch Darlehen zur Ausführung von Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Anlegung von Feldwegen und Ausführung gemeinnütziger Anlagen. Die Möglichkeit einer allmählichen Tilgung ist überall gegeben, die meisten Kassen haben sogar Tilgungszwang.

3. Die Verfassung und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaft-

---

[4]) Die zur Zeit bestehenden Landschaften sind: Ostpreußen, Generallandschaft in Königsberg; Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder; Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- und Neumark zu Berlin; Pommern: Generallandschaft in Stettin; Posen: Landschaft in Posen; Schlesien: Generallandschaft in Breslau, Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz, Bank für die Oberlausitz; Sachsen: Landschaft in Halle; Schleswig-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband und Landschaft in Kiel; Hannover: Ritterschaftlicher Kreditverein in Hannover, Celle und Stade; Westfalen: Landschaft in Münster. Unter den Landschaften stehen zum Teil noch Zweiganstalten; so stehen z. B. in Brandenburg unter der Hauptritterschaft die Ritterschaften für die Priegnitz zu Perleburg, für die Mittelmark in Berlin, für die Uckermark zu Prenzlau, für die Neumark zu Frankfurt a. O. Ein genaues Verzeichnis findet sich bei Mentzel und Lengerke (1900) S. 133.

[5]) Der Landesbank zu Wiesbaden ist durch V. v. 5. November 1898 G. S. 1 und der Landeskreditkasse zu Kassel durch G. v. 10. August 1899 (G. S. 162) das den landschaftlichen Kreditanstalten zustehende Zwangsvollstreckungsrecht verliehen worden.

lichen) Kreditanstalten und der provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden durch die neuere Gesetzgebung über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, nicht berührt (Art. 34 A. G. Zw. G.).

§ 466.

4. Die Landeskultur-Rentenbanken.[1])

I. Die Landeskultur-Rentenbanken sind Geldinstitute, welche einzelnen Grundbesitzern, einer Vereinigung von Grundbesitzern oder auch Gemeinden Darlehen zur Ausführung von Meliorationen gewähren. Sie verdanken ihre Entstehung der Erwägung, daß die Ausführung von Meliorationen nicht nur die bei der Melioration Beteiligten, sondern wegen der Vermehrung des Nationalwohlstandes auch den Staat interessiert. Die Landeskultur-Rentenbanken wurden durch das Gesetz vom 13. Mai 1879 (G. S. 367) betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken geschaffen.[2]) Das Gesetz giebt den Provinzial- und Kommunalverbänden die Ermächtigung, solche Banken zu errichten. Die Banken sind demnach keine staatlichen, sondern Provinzial- und Kommunalanstalten.

II. Landeskultur-Rentenbanken können errichtet werden 1) zur Förderung der Bodenkultur insbesondere zu Entwässerungs-(Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Überwachungen, zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften; 2) zu Uferschutzanlagen; 3) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen; 4) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen.

III. Die Organisation und Verwaltung der Banken wird durch ein Statut geregelt (52), welches der Beschlußfassung des betreffenden Provinzial- oder Kommunallandtages unterliegt und der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Die Wirksamkeit der Bank kann durch das Statut auf einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke beschränkt

---

[1]) Schober, die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen 1887.

[2]) Die §§ 14 Abs. 1; 24, 25 Abs. 1; 27 Abs. 1 sind durch Art. 21 A. G. abgeändert bezw. ergänzt worden.

werden. Die Bank gewährt die Darlehn entweder in barem Gelde oder in den von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung Landeskultur-Rentenbriefe. Wird das Darlehn in barem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in Höhe des gewährten Darlehns ausgeben. Die Landeskultur-Rentenbriefe, auch Landeskultur-Rentenscheine genannt, werden nach einem festen Tilgungsplane allmählich wieder eingelöst. Die gewährten Darlehen sind, soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt und soweit nicht die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle z. B. Zwangsvollstreckung in den verpfändeten Grundbesitz, Konkurs des Schuldners u. s. w. eintreten, seitens der Bank unkündbar. Die Schuldbeträge werden wie bei den gewöhnlichen Rentenbanken (§ 422) allmählich getilgt (amortisiert). Dem Schuldner steht es jeder Zeit frei, das Darlehn ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 500 M zurückzuzahlen. Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens $4\frac{1}{2}$ %, die Tilgung mit mindestens $\frac{1}{2}$ % jährlich. Zinsen und Tilgungsbetrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskultur-Rente.[3]) Als sicher gilt ein Darlehn innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des Katastral-Reinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch landschaftliche oder besondere Taxe der Bank zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften. Wird das Darlehn zur Förderung der Bodenkultur verlangt, so kann der durch die Melioration zu erzielende Mehrwert bei der Beleihung mit berücksichtigt werden.

Darlehn können, ohne daß eine Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld bestellt wird, gewährt werden 1) an Stadt- und Landgemeinden, 2) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des G. v. 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, 3) an Genossenschaften im Sinne des G. v. 6. Juni 1875 betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, 4) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist. Anderen Personen können Darlehen nur gegeben werden, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in der Form einer Hypothek oder Grundschuld Sicherheit bestellen. Der Rang der

[3]) Die Beitreibung der Landeskulturrente erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§ 373).

Hypothek und Grundschuld bestimmt sich nach dem Tage der Eintragung. Es gehen also bereits eingetragene Belastungen vor.

IV. Besondere Bestimmungen gelten für Darlehen zur Ausführung von Drainierungsanlagen. Wenn die Auseinandersetzungsbehörde erklärt, daß eine ausgeführte Drainierungsanlage geeignet ist, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann auf Antrag des Eigentümers die Landeskultur-Rente mit Vorzugsrecht vor allen anderen Belastungen des Grundstücks hypothekarisch eingetragen werden. Die Eintragung mit Vorzugsrecht darf aber nur erfolgen, wenn die von dem Antrage in Kenntnis gesetzten zurücktretenden anderen Berechtigten nicht innerhalb sechs Wochen bei der Auseinandersetzungsbehörde Widerspruch erheben. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Gewährung eines Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und vor den Ansprüchen der diesem vorgehenden anderen Berechtigten ausgeschlossen.[4]) Die Drainierungsanlagen sind während der Dauer der Belastung in gutem Zustande zu erhalten und die Bank hat die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen und erforderlichen Falles zu erzwingen.[5])

§ 467.

5. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Bei dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen kann man den höheren, mittleren und niederen Unterricht unterscheiden.[1])

Der höhere wissenschaftliche Unterricht wird auf den landwirt-

---

[4]) Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grundbuche erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainierungsanlage geschehen ist. Das Vorzugsrecht wird schon bei Eintragung der Rente durch eine Vormerkung (§ 69) gesichert (24, 25 G. v. 13. Mai 1879; Art. 21, II, III A. G.).

[5]) Landeskulturrentenbanken bestehen zur Zeit nur in Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Westfalen. Einen besonderen Erfolg haben diese Banken bis jetzt noch nicht erzielt, da die Beleihungsgrenze zu eng gezogen ist und jeder, der die von der Bank verlangte Sicherheit leisten kann, auch von anderen Kreditanstalten oder von Privatpersonen das Geld unter den gleichen Bedingungen erhalten kann.

[1]) Cirkular v. 2. Febr. 1876 betr. die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen (M. Bl. 70); Vorschriften betr. die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen v. 9. Mai 1877; Vorschriften betr. die Habilitation als Privatdozent der Landwirtschaft an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt v. 18. Mai 1877 (M. Bl. 150, 151),

schaftlichen Lehranstalten erteilt. Höhere Lehranstalten sind: die landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin, die landwirtschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf und die landwirtschaftlichen Institute bei den Universitäten zu Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen. Die landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin entstand 1881 aus dem seit 1861 daselbst bestehenden landwirtschaftlichen Institut. An der Spitze steht ein auf je drei Jahre gewählter Rektor. Die 1847 gegründete landwirtschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf wird von einem ständigen Direktor geleitet. In Berlin und Poppelsdorf erhalten auch die Kulturtechniker und Landmesser ihre Ausbildung. Die landwirtschaftlichen Universitätsinstitute stehen unter dem Kultusminister, die beiden Lehranstalten zu Berlin und Bonn-Poppelsdorf unter dem Landwirtschaftsminister.

Die mittlere Stufe des landwirtschaftlichen Unterrichtswesen bilden die Landwirtschaftsschulen, welche sich aus den niederen Ackerbauschulen entwickelt haben. Sie sind für diejenigen jungen Landwirte aus dem mittleren Bauernstande bestimmt, welche zur Ergänzung ihrer Schulbildung die zu ihrem Berufe nötige Fachbildung erhalten wollen. Seit 1887 ist diesen Schulen endgiltig die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt worden. Die Landwirtschaftsschulen sind keine Staatsanstalten, sondern Veranstaltungen der beteiligten Städte, Kreise, und landwirtschaftlichen Centralvereine, werden aber vom Staate unterstützt. In Preußen bestehen zur Zeit 16 Landwirtschaftsschulen, nämlich zu Heiligenbeil, Marggrabowo, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford, Lüdingshausen, Weilburg, Kleve und Bittburg.

Den niederen landwirtschaftlichen Unterricht vermitteln die Ackerbau- und Winterschulen. Diese Schulen sollen den Söhnen der einfachen Landbevölkerung eine Unterweisung in den Grundlehren der Landwirtschaft geben. Während die Ackerbauschulen einen praktischen Unterricht in der Landwirtschaft erteilen, begnügen sich die Winterschulen mit bloß theoretischem Unterricht. Die Winterschulen haben in den letzten Jahren eine große Verbreitung gefunden. Der Unter-

---

Ordnung v. 24. Februar 1897 für die Abgangsprüfungen an d. landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf (M. Bl. 48). Die landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf erhielt am 12. Februar 1900 neue Satzungen.

richt umfaßt zwei Winterhalbjahre und erstreckt sich auf die Elementarfächer, auf alle Zweige der Landwirtschaftslehre, auf die für die Landwirtschaft wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaften, auf die Anfänge der Volkswirtschaftslehre und die wichtigsten Teile der Rechtskunde. Ende 1897 gab es in Preußen 115 Winterschulen; sie werden fast ausschließlich von Söhnen kleiner Landwirte besucht, welche im Sommer in der elterlichen Wirtschaft beschäftigt sind.

Neben den Ackerbau- und Winterschulen giebt es noch ländliche Fortbildungsschulen, welche eine zweckmäßige auf den landwirtschaftlichen Beruf vorbildende Fortsetzung der Volksschule darstellen und in der Regel von Elementarlehrern geleitet werden. Die erste landwirtschaftliche Fortbildungsschule wurde 1856 in der Rheinprovinz errichtet. Diese Schulen sind durch den Aufschwung, welchen die Winterschulen genommen haben, in ihrer Entwickelung gehemmt worden.

Außer den genannten Anstalten bestehen noch Schulen, welche sich mit bestimmten Zweigen der Landwirtschaft beschäftigen, z. B. Molkerei-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Brauerei- und Brennereischulen, Schulen für Flachsbau, Bienenzucht und Milchwirtschaft.[2]) Die niederen Schulen werden meist von landwirtschaftlichen Vereinen, Provinzen oder sonstigen Kommunalverbänden vielfach unter staatlicher Beihilfe unterhalten.[3])

6. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

§ 468.

a) Allgemeines.

1. Wirtschaftliche Erfolge lassen sich oft nur dadurch erreichen, daß sich mehrere Beteiligte zu einem gemeinschaftlichen (genossenschaft-

---

[2]) Ein vollständiges Verzeichnis der für die Landwirtschaft bestimmten Schulen findet sich bei Mentzel und Lengerke (1900) S. 319.

[3]) Zur Förderung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes dient die landwirtschaftliche Buchführung, welche die Ergebnisse des Gesamtbetriebes und der einzelnen Wirtschaftszweige zahlenmäßig feststellt und hierdurch eine Übersicht über die Wirtschaft und die Möglichkeit zweckmäßiger Änderung gewährt. J. Klix, die Buchführung für große und kleine Landwirtschaften 1893, Havenstein, eine landwirtschaftliche Buchführung für kleine und große Betriebe 1897; v. d. Goltz, die landwirtschaftliche Buchführung 1898, Pohl, Joh., Handbuch der landwirtschaftlichen Rechnungsführung 1894, Volkmar, die doppelte Buchführung bei dem Landwirtschaftsbetrieb auf größeren Domänen 1879.

lichen) Betriebe zusammenschließen. Dieses führte wie auf anderen Gebieten des Erwerbslebens so auch in der Landwirtschaft zu einer außerordentlichen Verbreitung des Genossenschaftswesens. Die Genossenschaften kleiden sich gewöhnlich in die Form der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ein; doch kommen auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht vor (§ 27 Nr. 5).[1] Die allgemeinen Arten der Genossenschaften finden auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft Anwendung.[2] Man unterscheidet auch hier: Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnsgenossenschaften, Vorschuß- Kreditvereine (vgl. § 469); Bezugs-(Ankaufs-)genossenschaften (vgl. Nr. 3); Absatz-(Verkaufs-)genossenschaften, welche den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte bezwecken (vgl. Nr. 6); Produktivgenossenschaften, welche die Herstellung landwirtschaftlicher Produkte und den Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung zum Gegenstande haben z. B. Molkereigenossenschaften (vgl. Nr. 4); Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebsmitteln

---

[1]) Alle eingetragenen Genossenschaften gelten als Kaufleute ohne Rücksicht auf den Gegenstand des genossenschaftlichen Betriebes. Aus diesem Grunde genießen die eingetragenen Genossenschaften die Vorrechte der Kaufleute, unterstehen aber auf der anderen Seite auch der für Kaufleute geltenden strengeren Haftung. Von den 11 854 landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche am 1. Juli 1898 in Deutschland bestanden, waren 10 467 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 1301 mit beschränkter Haftpflicht und 86 mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

[2]) Es wird allgemein anerkannt, daß der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, kein Gewerbe darstellt und daher nicht den Vorschriften der G. O. untersteht. Vgl. O. K. 20. Januar 1899. Rhein. Arch. 95, I, 11 (Spar- und Darlehnskassenvereine) K. G. 9. Oktober 1890 Johow 11 S. 219 (Konsumvereine). Durch das R. Ges. v. 6. August 1896 (R. G. Bl. 685) sind aber einige Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf solche Vereine für anwendbar erklärt worden, deren Thätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet zu sein braucht. So bedürfen Konsumvereine und andere Vereine, welche den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Spirituosen im Kleinen lediglich an ihre Mitglieder betreiben, der Erlaubnis (Konzession). Auch der Verkauf an Sonn- und Feiertagen und die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen ist bei solchen Vereinen in derselben Weise beschränkt wie bei anderen Gewerbebetrieben (33 Abs. 5, 6; 41 a Abs. 1, 105 b Abs. 3 G. O.). Vgl. auch § 217 Anm. 1 und die Verf. v. 8. August 1899 (M. Bl. 126). Über die Besteuerung der Genossenschaften vgl. § 504.

z. B. von Maschinen und Zuchtvieh ermöglichen wollen (vgl. Nr. 5); Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Durchführung und Unterhaltung von Meliorationen, z. B. die Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, die Deichgenossenschaften und Waldgenossenschaften.[3])

2. Die Genossenschaften sind vielfach zu Revisionsverbänden vereinigt, denen das staatliche Revisionsrecht für ihre Genossenschaften übertragen worden ist. Diese Verbände haben zum Teil wieder einen einheitlichen Mittelpunkt (vgl. Nr. 3 und § 469). Eine neue Förderung hat das Genossenschaftswesen durch die Errichtung der Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin erfahren. Sie ist auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. 310) am 1. Oktober 1895 mit einem dem Gläubiger haftenden Grundkapital von 5 Millionen Mark errichtet worden. Das Grundkapital ist bereits durch Gesetz vom 8. Juni 1896 (G. S. 123) und weiterhin durch Gesetz vom 20. April 1898 (G. S. 67) erhöht worden. Die Central-Genossenschaftskasse soll eine Ausgleichstelle zwischen den Genossenschaftsverbänden bilden; zum Geschäftsverkehr mit einzelnen Genossenschaften ist sie nicht bestimmt.

3. Die Bezugs-(Ankaufs-)Genossenschaften kaufen Gegenstände, welche in dem landwirtschaftlichen Betriebe oder in der Haushaltung der Mitglieder gebraucht werden, im Großen ein und überlassen sie den Mitgliedern. Die Mitglieder erhalten hierdurch die Sachen nicht nur weit billiger, sondern auch in besserer Qualität, als wenn das einzelne Mitglied sie bezogen hätte. Hierhin gehören die Genossenschaften zur Anschaffung von Saatgut, Kunstdünger, Futtermitteln u. s. w. sowie die Genossenschaften, welche Bedürfnisse des Haushalts, z. B. Lebensmittel, Brennmaterialien u. s. w. ihren Mitgliedern zu billigem Preise beschaffen wollen (Konsumvereine). In neuerer Zeit bezeichnet man übrigens alle landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften

[3]) Im deutschen Reiche bestanden am 1. Juli 1899 12796 landwirtschaftliche eingetragene Genossenschaften. Unter diesen befanden sich 9205 Spar- und Darlehnsgenossenschaften; 1050 Bezugs- und Absatzgenossenschaften; 1764 Molkereigenossenschaften und 724 sonstige Genossenschaften. Am 29. Dezember 1899 erreichten die ländlichen Genossenschaften in Deutschland gerade die Zahl 13000. Am 1. Juli 1890 betrug die Gesamtzahl nur 3000, am 1. Juli 1896 schon 8986, am 1. Juli 1898 11854. Von den Genossenschaften, die am 1. Juli 1898 bestanden, entfielen auf Hannover 500, auf Schlesien 820, auf Hessen-Nassau 738, auf die Rheinprovinz 1165, auf die übrigen Provinzen zusammen 3664.

als Konsumvereine.[4]) Die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften haben sich meist zu Verbänden vereinigt. In solchen Verbänden wird der Bedarf nicht von den einzelnen Genossenschaften, sondern durch eine oder mehrere sachverständige Kommissionen des Verbandes eingekauft. Hierdurch wird erreicht, daß sehr große Mengen zu entsprechend billigem Preise eingekauft werden können und daß eine Übervorteilung oder Schädigung der im Ankaufe nicht bewanderten einzelnen Genossenschaften vermieden wird.

4. Bei den Produktivgenossenschaften kommen fast ausschließlich Winzervereine und Molkereigenossenschaften in Betracht. Am wichtigsten sind die Molkereigenossenschaften.[5]) Die erste Molkereigenossenschaft wurde 1873 in Schleswig gegründet. Durch solche Genossenschaften wird Arbeit gespart, ein besseres Produkt hergestellt und das gewonnene Produkt besser verwertet.

5. Zu den Genossenschaften für gemeinschaftliche Benutzung von Betriebsmitteln gehören die sog. Maschinengenossenschaften. Dieselben schaffen kostspieligere Maschinen wie Dreschmaschinen, Säemaschinen u. s. w. an. Die Benutzung der Maschine wird dann gewöhnlich nach Maßgabe der Gebrauchszeit bezahlt.

6. Am wenigsten entwickelt sind zur Zeit die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften. Neuerdings wird aber auch auf diesem Gebiete durch genossenschaftliche Gründungen eine bessere Verwertung land-

---

[4]) Konsumvereine dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehre Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von Waren besorgen, welche ihrer Natur nach ausschließlich für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt sind, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand Anweisungen darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Eine Abschrift der Anweisung ist der Behörde einzureichen. In der Regel sind Einkaufskarten, Erkennungskarten und Einkaufsbücher als ausreichende Legitimationen anzusehen (Runderlaß v. 6. November 1896 M. Bl. S. 238). Zuwiderhandlungen werden bestraft.

[5]) Helm, W., Die Buchführung, Betriebsrevision und Verwaltung in Genossenschafts-Molkereien, Prenzlau 1890. Über den Gewerbebetrieb der eingetragenen Molkereigenossenschaften vgl. § 217 Anm. 1. Die Molkereigenossenschaften haben sich sehr verbreitet. Am 1. Juli 1896 bestanden in Deutschland 1397, 1897 1574 (+ 177), 1898, 1713 (+ 142), 1899 1764 (+ 48) Molkereigenossenschaften.

wirtschaftlicher Produkte z. B. eine bessere Verwertung des Getreides durch Lagerhäuser angestrebt.

§ 469.

b) Die Kreditgenossenschaften (Darlehnskassen-Vorschußvereine).

1. Die Darlehnskassenvereine[1]) verdanken ihre Entstehung Fr. W. Raiffeisen (1818—1888), welcher als Bürgermeister zu Flamersfeld auf dem Westerwald dort 1849 die erste Darlehnskasse gründete. Fast gleichzeitig gründete Schultze-Delitsch (1808—1883) zu gleichem Zwecke die Vorschußvereine. Beide Vereine beruhen auf der Solidarhaft aller Mitglieder, d. h. für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet jedes Mitglied mit dem ganzen Vermögen. Raiffeisen wie Schultze-Delitsch wollten durch ihre Gründungen den ärmeren Bürgern und den Bürgern des Mittelstandes billigen Kredit verschaffen, beide wollen durch den Zusammenschluß kleiner Leute das erreichen, was sonst nur dem größeren Kapital möglich ist. Während Schultze-Delitzsch mehr die städtische Bevölkerung und namentlich die Handwerker im Auge hatte, wandte Raiffeisen, welcher mitten im ländlichen Leben stand, seine Bestrebungen der ländlichen Bevölkerung zu. Auch Schultze-Delitzsch suchte seine Gründungen später auf die ländliche Bevölkerung auszudehnen und gründete neben Spar- und Vorschußvereinen auch Genossenschaften zum Ankaufe von Rohstoffen, Konsum- und andere Genossenschaften. Auch in anderen Beziehungen haben sich die Vereine nach Schultze-Delitzsch manches von den Raiffeisen'schen Vereinen angeeignet und sich auch äußerlich wie diese Darlehnskassenvereine genannt. Umgekehrt verband Raiffeisen mit seinen Darlehnskassen auch genossenschaftliche Vereinigungen zum Zwecke der Anschaffung von Verbrauchsgegenständen, zum Verkaufe von Produkten u. s. w. Hierdurch verwischten sich die Unterschiede zwischen beiden Systemen, es blieben

---

[1]) F. W. Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs- u. s. w. Genossenschaften als Mittel zur Hilfe der Not der ländlichen Bevölkerung sowie der städtischen Arbeiter. Neuwied 4. Aufl. 1883. F. W. Raiffeisen, Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen u. s. w. Neuwied 6. Aufl. 1888. M. Faßbender und Kirchem, die ländlichen Spar- und Darlehnskassenveeeine nach Raiffeisen 2. Aufl. 1890. A. Wuttig, F. W. Raiffeisen und die ländlichen Darlehnskassenvereine 3. Aufl. Neuwied 1895. Neuwieder Raiffeisen-Kalender herausgegeben von M. Faßbender, Jahrbücher des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach.

aber noch genügende Unterscheidungsmerkmale bestehen. Die Raiffeisen'schen Vereine unterscheiden sich von den durch Schultze-Delitzsch gegründeten Vereinen zunächst dadurch, daß sie sich nur auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet erstrecken und z. B. nur eine Pfarrei oder einzelne Ortschaften umfassen. Der Bezirk der Darlehnskasse soll nur so weit ausgedehnt werden, daß eine persönliche Kenntnis der Mitglieder möglich bleibt. Die Raiffeisen'schen Vereine geben keine Dividende, sondern nur eine mäßige Verzinsung der Spareinlagen; ein etwaiger Gewinn fließt der Darlehnskasse zu und wird als Reservefonds oder zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder verwendet. Mit Ausnahme des Rendanten (Rechners), welcher eine kleine Vergütung erhält, versehen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich. Schultze-Delitzsch verteilt den Überschuß als Dividende an die Mitglieder.

Auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften hat Raiffeisen einen größeren Einfluß ausgeübt wie Schultze-Delitzsch, so daß Raiffeisen mit Recht der Gründer der landwirtschaftlichen Genossenschaften genannt werden kann. Die Raiffeisen'schen Kassenvereine sind auch heute noch am meisten geeignet, den kleinen Landwirten den ihnen nötigen Kredit zu verschaffen. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen haben ihren Mittelpunkt in der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften zu Neuwied. Die daselbst bestehende landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse besorgt für die einzelnen Vereine die Vermittelung von Geldgeschäften. Einen anderen Mittelpunkt haben die Darlehnskassen in dem allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach. Dieser Verband enthielt ursprünglich nur Vereine nach dem System Schultze-Delitzsch; er umfaßt nicht einzelne Genossenschaften, sondern Revisionsverbände (§ 468 Nr. 2) von Genossenschaften.

2. Kreditgenossenschaften haben sich in Preußen wie in Deutschland unter dem Namen Darlehnskassen, Darlehnskassenvereine, Vorschußvereine, Volksbanken u. s. w. zahlreich gebildet. Sie gewähren ihren Mitgliedern Darlehen zu einem geringen Zinsfuß. Die Darlehen können in Raten zurückgezahlt werden. Die Darlehen werden für die Zeit gewährt, welche für die Erreichung der Darlehnszwecke nötig ist, also unter Umständen auch für längere Zeit. Die Darlehnskassen sind zugleich Sparkassen, welche von ihren Mitgliedern Spareinlagen annehmen und verzinsen. Alle Mitglieder des Vereins haften für die Verbindlichkeiten des Vereins in der Regel solidarisch d. h. jeder für das Ganze. Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 (§ 27

Nr. 5) läßt zwar auch Genossenschaften mit beschränkter Haftung zu, von dieser Genossenschaftsform ist aber nur wenig (§ 468 Anm. 1) Gebrauch gemacht worden. Die Darlehnskassen sind in vielen Fällen zugleich auch noch Konsumgenossenschaften. Der Vorstand kauft dann Futtermittel, Düngermittel, Brennmaterial oder sonstige Bedürfnisse des Lebens für diejenigen Mitglieder, welche sich beteiligen wollen, im großen ein und verteilt das Eingekaufte nach Verhältnis der Beteiligung. [1])

§ 470.

7. Förderung der Tierzucht.

1. Wegen der Bedeutung, die ein gesunder Viehbestand für den landwirtschaftlichen Betrieb hat, sorgt auch der Staat für die Förderung der Tierzucht. Dies gilt vor allem von der Pferdezucht, da sie wegen der Höhe der für die Pferde gezahlten Preise und wegen der Erhöhung der Wehrkraft des Landes von besonderem Werte ist. [1]) Der

---

[1]) Den großartigen Erfolg der Darlehnskassen schildert am besten v. d. Goltz in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft unter dem Worte „Darlehnskassenvereine": „In den meisten Orten ihrer Wirksamkeit ist der den Bauern so verderbliche Wucher ganz ausgerottet oder doch auf ein erheblich geringeres Maß beschränkt worden; besonders gilt dies vom Viehwucher. Unzähligen Landwirten ferner ist der Besitz von Haus und Hof, dessen sie sonst verlustig gegangen wären, durch die Darlehnskassenvereine erhalten worden. Die Darlehnskassenvereine erziehen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, und wirken hierdurch, sowie durch Belebung des Gemeingefühls und der Selbstverantwortlichkeit auf die Förderung der Sittlichkeit. Es giebt keine auf Freiwilligkeit beruhende Institution, welche in dem letzten Menschenalter auch nur annähernd einen so umfassenden und vorteilhaften Einfluß auf die bäuerliche Bevölkerung ausgeübt hätte, als gerade die Darlehnskassenvereine".

[1]) Der Förderung der Pferdezucht dient auch die Beaufsichtigung des Hufbeschlaggewerbes. Das G. v. 18. Juni 1884 (G. S. 305) macht den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt die Innungen, welche die Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse erhalten haben, die vom Staate bestellten und bestätigten Prüfungskommissionen und die vom Staate eingerichteten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird. Die Regierung hat das Recht in einzelnen Fällen von der Beibringung des Prüfungszeugnisses zu dispensieren. Vgl. die Erlasse vom 23. Januar 1885 (M. Bl. S. 31), 4. März 1885 (M. Bl. S. 61), 26. Mai 1885, 6. Dezember 1890, 13. Februar 1891, Cirkular v.

Staat sorgt für die Heranziehung tüchtiger Pferde durch die dem Landwirtschaftsminister unterstellten Gestüte. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet, in den Landgestüten der einzelnen Landesteile wird die Privatpferdezucht gefördert. Letzteres geschieht dadurch, daß der Staat an geeigneten Stellen (Deckstationen) Deckhengste (Beschäler) hält. Der Staat fördert die Pferdezucht ferner noch dadurch, daß er Pferdezuchtvereinen Beihilfen gewährt, die Pferderennen durch Prämien unterstützt und zur endgiltigen Entscheidung der bei Pferderennen entstehenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht zu Berlin eingerichtet hat.[2])

2. Der Erhaltung eines gesunden Pferde- und Rindviehbestandes dienen ferner die Körordnungen. Körung (von küren = wählen, auswählen) ist die Prüfung, ob ein zur Zucht zu verwendendes männliches Zuchttier den im Interesse der Tierzucht an das Tier zu stellenden Anforderungen entspricht. Die brauchbaren Tiere werden „angekört". Das bei der Körung zu beobachtende Verfahren nennt man Körordnung. Mit der Körung ist in der Regel auch der Körzwang (sog. obligatorische Körung) verbunden, d. h. nur angekörte Tiere dürfen als Zuchttiere in der Gemeinde angestellt oder als solche von Privatpersonen an Dritte geliehen werden.[3]) Dagegen ist es jedem Landwirt gestattet, in der eigenen Wirtschaft jedes beliebige Zuchttier zu verwenden. Das Bedürfnis für Körordnungen besteht zur Zeit nur für Pferde und Rindvieh. Doch ist in der Provinz Hannover

---

23. Dezember 1892 (M. Bl. 1893 S. 18), 14. Juni 1894 (M. Bl. S. 113), 1. April 1896, 3. Februar 1898, 31. Oktober 1898, 31. Januar 1899.

[2]) Um den Pferdehandel zu kontrollieren und vor allem Pferdediebstähle zu verhindern, bestimmt die V. v. 13. Februar 1843 (G. S. 75) betr. die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden für die sieben östlichen Provinzen, daß derjenige, welcher ein Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonst veräußern will, verpflichtet ist, sich über seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizeibehörde durch ein amtliches Attest auszuweisen. Führt er diesen Nachweis nicht, so kann die Polizeibehörde das Pferd in Beschlag nehmen. Die Ausstellung der Atteste erfolgt in den Städten durch die Polizeibehörde, auf dem Lande durch die Gutsvorsteher, Dorfschulzen oder andere von der Regierung bestimmte geeignete Personen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 15 M oder mit Haftstrafe bis zu einer Woche bestraft.

[3]) Daß der Staat berechtigt ist, durch Körordnungen in der angegebenen Weise einen Zwang auch gegen einzelne Landwirte auszuüben, ist bereits durch eine Entscheidung des Kammergerichts anerkannt worden (vgl. v. Stengel I S. 176, Landwirtschaftliche Tierzucht 1888 Nr. 14).

(Amt Fallingbostel) seit dem 1. August 1883 auch ein Zwang zur Eberkörung eingeführt. Der Zwang zur Körung ist nicht einheitlich für den Umfang des ganzen Staates vorgeschrieben, sondern wird für kleinere und größere Landesteile nur dort eingeführt, wo dies von den zunächst Beteiligten als Bedürfnis anerkannt oder gewünscht wird.[4])

3. Während für brauchbares Pferdematerial der Staat in den Landgestüten sorgt, hat man die Sorge für geeignete Zuchtstiere (Bullen) den Gemeinden übertragen. Eine Pflicht der Gemeinden zur Stierhaltung (Bullenhaltung) besteht in der Rheinprovinz (G. v. 27. Juni 1890 G. S. 217), in Schlesien und Hessen-Nassau (G. v. 19. August 1897 G. S. 393) und in Sachsen (G. v. 7. Juni 1899 G. S. 115).[5]) Hiernach muß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein. Darüber ob und wie viele Bullen zu halten sind entscheidet der Kreisausschuß, in der Rheinprovinz die Kommunal-Aufsichtsbehörde. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sog. Reihumhalten dieser Bullen unzulässig. Es können auch mehrere Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigt werden. In der Rheinprovinz können ausnahmsweise einzelne Gemeinden von der Verpflichtung zur Bullenhaltung durch den Kreisausschuß entbunden werden.

---

[4]) Körordnungen bestehen für Pommern (v. 4. Mai 1880), Brandenburg (v. 14. April 1891), Posen (v. 10. November 1859), Schlesien (v. 14. Juli 1830), Hannover mit Ausnahme des Harzes (v. 27. April 1844), ausgedehnt (3. April 1854) auf die Grafschaft Hohnstein, Kurhessen (v. 26. Januar 1832 und 6. November 1856), Westfalen (v. 20. April 1827), Rheinprovinz (v. 20. Dezember 1832). Damit der durch die Körordnungen zu erreichende Zweck nicht vereitelt wird, kann auch das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierung untersagt oder beschränkt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden (§ 56 b Abs. 3 G. O. in der Fassung des Art. 14 G. v. 6. August 1896, R. G. Bl. 685). Zum Erlasse eines solchen Verbotes ist in Preußen der Regierungspräsident zuständig (R. G. 6. Oktober 1899 E. i. Str. 32 S. 286). Der Handel im Umherziehen umfaßt nicht nur das Feilhalten der mitgeführten Tiere sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen (R. G. 6. Oktober 1899 E. i. Str. 32 S. 291).

[5]) Die etwa bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung werden durch diese Gesetze nicht berührt.

4. Die Tierzucht wird auch noch in eigenem Interesse der Beteiligten durch private meist genossenschaftliche Bestrebungen gefördert. Zu diesem Zwecke sind Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezuchtvereine und ähnliche Vereinigungen gegründet worden, welche auch staatliche Unterstützungen erhalten können. [6])

5. Mit der Tierzucht steht in engem Zusammenhange das Tierheilwesen (Veterinärwesen), welches dem Landwirtschaftsminister unterstellt ist. Ein technischer Beirat des Ministers ist die „Technische Deputation für das Veterinärwesen." [7]) Mit dem Tierheilwesen dürfen sich nur solche Personen (Tierärzte) beschäftigen, welche eine geeignete Vorbildung erhalten haben. Diese Vorbildung erhalten die Tierärzte auf den tierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover. Außerdem bestehen noch Tierarzneianstalten bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen. Die Tierärzte bedürfen vor Ausübung ihres Berufes einer Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird. Einer besonderen Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission [8]) haben sich diejenigen Tierärzte zu unterziehen, welche als Kreis- und Departements-Tierärzte einen amtlichen Charakter erhalten; sie sind die technischen Ratgeber des Landrats bezw. Regierungspräsidenten.

§ 471.

8. Die staatliche Fürsorge zur Erhaltung des Viehs. [1])

1. Für den Schutz des Viehbestandes wird auch vom Reiche Sorge getragen. Die reichsgesetzliche Fürsorge trat zunächst ein bei der Rinderpest (Löserdürre). Mit ihr befaßt sich das Bundesgesetz vom 7. April 1869 (B. G. Bl. 105), [2]) welches auch in den süddeutschen

[6]) Eine Übersicht über die Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften befindet sich bei Mentzel und Lengerke (1900) S. 275.

[7]) Vgl. Mentzel und Lengerke (1900) S. 123.

[8]) Vgl. Mentzel und Lengerke (1900) S. 124.

[1]) Beyer L. Viehseuchengesetze 4. Aufl. 1897. Die Viehzählung am 1. Dezember 1897 ergab im deutschen Reiche über 4 Millionen Pferde, fast 18½ Millionen Stück Rindvieh, 14¼ Millionen Schweine und 11 Millionen Schafe. Für Preußen ergab die Zählung: 2808419 Pferde, 10552672 Rinder, 7859096 Schafe, 9390231 Schweine, 2164425 Ziegen, 3786144 Gänse, 1564409 Enten, und 31120771 Hühner.

[2]) Vgl. hierzu die Instruktion v. 26. Mai 1869 (B. G. Bl. 149). Der Abschnitt I—III dieser Instruktion ist durch die spätere Instruktion v. 9. Juni 1873 (R. G. Bl. 147) ersetzt worden.

Staaten und Elsaß-Lothringen zur Einführung gelangte. Die Rinderpest entstammt den russischen Steppen; sie ist ein dem Rindvieh eigenes Fieber, welches in der Regel durch brandige Entzündung der Eingeweide einen tödlichen Verlauf nimmt. Die durch das Gesetz getroffenen Maßregeln sind: Beschränkung des Verkehrs in der Umgebung des Seuchenortes, Absperrung und Tötung des kranken und verdächtigen Viehs, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Reinigung. Für die getöteten Tiere und vernichteten Sachen wird vom Reiche der ermittelte Wert vergütet. Die Durchführung dieser Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch hat das Reich die Befugnis, die Durchführung der Maßregeln zu beaufsichtigen und zu diesem Zwecke einen Kommissar zu ernennen. Jedermann ist verpflichtet, Erkrankungen und verdächtige Krankheitserscheinungen anzuzeigen und die Behörden bei Durchführung der angeordneten Maßregeln zu unterstützen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

2. Die Fürsorge des Reiches tritt auch bei den übrigen Seuchen ein. Das R. Ges. v. 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, welches früher diesen Gegenstand regelte, ist durch das R. Ges. v. 1. Mai 1894 ergänzt und erweitert worden. Das Gesetz gilt jetzt in der neu veröffentlichten Fassung vom 1. Mai 1894 (R. G. Bl. 410).[3])

Das R. Ges. v. 1. Mai 1894 bezieht sich auf folgende Seuchen: 1) Milzbrand, 2) Tollwut, 3) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, 4) Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, 5) Lungenseuche des Rindviehs, 6) Pockenseuche der Schafe, 7) Beschälseuche der Pferde und Bläschen-

[3]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Juni 1895 (R. G. Bl. 357) und die preußischen Ausführungsgesetze vom 12. März 1881 (G. S. 128 und 178) und 18. Juni 1894 (G. S. 115) nebst der Anweisung vom 22. März 1881 (M. Bl. 128). Polizeiverordnungen, welche Schutzmaßregeln und Einschränkungen von Personen und Sachen bestimmen, die weitergehen wie das Reichsseuchengesetz, sind ungiltig. Aus diesem Grunde wurde z. B. die Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Köln v. 14. Juli 1885 für ungiltig erklärt, welche ganz allgemein jede von seuchenkranken Tieren herrührende Milch vom Verkaufe und Verkehre ausschloß, während nach dem Reichsseuchengesetze nur das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft verboten oder an die Beschränkung geknüpft werden kann, daß die Milch vorher abgekocht wird (R. G. 14. Januar 1890 E. i. Str. 20 S. 177, O. K. 19. Januar 1899 Rhein. Arch. 95, II, S. 20).

ausschlag der Pferde und des Rindviehs, 8) Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.[4])

Nach dem preußischen Gesetz vom 18. Juni 1894 (G. S. 115) können die Provinzen und die gleichstehenden Kommunalverbände beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzten Tiere einer Schutzimpfung unterworfen werden.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach erfolgter polizeilicher Anordnung zur Tötung aber vor Ausführung der Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, ferner für die infolge einer polizeilichen Impfung eingehenden Tiere wird Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Wert der Tiere bemißt. Die Feststellung des Wertes erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreistierarzt und zwei vom Kreis- bezw. Stadtausschuß gewählten Schiedsmännern besteht. Bei Rotz wird nur $^3/_4$, bei Lungenseuche nur $^4/_5$ des gemeinen Wertes als Entschädigung gewährt. Die Entschädigung wird bei Rotz- und Lungenseuche, und wenn die Tiere infolge polizeilicher Impfung eingegangen sind, von den Provinzial- bezw. Kommunalverbänden, in allen anderen Fällen aus der Staatskasse bezahlt. Die Provinzial- bezw. Kommunalverbände sind berechtigt, die von ihnen gezahlten Beträge auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Rindvieh zu verteilen. Diese Verbände können auch beschließen, daß für die am Milzbrand gefallenen Pferde und Rindviehstücke sowie für die an Pockenseuche gefallenen Schafe eine ähnliche Vergütung gezahlt wird.[5]) Der Anspruch auf Entschädigung fällt fort, wenn die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterlassen oder länger als 24 Stunden nach erlangter Kenntnis verzögert wird; wenn der Besitzer ein mit der Seuche behaftetes Tier durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (§ 33 Nr. 2) mit Kenntnis des kranken Zustandes erworben hat; wenn der Besitzer den angeordneten Sicherungsmaßregeln zuwider gehandelt hat.[6]) Die Sicherungsmaß-

[4]) Außerdem ist für Schweineseuchen, Schweinepest und Rotlauf der Schweine in Preußen die Anzeigepflicht eingeführt.

[5]) Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 § 22, G. v. 22. April 1892 (G. S. 90), für Hohenzollern G. v. 29. Juni 1890 (G. S. 221).

[6]) (§ 63 G. v. 23. Mai 1880.) Der einmal begründete Anspruch auf Entschädigung geht nicht dadurch wieder verloren, daß der Besitzer von Tieren polizeilich angeordnete Schutzmaßregeln verletzt (R. G. 31. Mai 1897 E. 39 S. 85).

regeln, ihre Ausführung durch die Landesbehörden und ihre Beaufsichtigung durch das Reich, sowie die Anzeigepflicht sind im wesentlichen dieselben wie bei der Rinderpest. Zuwiderhandlungen werden auch hier bestraft.

§ 472.

9. Schutz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

1. Allgemeine Vorschriften. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie Nahrungsmittel sind, stehen zunächst unter dem Schutze des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 [1]) betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

Bestraft wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen: a) Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; b) Wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält; ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.[2])

Schwerere Strafe trifft denjenigen, welcher Nahrungs- oder Genußmittel, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, herstellt, verkauft, feilbietet oder sonst in den Verkehr bringt. War die gesundheitsschädliche Eigenschaft dem Thäter bekannt, so kann sogar auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen veröffentlicht werden.

2. Butter. Um die Naturbutter vor minderwertigen und billiger

---

[1]) R. G. Bl. 145; Novelle v. 29. Juni 1887 R. G. Bl. 276.

[2]) Strafbar ist z. B. die Beimischung von Wasser und Alkohol zu reinem Naturwein (R. G. in Blums Annalen 8 S. 220) oder von Maisgries zu Weizenmehl (R. G. 13. November 1880 E. i. Str. 3 S. 234). Butter ist z. B. schon gefälscht, wenn ein den normalen Zusatz übersteigendes Quantum Wasser in derselben belassen wird (R. G. 31. Januar 1888 E. i. Str. 17 S. 99). Eine Fälschung liegt ferner vor, wenn Milch Wasser zugesetzt wird, wenn die Milch abgerahmt und trotzdem als Vollmilch verkauft wird u. s. w. Eine Nahrungsmittelfälschung ist sogar schon als vorhanden angenommen worden, wenn jemand eine kleine Menge Milch mit Wasser verdünnt, um sie einer anderen zum Verkauf bestimmten Menge Milch später beizumischen (R. G. 6. Mai 1897 E. i. Str. 30 S. 100).

herzustellenden ähnlichen Erzeugnissen zu schützen, welche sich auch als Butter bezeichnen, hat das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. 475)[3] in Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln genau geregelt. Es unterscheidet neben der reinen Naturbutter die Margarine,[4] den Margarinekäse und das Kunstspeisefett.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Margarinekäse sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Kunstspeisefett sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus dem Schweinefett herstammt. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tiere und Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. Zur Vermeidung von Täuschungen dürfen diese Ersatzmittel für Naturbutter gewerbsmäßig nur unter der Bezeichnung Margarine, Margarinekäse, Kunstspeisefett verkauft oder feilgehalten werden.[5] Die Geschäftsstellen und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift Verkauf von Margarine u. s. w. tragen. In derselben Weise müssen die Gefäße und Umhüllungen bezeichnet sein, in welchen diese Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Auch müssen die Verkaufsgefäße mit einem stets sichtbaren bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein. Im Einzelverkaufe müssen diese Gegenstände mit einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift Margarine u. s. w. mit dem Namen und der Firma des Verkäufers angebracht ist. Um die Erkennbarkeit zu erleichtern, dürfen die Ersatzmittel für Butter nur mit einem Zusatze von Sesamöl hergestellt werden. Die gewerbsmäßige Herstellung,

---

[3] Vgl. die Bekanntmachung v. 4. Juli 1897 R. G. Bl. 591 und die Verf. v. 7. November 1898 betr. die Ausführung des G. v. 15. Juni 1897 (M. Bl. 1898 S. 252). Full und Reuter, die deutsche Margarinegesetzgebung, Berlin 1899.

[4] Die Herstellung der Margarine erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfett die leicht schmelzenden Teile entzogen und rein oder mit Milch verarbeitet werden.

[5] Die Beifügung eines Zusatzes z. B. Süßrahm-Margarine ist unstatthaft und strafbar.

Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung von Butter einerseits und der Ersatzmittel für Butter andererseits darf nur in getrennten Räumen erfolgen. Eine Ausnahme ist nur für den Kleinhandel in Ortschaften unter 5000 Einwohnern zugelassen. Endlich ist noch die Beimischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine und anderen Speisefetten zu Handelszwecken verboten. [6])

---

[6]) Ein den Schutz des Weines bezweckendes Gesetz ist in Vorbereitung. Eine dem Reichstage eingereichte Petition der Bienenwirte verlangt auch den Schutz des Naturhonigs gegen minderwertige Nachahmungen.

Zweiter Teil.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches.

§ 473.

1. Einleitung.

1. Das alte deutsche Reich war bis zum Jahre 1806 zwar dem Namen und seiner Verfassung nach ein einheitlicher monarchischer Staat, thatsächlich aber schon seit Jahrhunderten eine Mehrheit selbständiger Gebiete. Die Stiftung des sogenannten Rheinbundes, welchen Napoleon 1806 mit sechzehn deutschen Reichsständen schloß, veranlaßte den damaligen deutschen Kaiser Franz die Kaiserkrone niederzulegen. Der Versuch Preußens, die norddeutschen Staaten unter seiner Führung zu einer festeren Einheit zusammenzuschließeu, scheiterte. Die auf dem Wiener Kongreß erlassene deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 gab Deutschland im deutschen Bunde eine neue Verfassung. Der deutsche Bund war aber nur ein Staatenbund d. h. eine Verbindung mehrer selbständiger Staaten zu einer nur völkerrechtlichen Einheit anderen Staaten gegenüber. Alle Versuche, diese ungenügende Verfassung zu ändern oder auch nur den Umständen entsprechend zu gestalten, schlugen fehl. Am 20. März 1849 hatte sogar die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. schon eine Reichsverfassung beschlossen, nach welcher Deutschland unter Leitung Preußens zu einem engeren Bunde geeinigt und dann mit Österreich in ein weiteres Bündnis treten sollte. Nachdem auch dieser Versuch an dem Widerstande Österreichs gescheitert war, unternahm es Preußen, die

deutschen Staaten ohne Österreich zu einigen. Die Kriegsdrohungen Österreichs hatten aber zur Folge, daß Preußen 1850 im Vertrage zu Olmütz seine Einigungsbestrebungen aufgab. Der deutsche Bund wurde, wenn auch nicht förmlich so doch thatsächlich schon aufgelöst, als die beiden führenden Mächte Preußen und Österreich 1864 entgegen den Beschlüssen des Bundestages den Krieg mit Dänemark unternahmen. Der Streit über die Zukunft Schleswig-Holsteins führte dann 1866 zum Kriege zwischen Österreich, Preußen und ihren beiderseitigen Verbündeten und damit zur Auflösung des deutschen Bundes.

2. Schon am 26. Juli 1866 in den Friedensverhandlungen zu Nikolsburg erkannte Österreich die Auflösung des bisherigen Bundes an und gab seine Zustimmung zu einem von Preußen mit den norddeutschen Staaten zu schließenden neuen Bunde. Am 18. August 1866 schloß dann Preußen mit siebenzehn norddeutschen Staaten den norddeutschen Bund, dem im September und Oktober die anderen norddeutschen Staaten beitraten. In den Friedensverhandlungen vereinbarte Preußen mit den süddeutschen Staaten ein Schutz- und Trutzbündnis, und verpflichteten sich diese Staaten, im Falle eines Krieges ihre gesamten Streitkräfte unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen. Dieser Verpflichtung sind die süddeutschen Staaten 1870/71 im Kriege mit Frankreich nachgekommen. In diesem Kriege begannen auf Anregung Bayerns Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche zum Beitritte der süddeutschen Staaten und damit zur Gründung des deutschen Reiches führten. Am 18. Januar 1871 wurde im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles das deutsche Reich proklamiert und am 16. April 1871 die von dem Reichstage genehmigte Reichsverfassung publiziert.

§ 474.

2. Die rechtliche Natur des Reiches und sein Verhältnis zu den Bundesstaaten.

1. Das deutsche Reich ist ein Bundesstaat d. h. ein von den einzelnen Staaten unabhängiger und über denselben stehender Staat. Das deutsche Reich vereinigt die deutschen Staaten nicht nur wie der frühere deutsche Bund anderen Völkern gegenüber, sondern auch in ihrem Verhältnisse zu einander. Es besitzt wie jeder Staat eine Staatsgewalt (Souveränität), d. h. die Macht und Mittel, welche

zur Erreichung der staatlichen Zwecke erforderlich sind. Diese Staatsgewalt, die sog. Reichsgewalt, ist, der Natur des Reiches entsprechend, eine über den einzelnen Staaten stehende Gewalt und die Äußerungen der Reichsgewalt, z. B. die Reichsgesetze, verpflichten die Bundesstaaten und die einzelnen Deutschen sofort und unmittelbar, ohne daß es der Zustimmung der Regierung oder des Landtages der einzelnen Staaten bedarf. Dadurch daß die Bundesstaaten dem Reiche untergeordnet sind, werden dieselben nicht zu Provinzen des Reiches sondern sie behalten, soweit sie ihre Hoheitsrechte nicht an das Reich abgegeben haben, ihre allerdings beschränkte Selbständigkeit.

2. Wie jeder andere Staat, so gewährt auch das deutsche Reich seinen Mitgliedern eine gemeinsame Zugehörigkeit (die Reichsangehörigkeit). Die Reichsangehörigkeit wird zugleich mit dem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in einem der Bundesstaaten erworben und verloren (§ 482 Nr. 2). Der Angehörige eines Bundesstaates wird in einem anderen Bundesstaate insoweit als Inländer behandelt, als er in Bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts, Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz den Einheimischen gleich zu behandeln ist. Jeder Deutsche hat auch das Recht, im Gebiete des deutschen Reiches seinen Wohnsitz zu nehmen, wo er will (Recht der Freizügigkeit G. vom 1. November 1867 B. G. Bl. 55). Dieses Recht kann ausnahmsweise dann beschränkt werden, wenn sich neu anziehende Personen eine eigene Wohnung oder ein eigenes Unterkommen nicht verschaffen können oder erweislich die Kräfte und Mittel zu einem dauernden Lebensunterhalte nicht besitzen. Auch nach dem Anzuge können Hilfsbedürftige bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wieder in die frühere Gemeinde zurückgewiesen werden.

3. Dem Reich sind bestimmte Gegenstände ganz überwiesen, z. B. die Zölle und fast alle indirekten Steuern, z. B. Salz-, Branntwein-, Bier-, Rübenzucker-, Tabaksteuer; die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutz des Handels im Auslande und der Schiffahrt zur See; das Militärwesen und die Kriegsmarine; Paßwesen und Fremdenpolizei; Medizinal- und Tierheilwesen; die Freizügigkeit, Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen; das Post- und Telegraphenwesen. Bayern und Württemberg verwalten aber die Post- und Telegraphie selbständig, auch ist in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-

Lothringen die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten. An den Einnahmen des Reiches sind die einzelnen Bundesstaaten nach Verhältnis der Matrikularbeiträge (§ 477) beteiligt. Diejenigen Staaten, die zu den Einnahmen nicht beitragen, wie z. B. Bayern und Württemberg bezüglich der Einnahmen aus der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, haben Ausgleichungsbeiträge (Aversen) zu leisten.

§ 475.

3. Kaiser, Bundesrat und Reichstag.

1. Deutscher Kaiser ist der jedesmalige König von Preußen. Er hat im deutschen Reiche nicht die Stellung, die er als König von Preußen in Preußen hat. In Preußen ist er Souverain d. h. Inhaber der Staatsgewalt (§ 474 Nr. 1), im deutschen Reiche ist er gleichsam nur erblicher Präsident und hat nur bestimmte Befugnisse und Ehrenrechte. Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zu Kriegserklärung ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Er hat das Recht der Organisation des Heeres und der Marine, den Oberbefehl über beide, er hat das Recht die Offiziere und Beamten in Heer und Marine zu ernennen. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Er beruft und schließt den Bundesrat und Reichstag, ernennt und entläßt die Reichsbeamten, hat die Oberleitung der Post- und Telegraphenverwaltung und das Begnadigungsrecht in den Fällen, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet.

2. Der Bundesrat ist das Organ, durch welches die Gesamtheit der Bundesstaaten die Reichsgewalt ausübt. Der Bundesrat und nicht der Kaiser ist der Träger der Souverainität des Reiches (§ 474 Nr. 1). Nur der Bundesrat und nicht auch der Kaiser wirkt deshalb bei der Reichsgesetzgebung mit. Der Bundesrat besteht aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der einzelnen Bundesstaaten, von denen auf Preußen 17 Stimmen entfallen.[1]) Da die Vertreter nach Instruktion

[1]) Auf Bayern entfallen 6, auf Württemberg und Sachsen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und auf jeden der übrigen Staaten je eine Stimme.

ihrer Regierung zu stimmen haben, kann jeder Staat seine Stimme nur einheitlich abgeben. Der Bundesrat wird durch den Kaiser berufen. Die Berufung muß in jedem Jahre mindestens einmal und zwar jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen dies verlangt. Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Majorität. [2]) Bei Stimmengleichheit giebt Preußen den Ausschlag.

3. Der Reichstag ist das Organ, durch welches das deutsche Volk in seiner Gesamtheit und Einheit bei der Gesetzgebung mitwirkt. Er hat eine ähnliche Stellung wie die Landtage der einzelnen Staaten, besteht aber nur aus einer Kammer. Die Wahlen zum Reichstage erfolgen auf fünf Jahre. Wähler ist jeder Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nicht unter Vormundschaft, Kuratel oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Militärpersonen können nicht wählen. Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397. Die Wahl ist öffentlich und direkt, d. h. die Wähler wählen unmittelbar den Abgeordneten. Die Abstimmung erfolgt geheim mittelst Abgabe verdeckter Stimmzettel. Die Wahl findet im ganzen Reiche an einem und demselben durch den Kaiser zu bestimmenden Tage statt. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der Stimmen, d. h. eine mehr wie die Hälfte erhalten hat. Ist eine solche Majorität nicht erzielt, so findet eine engere neue Wahl (sog. Stichwahl) unter den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Reichs-

[2]) Einfache (relative) und absolute Majorität (Stimmenmehrheit). Absolute Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen sich in einem bestimmten Punkte, oder für eine bestimmte Ansicht vereinigt. Die Mehrheit ist einfach, wenn für eine Person oder Ansicht mehr Stimmen abgegeben werden wie für andere Personen oder Ansichten. Beispiel: Von 300 Wählern ist eine Person zu wählen; es werden abgegeben für A 120, für B 100, für C 80 Stimmen. Genügt einfache Majorität, so ist A gewählt, da er die meisten Stimmen für sich hat. Muß absolute Mehrheit vorhanden sein, so ist niemand gewählt, da keine der Personen mehr wie die Hälfte der Stimmen (150) für sich hat. In diesem Falle würde diejenige Person gewählt sein, für welche mindestens 151 Stimmen abgegeben sind.

tag. Die Berufung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstags nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode (Session) erfolgen. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrats und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Im Falle einer Auflösung müssen aber innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen die Wähler und innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag wieder versammelt sein. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit (199) der Mitglieder und beschließt mit absoluter Majorität. Die Reichstagsabgeordneten sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden und für ihre Abstimmung nicht verantwortlich. Während der Sitzungsperiode können sie, wenn sie nicht in Ausübung der That oder am folgenden Tage ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstags wegen strafbarer Handlungen verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstags wird auch jedes anhängige Strafverfahren oder jede schwebende Haft für diese Zeit aufgehoben. Die Reichstagsabgeordneten erhalten keine Besoldung, wohl aber freie Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und Berlin vom achten Tage vor der Eröffnung bis zum achten Tage nach dem Schlusse des Reichstags.

§ 476.

4. Die Reichsgesetzgebung.

1. Zu einem Reichsgesetze ist erforderlich der übereinstimmende Mehrheitsbeschluß des Bundesrats und des Reichstags und die Verkündung im Reichsgesetzblatte (§ 4 Nr. 2). Ein Reichsgesetz ist nicht nur zum Erlasse neuer Rechtsvorschriften — Gesetzgebung im engeren oder materiellen Sinne — sondern auch zur Feststellung des Staatshaushaltsetats sowie zur Aufnahme von Anleihen, zum Abschlusse von Handels- und Staatsverträgen u. s. w. — Gesetzgebung im weiteren oder formellen Sinne — erforderlich. Einer Zustimmung des Kaisers bedarf es nicht. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchssteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme Preußens im Bundesrat den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Zu einer Änderung der Verfassung sind Dreiviertel der

Stimmen des Bundesrats erforderlich. Die Änderung der Verfassung gilt als abgelehnt, wenn im Bundesrat 14 Stimmen dagegen sind. Preußen ist also mit seinen 17 Stimmen stets in der Lage, eine Verfassungsänderung zu verhindern. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, z. B. Post- und Telegraphie in Bayern und Württemberg, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor; letztere sind also ungiltig, soweit sie mit dem Inhalte des Reichsgesetzes unvereinbar sind (§ 5, III). Neben den Reichsgesetzen können auch Reichsverordnungen erlassen werden. Solche Verordnungen werden vom Bundesrate allein erlassen und haben minder wichtige Angelegenheiten meist die Ausführung von Reichsgesetzen zum Gegenstande. Das Recht Verordnungen zu erlassen hat auch der Kaiser, wenn ihm die Regelung eines Gegenstandes besonders übertragen wird, wie z. B. die Bestimmung der Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehkaufe (§ 347), oder wenn nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind.

§ 477.

5. Die Reichsbehörden, Reichskriegswesen und Reichsfinanzwesen.

1. Die Reichsbehörden sind zum größten Teile Centralbehörden, da das Reich die Ausführung der von ihm ausgehenden Anordnungen gewöhnlich den Bundesstaaten überläßt.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der Reichskanzler; er ist der einzige Minister des Reiches, führt den Vorsitz im Bundesrat, muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen und übernimmt hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben.

Alle übrigen Reichsbehörden sind nur Organe des Reichskanzlers. Von dem Reichskanzleramte sind im Laufe der Zeit zahlreiche Reichsämter als besondere unter Staatssekretären stehende Behörden abgezweigt worden. Das Reichskanzleramt selbst ist zum Reichsamt des Innern geworden. Zur Zeit bestehen zwölf Reichsämter 1) Das Reichsamt des Innern, 2) das auswärtige Amt, 3) das Reichsmarineamt, 4) das Reichsschatzamt, 5) das Reichsjustizamt, 6) das Reichseisenbahnamt, 7) das Reichspostamt, 8) die Reichsschuldenkommission, 9) der Rechnungshof des Reiches, 10) die Verwaltung

des Reichsinvalidenfonds, 11) das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, 12) das Reichsbankdirektorium. Reichsbeamte sind alle diejenigen Beamten, die entweder vom Kaiser angestellt sind oder seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Hierhin gehören die Gesandte und Konsulen, die Militär-, Reichsbahn- und Reichsbankbeamten, die Beamten der Post und Telegraphie und alle Beamten in Elsaß-Lothringen.

2. Das Kriegswesen. Nach der Reichsverfassung setzt sich die Landmacht des Reiches aus den Kontingenten der Bundesstaaten zusammen. Trotzdem bildet aber das Reichsheer ein einheitliches Heer, welches im Frieden wie im Kriege dem Befehle des Kaisers untersteht. Derselbe hat das Recht und die Pflicht, für die Vollzähligkeit und Tüchtigkeit, für die Einheit in der Organisation, Formation und Bewaffnung zu sorgen. Die Truppen leisten dem Kaiser den Fahneneid. Durch besondere Verträge mit Preußen haben alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen auf ein besonderes Kontingent verzichtet. Im Frieden hat der König von Bayern die volle Militärhoheit und Militärverwaltung. Die bayerischen Soldaten leisten aber zugleich auch dem Kaiser den Fahneneid. [1])

3. Das Finanzwesen. Die dem Reiche überwiesenen selbständigen Einnahmequellen (§ 474 Nr. 3) reichen zur Deckung der Bedürfnisse des Reiches zur Zeit nicht aus. Es erhält daher das Reich wie

---

[1]) Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres ist durch das R. Ges. vom 3. Augnst 1893 für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgesetzt. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Jahres 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt. Die Einjährigfreiwilligen kommen nicht in Anrechnung (G. v. 25. März 1899 R. G. Bl. 213). Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, die übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet. Die gesamte Heeresmacht besteht im Frieden aus 23 Armeekorps, von denen auf Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1 und auf Preußen mit den übrigen Staaten 17 entfallen. Das Reichsgebiet wird in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt (G. v. 25. März 1899 R. G. Bl. 215). Das Reichsheer hat eine neue Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. 1189), welche am 1. Okt. 1900 in Kraft treten wird (V. v. 28. Dez. 1899 R. G. Bl. 1900 S. 1).

früher der deutsche und norddeutsche Bund von den einzelnen Bundesstaaten Beiträge sog. Matrikularbeiträge, die nach Verhältnis der Bevölkerung zu entrichten sind. Der Betrag der Matrikularbeiträge ist veränderlich und bei der steten Zunahme der Bedürfnisse beständig gestiegen.[2]). Der Staatshaushaltsetat wird jährlich durch ein besonderes Gesetz festgestellt.[3]) Die Finanzverwaltung führt der Reichskanzler, dem die aus drei Mitgliedern des Bundesrats, drei des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes bestehende Reichsschuldenkommission zur Seite steht.

§ 478.

6. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Elsaß-Lothringen ist kein selbständiger Bundesstaat, sondern eine Provinz des deutschen Reiches. Die Reichsgewalt erstreckt sich deshalb hier auf alle Angelegenheiten des Landes. Die Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus. Ein Teil seiner Rechte sowie mehrere Befugnisse des Reichskanzlers sind abgetrennt und einem besonderen Beamten dem Statthalter von Elsaß-Lothringen übertragen. Die Gesetze für Elsaß-Lothringen werden im Wege der gewöhnlichen Reichsgesetzgebung erlassen. Es können aber auch vom Kaiser im Einverständnis mit dem Bundesrate Gesetze erlassen werden, wenn der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat. Neben dem Statthalter steht der Landesausschuß. Er besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je ein Mitglied durch die Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar gewählt werden.

Das Land zerfällt in Bezirke und diese in Kreise. An der Spitze des Bezirks steht der Bezirkspräsident, an der Spitze des Kreises der Kreisdirektor. Die Gemeinden werden von Bürgermeistern verwaltet, neben welchen Beigeordnete thätig sind. Elsaß-Lothringen kennt auch Kommunalvertretungen. So steht neben dem Bürgermeister

---

[2]) Im Jahre 1898, welches für die Reichseinnahmen sehr günstig war, betrugen die Matrikularbeiträge 470 Millionen Mark. Aus den Reichseinnahmen konnten aber solche Beträge an die Einzelstaaten überwiesen werden, daß sich noch ein Überschuß von etwa 14 Millionen zu gunsten der Einzelstaaten ergab. Im Jahre 1898 sind also thatsächlich keine Matrikularbeiträge geleistet worden.

[3]) Der Reichshaushaltsetat (R. G. Bl. 1900 S. 139) betrug in Einnahmen und Ausgaben: für das Jahr 1899 1551709399, für das Jahr 1900 2059825412 M.

der Gemeinderat, neben dem Kreisdirektor der Kreistag, neben dem Bezirkspräsidenten der Bezirkstag.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung des preußischen Staates.

§ 479.

1. Der König.

1. Monarchie ist diejenige Staatsform, bei welcher die Staatsgewalt (Souveränität) in der Hand eines einzelnen Menschen ruht.[1] Ob der Staat groß oder klein ist, ist für das Wesen der Monarchie gleichgiltig.[2] Ist der Monarch in Ausübung der Staatsgewalt unbeschränkt, so nennt man die Monarchie absolute Monarchie.[3] Die Monarchie ist eine konstitutionelle, wenn der Monarch durch eine Verfassung (Konstitution) in der freien Ausübung der Staatsgewalt behindert ist. In Deutschland gilt das sog. Salische Gesetz, d. i. eine dem Rechte der salischen Franken (§ 5 III) entnommene Bestimmung, wonach nur Männer zur Thronfolge fähig sind. Zur Thronfolge fähig sind ferner nur die Agnaten, d. h. die mit einem Inhaber des Thrones durch Männer verwandten Männer, so daß also auch die männlichen Nachkommen von Frauen (die sog. Kognaten) ausgeschlossen sind (§ 252 Anm. 2). Die Berufung erfolgt nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur), d. h. es wird der älteste Sohn und in dessen Linie wiederum der erstgeborene Mann zum Throne berufen.

---

[1]) Die Monarchie unterscheidet sich von der Republik dadurch, daß bei der Republik das Volk Träger der Staatsgewalt ist. Der Präsident einer Republik übt die beim Volke verbleibende Staatsgewalt nur als Beauftragter des Volkes und nur insoweit aus, als ihm das Volk die Staatsgewalt übertragen hat, während in der Monarchie die Staatsgewalt dem Herrscher nicht infolge eines Auftrags des Volkes, sondern von selbst oder, wie man zu sagen pflegt, von Gottes Gnaden zusteht.

[2]) Monarch ist der Beherrscher eines Fürstentums in gleicher Weise wie der Beherrscher eines Königreichs. In der Bezeichnung des Monarchen als Fürst, Herzog, Großherzog, König oder Kaiser kommt nur ein der Größe des Staates entsprechender Rangunterschied zum Ausdruck.

[3]) Absolute Monarchieen sind in Europa Rußland und die Türkei.

2. Preußen ist seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine konstitutionelle Monarchie. Die Krone ist, den Hausgesetzen gemäß, erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und sind nur die Agnaten zur Thronfolge fähig (Art. 53 V. U.). Der König ist zugleich deutscher Kaiser. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben. Er beruft und schließt den Landtag, befiehlt die Verkündung und Ausführung der Gesetze, ernennt die Minister und die übrigen Beamten, hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Er hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen. Die Person des Königs ist unverletzlich und unverantwortlich, d. h. er kann weder für Strafthaten bestraft noch für ein sonst begangenes Unrecht zur Rechenschaft gezogen werden. Der König ist auch oberster Bischof der evangelischen Landeskirche. Der König wird mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre volljährig. Das Recht des Königs, im Falle einer vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu ernennen, ist zwar in der Verfassung nicht besonders erwähnt, aber unbestritten.

Der König ist in der Ausübung der Staatsgewalt beschränkt durch die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung und dadurch, daß Regierungshandlungen des Königs, um rechtsgiltig zu sein, der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, der hierdurch die Verantwortung übernimmt. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, welche der König in seiner Eigenschaft als oberster Kriegsherr (§ 477 Nr. 2) erläßt (Armeebefehle), oder welcher er als Träger der landesherrlichen Kirchengewalt vollzieht. Eine Beschränkung des Königs liegt auch noch darin, daß die richterliche Gewalt zwar im Namen des Königs aber durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Richter ausgeübt wird (Art. 86 V. U.).

Die Erledigung der Staatsgeschäfte erfolgt durch die Ministerien. Soweit die Geschäfte nicht durch Vermittelung der Ministerien erledigt werden, bedient sich der König in Militärsachen des geheimen Militärkabinets, in anderen Sachen des geheimen Civilkabinets. Die persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des Königlichen Hauses verwaltet das Hausministerium. Der König erhält vom Staate eine Rente, die sog. Civilliste (§ 251, I).

3. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung, z. B. im Falle einer Geisteskrankheit des Königs, über-

nimmt das dem Könige am nächsten verwandte volljährige männliche Mitglied des Königlichen Hauses, der nächste Agnat, die Regentschaft. Der Regent und in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen. Bis zum Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung. Der Regent übt nur die dem Könige zustehende Staatsgewalt im Namen des Königs aus. Er hat weder den Titel, noch den Rang, noch die Ehrenrechte des Königs.

§ 480.

2. Der Landtag.

1. Der Landtag besteht aus zwei gleich berechtigten nebeneinander stehenden Häusern, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Die Beratung erfolgt getrennt. Jedes Haus ordnet seine geschäftlichen Angelegenheiten und die Legitimation seiner Mitglieder selbst. Jedes Haus kann Petitionen annehmen und den Ministerien überweisen, von diesen in Form einer Interpellation Auskunft verlangen, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten. Der Mitwirkung des Landtages bedarf es zur Gesetzgebung und zwar nicht nur zum Erlaß von Rechtsvorschriften, sondern auch zur Aufstellung des Staatshaushaltetats, zur Prüfung der jährlichen Rechnung, zur Aufnahme von Darlehn, zur Einführung von Steuern und zum Abschlusse von Staatsverträgen, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegen.

Der Landtag wird alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar und außerdem so oft es die Umstände erheischen, zusammenberufen. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Bezüglich der Vertagung und Auflösung gilt dasselbe wie vom Deutschen Reichstage. Eine Auflösung kann nur beim Abgeordnetenhause erfolgen. Die Stellung der Landtagsmitglieder entspricht derjenigen der Reichstagsabgeordneten (§ 475 Nr. 3). Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder (15 M) und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten können. Die Mitglieder des Herrenhauses haben nur freie Eisenbahnfahrt wie die Mitglieder des Reichstages.

2. Das Herrenhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des

Königlichen Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern.[1]) Das Herrenhaus ist bereits beschlußfähig, wenn 60 Mitglieder anwesend sind.

3. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 433 Mitgliedern.[2]) Es ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl (217) anwesend ist. Wähler ist jeder selbständige Preuße nach Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn er sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und in der Gemeinde seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Militärpersonen können nicht wählen. Wählbar ist jede 30 Jahre alte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, ein Jahr dem preußischen Staatsverbande angehörige Person. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre. Die Wahl und der Wahlakt ist öffentlich und mittelbar (indirekt). In der ersten sog. Urwahl wird der Wahlmann gewählt, in dem zweiten Wahlakte wählen die Wahlmänner den Abgeordneten. Die Urwahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem. Die Wähler werden zunächst in jedem Wahlbezirke nach dem Betrage der von ihnen gezahlten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern, die Höchstbesteuerten zuerst, die gar nicht Besteuerten zuletzt, zusammengestellt. Die erste Abteilung bilden dann diejenigen Wähler, welche das erste Drittel der Steuern aufbringen, die zweite Abteilung diejenigen, welche das zweite Drittel zahlen; alle übrigen Steuerzahler und alle nicht Besteuerten wählen in der dritten Abteilung. Jede Klasse wählt eine gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner wie die Abgeordneten werden mit absoluter Majorität gewählt. Um die Bedeutung der dritten Abteilung zu erhöhen wird für jede zu einer Stener nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von drei Mark in Ansatz gebracht (G. v. 29. Juni 1893 G. S. 103).

[1]) Mit erblicher Berechtigung sind z. B. berufen die Häupter der fürstlichen Familie Hohenzollern und der standesherrlichen Familien. Auf Lebenszeit berufen werden z. B. die von bestimmten Korporationen vorgeschlagenen (präsentierten) Personen. Ein Recht zum Vorschlage (Präsentation) haben: die größeren Städte (zur Zeit 48), die Universitäten, die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg, die Grafenverbände der Provinzen, die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien und die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes die sog. Landschaftsbezirke (§ 258).

[2]) Es entfallen 350 auf die alten Provinzen, 80 auf die 1866 erworbenen Landesteile, 2 auf Hohenzollern und 1 auf Lauenburg.

§ 481.

3. Die Gesetzgebung.

1. Bis zum Erlasse der Verfassung unterschied man die Kabinetsordre, welche nur vom Könige vollzogen wurde und an eine bestimmte Behörde gerichtet war und die eigentlichen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda, Verordnungen), welche vorher vom Staatsministerium und Staatsrate vorberaten wurden. Beide Äußerungen der Staatsgewalt hatten Gesetzeskraft. Seit dem Erlasse der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags, sowie die Verkündung in der preußischen Gesetzsammlung erforderlich (§ 4 Nr. 2). Der König und die beiden Häuser des Landtages sind gleichberechtigt, jeder von ihnen hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (die Initiative) oder Abänderungen (Amendements) zu den eingebrachten Gesetzentwürfen zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und der Staatshaushaltsetat sind zuerst dem Abgeordnetenhause als Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen. Der Staatshaushaltsetat kann vom Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein vom Könige oder einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht mehr eingebracht werden. Verfassungsveränderungen bedürfen einer zweimaligen Abstimmung in beiden Häusern. Die Abstimmungen müssen durch einen mindestens einundzwanzigtägigen Zeitraum getrennt sein.

2. Rechtsverbindliche Kraft haben auch die Verordnungen. Verordnungen sind rechtsverbindliche Normen, welche der König oder die Verwaltungsbehörden ohne Mitwirkung des Landtags zur Ausführung von Gesetzen erlassen.[1])

---

[1]) Sie sind entweder Rechts- oder Verwaltungsverordnungen.

Rechtsverordnungen sind diejenigen Verordnungen, welche eine Rechtsvorschrift enthalten. Das Recht, solche Verordnungen zu erlassen, ist nur insoweit gegeben als das Gesetz den König oder die Verwaltungsbehörde allgemein oder für den einzelnen Fall ermächtigt. Eine allgemeine Ermächtigung besteht für die Polizeiverordnungen (§ 490) und für die sog. Notgesetze. Notgesetze sind vorläufige Verordnungen mit Gesetzeskraft, welche der König unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes erlassen kann, wenn die Kammern nicht versammelt sind. Dieselben dürfen nicht im Widerspruche mit der Verfassung stehen. Sie müssen den Kammern

§ 482.

4. Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Verhältnis der Unterthanen zu einander.

1. Das Gebiet des preußischen Staates kann nur durch ein Gesetz verändert werden. Der Staat bildet ein geschlossenes, unteilbares und unveräußerliches Gebiet.[1])

2. Die Staatsangehörigkeit in Preußen und damit im deutschen Reiche (§ 474 Nr. 2) wird erworben (R. Ges. v. 1. Juni 1870 B. G. Bl. 355): 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation (§ 152), d. h. Verleihung der Rechte eines ehelichen Kindes an ein uneheliches Kind durch den deutschen Vater des Kindes. Die Adoption (§ 154), d. i. die Annahme an Kindesstatt genügt nicht. 3) durch Verleihung. Dieselbe erfolgt entweder durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgestellte Urkunde oder durch Anstellung im mittelbaren oder unmittelbaren (§ 483) Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst. Die Verleihung heißt Aufnahme, wenn die Staatsangehörigkeit einem Reichsangehörigen verliehen wird, Naturalisation wenn sie einem Ausländer gegeben wird. Die Staatsangehörigkeit geht verloren 1) auf Antrag durch Entlassung. Die Entlassung erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgestellte Urkunde,[2]) 2) durch Ausspruch der Behörde, z. B. bei Unterlassung der Rückkehr im Falle eines Krieges trotz Aufforderung durch das Bundespräsidium, 3) durch

---

beim nächsten Zusammentritt sofort vorgelegt werden und treten außer Kraft, wenn die Kammern ihre Zustimmung versagen (Art. 63 V. U.).

Die Verwaltungsverordnungen werden zur Einführung von Gesetzen erlassen. Sie führen je nach ihrem Gegenstand und Inhalt verschiedene Namen und heißen z. B. Erlasse, Befehle, Ordres, Instruktionen, Reglements, Anweisungen.

[1]) Die Fläche des Staatsgebietes wird durch die Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Zu diesem Zwecke wird das Land in trigonometrische Dreiecksnetze (§ 507 Nr. 3) zerlegt, auch werden Marksteine gesetzt, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigentümern abgetreten werden muß (G. v. 7. Oktober 1865, 7. April 1869 G. S. 1033, 729).

[2]) Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen. Für Angehörige des Heeres, der Reserve, Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebotes ist die Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die aber den drei letzteren nur im Falle der Einberufung versagt werden darf.

zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, 4) bei unehelichen Kindern durch Legitimation durch den ausländischen Vater, 5) bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

3. Vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich (Art. 4 V. U.). Die Standesvorrechte sind aufgehoben und der Adel schließt nur noch die Befugnis zur Führung von Adelsprädikaten (Titeln und Wappen) in sich. Eine bevorrechtigte Stellung haben heute noch die Mitglieder des Königlichen Hauses, die fürstliche Familie Hohenzollern und die standesherrlichen Familien (§ 17 Nr. 1).

§ 483.

5. Die Staatsbeamten.

1. Staatsbeamter ist jeder, welcher in einem sachlich oder örtlich begrenzten Wirkungskreise zur Ausübung von Verrichtungen der Staatsgewalt berufen ist. Die Staatsbeamten sind mittelbar, wenn sie bei einer dem Staate untergeordneten Korporation z. B. bei einer Provinz, einem Kreise, einer Stadt- oder Landgemeinde angestellt sind, andernfalls sind sie unmittelbare Staatsbeamten. Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten wegen ihrer Unabhängigkeit ein (§ 479 Nr. 2). Die Beamten sind höhere, wenn eine wissenschaftliche Vorbildung (z. B. Richter, Landrat) Subalternbeamte, wenn nur eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt wird (z. B. Gerichtsschreiber, Kreissekretär), Unterbeamten, wenn sie nur zu mechanischen Verrichtungen angestellt sind (z. B. Gerichtsdiener). Die Ernennung erfolgt entweder durch den König selbst (z. B. Richter, Universitätsprofessoren und die Räte bei allen Central- und Provinzialbehörden) oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden. Der Ernannte erhält eine Bestallung und hat den allgemeinen Diensteid zu leisten.

2. Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst ist: Reichs- oder Staatsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nachgewiesene Befähigung. Die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes wird erworben durch dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Ablegung der ersten juristischen Prüfung (Referendarexamen), vierjährigen Vorbereitungsdienst und Ablegung der zweiten juristischen Prüfung (Assessorexamen). Die bei der höheren Verwaltung anzustellenden Beamten werden nach abgelegtem Referendarexamen und zweijähriger Beschäftigung bei den Gerichten zu Regierungsreferendaren ernannt und haben nach einer weiteren

zweijährigen Beschäftigung in der Verwaltung das zweite Examen vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen. Die Vorbildung für die Subalternbeamtenstellen ist bei den einzelnen Behörden verschieden aber möglichst gleichmäßig geregelt. Durch zwölfjährige Dienstzeit als Unteroffizier oder durch eintretende Invalidität wird die Militäranwartschaft (der sog. Civilversorgungsschein) erworben. Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung des preußischen Staates.

I. Die Centralbehörden.

§ 484.

1. Die Ministerien.

Seit 1808 ist in Preußen die oberste Verwaltung nach Gegenständen getrennt und einzelnen Behörden — den Ministerien — übertragen worden. Es giebt zur Zeit neun Ministerien:

1. Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, zugleich auswärtiges Amt des deutschen Reiches.

2. Kriegsministerium, zugleich Organ der Reichsmilitärgewalt.

3. Justizministerium.

4. Finanzministerium; unter ihm steht z. B. die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, die Generalstaatskasse, die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Katasterverwaltung.

5. Ministerium des Innern.

6. Ministerium der Geistlichen, Kultus- und Medizinalangelegenheiten (Kultusministerium); unter ihm stehen die wissenschaftlichen und Kunstanstalten, die Universitäten und technischen Hochschulen.

7. Ministerium für Handel und Gewerbe; ihm ist die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens zugeteilt; unter ihm stehen auch die Bergakademieen und die Oberbergämter.

8. Ministerium der öffentlichen Arbeiten; unter ihm steht die Verwaltung der Staatsbahnen und das Bauwesen. Zugleich wird durch dieses Ministerium die Aufsicht über die Privateisenbahnen geführt.

9. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.[1]) Dieses Ministerium war früher ein Teil des Ministeriums des Innern, wurde dann ein Teil des Handelsministeriums und im Jahre 1848 ein selbständiges Ministerium. Seine Geschäfte sind ständig vermehrt worden. So wurden ihm vor und nach zugewiesen: das Gestütwesen, die Deichsachen, die Jagdpolizei, die Rentenbanken, das Tierheil- (sog. Veterinär-)wesen, das Grundkreditwesen und das ländliche Fortbildungsschulwesen. Das Ministerium hat drei Abteilungen:

1. für landwirtschaftliche und Gestütangelegenheiten. Hierhin gehört: das Landesökonomiekollegium und das Oberlandeskulturgericht, die Centralmoorkommission,[2]) die landwirtschaftlichen Kreditanstalten, die landwirtschaftlichen Lehranstalten, die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Tierarzneischule zu Berlin, die Haupt- und Landgestüte,

2. Abteilung für Domänen,

3. Abteilung für Forsten und Jagdsachen.

Die Rentenbanken und die Oberprüfungskommission für Landmesser stehen zugleich unter dem Landwirtschafts- und Finanzminister.

§ 485.

2. Andere Centralbehörden.

1. Der Staatsrat. Er wurde im Jahre 1817 eingeführt und hat die Aufgabe, neue Gesetze und Verordnungen zu begutachten. Er

---

[1] Über die landwirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen in Preußen vgl. ausführlich Mentzel und Lengerke (1900) S. 120 ff.

[2]) Die Centralmoorkommission ist ein technischer Beirat des Landwirtschaftsministers in Angelegenheiten der Moorkulturen. Zur Förderung der Moorkulturen dient die Moorversuchsstation zu Bremen. Man unterscheidet Hoch-(Torf-)moore, welche durch Anhäufung abgestorbenen Mooses entstehen und Niederungs- (Grünland-)moore, die in Flußniederungen sich aus abgestorbenen Pflanzen und Tieren und sonstigen durch das Wasser angeschwemmten Teilen bilden. Bei der Moor-(Damm-)kultur werden die Niederungsmoore zunächst durch Gräben entwässert, dann werden die zwischen den Gräben liegenden Dämme mit Sand bedeckt und bebaut. Der Sand schützt den Boden im Winter vor Frost, im Sommer vor Dürre und Verhärtung. Die Hochmoore werden nach der jetzt üblichen Misch- oder Veen-Kultur zunächst abgetorft; dann wird auf der abgetorften Fläche durch Zuführung von Dünger u. s. w. eine neue kulturfähige Fläche geschaffen. Die Entwässerungsgräben sind hier so groß, daß auf ihnen der gestochene Torf weg- und der Dünger u. s. w. zugebracht werden kann.

besteht aus den 18 Jahre alten Königlichen Prinzen, aus hervorragenden Staatsbeamten, z. B. Ministern, Oberpräsidenten, kommandierenden Generälen, und aus vom Könige durch besonderes Vertrauen berufenen anderen Staatsbeamten. Seine Bedeutung ist nur eine geringe.

2. Das Staatsministerium. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dasselbe soll die erforderliche Einheit in der Verwaltung der verschiedenen Staatsverwaltungszweige hergestellt werden. Ihm sind z. B. überwiesen: Die Beratung von Gesetzentwürfen, Anordnungen von allgemeinem Interesse, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern, Vorschläge zur Besetzung der höheren Beamtenstellen. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen: das Centraldirektorium der Vermessungen im preußischen Staate, der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte, die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, das Oberverwaltungsgericht (Nr. 4), die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen (§ 259 Anm. 3).

3. Die Oberrechnungskammer. Sie ist eine selbständige dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde, welche das ganze Rechnungswesen des Staates zu überwachen hat. Sie besteht bereits seit dem Jahre 1717. Sie hat die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen, überwacht die Ab- und Zugänge im Staatseigentum sowie die Verwaltung der Staatsschulden.

4. Das Oberverwaltungsgericht. Es ist das höchste Gericht in Verwaltungssachen und soll die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wahren. Es besteht aus einem Präsidenten und sechs Senaten. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zur Hälfte zum Richteramte, zur Hälfte zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Das Oberverwaltungsgericht bildet die höchste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren (§ 489) und entscheidet in Gewerbe-, Einkommen- und Ergänzungssteuersachen über Beschwerden wegen falscher Rechtsanwendnng und wesentlicher Mängel des Verfahrens (§§ 504—506).

5. Der evangelische Oberkirchenrat. Er bildet für die neun älteren Provinzen einschließlich Berlin und Hohenzollern die höchste evangelische Kirchenbehörde. Er ist unmittelbar dem Könige unterstellt, vertritt die evangelische Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung und ver-

waltet ihre gesamten Angelegenheiten. Für die neuen Provinzen bestehen in dieser Beziehung besondere dem Kultusminister unterstellte Behörden (Konsistorien).

II. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

§ 486.

1. Übersicht.

Der preußische Staat zerfällt in zwölf Provinzen. Neben den Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Provinzen zerfallen in (35) Regierungsbezirke, diese in (563) Kreise und die Kreise in Stadt- und Landgemeinden. Die größeren Städte mit 25000, in Westfalen mit 30000, in der Rheinprovinz mit 40000 Einwohnern bilden eigene Stadtkreise, welche im allgemeinen die Rechte und Pflichten der Landkreise haben.[1]) Die Gemeinden sind die untersten staatlichen Verwaltungsbezirke. Sie verwalten neben den Gemeindeangelegenheiten die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung, jedoch ist die Polizeigewalt häufig abgetrennt und besonderen Behörden übertragen (§ 490). Die zwischen den Gemeinden und Ministerien stehenden Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden, die sog. Mittelbehörden, sind durch die neuere preußische Verwaltungsgesetzgebung völlig umgestaltet worden. Das Gesetz über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), welches die neue Einrichtung schuf, gilt heute in ganz Preußen. Während die Mittelbehörden früher nur als ausführende Organe der Ministerien erschienen, haben dieselben heute eine selbständigere Bedeutung erlangt. Während ferner die an der Spitze dieser Behörden stehenden Beamten, der Oberpräsident, der Regierungspräsident und der Landrat früher die Staatsgeschäfte allein führten, werden diese Geschäfte heute zu einem großen Teile im Wege der Selbstverwaltung erledigt, d. h. es werden zu den Geschäften der Staatsverwaltung Laien herangezogen, welche ihre Thätigkeit in Form des Ehrenamtes ausüben. So tritt neben den Oberpräsident der Provinzialrat, neben den Regierungspräsident der Bezirksausschuß, neben den Landrat der Kreisausschuß.[2]) Die wichtigste Neuerung besteht darin, daß die Staats-

[1]) Zur Zeit bestehen in Preußen 74 Stadtkreise und 489 Landkreise.

[2]) K. Petry, Selbstverwaltungsämter, Leitfaden zur Vorbereitung für staatliche und kommunale Ehrenämter des Landwirts. Berlin 1896.

verwaltung heute durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überwacht wird, welche von unabhängigen Organen in fest bestimmten Formen gehandhabt wird.

§ 487.

2. Die einzelnen Behörden.

1. Der Oberpräsident und Provinzialrat. An der Spitze einer Provinz steht der Oberpräsident. Er verwaltet alle die ganze Provinz betreffenden oder doch über den Bezirk einer Regierung hinausgehenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten und führt die Aufsicht über die Behörden der Provinz. Neben dem Oberpräsident steht der Provinzialrat. Derselbe besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf vom Provinzialausschuß (§ 497) — in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage — gewählte Personen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. In Posen bedürfen die zum Provinzialrat gewählten Mitglieder der Bestätigung durch den Minister des Innern. Der Provinzialrat wirkt mit bei wichtigeren die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten und entscheidet über die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses.

2. Die Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksausschuß. An der Spitze der Bezirksregierung steht der Regierungspräsident. Die Bezirksregierung umfaßt alle inneren Angelegenheiten des Regierungsbezirks, die nicht durch besondere Behörden verwaltet sind. Früher bestanden bei den Regierungen drei kollegialisch eingerichtete Abteilungen, die Abteilung des Inneren, für Kirchen und Schulen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Finanzabteilung). Die Abteilung des Inneren ist aufgehoben und werden ihre Geschäfte von dem Regierungspräsidenten allein erledigt.

Neben dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß. Er besteht aus dem Regierungspräsidenten, zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannten und vier vom Provinzialausschuß — in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage — gewählten Mitgliedern. In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Von den ernannten Mitgliedern muß eines zum höheren Verwaltungsdienst und eines zum Richteramte fähig sein. Eines dieser Mitglieder wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze ernannt und führt den Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Der Bezirksausschuß

hat eine doppelte Bedeutung. Er ist Organ der Landesverwaltung und wirkt in dieser Eigenschaft z. B. bei Erlaß von Regierungspolizeiverordnungen mit; er ist ferner als Verwaltungsgericht Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

3. Landrat, Kreis- und Stadtausschuß. An der Spitze des Kreises steht der Landrat, welcher vom Könige ernannt wird. Der Kreistag hat ein Vorschlagsrecht, der König ist aber an den Vorschlag nicht gebunden. Der Landrat steht unter dem Regierungspräsidenten. Er erledigt alle Geschäfte, für welche ein besonderer Beamter nicht bestellt ist und zwar, soweit er nicht an den Kreisausschuß gebunden ist, selbständig.

Neben dem Landrat steht der Kreisausschuß (§ 496). Er ist Organ der Landesverwaltung und wirkt in dieser Eigenschaft z. B. beim Erlaß von Kreispolizeiverordnungen mit. Er ist ferner Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zwar Verwaltungsgericht erster Instanz. Er ist endlich noch Organ der kommunalen Selbstverwaltung und in dieser Thätigkeit liegt der Schwerpunkt des Kreisausschusses.

In den Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß. Er besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte, oder wo — wie in der Rheinprovinz — der Bürgermeister allein Gemeindevorstand ist, von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeangehörigen gewählt werden.

3. Das Verfahren in Verwaltungssachen.

§ 488.

a) Im allgemeinen.

Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein dreifaches. Der Regel nach werden die Regierungsgeschäfte auch heute noch von staatlichen Beamten allein erledigt (Verwaltungsverfahren). Bei bestimmten Geschäften müssen die neben den staatlichen Organen bestehenden Laienkollegien zugezogen werden. Die Erledigung erfolgt dann durch Beschluß dieser Kollegien (Beschlußverfahren). Ein Teil der Verwaltungssachen wird im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit erledigt, d. h. es wird in einem bestimmten dem gerichtlichen Verfahren nachgebildeten Verfahren über diese Angelegenheiten entschieden (Verwaltungsstreitverfahren). Organe des Verwaltungsverfahrens sind der Land-

rat, Regierungspräsident und Oberpräsident. Organe des Beschlußverfahrens sind der Kreisausschuß, Bezirksausschuß und der Provinzialrat, Organe des Verwaltungsstreitverfahrens Kreisausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht. Kreis- und Bezirksausschuß sind also sowohl Organe des Beschluß- wie des Verwaltungsstreitverfahrens.

Was in dem einen oder anderen Verfahren zu erledigen ist, ist nicht nach festen Grundsätzen, sondern durch ein besonderes Gesetz (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 G. S. 237) für die einzelnen Fälle bestimmt. Im allgemeinen werden die wichtigeren Verwaltungssachen im Beschlußverfahren und die Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus öffentlichen Rechten im Verwaltungsstreitverfahren erledigt. Verfügungen der Behörden im Verwaltungs- und Beschlußverfahren werden in der Regel durch Beschwerde, Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren durch Klage angefochten. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde oder Anstellung der Klage beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Zustellung der anzufechtenden Verfügung. Die Vollstreckung im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§ 373).

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, selbständig verfügen, es sei denn, daß ein Beschluß des Kollegiums durch das Gesetz gefordert wird oder daß die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses in Frage steht. Nach dem Ermessen der Behörde kann aber auch mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme eintreten. Beschwerde gegen die Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen.

§ 489.

b) Das Verwaltungsstreitverfahren.

1. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen, die Klage beim Kreisausschuß kann aber auch zu Protokoll erklärt werden. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder als unbegründet heraus, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Erscheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid aufgegeben werden, den Kläger zufrieden (klaglos) zu

stellen. Einen solchen Bescheid kann auch der Vorsitzende des Kreisausschusses und Bezirksausschusses, letzterer aber nur mit Zustimmung der beiden ernannten Mitglieder erlassen. Die Parteien können dann binnen zwei Wochen entweder mündliche Verhandlung beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einlegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre. Geschieht weder das eine noch das andere, so gilt der Bescheid als endgiltiges Urteil.

Wird ein Bescheid nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Ist das Verfahren beim Kreisausschusse anhängig, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden. Ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt, so erfolgt die Entscheidung durch Bescheid auf Grund der Erklärungen der Parteien. Hat aber auch nur eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so findet die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt. Das Gericht hat nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

2. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses steht den Parteien die Berufung an den Bezirksausschuß zu. Hat der Bezirksausschuß in erster Instanz entschieden, so können die Parteien die Berufung an das Oberverwaltungsgericht einlegen. Das Recht, die Berufung einzulegen hat aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Vorsitzende des Kreis- und Bezirksausschusses. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. Ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt, so kann auch das Berufungsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Die Revision ist binnen zwei Wochen

bei demjenigen Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, anzumelden und zu rechtfertigen.

§ 490.

4. Die Polizeiverwaltung.[1]

1. Die Polizeibehörde ist diejenige staatliche Behörde, welche die durch Naturereignisse und Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen verhüten soll. In ihr Gebiet fallen alle im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegenden Anordnungen. Je nach dem Gebiete, auf welchem die Polizeibehörde thätig wird, unterscheidet man Gesundheits-, Bau-, Gewerbe-, Sitten-, Markt-, Jagd-, Fischerei-, Feld-, Forst- u. s. w. Polizei. Orts-(Lokal-)Polizei ist diejenige Polizeibehörde, welche die Interessen eines kleineren Gebietes z. B. einer Stadt- oder Land-Gemeinde zu schützen hat. Landespolizeibehörde ist diejenige Behörde, welche Angelegenheiten von höherer Bedeutung oder größerer Schwierigkeit zu erledigen hat.

2. Die Centralbehörde in Polizeisachen ist der Minister des Inneren. Es sind jedoch verschiedene Arten der polizeilichen Thätigkeit anderen Ministerien als Centralinstanz unterstellt. So steht z. B. die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei in letzter Instanz unter den Landwirtschaftsminister. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident. Große Verschiedenheit zeigt die Gestaltung der Ortspolizei. In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet. In größeren Städten ist sie besonderen Königlichen Behörden, den Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen übertragen. In den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen, sowie in Schleswig-Holstein sind einzelne Gemeinden zu besonderen Amtsbezirken vereinigt, in welchen ein Amtsvorsteher entweder in Form des Ehrenamtes oder als Berufsbeamter die Polizei verwaltet. In der Rheinprovinz sind die Landbürgermeister, in Westfalen die Amtmänner und in Posen besondere zwischen den untersten Staats- und Lokalbehörden eingeschobene Beamten, die Distriktskommissare, Inhaber der Polizeigewalt. In Hannover wird dieselbe von den Landräten, in Hessen-Nassau und Hohenzollern unter Aufsicht der unteren Staatsbehörden von den Gemeindebehörden verwaltet.

---

[1]) E. Weydemann, die preußische Polizeiverwaltung. Berlin 1900.

3. Die Polizeibeamten sind entweder Gemeindepolizeibeamten, die von der Gemeinde angestellt sind, oder Schutzleute und Gendarmen. Schutzleute sind die Polizeibeamten in Berlin und in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung. Die Gendarmen werden vom Staate angestellt, sind militärisch organisiert und den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingeteilt. Ihr Zweck ist, die nur schwach organisierte ländliche Polizeiverwaltung zu unterstützen. Die Gendarmen stehen daher dienstlich unter den Civilbehörden, gewöhnlich unter dem Landrat. Sie haben aber auch dem Ersuchen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen.

4. Die Äußerungen der Polizeigewalt sind

a) Polizeiverordnungen. Es sind Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit allgemein und für jedermann eine Handlung oder Unterlassung unter Strafe verbieten oder gebieten. Das Recht solche Polizeiverordnungen zu erlassen steht zu: den Ministerien bei Strafandrohung bis 100 M; den Ober- und Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates bezw. Bezirksausschusses bei Strafe bis 60 M; dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses bei Strafe bis 30 M; den Ortspolizeibehörden bei Strafe bis 9 M und bei Zustimmung des Regierungspräsidenten bis 30 M; den Stadtobrigkeiten bei Strafe bis 30 M, jedoch ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Der Minister kann alle polizeilichen Vorschriften, der Regierungspräsident unter Zuziehung des Bezirksausschusses alle Kreis- und Ortspolizeiverordnungen außer Kraft setzen. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe, welche durch Übertretung einer Polizeiverordnung verwirkt ist, erfolgt durch das Gericht (vgl. jedoch unter c). Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit d. i. die ordnungsmäßige Verkündigung und die Zulässigkeit, nicht aber auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung zu prüfen. An die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Haftstrafe.

b) Polizeiverfügungen. Es sind Anordnungen, welche einer bestimmten Person gegenüber in einem bestimmten Falle eine Handlung oder Unterlassung bei Strafe erzwingen sollen. Während die Polizeiverordnung alle in dem Gebiete der Verordnung wohnenden Personen umfaßt, richtet sich die Polizeiverfügung aus einem bestimmten Anlaß nur gegen eine bestimmte Person. Befindet sich z. B. das Haus des A in einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zustande, so kann

ihm durch Polizeiverfügung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes aufgegeben werden. Die Polizeibehörde kann zur Durchführung der Polizeiverfügung Geld- und Haftstrafe androhen, auch die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Betreffenden durch Dritte vornehmen lassen.[1]) Gegen die Polizeiverfügung findet die Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde und, wenn die rechtliche Unzulässigkeit der Polizeiverfügung behauptet wird, das Verwaltungsstreitverfahren[2]) statt.

c) Polizeiliche Strafverfügung. Die Polizeibehörden können für die in ihrem Bezirke verübten Übertretungen durch Polizeiverfügung eine Strafe festsetzen, welche den Betrag von 30 M oder eine Haft von drei Tagen nicht übersteigen darf. Innerhalb 8 Tagen nach Bekanntmachung der Strafverfügung kann auf richterliche Entscheidung angetragen werden. Die Entscheidung erfolgt dann durch das zuständige Schöffengericht.[3])

III. Die Kommunalverwaltung.

§ 491.

1. Übersicht.

Die Provinzen, Kreise und Gemeinden, in welche das Staatsgebiet zerfällt, sind nicht nur Staatsverwaltungsbezirke, sondern erledigen zugleich Aufgaben, welche mit den staatlichen Zwecken nur mittelbar im Zusammenhange stehen. Dies gilt vor allem von der Gemeinde. Der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung liegt in der Befriedigung rein örtlicher und meist wirtschaftlicher Bedürfnisse. Die Gemeindebehörden beschließen z. B. über den Gemeindehaushalt, die Erbauung von Gemeindeschulen, Anlegung von Gemeindestraßen, Anstellung von Gemeindebeamten u. s. w., Angelegenheiten, welche nur die Gemeinde

---

[1]) Hat die Polizeibehörde die Handlung auf Kosten des Dritten vornehmen lassen, so kann sie die hierdurch entstandenen Kosten gegen den Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben (R. G. 21. Mai 1880 Bd. 2 S. 351).

[2]) Auch im Verwaltungsstreitverfahren wird die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Polizeiverfügung nicht geprüft. In dieser Beziehung ist nur die Anfechtung durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zugelassen (O. Tr. 10. Januar 1878 M. Bl. 54; O. V. 21. April 1886 E. 13 S. 420).

[3]) Gesetz betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen v. 23. April 1883 (G. S. 65); Verf. v. 2. Juli 1883 nebst Anweisung v. 8. Juni 1883 (J. M. Bl. 223 ff.).

interessieren. Der Staat hat deshalb die Erledigung solcher Angelegenheiten den Gemeinden selbst überlassen und sich durch ein staatliches Aufsichtsrecht die Möglichkeit vorbehalten da einzugreifen, wo die Ausübung der Selbstverwaltung mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch tritt. Die sich auf die eigenen Angelegenheiten beschränkende Gemeindeverwaltung nennt man Kommunalverwaltung. Das von den Gemeinden Gesagte findet auch auf die Kreise Anwendung. Auch der Kreis erledigt neben den von ihm geführten Staatsgeschäften Angelegenheiten, welche nur eine örtliche Bedeutung haben. Der Kreis beschließt z. B. über die Errichtung eines Kreishauses, über die Anstellung eines Kreisbaumeisters, über die Anlage und Instandhaltung von Wegen innerhalb des Kreises u. s. w. Auch diese Geschäfte berühren den Staat nur mittelbar und ihre Erledigung konnte dem Kreise zur Selbstverwaltung überlassen werden. Das Staatsinteresse ist genügend dadurch gewahrt, daß das staatliche Aufsichtsrecht einen Mißbrauch der Selbstverwaltung verhindern kann. Die Angelegenheiten des Kreises unterscheiden sich von denen der Gemeinden dadurch, daß sie nicht für eine einzelne Gemeinde, sondern für alle zum Kreise gehörenden Gemeinden Bedeutung haben. Der Kreis erscheint deshalb als eine Zusammenfassung der zum Kreise gehörenden Gemeinden zu einem besonderen Gemeindeverband (Kommunalverband). Wie der Kreis die einzelnen Gemeinden, so vereinigt die Provinz die einzelnen Kreise zu einem besonderen Kommunalverband. Der Staat hat zur Entlastung der staatlichen Organe den Provinzen viele wichtigen die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten zur Selbstverwaltung übertragen und sich auch hier durch das Staatsaufsichtsrecht eine sachgemäße Ausübung der Selbstverwaltung gesichert. Auch die Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise erscheint im höheren Sinne als Kommunalverwaltung. Unter den Begriff der Kommunalverwaltung fällt daher die Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen. Die Gemeinden sind zu allen Zeiten Selbstverwaltungskörper gewesen, während die Kreise und Provinzen ihre Bedeutung als Kommunalverbände erst durch die neuere Gesetzgebung erhalten haben. In den Gemeinden und den Kreisen sind die Kommunalbehörden zugleich Staatsverwaltungsbehörden, in den Provinzen bestehen aber für beide Arten der Thätigkeit besondere Behörden. An der Spitze der Provinz als staatlicher Verwaltungsbezirk steht der Oberpräsident, während die Provinz als Selbstverwaltungsbezirk

(Provinzialverwaltung) durch den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und durch den Landesdirektor vertreten wird. [1])

2. Die Gemeinden.

§ 492.

a) Allgemeines.

1. Die Gemeinden sind örtlich begrenzte sich selbst verwaltende Körperschaften. In alter Zeit waren die Gemeinden freie von dem unentwickelten Staate noch nicht behinderte Körperschaften, welche ihre Angelegenheiten selbständig erledigten. Mit der Entstehung des absoluten Staates trat die selbständige Bedeutung der Gemeinde zurück. Mit den Grundsätzen des absoluten Staates war die ausgedehnte Selbstverwaltung der Gemeinde nicht vereinbar. Die Gemeinden erscheinen hier nur als die untersten staatlichen Verwaltungsbezirke und ihre Beamten als Staatsbeamten. [1]) Die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts gab den Gemeinden und namentlich den Städten das Recht der Selbstverwaltung zurück. Die Gemeinden sind heute öffentliche Korporationen mit besonderen Rechten und Pflichten, die Gemeindevorstände sind öffentliche Behörden, die Gemeindebeamten mittelbare Staatsbeamten. Die Gemeinden zerfallen in Städte, Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke. [2])

2. Das wichtigste Recht der Gemeinde ist das Recht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Steuern und sonstige Abgaben zu erheben. Dieses Recht ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. 152) neu und, von Hohenzollern abgesehen, auch einheitlich geregelt worden. Die Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben genießen als öffentliche Abgaben die Vorrechte der Staats-

---

[1]) In der Rheinprovinz kommt die Verschiedenheit der Behörden auch äußerlich durch die Verschiedenheit des Amtssitzes zum Ausdruck. Der Sitz der staatlichen Verwaltung der Provinz ist Koblenz, der Sitz der Provinzialverwaltung Düsseldorf.

[1]) Diese Beschränkung der Gemeinden zeigt sich vor allem in Frankreich, wo auch der absolute Staat zu der vollsten Ausbildung gekommen war. Die französischen Einrichtungen übten ihren Einfluß auch auf das westliche Deutschland aus und noch heute ist die Landgemeindeordnung und die Städteordnung der Rheinprovinz diejenige, in welcher die freie Selbstverwaltung am unvollkommensten zum Ausdruck gekommen ist.

[2]) Im Jahre 1895 hatte Preußen 1623 Städte, 36372 Landgemeinden und 16090 Gutsbezirke.

steuern und werden wie diese im Verwaltungszwangsverfahren (§ 373) beigetrieben.

a) Die Gemeindesteuern sind entweder direkte oder indirekte Steuern (§ 499). Die Gemeinden können indirekte Steuern jeder Art erheben, sie dürfen aber nicht diejenigen indirekten Steuern erheben, welche dem Reiche überwiesen sind (§ 474 Nr. 3), auch dürfen Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art nicht neu eingeführt werden.[3])

Die direkten Steuern müssen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Steuerpflichtigen verteilt werden und dürfen Bevorzugungen nicht stattfinden. Sie können als sog. Ertrags- oder Realsteuern vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe und als sog. Einkommensteuer vom Einkommen des Steuerpflichtigen erhoben werden. In der Regel werden diese Steuern nach Hundertteilen (Prozentsätzen) der Staatssteuern erhoben.[4]) Die Gemeinde legt hierbei das Ergebnis der Veranlagung zur Staatssteuer auch ihrer Veranlagung zu Grunde und erspart hierdurch eine neue Veranlagung. Die Einkommensteuer kann durch eine Aufwandsteuer ersetzt werden. Miet- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden. Den Gemeinden ist auch der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer zugewiesen (§§ 503, Nr. 3, 504).

b) Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß auch zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Zugtiere zu leisten, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzes erfordert.[5]) Handdienste sind von allen Pflichtigen gleichmäßig zu leisten.[6])

[3]) Die sog. Umsatzsteuer, welche nach den Gemeindesteuerordnungen bei Veräußerung eines Grundstücks zu entrichten ist, gehört nicht zu den das Grundstück dinglich (§ 3 Nr. 3) belastenden Abgaben (R. G. 8. Dezember 1897 E. 40 S. 264).

[4]) Es bedeutet z. B. eine Gemeindeeinkommensteuer von 200 %, daß die Gemeinde das zweifache der staatlichen Einkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer erhebt.

[5]) Es entscheidet nicht die thatsächliche Zugtierhaltung des Herangezogenen zur Zeit der Heranziehung; entscheidend ist, ob und wieviel Zugtiere die Bewirtschaftung des Grundbesitzes erfordert (O. V. 12. Mai 1896, 28. Oktober 1898 E. 30 S. 117, 34 S. 173).

[6]) Zu den Handdiensten rechnen auch Boten- und Nachtwachtdienste. Wenn keine Notfälle vorliegen, können die Dienste durch Stellvertreter ausge-

c) Die Gemeinden können zur Deckung ihrer Bedürfnisse auch Gebühren und Beiträge erheben. Die Gebühren werden erhoben für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, z. B. für die Benutzung eines Schlachthauses oder Wasserwerkes. Beiträge können erhoben werden zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, z. B. Beiträge zu Straßenbaukosten. Sie werden von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

d) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 489) offen. Zuständig ist in erster Instanz für Landgemeinden und Gutsbezirke der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zum Oberverwaltungsgericht zulässig.

3. Armenpflege. Die Verpflichtung zur Unterstützung eines Armen ruht in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden, welche in der Regel mit den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zusammenfallen; es können aber auch mehrere Gemeinden zu Gesamtarmenverbänden vereinigt werden. Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung einer Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt. Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder eine endgiltige. Die vorläufige Unterstützung erfolgt durch denjenigen Verband, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Der endgiltig verpflichtete Verband hat die entstandenen Kosten zu ersetzen. Zur endgiltigen Unterstützung ist derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in welchem der Hilfsbedürftige seinen sog. Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, er

---

übt werden; auch kann gestattet werden, daß an Stelle der Naturaldienste ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

wird verloren durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes und durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Ehefrauen teilen den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre den des Vaters.[7])

§ 493.

b) Die Landgemeinden.

1. Zu den Landgemeinden gehören alle Gemeinden, in welchen eine Städteordnung nicht gilt. Die preußischen Landgemeinden sind nicht einheitlich organisiert. Die sieben östlichen Provinzen nämlich Sachsen und die Provinzen jenseits der Elbe haben durch das Gesetz vom 3. Juli 1891 (G. S. 223)[1]) eine neue einheitliche Landgemeindeordnung erhalten, welche an die Stelle der zahlreichen alten und zum Teil veralteten Landgemeindeordnungen getreten ist. Sie ist für die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau vorbildlich geworden. Eine selbständige Bedeutung haben die Landgemeindeordnungen für die Rheinprovinz und Westfalen. Aus der vorpreußischen Zeit stammen noch die Landgemeindeordnungen in Hannover und Hohenzollern. Eine genauere Darstellung hat im folgenden nur die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen erhalten. Bezüglich der übrigen Provinzen sollen nur Abweichungen erwähnt werden.

2. Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen.[2]) Das Gesetz unterscheidet zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindegliedern. Gemeindeangehörigen sind alle Personen, welche innerhalb

[7]) R. G. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ergänzt durch R. Ges. v. 12. März 1894 (R. G. Bl. 259, neu veröffentlicht S. 262). Im Jahre 1885 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke und 3376 Gesamtarmenverbände zusammen 47368 Verbände. Landarmenverbände sind in Ostpreußen und in Lauenburg die Kreise, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungsbezirke, in den übrigen Teilen des Staates die Provinzen. Über die Stellung von Anträgen auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht durch die Armenverbände vgl. die allgemeine Verf. v. 16. November 1899 (M. Bl. 227).

[1]) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind erschienen: Anweisung I vom 12. November 1891 (M. Bl. S. 181), Anweisung II und III v. 12. Januar 1892 (M. Bl. S. 1). Vgl. bezüglich der Wahl der Gemeindeverordneten die Verf. v. 17. Januar 1892 (M. Bl. S. 34).

[2]) St. Genzmer, Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen. Berlin 1900.

des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben. Die Gemeindeangehörigen sind zur Benutzung der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten und Abgaben verpflichtet. Über Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten beschließt der Gemeindevorsteher. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht. Das Gemeinderecht umfaßt 1) das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, 2) das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde. Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1) Angehörige des deutschen Reiches ist. 2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3) seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5) die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6) entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder b) von seinem Grundbesitz in der Gemeinde zu mindestens 3 M an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 M herangezogen wird.

Organe der Landgemeinden sind der Gemeindevorsteher und die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

a) An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter). Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Die Zahl der Schöffen kann durch Ortsstatut auf höchstens sechs vermehrt werden. In größeren Städten kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden, der dann eine dem Magistrat der Städte (§ 495) ähnliche Stellung hat. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeinde-

vorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann ein besoldeter auf 12 Jahre zu wählender Gemeindevorsteher angestellt werden. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. Die Bestätigung erfolgt nach Anhörung des Amtsvorstehers bezw. Distriktskommissars (§ 490 Nr. 2) und darf nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung. Er führt auch den Vorsitz in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mit vollem Stimmrechte und ist ausführendes Organ des Amtsvorstehers bezw. Distriktskommissars in polizeilichen Angelegenheiten.

b) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Gemeindegliedern. Jedes Gemeindeglied hat mindestens eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch diejenigen Personen (Forensen, Ausmärker), welche *ohne im Gemeindebezirke zu wohnen*, daselbst seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches den Umfang einer Ackernahrung hat, zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten werden muß, oder auf welchem ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage sich befindet, welche dem Werte einer Ackernahrung gleichkommt. Unter der gleichen Voraussetzung haben auch juristische Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. ein Stimmrecht. Diejenigen Grundbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer zu einem Jahresbetrage von 20—50 M veranlagt sind, erhalten je zwei Stimmen, diejenigen mit einem Betrage von 50—100 M drei Stimmen, diejenigen, welche zu 100 M oder mehr veranlagt sind, je vier Stimmen. Gewerbetreibende der dritten Gewerbesteuerklasse (§ 504) erhalten zwei, die der zweiten Klasse drei, die der ersten Gewerbesteuerklasse vier Stimmen. Kein Stimmberechtigter darf aber mehr wie ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen. Mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen.

Übersteigt die Zahl der Gemeindeglieder vierzig, so tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wird nach dem Dreiklassensystem gewählt.[3]) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen

[3]) Vgl. § 480 Nr. 3. Das Dreiklassensystem soll, soweit es die Gemeindewahlen betrifft, abgeändert worden. Der betreffende Gesetzentwurf ist bereits

Angesessene sein. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt, alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht dem Gemeindevorsteher überwiesen sind und überwacht die ganze Verwaltung; sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens und stellt den Gemeindehaushalt fest.

3. In der Rheinprovinz gilt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G. S. 523), ergänzt durch das Gesetz vom 15. Mai 1856 (G. S. 435). In der Rheinprovinz bilden mehrere Gemeinden einen Verwaltungsbezirk, die sog. Gesamtgemeinde oder Bürgermeisterei. An der Spitze steht ein Bürgermeister.[4]) Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit dem Rechte einer Gemeinde. An der Spitze der einzelnen Gemeinde steht der Gemeindevorsteher, neben ihm der Gemeinderath (Schöffenrat), an der Spitze der Bürgermeisterei der Bürgermeister, neben ihm die Bürgermeistereiversammlung. In den einzelnen Gemeinden steht die Teilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht, Bürgerrecht) nur den sog. Meistbeerbten (Meistbesteuerten) und denjenigen zu, welchen das Recht besonders verliehen ist.

Der Gemeindevorsteher wird von dem Gemeinderate aus der Zahl der Gemeindeglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Bürgermeister wird von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. In der Regel soll das Amt in Form des Ehrenamtes unentgeltlich ausgeübt werden, ein besoldeter Bürgermeister soll nur bestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Thatsächlich sind in der Rheinprovinz die Bürgermeister meistens besoldete Beamten und dem Stande der Subalternbeamten entnommen. Der Gemeindevorsteher hat nicht die selbständige Stellung des Gemeinde-

vom Abgeordnetenhause genehmigt worden und liegt zur Zeit dem Herrenhause zur Beschlußfassung vor.

[4]) Gesetzlicher Vertreter der Landgemeinden in Prozessen ist ausschließlich der Bürgermeister; eine Mitwirkung des Gemeindevorstehers ist nicht erforderlich (O. T. 27. September 1895 Rhein. Archiv 89, I, 170).

vorstehers der anderen Provinzen, sondern ist nur ein ausführendes Organ des Bürgermeisters, der selbst wieder dem Landrat untergeordnet ist.

Der Gemeinderat besteht aus den zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindemitgliedern. Sind mehr als achtzehn Gemeindeglieder vorhanden, so besteht der Gemeinderat aus gewählten Gemeindeverordneten. Die Zahl derselben beträgt 6—30; sie werden nach dem Dreiklassensystem[5]) auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Zu dem Gemeinderat gehören von selbst auch die im Gemeindebezirke angesessenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem Grundbesitze mindestens 150 M an Grund- und Gebäudesteuer zahlen. Wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen. Der Gemeinderat wird von dem Bürgermeister berufen. Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Gemeinderat und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber kein Stimmrecht. Die Bürgermeistereiversammlung besteht aus den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, aus den zum Gemeinderat gehörenden meistbegüterten Grundeigentümern und aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

4. In Westfalen gilt die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (G. S. 265). Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht. Die einzelne Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch die Gemeindevorsteher vertreten. Der Vorsteher ist die ausführende Behörde. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Gemeindemitgliedern. Beträgt die Zahl dieser Mitglieder aber mehr wie 18, so besteht die Gemeindeversammlung aus einer Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wird gebildet aus 6—18 nach dem Dreiklassensystem[5]) auf sechs Jahre gewählten Gemeindeverordneten. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. In der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Auch der Amtmann kann den Vorsitz übernehmen, hat aber nur den Ausschlag bei Stimmengleichheit und sonst kein Stimmrecht. Alle Gemeindebeschlüsse müssen dem Amtmann

[5]) Vgl. Anm. 3.

vorgelegt und können von ihm beanstandet werden. Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter wird durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Amtmann wird von dem Oberpräsidenten ernannt. Ein besoldeter Amtmann soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. Das Amt wird in seinen kommunalen Angelegenheiten durch die Amtsversammlung vertreten. Die Amtsversammlung besteht aus den Vorstehern der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke und aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung.

5. Die übrigen Teile des Staates. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. 223) ist durch Gesetz vom 4. Juli 1892 (G. S. 147) in Schleswig-Holstein eingeführt und in etwas veränderter Fassung als Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein neu veröffentlicht worden (Bekanntmachung vom 10. Juli 1892 G. S. 154).

Auch die Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. 301) schließt sich enge an die der östlichen Provinzen an. An der Spitze der Landgemeinden steht hier der Bürgermeister, ihm zur Seite stehen zwei Schöffen, deren Zahl auf sechs erhöht werden kann. In Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern wird in der Regel ein kollegialischer Gemeindevorstand, (Gemeinderat) gebildet, der aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und 3—5 Schöffen besteht. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Gemeinde und führt ihre Verwaltung. Besteht jedoch ein Gemeinderat, so hat dieser die dem Bürgermeister obliegenden wichtigsten Geschäfte zu führen. In Gemeinden über 1200 Einwohner kann ein besoldeter Bürgermeister angestellt werden; die Wahl erfolgt dann auf 12 Jahre und ist nicht auf Gemeindemitglieder beschränkt.

In Hannover gilt die hannoversche Landgemeindeordnung und die Bekanntmachung vom 28. April 1859 (hannov. G. S. I S. 393 und 409), welche den Grundsatz der freien Selbstverwaltung der Gemeinden von allen in Preußen geltenden Landgemeindeordnungen am besten zum Ausdrucke gebracht hat. In Hohenzollern-Sigmaringen gilt die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840 (hohenz. G. S. V S. 241) nebst

Gesetz vom 5. August 1837 (daselbst IV S. 539); in Hohenzollern-Hechingen gilt die Landgemeindeordnung vom 19. Oktober 1833.

6. Die Aufsicht über die Landgemeinden wird in erster Instanz von dem Landrat und in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten geführt. In den östlichen Provinzen ist der Regierungspräsident zugleich auch die letzte Instanz.

§ 494.

c) Die Gutsbezirke.[1])

Die größeren Güter bildeten in Deutschland und in Preußen noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Besitzungen (Rittergüter), welche mit vielen obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet waren (§ 258). Die in dem Bezirke des Gutes wohnenden Bauern hatten an den von ihnen besessenen Ländereien kein Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht (§ 417) und waren erbliche Unterthanen des Gutsherrn. Nachdem die Regulierung (§ 419) die Bauern zu freien Eigentümern ihres Grund und Bodens gemacht hatte, bildete die Gesamtheit der bäuerlichen Besitzungen den Landgemeindebezirk. Im Gegensatze zu dem Landgemeindebezirk stand die dem Gutsherrn verbliebene Fläche, die man mit Rücksicht auf die früheren Befugnisse des Gutes das Dominium nannte. Diese herrschaftlichen Besitzungen wurden als selbständige kommunale Gebilde behandelt und den Landgemeinden gleichgestellt. Sie führen heute den Namen Gutsbezirke. Die Gutsbezirke sind also die Reste der alten Gutsherrschaften. Die rheinische Kreisordnung kennt selbständige Gutsbezirke nicht und auch im Regierungsbezirke Wiesbaden, dem alten Herzogtum Nassau, sind selbständige Gutsbezirke nicht vorhanden.

Nicht jedes zusammenhängende Besitztum kann einen Gutsbezirk bilden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind in den östlichen Provinzen als selbständige Gutsbezirke nur diejenigen Güter anzuerkennen, denen vor Aufhebung der Erbunterthänigkeit das Recht, Unterthanen zu haben zustand oder denen diese Eigenschaft durch Kgl. Erlaß besonders verliehen war (L. R. II, 7 §§ 91, 92). Voraussetzung ist ferner, daß der Bezirk den Anforderungen, welche an eine Gemeinde gestellt werden, genügen kann.

Der Gutsbezirk steht im allgemeinen dem Gemeindebezirk, der

[1]) St. Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen der Monarchie. Berlin 1900.

Vorsteher des Gutsbezirks (der Gutsvorsteher) dem Gemeindevorsteher gleich.[2])

Für den Bereich des Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse obliegen verbunden. Er hat insbesondere die polizeilichen Befugnisse und Pflichten des Gemeindevorstehers entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben.[3]) Der Gutsbesitzer wie sein Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher vom Landrat bestätigt. Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Die Aufsicht über die Gutsbezirke ist dieselbe wie die Aufsicht über die Gemeinden.

§ 495.
d) Die Städte.

Die Städte sind in Preußen wegen der Gleichheit ihrer Interessen zwar gleichmäßiger wie die Landgemeinden aber auch nicht einheitlich eingerichtet. In den sieben östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern gilt die Städteordnung vom 30. Mai 1853 G. S. 261), welche auf dem Grundsatze der freiesten Selbstverwaltung beruht. Sie ist fast für alle anderen Städteordnungen der Monarchie vorbildlich gewesen. Dies gilt von der Städteordnung für Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M., insbesondere aber von der neuen Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. 254). Aus diesem Grunde soll nur die Städteordnung vom 30. Mai 1853 genauer dargestellt werden.

Eine selbständigere Bedeutung haben die Städteordnungen in Hannover, Neuvorpommern und Hohenzollern.

1. Die sieben östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern.

[2]) Eine Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung ist im Gutsbezirke nicht vorhanden. Der Gutsvorsteher ist befugt, ein Dienstsiegel zu führen mit der Inschrift: Der Gutsvorsteher zu N. N.

[3]) Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. gehört, wenn der Gutsbesitzer kein Angehöriger des deutschen Reiches ist, nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder dessen unmittelbarer Nähe hat, und wenn er wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde außer stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

a) Städte im Sinne der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sind diejenigen Gemeinden, welche bis zum Erlasse des Gesetzes im Provinziallandtage vertreten waren, oder in welchen eine ältere Städteordnung gegolten hat. Die Städteordnung unterscheidet zwischen Gemeindemitgliedschaft und Bürgerrecht. Die Gemeindemitgliedschaft wird durch den Wohnsitz im Stadtbezirk erworben; sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und verpflichtet zur Teilnahme an den Gemeindelasten. Jeder selbständige preußische Staatsangehöriger erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre 1) im Stadtbezirke wohnt, 2) keine öffentliche Armenunterstützung empfängt, 3) die Gemeindeabgaben zahlt und 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder b) ein Gewerbe daselbst betreibt oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder d) ein Einkommen von mehr wie 660—900 M bezieht. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung.

b) Organe der Stadt sind Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Stadtverwaltung, führt die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung und übt regelmäßig auch die Polizeigewalt aus. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus unbesoldeten Schöffen (Ratsmännern, Ratsherren, Stadträten). Je nach dem Bedürfnis können zu dem Magistrat auch noch besoldete Mitglieder hinzutreten, die je nach ihrer Beschäftigung einen verschiedenen Namen (Syndikus, Kämmerer, Baurat, Schulrat u. s. w.) führen. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt und zwar die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten und der Bürgermeister auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Der Magistrat, also ein Kollegium, bildet die Ortsobrigkeit. Er führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten, ihm liegt die Anstellung der Beamten und die Vertretung der Stadt nach außen ob.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den von der Bürger-

schaft nach dem Dreiklassensystem (§ 480 Nr. 3; vgl. aber § 493 Anm. 3) auf sechs Jahre gewählten Bürgern und muß zur Hälfte solche Bürger umfassen, die mit einem Hause angesessen sind. Die Stadtverordnetenversammlung tritt nur in wichtigen Fällen neben den Magistrat, der dann an ihre Beschlüsse gebunden ist. Sie wirkt mit bei Benutzung des Gemeindevermögens, Aufbringung der Gemeindesteuern, Feststellung des Etats und Abnahme der Gemeinderechnung.

c) Für Städte, welche höchstens 2500 Einwohner umfassen, ist eine vereinfachte Verfassung in der Weise ermöglicht, daß an Stelle des Magistrats nur eine Person, der Bürgermeister, tritt, der dann zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt. Auch kann in einem solchen Falle die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert werden.

2. In Westfalen gilt die Städteordnung vom 19. März 1856 (G. S. 237), in der Rheinprovinz die vom 15. Mai 1856 (G. S. 406). Eigentümlich ist der Rheinprovinz, daß in Übereinstimmung mit der bureaukratischen Einrichtung der Landgemeinden der Magistrat fehlt und die Ortsobrigkeit von einem einzelnen Beamten dem Bürgermeister gebildet wird, welcher in seiner Person die Befugnisse des Magistrats und des Bürgermeisters der östlichen Provinzen vereinigt. Die Städte und Fleckenordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G. S. 589) und das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G. S. 401) hat das Dreiklassensystem beseitigt; der Bestätigung bedarf nur die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten. Magistrat und Stadtverordnete treten in der Regel zu gemeinschaftlicher Sitzung und Verhandlung zusammen. Die Städteordnung für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. vom 4. August 1897 (G. S. 224) stimmt inhaltlich mit der Städteordnung für die östlichen Provinzen am meisten überein; auch erfolgen die Wahlen nach dem Dreiklassensystem. In Neuvorpommern sind die älteren Verfassungen aufrecht erhalten. Die Bürgermeister werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Hannover hat eine Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. G. S. I S. 141). Die Stadtverordneten heißen hier Bürgervorsteher, die Mitglieder des Magistrats Senatoren. Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit vom Magistrat und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt. Magistrat und Bürgervorsteher können auch zu gemeinsamer Verhandlung zu-

sammentreten. In Hechingen gilt die Städteordnung vom 15. Januar 1833. In Sigmaringen besteht zwischen Stadt- und Landgemeinden kein Unterschied. Es gilt hier die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840.

3. Die Aufsicht über die Städte führt der Regierungspräsident und in höherer Instanz der Oberpräsident. In bestimmten Fällen, besonders bei Bestätigung von Gemeindebeschlüssen hat neben dem Regierungspräsidenten auch der Bezirksausschuß zu entscheiden.

§ 496.

3. Die Kreise.

1. Die Kreise (§ 491) bilden heute selbständige öffentliche Korporationen. Ihre Leistungen sind entweder vom Staate auferlegt oder von dem Kreise freiwillig übernommen. Die volle Bedeutung einer sich selbst verwaltenden Körperschaft hat der Kreis erst durch die neuere preußische Gesetzgebung erhalten.[1]) Der Kreis erscheint hiernach als eine Zusammenfassung der zum Kreise gehörenden Gemeinden zu einer höheren Einheit. Die Kreisangehörigkeit wird erworben durch den Wohnsitz innerhalb des Kreises; sie berechtigt zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, sowie zur Benutzung etwaiger Einrichtungen und Anstalten des Kreises, sie verpflichtet zur Annahme von Kreisämtern und zur Zahlung der Kreissteuern. Letztere werden auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke umgelegt und mit dem gleichen Prozentsatze von der Grund- und Gebäudesteuer, der Staatseinkommensteuer und den Gewerbesteuerklassen I nnd II (§ 504) erhoben.

2. Organe des Kreises sind der Landrat (§ 487 Nr. 3), der Kreisausschuß und der Kreistag.

Der Kreistag ist die Vertretung der im Kreise ansässigen Be-

[1]) Eine Neuordnung der Kreise erging zunächst für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. 661), abgeändert durch G. v. 19. März 1881 (G. S. 155). Das Gesetz ist in neuer Fassung am 19. März 1881 (G. S. 179) veröffentlicht worden. Mit kleinen Abweichungen wurde die Kreisordnung dann eingeführt in Hannover durch G. v. 6. Mai 1884 (G. S. 181) in Hessen-Nassau durch G. v. 7. Juni 1885 (G. S. 193), in Westfalen durch G. v. 31. Juli 1886 (G. S. 217), in der Rheinprovinz durch G. v. 30. Mai 1887 (G. S. 209), in Schleswig-Holstein durch G. v. 26. Mai 1888 (G. S. 139). Erheblichere Abweichungen bestehen nur in Hohenzollern und Posen (Nr. 3).

völkerung. Die Mitgliederzahl ist nach der Bevölkerung der Kreise verschieden. Früher war der Kreistag eine Vertretung der drei Stände, des Adels, der Bürger und Bauern, jetzt besteht er aus Vertretern des größeren Grundbesitzes, der größeren Gewerbetreibenden, der Stadt- und Landgemeinden. Die Vertreter sind zunächst nach Verhältnis der Bevölkerung auf Stadt und Land verteilt. Die Vertretung des Landes wird gewählt zur einen Hälfte von den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden und zur anderen Hälfte aus dem Verbande der größeren Grundbesitzer und größeren Gewerbetreibenden, welche einen bestimmten Betrag an Staatssteuern bezahlen.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs vom Kreistage auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Er ist Beschlußbehörde in Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung und Verwaltungsgericht erster Instanz (§ 488). Seine Hauptthätigkeit liegt aber darin, daß er mit dem Landrat die laufende Verwaltung des Kreises führt. In Städten tritt an Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß (§ 487 Nr. 3). Die Aufsicht über die Kreise führt der Regierungspräsident und in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident.

3. In Hohenzollern bestehen vier Amtsverbände mit Amtsversammlungen. Die Amtsversammlungen werden von den Gemeinden gewählt, auf welche die Abgeordneten nach der Bevölkerungszahl erteilt werden. In jeder Amtsversammlung hat der Fürst von Hohenzollern eine Virilstimme.[2])

In Posen besteht der Kreistag nach der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 (G. S. 1829 S. 3) noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden. Die Rittergutsbesitzer haben Virilstimmen, die Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete. Durch das Gesetz vom 19. Mai 1889 (G. S. 108) ist auch in den Kreisen der Provinz Posen ein Kreisausschuß eingerichtet worden, dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Kreistages von dem Oberpräsidenten zu ernennen sind. Dem Kreisausschuß kann auch durch Beschluß des Kreistags die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden.

[2]) Die Virilstimme steht im Gegensatze zur Kuriatstimme. Wird bei einer Abstimmung mehreren Personen zusammen eine Stimme gewährt, so haben dieselben eine Kuriatstimme, hat jede Person eine besondere Stimme, so haben dieselben Virilstimmen.

§ 497.

4. Die Provinzen.

1. Die Provinzen (§ 491) sind wie die Kreise öffentliche sich selbstverwaltende Korporationen, denen bestimmte früher dem Staate obliegende Angelegenheiten überwiesen sind. Zum Geschäftsgebiete der Provinzen gehört: das Landarmenwesen (§ 492 Nr. 3) nebst den Landarmen- und Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen, das Besserungs-(Korrigenden-)wesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder, das Hebammenwesen, Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen, die Fürsorge für Kunst und Wissenschaft, das Feuersocietätswesen, die Landesmelioration,[1]) das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, der Wegebau und die Verwaltung der Provinzialhilfskassen (Landesbanken). Letztere gewähren bei gemeinnützigen Anlagen und Anstalten Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Tilgung.[2]) Die Provinz erscheint als die Zusammenfassung der zur Provinz gehörenden Kreise zu einer höheren Einheit. Die Provinzalverbände sind erst durch die neuere preußische Gesetzgebung geschaffen worden.[3])

2. Organe der Provinz sind der Landesdirektor, der Provinzialausschuß und der Provinziallandtag.

---

[1]) Dem Staate ist nur noch die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten und die Förderung solcher Unternehmungen geblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen. Für die einzelnen Provinzen sind ein oder mehrere Meliorationsbauinspektoren angestellt.

[2]) Soweit die Provinzial- und Kommunalständischen Kreditanstalten sich auch mit der Beleihung von Grundstücken (Grundkredit) befassen, steht ihnen wie den landwirtschaftlichen Kreditanstalten (§ 465) das Zwangsvollstreckungsrecht zu (G. v. 3. August 1897 § 1).

[3]) Die Einrichtung erfolgte wie bei den Kreisen zunächst nur für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. 335), abgeändert durch G. v. 22. März 1881 (G. S. 176), und in dieser veränderten Fassung neu veröffentlicht am 22. März 1881 (G. S. 233). Die Provinzialordnung wurde eingeführt in Hannover durch G. v. 7. Mai 1884 (G. S. 237), in Hessen-Nassau durch G. v. 8. Juni 1885 (G. S. 242), in Westfalen durch G. v. 1. August 1886 (G. S. 254), in der Rheinprovinz durch G. v. 1. Juni 1887 (G. S. 249), in Schleswig-Holstein durch G. vom 27. Mai 1888 (G. S. 191). Erheblichere Abweichungen bestehen in Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollern und Posen (Nr. 3).

Der Provinziallandtag besteht aus den Abgesandten der einzelnen Kreise und wird mindestens alle zwei Jahre einmal vom Könige berufen. Er wirkt mit in den das Vermögen der Provinz betreffenden Angelegenheiten und wählt die oberen Provinzialbeamten.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, aus 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern und dem Landesdirektor.

Der Landesdirektor wird vom Provinziallandtage auf 6—12 Jahre gewählt und vom Könige bestätigt. Er führt meist den Titel Landeshauptmann. Neben ihm steht eine Reihe höherer Provinzialbeamten, welche den Titel Landesräte führen. Die Verwaltung der Provinz führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor.[4]) Der Provinzialausschuß hat die Beschlußfassung, der Landesdirektor die Ausführung der laufenden Geschäfte. Alle Provinzialbeamten sind mittelbare Staatsbeamten. Die Aufsicht über die Provinz führt der Oberpräsident und in höherer und letzter Instanz der Minister des Innern.

3. In Hannover bildet der Landesdirektor mit den ihm zugeordneten höheren Provinzialbeamten die hier Schatzräte heißen, ein Kollegium, das sog. Landesdirektorium, welches an den Sitzungen des Provinzialausschusses nur mit beratender und nicht mit entscheidender Stimme teilnimmt.

In Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande noch zwei Bezirksverbände, welche mit den beiden Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel zusammenfallen. Die Bezirksversammlung (Kommunallandtag) ist ähnlich zusammengesetzt wie der Provinziallandtag. Der Ausschuß heißt Landesausschuß. Die Mitglieder der beiden Bezirksversammlungen bilden zugleich den Provinziallandtag. Ein Provinzialausschuß ist nicht vorhanden. Die Geschäfte desselben besorgt der Oberpräsident. Die Wahl zum Provinzialrat, der in den anderen Provinzen vom Provinzialausschuß gewählt wird, liegt dem Provinziallandtag ob.

Hohenzollern bildet einen eigenen Kommunalverband mit einem Kommunallandtage. In diesen senden die vier Oberämter je drei, die mit Großgrundbesitz angesessenen Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Sigmaringen und Hechingen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende des Kommunallandtages ist auch

[4]) Von der Befugnis zu kollegialischer Einrichtung des Landesdirektoriums hat bis jetzt nur die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht.

zugleich Vorsitzender des Landesausschusses, welcher aus vier Mitgliedern besteht; er hat die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen.

In Posen besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden). Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1889 (G. S. 108) ist auch in Posen ein Provinzialausschuß eingerichtet, dessen Mitglieder vom Minister des Innern bestätigt werden müssen. Auch hier steht an der Spitze der Provinz ein Landesdirektor (Landeshauptmann). Die Verwaltung der Provinz führt der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann.

Der Stadtkreis Berlin und der Kreis Lauenburg bilden eigene Kommunalverbände. [5])

Vierter Abschnitt.

Das Finanzwesen des preußischen Staates.

§ 498.

I. Allgemeines.

1. Wie der einzelne Mensch, so bedarf auch der Staat zur Erreichung seiner Zwecke der wirtschaftlichen Mittel. Die Gesamtheit der Bestimmungen, die sich auf das wirtschaftliche Leben des Staates beziehen, heißt Finanzwissenschaft, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Finanzverwaltung. Die preußische Finanzverwaltung ist nicht einheitlich eingerichtet. Während im allgemeinen die Finanzverwaltung dem Finanzministerium als Centralinstanz unterstellt ist, sind die Domänen und Forsten ausgeschieden und dem Landwirtschaftsministerium untergeordnet. In den Mittelinstanzen ist die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen, während die direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen in der Finanzabteilung verwaltet werden.

Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben wird durch den Haushaltsetat festgestellt. Der Haushaltsetat wird auch Etat, Voranschlag oder Budget genannt. Der Etat soll eine Übersicht über die im laufenden Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

[5]) Die Kommunalverbände Hessen-Nassau, Berlin, Hohenzollern und Lauenburg stehen in ihren Rechten und Pflichten den Provinzialverbänden im allgemeinen gleich.

gewähren, damit im voraus ein Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden hergestellt werden kann. Die Einnahmen und Ausgaben werden zu diesem Zwecke, soweit ihr Betrag nicht feststeht, nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre mit möglichster Genauigkeit abgeschätzt. Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, so entsteht ein Überschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihrer Ursache nach vorübergehend oder dauernd sein. Dem englischen Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Etat jährlich im voraus durch ein besonderes Gesetz also unter Mitwirkung des Landtages festgestellt wird. Die Aufstellung des Etats erfolgt für das Etatsjahr, welches nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sondern auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt worden ist, damit eine rechtzeitige Fertigstellung ermöglicht wird. Benannt wird das Etatsjahr nach demjenigen Jahre, in welches der größte Teil fällt. Das Etatsjahr 1900 z. B. ist demnach der Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901. [1])

2. Die Finanzverwaltung verfügt über ein ausgedehntes Kassen- und Rechnungswesen, durch welches für die Einnahme, Aufbewahrung und Verausgabung der Staatsgelder gesorgt wird. An der Spitze der Kassen steht die Generalstaatskasse zu Berlin. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen vorher durch die am Sitze der Regierungen bestehenden Regierungshauptkassen, in welchen die Einnahmen und Ausgaben ihren nächsten Sammelpunkt finden. Unter den Regierungshauptkassen stehen die Kreiskassen der einzelnen Kreise und die Sonderkassen für besondere Geschäftszweige z. B. die Gerichtskassen, die Hauptzoll-Hauptsteuerkassen und die Eisenbahnkassen. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe vom jeweiligen Bedarf abhängt. Entbehrliche Bestände sind an die höheren Kassen abzuliefern und umgekehrt die etwa not-

[1]) Der preußische Etat weist für das Etatsjahr 1900 in Einnahmen und Ausgaben 2 472 266 033 M auf (G. S. 1900 S. 55). Mit der fortschreitenden Entwickelung des Staates steigt auch der Etat. Derselbe betrug in runden Millionen: 1895 1899; 1896 1939 (+ 40); 1897 2046 (+ 107); 1898 2187 (+ 141); 1899 2326 (+ 139); 1900 2472 (+ 146). Im Etatsjahr 1900 hatte der Staat folgende Reineinnahmen: aus den Eisenbahnen 535,7 (Roheinnahme 1 363 967 333, mehr wie die Hälfte der ganzen Einnahme), aus den direkten Steuern 182, aus den indirekten Steuern 48, aus den Domänen und Forsten 49, aus den Bergwerken, Hütten und Salinen 25,2 aus der Lotterie 9,7 Millionen Mark.

wendigen Zuschüsse von dort zu verlangen. Die Generalstaatskasse und die Regierungshauptkassen leisten ihre Zahlungen durch Vermittelung der Reichsbank.

3. Die Einnahmen des Staates beruhen entweder auf einen privatrechtlichen Titel oder auf einem staatsrechtlichen Titel, d. h. sie sind entweder Einkünfte des dem preußischen Staate zugehörigen Vermögens z. B. der Eisenbahnen, Bergwerke, Domänen und Staatsforsten oder sie werden vom Staate kraft seines Hoheitsrechts erhoben. Zu den Einnahmen der letzteren Art gehören die Regalien (§ 81 Anm. 1), Gebühren und Steuern. Gebühren sind Vergütungen, welche der Staat für Benutzung staatlicher Anstalten erhält (z. B. die Gerichtsgebühren), Steuern sind Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, welche der Staat ohne Gegenleistung von den Unterthanen zwangsweise erhebt.

4. Die Staatsschulden sind Verpflichtungen des Staates, die durch Aufnahme von Darlehen (Anleihen) entstanden sind. Soll die Staatsschuld das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wiederherstellen, so heißt sie Finanzschuld, soll die Aufnahme der Schuld nutzbringende Anlagen z. B. Eisenbahnen oder Kanäle ermöglichen, so nennt man sie Anlageschuld. Die Finanzschuld hat nur den Zweck einen Fehlbetrag zu decken und ist deshalb das Zeichen einer schlechten Finanzlage des Staates, während die Anlageschuld Zeichen eines gewissen Aufschwungs ist. Der Staat hat die Staatsschulden seinen Gläubigern zu verzinsen. Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihen kündigen und dann zu einem geringeren Zinsfuße eine neue Anleihe aufnehmen (Schuldumwandlung oder Konvertierung). Konsolidation nennt man die Umwandlung mehrerer zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige und gleichmäßig gestaltete neue Schuld. Man unterscheidet dauernde (bleibende) und schwebende Schulden. Eine Schuld ist eine schwebende Schuld, wenn sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht verwendet werden konnten. [2]) Die Verwaltung der Staats-

[2]) Auch die Umwandelung einer schwebenden in eine bleibende Schuld wird Konsolidation genannt. Eine Konsolidation erfolgte in Preußen auf Grund des G. v. 19. Dezember 1869 (G. S. 1197). Hierdurch wurde die früher in 115 Titeln zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückgeführt. Der ursprünglich auf $4^1/_2$ % festgesetzte Zinsfuß ist zwischenzeitlich

schulden führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche dem Finanzminister unterstellt ist. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschuldenkommission, die aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses besteht (vgl. auch noch § 372 Anm. 1.

II. Die Steuern.

§ 499.

1. Arten der Steuern.

1. Die Steuern sind Ertrags-(Real-)Steuern, wenn sie von dem Ertrage eines bestimmten Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers erhoben werden z. B. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer; sie sind Einkommensteuern, wenn sie von dem Einkommen einer Person entrichtet werden. Unter Einkommen versteht man diejenigen Vorteile, welche ein Vermögen seinem Besitzer ohne Verminderung des Vermögensbestandes — des sog. Stammvermögens — zu gewähren vermag. Das Einkommen einer Person kann aus dem Ertrage des Grund und Bodens, eines Kapitales oder der Arbeitskraft einer Person bestehen. Das aus Grundbesitz und Kapital fließende Einkommen wird fundiertes Einkommen genannt.

Die Steuern sind direkte Steuern, wenn sie im voraus bestimmt worden sind, regelmäßig erhoben werden und eine bestimmte Person treffen; sie sind indirekte Steuern, wenn sie von bestimmten Gegenständen und nur mittelbar von einer bestimmten Person erhoben werden. In Deutschland und Preußen sind bisher die direkten Steuern bevorzugt worden, die indirekten Steuern sind erst in neuerer Zeit zur größeren Verwendung gekommen. Direkte Steuern sind die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer und Ergänzungssteuer. Die direkten Steuern haben in den letzten Jahren eine wichtige Änderung erfahren. Vom 1. April 1895 ab sind nämlich die Grund- und Gebäudesteuern sowie die Gewerbe- und

wiederholt und zuletzt (G. v. 23. Dezember 1896 G. S. 269) auf $3^1/_2$ % herabgesetzt worden. Der preußische Staat hatte am 1. April 1899 eine Staatsschuld in Höhe von $6533^1/_2$ Millionen Mark. Diese Staatsschuld ist schon durch den Wert der preußischen Staatsbahnen gedeckt, so daß das übrige Staatsvermögen als schuldenfrei erscheint.

Betriebssteuer für den Staat außer Hebung gesetzt und den Gemeinden überwiesen worden. Die Veranlagung erfolgt aber wie bisher. Diese Steuern sind deshalb nur noch der Form nach Staatssteuern. Man unterscheidet bei den direkten Steuern Quotitätssteuern und Repartitions-(kontingentierte)Steuern. Bei der Quotitätssteuer steht der Steuerfuß fest und nur der Steuerbetrag (das Steuersoll) bedarf der Ermittelung. Bei der Repartitionssteuer ist umgekehrt der Steuerbetrag (das Kontingent) festgestellt und die Thätigkeit der Steuerbehörde besteht nur darin, den Steuerbetrag auf die einzelnen Steuerobjekte zu verteilen. Eine Quotitätssteuer ist die Gebäudesteuer, eine Repartitionssteuer die Grundsteuer. Die indirekten Steuern sind entweder Verkehrs- oder Verbrauchssteuern. Die Verkehrssteuern sind Belastungen des Verkehrs z. B. die Grenzzölle, die Verbrauchssteuern sind Steuern von bestimmten Verbrauchsgegenständen z. B. die Zuckersteuer.

Die indirekten Steuern sind mit wenigen Ausnahmen auf das Reich übergegangen. Preußische indirekte Steuern sind nur die Erbschaftssteuer (§ 216) und die Urkundenstempelsteuer (§§ 406 ff.). Die indirekten Steuern des Reiches sind: die Wechsel-, Börsen-, Spielkartenstempelsteuer, die Grenzzölle, die Branntwein-, Bier-, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer. Die Erträge dieser Steuern fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt aber durch die Behörden der Einzelstaaten. Die Reineinnahmen werden auf die beteiligten (§ 474 Nr. 3) Staaten nach dem Verhältnis der Matrikularbeiträge verteilt. In Nachstehendem sollen nur die Grenzzölle und die Verbrauchssteuern (die Branntwein-, Bier-, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer) erwähnt werden.

2. Die indirekten Steuern.

§ 500.

a) Die Grenzzölle.

Die Grenzzölle[1]) sind Abgaben, welche von Waren beim Eintritt in das Reichsgebiet erhoben werden. Sie sind Finanzzölle, wenn sie

[1]) Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 (R. G. Bl. 207), mehrfach ergänzt, zuletzt durch G. v. 22. Mai 1885 und auf Grund dieses Gesetzes in der jetzt giltigen Fassung neu veröffentlicht R. G. Bl. 1885 S. 112; weitere Ergänzungen erfolgten durch G. v. 21. Dezember 1887 (R. G. Bl. 533) und G. v. 14. Mai 1895 (R. G. Bl. 233).

dem Staate lediglich eine Einnahmequelle verschaffen sollen, Schutzzölle, wenn sie dazu bestimmt sind, das Inland gegen das billiger erzeugende Ausland zu schützen. Die Zollsätze sind verschieden, je nachdem die Waren aus denjenigen Staaten kommen, welchen das Reich durch die neuen Zoll- und Handelsverträge eine Bevorzugung (die sog. Meistbegünstigung) zugesichert hat, oder aus anderen Staaten.[2])

Die für die Landwirtschaft wichtigsten Zölle sind in Nachstehendem zusammengestellt. Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die Sätze, welche den meistbegünstigten Staaten gegenüber zur Anwendung kommen. Die Sätze sind in der Regel für 100 kg bemessen. Der Getreidezoll beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2), Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Cichorien 1, Ölfrüchte 2, für Mühlenfabrikate 10,50 (7,30) M.

Die Zölle auf Vieh und tierische Erzeugnisse betragen für ein Pferd 20 (10), Ochs 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M für das Stück; Fleisch 20 (17 und 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Tierfett 2 M für 100 kg.

Die Holzzölle betragen für Borke und Gerberlohe 0,50 (frei), für Bau- und Nutzholz je nach dem Grade der Zurichtung 0,20 — 6 (4,80) M für je einen Festmeter. Brennholz und Kohlen sind frei.

Für Getreide und Holz, welches wieder ausgeführt werden soll, ist die zollfreie Niederlage in sog. Transitlagern gestattet. Bei der Ausfuhr von Getreide, Ölfrüchten und Fabrikaten der Mühlen und Mälzereien können Einfuhrscheine erteilt werden, durch welche die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Warenmenge gestattet wird. Der sog. Identitätsnachweis braucht nicht mehr geführt zu werden, d. h. auf Grund des Einfuhrscheines ist die zollfreie Einfuhr gestattet, ohne daß der Betreffende nachzuweisen braucht, daß die wiedereingeführte Ware mit der ausgeführten übereinstimmt.

---

[2]) Zoll- und Handelsverträge mit Meistbegünstigung bestehen zur Zeit zwischen dem deutschen Reiche und Österreich, Rußland, Italien, Schweiz, Belgien, Rumänien und Serbien. Das Recht der Meistbegünstigung besitzen auch noch Spanien und Nordamerika. Frankreich genießt das Recht der Meistbegünstigung auf Grund des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871.

§ 501.

b) Die Branntweinsteuer.

Man unterscheidet drei Arten von Brennereien: landwirtschaftliche Brennereien, welche ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verwenden und die Rückstände als Futter oder Dünger in der eigenen Wirtschaft verbrauchen; Materialbrennereien, welche weder Getreide oder Kartoffeln noch Melasse, Rüben und Rübensaft sondern nur andere nicht mehlige Stoffe, z. B. Obst- und Weintreber verwenden; alle anderen Brennereien sind gewerbliche Brennereien.[1]) Die Fabrikation des Branntweins steht in enger Beziehung zur Landwirtschaft und ist namentlich in den östlichen Provinzen ein wichtiges Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes. Dieser Zusammenhang hat zu einer der Landwirtschaft günstigen Besteuerung geführt. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Rohstoff-(Rohprodukten-, Material-)steuer, d. h. sie wurde von den zur Fabrikation des Branntweins zu verwendenden Stoffen und zwar bei landwirtschaftlichen Brennereien nach dem zum Einmaischen bestimmten Raume (Maischbottichsteuer) bei den Materialbrennereien von den Rohstoffen (Obst, Treber) erhoben. Das Branntweinsteuergesetz[2]) verbesserte die Maischbottichsteuer und führte daneben eine Verbrauchsabgabe und Brennsteuer ein. Hierdurch ist die Branntweinsteuer im wesentlichen zu einer Fabrikatssteuer geworden d. h. zu einer Steuer, welche vom fertigen Erzeugnis erhoben wird. Die Verbrauchsabgabe wird beim Übergange des Branntweins in den freien Verkehr entrichtet. Der in das Ausland ausgeführte und der im Inlande nachweislich zu gewerblichen und wirtschaftlichen, zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendete Branntwein bleibt steuerfrei. Die Abgabe ist eine verschiedene. Es wird zunächst eine Jahresmenge

---

[1]) Zur Herstellung von Branntwein werden vorzugsweise Getreide und Kartoffeln verwendet. Das aus diesen Stoffen gewonnene Stärkemehl wird mit Malz in Bottichen vermengt (eingemaischt). Der Inhalt der Bottiche, die sog. Maische, wird dann durch Hefe zur Gärung gebracht und giebt durch Abdampfung den Branntwein oder Spiritus.

[2]) Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. 253), ergänzt durch die G. v. 8. Juni 1891 und 16. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 338, 265) und in der veränderten Fassung durch Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 neu veröffentlicht (R. G. Bl. 1895 S. 276). Das Gesamtkontingent wurde anderweitig festgesetzt durch G. v. 4. April 1898 (R. G. Bl. 159); vgl. auch Bekanntmachung v. 28. Juli 1898 (R. G. Bl. 1018).

(sog. Gesamtkontingent) festgestellt. Das Gesamtkontingent besteht aus dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen, welche in den dem Brennereibetriebsjahre 1897/1898 vorangegangenen fünf Jahren in den Verbrauchs-Abgabepflichtigen Inlandverbrauch übergegangen sind. Das Gesamtkontingent wird auf die am 1. April 1887 vorhandenen[3]) und auf die nach einjährigen Betriebe neu hinzugetretenen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien verteilt und bildet das sog. Kontingent dieser Brennereien. Es werden nun von dem Kontingent 50 Pf. und im übrigen 70 Pf. für das Liter erhoben. Die landwirtschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien genießen in der weiteren Besteuerung eine Bevorzugung. Die landwirtschaftlichen Brennereien entrichten noch die Maischbottichsteuer in der früheren Höhe von 1,31 M für das Hektoliter Einmaischraum, mit einer Ermäßigung für kleinere Brennereien; die Materialbrennereien bezahlen noch die frühere Rohstoffsteuer, während die übrigen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in Höhe von 16—20 Pf. für das Liter reinen Alkohol zu entrichten haben. Es ist den landwirtschaftlichen und Materialbrennereien aber freigestellt statt der Maischbottich- oder Rohstoffsteuer auch den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu zahlen, der dann je nach der erzeugten Branntweinmenge bei den ersteren auf 12—20 bei letzteren auf 8—20 Pf. festgesetzt wird.

Die Brennsteuer ist ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher von größeren über 300 Hektoliter erzeugenden Brennereien erhoben wird. Sie ist progressiv d. h. sie steigt mit der erzeugten Menge und beträgt 50 Pf. bis 6 M für das Hektoliter.[4])

§ 502.

c) Die Bier-, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer.

1. Die Biersteuer wird als Rohstoffsteuer erhoben und trifft die bei der Herstellung des Biers zu verwendenden Stoffe nach ver-

[3]) Eine neue Festsetzung des Gesamtkontingents findet in jedem fünften Jahre für die folgenden fünf Betriebsjahre (Kontingentsperiode) statt.

[4]) Die inländischen Brennereien sind gegen den ausländischen Mitbewerb durch einen Eingangszoll von 180 und 125 M für 100 kg Branntwein geschützt. Auch wird bei der Ausfuhr für die entrichtete Maischsteuer eine Vergütung gewährt. Im Jahre 1898 waren in Deutschland 60779 Brennereien im Betrieb. Der Verbrauch an Trinkbranntwein betrug jährlich auf den Kopf der Bevölkerung 4,2 l.

schiedenen Sätzen. Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3, von Zucker, Sirup und anderen Malzersatzmitteln 4 M für je 50 kg. Es kann aber auch mit den Brauereien ein Abfindungsbetrag (Fixation) vereinbart werden. Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarf bereitete Haustrank bleibt steuerfrei. In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen wird die Biersteuer als Landessteuer erhoben und im Verkehr mit dem übrigen Deutschland eine Übergangsabgabe gezahlt. Das inländische Brauereigewerbe ist durch einen Eingangszoll von 4 M für 100 kg und durch eine Ausfuhrvergütung geschützt.[1])

2. Die Steuer vom Tabak wird als Gewichtsteuer erhoben, d. h. sie wird von dem Gewicht der zur Fabrikation zubereiteten Blätter und zwar mit 45 M für 100 kg entrichtet. Die bepflanzte Fläche muß der Steuerbehörde angezeigt werden, die dann die zu versteuernde Menge vor der Ernte vorläufig abschätzt und nach der Ernte durch Verwiegung feststellt. Für kleine Tabaksfelder unter 4 Are wird eine Flächensteuer erhoben, d. h. es wird die Steuer nach der bebauten Fläche und zwar mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter bezahlt. Der inländische Tabak ist durch einen Eingangszoll geschützt, welcher für je 100 kg bei Rohtabak 85, bei Cigarren 270 und bei anderen Tabakfabrikaten 180 M beträgt; auch wird eine Ausfuhrvergütung gewährt.[2])

3. Die Zuckersteuer. Der im Inland hergestellte Rübenzucker blieb anfangs unbesteuert. Als sich aber an der Grenze ein Ausfall in dem vom Auslande eingeführten sog. Kolonialzucker ergab, wurden verschiedene zunächst bescheidene Abgaben eingeführt. Heute ist der Rübenzucker eine ergiebige Steuerquelle. Die Steuer vom Zucker war früher sowohl Rohstoff- wie Fabrikatsteuer d. h. es wurde die Steuer sowohl von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben wie auch vom fertigen Zucker erhoben. Für den Zucker, welcher ausgeführt wurde,

---

[1]) Braustеuergesetz v. 31. Mai 1872 (R. G. Bl. 153 und Berichtigung Beilage zu Nr. 16). Im Jahre 1897 betrug im Reichssteuergebiete die Zahl der Brauereien 7542; auf den Kopf der Bevölkerung kam ein Bierverbrauch von 103,5 (in Bayern 243,5) l.

[2]) Tabaksteuergesetz v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 245) nebst einer Reihe von ergänzenden Gesetzen. In Deutschland wird der Tabakanbau nur im Kleinen nämlich (1897) von 155522 Personen auf 21567 ha betrieben. Von dieser Fläche entfallen auf Baden 8604, auf Preußen (Uckermark) 6652, auf Bayern (Pfalz) 3425, auf Elsaß-Lothringen 1803 ha.

wurde eine Prämie gewährt.[3]) Eine neue und einheitliche Regelung erfuhr die Zuckersteuer durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 (R. G. Bl. 295), ergänzt durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. 109) und in der veränderten Fassung neu veröffentlicht (R. G. Bl. 1896 S. 117). Vom Zucker wird nunmehr zunächst eine Fabrikatsteuer erhoben, die als sog. Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) mit je 20 M für 100 kg entrichtet wird. Der ausgeführte Zucker bleibt steuerfrei. Als Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe wird eine Betriebssteuer d. h. ein Zuschlag zur Zuckersteuer erhoben, der für je 100 kg Rübenzucker bei einer jährlichen Erzeugung bis zu 4 Millionen kg 10 Pf. beträgt und bei jeder Mehrerzeugung von 1 Million kg um $2\frac{1}{2}$ Pf. steigt. Zugleich ist für die einzelnen Fabriken eine Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Überschreitung sich der Zuschlag um denjenigen Betrag erhöht, welcher bei der Ausfuhr als Zuschuß gewährt wird. Dieser Ausfuhrzuschuß (Prämie) beträgt für den Rohzucker 2,50 M, für anderen Zucker 3 und 3,55 M für je 100 kg. Der Eingangszoll beträgt 45 M für je 100 kg.[4])

---

[3]) Die Prämie entstand dadurch, daß bei der Ausfuhr die gezahlte Rohstoffsteuer nach einem festen Satze für den fertigen Zucker zurückvergütet wurde. Da mit der fortschreitenden Technik die Rübenmasse und daher auch die Rohstoffsteuer geringer wurde, so überstieg die Vergütung die Einzahlung und wurde zum Zuschuß. Auf Grund des G. v. 26. Juni 1869 wurde z. B. angenommen, daß zu einem Centner Rübenzucker von $93\frac{3}{4}$ % Zuckergehalt $12\frac{1}{2}$ Ctr. rohe Rüben mit einem Steuerbetrage von 10 M (3 Thlr. 10 Sgr.) erforderlich seien; es wurden deshalb dem Ausführenden für den Centner 10 M zurückerstattet. Hatte der Betreffende z. B. thatsächlich nur Dreiviertel der Rübenmenge verwendet, so hatte er einen Vorteil von 2,50 M. Nach dem G. v. 31. Mai 1891 sollte sich die Prämie vom 1. August 1895 ab allmählich vermindern und mit dem 31. Juli 1897 in Wegfall kommen. Die Verminderung und damit der Wegfall wurde aber schon im Mai 1897 wieder beseitigt. Die Prämie (Zuschuß) ist auch heute noch beibehalten, da bei der Zuckerfabrikation Landwirtschaft und Industrie erheblich beteiligt sind und ohne Prämie ein Wettbewerb auf dem Weltmarkte unmöglich ist.

[4]) Im Betriebsjahre 1898 bestanden in Deutschland 402 Fabriken (in Preußen 312). Diese Fabriken verarbeiteten 13,7 Millionen Tonnen Rüben. Die Anbaufläche umfaßte 437 174 Hektare. Auf einem Hektar wurden durchschnittlich 31 Tonnen Rüben geerntet. Der Verbrauch der Bevölkerung an Zucker ist ständig gestiegen. Er betrug 1841 nur $2\frac{1}{2}$ kg, 1898 11,8 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

4. Die Salzsteuer.[5]) Das im Inland gewonnene Salz unterliegt einer Steuer von 12 M für 100 kg. Dasjenige Salz, welches zur Ausfuhr gelangt oder zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmt ist, ist steuerfrei. Das zur See eingehende Salz unterliegt einem Zoll, welcher der Inlandsteuer gleichkommt. Das zu Land eingehende Salz zahlt 0,80 M für je 100 kg mehr.

3. Die direkten Steuern.

§ 503.

a) Die Grund- und Gebäudesteuer.

1. Die Grundsteuer[1]) ist eine Ertragssteuer vom nutzbaren Grund und Boden. Die Feststellung der Steuer setzt eine Vermessung und Abschätzung der einzelnen Grundstücke voraus, deren Ergebnisse im

---

[5]) Die Salzsteuer wird auf Grund des Art. 35 der Reichsverfassung als Reichssteuer erhoben. Im Jahre 1897 wurden im Zollgebiete 1206700 Tonnen Salz gewonnen. Verbraucht wurden als Speisesalz 419999 Tonnen (7,8 kg auf den Kopf), zu anderen Zwecken (Viehfütterung, Düngung u. s. w.) 607374 Tonnen (11,2 kg auf den Kopf).

[1]) Es kommen in Betracht: G. v. 21. Mai 1861 (G. S. 253) betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, G. v. 21. Mai 1861 (G. S. 327) betreffend die Aufhebung der für die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung; V. v. 12. Dezember 1864 (G. S. 673, 683) betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsumme und die provisorische Unterverteilung; G. v. 8. Februar 1867 (G. S. 185) betreffend die definitive Unterverteilung. Die Einführung in die 1866 erworbenen Landesteile erfolgte: in Schleswig-Holstein durch die V. v. 28. April 1867 (G. S. 543), 7. April 1877 (G. S. 129), 27. Juni 1881 (G. S. 305), 18. Oktober 1882 (G. S. 375), 7. Mai 1883 (G. S. 105), 25. Mai 1885 (G. S. 170), 25. April 1887 (G. S. 133), in Hannover V. v. 28. April 1867 (G. S. 533), in Hessen-Nassau V. v. 28. April 1867 (G. S. 538), 11. Mai 1867 (G. S. 593), 24. Juni 1867 (G. S. 842); im Jadegebiet G. v. 23. März 1873 (G. S. 107); in Lauenburg G. v. 15. Febr. 1875 (Woch. Bl. 127 und 171), V. v. 8. Oktober 1877 (G. S. 229); im Kreise Meisenheim V. v. 4. Juni 1877 (G. S. 761). Nach Einführung in die neuen Provinzen erging für dieselben das Ausführungsgesetz v. 11. Februar 1870 (G. S. 85). Für Hohenzollern gelten die G. v. 30. August 1834 (Sigm. G. IV S. 95) u. 22. Februar 1867 (G. S. 269). Eine Landesvermessung fand nur in Hohenzollern-Hechingen statt (G. v. 11. April 1859 (G. S. 190). Zur Geschichte der Grundsteuer vgl. Schimmelpfennig, Grundsteuerverfassungen im preußischen Staate und R. G. 20. September 1880 (E. 3 S. 226); vgl. auch die allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1899 betr. die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nebst einer Grundsteuerordnung (M. Bl. 160).

Kataster niedergelegt sind (§§ 507 ff.). Die Grundsteuer ist kontingentiert d. h. in ihrem Gesamtbetrage und zwar auf 39600000 M festgesetzt. An dieser Summe sind die 1866 erworbenen Gebietsteile mit 9600000 M beteiligt. Die Hauptsteuersumme wurde zunächst nach Maßgabe der für jede Provinz ermittelten Reinertragsgrößen auf die einzelnen Provinzen, innerhalb der Provinzen auf die einzelnen Kreise innerhalb dieser auf die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, innerhalb letzterer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältnis des Reinertrags verteilt.

Der Reinertrag wird dadurch bestimmt, daß man von dem bei gewöhnlicher Bewirtschaftung sich ergebenden Rohertrage die Kosten der Erzeugung sowie die Zinsen des in den Gebäuden und im Inventar liegenden Kapitals abzieht. [2])

Befreit von der Grundsteuer sind: die dem Reiche, dem Staate und den Kommunalverbänden (Provinzen, kommunalständischen Verbänden, Kreisen, Gemeinden und Gutsbezirken), gehörenden und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Verkehrs- und Deichanlagen z. B. Straßen, Gassen, Plätze, Brücken und Kunststraßen, Brunnen, Kirchhöfe, Kanäle, Spazierwege u. s. w.; ferner die den Kirchen, Unterrichts-, Gefängnis-, Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden und für deren Zweck unmittelbar benutzten Grundstücke, endlich noch die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer.

Steuerpflichtig ist der in die Heberolle (Grundsteuermutterrolle) eingetragene Eigentümer oder Nutznießer. Die Haftung desselben dauert so lange fort als die Eintragung in der Heberolle nicht geändert ist.

2. Die Gebäudesteuer. [3]) Früher umfaßte die Grundsteuer auch die bebauten Flächen. Da aber eine Grundfläche, wenn sie bebaut

---

[2]) Die Feststellung des Reinertrags erfolgte nach Kulturarten und Bonitätsklassen. Man unterscheidet folgende Kulturarten: Ackerland, Garten, Wiesen, Weiden, Holzung, Wasserstücke und Ödland. Innerhalb jeder Kulturart wird der Boden mit Rücksicht auf seine Güte in Klassen eingeteilt, deren Zahl aber acht nicht übersteigen darf. Diese Klassen bilden den sog. Klassifikationstarif.

[3]) Es kommt in Betracht das G. v. 21. Mai 1861 (G. S. 317) betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze vom 4. Mai 1867 (M. Bl. S. 146). Die Einführung in die neuen Provinzen erfolgte zugleich mit der Grundsteuer vgl. Anm. 1.

wird, einen höheren Nutzen gewährt, so wird heute von ihr eine besondere Steuer, die Gebäudesteuer, erhoben. Die Gebäudesteuer ist demnach eine Ertragssteuer von bebauten Grundstücken. Sie umfaßt nicht nur die Gebäude, sondern auch die dazugehörenden Hofräume und Hausgärten, letztere, wenn sie einen Flächenraum bis zu einem Morgen enthalten. Die Gebäudesteuer ist eine Quotitätssteuer, d. h. sie wird nach einem festen Steuerfuße und zwar nach Prozenten des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude berechnet und beträgt bei Wohngebäuden 4 %, bei anderen Gebäuden 2 % des Nutzungswertes. Der Nutzungswert wird bei Gebäuden in Städten und in ländlichen Ortschaften, in welchen die überwiegende Mehrheit der Gebäude vermietet wird, nach dem durchschnittlichen Mietwerte der dem Veranlagungsjahre vorangegangenen zehn Jahre ohne Abzug für Abnutzung, Unterhaltungskosten u. s. w. ermittelt. Alle anderen Gebäude sind nach Größe, Bauart und Beschaffenheit in verschiedene Klassen eingeteilt. [4])

Befreit von der Gebäudesteuer sind diejenigen Gebäude, welche sich im Besitze der Königlichen Familie befinden, welche dem Reiche, dem Staate oder den Kommunalverbänden gehören und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmt sind, ferner die Kirchen, Unterrichts-, Gefängnis-, Armen-, Kranken- und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, sowie im bisherigen Umfange die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer; ferner die unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäude und die zur Aufbewahrung von Brennmaterialien, Rohstoffen und Zugvieh dienenden gewerblichen Gebäude.

Neu erbauten Gebäuden wird eine Steuerbefreiung in der Weise gewährt, daß dieselben erst nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem sie bewohnbar geworden sind, zur Steuer herangezogen werden.

3. Die Grund- und Gebäudesteuer wird nicht mehr für die Staatskasse, sondern unter Aufrechterhaltung der bisherigen Einrichtungen, für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erhoben (§ 492 Nr. 2, a). Die Veranlagung und Verwaltung geschieht durch den Staat, Hebung und Beitreibung ist Sache der Gemeinden.

---

[4]) Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen und in Stadtkreisen von den Gemeindevertretungen gewählt werden. Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt. Die Ergebnisse der letzten Feststellung gelten seit 1895.

§ 504.

b) Die Gewerbesteuer.

1. Die Gewerbesteuer ist die vom Gewerbe erhobene Steuer. Da jedes Gewerbe ein bestimmtes Kapital und eine dieses Kapital verwertende Arbeitskraft erfordert, so ist die Gewerbesteuer eine Mischung von Ertrags- und Einkommensteuer. Früher mußte jeder Gewerbetreibende vor dem Beginn des Gewerbebetriebes einen Gewerbeschein lösen, der gegen Entrichtung der Steuer verabfolgt wurde. Die Entrichtung der Steuer war also eine Voraussetzung des Gewerbebetriebes. Diese Art der Steuerzahlung wird heute noch bei dem Gewerbe angewendet, welches im Umherziehen, d. h. nicht von einer festen Verkaufsstelle aus betrieben wird, z. B. beim Hausiergewerbe. Die Steuer vom stehenden Gewerbe, welches an einer festen Verkaufsstelle ausgeübt wird, ist erst nach eröffnetem Gewerbebetriebe zu entrichten. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. 205) teilt die Gewerbe in vier Gewerbesteuerklassen ein.[1]) Gewerbebetriebe unter 1500 M Ertrag oder mit weniger als 3000 M Kapital sind gewerbesteuerfrei. Befreit von der Gewerbesteuer sind ferner die-

[1]) Die Klasse I umfaßt Gewerbe mit einem Ertrage von 50000 M und mehr oder mit einem Kapitale von einer Million Mark oder mehr; Klasse II: Gewerbe mit einem Ertrage von 20000—50000 M oder einem Kapitale von 150000—1000000 M; Klasse III: Gewerbe mit einem Ertrage von 4000—20000 M oder einem Kapitale von 30000—150000 M, Klasse IV: Gewerbe mit einem Ertrage von 1500—4000 M oder einem Kapital von 3000—30000 M. In Klasse I entrichten die Gewerbe von 50000—54800 M Ertrag 524 M und die höheren in Stufen von 4800 M je 48 M Steuer. Die Steuerpflichtigen in Klasse II—IV werden zu Steuergesellschaften vereinigt, welche die Mittelsätze der Klasse aufzubringen haben. Diese Mittelsätze betragen in Klasse II 300, III 80, IV 16 M. In jeder Klasse ist ferner der geringste und höchstzulässige Steuersatz festgestellt. Diese Sätze betragen in Klasse II 156 und 480, III 32 und 192, IV 4 und 36 M. Enthält die Klasse II z. B. 400 Steuerpflichtige, so sind 120000 M aufzubringen. Die Steuer kann dann für den Einzelnen zwischen 156 und 480 M festgesetzt werden. Veranlagungsbezirke bilden für die Klasse I die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin, für Klasse II die Regierungsbezirke, für die Klasse III und IV die Kreise. Die Veranlagung erfolgt durch Steuerausschüsse. Die Mitglieder werden für die Steuerklasse I zu $^2/_3$ von dem Provinzialausschusse gewählt, zu $^1/_3$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt. In Klasse II—IV besteht der Steuerausschuß aus einem Kommissar der Regierung als Vorsitzenden und den von den Steuerpflichtigen auf drei Jahre gewählten Abgeordneten.

jenigen öffentlichen Anstalten, welche entweder ausschließlich oder doch hauptsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau.[2]) Molkereigenossenschaften und ähnliche Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnener Erzeugnisse, Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie den Geschäftsverkehr auf ihre Mitglieder beschränken, keinen offenen Laden halten und die Verteilung des Gewinnes oder Vermögens bei der Auflösung ausschließen. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebs der Gemeindebehörde anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Behörde über seine Gewerbeverhältnisse Auskunft zu erteilen und in verschlossenem Umschlag oder mündlich zu Protokoll zu erklären, in welche der vier Klassen sein Gewerbebetrieb fällt.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Recht des Einspruchs an den Steuerausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses findet die Berufung an die Bezirksregierung und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt. Letztere kann nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden. Die Frist beträgt in allen Fällen drei Wochen.

Für den Betrieb der Gast- und Schenkwirtschaft sowie für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist neben der Gewerbesteuer noch eine besondere Steuer, die Betriebssteuer, zu entrichten.[3]) Die Gewerbesteuer wird heute wie die Grund- und Gebäudesteuer für

---

[2]) Die Weinbau treibenden Grundbesitzer können während drei Monaten selbst gewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes zum Genusse auf der Stelle steuerfrei verkaufen (§ 67 G. v. 24. Juni 1891). Den Beginn dieser drei Monate können sie beliebig bestimmen. Die Steuerfreiheit ist nicht auf die drei Monate nach der Kelterung beschränkt. Der Verkauf ist nicht als Schankwirtschaft anzusehen und die Weinbauer bedürfen deshalb keiner polizeilichen Erlaubnis. Dagegen bildet der Verkauf den Betrieb eines stehenden allerdings steuerfreien Gewerbes und vom Beginne desselben ist daher der Steuerbehörde Mitteilung zu machen O. K. 20. April 1894 Rhein. Arch. 88, I, 133.

[3]) Ist der Betrieb im übrigen gewerbesteuerfrei, so wird eine Betriebssteuer von 10 M, anderenfalls in den Klassen I—IV eine Betriebssteuer von 100 bezw. 50, 25 und 15 M erhoben. Die Betriebssteuer ist für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch die Landräte, in den Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände. Die Beschwerde geht an die Regierung, gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

die Zwecke der kommunalen Besteuerung erhoben (§§ 492 Nr. 2a, 503 Nr. 3). Die Betriebssteuer fließt aber nicht den Gemeinden, sondern den Kreisen zu.

§ 505.

c) Die Einkommensteuer.

1. Bis zum 1. April 1892 wurde in Preußen von dem Einkommen bis 3000 M die sog. Klassensteuer und von dem höheren Einkommen die Einkommensteuer erhoben. Da sich beide Steuern im wesentlichen nur in der Art der Veranlagung unterschieden, so wird nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. 175) heute nur eine einheitliche Einkommensteuer erhoben. [1]) Steuerpflichtig sind nicht nur die natürlichen Personen, sondern auch Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine. [2])

---

[1]) Über das Einkommen aus landwirtschaftlichen Betrieben vgl. Schumacher: das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in Brümmers Vorträgen über Zeit- und Streitfragen 1891. Bei einem selbst bewirtschafteten Ackergute ist für Scheunen, Ställe und dergleichen Betriebsgebäude, da sie keinen selbständigen Ertrag bringen, auch ein besonderer Nutzungswert nicht zu rechnen (O. V. 16. März 1898 E. 34 S. 39).

[2]) Eingetragene Genossenschaften (§§ 27, 468 ff.) sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie in ihrem Geschäftsbetriebe über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Kreis der Mitglieder findet aber nicht schon dann statt, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Verkehr tritt, z. B. von einem Nichtmitgliede Dünger oder landwirtschaftliche Maschinen bezieht, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet worden ist. Eine eingetragene Genossenschaft wird also in dem Augenblicke steuerpflichtig, in welchem sie z. B. den angekauften Dünger auch an Nichtmitglieder verkauft. Bei denjenigen Produktivgenossenschaften des ländlichen Verkehrs, in welchen die in den Einzelwirtschaften erzielten Produkte gemeinschaftlich verkauft werden, z. B. in Winzervereinen und Molkereigenossenschaften findet ein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder selbstverständlich nicht schon dann statt, wenn die Produkte, z. B. Wein und Milch an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dann, wenn die Genossenschaft auch Produkte aus der Wirtschaft von Nichtmitgliedern zum Verkaufe bringt. Bestritten ist, ob die Steuerpflicht auch eintritt, wenn die Genossenschaft von dem Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Kreis der Mitglieder keine Kenntnis hat, wenn z. B. der Vorstand eines Vorschußvereins oder eines Konsumvereins nicht weiß, daß auch Nichtmitglieder verzinsliche Darlehn empfangen oder aus dem Konsumverein Waren erhalten haben. Das Oberverwaltungsgericht hat in solchen Fällen die Steuerpflicht verneint. Bei Konsumvereinen, welche nicht

2. Einkommen unter 900 M sind steuerfrei. Die Einkommen von 900 bis 100000 ausschließlich bezahlen durchschnittlich 3%, die Einkommen von 100000 M an 4% Einkommensteuer.[2])

die Form einer eingetragenen Genossenschaft haben, tritt die Steuerpflicht nur ein, wenn sie einen offenen Laden haben und die Rechte einer juristischen Person besitzen.

[3]) Gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Einkommensteuer bei einem steuerpflichtigen Einkommen

von mehr als M	bis einschließlich M	jährlich M	von mehr als M	bis einschließlich M	jährlich M
900	1050	6	8500	9000	252
1050	1200	9	9000	9500	276
1200	1350	12	9500	10500	300
1350	1500	16	10500	11500	330
1500	1650	21	11500	12500	360
1650	1800	26	12500	13500	390
1800	2100	31	13500	14500	420
2100	2400	36	14500	15500	450
2400	2700	44	15500	16500	480
2700	3000	52	16500	17500	510
3000	3300	60	17500	18500	540
3300	3600	70	18500	19500	570
3600	3900	80	19500	20500	600
3900	4200	92	20500	21500	630
4200	4500	104	21500	22500	660
4500	5000	118	22500	23500	690
5000	5500	132	23500	24500	720
5500	6000	146	24500	25500	750
6000	6500	160	25500	26500	780
6500	7000	176	26500	27500	810
7000	7500	192	27500	28500	840
7500	8000	212	28500	29500	870
8000	8500	232	29500	30500	900

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
30500 M	32000 M	1500 M	60 „
32000 „	78000 „	2000 „	80 „
78000 „	100000 „	2000 „	100 M

Bei Einkommen von mehr als 100000 M bis einschließlich 105000 M beträgt die Steuer 4000 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M um je 200 M.

Die wichtigste Neuerung des Gesetzes besteht in der Einführung der Deklarationspflicht, d. i. der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (Deklaration). Hiernach hat jeder mit einem Einkommen von mehr wie 3000 M veranlagte Steuerpflichtige nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung und ohne besondere Aufforderung eine schriftliche Steuererklärung abzugeben, in welcher anzugeben ist, welches Einkommen ihm aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, aus Handel und Gewerbe und aus gewinnbringender Beschäftigung anderer Art zusteht. Feststehende Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Betrage, andere Einnahmen und Ausgaben nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu berechnen. Andere Personen haben eine Steuererklärung nur dann abzugeben, wenn sie besonders dazu aufgefordert worden sind. Es kann aber jeder Steuerpflichtige auch ohne Aufforderung freiwillig eine Steuererklärung abgeben. Unterbleibt die Abgabe einer Steuererklärung, so erfolgt eine neue Aufforderung. Ist die Aufforderung vergeblich, so wird das Einkommen von der Steuerbehörde nach freiem Ermessen festgesetzt und zur Strafe ein Zuschlag von 25% erhoben.

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Veranlagung und Voreinschätzung erfolgen durch besondere Kommissionen. Voreinschätzungsbezirke sind die Gemeinden, Veranlagungsbezirke die Kreise. Die Mitglieder beider Kommissionen werden zu einem kleineren Teile von der Regierung, zum größeren Teile von der Gemeinde bezw. dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führt der Gemeindevorstand, der Landrat oder ein besonderer Regierungskommissar.

3. Das Gesetz gestattet einige Ermäßigungen der Steuersätze. Bei Einkommen unter 3000 M ist für jedes Familienmitglied unter 14 Jahren ein Betrag von 50 M vom Einkommen in Abzug zu bringen und zwar so, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet. Bei Einkommen von nicht mehr als 9500 M ist es ganz allgemein gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen gewährt wird.

4. Gegen das Ergebnis der Veranlagung kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission eingelegt werden, welche in jedem Regierungsbezirk besteht. Gegen die Ent-

scheidung dieser Kommission ist in der gleichen Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Letztere kann aber nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden.

5. Wer eine falsche Steuererklärung abgiebt, wird mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, bestraft.

506.

d) Die Ergänzungssteuer.

Während die Einkommensteuer nur das Einkommen einer Person trifft, die Quellen des Einkommens — Grundbesitz und Kapital — aber unbesteuert läßt, erhebt die Ergänzungssteuer, auch Vermögenssteuer genannt, eine Steuer von dem Vermögen selbst. Die Ergänzungssteuer ist durch das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. 34) eingeführt. Ihr Zweck ist, die Härte auszugleichen, die darin liegt, daß die Einkommensteuer das fundierte und nicht fundierte Einkommen (§ 499) in gleicher Weise zur Steuer heranzieht. Die Härte wird dadurch ausgeglichen, daß die Ergänzungssteuer das dem fundierten Einkommen zu Grunde liegende Vermögen noch einer besonderen Steuer unterwirft.[1])

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen. Steuerpflichtig ist ferner der in Preußen liegende Grundbesitz sowie das Anlage- und Betriebskapital einer in Preußen betriebenen Land- und Forstwirtschaft und eines in Preußen betriebenen stehenden Gewerbes ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber preußischer Staatsangehöriger ist, oder der preußischen Einkommensteuer unterliegt. Der Steuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden; ausgenommen sind aber die Möbel und der Hausrat. Als Wert wird der jeweilige Verkaufswert berechnet. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen 1) Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M nicht übersteigt, 2) diejenigen Personen, deren Jahres-

[1]) Die Ergänzungssteuer war ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit. Baugrundstücke z. B., welche der Eigentümer zu Spekulationszwecken ertraglos liegen ließ, blieben steuerfrei, da ein Einkommen aus den Grundstücken fehlte, trotzdem der Wert der Grundstücke von Jahr zu Jahr stieg. Solche Grundstücke und jeder andere ertragloſe Besitz unterliegt nunmehr der Ergänzungssteuer. Die Ergänzungssteuer ergänzt auch den Ausfall, den der Staat durch die Überweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden erlitten hat.

einkommen 900 M nicht übersteigt, sofern ihr steuerbares Vermögen nicht mehr wie 20 000 M beträgt, 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, wenn ihr steuerbares Vermögen 20 000 M und ihr Jahreseinkommen 1200 M nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt durchschnittlich $^1/_2$ M pro Tausend. Weicht das Ergebnis der ersten Veranlagung von dem auf 35 Millionen Mark veranschlagten Betrag ab, so tritt durch Kgl. Verordnung eine Herabsetzung oder Erhöhung der Steuersätze ein.[2]) Die Veranlagung

[2]) Gemäß § 18 des Ergänzungssteuergesetzes und der Königl. Verordnung vom 25. Juni 1895, sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 19 des vorgenannten Gesetzes beträgt die Ergänzungssteuer zur Zeit bei einem steuerbaren Vermögen

von mehr als M	bis einschließlich M	regelmäßiger Steuersatz jährlich M	von mehr als M	bis einschließlich M	regelmäßiger Steuersatz jährlich M
6000	8000	3,20	120000	130000	63,20
8000	10000	4,20	130000	140000	68,40
10000	12000	5,20	140000	150000	73,60
12000	14000	6,40	150000	160000	78,80
14000	16000	7,40	160000	170000	84,20
16000	18000	8,40	170000	180000	89,40
18000	20000	9,40	180000	190000	94,60
20000	22000	10,60	190000	200000	100,00
22000	24000	11,60	200000	220000	105,20
24000	28000	12,60	220000	240000	115.80
28000	32000	14,80	240000	260000	126,20
32000	36000	16,80	260000	280000	136,80
36000	40000	19,00	280000	300000	147,20
40000	44000	21,00	300000	320000	157,80
44000	48000	23,20	320000	340000	168,40
48000	52000	25,20	340000	360000	178,80
52000	56000	27,40	360000	380000	189,40
56000	60000	29,40	380000	400000	199,80
60000	70000	31,60	400000	420000	210,40
70000	80000	36,80	420000	440000	221,00
80000	90000	42,00	440000	460000	231,40
90000	100000	47,40	460000	480000	242,00
100000	110000	52,60	480000	500000	252,40
110000	120000	57,80		u. s. w.	

erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt aber nicht verpflichtet ihr steuerbares Vermögen in einer sog. Vermögensanzeige anzugeben. Gegen die Veranlagung finden die bei der Einkommensteuer gegebenen Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde statt.

III. Das Kataster.

§ 507.

1. Begriff und Geschichte des Katasters.[1])

1. Kataster ist die Gesamtheit der Aufzeichnungen, welche die Besteuerung des Grund und Bodens betreffen. Da die Steuer vom Grund und Boden die älteste Steuer ist, welche die Geschichte kennt, so zeigen sich auch die Anfänge eines Katasters bereits bei den ältesten Völkern, so bei den Indern, Babyloniern und Assyrern, Juden, Persern und Griechen. Ein hervorragendes durch die Natur des Landes bedingtes Kataster besaßen die Ägypter. Auch im römi-

---

An Stelle der Steuersätze in Spalte 3 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von

0 M | 6 M | 9 M | 12 M | 16 M

in den 11 ersten Stufen die Ergänzungssteuersätze von

M	M	M	M	M
3*	3,20	3,20	3,20	3,20
3*	4	4,20	4,20	4,20
3*	4	5,20	5,20	5,20
3*	4	6,40	6,40	6,40
3*	4	7	7,40	7,40
3*	4	7	8,40	8,40
3*	4	7	9,40	9,40
3	4	7	10	10,60
3	4	7	10	11,60
3	4	7	10	12,60
3	4	7	10	14

Die mit * bezeichneten Steuersätze treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen mehr als 900 M beträgt.

[1]) Schumacher, Zur Erklärung des Wortes Kataster i. d. Zeitschrift für Vermessungswesen 1897 S. 161 ff., Schumacher, Beiträge zur Geschichte des Katasters i. d. Zeitschrift des Rheinisch-Westfälischen Landmesservereins 1899 S. 17 ff. Beachtenswertes Material für die Geschichte des Katasters im Mittelalter enthält: Eiffler, Das Vermessungswesen der Markgemeinden 1895.

schen Reiche wurde vom Grund und Boden eine Steuer erhoben. Das Land wurde zu diesem Zwecke in Steuerhufen (capita) eingeteilt und in Listen mit der jährlichen Steuerquote verzeichnet. Diese Listen hießen capitum registra. Aus diesem Worte ist durch Zusammenziehung (capitum registra, capitastra, catastra) das Wort Kataster entstanden. Im Mittelalter wurde das Steuerwesen und damit auch das Kataster vernachlässigt. Erst der moderne Staat kehrte wieder zu einer geordneten Grundsteuer zurück, die im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuerlast auf Einzelvermessung und Abschätzung der Grundstücke gegründet wurde. Das erste Kataster im heutigen Sinne wurde 1708—1760 von der österreichischen Regierung in dem damals zu Österreich gehörenden Herzogtum Mailand eingeführt.[3])

2. Von dem heutigen Gebiete des preußischen Staates wurde zuerst in der rechtsrheinischen Rheinprovinz, dem damaligen Herzogtum Berg, 1801 eine allgemeine Landesvermessung angeordnet, allerdings nur um eine gerechte Verteilung der Kriegslasten zu ermöglichen. Das nämliche geschah im Jahre 1806 in dem damaligen Herzogtum Westfalen, einem Teile der heutigen Provinz Westfalen. Von besonderer Bedeutung für das preußische Kataster ist die Entwickelung in der linksrheinischen Rheinprovinz. Das linke Rheinufer war im Frieden zu Lunéville (1801) an Frankreich abgetreten worden und teilte seit dieser Zeit die Schicksale des französischen Staates. In Frankreich waren in den Jahren 1801—1803 zuerst 1800 Gemeinden durch das Los bestimmt, vermessen und abgeschätzt worden. Ergab sich hiernach eine Erhöhung des Steuerertrages, so sollte der Steuerertrag des ganzen Departements in demselben Verhältnis erhöht bezw. umgekehrt herabgesetzt werden. Bereits 1803 wurde aber die Vermessung sämtlicher Gemeinden angeordnet. Innerhalb der Gemeinde sollte die Größe der einzelnen Parzellen (das Parzellarkataster) durch die Angaben der Eigentümer festgestellt werden. Da aber das

---

[2]) Die auf Grund dieses Katasters erhobene Steuer der sog. Censimento Milanese ist die erste moderne auf richtiger Grundlage beruhende Grundsteuer. Das Verfahren war im großen und ganzen das nämliche, welches auch heute beobachtet wird; die Vermessung war aber nur eine geometrische, eine trigonometrische Vermessung wurde nicht vorausgeschickt (vgl. Nr. 3). Man veranschlagte den Rohertrag der Grundstücke, zog die ermittelten Kulturkosten ab und kapitalisierte den Reinertrag zu 4 % d. i. zum 25 fachen. Von diesem Kapitalwert wurde eine Quote als Steuer bestimmt.

Ergebnis der Vermessungen sich mit den Angaben der Eigentümer nicht deckte, beschloß man nach diesen vergeblichen Versuchen 1808 eine Parzellarvermessung des ganzen französischen Staatsgebietes. Die Arbeiten wurden so rasch gefördert, daß Preußen, als es die Rheinprovinz übernahm, das Kataster bereits für eine Fläche von 50 □ Meilen fertig vorfand oder doch mit nur geringer Mühe schon 1817 fertig stellen konnte. Die preußische Regierung hat dann in der Rheinprovinz und Westfalen das Kataster auf den vorhandenen Grundlagen weitergeführt und 1835 vollendet. Die politischen Ereignisse im Anfange dieses Jahrhunderts hatten also zur Folge, daß Preußen gerade in seinen damals jüngsten Erwerbungen zuerst ein Kataster, das sog. rheinisch-westfälische Kataster erhielt. [3])

3. Während man bei Katastermessungen früher sich mit einer bloß geometrischen Vermessung begnügte, d. h. den Inhalt der Parzellen lediglich aus den Maßen der Parzelle feststellte und einen größeren Komplex durch Zusammenstellung der gewonnenen Einzelergebnisse ermittelte, sind die neueren Katastermessungen in der Regel zugleich auch trigonometrische. Trigonometrische Vermessung, auch Triangulation und trigonometrische Netzlegung genannt, ist die Vermessung eines Stücks der Erdoberfläche durch Zerlegung in Dreiecke.[4]) Diese Art der Vermessung findet bei der Vermessung größerer Gebiete, den sog. Landesaufnahmen statt.[5])

---

[3]) Die Erhebung der Grundsteuer erfolgte in den beiden Provinzen auf Grund des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. Bezüglich des rheinisch-westfälischen Katasters und des preußischen Katasters überhaupt vgl. Jordan und Steppes, das deutsche Vermessungswesen 2 Bde. Stuttgart 1882.

[4]) Die Pflege der wissenschaftlichen Meßkunde (Geodäsie) ist die Aufgabe des geodätischen Instituts zu Berlin. Das Institut hat auch die Ausführung der für die europäische Gradmessung innerhalb des preußischen Staates erforderlichen Arbeiten.

[5]) Zunächst wird das zu vermessende Gebiet in größere Dreiecke mit Seiten bis zu 60 km Länge (Dreiecke erster Ordnung) zerlegt. Die Eckpunkte dieser Dreiecke (die sog. Netz- oder Normalpunkte) werden nach ihrer geographischen Länge und Breite und ihrer Höhe festgestellt. Der durch die Dreiecke erster Ordnung umgrenzte Raum wird dann durch kleinere Dreiecke mit Seiten bis zu 12 km Länge (Dreiecke 2. Ordnung) und diese durch Dreiecke mit Seiten bis zu 2 km Länge (Dreiecke 3. Ordnung) ausgefüllt. Die Höhen werden in Preußen von einem für ganz Preußen gegebenen Normalpunkte dem sog. Normalnullpunkte (N. N.) bestimmt. Dieser Punkt befindet sich an der Sternwarte zu Berlin genau 37 m unter einer an der Sternwarte angebrachten

§ 508.

2. Die Herstellung eines einheitlichen Katasters in Preußen.

1. Die Gesetze vom 21. Mai 1861 (vgl. § 503 Anm. 1), welche dem preußischen Staate eine einheitliche Grund- und Gebäudesteuer brachten, führten auch zu der Herstellung eines einheitlichen Katasters. Durch diese Gesetze wurde nämlich die Herstellung eines Parzellarkartenwerks samt den erforderlichen Büchern für das ganze Staatsgebiet notwendig.[1]) Die neuen Grundsteuergesetze konnten in den beiden westlichen Provinzen, wo ein Kataster bereits vorhanden war, ohne besondere Schwierigkeiten eingeführt werden.

2. Schwierigkeiten entstanden aber bei der Herstellung des Katasters in den anderen Provinzen. Es sollten hier zur Vereinfachung des Verfahrens und behufs schnellerer Erledigung die bereits vorhandenen öffentlichen und privaten Vermessungswerke zu Grunde gelegt werden.[2]) Für die Gliederung des Katasters waren Ge-

---

Marke. Der Punkt liegt 3,513 m über dem Nullpunkt des Pegels zu Neufahrwasser (Ostsee) und 30 mm unter dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels (Nordsee). Die Thätigkeit bei Feststellung der Höhen heißt Nivellieren (Nivellement). Von dem Satze der Geometrie ausgehend, daß man die Seiten und den Inhalt eines Dreiecks bestimmen kann, wenn man eine Seite und zwei Winkel kennt, wird auf der Erdoberfläche eine längere Strecke (sog. Basis) genau vermessen und dann diese Basis auf das Dreiecksnetz übertragen. Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind in Deutschland 16 Basen vermessen worden. Für das rheinische Dreiecksnetz wurde 1847 eine Basis bei Bonn vermessen (sog. Bonner Basis), welche dann durch das Dreieck Siegburg-Löwenburg-Michelsberg auf das rheinische Dreiecksnetz übertragen wurde. Die Katastermessungen müssen sich an die Punkte der Landestriangulation anschließen und erscheinen als weitere Ausführungen der Landesvermessung. Die für die Katasteraufnahmen auszuführende Triangulation beschränkt sich im allgemeinen auf die Ergänzung der Dreiecke 1.—3. Ordnung durch Einfügung von Dreiecken niederer (vierter) Ordnung. Durch Schaffung dieser Dreiecke (die sog. Detailtriangulation) werden dann die Ausgangs- und Stützpunkte für die Einzelvermessungen gefunden. Vgl. die Bestimmungen des Centraldirektoriums für die Vermessungen im preußischen Staate vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung. Bestimmungen über den Anschluß des Nivellements an den preußischen Landeshorizont v. 12. Januar 1895 (M. Bl. 1).

[1]) In Hohenzollern fand eine Vermessung nur für Hohenzollern-Hechingen statt (§ 503 Anm. 1).

[2]) Nach Abzug der Wasserflächen in den Haffen und dem pommerschen Seengebiete verblieben zu katastrieren 88854387 Morgen. Hiervon waren

markungen zu bilden, welche in der Regel mit einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zusammenfallen mußten. Enklaven und zungenförmige Einschnitte wurden, wenn sie nicht nach ihrem Umfange eine eigene Gemarkung bildeten, zu der umschließenden Gemeinde gezogen. Aus den im Gemenge liegenden Grundstücken zweier oder noch mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke konnte eine eigene Gemarkung gebildet werden. Für jede Gemarkung gegebenenfalls auch für Teile einer Gemarkung war eine Gemarkungskarte herzustellen.[3]) Der Maßstab war bei starker Parzellierung 1 : 2500, sonst 1 : 5000.[4]) Das Grundsteuergesetz hatte die Grundsteuersumme zunächst nur auf die Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke verteilt und die weitere Unterverteilung auf die einzelnen Parzellen späteren Arbeiten überlassen. Die weitere Unterverteilung (die Herstellung des Parzellarkatasters) erfolgte auf Grund der Anweisung vom 18. Januar 1864.

3. In den 1866 erworbenen Provinzen wurde die Grundsteuer durch das Gesetz vom 11. Februar 1870 (§ 503 Anm. 1) mit den anderen Teilen der Monarchie in Übereinstimmung gebracht und parzellenweise Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigentumsgrenzen

---

74930717 Morgen (84,3 %) bereits vermessen, so daß nur noch 13923670 Morgen (15,7 %) neu zu vermessen waren. Die Motive des Grundsteuergesetzes veranschlagten die bereits vermessene Fläche auf 70856136 Morgen.

Hiervon entfallen auf:

Vermessungen infolge von Gemeinheitsteilungen . . .	55410040	Morgen
Vermessene Staatsforsten	7297016	„
„ Staasdomänen	1149080	„
Vermessungen zu Deich- und Meliorationsanlagen . .	1000000	„
Vermessungen zu anderen Zwecken	6000000	„

Die vorhandenen Messungswerke überschritten aber die veranschlagte Summe um 4074581 Morgen.

[3]) In der Rheinprovinz und in Westfalen sind die Karten für die einzelnen Teile eines Gemeindebezirks, die Fluren, hergestellt. Man unterscheidet deshalb Gemarkungs- und Flurkarten.

[4]) Für die benutzten Kartenwerke mußte der Maßstab beibehalten werden, so daß die vorhandenen Maße eine große Mannigfaltigkeit zeigen. Gerade die Hälfte aller Karten hat den Maßstab 1 : 5000. Im ganzen sind 89 verschiedene Maßstäbe vertreten, welche zwischen 1 : 291,35 und 1 : 25000 variieren. Die alten Karten konnten nur für 451927 Morgen einfach als Gemarkungskarten kopiert werden. Bei Kopieen mußten sämtliche Eigentumsgrenzen auf die Kopieen übernommen werden.

vorgeschrieben. Auch hier wurden die alten Karten vorzugsweise benutzt. [5])

§ 509.

3. Verwaltung und Einrichtung des Katasters.

I. Die Verwaltung des Katasters.

An der Spitze der Katasterverwaltung steht der Generalinspektor des Katasters, welcher dem Finanzminister unterstellt ist. Unter ihm stehen am Sitze der Bezirksregierungen die Katasterinspektoren mit dem Range von Regierungsassessoren. Der Katasterinspektor hat die Leitung und Aufsicht in dem Katasterbureau der Regierung, revidiert die Katasterkontrolleure und gewerbetreibenden Landmesser (§ 511 Nr. 2) und kann die von ihnen ausgeführten Vermessungen auch an Ort und Stelle prüfen. Die untersten Behörden sind die der Regierung unterstellten Katasterämter, welche von Katasterkontrolleuren verwaltet werden. Größeren Katasterämtern wird ein Katasterzeichner als Hilfsarbeiter oft auch mit dem Rechte eines Stellvertreters des Katasterkontrolleurs zugewiesen. Soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Staatsgeschäfte erforderlich ist, kann der Katasterkontrolleur mit Genehmigung der Regierung Hilfsarbeiter annehmen. [1]) Die wichtigste Thätigkeit des Katasterkontrolleurs besteht in der Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer und in der Beschaffung der Vorarbeiten für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Der Dienst in der Katasterverwaltung ist durch sechs Anweisungen vom 31. März 1877 für die östlichen und westlichen Provinzen getrennt eingehend geregelt worden. Später sind noch die Anweisungen (VII—IX) erschienen. [2]) Die ein-

[5]) In den neuen Provinzen sind vermessen worden 7 309 310 ha. Hiervon sind 52 % neu vermessen, 39 % unter Benutzung, 9 % unter direkter Verwendung der alten Karten festgestellt worden.

[1]) Der als Hilfsarbeiter Angenommene tritt trotz der Genehmigung der Regierung nur in ein privates Rechtsverhältnis zu dem Katasterkontrolleur und in keine Beziehungen zum Staate. Die Genehmigung der Regierung besagt nur, daß sie gegen die Person und amtliche Verwendung des Betreffenden nichts einzuwenden hat. Für das Verhältnis des Angenommenen zum Katasterkontrolleur ist daher lediglich die private Verabredung beider maßgebend und der Angenommene kann z. B. seine Ansprüche auf Zahlung für geleistete Arbeiten nur gegen den Katasterkontrolleur und nicht gegen die Staatskasse geltend machen.

[2]) Die neun Anweisungen sind: I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, II für das Verfahren bei den

zelnen Anweisungen sind zum Teil durch spätere Anordnungen ergänzt und aufgehoben worden. Die für das Publikum wichtigste Anweisung ist die Anweisung II für das Verfahren bei Fortschreibungsvermessungen. Dieselbe ist am 21. Februar 1896 neu erschienen und umfaßt das ganze Staatsgebiet. [3])

II. Die Einrichtung des Katasters.

1. Die wichtigsten Urkunden des Katasters sind die Katasterkarten, welche das Ergebnis der Vermessung enthalten. Sie sind für die einzelnen Gemarkungen und Gemarkungsteile bezw. Fluren und Flurabteilungen aufgestellt. Sie sollen enthalten: die Grenzen der Gemarkungen und Fluren, die Eigentumsgrenzen, die Grenzen der Kulturarten und Bonitätsklassen, die Grenzen der Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse u. s. w. und eine möglichst große Anzahl von wichtigen, Messungspunkten und Linien (z. B. Meilensteine, sonstige Steine Kreuze, Tafeln, Brücken, Bäume, Hecken, Zäune u. s. w.). Jedes Grundstück trägt eine Nummer. Diese Nummern laufen von 1 an durch jede Gemarkungs- bezw. Flurkarte fort. Jede in ihrer Form veränderte oder neu entstandene Parzelle [4]) erhält eine neue Parzellen-

---

Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, V für die Katasterkontrolleure, VI für die Katasterverwaltung bei den Kgl. Regierungen, VII betreffend die Berechnung von Fortschreibungsgebühren, VIII für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters, IX für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters.

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate", die in periodischen Heften erscheinen. Die Hefte Nr. 1—24 sind vergriffen. In Heft 37 sind deshalb die in den ersten 24 Heften enthaltenen und heute noch giltigen Verordnungen zusammengestellt. Über die Vorbildung, Anstellung u. s. w. der Katasterbeamten vgl. Die Landmesser in Preußen. Berlin 1895 (v. Deckers Verlag).

[3]) Schumacher, Zur rechtlichen Würdigung der Anweisung II vom 21. Febr. 1896 in der Zeitschrift des rhein. westfäl. Landmesser-Vereins 1897 S. 169 ff. Schumacher, Die rechtlichen Eigentumsgrenzen ebenda 1898 S. 51 ff.; Neumann, Über Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen bei der Fortschreibungsvermessung in den allgemeinen Vermessungs-Nachrichten (Liebenwerda) 1897 S. 394.

[4]) Unter einer Parzelle wird ein Stück Land verstanden, welches demselben Eigentümer gehört, ganz in der nämlichen Feldlage liegt, und von der nämlichen Kulturart ist.

nummer. Die Nummerierung der in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Parzellen erfolgt in der fortlaufenden Reihenfolge des Kartenblattes bezw. der Flur. Zur Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in der Karte wird in Bruchform unter die neue Parzelle (als Zähler) die Nummer der ursprünglichen Parzelle (Stammparzelle), woraus die neue Parzelle entstanden ist, als Nenner gesetzt. Enthält z. B. die Karte Grundstücke von 1—605 und wird das Grundstück Nr. 471 in drei Teile geteilt, so führen diese Teilstücke die drei nächsten offenen Nummern 606, 607, 608. Unter diesen Nummern wird aber die Nummer der Stammparzelle vermerkt. Die drei Grundstücke heißen daher: $\frac{606}{471}$, $\frac{607}{471}$, $\frac{608}{471}$.

Ist eine neu zu nummerierende Parzelle nicht aus einer anderen entstanden, ist sie z. B. durch Anschwemmung entstanden oder als bisher steuerfrei steuerpflichtig geworden, so wird als Nenner die Nummer derjenigen Parzelle gesetzt, in deren unmittelbarer Nähe sie sich befindet. In diesem Falle dient der Nenner zur Orientierung über die Lage der Parzelle und wird deshalb dem Nenner der Buchstabe O (Orientierungsnummer) vorgesetzt. So bedeutet z. B. $\frac{507}{0{,}50}$ nur, daß die Parzelle Nr. 507 in der Nähe der Parzelle 50 zu finden ist. In sehr großen stark geteilten Parzellen kann bei fortgesetzten Teilungen die Zählernummer der letzten Stammparzelle in den Nenner der neuen Parzelle und die Nummer der ursprünglichen Stammparzelle (Urparzelle) nachrichtlich vorangesetzt werden z. B. $\frac{596}{(4)\ 169}$. In diesem Falle ist 4 die Nummer der Urparzelle, 169 die Nummer der letzten Mutterparzelle und 596 die Nummer der neuen Parzelle in der fortlaufenden Parzellennummerfolge des Kartenblattes. [5])

---

[5]) Soll die Parzelle $\frac{596}{(4)\ 169}$ noch weiter geteilt werden und sind z. B. zur Zeit der Teilung die nächsten offenen Nummern 700 und 900, so heißen die Teilparzellen $\frac{700}{(4)\ 169}$ und $\frac{900}{(4)\ 169}$. Nur für den Fall, daß die Parzelle 596 noch eine sehr große und stark geteilte Parzelle ist, würde ausnahmsweise 596 in den Nenner gelangen und 169 nachrichtlich vorangesetzt werden; die Parzelle würde dann z. B. heißen: $\frac{700}{(169)\ 596}$ (vgl. §§ 27—31 der Anw. II; Verfügung v. 4. November 1880 Mitt. Heft 13 S. 16).

Ist eine Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen oder aus Teilen von solchen entstanden, so wird von den bisherigen Nummern nur eine und zwar in der Regel die Nummer der größten mit dem Zusatze u. s. w. fortgeführt. Soll z. B. aus den beiden kleinen Parzellen $\frac{160}{52}$ und $\frac{161}{52}$ und der großen Parzelle 4 eine neue Parzelle gebildet werden und ist die nächste offene Nummer 508, so heißt die neue Parzelle $\frac{508}{4}$ ꝛc. (u. s. w.)

Steuerfreies Terrain ist ohne Nummer kartiert; wird es durch Veräußerung steuerpflichtig, so wird es unter der nächsten offenen Nummer mit einer Orientierungsnummer im Nenner eingetragen. Werden steuerpflichtige Grundstücke steuerfrei, so werden die Nummern gestrichen. Die Originalkarten befinden sich bei den Regierungen, die Kopieen sind im Besitze der Katasterämter.

2. Die im Zusammenhange mit den Karten zu führenden Bücher des Parzellarkatasters sind:

a) Das Flurbuch, welches, nach Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken getrennt, sämtliche Liegenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhange nach der Nummerfolge der Karten und mit Bezeichnung

---

Neue Nummern sind möglichst und zwar stets dann zu vermeiden, wenn die Nummern nur einen Übergangszustand bezeichnen sollen. Der Katasterbeamte hat sich dann mit den sog. Zuparzellen zu behelfen. Zuparzellen sind Parzellen, welche nicht mit fortlaufender Nummer, sondern nach ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Parzelle gewöhnlich auch noch nach ihrem Ursprunge bezeichnet werden. Ob eine Parzelle als Zuparzelle zu behandeln ist, hängt von dem Ermessen der Katasterbehörde ab (Vgl. § 61 Nr. 2, b).

Beispiel: Die Parzelle des A Nr. 350 (abfh) und die des B Nr. 351 (bdef) sollen so geteilt werden, daß die Linie cg die künftige Grenze bildet.

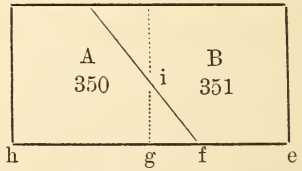

A muß deshalb an B das Stück fgi, B an A das Stück bci abtreten. Neue Nummern erhalten dann nur die neuen endgiltigen Parzellen acgh und cdeg. Die beiden Stücke bci und gfi werden bei der Fortschreibung als Zuparzellen behandelt und bezeichnet als: aus 350 zu 351 (gfi) und: aus 351 zu 350 (bci).

ihres Flächeninhalts und Reinertrages übersichtlich zusammengestellt. Auch müssen die Artikelnummern der Mutterrolle, die Namen der Eigentümer der einzelnen Gegenstände und die Grundbezeichnungen im Flurbuch angegeben sein.

b) Die Grundsteuermutterrolle, welche auf Grund des Flurbuches die den einzelnen Grundeigentümern innerhalb desselben Gemeinde- und Gutsbezirkes gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Bezeichnung des Inhaltes, Reinertrages und der Grundsteuer in besonderen Artikeln zusammenfaßt. In der Regel hat jeder Eigentümer einen Artikel. Die in ungeteiltem Miteigentum stehenden Güter erhalten einen besonderen Artikel. Die Grundstücke der Ehefrauen und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder werden in den Artikel des Ehemannes bezw. Vaters aufgenommen.

c) Das Artikelverzeichnis. Es gehört zur Grundsteuermutterrolle und soll die Übersicht über die einzelnen Mutterrollenartikel erleichtern. Es enthält die einzelnen Mutterrollenartikel in ihrer Nummerfolge unter Angabe des Namens und Wohnortes des Eigentümers und die Grundbuchbezeichnungen.

d) Die Gebäudesteuerrolle enthält die mit Gebäuden besetzten Flächen samt den zugehörigen Hofräumen und Hausgärten. Die Gebäude werden nach Gattungen mit ihrem grundsteuerfreien Zubehör, die Hofräume und Hausgärten nach der Örtlichkeit, beide nach dem Grundbuche und der Grundsteuermutterrolle aufgeführt. Die Gebäudesteuerrolle enthält auch den jährlichen Nutzungswert der Gebäude und den Jahresbetrag der Steuer.

§ 510.

4. Die Fortschreibung.

1. Die Fortschreibung oder Fortführung des Katasters soll den Inhalt der Karten und Steuerbücher mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung halten.[1]) Die Notwendigkeit einer Fortschreibung tritt ein, wenn

[1]) Von der Fortschreibung ist die Erneuerung der Karten und Bücher zu unterscheiden. Die gänzliche oder teilweise Erneuerung (Anweisung VIII) erfolgt nur ausnahmsweise im Falle einer wesentlichen Verschiebung des Besitzstandes und bei ungenügender Durchführung der Fortschreibung, ferner, wenn bei einem Auseinandersetzungsverfahren der Besitzstand sich so geändert hat, daß fast alle Artikel einer Fortschreibung unterworfen werden müßten.

1. in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
2. bisher steuerfreie Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen,
3. bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen,
4. bisher steuerpflichtige oder steuerfreie Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden,
5. bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse des grundsteuerpflichtigen oder von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen,
6. besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
7. bereits besteuerte ganz oder teilweise untergehend oder bleibend ertragsunfähig werden,
8. Liegenschaften infolge von Überschwemmungen eine erhebliche Verminderung ihrer Ertragfähigkeit bleibend erlitten haben und deshalb in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifs (§ 503 Anm. 2) versetzt werden,
9. die Grenzen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, der Kreise, Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden,
10. materielle Irrtümer (§ 513, II, 3) von den Behörden entdeckt oder von den Beteiligten nachgewiesen werden.

2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet,[2]) die zu 1—7 bezeichneten Veränderungen anzumelden und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigen-

---

[2]) Allgemeine Verf. v. 4 Januar 1899 (J. M. Bl. 1899 S. 9). Nach § 38 G. v. 8. Febr. 1867, § 18 G. v. 21 Mai 1861, § 5 d. V. v. 12. Dez. 1864 (vgl. § 503 Anm. 1) haben die Eigentümer von Liegenschaften und Gebäuden, in deren Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt, als Beitrag zu den Kosten der Katasterfortschreibung eine in die Staatskasse fließende Gebühr (Fortschreibungsgebühr) zu entrichten. Diese Gebühr wird nunmehr durch die Gerichtskasse eingezogen. Die Berechnung erfolgt nach einem der Verfügung anliegenden Tarif zugleich mit den Kosten der Auflassung. Kostenschuldner in Ansehung der Fortschreibungsgebühr ist in allen Fällen der Erwerber. Beschwerden über den Ansatz der Fortschreibungsgebühr sind an die betreffenden Bezirksregierungen zur Entscheidung abzugeben. Nur in Ausnahmefällen (§ 4 des Tarifs) wird eine Fortschreibungsgebühr nicht entrichtet.

falls die Herbeischaffung auf ihre Kosten bewirkt wird. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll des Katasterkontrolleurs. In dem Falle zu 1 erfolgt die Fortschreibung der Veränderung auch noch, und zwar in der Regel, auf Grund der Mitteilung des Amtsgerichts.[3])

3. Über die in den Karten und Steuerbüchern nachzutragenden Veränderungen wird für jedes Jahr ein Fortschreibungsprotokoll geführt. Dasselbe besteht zunächst aus den von dem Amtsgerichte in den sog. Eigentumsveränderungslisten (§ 513, I) dem Katasteramte mitgeteilten Eigentumsveränderungen und den vom Katasterkontrolleur aufgenommenen Veränderungsanmeldungen. Es besteht ferner aus einem besonders anzufertigenden Fortschreibungsprotokolle über die vorgekommenen Form- und Bestandsveränderungen d. s. Veränderungen der Form und des Inhalts der Grundstücke.[4]) Die Berichtigung der Karten und Steuerbücher erfolgt auf Grund der Eigentumsveränderungslisten bezw. der Veränderungsanmeldungen und der abgeschlossenen Fortschreibungsprotokolle.

§ 511.

5. Die Fortschreibungsvermessung.

1. Ist die Fortschreibung von einer vorhergehenden Vermessung abhängig, so hat der Katasterkontrolleur die Vermessung entweder selbst auszuführen oder durch Landmesser oder andere befähigte Gehilfen ausführen zu lassen. Allen Vermessungen und Teilungen von Grundstücken müssen Auszüge aus den bei den Regierungen beruhenden Ur-

[3]) Sind die Veränderungen zu 1—5 die Folge eines Auseinandersetzungsverfahrens, so erfolgt die Berichtigung auf Antrag der Auseinandersetzungsbehörden von Amts wegen.

[4]) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. März 1890 und des Finanzministers vom 15. Februar 1890 (J. M. Bl. S. 109). Früher wurde auch bei Eigentumsveränderungen ein Fortschreibungsprotokoll angefertigt. Nach der Verf. v. 15. Februar 1890 sind aber die Eigentumsveränderungslisten unmittelbar als Fortschreibungsprotokolle zu verwenden und findet die Aufnahme eines besonderen Protokolles nur noch bei Form- und Bestandsveränderungen statt. Als Veränderungsanmeldungen sind aufzunehmen die Eigentumsveränderungen, die mit einer Form- oder Bestandsveränderung nicht verbunden sind und die nicht durch die Eigentumsveränderungslisten des Amtsgerichts sondern anderweit zur Kenntnis des Katasterkontrolleurs kommen, ferner die Veränderungen eines Mutterrollenartikels, die nicht mit einer Eigentumsveränderung verbunden sind.

karten und aus den durch die Fortschreibung in früheren Jahren entstandenen Ergänzungskarten zu Grunde gelegt werden. Die Anfertigung der Auszüge darf nur in den Katasterbureaus der Regierung erfolgen. Nur in besonders dringenden Fällen, namentlich wenn es sich um eine schleunige Beschaffung von Unterlagen zur Auflassung von Grundstücken handelt, ist es dem Katasterkontrolleur gestattet, der Vermessung und Flächenberechnung einen vorläufigen Auszug aus der Reinkarte des Katasteramtes zu Grunde zu legen. Dieser Auszug ist aber nachträglich stets durch einen Auszug aus der Urkarte u. s. w. zu ersetzen.

Vor der Vermessung hat der Katasterkontrolleur die dabei unmittelbar oder als Eigentümer der benachbarten Grundstücke mittelbar Beteiligten direkt oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine sich persönlich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um ihre Grenzen anzuerkennen und die etwa erforderlichen Grenzmale zu setzen. Mit der Ladung ist die Verwarnung zu verbinden, daß die Kosten dem Ausbleibenden oder demjenigen Beteiligten zur Last gelegt werden, durch den die Ausführung verhindert wird.[1])

Jeder Fortschreibungsvermessung muß die Feststellung vorangehen, ob das zu vermessende Grundstück in Wirklichkeit in seinen katastermäßigen[2]) Grenzen vorhanden ist oder nicht. Die Beteiligten müssen auf die etwa bestehenden Abweichungen zwischen den in der Karte angegebenen und den in Wirklichkeit vorhandenen Grenzen aufmerksam gemacht und darüber gehört werden, ob sie die Grenzen so wie sie in Wirklichkeit vorhanden sind oder so anerkennen, wie sie in der Katasterkarte verzeichnet sind.[3])

Die Ergebnisse der Vermessung sind sogleich im Felde in die sog. Feldbücher einzutragen. Sodann ist unter Zuziehung der Beteiligten eine Vermessungsverhandlung aufzunehmen, welche eine eingehende Beschreibung der Grenzen der vermessenen Grundstücke enthalten muß.

---

[1]) Ein Recht, die etwa entstandenen Kosten von dem Nichterschienenen oder sonstwie schuldigen Teile einzuziehen, steht dem Katasterkontrolleur nicht zu. Derselbe zieht die entstandenen Kosten von dem Auftraggeber ein und überläßt es diesem, die durch das Verschulden eines Dritten entstandenen Mehrkosten von dem Dritten durch Klage zurückzuverlangen.

[2]) Die Anweisung II (§ 12) spricht von rechtlichen Grenzen. Über die Bedeutung der rechtlichen Grenzen vgl. die § 509 Anm. 3 angeführte Litteratur.

[3]) Über die katastermäßige Behandlung solcher Abweichungen vgl. § 513 II.

Sind neue Grenzmale gesetzt, so müssen diese von sämtlichen erschienenen Beteiligten in der Verhandlung anerkannt werden. Die nicht erschienenen Beteiligten können noch nachträglich zur Anerkennung der Grenzmale veranlaßt werden. Solange ein solches Einverständnis aller Beteiligten nicht erzielt ist, dürfen die betreffenden Grenzmale nicht in das Kataster übernommen werden. Es muß dann dem Beteiligten anheimgegeben werden, die Anerkennung des Grenzmals durch Klage von dem Widersprechenden zu erzwingen.

2. Die zur Fortschreibung des Katasters erforderlichen Vermessungsmaterialien können auch von den Grundeigentümern beigebracht werden. Solche Materialien dürfen aber nur dann zur Berichtigung des Katasters verwendet werden, wenn sie auf Grund einer von einem öffentlich bestellten Landmesser[4]) persönlich[5]) ausgeführten

---

[4]) § 39 der Kat.-Anweisung II. Über die Vorbildung, Anstellung und Beeidigung der öffentlich bestellten Landmesser vgl. Die Landmesser in Preußen. Berlin 1895 (v. Deckers Verlag). Die Bezeichnung Feldmesser und Landmesser sind gleichbedeutende und gleichberechtigte Amtsbezeichnungen (Cirkular vom 12. August 1885 M. Bl. 193). Das Gewerbe der Landmesser darf zwar frei betrieben werden, es sind jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (§ 36 G. O.). Von dieser Befugnis hat in Preußen der Staat Gebrauch gemacht. Die Vereidigung erfolgt nach dem Cirkular vom 9. Juni 1883 (M. Bl. 143). In der Vereidigung liegt auch die öffentliche Anstellung (Min. Verf. v. 27. April 1880 M. Bl. S. 116). Durch die Beeidigung und Anstellung wird der Landmesser nicht zum Beamten und seine schriftlichen Zeugnisse bleiben Privaturkunden (R. G. 28. März und 20. Juni 1888 E. i. Str. 17 S. 291, 18 S. 37). Die Vereidigung und Anstellung hat nur den Zweck, die Leistungen des Feldmessers dem Publikum als besonders zuverlässige und vertrauenswürdige hinzustellen.

[5]) Der Landmesser ist befugt sich der Hilfe von Gehilfen und Arbeitern zu bedienen (§ 41 G. O.). Immerhin muß aber seine persönliche Thätigkeit bei den Arbeiten eine derartige sein, daß alle maßgebenden Thatsachen von ihm selbst ermittelt werden. Er hat persönlich die Verhandlung mit den Parteien zu führen, alle grundlegenden Maße zu ermitteln, die Verhandlungen glaubwürdig und ordnungsgemäß zu beurkunden und die unmittelbaren Messungsergebnisse in dem Feldbuche darzustellen. Bei der weiteren Verarbeitung dieser urkundlichen grundlegenden Ergebnisse (den sog. häuslichen Arbeiten) kann dann in weiterem Umfange die Mitwirkung von Gehilfen stattfinden. Es genügt nicht, daß ein Landmesser die Verantwortlichkeit für die von anderen Personen angefertigten Vermessungsarbeiten übernimmt, bei deren örtlicher Ausführung

örtlichen Vermessung hergestellt sind. Der Landmesser hat bei seinen Arbeiten die auch für den Katasterkontrolleur maßgebenden Vorschriften der Anweisung II zu beachten. Der Katasterkontrolleur hat die ihm vorgelegten Vermessungsstücke längstens binnen 14 Tagen zu prüfen. Ergiebt sich die Arbeit als vollständig vorschriftsmäßig und richtig, so ist sie zur Fortschreibung des Katasters zu verwenden. Wird die Arbeit dagegen als unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar befunden, so ist sie entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon sind die beteiligten Grundeigentümer schriftlich mit Angabe der Gründe sofort zu benachrichtigen und zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungsschriften binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Beschaffung oder Vervollständigung der Vermessungsschriften auf ihre Kosten von Amtswegen werde angeordnet werden. Gegen die seitens des Katasterkontrolleurs erfolgte Zurückweisung der beigebrachten Vermessungsstücke steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 21 Tagen die Beschwerde bei der Regierung offen.

§ 512.

6. Die rechtliche Bedeutung des Katasters.

Das Kataster ist zwar zunächst nur zu Steuerzwecken angelegt worden; es erschien aber mit der fortschreitenden Genauigkeit der zu Grunde liegenden Messungen auch geeignet, anderen Zwecken zu dienen. Eine besondere Bedeutung hat das Kataster für die Einrichtung des Grundbuchs. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nur dann praktisch brauchbar, wenn das Grundstück, dessen Eigentum oder Belastung in Frage steht, im Grundbuche so bezeichnet ist, daß es auf der Erdoberfläche als solches festgestellt werden kann. Da der Inhalt des Katasters eine solche Feststellung ermöglicht, so wurde in Preußen durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 das Grundbuch mit dem Kataster in Verbindung gebracht. Diese Grundbuchordnung bestimmte nämlich, daß die Bezeichnung der Grundstücke in den Steuerbüchern auch in die Grundbücher aufgenommen werden solle. Die gleiche Vorschrift ist auch in der Reichsgrundbuchordnung und in den preußischen Ausführungsbestimmungen enthalten (§ 59). Über die

der Landmesser nicht in der angegebenen Weise persönlich thätig gewesen ist (Erlaß des Fin. Min. v. 1. August 1883 Mitt. a. d. V. Heft 16 S. 12).

Bedeutung, welche das Kataster durch die Aufnahme in das Grundbuch erhalten hat, herrschte vor dem 1. Januar 1900 Streit.[1])

Das Reichsgericht hat den Satz aufgestellt, daß der Inhalt des Katasters, soweit er in das Grundbuch aufgenommen worden ist, an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 70) in vollem Umfange teilnehme.[2])

Für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts (§ 59 Nr. 1) zur Entstehung gelangt sind, wird diese Auffassung des Reichsgerichts auch nach dieser Zeit noch von Bedeutung sein. Wesentlich anders gestaltet sich aber die Rechtslage für später entstandene Rechtsverhältnisse. Die Reichsgrundbuchord-

---

[1]) Namhafte Rechtsgelehrte (Dernburg und Hinrichs, Preußisches Hypothekenrecht I S. 175, Dernburg III S. 135) waren der Ansicht, daß die Verbindung zwischen dem Grundbuche und dem Steuerbuche nur den Zweck habe, die Auffindung des betreffenden Grundstücks zu ermöglichen.

[2]) Diese Rechtsauffassung ist am klarsten in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1889 (Gruchot 34 S. 133 Nr. 4, Jur. W. Schr. 1892 S. 107 Nr. 38) zum Ausdruck gelangt. Das Reichsgericht sagt hier: Der gutgläubige Erwerber, der nach erfolgter Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher durch Auflassung die Eintragung als Eigentümer eines Grundstücks erlangt, erwirbt das Eigentum an allen Bestandteilen, die aus den mit dem Grundbuche verbundenen Steuerbüchern ersichtlich sind und zwar mit der Wirkung, daß jedes früher daran bestandene Eigentum dritter Personen untergeht. Dieser Erwerb erstreckt sich auf alle Teile der im Grundbuche bezeichneten oder darin in Bezug genommenen Katasterparzellen, gleichviel ob sie auf dem Titel des Grundbuchs erkennbar gemacht sind oder nicht. Zur Begründung hat der Kläger nur zu beweisen, daß der von ihm begehrte Grenzzug mit der in der Karte enthaltenen Grenze identisch ist. Vgl. ferner R. G. 19. März 1880 E. 1 S. 375, 21. Januar 1891 E. 27 S. 240, 22. Dez. 1886, 19. April 1890, 17. Juni 1891 J. M. Bl. 1887 S. 119, 1890 S. 257, 1891 S. 236, 9. November 1892 Jur. W. Schr. 1892 S. 514 Nr. 34. Wieweit im Anschluß an die Auffassung des Reichsgerichts auch einzelne Oberlandesgerichte gegangen sind, beweist nachfolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm v. 18. Dezember 1884: A kaufte von B ein Bauerngut. Auf dem Grundbuchblatte dieses Gutes stand eine Parzelle Nr. 116, welche thatsächlich zu einem anderen Bauerngute gehörte und nur irrtümlich auf dieses Grundbuchblatt gekommen war. A hatte nach seiner eigenen Angabe erst zwei Jahre nach erfolgtem Kaufe durch einen Katasterbeamten von dieser Parzelle Kenntnis erhalten. Auf die Klage des A hin wurde B zur Herausgabe der Parzelle verurteilt. Vgl. Näheres Schumacher, Zur rechtlichen Würdigung der Katasteranweisung II v. 21. Februar 1896; vgl. § 509 Anm. 3.

nung läßt keinen Zweifel darüber, daß sie die Ansicht des Reichsgerichts nicht billigt.[3])

Wer also nach dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts ein Grundstück erwirbt, erwirbt es nicht mit den Grenzen, der Größe oder den sonstigen Angaben des Katasters, sondern so wie es in Wirklichkeit besessen worden ist. Weicht der thatsächliche Besitzstand von dem Inhalte des Katasters ab, so kann der Beweis geführt werden, daß der Inhalt des Katasters unrichtig und daher nicht maßgebend ist. Aber auch in dieser Einschränkung ist das Kataster von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Welche Größe, welchen Umfang und welche Grenzen ein Grundstück hat, wird sich in den meisten Fällen in Ermangelung anderer Urkunden nur durch das Kataster feststellen lassen und das Kataster wird daher, wenn auch nicht rechtlich so doch thatsächlich, für die Bestimmung der Grundstücke in der Regel maßgebend sein.

§ 513.

7. Die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster.

I. Soll die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuche einen praktischen Wert haben, so muß dafür gesorgt werden, daß, soweit gemeinsame Beziehungen vorhanden sind, das Grundbuch mit dem Steuerbuche inhaltlich übereinstimmt. Diese Übereinstimmung wird dadurch erreicht, daß jede der beiden Behörden verpflichtet sind, wichtige Veränderungen der anderen mitzuteilen.[1]) Das Grundbuchamt hat von den im Grundbuche eingetragenen Eigentumsveränderungen das Katasteramt in jedem einzelnen Falle sofort durch die Eigentumsveränderungsliste zu benachrichtigen. Eine Mitteilung erfolgt auch dann, wenn Grundbuchblätter verändert und z. B. Grund-

---

[3]) Die Begründung der G. B. O. sagt nämlich: Von selbst versteht es sich, daß die in dem amtlichen Verzeichnis (Kataster) enthaltenen Angaben über die Lage und Größe eines Grundstücks, auch wenn das Grundbuch sie wiedergiebt oder auf sie Bezug nimmt, von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht gedeckt werden.

[1]) Vgl. die Allgemeinen Verfügungen des Justizministers v. 5. Juni 1877 (J. M. Bl. 103), 27. November 1883 (J. M. Bl. 350), 2. Juli 1885 (J. M. Bl. 233) 25. März 1890 (J. M. Bl. 109). Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten (§ 29 der Verf. v. 20. November 1899 J. M. Bl. 349).

stücke auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden. Das Katasteramt hat dem Gericht in jedem Falle sofort eine Abschrift der Veränderungsanmeldungen (§ 510 Nr. 3) mitzuteilen. Alljährlich nach erfolgter Berichtigung der Steuerbücher werden dem Gerichte die Veränderungen in der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle durch die sog. Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge von dem Katasteramte mitgeteilt. Auf Grund dieser Anhänge werden dann die Veränderungen in das Grundbuch übernommen.

II. Besondere Vorschriften bestehen für die Behandlung von Abweichungen, die zwischen dem Inhalte des Katasters und der Wirklichkeit sich ergeben. Diese Abweichungen können verschiedene Ursachen haben.

1. Besteht die Abweichung lediglich in einer ungenauen geometrischen Darstellung der Eigentumsgrenzen in den bisherigen Katasterkarten, so sind die in Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen maßgebend und die Ungenauigkeit kann ohne weiteres berichtigt werden.

2. Weichen die Karten von der Wirklichkeit ab, ohne daß die Abweichung auf der vorgedachten ungenauen geometrischen Darstellung beruht, so sind die in der Wirklichkeit gefundenen Grenzen maßgebend, wenn die vorhandene Abweichung durch einen in der Katasterkarte enthaltenen Irrtum veranlaßt ist und die beteiligten Eigentümer damit einverstanden sind, daß das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstande berichtigt werde. Ein Irrtum in der Katasterkarte — sog. materieller Irrtum — ist vorhanden, wenn der Anfertiger der Karte die Wirklichkeit wieder geben wollte, aber durch irgend einen Umstand veranlaßt, etwas anderes als diese Wirklichkeit thatsächlich wiedergegeben hat. Dieser Irrtum kann in einer falschen Berechnung des Flächeninhalts oder in einer unrichtigen Wiedergabe der Umgrenzung bestehen.

3. Erkennen die Beteiligten an, daß die Grenzen, wie sie in der Karte enthalten sind, die richtigen sind, so hat der Katasterkontrolleur diese Grenzen im Felde herzustellen und erforderlichenfalls das Kataster darnach zu berichtigen.

4. Die vorstehend zu 1—3 erwähnte Berichtigung des Katasters nach der Wirklichkeit oder der Wirklichkeit nach dem Kataster ist aber nur dann möglich, wenn die Abweichung zwischen Wirklichkeit und Kataster nicht auf einer Grenzveränderung beruht. Es wird oft sehr schwierig sein, im einzelnen Falle festzustellen, ob die Abweichung auf

einem Irrtum des Katasters oder auf eine Grenzveränderung zurückzuführen ist. Bei dieser Feststellung wird man unter Umständen auf die bei der erstmaligen Anlage des Katasters angefertigten Karten und Vermessungsmaterialien zurückgehen müssen. Findet bei Prüfung dieser Unterlagen der Katasterkontrolleur, daß die heute vorhandene Wirklichkeit auch damals schon vorhanden war, und daß nur durch irgend ein Versehen bei Anfertigung der Karten die damals und heute vorhandene Wirklichkeit unrichtig kartiert worden ist, so liegt ein materieller Irrtum vor. Findet er aber, daß das Kataster richtig und vollständig ist, so muß die Abweichung zwischen Kataster und Wirklichkeit auf einer Eigentumsverschiebung (Grenzveränderung) beruhen und darf eine Berichtigung des Katasters nicht stattfinden.[2]) Ergiebt sich eine Grenzveränderung, so muß der Katasterkontrolleur die Parteien zunächst vor das Grundbuchamt verweisen. Bestehen Zweifel, ob eine Grenzveränderung oder ein Irrtum vorliegt, so muß sich der Katasterkontrolleur zur Aufklärung des Zweifels mit dem Amtsgericht in Verbindung setzen.[3])

[2]) Der Katasterkontrolleur würde auch vermögensrechtlich haftbar werden, wenn die unrichtige Behandlung der Abweichung einen Schaden verursachen würde.

[3]) Die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 1 und 2 bildet die Linie cd, während im Kataster infolge eines Irrtums die Linie ab eingetragen ist. Wenn A und B damit einverstanden sind, daß im Kataster die Linie cd eingetragen wird, so kann der Katasterkontrolleur die Änderung ohne weiteres und

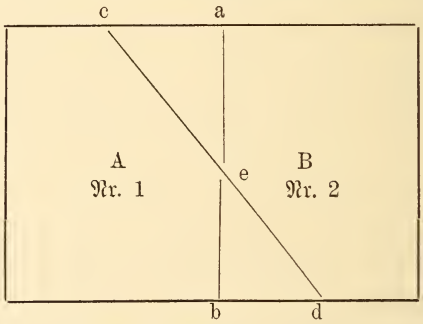

ohne Zustimmung des Gerichts vornehmen. Ist aber ab der richtige Grenzzug und die Linie cd nur durch eine Grenzverschiebung entstanden, so muß der Katasterkontrolleur die Parteien vor das Grundbuchamt verweisen. Hier hat A an B das Stück cae und B an A das Stück bde durch Auflassung zu übertragen; erst nach erfolgter Auflassung kann die Linie cd in das Kataster übernommen werden.

5. Ist ein Grundstück im Kataster jemand zugeschrieben, in dessen Eigentum es sich nicht befindet, so darf die Berichtigung des Irrtums nur auf Grund der Auskunft des Gerichts nach Maßgabe des Eigentumsnachweises im Grundbuche oder nach erfolgter Eintragung im Grundbuche erfolgen.

6. Von jeder auf Grund der Berichtigung der Katasterkarte wegen materiellen Irrtums stattgehabten Fortschreibung hat der Katasterkontrolleur das Grundbuchamt in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen. Walten gegen die Zulässigkeit der Übernahme der Veränderung in das Grundbuch Bedenken ob, so hat sich das Grundbuchamt zum Zwecke der Beseitigung derselben mit dem Katasterkontrolleur in Verbindung zu setzen.[4])

---

[4]) Vgl. Anweisung II § 12 Verf. v. 5. Juni 1877 V und die im § 509 Anm. 3 angeführte Litteratur.

Berichtigungen und Nachtrag.

S. 29 Zeile 9 von unten Haftung statt Haftpflicht.

S. 30 Zeile 8 von unten sie statt es.

S. 40 Zeile 7 von oben und Zeile 3 von unten V. statt Verf.

S. 52 Zeile 17 von oben 102 statt 162.

S. 62 Zeile 14 von oben Simulation statt Simultation.

S. 67 ist zu Zeile 16 von unten hinter (134, 135, 138) als Anmerkung 1 unter den Text zu setzen: Der Wucher wird gewöhnlich bei der Hingabe eines Darlehens oder bei der Stundung eines Darlehens durch das Nehmen übermäßiger Zinsen verübt. Unter die wucherischen Geschäfte fallen aber auch andere Geschäfte, z. B. das wucherische Verhalten beim Abschluß eines Kaufes und bei der Viehverstellung (Viehleihe, Viehpacht). Da das wucherische Geschäft nichtig ist, so kann das Geleistete nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden (vgl. § 368). Außerdem ist der Wucherer nach den Grundsätzen über die unerlaubten Handlungen zum Schadenersatze verpflichtet (Art. 47 E. G.). Der Wucher wird auch bestraft (§ 302 a—e St. G. B.).

S. 74 Anm. 1 Zeile 10 von oben ist zwischen „Personen" — „und" einzuschieben: und Gütern oder auch an anderen Personen.

S. 82 Zeile 5 von oben Nur statt Und.

S. 86 Zeile 16 von unten ist zwischen „allen" — „Fällen" einzuschieben: zu § 50 II, III genannten. Zeile 12 von unten diese statt alle.

S. 88 Zeile 14, 15 von oben ist der Schluß des Satzes von „die" ab zu streichen und an die Stelle zu setzen: die mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils beginnt.

S. 131 ist dem Schlusse der Anm. 4 beizufügen: Über den Begriff der Ansiedelungen und Kolonieen vgl. O. V. 7. Dez. 1899, 12. und 19. Febr. 1900 E. 36 S. 416 ff.

S. 149 ist an den Schluß der Anm. zu setzen: Vgl. auch Verf. v. 7. März 1900 (M. Bl. S. 138).

S. 164 Zeile 9 von unten ist zwischen „sind" — „gezogen" einzuschieben: ohne Vergütung.

S. 165 Zeile 10 von unten Vermieter statt Mieter.

S. 179 ist an den Schluß der Anm. 1 zu setzen: Die Reichsgoldmünzen zu 5 M werden vom 1. Oktober 1900 ab außer Kurs gesetzt. Es ist von diesem Zeitpunkte ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand

verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. Vom 1. Januar 1902 ab ab können die silbernen Zwanzigpfennigstücke und vom 1. Januar 1903 ab die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel außer Kurs gesetzt werden (R. Ges. v. 1. Juni 1900, Bekanntmachung v. 13. Juni 1900 R. G. Bl. 250, 253).

S. 280 Zeile 16 von oben Art. 213 E. G. statt G. G.

S. 306 Zeile 12 von unten 2262—2264 statt 2062—2064.

S. 345 Zeile 3 von oben fallen die Worte: „von dem Nachlaßgericht ausgestellte" fort.

S. 379 Anm. 6 Zeile 3 von unten Bannrechte statt Raumrechte.

S. 401 ist der Anm. 4 zuzufügen: Das Lichtrecht ist eine gesetzliche nachbarliche Einschränkung des Eigentums und keine dem berechtigten Grundstücke zustehende Servitut. R. G. 29. Sept. 1899 E. 44 S. 312.

S. 414 ist an den Schluß der Anm. 7 zu setzen: Demselben Zwecke dient das Gesetz betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 G. S. 171.

S. 423 ist an den Schluß der Anmerkung 1 hinter 55 zu setzen: Johow 19 S. 94.

S. 444 ist zu Zeile 13 von oben hinter „vornehmen" als Anmerkung 7 unter den Text zu setzen: Die Generalkommission kann auch die Erbauseinandersetzung zwischen dem Anerben und seinen Miterben aufnehmen. Eine solche Auseinandersetzung steht einer vom Nachlaßgericht beurkundeten Teilung gleich. Die Generalkommission ist in diesem Falle lediglich Einigungsbehörde ohne die richterlichen und obrigkeitlichen Befugnisse, die ihr sonst zustehen. Ersucht die Generalkommission um Eintragung des Einigungsergebnisses in das Grundbuch, so hat das Grundbuchamt die Voraussetzungen der Eintragung in gleicher Weise zu prüfen, wie bei jedem anderen Eintragungsantrage (K. G. 24. April 1899, Johow 19 S. 68).

S. 456 Zeile 4 von oben Ruhrort statt Ruhrot.

S. 457 Zeile 2 von unten Rhaden statt Rhoden.

S. 462 ist der Anm. 2 zuzufügen: Steht einer Gemeinde eine Grunddienstbarkeit zu, so kann nur die Gemeinde und nicht das einzelne Gemeindemitglied Klage erheben (R. G. 19. Sept. 1899 E. 44 S. 145).

S. 468 in der Überschrift zu § 269 Wassergerechtigkeiten statt Wohngerechtigkeiten.

S. 520 Zeile 9 von oben ist hinter b) einzuschieben: die Zustimmung des Eigentümers;

S. 537 Zeile 17 von unten aus dem Rechte statt an.

S. 539 Zeile 15 von oben ist hinter „Landrat" einzuschalten: (O. V. 6. Jan. 1900 E. 36 S. 360). Der Anm. 4 ist zuzufügen: Eine zusammenhängende Fläche ist vorhanden, wenn man von einem Grundstücke zu dem anderen gelangen kann, ohne ein fremdes Grundstück zu betreten. Es genügt also, wenn die Grundstücke sich auch nur in einem Punkte berühren.

S. 541 ist der Anm. 9 zuzufügen: O. V. 11. Oktober 1899, E. 36 S. 348, 356.

S. 542 ist zu Zeile 8 von oben hinter betragen als Anm. 14a unter den Text zu setzen: Auch in Kurhessen ist eine zusammenhängende Fläche schon

vorhanden, wenn die Grundstücke sich nur in einem Punkte berühren (O. V. 20. Jan. 1900 E. 36 S. 369).

An den Schluß des Abschnitts 4 ist zu setzen: An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Ausübung der sog. stillen Jagd gestattet. Eine Polizeivorschrift, welche jede Art der Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen auch die stille Jagd verbietet, entbehrt der Rechtsgiltigkeit. Dagegen kann durch Polizeiverordnung die Abhaltung solcher Treibjagden verboten werden, bei welchen abgesehen von dem Geräusche des Schießens besondere Geräusche durch das Treiben des Wildes verursacht werden (K. G. 20. Juni 1898, 21. Dezember 1899, Johow 19 S. 324, 325).

S. 561 ist an den Schluß der Anm. 1 zu setzen: Das Krankenversicherungsgesetz ist durch R. Ges. v. 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 332) in einigen unwesentlichen Bestimmungen abgeändert worden.

S. 578 Zeile 12 von unten Mietzins statt Pachtzins.

S. 604 Zeile 4 von oben Mängel des Rechts statt Mängel der Sache.

S. 630 ist zu Zeile 17 hinter (700) als Anm. 1 unter den Text zu setzen: Kaufleute, die im Betriebe ihres Handelsgewerbes bestimmte Arten von vertretbaren Wertpapieren unverschlossen in Verwahrung oder Pfand nehmen, sollen diese Wertpapiere äußerlich getrennt aufbewahren und über sie ein eigenes Buch führen. Der Hinterleger oder Verpfänder muß für jeden Fall ausdrücklich und schriftlich die Erlaubnis geben, wenn der Verwahrer das Recht erhalten soll, über die Papiere zu verfügen oder sie in sein Eigentum zu bringen. (R. Ges. v. 5. Juli 1896, R. G. Bl. 183.)

S. 691 Zeile 10, 11 von unten lautet: tritt das Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.

S. 728 ist der Anm. 2 zuzufügen: Eine Rentenbankrente gehört nicht zu den öffentlichen gemeinen Lasten eines Grundstücks, sondern bildet eine auf dem Grundstücke ruhende privatrechtliche Reallast (R. G. 19. Juni 1899 E. 44 S. 243).

S. 754 ist der Anm. 9 am Schlusse zuzufügen: Die Abzweigung einzelner Parzellen von Abfindungsländereien, die einem Eigentümer zugewiesen sind, ist vor der Berichtigung des Grundbuchs und Katasters nicht zulässig, auch nicht in der Weise, daß ein der abzuzweigenden Parzelle entsprechender Idealteil eines grundbuchmäßigen Bestandteils des Grundstücks aufgelassen wird (K. G. 16. Juni 1899 Johow 19 S. 65).

S. 763 zu Zeile 14 hinter bestimmt ist als Anm. 9a unter den Text zu setzen: Ist ein Flußbett der Ebbe und Flut unterworfen, so wird die Grenze zwischen Flußbett und Ufer durch die höchste Grenze der gewöhnlichen Flut bestimmt (R. G. 29. April 1899 E. 44 S. 124).

S. 771 ist der Anm. 2 zuzufügen: In Schlesien, wo nach dem Auenrecht (vgl. § 440 Anm. 1) die in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse und Bäche im Eigentum der Gutsherrschaften stehen, sind diese zur Räumung verpflichtet. (O. V. 8. Nov. 1899 E. 36 S. 302).

Der Anm. 3 ist zuzufügen: O. V. 3. Jan. 1900 E. 36 S. 325.

Zeile 18 von oben ist hinter „Polizeibehörde" als Anm. 4a unter den Text zu setzen: Die Wasserpolizeibehörde ist auch ohne vorhergegangene Auf-

forderung an den Pflichtigen zur eigenen sofortigen Ausführung der Räumungsarbeiten dann befugt, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeiten durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann (O. G. 8. Nov. 1899 E. 36 S. 302).

S. 772 ist der Anm. 7 zuzufügen: Soweit das G. v. 4. Mai 1803 die Räumung von Privatflüssen zum Gegenstande hat, ist es durch die V. v. 9. Jan. 1845 (vgl. § 438 Nr. 2) aufgehoben. Unter einem règlement, d'administration publique im Sinne dieser Gesetze ist eine lediglich dem Staatsoberhaupte zustehende Vollzugsverordnung zu verstehen (O. V. 3. Jan. 1900 E. 36 S. 325).

S. 791 ist zu Zeile 6 von unten hinter „unzulässig" als Anm. 2a unter den Text zu setzen: Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811 (§§ 8, 9). Nach diesem Gesetze ist der Mühlenbesitzer für die Aufstauung des Wasserstandes über die festgesetzte Höhe hinaus auch dann strafbar, wenn dieselbe durch den Umbau der Mühle herbeigeführt und ihm die Beseitigung des Hindernisses nicht möglich ist (K. G. 18. Mai 1899 Johow 19 S. 271).

S. 792 ist am Schlusse des Abschnitts 2 als Anm. 2a unter den Text zu setzen: Auch in der Rheinprovinz ist die in einem formell giltigen Merkpfahlsetzungsverfahren erfolgte Stauhöhenfestsetzung unabänderlich und zwar selbst dann, wenn das Verfahren wegen einer schon vorher bewirkten Festsetzung nicht hätte eingeleitet werden sollen. In einem solchen Verfahren ist die Zuziehung aller einzelnen bei der Stauhöhefestsetzung möglicherweise beteiligten Grundbesitzer nicht notwendig (O. V. 11. Dez. 1899 E. 36 S. 341).

S. 794 Anm. 3 Zeile 2 von oben Jadegebiet statt Jagdgebiet; Zeile 3 das statt des.

Dem Schlusse der Anm. 3 ist zuzufügen: Das Gesetz v. 19. Mai 1891 ist neuerdings durch G. v. 18. April 1900 (G. S. 119) auch auf das Gebiet der Ruhr ausgedehnt worden.

Dem Schlusse der Anm. 5 ist beizufügen: Der Vorsteher des Vorstandes einer Wassergenossenschaft, dem im Statut die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft übertragen ist, hat auch die Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten. Er kann z. B. Grundeigentum für die Zwecke der Genossenschaft erwerben und die hierauf bezüglichen Anträge beim Grundbuchamte stellen (O. K. 12. Oktober 1898, Johow 19 S. 357).

S. 800 Zeile 2 von unten Springer statt Springe.

S. 808 ist der Anm. 2 zuzufügen: Über die Anfechtung deichpolizeilicher Verfügungen insbesondere im Gebiete des Deichreglements vom 6. April 1803 für Schleswig-Holstein, vgl. O. V. 25. Okt. 1899 S. 36 S. 323.

S. 810 ist am Schlusse des Abschnittes 2 als Anm. 1a folgendes unter den Text zu setzen: Auch das Befahren von Deichdämmen ist in der Regel verboten. Das unbefugte Befahren ist nach § 10 F. F. G. G. und nicht nach § 368 Nr. 9 St. G. B. zu bestrafen (vgl. § 245, I, 2). Es bedarf daher zur Bestrafung der Stellung eines Strafantrags (K. G. 29. Mai 1899 Johow 19 S. 270). Bezüglich der Wege auf Deichanlagen vgl. § 457 Anm. 2.

S. 812 ist der Anm. 2 zuzufügen: Über den Begriff dieser beschränkt öffentlichen Wege vgl. O. V. 5. Juni 1899, 15. Febr. 1900 E. 36 S. 263,

270. Hierhin gehören auch Wege, deren Gebrauch dem Publikum nur zu gewissen Jahreszeiten, bei gewissen Witterungsverhältnissen, für gewisse Arten von Fuhrwerken oder bei Unbenutzbarkeit anderer Verkehrsmittel gestattet ist. Derartige Wege sind in der Regel ständig in einem Zustande zu erhalten, der ihren Gebrauch für den öffentlichen Verkehr gestattet, sobald die Voraussetzungen für die Benutzung eintreten.

S. 814 ist der Anm. 2 zuzufügen: Auch ist ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß ein bestimmter Weg ein öffentlicher Weg sei, begrifflich unmöglich (O. V. 5. Juni 1899 E. 36 S. 263). Wege auf Deichanlagen sind in der Regel keine öffentlichen Wege, sie können es aber ausnahmsweise sein, soweit nicht besondere polizeiliche Vorschriften entgegenstehen (O. V. 5. Juni 1899, 15. Febr. 1900 E. 36 S. 263, 270).

Der Anm. 4 ist zuzufügen: Dem Eigentümer eines an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Hauses steht ein Entschädigungsanspruch zu, wenn durch Veränderungen der Straße die Verbindung dieses Hauses mit der Straße erheblich erschwert wird; er muß sich aber auch die Vorteile anrechnen, die ihm auf andere Weise durch die Veränderung erwachsen (R. G. 18. April 1899 E. 44 H. 282).

S. 816 ist der Anm. 9 zuzufügen: Über die Rechte und Pflichten des Eigentümers eines öffentlichen Weges in Bezug auf den Wegekörper und den darüber befindlichen Luftraum vgl. O. V. 22. Jan. 1900 und 4. Mai 1899 E. 36 S. 238, 243. Der Wegeeigentümer ist insbesondere verpflichtet, alle Einrichtungen in, auf und über dem Wegekörper zu dulden, die zur Anlage einer Wegebeleuchtung dienen. Auch ist die Polizeibehörde befugt, gegen Einrichtungen im Luftraume über einem öffentlichen Wege einzuschreiten, wenn hierdurch polizeilich zu schützende Interessen der Allgemeinheit verletzt werden.

S. 818 ist der Anm. 2 zuzufügen: Träger der einem Gutsbezirk obliegenden Wegebaulast ist der Gutsbesitzer (O. V. 23. Nov. 1899 E. 36 S. 232).

S. 821 ist der Anm. 1 zuzufügen: Die Wegepolizei über Deichwege (vgl. § 457 Anm. 2) ist von der Ortspolizeibehörde auszuüben, wenn sie nicht durch Statut dem Deichhauptmann übertragen ist (O. V. 5. Juni 1899, 15. Febr. 1900 E. 36 S. 263, 270).

S. 823 ist der Anm. 1 am Schlusse zuzufügen: Die Frage, ob ein öffentlicher Weg als Kunststraße anzusehen ist, ist nach den Bestimmungen des Art. III § 12 G. v. 20. Juni 1887 zu entscheiden (K. G. 5. Oktober 1899 Johow 19 S. 269).

S. 846 ist der Anm. 4 am Schlusse zuzufügen: Das Geschäft des Viehkastrierens ist jedermann gestattet und kann an eine Konzession nicht gebunden werden. Landesrechtliche Vorschriften, welche diesen Geschäftsbetrieb von einer vorgängigen Genehmigung abhängig machen, sind durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben (K. G. 27. Nov. 1899 Johow 19 S. 238).

S. 852 ist dem Schlusse des § 472 als 3. Abschnitt zuzufügen:

3. Dem Schutze landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient in gewissem Sinne auch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach

der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Bei Notschlachtungen kann die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notschlachtung liegt vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes namentlich am Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sich keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben (R. Ges. v. 3. Juni 1900 R. G. Bl. 547). Der Zeitpunkt, an welchem die vorgenannten Bestimmungen in Kraft treten, ist noch nicht festgesetzt.

S. 865 ist an den Schluß des Abschnitts 3 als Anm. 3 unter den Text zu setzen: In Hohenzollern ist das Verfahren für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten abgeändert durch G. v. 2. Juli 1900 (G. S. 245).

S. 887 ist dem Schlusse der Anm. 3 zuzufügen: Das nunmehr erschienene Gesetz betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (G. S. 185) gilt in ganz Preußen mit Ausnahme von Hohenzollern. In denjenigen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung nicht mehr als 10000 Einwohner zählen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. In den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern gehört jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung an. In diesen Gemeinden kann aber durch Ortsstatut bestimmt werden 1) daß an Stelle des Durchschnitts ein den Durchschnitt bis zur Hälfte übersteigender Betrag tritt, 2) daß auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsteuersumme fällt. Zur Beschlußfassung über ein derartiges Ortsstatut bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter.

Bei der Berechnung des Durchschnitts sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen.

Seite 889 fällt der letzte Satz des Abschnitts 5 fort und tritt an die Stelle folgendes: Die Hohenzollernschen Lande erhielten eine neue Gemeindeordnung durch G. v. 2. Juli 1900 (G. S. 189). Die Gemeindeordnung findet auf die Stadt- und Landgemeinden in gleicher Weise Anwendung. Gleichzeitig erschien das Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (G. S. 228).

Sachregister.

(Die großen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.)

A.

Abfindungsnachweisung 751.
Abgeordnetenhaus 865.
Ableitung des Tageswassers 779.
Ablösung der Abgaben und Dienste 724 ff.
Abmarkung 392.
Abnahme 447.
Abraum 482.
Abschreibungen 100.
Abschriften 667[1].
Absatzgenossenschaften 44.
Abstammung eheliche 233 ff.
— uneheliche 244 ff.
Abtretung von Forderungen 174.
Abwesende 276.
Abzehntner 504.
Accept 64.
Acker-bauschulen 837.
— fronden 505.
— nahrung selbständige 722.
Adel 26.
Adeliges Gut 438.
Administrator 352.
Adoption siehe Annahme an Kindesstatt.
Affektionswert 48.
Agnaten 428[2], 862.
Agargesetzgebung 717 ff.
Akkord 623.
Aktiengesellschaft 44.
Alimentation siehe Unterhaltspflicht.
Allgemeine Gütergemeinschaft 214 ff., Gesamtgut 214, Vorbehaltsgut 214, Stellung des Mannes 215, der Frau 216, Haftung für Schulden 217, Aufhebung 218, Auseinandersetzung 219.
Allmende 424, 718, 731.
Allodial-erben 427[1].
— vermögen 427.
Allodifikation der Lehen 428.
Alluvion 801.
Altenteil 447.
Alter 22.
Alternativobligation 161.
Altersversicherung 565 ff.
Altsitzer 447.
Amts-gericht 643, 658.
— richter 643.
— verwalter 352.
Aneignung des Besitzes 90.
— des Eigentums 148.
Anerbe 453.
Anerbenrecht bei Rentengütern 443.
Anerbieten 64.
Anerkenntnisurteil 660.
Angeld 171.
Angelfischerei freie 550.
Anlandung 801.
Anleihen 900.
Annahme 64, 65.
— an Kindesstatt 250.
Anschwemmung 801.
Ansiedelungen neue 131.
Ansiedelungs-güter in Westpreußen und Posen 441.
— kommission für Westpreußen und Posen 441[3], 871.
Anspruchsverjährung 81.
Anwachsungsrecht 296.
Anwalts-prozesse 653.
— zwang 653.
Anweisung 638.
Armenpflege 833.
Arrha 171.
Artikelverzeichnis 927.
Auenrecht 141, 438, 764[1].

Aufgebot 187.
Auflage 342.
Auflassung 137 ff.
Aufrechnung 183.
Auftrag 627.
  Geschäftsführung ohne Auftrag 628.
Auktionatoren beeidigte 700.
Auseinandersetzung
— unter Erben 322, 691.
— einer Gütergemeinschaft 694.
Auseinandersetzungs-behörden 741 ff.
— receß 751.
— verfahren 749 ff.
Ausfertigungen 667.
Ausführungsgesetze preußische 13.
Ausgedinge 447.
Ausgleichungspflicht 324.
Auslobung 627.
Austrägalgericht 27.
Ausübung der Rechte 642.
Auswanderung Wehrpflichtiger 867 [2].
Auszug 447.
Ausstattung 237.
Aussteuer 237.
Avulsion 802.

B.

Bannrechte 379 [6].
Basismessung 920 [5].
Bauerngüter 445 ff.
  Arten 445, 446.
  Legen derselben 720.
  Vererbung 452 ff.
Bauern-höfe 424.
— lehen 446.
— vereine 829.
Bäume 397.
  Abstand von der Grenze 400, 402.
Bauholzgerechtigkeit 482.
Bauwerke Beschädigung durch 78.
Beamte Haftung des Staates für 33.
Bebauungsplan 130.
Bedingung 68.
Befreite Vormundschaft 270.
Beistand der Mutter 243.
Bereicherung ungerechtfertigte 640.
Bergbehörden 135.
Bergwerkseigentum 98, 133.
Bernsteinregal 136 [1].
Berufsgenossenschaften 561.
— land- und forstwirtschaftliche 562.
Berufung 658.
Beschädigung
— durch Bauwerke 78.
— „ Beamte 79, 105.
— „ Tiere 385.
Beschlagnahme 517, 677, 686.
Beschlußverfahren 874.
Beschränkung durch gewerbliche Anlagen 131.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten 497.
Beschwerde
— einfache 659.
— sofortige 659.
— weitere 107, 689.
— in Grundbuchsachen 106.
— in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 688.
Beschwerdegegenstand 659.
Besitz (Besitzer) 89 ff.
  Begriff 89.
  Erwerb 90.
  Verlust 91.
  Störung 92, 93.
— Entziehung 92, 93.
— redlicher (gutgläubiger) 89, 155.
— mittelbarer 95.
— unmittelbarer 95.
Besitz-klage 92.
— pfand 507.
— schutz 91.
Bestandsverzeichnis 99.
Bestandteile wesentliche
— eines Hauses 48.
— eines Grundstücks 48.
Betreten fremder Grundstücke 405 ff.
Betriebskapital 380.
Betrug 64.
Beurkundung von Rechtsgeschäften und Thatsachen 694.
Bewässerung 784.
Bezirks-ausschuß 873.
— behörden 872, 873.
— regierung 873.
Bezugsgenossenschaften 44, 839.
Bienen 121 [3], 122, 383, 645 [1].
Bienenstand, Entfernung von der Straße 122 [3].
Binnenfischerei 550.
Biersteuer 905.
Bleichplätze 123.
Blinde 24, 276.
Blutzehnt 503.
Bologna Rechtsschule zu 8.
Branntweinsteuer 904.
Brennholzgerechtigkeiten 482.
Brief-hypothek 508.
— grundschuld 508.
— rentenschuld 508.
— tauben 385.
Bringschuld 161.
Budget 898.
Bülten 731 [2].

Bullenhaltung Verpflichtung zur 846.
Buch-forderungen 262, 649.
— hypothek 508.
— grundschuld 508.
— rentenschuld 508.
Büdner 376.
Bundes-rat 856.
— staat 854.
Bürger-vermögen 424, 732.
— vorsteher 893.
Bürgschaft 637.
Butter 850.

C.

Casinos landwirtschaftliche 38.
Central-genossenschaftskasse 840.
— landschaften 832.
— moorkommission 870 [2].
Cession 174.
Chatoullegüter 423.
Chausseegeld 815 [7].
Chikane Verbot der 642.
Civil-früchte 51.
— kabinett 863.
— kammer 643.
— liste 423, 863.
— sachen 643.
— senate 643.
Codex 8.
Culpa 73.

D.

Dachtraufe 403.
Darlehn 620.
Deich-erhaltung 809.
— last 808.
— recht 804 ff.
— verbände 807.
Deklaration v. 29. Mai 1816 721, 722.
Depositum 629.
Deputatgesinde (Deputatisten) 358.
Detailtriangulation 921.
Deutscher Bund 853.
Dienstbarkeiten 460 ff.
— beschränkte persönliche 497.
Dienste 505.
Ablösung 724 ff.
Dienst-familien 358 [1].
— leute 376.
— vertrag 620.
Dolus 73.
Domänen 422.
Domänenamortisationsrente (Domänenrente) 728.
Dorf-aue 439 [1].
— gerichte 697.
Drainierung 781.
Drauf-gabe 171.
— geld 171.
Dreiecksnetze 920 [5].
Drei-feldersystem 718.
— klassensystem 865, 886, 888.
Dreschgärtner 358 [1].
Drohung 64.
Dünger Zubehör eines Landgutes 381.
Durchwinterungssinß 472, 734.

E.

Edelhof 438.
Edikt v. 9. Oktober 1807 720.
Ehe 184 ff.
Einfluß auf die Rechtsfähigkeit 24.
Fähigkeit zur Eingehung 184.
Aufgebot 187.
Abschluß 187.
Ehehindernisse 188.
Nichtigkeit 188.
Anfechtbarkeit 189.
Wirkungen 190.
Scheidung 193 ff.
Ehegatte Voraus des 287, 331.
Ehelichkeitserklärung 249.
Ehren-feldhüter 412.
— minderung 28.
Eigentum 118 ff.
Begriff 118, Umfang 118, Beschränkungen 119 ff., Beschränkung der Bebauung 129 ff., schädliche Einwirkung auf andere Grundstücke 121.
Erwerb bei der Erbschaft 108, bei der Zwangsversteigerung 108, durch Ehevertrag 108, Ansprüche aus dem Eigentum 151 ff., Klage auf Herausgabe 151, Klage wegen Störung 157.
Eigentum an Grundstücken
Erwerb 135 ff., Verlust 141.
Eigentum an beweglichen Sachen 141 ff.
Erwerb durch Übertragung 141, vom Nichteigentümer 143, durch Ersitzung 144, durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 145, 146, durch Aneignung herrenloser Sachen 148, Erwerb von Früchten und Bestandteilen einer Sache 146.
Eigen-besitzer 89.
— käthner 576.
— macht verbotene beim Besitze 91.
Eigentümer-hypothek 511.
— grundschuld 511.
— rentenschuld 511.
Eigentumsveränderungsliste 929, 934.

Einfriedigung von Grundstücken, Brunnen u. s. w. 410, 411.
Einführungsgesetz zum B. G. B. 11.
Eingebrachtes Gut 204, 227, 232.
Eingetragene Genossenschaft 44.
Einkommen fundiertes 902.
Einkommensteuer 913.
Einlieger 358[1], 376, 377.
Einrichtungen Wegnahme von 166.
Einsitz 455.
Einstandsleistung 616.
Einzelheiten 473.
Eisenbahnen, Beschädigungen durch 74[1], 119[2], 122.
Eisenviehvertrag 601.
Elsaß-Lothringen 861.
Empfangs-bekenntnis 180.
— theorie 61.
Enklaven (Jagd) 541, (Kataster) 922.
Enteignung 127.
— zu Wegebauzwecken 816.
Entmündigung 23.
Entwässerung 779 ff.
— zur Förderung der Bodenkultur 780.
Entwendung von Feldfrüchten 410.
Erbbaurecht 158.
Erbe
Rechtliche Stellung desselben 313 ff. Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten 317, Haftung mehrerer Erben 328, Inventarerrichtung 318, Auseinandersetzung unter Erben 322, Ausgleichungspflicht 324, Recht zur Klage 329.
Erbeinsetzung 295.
Erbenwaldungen 737.
Erbfolge 279 ff.
— gesetzliche Erbfolge 280 ff., der Blutsverwandten 281, der Ehegatten 286, des Fiskus 287.
— auf Grund letztwilliger Verfügung 288 ff.
— siehe auch Erbvertrag und Testament.
Erbpachtgut 446, 723.
Erbrecht 279 ff.
Erbschaft 279.
— Annahme und Ausschlagung 313.
Erbschafts-anspruch 329.
— kauf 346.
— steuer 347.
Erb-schein 345.
— scholtiseien 446.
— stammgüter 437.
— tochter 434.
— verzicht 344.
— vertrag 311, Verwahrung 294.
— unwürdigkeit 343.
— zinsgut 446, 723.
Erfüllungsort, s. Leistungsort.
Erfüllungsstatt Hingabe an 179.
Ergänzungssteuer 916.
Erlaß 183.
Erntefronden 505.
Errungenschaftsgemeinschaft 224 ff.
Gesamtgut 224, Eingebrachtes Gut 227, Vorbehaltsgut 228, Haftung für Schulden 228, Beendigung, Auseinandersetzung, Wiederherstellung 230.
Ersatzgeld 409.
Ersitzung 81, 136, 144.
Erstgeburt Recht der 862, 863.
Ertragswert eines Landgutes 324, 334.
Etat 898.
Ewiggeld 506.
Expropriation siehe Enteignung.

F.

Fahrlässigkeit 73.
Fahrnisgemeinschaft (Mobiliargemeinschaft) 231 ff.
Gesamtgut 231, eingebrachtes Gut 232, Vorbehaltsgut 232.
Fahrweggerechtigkeit 470.
Familien-rat 271.
— recht 6.
— schluß 41, 433.
— stiftungen 41.
Faustpfand 507.
Feiertage gesetzliche 54.
Feld-diebstahl 410.
— dienstbarkeiten 462.
— hüter 411.
— marksjagdbezirk 546.
— zehnt 503.
Fensterrecht 401, 402.
Feststellungsklage 654.
Fettweiden 476.
Feuerversicherung 555.
Fideikommißgüter 429.
Haupt- und Nebenfideikommiß 435.
Fideikommißsubstanzschulden 436.
Finanz-wesen 898.
— schuld 900.
Fischerei-bezirke 551.
— frevel 553.
— recht 550 ff.
Fiskus 32.
Fleischzehnt 503.
Fluchtliniengesetz 130.
Flurbuch 926.
Flüsse öffentliche 757, 761.

Flußbett verlassenes 803.
Forderungen Abtretung 174.
Forderungsrecht 160 ff.
Forderungsvermächtnis 341.
Form der Rechtsgeschäfte 58.
Forst=beamte Waffengebrauch 415.
— diebstahl 414.
— hüter 411.
Forsten gemeinschaftlich besessene 419.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft 220 ff.
Fortschreibung 927.
— vorläufige 101, endgiltige 102.
Fortschreibungs=gebühr 928[2].
— protokoll 929.
— vermessung 929.
Freileute 376.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 12, 13, 687.
Freiwilliges Urteil 660.
Freizügigkeit 855.
Friedenspräsenzstärke 860.
Fristen 53.
Fronden (Frondienste) 505.
Früchte 50 ff.
— natürliche 50, bürgerliche 51, Erwerb von Früchten 146, Pfändung von Früchten 670.
Fruchtzehnt 503.
Fund 149.
Fußangeln 411.
Fußsteiggerechtigkeit 469.

G.

Garbenzehnt 503.
Gastwirte
Haftung für eingebrachte Sachen 630.
Pfandrecht 631.
Verpflichtung zur Aufnahme von Gästen 630[1].
Gattungsleistungen 161.
— vermächtnis 341.
Gebäude=gerechtigkeiten 462, 469.
— steuer 909.
— steuerrolle 927.
Gebrechliche Personen 24, 276.
Geburt 20.
Gefolge 718.
Gegenseitigkeitsversicherung 556.
Gegenvormund 256, 263.
Gehöferschaft 421, 424.
Geisteskrankheit 23, 56.
Geistesschwäche 23, 56.
Geld=fideikommiß 430.
— leistungen 161, 179[1].
Geländer 411.
Gemeine Mark 718.
Gemeinden 881 ff.
Gemeinde=beamten Mitwirkung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 697.
— güter 424.
— kirchenrat 30.
— korporationsvermögen 732.
— steuer 881.
— vermögen der Bürger 424.
— waisenrat 269.
Gemeinheitsteilung 730 ff.
Gemeinschaft 634.
Gemeinschaftlich besessene Forsten 419.
Generalkommission 744.
Genossenschaften eingetragene 44.
— landwirtschaftliche 838.
Genossenschaftsforsten 421.
Genusobligationen 161.
Geodäsie 920[4].
Gerechtigkeiten selbständige 98.
Gerichte außerordentliche 643.
— besondere 697.
— ordentliche 642.
— Zuständigkeit 652.
Gerichtliche Urkunden 665.
Gerichtsbarkeit
— freiwillige 12, 687.
— Mitwirkung von Gemeindebeamten 697.
— streitige 12.
Gerüche üble 122.
Gesamt=gläubiger 178.
— grundschuld 508.
— gut 214, 224, 231.
— hypothek 508.
— rentenschuld 508.
— schuld 177.
— schuldner 177.
Geschäftsfähigkeit 19, 56.
Geschäftsführung ohne Auftrag 628.
Geschlecht 24.
Geschlossene Gewässer 550, 758, 776.
— Güter 379.
— Zeiten 473.
Gesellschaft 631 ff.
— mit beschränkter Haftung 46.
Gesetz 7.
— der salischen Franken 9, 862.
Gesetzgebung im deutschen Reiche 7, 858.
— in Preußen 7, 866.
Gesindedienste der Familiengenossen 721.
Gesindemäkler 626.
Gesinderecht (Gesinde) 355 ff.
Gesindeordnungen in Preußen 355.[2]
Begriff und Arten 357.
Züchtigungsrecht der Herrschaft 357[3].

Zwangsmaßregeln gegen das Gesinde 373.
Krankheit des Gesindes 326.
Gesundheit 23.
Gewährfrist 609.
Gewährleistung wegen Mängel der verkauften Sache 605.
— beim Viehkauf 609 ff.
Gewässer geschlossene 758, 776.
— offene 757, 761.
Gewalt elterliche 237, 238.
— der Mutter 243.
— des Vaters 239.
Gewerbliche Anlagen 131.
Einstellung 133.
Gewerbesteuer 911.
Gewohnheitsrecht 7.
Glossatoren (Glossen) 8.
Gräben 395.
Grafenverbände 439, 865[1].
Grenzanlagen 395, 400, 402.
Grenzen 390 ff.
Schutz der Grenzen 390.
Abmarkung 392.
Grenzklage 394.
Grenz-merkmale 391.
— steine 391.
— zeichen 390.
— zölle 902.
Großjährigkeit 22.
Grundakten 99.
Grundbesitz (alter befestigter) 439, 865[1].
Grundbuch
Wesen 97, Einrichtung 98, Zuschreibungen, Abschreibungen 100, Antrag auf Eintragung 102, Eintragung 103, Einsicht 105, Löschung 104, öffentlicher Glaube 113, Widerspruch zwischen Grundbuch und Wirklichkeit 115, Verjährung eingetragener Rechte 117.
Grundbuchrecht 96 ff.
Grunddienstbarkeiten 461 ff.
Grund-erbe 453.
— kapital 380.
— rente 506.
— schuld 507, 528.
— schuldbrief 508.
— steuer 908.
— steuermutterrolle 927.
Grundstücke
Aneignung herrenloser 141.
Benutzung fremder 405 ff.
Einfriedigung 410.
Teilbarkeit 387.
Verteilung öffentlicher Lasten 387.
Vertiefung 124.
Grundzinsen 506.
Gütergemeinschaft siehe allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Fortgesetzte Gütergemeinschaft.
Güterrecht gesetzliches 197, 204 ff., eingebrachtes Gut 204, Vorbehaltsgut 204, Verwaltung des Mannes 205, Nutznießung des Mannes 208, Rechte der Frau 209, Haftung für Schulden 211, Beendigung 212, Gütertrennung 213.
Güterrecht vertragliches 197, 214 ff.
Güterrechtsregister 199.
Gütertrennung 213.
Gutgläubiger Erwerb 143.
Guts-bezirk 890.
— inspektor 352.
— inventar 380, Übernahme durch den Pächter 595.
— tagelöhner 376.
— verwalter 352
— unterthänigkeit 721.

H.

Haftgeld 171.
Haftung der Beamten 79.
— der Grundbuchbeamten 105.
— des Staates für Beamte 33, 79.
— für fremde Personen 75.
Hagelversicherung 556.
Halb-bauern 424.
— freie 718.
— spänner 424.
Hammerschlagsrecht 119[1].
Handelsgesellschaften 43 ff.
— offene 43.
Handels-mäkler 626.
— verträge 903.
Handgeld 171.
Handlungsfähigkeit 19.
Hauberge 421.
Hauptmängel beim Vieh 609.
Haus-hälterin 354.
— haltsetat 898.
— ministerium 863.
— officianten 355[1].
— tiere 609.
Häusler 376.
Häuslinge 376, 424.
Hecken 395.
Bestimmung der Höhe derselben 121[3].
Heerstraßen 812.
Herausgabe von Gegenständen 168.
Herrenhaus 864.
Herrenlose Sachen Erwerb 148.

Hinterlegung 180.
siehe auch Verwahrung.
Hintersassen 719.
Hochseefischerei 550.
Hof-gänger 376.
— güter 424.
— tagelöhner 376.
Hoher Adel 26.
Holz-diebstahl 414.
— gerechtigkeiten 734.[2]
Holzungen gemeinschaftlich besessene 420.
Holschuld 161.
Homagialeid 438.
Honig 852[6].
Hörige 718.
Hufbeschlaggewerbe 844[1].
Hunde Tötung durch den Jagdberechtigten 548.
Hypothek 507, 514.
Hypotheken-banken 261[4].
— brief 508.

J.

Jagdbare Tiere 547.
Jagd-beamte (Waffengebrauch) 415.
— frevel 547, 549.
Jagdrecht 538 ff.
eigener Jagdbezirke 539.
Ersatz des Wildschadens 543 ff.
Schutz des Jagdrechts 547.
Jagdschein 542.
Jahnschaften 422.
Idealrepartition 755.
Identitätsnachweis 903.
Immemorialverjährung 82.
Immissionen 121.
Indossament 268[2].
Inhaberpapiere 261, 639.
Inseln 803.
Institutionen 8.
Instleute (Insten) 358, 376, 377.
Interessen-forsten 421.
— vermögen 733.
Interimswirtschaft 451.
Intestaterbfolge siehe gesetzliche Erbfolge.
Invaliditätsversicherung 565 ff.
Inventarerrichtung 318.
Irrtum 62.
Juristische Früchte 51.
Personen 28 ff.
Justinian 8.

K.

Kaiser 856.
Kämmereivermögen 424.
Kammergericht 107, 643[1], 689.
— Güter 422.
Kapitalversicherung 554.
Kasino's landwirtschaftliche 38.
Kataster 918 ff.
Begriff und Geschichte 918.
Einrichtung des Katasters 924.
Erneuerung 927[1].
Form- und Bestandsveränderungen 929.
Fortschreibung 927.
Fortschreibungsvermessung 929.
Herstellung in Preußen 921.
Rechtliche Bedeutung 932.
Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster 934.
Verwaltung 923.
Kataster-anweisungen 923.
— ämter 923.
— bureau 923.
— inspektor 923.
— karten 924.
— kontrolleur 923.
— zeichner 923.
Kathenleute 358[1], 376, 377.
Kathner 376.
Kauf 602 ff.
nach Probe 613.
auf Probe 613.
in Bausch und Bogen 614.
Wiederkauf 613.
Nährkauf 614.
Vorkauf 614 ff.
Kaufähnliche Geschäfte 617.
Katzen, Tötung durch den Jagdberechtigten 548.
Kehrrecht 408[5].
Kinder eheliche 337 ff.
Kinder uneheliche 244 ff.
Ehelichkeitserklärung 249.
Legitimation 248.
Kirchen-güter 423.
— vorstand 20.
Klage 654.
Feststellungsklage 654.
Klage vor der Fälligkeit 656.
Klassifikationstarif 909.
Kognaten 862.
Kollation siehe Ausgleichungspflicht.
Kolonieen 131.
Kommanditgesellschaft 44.
auf Aktien 44.
Kommunal-landtag 897.
— verbände 897, 898.
— verwaltung 873 ff.
Kommunikationswege 812.
Komorniks 358.

Kompetenzkonflikte Gerichtshof für 643[3], 871.
König 862.
Koppel-fischerei 551[6].
— hut 471.
— weide 471, 478, 737.
Konsolidation 739.
— der Staatsschulden 900.
Konsumvereine 841.
Kontingente
bei dem Heere 860.
bei den Steuern 902, 905, 907.
Konventionalstrafe 171.
Konvertierung 900.
Körperverletzung durch landwirtschaftliche Maschinen 564[5].
Körordnungen 845.
Koreal-hypothek 508.
— gläubiger 178.
— grundschuld 508.
— rentenschuld 508.
— schuld 177.
— schuldner 177.
Kossaten 376, 424.
Köter 424.
Krankenversicherung 561.
Krankheit 23.
Krautzehnt 503.
Kredit-anstalten (landschaftliche, ritterschaftliche) 831.
— auftrag 638.
— direktion siehe Landschaftsdirektion
— genossenschaften 44, 839, 842.
— vereine 44, 839, 842.
Kreise 894.
Kreis-ausschuß 874, 895.
— behörden 872, 874, 894.
— vermittelungsbehörde 747.
— vermittelungskommission 747.
— tag 894.
Kronfideikommiß 422.
Krugsverlagrecht 379[6].
Kunst-speisefett 851.
— wiesen 477, 480.
Kurs 636, 650.
Küstenfischerei 550.
Kuxe 135.

L.

Landes-direktor 896, 897.
— hauptmann 897.
— kreditkassen 833.
— kulturedikt 413, 721.
— kulturgesetzgebung 4, 717 ff.
— kultur Renten-Banken 834.
— ökonomiekollegium 826.
— recht aufrechterhaltenes 12.
— vermessung 867[1], 920.
— versicherungsämter 568.
Land-armenverband 883.
— gericht 643, 658.
— gemeinden 884.
Landgut 377 ff.
im Sinne des Anerbenrechts 454.
Bestandteile 379.
Ertragswert 324, 334.
Rückgewähr am Ende der Pacht 600.
am Ende des Nießbrauchs 494.
Übernahme durch einen Pflichtteilserben 334, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft 221[1].
Land-kreise 872.
— messer 101, 747[2], 931.
— rat 874, 894.
— recht preußisches 15.
— schaften 831.
— schaftsbezirke 439.
— schaftsdirektion 389, 832.
— straßen 812.
— tag 864.
Landwirt 349 ff.
Gewerbebetrieb 349[1], 350.
Handelsbetrieb 351.
Vertreter desselben 352 ff.
Landwirtschaftliche
Buchführung 838[3].
Erzeugnisse Schutz 850.
Genossenschaften 838.
Vereine 829[3].
Landwirtschafts-kammern 827.
— rath 558, 826.
— schulen 837.
Lassen 718.
Lassitische-(Laß)-Güter 446, 722.
Lasten einer Sache Tragung der 52[1].
Laudemium 506.
Lebensversicherung 555.
Legen der Bauerngüter 720.
Legitimation unehelicher Kinder 248.
Lehengüter (Lehen) 426, 718.
Lehens-anwärter 428.
— gerichtshof 427.
— herr 427.
— kompetenz 427[1].
— mann 427.
Leibeigenschaft 719.
Leibesfrucht Pfleger 276.
Unterhalt 280.
Leibgedinge 447.
Leib-rente 635.
— zucht (Leibzüchter) 447.
Leihe 619.
Leinpfad 763.

Leistung des Schuldners 160 ff.
Art 160, Ort 161, Zeit 161, Unmöglichkeit 166 der Leistung.
Versprechen der Leistung an einen Dritten 171.
Leiterrecht 119 [1].
Leseholz 482.
Lex Salica 9.
Lichtrecht 401, 402, 403.
Liquidation eines Vereines 36.
einer Wassergenossenschaft 796.
Liten 718.
Lokalabteilungen der landwirtschaftlichen Vereine 829 [3].
Lokomotivfunken 122.
Losleute 376.
Lotterieregal 136.[1]

M.

Magazinvereine 44.
Magistrat 892.
Mahnverfahren 662.
Majorat 434, 453.
Majorität absolute, einfache 857.
Mäkler (Mäklervertrag) 626.
Männertage 505.
Mantelkinder 427 [1].
Margarine 850.
Marken 424.
Märkerschaft 424.
Markgenossenschaft 424.
Marktstandgelder 439 [1].
Maschinen landwirtschaftliche 564 [5].
Mastungsgerechtigkeit 482.
Materieller Irrtum in den Katasterkarten 935.
Matrikularbeiträge 856, 861.
Mauern 395.
gemeinschaftliche im rheinischen Recht 403.
Meistbegünstigung 903.
Mentalreservation 62.
Meßkunde 920 [4].
Miete 569 ff.
Begriff und Inhalt des Mietsvertrages 569, Rechte und Pflichten des Vermieters 570, des Mieters 571, gesetzliches Pfandrecht des Vermieters, Veräußerung und Belastung vermieteter Sachen 591, Beendigung der Miete 575. Räumungsfristen 575, 657, Räumungsklage 657, Verjährung der Ansprüche aus Mietverträgen 594.
Milch-fälschung 850.
Milch seuchekranker Tiere 848 [3].
Militär-brieftauben 385.
— kabinet 863.
Minderjährige 22, 56 ff.
Minderung 506.
— beim Werkvertrage 624.
Ministerien 869.
Minorat 434, 453.
Mißheirat 27.
Miteigentum 157.
Mobiliargemeinschaft siehe Fahrnisgemeinschaft.
Molkereigenossenschaften 350 [1], 839, 841.
Monarchie 862.
Moorkultur 870 [2].
Moral 3.
Morganatische Ehe 27.
Mühlen 132, 787.
Mündelgeld-Anlegung 259.
Münzsorten 179 [1].
Mutter
elterliche Gewalt der Mutter 243 ff.
Beistand der Mutter 243.
Mutterparzelle 925.
Mutung 134.

N.

Nacherbe 279, 298 ff.
Nachtweide 473, 475.
Nachlaß-gericht 690.
— konkurs 320.
— pfleger 690.
— sachen 690.
— verbindlichkeiten Haftung der Erben für 317, 318.
— verwaltung 320, 691.
— verzeichnis 318.
Nachvermächtnis 342.
Näherkauf 614.
Nahrungsmittelfälschung 850.
Namen Schutz desselben 19.
Namenpapiere 639.
Naturgesetz 3.
Naturalzehnt 503.
Neubruchzehnt 503.
Nießbrauch 485 ff.
Begriff und Inhalt 485.
Entstehung und Endigung 487.
Pflichten des Nießbrauchers 490.
an verbrauchbaren Sachen 489.
Sicherung der Beteiligten 492.
Rückgabe der Sache am Ende des Nießbrauchs 493.
an Rechten 495.
an einem Vermögen 497.
des Ehemannes 208.
des Vaters 241.
Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte 67.
der Ehe 188.

Nivellements 921.
Norddeutscher Bund 854.
Normalnullpunkt (N. N.) 920 [5].
Notare 700.
Notarielle Urkunden 665.
Notgesetze 866 [1].
Notweg 125.
Novalzehnt 503.
Nutznießung siehe Nießbrauch.
Nutzungen 51.
Nutzungsgemeinde 424.

O.

Ober-eigentum 427.
— kirchenrat evangelischer 871.
— landesgericht 643, 658.
— landeskulturgericht 748.
— präsident 873.
— rechnungskammer 871.
— verwaltungsgericht 871, 875 ff.
Obligation 160.
Obstbäume 397.
Ödes Weidgangsrecht 478, 737.
Ökonomie-kommissare 746 [1].
— kommissionsräte 746 [1].
Offerte 64.
Öffentlicher Glaube
des Grundbuchs 113.
bei der Hypothek 522.
Offene Zeiten 473.
Okkupation des Besitzers 90.
Orts-armenverband 883.
— gerichte 698.
— vereine 588.

P.

Pacht 578 ff.
Begriff und Inhalt des Pachtvertrages 578.
Abschluß des Pachtvertrages 580.
Rechte und Pflichten des Verpächters 582.
Rechte und Pflichten des Pächters 583.
Reparaturen 585.
Errichtung von Bauten 586.
Verhalten des Pächters bei Mängeln der Sache 585.
Wegnahme von Einrichtungen 585.
Unterverpachtung 586.
gesetzliches Pfandrecht
des Verpächters 588.
des Pächters 591.
Veräußerung und Belastung verpachteter Sachen 591.
Räumungsfristen und Räumungsklagen 657.
Verjährung der Ansprüche aus Pachtverträgen 594.
Übernahme des Inventars durch den Pächter 595.
Beendigung der Pacht 596 ff.
Rückgewähr am Ende der Pacht 598.
Rückgewähr eines Landgutes 600.
Pandekten 8.
Parteiprozesse 653.
Parzellarkataster 922.
Parzelle 924.
Mutterparzelle 925.
Stammparzelle 925.
Urparzelle 925.
Zuparzelle 925 [5].
Numerierung 925.
Personalservitut 461.
Persönliche Dienstbarkeiten 461.
Pertinenz 49.
Pfändung von Früchten 670.
von beweglichen Sachen 668.
von Forderungen 671.
Pfandrecht 507 ff.
Hypothek 507, 514 ff.
Grundschuld 507, 528 ff.
Rentenschuld 507, 530 ff.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 507, 532 ff.
Begriff und Inhalt 532.
Entstehung, Übertragung, Endigung 533.
Rechte und Pflichten der Parteien 535.
Pfandrecht an Rechten 537.
gesetzliches des Bauhandwerkers 625, Gastwirts 631, Pächters 591, Unternehmers 625, Vermieters 573, Verpächters 588.
Pfandstall 647 [1].
Pfandverkauf 536.
Pferchrecht 471.
Pferdehandel 845 [2].
Pfleger 22, 275.
Pflegschaft 275.
Pflichtteilsrecht 279, 330 ff.
pflichtteilsberechtigte Personen 330.
Höhe des Pflichtteils 331.
Berechnung 333.
Ergänzungen des Pflichtteils 336.
Anrechnung von Schenkungen 336.
Entziehung des Pflichtteils 337.
außerordentlicher Pflichtteil 336.
Pflugrecht 408 [5].
Pflugwenden 408.
Plaggen 731 [2].
Planberechnung 751.
Planken 395.

Police 553.
Polizeiliche Strafverfügung 879.
Polizeizei-verfügung 878.
— verordnung 878.
— verwaltung 877 ff.
Prädialservitut 461.
Präzipualleistungen 819.
Prämie bei der Versicherung 553.
bei der Zuckersteuer 907.
Privatflüsse 758, 763 ff.
Benutzung 763.
Einführung von Stoffen und Flüssigkeiten 769.
Erhaltung und Räumung 770.
Privatrecht 5.
Privatwege 811, 824.
Benutzung durch fremde Personen 408.
Primogenitur 434, 453, 862.
Produktivgenossenschaften 44, 839.
Provinzen 896.
Provinzial-ausschuß 896.
— behörden 872, 873, 896.
— landtag 897.
— rat 873.
— straßen 813.

Q.

Quellen 776.
Quittung 180.

R.

Raffholz 482.
Raiffeisen 842.
Raine 395.
Rang der Belastungen eines Grundstücks 511.
der Rechte an Grundstücken 110.
Räumungs-fristen bei Pacht und Miete 657.
— klagen bei Pacht und Miete 657.
Rayongesetz 129.
Real-gemeinde 424.
— lasten 499 ff.
— servitut 461.
— suprepartition 755.
Reception des römischen Rechts 9.
Receß 751.
Rechnungsführer 354.
Rechnungslegung 164.
" des Vormundes 265.
Recht
— deutsches 9.
— dingliches 5.
— gemeines 6, 9.
— gemeines-römisches 9, 16.
— kirchliches (kanonisches) 9.
— objektives 5.
— öffentliches 5.
— partikulares 6.
— persönliches 5.
— rheinisch-französisches 16.
— römisches 8.
— subjektives 5.
Rechte Entstehung 52, Endigung 52.
Rechte an Grundstücken Erwerb 108. Änderung 108, Aufhebung 109, Rang 110.
Rechtsfähigkeit 19.
Rechtsgeschäft 55 ff.
— einseitiges 55.
— zweiseitiges 55.
— entgeltliches 55.
— unentgeltliches 55.
— Anfechtbarkeit 67.
— Auslegung 67.
— Beurkundung 694.
— Form 58.
Hauptbestimmungen 66.
Inhalt 66.
Nebenbestimmungen 66.
Nichtigkeit 67.
Rechts-hängigkeit 656[2].
— weg ordentlicher 643.
Regalien 136[1].
Regent 864.
Régime féodal 724.
Regulierung 447, 722 ff.
Regulierungsedikt 721.
Regierungs-jahre 451.
— präsident 873.
Reichs-ämter 859.
— angehörigkeit 855.
— beamte 860.
— behörden 859.
— finanzwesen 860.
— gericht 643, 659, 748.
— gewalt 855.
— gesetzgebung 10, 858.
— haushaltetat 861.
— justizgesetze 10.
— kanzler 859.
— kriegswesen 860.
— land Elsaß-Lothringen 861.
— rayongesetz 129.
— schuldbuch 262, 649[1].
— steuern 855, 902, 904 ff.
— tag 857.
— versicherungsamt 568.
— zölle 855, 902.
Religion 28.
Rente 506 siehe auch Leibrente, Grundrente.
Renten-banken 726.

— briefe 727.
— güter 440 ff.
— gutsvertrag 491[2].
— schuld 507, 530 ff.
— schuldbrief 508.
— versicherung 554.
Revenuenhypothek 436.
Revenuen-Fideikommiß-Hypothek. 436.
Revision in Strafsachen 643[2].
in Civilsachen 659.
Revisions-summe 659.
— verband 46, 840.
Rinderpest 847.
Rittergüter 438 ff.
Rittergutsmatrikel 440.
Robboten 505.
Rottzehnt 503.
Rohstoffvereine 44.
Rübenzuckerfabriken 352.
Rücktritt von Verträgen 172.
Rückversicherung 556.
Rückwirkende Kraft der Gesetze 17.
Ruralgesetz 386[1], 477[2], 478.

S.

Sachen 47 ff.
— abnutzbare 48.
— bewegliche 47.
— dem Verkehr entzogene 48.
— verbrauchbare 47.
— vertretbare 47.
— unbewegliche 47.
Sachsenspiegel 9.
Sackzehnt 503.
Salisches Gesetz 9, 862.
Salzsteuer 908.
Satzwirt 451.
Schadensersatz 74 ff.
Schadensersatzpflicht bei Unfällen 562 ff.
Schafe 382.
Schäfer 367.
Schäfereigerechtigkeit 471, 734.
Schäferknechte 367.
Schärfgetreide 379[6].
Scharwerk 505.
Scharwerker 376.
Schatz 150.
Schenkung 618.
— an juristische Personen 31.
Schiedsmann 664[1].
Schiedsrichterliches Verfahren 665.
Schiffsmühlengerechtigkeit 98.
Schlageisen 411.
Schlüsselgewalt der Frau 191.
Schmiedezwang 379[6].
Schmiervieh 473.
Schöffengericht 643[2].
Schonzeiten 542.
Schuldschein 180.
Schuldtitel vollstreckbare 642, 658 ff.
Schuldübernahme 176.
Schuldverhältnisse 6, 160 ff.
aus Verträgen 168 ff.
Entstehung 168.
Erlöschen 179.
Veränderung 174.
Schuldverschreibungen
auf den Inhaber 261, 639.
des Staates 649[1].
Schultze-Delitzsch 842.
Schulzenlehen 446.
Schürfen 134.
Schürfrecht 134.
Schutz landwirtschaftlicher Erzeugnisse 850.
Schutzwaldungen 416 ff.
Schwabenspiegel 9.
Schwägerschaft 24.
Schwurgericht 643[2].
Sekundogenitur 435.
Selbsthilfe 642, 644 ff.
beim Besitze 91.
gegen Bienen und Tauben 645[1].
gegen Hunde und Katzen 548.
Selbst-geschosse 411.
— pfändung 647.
— schuldner 638.
— verteidigung 644.
— verwaltung 872.
Senatoren 893.
Seniorat 434, 453.
Sensal 626.
Separation 736.
Seuchen des Viehs 848.
Sicherheitsleistung 649.
Sicherungshypothek 508, 525, 527.
Sielrecht 811[3].
Simulation 62.
Singularsuccession 53.
Sittengesetz 3.
Sozialgesetzgebung 560 ff.
Sollhabenberechnung 751.
Souveränität 854, 862.
Spezialkommissar 746.
Spiel 635.
Spülsteinsgerechtigkeit 469.
Staatenbund 853.
Staats-angehörigkeit 867.
— anleihen 649[1].
— beamte 868.
— gebiet 867.
— gewalt 854.
— güter 422.

— ministerium 871.
— rat 870.
— schuldbuch 262, 649[1].
— schulden 900.
Stacheldrahtzaun 122[3], 410.
Städte 891 ff.
Stadt-ausschuß 874.
— kreise 872.
— rechte 9.
Stamm-güter 437.
— parzellen 925.
Stand 26.
Standes-herren 26.
— register 20.
— vorrechte 868.
Stauanlagen 132 siehe auch Triebwerke.
Stauhöhe 790.
Stempelpflichtigkeit der Verträge und Urkunden 700 ff.
Steuerbehörden Einsicht in das Grundbuch 105.
Steuern 901 ff.
Ertragssteuern 901.
direkte Steuern 901.
Fabrikatsteuer 904.
indirekte Steuern 901, 902 ff.
kontingentische Steuern 902.
Materialsteuer 904.
Quotitätssteuern 902.
Realsteuern 901.
Repartitionssteuern 902.
Rohstoffsteuer 904.
Rohproduktensteuer 904.
Verbrauchssteuern 902.
Verkehrssteuern 902.
Biersteuer 905.
Branntweinsteuer 904.
Ergänzungssteuer 916.
Einkommensteuer 913.
Gebäudesteuer 909.
Gewerbesteuer 911.
Grundsteuer 908.
Maischbottigsteuer 904.
Salzsteuer 908.
Tabaksteuer 906.
Zuckersteuer 906.
Stiftungen 40.
Stimmenmehrheit 857[2].
Stockwerkseigentum 118[1].
Stoppelweide 477, 479 ff., 737.
Straf-kammer 643[2].
— sachen 643[2].
— senate 643.
Sträucher 397.
Streifwild 545.
Streitgegenstand 651, 659.
Streurecht 482.
Sühneversuch 664[1].
Subrepartition
— idelle 755.
— reelle 755.
Symbolische Übergabe des Besitzes 90.

T.

Tabaksteuer 906.
Tagelöhner 376 ff.
herrschaftliche 358[1], 376, 377.
freie 376.
Tageswasser Ableitung 779.
Taube Personen 24, 276.
Tauben 122, 383, 645[1].
Tausch 617.
Teilbarkeit der Grundstücke 387.
Teilhypothekenbrief 509.
Teilung 617.
unter Erben 323, 691.
einer Gemeinschaft 634.
Teilungssachen 691.
Tiere
Beschädigung durch 385.
in landwirtschaftlichen Betrieben 382.
jagdbare 547.
Tierheilwesen 847.
Tierzucht Förderung derselben 844.
Termine 53.
Testament 289 ff.
eigenhändisches (holographisches) 291.
gemeinschaftliches 307.
privatschriftliches 291.
ordentliches 289 ff.
außerordentliches 292 ff.
vor Richter oder Notar 289.
vor dem Gemeindevorsteher 292.
in abgesperrten Orten 293.
zur See 294.
Fähigkeit zur Errichtung 289.
Verwahrung 294.
Unwirksamkeit 304.
Nichtigkeit 304.
Anfechtbarkeit 304.
Aufhebung 305.
Verfahren bei der Eröffnung 306.
Anwachsungsrecht 296.
Ersatzerbe 297.
Nacherbe 298 ff.
Vorerbe 298 ff.
Testamentarische Erbfolge siehe Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung.
Testamentsvollstrecker 308 ff.
Tilgungsrente 727.
Tod 20.

Todeserklärung 21.
Tötung durch landwirtschaftliche Maschinen 564 [5].
Tradition des Besitzes 90.
des Eigentums 141.
Transitlager 903.
Transportversicherung 555.
Traufrecht 469.
Trepp(Tret)recht 408 [5].
Triangulation 920.
Triebwerke 132, 787 ff.
Triftrecht 470.
Trigonometrische Vermessung 920.
Tronlehen 427.
Trunksucht 23.

U.

Überbau 399.
Überfallsrecht 398.
Überhangsrecht 398.
Übertrag 447.
Übertragung des Besitzes 90.
— des Eigentums 141.
Ufereigentümer Erwerb der 801.
Umwenderecht 408 [5].
Unerlaubte Handlungen 73.
Unfallversicherung 561.
Ungerechtfertigte Bereicherung 640.
Universalsuccession 53.
Unschädlichkeitszeugnisse 388.
Untereigentum 427.
Unterhaltspflicht (Alimentation) 235.
der unehelichen Kinder 245.
Anspruch der unehelichen Mutter 246.
Unterrichtswesen landwirtschaftliches 836.
Unterverpachtung 586.
Urkunden (gerichtliche und notarielle) 665.
Urkundenstempel 701.
Urparzelle 925.
Urteile 658 ff.

V.

Vasall 427.
Vater
elterliche Gewalt des 239.
Eingehung einer neuen Ehe 242.
Vaterschaft Beweis der 233, 246.
Veränderungsanmeldung 929.
Verbandsrevisor 46.
Vereine 33 ff.
eingetragene 36 ff.
landwirtschaftliche 829.
rechtsfähige 29, 33.
Verfügung von Todeswegen 27.
Vergleich 617, 636, 664.
Verjährung 81 ff.
erlöschende 81.
erwerbende 81.
unverdenkliche 82.
Beginn 86.
Ende 86.
Hemmung 87.
Unterbrechung 87.
Wirkung 88.
der in das Grundbuch eingetragenen Rechte 117.
Verjährungsfristen 83 ff.
Verkoppelung 739.
Verkündigung der Gesetze 7.
Verlöbnis 184.
Vermächtnis 288, 339.
Vermarkung 392.
Vermögensrecht 6.
Vermögensverzeichnis.
Anfertigung durch den Vormund 259.
durch den Erben 318.
Vernehmungstheorie 61.
Verordnungen 866.
Verschollener 21.
Verschulden 73, 75.
vertragliches 73.
außervertragliches 73.
Haftung für 162.
fremder Personen Haftung für 163 [1].
Verschwendung 23.
Versäumnisverfahren 661.
Versicherung auf Gegenseitigkeit 556.
Versicherungs-agenten 555.
— recht 553 ff.
— vertrag 553.
Versteigerung 66.
Versteigerung von Grundstücken freiwillige 696.
Zwangsversteigerung 673 ff.
von beweglichen Sachen 697—700.
Versteigerungsvermerk 677, 686.
Verträge 55, 64 ff.
Form 168.
gegenseitige 169.
Rücktritt 172.
Vertragsstrafe 171.
Vertretung 70, 72.
Vertretungsmacht 70.
Verwahrungsvertrag 629.
Verwaltungs-gerichte 875.
— gerichtsbarkeit 873, 874.
— streitverfahren 874 ff.
— verfahren 874.
— zwangsverfahren 650.
Verwandtschaft 24, 233 ff.

Verwendungen 155, 164.
Verwendungsverfahren 756.
Verzug 166.
Verzugszinsen 167.
Veterinärwesen 847.
Vicinalwege 812.
Vieh-laden 558.
— mängel 609 ff.
— pacht 601.
— seuchen 848.
— versicherung 558 ff.
— verstellung 601.
Virilstimme 439, 895.
Vollerbe 424.
Volljährigkeit 22.
Vollmacht 70, 71.
Vollstreckbare Schuldtitel 642, 658 ff.
Vollstreckungs-befehle 663.
— gericht 673.
Voraus des Ehegatten 287, 331.
Vorausklage Einrede der 638.
Vorausleistungen zu Wegebauten 819.
Vorausvermächtnis 341.
Vorbehaltsgut 204, 214, 228, 232.
Vorerbe 279, 298 ff.
Vorflut 779.
Vorkauf 614.
Vorläufige Vormundschaft 275.
Vorlegung von Sachen 640.
Vormerkung 111.
Vormund 22, 253 ff.
Bestellung 253.
Rechte und Pflichten 257.
Anlegung von Mündelgeld 259.
Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses 259.
Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten 261.
Genehmigung des Gegenvormundes 263.
Rechnungslegung 265.
Aufsicht des Vormundschaftsgerichts 264.
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 266.
Beendigung der Vormundschaft 272.
Befreite Vormundschaft 270.
Vormundschaft über Minderjährige 253 ff.
über Großjährige 274.
vorläufige 275.
Vormundschaftsgericht 242, 264, 266.
Vormundschaftssachen Verfahren 277.
Vorsatz 73.
Vorschußvereine 44.

W.

Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten 415.
Wahlvermächtnis 341.
Wahlweise geschuldete Leistungen 161.
Waisenrat 269.
Wald-genossenschaften 417 ff.
— gerechtigkeiten 482.
— schutzgericht 417.
— streuberechtigung 482.
Waldungen 413 ff.
gemeinschaftlich besessene 420.
Walzende Grundstücke 380.
Wandeläcker 380.
Wandelung 606.
beim Viehkauf 611.
beim Werkvertrage 624.
Warnungszeichen 408.
Wassergenossenschaften 793 ff.
freie 795.
öffentliche 796.
Wasser-gerechtigkeiten 469.
— polizeibehörde 775 [10].
— recht 757 ff.
— standsmerkmale 391.
— triebwerke 132, 787 ff.
Wechselwild 545.
Wege
öffentliche 811, 814.
private 811, 824.
Schutz der Wege 822.
Wege-baupflicht 817.
— gerechtigkeiten 469.
— recht 811 ff.
— pflicht außerordentliche 818.
— polizeibehörde 821.
Weiber-lehen 428.
— tage 505.
Weichbildrecht 141, 426.
Weidefrevel 409.
Weidegerechtigkeiten 471 ff.
Weidgangsrecht ödes 478, 737.
Wein 852 [6].
Westfalen Vererbung der Bauerngüter in 455.
Wette 635.
Widerklage 656 [3].
Widerspruch 111.
Wiederkauf 613.
bei Rentengütern 441.
Wild-dieb 547.
— frevel 547, 549.
— schaden 543 ff.
Willenserklärung 58 ff.
Winkel 395.
Winterschulen 837.
Winzervereine 841.

Wirtschafts-direktor 352.
— führer 352.
— schreiber 354.
Wohn-jahre 451.
— sitz 20.
Wohnungsrecht 498.

Z.

Zahlungsbefehl 662.
Zahlungsstatt Hingabe an 179, 617.
Zäune 395.
Zehnten 503.
Zehntherr 503.
Zeitbestimmung 69.
Zeiten (offene, geschlossene) 473.
Zinsen 163.
beim Verzug 167.
Zubehör 50.
Zuckersteuer 906.
Zupaizelle 925[5].
Zurückbehaltungsrecht 166.
Zusammenlegung 738 ff.
mit Gemeinheitsteilung 736.
Zuschreibungen 100.
Zuständigkeit der Gerichte 652.
Zuteilungsregister 751.
Zuwendungen an juristische Personen 31.
Zwangs-maßregeln gegen das Gesinde 373.
— rechte 379[6].
— versteigerung 673 ff.
— verwaltung 686.
Zwangsvollstreckung 667 ff.
allgemeine Voraussetzungen 667.
in bewegliche Gegenstände 668.
in Forderungen und andere Vermögensrechte 671.
in das unbewegliche Vermögen 673 ff.
siehe auch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
Zwischenräume 395.
Zwischenwirt 451.

Druck von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Grundzüge
der
deutschen Agrarpolitik.

Von
Dr. A. Buchenberger,
Grossherzoglich Badischer Finanzminister.
Zweite Auflage.
Gebunden, Preis 6 M.

Der Landwirt
und das neue bürgerliche Recht.

Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Beispielen aus dem täglichen Leben.

Für Landwirte bearbeitet
von
Karl Sauer,
Königl. Oberamtsrichter in Karlstadt a. M.
Mit Anhang, enthaltend Muster für Klagen, Verträge, Testamente etc.
Gebunden, Preis 3 M. 50 Pf.

Was der Landwirt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muss.

Von
Max Löwenherz,
Amtsgerichtsrat in Köln, Verfasser des „Rechtsbeistand des Landwirts".
Preis 2 M.

Die Gewährleistung bei Viehveräusserungen
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In rechtlicher und technischer Hinsicht für die Praxis bearbeitet
von
M. Reuter, Kgl. Bezirkstierarzt in Karlstadt a. M. und **K. Sauer,** Kgl. Oberamtsrichter in Karlstadt a. M.
Gebunden, Preis 6 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Das Verfahren

in

Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Im Auftrage des

Königl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben durch

A. Glatzel und **F. Sterneberg.**

Zweite Auflage,

neu bearbeitet durch

F. Sterneberg, und **J. Peltzer,**

Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ober-Landeskulturgerichts-Rat in Berlin.

Preis 25 M.

Ergänzungsband:

Die Preussischen Rentengutsgesetze

nebst den dazu ergangenen Erlassen und Entscheidungen.

Preis 7 M.

Die seit dem ersten Erscheinen des vorliegenden Werkes eingetretenen grofsen Veränderungen in der inneren Einrichtung der Auseinandersetzungsbehörden hatten schon seit einiger Zeit seine neue Bearbeitung wünschenswert gemacht; zur Notwendigkeit wurde sie durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Änderungen der Civilprozefsordnung, und das dazu ergangene preufsische Ausführungsgesetz vom 22. September 1899, weil durch diese eine erhebliche Veränderung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften herbeigeführt ist.

Bei der Bearbeitung ist durchweg an den Grundsätzen der ersten Auflage festgehalten; insbesondere ist auch jetzt nicht beabsichtigt, einen Kommentar zur Civilprozefsordnung zu liefern, vielmehr sind zu den aus ihr herrührenden Bestimmungen nur insoweit Erläuterungen gegeben, als zu ihrem allgemeinen Verständnis erforderlich erschien.

Ist auch im allgemeinen das Werk auf eine Darstellung der Verfahrensvorschriften beschränkt geblieben, so ist doch die an sich schon nicht immer zweifelsfreie Grenze zwischen diesen und den Vorschriften des materiellen Rechts wiederholt nicht ängstlich eingehalten, vielmehr Veranlassung genommen, auf die Stellung der höchsten Instanzen (insbesondere des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts) zu wichtigen und häufiger vorkommenden Fragen hinzuweisen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

GRUNDLEHREN
DER
KULTURTECHNIK.

Zweite, erweiterte Auflage,

unter Mitwirkung von

Dr. **M. Fleischer**, Professor, Geh. Regierungs- und vortragendem Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, **P. Gerhardt**, Regierungs- und Baurat zu Königsberg, Dr. **E. Gieseler**, Professor an der landw. Akademie zu Poppelsdorf, Dr. **Th. Freiherrn v. d. Goltz**, Geh. Regierungsrat, Professor an der Universität Bonn, Direktor der landw. Akademie zu Poppelsdorf, **M. Grantz**, Regierungs- und Baurat zu Berlin, **A. Hüser**, Oberlandmesser der Generalkommission zu Cassel, **H. Mahraun**, Regierungsrat zu Cassel, **W. Schlebach**, Oberfinanzrat zu Stuttgart, Dr. **L. Wittmack**, Geh. Regierungsrat und Professor an der landw. Hochschule und der Universität zu Berlin,

herausgegeben von

Dr. Ch. August Vogler,

Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin.

I. Band. **Naturwissenschaftlicher und technischer Teil.**

Mit 604 Textabbildungen und 7 Tafeln. Gebunden, Preis 20 M.

II. Band. **Kameralistischer Teil.**

Mit 18 Textabbildungen und 7 Tafeln. Gebunden, Preis 13 M.

Landwirtschaftliche Taxationslehre.

Von

Dr. Th. Freiherrn von der Goltz,

Geh. Reg.-Rat, o. ö. Professor, Direktor der landw. Akademie zu Poppelsdorf.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Gebunden, Preis 14 M.

Handbuch
der
landwirtschaftlichen Betriebslehre.

Von

Dr. Th. Freiherrn von der Goltz,

Geh. Reg.-Rat, o. ö. Professor, Direktor der landw. Akademie zu Poppelsdorf.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Gebunden, Preis 14 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Illustriertes

Landwirtschafts-Lexikon.

Dritte, neubearbeitete Auflage.

Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs-Rat, Prof. Dr. **Frank**-Berlin, Oberforstrat Dr. **Fürst**-Aschaffenburg, Prof. Dr. **Gisevius**-Königsberg, Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Frhr. **v. d. Goltz**-Poppelsdorf, Landw.-Lehrer **Kutscher**-Hohenwestedt, Hofgärtner **Lebl**-Langenburg, Prof. Dr. **Lehmann**-Göttingen, Prof. Dr. **Lintner**-München, Amtsger.-Rat **Löwenherz**-Köln, Reg.-Baumeister **Meyer**-Buxtehude, Dr. **S. v. Nathusius**-Breslau, Prof. Dr. **Ramm**-Poppelsdorf, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Siedamgrotzky**-Dresden, Prof. Dr. **Strecker**-Leipzig, Professor Dr. **Stutzer**-Breslau, herausgegeben von Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. **Werner**-Berlin.

Mit 1126 Textabbildungen. In Halbjuchten gebunden, Preis 23 M.

Unsere landwirtschaftliche Litteratur weist eine Reihe der besten Werke auf über alle einzelnen Gebiete des Ackerbaus, der Viehzucht, der landwirtschaftlichen Gewerbe etc., und auch an vielbändigen Sammelwerken ist kein Mangel; aber es fehlte lange ein handliches, trotz möglichster Vollständigkeit kurzgefafstes, für das rein praktische Bedürfnis bearbeitetes, und mit den nötigen Abbildungen ausgestattetes Landwirtschafts-Lexikon. So mancher praktische Landwirt hat vielfach nicht die Zeit und häufig auch keine so grofse Bibliothek, um durch Nachlesen in Spezialwerken Belehrung zu suchen; für ihn handelt es sich meist darum, sofort und ohne vieles Suchen eine Auskunft zu finden. Diesem Bedürfnis des praktischen Landwirts entspricht das Illustrierte Landwirtschafts-Lexikon.

Im letzten Jahrzehnt hat die Landwirtschaft auf allen Gebieten wieder so grofse Fortschritte gemacht, dafs eine einfache Durchsicht des Lexikons nicht genügte, sondern es hat eine vollständige Neubearbeitung desselben stattgefunden, und zwar durch eine Reihe erster Fachmänner, deren Namen obenstehend verzeichnet sind; alle Mitarbeiter haben darin gewetteifert, die einzelnen Artikel zuverlässig, knapp und doch verständlich abzufassen.

In dieser Weise enthält das Landwirtschafts-Lexikon Tausende einzelner Artikel und giebt — aufgeschlagen an der betreffenden Stelle des Alphabets — eine augenblickliche, klare und bündige Antwort auf alle Fragen, wie sie sich täglich im Betriebe aufwerfen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Mentzel und von Lengerke's

Landwirtschaftlicher Hülfs- und Schreib-Kalender.

54. Jahrgang.

Herausgegeben von

Dr. H. Thiel,

Ministerialdirektor im Kgl. Preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. Teil (Taschenbuch) gebunden. II. Teil (Jahrbuch) geheftet.

Ausgabe mit $^1/_2$ Seite weiss Papier pro Tag. In Leinen geb. 2 M 50 Pf., in Leder geb. 3 M.

Ausgabe mit $^1/_1$ Seite weiss Papier pro Tag. In Leinen geb. 3 M, in Leder geb. 4 M.

Der Mentzel und von Lengerke'sche Kalender folgt mit seinem ganzen Inhalt den modernen Bedürfnissen der Landwirtschaft, und nach wie vor wird er sich bewähren als ein **Freund des Landwirts,** wie man ihn oft lobend bezeichnet.

Der I. Teil, das gebundene Taschenbuch, dessen Formulare für wirtschaftliche Eintragungen der verschiedensten Art von über 35 Tausend Landwirten jahraus jahrein benutzt werden, enthält aufserdem Tabellen für Berechnungen, wie sie sich täglich im praktischen Betriebe aufwerfen, Tabellen, welche absolut unentbehrlich sind, und es erklärlich machen, dafs der „Mentzel" in der Rocktasche jedes Landwirts zu finden ist.

Der II. Teil, das Jahrbuch, enthält alljährlich auf das Peinlichste revidierte Zusammenstellungen über die landw. Behörden, es sind ferner die landw. Berufsgenossenschaften, die landw. Genossenschafts-Vorstände, die Landwirtschaftskammern, die Zuchtgenossenschaften, die landw. Vereine, ebenso wie die landw. Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen aufgeführt. Ferner enthält dieser Teil alljährlich einen für praktische Landwirte lehrreichen Artikel.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10

Deutsche Landwirthschaftliche Presse.

Begründet 1874.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.

Wöchentlich eine Handelsbeilage. Monatlich eine Farbendrucktafel.

Durch jedes deutsche Postamt bezogen, Preis vierteljährlich 5 M.

„Die „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“ ist nach Inhalt und Ausstattung eine Fachzeitung grofsen Stils und hat eine zweifache Aufgabe: sie dient einerseits der **Förderung der agrarischen Interessen** in der Wirtschaftspolitik und anderseits dem Fortschritte der Wissenschaft und Praxis von Ackerbau, Viehzucht und den landwirtschaftlichen Gewerben.

Was die „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“ auszeichnet, ist:

Sachlichkeit und Gründlichkeit in der Erörterung der wirtschaftspolitischen und sozialen Tagesfragen durch bedeutende Fachgenossen, hohe Beamte, Parlamentarier etc.

Energische Vertretung aller landwirtschaftlichen Interessen bei Behörden und Parlamenten.

Beste fachmännische Artikel über rationelle Technik und Betriebsweise der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe.

Berichterstattung über beachtenswerte Fortschritte und sonstige Erscheinungen land- und volkswirtschaftlicher Art im Auslande, besonders in England, Frankreich, Amerika und den deutschen Kolonien.

Freier „Meinungsaustausch“ für Vertreter verschiedener Richtungen, unter Wahrnehmung parlamentarischer Formen.

Kostenfreier „Fragekasten“ mit zuverlässiger Auskunftserteilung aus Theorie und Praxis.

Reiche und künstlerisch wertvolle Abbildungen im Texte, namentlich von hervorragenden Tieren nach Originalphotographieen und von neuen Pflanzenzüchtungen nach Originalexemplaren; desgleichen Porträts bedeutender Fachgenossen und illustrierte Beschreibungen ganzer Wirtschaften.

Ansprechendes Feuilleton über Jagd, Sport, landw. Studienreisen etc.

Die wöchentlich erscheinende Handelsbeilage bringt übersichtliche Mitteilungen über Stand und Bewegung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Gebrauchsartikel an den Hauptplätzen Deutschlands und des Auslandes, sowie über die den Landwirten im Privatverkehr gezahlten Viehpreise zufolge Landwirtschaftskammer-Berichten und Mitteilungen von Züchtern und Mästern, wie auch ferner über die Schlachtviehpreise der wichtigsten Viehhöfe auf Grund amtlicher Marktberichte und in Form tabellarischer, seitens der Centralstelle für Viehverwertung der preufsischen Landwirtschaftskammern gefertigten Übersichten nach Lebendgewicht. Diese „Handelsbeilage“ soll dem Landwirt vor allem helfen, die Weltmarkt-Konjunkturen zu überblicken und den preisdrückenden Bestrebungen des Zwischenhandels entgegenzuarbeiten.

Probenummern mit Handelsbeilage umsonst und postfrei.